# Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

# Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

# Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

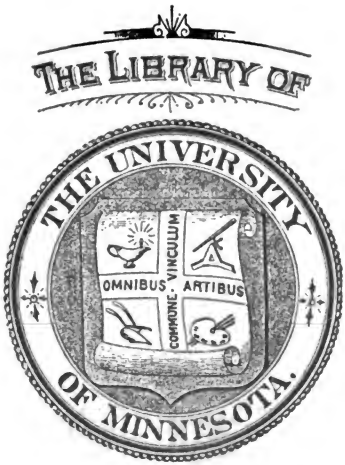


CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

Digitized by Google

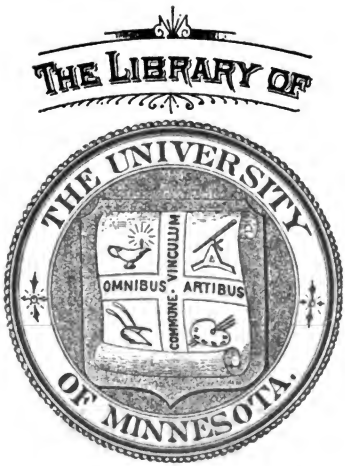


CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

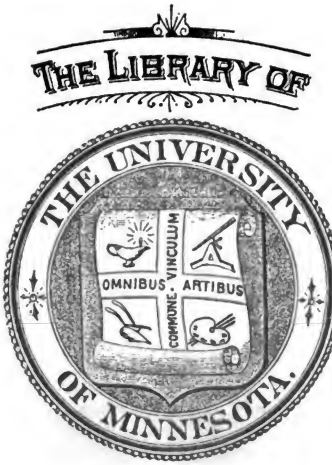


CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

Digitized by Google

THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS COMMUNE VINCULUM

CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Schriften des deutschen Vereins

für

# Armenpflege und Wohltätigkeit.

---

**Sechsundachtzigstes Heft.**

Dr. Glum und Clemens Schultz, Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend.

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

96 Sn

# Neuere
# Einrichtungen und Pläne
auf dem Gebiete
# der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend.

---

**Bericht**
erstattet von
Stadtrat **Dr. Glum**,
Dortmund.

**Mitbericht**
erstattet von
Pastor **Clemens Schultz**,
Hamburg-St. Pauli.

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei.
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

339.043
D48

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

**Bericht** von Stadtrat Dr. Glum . . . . . 1

Abgrenzung der Aufgabe . . . . . 3
Neue Bestrebungen bei den konfessionellen Jugendvereinen . . . . . 6
Die Jugendvereine nach Schultz und Classen . . . . . 11
Die sozialdemokratische Jugendbewegung . . . . . 23
Aussichten der bisher besprochenen Fürsorgebestrebungen und ihr Wert für die vorbeugende Armenpflege . . . . . 32
Die Fortbildungsschule als Zentrum der Fürsorge . . . . . 34
Leibesübungen als Jugendfürsorge . . . . . 46
Lehrlingshorte und Sonntagsheime . . . . . 52
Lehrlingsheime . . . . . 61

**Mitbericht** von Pastor Clemens Schultz . . . . . 67

30 914 4. 50

165701

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

# Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend.

Bericht

von

Stadtrat **Dr. Glum**, Dortmund.



Digitized by Google

Digitized by Google

## Abgrenzung der Aufgabe.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wahltätigkeit hat sich mit dem Thema „Fürsorge für die schulentlassene Jugend" schon einmal befaßt, nämlich im Jahre 1897 durch einen vom damaligen Landgerichtsrat Dr. Felisch erstatteten Bericht, der im 33. Heft der Schriften des Vereins veröffentlicht ist.

Dieser Bericht läuft nach kurzer Betonung der Notwendigkeit besonderer Fürsorge für die schulentlassene Jugend hinaus auf eine Darstellung der Entstehungsgeschichte, der Zwecke und der Einrichtung des im Jahre 1896 gegründeten Berliner freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen, einer Veranstaltung, über die vorher schon Pagel in seiner Broschüre: Der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, ein Versuch zur Lösung der Frage: was ist das deutsche Volk seinen verwaisten Kindern schuldig? (Berlin 1896, L. Oehmigkes Verlag), geschrieben hatte, über die Goldmann im Jahre 1906 in seiner Festschrift zum zehnjährigen Bestehen berichtet (Berlin 1906, Verlag von Hermann Kuhz), und über die Felisch in demselben Jahre noch ausführlich in einem Vortrage gehandelt hat. (Schriften des freiw. Erziehungsbeirats Band V.)

Wir dürfen sie heute nicht zum Gegenstand unserer Betrachtung machen, das wäre nicht allein unnütze Wiederholung, sondern es würde auch dem Umstande nicht Rechnung tragen, daß die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ein viel weiteres Feld ist, als der Erziehungsbeirat, der seine Tätigkeit auf Waisen, allerdings im weitesten Sinne, beschränkt, sich zur Beackerung und Bestellung vorgenommen hat.

Das wird jedem klar sein, der die beiden Bände 19 und 21 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zur Hand nimmt. Jener mit dem Titel „Fürsorge für die schulentlassene Jugend" enthält 14 verschiedene Vorberichte und die Verhandlungen der IX. Konferenz von 1900; dieser aus dem folgenden Jahre mit der Überschrift: „Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend" verdankt, wie im Vorwort ausgeführt wird, seine Entstehung der Überzeugung der Leitung der Zentralstelle, daß das Thema der Jugendfürsorge so bald nicht wieder von der Tagesordnung der Wohlfahrtsvereine verschwinden werde, daß es aber zunächst gelte, zu spezialisieren und zu vertiefen.

Daher hat sich die Zentralstelle im Jahre 1901 noch weiter, als das damalige Thema erkennen läßt, nämlich auf die Fürsorge für die normale, nicht durch besondere Umstände gefährdete oder schon zu Fall gekommene



Digitized by Google

Jugend beschränkt, hat trotzdem vier ziemlich ausführliche Vorberichte, nämlich über „die Tätigkeit der Arbeitgeber vuf dem Gebiete der Jugendfürsorge im allgemeinen" von Prof. Dr. H. Albrecht und „in Württemberg, Bayern und Baden" von Kolb, über die Tätigkeit der inneren Mission von Pastor Fritsch und die der katholischen Vereine von Dr. Pieper und außerdem eine ausgiebige Diskussion zu verzeichnen gehabt, und doch wird in dem erwähnten Vorwort festgestellt, daß auch auf dem Gebiete dieser Tagung noch eine große unerforschte und anscheinend unbebaute Fläche geblieben sei, nämlich die Fürsorge für die große Zahl derjenigen Jugendlichen, die nicht von jenen konfessionellen Vereinigungen erfaßt würden.

Es liegt nahe, heute zu untersuchen, inwieweit diese Lücke mittlerweile ausgefüllt ist, und daß der Ausschuß unseres Vereins hierauf bei Auswahl des Themas sein Augenmerk gerichtet hat, darf man wohl daraus entnehmen, daß Herr Pastor Clemens Schultz-Hamburg zum Mitberichterstatter bestellt ist, der in jenem mehrerwähnten Vorwort als Pionier in diesem Neulande genannt wird.

Durch diese Wahl des Mitberichterstatters hat der Ausschuß aber auch bekundet, daß von unseren diesjährigen Erörterungen jedenfalls das Gebiet der Fürsorge für die *Seele* der Jugend nicht ausgeschlossen sein soll; denn der Herr Mitberichterstatter hat das ja oft genug betont, daß er, wenn auch die *kirchliche* Beeinflussung der Lehrlinge bei ihm zurücktritt, doch in erster Linie, und zwar religiös an den *Seelen* seiner jungen Freunde arbeiten will.

Und wer wollte auch behaupten, daß Bewahrung und Rettung jugendlicher Seelen nicht mindestens *vorbeugende* Armenpflege und Wohltätigkeit sei?

Wer dürfte weiter dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit das Recht absprechen, über jeden Teil des großen Gebietes der Jugendfürsorge, wie es Andreas Voigt in seinem Vorbericht zu der obenerwähnten Konferenz von 1900 umschrieben hat, seine Meinung zu äußern?

Jedenfalls wird aber neben der *seelischen* Fürsorge die *heilende* und *vorbeugende* Sorge für das körperliche Wohl aus den Betrachtungen eines Vereins, dessen meiste Mitglieder städtische, öffentliche Armenverwaltungen sind, niemals ausscheiden dürfen. Da aber sehr vieles, um nicht zu sehr in die Breite und zu wenig in die Tiefe zu gehen, ausgeschieden werden mußte, so hat der Berichterstatter sich zunächst darauf beschränken müssen, nur die Gebiete zu behandeln, die nicht seit jenen beiden grundlegenden Konferenzen bereits erschöpfend behandelt worden sind oder in diesem Jahre auf einer größeren Konferenz behandelt werden.

Dieses findet Anwendung zunächst auf die Frage des Schlafstellenwesens und der Ledigenheime, die auf der 13. Konferenz der C. f. Arb.-W.-Einrichtungen im Jahre 1904 in Leipzig (Schriften Bd. 26) eine gründliche und ausführliche Besprechung erfahren hat.

Es trifft ferner zu bei der hauswirtschaftlichen Ausbildung der weiblichen Jugend. Denn dieses wichtige Gebiet, von dem manche die Lösung eines Teils

Digitized by Google

der ganzen sozialen Frage erwarten, das im Jahre 1888 durch die Kaiserin Augusta ausdrücklich als zum Bereiche unseres Vereins gehörig anerkannt wurde, das darauf in unseren Schriften Heft 6, 12 und 14 behandelt worden ist, hat erst in diesem Jahre auf der II. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin eine so gründliche Erörterung gefunden, daß darüber vorläufig zu sagen fast nichts übrig bleibt. Ein Vorbericht: Der gegenwärtige Stand der hauswirtschaftlichen Unterweisung in Deutschland und im Auslande, und der Verhandlungsbericht ist in Karl Heymanns Verlag in Berlin erschienen.

Mit diesem Gegenstande haben wir dann leider Zeitmangels halber die ganze sonstige spezielle Fürsorge für die weibliche Jugend zurückstellen müssen.

Noch ein weiterer, höchst interessanter und aktueller Gegenstand soll ebenso aus dem Kreise unserer diesjährigen Betrachtungen ausscheiden, die „Jugendgerichte" und was dazu gehört und die ganze Fürsorgeerziehung im Sinne der sie betreffenden Gesetze. Denn ehe unser Verein tagen wird, werden sich in Straßburg die deutschen Berufsvormünder über „die Organisation und Wirksamkeit der Jugendgerichte" durch Amtsrichter Dr. Rothschild-Frankfurt a. Main, über „die Wirkung freiwilliger Fürsorgeorgane und der Berufsvormünder (bezw. der Berufspfleger) bei den Jugendgerichten" durch Amtsrichter J. F. Landsberg-Lennep und wird sich darauf der Deutsche Fürsorgerziehungstag über die Abhängigkeit des Erfolges der Zwangserziehungsgesetzgebung von einer Reform des Armen- und Strafrechts durch Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. berichten lassen.

Auch dann aber bleibt immer noch eine so große Zahl von bedeutsamen Fragen über Fürsorge für die schulentlassene Jugend übrig, die wohl am Platze sind, wo über vorbeugende und helfende Armenpflege und Wohltätigkeit gesprochen werden soll, daß man sich hat entschließen müssen, sich noch enger zu beschränken, nämlich auf die normale männliche Jugend. Hierbei wird es nicht notwendig sein — und zwar wiederum, weil das schon oft genug geschehen ist — z. B. in dem grundlegenden Bericht von Andreas Voigt in Nr. 19 der Schriften der mehrerwähnten Zentralstelle und von Suck: Fürsorge für die schulentlassene Jugend (Jena 1904, Gustav Fischer, S. 5—25), das Bestehen der verschiedenen Schäden und Gefahren nachzuweisen, denen die schulentlassene Jugend ausgesetzt ist; man wird von der Forderung ausgehen können, daß alles nur mögliche zu geschehen habe, um die Jugend seelisch und körperlich zu stärken und vor beiderlei Not zu bewahren.

Auch bei dieser Beschränkung hat es uns aber nicht gelingen wollen, über die Betrachtung solcher neuerer Bestrebungen hinauszugelangen, die sich die Fürsorge für die Seele und den Körper im allgemeinen angelegen sein lassen wollen; wir haben auch noch die speziell wirtschaftliche Fürsorge außer acht lassen müssen.

Hiernach werden wir uns zuerst den schon erwähnten Bestrebungen zuwenden können, die sich, wie der Stadtpfarrer Herzog in seinem Referat: „Die in Deutschland bestehenden Arten von Jugendvereinigungen und ihre Grund-

Digitized by Google

gedanken" (wiedergegeben von Hilfsprediger Roese-Darmstadt in der bei ihm selbst erschienenen Broschüre „Jugendarbeit") nicht unzweckmäßig definiert, im Gegensatz zu der mehr sachlichen Fürsorge für die Jugend, „als persönlich interessierte Arbeit an der Seele der Jugend" darstellen und zwar werden wir hierbei an die Arbeit sowohl der konfessionellen als auch der interkonfessionellen, der religiösen und der neutralen, der unpolitischen und der politisch gerichteten Jugendvereine denken müssen, soweit sie sich mit der schulentlassenen und zwar der soeben schulentlassenen Jugend befassen.

Es kann aber nicht unsere Aufgabe sein — sonst würden wir doch aus dem Rahmen der Armenpflege und Wohltätigkeit heraustreten — die Arbeit dieser Vereine an den Seelen der Jugend zu beurteilen, vielmehr müssen wir, während die Vereine durchgehends auch irdische und körperliche Dinge zum Zwecke der Einwirkung auf die Seele pflegen, unser Augenmerk umgekehrt hauptsächlich darauf richten, inwieweit sie auf materiellem Gebiete zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend beitragen.

## Neue Bestrebungen bei den konfessionellen Jugendvereinen.

Beginnen wir als mit den ältesten, mit den ausgesprochen konfessionellen Vereinigungen, so können wir auch hier zunächst wieder auf die Arbeiten der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Bezug nehmen, denn die oben bereits erwähnten Referate von Fritsch und Pieper im 21. Heft der Schriften der Zentralstelle und daneben noch zwei kürzere Berichte aus dem Jahre vorher im 19. Bande von Drammer und Fritsch enthalten eine gründliche Darstellung sowohl der geschichtlichen Entwicklung als auch der vielseitigen, man möchte sagen umfassenden Tätigkeit dieser Vereine. Die katholischen sind noch ausführlicher in den beiden neuesten Schriften, Honnef: „Handbuch für katholische Jugendvereinigungen", Freiburg 1906, Charitasschriften Heft 16 und Dr. Aug. Pieper: Jugendfürsorge und Jugendvereine, M.-Gladbach 1908, Volksvereins-Verlag, Nr. 20 der Sozialen Tagesfragen, beschrieben. Wir dürfen uns hier vielleicht darauf beschränken, festzustellen, daß, abgesehen auf katholischer Seite von rein kirchlich gerichteten Kongregationen und auf evangelischer Seite von den, wie Herzog a. a. O. sagt, einzig an dem Zweck der Seelenrettung orientierten Eudeavourvereinen, sowohl die evangelischen Jünglingsvereine und christlichen Vereine junger Männer, wie die katholischen, konfessionellen Jugendvereinigungen, die ja durchgehends beide unter der Leitung oder Oberleitung von Geistlichen stehen, ihren Mitgliedern auf allen Seiten, auch ihres leiblichen Wohlergehens soviel wie möglich zu nützen bestrebt sind. Es ist ein förmlicher Wetteifer bei beiden Konfessionen zu bemerken. So werden z. B. in der angeführten katholischen Schrift von Honnef ausdrücklich die auf evangelischer Seite eingeführten Posaunenchöre zur Nachahmung empfohlen (S. 117) und ebenso wird unter nachdrücklichem Hinweis auf die evangelischen berufsmäßigen Helfer die Freistellung Geistlicher von anderer Seelsorge für die Jugendarbeit gefordert (S. 259). Im ganzen wird es, wenn

Digitized by Google

man von jeder religiösen und auch politischen Stellungnahme absieht, kaum einem Widerspruch begegnen, wenn gesagt wird, daß ein evangelischer oder katholischer männlicher normaler Schulentlassener, der einem solchen Verein beitritt, einer weiteren Fürsorge oder Bewahrung nicht bedarf.

Nun ist aber — wir wiesen schon oben darauf hin — eine große Lücke festgestellt worden. Nach den im Vorwort zur Nr. 21 der Schriften der Zentralstelle zusammengestellten Berechnungen von Andreas Voigt wurden von den Jugendvereinigungen beider Konfessionen zusammen noch nicht 8% der Altersklassen von 14—20 Jahren umfaßt. Ob diese Berechnung auch heute noch stimmt, hat sich nicht feststellen lassen; denn nach den sowohl von dem Zentralausschuß für die Innere Mission in Berlin als von dem Verein für das katholische Deutschland in M.-Gladbach eingeholten Auskünften gibt es keine neuere Statistik der Vereine über diese Altersklassen; nach einer im „Leuchtturm" 1907, Nr. 37 enthaltenen Zusammenstellung ist die festgestellte Gesamtmitgliederzahl der evangelischen Jünglingsbündnisse Deutschlands von 77 003 im Jahre 1897 auf 114 781 im Jahre 1907 und die Zahl der Mitglieder unter 17 Jahren von 39 242 im Jahre 1902 auf 50 531 im Jahre 1907 gestiegen; allerdings haben dort im Jahre 1897 der oberrheinische und der Bayrische Bund, die 1907 1437 und 3000 Mitglieder stellen, und hat hier 1902 der Bayrische Bund, dem 1907 1500 Mitglieder unter 17 Jahren angehörten, gefehlt.

Nach Pieper a. a. O. S. 50 weist die neueste Statistik der katholischen Jünglingsvereinigungen, die allerdings nicht ganz neu ist, 150 000 Mitglieder durchweg im Alter von 14—18 Jahren nach, während in jener Vorrede die damalige Angabe Piepers, 140 200 Mitglieder, zugrunde gelegt war.

Der preußische Minististerialerlaß vom 28. November 1901 nimmt an, daß nur etwa 10% der gewerblich tätigen jungen Leute den konfessionellen Vereinen angehören.

Aber wenn auch die Berechnung Honnefs a. a. O. S. 13 für katholische Vereine zutreffen sollte, daß im günstigsten Falle 20—30% herauszuschlagen seien, und wenn auch an andern Orten möglich sein sollte, was Pastor Weigle von Essen bekundet (Die Not unserer männlichen Jugend und ihre Helfer, Hamburg 1908, S. 10), etwa 50% der konfirmierten männlichen Jugend in konfessionellen Jünglingsvereinen zu sammeln, so wird doch im großen Durchschnitt auch heute die früher festgestellte Verhältniszahl nicht wesentlich überschritten sein. Jedenfalls wird hüben und drüben bitter darüber geklagt, daß es immer noch nicht gelingen wolle, den weitaus größten Teil der heranwachsenden Jugend zu gewinnen (vergl. Honnef a. a. O. S. 14, Pieper, Präsideskorrespondenz 1903, Heft 1—2, S. 29). Pieper macht insbesondere auch darauf aufmerksam, daß die Mehrzahl der Mitglieder katholischer Jugendvereine zur Klasse jener gehört, die noch im Elternhause sich befinden und eben dem Wunsche ihrer Eltern folgend den Vereinen beitreten. Ebenso klagt Weigle (a. a. O. S. 4): Wir müssen es uns ehrlich gestehen, daß wir — von Ausnahmen abgesehen — das Gros unserer heranwachsenden Jugend heute mit unsern Jünglingsvereinen noch nicht erreichen.

Digitized by Google

Professor D. Baumgarten aber hat auf dem elften evangelisch-sozialen Kongreß in Karlsruhe 1900 folgende These aufgestellt:

„Die Unternehmungen der Kirche und Innern Mission, welche darauf ausgehen, christliche Vereinigungen junger Männer zur Bewahrung des Zusammenhangs mit der Kirche und Tradition, zur Sicherung sittlicher, geselliger Einflüsse und zur Behütung vor den Verführungen der Sozialdemokratie zu schaffen, . . . sind wohl geeignet, einzelne, zumal religiös angeregtere und intellektuell weniger entwickelte Exemplare auf guten Wegen zu erhalten, der Entfremdung der Masse des jungen Volkes gegenüber sind sie aber um so ohnmächtiger, je exklusiver sie im christlichen und patriotischen Sinne tätig sind und je weniger sie dem Selbständigkeitsdrang der Jugend Rechnung tragen."

Diese These wurde zwar von der Konferenz nicht zum Beschluß erhoben. Immerhin spiegelt sich aber in Nr. 2 der angenommenen Resolution:

„Eine Besserung ist durch planmäßige Fortführung bestehender und Anknüpfung neuer Verbindungen der schulentlassenen Jugend mit den sozialen Bildungen, in die sich das Volksganze gliedert und organisiert, zu erwarten. Ein bevorzugtes Mittel dafür werden sein die den Kirchengemeinden möglichst eng anzugliedernden Jünglingsvereine und die obligatorische, der Jugend das Bewußtsein des Schülerstandes erhaltende Fortbildungsschule"

die Überzeugung wieder, daß die Jünglingsvereine, wie sie sind, allein es nicht vollbringen können. —

Diese so vielfach vorhandene Überzeugung hat nun mannigfaltige Frucht getragen, und zwar bei Katholiken wie bei Protestanten.

Auf katholischer Seite ist aus ihr zunächst das Bestreben entsprungen, alles zu tun, was nur möglich ist, um mehr Jugendliche in die Vereine hineinzuziehen. Da ist bemerkenswert der Rat Honnefs (a. a. O. S. 170), den katholischen Vereinen wenigstens in Städten nicht etwa rein kirchliche Namen, Namen von Heiligen, vielmehr einen neutralen Namen, etwa „Jugendvereinigung" oder „Jugendliga" zu geben, weil viele junge Leute, zumal in den Großstädten, sich scheuten, in einen Aloysius-Verein einzutreten, während sie ohne Bedenken in eine Jugendvereinigung, die im Grunde genau dasselbe sei, eintreten würden.

Sodann aber ist hier zu nennen eine ganz neue katholische Veranstaltung, nämlich die Vereine katholischer Jugendfreunde und ihr Verband, die zwar mit ihrer Arbeit die gesamte Fürsorge für die schulentlassene Jugend umfassen und für diese Arbeit das gesamte katholische Volk, insonderheit auch Laien aller Stände, aufrufen wollen, die aber ausdrücklich auch den Zweck verfolgen, solche Jugendlichen, die den Jugendvereinigungen noch nicht angehören, dem Gedanken der Jugendorganisation näher zu bringen (siehe Blätter des Verbandes katholischer Jugendfreunde 1907/08 Nr. 5 S. 71). Diese neuen katholischen Vereine führen ihren Ursprung nicht weiter als bis zum Jahre 1902, nämlich auf eine Anregung Dr. Piepers auf dem siebenten deutschen Charitastage, zurück, die dahin ging, daß in jeder Stadt eine Jugendschutzkommission aus gemeinnützig gesinnten Personen, besonders aus den gebildeten Ständen zu gründen sei. Eine solche wurde zuerst in

Digitized by Google

M.-Gladbach-Eicken von Honnef unter dem Namen „Komitee zur Förderung der Jugendbildung" ins Leben gerufen. Dann folgte im Jahre 1904 in Köln-Nippes als Gründung des dortigen Jugendvereinspräses Kaplan Dr. Sonnenschein die erste „Kommission zur Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend" und 1906 wurde der Verband katholischer Jugendfreunde mit der Geschäftsstelle Köln-Nippes, Blücherstraße 9 und dem Sitze in Köln gegründet. Der Verband umfaßte am 15. Juli 1907 neun Vereine in Köln-Nippes, Köln-Ehrenfeld, Köln-Riehl, Elberfeld, Köln, Hamborn, Efferen-Hürth, Krefeld und Aachen und 114 Einzelmitglieder. Vorsitzender ist Theodor Bornewasser, Lehrer am Realgymnasium in Köln-Nippes.

Der Verband hat bisher mehrere einzelne Drucksachen, darunter: Nr. 1 „Aufgaben der Vereine katholischer Jugendfreunde" und „Normalsatzungen für die Vereine", Nr. 2 Einrichtung und Tätigkeit der Vereine katholischer Jugendfreunde, ferner zwölf Flugblätter für die Jugend zwischen Schulbank und Kaserne herausgegeben und läßt seit Mai 1907 die oben erwähnten V. K. J.-Blätter erscheinen. Die Vereine katholischer Jugendfreunde weisen es ausdrücklich von der Hand, etwa neue, vielleicht der kirchlichen Fürsorge fernstehende Jugendorganisationen gründen zu wollen. Auch sie gehen aber, wie aus einem in der ersten Nummer der V. K. J. abgedruckten Aufsatz Sonnenscheins hervorgeht, davon aus, daß der Prozentsatz der von den kirchlichen Vereinen bisher Umfaßten „gering im Vergleich zur Masse" sei, „daß in einen Verein, in dem es *schulmäßig* hergehe, höchstens die nicht typischen Vertreter der Gattung, die geistig Zurückgebliebenen oder weichlich Veranlagten oder unter dem Druck des Elternhauses Gehorchenden gehen". Vor einem derartigen Ruf wollen sie die kirchlichen Vereine durch die Mitarbeit gebildeter Laien in ihnen bewahren. Sie haben sich mit dem Zentralkomitee der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands zwecks Regelung der gegenseitigen Beziehungen ins Einvernehmen gesetzt (siehe V. K. J. 1907/08, Nr. 5, S. 70). Besprechungen des Verbandes finden sich u. a. bei Honnef a. a. O. S. 280 ff., bei Pieper a. a. O. S. 285 ff. von Heßdörffer, ferner in der „Jugendfürsorge" Jahrgang VII, Heft 7, in Ev. Sozial 1907, Nr. 9/10 von Roese, in der Sozialen Kultur Januar 1908 und im Ratgeber für Jugendvereinigungen Heft 1, S. 14.

Einen noch weitergehenden Vorschlag, um die große Lücke in der Jugendfürsorge auf katholischer Seite auszufüllen, hatte Dr. August Pieper auf dem siebenten deutschen Charitastage zu München gemacht, nämlich den, außer den bestehenden Jugendvereinigungen, die auch er in erster Linie empfiehlt, noch andere Jugendvereinigungen zu gründen, in denen das ausgesprochen religiöse Element, auch wenn die Vereine, was die Regel sein soll, konfessioneller Art bleiben, zurücktreten müsse. Pieper geht bei diesem Vorschlage auf die englische Toynbee Hall und die evangelischen Hamburger und Frankfurter Veranstaltungen zurück. Es ist ihm aber bisher nicht gelungen, mit diesem Plane Eingang zu finden; sein Vorschlag ist vielmehr auf der achten Generalversammlung des Jugendpräsides Deutschlands im Jahre 1905 ausdrücklich abgelehnt worden. Er wird auch von Honnef a. a. O. S. 243 nicht gutgeheißen. Der Grund ist die Befürchtung,

Digitized by Google

es möchten in diese neuen freien Vereinigungen die energischeren und intelligenteren Mitglieder der alten Jugendvereine abwandern und nur das „Gut-Dumme" zurückbleiben. Pieper hat seine Idee in der Präsideskorrespondenz 1903 Heft 1—2 in der Abhandlung „Alte und neue Wege in der Jugendfürsorge" energisch verteidigt; er kommt aber in seinem mehrerwähnten neuesten Werk nur insofern auf sie zurück, als er einmal verlangt, daß die geschlossenen Jugendvereine durch öffentliche Volksbildungsabende, öffentliche Spiele, öffentliche Lesehallen, Hospize, Stellen- und Logisnachweise, Fortbildungskurse und Jugendzeitungen ihre Wirksamkeit über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, und indem er ferner die Gründung von losen Jugendvereinen als Vorbereitung für die Gründung von geschlossenen und als Ersatz dieser an kleinen Orten auf dem Lande empfiehlt (a. a. O. S. 52 ff.). Pieper gibt bei dieser Gelegenheit ebenso wie Honnef a. a. O. S. 141 die Begründung einer derartigen losen Jugendvereinigung in einem entlegenen Gebirgsdorfe durch einen rheinischen Landpfarrer wieder, wie sie in dem Schriftchen: Fürsorge für die Abwanderer vom Lande (Soziale Tagesfragen Heft 31, S. 23, 24) dargestellt ist. Auch hier sei diese Schilderung, und zwar auch um deswegen eingerückt, weil sie ein über die katholische Jugendfürsorge hinausgehendes allgemeines Interesse hat und wir im übrigen das gewiß viele Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit besonders interessierende, noch so wenig angebaute Gebiet der Fürsorge speziell für die ländliche Jugend aus Mangel an Zeit nicht haben bearbeiten können. Der Bericht lautet nach Honnef:

„Kurz nach der Schulentlassung lud er (der Landpfarrer) am Sonntag von der Kanzel sämtliche Jugendliche vom 14. bis 20. Lebensjahre ein, sich kurz nach der Nachmittagsandacht vor dem Pfarrhause zu versammeln. Er beabsichtige, mit ihnen einen interessanten Ausflug zu veranstalten. Selbstverständlich war das gesamte junge Volk zur Stelle. Alle waren in gespannter Erwartung, was ihnen geboten werde. In losen Gruppen zog man zu einer naheliegenden Waldhöhe, von der sich eine weite Aussicht darbot. Nach kurzer Rast unter den schattigen Bäumen erklärte ihnen der Geistliche, was die Aussicht darbot: die Gebirgsformation, die Wasserläufe; was jene Ruinen zu bedeuten haben, wann die nahe Stadt gegründet sei, welche Bedeutung sie für den Kreis habe als Mittelpunkt des Verkehrs usw. Er wies auf die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes und seiner Hölzer hin und schloß mit einer kurzen Erwähnung der Geschichte der Heimat. Alles war den jungen Leuten neu und interessant. Vor allem aber imponierte ihnen, daß sie den Geistlichen jetzt so ganz anders und menschlich näher mit sich verkehren sahen; sie fühlten sich ihm auf einmal näher gerückt und ihres Vertrauens werter. Befriedigt zog man heim, und keiner hätte in anderer Weise den Sonntagnachmittag verbringen mögen. Beim Abschied wurde fast allgemein an den Pfarrer die Frage gerichtet: ‚Wann können wir wieder einmal zusammen einen solchen angenehmen Sonntagnachmittag verleben?' Der Geistliche widerstand der Versuchung, zu antworten, er wolle sofort einen Jugendverein gründen. Seine Antwort lautete vielmehr: ‚Wenn es euch gefallen hat, lade ich euch nächstens wieder einmal ein,' worauf ihm entgegenschallte: ‚Aber nur recht bald!' Zwei Sonntage gingen dahin, und die meisten jungen Leute langweilten sich fühlbar.

Am drittfolgenden Sonntag lud der Geistliche wiederum die jungen Leute ein, diesmal auf den Abend in den Saal eines Gasthauses. Er hielt einen Vortrag über eine Reise durch die Schweiz, den er durch Lichtbilder erläuterte. Nach Schluß des Vortrags blieb er mit den jungen Leuten noch eine halbe Stunde zusammen, empfahl ihnen die Borromäus-Bibliothek, in der sie unter anderm auch eine Reihe Bücher über Länder- und Völkerkunde finden würden. Das Interesse für diese

Digitized by Google

Dinge war geweckt, und am folgenden Sonntag fanden sich die meisten jungen Leute ein, um ein Buch aus der Borromäus-Bibliothek zu entleihen.

So ließ er alle zwei bis drei Sonntage eine freie Zusammenkunft folgen. Bald wurde ein apologetischer oder sozialer Vortrag gehalten, dessen Inhalt nachher durch Fragen und Antworten erläutert wurde; bald wurde ein Ausflug oder ein Spiel veranstaltet; oder er legte eine Reihe Kunstwartbilder auf, die er kurz erklärte und dann auf den Tischen zum Beschauen ausbreitete.

Stets folgte eine ungezwungene gesellige Unterhaltung, während welcher der Geistliche Gelegenheit nahm, mit einzelnen Mitgliedern ein Gespräch anzuknüpfen, sich nach ihrer Beschäftigung, Lektüre zu erkundigen. Er regte bald die Benutzung einer Jugendsparkasse an, welche der örtlichen Darlehnskasse angeschlossen wurde. Die Borromäus-Bibliothek wurde durch Jugendschriften erweitert.

Am Schluß des Jahres konnte er eine leerstehende Wohnung um billigen Preis mieten, deren einzelne Zimmer er als Lesezimmer, Spielzimmer usw. herrichtete. Dort fanden die jungen Leute während des Sonntagnachmittags Gelegenheit, sich zu unterhalten. Bilder, die aus Zeitschriften ausgeschnitten waren, ebensolche aus einem landwirtschaftlichen Fachblatt entnommen, waren ohne Rahmen mit Zeichenstiften an die Wand geheftet. Den schönsten Schmuck bildeten die billigen Kunstwartbilder (Verlag von G. Callwey, München, Preis je 25 Pf. im Umschlag, der eine Erläuterung des jeweiligen Bildes bietet). Jedes neu angeheftete Bild, das von Zeit zu Zeit gewechselt wurde, erläuterte der Geistliche vorher, man sah dann die jungen Leute immer wieder die Bilder betrachten und sich über den Inhalt aussprechen. Die der landwirtschaftlichen Fachzeitschrift entnommenen Bilder, welche Viehrassen, verschiedene Getreidepflanzen, landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen darstellten, erregten besonderes Interesse und veranlaßten die jungen Leute, Fachzeitschriften und landwirtschaftliche Fachblätter zu lesen. Ein Dutzend strebsamere junge Leute, die wiederholt den Geistlichen über dies und das um nähere Auskunft gebeten hatten, begrüßten lebhaft den Vorschlag, alle vierzehn Tage an einem Wochentagsabend sich zu einem Unterrichtskursus zu versammeln, in dem apologetische, soziale und staatsbürgerliche Fragen behandelt wurden. Bald wurden dessen Teilnehmer die besten Stützen des Geistlichen in der Leitung des Jugendvereins."

Näheres über katholische Jugendfürsorge für die ländliche Jugend findet sich bei Honnef S. 130 ff. und bei Pieper S. 221 ff. von Präses Meis und Präses Offenberg. Bei Honnef ist auch neue Literatur, und zwar nicht nur die katholische verzeichnet. In Evangelisch-Sozial 1907, Nr. 3/4 und 5/6 findet sich ein Aufsatz von Otto Zurhellen: Jugendarbeit auf dem Lande.

Zu der Idee Piepers, allgemein lose, wenn auch tunlichst konfessionelle Jugendvereinigungen mit Zurücktreten des religiösen Elements zu gründen, um die große Masse der Jugendlichen anzuziehen, sei noch bemerkt, daß Honnef ihr wenigstens insoweit ein bescheidenes Nebenbett gräbt, als er sich dafür ausspricht, daß die katholischen Vinzenzvereine die Sammlung der verwahrlosten oder mindestens gefährdeten der Hefe der Bevölkerung angehörigen Jugendlichen in den Großstädten durch Gründung von „Brocken"- und „Schrippenkirchen" in die Hand nehmen sollten (a. a. O. S. 245 ff.) Pieper hatte aber wohl in erster Linie an die Arbeit an der normalen Jugend gedacht.

## Die Jugendvereine nach Schultz und Classen.

Was ist nun auf evangelischer Seite geschehen, um die öfter erwähnte Lücke in der Jugendfürsorge auszufüllen? Hier ist es in der Tat zur Gründung besonderer, neben den Veranstaltungen der inneren Mission, neben

Digitized by Google

den Jünglingsvereinen und den Vereinen christlicher junger Männer, stehender Jugendvereinigungen gekommen. Die Vereinigung St. Paulianer Lehrlinge in Hamburg-St. Pauli, die Gründung des Herrn Mitberichterstatters, war im Jahre 1901, zur Zeit der mehrerwähnten X. Konferenz der Zentralstelle bereits 4½ Jahre alt. Im Jahre 1903 bestanden in Hamburg bereits 12 und im November 1907 nach einem von der „Hamburger Zentrale für private Jugendfürsorge" herausgegebenen Verzeichnis der in der privaten Jugendfürsorge Hamburgs tätigen Organisationen 13 solcher von Pastoren geleiteten Lehrlingsvereine". Ihr Zweck ist nach dem Verzeichnis, „durch Vorträge, Spiele, Turnen und Ausflüge allgemeine geistige und gemütliche Anregung und Förderung zu bieten". Über ihr inneres Wesen zu sprechen hat der Herr Mitberichterstatter, als der Berufenste dazu, übernommen. Er hat es neuerdings ausführlich z. B. in folgenden Aufsätzen getan:

1. Die Vereinigung St. Paulianer Lehrlinge in Hamburg-St. Pauli (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 23).

2. Über die Schwierigkeiten in der Fürsorge für die heranwachsende männliche Jugend. (Referat bei der Zusammenkunft der Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit in Marburg am 9. Oktober 1907, abgedruckt in Jugendarbeit von Roese.)

3. Warum aus dem Lehrlingsverein das kirchliche Element ausgeschlossen wird (Evangelisch-Sozial 1907, Nr. 11/12, S. 261 ff.) und

4. mündlich auf dem letzten evangelisch-sozialen Kongreß am 9. und 10. Juni dieses Jahres in Dessau.

Hier sei nur auf einzelne Äußerlichkeiten aufmerksam gemacht; zunächst darauf, daß, wenn auch der Gründer wiederholt, z. B. in dem Aufsatz unter 1. S. 7, darauf hinweist, daß ein jeder einen solchen Lehrlingshort gründen könne, ob er Lehrer oder Pastor oder Arzt oder Jurist oder Kaufmann oder Handwerker sei, daß dem Pastor sogar sein Titel schade, dennoch die Leiter aller derjenigen Hamburger Lehrlingsvereine, die den oben angegebenen Zweck verfolgen, und die, wie Schultz (a. a. O. S. 15) sagt, sich zwar wesentlich von den konfessionellen evangelischen Jünglingsvereinen und katholischen Gesellenvereinen unterscheiden, aber doch durchaus auf religiösem Boden stehen, evangelische Pastoren sind, sodann darauf, daß Schultz nicht jeden Jugendlichen, sondern nur Lehrlinge, und zwar nur in St. Pauli wohnende oder in St. Pauli konfirmierte aufnimmt, (§ 8 der in dem Aufsatz zu 1. S. 16 abgedruckten Statuten) und endlich, daß, da nach den angeführten Statuten (§ 1) die Vereinigung bezweckt:

1. die heranwachsende männliche Jugend davor zu bewahren, den Sonntagabend in falscher oder schlechter Weise zu verbringen;

2. dieselbe in geistiger und gemütlicher Weise anzuregen;

die Fürsorge für die körperliche Entwickelung der Jugend, das Turnen und Spielen, bei Schultz nur Mittel zum Zweck ist und nur soweit getrieben wird, als es dem Hauptzweck dient: der Jugend eine Persönlichkeit zu vermitteln, der sie Vertrauen entgegenbringen können (vgl. die Ausführungen Schultz a. a. O. S. 5).

Vom Standpunkt der mehr auf das Materielle gestellten Armenverwaltungen müssen wir hier noch erwähnen, daß Schultz 1903 als neue Arbeit seines

Digitized by Google

Vereins eine Landkolonie eingerichtet hat, in der ein großes Stück Land an einzelne Mitglieder des Vereins wieder verpachtet werden soll und wo die jungen Leute Gemüse, Blumen usw. pflegen sollen. Es wird interessant sein, über die Entwicklung dieses Zweiges der Vereinstätigkeit von dem Herrn Mitberichterstatter selbst Näheres zu hören, ebenso über die eigentlich nur aus Gehilfen bestehenden Klubs (Turnverein, Fußballklub, dramatischer Verein, Orchesterverein) sowie über den Sparverein.

Neben den „von Pastoren geleiteten Lehrlingsvereinen" Schultzscher Art bestanden in Hamburg im November 1907 außer den „Jünglingsvereinen" 5 „Lehrlingsheime des Volksheims", dieser umfassenden, auf dem Vorbild der englischen Settlements beruhenden, aber den deutschen Verhältnissen angepaßten Hamburgischen Veranstaltung, deren Zweck der § 2 der Satzungen nennt:

„Die Gesellschaft bezweckt die Pflege persönlichen Verkehrs zwischen gebildeten bürgerlichen Kreisen und Arbeitern zur Förderung gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Vertrauens. Sie will beiden Gelegenheit bieten, sich in ihren Lebensanschauungen näher kennen und verstehen zu lernen und dadurch den Gemeinsinn beleben; sie will endlich den Gebildeten die Möglichkeit eröffnen, in persönlicher Weise sozial zu wirken.

Die Gesellschaft bezweckt nicht die Förderung irgendwelcher religiösen, politischen oder sonstigen Parteibestrebungen, noch duldet sie deren planmäßige Vertretung innerhalb ihrer Veranstaltungen."

Über das Volksheim in Hamburg ist im Rahmen des Themas „Die Anbahnung und Pflege von Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkskreisen" ausführlich in Nr. 31 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, nämlich in dem Vorbericht von Dr. Robert v. Erdberg (S. 31—49), einem daselbst abgedruckten Aufsatz von Dr. Wilh. Herz-Hamburg (S. 49—56) und einem Referat von Dr. Jaques-Hamburg (S. 115—122) gehandelt worden. Als Zweck seiner Lehrlingsvereine wird in dem oben genannten Verzeichnis angegeben „Pflege absichtslosen persönlichen Verkehrs zwischen Gebildeten und jugendlichen Arbeitern, Lehrlingen, um [gleichzeitig ihrem Bedürfnis nach höherem Anteil am Kulturleben entgegen zu kommen und bei den Gebildeten soziales Verständnis zu fördern".

Ihre Entstehung wird (a. a. O. S. 42 und 121) ausdrücklich auf das Vorbild von Schultz zurückgeführt, ihre wie des ganzen Volksheims Seele ist der Theologe W. F. Classen[1], der Vorsitzende des Vereins Hammerbrock. Von den Vorsitzenden der vier übrigen Vereine ist nur einer Pastor, einer Assessor, die Berufsstellung der beiden anderen ist nicht ersichtlich; das Leben der Vereine scheint ganz ähnlich zu verlaufen, wie in den Schultzschen Lehrlingshorten; bemerkenswert ist aber, daß, während Schultz im allgemeinen von Unterricht in Stenographie, Sprachen usw. abrät (a. a. O. S. 5),

[1] Vgl. dessen Schriften: „Soziales Rittertum in England", „Kreuz und Amboß", beide bei C. Boysen, Hamburg, „Christus heute", bei C. Beck, München, „Großstadtheimat", im Gutenberg-Verlag, Hamburg 1905, ferner die Aufsätze: „Neutrale Jugendvereinigungen in praktischer und pädagogischer Hinsicht" in Evang. Sozial. 1907 Nr. 7/8 S. 168, „Der Mädchenbund", daselbst Nr. 11/12 S. 240, und „Neue Erfahrungen in den Lehrlingsvereinen des Hamburger Volksheims", im Ratgeber für Jugendvereinigungen Nr. 2 S. 6.

Digitized by Google

beim „Volksheim" nicht nur die Gehilfenvereine, sondern auch die Lehrlingsvereine neben Unterabteilungen für Turnen und Spiel auch solche für Stenographie, Englisch, Mathematik, ferner Schreib- und Aufsatzklubs, Schachklubs, Tanzkurse, Trompeter-, Trommler- und Pfeiferkorps und Spielmannschaften entwickelt haben, deren Leitung, wie bei Schultz die Vorträge, in den Händen gebildeter, zum großen Teil akademisch gebildeter, vielfach junger Mitarbeiter des Volksheims ruhen. (Siehe Jahresbericht 1906/07, Seite 63.)

Daß die körperliche Erziehung beim Volksheim eine wichtige Rolle spielt, geht aus den von Classen zu den Jahresberichten des Vereins für Jugendspiele, E. V. in Hamburg regelmäßig gelieferten Beiträgen über die Spiele im Volksheim deutlich hervor (siehe Jahresbericht 1904 S. 15 ff., 1905 S. 16 ff., 16906 S. 19 ff. und 1907 S. 15 ff.). 1905 heißt es darin (S. 17): „Gespielt wird in allen Lehrlingsvereinen etwas, eine wirkliche Entschlossenheit, auch die leibliche Erziehung zur Charakterbildung zu benutzen, besteht jedoch nur bei den Volksheimvereinen mit etwa 900 Mitgliedern". 1907 aber schreibt Classen (S. 15) in einem begeisterten Bericht über das Spielfest der Jugendgruppen, an dem 250 junge Leute aus den Gehilfen-, Lehrlingsvereinen und Mitgliedern des Volkheims teilgenommen haben: „Das ganze Fest, meine ich, hat gezeigt, daß wir in der körperlichen Erziehung der Arbeiterjugend einen Weg wissen".

Was die Mitgliederzahl der Hamburger Lehrlingsvereine betrifft, so wird über die Schultzschen wohl der Herr Mitberichterstatter eine Angabe machen; die Lehrlingsvereine des Volksheims zählten nach dem Jahresbericht für 1906/07 150, 110, 102, 35, 40, 31 zusammen 468 Mitglieder; hierbei ist zu bemerken, daß der Lehrlingsverein Altstadt mit 35 Mitgliedern in dem mehrerwähnten Verzeichnis der Zentrale nicht zu den Lehrlingsvereinen des Volksheims, sondern zu den „von Pastoren geleiteten Lehrlingsvereinen" gerechnet wird. Die Gesamtzahl der Mitglieder aller Jugendgruppen des Volksheims, d. h. der 6 Lehrlingsvereine, 5 Gehilfenvereine, 6 Mädchenvereine und dreier Knabenvereine betrug nach dem Jahresbericht 1906/07 1020.

Auf die feineren Unterschiede in der Auffassung von Schultz und Classen über die Stellung der Religion zu den Lehrlingsvereinen einzugehen, ist nicht unseres Amts; außer in den eigenen Schriften findet man darüber näheres in dem bereits angeführten Referat von Stadtpfarrer Joh. Herzog, abgedruckt in der Broschüre Jugendarbeit von Roese. Interessant für die Schwierigkeit auch dieser, ausdrücklich nicht kirchlicher Vereine, an die Jugend heranzukommen, ist eine von Jaques (a. a. O. S. 121) wiedergegebene Antwort eines Hamburger Jungen, als ihn Jaques selbst, also nicht ein Geistlicher sondern ein Rat, zu seinem damals eben begonnenen Lehrlingsverein einlud: „Nee, mit so'n heiligen Kram will ich nichts zu tun haben".

Darüber, inwieweit speziell die Jugendarbeit des Hamburger Volksheims außerhalb Hamburgs Nachahmung gefunden hat, finden wir in dem Jahresbericht 1906/07 (S. 40) die Angabe, daß Kandidat Röthig in Dresden zwei und Dr. Voßberg in Schöneberg einen Lehrlingsverein gegründet habe und daß Vikar Gerok in Heilbronn eine Lehrlingsgruppe leite. Auf den von uns entsandten Fragebogen haben wir über die Schöneberger Gründung

Digitized by Google

*nichts* näheres erfahren. Über die beiden Dresdener Vereine lesen wir in dem 19. Jahresbericht des Vereins Volkswohl (1907) einen Bericht, den wir hier folgen lassen:

### Lehrlingsvereine.

„Der Lehrlingsverein Altstadt (Vorsteher: Herr Gymnasiallehrer P. Röthig) führte im vergangenen Jahre sein bescheidenes aber freudereiches Dasein in hergebrachter Weise weiter. Allsonntäglich versammelte er sich im Winter in der siebenten Stunde im Volksheim, Annenstraße 49, im Sommer bereits nachmittags 3 Uhr im Heidepark zu fröhlichem Spiel. Hier im Heidepark entstand im Laufe des Jahres auch ein neuer Anziehungspunkt, der manche Mitglieder veranlaßte, soweit es der reichliche Regen gestattete, bereits von 7 Uhr früh an draußen zu sein. Durch den Vorstand des Vereins Volkswohl wurde den Lehrlingen ein kleines Stück Heide zur ausschließlichen Benutzung überwiesen: hier richteten sie sich häuslich ein.

Eine willkommene Abwechslung boten die Ausflüge, die zumeist die Dresdener Heide oder auch den Poisenwald zum Ziel hatten. Einmal ging's nach Schloß Scharfenberg: am schönsten und interessantesten aber war der Ausflug in die Sächsische Schweiz. In frühester Morgenstunde bereits standen die Teilnehmer hoch über einem weißen Nebelmeer auf dem Felsen des Kleinen Bärensteins, um dann weiter über den Königstein nach dem Pfaffenstein zu wandern und über den Gohrisch nach der Stadt Königstein zurückzukehren.

Zweimal lud der Verein die Eltern und Freunde der Lehrlinge zu einem Elternabend ein. Das erste Mal am 10. März nach dem Löbtauer Volksheim, wo er die dichtgedrängte Zuhörerschaft durch die Aufführung des Roquetteschen Lustspiels ‚Der Schelm von Bergen' und einer aus Gesang und Deklamation bestehenden Märchendichtung ‚Die Heinzelmännchen von Köln' erfreute und durch Schattenbilder (‚Die lustige Diebsjagd') in die heiterste Laune versetzte. Der zweite Elternabend fand am 25. Dezember im Volksheim Nieritzgarten statt und bot in der Hauptsache einen Vortrag über Theodor Körner, umrahmt von Deklamationen seiner Gedichte, Aufführung von Szenen aus seinem Trauerspiel ‚Zriny' und Vorführung von Lichtbildern aus seinem Leben.

Die Mitgliederzahl des Vereins blieb das ganze Jahr hindurch nur gering. Zu groß ist die Macht des Vorurteils unter der Mehrzahl der Jugendlichen gegen alle Jugendvereine. Dies Mißtrauen gilt es durch stete treue Weiterarbeit in dem bisherigen freien und fröhlichen Geiste langsam zu entkräften. Auch unsere Hoffnung, daß ein großer Teil der konfirmierten Heidefahrer, mit denen wir bereits im Winter 1906/07 Ausflüge unternommen hatten, beitreten würden, erfüllte sich nur in geringem Maße. Das gab Veranlassung, in diesem Winter noch auf andere Weise die Heidefahrer für den Verein zu interessieren. Herr Freers richtete vom ersten Sonntag des Oktober an einen Handfertigkeitsnachmittag für den ältesten Jahrgang der Heidefahrer ein. Seitdem wird jeden Sonntag von 3—5 Uhr fleißig gesägt und geschnitzt, und die Jungen sind ganz mit dem Gedanken vertraut, nach Ostern noch zusammenzubleiben und einen Jugendverein zu gründen. Der alte Lehrlingsverein Altstadt wird das nicht mehr sein. Denn mit Schluß des Jahres 1907 ist er aus seiner Heimatstätte ausgewandert und in den neuen Saal des Volksheims Nieritzgarten in Neustadt übergesiedelt. Hier hofft er auf ein kräftiges Anwachsen und Gedeihen unter dankenswerter Mithilfe zahlreicher Studenten der Technischen Hochschule als neuer ‚Jugendverein Volkswohl'.

Der Lehrlingsverein Dresden-Löbtau (Vorsteher Herr Lehrer Alfred Pohle) versammelte sich im verflossenen Jahre regelmäßig Sonntags abends von 6—10 Uhr im Saale des Volksheims Crispiplatz. Wenn der Saal von den Mitgliedern des Bau- und Sparvereins oder von der Guttemplerloge besetzt war, wurde von den leitenden Damen der Kleinkinderbewahranstalt freundlichst der Spielsaal zur Verfügung gestellt. Den Damen sei dafür bestens gedankt. Das Zusammenarbeiten mit dem Altstädter Vereine wurde gern aufrecht erhalten; sahen wir doch

Digitized by Google

seine Mitglieder wiederholt bei uns, besonders zahlreich, als der Führer der Hamburger Lehrlingsvereinsbestrebungen, Herr W. Classen, uns besuchte und den Vortrag selbst übernahm. Ganz- und halbtägige Ausflüge führten uns in die weitere und nähere Umgebung Dresdens. Führungen in Museen usw. erweiterten den Gesichtskreis der Teilnehmer. Die Freitagabende führten uns zu zwangloser Unterhaltung und Spiel zusammen. Herrn Lehrer Marschner und Herrn Student O. Schubert sind wir für ihre freundliche Mitwirkung zu herzlichem Dank verpflichtet. Ein Stamm alter, treuer Mitglieder hält fest am Verein. Die zugesicherte Hilfe und fleißige Mitarbeit seitens einiger Herren von der Technischen Hochschule berechtigt uns zur Hoffnung auf eine weitere günstige Entwicklung der Lehrlingsvereinssache."

Über den Heilbronner Verein berichtet Gerok in Nr. 3 des Ratgebers für Jugendvereinigungen, herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Der Bericht, der die Gründung des Vereins ausdrücklich auf Clemens Schultz und Walter Classen zurückführt, enthält auch eine eingehende Schilderung des Vereinslebens, aus welchem intimere Versammlungen an Werktagsabenden, Sonntagsversammlungen mit Vorträgen, Spaziergänge mit Wanderkapelle, regelmäßige Lichtbildervorführungen auch für die Angehörigen und ein Jahresfest mit Theateraufführung hervorgehoben werden. Turnen, Gesang, technische Fortbildungsfächer usw. werden nicht gepflegt. Im übrigen lassen wir aus dem Bericht das nachstehende hier folgen:

„H. ist eine industrielle Mittelstadt von 40000 Einwohnern. Seit langem schon hat es natürlich seinen Jünglingsverein, der zwar nach Alter und Stand in drei Abteilungen (Christlicher Verein junger Männer, evangelischer Jugendverein und Schülerkränzchen) geteilt ist, im übrigen aber ein großes, schwer zu überschauendes Ganze ohne lokale Gliederung bildet. Aus verschiedenen Gründen schien mir die Gründung eines zweiten selbständigen Vereins für die schulentlassene männliche Jugend hier angezeigt. Zunächst: Jugendvereine können ihre erzieherische Aufgabe nicht mehr so gut erfüllen, wenn sie allzu groß werden. Es ist hier fast wie bei den Schulklassen, die Masse erdrückt das persönliche Wirken. Da nun an eine lokale Gliederung innerhalb des alten Vereins nicht zu denken war, so lag eine Begründung eines Ergänzungsvereins — natürlich nicht Konkurrenzvereins — nahe. Ferner ist es eine Tatsache, daß ein sehr achtbarer Teil der Jugend sich nun mal von den spezifisch christlichen Formen der Jünglingsvereine eher abgestoßen als angezogen fühlt, ohne deshalb für Sammlung und Beeinflussung von christlicher oder humanitärer Seite in freieren Formen unzugänglich zu sein. Ich konnte damals zudem noch mit Erfolg auf junge Leute aus entschieden sozialdemokratischen Kreisen rechnen. Neuerdings ist durch Gründung der sozialdemokratischen Jugendorganisation dieses Feld allerdings für uns so ziemlich abgeschnitten. Um so deutlicher aber zeigt es sich, daß eine Schicht vorhanden ist, die weder für Jünglingsvereine noch für Jugendorganisation zu haben ist, und die nach unserer Vereinsform sozusagen „schreit". Es sind das zum geringen Teile Söhne aus dem kleinen Mittelstande, zum größeren Teile strebsamere und selbständiger denkende Söhne aus der Lohnarbeiterklasse. Durch meine Bekanntschaft und Fühlung mit der Hamburger Jugendarbeit fühlte ich mich nun getrieben, für diese Kreise etwas zu tun,

Ich fing im Frühjahr 1906 auf meinem Studierzimmer, das natürlich bald zu klein ward, mit etwas über einem Dutzend junger Leute an, meist solchen, die ich als kirchlicher Vikar in der Volksschule in Religion unterrichtet hatte, und die eben konfirmiert waren. Naturgemäß kommen nur vorwiegend Befähigtere in Betracht, mit ihnen allein konnte ich einen soliden Grund legen, und sie zeigten sich auch in erster Linie dem Rufe folgsam. Es war meist ausgesprochen ‚proletarische' Jugend, die jetzt in eine Handwerkslehre ging, um später als gelernte Arbeiter in die Großindustrie zu wandern. Im Laufe des Jahres wurden es etwa doppelt soviel, bei der darauf folgenden Schulentlassung etwa vierzig, und zwar ohne öffentliche Propaganda, und obwohl zwanzig nach und nach abfielen. Ich habe mit meiner

Digitized by Google

bescheidenen Zahl genug zu tun, nur so ist eine Arbeit möglich; ein Masseneintritt wäre nur schädlich. Trotz mancher bitteren Enttäuschung im einzelnen schlug meine Rechnung nicht fehl: es bildete sich ein fester Kern fähiger, treuer und eifriger Mitglieder, die mir gegenüber viel Vertrauen und Anhänglichkeit zeigen und für ihr Alter Verständnis und Geschicklichkeit für die Vereinsaufgaben beweisen. Sie betrachten mein Zimmer als ihre zweite Heimat und mich als ihren älteren Freund — und dies Verhältnis ist im Grunde das Geheimnis alles etwaigen Erfolgs. Daß bei soviel gewordener und gemachter Verbitterung noch so viel Fähigkeit zu vertrauensvollem Anschluß an einen Vertreter einer anderen Bildung, Gesinnung und Lebensstellung vorhanden ist, das ist gewiß ein gutes Zeichen für unser Volk.

Weniger richtig erwies sich allerdings der andere Teil meiner Rechnung, nämlich die Hoffnung, in der Art des Hamburger Volksheims einen Stamm gebildeter Helfer zu gewinnen. Doch wurde mir von verschiedenen Seiten immer wieder oft sehr wertvolle Hilfe zuteil: an Kräften für Vorträge z. B. hat es nie gefehlt. Aber wie das Pflichtgefühl besonders jüngerer Gebildeter in dieser Richtung zu steigern sei, bleibt noch eine offene Frage. Zur Sicherung des Vereinsbestandes hat ich einige Herren (je einen Pfarrer, Professor, Fabrikanten, Volksschullehrer, Rechtsanwalt und Arbeiter), ein Komitee zu bilden, und ich habe stets einen wertvollen Rückhalt an ihm gehabt. Durch das Entgegenkommen der Stadtverwaltung erhielten wir einen geräumigen Saal im Oberstock einer Turnhalle zur Verfügung und konnten dort mit einem Schranke einziehen, der bald mit Büchern, Spielen usw. reichlich gefüllt war. Die Geldmittel mußte ich regelrecht zusammenfechten, hatte damit noch manche, aber nicht meine schwersten Sorgen. Mit Einnahmen von 300 bis 500 Mk. pro Jahr kann man durchkommen. Da große Ausgaben, wie Sekretärgehalt, Miete usw., wegfallen, so können wir im Kleinen (z. B. bei Aufführungen) umsomehr in den Beutel greifen. Und die Ansprüche auch der Arbeiterjugend in Vereinssachen sind in einer Stadt wie H. nicht gering; so darf man hier nicht sparen. Die Verbindung mit einem Turnverein zur Ermöglichung einer eignen Turnstunde hat sich auf die Dauer nicht bewährt. Ich lasse meine Leute jetzt ruhig nebenbei in vielerlei Turnvereinen turnen, es hat Treue und Eifer für unsern Verein bisher noch nie beeinträchtigt.

Einigen Nutzen hat dagegen die Fühlung mit dem (liberalen) evangelischen Arbeiterverein gebracht, nicht nur durch Unterstützung und Besuch bei Festen, sondern auch durch zum Teil sehr wirkungsvolle Vorträge von Arbeitern aus ihrem Leben. Ganz ohne Agitation hat sich auch eine Art Gauverband gebildet, sofern sich drei ländliche Nachbarvereine — teils neugegründet, teils aus dem Jünglingsbund ausgetreten — unserer Richtung angeschlossen. Das ermöglichte Einladung bei Festen, Aushilfe mit Bläserchor, gemeinsame Bestellung von Lichtbildern, persönlichen Austausch der Leiter usw. Nutzbringend ist uns ferner die Zugehörigkeit zur Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Berlin), von der wir billige Bücher und Lichtbilder beziehen. Die Beziehungen zum hiesigen Jünglingsverein sind im allgemeinen schiedlich-friedlich."

Aus den Orten außer Hamburg, an welchen sich nach dem Vorbericht zur 15. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Volksheime befinden, nämlich in Jena und in Fürth, wird uns über das Bestehen von Lehrlingsvereinen im Schultz-Claussenschen Sinne nichts bekundet; wohl tagen im Volkshaus in Jena Jugendvereine und das fast vollendete Bestehornhaus in Aschersleben enthält sechs Zimmer für Jugendklubs (Turn- und Gesangvereine, Jünglingsvereine, wissenschaftliche und dramatische Vereine usw.), und soll nach dem Willen des Stifters eine Erholungsstätte insbesondere für die christliche Jugend bilden; bisher wird aber aus Aschersleben außer über einen christlichen Verein junger Männer, einem Evangelischen Jugendverein „Weißes Kreuz", einer Jünglingsabteilung der St. Margarethengemeinde, abgesehen von den katholischen Vereinen, nur



Digitized by Google

über eine Jugendvereinigung der Gewerbeschule berichtet, auf die wir später zurückkommen müssen.

Dagegen wird aus Gotha mitgeteilt, daß dort eine Vereinigung ehemaliger Konfirmanden des Herrn Pfarrers Burbach nach dem Hamburger Vorbilde bestehe, und aus Naumburg über einen von Lehrern gebildeten Jugendbund „nach Clemens Schultz Statuten" mit 54 Mitgliedern im Alter von 14—17 Jahren berichtet. In Geestemünde besteht ein interkonfessioneller, unpolitischer, von einem Geistlichen geleiteter männlicher Jugendverein Philadelphia ohne Altersgrenze; wie er sich im übrigen zu dem Hamburger Muster verhält, ist nicht ersichtlich.

In Bernburg hat sich im Jahre 1906/07 neben dem evangelischen Männer- und Jünglingsverein, ihm erheblich Abbruch tuend, ein Jugendverein Martin gebildet, in dem an Sonntagabenden auf christlich nationaler Grundlage Belehrendes und Unterhaltendes geboten wird und Turnabende und Fußballspiele veranstaltet werden.

In Osnabrück besteht ein interkonfessioneller, unpolitischer, von einem (evangelischen?) Geistlichen geleiteter Jugendverein für das Alter vom 14.—17. Lebensjahr, in Hannover ein interkonfessioneller, unpolitischer, von Rektor Harries und Lehrern geleiteter Lehrlingsverein, desgleichen einer in Spandau, von einem Lehrer geleitet; desgleichen in Bochum; in Augsburg ein liberaler Jugendbildungsverein, von Lehrern geleitet, für das Alter von 14—17 Jahren und in Erfurt ein interkonfessioneller, unpolitischer, von dem Oberregierungsrat von Natzmer geleiteter Jugendverein.

In Charlottenburg ist am 3. November 1907 das erste Charlottenburger Lehrlingsheim „Jugendklub Charlottenburg" eröffnet worden.

Auch er ist eine Veranstaltung des freiwilligen Erziehungsbeirats der öffentlichen Waisenpflege und des Pfarrers Dr. Luther, ist aber nicht für die Pfleglinge des Erziehungsbeirats, sondern für die gewerblich tätige männliche Jugend der Stadt überhaupt bestimmt und will ihr im Gegensatz zu früher bereits veranstalteten Unterhaltungsabenden die Möglichkeit geben, sich allabendlich in geeigneten Räumen zusammenzufinden. Die amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung XI S. 1399 äußern sich über die Einrichtung weiter, wie folgt:

„Künstlerischer Wandschmuck, eine Bibliothek, eine reiche Auswahl von Zeitschriften, eine große Zahl von Gesellschaftsspielen, sowie Vorträge und gemeinsame Veranstaltungen aller Art werden den Mitgliedern den Aufenthalt in den Räumen behaglich und angenehm machen. Es soll gemeinsam gespielt, gemeinsam Lektüre getrieben, ab und zu auch ein kleines Theaterstück einstudiert werden; für die Sonntage sind gemeinsame Besuche der Museen, im Sommer gemeinsame Wanderungen in die Umgebung von Berlin in Aussicht genommen, für die Sonntag-Abende Vorträge von allgemeinem Interesse geplant. Im Sommer soll im Garten des Hauses auch gemeinsam geturnt werden.

Das Ganze soll die Form eines Klubs haben, dem jeder junge Mann im Alter von 14—18 Jahren beizutreten berechtigt ist. Der monatliche Beitrag von 10 Pf. soll in eine gemeinsame Kasse fließen, um bei den gemeinsamen Ausflügen im Interesse

der Mitglieder verwendet zu werden. Zur Leitung ist ein seit Jahren in der Jugendpflege tätiger Herr gewonnen, der die jungen Leute, die Mitglieder des Klubs werden, nach jeder Richtung zu fördern bereit ist. Jede religiöse oder politische Tendenz soll ausgeschlossen bleiben.

Die Räume werden allabendlich von 7 Uhr ab, Sonntags schon von 4 Uhr nachmittags ab, geöffnet sein.

Für das erste Vierteljahr sind folgende Veranstaltungen in Aussicht genommen:

3. November: Eröffnung.
10. November: Märchenvorlesung des Dichters Rudolph Vogel aus dem Schwarzwald.
17. November: Spiel- und Unterhaltungsabend.
24. November: Vortrag des Herrn Professor Stolze: Eigene Erlebnisse in Persien.
1. Dezember: Lichtbildervortrag des Herrn Oberlehrers Lenz: ‚Rund um Berlin'.
8. Dezember: ‚Lichtbildervortrag des Herr Oberlehrers Dr. Samter: ‚Aus dem alten Rom'.
15. Dezember: Vorträge und Rezitationen von Mitgliedern des Jugendklubs.
22. Dezember: Weihnachtsfeier."

Man wird diesen „Jugendklub" wohl unbedenklich den nach Schultzschem Muster entstandenen zurechnen können, ebenso vielleicht den in Eisleben bestehenden von Lehrern geleiteten Verein „Jugendhort".

Über einen ganz neutralen „Jugendklub" hat ferner der Stadtrat Dr. Weinrich in Rixdorf auf dem 30. ordentlichen Brandenburgischen Städtetag in Havelberg 1907 (S. 34 ff. des Verhandlungsberichts) Mitteilung gemacht. Der Klub ist die Veranstaltung des Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen; die Oberleitung hat ein dafür remunerierter Gemeindeschullehrer; die Vorsteher des Klubs und der Sektionen für Marschausflüge, Gesang, Turnen, Jugendspiele, gesellige Veranstaltungen und für Vortragsabende werden von den Mitgliedern gewählt. Diese, 170 an der Zahl, sind meist Fortbildungsschüler. Dem Klub steht eine Parterreetage mit Garten zur Verfügung. Die Einrichtungskosten betragen 1500 Mark, die laufenden 3000 Mark. Sie werden durch Beiträge der Stadt, des Ministers für Handel und Gewerbe und Private gedeckt.

In seinem Leitsatz 4 empfiehlt Weinrich „Sammlung der Minderjährigen in Vereinen (Jugendbund, Jugendklub), welche auf dem Wege der Belehrung und Unterhaltung neben der Erholung die sittliche Festigung ihrer Mitglieder ohne Voranstellung einer besonderen Tendenz auf freier Grundlage bezwecken" [1].

[1] Nähere Mitteilungen über den Charlottenburger und den Rixdorfer Jugendklub finden sich in der Nr. 1 des II. Jahrgangs des Ratgebers für Jugendvereinigungen vom August 1908 S. 12 ff. Demnach ist die Mitgliederzahl bei beiden nach Ausscheiden bloß Neugieriger von 150 bzw. 170 auf 62 bzw. 60 gesunken.



Digitized by Google

Es wird sicherlich in kleineren Städten noch mehr derartige Vereine geben; es ist anzunehmen, daß mehr über sie bekannt wird, wenn erst einmal der schon erwähnte Ratgeber für Jugendvereinigungen, der Mitteilungen über Jugendvereinigungen der verschiedensten Richtungen enthält, längere Zeit hindurch erschienen ist. Als eine Veranstaltung, um sie auszubreiten, kann der Ministerialerlaß vom 28. November 1901 betrachtet werden, der ausdrücklich auf die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und seine von uns öfters erwähnten Verhandlungen von 1900 und 1901 verweist. Der Zentralausschuß hat darauf im April 1902 in Berlin einen Kursus für Leiter von Vereinigungen für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend veranstaltet, als dessen Niederschlag der Leitfaden „Jugendklubs" zu betrachten ist, der von Clemens Schultz eingeleitet wird und nach dem Vorwort in der *Hauptsache* an diejenigen Vereinigungen denkt, welche „— nicht im Gegensatz — wohl aber in Ergänzung der konfessionellen Vereine entstehen und den Teil der Jugend sammeln, der sich den segensreichen Einflüssen jener entzieht". In demselben Fahrwasser bewegt sich die später erschienene zwanglose Korrespondenz „Jugendklubs", als dessen neue Folge wiederum der mehrerwähnte Ratgeber erscheint.

Ein ähnlicher Kursus hat nach einem Referat des Bürgermeisters Schimmelmann aus Großsalze auf dem siebenten Sachsen-Anhaltischen Städtetag 1905 im Jahre 1904 in Halle a. S. stattgefunden auf Grund eines Aufrufs, in dem es ausdrücklich hieß, man solle Jugendvereinigungen nach dem Vorgange von Cl. Schultz in Hamburg und Frankfurt gründen. Aus den Verhandlungen dieses Städtetages ist mehrerlei interessant; zunächst, daß, trotzdem der Referent ausdrücklich auf den Unterschied dieser Vereinigungen von den Jünglingsvereinen hinwies und berichtet, man habe in Großsalze, um keine Konkurrenz zu machen, nur den Jünglingsverein ausgebaut, in der Diskussion im allgemeinen über Jünglings- und Jungfrauenvereine gesprochen wird, bis ein Redner bemerkt, diese würden, da der Geistliche und der Lehrer die Sache leiten, von der Sozialdemokratie angegriffen, und er *glaube*, man habe mit den Jugendvereinigungen etwas anderes im Auge. Sodann sind interessant manche Mitteilungen aus kleinen Städten, die für alle Jugendvereinigungen von Bedeutung sind. In Osterburg, ebenso in Ellrich konnten Jungfrauenvereine und Jünglingsvereine kein Lokal finden, aus Hohenmölsen wird geklagt, bei einem von der dortigen Fortbildungsschule aus veranstalteten Spaziergang seien von 90 Schülern zwei erschienen und die jungen Lehrer wollten alle Mühewaltung in der Jugendfürsorge gleich bezahlt haben. Der Bürgermeister Regel aus Wettin warnt davor, man solle nicht in kleinen Städten durch besondere Jugendvereinigungen aus den bestehenden Turnvereinen die wohlerzogene Elemente herausziehen, worauf der Bürgermeister Rose aus Hohenmölsen darauf hinweist, daß in den Turnvereinen bis 10, 11 Uhr im Wirtshaus gesessen werde.

Der Beschluß des Städtetags lautet:

„Für die schulentlassene Jugend ist die Einrichtung von Jugendvereinigungen notwendig. Der Staat wolle daher zur Bildung solcher Vereine, besonders für schulentlassene Mädchen, durch entsprechende Bei-

Digitized by Google

hilfe auf die einzelnen Gemeinden fördernd einwirken, besonders ist die Einrichtung von Haushaltungsschulen zu unterstützen[1]." —

Die Bestrebungen, neben den kirchlich gerichteten evangelischen Jünglingsvereinen die Jugend in kirchlich neutraler Weise zu sammeln, haben in allerletzter Zeit, nämlich im Juni 1907, auch zur Gründung einer auf ganz Deutschland berechneten Vereinigung geführt, nämlich der „Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit". Diese Vereinigung, der auch Classen und Schultz angehören, und deren Geschäftsführer der Hilfsprediger Roese in Darmstadt ist, bezeichnet sich selbst als ein Parallelunternehmen zu dem Verband der katholischen Jugendfreunde, von dem oben die Rede gewesen ist (Jugendarbeit S. 18). Sie ist im Anschluß an den evangelisch-sozialen Kongreß entstanden, steht auf dem Boden dieses Kongresses, will aber nicht nur den linksstehenden sondern den gesamten evangelischen Jugendvereinigungen Raum gewähren und an den einzelnen Orten die gesamten Bestrebungen für die normalen Jugendlichen zusammenfassen, insbesondere auch die Lehrstellenvermittelung pflegen, die Fürsorge für Verwahrloste dagegen der bestehenden betreffenden Ortsgruppe der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge überlassen (siehe ersten Jahresbericht S. 14). An Drucksachen der Vereinigung ist der in „Evangelisch Sozial" 1907 erschienene, auch im „Ratgeber" Nr. 2 abgedruckte Aufruf zu nennen, ferner die mehrerwähnte Broschüre „Jugendarbeit" und der erste Jahresbericht für die Zeit bis zum 30. April 1908, in welchem das Verhältnis zu den Jünglingsbündnissen als ein freundliches klargelegt, sodann die verschiedenen innerhalb der Vereinigung bestehenden Richtungen und ferner die Stellung zu der Kirche und den Parteien behandelt wird.

Die Mitgliederzahl betrug im August 1907 223, Ende 1907 292, April 1908 375. Die erste veröffentlichte Mitgliederliste liegt uns nicht vor. Von den in der Ergänzung aufgeführten 156 Mitgliedern sind 136 geistlichen Standes, von den übrigen 20 gehören 7 dem Lehrstande an.

Die Vereinigung will neben den Ortsverbänden auch Landesverbände gründen, nach dem Jahresbericht (S. 5) aber nicht, wie von seiten der Jünglingsbündnisse befürchtet wird, einen Verband von Jugendvereinen. Es wird allerdings die Bildung eines Verbandes derjenigen Vereine für erwünscht erachtet, „die ihrer Art nach sich nicht den Jünglingsbündnissen angliedern können oder mögen". Die Vereinigung der Helfer und Freunde soll diesen Verband aber nicht organisieren, sie soll nur eine Vereinigung von Vereinsleitern und Freunden der Jugend sein. Aus Württemberg wird berichtet, daß auf der am 21. April 1908 in Stuttgart abgehaltenen Versammlung württembergischer Jugendarbeiter betont sei, daß die Vereinigung die Bildung von Sonderbündnissen, die aus lokalen praktischen Bedürfnissen herauswachsen, nicht verurteilt, und aus Baden, daß dort ein Landesverband am 23. April 1808 in Heidelberg gegründet sei und daß ihm etwa

[1] Außer in Sachsen haben solche Kurse auch noch in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Westfalen stattgefunden. In jenen beiden Provinzen haben sich infolgedessen unter Leitung der betreffenden Oberpräsidenten stehende Jugendkomitees gebildet. Darüber und über an die Regierungsbezirke angeschlossene Vereine in Ostpreußen wird ebenfalls in der Augustnummer des „Ratgebers" gehandelt.

Digitized by Google

30 Jugendvereinigungen, hauptsächlich in den Städten, z. B. in Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Mannheim und Lörrach angehören.

Am 9. und 10. Juni 1908 hat die Vereinigung in Dessau wiederum im Anschluß an den evangelisch-sozialen Kongreß ihre Frühjahrsversammlung abgehalten. Der Geschäftsführer Noese hatte dazu einen vorbereitenden Aufsatz; „Generalversammlung der Jugendfreunde" in den Nummern 1 und 2 des Jahrgangs 1908 von „Evangelisch-Sozial" geschrieben. Auf der Tagesordnung stand ein Vortrag: „Die wirtschaftliche Not der schulentlassenen männlichen Jugend und ihr Schutz" von Rohrer, Geschäftsführer des Vereins Jugendfürsorge in Frankfurt am Main, der wegen plötzlicher Erkrankung des Referenten hat ausfallen müssen. Statt dessen haben dann unser Herr Mitberichterstatter und Classen ihre Ideen entwickelt.

Es sollte ferner über ein Programm der Vereinigung beraten werden. Zu einer Beschlußfassung ist es aber, wohl mit Rücksicht auf das Ausfallen jenes Referats, nicht gekommen. Der Herr Geschäftsführer teilt uns aber nach der Versammlung, wohl als deren Niederschlag, mit, was folgt: „Die Vereinigung sieht als ihre Hauptaufgabe an, zur Sammlung der Jugend in Vereinen anzuregen und den rechten Erziehergeist in unseren Gebildeten zu wecken. Sie will neben dieser Hauptaufgabe in sozialer Hinsicht a) mit den geistigen und sittlichen Zuständen der jugendlichen Arbeiter die Öffentlichkeit bekannt machen; b) die wirtschaftliche Lage der Jugendlichen im einzelnen beobachten und ihre Eindrücke und Anregungen weitergeben; c) sie will zugleich die Ergebnisse, die andere Gesellschaften betreffend die Lage der Jugendlichen erforschen, sich aneignen, und in den Kreisen, die wir erreichen können, bekannt machen. In der Betonung der Vereinsarbeit, d. h. Vereinserziehung unserer jugendlichen Arbeiter ohne Nebenzwecke in politischer, kirchlicher oder sozialer Hinsicht hat unsere Vereinigung ihre eigene Bedeutung innerhalb der anderen deutschen Jugendfürsorgebestrebungen.

Noch nach dem evangelisch-sozialen Kongreß hat sich am 21.—23. Juni 1908 die Jahresversammlung der Südwestdeutschen Konferenz für innere Mission mit der neuen Richtung der evangelischen Jugendfürsorge beschäftigt:

Der Referent über „den Kampf um die Jugend", Pfarrer Frasch, Heilbronn, hatte dazu den Leitsatz aufgestellt:

Die in der Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit sich sammelnde neue Richtung (Clemens Schultz, wieder etwas anders Walter Classen), die im wesentlichen auf der Linie des Evangelisch-Sozialen Kongresses steht, ist mit ihrer Kritik der Jünglingsvereine und ihrem Programm eines neuen, speziell für die Arbeiterjugend berechneten Vereinstypus im höchsten Grade beachtenswert, aber weder kann sie noch will sie die Jünglingsvereine ersetzen, sondern nur ergänzen.

a) Beachtenswert sind vor allem folgende durch diese Bewegung an uns gestellte Fragen:

α) Fordert die materielle und geistige Eigenart der Arbeiterjugend nicht Sammlung in besonderen Vereinigungen („Lehrlingsverein", Volksheim"), womöglich in enger Verbindung mit der kirchlichen Gemeindearbeit — „Gemeindeideal"?

β) Sind unsere Jünglingsvereine nicht für die Mehrzahl, speziell der Arbeiterjugend, zu pietistisch (keine direkte religiöse Beeinflussung in kirchlichen Formen, d. h. Bibelstunde und gemeinsames Gebet!)?

Digitized by Google

γ) Müßte die Jugendarbeit nicht entschiedener auf den persönlichen Faktor gebaut sein (der Leiter „der ältere Freund"!)?

b) Zu fragen bleibt:
ad α) Ist eine so weitgehende „Differenzierung" der Jugendarbeit erwünscht?
ad β) Wird hierbei der religiöse Faktor, ohne es zu wollen, nicht doch verkürzt?
ad γ) Wird hier nicht die Persönlichkeit des Leiters überschätzt bzw. überlastet?

c) Auf jeden Fall ist freundliche Fühlungnahme zwischen der älteren und dieser neuen Bewegung anzustreben."

Über die mehrerwähnten „Frankfurter" Vereine haben wir durch unsern Fragebogen und auch durch sonstige Erkundigung nicht Neueres erfahren[1]. Wir nehmen an, daß die mündliche Verhandlung Berichte über sie bringen wird. Dasselbe gilt für den von Andreas Voigt dort unter dem Namen „Die Schmiede" eingerichteten Jugendverein, über den er ausführlich mündlich auf der Konferenz der Zentralstelle im Jahre 1900 berichtet hat. (Schriften Nr. 19, S. 340 ff.)

## Die sozialdemokratische Jugendbewegung.

Wir können unseren Bericht über die persönlich interessierte Arbeit an der Seele der Jugend nicht schließen, ohne einen Blick auf die bei uns in Deutschland ebenfalls noch ganz neue Arbeit der Sozialdemokraten an der schulentlassenen Jugend zu werfen. Die Meinungen der sozialdemokratischen Schriftsteller und Parteimänner über diese Frage stimmen durchaus nicht überein. Dr. Frank-Mannheim empfiehlt in einem Aufsatz „Sozialistische Jugendorganisationen" in der Neuen Zeit 1904, S. 726 die Bildung sozialistischer Jugendorganisationen, hauptsächlich um der Jugend eine sozialistische Bildung zu vermitteln. Backhaus, daselbst 1906, S. 668, prüft vor allem die Frage, wie die Jugend zu gewinnen sei und will in Konkurrenz mit den konfessionellen Jünglingsvereinen Jugendheime errichten, die Arbeiterbildungsvereine ausbauen, die Arbeiterturnvereine als Konkurrenz der patriotischen Turnvereine unterstützen und erst, wenn all dieses nichts nützt, neue Jugendvereine gegründet sehen. Maschke (Neue Zeit 1906, Nr. 6, S. 570) erachtet es für dringend notwendig, daß die heranwachsende arbeitende Jugend, und zwar schon im Lehrlingsstadium, im Sinne der modernen Arbeiterbewegung beeinflußt und erzogen wird und daß die zu dem Zwecke zu schaffende, ausschließlich von den Jugendlichen zu verwaltende Jugendorganisation nicht nur eine rein wirtschaftliche Interessenvertretung sei, auch nicht die Jugend allein der Ideenwelt des Sozialismus näher bringe, sondern auch auf das ganze sonstige Leben der Arbeiterjugend Einfluß gewinne. Er empfiehlt als Gegengewicht gegen die klerikalen Jünglingsvereine Jugendheime mit Vorträgen, Spielen und anderen Darbietungen. Wally Zepler (in den Sozialistischen Monatsheften 1906, Nr. 9, S. 765)

[1] Der Ratgeber für Jugendvereinigungen kündigt für seine nächste Nummer Berichte über Frankfurter Jugendarbeit an.

Digitized by Google

will die Jugend vielleicht sogar schon vom 12. Lebensjahr an in besonderen Jugendheimen vereinigen, will Frauen zu Leiterinnen der Vereinigungen machen, warnt aber, wie Schultz und Classen vor direkt kirchlicher Beeinflussung warnen, davor, die jungen Leute direkt politisch zu beeinflussen, weil nichts gefährlicher auf jugendliche Menschen wirke, als jede absichtsvoll betonte Überzeugung, „weil nichts leichter Gleichgültigkeit oder sogar die natürliche Oppositionslust wachruft."

Göhre dagegen in seinem Vorwort zu der Broschüre von Max Peters „Der Weg zum Licht" (Berlin 1907, Buchhandlung Vorwärts) will die wirtschaftlichen Interessen, und zwar die sozialen wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen in den Mittelpunkt der Jugendvereine stellen; er betont, daß die Selbständigkeit und Freiheit der Jugendorganisationen ihre Begrenzung und Anlehnung brauchen, daß ihre demokratische Verfassung durch eine Korporation einiger reifer Erwachsener, die die Vereine unter ihrem taktvollen Einfluß behalten, ergänzt werden müsse.

Nach Eduard Fischer aber in seinem Aufsatz Jugenderziehung (in Nr. 9 der Sozialistischen Monatshefte von 1906) gehört die Jugend bis zum Alter von 17, 18, frühestens 16 Jahren, in Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Bildungsvereine, daneben in Vereine, die die ästhetische und die Körperkultur fördern, von da an in die gewerkschaftliche Organisation. Fischer sagt, vor dem 17. Lebensjahr sei der Mensch für politische Fragen noch nicht reif; bis dahin müsse man die Erziehung der Jugend den Eltern und Pädagogen völlig überlassen; „weder Herzensbildung, noch Unterricht, noch Körperpflege haben etwas mit dem Sozialismus zu tun."

Der erste deutsche sozialdemokratische Jugendverein ist im Jahre 1903 in Offenbach in Hessen gegründet worden. Ihm folgten bald mehrere in Süddeutschland, zunächst in Heidelberg, Pforzheim, Freiburg und Mannheim. Im Winter 1906 gründeten die süddeutschen Vereine „den Verband junger Arbeiter Deutschlands", der nach Frank, Die jugendlichen Arbeiter und ihre Organisation (Berlin 1906, Buchhandlung Vorwärts, S. 30) in diesem Jahre schon 3000 Mitglieder zählte. Der Verband gibt ein Monatsblatt „Die junge Garde" heraus, Redakteur Dr. Frank, Mannheim. Er hat im Jahre 1906 in Mannheim im Anschluß an den sozialdemokratischen Parteitag eine Generalversammlung abgehalten. Auf dieser wurde außer anderem auch ein Referat Katzensteins über Alkohol und Jugend erstattet; K. empfiehlt allen Ortsvereinen und Verbandsmitgliedern die Förderung der alkoholgegnerischen Bestrebungen; für den ersten wichtigen Schritt in dieser Richtung erklärt er die Abschaffung des Genusses alkoholischer Getränke bei allen geschäftlichen und belehrenden Zusammenkünften, sowie die Beseitigung des Trinkzwanges und der Verherrlichung des Alkohols bei allen Gelegenheiten. Ob die Resolution angenommen wurde, ist aus dem Bericht in den Sozialistischen Monatsheften 1907, S. 97 nicht ersichtlich; angenommen aber ist sie z. B. auf einer Gaukonferenz der pfälzischen Vereine.

Im Mai 1908 ist in einer außerordentlichen Generalversammlung in Darmstadt mit Rücksicht auf das neue Vereinsgesetz beschlossen worden, den Verband aufzulösen und dafür ein Aktionskomitee aus über 18 Jahre alten

Digitized by Google

Genossen zu bilden und die bestehenden 85 Ortsvereine mit 4500 Mitgliedern in unpolitische Bildungsvereine umzuwandeln[1].

Aus dem Vereinsleben berichtet Frank a. a. O., daß viele Ortsvereine Lehrlingsschutzkommissionen gegründet haben, daß von Mitgliedern oder älteren Genossen geschichtliche und naturwissenschaftliche Vorträge mit Diskussionen gehalten, Ausflüge und Spiele im Freien veranstaltet werden. Die Feste sollen keinen rohen Charakter annehmen. Die jungen Genossen werden zwar nicht verpflichtet, Abstinenten zu werden, „sie werden aber durch Vorträge und Beispiele auf die schweren Folgen hingewiesen, die der Alkoholgenuß für den jugendlichen Körper haben kann" (Frank a. a. O. S. 31). „Statt durch Alkohol wird die Geselligkeit durch das freie Arbeiterlied gepflegt."

Interessant für die der Armenpflege auch besonders nahestehende Frage der Wertung körperlicher Übung ist ein Bericht des Ortsvereins Offenbach am Main über eine Mitgliederversammlung, in welcher beschlossen wurde, einen Faust- und Schleuderball nebst den dazu gehörigen Utensilien anzuschaffen, um an Sonntagen Spielausflüge zu veranstalten, und der Anregung des ersten Vorsitzenden, Schwimmen zu lernen, Folge zu leisten (Junge Garde Jahrg. 1, Nr. 4). Die Redaktion bemerkt dazu:

„Wir freuen uns, daß die Offenbacher Genossen Wert auf körperliche Übungen legen; aber wir vermissen daneben eine Mitteilung über die geleistete Aufklärungsarbeit. Wurden keine Vorträge gehalten?"

In Preußen, wo die politische Betätigung Jugendlicher gesetzlich beschränkt war, wurde im Jahre 1904 ein Verein der Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen Berlins und Umgegend gegründet, der 1906 schon 1300 Mitglieder zählte. Er wurde nicht von Erwachsenen, sondern von den Jugendlichen selbst, und zwar hauptsächlich durch einen Lehrling Max Peters ins Leben gerufen, der die Entstehung des Vereins in seiner oben bereits angezogenen Broschüre beschreibt. Der Verein wird unter Aufsicht einiger älterer Berater fast nur von Jugendlichen verwaltet. An 100 Jugendliche werden zu praktischer Mitarbeit als Abteilungsführer und Bezirksführer herangezogen. Die Aufgabe des Vereins ist nach Peters (S. 35) eine dreifache: die Aufklärung über die materielle Lage, die geistige Ausbildung und die sittliche Erziehung der Jugend. Daneben ist eine Beschwerdestelle geschaffen, bei der jeder Jugendliche seine Klagen anbringen kann und die für Abhilfe, eventuell für öffentliche Brandmarkung sorgen will. Im Vordergrunde steht hierbei, wie Göhre hervorhebt, das wirtschaftliche Interesse der Jugendlichen. Der § 1 der Satzungen lautet: „Der Verein . . . . bezweckt, die wirtschaftlichen, rechtlichen und geistigen Interessen der Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch 1. Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis entstanden sind oder in welche die Mitglieder infolge

[1] Näheres über die Generalversammlung findet man in „Die junge Garde" 3. Jahrgang Nr. 5 (Mai 1908), und in der mehrerwähnten Augustnummer des Ratgebers S. 7 ff.

Digitized by Google

ihrer Vereinstätigkeit geraten; 2. Errichtung von Stellennachweisen; 3. Veranstaltung statistischer Erhebungen über die Lage der Lehrlinge usw.; 4. Errichtung von Bibliotheken und Leseräumen; 5. Abhaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen; 6. Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder".

Der § 4 schreibt vor, daß Mitglieder, die ihre Lehrzeit beendet oder das 18. Lebensjahr überschritten haben, nur dann in dem Verein verbleiben dürfen, wenn sie sich einer gewerkschaftlichen Organisation anschließen.

Seit 1906 läßt der Verein eine Monatsschrift „Arbeitende Jugend" erscheinen, die seitdem zum Organ der mittlerweile gegründeten „Vereinigung der freien Jugendorganisationen Deutschlands" erhoben worden ist.

Aus den beiden genannten Zeitungen ergibt sich, daß in zahlreichen Orten Süd- und Norddeutschlands Vereine entstanden sind. Aus folgenden Städten mit über 20 000 Einwohnern und solchen, die Mitglieder unseres Vereins sind, wird über das Bestehen sozialdemokratischer bzw. „freier" Jugendorganisationen berichtet: Dortmund, Eilenburg, Eschweiler (Zöglingsabteilung des Arbeiterturnvereins), Glauchau, Gmünd, Göppingen, Görlitz, Gotha, Guben (Arbeiterturnverein), Hamburg (3 sozialdemokratische Verbände, einer davon, der Jugendbund, mit 6—7 Abteilungen), Harburg, Jena (Junge Garde, tagt im Vereinshaus der sozialdemokratischen Partei), Königsberg (Turnerbund), Konstanz, Marburg, Mannheim (durch das neue Vereinsgesetz ist das Fortbestehen der sozialdemokratischen Jugendorganisation gehindert,; die Weiterführung der Vereinigung wird auf nichtpolitischer Grundlage erfolgen), Mülheim am Rhein, Mülheim an der Ruhr (Fachverein), Pankow, Reinickendorf (Abteilung des Berliner Vereins, etwa 15 Mitglieder), Schwiebus (Turnverein, Jugendabteilung) Solingen, Stolp (Lehrlingsabteilung im Baugewerbe), Wald (Rheinland) und Wittenberge[1]. Außerdem muß in Leipzig ein starker Verein bestehen. Von den freien Gewerkschaften hatte der Zentralverband der Handels- und Transportarbeiter eine Jugendorganisation gegründet, indem sie durch Festsetzung niedriger Beiträge auch den jungen Arbeitern den Beitritt zur Gewerkschaft ermöglichte (siehe Franck a. a. O. S. 31). Ebenso hat der Lithographen- und Steindruckerverband eine Jugend- und Lehrlingsabteilung gegründet, in der nach einer auf dem sechsten Gewerkschaftskongreß gemachten Mitteilung von 4500 Lehrlingen schon 2500 organisiert waren.

Als Gesamtmitgliederzahl der norddeutschen und süddeutschen Vereine wird in der Broschüre: Die internationale Organisation der sozialistischen Jugend, Leipzig 1907, 6800 angegeben, davon 4500 für Süddeutschland

---

[1] Nach einem in der Aprilnummer der „Arbeitenden Jugend" veröffentlichten Verzeichnis bestanden damals außerdem auch Vereine in Altenburg, Altona, Apolda, Dresden, Elberfeld-Barmen, Erfurt, Essen, Hannover-Linden, Höchst, Kiel, Köln, Lüneburg, Magdeburg, Neumünster, Nürnberg, Potsdam, Rostock, Wandsbeck. Vielleicht erklärt sich der Widerspruch dadurch, daß diese Vereine noch so neu und unbedeutend waren, daß sie noch nicht zur Kenntnis der Armenverwaltungen, die unsere Fragebogen ausgefüllt haben, gelangten. Der Dortmunder Verein z. B. ist seit 1907 schon einmal gegründet, wieder eingegangen und 1908 neu gegründet worden. Er hat noch nie mehr als 30 Mitglieder gehabt.

Digitized by Google

und 2300 für Norddeutschland. Von den süddeutschen Mitgliedern waren 1737 unter 18 Jahren, 2628 unter 20 Jahren. Auf dem sechsten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands 1908 wird die Gesamtmitgliederzahl der Jugendbewegung auf höchstens 10000 geschätzt.

Die sozialdemokratische Partei hat sich im Jahre 1906 in Mannheim mit der Frage: Sozialdemokratie und Volkserziehung beschäftigt, ohne jedoch damals über die von Schulz und Zetkin vorgeschlagenen Resolutionen zur Beschlußfassung zu schreiten.

Im Jahre 1907 hat in Stuttgart die erste internationale Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen getagt, aus deren Beschlüssen wir hier zwei folgen lassen:

Nr. 3:

„Die sozialistische Erziehung der Jugend geschieht am besten in eigenen Organisationen. Jedoch muß womöglich ein organischer Zusammenhang, wo dieser nicht möglich ist, wenigstens ein geistiges Band zwischen ihnen und der klassenbewußten Arbeiterbewegung bestehen“:

und Nr. 6:

„Die Mittel, deren sich die jungen Arbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgabe unter anderen bedienen können, sind:

a) die Veranstaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen;
b) die Herausgabe von Zeitungen und Schriften;
c) die Bildung von Vereins- und Wanderbibliotheken;
d) gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen;
e) Leibesübungen und Bewegungsspiele;
f) die Teilnahme an Petitionen und Demonstrationen;
g) die Bildung von Studienzirkeln;
h) die Veranstaltung von künstlerischen und literarischen Unterhaltungsabenden.

(Die gesamten Beschlüsse siehe in dem gedruckten Bericht [bei Paul Singer, Stuttgart 1907]).

Im Jahre 1908 aber stand die Organisation zur Erziehung der Jugend auf der Tagesordnung des sechsten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, der in Hamburg vom 22. bis zum 27. Juni tagte.

In einem Aufsatz „zum Gewerkschaftskongreß in Hamburg“, den Legien, der Vorsitzende der Generalkommission, vorher in den Sozialistischen Monatsheften (1908, 12. Heft vom 11. Juni 1908) geschrieben hat, berichtet er, daß zu jener Frage bereits vor dem neuen Reichsvereinsgesetz eine Konferenz von Vertretern der Vorstände der Zentralverbände Stellung genommen habe und daß dabei zutage getreten sei, daß in gewerkschaftlichen Kreisen allgemein die Ansicht vorherrschend sei, daß die in den letzten Jahren geschaffene Jugendorganisation ein verfehltes Unternehmen sei. Die eigene Ansicht Legiens lassen wir in seinen eigenen Worten hier folgen:

„Gewiß muß von der Arbeiterschaft, sowohl der gewerkschaftlich, wie der politisch organisierten, auf die Erziehung der Jugend eingewirkt werden, zumal die christlichen und liberalen Parteien ihren Einfluß auf diese geltend zu machen suchen, um sie von der modernen Arbeiterbewegung fernzuhalten. Hierzu bedarf es aber nicht besonderer Vereinigungen der Jugendlichen, die ohne genügenden Einfluß Erwachsener leicht auf Wege geraten, die nicht zur Heranbildung der Jugendlichen zu tätigen Mitgliedern der Arbeiterorganisationen führen. Der Jugend muß die Jugendzeit erhalten bleiben. Man soll nicht zu frühzeitig ihr Hirn mit schwierigen sozialen oder politischen Fragen beschäftigen, sondern die körperliche Entwicklung fördern und in Verbindung damit den Geist zu beeinflussen suchen.

Digitized by Google

In einem gesunden Körper eine gesunde Seele: das muß der leitende Gedanke bei Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sein. Darum müssen Einrichtungen geschaffen werden, in denen geeignete erwachsene Personen unter Anteilnahme einer Vertretung der Jugendlichen in dieser Weise wirken, aber eine selbständige Organisation der Jugendlichen erweist sich nicht als zweckmäßig."

Zu demselben Resultat kommt der für den Kongreß bestimmte Referent Robert Schmidt in einem Aufsatz „Jugendbildung" in demselben Heft der Sozialistischen Monatshefte. Von ihm erfahren wir auch des näheren, daß dieses Resultat in einer gemeinsamen Beratung des sozialdemokratischen Parteivorstandes mit der Generalkommission der Gewerkschaften erzielt worden ist, erfahren ferner, daß man an selbständigen Jugendorganisationen zu tadeln hat, daß sie wegen des ständigen Wechsels der Mitglieder zu keiner stabilen Vereinsführung kommen könnten, daß sie wegen des geringen Verdienstes der Lehrlinge finanzielle Not leiden müßten und daß sie dazu neigten, Gebiete zu betreten, die der Partei und den Gewerkschaften vorzubehalten seien. Die Aufnahme Jugendlicher in die Parteiorganisation sei nach dem neuen Vereinsgesetz verboten, die Aufnahme in die Gewerkschaften empfehle sich nur bei ungelernten Jugendlichen, da die Lehrlinge durch ihren Vertrag von der Lohnbewegung ausgeschlossen seien; es bleibe daher nur der Weg übrig, der auch von Legien gezeigt wird. Schmidt schreibt den aus Vertretern der Partei, der Gewerkschaften und der Jugendlichen zu bildenden, von Erwachsenen zu leitenden Kommissionen diesen Weg noch näher vor.

„Es wäre", sagt er, „z. B. so zu verfahren, daß im Winter regelmäßig am Sonnabend oder Sonntag öffentliche Vorträge veranstaltet werden, die dem Ideenkreise der Jugend angepaßt sind; die Vorträge können abwechselnd aus den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft gewählt werden, können eine Vorbereitung sein, um die jungen Menschen später leichter in die Politik einzuführen, wozu ja eigentlich eine gute allgemeine Bildung Voraussetzung ist. Neben diesen Versammlungen können dann für Personen über 18 Jahre Vortragszyklen arrangiert werden, die politische Themata behandeln. Man wird unter geeigneter Führung Museen besuchen, Unterhaltungsabende veranstalten, um sowohl den Sinn für das Ernste als auch für eine heitere, fröhliche Jugendlust wachzurufen. Im Sommer können auch gemeinsame Ausflüge unternommen werden und Spiel und Sport mehr zur Geltung kommen."

Schmidt sieht als Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Programms das Beschaffen dazu befähigter Personen und die Aufbringung der Mittel voraus, hofft aber, daß sie überwunden werden, „damit man sich Scharen zuverlässiger, aufgeklärter Streiter erziehe".

In der sozialdemokratischen Parteipresse hatten sich zwar noch vor dem Gewerkschaftskongreß Stimmen dafür erhoben, die besonderen Jugendorganisationen bestehen zu lassen und nicht an ihre Stelle etwas zu setzen, an dem „jeder freisinnige Turnlehrer seine herzliche Freude haben könnte"; auch hatte die Leipziger Jugendorganisation an den Kongreß eine Eingabe gerichtet, die folgendendermaßen lautet:

„Die Vorstände der Leipziger Jugendorganisationen, die mehr als 1100 Mitglieder vertreten, und der Vorstand des Leipziger Arbeiterbildungsinstituts erklären, daß sie die Ausführungen der Genossen Legien und Schmidt aufs schärfste zurückweisen müssen. Vor allem erblicken sie in der Selbständigkeit der Jugendorganisationen, an deren Spitze alte, erfahrene Genossen stehen, eine unbedingte Notwendigkeit.

Digitized by Google

Bei der kurzen Existenz der bisherigen Organisationen ist es ein übereiltes Urteil, wenn gesagt wird, die Jugendorganisationen seien in ihrer bisherigen Form ein verfehltes Unternehmen, ganz abgesehen davon, daß diese Behauptung mit den Ergebnissen der Jugendorganisationen in Leipzig, Hamburg und in anderen Orten in Widerspruch steht.

Die Jugendorganisation als solche kann nicht ausschließlich Sache der Gewerkschaften sein, da dadurch die Organisation wie die Kräfte vollständig zersplittert würden. Gegenüber dem Verlangen unserer Gegner, schon in der Volksschule, insbesondere in den Fortbildungsschulen und den höheren Schulen, in verfälschendem Sinne Unterrichtsfächer über das innere Wesen des Staates und der Wohltaten für die Arbeiterklasse einzuführen, ist es Pflicht der Arbeiterbewegung, die arbeitende Jugend möglichst früh über ihre Lage aufzuklären. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nötig, überall mit Unterstützung von Partei und Gewerkschaft Jugendorganisationen ins Leben zu rufen, um so tüchtige Rekruten für die Arbeiterschaft heranzubilden.

Wir hoffen daher, daß der Gewerkschaftskongreß zu Hamburg die Selbständigkeit der Jugendorganisationen nicht antastet, sondern im Gegenteil ihnen seine Unterstützung angedeihen läßt."

Der Kongreß hat aber auf Grund des Schmidtschen Referats gegen eine Stimme die von Schmidt vorgelegte Resolution angenommen, die nach dem Vorwärts, 25. Jahrg., Nr. 149 folgenden Wortlaut hat:

„Der Kongreß hält die Forderung der Bildungsbestrebungen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere die Einführung in die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit, für eine wichtige Aufgabe im Emanzipationskampfe der Arbeiterklasse. Diese Aufgabe wird erreicht werden durch die Veranstaltung guter Vorträge, die der Erkenntnis der Jugend angepaßt sind und vor allem die Gebiete der Naturwissenschaft, Gesundheitspflege, Literatur, Kunst, Technik, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft, Geschichte, Politik und gewerkschaftliche Tätigkeit umfassen. Daneben wird durch Veranstaltungen ernsten und auch heiteren Inhalts Unterhaltung und Geselligkeit gepflegt werden können, sowie für Sport und Spiel in den Grenzen die Betätigung zu erwarten sein, daß die Teilnahme hieran nicht zu einer Übertreibung, zu einer Sportfexerei ausartet.

„Für diese Zwecke erscheint die Bildung einer besonderen Jugendorganisation nicht erforderlich, vielmehr werden die Gewerkschaften für ihre jungen Mitglieder und Berufsangehörigen in besonderen Veranstaltungen die Bildung und Erziehung der Jugend im Sinne dieses Programms fördern.

„Die Teilnahme an den Vorträgen und, soweit es möglich ist, auch an den anderen Veranstaltungen soll den jugendlichen Arbeitern unentgeltlich gewährt werden. Die Arrangements sind in den einzelnen Orten einer Kommission zu übertragen, die von dem Gewerkschaftskartell und der Parteiorganisation unter Hinzuziehung einiger Vertreter der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen gebildet wird.

„Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Entscheidung über politische Parteifragen bleibt nach wie vor lediglich Aufgabe der gewerkschaftlichen bzw. politischen Organisationen."

Aus dem mündlichen Referat Schmidts seien die Worte hierher gesetzt: „Ohne Verein muß die Jugend zur freien körperlichen Betätigung, zu Spiel und Sport herausgeholt werden aus der Werkstatt und vor allem aus der Kneipe."

Im Herbst 1908 wird sich der sozialdemokratische Parteitag mit der Frage der Jugendorganisation beschäftigen. Wenn er ebenso votiert wie der Gewerkschaftskongreß, dann werden wohl nicht nur die süddeutschen Vereine, denen als politischen der Lebensfaden durch das neue Vereinsgesetz abgeschnitten ist, sondern auch die norddeutschen zu bestehen aufhören; es müßte

Digitized by Google

denn sein, daß die sich gegen die staatliche Ordnung aufbäumende Jugend auch gegen die Parteiordnung Front zu machen Lust und Kraft in sich verspürt[1]. Die Fürsorge der erwachsenen Sozialdemokraten für die Jugend und damit der Kampf um diese wird dann aber erst recht beginnen.

Wir wollen die bisherige sozialdemokratische Jugendorganisation nicht verlassen, ohne noch einige Urteile wiederzugeben, die sie und die früher besprochenen Fürsorgerichtungen gegenseitig übereinander fällen. In den V. K. J. 1907/08, Bd. 5 findet sich ein Aufsatz von Dr. Wohlmannstetter „Die roten Lehrlinge und wir", in dem das Urteil des Vorsitzenden eines evangelischen Jünglingsvereins über die Berliner sozialdemokratischen Jugendvereine wiedergegeben und gutgeheißen wird. Der evangelische Beurteiler Paul Le Seur schildert im „Reich" (1907, Nr. 154 II. Ausgabe) die Mitglieder dieser Vereine als „gesittet in ihrem Benehmen, offen und zielbewußt"; er hat sie in seine eigenen Vereine eingeladen und hier erlebt, daß sie nicht nur ein brennendes Interesse an den Fragen der Weltanschauung und Religion bewiesen, sondern auch ihre Ansichten gewandt und mit größtem Eifer zu vertreten wußten. Er hat sie in ihrer eigenen Sitzung besucht und festgestellt, daß sie in streng parlamentarischen Formen verlief, daß das Rauchen in dem Sitzungslokale, als einer gesund zu haltenden Arbeitsstätte verboten und jedes Mitglied dringend aufgefordert wurde, den Alkohol zu meiden; durch den Biergenuß werde die Fähigkeit, sich durch Vorträge belehren zu lassen, herabgesetzt und durch das Vertrinken des Lohns durch die Männer werde in den Arbeiterfrauen ein Haß gegen die Arbeiterbewegung hervorgebracht.

Aus eigener Anschauung berichtet ferner Roese über das Leben in den Berliner „freien Jugendorganisationen" in „Evangelisch Sozial" 1908, Nr. 1, S. 27 ff. Er tadelt an ihnen ihren übermäßigen Selbständigkeitsdrang, ferner das Voranstellen der wirtschaftlichen Interessen und den Mangel an gebildeten Männern und Frauen, die imstande wären, eine über die erste agitatorische Aufklärung hinausgehende Bildung zu vermitteln, erkennt aber auch an, daß bei einzelnen der Jugendlichen Bildungshunger und erstaunlich ernstes Vorwärtsstreben vorhanden ist, daß Ansatzpunkte echter Erkenntnis immer wieder hervorschimmern und teilt mit, daß er zu der freien Organisation ein friedlich freudiges Verhältnis gewahrt und dabei stets freundliches Entgegenkommen gefunden habe.

Und der Pfarrer Frasch-Heilbronn, der, wie wir sahen, auf der 44. Jahresversammlung der Südwestdeutschen Konferenz für innere Mission in Freiburg am 22. Juni d. J. einen Vortrag über „den Kampf um die Jugend" gehalten hat, kommt in seinen Leitsätzen bei der Besprechung der sozialdemokratischen Jugendorganisationen dazu:

„a) anzuerkennen einen zweifellos vorhandenen starken Einschlag von ethischem Idealismus und den Eifer persönlicher Agitation von Mann zu Mann;

b) zu beklagen die materialistische Welt- und Lebensanschauung (z. B.

[1] Nach einem in Nr. 6 der „Arbeitenden Jugend" (1. Juni 1908) erschienenen Artikel: „Freiwilliger Verzicht aufs Koalitionsrecht — Wert und Notwendigkeit einer selbständigen Jugendbewegung" scheint bisher diese Lust zu bestehen.

Digitized by Google

Bildung = Marx und Häckel) und die Hineinzerrung schon der Jugend in die Verbitterung des Klassenkampfs [1]."

Den „frei organisierten jungen Arbeitern" aber umgekehrt sind alle anderen Jugendvereine ein Greuel.

Über die christlichen Jünglings- und Jungfrauenvereinen zitiert Peters in seiner genannten Broschüre (S. 31) zunächst einen Leiter des Lichterfelder Jünglingsvereins, der gesagt habe:

„Trotzdem die christlichen Jünglingsvereine 50 Jahre lang das Monopol auf die Jugend hatten, haben sie für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Jugend rein nichts getan."

Sodann fährt Peters selbst fort:

„Das also sind keine Vereine für uns, für die Jugend, die sich helfen will. Alte Männervereine würden sie richtiger heißen, in denen die Geistlichen das große Wort führen und die Jugend sich diesem großen Worte fügen muß, selbst nichts sagen darf, denn sie wird da ganz am Gängelbande geleitet. Die christlichen Jünglings- und Jungfrauenvereine schädigen damit nur die Interessen der arbeitenden Jugend. Sie rauben ihr nicht nur die Zeit, um über die Verbesserung ihrer Lage und ihrer geistigen Ausbildung nachzudenken, sondern sie unterdrücken alle frischen Regungen der Jugend. Sie wirken durch ihre trockenen nüchternen Aufgaben lähmend und nachteilig auf die Jugend ein. Diese christlichen Jünglings- und Jungfrauenvereine lullen die arbeitende Jugend nur ein, um sie über ihre traurige Lage hinwegzutäuschen, halten die Jugend fern von der modernen Wissenschaft, scheiden die Jugend ab vom öffentlichen Leben, ersticken den noch vorhandenen Feuergeist der Jugend zu Duckmäusern, Schwächlingen, Kopfhängern, die sich ohne Murren knechten lassen. Darum sind diese Vereine die Gegner der unterdrückten arbeitenden Jugend, üben Verrat an dieser."

Über „Jugendklubs" dagegen schreibt die „Arbeitende Jugend", I. Jahrgang Nr. 11:

„Das ist die neuste Firma, mit der gewisse ‚Jugendfreunde' die Jugend zu ködern gedenken. Die sattsam bekannten ‚christlichen' Jünglings- und Jungfrauenvereine in größeren Städten Deutschlands genießen durch ihre jahrzehntelange Tätigkeit einen solchen Ruf, daß die ‚christlichen Jünglingsvereinler' oft sich ihrer Mitgliedschaft in jenen jugendlichen Vereinen schämen. Diese sind also eine vollständig unbrauchbare Einrichtung, der freien Jugendbewegung Abbruch zu tun. So mußten denn andere Lockmittel versucht werden. Als solche sind die sogenannten neutralen Jugendklubs aufzufassen. Politisch und religiös neutral sollen die Jugendklubs sein, verkünden pathetisch ihre Leiter. Doch genau betrachtet, haben sie keinen andern Zweck, als den, die arbeitende Jugend über ihre traurige Lage hinwegzutäuschen. Schon das rein Äußerliche charakterisiert die netten Einrichtungen. Sie werden zumeist unterstützt von Unternehmern, auch führen nicht selten Pastoren sogenannter liberaler Richtung das große Wort. Abgesehen davon, haben wir alle Ursache, die Vereine aufs schärfste zu bekämpfen. Schon allein deshalb, weil sie die Jugendbewegung zersplittern. Wer aber weiß, wie schlecht es der Jugend geht, der muß ein Interesse daran haben, daß die ganze Jugend Deutschlands sich zusammenschließt zu einer einheitlichen Organisation. Denn nur eine solche geeinte Organisation der gesamten Jugend ist imstande, dieser zu ihrem Rechte zu verhelfen. Trotz aller schönen Worte sind die Leute, die die Jugendklubs gründen und leiten und somit einen Keil in die Jugendbewegung treiben, Feinde der arbeitenden Jugend. Möchte sie vor jenen Wölfen im Schafskleide sich hüten."

---

[1] Verurteilt wird die sozialdemokratische Jugendbewegung von Marr in „Evangelisch Sozial" 1908 Nr. 3; einen zurückhaltenden Standpunkt nimmt ihr gegenüber Volter ein (Evangelische Freiheit 1908 Nr. 6).

Digitized by Google

## Aussichten der bisher besprochenen Fürsorgebestrebungen und ihr Wert für die vorbeugende Armenpflege.

Wenn wir im vorstehenden kurz die hauptsächlichsten Bestrebungen beschrieben haben, die seit der X. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1901 und zum Teil auf dem von ihr vorgezeichneten Grunde zu den damals bereits wirksamen hinzugekommen sind, um mit ihnen um die Wette in erster Linie an den Seelen der schulentlassenen normalen männlichen Jugend zu arbeiten, so dürfen wir wohl als einen durch all dieses Neue und erneuerte Alte hindurchgehenden Zug feststellen, daß man — von der Einsicht ausgehend, die heranwachsende Jugend sei für rein oder vorwiegend seelische Beeinflussung und Leitung nur zu einem kleinen Teile empfänglich —, mehr und mehr dazu kommt, der Jugend- und zwar vielfach eingestandnermaßen zu dem Zwecke, um sie erst einmal zu erfassen — auch auf nicht rein seelischem Gebiete eine Fürsorge angedeihen zu lassen, von der man glaubt, daß sie einem größeren Teile der Jugend angenehm sein werde.

Wir haben gesehen, daß man, um die Jugend für sich zu gewinnen, darin wetteifert, ihr Unterhaltung zu bieten, daß man den Schein, als wolle man sie schulmeistern, mit aller Macht zu vermeiden sucht, daß man Kirche, Religion und Politik, zu denen man doch die Jugend jenachdem hinführen will, zurücktreten und daß man der Jugend eine möglichst große Selbständigkeit in der Besorgung ihrer Angelegenheiten lassen will. Nur in dieser letzten Hinsicht macht die neueste sozialistische Kundgebung eine Ausnahme. Sie will im Gegenteil die ihr zu selbständig vorgegangene Jugend mehr unter die Zucht der Erwachsenen zurückrufen; ob es gelingen wird, muß die Zukunft lehren; die Erfahrungen der konfessionellen Vereine sprechen eigentlich dagegen; immerhin ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Jugend, die sich so gern aufbäumt und so ungern duckt, den sozialistischen Jugenderziehern, wenn denn deren genug mit der nötigen Wissenschaft, der nötigen Erziehungskunst und der nötigem Persönlichkeit begabt, auftreten werden, und wenn man sie gewähren läßt, noch eher anhängt, als anderen, weil jene, wenn sie auch selbst Unterordnung verlangen sollten, doch mit der Jugend gegen so vieles Sturm laufen werden, daß der Drang der Jugend, zu stürmen, bei ihnen am ehesten Befriedigung finden wird.

Ob die Schultz-Classenschen Bestrebungen dazu führen werden, einen großen Teil der öfters besprochenen Lücke auszufüllen? Es erscheint uns doch nicht sicher. Denn auf der einen Seite will es uns bedünken, als wenn der Jugend, soweit sie überhaupt für „heilige" Sachen (siehe die oben angeführte Äußerung eines Hamburger Lehrlings) Interesse hat, näher läge, dann auch ganz heilig zu sein; auf der anderen Seite wird es wohl auf lange hinaus noch schwierig bleiben, den nicht religiös interessierten Jünglingen klar zu machen, was auch auf dem sächsischen Städtetage nicht ohne weiteres einleuchtete, daß diese Vereine, die doch bisher fast alle von Geistlichen geleitet werden, sich von den christlichen Jünglingsvereinen wesentlich unterscheiden. Daß aber andere Berufsstände — außer Geistlichen und

Digitized by Google

Lehrern — sich derartig in den Dienst der Jugend stellen, wie es in Hamburg im Volksheim geschieht, das wird nach den bisherigen Erfahrungen im weiten deutschen Vaterland noch gute Weile haben; und außer dem guten Willen gehört auch eine seltene Gabe der Persönlichkeit dazu, um solchem Dienste gerecht zu werden. Immerhin werden manche Tausende junger Menschen, die sich von den Jünglingsvereinen abgestoßen fühlen, wenn sie solche Seelsorger und Einsegner finden, wie Schultz oder den katholischen rheinischen Landpfarrer, von dem wir berichten konnten, von solchen Männern an Leib und Seele bewahrt und gefördert werden, und daß mehr und mehr solcher Seelsorger erstehen, dazu werden die Bestrebungen der Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit erheblich mitwirken.

Wir glauben auch, das es dem Verband und den Vereinen katholischer Jugendfreunde gelingen wird, den katholischen Jugendvereinen einen nicht unerheblichen Zuzug zu verschaffen, und zwar um so mehr Zuzug, je mehr die gebildeten Laien dazu beitragen werden, diesen Vereinen den rein kirchlichen Nimbus zu nehmen. Ein großer Teil der Jugendlichen aber wird sich auch dann noch der Einwirkung dieser Vereine entziehen. Das wird auch von Honnef in seinem mehr erwähnten Werke anerkannt. Denn obwohl er alle möglichen ferneren Mittel in Anwendung gebracht sehen will, um den konfessionellen Jugendvereinen Rekruten zuzuführen, als da sind Empfehlung bei der Schulentlassung von der Kanzel, durch Handwerkskammern und Innungen, Vergünstigungen bei den städtischen Sparkassen und Bevorzugung bei den öffentlichen Stellenvermittelungsbureaus! (S. 168), so kommt doch auch er zu dem Schluß, daß die Pfarrjugendvereine in ihrer jetzigen Gestalt und Form kein Ideal seien (S. 247), daß vielmehr in Zukunft alle Jugendfürsorgebestrebungen auf der Fortbildungsschule aufbauen, von ihr ausgehen mit ihr zusammenarbeiten müssen, weil die Fortbildungsschule, vollständig ausgebaut, die schulentlassene männliche Jugend bis zum 18. Jahre in der Gesamtheit umschließt, also die einzige Institution ist, welche jene für eine dauernde Einwirkung präsent hält (S. 219).

Wir werden alsbald auf die Fortbildungsschule als Zentrum von Jugendfürsorgebestrebungen näher einzugehen haben. Wenn wir eine Kritik der verschiedenen Arten von Vereinen, die wir bisher besprochen hatte, vom Standpunkt der vorbeugenden Armenpflege aus abgeben sollen — und religiöse und politische Richtungen zu kritisieren, gehört nicht zu den Aufgaben unserer Vereins —, so müssen wir sagen, daß wir sie alle als geeignete Maßnahmen betrachten müssen, um die schulentlassene Jugend vor der Gefahr der Verarmung auf diesem oder jenem Gebiete zu schützen. Wer dazu beitragen will und kann, die Jugend in ihrer freien Zeit aus den Wirtshäusern und Tanzlokalen herauszubringen und von den Straßen der Großstadt zu entfernen, der treibt vorbeugende Armenpflege; denn er bewahrt vor Krankheit und Siechtum; wer die Jugend vor dem übermäßigen Alkoholgenuß warnt, der ist ein vorbeugender Armenpfleger, besonders ist es aber der — denn er tut dasselbe, was jene tun und noch etwas dazu —, der in der Jugend Lust und Liebe zu gesunder körperlicher Bewegung und Übung — tunlichst in frischer Luft erweckt: diese Arbeit ist auch Arbeit an der Seele, denn das Spiel und das Turnen erzieht zu Mut, Entschlossen-



Digitized by Google

heit, Disziplin und Kameradschaft. Für uns als Armenpfleger ist sie aber von ganz besondrer Wichtigkeit — weil sie den Körper stählt. — Nun, wir haben ja gesehen, daß, wenn auch mehr oder weniger, doch von allen Fürsorgebestrebungen, die wir bisher kennen lernten, dieser Seite der Jugendfürsorge ein ganz erheblicher Wert beigelegt wird.

## Die Fortbildungsschule als Zentrum der Fürsorge.

Wenden wir uns nun zu der Fortbildungsschule, als einem Zentrum der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, so sahen wir schon, daß Honnef sie als solche betrachtet, weil sie allein in der Lage ist, die gesamte Jugend zu erfassen. Das ist sie natürlich nur, wenn sie obligatorisch ist; wenn sie das nicht ist, dann werden ebenso ihr wie den oben beschriebenen Vereinen, die meisten Jugendlichen fern bleiben. Wir können aber hier auf die Frage, ob die Fortbildungsschule auch in Preußen wie in den meisten anderen größeren deutschen Staaten obligatorisch zu machen sei, nicht näher eingehen, da ein zu großer Teil der Gründe dafür oder dawider auf gewerblichem und unterrichtlichem Gebiete liegt, die beide zu betreten, wir tunlichst vermeiden wollen. Diese Frage steht auch wohl nicht mehr so offen wie vordem, da die obligatorische Fortbildungsschule in Theorie und Praxis immer mehr an Boden gewinnt und da die preußische Regierung dem Vernehmen nach demnächst einen Gesetzentwurf vorlegen will, durch den die Fortbildungsschule für alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern obligatorisch gemacht werden werden soll[1]. Vielleicht hat es aber noch in diesem Stadium Interesse, einige Äußerungen und Willenskundgebungen zusammenzustellen, die in den letzten Jahren vom sozialen und sozial-pädagogischem Standpunkte aus über diese Frage getan und ergangen sind. Die Resolution des Evangelisch-sozialen Kongresses von 1900, die ein bevorzugtes Mittel zur Hebung der Entfremdung der schulentlassenen männlichen Volksjugend gegenüber dem religiösen und nationalen Gemeinschaftsleben in den den Kirchengemeinden möglichst eng anzugliedernden Jünglingsvereinen und in der obligatorischen, der Jugend das Bewußtsein des Schülerstandes erhaltenden Fortbildungsschule erblickt, haben wir bereits erwähnt.

Zu der mehrerwähnten IX. Konferenz der Zentralstelle von 1900 hatte Direktor Dr. Pache in Leipzig das Referat über Fortbildungs- und Fachschulen übernommen; er sagt darin unter anderm (Schriften der Z., Nr. 19, S. 141):

„Die vorwärts geschrittene und sich immer weiter entwickelnde Erwerbstätigkeit unserer Nation verlangt gebieterisch, daß dem ganzen Volke ein größeres Maß von Geistesfrüchten erhalten, daß die Urteilskraft in höherem Grade geübt, daß also die

[1] Eine Übersicht über den Stand des Fortbildungsschulwesens in Preußen findet sich in den Beilagen des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung zu Nr. 10 vom 6. Mai 1908 und eine ausführliche Besprechung dieser Übersicht in Nr. 39 des XVII. Jahrgangs der „Sozialen Praxis" S. 1041 u. 1042.

Danach kamen am 1. Dezember 1907 auf 100 Fortbildungsschulen 93 obligatorische und 7 fakultative gegen 85 obligatorische und 15 fakultative am 1. Dezember 1903.

Digitized by Google

Kultur der Nation in allen ihren Teilen gehoben wird. Will man dieses Ziel erreichen, so muß dafür Sorge getragen werden, daß alle jungen Glieder des Volkes nach ihrer Entlassung aus der Volksschule an ihrer Weiterbildung arbeiten. Diejenigen Elemente, welche für die geistigen Güter kein Interesse haben, kommen freiwillig nicht. Darum ist der Zwang nötig. Wer die Bildung der großen Masse in Übereinstimmung mit den Forderungen des Staates und des modernen Erwerbs zu bringen gedenkt, der darf auch nicht vor dem Mittel zurückschrecken, durch dessen Anwendung allein das Ziel erreicht werden kann; er muß die Fortbildungsschule mit Zwangsbesuch verlangen."

Das tut denn Pache auch in seiner These 1:

„In jedem Schulorte ist eine obligatorische Fortbildungsschule zu errichten, welche wenigstens für die Knaben einen vierjährigen Kursus mit 6—8 Wochenstunden hat."

Andreas Voigt aber, der damalige Generalberichterstatter, der sich ganz auf Paches Seite stellt, hebt als für ihn genügenden und durchschlagenden Grund für den Fortbildungsschulzwang hervor, daß es gar kein anderes Mittel gibt, um die gesamte Jugend nach der Schulentlassung zusammen zu halten. (S. 344):

„Hat sie schon eine Zeitlang die edle Freiheit genossen, dann ist sie vielfach für immer dem Einflusse der Jugendfürsorge verloren. Nur in statu nascendi lassen viele Verbindungen sich herstellen, lehrt uns schon die Chemie. . . . Darum müssen wir einen Ort haben, wo wir die ganze Jugend beisammen finden, und wo sie gleich von der Schule aufgenommen und einige Jahre festgehalten wird. Dieser Ort kann aber nur die Fortbildungsschule sein. Ich meine, wenn diese gar keinen anderen Zweck hätte, als diesen, die Jugend zu sammeln und für unsere nicht bloß einmalige, sondern dauernde Einwirkung präsent zu halten, dieser eine Zweck genügte, um die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule einzuführen."

Dieser Äußerung Voigts lassen wir den Beschluß des III. allgemeinen preußischen Städtetages von 1901 in Berlin folgen, der lautet:

„Bei den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ist die gewerbliche Zwangsfortbildungsschule die wichtigste und wertvollste Veranstaltung für die schulentlassene Jugend, und ist deren Einrichtung den Gemeinden dringend zu empfehlen."

Dem reihe sich eine Resolution an, die von der ersten internationalen Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen in Stuttgart 1907 gefaßt wurde; die Konferenz ersucht . . . die sozialistischen Fraktionen, daß sie in den gesetzgebenden Körperschaften folgende Forderungen vertreten:

6. Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts für alle in Handel, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und in den sogenannten freien Berufen beschäftigten Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Ihr folge eine Äußerung Bornewassers in Nr. 5 der V. K. J.: „doch wird der Verband auch auf anderen Gebieten aufzuklären und zu fördern suchen. Wie weit sind wir noch von der allgemeinen Fortbildungsschule entfernt? Wird es nicht jahrelanger Arbeit bedürfen, um deren Notwendigkeit bis in die kleinsten Gemeinden zu bringen."

Und die Resolution einer unter dem Vorsitz des Abg. von Schenckendorff am 22./23. Februar 1908 zusammengetretenen Konferenz von Vertretern der deutschen Turnerschaft, des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele und des deutschen Turnlehrervereins mache den Schluß:

„Das einzige Mittel, alle Angehörigen dieser (nachschulpflichtigen) Altersstufen in die körperliche Ausbildung einzubeziehen, ist die Durchführung



Digitized by Google

der Pflichtfortbildungsschule für alle Knaben und Mädchen des 14. bis mindestens des 17. Lebensjahrs und die Einfügung körperlicher Übungen in den Erziehungsplan dieser Schule."

Wenn die preußische Regierung die oben erwähnte Gesetzesvorlage macht, so wird sie sich also darauf berufen können, daß diese Vorlage einem vielseitigen Verlangen entspreche; wir meinen, auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit könne ihr freudig zu diesem Schritte raten.

Nun kommt es für uns allerdings auch bei der Fortbildungsschule wiederum darauf an, *wie* sie für die Jugendfürsorge nutzbar zu machen sei und wir müßten auch hier wieder die Frage, inwieweit die Forbildungsschule sich mit Bürgerkunde und mit Religion befassen soll, als zu weit von Armenpflege und Wohltätigkeit abliegend, ausscheiden. Wir möchten nur vermuten, daß die deutschen Staaten, nachdem von den verschiedensten Seiten beschlossen und daran gegangen wird, die Jugend über soziale und wirtschaftliche Dinge aufzuklären und zu belehren, auf jeden Fall für sich das Recht in Anspruch nehmen und ausüben werden, diese Aufklärung und Belehrung von sich aus in der Fortbildungsschule zu erteilen. Die Kunst wird darin bestehen, daß dieser Unterricht so erteilt wird, daß er sich von jedem Parteistandpunkt fern hält und jede parteiische Belehrung der Jugend, solange sie noch die Schule besucht, überflüssig macht und verdrängt. Daß eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Veranstaltung sich bei uns in Deutschland von jedem Parteistandpunkt fernzuhalten imstande sein wird, das wird manchmal auch von sozialistischer Seite, wenn auch nicht absichtlich, zugegeben. So sagt Karl Liebknecht auf der ersten internationalen Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen (Bericht S. 29):

„Wir pflegen zu sagen, die Regierung sei ein Ausschuß der herrschenden Klassen. Das trifft so schlechthin nicht überall zu. Die Regierungsgewalt selbst hat sich vielfach in beträchtlichem Umfange verselbständigt, sich eine eigene ökonomische Grundlage geschaffen, ein großes Beamtenheer und andere Kostgänger in seine unmittelbare ökonomische Abhängigkeit gebracht und sich schon durch das Recht zur mehr oder minder weitgehenden Disposition über die bereiten Machtmittel des Staates einen besonders charakteristischen Einfluß gesichert. Abgesehen von den rein demokratischen Ländern bildet die Regierung daher, und zwar besonders in alten, festfundierten Monarchien, gewissermaßen eine Klasse für sich selbst."

Nun, man lasse nur „diese Klasse für sich selbst" den jungen Arbeitern den allseitig gewünschten staatsbürgerlichen Unterricht erteilen.

Man schaffe scharfe, wenn man will, auch von den Vertretern der Arbeiter, etwa von Gesellenausschüssen, Arbeits- oder Arbeiterkammern, mit auszuübende Kontrolle darüber, daß jeder parteiische Unterricht unterbleibt, aber man unterlasse es dann, und man lasse es von der Regierung aus nicht zu, daß außerdem noch die politischen Parteien direkt oder indirekt ihrerseits die Fortbildungsschüler unterrichten; schon vom Standpunkt der Körperpflege aus müßten wir eine solche fernere Schulbank verurteilen. Wohin sollte es gar führen, wenn nun ein strebsamer Schüler auf die Idee käme, die unentgeltlichen Vorlesungen sämtlicher politischer Parteien zu belegen? Und das wäre für einen so jungen Menschen, wenn er sich schon politisch entscheiden sollte, doch eigentlich das Richtige[1].

[1] Auf dem 2. deutschen Städtetag am 6. und 7. Juli 1908 in München hat

Digitized by Google

Ein Wort über die Unterrichtszeit! Aus dem Lager derer, die den Unterricht auf die Abendstunden und die Sonntage verlegen wollen, sind Stimmen laut geworden, die dieses deshalb empfehlen, weil dadurch die Jugend am besten vor unzweckmäßiger Verwendung ihrer Mußestunden bewahrt werde; wir möchten aber glauben, daß wir, ohne auf den Lehrerfolg einzugehen, es schon vom Standpunkte der vorbeugenden Krankenpflege aus verwerfen müssen, junge Menschen, die 10 und mehr Stunden gewerblich gearbeitet haben, nun auch noch abends und Sonntags auf die Schulbank zu drücken.

Wie denkt sich nun Honnef den Aufbau der Fürsorgebestrebungen auf der Fortbildungsschule? Er hat, wohlgemerkt, immer nur die Fürsorgebestrebungen der beiden großen christlichen Konfessionen im Auge und geht von obligatorischem Religionsunterricht aus. Dabei stellt er sich drei Möglichkeiten vor:

a) die Vereinstätigkeit wird der Schule angegliedert, d. h. statt der bisher bestehenden konfessionellen Jugendvereine wird an jede größere Fortbildungsschule ein Jugendverein angeschlossen, dessen Vorstand außer dem Leiter, den Lehrern der Anstalt und anderen Jugendfreunden die Religionslehrer beider Konfessionen angehören. Dieser Verein veranstaltet für alle Schüler gemeinsame Unterhaltung, Belehrung, wirtschaftliche und soziale Förderung; daneben findet Sonntags, nach Konfessionen getrennt, unter Aufsicht von Lehrpersonen, Gottesdienst mit anschließendem Unterricht und gemeinschaftlichem Empfang der heiligen Sakramente statt.

Gegen diese Lösung erhebt Honnef selbst das Bedenken, daß die bestehenden konfessionellen Jugendvereinigungen sich nicht zugunsten solcher simultanen Vereine aufgeben werden.

b) Die Vereine bleiben selbständig und werden von den Schulen als Sonntagsabteilungen betrachtet.

Die Fortbildungsschule verzichtet auf eigene Vereinstätigkeit, d. h. auf alle Tätigkeit außerhalb des Unterrichts und überläßt diese einschließlich des Religionsunterrichts und der Schulfeiern den konfessionellen Vereinen, in deren Vorständen die Leiter und Lehrer geborene Mitglieder sind; die Schule übt auf die Schüler einen starken Einfluß aus, dem Vereine beizutreten; die Innungen machen den Besuch der Vereine für ihre Lehrlinge obligatorisch. Die Vereine müßten sich, um diese Idee zu verwirklichen, statt nach Pfarrbezirken, entsprechend der mehr und mehr fachlich werdenden Gliederung der Fortbildungsschulen, fachlich gliedern.

Daran, daß die Pfarrer, um ihren Pfarrverband nicht zu sehr zu lockern, dieses nicht wollen werden, sieht Honnef selbst diesen, seinen

---

Stadtschulrat Prof. Dr. Michaelis, Berlin, über die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend in der Fortbildungsschule referiert. Nach einer Mitteilung in Nr. 42 des XVII. Jahrgangs der „Sozialen Praxis" hat er ausgeführt, daß die Schule den Nachwuchs für die öffentlichen Pflichten ausbilden, daß die staatsbürgerliche Belehrung streng sachlich gestaltet werden und daneben eine Erziehung zum sozialen Interesse, Gewöhnung an Selbstregierung und Weckung des Gemeinschaftssinnes ohne jeden Zwang erfolgen müsse.

Auf dem 10. deutschen Fortbildungstag vom 9. bis 11. Oktober 1908 in Braunschweig wird Pastor Herbst-Calvörde „die Bedeutung der ländlichen Fortbildungsschule für die Volkserziehung" beleuchten.

Digitized by Google

Lieblingsplan scheitern und so treibt er schließlich auf dem kleinen Kahn der dritten Möglichkeit in den Hafen.

c) Die Jugendvereine behalten ihre jetzige Organisation nach Pfarrverbänden; aber es werden die Pfarrjugendvereine für mehrere angrenzende Pfarreien zusammengelegt, in ihnen Fachabteilungen gebildet und mit der Leitung dieser großen Vereine und der von ihnen zu errichtenden Jugendheime besondere Geistliche betraut, die tunlichst von der Pfarrseelsorge entbunden werden. Diese von Staats- oder Gemeindewegen zu besoldenden Geistlichen hätten dann an den Fortbildungsschulen den als Lehrfach für Tagesunterricht zu erteilenden Religionsunterricht zu übernehmen, und hätten so Gelegenheit, sich intensiv und systematisch mit der schulentlassenen Jugend zu beschäftigen (vgl. für das vorstehende Honnef a. a. O. S. 247 bis 252).

Uns will es scheinen, als ob auch dieser Kahn Honnefs den Hafen nicht erreichen wird. Denn es ist wohl sehr unwahrscheinlich,

1. daß der Religionsunterricht allgemein an den Fortbildungsschulen obligatorisch gemacht werden wird;
2. daß, wenn es geschähe, er gerade immer den Leitern der Jugendorganisation übertragen werden würde;
3. daß von seiten der Schule oder der Innungen ein Druck oder Zwang, den Vereinen beizutreten, ausgeübt werden könnte;
4. daß, wenn dieses geschähe, er einen ersprießlichen Erfolg für diese Zwangsmitglieder haben würde. —

Wie steht es mit den auch von Honnef besprochenen und von ihm ebenso wie von der von ihm zitierten Kölnischen Volkszeitung als eine mächtige Konkurrenz für die Pfarrjugendvereine gefürchteten Plänen der bedeutenden Fortbildungsschulmänner Pache und Kerschensteiner?

Jener sagt in dem oben erwähnten Referat (Schriften der Zentralstelle Nr. 19, S. 145):

„Mindestens jede größere Fortbildungsschule sollte eine Filiale der örtlichen Sparkasse sein, sollte einen Aufenthaltsraum haben, in dem die in Aftermiete oder beim Meister wohnenden Schüler die Abendstunden verbringen können, sollte eine Bibliothek besitzen und an Sonntagen Unterhaltungsabende, im Sommer gemeinschaftliche Spaziergänge einrichten, um die jungen Leute dem gefährlichen Kneipenleben zu entziehen. Am Schlusse des Schuljahres dürfte auch eine gemeinschaftliche Abendmahlsfeier nicht fehlen."

Kerschensteiner in seiner Schrift „Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend" (Erfurt bei Villaret, 1901, seitdem in 3. Auflage erschienen), schließt sich dem Vorschlage Paches, Unterhaltungsabende für die Fortbildungsschüler einzurichten, an, fordert außerdem Turn- und Spielunterricht prinzipiell obligatorisch, jedenfalls fakultativ unter Heranziehung von Vorturnern und Spielleitern aus angesehenen vaterländisch gesinnten Turnvereinen und entwickelt außerdem noch einen besonderen Plan der Gründung von Vereinen ehemaliger Fortbildungsschüler, den wir hier im Wortlaut folgen lassen (a. a. O. S. 61):

„Es ist eine überall zu beobachtende Erscheinung, daß alle größeren Schulen, die eine gewisse Aufgabe zum Abschluß bringen, im allgemeinen ein starkes Gefühl

Digitized by Google

der Zusammengehörigkeit unter den Schülern erzeugen. Dieses Gefühl könnte in trefflicher Weise für unsere Erziehungszwecke ausgewertet werden durch Gründung eines Vereins ehemaliger Schüler der Anstalt. Den Vorsitz des Vereins müßte aber, wenn die Ausnützung in unserm Sinne gesichert sein soll, der Leiter der Anstalt führen, ebenso wie den Zusammenkünften der Mitglieder das Anstaltsgebäude zur Verfügung stehen müßte. Die unerläßlichen Mitgliederbeiträge, vermehrt durch freiwillige Zuwendungen von Geschäftsinhabern, welche ehemalige Schüler der Anstalt zu Arbeitern haben, und ergänzt durch staatliche und städtische Subventionen, würden die Mittel liefern, zunächst jene Kurse einzurichten, welche die staatsbürgerliche und berufliche Erziehung über die Schulzeit hinaus fortsetzen. Im Rahmen des Vereins könnte ferner durch geeignete Unterhaltungsabende das Bedürfnis nach Genuß befriedigt und veredelt werden; Turn- und Turnspielabende und gemeinsame Wanderungen würden die weitere körperliche und die Willenserziehung übernehmen, Sparkassen den Sparsinn wecken und beleben. Seine Erziehungskräfte vermehrt der Verein durch Aufnahme von älteren außerordentlichen Mitgliedern, aus dem Lehrkörper der Anstalt, aus den Angehörigen des Berufskreises der Schüler und Freunden der Jugend überhaupt. Ein solcher Verein wäre eine ausgezeichnete Zufluchtsstätte zunächst für alle guten und brauchbaren Elemente des betreffenden Berufs, denen es von Anfang an ein Bedürfnis ist, mit ihren liebgewonnenen Lehrern in Fühlung zu bleiben und den an der Schule errungenen Schatz von Bildung und Erziehung zu erhalten und zu vermehren. In dieser Hinsicht dürfte er sogar ein Barometer sein für den Geist, der an der Schule waltet. Er ist die natürliche Quelle der in unserer Zeit so vielfach angestrebten Jugendvereine. Soll er aber eine stärkere Anziehungskraft ausüben, so wird er neben den Aufgaben, die wir soeben berührt haben, auch die Förderung der Erwerbs- und Lebensinteressen der jungen Mitglieder mit ins Auge fassen müssen und insbesondere auch die Stellenvermittlung nicht außer acht lassen. Dieser letztere Punkt wird besonders dann wertvoll, wenn der Leiter der Schule zugleich Vorstand des Vereins ist. Denn hat die Schule durch ihre Leistungen einen guten Namen und das Vertrauen der einschlägigen Berufskreise erworben, so tritt die Aufgabe der Stellenvermittlung auch ohne die Existenz des Vereins schon an den Leiter der Anstalt heran. Zur Ausnützung des Amtes in unserem Sinne ist aber alsdann nur noch ein Schritt, dessen Opfer sich in zweifacher Weise lohnen. Denn einmal erhält der Verein eine Anziehungskraft nun auch für jene, die nicht von vornherein gesonnen sind, auf ihre weitere Erziehung Bedacht zu nehmen, dann aber wirkt die Aussicht des Schülers auf weitere Fürsorge durch die Schule stets zurück auf die Leistungen schon während der Unterrichtszeit. Es trägt eben, wie überall so auch hier, gemeinnütziger Sinn seinen Segen schon in sich selbst.

Von diesen Forderungen Paches und Kerschensteiners ist mancherlei schon verwirklicht. Von den deutschen Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern und den übrigen, die Mitglieder unseres Vereins sind, haben 260 unseren Fragebogen beantwortet. Von ihnen haben folgende bei den Fortbildungsschulen eigene Bibliotheken: Allenstein (für jede Klasse), Altenburg, Anklam, Barmen, Bayreuth, Biberach, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Burg bei Magdeburg, Charlottenburg, Colmar, Cottbus (mit Lesehalle), Crefeld, Danzig, Darmstadt, Delmenhorst, Dessau, Dülken, Düsseldorf, Duisburg, Eberswalde, Eilenburg, Eisleben, Elbing, Erfurt, Eschweiler, Frankfurt a. M., Gießen, M.-Gladbach, Gleiwitz, Glogau, Göppingen, Guben, Gumbinnen, Halberstadt, Halle, Hamborn, Harburg, Hildesheim, Hohensalza, Insterburg, Karlsruhe, Kattowitz, Kiel, Köln, Königshütte, Konstanz, Kottbus (mit Lesehalle), Lennep, Linden, Luckenwalde, Lüdenscheid (für jede Klasse), Marburg, Marienburg, Meerane, Meißen, Memel, Merseburg, Minden, Mülheim am Rhein und an der Ruhr, Mülhausen im Elsaß und Mühlhausen in Thür., Neuß, Nordhausen, Oels, Ohligs, Oppeln, Oschersleben, Paderborn, Peine,

Digitized by Google

Pirna, Plauen, Quedlinburg, Ratibor, Rawitsch, Remscheid, Rixdorf, Saargemünd, Sangerhausen, Schmölln, Schönebeck, Schwiebus, Siegen, Stargard (mit Leseraum), Steglitz, St. Johann, Wandsbeck, Weißenfels, Wilhelmshaven, Wittenberg, Worms, Zabrze, Zeitz, Zerbst, Zwickau, zusammen 99.

Diese Bibliotheken werden ja nicht alle groß sein; in mancher Großstadt sind sie wohl deshalb überflüssig, weil es Volksbibliotheken über die ganze Stadt verteilt gibt; als die glücklichste Lösung der Aufgabe aber, der in der Fortbildungsschule gesammelten Jugend immer genügende Gelegenheit zu guter Lektüre zu schaffen, möchte uns erscheinen, wenn aus einer gut organisierten öffentlichen Bibliothek Filialen bei den Fortbildungsschulen immer neu gespeist werden.

Viel seltener als Bibliotheken sind zu den Fortbildungsschulen gehörige Aufenthaltsräume (Lehrlingsheime). Über solche wird uns nur aus folgenden Städten berichtet:

Altenburg, Berlin (nur bei der 5. Pflichtfortbildungsschule), Biberach, Dessau, Flensburg, Frankfurt a. M., Gießen, Harburg, Herford, Insterburg, Kiel, Köpenick, Marburg, Meerane und Ratibor.

Auf die von Vereinen, auch Innungen usw. getragenen Lehrlingshorte kommen wir später zurück. Die Seltenheit derartiger Veranstaltungen in unmittelbarem Anschluß an die Fortbildungsschulen erklärt sich wohl mit daraus, daß bisher die meisten Fortbildungsschulen in den Volksschulen zu Gaste gehen. Vielleicht werden, wenn die Städte auch in Preußen gezwungen sind, Fortbildungsschulen mit Tagesunterricht zu unterhalten, mehr besondere Gebäude und damit auch Aufenthaltsräume für die Lehrlinge entstehen.

Eine eigene Sparkasse hat die Fortbildungsschule in Frankfurt am Main, eine Filiale der öffentlichen Sparkasse haben die Fortbildungsschulen in Heilbronn, Kettwig, Königshütte, Kottbus, eine Verkaufsstelle der Pfennigsparkasse ist bei der Schule in Lennep und ein Verkauf von Sparmarken bei der in Luckenwalde eingerichtet.

In Duisburg ist die Errichtung einer Beratungsstelle für volksschulentlassene Knaben vom Vorstand der Fortbildungsschule beschlossen. Der Leiter der Schule soll die Verwaltung der Stelle übernehmen.

Turnen bzw. Jugendspiel wird an den Fortbildungsschulen folgender Städte gepflegt und zwar, soweit nicht besonders bemerkt, fakultativ:

Barmen, Bernburg (auch unentgeltliche Badekarten für das Flußbad), Bielefeld (Turnen obl.), Bochum (geplant), Charlottenburg, Dessau, Düsseldorf, Duisburg, Elbing, Frankfurt am Main (nicht ersichtlich, ob fak. oder obl.), Guben, Gumbinnen, Hagen, Herford, Hildesheim, Hohensalza, Kalk (geplant), Kiel, Konstanz, Kottbus, Lennep, Gr. Lichterfelde, Magdeburg, Memel, Mühlhausen i. Th., München (obl.), Nordhausen, Oppeln, Osnabrück, Peine, Potsdam, Ratibor, Rawitsch, Roßlau, Sonneberg (obl.)[1],

[1] Die Nachricht über Sonneberg entnehmen wir aus der „Sozialen Praxis" XVII Nr. 39 S. 1043. Als erste deutsche Stadt richtete Sonneberg aber nicht den obligatorischen Turnunterricht in den Fortbildungsschulen auf Stadtkosten ein. München und Bielefeld sind ihr zuvorgekommen.

Digitized by Google

Stargard, Steglitz, Straßburg (für Schüler und Schülerinnen, für letztere auch Schwimmen), Wilhelmshaven, Wittenberge, Zabrze, Zeitz, also in 42 Städten.

Ganz im Sinne Kerschensteiners scheint das Turnen in Erfurt geregelt zu sein. Es sind dort drei nationalen Turnvereinen Jugendabteilungen, die nur aus Fortbildungsschülern gebildet sind, angegliedert. Diese Abteilungen werden nicht von Lehrern, sondern von erwachsenen Arbeitern, Meistern und Beamten geleitet. Sämtliche Kosten trägt die Stadtgemeinde. Teilnehmerzahl im vorigen Winter: 450 Schüler.

Ausflüge, Unterhaltungsabende, Theaterbesuche, Museumsführungen werden von den Fortbildungsschulen folgender Städte veranstaltet:

(A. bedeutet Ausflüge, U. = Unterhaltungsabende, wo nichts bemerkt ist, war nicht ersichtlich, welche Art der Veranstaltung stattfindet.) Altona A. u. U., Aschersleben, Barmen A. u. U., Berlin Führungen, z. B. Urania, Braunschweig, Bromberg A. u. U., Burg bei Magdeburg A., Charlottenburg A. u. U., Crefeld A. u. U., Darmstadt, Delmenhorst, Dessau A., U. u. Museumsführungen, Duisburg A., U. u. Museumsführungen, Eberswalde, Eilenburg A., Erfurt A., Frankfurt am Main A., Theaterbesuch, Museumsführungen, Glauchau U., Gotha Theaterbesuche, Graudenz Theaterbesuche, Grünberg A., Guben A. u. U., Hagen A. u. Theaterbesuche, Hameln U., Hanau A. u. U., Hannover U., Harburg U. u. Museumsführungen, Herford, Hildesheim A. u. Führungen, Hohensalza, Kattowitz A., Kiel A., Königsberg, Königshütte A. u. U., Koburg Theaterfreikarten, Konstanz A. und Theaterbesuche, Lennep A. u. U., Gr. Lichterfelde A. u. U., Lüdenscheid, Lüneburg, Magdeburg A. u. U., Mannheim A. u. Führungen, Marburg sehr billige Theatervorstellungen u. U., Marienburg A. u. U., Meerane, Mühlhausen i. Th., Münster A., Neumünster A., Neunkirchen A., Nordhausen, Oppeln A. u. U., Oschersleben A., Potsdam A., Ratibor A., U. u. Theaterbesuch, Rawitsch, Regensburg A., Schmölln A. u. U., Schwiebus A., Steglitz, Stolp A. u. U., Straßburg (Schülerinnen A. u. U.), Weißenfels U. u. Freikarten, Wilhelmsburg A. u. U., Wilhelmshaven A., Wittenberg U., Wittenberge A. u. U., Zabrze, Zeitz A. u. U., Zittau U., Zwickau Führungen.

Über die Jugendfürsorgebestrebungen der Fortbildungsschule zu Wittenberge findet sich ein ausführlicher Aufsatz in der Jugendfürsorge VII, Heft 7, S. 420 ff. Aus Halberstadt wird mitgeteilt: „Der Versuch bezüglich der Ausflüge ist gemacht worden. Leider mußten die Ausflüge wegen zu geringer Beteiligung der Jünglinge eingestellt werden. Als Belohnung für Fleiß und gutes Betragen erhält wiederholt eine Anzahl Schüler Freikarten zum Besuch des Stadttheaters. Die Kosten trägt der Magistrat."

Wir erinnern hierbei an die oben mitgeteilte, auf dem sächsischen Städtetage berichtete Teilnahme zweier von 90 Fortbildungsschülern an einem Ausfluge.

Danach, ob es irgendwo Vereine ehemaliger Fortbildungsschüler gibt, haben wir nicht gefragt, da uns zur Zeit der Versendung des Fragebogens die Idee Kerschensteiners noch nicht bekannt war.

Dagegen sind auf zwei von uns gestellte Fragen:

Digitized by Google

Bestehen unter den Fortbildungs- bzw. Fachschülern als solchen Vereine? Lese-, Turn-, Spiel-, Sport- oder andere Vereine? und

Tagen diese Vereine in Räumen der Schule, in Wirtschaften oder wo sonst?

aus folgenden Städten positive Antworten eingegangen:

1. Aus Aschersleben:

„Es besteht eine Jugendvereinigung der Gewerbefachschule mit 64 Mitgliedern im Alter von 14—17 Jahren; der Leiter der Gewerbefachschule ist der Leiter des Vereins. Der Verein tagt in den Räumen der Schule."

2. Aus Berlin:

„Nur an der zweiten Pflichtfortbildungsschule. Der Verein tagt in den Räumen der Schule nicht."

3. Aus Cottbus:

Im Anschluß an die gewerbliche Fortbildungsschule besteht eine Gesangsabteilung.

4. Aus Dessau:

„Die Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule haben unter sich einen ‚Jugendverband' begründet. Angehörige der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule können beitreten. Innerhalb des Verbandes bestehen Spiel-, Schwimm- und Gesangsvereinigungen."

Aus dem Ratgeber für Jugendvereinigungen Nr. 3, S. 31 erfahren wir, daß der Jugendverband auf Anregung und mit Unterstützung des Oberbürgermeisters Dr. Ebeling begründet worden ist und daß außer den oben genannten Unterabteilungen auch solche für Turnen, Lesen und Unterhaltungsspiel bestehen.

Die Satzungen, die das Datum vom 10. November 1907 tragen, lassen wir, da es sich hier um etwas ganz Neues handelt, im Wortlaut folgen:

Satzungen des „Dessauer Jugendverbandes".

§ 1. Der „Dessauer Jugendverband" setzt sich das Ziel, die Gesundheit der in der Stadt Dessau beschäftigten männlichen jugendlichen Lehrlinge und Arbeiter zu kräftigen, die geistige und körperliche Tüchtigkeit zu heben und edle Geselligkeit zu pflegen.

§ 2. Jeder jugendliche männliche Lehrling oder Arbeiter, welcher als Schüler der Allgemeinen Fortbildungsschule anzugehören verpflichtet ist oder war, ist berechtigt, Mitglied des Dessauer Jugendvereins zu werden. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand (§ 7).

§ 3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Dessauer Jugendverbandes teilzunehmen und die Pflicht, an der Erreichung des Zieles mitzuarbeiten und neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 4. Zur Erreichung des gesteckten Zieles (§ 1) gliedert sich der Verband in Unterabteilungen für besondere Zwecke (Pflege des Spiels im Freien, Turnen, Schwimmen, Lesen, Unterhaltungsspiel, Gesang).

§ 5. Die Unterabteilungen wählen aus ihrer Mitte für je 20 Mitglieder einen, mindestens jedoch zwei Obmänner in den Vorstand. Sie berufen außerdem noch bis zu vier Mitgliedern zur Verwaltung bestimmter Ämter der Unterabteilung.

§ 6. Die Obmänner sind verantwortlich für die Ordnung in ihren Gruppen

Digitized by Google

und für die sachgemäße Verwaltung der Ämter. Sie vermitteln als Vertreter im Vorstande die Wünsche ihrer Gruppe. Die Mitglieder haben sich ihren Anordnungen zu fügen.

§ 7. Die Leitung des Dessauer Jugendverbandes erfolgt durch einen von der Generalversammlung zu wählenden Vorstand. Dieser besteht aus den nach § 5 berufenen Obmännern und einer Anzahl von der Generalversammlung gewählter Mitglieder oder sonstiger geeigneter Personen. Die Wahlen finden kurz nach Ostern jeden Jahres statt.

§ 8. Der Vorstand hält gemeinsame Beratungen ab und führt die Beschlüsse des Dessauer Jugendverbandes aus. Er vertritt den Verein nach außen und sucht für die einzelnen Veranstaltungen Mittel, geeignete Plätze und Lokale zu gewinnen. Zur Erledigung der Vereinsarbeiten bildet er einen geschäftsführenden Ausschuß. Zur Durchführung bestimmter Zwecke bevollmächtigt er einzelne Mitglieder.

§ 9. Als Beitrag ist von jedem Mitglied pro Monat 10 Pf. zur Verbandskasse zu zahlen. Die Mitglieder, welche sich einer Unterabteilung angeschlossen haben, haben in den Versammlungen derselben Sitz und Stimme und sind verpflichtet, monatlich 5 Pf. beizusteuern. Jedes Mitglied des Jugendverbandes hat das Recht, an den Veranstaltungen auch der Unterabteilung, der er nicht angehört, als Gast teilzunehmen.

Angenommen Dessau, den 10. November 1907.

Das Versammlungslokal befindet sich in einem Restaurant nahe der Schule. Die von dem Verbande benutzten Lokalitäten sind vom Gastwirtschaftsbetriebe völlig gesondert.

Der Jugendverband gewährt jeden Abend Lehrlingen Gelegenheit zum Aufenthalt. Geleitet werden die Abende von dem Direktor und den übrigen Lehrern der Schule.

Über die Mitgliederzahl und das Funktionieren der Vereinsverwaltung wird weiteres noch nicht mitgeteilt; es wäre sehr wünschenswert, wenn solche Mitteilung auf der Jahresversammlung in Hannover mündlich erfolgte.

### 5. Aus Eilenburg:

Im Anschluß an die gewerbliche Fortbildungsschule besteht eine zwanglose Vereinigung „Jugendfürsorge" unter Leitung eines Rektors. Versammlung im Schulhause. Spielabteilungen zur Pflege der Jugendspiele. Lehrer als Leiter.

### 6. Aus Flensburg:

Es besteht unter den Fortbildungsschülern ein Spielverein, in dem Jugendspiele gepflegt, auch Ausflüge gemacht werden.

### 7. Aus Frankfurt am Main:

„Ja. Die Vereine tagen in der Schule und in gemieteten Räumen." Hoffentlich wird diese Angabe in der Versammlung ergänzt.

### 8. Aus Gotha:

Es besteht der Turnverein der Fortbildungsschüler, mit der städtischen Fortbildungsschule verbunden und von dem Direktor derselben überwacht. Der Unterricht ist fakultativ. Er wird von einem geprüften und von der Stadt besoldeten Turnlehrer erteilt. Weitere Vereinsangelegenheiten regelt und erledigt ein von den Schülern aus ihren Reihen gewählter Vorstand

Digitized by Google

und Beirat. Nur im Notfalle helfen der Turnlehrer und der Direktor mit Rat und Tat. Neben der Ausbildung im deutschen Turnen ist die Gewöhnung zur Selbstzucht, zur freien Selbstbestimmung unter dem Gefühl der Verantwortlichkeit Zweck des Vereins. Der Verein tagt in der Turnhalle oder einem anderen Schulraume.

9. Aus Lennep:

Es besteht die Absicht, diejenigen Fortbildungsschüler, die sich an den zu ihrer Unterhaltung getroffenen Einrichtungen beteiligen, vereinsmäßig zu organisieren. —

Es ist bekannt, daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe das Angliedern von Fürsorgebestrebungen an die Fortbildungsschule in einem Runderlaß vom 3. August 1905 unter lobender Erwähnung der damals in Düsseldorf bereits bestehenden Turn- und Spielkurse ausdrücklich empfohlen hat.

In demselben Sinne äußerte sich der Oberpräsident von Hessen-Nassau auf dem Hessen-Nassauischen Städtetag 1907: „Von großem Werte würde es sein, wenn sich die Bürgermeister bestreben, die Fortbildungsschule als Mittelpunkt in Verbindung zu bringen mit allen Fürsorgebestrebungen für die schulentlassene Jugend."

Bei den diesjährigen Beratungen des preußischen Abgeordnetenhauses über die gewerbliche Fortbildungsschule aber betonte der Abgeordnete v. Schenckendorff, daß die Pflichtfortbildungsschule diejenige feste Organisation bilde, „von der aus die Gemeinde, der Staat und die Gesellschaft eingreifen können zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend", und der Minister für Handel und Gewerbe erwiderte darauf:

„. . . Ich kann . . . nur konstatieren, daß nicht nur ich, sondern auch meine Kollegen im Staatsministerium völlig mit dem Herrn Abgeordneten darin übereinstimmen, daß die Fortbildungsschule, je mehr sie verbreitet und entwickelt wird, um so mehr ihre Ziele in der Richtung weiter stecken soll, als sie nicht bloß eine gewisse Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse, die auf der Volksschule erworben sind, erstrebt, insofern sie nicht nur darauf Bedacht nimmt, den Lehrling für die speziellen Aufgaben seines Gewerbes zu erziehen, sondern, insofern sie auch bestrebt sein muß, die allgemeine Bildung des Schülers, insofern sie sich auf seine Beziehungen zum Staat und auf seine Verpflichtungen dem Staate und der Gesellschaft gegenüber beziehen, zu erweitern und zu vertiefen. Die Fortbildungsschule muß sich daher alle diejenigen Hilfsmittel zunutze machen, die in Form von Museen und ähnlichen Darbietungen an den einzelnen Orten gegeben sind; sie muß bestrebt sein, durch anregende Vorträge außer der Schule den Schüler von unzweckmäßigen politischen theoretischen Betrachtungen abzulenken und auf zweckmäßigere und seiner Ausbildung dienlichere und ihn interessierende Gegenstände überzuführen. Ich bin der Ansicht, daß in die Gesamtheit aller dieser Nebenziele, die die Fortbildungsschule zu verfolgen hat, zweifellos eine Entwicklung der Jugendspiele gehört . . .

Es schweben augenblicklich innerhalb der beteiligten preußischen Ressorts Verhandlungen, inwieweit alle diese Ziele in einer noch vollkommeneren und mehr organischen Weise als bisher verfolgt und erreicht werden können."

Wir müssen gestehen, daß uns der Gedanke, die obligatorische Fortbildungsschule zum Mittelpunkt der gesamten Fürsorge für die normale volksschulentlassene Jugend zu machen, von vornherein sehr sympathisch gewesen ist. Die Fortbildungsschule umfaßt alle Jugendlichen; sie muß,

Digitized by Google

wenn sie richtig geleitet wird, imstande sein, wie Kerschensteiner sagt, „ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Schülern zu erzeugen, nur sie kann einen vollständig neutralen Boden bilden, von dem jede Tendenz, sei es kirchliche oder politische, am leichtesten auszuscheiden ist. Sie ist auch, sicherlich soweit es sich um Fürsorgeveranstaltungen handelt, noch ein ziemlich unbeschriebenes Blatt und kann daher von keiner Seite in irgend einer Richtung mit Recht als tendenziös gescholten werden. Sie ist daher am besten imstande, eine möglichst große Zahl von Jugendlichen zu allen möglichen für sie nützlichen Veranstaltungen zu vereinigen, um so mehr, wenn diese Veranstaltungen, wonach die Jugend doch auch strebt, im Gegensatz zu dem Pflichtmäßigen der Volksschule und der Fortbildungsschule selbst einen mehr freiheitlichen Charakter annehmen. Wir möchten sogar meinen, daß sich von der Fortbildungsschule aus und an der Fortbildungsschule vielleicht noch am ehesten das Ideal des Volksheims und der Vereinigung der Freunde und Helfer der Jugend, den rechten Erziehergeist „in unseren Gebildeten zu wecken", verwirklichen und sehr gut verwerten ließe. Die Fortbildungsschulen werden voraussichtlich gemeindliche Veranstaltungen — hoffentlich mit recht großer Bewegungsfreiheit der Gemeinden — bleiben, damit in den Gemeinden Lust und Liebe zu ihrer Pflege geweckt und erhalten werde. Wenn nun an der Spitze des Kuratoriums der Fortbildungsschule der Bürgermeister oder der Dezernent steht und in ihm Stadtverordnete und Bürger verschiedener Stände sitzen, die alle zusammen meistens doch noch mit mehr Kreisen Fühlung haben oder gewinnen können als ein jugendfreundlicher Pfarrer, so wird es ihnen — scheint uns — eher gelingen, als manchen Nachahmern von Clemens Schultz und Classen, in den Kreisen der Gebildeten solche Personen zu finden, die bereit sind, freiwillig an der Jugendfürsorge mitzuarbeiten. Diese Jugendfürsorge wird dann auch jedes pastoralen oder schulmeisterlichen Anstrichs entbehren, wenn nicht ein Laie zwar vorträgt, der Pastor oder Lehrer aber die Veranstaltung leitet, sondern, wenn umgekehrt die Leitung in den Händen des vollkommen neutralen Verwaltungsbeamten oder Kuratoriums ruht und als Vortragende in bunter Abwechslung Juristen, Geistliche, Lehrer, Ärzte, Kaufleute, Arbeiter und Handwerker auftreten. So gut es einem eifrigen Kommunalbeamten gelingen muß, Hunderte von Mitgliedern aller Berufe zu jahrelangem Ausharren in dem Ehrenamte eines Armenpflegers zu gewinnen, so gut wird es ihm auch gelingen, freiwillige Kräfte zu veranlassen, daß sie ihre Kunst, Wissenschaft oder Lebenserfahrung in den Dienst der Jugendpflege stellen.

Zu den Museumsführungen und Theaterbesuchen wird sich nicht viel Allgemeingültiges sagen lassen; Ausflüge werden gewiß mehr Anklang finden, wenn sie in kleineren Gruppen, als wenn sie von der ganzen Schule gemeinschaftlich veranstaltet werden; gewiß finden sich auch unter der großen Zahl der Schüler manche, denen gerade regelmäßige Fußwanderungen der liebste Sport sind oder werden können; die müßten zu gemeinsamen Sonntagswanderungen veranlaßt werden — zur Gründung eines Wanderklubs — wenn es nicht anders sein könnte; dabei brauchte dann kein Lehrer mitzugehen.

Wieder anders wäre der Gesang zu behandeln; wir würden es für

Digitized by Google

verkehrt halten, wenn obligatorisch gesungen würde; anderseits gibt es aber unter den Fortbildungsschülern gewiß so viele, die gern singen, daß sich aus ihnen leicht ein freiwilliger Sängerchor oder ein Gesangverein der Fortbildungsschule gründen ließe. Der Chor müßte am liebsten auch von einem Künstler im Ehrenamte, wenn der nicht zu finden wäre, von einem Gesanglehrer geleitet werden, zu dessen Gewinnung dann aber tunlichst die Schüler selbst beitragen müßten, damit sie nicht unter dem Eindruck stünden, als wenn das Singen doch mit zur Schulpflicht gehöre.

## Leibesübungen als Jugendfürsorge.

Etwas länger möchten wir bei dem Turnen und Spielen verweilen, da dieses gerade im Vordergrund des Interesses vieler steht und da es als eine nicht nur die Seele, sondern auch vor allem den Körper bewahrende und entwickelnde Veranstaltung dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit als Maßregel der vorbeugenden Krankenpflege besonders nahe kommt.

Wer gern turnt oder gern spielt, der bringt erstens einmal einen großen Teil seiner freien Zeit mit dieser sehr nützlichen und folglich nicht mit irgend einer anderen schädlichen Beschäftigung zu; ferner, wer gern turnt oder spielt, besonders wer gern spielt, der spielt sich Sonntags nachmittags so müde, daß er abends gar keine Lust mehr hat, nach dem schönen Aufenthalt in frischer Luft noch den heißen Tanzboden aufzusuchen, und endlich, wer gern spielt, so gern, daß er für sich oder seine Spielmannschaft einen Preis erringen möchte, der trinkt nicht viel Alkohol, weil er weiß, daß er fett oder doch zum Sport untüchtig macht und merkt bald, daß man auch ohne viel Alkohol sehr gut auskommen kann. Der vielseitige Wert des Turnens und Spielens wird immer mehr anerkannt. Das tut z. B. Troeltsch in seinem Referat auf dem 11. evangelisch-sozialen Kongreß im Jahre 1904 in Karlsruhe (Bericht S. 44) mit den Worten:

„Beide (Lesehallen, Schülerschriften usw. einerseits und Turnen und Spielen anderseits) verringern die Versuchung zu alkoholischen und sexuellen Exzessen; beide erfordern dabei relativ kleine Mittel. Und besonders auch die Pflege der Körperkraft ist in so vielen Richtungen von wohltätigem Einfluß. Sie hat als willensbildend pädagogischen Wert, als Gegengewicht gegen bloße Maschinenbedienung und Erwerbstätigkeit im Sitzen gesundheitlichen, als Vorbereitung für die Wehrpflicht die größte nationale Bedeutung.

Wir sahen schon oben, daß Kerschensteiner Turnen prinzipiell als obligatorischen Unterrichtsgegenstand in der Fortbildungsschule fordert — in München und anderen Orten ist Turnen und Spiel als solcher eingeführt —, wir sahen auch schon, daß eine Konferenz von Vertretern der deutschen Turnerschaft, des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele und des deutschen Turnlehrervereins, die sich übrigens schlechtweg eine Konferenz zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend nennt, dieselbe Forderung erhebt.

In den Beschlüssen dieser Konferenz heißt es in bezug auf die Fortbildungsschüler weiter:

„1. Fortbildungsschüler, welche in geeigneten Vereinen und unter sachverständiger Leitung gleichwertige Leibesübungen in ausreichendem Maße betreiben, können von der Turn- und Spielpflicht der Fortbildungsschule befreit werden.

Digitized by Google

2. Unter Umständen kann bestehenden Vereinen, wenn sie über ausreichende Einrichtungen und Lehrkräfte verfügen, die regelmäßige Fürsorge für die schulentlassene Jugend überhaupt oder doch zum Teil übertragen werden. Es wird sich dies vor allem da empfehlen, wo die Fortbildungsschule bisher noch nicht besteht, oder ihre Schülerzahl sehr groß ist."

Hier möchten wir auf die Denkschrift Schenckendorffs über ein Zusammenwirken des Staats mit den freien Bestrebungen zur Gewinnung der schulentlassenen männlichen Jugend im Alter von 14—18 Jahren für regelmäßige turnerische und sportliche Betätigung hinweisen, abgedruckt im Jahrbuch 1908 für Volks- und Jugendspiele S. 51 und gerichtet an den Minister des Innern von Bethmann-Hollweg, der am 21. Februar 1907 im Abgeordnetenhause Pflege und Vermehrung des Sports als eine der heilenden Maßnahmen gegen die verderblichen Auswüchse des Großstadtlebens genannt hatte, um die überschüssige Kraft, die in der Jugend lebt, auf ein Gebiet zu lenken, wo sie in der Stählung von Körper und Geist zum Ausdruck kommt. Hier wird empfohlen, an den Fortbildungsschulen zuerst mit freiwilligen Einrichtungen zu beginnen und Turn-, Sport- und andere Vereine zur Mitwirkung aufzufordern. Dann heißt es weiter (S. 57):

„Auch würden die Fortbildungsschüler derart zu organisieren sein, daß die Schüler der älteren Jahrgänge die der jüngeren überwachten. Für die Heranziehung zu solcher körperlichen Betätigung könnten die Fortbildungsschüler in Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit kaum mehr als zwei Stunden in der Woche in Anspruch genommen werden. Da diese Zeit für den gedachten Zweck aber nicht genügt, so müßte mit allen Mitteln dahin gearbeitet werden, daß sich die Schüler in ihrer sonstigen Erholungszeit auch noch zu freiwilligen Vereinigungen zwecks Pflege der Leibesübungen zusammenschlössen. Ja, hierauf wäre bei dieser ganzen Einrichtung meines Erachtens der Hauptwert zu legen. Deshalb müßten solche freiwillige Vereinigungen, die mit Genehmigung der Leitung der Fortbildungsschule gegründet werden könnten, auch nach aller Tunlichkeit staats- und kommunalerseits, und zwar durch unentgeltliche Hergabe der Turnhallen im Winter, durch Überweisung von Spielplätzen im Sommer und durch Bereitstellung von Mitteln für Auszeichnungen gefördert werden."

Auf dem neunten deutschen Kongreß für Volks- und Jugendspiele im Juni 1908 in Kiel hat Direktor Dr. Knörck-Berlin über die Fortbildungsschulpflicht und körperliche Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter referiert und im wesentlichen dieselben Forderungen gestellt, auf dem Städtetag der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt, gleichfalls im Juni d. J., hat der Turninspektor Dankwort aus Magdeburg „Über Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend" und auf dem dritten Westfälischen Fortbildungsschultage zu Bielefeld im April 1908 der Oberbürgermeister Cuno-Hagen über „Die Pflege der körperlichen Übungen in der Fortbildungsschule" gesprochen.

Das letztgenannte Referat ist schon in der „Westfälischen Fortbildungsschule", 4. Jahrgang, Heft 6, S. 1—15 im Druck erschienen.

Cuno fordert darin ebenfalls die körperliche Übung als Pflichtfach der Fortbildungsschule, empfiehlt aber, die Turnstunden der Fortbildungsschule in die Zöglingsriegen der Turnvereine (und zwar der zur Deutschen Turnerschaft gehörigen) zu legen.

Uns will besonders die Anregung v. Schenckendorffs gefallen, die Bildung freier Vereinigungen zwecks Pflege der Leibesübungen unter den Schülern selbst zu fördern.

Digitized by Google

Denn es kommt doch ausschließlich darauf an — und insofern greift die Turnspielbewegung über die schulentlassene Jugend nach unten und oben hinaus — „die frische körperliche Betätigung im Volke zu einem Volksbedürfnis zu machen, zur Volkssitte zu erheben" (v. Schenckendorff S. 58). Das kann aber nur geschehen, wenn diese Beschäftigungen der Jugend möglichst früh als etwas Angenehmes, Erstrebenswertes erscheinen. Auf den Volksschulen werden ja schon heute in ausgiebiger Weise Jugendspiele gepflegt. Von 260 Städten, die geantwortet haben, sind auf die Frage, ob besondere Spielnachmittage bestehen, aus 140 bejahende Antworten eingelaufen, abgesehen davon, daß in den Turnstunden das Spielen gelehrt wird. Die Spielnachmittage werden meist als freiwillig, manchmal als obligatorisch bezeichnet.

Prof. Dr Schmidt, Bonn, hat auf dem Kongreß in Kiel den verbindlichen Spielnachmittag für die Volksschulen gefordert.

Vielleicht ist es, um wirklich Freude am Spielen zu erwecken, am richtigsten, wenn auf der Volksschule auf die Teilnahme an den Spielnachmittagen dadurch eine handgreifliche Prämie gesetzt wird, daß, wer nicht teilnimmt, entweder häusliche Arbeiten zu liefern oder an einer anderen Unterrichtsstunde teil zu nehmen hat, wie solches schon in manchen Städten geschieht.

Zwingt man einfach zum Spielen, so läuft man Gefahr, daß die Schüler alles, wozu sie auf der Schule gezwungen werden, späterhin nicht mehr freiwillig treiben.

Ferner möchte es richtig erscheinen, auf den Volksschulen einerseits möglichst viele Spiele, besonders auch solche, die möglichst wenig Apparat gebrauchen, einzuüben, damit der Jüngling späterhin ohne Schwierigkeit an jedem Orte irgend etwas spielen kann, anderseits, wenn möglich, einige Spiele aufzusparen, damit der Schulentlassene noch etwas Neues hinzulernen kann. Und dann müßte schon auf den Volksschulen darauf besonders Wert gelegt werden, daß die Schüler auch in dem Leiten und Organisieren der Spiele geübt werden, damit eben nachher auf der Fortbildungsschule das Spielen einen möglichst freiheitlichen Charakter annehmen und dadurch einen neuen Reiz gewinnen kann.

Man könnte auf der Fortbildungsschule Turnen und Spielen obligatorisch machen, müßte aber nach einiger Zeit den, der sich gewissermaßen wie frei geschwommen, frei geturnt und gespielt hätte, und der einer freiwilligen Vereinigung beiträte, die den von der Schule zu stellenden Anforderungen entspräche, von der Teilnahme an den Schulturn- und Spielstunden befreien.

Was den von v. Schenckendorff befürchteten Mangel an geeigneten Lehrkräften betrifft, so möchte der wohl verschwinden, wenn erst einmal auf den Lehrerseminaren der Sport solchen Eingang gefunden hat, wie es auf dem Seminar in Tondern der Fall zu sein scheint, dessen Spielmannschaft sich eifrig und, mit großem Erfolg, an den sportlichen Veranstaltungen des Knivsbergfestes beteiligt. Und wenn so schon auf der Volksschule vorgearbeitet wird, dann müßte es doch möglich sein, was Classen bezweifelt, daß Jünglinge von 14—17 Jahren ihre Turn- und Spielangelegenheiten tunlichst selbständig regeln.

Digitized by Google

Wie das ganze Leben der Fortbildungsschule, so könnte auch das Turnen und Spielen sich bei größeren Anstalten fachlich gliedern. Die einzelnen Innungen, Lehrlingsausschüsse und Gewerkschaften müßten sich für die Turn- und Spielvereine an der Fortbildungsschule interessieren; sollten sich auf großen industriellen Werken geeignete Vereine bei ihnen beschäftigter Lehrlinge bilden, so müßten auch diese anerkannt werden und auf allen diesen Vereinen könnten sich dann am leichtesten auch Gesellenturn- und Spielvereine für das Alter von 18 Jahren ab aufbauen[1]. Das wäre das Ideal, wenn in edlem Wettstreit die einzelnen Fachspielvereine der Fortbildungsschule — für Schneider, für Schuhmacher, für Bäcker, für Schlosser, für Metallarbeiter, für Holzarbeiter usw. — untereinander oder mit anderen Vereinen um die Palme rängen, oder wenn die Vereine mehrerer großer Werke miteinander wetteiferten — oder wenn z. B. die Schuhmacherlehrlinge zweier Nachbarstädte sich zum Wettkampf herausforderten wie die Studenten von Cambridge und Oxford. Man schrecke nicht vor dem Gespenst des Sports zurück; wir sind noch nicht soweit in Deutschland, daß in der Beziehung ein Übermaß vorläge und wenn schon — ohne Pendelschläge geht die Uhr nicht weiter.

Cuno konstatiert in seinem oben erwähnten Vortrage, daß die große deutsche Turnerschaft sicher nicht 5 Proz. der im Alter von 14—18 Jahren stehenden Jugend zu gewinnen vermocht hat. Nach der Erhebung des Bestandes innerhalb der deutschen Turnerschaft vom 1. Januar 1908, abgedruckt in der Deutschen Turnzeitung vom 23. Juli 1908 ist die Zahl der Zöglinge im Berichtsjahre von 131 057 um 8 352 auf 139 409 gestiegen. Backhaus in seinem oben erwähnten Aufsatz in der Neuen Zeit gibt die Zahl der zum Arbeiterturnerbund gehörigen jungen Leute von 14—18 Jahren für das Jahre 1906 auf 11 767 an; er ruft die Sozialisten zum Kampf gegen die patriotischen Turnvereine auf.

Der Beigeordnete Regierungsrat Dominicus in Straßburg fragt auf dem Straßburger Kongreß für Volks- und Jugendspiele 1907 (Jahrbuch 1908 S. 42):

„Wie kann man die Arbeiterschaft für die Spielbewegung interessieren?"

Nach den neuesten Beschlüssen des Hamburger Gewerkschaftskongresses hat auch die sozialistische Arbeiterschaft Interesse genug dafür; nur will sie das Turnen und Spielen als Waffe im Klassenkampfe ausnützen; in ihren Reihen ist sogar mancher gegen Fachschulen, weil in ihnen das Klassenbewußtsein erlahme.

Anderseits ist die Kritik interessant, die Backhaus a. a. O. S. 670 an der deutschen Turnerschaft übt:

„Vielmehr haben die Turnvereine stets neben der körperlichen die politische Erziehung der Jugend gepflegt. Als das Bürgertum noch in Opposition gegen die Regierung stand, waren die Turnvereine die Mittelpunkte der bürgerlichen freiheitlichen Bestrebungen; sie wurden von den Regierungen verfolgt, aufgelöst, der Turnvater Jahn und viele seiner Anhänger 1819 ins Gefängnis geworfen. Aber wie das Bürgertum zahm und zahmer wurde, so auch seine Turnvereine, bis sie

[1] Inwieweit das Turnen und Spielen der Jugend bereits bei industriellen Unternehmungen gepflegt wird, darüber siehe weiter unten S. 57.



Digitized by Google

schließlich mit dem Emporwachsen der Arbeiterbewegung in offenen, schroffen Gegensatz zu ihr traten und stets betonten, daß sie ‚in der Pflege vaterländischer Gesinnung und der Treue zu Kaiser und Reich' ihre Hauptaufgabe erblicken. Auf dem letzten Turnertag der bürgerlichen Vereine, der Ende Juli des Jahres 1906 in Hildesheim stattfand, eiferte der Vorsitzende, Dr. Götz, wieder gar gewaltig ‚gegen die sozialdemokratische Umsturzpartei, gegen die zu kämpfen er für die Hauptaufgabe der Turner erklärte'."

Hiernach ist kaum anzunehmen, daß ein alter Turner seinen Sohn gern in einen Arbeiterturnverein schicken wird, und ebensowenig, daß ein „frei" organisierter Arbeiter davon begeistert sein wird, wenn der Turnunterricht auf der Fortbildungsschule mit den patriotischen Turnvereinen in Zusammenhang gebracht wird. Man lasse daher beide Organisationen bei der Fortbildungsschule außern Spiel und erkenne hier nur solche Vereine als Ersatz für schulmäßiges Turnen und Spielen an, die sich an der Fortbildungsschule selbst bilden oder jedenfalls nicht politisch oder im Klassenkampf kompromittiert sind. Dann wird es vielleicht gelingen, den Zwang für eine große Zahl der Schüler tunlichst zu vermeiden und dadurch die Lust am Sport und Spiel als solchem zu erwecken und zu erhalten.

Wir sind uns wohl bewußt, daß dieser Vorschlag bedeutet, den Turnvereinen, vielleicht auch den konfessionellen Jünglingsvereinen und den Schultz-Classenschen Vereinen wie den Arbeiterjugendvereinen eine neue Konkurrenz zu erwecken und die seelische Beeinflussung hinter dem körperlichen Interesse zurücktreten zu lassen; das schadet aber nichts; einmal eingesetzte Truppen kann man nicht leicht zurückrufen; sie mögen weiter kämpfen; uns scheint aber, daß neue neutrale, fachlich gegliederte, an die Fortbildungsschulen angeschlossene, möglichst freie Turn- und Spielvereinigungen Aussicht haben, einen weiteren, bisher nicht erfaßten großen Teil der „Jugendwüste" einzunehmen, und auch wir sagen: Mens sana in corpore sano. —

Wie weckt man die Lust an Leibesübungen über die Militärzeit hinüber? Man hört aus Turnvereinen vielfach die Klage, daß es schwer halte, frühere Mitglieder nach dem Austritt aus der Armee zum Wiedereintritt in die Vereine zu bewegen. Ein Grund mag darin liegen, daß mancher nun in einen Kriegerverein eintritt und nicht Lust, Zeit und Geld hat, zweien Vereinen zugleich anzugehören. Ein anderer liegt aber auch gewiß darin, daß unsere deutsche Jugend, die im Gegensatz, z. B. zur englischen, dem Vaterlande das schwere Opfer des zweijährigen Militärdienstes bringt, der an den Körper scharfe Anforderungen stellt, nach Überwindung dieser Anstrengungen zwar mit Freude an sie zurückdenkt, nun aber glaubt, ihren Körper, abgesehen von der Berufsarbeit, erst einmal ausruhen lassen zu dürfen.

Bei dieser Frage haben uns zwei jüngst gemachte Erfahrungen sehr lebhaft interessiert. Zunächst fand in Dortmund vor einigen Wochen ein Fußballwettkampf zwischen einem hiesigen Klub und einer aus aktiven Matrosen bestehenden Spielmannschaft aus Wilhelmshaven statt. Sodann vernehmen wir aus Flensburg, daß dort bei einem Ausflug eines Kriegervereins zum erstenmal die neugegründete Spielabteilung sich vorgeführt habe. Das scheinen uns sehr erfreuliche Zeichen zu sein.

Sollte es nicht möglich sein, auch bei der Armee Turnspiele einzuführen? Sie müßten auch da wohl am besten so geordnet werden, daß

Digitized by Google

sie nach einem Lehrkursus für diejenigen, die sie noch nicht kannten oder verlernt hatten, insofern einen freiwilligen Charakter behielten, als etwa diejenigen Mannschaften, die sich am Spiel beteiligen, von irgend welchem anderen Dienst, etwa der wöchentlichen Reinigung der Kaserne, befreit und dabei durch Reinmachefrauen ersetzt werden könnten.

Es wäre — meinen wir — ein großer Segen, wenn die Reservisten in ihre Dörfer und in die Kriegervereine aus der Armee eine rechte Jugendlust an Spiel und Sport mitbrächten.

Das Leben der Kriegervereine würde dadurch einen neuen Inhalt gewinnen; auf dem Lande könnten die jugendlichen Bauernknechte, über deren körperliche Schwerfälligkeit noch jüngst Graf Haeseler im Herrenhause geklagt hat, den Reservisten das Spielen, wenn sie es aus Mangel an Mitteln der Schulgemeinde auf der Schule nicht gelernt haben, spielend absehen — und wenn es soweit käme, daß die jungen Reservisten, statt im Wirtshaus zu sitzen oder sich nach den Kirmeßmusiken im Tanze zu drehen, mit den Dorfschönen auf der Wiese Tambourinball spielten, so würde das weder für die Sittlichkeit noch für die Tüchtigkeit der kommenden Generation von Nachteil sein.

In den Städten aber wird sich diese ganze zukunftsreiche Entwicklung nur dann vollziehen können, wenn viele und große Plätze von den Gemeinden für Sport und Spiel zur Verfügung gestellt werden. Das ist namentlich in Großstädten eine schwierige Aufgabe; sie muß aber erfüllt werden, wie sie z. B. in Kiel erfüllt ist, und zwar, wie der Oberbürgermeister Fuß bei der Eröffnung des IX. Kongresses für Volks- und Jugendspiele gesagt hat, „nicht um damit zu prunken, sondern aus der vollen Erkenntnis, daß eine Großstadt, die der heranwachsenden Jugend genug der Verführungen und Versuchungen bietet, doch die ernste Pflicht übernommen habe, auch ihrerseits für das leibliche Wohl ihrer Jugend zu sorgen, soviel es in ihren Kräften steht“ [1].

Sehr erleichtert wird diese Aufgabe naturgemäß denjenigen Städten, die ihr städtisches Grundeigentum in der Nähe der Stadt oder wenigstens leicht erreichbar noch haben vergrößern können; sie werden vielfach Plätze auf Vorrat liegen haben, die vorläufig noch nicht anders ausgenutzt werden. Mit Recht fordert Dominicus a. a. O. S. 46, daß die Krankenkassen und die Invalidenanstalten den Städten mit ihren Mitteln das Bereitstellen von Spielplätzen erleichtern möchten. Vielleicht empfiehlt es sich auch, die Privatbodenspekulation dadurch zur Einrichtung von Spielplätzen zu bringen, daß man für Grundstücke, die als solche verwandt werden, bei der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert Erleichterungen eintreten läßt. Der ausfallende Steuerbetrag wird leicht an zunehmender körperlicher und seelischer Gesundung der städtischen Jugend eingebracht werden.

[1] Nähere Angaben über die Aufwendungen deutscher Städte für Jugendspiele im Vergleich zu englischen und amerikanischen findet man in dem Vortrage: „Pflege der Jugendspiele“ von Stadtrat Dr. Karding in Flensburg auf dem 12. Städtetag des Schleswig-Holsteinschen Städtevereins in Altona.



Digitized by Google

## Lehrlingshorte und Sonntagsheime.

Sowohl bei der Besprechung der verschiedenen Bestrebungen, die Jugend zwecks persönlicher, seelischer Beeinflussung in Jugendvereinen zu sammeln, als bei der Behandlung der Frage, inwieweit die Fortbildungsschule den Mittelpunkt der gesamten Fürsorge für die normale schulentlassene Jugend bildet und bilden kann, sind wir auf sogenannte Lehrlingshorte, auch Lehrlingsheime genannt, gestoßen, richtiger wohl als Lehrlingshorte zu bezeichnen, nämlich Veranstaltungen, die den jungen Leuten nicht ein vollständiges Heim mit Verpflegung und Wohnung, vielmehr nur einen passenden Aufenthalt und Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Beschäftigung in dienstfreier Zeit verschaffen wollen. Derartige Veranstaltungen werden häufig als Mittel, um die jungen Leute zum Eintritt in die Vereine zu bewegen, genannt; sie erscheinen oftmals als Hauptzweck jener Vereine; ja, wir haben öfters sogar den Eindruck, daß ein besonderer Jugendverein oder Jugendklub eigentlich nur zu dem Zwecke gegründet wurde, um den jungen Leuten den Besuch des Lehrlingshorts lieber zu machen.

Inwieweit die konfessionellen Jugendvereine gerade derartige Veranstaltungen getroffen haben, das ist aus den Referaten von Drammer und Fritsch im Heft 19 und von Pieper und Fritsch im Heft 21 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu ersehen. Dort ist auch (XXI, S. 88 ff. u. S. 129 ff.) das Leben in solchen Lehrlingshorten beschrieben worden. Auf unsere Rundfrage haben wir aus folgenden Städten die Nachricht erhalten, daß es dort Lehrlingsheime zum Aufenthalt in den Freistunden, von katholischen Vereinen veranstaltet, gebe:

Augsburg, Breslau, Buer in Westfalen, Erlangen, Gmünd, Köln, Koblenz, Halle an der Saale, Landshut, Mainz, Mannheim, Paderborn, Rastatt, Regensburg, Sagan, Schweinfurt, Trier.

Über solche evangelische Lehrlingshorte wird berichtet aus:

Altenburg, Augsburg, Barmen, Bayreuth, Bernburg, Dessau, Erlangen, Halle, Hannover, Köln, Köthen, Langendreer, Mainz, Mannheim, Meißen, Nauheim, Sagan, Siegen, Schweinfurt und Stuttgart.

In Fürth besteht ein von einem Pfarrer geleitetes Lehrlingsheim, es ist aber nicht ersichtlich, welcher Konfession der Pfarrer angehört.

Leider haben wir Drucksachen über die konfessionellen Lehrlingshorte nur sehr spärlich erhalten und können daher z. B. über die Frequenz der Horte nicht viele Angaben machen. Es wäre wünschenswert, wenn die Jahresversammlung uns darüber mündliche Nachrichten brächte.

Nun gibt es aber außer den von Jugendvereinen oder im Anschluß an Fortbildungsschulen gegründeten Lehrlingshorten noch mancherlei derartige Veranstaltungen mit anderen Trägern.

Fritsch berichtet 1901 (a. a. O. XXI, S. 159) über einen Lehrlingshort der Handwerkerlehrlinge in Kiel, der im Jahre 1894 gegründet, nur Sonntags geöffnet und dessen Teilnehmerzahl von 200 auf 400 gestiegen und dann wieder auf 100 gesunken sei und über einen ähnlichen Hort in

Digitized by Google

Flensburg, der außer am Sonntag auch noch an einem Abend in der Woche den Lehrlingen Unterhaltung biete, die aber beide nur während des Winterhalbjahres in Tätigkeit seien.

Nach der Antwort auf unseren Fragebogen besteht in Kiel jetzt ein Jugendheim, das von einem Professor, einem Pastor, einem Direktor?, einem Rektor, einem Kaufmann und einem Lehrer geleitet wird.

Über die Flensburger Veranstaltung ist uns aus eigener Erfahrung folgendes bekannt:

Das Lehrlingsheim existiert in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr. Es war die Veranstaltung eines Vereins Arbeiterbund, wurde von einem Volksschullehrer geleitet und von der Stadt unterstützt. Es fand schließlich aber nur sehr geringen Besuch. Die Innungen brachten ihm wenig Interesse entgegen, wohl weil es eine Einrichtung eines ihnen fremden Vereins war, kamen aber auch nicht zur Gründung eines eigenen Heims. Den sozialdemokratisch gesinnten Arbeitern war das Heim unsympathisch, weil der Verein Arbeiterbund politisch ihr Gegner ist.

Außer diesem Lehrlingsheim hat früher in Flensburg ein besonderes für Kaufmannslehrlinge bestanden, hat aber bald, wie wir meinen, wegen mangelnder Aufrechterhaltung der Ordnung in ihm, wieder eingehen müssen. Im Jahre 1907 ist, wie wir oben berichteten, von der Fortbildungsschule ein Lehrlingsheim ins Leben gerufen, über dessen Wirken vielleicht die Jahresversammlung Nachricht bringt.

Aus Altenburg erfahren wir, daß dort neben dem Heim des Jünglingsvereins, das Sommers und Winters, und zwar Sonntags von 4 Uhr an und in der Woche abends von 8 Uhr an geöffnet ist, ein von Handwerksmeistern geleitetes Lehrlingsheim besteht, das nur im Winterhalbjahr, und zwar nur Sonntags von 3—9 Uhr geöffnet ist und unter Aufsicht eines ständig angestellten Gehilfen der Lesehalle steht. Die Handwerksmeister wechseln sich ab.

In Danzig wird ein Lehrlingsheim der Handwerkskammer von dem Direktor der Handels- und Gewerbeschule auf Kosten der Handwerkskammer in der Westpreußischen Gewerbehalle geleitet.

In Gera gibt es ein von der Handwerkskammer eingerichtetes Lehrlingsheim, in Gumbinnen ein solches unter Leitung des Innungsausschusses mit Unterstützung seitens der Stadt durch baren Zuschuß und Hergabe des Lokals, und in Neunkirchen, Bezirk Trier, ein Lehrlingsheim, unterhalten von den vereinigten Innungen. Leiter ist ein Lehrer der Fortbildungsschule, Versammlung nur am Sonntag nachmittag.

In Halberstadt besteht ein Sonntagsheim der Handwerkslehrlinge und daneben ein kaufmännisches Lehrlingsheim.

Jenes ist eine Veranstaltung der Handwerksmeister, welche ihre Lehrlinge an dem Sonntagsheim teilnehmen lassen wollen; Zugehörigkeit zu einer Innung ist nicht erforderlich. Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Personen. Von diesen sind ein Mitglied des Magistrats und die Obermeister derjenigen Innungen, welche einen Beitrag zu der ersten Einrichtung geliefert haben, ohne weiteres Mitglieder. Die übrigen werden von der

Digitized by Google

Versammlung der Handwerksmeister gewählt, die einmal im Jahre zusammentritt, um außerdem Jahresrechnung und Haushaltsplan zu erledigen. Das Heim ist an jedem Sonn- und Feiertag von 3—10 geöffnet. Es wird dann abwechselnd von einem Vorstandsmitglied überwacht; zu dessen Unterstützung und zur Aufsicht über das Inventar wählen die Teilnehmer aus den im letzten Lehrjahre stehenden jungen Leuten einen Ausschuß von fünf Mitgliedern. Die Kosten werden aufgebracht durch Beiträge der Teilnehmer, der Lehrherren, der Innungen, freiwillige Zuwendungen und einen Zuschuß der Stadt Halberstadt. Für jeden Lehrling ist ein Jahresbeitrag von 1 Mark zu entrichten.

Das kaufmännische Lehrlingsheim wird von einem Verein getragen, dessen Mitgliedschaft jeder selbständige Kaufmann sowie jede eingetragene Firma durch Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 2 Mark erwerben kann.

Dem Vorstande gehören außer sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden als ständige Mitglieder ein Vertreter der Handelskammer und der Leiter der kaufmännischen Fortbildungsschule an.

Das Heim ist in der Regel nur an Sonn- und Festtagen von 3 bis 9½ Uhr geöffnet. Es wird von einem vom Vorstand zu wählenden Leiter überwacht und dieser dabei durch einen achtköpfigen, von den Lehrlingen selbst gewählten Ausschusse unterstützt.

„Mitglied des Heims kann jeder in H. angestellte, kaufmännische Lehrling von tadelloser Führung mit Einwilligung seines Lehrherrn werden, wenn er sich verpflichtet, die Ordnung des Heims zu befolgen und vierteljährlich 50 Pf. an die Kasse des Lehrlingsheims abzuführen.

Diese sollen nicht als Mittel des Vereins betrachtet werden und nicht der alleinigen Verfügung des Vereinsvorstandes unterstehen. Sie sind vielmehr nur für gemeinsame Veranstaltungen unter Zustimmung des Ausschusses des Lehrlingsheims zu verwenden.

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus regelmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder sowie sonstigen freiwilligen Zuwendungen."

Je ein kaufmännisches und ein Handwerkerlehrlingsheim gibt es auch in Insterburg, jenes vom kaufmännischen Verein, dieses von der Stadt, den Innungen, dem Handwerker- und Gewerbeverein und dem Vorschußverein getragen.

Von der Handelskammer und der Handwerkskammer wird ein Lehrlingsheim in Braunschweig betrieben, ein Lehrlingsheim für Kaufmannslehrlinge besteht in Breslau, ein solches unter der Leitung eines Lehrers in Koburg, in Eisenach ein Lehrlingsheim für Handelslehrlinge, desgleichen in Erlangen, in Freiberg in Sachsen und in Gießen, hier getragen vom kaufmännischen Verein und geleitet von Lehrern. Ebenso liegt die Sache in Halle an der Saale. In Lübeck unterhält die Handelskammer ein Lehrlingsheim für Handluugslehrlinge, in Posen der Verein junger Kaufleute. Zur Aufnahme in das Heim sind alle Kaufmannslehrlinge der Stadt Posen berechtigt, die bei einem Mitgliede des Vereins junger Kaufleute in der Lehre sind, die Leitung hat ein Mittelschullehrer. In Rathenow unterhält der kaufmännische Verein bei der Fortbildungsschule im Winter abends ein Lehrlingsheim unter Leitung eines Lehrers.

Digitized by Google

Über Lehrlingsheime, die nicht speziell für Handwerks- oder Kaufmannslehrlinge bestimmt sind, hören wir aus folgenden Städten:

In Altona besteht ein Verein „Lehrlingsheim", der außer dem eigentlichen Heim auch Ausflüge, Turnen usw. betreibt;

in Bielefeld besteht ein Jugendheim nur für Sonntags;

in Breslau ein Jugendheim für die Sonntagnachmittage von 3—9 Uhr, unterstützt aus Mitteln der Stadt;

in Darmstadt ein Lehrlingsheim;

in Erfurt ein Jugendheim, zu dem die Stadt einen die Kosten fast ganz deckenden Zuschuß zahlt. Aus dem Bericht des Gewerberats für 1902 erfahren wir, daß das Jugendheim in diesem Jahre gegründet wurde, daß es damals an Sonntagnachmittagen von 3—8 Uhr geöffnet war, jedesmal mit einer Andacht eröffnet und von 150—200 Lehrlingen und jungen Kaufleuten besucht wurde.

In Freiberg besteht außer dem kaufmännischen Lehrlingsheim noch ein „Feierabend des Vereins für Volkswohl";

in Gotha ein Lehrlingsheim für die freie Zeit der Lehrlinge am Sonntagnachmittage; Träger: die Gemeinnützige Gesellschaft, die Innungen, die Stadt und die Staatsregierung. Die Leiter sind Lehrer neben einem Lehrlingsausschuß.

In Hannover bestehen außer beim Christlichen Verein junger Männer und beim Jünglingsverein und neben einem kaufmännischen Lehrlingsheim noch solche bei vier Jugendvereinen und besteht ferner ein „Lehrlingsheim" schlechthin.

Aus Hohensalza wird uns geschrieben:

„Es ist ein Lehrlingsheim mit einer Bibliothek vorhanden. Dasselbe ist in den Wintermonaten an den Sonntagnachmittagen den Lehrlingen geöffnet. In einem Nebenraume befindet sich stets ein Lehrer.

In Neumünster besteht ein Lehrlingsheim, veranstaltet von einem Verein, unterhalten von der Stadt. Es gibt gedruckte Jahresberichte.

In Pirna existiert ein Lehrlingsheim für die Sonntagnachmittage unter einem „besonderen Ausschusse".

In Regensburg bestehen neben dem erwähnten katholischen zwei städtische Lehrlingsheime, welche von Lehrern geleitet werden.

In Weimar besteht ein Lehrlingsheim für die Sonntagsnachmittage während des Winters, eingerichtet und geleitet vom Gewerbeverein, und in Wismar ein Sonntag von 4—10 Uhr geöffnetes, getragen von Privatpersonen, nämlich Geistlichen, Lehrern und Handwerksmeistern und geleitet von Lehrern.

Aus den Jahresberichten der preußischen Gewerberäte für 1907, S. 256, erfahren wir, daß in einer großen Zahl von Städten in Schleswig-Holstein Lehrlingsheime bestehen, „die der männlichen Jugend namentlich an Sonntagen Gelegenheit zum Aufenthalt, zu guter Lektüre, zum Briefschreiben und zu gesellschaftlichen Spielen bieten".

Die Lehrlingsheime werden hier als bewährte Maßnahme zur Bekämpfung des Alkoholgenusses gerühmt. —

Digitized by Google

Ferner wird in den Berichten der Gewerberäte für 1901 berichtet, daß die Stadt Osterode ein Jugendheim gegründet hat, das sich großer Beliebtheit erfreue,

1903, daß in Stettin ein Lehrlingsheim für Handwerkslehrlinge errichtet sei, das von zwei Lehrern und zwei Handwerksmeistern beaufsichtigt werde und dessen Besuch gut sei,

1904, daß sich das Stettiner Lehrlingsheim eines guten Zuspruchs erfreue, daß in Bromberg, Schneidemühl, Schönlanke und Nakel,

1905, daß in Tremessen ein Lehrlingsheim gegründet sei und daß in der staatlichen Fortbildungs-, Fach- und Haushaltsschule in Kolmar eine entsprechende Einrichtung bestehe. —

Endlich finden wir in der Denkschrift der Regierung zu Oppeln „Kulturelle Wohlfahrtspflege in Oberschlesien", verfaßt von Oberregierungsrat Dr. Küster, Kattowitz 1907, die Notiz (S. 56), daß zur Anregung und Unterstützung der schulentlassenen Jugend an den freien Sonntagen durch Lektüre, Gesang, Vorträge, sowie durch Jugendspiele im Kreise Beuthen und im Schulinspektionsbezirk Hultschin, Kreis Ratibor, ferner in Zabrze und Tarnowitz verschiedentlich Jugendheime eingerichtet sind. Am 1. Dezember 1905 bestanden neben 7 Mädchenheimen 23 Jünglings- bzw. Jugendheime; die Leitung lag in den Händen von Lehrern und Lehrerinnen.

Was von Arbeitgebern unterhaltene Lehrlinghorte betrifft, so berichtet Albrecht im 21. Bande der Schriften der Zentralstelle über eine derartige Einrichtung bei Bolle (S. 9) und Kolb beschreibt daselbst S. 41 ff. ausführlich das Leben im Jugendheimsaal der Württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen. Auf unseren Fragebogen haben wir nur noch aus Zabrze die Nachricht erhalten, daß die Donnersmarckhütte ein Lehrlingsheim zum Aufenthalt in den Freistunden betreibt und auch in den Berichten der preußischen Gewerberäte seit 1901 findet sich über solche Lehrlingshorte nur im Jahre 1904 die Nachricht, daß im Regierungsbezirk Oppeln verschiedene Hüttenwerke (Namen werden nicht genannt) Jugend- und Sonntagsheime gegründet haben.

Im Jahre 1907 wird berichtet, daß die Elberfelder Farbenfabriken in Leverkusen ein Arbeitererholungshaus errichtet haben, welches aus Aufenthaltsräumen, Lese- und Billardzimmer, Kegelbahn, Turnhalle und Garten besteht. Die Turnhalle soll auch zur Abhaltung von belehrenden. unterhaltenden und musikalischen Vorträgen dienen; Trinkzwang besteht dabei nicht. Es ist zu hoffen, daß eine derartige Einrichtung in erster Linie auch den Jugendlichen zunutze kommt; als ein eigentlicher Lehrlingshort kann es wohl nicht registriert werden.

Ob etwa in anderen Bundesstaaten in Städten unter 20000 Einwohnern, die nicht Mitglieder unseres Vereins sind, oder auf dem Lande solche von industriellen Werken unterhaltene Horte bestehen, ist uns nicht bekannt geworden.

Wenn man nach den Gründen für das seltene Vorkommen von Lehrlingshorten bei industriellen Unternehmungen sucht, so werden auch wohl heute noch vielfach diejenigen maßgebend sein, die Kolb im Jahre 1901 auf seine Anfrage bei süddeutschen Fabriken angegeben worden sind: ent-

Digitized by Google

weder wohnen die Lehrlinge bei ihren Eltern, die selbst in vielen Fällen auf der Fabrik arbeiten, oder es bestehen konfessionelle Horte, oder es bestehen spezielle Fabrikvereine zur Pflege des Gesangs oder des Turnens, oder es ist ein Hort wieder eingegangen, weil die jungen Leute die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendige Aufsicht nicht leiden mochten.

Der erste der angegebenen Gründe befremdet zunächst, da man ohne weiteres geneigt ist, anzunehmen, es müsse allenthalben ein großer Teil der Lehrlinge des Familienanschlusses bei Eltern, Verwandten oder Meister entbehren. Daß dem aber nicht so ist, wird auch für das Handwerk bestätigt durch das überraschende Resultat der Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes von 1897, veranstaltet Anfang 1905 und bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik (Berlin 1908, Karl Heymanns Verlag). Danach ist (S. 49*) die Zahl derjenigen Lehrlinge, welche weder bei dem Meister, noch bei Eltern oder Verwandten ihre Wohnung hatten, eine verhältnismäßig sehr geringe. Es hatten nämlich von 264 361 Lehrlingen, die am 25. Oktober 1904 bei Innungsmitgliedern im Deutschen Reiche in der Lehre standen, 173 128 oder 65,5 % Wohnung und Kost beim Meister, 82 229 oder 31,1 % Wohnung bei den Eltern oder bei Verwandten und nur der Rest oder 3,6 % verteilt sich auf solche, die nur Wohnung oder nur Kost beim Meister oder Schlafstelle bei Fremden hatten oder über die keine Angaben vorlagen. Wohnung und Kost beim Meister ist zwar in größeren Orten seltener als in kleineren, dafür Unterkunft bei Eltern oder Verwandten dort häufiger als hier, so daß im ganzen in den verschiedenen Ortsgrößenklassen nur folgende Prozentsätze von Lehrlingen weder Wohnung und Kost beim Meister, noch Wohnung bei Eltern oder Verwandten hatten:

| In Städten mit Einwohnern | Bei freien Innungen | bei Zwangsinnungen |
|---|---|---|
| 100 000 und mehr | 3,6 % | 1,7 % |
| 20 000—100 000 | 3,0 % | 1,7 % |
| 5 000— 20 000 | 1,9 % | 0,7 % |
| 2 000— 5 000 | 1,1 % | 0,2 % |
| — 2 000 | 0,1 % | 2,1 % |

(Siehe a. a. O. S. 135.)

Nun darf man zwar aus diesen Zahlen nicht ohne weiteres schließen, daß für nur eine geringe Zahl von Jugendlichen die Errichtung von Lehrlingshorten erwünscht sei, denn man kann nicht behaupten, daß jeder Jugendliche, der entweder bei seinen Eltern oder Verwandten oder bei seinem Meister wohnt, deshalb schon einen passenden Ort und passende Gelegenheit hätte, seine Freistunden, besonders an regnerischen Sonntagnachmittagen, zweckmäßig zu verbringen. Es hat dieses aber eine viel größere Zahl als man denkt, und seinen Sonntagnachmittag in einer ordentlichen Familie zu verbringen, das schätzt z. B. unser Herr Mitberichterstatter mit Recht höher selbst als den Besuch eines solchen „Lehrlingshorts", wie er ihn leitet, es muß jedenfalls auch den Vorzug verdienen vor dem Aufenthalt in einem

Digitized by Google

Lehrlingshort, der nur Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung und Spiel bietet. —

Was spezielle Fabrikvereine zur Pflege des Gesangs, der Musik oder des Turnens betrifft, so haben wir, abgesehen von den bei Albrecht und Kolb (Schriften der Zentralstelle XXI, S. 8 ff. und S. 59 ff.) beschriebenen Veranstaltungen von Villeroy & Boch (Turnen und Singen), der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach (obligat. Turnen, fakult. Musikunterricht), von Wüppermann in Pinneberg (Turnhalle), Spindler (Turnverein mit Lehrlingsabteilung), Dr. Heinrich Traun in Hamburg und Harburg (oblig. Turnen), Cornelius Heyl in Worms und W. Fitzner in Laurahüttte (oblig. Singen), Bolle in Berlin (Bläser- und Trommlerkorps), der Spinnerei am Stadtbach in Augsburg (Musikschule), M. Drossbach & Co. in Bäumenheim (Gesangverein und Turnverein mit Jugendriege) und Lorenz in Ettlingen (Musikschule) — durch unseren Fragebogen noch folgendes erfahren:

In Fulda und in Hagen bestehen im Anschluß an gewerbliche Unternehmungen Gesang-, Turn- und Spielvereine, die von älteren Jugendlichen selbst oder von Beamten geleitet werden. — Desgleichen bei der Kaiserlichen Werft in Danzig; bei Altenessen hat eine größere Zeche (Namen wird nicht genannt) und in Witten hat die Eisenbahnhauptwerkstatt einen großen Turn- und Spielplatz für Jugendliche eingerichtet, in Hannover haben die Continental Caoutchouc- und Guttapercha-Compagnie und die Döhrener Wollwäscherei und -Kämmerei für die jungen Arbeiter Turnvereine gebildet, die von Werkbeamten geleitet werden. Fabrikgesangvereine bestehen in Cleve bei dem van den Berghschen Margarinewerk, in Arnsberg bei der Eisenbahnhauptwerkstatt und der Firma Cosack, von Schenk & Co., in Ohligs bei verschiedenen nichtgenannten Fabriken und in Zabrze bei der Donnersmarckhütte.

Ob es sich empfiehlt, Lehrlingshorte, und zwar der einen oder der anderen der von uns aufgezählten Arten zu begründen, muß natürlich ganz nach den Verhältnissen der einzelnen Orte beurteilt werden. Kolb (a. a. O. S. 27) kommt für Fabriken zu dem Resultat:

„An Orten, wo Jünglingsvereine und sonstige Lehrlingssonntagsheime ausreichend vorhanden sind und von den jungen Leuten in der großen Mehrzahl besucht werden, mag die Bedürfnisfrage eigener Veranstaltungen seitens der Fabriken verneint werden. Wo dieses aber nicht voll und ganz zutrifft, da wird der Arbeitgeber ein Bedürfnis leicht herausfühlen und einen günstigen Einfluß auf die Jugend ausüben können, wenn dieselbe wenigstens im Winter zur Unterhaltung und Belehrung gesammelt wird und mancherlei Anregungen auf sittlich-religiösem Gebiet erhält."

Aber auch abgesehen von Jünglingsvereinen, Turn- und Gesangvereinen sind den Nurlehrlingshorten heute manche erfolgreiche Konkurrenten erwachsen: zunächst die Jugendklubs und die Veranstaltungen im Anschluß an Fortbildungsschulen. Sodann kann aber auch eine öffentliche Bibliothek und ein öffentlicher Lesesaal schon manchem statt eines Lehrlingshorts über den Regensonntagnachmittag in zweckmäßiger Weise hinweghelfen.

Digitized by Google

Wer Freude am Lesen hat, für den wird sich leicht ein gutes Buch in einer öffentlichen Bibliothek unentgeltlich und ein Plätzchen entweder in seinem Elternhause, seinem Logis oder etwa auch bei einem weitläufiger logierten gleichgesinnten Freunde finden, und das Lesen zu Hause ist schließlich wohl noch ersprießlicher, weil ungestörter, als das im Lehrlingshort, und man kann sogar, wenn man Lust hat, seinen Angehörigen vorlesen. Wenn man nur bei gutem Wetter immer draußen ist, dann kann man ohne Schaden für seine Gesundheit einen regnerischen Sonntagnachmittag auch einmal im kleinen Kämmerlein lesend bei einem guten Buche verbringen. Wer so aber nicht lesen kann, dem wird heute schon vielerorts in öffentlichen Lesesälen dazu Gelegenheit gegeben[1].

---

[1] Die Statistik über die in Deutschland vorhandenen Volksbibliotheken ist bisher noch eine unvollkommene. Nach den Antworten auf unsern Fragebogen bestehen öffentliche städtische (Volks-) Bibliotheken in folgenden 180 von 260 antwortenden Städten:

(L. bedeutet Lesesaal, J. Jugendabteilung) Aachen L., Allenstein, Altenburg L., Altenessen (27325 Bde.), Anklam, Altona L., Apolda, Arnsberg, Arnstadt L., Aschersleben, Augsburg L., Baden-Baden L., Bamberg, Barmen, Berlin L., Bernburg L., Beuthen L., Bielefeld L., Bochum L. (2290 Bde.), Borbeck, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven L., Breslau (6, 3 L.), Bromberg, Charlottenburg (3200 Bde.), Chemnitz L, Coblenz, Cöln L., Cöthen J., Colmar L., Crefeld L. (12000 Bde.), Danzig, Darmstadt L., Düsseldorf (4, 3 L.), Duisburg L., Eickel, Eilenburg, Eisleben, Elberfeld, Erfurt L., Erlangen L., Eschweiler, Essen, Flensburg, Forst, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. L., Freiberg J., Fulda, Gera, Gießen L., Glauchau L., Gleiwitz (3, 1 L.), Görlitz L., Gotha L. (5000 Bde.), Graudenz, Greiz, Grünberg L., Guben, Gumbinnen (2 L.), Hagen L., Halle, Hamburg, Hanau, Hannover, Heilbronn, Herford, Herne, Hildesheim L., Hörde (6000 Bde.), Hof, Hohensalza J., Jauer L., Jena, Insterburg, St. Johann L., Kalck, Kettwig, Königsberg (3, 1 L.), Königshütte (2 J. L.), Kolberg J., Konstanz L., Kreuznach L., Landsberg L., Landshut, Langendreer J. (1100 Bde.), Lehe, Lennep (1296 Bde.), Lichtenberg, Gr. Lichterfelde (2), Liegnitz, Linden, Lübeck L., Lüdenscheid L., Lüneburg L., Magdeburg L., Mainz L., Mannheim L., Marburg, Markirch, Meerane, Meiningen L., Meißen L., Merseburg, Metz L., Minden L., Mühlhausen i. Th., Mülhausen i. E., Mülheim a. d. Ruhr, M.-Gladbach (3, 1 J.), München L., Münster L., Nauen, Naumburg, Neisse L., Neumünster (12000 Bde.), Neuwied, Nordhausen, Nürnberg, Oberhausen, Offenbach L., Offenburg L., Ohligs, Oppeln (2600 Bde.), Osnabrück, Pankow, Pforzheim L., Pirmasens, Pirna, Plauen, Posen L., Potsdam L., Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Rawitsch J., Regensburg, Reichenbach, Reinickendorf (2), Remscheid L., Reutlingen L., Rheydt L., Rixdorf L., Roßlau, Sangerhausen, Schmölln, Schönebeck, Schöneberg L., Schweidnitz L., Schweinfurt, Soest, Sorau, Spandau L., Stargard J., Steglitz L., Sterkrade, Stolp, Straßburg, Straubing, Stuttgart L., Tilsit L., Trier, Viersen, Wald, Wanne, Weißenfels, Wilhelmsburg, Wismar, Wittenberg, Wittenberge L., Worms L., Zabrze, Zerbst L.

In vielen von diesen Städten bestehen außerdem noch mannigfache Vereinsbibliotheken; ferner in 40 Städten nur Vereins- oder Werksbibliotheken, so daß von den 260 Städten nur 40 keine Bibliothek haben.

Ältere Verzeichnisse von Bibliotheken finden sich in den Schriften:

1. Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken, und Lesehallen von Dr. Ernst Schultze, Stettin 1900, bei Danneburg & Co.
2. Öffentliche Bibliotheken und Lesehallen von Dr. Gustav Tenius. Im 10., 11. u. 12. Jahrgang des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte, und
3. ein jährlich erneuertes Verzeichnis größerer Bibliotheken, im Jahrbuch der deutschen Bibliotheken, herausgegeben vom Verein deutscher Bibliothekare.

Digitized by Google

In vielen Lehrlingshorten wird auch Handfertigkeit, Sägen, Schnitzen betrieben bzw. darin unterrichtet, und es ist gewiß richtig, daß sich viele usw. junge Leute, die für Lesen kein Interesse haben, gern derartig beschäftigen. Aber auch für diese Beschäftigung ist kein gemeinsamer Versammlungsort, vielmehr nur ein bescheidenes Plätzchen erforderlich, das sich für den, der sägen oder schnitzen will, oft sicherlich auch in seinem Logis findet, besonders, wenn er seinen Eltern oder seiner Meisterin oder auch seiner Logiswirtin zuweilen etwas Hübsches aussägt oder schnitzt. Man muß dann allerdings sägen oder schnitzen oder dgl. mehr schon können. Es zu lernen bietet sich aber mehr und mehr Gelegenheit. Nach einer Zusammenstellung von Gaertig in den Blättern für Knabenhandarbeit XIV, S. 25 ff. gab es schon 1900 in Deutschland 586 Anstalten, die Knabenhandarbeit betrieben. Von den 260 Städten, die unseren Fragebogen beantwortet haben, findet sich in 112 für normale Volksschüler, also nicht nur für Hilfsschüler, Gelegenheit, Handfertigkeit zu erlernen, nämlich in Aachen, Allenstein, Altona, Altenessen, Anklam, Apolda, Baden-Baden, Berlin, Bielefeld, Brandenburg, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Bromberg, Charlottenburg, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Eberswalde, Elberfeld, Eisleben, Essen, Flensburg, Freiberg, Fürstenwalde, Fürth, Gießen, M.-Gladbach, Glauchau, Gleiwitz, Glogau, Göppingen, Görlitz, Gotha, Graudenz, Greiz, Grünberg, Halle, Hamburg, Hannover, Harburg, Herford, Hildesheim, Hörde, Jena, Ingolstadt, St. Johann, Kalk, Karlsruhe, Kattowitz, Kleve, Köln, Köthen, Königsberg, Königshütte, Koblenz, Koburg, Kolberg, Konstanz, Kreuznach, Landshut, Lennep, Groß-Lichterfelde, Liegnitz, Linden, Lübeck, Lüdenscheid, Lüneburg, Magdeburg, Malstatt-Burbach, Mannheim, Meiningen, Metz, Mülhausen i. E., Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, München, Nauen, Naumburg, Neuß, Neumünster, Neunkirchen, Neuwied, Osnabrück, Pirna, Posen, Pforzheim, Rawitsch, Regensburg, Reichenbach, Rheydt, Reutlingen, Roßlau, Saarbrücken, Schöneberg, Schweidnitz, Siegen, Spandau, Stolp, Straßburg, Stuttgart, Thorn, Tilsit, Trier, Wandsbeck, Weimar, Witten, Worms, Zabrze, Zittau, Zwickau.

Der Unterricht wird teils fakultativ im Anschluß an die Volksschulen, teils durch besondere Vereine, teils in den sogenannten Knabenhorten, in Rheydt und Metz im Anschluß an die Fortbildungsschule betrieben.

Der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit hat vom 10—13. Juli 1908 in den Saarstädten getagt; dort hat u. a. der Kreisschulinspektor Schu in Saarbrücken einen Vortrag über „Die Knabenhandarbeit als Mittel der Jugendfürsorge" gehalten. Nach einer Zeitungsnotiz hebt er als Vorteile der Knabenhandarbeit die Bewahrung vor Müßiggang, Regelung des Tätigkeitsdranges, Stärkung der Willenskraft, des Selbstvertrauens und Erziehung zur Freude an der Arbeit, ferner Geschmacksbildung und Erweckung des häuslichen Sinns hervor und fordert obligatorische Einführung des Unterrichts. —

Man sollte diesen Unterricht pflegen, dabei aber immer auch solche Fertigkeiten lehren, die die Kinder später ohne großen Apparat überall betreiben können, und darauf achten, daß sie nicht durch Zwang in der Schule die Lust für später verlieren.

Digitized by Google

Wir können es nicht als unsere Aufgabe betrachten — und es ist auch wohl unmöglich — ein generelles Urteil darüber zu fällen, ob Lehrlingshorte bzw. Sonntagsheime für Schulentlassene zu errichten seien und wie. Wir haben nur zusammentragen wollen, was uns an Lehrlingshorten verschiedener Art bekannt geworden ist. Nach allem möchten wir aber glauben, daß sich in vielen Orten gegenwärtig die Begründung von „Nurlehrlingshorten" oder „Nurjugendheimen" erübrigen wird; jedenfalls möchten wir empfehlen, ehe man eine solche Einrichtung gründet, zunächst festzustellen, wie groß die Zahl der jungen Leute, die weder beim Meister oder Prinzipal, noch bei Eltern oder Verwandten wohnen, am Orte ist; sodann mache man sich klar, wie die Unterkunft der jungen Leute, und zwar aller dieser Kategorien hinsichtlich des Verbringens ihrer Mußestunden an regnerischen Sonntagnachmittagen beschaffen ist, ferner stelle man fest, ob nicht am Ort bestehende Jugendvereine das Bedürfnis decken; wenn das nicht der Fall ist, überlege man sich, ob man nicht auf die Gründung solcher Jugendvereine hinwirken soll und kann, man prüfe, ob nicht eine Volksbibliothek, tunlichst mit Lesesaal, dem Bedürfnis abhelfen kann, man suche das Interesse der Jugend für gute Lektüre und für Handfertigkeit zu wecken, und erst wenn man zu der Überzeugung kommt, daß alles dieses nicht hilft, dann wirke man je nach der Größe der Stadt und den gewerblichen Verhältnissen dahin, daß entweder bei der Fortbildungsschule oder von den Vertretungen von Handwerk, Industrie und Handel gemeinsam oder von jedem besonders oder sonstwie ein Sonntagsheim für die Jugend geschaffen werde [1].

## Lehrlingsheime.

Das von uns oben mitgeteilte Resultat der Erhebung über die Wirkung des Handwerkergesetzes ist von noch größerem Interesse, als für die Frage der Lehrlingshorte für die eigentlichen Lehrlingsheime zum Schlafen, Essen und Wohnen.

Bei diesem Gegenstand der Erörterung bekundet Kolb, a. a. O. S. 41, daß das Jugendheim der württembergischen Metallwarenfabrik von durchschnittlich 10—12 jungen Leuten besucht war und wegen mangelnden Bedürfnisses im Frühjahr 1893 wieder aufgehört hat.

„Wie sich gezeigt hat, wohnen die jugendlichen Leute, die von draußen hereinkommen, lieber bei Verwandten oder Bekannten. Der hauptsächlichste Grund hierfür mag sein, daß die jungen Leute in einer Familie sich freier und unabhängiger fühlen, als in einer geschlossenen Anstalt, in der bestimmte Ordnungsvorschriften über Verhalten, Ausgehen und Nachhausekommen aufgestellt und eingehalten werden müssen."

Und er kommt für Fabriken zu dem Schlusse,

„daß die Auswahl und Empfehlung von passenden Familien und die zeitweilige Erkundigung nach der Führung der jungen Leute wie nach den Verhältnissen der

[1] Nach einer Notiz in Nr. 42 der Sozialen Praxis hat Prof. Dr. Stein-Frankfurt am Main in einem Vortrag auf dem hessischen Städtetag am 27. Juni 1908 den Städten empfohlen, in erster Linie die Schulen zu Erholungshäusern für die schulentlassene Jugend auszugestalten.

Digitized by Google

Kosthäuser im allgemeinen als ausreichende Fürsorge seitens der Fabriken in bezug auf die Unterkunft der jungen Leute in Kosthäusern angesehen werden könne."

Diese Überzeugung scheint auch sonst in industriellen Kreisen vorzuherrschen. Wir hören wenigstens in den mehrerwähnten Berichten der Gewerberäte seit 1901 nichts von neuen Anstalten, die speziell für die Unterbringung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern bestimmt sind.

In den Referaten von 1900 und 1901 werden als solche die Veranstaltungen der Aktiengesellschaft Lauchhammer, der Spinnerei von J. D. Gruschwitz & Söhne in Neusalz, von Kübler & Niethammer in Kriebstein in Sachsen, von Villeroy & Boch in Mettlach und von Schöller, Bücklers & Co. in Düren beschrieben, in dem erwähnten Vorbericht über Ledigenheime (auf die wir hier, wie oben ausgeführt, nicht näher eingehen) von 1904 kommt, als in erster Linie auch für jugendliche Arbeiter bestimmt, das Schlafhaus von Schott und Genossen in Jena und das Ledigenheim für jugendliche Arbeiter der Kammgarnspinnerei von Johann Wülfing & Sohn in Lennep hinzu.

In diesem sind nach einer auf unsern Fragebogen eingegangenen Mitteilung zur Zeit 60 junge Männer untergebracht.

Der Fragebogen hat uns ferner Nachricht gebracht über ein von der Norddeutschen Wollkämmerei in Delmenhorst eingerichtetes „Burschenheim" für unverheiratete Arbeiter mit 50 Insassen.

Und die nicht von industriellen Werken eingerichteten Lehrlings- und Jugendheime sind auch nicht gerade häufig.

Zu den evangelischen, die Henning und Fritsch 1900 und 1901 beschreiben, nämlich dem des Jugendvereins in Stuttgart und denen in Leipzig, Augsburg, Magdeburg, Berlin, Fürth, Hannover und dem jüdischen in Pankow haben wir durch unsern Fragebogen noch folgende neu kennen gelernt:

In Metz gibt es drei Lehrlings- oder Ledigenheime. Träger sind evangelische Schwestern bzw. der Staat.

In Heilbronn besteht ein Jugendheim auch für Lehrlinge mit zirka 40 Betten.

Von Köln wird mitgeteilt, daß dort Lehrlings- oder Ledigenheime aller Konfessionen bestehen, und von Mainz, daß dort außer dem katholischen Lehrlingshaus auch eine solche Anstalt für evangelische Lehrlinge vorhanden ist.

In Karlsruhe besteht ein Jugendheim des evangelischen Vereins mit 7 und ein israelitisches Lehrlingsheim mit 15 Plätzen, dieses gegegenwärtig besetzt mit 10 jungen Leuten.

Die Lehrlingsherberge des Stuttgarter Jugendvereins scheint sich immer noch eines starken Zuspruchs zu erfreuen. Das alte Haus mit 70 Plätzen wurde im Laufe des Jahres 1907 von 103 jungen Leuten benutzt und das neue Haus mit 89 Betten war stets voll besetzt. Es mußten zeitweise in beiden Häusern Leute abgewiesen werden; so groß war die Nachfrage.

In Posen gibt es ein deutsches Lehrlingsheim, unterhalten vom Evangelischen Erziehungsverein, zur Aufnahme von auswärtigen Lehrlingen,

Digitized by Google

die bei Posener Handwerkern in der Lehre stehen, bei denselben aber nicht wohnen können. Pflegesatz 1 Mk. täglich. 15 Plätze.

Auf katholischer Seite werden 1901 von Pieper, a. a. O. S. 128, neben 329 Gesellenhospizen die „verhältnismäßig wenigen" Jünglingshospize in Köln, Bocholt, Eupen, Koblenz, Mainz, Straßburg, Weiler, Freiburg i. B., München und Augsburg erwähnt[1].

Aus Koblenz wird uns jetzt nur berichtet, daß dort im katholischen Lehrlingsheim (Lehrlingshort) einige Lehrlinge Schlafstätten haben.

Dagegen besteht jetzt auch in Stuttgart ein katholisches Lehrlingsheim und in Aachen das Lehrlingshaus der armen Brüder vom heiligen Franziskus, das sich in erster Linie an eine Schule für verwahrloste Knaben anschließt und den dort erzogenen Knaben Gelegenheit zur weiteren Fortbildung und Schutz in den gefährlichsten Jahren des Lebens gewähren soll.

In Mannheim nimmt das Knabenwaisenhaus St. Anton katholische Lehrlinge auf.

Das Lehrlingsheim des Vereins Volkswohl in Dresden wird schon von Henning 1900 gerühmt.

In Kiel ist das oben erwähnte Jugendheim anscheinend auch zum Wohnen und Schlafen bestimmt; ein der Provinzialverwaltung gehöriges Lehrlingsheim (etwa für Fürsorgezöglinge?) finden wir in Wittenberg.

In Posen besteht außer dem „deutschen" ein Lehrlingsheim der städtischen Waisenknabenanstalt, nur für Zwecke der öffentlichen Waisenpflege bestimmt.

In Kottbus besteht ein Jugendheim für 7 Personen im Anschluß an die Volksspeisehalle und in Darmstadt ein Lehrlingsheim oder Ledigenheim (?) zum Wohnen und Schlafen (nähere Angaben fehlen).

Zu der Frage, ob Lehrlingsheime zu errichten seien, nehmen die Referenten von 1900/01 folgende Stellung ein:

Henning (Band XIX S. 126) fordert:

„Damit die Schlafstellen allmählich mehr zu „Heimen" ausgestaltet werden, in denen die Schlafgänger auch abends und tagsüber weilen können und die schlechtesten Schlafstellen überflüssig werden, sollen konfessionelle und wohltätige Vereine fortfahren und bürgerliche und kirchliche Gemeinden beginnen, familienhaft eingerichtete Lehrlings- und Gesellenheime als Musterstätten derartiger Fürsorge zu begründen, beide aber auch Ehepaare und Witwen veranlassen, statt der Aftervermietung an einzelne Schlafgänger ‚Heime' für 6—8 Schlafgänger einzurichten." —

Fritsch stellt a. a. O. (S. 106) den Leitsatz auf:

„Die Einrichtung von Lehrlingsheimen mit christlicher Hausordnung ist dort, wo die Lehrlinge nicht alle in guten Familien untergebracht werden können, unerläßlich. Hierbei ist auf strenge Durchführung des Familienprinzips zu achten, und es empfiehlt sich darum für Städte mit großer räumlicher Ausdehnung die Einrichtung kleinerer Heime in verschiedenen Stadtteilen."

[1] Auch in seinem erwähnten neuesten Werk: Jugendfürsorge und Jugendvereine S. 267 macht P. keine weiteren Jünglingshospize namhaft.

Digitized by Google

Pieper stellt keine Leitsätze auf: er hält aber (a. a. O. S. 127) die Unterbringung der Jugendlichen in geeigneten Familien, in erster Linie bei den Eltern, sodann bei Verwandten und Bekannten für am wünschenswertesten und weist darauf hin, daß auch letzteres vielfach möglich sei: da solche Jugendliche meist auf Veranlassung von Verwandten oder Bekannten zugezogen seien. Dann folgt die Unterbringung bei den Eltern älterer Vereinsmitglieder oder sonst der Vereinsleitung als empfehlenswert bekannten Familien, zu deren Ermittlung ein Logisnachweis im Verein empfohlen wird.

Wo diese Maßregeln nicht ausreichen, hält auch Pieper die Gründung von Jugendhospizen für wünschenswert, betont aber auch als Schwierigkeiten bei ihrer Gründung sowohl die Abneigung vieler Jugendlicher, sie zu beziehen, als auch das oft vorliegende Fehlen einer genügenden Zahl junger Leute, nämlich da, wo noch die Sitte herrscht, daß die Lehrlinge bei den Meistern wohnen, oder wo die allermeisten jugendlichen Arbeiter Kinder der ansässigen Industriearbeiter sind. Er empfiehlt unter Bezugnahme auf den Vorschlag Hennigs die Gründung kleiner Familienheime und rät auch in seiner neuesten oben zitierten Schrift „Jugendfürsorge und Jugendvereine" (S. 269) ausdrücklich zur Vorsicht bei Gründung von Jugendhospizen, und, wenn eines gegründet werden müsse, dazu, es mit anderen Veranstaltungen in einem großen „katholischen Vereinshause" zusammenzubringen.

Voigt stellt in seinem zusammenfassenden Referat (a. a. O. 330) das Wohnen bei den Eltern und nahen Verwandten unter normalen Verhältnissen als die erstrebenswerteste Unterbringung von jungen Personen hin; sodann das Wohnen beim Lehrherrn, sofern es mit einer wirklichen Aufnahme des Lehrlings in die Familie verbunden ist und unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer schon strengeren Kontrolle.

> „Nur unter strengster Aufsicht irgendwelches Organes aber sollte das selbständige Einlogieren alleinstehender Jugendlicher in möblierten Zimmern oder in bloßen Schlafstellen stattfinden."

Auch Voigt empfiehlt dann Schlafstellennachweise, kleine Familienheime nach Hennig und schließlich Logierhäuser, und zwar diese tunlichst auf privatwirtschaftlicher und nur im Notfall auf gemeinnütziger Grundlage.

Wir möchten mit allen diesen Kennern der Sache der Meinung sein, daß jedenfalls ein Lehrling oder jugendlicher Arbeiter — von den Gesellen und erwachsenen Arbeitern wollen wir nicht sprechen — tunlichst davor bewahrt bleiben muß, sich ohne Berater bei fremden Leuten nur gegen Entgelt eine Schlafstelle zu suchen. Denn er wird häufig in einer solchen Schlafstelle kein „Heim" haben, wird häufig auch schweren sittlichen Gefahren ausgesetzt sein. Wir möchten aber auch fast glauben, daß sich in den allermeisten Fällen für den Jugendlichen ein passendes Unterkommen wird finden lassen, ohne daß ein besonderes Lehrlingsheim errichtet zu werden braucht.

Im Handwerk ist, wie wir sehen, die Zahl der Unterzubringenden eine verhältnismäßig geringe und in der Industrie wird es vielfach nicht anders sein, wenn uns darüber auch allgemeine statistische Übersichten nicht bekannt geworden sind. Eine vor einigen Jahren in Flensburg, wo eine große

Digitized by Google

Schiffbauanstalt, mehrere bedeutende Eisengießereien, eine Glashütte und eine Papierfabrik bestehen, gehaltene Umfrage ergab ein der Erhebung für das Handwerk entsprechendes Resultat. Wenn auch für den Fabriklehrling und jugendlichen Arbeiter die Unterkunft beim Lehrherrn meist ganz fortfällt, so wird es hier um so häufiger sein, was Kolb als Regel hinstellt, daß die jungen Leute bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen; nicht nur, weil die Fabriken vielfach die Söhne ihrer Arbeiter als Lehrlinge einstellen, sondern auch, weil oft gerade diejenigen jungen Leute als jugendliche Arbeiter in Fabriken eintreten, deren Eltern es zu teuer ist, sie ein Handwerk lernen zu lassen, die vielmehr die Söhne deswegen bei sich behalten, um von ihrem hier früher eintretenden Verdienst im gemeinsamen Haushalt Vorteil zu haben. Der Fall, daß eine Familie ihren soeben aus der Schule entlassenen Sohn allein die Landflucht in die große Stadt ohne jede verwandte oder bekannte Familie darin antreten läßt, wird in der Tat nicht so sehr häufig sein.

Wer aber will einen jungen Menschen, selbst wenn seine Unterkunft bei seinen Eltern oder seinen Verwandten nur dürftig ist, vorausgesetzt, daß gegen diese nichts vorliegt, veranlassen, von ihnen fort und in ein Jugendheim zu ziehen?

Über die Unterkunft beim Lehrherrn führen die Innungen und führt eventuell die Handwerkskammer die Aufsicht. Wir möchten darauf hinweisen, daß in normalen Fällen außerdem, und zwar in erster Linie, Eltern und Vormünder, und in anormalen etwa Erziehungsbeiräte diese Aufsicht führen werden; zu der Innungsaufsicht aber möchten wir die Frage aufwerfen, ob sie nicht oft aus einem gewissen kollegialen Gefühl heraus von den Beauftragten zu gelinde ausgeübt wird; wenn die Forderung, auch die Handwerksbetriebe der Aufsicht der Gewerberäte zu unterstellen, erfüllt würde, so wäre das allerdings ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Innungen, es läge aber vielleicht doch im Interesse der Lehrlinge sowohl wie der Meister. —

Die segensreiche Wirkung von Wohnungsinspektion und gemeinnützigen Schlafstellennachweisen können wir hier nur andeuten; sie werden mit Erfolg und um die Wette mit den erwähnten Vereinsbestrebungen dazu beitragen können, für Jugendliche ohne Familienanschluß passende Kosthäuser zu suchen.

Wo sich aber wirklich ein Bedürfnis, ein Lehrlingsheim zu begründen, herausstellt, da möchten auch wir in erster Linie empfehlen, darauf hinzuwirken, daß geeignete Privatpersonen so viele Lehrlinge, daß es sich lohnt sie zu logieren, bei sich aufnehmen, und möchten mit Pieper, wenn ein Jugendheim gegründet werden muß, seine Verbindung mit anderen Instituten für zweckmäßig halten. Als solche Institute können außer den verschiedenen Vereinshäusern auch z. B. Waisenhäuser wie in Mannheim und Posen oder Volksspeisehäuser wie in Kottbus in Frage kommen.



Digitized by Google

Digitized by Google

# Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Mitbericht

von

Pastor **Clemens Schultz**, Hamburg-St. Pauli.



Digitized by Google

Der langjährige, hochverdiente Präses der Hamburger Armenverwaltung, der verstorbene Herr Bürgermeister Dr. Hachmann, sagte mir einmal: „Alle Arbeit an den Armen in unserem Volke muß prophylaktisch, d. i. vorbeugend sein, wenn sie Segen bringen soll. Wo sie das nicht ist und nicht sein kann, ist sie ein totes Kapital, das keine Zinsen bringt." — Als ich Kandidat geworden war, wurde ich — vor nunmehr 14 Jahren — in unsere Armenpflege berufen. Ein Freund von mir, ein Geistlicher, war der Bezirksvorsteher. Er wollte mir die Art der Arbeit, wie sie durch Dr. Münsterberg in Hamburg eingerichtet war, erklären, und er gab mir die Erklärung mit dem für mich verständlichsten Ausdruck: „Der Armenpfleger soll nicht nur eine Bewilligungsmaschine sein, nicht ein Auszahler staatlich anvertrauter Gelder, sondern er soll ‚seelsorgerlich' wirken." —

Wenn diese beiden Worte gelten: prophylaktisch und seelsorgerlich, dann müssen alle Leute, die in der Armenpflege tätig sind, ihr Augenmerk auf die Jugend richten. Denn nirgends kann mehr prophylaktisch und seelsorgerlich gearbeitet werden, als an der Jugend. — Damit soll freilich keineswegs gesagt werden, daß die freiwillige Liebestätigkeit an der Jugend aufhören solle, daß sie verstaatlicht werden müsse oder gar unter die Verwaltung der Armenbehörden zu stellen sei. Wenn irgendwo freie Liebestätigkeit am Platze ist, dann bei der Jugend. Aber die Männer und Frauen, die in der öffentlichen Armenpflege stehen und also ein Herz für die soziale Entwicklung, für die sozialen Schäden und deren Abstellung haben, müssen auch ein Herz für die freie Liebestätigkeit an der Jugend haben; diese Männer und Frauen, ganz gleich in welchem bürgerlichen Beruf sie stehen, sind die gewiesenen Persönlichkeiten; sie haben mehr, als alle anderen, einen tiefen Einblick in das Leben, in seine heutigen Kämpfe und Schwierigkeiten getan, sie wissen mehr, als alle anderen, „wo unserem Volke der Schuh drückt" und das Herz schlägt. — Männer und Frauen der Armenpflege leisten nicht dadurch dem Staat einen wesentlichen Dienst, wenn sie in den einzelnen Fällen besonders sparsam sind und besonders das Interesse der Kommune im Auge haben, sondern dadurch, daß sie versuchen, Armut zu verhindern, und das kann fast ausschließlich nur geschehen durch die Arbeit — an der Jugend. Hier kann nie genug geschehen und — Gott sei es geklagt — hier ist bis jetzt noch viel zu wenig geschehen: ja man hat bis jetzt noch nicht einmal die dringende Notwendigkeit eingesehen. Mutterschutzbestrebungen, Krippen, Warteschulen, Ferienaufenthalte, Kinder-

Digitized by Google

küchen usw. sind die wichtigsten Einrichtungen, die keine Kommune entbehren kann. Es muß hier noch viel mehr gearbeitet werden, als bisher; es müssen gar keine Opfer, weder an Geld, noch Zeit, noch Kraft geschont werden. Aber hierbei kann es auch heißen: „Der Worte sind genug gewechselt, nun laßt uns endlich Taten sehen." —

Ist unsere Arbeit an der Jugend indessen erledigt, wenn diese die Schule, oft sogar das Elternhaus verlassen hat? Haben wir nur Pflichten gegenüber den Kindern, und nicht auch gegenüber der heranwachsenden Jugend? Wollen wir Freunde unseres Volkes in den Fehler so manchen schlechten Elternhauses verfallen, das für die kleinen Kinder sorgt, sich um die heranwachsenden Kinder nicht kümmert und vielleicht gar die sündhafte Entschuldigung hat: „wenn sie nur vor meinen Augen anständig und ordentlich sind, was sie hinter meinem Rücken treiben, geht mich gar nichts an?" Ich kenne keinen schlechteren pädagogischen Grundsatz.

Von dieser Arbeit an der heranwachsenden Jugend soll die Rede sein, ganz besonders von der freien Liebestätigkeit, aber auch von den Pflichten der staatlichen Armenpflege und von allgemeinen sozialen Pflichten auf juristischem und medizinischem Gebiet.

Bis vor etwa zehn Jahren haben in dieser Arbeit an der heranwachsenden Jugend fast nur die sogen. christlichen Jünglingsvereine, Jungfrauenvereine, die konfessionellen katholischen Gesellenvereine usw. gestanden, und es soll gerade an dieser Stelle einmal ausgesprochen werden, wie viel und wie Großes diese Vereine geleistet haben und noch heute leisten. Eine abfällige Kritik nach dieser Richtung hin beweist nur völlige Unkenntnis der Verhältnisse und völlige Verständnislosigkeit. Wahrlich, nicht nur unsere Kirche, sondern unser Volk hat den großen Männern der inneren Mission und der Jünglingsvereine und der verwandten Bestrebungen auf katholischer Seite sehr viel zu danken. — Seit zehn Jahren haben sich aber auch weitere Kreise in freierer Weise an dieser Arbeit beteiligt, sodaß das Interesse und die Bestrebungen hier allgemeiner geworden sind. Wie die Formen der Arbeit sind, darüber wird ja an anderer Stelle berichtet. Es ist auch keine Zeit und Gelegenheit, hier in den Kampf der Meinungen einzutreten, welche Form die richtigere oder gar die einzig richtige ist. Wir haben Ernsteres zu tun, als zu streiten; wir müssen arbeiten. Die Formen der Arbeit, ob spezifisch kirchlich, oder religiös und gemeindlich, oder nur humanitär, werden sich nach dem Ort, nach der Eigenart der Jugend, nach der Befähigung der Leiter richten. „Es eifre ein Jeder seiner unbestochenen, von Vorurteilen freien Liebe nach." Alle Arbeit an der Jugend, ganz gleich in welcher Form, soll willkommen sein, wenn sie der Jugend dienen will. Alle Arbeit an der Jugend, ganz gleich in welcher Form, soll auf das entschiedenste zurückgewiesen werden, als verhängnisvoll und unsittlich, wenn sie durch die Jugend einer Partei, einer kirchlichen oder sozialen Richtung dienen will, wenn sie die Jugend als Mittel zu irgendeinem Zweck benutzt.

Hier sollen allgemeine Gesichtspunkte und Richtlinien gegeben werden. Wer an der Jugend arbeiten will, muß die Jugend lieb haben und ihr vertrauen können; denn nur Liebe erzeugt Liebe, Vertrauen erzeugt Ver-

Digitized by Google

trauen. Es gehört zur Arbeit an der Jugend ein großer, unverwüstlicher, alles überwindender Optimismus, ein Optimismus, der nicht Schwärmerei, verlogene Schönfärberei und Sentimentalität ist, sondern aus dem Glauben an das Gute, aus dem Glauben an die Menschheit kommt, und der sich allein gründet auf den Glauben an Gott und seine sittliche Weltregierung. Das aber soll immer wieder hineingerufen werden in unser Volk: Unsere Jugend ist es wert, daß man sie sehr lieb hat, für sie arbeitet, für sie lebt. Die Jugend gerade aus unserem Volke ist begeisterungsfähig, ist noch edel und rein in ihrem Denken und Fühlen. Die Klagen über die Verrohung der deutschen Jugend verbitte ich mir; ich kenne die Jugend besser, als tausend andere. Zahlen beweisen nichts, das Leben und die Erfahrung beweist alles. Ich stehe in St. Pauli — dem mit Unrecht verrufenen St. Pauli — freilich mitten in den schwierigsten Verhältnissen, mitten in einer Volks- und Arbeitergemeinde seit 12 Jahren im innigsten Verkehr mit der Jugend, täglich, stündlich, und habe die besten, wundervollsten Erfahrungen gemacht. Unsere deutsche Jugend kann noch eines Freund Freund sein, kann ehrlich lieben, kann für alles Große und Edle sich aufrichtig begeistern und kann — Gott sei Dank — noch alles Gemeine und Schmutzige hassen mit glühendem Herzen. Unsere deutsche Jugend hat Ehrgefühl und Mut. Gewiß, ich habe manche Enttäuschungen erlebt — aber meistens mußte ich mir selber die Schuld geben; ich hatte es gar zu falsch angefangen. Gewiß, es gibt sehr traurige Ausnahmen — rohe, schlechtgesinnte, feige, träge Knaben und Mädchen; aber einmal sind es eben doch nur Ausnahmen und anderseits sind die Klagen über diese traurigen Erscheinungen fast ebenso viele Anklagen gegen die Gesellschaft, gegen die Verhältnisse, gegen uns, die wir das Beste, was wir haben, unseres Volkes heiligsten Besitz, unsere Jugend, gerade im schwierigsten Alter der Entwicklung, gerade dann, wenn das Elternhaus seine Pflicht nicht tun kann und nicht tun will, ohne Führung, ohne Hilfe, ohne — Liebe ließen. Diese traurigen Erfahrungen müssen uns Freunden des Volkes immer nur ein Sporn sein, nun erst recht einzusehen, wie nötig unsere Arbeit an der Jugend ist, nun erst recht unsere Kraft einzusetzen. Wer an der Jugend arbeitet, weil er sich eingebildet hat, was die unglückselige Statistik ihm bewiesen hat, daß die Jugend verroht ist, der ist unfähig und ungeschickt dazu, nur wer die Jugend über alles lieb hat und darum alles tun will — prophylaktisch —, zu verhindern, daß sie verroht und verkommt, der ist zur Arbeit die rechte Persönlichkeit. Man sagt im Volksmund: Kinder haben ihren Engel. Das habe ich oft genug erlebt. Was müssen unsere armen Kinder oft in ihrer Jugendzeit hören und sehen; der sittliche Schmutz liegt vor ihren Füßen; sie müssen hindurch und gehen hindurch und — haben sich oft den Fuß noch nicht einmal beschmutzt. Das ist ein größeres Wunder, als wenn ein Kind aus dem Fenster fällt und unversehrt am Boden liegt. Gewiß, unsere schulentlassene Jugend aus dem Volke ist nicht leicht zu behandeln; im großen und ganzen wird sie gerade von uns, die wir aus anderen Kreisen stammen, wenig gekannt und noch weniger verstanden. Hier darf das Studium nicht aufhören. Nicht aus Büchern, sondern aus dem Leben muß gelernt werden. Dieses Studium ist aber wichtiger und ernster und — interessanter, als die Tief-

Digitized by Google

seeforschung, als die Kenntnis auf manchen Gebieten der Naturwissenschaft. Bei aller Hochachtung vor dieser hat sie uns viel geschadet, weil sie Zeit und Kraft und Interesse für andere Wissensgebiete, zumal des Menschen und der Menschenseele, absorbiert hat. — Man darf bei unserer Jugend nicht frischen Übermut für Frechheit halten, man darf nicht kleine gesellschaftliche Taktlosigkeiten für Roheit halten, man darf nicht ein gewisses, ruhmredriges Banausentum für Unverschämtheit ansehen. Man muß nur gegen den Heuchler scharf zu Felde ziehen und niemals durch Bevorzugung „lieb' Kinder" erziehen. Übrigens habe ich unendlich viel freundliche Erfahrungen gerade nach dieser Richtung hin gemacht. Die Disziplin in meinen Jugendvereinen ist eine äußerst strenge, und sie ist nie verletzt worden. Es muß ein Respekt herrschen, der auf Liebe ruht und um der Sache willen sich freiwillig und freudig unterordnet.

Unsere Jugend hat uns in dem Alter von 14—17 Jahren ganz besonders nötig. Sie macht dann eine sehr schwere Zeit durch. Schule, Kirche und Haus haben sehr oft die Tür hinter der sie verlassenden Jugend verschlossen, oder diese findet den Weg oft nicht zurück; übrigens ist ihre jugendliche Kurzsichtigkeit nicht immer allein daran schuld. Denn Lehrer hat die Jugend einmal genug genossen und genießt ihrer immer noch in den Fortbildungsschulen. Daß sie sich noch freiwillig einen Lehrer suchen sollte, kann man von ihr nicht verlangen. Ebenso von dem Pastor hat sie viel, oft zu viel gehabt; man kann ihr nicht verargen, wenn sie keine Lust hat, gerade den Pastor aufzusuchen, zumal wenn der Pastor immer Pastor bleibt mit seiner furchtbaren Amtswürde. Unsere frische Jugend hat ja auch eigentlich einen Pastor kaum nötig; man kann ihr ruhig „kirchliche Schonzeit" gönnen; eben für die Kirche und ihre Beeinflussung müssen andere Institutionen in diesem Lebensalter eintreten, die Jugendvereine, das Theater, „als moralische Anstalt" usw. Ich sage nicht, daß die Jugend eine „religiöse Schonzeit" haben solle, gewiß nicht. Ohne religiöse Beeinflussung könnte in diesem Alter sehr viel verdorben und versäumt werden. Religiöse Beeinflussung hat jeder Mensch immer nötig. Aber Kirchlichkeit ist doch etwas anderes als Religiösität. — Das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Lehrmeister und Lehrling, wie es früher war, als dieser noch im Hause seines Meisters wohnte, ist ganz selten noch vorhanden; im Großbetrieb und im Kaufmannsstand niemals mehr. — Unsere Jugend hat heute viel Freiheit. Darüber wollen wir nicht klagen. Das ist gut! Es bildet ein Charakter sich in dem „Strom der Zeit", der Strom der Zeit fließt aber nur in der Freiheit. Aber die Freiheit ist ein verhängnisvolles Geschenk, wenn man sie nicht zu gebrauchen versteht. Wer lehrt unserer Jugend den rechten Gebrauch der Freiheit? Wer beantwortet ihr die großen Fragen des Lebens, die an sie herantreten? Wer klärt sie auf über die großen Rätsel? Wer zeigt ihr das Leben, wie es wirklich ist, mit seinen Abgründen und seinen Gefahren, Anfechtungen und Versuchungen; wer lehrt sie die Menschen kennen und die Geister unterscheiden? Bleibt nur der gleichaltrige, oft hochbegabte, aber doch sehr unreife Freund! Wie viel sittliche Kraft, wie viel Idealismus wird auf den dunklen Straßen aber zerstört. — Wie ist heute die Kunst des Lebens so schwer! Was be-

Digitized by Google

kommt unsere arme Jugend heute alles zu hören! Wer beschützt sie gegen den Schmutz in Wort und Bild? Wer beschützt sie gegen die entsetzlichen Tatsachen, die heute durch die Sensationspresse in unser Volk getragen werden, und die mit Behaglichkeit breitgetreten werden. Fiat justitia, pereat mundus! Was tut's, wenn unsere reine Jugend dadurch vergiftet wird!

Ja, dies Jahrhundert ist das Jahrhundert des Kindes, der Jugend! Das ist ein schönes Wort; soll doch wohl heißen, daß die Jugend im Mittelpunkt des Interesses, der Liebe, der Arbeit stehen soll. Gott sei Dank, daß man endlich zu der Wahrheit gekommen ist: Kommt, laßt uns unserer Jugend leben; wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Aber es gilt auch hier, die Augen offen zu haben, wenn man ein Freund der Jugend ist. Von allen Seiten drängt man sich an unsere freie Jugend heran, fast alle Parteien, alle möglichen künstlerischen, wissenschaftlichen Bestrebungen, ja von irgendeiner sogenannten Idee oder Weltanschauung, und wenn sie noch so unausgetragen und noch so wenig bis zu Ende gedacht ist, soll unsere Jugend schon dafür gewonnen werden. Noch einmal — wie oben — es kann nicht oft genug betont werden — nur der ist ein Freund der Jugend, der nichts anderes will, als ihr dienen; der ist der schlechteste Freund der Jugend, der durch sie einer Sache, und wäre sie an und für sich noch so gut, dienen will und die Arbeit an der Jugend als Mittel zum Zweck macht.

Nebenbei bemerkt, wo das Elternhaus seine Pflicht tut, hat die Vereinstätigkeit nichts zu suchen; dort kann sie nur das Familienleben stören, aushäufig machen. Das Elternhaus ist immer besser als alle Vereine; das Elternhaus muß unbedingt vorgehen. Einen Besuch des Jünglingsvereins oder Lehrlingsvereins — auf den Namen kommt zunächst nichts an — als ein verdienstliches Werk, als eine kirchliche oder soziale Tat und Pflicht hinzustellen, ist Torheit und Unrecht.

Was wollen wir also? Das ist leicht zu sagen: *Wir wollen der heranwachsenden Jugend Freund werden; wir wollen an ihr Gesinnungsarbeit treiben und so sie fähig machen, im Kampf des Lebens zu siegen, die Freiheit recht zu gebrauchen, sittlich religiöse Charaktere zu werden, die Gott über alles lieben, die ihr Vaterland lieben und dafür leben, die ihre Pflicht heilig halten und sie erfüllen.*

Weiter nichts. Das aber auch ganz und mit vollem Ernst. Der Verein darf nur Mittel zum Zweck sein; niemals Selbstzweck. Darum ist alle Vereinsmeierei zu vermeiden; Statuten und Paragraphen sind möglichst einzuschränken. Ich hasse Statuten und Paragraphen; sie festigen nicht die Freundschaft, sie hindern sie vielmehr. Man mache nie Statuten; sie müssen, soweit sie dringend nötig sind und unerläßlich bleiben, entstehen. — Wir wollen in den Lehrlingsvereinen keinen Unterricht geben, nicht eine Art Fortbildungsschule neben der eigentlichen sein. Dann kommt das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler heraus; das kann aber nie die persönliche Freundschaft ersetzen. Wissenschaft und Kunst dürfen nicht um ihrer selbst willen im Lehrlingsverein getrieben werden, sondern nur soweit sie Mittel



Digitized by Google

sind für den obengenannten Zweck. — Politik, Parteifragen, sonstige Weltanschauungsfragen müssen unter allen Umständen fortfallen. Die Jugend von 14—18 Jahren hat — mit ganz wenig Ausnahmen — keine Weltanschauungsfragen. Wer der Jugend die Freiheit raubt und sie für eine Partei gewinnt — sei es, welche es sei —, versündigt sich schon an der Jugend, schafft Karikaturen und keine Charaktere. Der fertige Kandidat der Theologie, wie er einst mit 15 Jahren aus gewissen Vereinen hervorgegangen ist, der ganz lieblich über religiöse, ja kirchenpolitische Fragen urteilt, ist ein ebenso widerliches Zerrbild wie der fertige Sozialdemokrat, der mit 15 Jahren über alles, was besteht, aburteilt und den Klassenkampf predigt. Wer die Jugend lieb hat, muß sie alles Ernstes vor solchem Einfluß hier wie dort schützen. Das heißt, der Jugend die Freude rauben und sie zum Gegenteil der schönen Lehre eines Sophokles erziehen: „Nicht mit zu hassen, mit zu lieben bin ich da." — Man darf auch niemals der Jugend ein Gelübde abnehmen, sei es für das weiße Kreuz oder für das blaue Kreuz oder dgl. Es ist leicht für jemanden, der Macht über die jugendlichen Herzen hat, in einer begeisterten Stunde sie zu einem solchen Gelübde zu bringen. Die Jugend kann die Tragweite nicht beurteilen, und man bringt sie in die allerschwersten Seelenkämpfe. Das kann auch Verleitung zum Meineid sein. Vor allen Dingen ist ängstlich zu vermeiden, was zur Heuchelei bringen kann. Der Heuchler ist schlimmer als der größte Lump; dieser kann auf den rechten Weg zurückgebracht werden, jener nicht. Wenn mir einer nachweisen könnte, daß ich mit meiner Arbeit, die mir über alles lieb und teuer ist, auch nur im geringsten Heuchler erziehen würde, dann wollte ich meine Arbeit sofort völlig aufgeben. Darum dürfen die Vereine nur ideale Güter geben, keine äußeren Vorteile, wie Stellennachweis, Unterstützungen usw. Von diesen allgemeinen Institutionen unten noch ein paar Worte. — Die kirchliche Beeinflussung schließe ich aus; die Kirche ist heute Parteisache; man mag das beklagen, aber daran ist momentan nichts zu ändern. Daß das so ist, daran ist nicht nur die falsche Meinung unseres Volkes schuld, sondern oft die Geistlichkeit, die anstatt Gott zu dienen durch die Menschen und den Menschen zu dienen durch Gott, sich zur Stütze von Thron und Altar gemacht hat. Eine religiöse Beeinflussung ist natürlich geboten. Kirchlichkeit und Religiösität ist etwas verschiedenes. Siehe oben und meinen Artikel in „Evangel. Sozial"[1]. Religion ist Leben mit Gott. Wie man Gesinnungsarbeit treiben kann, wie man an das Herz und das Gemüt eines Menschen ohne Religion herankommen kann, das soll man mir erst einmal zeigen. Moral ist das langweiligste, das existiert, ist graue Theorie, Religion ist des Lebens grüner Baum. Mit moralischen Lehren ertötet man jede sittliche Begeisterung, jeden ernsten Entschluß zum Guten, Will man die Jugend bestimmt hinaustreiben, so gebe man ihr moralische Lehren und Geschichten. Arme Jugend, wie viel hat sie darin schon ertragen müssen; sie ist fast abgebrüht und abgehärtet dagegen. Dieses langweilige Zeug braucht sie sich in unseren Jugendvereinen nicht mehr gefallen zu lassen; alles kann unsere Jugend ertragen, nur keine Langeweile. Sie

[1] Näheres durch Pfarrer Roese, Darmstadt.

Digitized by Google

läuft weg, denn sie empfindet, Gott sei Dank, gesund. Man gebe der Jugend keine Lehren, sondern Ideale; man gebe ihr Persönlichkeit. Zu einer Persönlichkeit kann man nur durch Persönlichkeit erziehen. Wir Leiter und Freunde der Jugend müssen selber immer mehr versuchen, Persönlichkeiten zu werden. Das kann aber meiner festen Überzeugung nach nur durch den unmittelbaren Einfluß der lebendigen Persönlichkeit Jesu selber geschehen. — Turnen, Sport, Spiele, dramatische Aufführungen, musikalische Darbietungen können und dürfen gewiß in unserem Verein vorhanden sein, damit die Mitglieder Boden und Gelegenheit zu ihrer Betätigung finden, aber sie dürfen doch nicht Hauptsache und Endzweck sein, so daß unsere Vereine zu Turnvereinen und Sportvereinen usw. werden, sondern sie dürfen nur Mittel zu obengenanntem Zweck sein. — In den Lehrlingsvereinen soll frisches, fröhliches Leben herrschen, wie es der Jugend natürlich ist. Freilich muß auch stramme Disziplin vorhanden sein, sonst ist die persönliche Beeinflussung unmöglich. Die Art und der Ton des Zusammenseins muß dem Leben des Elternhauses entsprechen. Eigentliche Vergnügungen dürfen nur ganz selten sein. Man hüte sich ja, die Lehrlingsvereine zu Vergnügungsanstalten herabzudrücken. Damit würde man das Gegenteil von dem erreichen, was man will.

Wir wollen der Jugend Freund werden; d. h. wir wollen ihr selber leben, uns ihr geben mit allem, was wir haben und sind. Dazu ist ein jeder berufen, der die Jugend lieb hat; wahrlich nicht nur Pastoren und Lehrer. Wir wollen, daß uns die Jugend immer unbedingtes Vertrauen entgegenbringt. Freundschaft beruht auf Geben und Nehmen; wenn wir von der Jugend nichts haben, hat sie auch von uns nichts. Wir müssen fähig sein, von ihr Frische, Fröhlichkeit, Mut, sorglosen Glauben an Gott und Menschen, unverwüstlichen Optimismus zu nehmen. — Mein hochverehrter Lehrer und Freund D. v. Ruckteschel stellte es als eine Hauptforderung sozialer Arbeit hin, *sich gegenseitig kennen zu lernen.* In der Arbeit an der Jugend treten sich die verschiedenen Stände unseres Volkes nahe, in dieser Arbeit vollzieht sich der gesunde und natürliche Ausgleich der Stände. Wenn auch später sich die Menschen wieder in ihren Ständen trennen, ja wenn es auch immer Parteikämpfe geben muß, so können sie doch nicht mehr so gehässig, so fanatisch geführt werden, wenn man einander kennen und schätzen gelernt hat, als es jetzt leider oft der Fall ist, daß man einander nicht kennen, ja oft sich verkennen will. Schon aus diesem Grunde ist die Jugendarbeit im eminenten Sinne eine soziale.

---

Die staatlich organisierte Armenpflege hat besondere Pflichten gegenüber der heranwachsenden männlichen und weiblichen Jugend. Es ist äußerst verhängnisvoll, wenn etwa einer Witwe die Armenunterstützung entzogen oder gekürzt wird, sobald der Sohn oder die Tochter konfirmiert ist; dann müßte eigentlich die Unterstützung erhöht werden. Nur in dem Falle, wo die Tochter in den Dienst tritt, ist die Mutter die Sorge für ihr Kind los, sonst wird ihre Sorge nur größer. Durch diese falsch angewandte Sparsamkeit von seiten der Armenpflege kann es leicht kommen, daß unsere

Digitized by Google

Jugend gerade in den Entwicklungsjahren „unterernährt" bleibt und für das Leben schwächlich und untüchtig wird. Was aber vielleicht noch schlimmer ist, unsere jungen Männer werden gezwungen, durch Laufjungenstellen ihr Brot zu verdienen und für die Ihren zu sorgen. Sie lernen nichts und werden sehr oft „Gelegenheitsarbeiter" oder Bummler. Das ist ganz besonders traurig bei den begabten Knaben. Das Leben eines Arbeitsburschen und Laufjungen ist geistig nicht ausgefüllt, anderseits lernen sie auf der Straße viel Schlechtes. Ich habe viele von den prächtigsten, begabtesten Jungen ins Verderben und Laster sinken sehen, nur — weil sie nichts lernten und keinen eigentlichen Lebenszweck hatten, und weil die Sorge für die Ihren die jugendlichen Herzen lähmte. Die Verwaltung des Hamburger Waisenhauses sorgt dafür, daß alle ihre Zöglinge etwas lernen, und scheut keine Kosten. Das muß auch die Armenverwaltung tun. Es müssen Mittel vorhanden sein, um die jungen Leute in ihrer Lehrzeit zu kleiden, zu ernähren und anders zu unterstützen. Wo die staatliche Armenpflege das nicht tut, sondern ihre heutige Praxis beibehält, beraubt sie den Staat um großes Nationalvermögen, das ihm in der Tüchtigkeit seiner Jugend lebt. Das gilt auch für die Mädchen. Gewiß ist es gut, wenn ein Mädchen in den Dienst tritt, aber nicht alle Mädchen eignen sich dafür. Wird die Armenunterstützung der Mutter entzogen, so muß die Tochter in den Dienst treten; wenn sie sich dort aber nicht wohlfühlt —, und das eben heranwachsende Kind ist nicht immer schuld daran — dann verläßt sie den Dienst und geht sehr oft in die Fabrik. Die Mutter hindert den Entschluß ihrer Tochter nicht, weil sie gern den Verdienst ihres Kindes mitnimmt. Gerade die Armenbehörde, welche die Sorge für eine Familie übernommen hat, sollte sie besonders auf die Berufswahl und Ausbildung des Kindes ausdehnen. Das ist notwendigste Prophylaxe.

---

Die großen staatlichen, sozialen Maßnahmen für die heranwachsende Jugend, welche von den Männern und Frauen, die in der Armenpflege tätig sind, betrieben und veranlaßt werden müssen, sollen hier nur angedeutet werden:

1. Schutz der unehelichen Kinder,
2. Ledigenheime,
3. Arbeitsnachweise,
4. Jugendgerichte.

---

Digitized by Google

# Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

## Satzungen.

§ 1. Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten und fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

§ 2. **Mitglied** des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessiert und sich zu einem **jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mark** verpflichtet.

§ 3. Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen **Jahresbeitrag von mindestens 10 Mark.** — Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen; sie führen jedoch nur **eine** Stimme.

§ 4. Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten des Jahres entrichtet und wird dafür die Mitgliedskarte übersandt, welche zur Teilnahme an der Jahresversammlung legitimiert.

Jedes Mitglied erhält einen Abzug der gedruckten Verhandlungen.

§ 5. Außer den im § 1 vorgeschriebenen ordentlichen Jahresversammlungen kann in besonderen Fällen, zumal wenn ein gesetzgeberischer Akt dazu auffordert, vom ständigen Ausschuß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§ 6. Die Tagesordnung für die Versammlung des Vereins wird von einem in der außerordentlichen Jahresversammlung zu wählenden Zentralausschuß vorbereitet, der aus mindestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7. Der Zentralausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentralausschusses gewählt.

Bitte wenden!

Digitized by Google

## Zur gefälligen Beachtung für unsere Mitglieder!

1. **Anmeldungen zum Beitritte** nehmen der Vorsitzende und der Schriftführer entgegen (z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig, Stadthaus 2, und Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin W., Dörnbergstr. 7).
2. **Das Vereinsjahr** fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.
3. **Der Vereinsbeitrag** wird im Januar bez. Februar eingefordert. Die erste Erinnerung der Außenstände erfolgt im Mai, die zweite im Juli.
4. **Zusendung der vom Verein herausgegebenen Schriften** können nur diejenigen Mitglieder beanspruchen, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben. Bezug der Schriften früherer Jahre durch Nachzahlung des Jahresbeitrages abgelaufener Jahre ist nicht angängig, wohl aber können später eingetretene Mitglieder die Vereinsschriften früherer Jahre zu den Vereinspreisen (d. h. zu 80 % der Ladenpreise), zuzüglich Porto, vom Vorsitzenden, z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, beziehen. Dieses Recht ist an die Mitgliedschaft geknüpft und nicht übertragbar.

   Als Vereinsschriften erscheinen die **Gutachtenbände** zur Vorbereitung der Jahresversammlung und der **Bericht über die Verhandlungen der Jahresversammlung**. Erstere werden im August, letzterer im Dezember versendet. Sollten sie vier Wochen nach diesen Terminen noch nicht in den Händen der Mitglieder sein, so wird um Mitteilung gebeten, damit Nachforschungen über den Verbleib angestellt werden können. Bei später eingehenden Reklamationen erfolgt kein Ersatz der Schriften auf Kosten der Vereinskasse.
5. Die **Mitgliedskarten** werden den Gutachtenbänden beigelegt. Mit dem Faksimilestempel des Schatzmeisters versehen, dienen sie als Quittung über die erfolgte Zahlung des Jahresbeitrages. Wird eine besondere Quittung gewünscht, so wolle man das Schema nebst dem erforderlichen Rückporto einsenden.
6. **Zur Vermeidung aller Anzuträglichkeiten und Irrtümer bei der Zusendung der Vereinsschriften** wolle man
   a) dem Schatzmeister (z. Z. der Vorsitzende) alle Adressen- und Titeländerungen sofort mitteilen,
   b) bei längerer Abwesenheit vom Wohnorte Vorkehrung treffen, daß in dieser Zeit anlangende Vereinsschriften angenommen und nicht als unbestellbar von der Post zurückgesendet werden.

   Zurückgekommene Schriftensendungen werden nur nach vorheriger Einsendung des gehabten Portovorlages nochmals zugestellt.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Schriften des deutschen Vereins

für

# Armenpflege und Wohltätigkeit.

---

**Siebenundachtzigstes Heft.**

Verhandlungen der achtundzwanzigsten Jahresversammlung
am 17. und 18. September 1908 in Hannover.

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

# Stenographischer Bericht

über

# die Verhandlungen der 28. Jahresversammlung

des

## deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 17. und 18. September 1908 in Hannover.

---

**Inhalt:**

Finanzstatistik der Armenverwaltungen. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer. Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung.

**Leipzig,**

Verlag von Duncker & Humblot.

1908.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis.

**Erste Sitzung: Donnerstag, den 17. September 1908, vormittags 9¼ Uhr.**

Einleitende Verhandlungen . . . . . 1
Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 4
Finanzstatistik der Armenverwaltungen . . . . . 6
Berichterstatter Professor Dr. Silbergleit (Berlin) . . . . . 6
Fürsorge für die schulentlassene Jugend . . . . . 11
Berichterstatter Stadtrat Dr. Glum (Dortmund) . . . . . 11
Mitberichterstatter Pastor Clemens Schultz (Hamburg) . . . . . 20
Debatte 30 . . . . . 30
Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderer . . . . . 52
Berichterstatter Syndikus Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) . . . . . 52
Mitberichterstatter Pastor Sell (Leipzig) . . . . . 62

**Zweite Sitzung: Freitag, den 18. September 1908, vormittags 9¼ Uhr.**

Debatte über den Bericht von Dr. Luppe und Pastor Sell . . . . . 67
Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung . . . . . 84
Berichterstatter Dr. Alice Salomon (Berlin) . . . . . 84
Debatte . . . . . 101
Wahlen . . . . . 124
Schlußverhandlungen . . . . . 124
Verzeichnis der Redner . . . . . 126

Verzeichnis der Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit . . . . . I
Zentral-Ausschuß . . . . . XIV

Sachregister . . . . . XV

Digitized by Google

Digitized by Google

# Erste Sitzung.

## Donnerstag, den 17. September 1908.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung nach 9¼ Uhr.

Vorsitzender: Im Namen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit eröffne ich hiermit die 28. Jahresversammlung desselben und erteile das Wort zunächst Herrn Oberregierungsrat Klein.

Oberregierungsrat Klein-Hannover: Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident der Provinz Hannover hat mich beauftragt, Ihnen für Ihre gütige Einladung zu der diesjährigen Tagung seinen verbindlichsten Dank auszusprechen und seinem lebhaften Bedauern Ausdruck zu geben, daß es ihm nicht möglich war, derselben Folge zu leisten. Ich darf Sie versichern, daß Seine Exzellenz an den Bestrebungen des Vereins und an den heute zur Verhandlung stehenden Fragen, für die sich ja auch die Königliche Staatsregierung besonders interessiert, den lebhaftesten Anteil nimmt, und daß er mich beauftragt hat, über den Verlauf der Verhandlungen ihm Vortrag zu halten. Seine Exzellenz hat mich beauftragt, Ihnen seine besten Grüße und seine Wünsche für einen gedeihlichen und segensreichen Verlauf der Verhandlungen zu übermitteln.

Auch von Ihrer Exzellenz der Frau Oberpräsidentin von Wentzel, der Vorsitzenden des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Hannover und des Vaterländischen Frauenvereins der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover, ist mir der Auftrag zuteil geworden, Ihnen mit ihrem Dank das Bedauern darüber auszudrücken, daß sie heute nicht hier sein kann. Als ihre Vertreterin ist die stellvertretende Vorsitzende, Frau Regierungspräsident von Philippsborn, hier erschienen. Im Auftrage derselben habe ich namens der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Hannover ebenfalls die Ehre, Sie hier zu begrüßen und Ihren Verhandlungen einen schönen und befriedigenden Verlauf zu wünschen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Oberregierungsrat Graßhoff als Vertreter der Königlichen Staatsregierung.



Digitized by Google

Oberregierungsrat Graßhoff-Hannover: Hochansehnliche Versammlung! Der Herr Regierungspräsident von Philippsborn bedauert es lebhaft, durch zwingenden anderweitigen Dienst verhindert zu sein, an der heutigen Tagung teilzunehmen und hat mich mit seiner Vertretung beauftragt. Das Bedauern des Herrn Regierungspräsidenten, Sie nicht persönlich begrüßen zu können, ist um so lebhafter, als er ein ganz besonders hohes persönliches Interesse an Ihren Bestrebungen und Arbeiten nimmt. In seiner Vertretung habe ich die Ehre, namens der Königlichen Regierung zu Hannover Ihnen einen herzlichen Willkommsgruß zu übermitteln und die besten Wünsche für Ihre Versammlung auszusprechen. Der Herr Vertreter Seiner Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten hat bereits ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung an Ihren Bestrebungen und Arbeiten den lebhaftesten Anteil nimmt und die Absicht hat, Ihre Arbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Daß dem so ist, meine Herren, liegt in der Natur der Sache; denn Ihre Bestrebungen, Ihre Arbeiten und Ihre Ziele bewegen sich auf Gebieten, die eine der wichtigsten Grundlagen für die soziale und sittliche Entwicklung unseres Volkslebens enthalten. Wer unser deutsches Volk lieb hat, muß deshalb mit innerer Notwendigkeit nicht nur in sich selbst ein heißes Interesse für Ihre Arbeiten entflammen, sondern er muß auch selbst wirksam daran teilnehmen und muß bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß immer weitere Kreise unseres Volkes an Ihren Arbeiten und Bestrebungen praktische Teilnahme haben. Die stattliche Versammlung heute gibt den Beweis dafür, daß die Entwicklung nach dieser letztbezeichneten Richtung eine besonders erfreuliche ist. Möge auch die 28. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit unter diesem Zeichen stehen! Möge sie zahlreiche Herzen erwärmen und entflammen und Ihrer Arbeit zahlreiche neue Mitarbeiter — Frauen und Männer des deutschen Volkes — zuführen! Mir persönlich ist es eine besondere Freude, an Ihren Verhandlungen und Arbeiten teilnehmen zu können, und ich wünsche dieser Jahresversammlung einen glücklichen Verlauf und Ihrer Arbeit ein volles Gelingen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtsyndikus Eyl.

Stadtsyndikus Eyl-Hannover: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Vertreter des zurzeit in Urlaub abwesenden Stadtdirektors habe ich die Ehre, Sie namens der städtischen Verwaltung bei Beginn Ihrer diesmaligen Beratungen innerhalb der Mauern unserer Stadt und in den Räumen unseres alten Rathauses auf das herzlichste willkommen zu heißen. Es hat uns mit besonderer Freude und Befriedigung erfüllt, als uns die Nachricht kam, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit seine diesjährige Tagung in Hannover halten werde. Handelt es sich doch um einen hochangesehenen, das ganze Deutsche Reich und Teile von Österreich umfassenden Verein, dessen Ziele und Bestrebungen von jeder Stadtverwaltung zu den ihrigen gemacht werden können, und welchem Verein auch die Stadt Hannover seit langen Jahren als Mitglied angehört. Im Gegensatz zu manchen Vereinigungen, welche die Pflege wirtschaftlicher oder

Digitized by Google

Berufsinteressen der einzelnen Mitglieder bezwecken, hat Ihr Verein die Förderung rein menschlicher, uneigennütziger Ziele auf sein Panier geschrieben: er will in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe dienen den Armen und Elenden in unserem Volke und will unter Fernhaltung aller politischen und konfessionellen Gegensätze dazu beitragen, die wichtigen sozialen Fragen der Gegenwart lösen zu helfen: Diese Ziele hat der Verein seit seinem Bestehen nunmehr während etwa dreier Jahrzehnte der Wirklichkeit entgegengeführt. Seine Bestrebungen sind stets getragen worden von dem Geiste praktischer Mitwirkung auf den von mir gekennzeichneten Gebieten, und Sie können es sich zum Ruhme anrechnen, durch Ihre Besprechungen, Ihre Veröffentlichungen und Ihre Anträge auf die Gesetzgebung segensreich eingewirkt zu haben.

Auch die Gegenstände der gegenwärtigen Tagesordnung stehen mitten im Interesse der Gegenwart und haben besondere Bedeutung für die Stadtverwaltungen. Ich brauche deshalb nicht besonders hervorzuheben, daß wir denselben das lebhafteste Interesse entgegenbringen, und ich möchte Ihren Verhandlungen den besten Erfolg wünschen und wünschen, daß sie dazu beitragen, die Fragen, welche hier berührt werden, einer glücklichen Lösung entgegenzuführen.

Daneben hege ich die Hoffnung, daß den auswärtigen Damen und Herren unsere Stadt wohlgefallen möge. Sie werden in diesen Tagen auch manche unserer städtischen Einrichtungen zum Besten der Armen sehen, und ich hoffe, daß sie vor Ihren sachverständigen Augen bestehen und Ihren Beifall finden mögen.

Ich gebe auch dem Wunsche Ausdruck, daß nach ernster Arbeit Sie bei uns frohe Stunden der Erholung finden, und daß, wenn Sie in Ihre Heimat zurückgekehrt sind, Sie an die hiesigen Tage gern zurückdenken mögen.

In diesem Sinne nochmals: herzlich willkommen in Hannover!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Schatzrat v. Campe als Vertreter der Landesverwaltung.

Schatzrat v. Campe-Hannover: Sehr verehrte Damen und Herren: Als Vertreter des Landesdirektoriums der Provinz Hannover darf auch ich Ihnen ein herzliches Willkommen in der Hauptstadt des alten Niedersachsens zurufen. Wie es niedersächsische Art ist, wenn es nottut, frisch zuzugreifen und nicht lange nach dem Wie und Warum zu fragen, so, glaube ich, hat auch die Verwaltung der Provinz in denjenigen Disziplinen, welche ihrer Fürsorge anvertraut sind, und welche Ihnen und Ihren Zielen sehr nahe stehen, überall frisch zugegriffen und manches geleistet, was durchaus sich auch vor Ihren sachverständigen Augen sehen lassen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mannigfache Gebiete sind es, die Ihre Arbeit mit der unserigen vereinen, und gerade die diesjährige Tagung enthält Verhandlungsgegenstände und Fragen, welche recht eigentlich in das Gebiet der Provinzialverwaltung fallen; ich erinnere da nur an die Fürsorge für die Wanderarmen. So kommen denn auch wir Vertreter der



Digitized by Google

Provinzialverwaltung mit besonderem Interesse heute und in diesen Tagen zu Ihnen und hoffen, daß wir mit manchen und reichen Anregungen von Ihnen wieder fortgehen. Wir hoffen aber auch, daß Sie in unserer schönen Heimatsprovinz manche fortwirkende und fortdauernde Anregung bekommen werden für Ihre zukünftige Arbeit. Möge Segen und Gedeihen auch von der diesjährigen Tagung des Vereins ausgehen! Das ist der herzliche Wunsch der Provinzialverwaltung.

(Bravo!)

Vorsitzender: Hochgeehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich im Namen des Vereins den geehrten Herren Vorrednern von Herzen danken für die überaus liebenswürdige Art und Weise, in der sie unserem Verein hier das Willkommen entboten haben. Ich zweifle durchaus nicht, daß nach den Stunden ernster Arbeit uns auch Stunden der Muße, des gegenseitigen geselligen Verkehrs beschieden sein werden, die uns an die in dem schönen Hannover verlebten Tage gern zurückdenken lassen werden.

Ebenso aber danke ich den geehrten Herren auch für die Wertschätzung, die sie den Zielen und Bestrebungen unseres Vereins in ihren Worten entgegengebracht haben. Wenn ich diese Anerkennung, die sie dem Verein gezollt haben, hier aufnehme, so tue ich es nicht für uns, die wir gegenwärtig die lebenden Träger der Bestrebungen des Vereins sind, — ich tue es vielmehr im Namen der Sache, die wir hier vertreten. Es darf uns nicht wundernehmen, hochverehrte Damen und Herren, daß die Sorge um das tägliche Brot, daß der Kampf ums Dasein, dem mehr oder minder der eine wie der andere und die Gesamtheit unterliegen, den breitesten Raum in unserem Dasein einnimmt. Aber, meine verehrten Damen und Herren, es dürfen diese rein materiellen Sorgen doch nicht unser ganzes Dasein überwuchern! Wir müssen uns bestreben, auch immer der Imponderabilien zu gedenken, die dazu dienen, dem Leben erst seinen wahren Wert zu geben, den Menschen erst zum Menschen zu machen, — und zu diesen Imponderabilien zähle ich auch die Liebe zum Nächsten, die dann erzeugt die Sorge und die Hilfe von Mensch zu Mensch.

In diesem Gedanken, verehrte Damen und Herren, wurzeln die Aufgaben und die Ziele unseres Vereins.

Wenn wir uns aber daneben noch einen Deutschen Verein nennen, so hat das lediglich den Zweck, daß wir damit zum Ausdruck bringen wollen, daß wir die bessernde Hand zunächst bei uns selbst anlegen wollen, daß wir uns bestreben wollen, alle die auf die Armenpflege gerichteten Gedanken und Maßregeln in einer Weise auszugestalten, daß unser deutsches Volk auch auf diesem ethischen Gebiete den Platz einnehme, der ihm gebührt.

In diesem Sinne, verehrte Damen und Herren, lassen Sie uns an unsere Arbeit gehen!

Ich komme zunächst zu den

## geschäftlichen Mitteilungen.

Wir haben immer begonnen mit einem Gedanken an die aus unserem Kreis Geschiedenen. Es sind seit unserer letzten Generalversammlung von

Digitized by Google

den Mitgliedern des Zentralausschusses verstorben die Herren: Rechtsrat Steinhäußer-München, Landeshauptmann v. Graba-Kiel, Gemeinderat Stockmayer-Stuttgart, und außerdem noch, einer gestern eingegangenen Mitteilung zufolge, Magistratsrat Milbradt-Berlin. Es sind uns liebe und verehrte Gefährten und Teilnehmer an unserer Arbeit gewesen, und ich bitte Sie, zum Andenken an die Geschiedenen sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich danke Ihnen.

Über den Bestand des Vereins habe ich Ihnen zu berichten, daß wir in unserem Vereine zählten am 15. September 257 Gemeinden — es sind so ziemlich alle Gemeinden über 20 000 Einwohner in unserem Verein vertreten; es gehörten ihm an 33 Verbände — worunter auch fast alle preußischen Landarmenverbände —, außerdem 17 Behörden, 67 Vereine und 223 Einzelpersonen, so daß seine Mitgliederzahl sich auf 597 beläuft.

Die Finanzen des Vereins haben sich in der Weise gestaltet, daß wir aus dem letzten Jahre übertragen hatten als Vereinsvermögen . 17 385 Mk.
Dazu sind gekommen an Mitgliederbeiträgen . . . . . 7 563 „
so daß wir über eine Einnahme von . . . . . 24 948 Mk.
verfügten. Die Ausgaben haben bis jetzt betragen 5 047 Mk.
und werden sich einer Schätzung zufolge ungefähr
noch auf . . . . . 3 800 „
belaufen. Ergibt zusammen . . . . . 8 847 Mk.
so daß wir einen Übertrag von ungefähr . . . . . 16 000 Mk.
zu erhoffen haben.

Wir schreiten nunmehr zur

## Konstituierung der Versammlung,

in welcher Richtung der Zentralausschuß der geehrten Versammlung seine Vorschläge zu unterbreiten hat; ich gebe zu diesem Ende das Wort Herrn Pfarrer D. Schlosser.

Pfarrer D. Schlosser-Gießen: Ich gestatte mir, der geehrten Versammlung vorzuschlagen, daß wir berufen in das Präsidium als ersten Vorsitzenden den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf aus Leipzig, als zweiten Vorsitzenden den zweiten Vorsitzenden unseres Vereins, Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg aus Berlin, und als dritten Vorsitzenden den Herrn Senator Grote aus Hannover; zu Schriftführern Herrn Bürgervorsteher Battermann von hier und Herrn Bürgermeister Gahlemann aus Königshütte.

Vorsitzender: Gegen die Vorschläge, die wir soeben gehört haben, wird ein Widerspruch nicht erhoben; ich erkläre sie für angenommen und bitte die verehrten Herren, hier am Tische Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Über die in der Schwebe befindlichen Arbeiten unseres Vereins wird Ihnen Herr Stadtrat Dr. Münsterberg Mitteilung machen.

Digitized by Google

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Ich habe nur eine ganz kurze Mitteilung über die Finanzstatistik zu machen. Sie erinnern sich, daß das ein Thema ist, das wir seit Jahren verhandeln. Wir haben 1900 über das erste Ergebnis unserer statistischen Erhebungen einen Bericht veröffentlicht und beschlossen, das nach einem Zeitablauf von fünf Jahren zu wiederholen. Dieser Bericht ist mit dem Material über die vergangenen fünf Jahre durch den Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin, Herrn Dr. Silbergleit, bearbeitet worden. Herr Dr. Silbergleit ist aber gerade in derjenigen Zeit, in der der Abschluß gemacht werden mußte, aus seiner früheren Stellung in die eben genannte des Direktors des Berliner Statistischen Amts berufen worden, so daß leider die Arbeit von ihm nicht so schnell hat gefördert werden können, wie wir es wünschten. Sie ist nun im Druck und wird mit dem Bericht über die heutige Versammlung an die Mitglieder verschickt werden; damit wird endlich die Lücke des Hefts 78 ausgefüllt werden. Ich möchte die kurzen Mitteilungen über den Stand der Arbeit dem Verfasser, Herrn Direktor Dr. Silbergleit selbst überlassen, ihm jedoch an dieser Stelle namens des Vereins den aufrichtigen Dank für die außerordentlich sorgfältige, mühevolle und verständnisvolle Arbeit aussprechen. Sie werden sich aus der Lektüre überzeugen, daß dieses Lob nicht übertrieben ist, sondern daß es bei dem sehr schwierigen Material sich wirklich um eine sehr verdienstvolle Arbeit handelt. Wir werden im übrigen den Gegenstand selbst auf die nächste Tagesordnung setzen, da es uns sehr erwünscht ist, daß die Mitglieder des Vereins diese Statistik recht genau ansehen, damit wir darüber beschließen können, ob wir sie in der Form fortsetzen können oder nicht, ob die praktischen Ergebnisse wirklich genügend sind, um dazu anzuspornen.

Vorsitzender: Seitens des Ortsausschusses sind noch einige Mitteilungen zu machen.

(Geschieht.)

Ich habe noch mitzuteilen, verehrte Damen und Herren, daß für unsere Versammlung die Geschäftsordnung des Reichstags gilt mit der einen Ausnahme, daß wir nicht mit „für" und „wider" abwechseln, sondern daß die Redner in der Reihenfolge der Anmeldungen sprechen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt, und ich habe nach zehn Minuten zu fragen, ob die Versammlung eine längere Redezeit gestatten will.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 2 unserer Tagesordnung.

## Finanzstatistik der Armenverwaltungen.

Berichterstatter ist der Herr Professor Dr. Silbergleit, Berlin.

Berichterstatter Professor Dr. Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie Herr Münsterberg bereits mitteilte, war es nicht möglich, die Armenfinanzstatistik in dem zunächst wohl festgesetzten Zeitraum fertigzustellen, da es sich um eine, sowohl materiell wie äußerlich, ganz ungemein umfangreiche und schwierige Arbeit handelt.

Digitized by Google

Wenn der Ruf nach Statistik wie auf zahlreichen anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung, so insbesondere auf denjenigen der kommunalen und hier wiederum bei der Fürsorgetätigkeit für die Armen je länger, um so lauter ertönt, so ist das nichtsweniger als befremdend, weil gerade hier eine außerordentlich reiche Mannigfaltigkeit von Funktionen besteht, für deren Beurteilung es der zusammenfassenden Darstellung, der Aufrichtung des systematischen Rahmens besonders bedarf. Und nicht bloß vom Standpunkt der einzelnen wirtschaftenden Armenverwaltung aus, vielmehr auch für höchst bedeutsame volkswirtschaftliche Fragen wird die statistische Durchleuchtung der armenbehördlichen Tätigkeit erfordert. Da sind es zwei Richtungen, nach welchen die statistische Forschung sich erstrecken muß; einmal die mehr subjektive, die vom unterstützten Individuum ausgeht, sodann die andere, welche die Unterstützungen selbst nach Art und Wert zum Gegenstand der Untersuchung nimmt, mit einem Wort, die Individual-Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen und die Finanzstatistik. Erst beide zusammengenommen ergeben ein vollständiges Bild. In dieser Erkenntnis hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit auf die beiden Teile sein Augenmerk gerichtet, aus praktischen Gründen jedoch hat er zunächst mit der Bearbeitung der Finanzstatistik begonnen; stellt doch sie allein schon ein dringendes Bedürfnis dar, auch selbst für die Weiterbildung und Ausgestaltung der lokalen Armenfürsorge.

Der Haushaltsplan allein, auch wenn er für die Armenverwaltung besonders aufgestellt ist, genügt nicht, da wohl überall eine mehr oder minder große Zahl nicht unerheblicher Aufwendungen an anderen Stellen des städtischen Voranschlags erscheint. Hier werden die Unterhaltungskosten, die Räume der Armenverwaltung, die Gehälter der bei der Armenverwaltung beschäftigten Beamten bei der allgemeinen Verwaltung nachgewiesen, dort Unterrichtsmittel für arme Schulkinder bei der Schulverwaltung, die Kosten für die Anstaltspflege der Armen in deren etwa vorhandenen Eigenetats. So gilt es, all diese in den verschiedensten Abteilungen der städtischen Rechnung still schlummernden Zahlen zu eigenem Leben zu erwecken und einzureihen in die Schar gleichartiger Genossen. Damit ergibt sich auf die Frage, welche an der Schwelle einer kritischen Untersuchung sich erhebt. „Ist überhaupt Finanzstatistik der Armenverwaltungen möglich?“ die Antwort: „Sie ist es in dem Maße, in welchem jene Zusammenfassung gleichartiger Elemente aus den verschiedensten Wirkungsgebieten der Verwaltung gelingt, kurz, in dem Maße, als die schon vor mehr als zehn Jahren von Herrn Stadtrat Flesch geforderte Aufstellung eines Normaletats in dem eben bezeichneten Sinne der Erfüllung entgegenreift.“ Auf der Höhe dieses Normaletats erst bietet sich die Aussicht dar auf das Ganze des Armenwesens in seiner wahren Zusammensetzung aus dem einzelnen, und in dem Maße, als dieser Forderung entsprochen wird, erweitern sich die Grundlagen für eine vergleichende Finanzstatistik. Aber auch eine durchweg in dieser Weise zustandekommende Statistik entbindet noch nicht von der Verpflichtung zu weiser Vorsicht bei der Beurteilung der Ergebnisse. Insbesondere stellt sie noch nicht den Maßstab dar, nach dem die Leistungen des Armenverbandes anschließend nach der

Digitized by Google

Kategorie der Quantität, des Viel oder Wenig, beurteilt werden können, für die Feststellung insbesondere einer reichlicheren über das gesetzlich Notwendige hinausgehenden Armenfürsorge. „Für derartige Ermittelungen reicht", wie ich schon im Vorwort einer früheren im Auftrage des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit herausgegebenen Veröffentlichung bemerkt habe, „eine Statistik bloß der Finanzen überhaupt nicht aus. Hierzu bedürfte es der eingehendsten Analyse des Gesamtcharakters der Gesamtbevölkerung, ihrer wirtschaftlichen wie sozialen Verhältnisse, der Berufs-, der Einkommensgliederung, anderseits der Berücksichtigung der Preise von Nahrungsmitteln, Wohnungen usw., kurz, der besonderen lokalen Eigenart. Und wäre selbst für alles dies der zahlenmäßige Ausdruck wirklich gefunden, dann käme es noch auf die Isolierung des Einflusses des geschriebenen Gesetzes sowie der gewohnheitsmäßigen Übung an, ferner auf die Leistungen der Stiftungen, zuletzt, doch nicht zum wenigsten, auf das Ausmaß der privaten Wohltätigkeitspflege, von deren statistischer Erfassung wir aber noch mindestens so weit entfernt sind wie von ihrer Zentralisierung." Es kommt eben hier wie überall in der Statistik auf die Fragestellung an, die von so gewaltiger Bedeutung ist, daß wir in der Unklarheit ihrer Fassung oder in dem, sei es fahrlässig, sei es tendenziös erfolgenden Hinweggehen über die Frage: Was überhaupt kann die vorliegende Statistik beweisen? den alleinigen Ursprung für die Entstehung jener freundlichen Urteile über ihren Wert erblicken, deren schönste Blüte lautet: Es gibt drei Arten von Lüge, die gewöhnliche, die verleumderische und die Statistik.

Noch engere Grenzen aber sind unserer Finanzstatistik in Ansehung ihrer lokalen Vergleichbarkeit gesteckt. Gewisse Leistungen der Armenbehörde, so beispielsweise diejenigen für die geschlossene Pflege in eigenen Krankenhäusern oder Anstalten ähnlicher Art, welche, wie es die Regel ist, nicht ausschließlich für Armenunterstützte bestimmt sind, lassen sich überhaupt nicht völlig genau auf die Zahl bringen, und wenn es versucht wird, wie es doch für die Berücksichtigung notwendig ist, so geschieht es eben nur unter Nötigung der Tatsachen unter das Joch gewisser mehr oder weniger zutreffender Annahmen. Kann somit die kritische Betrachtung sich nicht einmal mit der formalen Billigung der Zahlen beruhigen, so verbleibt diesen gleichwohl noch gar viel an Bedeutung für die Beurteilung der inneren Struktur des ganzen überaus komplizierten Aufbaues der Armenfürsorge, wie ihrer zeitlichen Entwicklung. Nach diesen Richtungen aber mag dann auch der interlokale Vergleich berechtigt sein und nutzbringend werden, namentlich dann, wenn es bei der bloßen Gegenüberstellung der Zahlen nicht verbleibt, diese vielmehr nach ihren Bestandteilen und wirksamen Ursachen zerlegt werden, was freilich nicht dem Bearbeiter einer weit über 100 Städte umfassenden Statistik obliegen dürfte, sondern ihren interessierten Konsumenten.

Die erste Anregung zur Vornahme armenstatistischer Erhebungen ging vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit bereits auf seiner ersten, im Jahre 1880 abgehaltenen Tagung aus, und die Frucht der damaligen Verhandlungen sowie der Beratungen der für diese Zwecke ein-

Digitized by Google

gesetzten Kommission war Böhmerts bekannte Arbeit: Das Armenwesen in 77 Städten und einigen Landarmenverbänden. Durch den bereits erwähnten, die einheitliche Aufstellung des Etats der Armenverwaltungen betreffenden Antrag Fleschs wurde die Frage der Inangriffnahme armenstatistischer Untersuchungen im Schoße des Vereins von neuem behandelt und wieder wurde, etwa 10 Jahre später, eine Kommission mit der Aufgabe der weiteren Vorbereitungen eingesetzt. Das erste positive Ergebnis der Kommissionsarbeiten war die Aufstellung eines Fragebogens zur Armenfinanzstatistik nach den Entwürfen Buehls, welcher diesen im 48. Heft der Schriften des Vereins. vortreffliche, eingehend begründete Erläuterungen mit auf den Weg gegeben. Der Fragebogen gelangte erstmals für das Rechnungsjahr 1900 an die Städte mit über 25 000 Einwohnern zur Versendung. Die Ergebnisse der vom Verein mir übertragenen Bearbeitung dieses Materials wurden bereits im Jahre 1902 im Heft 61 der Vereinsschriften veröffentlicht. Der Verein beschloß mit der regelmäßigen jährlichen Versendung der Fragebogen fortzufahren, die Bearbeitung aber erst nach Ablauf von 5 Jahren und für alle diese dann gemeinsam vornehmen zu lassen. Wiederum wurde ihre Durchführung mir übertragen, und Mitte Juli dieses Jahres konnte ich die fertige Arbeit unserem auch auf diesem Gebiete des Armenwesens höchst verdienten Herrn Vorsitzenden Stadtrat Münsterberg übergeben. Der Ausdruck der bereits in Korrektur vorliegenden Arbeit wird in kurzem erfolgt sein.

Die Beteiligung an der Aufnahme seitens der Gemeinden war eine in hohem Maße befriedigende; nicht weniger als 130 Städte mit über 25 000 Einwohnern haben Fragebogen ausgefüllt, für deren Bearbeitung für den 5jährigen Zeitraum neue Grundsätze beobachtet werden mußten. Die Kommission einigte sich dahin, daß nur die allgemeineren Angaben für jedes einzelne Jahr, die Details dagegen nur in 5jährigem Durchschnitt berücksichtigt werden sollten, ein Verfahren, welches vom theoretisch-statistischen Standpunkte aus wohl nicht ohne Grund anzugreifen wäre, aber nachdem einmal die begreifliche Abneigung gegen jährlich wiederkehrende Zahlenzusammenstellungen zu dem Beschluß der Zusammenfassung von fünf Berichtsjahren geführt hatte, kaum umgangen werden konnte. Für die Bearbeitung aber bot die Zusammenfassung nichts weniger als eine Erleichterung, die zahlenkritische Prüfung mußte genau in dem gleichen Umfange wie bei einer jährlichen Bearbeitung vorgenommen werden, wobei freilich das Vorliegen einer über mehrere Jahre sich erstreckenden Vergleichsreihe sich hier und da nützlich erwies. Schwieriger aber gestaltete sich die zusammenfassende Bearbeitung in den Fällen, wo die Angaben nicht oder in nicht zweifelsfreier Beschaffenheit für alle fünf Jahre vorlagen. Sollten sie nicht ganz aus der Statistik herausfallen, so mußten sie wenigstens für den Durchschnitt der Jahre, für welche sie nicht zu beanstanden waren, verwandt werden; diese Jahre brauchten für die einzelnen Positionen nicht die gleichen zu sein, wovon denn die natürliche Folge ist, daß der Durchschnitt der Summe von der Summe der Durchschnitte abweichen kann, Fälle, die stets unter genauer Angabe der für die jeweilige Durchschnittsbildung zur Verfügung stehenden Jahre in Anmerkungen gekennzeichnet sind.

Digitized by Google

Für die Art der Erhebung maßgebend war das Bestreben, Einblicke zu gewinnen in die Zusammensetzung, in die Inneneinrichtung des Gebäudes der Armenfürsorge. Es galt, abweichend von der kurzen, aber dafür auch um so unbestimmteren, vielfachen Zweifeln Tor und Tür öffnenden Befragung bei der reichsstatistischen Aufnahme vom Jahre 1885, nach Möglichkeit eingehend und vollständig die Verwendungsart der verausgabten Beträge zu ermitteln. So hatte sich die damalige Befragung bezüglich der Armenfinanzen nur beschränkt auf die Bar-, die in Naturalien verabreichten Unterstützungen, sowie die sonstigen Kosten der Armenpflege. Eine einzige Teilposition war herausgegriffen, nämlich die Ausgaben für Suppenanstalten sowie für Zehr- und Reisegeld an Reisende. Nur die außerordentlichen Ausgaben für Neubauten, sowie die Leistungen an andere Armenverbände waren besonders berücksichtigt. Daß unter diesen Umständen ein treues Bild nicht zustande kommen konnte, kann nicht wundernehmen.

Die etwa 10 Jahre später von der Konferenz deutscher Städtestatistiker ausgegebenen Fragebogen stellen demgegenüber einen erheblichen Fortschritt dar; einen größeren meines Erachtens jedoch derjenige, welcher in der, hervorragende Armendezernenten als Mitglieder aufweisenden Kommission des Vereins auf Grund der schon erwähnten Buehlschen Entwürfe beraten worden ist. Da werden die Hauptgruppen der Armenfürsorgetätigkeit durch eine streng systematische, der praktischen Erfahrung entnommene Gliederung gewonnen, als welche zu nennen sind: Allgemeine Verwaltungskosten, offene-, geschlossene-, Kinderpflege, Zahlungen an auswärtige Verbände, Zuschüsse an nicht städtische Wohltätigkeitsanstalten. Die Hauptgruppen sind weiter gleichfalls nach praktischen Gesichtspunkten untergeteilt. Für die genannten Hauptgruppen nun ist bei der demnächst erscheinenden Bearbeitung die Berücksichtigung jedes der fünf Jahre erfolgt, für sie ist ferner, soweit verwertbare Angaben für alle fünf Jahre vorlagen, der Jahresdurchschnittsbetrag auf den Kopf der mittleren Bevölkerung berechnet worden. In einer zweiten Tabelle sind die Ausgaben für die offene Armenpflege im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1905 im einzelnen unterschieden; so die Ausgaben für die Unterstützungen zum Lebensunterhalt in weiterer eigehender Untergliederung (Bar- und Naturalunterstützung usw.), sodann die Ausgaben für die offene Krankenpflege und die sonstigen Kosten. Eine dritte Aufstellung behandelt die Ausgaben für die geschlossene Armenpflege mit Unterscheidung der verschiedenen Arten von Anstalten, während eine vierte Nachweisung die Kosten der Kinderpflege mit der Unterteilung nach den einzelnen Arten der vollständigen wie der ergänzenden Fürsorge berücksichtigt. Eine Übersicht über die Einnahmen der Armenverwaltungen sowie weitere Verhältnisziffern zu der offenen Armenpflege bilden den Schluß der Arbeit, um deren nachsichtige Beurteilung ich bitte zugleich mit dem Ausdruck des Dankes an all die zahlreichen Armenverwaltungen, die die große Mühe der Ausfüllung des Fragebogens auf sich genommen haben. Vollkommenes ist — darüber bin ich mir klar — noch nicht erreicht, aber wenigstens gewiesen ist der Weg zur Verbesserung, die bei weiterer allseitiger Unterstützung einem späteren Bearbeiter — denn ich selbst vermag, angesichts

Digitized by Google

einer sehr erheblichen Inanspruchnahme eine etwaige Fortsetzung der Arbeit nicht mehr zu übernehmen — möglich sein wird.

Vorsitzender: Es scheint nicht, daß eine Debatte über diesen Gegenstand beliebt wird.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand:

## Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Glum-Dortmund, Mitberichterstatter: Pastor Clemens Schultz-Hamburg.

Berichterstatter Dr. Glum-Dortmund: Meine verehrten Damen und Herren! Mein Wunsch geht dahin, Ihre Zeit nicht lange in Anspruch zu nehmen, und zwar aus mehreren Gründen. Zunächst glaube ich, daß ich nicht nötig habe, alles das, was ich in meinem schriftlichen Bericht niedergelegt habe, hier nochmals vor Ihnen zu wiederholen; sodann glaube ich, daß mein verehrter Mitberichterstatter, Herr Pastor Clemens Schultz aus Hamburg, Ihnen gewiß mündlich mehr Interessantes und zu Herzen Gehendes zu sagen haben wird als ich; und drittens ist mir aus früheren Versammlungen bekannt, daß auch den Referenten, wenn er gar zu lange spricht, die liebenswürdige Glocke des Herrn Präsidenten ereilen kann.

Ich möchte aber doch, ehe ich in die Sache eintrete, einige wenige Worte der Entschuldigung sprechen, und zwar der Entschuldigung in zweifacher Hinsicht. Zunächst möchte ich mich entschuldigen dem verehrten Ausschuß gegenüber, weil ich einen großen Verstoß gemacht habe, einen Verstoß, der, wie mir gesagt worden ist, in den Annalen des Deutschen Vereins noch gar nicht vorgekommen ist, einen Verstoß, der darin besteht, daß ich selbständig das Thema, welches, wie Ihnen bekannt ist, lautete: „Fürsorge für die schulentlassene Jugend", in dem gedruckten Referat geändert habe, nämlich in „Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend"; ich möchte Sie bitten, auch Ihrerseits das zu entschuldigen und möchte als Entschuldigungsgrund dafür anführen, daß ich es aus Angst getan habe, nämlich aus Angst davor, daß sonst viele Erschienene heute enttäuscht worden wären. Wenn das Thema „Fürsorge für die schulentlassene Jugend" im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit besprochen wird, dann erwartet man, daß in erster Linie gesprochen wird über die Fürsorge derjenigen Jugend, die, wenn nicht der Armenpflege schon anheimgefallen, so doch ihrer besonders bedürftig ist, und es gibt auch auf diesem speziellen Gebiete, das ich jetzt erwähne, eine Menge von Fragen, die uns — glaube ich — alle ganz besonders interessieren. Ich brauche nicht hinzuweisen auf die Frage der Fürsorgeerziehung im engeren Sinne, ich brauche auch nicht hinzuweisen auf die Frage der Beratung und Förderung derjenigen schulentlassenen Jugendlichen, die verwaist sind; über dieses Thema hat ja der Verein früher schon einmal verhandelt, es ist ein Referat erstattet worden von dem damaligen Landgerichtsrat Felisch. Es gibt auch, abgesehen von diesen Themen, noch eine Menge anderer Fragen nicht aus der vorbeugenden, sondern aus der heilenden

Digitized by Google

Armenpflege, auf die der Deutsche Verein gewiß einmal zurückkommen, die er vielleicht zum Gegenstand eines besonderen Berichtes machen wird. Ich möchte hier nur mit einem Wort andeuten die Fürsorge für diejenigen schulentlassenen Jugendlichen, die körperlich schwächlich sind, die aber noch nicht der Versicherungsanstalt unterstehen, also im wesentlichen die schwächlichen Jugendlichen vom 14. bis zum 16. Lebensjahre — ein Gebiet, auf dem viel geschehen kann, auf dem schon viel geschieht, aber noch lange nicht genug geschieht —, ein Gebiet, das noch nicht bearbeitet worden ist. Ein anderes derartiges Thema würde sein die Fürsorge für die geistig schwach befähigten Jugendlichen, auf die gerade in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit hingelenkt ist durch die verschiedenen Veranstaltungen, die im Rahmen der Volksschule getroffen sind, um z. B. in besonderen Hilfsklassen diese Kinder zu fördern. Die Fürsorge für diesen Teil der Jugendlichen nach der Schulentlassung wäre auch ein Thema, welches sehr wohl bei dieser Gelegenheit hätte behandelt werden können. Und endlich ein Thema, welches dahin gehört, ist die Fürsorge für die Taubstummen, wenn sie aus der Anstalt, in der sie ja regelmäßig unterrichtet werden, entlassen worden sind. Auf alle diese Themata müssen wir heut verzichten, weil es meinem Herrn Mitberichterstatter und mir nicht möglich gewesen ist, sie mit zu umfassen. — Eines möchte ich noch sagen: die Frage der Förderung geistig schwacher Kinder wird noch in der heutigen Tagung zur Sprache kommen und zwar bei Gelegenheit des Themas „Fürsorge für die Wanderarmen". Ich habe zu meiner Freude gesehen, daß der betreffende Herr Berichterstatter seine Ausführungen ausgedehnt hat auf die für diese schwach befähigten Kinder an manchen Stellen errichteten Lehrarbeitskolonien. Darüber wird also an anderer Stelle sich vielleicht noch Gelegenheit finden zu sprechen. Hier werden wir uns heute im Grunde beschränken müssen auf die Frage: was kann geschehen, damit die schulentlassene normale männliche städtische Jugend in den Stand gesetzt wird, ihre freie Zeit in zweckmäßiger, für den Körper und die Seele geeigneter Weise zu verbringen, und ich möchte bitten, mir zu erlassen, über dieses Thema hinauszugehen.

Herr Pastor Clemens Schultz und ich haben uns erlaubt, über den Inhalt dessen, was wir sagen wollten, einige Leitsätze aufzustellen; sie sind nicht gedruckt worden, und ich werde sie hier im Laufe meines Vortrages kurz zur Verlesung bringen.

Der erste Leitsatz, den wir den verehrten Herrschaften zur Annahme empfehlen möchten, lautet:

1. Da ein großer Teil der schulentlassenen Jugend von den älteren konfessionellen Jugendvereinen nicht erfaßt wird, ist es zweckmäßig, daß neben jenen Vereinen neue entstehen, in denen die kirchliche Beeinflussung mehr zurücktritt.

Meine verehrten Herren und Damen, diesen ersten Leitsatz möchte ich hier nicht erörtern, es ist das Gebiet, welches der Herr Mitberichterstatter übernommen hat, und er wird ja auch wohl am meisten dazu berufen sein, weil er derjenige ist, der gerade diese neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendvereinigungen zuerst verfolgt und verwirklicht hat. Ich möchte nur — ohne Ihnen Zahlen zu geben — hier die Tatsache konstatieren, daß

Digitized by Google

die bisher bestehenden konfessionellen Jugendvereine trotz aller Bemühungen nur ebenso viel Hunderttausende von Jugendlichen umfassen, als es Millionen Jugendlicher gibt. Daraus werden Sie entnehmen können, daß, abgesehen von diesen Vereinigungen, es erforderlich sein wird, neue Veranstaltungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu treffen.

Ich möchte mich meinerseits dann sofort einer kurzen Besprechung des zweiten Leitsatzes zuwenden:

2. Das Endziel der Fürsorge ist aber, daß die Jugend, die für sich selbst sorgen will, mehr als bisher für sich selbst zu sorgen lernt.

Wie Sie sehen, befindet sich in diesem zweiten Leitsatz ein Aber, und ich möchte daran ein paar kurze Bemerkungen knüpfen. Das Aber drückt aus, daß zu dem ersten Leitsatz ein gewisser gegensätzlicher Zusatz gemacht werden soll, der darin besteht, daß nach meiner Ansicht, auch wenn diese neueren Bestrebungen, die Versuche, den Jugendlichen ohne eine direkte kirchliche Beeinflussung näherzukommen, mit Erfolg weitergeführt werden, trotzdem immer noch ein großer Teil Jugendfürsorge außerdem zu leisten bleiben wird, weil ich vermute, daß auch diese neueren Bestrebungen nicht in der Lage sein werden, sämtliche Jugendlichen, denen es gut wäre, zu umfassen.

So viel über das Wort „Aber", welches ich hier hinzugesetzt habe. Darüber, daß die schulentlassene Jugend für sich selbst sorgen will, brauche ich kein Wort zu verlieren; die Herrschaften werden das aus den schriftlichen Berichten, aus eigenen Erfahrungen und den vielen Klagen wissen, die von denen erhoben werden, die mit der Jugend zu tun haben. Daß die Jugend, wenn sie aus der Schule entlassen ist, einen großen Selbständigkeitsdrang hat und sich emanzipieren will, das darf wohl als Tatsache vorausgesetzt werden. Die Frage ist die: kann denn die Jugend für sich selbst sorgen? Und ich möchte darauf nicht viel antworten; ich glaube auch, diese Frage ist wohl sattsam erörtert, und wir können wohl alle sagen: für sich selbst sorgen kann vielleicht ein kleiner Teil der Jugendlichen, aber die große Masse ist doch nicht in der Lage, von sich aus schon jetzt für eine gedeihliche Ausfüllung ihrer freien Zeit Sorge zu tragen.

Ich möchte hier nur eins erwähnen. Erfreulich ist es auch bei der sozialdemokratischen Jugendbewegung, die gerade in diesen Tagen auf der Tagesordnung des sozialdemokratischen Kongresses in Nürnberg steht, daß diese Jugendlichen, die sich seit einigen Jahren in sehr selbständiger Weise organisiert haben, auch dafür sorgen wollen, daß sie sich vor dem Alkoholmißbrauch in energischer Weise schützen.

(Bravo!)

Es wird den Herrschaften das auch aus dem schriftlichen Referat bekannt geworden sein. Man findet hier häufig wiederkehren: wir wollen keinen Alkohol in den Versammlungen trinken und wollen auch im übrigen dafür sorgen, daß der Alkohol uns nicht schaden kann.

Meine Damen und Herren, ich möchte sagen: daß die Jugend im allgemeinen nicht für sich selbst sorgen kann, das steht wohl fest.

Wie kann sie es lernen, für sich selbst zu sorgen? Damit beschäftigen sich die nächsten Leitsätze.

Digitized by Google

Der dritte lautet:

3. Der Grund dazu muß schon in der Volksschule durch Erziehung der Knaben zu selbständiger zweckmäßiger Verwendung ihrer freien Zeit gelegt werden.

Diejenigen von Ihnen, die teilgenommen haben an der Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1900, werden sich vielleicht erinnern, daß in den damaligen Verhandlungen — die mir allerdings nur durch den Druck bekannt geworden sind — auch darauf hingewiesen worden ist, daß man den Grund zur Jugendfürsorge legen muß vor der Schulentlassung, also in der Volksschule. Das versteht sich gewissermaßen von selbst; denn wenn die Jugendlichen erst nach der Entlassung anfangen sollen, auf diesem Gebiete zu lernen, dann wird vielleicht die Lehrzeit zu Ende sein, wenn ihre Jugend zu Ende ist, und außerdem wird sie vielleicht ein Lehrgeld zu bezahlen haben, welches ihr ganzes Lebensglück kosten kann. Also frühzeitiger Beginn der Belehrung der Jugend in der Kunst, ihre freie Zeit in zweckmäßiger Weise hinzubringen! Auf diesem Gebiete ist schon vieles geschehen, und geschieht, wie man wahrnehmen kann, auch heute in den Volksschulen. Wenn man das mit früher vergleicht, was heute geschieht auf dem Gebiete der Jugendspiele, auf dem Gebiete der Knabenhandfertigkeit, auf dem Gebiete der Knaben- und Mädchenhorte, so muß man sagen: es ist ein guter Anfang darin gemacht, den Kindern Lust und Liebe zu zweckmäßiger Beschäftigung beizubringen.

Die Art und Weise, wie das im einzelnen weiter zu entwickeln ist, fällt wohl etwas aus dem Rahmen unserer Aufgabe hinaus; das müssen wir in erster Linie den Schulmännern, den Pädagogen, überlassen. Aber ein paar kleine Wünsche könnten wir vielleicht in dieser Hinsicht aussprechen.

Und da möchte ich meinen, daß es bei der Vorbereitung der schulpflichtigen Jugend auf die Zeit, wo sie aus der Schule entlassen ist, wünschenswert ist, zunächst, daß die Jugend lernt, ihre freie Zeit selbständiger, als sie es bisher gewohnt ist, zu verbringen — und ich glaube, es muß gerade bei diesen Beschäftigungen, die da auf der Schule vorgenommen werden, bei den Jugendspielen, besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Kinder lernen, ohne dabei übermäßig viel von Erwachsenen beaufsichtigt zu werden, selbständig zu spielen. Meine Damen und Herren, auf diesem Gebiete hat der verdiente Herr Classen vom Hamburger Volksheim an einer Stelle einmal geklagt, daß unsere deutsche Jugend so furchtbar wenig in der Lage sei, sich auf dem Gebiete des Spielens selbst zu helfen. Und ich glaube, das ist auch richtig: die Kinder können das noch nicht genug; sie können wohl spielen, aber sie können nicht Parteiführer spielen, wie es ja bei vielen Spielen nötig ist, und sie können nicht den Unparteiischen spielen. Ich meine, die Herren Volksschullehrer müßten Wert darauf legen, daß die Kinder auch das erlernen, damit sie, wenn sie von der Schule entlassen sind, auch allein diese Beschäftigungen fortsetzen können.

Ein zweites ist das: es darf bei dieser Vorbereitung der Kinder auf ihre spätere Schulentlassungszeit vor allem nicht etwa mehr Zwang auf sie

Digitized by Google

ausgeübt werden, als unbedingt nötig ist. Denn es ist eine wohl Ihnen allen bekannte Tatsache, daß die meisten Menschen dasjenige, wozu sie eine Zeitlang gezwungen sind, nachher nicht gerne freiwillig fortsetzen. In der Beziehung müßte also vielleicht in der Volksschule darauf hingewirkt werden, daß diese Beschäftigungen — Turnen, Spielen, Handarbeit — den Knaben nicht als ein Zuwachs zu ihrer sowieso schon sehr großen Stundenzahl aufgebürdet werden, sondern vielleicht so, wie es in manchen Städten auch schon geschieht, daß diese Beschäftigungen, insonderheit der Spielnachmittag, freiwillig sind, daß aber diejenigen, die daran teilnehmen, von anderen Schulpflichten, z. B. von der Anfertigung häuslicher Arbeiten, für diesen Tag befreit werden. Ich habe von einigen Städten gehört, daß das so geschieht, und ich glaube, daß das ein sehr gutes Mittel ist; wenigstens kann ich aus der Stadt Dortmund bezeugen, daß es da den Erfolg gehabt hat, daß die Kinder mit großem Interesse und mit Regelmäßigkeit sich dem Spiele widmen.

Meine Damen und Herren, ein Wort noch im Anschluß hieran. Es wird vielfach gesagt: um Gotteswillen doch nicht einen Hang zum Sport in der Jugend hervorrufen, um Gotteswillen nur nicht dahin drängen, daß bei uns in Deutschland ein derartiger Hang zum Sport hervorgerufen werde wie in England! Ich glaube, wir können uns in dieser Beziehung ganz beruhigen; ehe wir soweit sind, daß ein Übermaß eintritt, wird noch viel Zeit vergehen. Als ich einige Jahre im Auslande lebte, habe ich gesehen, daß wir in der Beziehung doch noch hinter der Passion der englischen Nation so weit zurück sind, daß wir wirklich es ruhig abwarten können, ob unsere Jugend zu einem Übermaß kommt. Nur ein kleines Beispiel. Ich habe viele Abende hindurch in Südamerika auf einer ländlichen Besitzung immer zugesehen, wie sich dort die Angestellten auf dem Hofe versammelten und abwarteten, bis die Essensglocke sie zu Tische rief; darüber vergingen einige Minuten, manchmal eine Viertelstunde, in der nicht recht was zu tun war; und da habe ich ein Beispiel gesehen, das mir immer im Gedächtnis geblieben ist. Nämlich der einzige, der in dieser großen Versammlung wirklich für einen zweckmäßigen Zeitvertreib zu sorgen wußte, war ein Irländer, der leider Gottes durch häufigen Alkoholgenuß schon stark gelitten hatte; trotzdem war in diesem Manne eine derartige Passion für alle Art körperlicher Belustigung so unauslöschlich vorhanden, daß er immer und immer wieder derjenige war, der zu einem Wettrennen, einem Steinstoßen, einem Ringen u. dergl. den Anstoß gab. Ich meine, wir können nur wünschen, daß sich in unserer deutschen Jugend ein so unauslöschlicher Hang zu derartigen gesunden Beschäftigungen entwickeln möge.

Die vierte These lautet:

4. Nach der Schulentlassung kann die obligatorische, politisch und kirchlich neutrale Fortbildungsschule ein neues geeignetes Zentrum der Jugendfürsorge werden.

Es kann ja nicht damit genug sein, daß wir versuchen, auf der Volksschule die Knaben zu einer gewissen Selbständigkeit und zu einer gewissen Lust und Liebe zu geeigneter Beschäftigung zu erziehen. Es wird ganz un-

Digitized by Google

bedingt erforderlich sein, daß auch während der Zeit nach der Schulentlassung gewisse Zentren bestehen, die sich mit der Fürsorge für die Jugend beschäftigen. Die bisher bestehenden Zentren sind die Jugendvereine der verschiedensten Art, auf die ich im Anfang kurz zu sprechen kam, und auf die mein Herr Mitberichterstatter nachher ausführlicher zu sprechen kommen wird. Ich glaube aber, daß sich als ein ferneres Zentrum für die Jugendfürsorge geeignet erweisen wird und schon anfängt sich zu erweisen die Fortbildungsschule, die, wie man hört, demnächst auch von der preußischen Regierung vielleicht etwa für Städte von zehntausend Einwohnern und darüber obligatorisch gemacht werden soll. Ich glaube, daß von der Fortbildungsschule auch in dieser Hinsicht ein großer Segen für die Jugend ausgehen kann. Ich meine, die Fortbildungsschule könnte sehr gut sich nicht allein damit befassen, daß sie der Jugend eine gewisse Weiterbildung in demjenigen gibt, was die Jugend auf der Volksschule gelernt hat, sondern die Fortbildungsschule könnte einen Mittelpunkt bilden auf dem Gebiete der Frage, die uns heute beschäftigt. Sie werden aus dem schriftlichen Referat ersehen haben, daß schon in manchen Städten schöne Anfänge auf diesem Gebiete gemacht worden sind, und ich möchte hoffen und wünschen, daß wir noch aus einigen Städten über derartige Versuche, an die Fortbildungsschule derartige Bestrebungen anzuknüpfen, hören werden.

Was dafür spricht, daß die Fortbildungsschule sich mit derartigen Sachen beschäftigen soll, ist meiner Ansicht nach folgendes.

Zunächst ist die Fortbildungsschule eine vollständig neutrale Veranstaltung. Die Fortbildungsschule wird von der Gemeinde geleitet; sie ist weder in politischer noch in kirchlicher noch in konfessioneller Beziehung nach irgendeiner Richtung hin engagiert, und sie ist daher in der Lage, auch nach außen hin zu erscheinen als eine Veranstaltung, der jeder Vater, habe er eine Richtung welche er wolle, sein Kind ruhig anvertrauen kann. Ferner ist die Fortbildungsschule eine Anstalt, die gegenüber allen Vereinen in der überaus glücklichen Lage ist — um die sie auch von den Vereinen sehr beneidet wird —, daß sie die Gesamtheit der Jugend erst einmal in sich aufnimmt. Und das ist ein ganz unschätzbarer Vorteil; wenn die ganze Jugend erst einmal in einer Anstalt zusammen ist, kann sie bei geschickter Leitung durch die Gemeinde und den Anstaltsleiter am allerbesten und zweckmäßigsten in sich gruppiert werden, und es können sich an die Fortbildungsschule alle diejenigen Bestrebungen, die von den Vereinen verfolgt werden, sehr gut angliedern. Ich will nicht weiter darüber sprechen; aber ich denke mir, aus der Fortbildungsschule können sich z. B. diejenigen Knaben, die Lust und Liebe zum Singen haben, zu einem Gesangverein zusammentun; diejenigen, die gerne wandern, können sich zu einem Wanderverein zusammenfinden; diejenigen, die Freude am Lesen haben, können sich zum Lesen zusammenfinden, und es ist nur die Kunst und Aufgabe der Schule, allen diesen in den Knaben schlummernden Neigungen die richtigen Wege zu weisen.

Nun komme ich zu einer Stelle, die man mit Recht als einen sehr wunden Punkt in der Jugendzeit betrachtet: das ist nämlich die Zeit zwischen der Fortbildungsschule — also etwa vom vollendeten 17. Lebensjahre —

Digitized by Google

bis zum Eintritt in den Militärdienst. In dieser Zeit wird es am allerschwersten sein, die Jugend noch einigermaßen zu beeinflussen, um sie zu einer Beschäftigung in der Freizeit zu bringen, die ihr körperlich und seelisch vorteilhaft ist. Hier möchte ich hinweisen auf die Bestrebungen, die sich hier und da finden, die da ausgehen von den Innungen und von größeren gewerblichen Unternehmungen. Es ist außerdem besonders von dem Stadtschulrat Kerschensteiner aus München die Idee entwickelt, es möchten sich im Anschluß an die Fortbildungsschule sogenannte Vereine ehemaliger Fortbildungsschüler entwickeln. Ich weiß nicht, ob der Herr Stadtschulrat Kerschensteiner heute unter uns weilt; ich habe aus dem Fragebogen, den ich mir auszuschicken erlaubt hatte, nicht entnommen, daß in irgendwie erheblichem Umfange derartige Vereine ehemaliger Fortbildungsschüler schon bestehen. Wenn das ginge, wäre es ja sehr schön; ob es gelingt, ist fraglich. Dagegen glaube ich, daß eine andere Idee, um diese Jünglinge von 18 bis 20 Jahren zusammenzuhalten, vielleicht die sein könnte, daß unsere Innungen, die als solche sehr viel Zeit haben und nicht über Überlastung mit Innungsaufgaben klagen können,

(sehr gut!)

sich mit der Fürsorge für die Jugend beschäftigen. Ich glaube, das würde den Vorteil haben, daß sich in einer derartigen von der Innung ausgehenden Veranstaltung die jungen Leute, auch nachdem sie nicht mehr Lehrlinge sind, sondern wenn sie Gesellen geworden sind, vielleicht am ehesten noch fesseln ließen. Und dasselbe gilt vielleicht in verstärktem Maße von den Bestrebungen der großen gewerblichen Unternehmungen. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen; die Herren können es im schriftlichen Referat nachlesen, inwieweit von größeren industriellen Unternehmungen auf diesem Gebiete Ansätze gemacht worden sind. Ich denke es mir als einen großen Fortschritt, wenn etwa bei großen Werken unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse, die ja zum Teil schon da sind, zum Teil kommen sollen, die Jugendlichen zu allen derartigen Sachen herangezogen werden. Meine Damen und Herren, ich denke es mir schön, wenn in einer großen Stadt, wie z. B. bei uns in Dortmund, wir dazu kommen könnten, daß bei den verschiedenen großen industriellen Werken Spiel- und Sportvereine entstünden, die womöglich ebenso gut wie die höheren Schulen ihre Wettkämpfe und Bannerkämpfe hätten. Wenn es dann bei solchen Veranstaltungen hieße: hie Hösch, hie Union, oder wie die großen Werke heißen, — das würde ein Mittel sein, das die Jugend nicht allein dazu bringen könnte, sich mit Eifer dem hinzugeben, sondern auch dazu dienen könnte, die Anhänglichkeit und das Zugehörigkeitsgefühl zu dem Werke zu erhöhen.

Meine nächste These geht deshalb dahin:

5. Für die Zeit zwischen der Fortbildungsschule und dem Militärdienst sind Veranstaltungen von Innungen und größeren gewerblichen Unternehmungen ein geeignetes Mittel, die Jugend zu sammeln.

Der nächste Leitsatz lautet folgendermaßen:

6. Es ist im Interesse der körperlichen Stählung der Volksjugend erwünscht, daß die beim Militär und in Kriegervereinen vorhandenen Ansätze zur Übung von Jugendspielen sich weiter entwickeln mögen.



Digitized by Google

Ich habe das mit aufgenommen, weil ich glaube, daß die Ansätze, die sich bei diesen beiden Organisationen, bei unserem deutschen Kriegsheer und den Kriegervereinen, gezeigt haben, noch schwach und sehr wenig bekannt, aber vielleicht entwicklungsfähig sind. Ich darf hier vielleicht kurz sagen, welche Ansätze mir in dieser Hinsicht bekannt sind.

Bei der deutschen Marine in Wilhelmshafen ist eine Einrichtung getroffen — es ist noch gar nicht lange her —, die darin besteht, daß den Matrosen, die ihrer Dienstpflicht dort genügen, Gelegenheit gegeben wird, in ihrer dienstfreien Zeit körperliche Spiele zu erlernen, sich darin zu üben und sie nachher möglichst selbständig zu betreiben. Ich habe es früher nicht für möglich gehalten, daß etwas derartiges sich entwickeln könnte; es ist aber der Fall. Ich habe neulich mit großem Interesse in Dortmund zugesehen, wie eine derartige Spielmannschaft von jungen Matrosen aus Wilhelmshafen in Dortmund gegen den dortigen Fußballklub einen Wettkampf ausführte, und ich habe mich kolossal gefreut zu sehen, wie sich dieses freie Jugendspiel mit der militärischen Disziplin durchaus harmonisch vereinigte. Es war allerdings ein Vorgesetzter in Uniform dabei, die Matrosen aber hatten sämtlich ihre Sportanzüge an; sie waren mit großer Liebe bei der Sache und hatten entschieden nicht das Gefühl, daß sie unter übermäßiger Aufsicht ständen. Ich glaube, das ist eine Einrichtung, die sich von der Marine auch auf das Heer übertragen ließe, und diese Idee würde nach meiner Überzeugung eine größere Bedeutung haben, als es auf den ersten Blick erscheint. Es wird Ihnen allen bekannt sein, daß die Vereine, die in lobenswerter Weise bisher die Ausbildung der körperlichen Tüchtigkeit der Jugend sich zur Aufgabe gemacht haben, unsere Turnvereine, immer wieder darüber klagen, daß die jungen Leute, die sie vielleicht schon lange vor der Dienstzeit als Mitglieder gewonnen haben, nachher, wenn sie vom Militär zurückkommen, nicht mehr in die Vereine eintreten wollen, weil während dieser zwei Jahre die Passion für das Turnen bei ihnen dadurch erstickt worden ist, als das Turnen ja beim Militär ein obligatorischer Dienstzweig ist und zweitens, weil die zweijährige Karenzzeit auch die oft bereits vorhandene Lust zur Beschäftigung mit Jugendspielen erstickt hat. Wenn es sich durchführen ließe, daß allgemein im Heere freiwillige Turnspiele stattfinden, würde das eine geeignete Maßnahme sein, um diese Lust und Liebe über die Militärzeit hinüber zu retten. Unsere deutsche Jugend ist ja in der Beziehung manchen anderen sehr weit voraus. Wir müssen zwei Jahre lang dem Vaterlande mit unserem Körper dienen; aber ich glaube, in manchem jungen Menschen, der zwei Jahre lang sich so intensiv hat körperlich beschäftigen müssen, wird das Bestreben sich entwickeln, nunmehr erst eine Ruhe eintreten zu lassen und sich eine gewisse Erholung zu gönnen, und dadurch wird es nachher oft versäumt, geeignete Leibesübungen wieder aufzunehmen. Um eine weitere Brücke zu schlagen, möchte ich auf das kommen, was in dem sechsten Leitsatze enthalten ist, nämlich auf die Frage der Einführung von Jugendspielen und körperlichen Übungen in die Kriegervereine. Ich weiß nicht, inwieweit Sie mit diesen Vereinen vertraut sind; aber man kann ruhig sagen, daß man bisher in diesen patriotischen Vereinen von einer wirklich guten, zweckmäßigen körper-

Digitized by Google

lichen Beteiligung der jüngeren Mitglieder, die eben vom Militär entlassen sind, wenig gehört hat.

Da hat es mich besonders gefreut, vor kurzer Zeit zu lesen, daß bei einigen dieser Vereine allmählich der Sinn dafür erwacht ist. Es gibt z. B. in Flensburg einen Kriegerverein, der ausdrücklich seine jungen Leute zur Veranstaltung derartiger körperlicher Übungen und von Jugendspielen veranlaßt.

Meine Damen und Herren! Ich habe dann im Verein mit dem Herrn Mitberichterstatter noch einen letzten Leitsatz aufgestellt:

7. Ein Bedürfnis zur Gründung besonderer Sonntagsheime und von Lehrlingsheimen zum Essen, Wohnen und Schlafen liegt nicht so häufig vor wie oft angenommen wird.

Ich habe dies noch hinzugefügt als den Niederschlag von Erfahrungen, die, wie mir von verschiedenen Seiten die Auskunft geworden ist, an manchen Orten gemacht worden sind. Ich möchte dringend bitten nicht zu glauben, daß ich gegen die Begründung besonderer Sonntagsheime oder Lehrlingsheime zum Wohnen und Schlafen der Lehrlinge irgend etwas habe — im Gegenteil, es gibt viele Städte in Deutschland, z. B. Stuttgart, wo derartige Veranstaltungen mit großem Erfolg und zum großen Segen der jungen Leute eingerichtet sind und seit Jahren mit Erfolg geführt werden. Wir werden ja auch vielleicht Gelegenheit haben, das Hannoversche Jugendheim zu sehen. Aber man mag etwas vorsichtig sein, mit der Begründung derartiger Heime vorzugehen. Denn, meine Damen und Herren, Sie werden aus dem schriftlichen Referat auch die Zahlen gelesen haben, die da wiedergegeben sind als das Resultat der Erhebungen über die Wirkungen der Handwerkernovelle, d. h. des Handwerkergesetzes vom Jahre 1897. Es ist da bei sämtlichen Innungen festgestellt worden, eine wie große Zahl von Lehrlingen eigentlich vorhanden ist, die nicht entweder beim Meister oder bei ihren Eltern oder Verwandten Unterkunft finden; und da ist man ja allgemein sehr erstaunt darüber gewesen, daß die Zahl dieser Lehrlinge eine so sehr geringe ist. Nun möchte ich ja sagen: es soll hieraus nicht zu viel gefolgert werden; die Verhältnisse liegen ja auch sehr verschieden; es soll nur angeregt werden, daß unsere Wohltätigkeits- und gemeinnützigen Vereine, die sich mit der Frage beschäftigen, ob sie ein derartiges Lehrlingsheim gründen wollen, doch erst sorgsam prüfen mögen, ob auch an dem Orte, wo sie wirken, ein wirkliches Bedürfnis dafür vorliegt. Ich habe zu meinem Bedauern aus der Beantwortung des Fragebogens gesehen, daß man an vielen Orten derartige Heime angefangen hat, daß sie aber nachher wegen Mangels an Beteiligung wieder haben eingehen müssen. Und dasselbe gilt auch — wenn ich damit schließen darf — für die sogenannten Bloß-Sonntagsheime — ich meine hiermit nicht diejenigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit christlichen Jugendvereinen oder mit interkonfessionellen Jugendvereinen stehen, und die den jungen Leuten Gelegenheit geben, ihren freien Sonntagnachmittag an einem geeigneten Orte zuzubringen, sondern diejenigen Sonntagsheime, die nicht im Anschluß an irgend eine sonstige Jugendveranstaltung stehen. Auch solche hat es gegeben und gibt es; es



Digitized by Google

ist aber aus der Erfahrung der Städte mitzuteilen, daß sie vielfach wieder haben eingehen müssen, weil die Lehrlinge nicht kamen, und zum andern Teil die Kreise, die sich dafür interessieren müßten, nachher keine große Freude an der Sache hatten. Ich möchte also bei diesem letzten Leitsatz bitten, daß er nicht extensiv interpretiert wird, sondern so eng verstanden wird, wie er lautet: daß ein Bedürfnis zur Gründung besonderer Sonntagsheime und Lehrlingsheime zum Essen, Wohnen und Schlafen nicht so häufig vorliegt, wie angenommen wird.

Ich möchte damit schließen und am Schluß noch einmal darauf zurückkommen, was ich zuerst sagte: ich glaube, derartige Aufenthaltsräume für junge Leute werden um so weniger notwendig werden, je mehr es uns gelingen wird, unsere Jugend durch geeignete Beeinflussung während der Volksschulzeit, während der Lehrlingszeit und nach der Lehrlingszeit dahin zu bringen, daß sie so weit wie möglich ihre freie Zeit bei gutem Wetter in frischer Luft und bei schlechtem Wetter bei geeigneter Lektüre, geeigneter Handarbeit oder in einem geeigneten Verein verbringen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ehe ich dem Herrn Mitberichterstatter das Wort zu nehmen ersuche, habe ich der Versammlung mitzuteilen, daß die Frau Oberpräsident die Güte gehabt hat, die Versammlung durch ein Telegramm zu begrüßen und der Versammlung einen guten Verlauf zu wünschen.

(Bravo!)

Mitberichterstatter Pastor Clemens Schultz-Hamburg: Meine hochverehrten Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat Ihnen in seinem Referat eine so erschöpfende Darstellung jeglicher Art der Arbeit an unserer deutschen Jugend gegeben, daß ich persönlich eigentlich nichts hinzuzufügen weiß. Ich selber habe mir erlaubt, in einer kurzen Exposition Ihnen die Grundzüge und Grundprinzipien für die neue Arbeit an der heranwachsenden männlichen Jugend aufzustellen.

Erwarten Sie nun von mir in diesem Augenblick nicht eine wissenschaftliche Darstellung! Wer, so wie ich, seit 12 Jahren mit der ganzen Begeisterung, mit der ganzen Liebe und mit Leib und Seele und Herz praktisch in der Arbeit an unserer Jugend steht, der ist unfähig, gleichsam wissenschaftlich, statistisch abwägend und vergleichend über dieser Arbeit zu stehen, und wer seine Zeit hingeben muß, praktisch an der Jugend zu arbeiten, findet keine Zeit wissenschaftlich für sie zu arbeiten. Ich möchte mich auch nicht wiederholen in dem, was ich bereits gesagt habe, und was Ihnen schriftlich zugegangen ist. Aber ich möchte auf zwei Punkte eingehen, die mir von Wert erscheinen. Einmal möchte ich Ihnen zeigen, warum wir denn jetzt neue Bahnen einschlagen wollen, oder ich möchte versuchen, die erste These meines Herrn Vorredners zu beweisen: warum wir denn nicht auf dem Boden des Alten weitergehen, und zweitens möchte ich das nachholen, was in dem Berichte des Referenten fehlt. Es gibt freilich eine Veranstaltung für die Zeit vom 18. bis zum 24. Lebensjahre, und zwar die Gehilfen- und Gesellenvereine. Das ist die wichtigste, aber auch die allerschwerste Arbeit an unserer Jugend.

Digitized by Google

Warum müssen wir neue Bahnen gehen? Ich darf auch hier konstatieren, daß wir den evangelischen und konfessionellen Jünglingsvereinen namenlos viel zu danken haben, und daß diese konfessionellen Jünglingsvereine in den 70 Jahren ihres Bestehens Großes, Gewaltiges, Bleibendes geschaffen haben, von dem wir immer wieder zu lernen haben —, und wer das leugnet, der kennt sie nicht, oder er ist nicht guten Willens. Wir haben in der kurzen Zeit unseres Bestehens noch nicht annähernd — aber auch noch nicht annähernd — die Erfolge aufzuweisen, wie die konfessionellen Jünglingsvereine. Wir haben von ihnen zu lernen, vor allen Dingen von den großen, gewaltigen, genialen, christlichen und pädagogischen Persönlichkeiten, wie Johann Heinrich Wichern, wie Baron von Oertzen, wie Mallet und andere. Nicht nur unsere Kirche, sondern auch unser Volk und vor allen Dingen unsere Jugend hat diesen Bestrebungen sehr viel zu danken.

Darf ich mir hier eine persönliche Bemerkung erlauben, so möchte ich sagen —, in diesem Punkte bin ich ein besserer Christ als die christlichen Jünglingsvereine: die haben mich nämlich sehr oft angegriffen und sehr oft verurteilt; ich habe sie niemals angegriffen, ich habe sie immer bewundert und niemals herabgesetzt. Erst noch vor ganz kurzem bin ich einmal wieder gründlich durchgehechelt worden. Aber ich vergebe es ihnen in christlicher Liebe und Demut,

(Heiterkeit)

schon aus dem Grunde, weil ich an meiner Jugendarbeit so grenzenlos viel Freude habe, und wer sich freut, der kann manches vergeben und auch manches vertragen. Und anderseits habe ich etwas Besseres zu tun als mich zu entschuldigen und meine Prinzipien im Gegensatz zu anderen Prinzipien zu verteidigen. Ein armer Arbeitsjunge auf den richtigen Weg gebracht ist besser als alles mögliche Reden und Reden über diese und jene Prinzipien.

(Bravo!)

Meine verehrten Damen und Herren! Ich hoffe, daß wir auch heute Gelegenheit haben werden, uns einander die Bruderhand zu reichen und gemeinsam zu marschieren, wenn auch auf verschiedenen Wegen, zu einem und demselben Ziele. Es gibt ein Sprichwort, welches heute noch einen großen und bitteren Ernst haben kann: „Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte." Und dieser tertius gaudens ist sehr an der Arbeit, und soll doch nicht ernten, was uns gehört.

(Bravo!)

Ich hoffe, daß wir uns einander die Bruderhand reichen und uns verständigen werden.

„Aber wenn du, Pastor Schultz, so für die evangelischen Jünglingsvereine schwärmst und sie so sehr bewunderst, ja, warum bist du denn nicht eingetreten, und warum arbeitet ihr nicht auf dem Boden der evangelischen Jünglingsvereine weiter? Warum bildet ihr hier das Programm nicht weiter aus? Warum reformiert ihr nicht auf dem alten, längst gepflegten und wohlbekannten Wege?" Was wir wollen, ist dasselbe, was die konfessionellen Jünglingsvereine wollen: wir wollen der deutschen Jugend

Digitized by Google

dienen mit dem Besten, was wir haben, an dem Besten, was sie hat; wir wollen ihr helfen, ein ideales Leben zu bewahren, wir wollen ihr den rechten Gebrauch der Freiheit geben, wir wollen mitwirken, daß sittliche Charaktere gefestigt werden, die den Kampf des Lebens bestehen.

(Bravo.)

Aber wir wollen es auf andere Weise. Wir wollen dazu die kirchliche, spezifisch kirchliche Beeinflussung fortlassen.

(Bravo! Sehr gut!)

Nicht die religiöse, aber die kirchliche! Wir haben verschiedene Arbeiten der Jugendarbeit unter uns, bei der einen mehr religiöse Beeinflussung, bei der anderen weniger. Ich glaube aber, daß man an den Charakter eines Menschen, an sein Herz nicht herankommen kann ohne Religion; aber Religion und Kirche sind doch etwas Verschiedenes.

Und warum wollen wir das kirchliche Element ausschließen? Einmal, weil wir an die Massen herankommen wollen; wir wollen an ganz andere Kreise herankommen, als die sind, an welche die evangelischen, konfessionellen Jünglingsvereine herankommen wollen. Wir wollen gar nicht die „christlichen braven Jünglinge" haben, wir wollen so recht unsere deutschen Jungens von der Straße haben

(Bravo!),

wir wollen diejenigen Jungens haben, die fern von allen Idealen leben, bei denen das Elternhaus seine Pflicht nicht tun kann.

(Bravo!)

Wo ich in meiner Gemeinde ein Elternhaus habe, welches religiös und kirchlich ist, da soll es sein Christentum und Kirchentum vor allen Dingen dazu benutzen, seine Söhne recht zu erziehen; da könnte ich höchstens das Familienleben stören. Dort will ich hin, wo Vater und Mutter fehlen, wo ein Elternhaus seine Pflicht nicht tun kann oder nicht tun will; da ist mein Platz: heran an die große Masse!

Es war doch recht interessant, als man mich vor etwa sechs Jahren im evangelischen Jünglingsbund zu Berlin einen Vortrag halten ließ über das mir gestellte Thema: „Wie kommen wir an die Massen heran?" — So fühlt doch selbst der Jünglingsverein, daß er an die Massen als solche nicht wohl herankommt. Und der Erfolg gibt mir ja auch recht. Ich komme an die Gemeinde Sankt Pauli bei Hamburg heran. Nun denken Sie alle bei sich: was kann aus Sankt Pauli Gutes kommen?

(Sehr richtig!)

Sankt Pauli ist besser als sein Ruf. Ich komme dort an etwa 400 junge Leute in jedem Jahre heran, und das ist nicht ein Tropfen auf den heißen Stein, und es gibt in ganz Sankt Pauli weder einen Kriegerverein noch einen Bürgerverein noch irgendeine Veranstaltung, welche so populär ist wie der Lehrlingsverein zu Sankt Pauli. Und von diesen 400 jungen Leuten, an die ich im Laufe des Jahres herankomme, würden noch nicht 100 zu einem christlichen Jünglingsverein gehen. Warum nicht? Darum nicht!

(Heiterkeit.)

Und die Eltern, welche heute ihre Söhne zwingen, in den Lehrlingsverein

Digitized by Google

zu Sankt Pauli zu gehen, würden sie geradezu zwingen, in den Jünglingsverein nicht hineinzugehen. Warum nicht? Darum nicht!

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung weg, weil wir an andere Kreise herankommen wollen. Meinetwegen können in Sankt Pauli 7 Jünglingsvereine und 20 Lehrlingsvereine sein nach den verschiedensten Mustern, — wenn wir nur herankommen an die Jugend, und nicht als Konkurrenten, sondern als Kollegen miteinander Hand in Hand gehen. Gerade weil wir an verschiedene Kreise herankommen wollen, werden wir uns doch gegenseitig nicht bekämpfen und nicht stören.

Wir lassen das kirchliche Element fort aus unseren neuen Jugendbestrebungen um des Wesens der Großstadtjugend willen. Die Großstadtjugend ist ein schwer zu spielendes Instrument, und es gibt nur wenig Leute, welche so einen Jungen aus dem Volke kennen. Ich weiß nicht, wieviele von Ihnen so einen Schlosserjungen kennen, wo dessen Herz sitzt, wo dessen Schuh drückt, und was seine Leiden und seine Freuden sind. Unsere Großstadtjugend ist, Gottseidank, tausendmal besser, als man meint. Das Märchen von der Verrohung der deutschen Jugend ist nicht wahr!

(Bravo!)

Unsere deutsche Jugend hat das Herz auf dem rechten Fleck und ist begeisterungsfähig; sie hat ein bißchen Banausentum, sie redet viel, tut sich ein bißchen dick, — aber damit ist noch nichts Böses gesagt; sie ist in ein schwieriges Alter gekommen — Sie kennen es aus Ihrer Jugendzeit — von 14, 15 Jahren, wo man noch kein Herr, aber auch kein Kind mehr ist, und wer unsere deutsche Jugend als Kind behandelt, hat es mit ihr von vornherein verdorben. Sie hat eine große Sehnsucht nach der Ungebundenheit, sie will sich nicht bemuttern und bevatern lassen, zumal nicht von fremden Leuten. Sie hat die Schule recht lange, 8 Jahre und noch länger, genossen, und daß das zu den allergrößten Freuden gehört, kann man doch nicht behaupten.

(Heiterkeit.)

Sie hat den Lehrer der Volksschule recht lange genossen und genießt ihn tapfer weiter noch viele Jahre in der Fortbildungsschule; — daß sie keine große Sehnsucht hat, auch noch in ihren Mußestunden mit einem Lehrer zu verkehren, das fühle ich ihr vollkommen nach. Auch von der Kirche hat sie recht viel gehabt, die Kirche hat an ihr treu gearbeitet, zuletzt noch im Konfirmationsunterricht, und eine Menge guter Ermahnungen — zum Teil vielleicht zu viele — ihr mitgegeben, und der Pastor hat treu seine Pflicht getan und hat unsere Jugend angepredigt, daß es eine Freude war, und unsere Jugend hat gewiß vielen Dank dafür empfunden; ob sie nun aber mit 14, 15 Jahren keine andere Sehnsucht haben sollte, als gerade mit einem Pastor umzugehen, das weiß ich nicht.

(Heiterkeit.)

Es gibt heutzutage eine ganze Menge erwachsener Leute, die lieber zum Zahnarzt gehen als zum Pastor.

(Heiterkeit.)

Da kann man es der Jugend erst recht nicht übel nehmen. Aber unsere Jugend — und ich kenne sie — und lasse mir nichts vorreden, ich, der ich

Digitized by Google

mit der deutschen Jugend jeden Tag verkehre, kenne meine Jugend; ich kenne sie in dem einen Punkte: sie hat eine große Sehnsucht, eine leidenschaftliche Sehnsucht nach Freundschaft. Es ist das Alter der Freundschaft, das Alter der goldenen Ideale; Freunde will sie haben, Freund will sie sein. Die Damen nehmen es nicht übel: von 14 bis 17 Jahren sind unsere Jungens meistens sehr misogyn

(Heiterkeit),

vom weiblichen Geschlechte wollen sie nichts wissen, und wehe dem Menschen, der es wagen sollte, einem Jungen von 14 Jahren etwa seine Schwester oder Cousine als Vorbild hinzustellen, — der hat es ganz und gar mit ihm verdorben.

(Heiterkeit.)

Aber so sehr die Liebe in der Zeit fehlt, so ist es gerade die Zeit der Freundschaft: dafür Sehnsucht, dafür Begeisterung, dafür Verständnis. Und hier ist der Punkt, wo wir einsetzen müssen. Wir müssen versuchen — wir, die älteren Leute, ganz gleich, ob Pastoren oder Lehrer, ob Kaufmann oder Handwerker —, der deutschen Jugend hierin entgegenzukommen und ihr ein Freund, ein warmer Freund zu werden.

(Bravo!)

Das Ziel der Freundschaft ist ein unbedingtes Vertrauen zu uns. Die ganze Arbeit an der deutschen Jugend ist unnütz, wenn sie nicht führt von Mensch zu Mensch, von Freund zu Freund, zu warmem, herzlichem, innerlichem Vertrauen.

(Bravo!)

Und nichts hindert so sehr, von Mensch zu Mensch, von Person zu Person, von Freund zu Freund zu kommen — zumal wenn der eine der Freunde so viel älter ist als der andere —, als die Würde des Amtes, der Pastorenrock, die große Halskrause oder auch der Lehrer mit der Brille und den langen Auseinandersetzungen und Repetitionen vom vorhergehenden Male, wo sie zusammen gewesen sind. O nein, von Mensch zu Mensch, weiter gar nichts! Ich habe gestern abend hier in Hannover folgendes erlebt und freue mich, es erzählen zu können: einer meiner früheren jungen Freunde wohnt jetzt hier in Hannover und wandelt nicht gerade guten Weg; und die Mutter hat es mir in Hamburg geklagt. Gestern abend war ich da, habe ihn nicht angetroffen und ihn schließlich abends spät noch in ein Kaffeehaus bestellt, und um 11 Uhr habe ich ihn dort getroffen und mich mit ihm ausgesprochen. Das war eine Stunde so schön, so famos — wie hat der Junge mir alles so ehrlich herausgesagt, was er auf dem Herzen hat! Wie hat er sich selber angeklagt! Was für Vertrauen hat er zu mir gehabt — ich persönlich hätte in dem Alter solchen Mut nicht gehabt —! Aber er hat es gestern abend um 11 Uhr nicht dem Pastor Schultz erzählt, sondern „sinen goden Fründ".

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung fort — nicht die religiöse! — um des Wesens unserer Kirche willen. In unserer heutigen Zeit — mag man das nun beklagen oder nicht beklagen, jedenfalls ist es der Fall — ist die Kirche unpopulär, und der Pastor ist auch recht unpopulär.

(Zustimmung.)

Digitized by Google

Woran das liegt, das gehört nicht hierher; es ist der Fall, daß die Kirche heute leider Parteisache ist.

(Sehr gut!)

Ob unser Volk und seine Verständnislosigkeit daran allein schuld ist, oder ob die Kirche auch die Schuld daran trägt, weiß ich nicht; ich bin nicht der gewiesene Mann, das zu untersuchen, und die Stunde ist auch nicht dazu da; aber jedenfalls ist es so, und deshalb lassen wir das kirchliche Leben fort. O daß doch erst einmal wieder unsere Gemeinden Vertrauen zu uns hätten! O daß wir Pastoren erst mal wieder als nichts anderes denn als ein gewöhnlicher, suchender, strebender, ideal denkender Mensch unserer Gemeinde gegenüber treten wollten, und daß wir erst als ein armseliger und doch glücklicher Mensch unserer Jugend entgegentreten wollten! Wenn die Jugend in dem Prediger den Freund gefunden hat, findet sie im Freund auch den Prediger wieder; aber nicht umgekehrt. Ich will der Jugend ein Freund sein, und sie hat Vertrauen zu mir und findet den Weg zu mir, auch wenn sie in religiöser Beziehung etwas auf dem Herzen hat. Ich habe in Sankt Pauli die größte kirchliche Amtstätigkeit und habe dies einzig und allein meiner Jugend zu danken. Es ist ja undenkbar, daß einer meiner jungen Freunde im Lehrlingsverein, der seinen Vater verloren hat, nicht darauf dringen sollte, daß nun sein Freund — und nun Pastor — Schultz am Sarge seines Vaters ein paar Worte sagen soll; und da mag die Partei bereit sein, den Mann zu beerdigen und der Frau das Geld dafür zu geben: mein geliebter junger Freund setzt es durch, und ich stehe friedlich zwischen den roten Fahnen und zwischen den Kränzen mit den roten Schleifen am Sarge des Vaters und darf zu ihm reden.

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung fort — nicht die religiöse! — um des Wesens der Jugendarbeit willen. Meine verehrten Damen und Herren, neulich hat man mir mal wieder einen bösen Vorwurf gemacht: ich habe gesagt, was ich jetzt auch sagen werde, und was auch meine Meinung ist: der Mensch muß zu gewisser Zeit seines Lebens eine gewisse kirchliche Schonzeit haben. Dieses Wort ist aber nicht so aus dem Zusammenhang herauszulesen, und etwa mein Bild zu veröffentlichen und darunter zu schreiben: Meinung eines Pastors: Der Mensch muß eine kirchliche Schonzeit haben.

(Heiterkeit.)

Es war einer der bedeutendsten Vertreter der evangelischen Geistlichkeit, der mir zurief: also die Jugend muß eine religiöse Schonzeit haben, — worauf ich sagte, nein, eine religiöse Schonzeit nicht, ich meine, daß kein Mensch auf die Dauer ohne warmherzige religiöse Beeinflussung leben kann; aber wohl eine kirchliche Schonzeit. Es ist meine feste Überzeugung — und darum bin ich mit ganzer Begeisterung Mann der Kirche —, daß es kein größeres Mittel gibt, um das Reich Gottes auf Erden zu gründen, als die Kirche. Wir erziehen nicht zur Kirche, sondern durch die Kirche zum Reich Gottes. Lassen Sie es mich allgemein ausdrücken: zur Festigung der höchsten Ideale; lassen Sie es mich für die Jugend ausdrücken: zum rechten Gebrauch der Freiheit, zum rechten religiösen christlichen Charakter. Es gibt heute noch kein besseres Mittel, um das Reich Gottes hier auf Erden zu

Digitized by Google

gründen, als die Kirche. Aber die Kirche ist nicht das einzige Mittel, sondern es gehen neben der Kirche andere Mittel her, und es gibt gewisse Zeiten im Leben der Menschen gerade heutzutage, wo die Kirche nicht herankommen kann. Sollten wir sagen: nun gut, wenn Mohammed nicht zum Berge kommt, dann soll auch der Berg nicht zu Mohammed kommen? Sollten wir sagen: nun gut, wenn ihr nicht zur Kirche kommen wollt, lassen wir euch überhaupt laufen? Nein, umgekehrt, wir müssen ringen und kämpfen, bis wir Institutionen gefunden haben, welche parallel der Kirche auch zu dem großen Ziele der Kirche hinführen, das Reich Gottes hier auf Erden zu gründen: Charakterbildung, Gebrauch der Freiheit. Und eines dieser Mittel ist die Familie, eines dieser Mittel ist die Schule und eines ist das Theater — ich wage es ruhig zu sagen — das Theater als moralische Anstalt, und eines dieser Mittel, vielleicht das allerbescheidenste, ist unsere Jugendarbeit. Deshalb kann die kirchliche Beeinflussung nicht in unserer Jugendarbeit sein, weil sie neben der Jugendarbeit parallel hergeht.

Und weiter; wir lassen die kirchliche Beeinflussung fort, weil wir unserer Jugend nicht zutrauen, daß sie schon heute von 14 bis 18 Jahren ein Stück der Schmach Christi tragen soll. Wir wollen nicht, daß unsere Jugend einen Mut haben soll, sich selber schon im Gegensatz zu der umgebenden Welt, zu Vater und Mutter und zum Elternhaus zu stellen. Hand aufs Herz, wer von uns hat denn diesen Mut heutzutage? Nur herzlich wenige! Wir Pastoren haben es allerdings in der Beziehung leichter, wir dürfen bekennen, wir dürfen sprechen, wie uns der Mund steht, aber andere Leute haben es heute oftmals sehr schwer, und, meine verehrten Damen und Herren, wenn es mir gelänge, eine kleine Schar von vielleicht 20 jungen Leuten dazu zu bringen, daß sie die Schmach Christi tragen können, daß sie den Mut haben, sich vor der ganzen Welt gleich einem kleinen Luther hinzustellen und zu sagen: hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, — dann liegt die Gefahr sehr nahe, daß ich in diesem Falle eine hochmütige und unnatürliche Jugend erziehe.

(Sehr richtig!)

Ich sage nicht, daß es der Fall ist, aber es liegt die Gefahr nahe, daß sie Heuchelei damit triebe, und Dr. Bauer, der Unitätsdirektor aus Herrenhut, hat beim letzten Kongreß der inneren Mission das Wort von mir zitiert: lieber den größten Lumpen als einen Heuchler.

(Bravo!)

Und wenn mir gesagt würde, daß ich durch meine Arbeit auch nur einen einzigen Heuchler erziehen könnte, so würde ich diese ganze Arbeit, die mir über alles lieb und teuer ist, an den Nagel hängen. — Ich habe nicht gesagt, es muß so sein, sondern die Gefahr liegt nahe. —

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung weg, weil ich weiß, wie unsere Jugend einen großen Haß hat gegen alles Unmoderne, Antiquierte, alles Rückständige. Unsere Jugend ist fortschrittlich, und wer mit der Jugend arbeiten will, muß sich nach ihr richten, der muß sie kennen und verstehen, muß fortschrittlich sein und darf nicht rückständig sein. Warum denn die alten Zöpfe in den kirchlichen konfessionellen Vereinen? Es sind Kleinigkeiten, aber sie sind doch sehr bezeichnend. „Jünglingsvereine". Welcher Mensch sagt heut-

Digitized by Google

zutage noch „Jüngling"? Wenn ich zu einem meiner Jungens in St. Pauli sage: höre mal, mein geliebter Junge, du bist der größte Esel, den ich kenne, ich will dir das schriftlich geben mit dem Kirchensiegel darauf

(Heiterkeit),

— dann sagt er nachher: Pastor Schultz ist doch ein sehr netter Mann, er ist heute wieder sehr freundlich zu mir gewesen; wenn ich ihm aber sage: du bist mein lieber Jüngling, — dann wird er sagen: das brauche ich mir nicht gefallen zu lassen, Sie haben mir garnichts zu sagen

(große Heiterkeit),

und ich habe ihn zum letzten mal gesehen. Warum müssen die jungen Leute, welche blasen, durchaus Posaunenchor heißen? Ich möchte jedenfalls meiner Jugend nicht auferlegen, daß man sie Posaunenengel nennt, daß man sie in St. Pauli als Engel ausgibt.

(Heiterkeit).

Es gibt Leute, die einen Geschmack an diesen christlichen Etiketten haben — ich habe diesen Geschmack nicht —: die christliche Zeitung, der christliche Verein, der Bund der christlichen Freunde — — nein, nein, nein, nein, nur hinein mit dem Christentum in Leben und Tat, rasseln wir mit dem Säbel, aber rasseln wir nicht immerfort damit, wozu denn immerfort die Etikette? Wer das gerne mag und Freude daran findet, kann es ja tun, ich persönlich habe die Eigenart nicht. Und schließlich ist ja der Ort verschieden: im Wuppertal werden wir natürlich anders mit der Jugend arbeiten als in St. Pauli.

Aber das alles habe ich nicht gesagt, um die christlichen Jünglingsvereine anzuklagen, sondern um unsere neue Arbeit zu verteidigen oder die Berechtigung unserer neuen Arbeit zu zeigen, und ich strecke noch einmal die Hand aus mit der herzinnigen Bitte, daß wir uns zusammentun und uns nicht streiten über die Form, sondern als gute Brüder und Kollegen gemeinsam arbeiten an unserer deutschen Jugend. Und jeder, der die deutsche Jugend lieb hat, der die Liebe zur deutschen Jugend von Gott geschenkt bekommen hat, soll uns willkommen sein. Ausschließen wollen wir nur diejenigen Leute, welche nicht der Jugend dienen wollen, sondern durch die Jugend einer Sache, einer Partei oder sich selbst dienen wollen. Wer die Jugend als Mittel zum Zweck benutzt, verunehrt die deutsche Jugend, der schafft nicht Charaktere sondern Karikaturen.

(Sehr richtig!)

Wir wollen der deutschen Jugend dienen, weiter gar nichts; ohne irgend welche weitere Hintergedanken.

Ich habe neulich ein Heft bekommen vom Ratgeber der Zentralstelle, worin mitgeteilt wurde, daß man auch die sozialdemokratischen Jünglingsvereine heranziehen wolle. Das habe ich mit größter Freude begrüßt. Wenn die Sozialdemokraten Partei und Politik aus ihren Vereinen weglassen, wenn sie ebenfalls ihrer deutschen Jugend dienen wollen, — warum sollte es auch unter ihnen nicht Menschen geben, die mit wärmster Liebe an ihrer Jugend hängen? Wenn sie ihre Jugend entwöhnen wollen von Parteihochmut und Parteipharisäismus, und wenn sie ihr zeigen wollen, wie man nicht durch Schimpfen und Schelten, sondern durch Dienst und Opfer die höchsten

Digitized by Google

Ideale im Leben erreichen muß, dann dürfen wir ruhig diesen Bestrebungen die Hand reichen nach den Worten des weitherzigsten Liberalismus: wer nicht wider mich ist, der ist für mich. — Es gilt hier das schöne Wort von Lessing:

Es strebe jeder seiner unbestochnen,
Von Vorurteilen freien Liebe nach!

Und wer es am besten kann, hat ja wohl auch die beste Methode.

Neulich las ich, daß es sich in den sozialdemokratischen Jugendvereinen darum handelt, Weltanschauungsfragen zu treiben, Schulen zu errichten. Das halte ich für gründlich falsch. Wir schließen die Weltanschauungsfragen im Alter von 14—18 Jahren prinzipiell aus. Unsere Jugend hat ganz etwas anderes zu tun, hat andere Gedanken und Kämpfe als Weltanschauungsfragen, und wer unserer deutschen Jugend solche Weltanschauungsfragen oktroyieren wollte, der würde ebenfalls unnatürliche Menschen schaffen. Ich weiß nicht, ob Sie so einen rechten frischen, derben und gottgesegneten Flegel kennen

(Heiterkeit),

das sind famose Menschen, die man lieb haben muß; aber ein Junge, der so verbildet ist und philosophische Gedanken und Weltanschauungsfragen treibt, der kann unserm Herzen wirklich niemals nahe stehen. Auch wollen wir ja nicht an die ganz klugen heran, sondern auch an die einfachsten und schlichtesten Kinder, an die Buttjes, wie wir sie nennen, aus der dritten und vierten Klasse der Schule. Denken Sie sich die mal mit Weltanschauungsfragen!

(Heiterkeit.)

Aber Weltanschauungsfragen müssen sein und müssen durchaus sein in der heutigen Zeit, und dazu sind unsere Gehilfenvereine da, welche die Fortsetzung bilden.

(Glocke des Präsidenten.)

— Soll ich aufhören?

(Lebhafte Zurufe: Nein! Nein!)

Wir müssen ein Ventil nach oben haben, damit wir wieder Platz machen für die Jugend, die nachkommt. In dem Gehilfenverein werden nun soziale und Weltanschauungsfragen allen Ernstes besprochen; wir wollen in möglichst objektiver Weise die Verhältnisse in Staat, Gesellschaft und Kirche kennen lernen. Da hören wir alle 14 Tage einen Vortrag, an den sich eine Debatte knüpft; dann besichtigen wir alle 4 Wochen in Hamburg irgendein großes Institut. Dieser Gehilfenverein richtet sich tendenziös und auf das allerschärfste gegen einen Feind, der heute sich breit macht und der schlimmsten einer ist: das ist die Phrase, die Halbbildung, die über alles mitredet und nichts davon versteht.

(Sehr richtig!)

Wir wollen der deutschen Jugend zeigen, was ich persönlich bei der Arbeit an meinen deutschen Jungens an jedem Abend immer mehr einsehe: wie wenig verstehen, wie wenig wissen wir eigentlich, und wie schwer ist es, sich ein Urteil zu bilden! Wir haben sehr ernste Vorträge und Debatten

Digitized by Google

und haben uns sehr oft lange und ernst „beim Kopf gekriegt". Es ist interessant, wie sehr mancher von diesen jungen Freunden in Weltanschauungsfragen schon verbildet ist; aber es ist doch interessant, daß man doch schließlich zu der Bescheidenheit kommt: ich weiß, daß ich nichts weiß. Wir haben da eine Form des äußerlichen, gesellschaftlichen Lebens angenommen, die mir die passendste zu sein scheint, und das ist die studentische Form. Um Gotteswillen keine Nachäfferei; aber ich halte sie für die erziehlich beste und für die schönste Form in der Fröhlichkeit. Warum sollen unsere Arbeiterjungen nicht auch etwas von dem haben, was uns in unserer Jugend das Schönste gewesen ist? Das hat man mir natürlich auch sehr zum Vorwurf gemacht. Aber das nehme ich weiter nicht übel.

(Heiterkeit.)

Ich möchte es Ihnen allen zurufen: Kommen Sie und sehen Sie sich die Sache selber an, kommen Sie so bald wie möglich nach Hamburg! Die Damen sind ebenfalls herzlich willkommen; so misogyn sind unsere Jungens nicht

(Heiterkeit),

sie werden sich sehr freuen, wenn sie Sie begrüßen dürfen, und wenn Sie die Sache gesehen haben, werden Sie selbst die größte Freude haben.

Meine verehrten Damen und Herren! Der Vortrag ist mir etwas schwer geworden, und ich habe starke Angst gehabt, hier vor Ihnen zu reden, weil ich garnicht weiß, ob ich den richtigen Ton finden würde; und das Thema war ebenfalls ein wenig schwierig: von der Armenpflege auf die Jugendpflege, das war ein salto mortale. Aber ich glaube, ich habe es herausgefunden. Es entsteht nämlich aus dem Gehilfenverein bei mir der Männerverein, und aus dem heraus können Ihnen die allerbesten Armenpfleger dereinst erstehen, Leute, die aus diesen Schichten herauskommen und, ob sie gleich aus diesen einfachen Volksschichten herauskommen, doch nicht hart sind gegen die Armen, sondern ein Herz mitbringen für die Armen. Ich habe mich sehr gefreut, daß ich heute sprechen durfte vor Vertretern der verschiedenen deutschen Städte. Ich darf Sie wohl recht herzlich bitten, mit uns zu arbeiten an der deutschen Jugend! Es ist eine so unendlich heilige und wichtige und schöne Arbeit. Es handelt sich hier wahrhaftig nicht um eine Spielerei, nicht um einen Sport, sondern es handelt sich um eine heiligste Pflicht eines jeden deutschen Mannes. Lassen Sie es nicht Pastorensache bleiben, lassen Sie es nicht Lehr- und Schulsache sein, sondern lassen Sie es Volkssache sein in des Wortes höchster Bedeutung! Ich glaube nicht, daß die Arbeit an der Jugend staatlich werden soll; sie soll ganz gewiß charitativ bleiben; aber sie soll doch unterstützt werden von Ihnen mit Geld und nochmals Geld und zum dritten Male Geld, unterstützt werden mit guten Persönlichkeiten, die an die Spitze gestellt werden, und unterstützt werden vor allen Dingen mit Ihrem Interesse. Ich glaube ganz gew ß nicht, daß ich irgend ein gutes System gefunden hätte; ich glaube nicht, daß ich die beste Arbeit liefern könnte: wenn ich nur eins erreicht hätte — und dazu möchte ich, daß diese kurze Ansprache gedient hätte — nämlich erreicht hätte, die Überzeugung zu festigen und in das Herz eines jeden deutschen Mannes und einer jeden deutschen Frau hineinzuschreiben: unsere deutsche

Digitized by Google

Jugend ist es wert, daß sie sehr, sehr geliebt wird! Lassen Sie uns unsere deutsche Jugend von ganzem Herzen lieben, — und unsere deutsche Jugend hat gerade jetzt in diesen ernsten Zeiten sehr viel Liebe nötig!

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Geheimer Oberregierungsrat von Massow-Potsdam: Von ganzen Herzen habe ich mich über die Vorträge gefreut, und ich danke dem Herrn Referenten und besonders auch dem Herrn Korreferenten. Dieser geht aber von einem Irrtum aus, wenn er bei aller Anerkennung für die Jünglingsvereine einen Gegensatz konstatiert zwischen ihrer und seiner Arbeit. Ich bin ein alter Jünglingsvereinsmann, und kann nicht den geringsten Gegensatz in seiner Auffassung und der meinigen entdecken. Vergessen Sie nicht, daß Jahrzehnte hindurch die Jünglingsvereine die einzigen waren, welche für die heranwachsende Jugend sorgten. Daß auch nichtkirchliche Kreise sich um derartige Dinge kümmern, ist, wenn ich an meine Jugend zurückdenke, etwas ganz Modernes. Und wenn ein Pastor seinen Jünglingsverein selbst leitet, so tut er das auch heute noch der übergroßen Regel nach deshalb, weil er gar nicht anders kann, nämlich weil niemand da ist, der geneigt wäre, an seine Stelle zu treten. Läge die Sache anders, so würde er vielleicht in die Arbeiterfamilien um dieselbe Stunde gehen, weil dazu am Sonntag Abend die geeignetste Zeit ist. Wenn ich in meinen alten Tagen noch in einen Jünglingsverein, und zwar in derjenigen Gemeinde, in der ich wohne, komme, so geht das so zu und ich glaube, das wird Herrn Pastor Schultz sympathisch berühren. Es ist dann nämlich einer von den Jungen zu mir gekommen und hat gesagt: „Der Herr Geheimrat ist so lange nicht dagewesen, wir möchten gern alle, daß er einmal wiederkäme." Und mein Thema ist meist dasselbe. „Auf allseitiges Verlangen" muß ich — ich bin Landwehrmajor a. D. und Inhaber des Eisernen Kreuzes —, vom Kriege erzählen; das ist den Jungen stets das Liebste, und wenn ich auch zwei- oder dreimal dasselbe erzähle, so hören sie doch immer aufmerksam zu. Halskrausen gibt es für die Pastoren in Ostelbien nicht, aber wenn es welche gäbe, ein Pastor, der so verkehrt wäre, daß er mit der Halskrause in den Jünglingsverein ginge, der muß erst noch geboren werden. Dazu geht es in unseren Vereinen viel zu gemütlich und ungezwungen zu. Die Sache verläuft ganz ähnlich, wie Herr Pastor Schultz von seinem Verein erzählt. Lassen Sie uns deshalb alle arbeiten und jeden in seiner Art, Platz ist für uns alle; Münchhausen erzählt von 1000 Leuten, die an einem Kessel arbeiteten, der so groß war, daß keiner, der an das Kupfer klopfte, den Klang von seinem Nachbar hörte. Dieser Kessel ist die soziale Fürsorge in unsrer Zeit; wir können in jeder Richtung und in jeder Art arbeiten und haben so viel Platz und so viel Gelegenheit, daß wir uns keine Konkurrenz zu machen brauchen. Ja die Verschiedenheit unserer Arbeit ist sogar eine dringende Notwendigkeit, weil ihre Objekte so ungeheuer verschieden sind. Wir haben unter vielen andern auch junge Leute, die ernst christlichen, frommen Glaubens sind, und wohl nicht hineinpassen würden nach St. Pauli, ebensowenig wie die von St. Pauli zu ihnen. Die Verschiedenheit der jungen Leute erfordert auch eine Verschiedenheit der Leiter und Helfer.

Digitized by Google

Meine Damen und Herren, helfen Sie, wie und wo Sie wollen, aber helfen Sie alle! Vor allen Dingen auch die Damen! Überall fehlt es an Helfern. Der Hilfsprediger, der den Jünglingsverein in meiner Gemeinde zu leiten hat, sagte mir kürzlich an einem Sonntag Abend: „Ich habe heute dreimal gepredigt," wie soll er da die nötige Frische finden! Aber er muß in den Verein gehen, weil kein anderer da ist.

Mit allem übrigen, was der Herr Korreferent gesagt hat, bin ich von ganzem Herzen einverstanden: das ist die richtige Art, in der er die Sache macht und so machen sie auch eine ganze Zahl von Leitern von Jünglingsvereinen; ich wiederhole, genau so wie er. Es ist merkwürdig, aber das findet man überall: Jeder glaubt, wenn er eine Sache gut macht, er habe seine aparte Art. Das ist auch richtig in einem gewissen Sinne, weil jeder, der eine Arbeit gut macht, seine Individualität hineinlegen muß. Aber lieber Herr Pastor Schultz, wir wollen gern von Ihnen lernen. Denn in St. Pauli ist die Arbeit sicher keine leichte.

Warum haben wir aber samt und sonders, auch wenn wir unser Werk noch so gut und treu betrieben, doch insofern alle zu klagen über so wenig Erfolge, insonderheit daher, daß wir nur an einen kleinen Teil derjenigen herankommen, an die wir herankommen müßten?

Vor 15 Jahren habe ich in meinem Buch „Reform oder Revolution" auf den ungeheuren Unterschied zwischen der Fürsorge für die Jugend aus den gebildeten und derjenigen der Jugend aus den arbeitenden Schichten im Lebensalter von 14 Jahren aufwärts hingewiesen. Nehmen Sie einen Oberförster oder einen Pastor auf dem Lande als Beispiel, die ihre Kinder in höhere Schulen schicken müssen. Was tun sie? Sie bringen den Jungen in der Gymnasialstadt in eine Pension, in der er unter Zucht steht. Was wird dagegen mit dem Jungen aus dem arbeitenden Volk, der aus der Heimat fortgeht in die Großstadt oder in den Industriebezirk. Er nächtigt in der Schlafstelle und bleibt gänzlich ohne Aufsicht und ohne Beirat. Herr Pastor Schultz hat gesagt, es wäre ihm ein wenig schwer gewesen, hier im Armenpflegeverein über Jugenderziehung zu reden. Ich verstehe das, aber ich meine doch, diese beiden Themata hängen auf das allerengste zusammen. Richtige Armenpflege ist Prophylaxe und diese wiederum die beste Jugendpflege. Wenn uns immer und immer wieder eine schlechte Jugend heranwächst, dann können wir arbeiten, so viel wir wollen, es wird nie besser. Worauf wir den Schwerpunkt legen müssen, ist, daß die Jugend, welche in das selbständige Leben eintritt, nicht verdirbt, und daß alles das, was Elternhaus und Schule gewirkt haben, nicht verloren geht. So lange wir an die Mehrzahl der Jugend nicht herankommen, ist es verhältnismäßig unnütz, über das System, ob christlich oder humanitär, zu streiten. Was ich wünsche, und das ist wichtiger als alles andere, ist mit kurzen Worten ausgedrückt: Überleitung der Vormundschaft vom Elternwohnort auf den Arbeitsort. Hat an letzterem das junge Menschenkind einen Vormund, Pfleger, Fürsorger — der Name tut nichts zur Sache —, so wird dieser ihm verbieten, jeden Abend in die Kneipe zu laufen und in den Nächten ein wüstes Leben zu führen; er wird ihn aber auch dazu anhalten, daß er Vereine und Veranstaltungen besucht, in denen er sich in

Digitized by Google

guter Gesellschaft befindet und etwas sieht und hört, was ihm zu seiner Fortbildung förderlich ist.

Man sagt, auf die Jugend einen Zwang auszuüben, sei falsch. So allgemein ausgedrückt ist das nicht richtig. Einmal verwechselt man Zwang und Zucht! Und dann frage ich: warum wenden denn die Verfechter des unbedingten Freiheitsprinzips dasselbe nicht auf ihre eignen Kinder an? Davon sind sie meist sehr weit entfernt.

In unserem Verein sind die Dezernenten für die Armenverwaltung in den Städten besonders stark vertreten. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, wie sehr jetzt nach Erlaß der Novelle zum Unterstützungswohnsitz durch Abwälzung einer Reihe von Lasten vom Heimats- auf den Arbeitsort, die Prophylaxe für die heranwachsende arbeitende Jugend an Wichtigkeit gewinnt. Auch vom rein egoistisch-finanziellen Standpunkt aus. Gewiß können die städtischen Behörden nicht Jugendfürsorge durch Einrichtung von Stadtvereinen usw. treiben. Solche offizielle Vereine können niemals gedeihen. Aber die bestehenden Vereine aller Art sind vielfach, ja zumeist in ihrer Wirksamkeit durch finanzielle Nöte gehemmt. Woher sollen sie denn auch das Geld nehmen? Von den Jungen? Die haben selbst nichts. Wenn die Vereine von den Kommunen unterstützt würden, so wäre das eine Kapitalanlage, die mindestens 50 % Zinsen brächte.

Verehrte Anwesende! Während ich zu Ihnen rede, fallen meine Augen auf den sehr verdienten Chef der Armenpflege in einer unserer großen Städte. Unter seiner Mitwirkung wurde vor nicht zu langer Zeit eine „Krippe" errichtet. Als er einmal davon erzählte und die Zahl der Plätze auf 40 angab, fragte ich ihn: „Auf wie hoch schätzen Sie nun aber die Zahl der Kinder in Ihrer Stadt, die in einer Krippe Aufnahme finden müßten?" „Auf 400" gab er mir zur Antwort. Meine Damen und Herren! In diesen Zahlen von 40, an welche die Fürsorge heranging, 360, an welche sie nicht herankommt, in diesem Verhältnis, das sich fast überall wiederholt, ist das Bild unserer sozialen Mißstände und der Bestrebungen, ihnen abzuhelfen, mit wenigen Strichen aber deutlich gezeichnet. Wir rühmen mit Recht das, was in unserer Zeit geschieht, wie vielen geholfen wird, aber wir machen uns sehr selten klar, wie viel größer die Zahl derer ist, an welche die Hilfe niemals herankommt. Und das gilt in allererster Linie von der Fürsorge für die heranwachsende erwerbsarbeitende Jugend. Darum lassen Sie sich erbitten, auf Grund der vortrefflichen Vorträge der beiden Herren Referenten erneut die Hand an den Pflug zu legen, was sage ich die Hand, nein beide Hände!

(Lebhafter Beifall.)

Rat Dr. Jaques-Hamburg: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir auf eine Bemerkung in dem Bericht des Herrn Referenten Dr. Glum zurückzukommen, in der er etwa folgendes ausspricht: „Trotzdem auch Juristen und andere Stände solche Vereine leiten können, ersehen wir doch, daß die hamburgischen Vereine fast alle von Pastoren geleitet werden; nur diejenigen, die vom Volksheim geleitet sind, nicht." und

Digitized by Google

daraus an anderer Stelle folgert, daß nur Theologen, allenfalls Lehrer zur Leitung solcher Vereine geeignet seien.

— So habe ich ihn verstanden. — Ich als Hamburger und als Mitglied des Volksheims und langjähriger Leiter eines Lehrlingsvereins und eines Gehilfenvereins möchte doch darauf hinweisen, daß zurzeit an ständigen Helfern in unserem Lehrlings- und Gehilfenverein 68 Männer arbeiten. Unter den ständigen Helfern verstehe ich nicht solche, die sich bereit erklärt haben, gelegentlich einmal auf Erfordern einen Vortrag im Lehrlingsverein zu halten, sondern solche, die nicht bloß an jedem Sonntag Abend in den Verein kommen, sondern auch jeder für sich in der Woche einen Stenographieklub, eine musikalische Vereinigung leiten oder sonntägliche Sportübungen mit den jungen Leuten übernehmen. Meine Herren, von diesen 68 Männern sind zurzeit 25 Juristen, 3 Theologen, 2 Philologen, 7 Schullehrer, 2 Seminaristen, 2 Ärzte, 15 Kaufleute — wir verstehen darunter Großkaufleute oder angehende Großkaufleute —, 4 Beamte, 2 Techniker, 1 Schriftsteller, 2 Studenten, 1 Gymnasiast und einer ohne Beruf. Sie sehen daraus, daß der Beruf der Theologen, der ja an sich außerordentlich geeignet ist, solche Vereine zu leiten, bei uns im Volksheim außerordentlich gering vertreten ist. Und ich möchte hier den Wunsch aussprechen, daß überall darauf hingewirkt wird, daß gerade auch Nichttheologen Leiter oder Helfer solcher Vereine werden. Warum das nicht möglich sein sollte, sehe ich nicht ein.

Einer Bemerkung von Herrn Pastor Schultz möchte ich widersprechen. Herr Pastor Schultz hat auch den sozialdemokratischen Lehrlingsvereinen ihre Berechtigung nicht absprechen wollen. Meine verehrten Damen und Herren, ich war vor einiger Zeit in einem solchen Verein mit einem Freunde zusammen; wir sahen uns erstaunt an, als wir — es war eine große Versammlung — hineinkamen und die Töne unseres herrlichen Lutherliedes „Ein feste Burg" hörten; und als wir näher traten, wunderten wir uns, daß sie alle so kräftig sangen, und nun hörten wir als Text des Gesanges: „Ein fester Bund ist unsre Burg", und damit war die rote Burg gemeint. Meine Herren, so lange die Sozialdemokratie in ihren Jugendvereinen das Höchste, was der Mensch besitzt, in so widerwärtiger Weise herabsetzt, so lange soll man auch nicht im entferntesten daran denken, daß die sozialdemokratische Partei zur Leitung von Jugendvereinen geeignet und berufen ist.

Es ist leider die Zeit vorgerückt; ich wollte aber doch noch ein Wort sagen zu dem Hauptantrage des Herrn Referenten, die Jugendvereine an die Fortbildungsschule anzuschließen. Wir im Volksheim zu Hamburg haben mit einem unserer Lehrlingsvereine, der im Gewerbeinnungshause, in dem noch der Fortbildungsschulunterricht stattfand, seine regelmäßigen Versammlungen abhielt, schlechte Erfahrungen gemacht. Die Jungen gingen dort nicht gerne hin, weil ihnen die Sache zu sehr mit dem Meister zusammenzuhängen schien, und sie in ihrer freien Zeit nicht zu sehr an ihre Tageslast und Arbeit erinnert sein wollten. Ich halte die Fortbildungsschule auch deshalb zur Leitung eines Jugendvereines nicht für geeignet, weil ihre Leitung immer etwas Unpersönliches haben und die Jugend dabe



Digitized by Google

den älteren Freund, den Pastor Schultz, fordert, vermissen wird. Ein „Kuratorium" kann einen Freund nie ersetzen.

(Glocke des Vorsitzenden.)

Wenn der Leitsatz 4 angenommen wird, dann möchte ich jedenfalls die Bedingung hineingenommen wissen, daß die Fortbildungsschule für alle Jugendlichen eingerichtet ist; nicht nur für die eigentlichen Lehrlinge, sondern auch für die ungelernten Burschen.

Und nun zum Schluß meine Damen und Herren: Dem 6. Leitwort stimme ich unumwunden zu.

Vorsitzender: Ich muß den Herrn Redner bitten, zum Schlusse zu kommen.

Rat Dr. Jaques-Hamburg: — — es wäre wünschenswert, daß wie die Marine auch das Landheer das Jugendspiel unter den Soldaten förderte.

Geistlicher Rat Dr. Werthmann, Freiburg i. B.: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die warme Liebe zu der Jugend, die aus den Worten des Herrn Pastor Schultz herausgeklungen ist, hat mich außerordentlich sympathisch berührt, und ich unterschreibe durchaus das Schlußwort von ihm, daß die Jugend von heute sehr viel Liebe braucht und sehr viel Liebe verdient. Ich möchte nun namens der Konfession, welcher ich angehöre, hier erklären, daß der Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend seitens der katholischen Kirche schon seit Jahrzehnten das eingehendste Interesse geschenkt wird, ja daß wir schon seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts praktische Resultate dieser Fürsorge in den Gesellenvereinen gezeitigt haben, und daß in diesen Vereinen wie in den ihnen nachfolgenden Jünglingsvereinen von den Herren Präsides gerade so verfahren wird, wie Herr Pastor Schultz es uns geschildert hat. Sie kommen nicht im langen Talar und halten keine Predigt und kirchliche Andachten, sondern sie kommen als Freunde des jungen Mannes, und als Freunde werden sie auch von den jungen Leuten aufgenommen. Wie Herr Pastor Schultz uns eingeladen hat, in seinen Verein zu kommen, so möchte ich auch Sie einladen: gehen Sie einmal in die Gesellenvereine und schauen Sie zu, wie es da so lustig hergeht, wie die Leute aufgeräumt sind, wie da auch keine Politik getrieben wird; dann werden Sie sich gestehen müssen: der Weg, den Herr Pastor Schultz als neuen bezeichnet hat, wird bei uns schon lange begangen.

Ich möchte zum Beweise einen sicher unverdächtigen Zeugen anführen: Das ist der Führer der Sozialdemokratie, Bebel. Der war in den sechziger Jahren Mitglied des katholischen Gesellenvereins in Freiburg und hat später erklärt und schriftlich niedergelegt: Während seiner Mitgliedschaft sei kein Wort gefallen, was einen Nichtkatholiken hätte unangenehm berühren können. Und anderseits hat er hervorgehoben die Heiterkeit und den fröhlichen Ton, der in diesen Versammlungen herrschte.

Wenn nun Herr Pfarrer Schultz in einer gewissen Animosität gegen die evangelischen Jünglingsvereine programmatisch ausruft: Religion und

Digitized by Google

nicht Kirche, — so möchte ich sagen: in gewissem Sinne haben wir Katholiken das bei unseren Vereinen auch vor Augen, da wir unsere jungen Leute in den Vereinen allerdings nicht zu direkten kirchlichen Veranstaltungen, zu Bruderschaften usw. hinführen und nicht mit Gebeten die Veranstaltungen ausfüllen, sondern indem wir sie praktisch anleiten, wie sie tüchtige Männer in ihrem Berufe, tüchtige Meister werden sollen durch Fachunterricht in den verschiedenen Zweigen, durch Unterweisung im Rechnen, in der Buchführung usw., da wir ferner den Gesang, den Sport usw. als ein mächtiges Mittel für die Vereinstätigkeit benutzen.

Aber, meine hochverehrten Herren und Damen, eins haben wir dabei nicht vergessen: wir betrachten nicht nur den Menschen nach seiner äußerlichen, materiellen Seite, wir wissen auch, daß er eine unsterbliche Seele hat, und daß diese der Pflege, der Erziehung bedarf. Und wenn vorhin behauptet wurde, wir wollen die Jugend retten, so müssen wir von unserem Standpunkt sagen: für uns ist der mächtigste Hebel zur Liebe der Jugend die Liebe zu Gott, das Bewußtsein, daß wir in jedem Jungen, auch in dem verdorbensten, ein Ebenbild Gottes zu erkennen haben, daß wir an jeder Seele eines Jungen einen Tropfen des Blutes Jesu Christi hängen sehen. Wir haben in unserer Religion die mächtigsten Motive und mächtige Mittel zur Erziehung der Jugend und wollen auch beim Ziel der Erziehung keineswegs die Religion missen.

Wenn nun behauptet wird, die konfessionellen Vereine hätten nur etwa 10 % der Jugend ergriffen, dann, meine Damen und Herren, wollen Sie trotz diesen 10 % doch nicht gering von der Arbeit denken, die in diesen Vereinen zur Erziehung und zur Förderung der Jugend geleistet worden ist. Bedenken Sie z. B., daß jahraus jahrein in den Gesellenvereinen 80 000 Mitglieder sich versammeln, und daß diese 80 000 Mitglieder nicht stationär sind, sondern daß sie jährlich sich erneuern durch die jungen Rekruten, die hinzukommen, und daß alljährlich Tausende den Verein wieder verlassen, um Meister, um selbständige Handwerker zu werden. So sind im Laufe der Jahrzehnte Hunderttausende durch die Vereine hindurchgegangen und wie tiefgreifend der soziale Einfluß eines solchen Vereins sein kann, möchte ich Ihnen aus meiner Heimat Freiburg zeigen. Zwei Drittel der dortigen Handwerksmeister, die vielfach jetzt in angesehener Stellung sind, sind durch den Gesellenverein hindurchgegangen. Also die soziale Wirkung dieses Vereins ist mit den 10 % durchaus nicht genügend charakterisiert. Wenn die Leiter der Gesellenvereine und der Jünglingsvereine eine Klage haben, so ist es die, daß sie nicht genügend vom Laienelement unterstützt werden. Wir müssen es hoch anerkennen, wenn diese Herren nach ihrem anstrengenden Sonntagsdienst vormittags und nachmittags, noch abends, die letzte Stunde ihrer Zeit und den letzten Teil ihrer Kraft der Jugend widmen; und da wäre es sehr anerkennenswert, wenn aus dem Laienstand noch viel mehr als bisher Männer und Jünglinge sich fänden, die, nachdem sie den ganzen Sonntag geruht haben, wenigstens noch am Abend einige Stunden der deutschen Jugend widmen möchten.

Darum möchte ich auch von hier einen Appell richten an alle Mitglieder



Digitized by Google

der gebildeten Stände: helfen Sie den Vorstehern der Jünglings- und der Gesellenvereine der einen oder der anderen Konfession in dieser so wichtigen Fürsorge für unsere Jugend.

Noch ein Wort bezüglich der Fortbildungsschule. Gewiß, wir wünschen alle eine Fortbildungsschule für unsere gesamte Jugend, damit die Wüste, wie sie genannt wird, in der Erziehung — zwischen dem 14. und 20. Jahre — irgendwie ausgefüllt wird. Wenn nun der Fortbildungsschule nicht allein der Zweck zugeteilt wird, Repetition des in der Elementarschule Gelernten zu sein oder irgend einen Fachunterricht zu geben, sondern wenn sie Erziehungsanstalt werden, wenn sie Gesinnungsunterricht erteilen, wenn sie den Charakter bilden soll, meine verehrten Damen und Herren, wie wollen Sie dann den mächtigsten Faktor der Erziehung, die Religion, ausschließen? Das ist ein Unding; damit werden Sie gar nichts erreichen. Wenn Sie auf den Gymnasien für die Söhne der höheren Stände Unterricht in der Religion fordern, weil diese Anstalten erziehen und nicht bloß unterrichten sollen, so müssen Sie ebenso sehr für die Söhne des gewöhnlichen Volkes auch in den Fortbildungsschulen Religionsunterricht verlangen.

(Sehr richtig!)

Denn nur, wenn die Religion als Miterziehungsfaktor aufgenommen wird, kann die Fortbildungsschule die neuen Zwecke, die Sie hinstellen, nämlich die Erziehung der jungen Leute, erfüllen.

Damit will ich schließen. Ich hätte noch manche Bemerkungen bezüglich der Ausführungen des Herrn Pastor Schultz zu machen; ich möchte aber nur noch das eine sagen: Meine Damen und Herren, weihen Sie Ihre volle Kraft und Ihr ganzes Herz der Fürsorge für die heranwachsende Jugend: In diesem Gefühl der Liebe finden wir doch bei allem Trennenden das vereinigende Element: — In der Liebe zum Vaterlande und zur Zukunft des Vaterlandes, auf der später das Heil des Vaterlandes ruhen wird.

(Lebhafter Beifall.)

Pastor Lüssenhop, Vorstandsmitglied des christlichen Männer- und Jünglingsvereins zu Hannover: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin sehr dankbar, daß auch mir gestattet ist, ein kurzes Wort nach den Ausführungen des heutigen Tages zu sagen. Ich habe mit großem Interesse zugehört den Ausführungen, sowohl des Herrn Referenten wie des Herrn Korreferenten, und ganz besonders hat mich gefreut dieses warme Herz, diese warme Begeisterung, die aus den Worten der beiden Herren heraus gesprochen hat, und ich bin überzeugt, daß gerade dieses warme Interesse es gewesen ist, was den Erfolg des Herrn Pastor Clemens Schultz bei seinen Arbeiten bewirkt hat. Ja, man merkte es seinen Worten an: Er ist ein Freund seiner jungen Freunde und versteht es, sich in die Seele der jungen Menschen hineinzusetzen und mit ihnen zu verkehren wie ein Freund mit dem Freunde. Nun, das ist ja etwas, was in allen den anderen Vereinen auch erstrebt wird, und ich glaube auch nicht, daß wir irgend etwas in unserer Jugendfürsorge erreichen werden, wenn wir es nicht so machen wie Pastor Schultz, daß wir ein Freund sein wollen den jungen Menschen.

Digitized by Google

Aber ich glaube doch, das allein wird auf die Dauer doch nicht den Erfolg verbürgen können. Ja, solange wie Pastor Clemens Schultz dort in dem Verein ist, werden die jungen Leute kommen und sich um ihren älteren Freund scharen. Aber Herr Pastor Schultz bleibt nicht immer, und wenn er einmal den Platz verlassen muß, wie dann? wie wird es dann werden? Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben Beispiele genug, daß dann die Sache zurückgeht.

(Widerspruch.)

Es liegt an der Persönlichkeit des Menschen; wenn die Personen da sind, dann geht es, und wenn die Personen weg sind, ja, dann muß es auch weitergehen. Aber wenn nun die nicht da sind, die den rechten Ton zu finden verstehen, was dann? Ich meine, es fehlt etwas dort, was in den andern Vereinen noch vorhanden ist. Es fehlt die enge Verbindung, die hergestellt wird zwischen dem jungen Menschen und seinem Gott. Darauf müssen wir hinarbeiten, sonst geht's nicht auf die Dauer, sonst ist es ein Augenblickserfolg. Meine sehr verehrten Damen und Herren, unsere jungen Leute haben auch ein Herz, die haben auch Kampf in ihrer Jugend schon zu bestehen. Ich bin seit Jahren in der Jugendarbeit drin und habe mit manchem jungen Menschen schon unter vier Augen gesprochen; sie haben auch ihre Fehler, die sie überwinden möchten, ihre Laster und Leidenschaften, von denen sie freikommen wollen. Wohin wollen wir sie weisen, daß sie den Frieden wiederfinden, den sie durch ihre Laster verloren haben? Wir wissen nichts anderes, als daß wir ihnen mit dem Worte Gottes kommen und dieses ihnen nahe bringen, — und das hat auch immer einen guten Erfolg gehabt. Wir haben hier in Hannover zwei große Vereine: Einen christlichen Verein junger Männer und einen christlichen Männer- und Jünglingsverein; die arbeiten beide in derselben Weise wie dort in Hamburg gearbeitet wird: Mit Vorträgen, mit Weiterbildung, mit Unterrichtskursen, mit Ausflügen, mit Besichtigungen. Wir machen alles was dort geschieht. Aber wir geben ihnen noch etwas mehr: Wir geben ihnen Gottes Wort, und suchen sie dadurch weiter zu bringen, und wir erreichen das eine dadurch, daß die jungen Leute warm werden, daß sie ein Herz bekommen für die Nöte ihrer Altersgenossen, und daß sie mit anfangen zu arbeiten. Daran fehlt es ja — das ist auch vorhin wiederholt gesagt: — Wir haben zu wenig Hilfskräfte. Und die müssen wir aus der Jugend selbst gewinnen. Solange es uns nicht gelingt, sie zur Mitarbeit zu erziehen, geht es nicht weiter. Durch Gottes Wort bringen wir sie dahin. Wir haben 15—20 Leute, die gehen auf die Straße und in die Häuser, um fremde junge Leute einzuladen. Wir haben junge Leute, die stehen fast tagtäglich in der Arbeit drin und unterstützen uns. Dadurch wächst die Arbeit, dadurch kommen die jungen Leute zu uns her. Freilich, wir werden niemals die große Masse gewinnen, — das wird Herr Pastor Schultz auch nicht erreichen. Aber die Hauptsache ist, daß wir eine Saat ausstreuen, die weitere Kreise zieht, und da ist das Feld noch groß, und wir können friedlich nebeneinander arbeiten jeder nach seiner Weise. Die Zukunft wird es zeigen, wem der Erfolg gehört. Darum lassen Sie uns Schulter an Schulter miteinander arbeiten und treu neben-

Digitized by Google

einander stehen, jeder nach seiner Weise und jeder auf seinem Gebiete: Dann mögen alle, die ein Herz für die Jugend haben, uns unterstützen, und dann wollen wir weiterkommen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ehe ich das Wort weiterzunehmen bitte, möchte ich mir doch im Interesse des Ganges unserer Verhandlungen den Vorschlag erlauben, daß die nachfolgenden Redner sich weniger auf die Entwicklung der Weltanschauungen einlassen, sondern uns positive Vorschläge machen, wie wir vorgehen sollen.

(Bravo!)

Pastor Dr. Stubbe, Kiel: Meine Damen und Herren, entschuldigen Sie, daß ich auch ein Pastor bin.

(Heiterkeit.)

Es ist von der Beteiligung der Pastoren an der Jugendarbeit verschiedentlich gesprochen worden. Ich persönlich habe nicht den Eindruck, daß die Pastoren auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu viel leisten. Ich glaube sogar, es könnte noch viel mehr von der Mithilfe der Geistlichen in dieser Arbeit Gebrauch gemacht werden. In welcher Form sie dann sich auswirken sollen, ob in allgemeiner, ob in mehr kirchlich gebundener, das wird ja am besten nicht vor diesem Forum erörtert werden, sondern in irgend einer Pastorenkonferenz.

(Sehr richtig!)

Es wurde von den Spielen der Marine in Wilhelmshafen gesprochen. Solche Kriegsspiele und Jugendspiele der Marine sind in Kiel seit einer Reihe von Jahren geübt worden (ihre Ausbreitung ist vor allem das Verdienst des Kieler Gymnasialprofessors Peters). Das ist also eine Erscheinung, die der ganzen Marine zugute kommt.

Zum andern: man hat Gesangvereine empfohlen für die jungen Leute, die die Schule verlassen haben. Diese Sache ist im Sonntagsheim zu Kiel ausführlich erwogen worden; es sind Gutachten von medizinischen Autoritäten eingezogen worden, die haben auf das dringendste davor gewarnt, junge Menschen zwischen dem 14. und dem 20. Lebensjahre zu Gesangvereinen zu verbinden, das wäre das Alter des Stimmwechsels, und da würde die Stimme für das ganze Leben geschädigt werden. Ich möchte also auf diesem Gebiete dringend Vorsicht anraten; jedenfalls möge man nicht ohne wirklich stimmtechnisch sachverständige Gutachten solche Vereine bilden.

Ferner wurde gerühmt, daß die sozialdemokratische Jugendfürsorge einen Stich ins Antialkoholische habe. Was da aus Süddeutschland berichtet wird, ist ganz vortrefflich; es ist aber ganz vor kurzem ein sozialdemokratischer Parteitag für Schleswig-Holstein in Lübek abgehalten worden, und da ist gerade von sozialdemokratischer Seite gegen die sozialdemokratischen Jugendvereine eingewendet worden, daß die Vereine die Jugend in das Wirtshaus hineinführen. Also ganz allgemein ist das Lob von Glum nicht zutreffend.

Und nun eine Ergänzung zu den schriftlichen Referaten und zu dem,

Digitized by Google

was mündlich geboten worden ist und zwar nach der antialkoholischen Seite hin. Hier in Hannover sind wir in der Heimat der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung. Der Kaplan Selig von Osnabrück hat sich bereits bemüht, die Kindheit und die heranwachsende Jugend zu Hoffnungsscharen zu organisieren, die sich gegen das Branntweintrinken wendeten; er hegte dabei die Hoffnung, daß sie dazu helfen würden, das ganze Deutschland branntweinfrei zu machen. Diese Vereine, so gutgemeint sie waren, sind bald zugrunde gegangen, wie die ältere Mäßigkeitsbewegung überhaupt nach 1848 zu Ende ging. Sodann ist eine neue Antialkoholbewegung entstanden, und man hat darin seine Aufmerksamkeit eifrig der Jugendfürsorge zugewendet — „Jugendschutz gegen Alkohol" ist ein Schlagwort geworden —, zunächst, weil die Jugend ein Teil unseres Volkes überhaupt ist, also von den Trinkschäden des Volkes mitbetroffen wird, und dann, weil gerade die Jugend auf alkoholischem Gebiete besonders gefährdet ist. Wenn ein Junge ein „Jüngling", der Schüler ein Lehrling oder junger Arbeiter geworden ist, will er das vielfach dadurch zeigen, daß er eine Zigarre in den Mund nimmt und ein Glas Bier in die Hand. Dadurch offenbart er seine männliche Würde, seine Unabhängigkeit von früheren Verboten. Also das Freiheitsbestreben der Jugend, der Drang sich groß zu zeigen, eine gewisse Renommisterei, die in dem jungen Menschen steckt, bringt besondere alkoholische Gefahren. Deshalb hat das blaue Kreuz an einigen Stellen sich bemüht, die heranwachsende Jugend zu organisieren; man wollte die Jugend vor der Trinkunsitte bewahren, welche die Alten zu Fall gebracht hatten. Die Guttempler haben umfassende Organisationen für die Jugend geschaffen, die eine solche Ausdehnung erlangt haben, daß sie auch in diesem Kreise wohl beachtenswert sind. Ich verbreite mich darüber nicht weiter, weil ein Vertreter der Guttempler hier ist, der wahrscheinlich Genaueres mitzuteilen in der Lage ist. Auch der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat sich mit unserem Problem befaßt. Ich möchte auf seine Schriften, Arbeiten und Verhandlungen hier besonders aufmerksam machen. Unter anderem ist auch in Stuttgart über „Jugendschutz gegen Alkohol" verhandelt worden [1], unser Vorstandsmitglied Pastor Dr. Martius hat eine beachtenswerte Schrift: „Die schulentlassene, erwerbsarbeitende Jugend und die Alkoholgefahr" geschrieben [2], und es sind vom Mäßigkeitsverlag diese Karten gedruckt worden.

(Redner zeigt dieselben vor:)

„Was muß die schulentlassene Jugend vom Alkohol wissen?" Ich möchte bitten, diese hier zur Verteilung bringen zu dürfen, und möchte weiter empfehlen, daß in den Fortbildungsschulen, in Jugendklubs und Sonntagsheimen, wo man immer über die Alkoholfrage spricht, man in Erwägung ziehen möge, diese Karten zu verteilen. Es ist eine Belehrungskarte, vom Regierungsrat Quensel, Berlin verfaßt; 100 Stück kosten 50 Pfennige,

[1] Mäßigkeitsverlag Berlin W. 15, Uhlandstr. 146. Preis 40 Pf.
[2] Mäßigkeitsverlag. 2. Aufl. Preis 75 Pf.

Digitized by Google

1000 3,50 M. Ich darf diese Karten hier überreichen. Ich selber weiß, und alle Antialkoholiker anerkennen das gleiche, daß alles, was zur Belehrung und Unterhaltung, zur sittlichen und religiösen Hebung der Jugend —, alles, was zur Erfüllung der Jugendzeit mit einem reicheren, edleren Lebensinhalt geschieht, zugleich ein großes Stück antialkoholischer Leistung ist (vielleicht das Beste, was überhaupt gegen ein Versumpfen der Jugend geschehen kann); aber auch eine direkte Belehrung über die volkswirtschaftlich, gesundheitlich und sittlich gleich bedeutsame Alkoholfrage ist nützlich, ja notwendig. Ich möchte Sie deshalb bitten, auch unmittelbar auf die Alkoholfrage in Ihren Bestrebungen zum Besten der schulentlassenen Jugend Rücksicht zu nehmen.

Pastor Rolffs-Osnabrück: Meine Damen und Herren, ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen, damit Sie nicht zu dem Verdacht kommen, daß hier nur die Pastoren redeten. Ich rede nicht als Pastor, sondern als Guttempler und will das unterstreichen, was Herr Pastor Dr. Stubbe hervorgehoben hat, daß der Guttemplerorden sich in ausgedehntester Weise mit der Jugendfürsorge beschäftigt. Er hat eine Jugendarbeit, die etwa 10000 Mitglieder umfaßt, und sie setzt nicht erst nach der Schulentlassung ein, sondern schon vor dem 14. Lebensjahre und geht bis zum 17. Lebensjahr. Die Sache ist natürlich auch nur ein Versuch, wie so vieles andere in der Jugendarbeit; aber als Versuch dürfte auch wohl diese Arbeit gemacht werden. Charakterbildung ist sehr schön, aber der junge Mann muß klare Grundsätze haben, und einer der wichtigsten Grnndsätze, die man geben kann, ist: halte dich frei von der Trinksitte, genieße keinen Alkohol. Wenn er sich einen nüchternen, klaren Kopf bewahrt, können wir uns viele Bevormundung sparen. Und noch etwas anderes. Die Jugend ist nicht ganz so misogyn, wie Herr Pastor Clemens Schultz gemeint hat. Ich weiß wenigstens, daß vom 14. bis 18. Lebensjahre recht kräftig poussiert wird, und wenn das auf dem Gymnasium so ist, so wird es auch in den anderen Kreisen so sein. Ich meine, es kommt nicht darauf an, die männliche Jugend ganz abzusondern von der weiblichen, sondern es muß auch Gelegenheit gegeben werden zu dem richtigen Verkehr der männlichen mit der weiblichen Jugend. Und das möchte ich bemerken, weil die Guttemplerorden gemischte Organisationen sind, die junge Männer und junge Mädchen in ihrer Logenform vereinigen.

Gräfin S. von der Gröben-Hannover: Der Appell an die Frauen, der von dem ersten Diskussionsredner hier erging, soll nicht ohne Widerhall verklingen. Ich weiß nicht, ob er das dabei im Sinne hatte, was mir so oft als eine Bereicherung und Ergänzung der Jugendpflege, gerade der männlichen Jugend vorschwebt, daß nämlich auch gereifte Frauen mit herangezogen würden, um den jungen Leuten das mütterliche Element zu ersetzen, welches ihnen leider in unserer Zeit so oft völlig fehlt, oder die Mutter ihnen entbehrlich zu machen, die sie nicht zum Guten anleitet. Ob er dieses gemeint hat, weiß ich nicht; ich möchte es hier der Versammlung noch einmal zur Erwägung geben.

Digitized by Google

Zu dem, worauf ich eigentlich hinaus will, bietet mir die Brücke das Wort des zweiten Herrn Redners, der schloß: unsere deutsche Jugend ist es wert, daß man sie liebt, sie hat es in dieser Zeit dringend nötig. Meine Herren, ich wende mich besonders an Sie: bitte nehmen Sie es noch mehr ans Herz, als bisher geschehen ist, daß zu unserer deutschen Jugend auch die Mädchen gehören, daß wir heutigen Tages, meiner Ansicht nach wenigstens, keine wirklich erfolgreiche Arbeit an der männlichen Jugend tun können, wenn wir die weibliche Jugend dabei außer Auge lassen.

(Sehr richtig!)

Die weibliche Jugend ist heutigen Tages nicht mehr dem vielgerühmten Schutz des Hauses unterstellt; schon im frühesten Alter, mit 13, 14 Jahren, werden die Mädchen hinausgestoßen ins Leben wie die Knaben; die Mütter — ich muß es zu meiner Betrübnis sagen — taugen oft so wenig, daß sie es nicht wert sind Mütter zu sein. Für diese weibliche Jugend, die sich heutigen Tages, ob sie will oder nicht will, mehr den öffentlichen Berufen zuwenden muß, geschieht viel zu wenig. Hier in unserer Stadt tut die Ortsgruppe, was sie kann, in anderen Städten auch. Ich schließe mit der Bitte an die einflußreichen Männer, die hier versammelt sind, wenn sie ein Thema wählen, wie dieses, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend, doch auch daran zu denken, daß dazu auch die Mädchen gehören und bei einer späteren Tagesordnung vielleicht gerade die Fürsorge für die Mädchen mit auf ihr Programm zu setzen.

(Lebhaftes Bravo.)

Magistratssyndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M.: Meine Damen und Herren! Ich möchte ein paar ganz kurze Bemerkungen zum Referat des Herrn Dr. Glum machen. Er hat sich zu Anfang sehr viel entschuldigt; aber eine Entschuldigung hat er noch vergessen. Er hat nämlich den Armenverwaltungen einen endlosen Fragebogen für sein Referat zugeschickt, der mindestens 200 Fragen enthielt. Ich möchte im Anschluß daran doch die dringende Bitte an künftige Referenten richten, das nicht wieder zu tun.

(Heiterkeit.)

Er wird sich selbst davon überzeugt haben, daß er mindestens die Hälfte ganz unnütz gefragt hat; er hat das Material auch teilweise nicht verwerten können, weil es bei so vielen Fragen oft an der genügenden Beantwortung fehlt. Er hat sich speziell über Frankfurt a. M. beschwert, daß von dort so wenig Auskunft gekommen sei. Ja, wenn wir den Fragebogen vollständig hätten beantworten wollen, da hätten mindestens vier verschiedene Persönlichkeiten darüber befragt werden müssen; denn ein einzelner kann das ganze Material dort nicht beherrschen, so daß vielfach ganz ungenügende Mitteilungen herauskommen. Also ich meine, ein solcher Fragebogen muß so knapp und kurz wie möglich gefaßt sein.

Ich will zur Sache selbst nur bemerken, daß in Frankfurt außer den konfessionellen Vereinen — eine sozialdemokratische Organisation besteht nicht, zwei sozialdemokratische Führer wußten wenigstens nichts davon — eine interkonfessionelle Vereinigung besteht, nämlich der Verein Jugend-

Digitized by Google

fürsorge, der an die Jugend im Wege der Stellenvermittlung herankommt, indem er sowohl für Knaben wie für Mädchen Stellen vermittelt, und diese dann zu sich in seine Aufenthaltsräume einlädt, in denen tatsächlich genau dasselbe betrieben wird, wie in den Jünglings- und Gesellenvereinen, wenn auch das religiöse Element beiseite gelassen wird.

Dann die ganz interessante Frage, inwieweit die Fortbildungsschule in der Lage ist, hier mitzuhelfen. Frankfurt ist eine der wenigen Städte, in denen Vereine von Fortbildungsschülern bestehen, und da gilt das heute schon mehrfach gebrauchte Wort: auf die Persönlichkeit kommt alles an. Wenn Sie jeden Fortbildungsschullehrer zwingen wollten, einen Verein mit seinen Schülern zu gründen, so würde wenig dabei herauskommen. Es gibt manche Lehrer, die ein warmes Herz für die Jugend haben, die tun es von selbst; aber es ist auch für sie schwer, die Fortbildungsschüler außerhalb der Schule zusammenzubekommen, und jedenfalls dauert das Verhältnis nicht über die Schulzeit hinaus, denn dann hat ja der Lehrer mit seinen neuen Schülern wieder dieselben Aufgaben. Außerdem ist die Gefahr dabei, daß aus den Vereinigungen von ehemaligen Schülern leicht Kneipvereine werden; es geht die Fühlung mit der Fortbildungsschule verloren, weil der Lehrer nicht Jahr für Jahr einem neuen Verein sich anschließen kann. Also auf die Fortbildungsschule ist in diesem Punkte nicht allzuviel zu rechnen; sie kann während der Fortbildungsschulzeit manchen heranziehen, aber für die spätere Zeit ist nicht viel von ihr zu erwarten.

Ich meine, wir sollten doch nicht allzu ängstlich sein, daß in den Jahren nachher nicht so viel geschehen kann; wenn wir uns auf die Zeit bis zum 17., 18. Lebensjahre wirklich konzentrieren, dann haben wir so viel Keime gesät, daß wir mit den Resultaten ganz zufrieden sein können. In den Jahren vom 18. bis 24. sind auch wir allen Einwirkungen möglichst wenig zugängig gewesen, und was von uns nicht verlangt wird, wird man auch von anderen nicht erwarten können. Also da ist es am besten, man läßt den jungen Leuten eine „Schonzeit", nicht nur in religiösen Dingen, sondern überhaupt.

(Bravo!)

Frau Friedenreich, Vertreterin für Mutterschutz, Hannover: Ich möchte mich nur ganz kurz fassen, besonders weil meine verehrte Vorrednerin einen Teil dessen, was ich sagen wollte, schon vorgebracht hat. Ich rede natürlich vom Frauenstandpunkt aus und möchte hier wieder betonen, daß die Fortbildungsschule, die für die Knaben verlangt wird, die zum Teil obligatorisch ist, auch auf die Mädchen ausgedehnt werden sollte. Das wäre der erste praktische Vorschlag. Und dann darf ich einen zweiten praktischen Vorschlag mir erlauben, was ich vermißt habe, und was keiner von den Herren Rednern erwähnt hat. Ich bin Vorsitzende des Bundes für Mutterschutz, stehe seit Jahren in der Arbeit und habe Erfahrungen, und da fällt mir die unendliche Roheit und Pflichtvergessenheit auf, die wir oft auf seiten der Männer wahrnehmen müssen. Darum müßte in jedem Jünglingsverein und Jugendverein — mag er heißen wie er will — ge-

Digitized by Google

predigt werden die Achtung vor der Frau und außer der Achtung vor der Frau auch die Pflicht gegen die Frau.

(Sehr richtig!)

Nicht, daß der Mann, wenn das Mädchen auf Abwege geraten und ein Unglück geschehen ist, sich feig zurückzieht. Leider gibt das Gesetz Handhaben genug, sich der Pflicht zu entziehen. Haben wir einen Prozeß durchgefochten und wissen, daß der Mann zahlungsfähig ist, so kommt das Gesetz zu Hilfe durch den Manifestationseid. Dieser Weg wird fast immer beschritten. Ich glaube, daß die Herren in den Armenverwaltungen die Sachen ganz genau kennen, und da wir vorläufig nicht Gesetze erreichen werden, die genügend die Rechtsansprüche der Frau wahrnehmen, so möchte ich wirklich den Appell an alle hier Anwesenden richten, besonders an die Jugenderzieher, daß, wenn möglich, schon von der Volksschule an den Jungens gepredigt wird: achte das Weib und die Ehre des Weibes! Dann würde unendlich viel Unglück und Unheil verhütet werden. Und deswegen möchte ich die Anregung geben, daß — wenn möglich — die Seele des Knaben und des Jünglings erzogen und gebildet wird. Das wird ein großer Schritt dazu sein, daß wir einen Teil der Armenlast weniger haben werden: nämlich die Versorgung der verlassenen Mütter und die Versorgung der unehelichen Kinder.

(Bravo!)

Pastor Wilhelm Scheffen, Berlin: Herr Pastor Clemens Schultz hat den Vortrag von Direktor Bauer auf dem letzten Kongreß für innere Mission in Essen erwähnt. Der Vorzug dieses Vortrages war, daß Bauer uns als Erzieher zeigte, wie wir die Jugend verstehen müssen, wie er in psychologisch feiner Weise ausführte, daß wir nur das der Jugend nahebringen und nur das ihr geben dürfen, was ihr gebührt. Der Vortrag wurde von der inneren Mission mit großer Freude begrüßt. Und in dieser Auffassung müssen und wollen wir arbeiten. Lassen Sie mich aus der Arbeit der inneren Mission an der großstädtischen männlichen Jugend, wie sie in Deutschland geschieht, ein paar Beispiele anführen. Wir werden ein etwas anderes Bild erhalten, als der Herr Korreferent es uns zeichnete.

Wenn wir am Sonntagnachmittag in Berlin in der Wilhelmstraße in den christlichen Verein junger Männer gehen, da sieht es aus wie in einem Taubenschlag: das große Gebäude ist in allen Stockwerken voll von jungen Leuten, — die einen turnen, die andern sind in der Bibliothek, die dritten hören einen Vortrag, die vierten sind im Restaurationszimmer, und Herr v. Rothkirch, der Präses des Vereins, pflegt gerne zu sagen: meine schönste Arbeit ist im Restaurationszimmer, da habe ich die jungen Leute. So werden dort am Sonntag und an den Wochentagen Tausende von jungen Leuten erreicht. Da ist Unterricht in Stenographie, im Französischen, im Englischen, in allen möglichen Fächern. So wird dort im Verein junger Männer gearbeitet.

Ich war vor einiger Zeit in Stuttgart. Wie herrlich ist das Gebäude für den christlichen Verein junger Männer aufgeführt! Ich aß dort

Digitized by Google

Mittagbrot; es waren 400 junge Leute, die dort aßen und jeden Tag unter den Einfluß dieses Hauses mit seinem guten Geiste kommen. In dem Hause befindet sich eine Badeanstalt, sogar ein Schwimmbassin, derartiges haben wir in unserer christlichen Vereinsarbeit. — Gehen wir nach Essen: dort ist es erreicht vom Pastor Weigle, daß 50 % der männlichen Jugend von 14 bis 17 Jahren im Jugendverein gesammelt sind. Wie macht er das? Betet er den ganzen Tag mit den jungen Leuten? Kommt er mit der Halskrause? Nein, er spielt mit ihnen, springt mit ihnen, erzählt ihnen, diskutiert mit ihnen. Er erzieht sich auch einen großen Helferkreis, den er in seiner Bibelstunde gewinnt, wo er sie zu engerer Gemeinschaft versammelt. Oder gehen wir nach Frankfurt a. M.: es hat dort die Kirche in Verbindung mit der freien inneren Mission den Wartburgverein in die Hand genommen, und es geht in herrlicher Weise weiter. Oder darf ich erzählen aus dem fernen Osten, aus Danzig? Wie haben wir es dort gemacht? Alle 14 Tage am Sonntag im Sommer machten wir Ausflüge, einmal ohne, das zweite Mal mit den Familien. Da zogen wir hinaus; die Mütter und Schwestern und Freunde und Freundinnen kamen mit, wir hatten den Kreis möglichst weit gezogen. Da sind wir oft zu Hunderten an die See hinaus gepilgert, und im Winter haben wir Familienabende veranstaltet.

Dann hat mich die Erinnerung an die Mitarbeit der Frauen gefreut. Die Frauen sollen helfen, auch bei der männlichen Jugend. Ich habe die schönste Hilfe in Danzig von den Frauen gehabt. Wir hatten dort einen Kreis von Frauen gewonnen. Wie helfen sie uns? Sie haben uns einmal die Räume schön ausgestattet, haben uns Blumen geschickt und an den Teeabenden die jungen Leute bedient, haben uns vorgesungen, Geige gespielt und auch die Mittel für den Vereinsbetrieb verschaffen helfen. Die Damen haben ihre Bekannten zu einem Teeabend eingeladen. Fast tausend Mark haben sie an einem Abend für unsere männliche Jugendarbeit gesammelt.

So wird es also in den christlichen Jugendvereinen gehalten; und ich meine, in dieser Weise müssen wir weiter hier und da anfangen. Vor allen Dingen aber müssen wir das, was vorhanden ist, unterstützen. Wir sind in einer Gefahr bei dieser Arbeit: jeder erfindet ein neues System und sagt: mein System hat so viele Vorzüge gegenüber dem alten. Nein, verehrte Anwesende, wollen wir doch die Arbeit, die geschieht, unterstützen; wollen wir doch nicht immer etwas Neues machen wollen, Eigenbrödelei treiben, sondern Arbeit, die vorhanden ist, fördern, und die vorhandenen Kräfte hineinstellen. Wenn da auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, wenn da unsere Magistrate uns weiter helfen, wie es schon jetzt wie in Danzig so an vielen Orten geschieht, so werden wir mit vereinten Kräften weiter kommen. Es wird jetzt von verschiedenen Bestrebungen gearbeitet. Auch sind in der Arbeit die größten Gegensätze, und die müssen sein. Eins aber wollen wir immer beachten, wie es Pastor Schultz tut und wie es die meisten Vereine tun: wir wollen die Jugend für Ideale begeistern, und unter den Idealen ist Jesus das Höchste, Er der schönste unter den Menschenkindern, für den wollen wir auch

Digitized by Google

unsere Jugend begeistern. Aber wir wollen nicht immer nach einer Schablone, nach einem System arbeiten, sondern wir wollen für die Jugend arbeiten, wir wollen Gott zuliebe und auch der Jugend zuliebe als Persönlichkeiten in diese Arbeit hineingehen.

(Bravo!)

Justizrat Dr. Ruland, Colmar i. E.: Meine verehrten Damen und Herren! Prophete rechts, Prophete links, das Weltkind in der Mitte!

(Heiterkeit.)

Nachdem ich mich überzeugt habe, daß nach der Rednerliste nun keiner der Herren Pastoren mehr sprechen wird, und indem ich hoffe, mit meinen Worten auch keinen der Herren mehr zum Sprechen zu reizen, kann ich mir gestatten, von meinem einfachen Standpunkt als Weltkind aus ein Wort zu sprechen.

Die heutige Verhandlung war nicht nur eine hochinteressante, sie war vor allem eine herzerfreuende. Ein Grundton klang durch: die Liebe zur Jugend. Es war ja sehr schön, daß fast alle Redner an uns einen Appell gerichtet haben, wir möchten sie doch in ihren guten Bestrebungen unterstützen. Das war nicht nötig; wir sind ja deshalb hier.

(Sehr richtig!)

Ich möchte praktisch fragen: welchen greifbaren Erfolg kann die heutige Tagung auf diesem hochinteressanten Gebiete zeitigen, welches heute mit so viel Herz und so viel Schwung besprochen worden ist?

Ehe ich zu dieser Frage übergehe, möchte ich eine kurze Feststellung machen. Zunächst sind wir wohl alle der Überzeugung, daß die konfessionellen Jünglingsvereine viel Gutes leisten. Wir sind weit entfernt davon, und auch Herr Pastor Schultz war weit entfernt davon, zu befürworten, daß der Arbeit dieser Vereine für die Zukunft irgendwelche illoyale Konkurrenz gemacht werden solle. Aber wir stehen hier vor dürren Zahlen: Der hochinteressante und gründliche Bericht des Herrn Dr. Glum sagt uns, daß nur ungefähr 10 % der schulentlassenen Jugend zurzeit sich in diese konfessionellen Vereine einreihen lassen. Ich frage mich ganz einfach: was geschieht denn mit den übrigen 90 %, die nicht in diesen konfessionellen Vereinen sind? Wie kommen wir mit unseren guten Bestrebungen an die heran? Das ist die praktische Frage, und der müssen wir heute näher treten, wenn wir mit einem Erfolge diesen schönen Saal verlassen sollen.

Die großen Erfolge dieser konfessionellen Vereine wird, wie gesagt, niemand bestreiten wollen. Ich wundere mich, daß Herr Prälat Werthmann den Namen nicht genannt hat, der auf diesem Wege geradezu bahnbrechend gewesen ist: das ist der Name Kolping. Wer die Geschichte der katholischen Gesellenvereine kennt, wird die Bedeutung dieses Namens und seine Leistungen kennen. Es sind mir auch viele protestantische Vereine bekannt, die auf dem Jugendgebiete ganz Großartiges leisten. Aber es ist trotzdem vollkommen wahr und aus dem Leben gegriffen, was Herr Pastor Schultz uns gesagt hat: Es gibt einen großen Prozentsatz unserer Jugend, den leiten weder die Eltern diesen konfessionellen Vereinen zu, noch treibt sie außer-

Digitized by Google

halb der Familie irgend ein sonstiger Beweggrund zu solchen religiösen Vereinen. Und da fragt es sich: wir, die wir als Endziel die vorbeugende Armenpflege im Auge haben, die wir sowohl der Verarmung einer schlecht erzogene Jugend vorbeugen als auch aus dieser Jugend Material für unser Armenpflege-Personal gewinnen wollen

(sehr richtig!),

welchen Weg wollen wir denn gehen, um auch die übrigen 90 % heranzuziehen? Hier lag es nahe, daß verschiedene Weltanschauungen zur Aussprache kamen und dieser Streit der Weltanschauungen war ja sehr interessant. Eine gewisse Aussprache darüber mußte stattfinden. Ob wir nun Buddhisten, Christen oder Juden sind, wir wollen alle ein und dasselbe Ziel erreichen: die deutsche Jugend heranzuziehen, sie vor Verwilderung zu bewahren und sie auf irgendeine erzieherische Weise für unsere Zwecke nutzbar zu machen!

Nun die Lösung der Frage! Wir stehen ja erst im Anfang dieser Jugendbewegung. So tüchtig die bisherigen meist konfessionellen Leistungen auch sind, so haben wir doch gesehen, wie gering im großen und ganzen ihr Erfolg noch ist. Und da, meine ich, muß man zwei Gesichtspunkte festhalten, einen negativen und einen positiven. Zunächst: Wir Deutschen sind alle Schulmeister, wir haben etwas Lehrhaftes, Pädagogisches an uns, und das sollen wir der Jugend gegenüber abstreifen, es schreckt die Jugend ab. Herr Pastor Schultz ist ein großer Menschenkenner, das habe ich aus seinen humorvollen Worten entnommen, in denen ein tiefer Ernst lag. Wenn man auf die Jugend noch nach ihrer Entlassung aus der Schule wirken will, dann ist meines Erachtens der Weg nicht der richtige, den der Herr Referent angedeutet hat, das zu tun im Anschluß an irgend eine schulmäßige Einrichtung! Ich meine, gerade der Drang nach Freiheit, der uns alle in diesen Jugendjahren beherrscht, führt uns auf den Gesichtspunkt, uns zu sagen: nicht durch Anschluß an eine Schule, sondern durch Befreiung von der Schule gewinnen wir Einfluß auf die Jugend. Ich meine also, als ersten Gesichtspunkt in die Debatte hineinwerfen zu sollen, daß man bei derartigen Organisationen, soweit sie nicht jetzt schon konfessionell oder sonstwie festliegen, das Schulmäßige vermeiden soll. Der Weg, den ich weisen möchte, ist der: es muß gelingen, möglichst viel begeisterte Männer der guten Gesellschaftsklassen zu finden, die sich freiwillig in den Dienst der Jugend stellen, mit der Jugend persönlich verkehren, die Jugend heranziehen und dann auf sie belehrend wirken.

Nun der zweite Gesichtspunkt: in welcher Weise soll dieser Einfluß geltend gemacht werden? Welcher Weg ist vom Standpunkt der Volkswohlfahrt und damit im Endziel auch von unserem Standpunkt aus geeignet für diese Art der Beeinflussung? Da meine ich, daß es vor allem die Leibesübungen sind, mit denen man sich das Ziel sichert. Die männliche Jugend, von der sprechen wir einstweilen, muß, sobald sie aus der Schule entlassen ist, einen gewissen Anschluß finden, sei es in Form eines Vereins oder irgend freier Zusammenkünfte, wodurch sie Gelegenheit hat, sich körperlich weiter auszubilden. Nach meiner Ansicht wären es

Digitized by Google

gerade die Leibesübungen, der alte Grundsatz „mens sana in corpore sano", auf die man das Hauptgewicht legen sollte. Für solche hat die Jugend gerade in den hier fraglichen Jahren besonderes Interesse. Das Weitere findet sich von selbst.

Ich meine, das sind die beiden leitenden Hauptgesichtspunkte, die wir festhalten sollten: Loslösung der schulentlassenen Jugend vom Schulmäßigen und Forterziehung derselben auf dem Wege körperlicher Leibesübungen.

(Bravo!)

Landessyndikus Dr. Gerhardt, Berlin: Meine hochverehrten Damen und Herren! Einer der Herren Vorredner hatte eine Entschuldigung bei dem Herrn Referenten vermißt. Ich möchte bitten, statt „Entschuldigung" allgemein „Indemnität" zu sagen, nämlich dafür, daß er aus eigener Macht eine gewisse Einengung des Themas vorgenommen hat, nämlich eine Beschränkung auf die Fürforge für die männliche Jugend. Der Verlauf der Diskussion hat ergeben, wie schon bei diesem eingeengten Rahmen es außerordentlich schwer gewesen ist, die Geister beieinander zu halten. So sehr wir uns für das Wohl und Wehe der weiblichen Jugend interessieren, so ist es doch richtig, daß wir uns auf die männliche Jugend hier beschränkt haben. Insbesondere ist es mir sympathisch, daß man da die normale männliche Jugend ins Auge gefaßt; denn für all das Unnormale, das Gesunkene, Entgleiste in der Bevölkerung wird so ungeheuer viel getan, daß man fast zweifelhaft geworden ist, ob der normale Mensch auch noch Anspruch hat, Berücksichtigung in unserem Gemeinwesen zu finden. Darin erblicke ich einen besonderen Vorzug, und bei aller Begeisterung für unsere deutsche männliche Jugend bin ich doch der Meinung, daß diese normale männliche Jugend es dringend nötig hat, mehr als bisher Hilfe zu finden.

Und wem in der Hinsicht noch nicht die gleiche Überzeugung aufgegangen ist, den möchte ich bitten, doch einmal die Zahlen zu vergleichen, die die Fürsorgeerziehung in Preußen uns geboten hat. Seitdem wir uns da der schulentlassenen Jugend annehmen, haben wir kennen gelernt, in welchem Umfange eine unglaubliche Verwahrlosung in diesen Kreisen Platz gegriffen hat. Wer sich praktisch mit der Fürsorgeerziehung beschäftigt, wird mir bestätigen, daß ein Grad von Verkommenheit hier zutage tritt, den man kaum für möglich gehalten hatte, solange man noch nicht Gelegenheit hatte, sich mit diesen Elementen zu befassen. Daß man eine solche Jugend nicht sich selbst überlassen darf, beweist meines Dafürhaltens am allerbesten das zielbewußte Vorgehen der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete. Glauben Sie denn, alle diese Jünglinge treten freiwillig in die Vereine ein? I nein! Und diesem tertius gaudens gegenüber ist es eine eminente Aufgabe der Gesellschaft, dieser männlichen Jugend energisch Hilfe zu bieten.

Nun hat der Herr Vorredner ganz richtig gesagt: wir können den Streit der Weltanschauungen hier nicht zum Austrag bringen. Ich meine, wir müssen uns überlegen: wie soll denn diese Hilfe geschehen? Bei aller Anerkennung der Tätigkeit der Vereine ist doch dem Herrn Vorredner darin recht zu geben, daß ein großer Teil der männlichen Jugend dieser Hilfe der

Digitized by Google

Vereine bisher verlustig gegangen ist; und da fragt es sich: wie kommen wir an diesen Teil heran?

Was die Bedenken der Angliederung der noch nicht in Vereinen zusammengegliederten Jugend an die Fortbildungsschule betrifft, so möchte ich bezweifeln, ob da die Nichtanlehnung eine durchaus richtige ist. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß die Fortbildungsschule eine normale Veranstaltung ist, die der großstädtischen Jugend einen Zusammenhalt bietet ohne Rücksicht darauf, wie die Verhältnisse zu Hause sind und dergl.; und dieser Sammelpunkt der männlichen Jugend ist vielleicht aus praktischen Gründen gleichzeitig auch der Sammelpunkt für alle die ungehindert nebenher laufenden Bestrebungen der Vereine, sich auch dieser Teile der Jugend, die noch nicht geschützt sind, helfend anzunehmen. Und wenn dieser Ruf an Sie, meine verehrten Herrschaften, hier in diesem schönen Saale ergeht, bitte ich Sie, sich ihm nicht zu verschließen — auf die Gefahr hin, daß ein Vorgehen in diesem Sinne vielleicht das Wohlgefallen oder das Mißfallen dieses oder jenes Herrn Ministers finden möchte.

Senator Grote-Hannover: Nur ein ganz kurzes Wort. Ich kann doch nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern darüber auszudrücken, daß der Herr Korreferent, Pastor Schultz, in etwas stürmischer Weise hier die konfessionellen und die christlichen Jünglingsvereine angegriffen hat. Meine Damen und Herren, ich glaube, darüber kann nur ein Eindruck herrschen, daß seine Rede im großen und ganzen nichts anderes war als eine sehr scharfe Polemik

(nein! nein!)

gegenüber der kirchlichen Liebestätigkeit.

(Widerspruch.)

— Diese Anschauung habe ich gewonnen. — Es hat mich dabei allerdings folgendes sehr in Erstaunen gesetzt. Herr Pastor Schultz erklärt in seinem Referat, daß es ihm darauf ankäme, christliche Persönlichkeiten zu erziehen und in seinem Verein die jungen Leute zu Christen zu machen, das Christentum zu betonen. Ich bin nun der Ansicht, daß das gar nicht geht und einfach eine Unmöglichkeit ist, junge Leute zu Christen zu machen und zu christlichen Persönlichkeiten zu stempeln ohne die Konfession. Ich weiß gar nicht, wie den jungen Leuten das Christentum dann nahe gebracht werden soll.

Also, meine Herren, diese Polemik war doch recht überflüssig. Wenn wir die jungen Leute zu Christen machen wollen, wie das Pastor Schultz auch will, dann sollen wir uns doch der Tätigkeit der konfessionellen Vereine, der Tätigkeit der christlichen Vereine, die vonseiten der Kirche ins Leben gerufen sind, freuen, wir sollen sie unterstützen. Meine Herren, ich verkenne gar nicht, daß es nicht möglich ist, überall solche Vereine zu gründen, daß es auch gar nicht nötig ist, überall solche Vereine zu gründen. Es ist ganz richtig betont worden, daß man ja nicht überall die Jugend in die christlichen Vereine hineinbekommt. Deshalb ist es sehr zweckmäßig — und gewiß muß das beachtet werden, daß es auch angebracht ist —, andere Vereine zu gründen, in welchen man die Jugend sammelt und ihr

Digitized by Google

Gutes bietet. Meine Herren, das müssen dann aber nach meiner Ansicht Vereine sein, in welchen die Religion ganz ausscheidet; das würde dann das Richtige sein. Aber in den Vereinen die Jugend zu Christen zu machen und dabei die Konfession auszuscheiden, das halte ich für ganz unmöglich.

Also ich betone, wir müssen auch konfessionelle Vereine haben, wir können uns freuen, daß wir sie haben, und wir müssen anderseits auch darauf unser Augenmerk richten, daß wir außer diesen konfessionellen Vereinen auch andere bekommen, die sich im übrigen der Jugend annehmen unter Ausschluß der Religion.

(Beifall.)

Fräulein Marta Rösing-Lübeck: Geehrte Anwesende! Herr Stadtrat Dr. Glum weist mit Recht darauf hin, wie wichtig es für unsere Jugend ist, schon während des Besuchs der Volksschule an selbständige Tätigkeit gewöhnt zu werden, ohne daß man dabei den Vergnügungen einen allzu weiten Spielraum einräumt. In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht hinweisen auf einen Versuch, den wir kürzlich in Lübeck gemacht haben und, wie ich glaube, mit ganz gutem Erfolg. Wir haben am 1. Mai eine Waldschule eröffnet mit 60 Schülern, Knaben und Mädchen selbstverständlich durcheinander, und wir haben gleichzeitig für diese Schüler auch Waldschulgärten eingerichtet; jedes Kind bekommt ein gleichmäßig abgesteckes Stück Land, — aber das sind auch die einzigen Grenzen, die ihm gesetzt sind, im übrigen kann es damit schalten und walten, wie es will. Und da ist es nun eine wahre Freude, zu sehen, mit welcher Lust und Liebe die Kinder sich dabei betätigen, und wie jedes Kind bestrebt ist und den dringenden Wunsch hat, seinen eigenen Garten zu dem schönsten der ganzen Anlage zu machen. Ich glaube, alle die Kinder, die in der Jugend sich im Garten beschäftigt haben, werden späterhin auch für die Beschäftigung in Schrebergärten Verständnis haben. Und es ist eine bekannte Tatsache: wer seinen Garten pflegt, dem bleibt keine Zeit für den Alkohol und für sonstige Ausschweifungen.

(Bravo!)

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen.

Mitberichterstatter Pastor Clemens Schultz-Hamburg: Meine verehrten Damen und Herren! Mich hat vorhin die Glocke des Herrn Präsidenten doch etwa nervös gemacht, so daß ich einiges vergessen habe; ich werde aber ganz gewiß kurz sprechen.

Ich bin erstens dankbar, daß ich so glimpflich davongekommen bin; ich vergebe auch allen denen, die mich angegriffen haben. Nur eins möchte ich erwidern gegen den Redner, der gesagt hat: entweder Kirche oder gar keine religiöse Beeinflussung. Das weise ich auf das allerentschiedenste zurück. Gerade religiöse Beeinflussung ohne Kirche, — das hatte ich mir für den heutigen Vortrag vorbehalten und war darin gestört worden. Ich habe sagen wollen: lassen wir die kirchliche Beeinflussung fort, weil wir der Jugend endlich einmal zeigen wollen, daß die großen sittlichen Gedanken des Christentums nicht nur durch die Kirche verbreitet werden, sondern im



Digitized by Google

Leben gelten. Wir wollen zeigen, daß man von Kraft und Freudigkeit, von Sünde und Gnade, von Gott und dem Herrn, und was weiß ich, auch im Leben reden kann, daß das Dinge sind, die auch im Leben Realität haben, und die nicht erst mit den Kirchenmauern und mit dem Pastor beginnen. Darin besteht gerade meine These: nicht kirchliche Beeinflussung, aber durchaus ernste und edle religiöse Beeinflussung, damit wir ans Gemüt, ans Herz herankommen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn später auch die Frage der Fürsorge für die weibliche Jugend auf die Tagesordnung gesetzt würde. Früher hieß es immer: die Mädchen — das ist so nebenbei, aber die Jungens! Heute sagt man mir: ja, lieber Pastor Schultz, mit den Jungens — das ist gar nichts, aber die Mädchen! Ich bitte Sie, mich dann freundlichst einzuladen; ich werde dann auch sehr kurz sein.

Dann möchte ich Monsignore Werthmann sagen, daß ich besonders gute Erfahrungen mit den katholischen Gesellen- und Jünglingsvereinen gemacht habe, und ich darf verraten, daß die katholischen Gesellenvereine das Vorbild gewesen sind für meine Gehilfenvereine. Insofern wandle ich nicht neue, sondern alte Bahnen; aber wenn man das alte neu macht, dann ist es auch wieder neu.

(Heiterkeit.)

Berichterstatter Stadtrat Dr. Glum-Dortmund: Meine verehrten Damen und Herren! Nachdem mein Herr Mitberichterstatter, auf den ja hier — gewissermaßen wie auf den höchsten Punkt — die meisten Blitze niedergefahren sind, so schnell sich mit seinem Schlußwort abgefunden hat, kann ich es am Ende ebenso tun. Denn ich bin in der glücklichen Lage des Mannes, der neben dem Blitzableiter gestanden hat, auf den also weniger Blitze eingeschlagen sind.

(Heiterkeit.)

Zunächst Herr Rat Jaques aus Hamburg. Ich glaube, daß ich mit ihm vollständig übereinstimme darin, daß ich es für durchaus wünschenswert halte, wenn in den Vereinen, die zum Besten der Jugend gegründet werden, nicht nur Pastoren und Lehrer wirken, sondern wenn alle gebildeten Stände sich vereinigen, um an diesem Werk mitzuarbeiten. Ich habe nur in meinem Referat einen etwas skeptischen Standpunkt eingenommen, weil ich wirklich glaube, daß diese Begeisterung und diese Hingabe, die sich in Hamburg bereits zeigt, sich doch nicht ohne weiteres auf das ganze deutsche Vaterland wird ausdehnen lassen, und deshalb habe ich mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, daß man abgesehen von diesen Bestrebungen auch noch andere Zentren ins Auge fassen müsse. Und als ein solches möchte ich mir erlauben, die Fortbildungsschule hier in Empfehlung zu bringen.

Ich komme dabei auf ein Wort des Herrn Justizrat Ruland. Er meinte, es müßte von der Beeinflussung der Jugend, wie das pastorale, so auch das schulmeisterliche Element ausgeschlossen sein. Das ist auch meine Meinung, und ich möchte bitten, nicht zu glauben, daß die Lehrer allein die Träger der Jugendfürsorgebestrebungen sein sollen. Ich fasse die Fortbildungsschule als ein ferneres recht geeignetes Zentrum der Jugendfürsorge

Digitized by Google

nur insofern auf, als sie, wenn sie obligatorisch ist, das große Sammelbecken sein kann, in dem sich alle Jugendlichen zusammenfinden müssen, und als ich ferner eher glaube, daß die Fortbildungsschule als eine gemeindliche, kommunale und daher neutrale Anstalt Aussicht haben wird, sämtliche Stände und sämtliche Berufsklassen für eine Mitarbeit an der Jugend zu gewinnen, als daß die Pastoren und Lehrer allein eine solche Aussicht haben. Ich glaube, auch in diesem Punkte wird die Erfahrung mir recht geben.

Dann muß ich noch auf eins hinweisen. Der Herr Geistliche Rat Werthmann hat gesagt, daß man aus der Fortbildungsschule das kirchliche Element ausscheiden wolle. Meine verehrten Damen und Herren, ich habe darüber nicht gesprochen. Ich habe nur gesagt: die Fortbildungsschule ist als eine kommunale Anstalt keine konfessionelle und daher Aussicht, an die große Masse der Jugend heranzukommen. Ob an ihr ein Religionsunterricht einzurichten ist oder nicht, diese Frage können wir heute nicht lösen.

Dann komme ich zu einigen Ausführungen des verehrten Herrn Dr. Luppe aus Frankfurt a. M. Ich möchte auf das, was er über den Fragebogen gesagt hat, hier nicht weiter eingehen; das ist vielleicht wo anders zu besprechen. Es waren auch nicht 200, sondern nur einige 40 Fragen

(Heiterkeit),

und ich habe nur deshalb so viel gefragt, weil ich auch die weibliche Jugend und alles übrige gern mit berührt hätte. Leider ist mir das nicht möglich gewesen, und ich kann nur sagen: wenn wir Zeit gehabt hätten, hätten wir vielleicht auch das mit erörtert. Die weibliche Jugend hat ja auch schon einen Festtag gehabt in der diesjährigen Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, wo der hauswirtschaftliche Unterricht ausführlich erörtert worden ist. Ich hoffe, daß wir später noch einmal darauf zurückkommen.

Dann, meine Damen und Herren, um mit Dr. Luppe noch ein Wort zu reden: er wollte mich hier gewissermaßen mit meinem Fragebogen ad absurdum führen. Ich hätte ja durch den Fragebogen nicht einmal herausbekommen, daß in der Seestadt Kiel bei der Marine auch Fußball gespielt wird. Ich habe aber auch gar nicht danach gefragt; auch nicht von Wilhelmshafen eine derartige Auskunft erhalten. Ich habe es von dieser Stadt nur dadurch gehört, daß in Dortmund die Matrosen von Wilhelmshafen spielten. Also ich will nichts gegen Kiel sagen; Kiel in der Welt voran — meinetwegen.

(Heiterkeit.)

Dann noch ein Wort zum Herrn Justizrat Ruland. Er bedauerte es lebhaft, daß die Leitsätze nicht gedruckt im Besitz der verehrten Versammlung sind. Das ist ein unglücklicher Zufall gewesen. Ich hatte sie schon vor mehreren Tagen eingereicht, sie haben aber den Herrn Schriftführer nicht erreicht, und deshalb ist es nicht möglich gewesen, sie zu drucken. Wenn Sie sie deswegen nicht zum Beschluß erheben wollten, so würde mich das ja sehr betrüben: aber ich würde mich auch darin zu finden wissen, da die Sätze nur als Leitsätze für die Diskussion gedacht sind. Sie können sie aber ganz gut annehmen. Ich könnte sie Ihnen ja noch einmal verlesen.

(Ablehnende Zurufe.)



Digitized by Google

— Es wird nicht gewünscht? — Dann bitte ich also nur um wohlwollende Beurteilung.

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich knüpfe bezüglich der geschäftlichen Behandlung an an das vom Herrn Referenten zuletzt Erwähnte. Ich meine, man soll sich nicht auf Worte festlegen, die verschieden ausgelegt werden können, und wir würden möglicherweise, wenn wir noch in eine Debatte über die Fassung der Leitsätze eintreten wollten, noch eine Stunde verlieren. Ich schlage Ihnen daher vor, von einer Abstimmung über die Leitsätze abzusehen und es jedem anheimzugeben, die Anregungen, die er hier empfangen hat, als wertvolles Geschenk mit nach Hause zu bringen.

(Bravo! und allseitige Zustimmung.)

Es würde damit also dieser Punkt unserer Tagesordnung erledigt sein, und wir würden nunmehr zu Punkt 4 unserer Tagesordnung kommen:

## Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderer.

Berichterstatter: Syndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M.; Mitberichterstatter: Pastor Sell-Leipzig.

— Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird beschlossen, daß heute noch die beiden Berichterstatter gehört werden, die Diskussion über den Gegenstand aber auf morgen verschoben wird. —

Berichterstatter Magistratssyndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M.: Meine Damen und Herren! Ihr Interesse ist ja leider schon sehr lange durch den ersten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung in Anspruch genommen worden, und es ist schwierig, jetzt noch in einer verhältnismäßig knappen Zeit Dinge zu bringen, die von Wert sind, und die auch eine Diskussion, die morgen stattfinden soll, richtig anregen können. Und doch ist dieses Thema, wie ja verschiedene Herren schon gesagt haben, ein ganz außerordentlich wichtiges. Wir haben es hier nicht mehr mit der schulentlassenen Jugend zu tun, die bewahrt werden soll vor dem Verfall, vor dem Zugrundegehen, sondern mit der Jugend, die bereits zugrunde gegangen ist, — und das ist vielleicht ein noch schwierigeres und ernsteres Thema als das erstere.

Meine Herren, das Thema ist nicht nur deswegen aktuell, weil wir in Preußen jetzt das Gesetz über die Wanderarbeitsstätten bekommen haben, sondern auch, weil wir uns zurzeit wieder in einer außerordentlich schweren wirtschaftlichen Depression befinden, in einer Zeit, wo die Not der Wanderer, der Arbeitslosen eine viel größere und schwerere ist als in günstigeren Zeiten. Der arme Handwerksbursche, der arme Reisende ist jetzt wieder ein Element, das bei allen Armenbehörden und allen Privatwohltätigkeitsorganisationen in viel stärkeren Scharen auftritt als bisher. Es gibt ja Leute, die behaupten, man könnte das zwecklose Umherwandern vollständig aus der Welt schaffen; einige glauben, wenn man die Freizügigkeit abschaffte, würde auch

Digitized by Google

das Hinundherwandern beseitigt werden. Das ist eine reine Utopie. Ich will nur an die Tatsache erinnern, daß in früheren Jahrhunderten, wo keine Freizügigkeit bestand, die Wander- und Bettelplage mindestens so groß gewesen ist wie heutzutage, wenn nicht größer.

Also wir müssen mit der Tatsache rechnen, daß in großem Maße gewandert wird. Ich habe mir erlaubt, in meinem schriftlichen Referat einige Zahlen bezüglich der Arbeitslosigkeit aufzuführen. Wir haben jetzt im Reichsarbeitsblatt ein statistisches Material, das bis zu einem gewissen Grade Wert hat, weil wenigstens über die größere Hälfte der Krankenkassenmitglieder ständig berichtet wird. Da sagen nun die Zahlen, daß die stärkste Beschäftigung im vorigen Jahre im September stattgefunden hat, und seit der Zeit ist die Zahl der männlichen Krankenkassenmitglieder ständig sehr stark zurückgegangen. Die stärkste Minderzahl bei den männlichen Arbeitern hat sich im Januar 1908 ergeben; es waren etwa 220 000 weniger beschäftigt als im September 1907. Wo sind diese 220 000 im Winter geblieben? Und noch jetzt im Juli haben wir über 70 000 weniger, — wo sind die geblieben? Speziell für die Stadt Berlin will ich anführen, daß im Winter sich eine Minderzahl von 26 600 und selbst jetzt im Juli noch von 21 600 männlichen Mitgliedern ergeben hat. Wo bleiben all diese Hunderttausende?

Meine Herren, Sie wissen, es gibt verschiedene Mittel, mit denen ihnen geholfen werden soll. Die einen schwören auf den Arbeitsnachweis. Der Arbeitsnachweis kann nur vorhandene Arbeit schneller vermitteln; aber nicht vorhandene Arbeit kann er nicht schaffen. Also der hilft nichts.

Dann kommt ein zweiter Weg, der eher Aussicht hat: die Arbeitslosenversicherung. Derjenige Arbeiter, der für die Zeit der Arbeitslosigkeit Arbeitslosenunterstützung bezieht, kommt wenigstens über das Schlimmste hinweg. Und wenn unsere Arbeiter alle in einer solchen Arbeitslosenversicherung wären, würde dieses Problem nichts Ernstes mehr für uns haben. Ebenso, wenn der Arbeitsnachweis so ausgebildet würde, daß jeder, der Arbeit haben will, eine vorhandene Arbeitsstelle auf schnellstem Wege bekommt. Aber unser Arbeitsnachweis ist noch stark in den Anfängen, die Arbeitslosenversicherung ebenso, und vor allen Dingen wird die Arbeitslosenversicherung für eine ganze Zahl von Arbeitern, die in keine Organisation eintreten, die ausgeschlossen sind, oder die, weil sie körperlich und geistig minderwertig sind, nicht mehr aufgenommen werden, überhaupt niemals praktisch werden.

Dann gibt es eine weitere Möglichkeit, nämlich die Notstandsarbeiten. Diese machen die Gemeinden aber nur für ihre ansässigen verheirateten Arbeiter und nur im Winter in Zeiten großer Arbeitslosigkeit. Also auch der Weg versagt.

Was bleibt nun den Leuten übrig, wenn sie keinen Verdienst haben? Der einzige gesetzliche Weg ist die Armenpflege.

Was leistet aber die Armenpflege gegenüber diesen in der Hauptsache allein stehenden Arbeitslosen? Ich will von den verheirateten, ansässigen absehen, für die wird ja im allgemeinen Unterstützung eintreten; aber für die unverheirateten jungen Leute versagt die Armenpflege vollständig. Das

Digitized by Google

erste Mal wird der Mann wohl mit zwei oder drei Mark unterstützt; aber das zweite Mal wird man ihm sagen: Du mußt dich um Arbeit umsehen. Also er muß versuchen, ob er irgendwo anders Arbeit findet. Da geht er in den nächsten Ort, da findet er auch keine Arbeit, er klopft bei der Armenpflege an, erhält auch höchstens einmal etwas und so kommt er von einem zum andern, so muß er wandern. Eine ganze Anzahl von Armenverwaltungen tut nicht mal das, daß sie Unterstützung gewährt, sondern sie lehnt diese prinzipiell ab. Wenn man von der Not der Wanderarmen redet, sagen manche Armenbehörden: zu uns kommen die Leute gar nicht. Ja, das ist ein einfaches Mittel: man gibt nichts. Wir haben in Frankfurt auch eine Zeitlang nichts gegeben, das ist allgemein bekannt geworden, und es ist niemand mehr zu uns gekommen; in dem Augenblick, wo wir wieder angefangen haben zu geben, sind sie natürlich in hellen Haufen wieder herbeigeströmt.

Was sollen die Wanderer nun tun, wenn sie nirgendwo Hilfe bekommen? Es bleibt ihnen nichts übrig, als die Bettelei, wenn nicht eine andere Organisation geschaffen wird. Eine Organisation besteht ja: das sind die Naturalverpflegungsstationen oder Wanderarbeitsstätten. Sie wissen aber, daß die in großen Teilen Deutschlands überhaupt nicht, in anderen nur in geringem Umfange bestehen. Also auch dies ist nur eine ziemlich beschränkte und unzureichende Hilfe.

Nun könnte man ja sagen: warum wandern denn die Leute auf der Landstraße; sie können ja auf der Eisenbahn fahren. Dies hat aber erst recht keinen Zweck; dadurch würde ja die Zeit, um nach einem anderen Orte zu kommen, noch mehr abgekürzt. Sie müssen wandern, weil ihnen nirgendwo geholfen wird, weil nirgends ein dauerndes Bleiben für sie ist.

Daß dieses Wandern die größten Schattenseiten und Krebsschäden an sich hat, wissen Sie ja alle. Der junge Mensch, der mit 16, 17 Jahren auf die Landstraße geht, kommt dort mit den Stromern zusammen und wird verdorben, da werden ihm die Wege gewiesen, wie er sich zu verhalten hat, um recht zusammenzufechten und wie er die Groschen, die er erbettelt hat, wieder verbringt. Der moralische Ruin ist die eine Folge; die andere ist der körperliche Ruin, durch den Alkohol, durch das Entwöhnen von regelmäßiger Arbeit, durch Vernachlässigung der Körperpflege usw. Es werden durch dieses Wandern eine ganze Menge von Existenzen geschaffen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, die nicht mehr Lust und Kraft zum Arbeiten haben, weil sie lange von der Arbeit entwöhnt sind, die durch den Alkohol heruntergekommen sind, die mit schlechtem Geiste von schlechten Kollegen erfüllt worden sind, und dergleichen.

Dazu kommt aber der viel schlimmere Punkt bei dieser Frage, daß am ersten und am meisten arbeitslos in schlechten Zeiten immer die werden, die irgend einen Defekt an sich haben. In guten Zeiten brauchen Industrie und Landwirtschaft auch allerhand minderwertige Kräfte, da werden auch Leute, die nicht Lust zu regelmäßiger Arbeit haben, vorübergehend beschäftigt, auch Leute, die zank- und streitsüchtig sind oder geistig defekt, auch Krüppel, Lahme usw. Aber sobald die schlechten Zeiten kommen, sind sie die ersten, die wieder beseitigt und auf die Landstraße gesetzt werden. Also das Heer

Digitized by Google

der Wanderer setzt sich zusammen aus Leuten, die durch das Wanderleben heruntergekommen sind, und solchen, die durch irgend einen geistigen oder körperlichen Defekt genötigt sind, im Winter und in ungünstigsten Zeiten arbeitslos zu sein.

Ich sagte schon, manche Armenverwaltungen erklären: wir haben mit solchen Elementen nichts zu tun, die kommen selten zu uns. Das ist richtig. Ihrer angenommen haben sich bisher teils die Naturalverpflegungsstationen, teils private und kirchliche Wohltätigkeitsvereine, auch ein Teil der Armenverwaltungen und für viele von ihnen, die sich ihre Füße wund gelaufen, die sich eine Krankheit oder ein chronisches Leiden zugezogen haben, sind die Krankenhäuser da, aus denen sie nachher freilich eben so hilflos wieder herauskommen, wie sie vorher waren. Ferner haben wir die Asyle für Obdachlose, wenn die auch nur eine vorübergehende Hilfe bedeuten. Der andere Teil der Wanderer sitzt in den Gefängnissen, in den Arbeitshäusern oder er bettelt sich seine Groschen für Nachtquartier und Unterhalt zusammen.

Also, erwerbsbeschränkte Wanderer sind in großer Zahl vorhanden, auch wenn viele Armenverwaltungen das ableugnen. Es kommt hinzu, daß erwerbsbeschränkte Leute heutzutage immer schwerer in Arbeitsstellen Unterkunft finden, weil zwei Faktoren dem entgegenwirken. Einmal sind ja durch die starke Organisationsbewegung die Tarife zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern jetzt in ganzen Gewerben so verbreitet, daß es außerordentlich schwer ist, jemand tarifwidrig zu beschäftigen; in einzelnen Betrieben ist es wenigstens dem Arbeitgeber erlaubt, mit Invaliden einen geringeren Lohn zu vereinbaren; aber nach vielen Tarifverträgen ist das nicht möglich, da darf der Lohn nicht herabgesetzt werden, und einem nicht voll Arbeitsfähigen kann und will der Arbeitgeber den vollen Mindestlohn meist nicht zahlen; also läßt er ihn lieber unbeschäftigt. So wird durch die Tarifverträge die Unterbringung von Erwerbsbeschränkten wesentlich erschwert. Ferner haben früher die Städte in großem Maße die Erwerbsbeschränkten in ihren Betrieben beschäftigt; auch das ist wesentlich anders geworden. Mit dem Augenblick, wo überall für die städtischen Arbeiter Lohntarife, Versicherungen, Witwen- und Waisenkassen usw. geschaffen worden sind, da sagt man sich natürlich: alle dergleichen Einrichtungen kann man nur für voll erwerbsfähige Leute schaffen. Also auch diese Unterkunft ist ganz wesentlich eingeschränkt worden, und dadurch ist die Not der Erwerbsbeschränkten ganz wesentlich vermehrt.

Nun ist die Frage: was soll mit diesen Erwerbsbeschränkten geschehen? In Preußen haben wir ein Wanderarbeitsstättengesetz bekommen; das spricht allerdings nur von arbeitsfähigen Wanderern. Aber meine Herren, arbeitsfähig und erwerbsfähig ist keineswegs dasselbe; wer arbeitsfähig ist, kann doch geistige Defekte haben, in Folge deren es ihm furchtbar schwer fällt, eine geregelte und dauernde Arbeit zu finden, er kann die Eigenschaft haben, daß er an keiner Stelle lange aushält, er kann trunksüchtig, viel bestraft sein usw. und ist dadurch erwerbsbeschränkt. Und wenn auch die Wanderarbeitsstätten, wie sie jetzt für die preußische Monarchie beabsichtigt sind, wie sie vielleicht auch eine Anzahl anderer Staaten nach preußischem Vor-

Digitized by Google

bilde bekommen werden, sich im wesentlichen mit arbeitsfähigen Wanderern befassen sollen, so versteht sich doch zweierlei von selbst. Einmal kann, wenn jemand in eine derartige Wanderarbeitsstätte eintritt, ihm meist nicht ohne weiteres angesehen werden, ob er erwerbsbeschränkt ist oder nicht. Die Wanderarbeitsstätte ist aber sehr geeignet, um diejenigen, die nicht in kurzer Zeit wieder Arbeit finden können, auszuscheiden, um zu sagen: dies sind arbeitsfähige und erwerbsfähige Personen, die auf dem Wege des Wanderns Arbeit finden können, und diese sind Erwerbsbeschränkte, für die das Wandern keinen Zweck hat.

Zweitens schreibt das Gesetz vor, daß diese Wanderarbeitsstätten mit Arbeitsnachweisen verbunden werden sollen; es soll ein innerer Zusammenhang zwischen den Arbeitsstätten und den Arbeitsnachweisen hergestellt werden. Aber der wesentliche Unterschied zwischen diesen Wanderarbeitsstätten, wenn sie — was zu hoffen ist — wenigstens in einer größeren Zahl von Gebieten zustande kommen, gegenüber den bisherigen Verpflegungsstationen ist der, daß sie behördliche Einrichtungen sind und auch eine gewisse behördliche Autorität haben werden. Die bisherigen Naturalverpflegungsstationen, in die jemand eintrat, der völlig erwerbsunfähig war, haben keine richtige Möglichkeit, den Mann auch wirklich in eine Anstalt zu bringen. Sie konnten ihn höchstens der Polizeibehörde überweisen, vielleicht auch der Armenpflege; aber es stand keine Autorität dahinter, während jetzt die Wanderarbeitsstätten behördlichen Charakter haben, und ihre Vorschläge und Wünsche natürlich eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als wenn sie von rein privater Seite ausgehen.

Auf die Organisation der Wanderarbeitsstätten im einzelnen soll hier nicht eingegangen werden. Sie wissen aber, daß für die Wanderer schon jetzt eine Wanderordnung besteht, durch die jedem von Station zu Station der Wanderweg vorgezeichnet ist, um zu kontrollieren, daß er nicht die freie Zeit zum Betteln benutzt, sondern den halben Tag arbeitet und den anderen halben Tag unterwegs ist. Wenn diese Kontrolle nicht ausgeführt wird, ist dem Betteln erst recht Tür und Tor geöffnet. Also eine derartige Wanderordnung ist absolut notwendig. Es ist außerdem ein geschlossenes Netz von Stationen notwendig, so daß möglichst keine Lücke vorhanden ist, in der die Bettelei erst recht floriert.

Von diesen Wanderarbeitsstätten ist sonach für die erwerbsbeschränkten Wanderer erstens zu erhoffen, daß sie eine Ausscheidungsstelle für die verschiedenen Kategorien bilden werden, zweitens, daß sie auch für eine ganze Anzahl von gering Erwerbsbeschränkten, die nur geringe körperliche Mängel oder einen geringen geistigen Defekt an sich haben, sehr wohl als Durchgangsstationen benutzt werden können, drittens, daß es ihnen besser als bisher gelingt, diejenigen, die einer anderen Fürsorge bedürfen, an die richtigen Stellen zu leiten, und endlich daß sie vor der Notwendigkeit des Bettelns bewahren.

Nun, meine Herren, über die Art und Weise, wie solchen erwerbsbeschränkten Personen geholfen werden kann, will ich mich nur ganz kurz auslassen, die einzelnen Fragen sind in meinem schriftlichen Referat ausführlich behandelt. Für eine Anzahl ist Anstaltspflege durchaus notwendig:

Digitized by Google

für Taubstumme, für Gelähmte, Blinde, Tuberkulöse usw., kurz für Leute, die keine, selbst vorübergehende, Arbeit mehr bekommen. Die Wanderarbeitsstätten sollen den Zweck haben, jemandem, der arbeiten kann, wieder zur Arbeit zu verhelfen; aber bei Personen, die eine brauchbare Arbeit nicht mehr leisten können, hat es keinen Zweck und keinen Sinn, sie in der Welt herumzuschicken; die müssen an irgend einem Punkte seßhaft gemacht werden, am besten in einer Anstalt.

Für jeden erwerbsunfähigen Wanderer haben die Armenverbände aufzukommen, und man kann sagen, daß sie bis zu einem gewissen Grade ihren Verpflichtungen auch tatsächlich genügen. Für die Krankenhauspflege der Wanderer ist großartig gesorgt vielleicht viel zu gut.

(Sehr gut!)

Es hat keinen Sinn, unsere großen, luxuriösen Krankenhäuser für jeden Wanderer zu öffnen, der sich die Füße wundgelaufen hat oder ein unheilbarer Phthisiker oder Tuberkulöser ist.

(Sehr richtig!)

Einfachere Anstalten wären da viel richtiger. Vielleicht sind auch die Wanderarbeitsstätten gerade ein ganz guter Ort, wo sich diejenigen, die sich die Füße wundgelaufen haben, zwei bis drei Tage aufhalten können, bis sie wieder weiter wandern können. Im übrigen, soweit es sich nicht um Kranke sondern um Pflegebedürftige handelt, haben ja für Geisteskranke, Epileptiker, Blinde, Taubstumme usw. in Preußen die Landarmenverbände aufzukommen, in anderen Staaten sind es andere größere Verbände, — und wenn sie von den einzelnen Ortsarmenverbänden den Landarmenverbänden überwiesen werden, dann kommen sie auch regelmäßig in dauernde Pflege. Freilich halten es ja manche Armenverwaltungen für einfacher, den Leuten eine Mark in die Hand zu drücken und sie weiter zu schicken; aber auf diese Weise kommen sie wenigstens in die größeren Städte, und das muß man zur Ehre unserer Großstädte sagen, daß sie die anstaltspflegebedürftigen Wanderarmen auch wirklich Anstalten zuweisen.

(Sehr richtig!)

Die Großstädte übernehmen die Verpflichtungen, die die kleinen Verbände nicht erfüllen wollen und nicht erfüllen können. Es hat keinen Sinn, immer zu verlangen, daß die kleinen Verbände das alles leisten sollten. Sie können es nicht; die kleinen Armenverbände sind eben leistungsunfähig. Siechenhäuser und Krankenhäuser müßten von den Kreisen oder von den Bezirksverbänden geschaffen werden, oder man muß sich mit der Tatsache abfinden, daß die Großstädte tatsächlich für die Kranken- und Anstaltspflege des platten Landes aufkommen. Die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz hat von letzter Tatsache freilich nichts gewußt und hat genau das Gegenteil von dem bestimmt, was bisher tatsächlich der Fall war. Bei uns in Frankfurt war es bisher stets so, und zwar für einen ganz weiten Umkreis: wenn einer krank wurde, kam er in die Stadt Frankfurt und mußte als „Eilfall" aufgenommen werden. Nach dem § 29 hatte dann der Unterstützungswohnsitz für denselben aufzukommen, nicht der ländliche Arbeitsort. Jetzt hat nun die Novelle den Weg gewählt, daß, wenn der Kranke innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Arbeit in die Großstadt kommt, doch

Digitized by Google

die kleine Arbeitsgemeinde für ihn zahlen muß. Meine Herren, das ist ein Nonsens — anders kann man es nicht bezeichnen. Wir haben in den Großstädten uns damit abgefunden, daß wir die Krankenpflege des platten Landes übernehmen müssen; jetzt kommt es umgekehrt, jetzt sollen die kleinen Orte selbst, wenn der Hilfsbedürftige einer Krankenkasse angehört, dafür bezahlen. Sie werden sich weigern, sie werden es sich gar nicht vorstellen können, daß sie das bezahlen sollen: aber die Tatsache liegt leider vor. Man kann nur annehmen, daß die Aufnahme dieser Bestimmung ohne Fühlung mit denjenigen Organisationen erfolgt ist, die Kenntnis von der praktischen Armenpflege haben.

Meine Herren, die geschlossene Pflege genügt also zum großen Teil. Auch Privatorganisationen, wie die Arbeiterkolonien, die Heilsarmee usw. schaffen ja Heime aller Art für vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähige Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben. Aber meine Herren, der größere Teil der erwerbsbeschränkten Wanderarmen bedarf nicht der geschlossenen Pflege, sondern der offenen Pflege. Sie wollen nicht in die Anstalten, sind auch noch nicht in dem Zustande, daß es absolut notwendig wäre. Wir haben es zu tun mit einer großen Anzahl von Idioten, ja auch nur von sehr beschränkten, von leicht reizbaren Menschen, von Leuten, die nur schwer Arbeit finden, die dem Schnapsteufel, wenn auch nur von Zeit zu Zeit, anheimfallen, von Verkrüppelten usw. Alle diese sind noch imstande, entweder ein geringeres Quantum von Arbeit zu leisten oder sogar eine ganz brauchbare Arbeit, wenn sie unter ständiger Kontrolle stattfindet. Deswegen ist es einmal notwendig, Arbeitsstätten für derartige Erwerbsbeschränkte zu schaffen, die eine halbe Arbeit leisten können, auch ohne daß eine weitere Kontrolle notwendig ist. Wir haben die Brockensammlungen, in denen alter Hausrat aufgearbeitet wird, wir haben die Holzhöfe und Werkstätten aller Art, die Schreibstuben für stellungslose Kaufleute usw., wir haben außerdem doch wenigstens eine Anzahl von Städten, die sich immer noch bereit finden, solche Erwerbsbeschränkte mit Trottoirkehren, Gartenarbeiten usw. zu beschäftigen. Leider wird dabei vielfach ein Fehler gemacht, der manche Schwierigkeiten bereitet. Wenn man diese Erwerbsbeschränkten beschäftigen will, dann muß man sie nicht mit voll erwerbsfähigen Personen zu gleichem Lohn beschäftigen, sondern man muß sie in besondere Abteilungen einreihen, man muß eine Kolonne für erwerbsbeschränkte Straßenkehrer haben usw.

(Sehr gut!)

Sobald man sie in die gewöhnlichen Arbeiterkolonnen mit normalem Lohne einreiht, dann fühlen sie sich nach kurzer Zeit und sagen: wir leisten dasselbe wie die andern; dann muß man ihnen Pensionsversicherung, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung zuwenden, Dinge, zu denen keine Stadt sich entschließen wird, weil kein Anlaß besteht, diese Leute, die bis dahin nicht allzuviel geleistet haben, mit derartigen Wohltaten zu überschütten. Es geht auch gar nicht, diese Erwerbsbeschränkten mit den voll Arbeitsfähigen dauernd zusammenzustellen; sie werden nach ganz kurzer Zeit versagen. Also neben den Einrichtungen, die die private Wohltätigkeit schafft, um solche Erwerbsbeschränkte zu beschäftigen, müssen Gemeinden und

Digitized by Google

Staat sich entschließen, besondere Arbeiterkolonnen für sie zu schaffen. Wenn der große Kanal vom Rhein nach der Weser gebaut wird, da läßt es sich ohne Zweifel machen, besondere Kolonnen zu schaffen, und für sie solche Menschen zu sammeln, die irgend einen Defekt an sich haben, Idioten zum Beispiel, die körperlich voll arbeitsfähig sind, Leute, die, wenn sie nicht irgendwelche Aufsicht haben, dem Alkoholmißbrauch anheimfallen, Leute, die leicht aus der Stelle laufen: für dergleichen Personen kann der Staat bei seinen großen Arbeiten sehr wohl Arbeiterkolonnen schaffen

(sehr richtig!),

sie in besonderen Baracken unterbringen, wo eine gewisse Aufsicht besteht und ein Eingehen auf ihre Besonderheiten stattfindet. Leider geschieht nach dieser Richtung hin viel zu wenig; man verlangt immer nur voll arbeitsfähige Leute und vergißt, daß es auch unter den anderen ganz gute Arbeitskräfte gibt, wenn man nur die nötigen Einrichtungen für sie trifft.

Nun kommt aber die schwierigste Frage. Für diese Erwerbsbeschränkten sollen die Gemeinden Einrichtungen selbst schaffen oder unterstützen, die Leute versorgen, usw.: da kommt der böse Unterstützungswohnsitz. Wenn jetzt solche Einrichtungen geschaffen werden, dann schaffen wir sie nur für diejenigen, die bei uns ihren Unterstützungswohnsitz haben. Man kann das den Gemeinden auch nicht verdenken, meine Herren. Ich bin aber zu der Überzeugung gekommen: nachdem die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz jetzt den letzten Schritt getan und den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einem Jahre ermöglicht hat, hat es für die Gemeinden keinen Sinn mehr, sich gegen den Zuzug zu sträuben. Wir haben uns jetzt in Frankfurt zwei Jahre lang die Meldungen über Zuzüge von Erwerbsbeschränkten vom Meldebureau einreichen lassen: es ist kein einziger Fall gewesen, wo wir die Möglichkeit gehabt hätten, den Mann abzuschieben.

(Sehr richtig!)

Also es hat gar keinen Sinn mehr, sich gegen den Zuzug zu sträuben. Wie die großen Städte in ihrer Krankenpflege alles aufnehmen müssen, was ihnen zuströmt, genau so wird es auch den Einrichtungen der offenen Armenpflege gehen. Dieses eine Jahr schleppen sich die Erwerbsbeschränkten, wenn sie wollen, alle durch. Wenn am 1. April 1909 die Novelle in Kraft tritt, werden wir erschrocken sein, welche großen Massen bisher Landarmer uns zur Last fallen werden. Wir haben diese Elemente in allzu großen Mengen in den Großstädten, und deshalb ist es viel richtiger, wir finden uns mit der Tatsache ab, daß wir uns gegen sie doch nicht wehren können, und gestalten lieber unsere Einrichtungen so, daß sie für diese Elemente nicht gerade anziehend sind. Wenn wirklich ernste Arbeit von den Arbeitsbeschränkten verlangt wird, wenn wir überall Wanderarbeitsstätten einrichten, nicht einfach auf dem Armenbureau jedem Wanderer 2—3 Mk. geben, wenn wir nicht mehr die Privatbettelei fördern, dann werden wir auch unseren finanziellen Interessen am besten dienen.

Es gibt auch noch andere Wege, wie man Erwerbsbeschränkten aufhelfen kann, für welche die Einrichtungen der offenen Armenpflege nicht geeignet sind. Es gibt eine Anzahl Krüppel und sonstige Erwerbsbeschränkte, die durch Hausieren, durch Verkauf von Ansichtskarten, alle möglichen

Digitized by Google

sonstigen Sachen bei festlichen Gelegenheiten, durch Laternenanstecken, durch Zeitungsaustragen, durch Errichtung eines kleinen Geschäfts sehr gut eine Existenz finden können, die neben einer Invalidenrente oder sonsten Einnahme, die sie haben, ihnen ein leidliches Fristen ihres Daseins ermöglicht. Auch derartigen Existenzen wird es ein Leichtes sein, ein Jahr ohne öffentliche Unterstützung in der Großstadt durchzubringen. Deshalb halte ich es auch bei ihnen für richtiger, wenn die Gemeinden sich mit dieser Tatsache abfinden und sagen: wir werden wenig Unterschied machen, ob jemand hier seinen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht, wir werden den Leuten helfen, wo Hilfe angebracht ist, — im Zusammenhang allerdings mit Einrichtungen, die den Zuzug nicht begünstigen. Wo man am leichtesten betteln kann, da ist der größte Zufluß von minderwertigen Existenzen, und dort, wo die Leute bei der Hilfe kontrolliert und Arbeit von ihnen verlangt wird, ist er am geringsten. Deshalb halte ich den letzteren Weg für den richtigsten.

Nun komme ich zu dem letzten Punkt. Sie werden sagen: das sind ja meist Leute, denen nicht zu helfen ist und die auch keine solche Hilfe wollen. Ganz zweifellos: ein großer Teil ist derartig heruntergekommen, daß durch Einrichtungen der offenen Armenpflege ihnen nicht aufgeholfen werden kann; für diese haben wir aber unsere Arbeiterkolonien, aus denen schon mancher wieder als brauchbarer Mensch hervorgegangen ist.

Und nun diejenigen, welche die Forsorge nicht annehmen wollen: die anstaltspflegebedürftigen Alkoholisten, Lungenkranken usw., völlig unheilbare, erwerbsunfähige Menschen, die eine Anstalt nach der andern, einen Armenverband nach dem andern heimsuchen! Wir von der Armenpflege wissen, was das heißt; nämlich einen Prozeß mit dem nächsten Landarmenverband wegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit. Tatsächlich ist das ein Krebsschaden. Wenn man ein Mittel hätte, diese Leute in den Anstalten festzuhalten, wäre es sehr gut. Ich glaube, ein ganz guter Weg ist der, daß man die Bestimmung, die jetzt für die Landstreicher benutzt wird, die Unterkunftsauflage seitens der Polizei, für diese Personen anwendet, die sinn- und zwecklos die Anstalten verlassen; denn sie sind in völlig hilfsbedürftigem Zustande und haben keine Unterkunft, und wenn man ihnen mit diesem Drohmittel kommt, dann wird es gar manchen abhalten, wieder die Anstalt zu verlassen.

Dann endlich die anderen, die nicht der Anstaltspflege bedürfen, die sofort verschwinden, wenn man ihnen Hilfe durch Arbeit anbietet, oder fünf Minuten arbeiten und dann wieder weglaufen. Gegen diese haben wir keine genügenden Machtmittel, um die Landstraßen von ihnen zu säubern und die Privathäuser vor ihnen zu schützen. Die Mittel der Strafrechtspflege versagen, leider, muß ich sagen: nicht, weil die strafgesetzlichen Bestimmungen versagen, sondern weil die Richter versagen (sehr richtig!), weil wir unseren Richtern kein Verständnis für diese Dinge beibringen können; und alle Mühe in dieser Richtung ist leider völlig vergebens. Ich habe hier in meiner Abhandlung speziell den § 361, 5 St.G.B. erwähnt, in dem es heißt:

Wer sich Spiel, Trunk oder Müßiggang derart hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in dem fremde Hilfe in Anspruch genommen werden

Digitized by Google

muß, der wird bestraft. Meine Herren, hier hat das Unglück gewollt, daß unser Reichsgericht, das mit dieser Bestimmung sonst nie etwas zu tun hat, ganz beiläufig auch mal sich mit diesem Paragraphen beschäftigt und eine Entscheidung gefällt hat, von der man nur sagen kann, daß sie total verfehlt ist: und was ist die Folge gewesen? Sie ist irgendwo abgedruckt worden und ist in alle Strafrechtskommentare übergegangen, und seitdem findet sich kein Richter, der den Mut hat, nachzusehen, ob denn wirklich der Unsinn in dem Paragraphen steht, den das Reichsgericht hineinlegt. Das Reichsgericht sagt: es müsse jemand in einen dauernden Zustand der Arbeitsunfähigkeit geraten sein. Haben Sie schon mal jemand gesehen, der durch Müßiggang dauernd arbeitsunfähig geworden ist?

(Heiterkeit!)

Durch Alkohol — ja! Aber durch Müßiggang und Spiel? Niemals! Was hat die Bestimmung denn wirklich gewollt? Wenn ein Arbeiter auf seinen 14tägigen Lohn angewiesen ist und ihn verspielt oder vertrinkt, dann ist er für diese 14 Tage unfähig, für seine Familie zu sorgen. Das ist doch ein Zustand, der lange genug dauert. Das ist mit dem Paragraphen gemeint und nichts anderes; das ist mit seinem Wortlaut vereinbar, und das andere ist ein Nonsens. Aber gegen die falsche Auslegung ist trotzdem nichts zu machen! Wir haben in Frankfurt speziell einen ähnlichen Fall mit der verkehrten Auslegung des § 361 Nr. 10. Das Oberlandesgericht Frankfurt verlangt, daß die „Aufforderung" pflichtvergessener Familienväter durch Resolut des Kreisausschusses erfolgt. Es ist mir geglückt, die Anschauung, daß die Polizeibehörde zuständig ist, in der „Deutschen Juristenzeitung" zu begründen. Amtsgericht und Landgericht sahen darauf den groben Lapsus des Oberlandesgerichts ein, aber dies blieb auf seinem Standpunkt, obgleich kein anderes deutsches Gericht ihn teilt. Jetzt ist uns das noch größere Glück passiert, daß das Kammergericht eine sehr günstige Entscheidung gefällt hat, nämlich dahin, daß sowohl Polizeibehörde wie Armenverwaltung für die Aufforderung zuständig sind. Wir machen nun zum letzten mal in zehnjährigem Kampfe den Versuch der Belehrung, freilich ohne viel Hoffnung auf Erfolg.

Also von der Strafrechtspflege können wir nichts erwarten. Es bleibt nichts übrig, als immer und immer wieder zu verlangen, was eine Anzahl von Staaten eingeführt hat, daß ein Arbeitszwang eingeführt werden kann für solche, die der Armenpflege oder der privaten Wohltätigkeit zur Last fallen. Das ist das Ceterum censeo, das wir immer wiederholen müssen und wir müssen auf diesen Punkt gerade auch bei den Wanderarmen besonders hinweisen: was nützen uns alle wunderschönen Einrichtungen, wenn kein Gebrauch davon gemacht wird, wenn wir keine Mittel haben, gegen diesen Mißbrauch anzukämpfen?

Meine Herren, ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Es soll mich freuen, wenn Sie die Überzeugung gewonnen haben, daß uns hier bei den erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen eine große Aufgabe gestellt ist. Alle die Herren, die schon länger praktisch mit arbeiten in der Wanderfürsorge, werden berichten können von zahllosen Enttäuschungen und Mißerfolgen, aber auch ebenso von gar mancher Existenz, die erhalten

Digitized by Google

oder wieder gehoben worden ist, vor allem durch Arbeit von Mensch zu Mensch, aber auch durch Eintreten der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit. Es gibt Wege genug, um auch Erwerbsbeschränkten zu helfen, und es sind viele Elemente unter den Wanderern, denen man helfen kann und muß. Vor allen Dingen, meine Herren, wenn jemand zum ersten Male auf die Landstraße kommt, dann pflegt er noch nicht verkommen zu sein, sondern er verkommt erst dort, und deswegen ist es notwendig, Einrichtungen zu treffen, um ihn davor zu schützen. Und, meine Herren, wenn auch die Jugendfürsorge und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht die Themata sind, die heute im Vordergrunde des Interesses stehen, so ist die Wanderfürsorge doch ein Punkt, der mindestens ebenso wichtig ist. Die Bekämpfung der Gefahren des Wanderlebens ist zudem nur eine fortgesetzte Jugendfürsorge. Und anderseits die durch Wandern völlig Heruntergekommenen, die Bummler, Landstreicher und Säufer, die leiden gerade so wie die Schwindsüchtigen an Seuchen, die immer wieder von Mensch zu Mensch übertragen werden, und bei denen es notwendig ist, zu helfen, daß sie eingeschränkt werden und möglichst verschwinden.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Pastor Sell-Leipzig. Hochverehrte Damen und Herren! Es ist nicht meine Aufgabe, bei der beschränkten Zeit, die mir zur Verfügung steht, Ihnen aus dem Leben und Treiben der Wanderarmen, der armen Handwerksburschen, der Kunden einzelne Bilder zu zeichnen und Ihnen von dieser der Zahl nach unbekannten Menge unsrer Volksgenossen, von ihren bescheidenen Freuden und ihrem oft schweren Leid zu erzählen. Die Geschichte und Psychologie der Wanderer hat ihre Forscher, die Romantik der modernen Nomaden hat ihre Dichter und Darsteller gefunden, ihr Elend hat warme Herzen zu menschenfreundlichem Mitleid erweckt und tatkräftige Hände in Bewegung gesetzt, um Hilfe zu schaffen.

Aber es ist die Aufgabe einer großzügigen Armenpflege, die erfinderisch in ihren Mitteln für die seßhaft Armen sorgen will, auch der Wanderarmen sich anzunehmen, ihnen das Brot ihrer Hilfe zu reichen und sie nicht mit den Brosamen abspeisen zu wollen, mindestens aber die Frage zu erwägen, was denn für die Wanderarmen geschieht und — ob genug geschieht.

Es ist hier nicht meine Aufgabe von Wanderarmen selbst zu reden und in die Untersuchung einzutreten, wie man Arbeitswilligen, Arbeitsfähigen, Arbeitslosen geeignete und lohnende Arbeitsgelegenheit bieten könnte. Eine Behandlung dieser Frage würde nicht die Aufgabe eines Vereins für Armenpflege sein und zu einer Untersuchung der Wurzeln unserer Gesellschaftsordnung hinführen. Aber es ist meine Aufgabe, heute über die Wanderarmen zu reden, die man im allgemeinen und unmißverständlich als Erwerbsbeschränkte und Erwerbsunfähige bezeichnet. Und eine fruchtbare Behandlung der Frage kann nur dann erwartet werden, wenn wir uns dieser Beschränkung immer bewußt bleiben.

Es ist nicht meine Aufgabe, vor allem an den gegenwärtigen Verhältnissen eine Kritik zu üben, die keinem Kenner der Armenpflege schwer fallen kann. Man braucht ja nur an das freundliche oder rücksichtslose

Digitized by Google

Abschieben, an die Unwirksamkeit der kurzfristigen Bettelstrafen zu erinnern und etwa die Eindrücke zu schildern, die auch der mildeste Beurteiler von der Wirtlichkeit, Sauberkeit und Pfleglichkeit mancher Armenhäuser empfängt.

Aber es ist meine Aufgabe, unter steter Rücksichtnahme auf die gegenwärtigen Verhältnisse kurz und schlicht zu sagen, was geschehen kann. Und es muß auch mehr geschehen, wenn die Armenpflege sich ein gutes Gewissen bewahren will. Freilich, es ist allzeit bequemer gewesen, sich auf das sanfte Ruhekissen der edlen Überzeugung zu betten, daß wir's doch eigentlich recht weit gebracht haben. Satte Zufriedenheit ist stets ein übel Ding.

Man kann vielfach lesen und hören, wie unverständig es doch eigentlich vom Publikum ist, durch seine kleinen Gaben an der Türe und auf der Straße den Bettel großzuziehen, der Polizei, der Armenverwaltung ihre gesetzmäßigen und wohlmeinenden Maßregeln zu durchkreuzen. Aber es ist doch wohl auch recht unverständig, wenn man die guten, aber wenig einsichtigen Gemüter abhalten will, dem armen wandernden Greis, dem Krüppel etwas zu schenken, wenn man nicht anderseits klar und deutlich beweisen kann, daß für diese Armen und Bedauernswerten *anderweit* gesorgt und *hinreichend* gesorgt ist. Wir würden uns natürlich sowohl den teilnehmenden Gemeindemitgliedern als auch den Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen gegenüber in einem beneidenswerten Zustande befinden, wenn wir durch rasche und sichere Anwendung einiger kurzen *Formeln* die Frage lösen und die Hilfsbedürftigen versorgen könnten. Wie unsere Medizin von einem Allheilmittel nichts weiß, so können auch wir nur durch geschickte Anwendung einer ganzen Reihe von Heilmitteln, vorbeugenden Maßregeln und Stärkungsmitteln dem vorhandenen Übel beikommen und daß wir in dem unsteten Hin- und Herwandern von Asyl zu Asyl, Krankenhaus zu Krankenhaus vieler Tausende eine Krankheitserscheinung am Volkskörper beklagen müssen, halte ich für bewiesen.

Ich habe in meinem Berichte versucht, die einzelnen Möglichkeiten aufzuzählen und habe mich dabei weniger von theoretischen Erwägungen als von den *Bedürfnissen der armenpflegerischen Praxis* leiten lassen. Wenn ich mit einigen Sätzen versuche, meine Darstellungen unter drei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten und meine Anschauungen unter drei Hauptgedanken unterzuordnen, so können es wohl keine anderen sein als die Grundsätze rechter Armenpflege überhaupt:

1. Individualisieren,
2. Hilfe von Menschen zu Menschen,
3. Vorbeugen.

Wir müssen zugeben, daß eine allgemeine Armenanstalt, mag sie Armenhaus oder Siechenhaus oder sonstwie sich nennen, auch für den erwerbsunfähigen oder erwerbsbeschränkten Wanderarmen eine sehr geeignete Stätte der Pflege sein wird. Wir brauchen nur an die früher auf einer Versammlung unseres Vereins gegebene Darstellung D. Buehls und D. Eschles zu erinnern. Wir haben Grund anzunehmen, daß in dem letzten Jahrzehnt Gemeinden und andere Verpflichtete die Notwendigkeit eingesehen haben, ihren Anstalten ein neuzeitliches Gewand anzuziehen, wenn sie es ja auch

Digitized by Google

vielleicht noch aufschoben, einer Reformation an Haupt und Gliedern die Wege zu bereiten. Aber trotz der mannigfaltigsten Vorzüge einer gut eingerichteten und menschenfreundlich geleiteten großen Armenanstalt, wird sie gewiß nicht von der Notwendigkeit entbinden, für besondere Klassen von Verpflegten Anstalten zu gründen oder zu benutzen, die den besonderen Bedürfnissen entgegenkommen. Deshalb sagte ich: Wir müssen individualisieren.

Ich denke dabei an die Alkoholkranken, denen ich die Wohltat einer sachgemäßen Einzelbehandlung in einer besonderen Anstalt zuteil werden lassen möchte. Und ich glaube nicht, daß es recht und weise ist, diese Wohltat davon abhängig zu machen, ob der Trinker den Stempel Landarmer oder Ortsarmer oder Wanderarmer trägt. Die Männer und Vereine, die sich mit der Alkoholfrage beschäftigen, versuchen der Welt klar zu machen, welche Summen durch eine Fürsorge für Trinker erspart werden könnten. Und wieviel mag denn N. N. der Gemeinde, dem Staat, den Krankenkassen, der Allgemeinheit gekostet haben, der in zehn Jahren den bekannten circulus vitiosus: Landstraße, Krankenhaus, Armenhaus, Landstraße, Gefängnis, Krankenhaus, Armenhaus dreimal durchwanderte. Die Geld und Volkskraft erhaltende Bewegung zugunsten der alkoholkranken Armen wird und muß kommen. Wer weiß, in wieviel Jahren oder Jahrzehnten. Aber es wäre gut, wenn sie auch in der Armenpflege, in der Fürsorge für die Wanderarmen bald käme. Wir sollen individualisieren.

Ich erinnere an die Tuberkulosen. Für die Heilstätten sind Millionen ausgegeben worden. Aber der mit der Lungenseuche behaftete Wanderer, dessen Unheilbarkeit feststeht, zieht immer noch an diesen behaglich und reich ausgestatteten Häusern und Geländen vorüber, denn für ihn ist da kein Platz. Und da die Tuberkulose doch eine ansteckende Krankheit sein soll, so sät er die Keime der Volksseuche auf Straßen, in Asylen und Herbergen ruhig weiter aus. Aber statt für ihn und seine Schicksalsgenossen Heime, Pflegstätten in geeigneter Lage ohne die nicht geringen Kosten, die für Heilstätten nötig sind, zu gründen, zahlt man ruhig die Krankenhauskosten. Man beruhigt sich damit, daß die Leute in die Pflegestätten für Tuberkulose nicht hineingingen. Dies zu beweisen ist jedenfalls schwer. Man kann zeigen, daß entsprechend eingerichtete Pflegstätten gar gerne aufgesucht werden. Ich erinnere an das vielen bekannte, leider jetzt zu anderen Zwecken bestimmte Heim Ostritz in Sachsen. Auf Einzelheiten einzugehen muß ich mir leider versagen. Aber ich muß immer wieder als eine der dringendsten Forderungen bei Fürsorge für Wanderarme, bei der Armenfürsorge überhaupt es aussprechen: Einrichtung von einfachen, eine beschränkte Zahl von Pfleglingen aufnehmenden, gesunden Pflegeheimen für Tuberkulose.

So individualisieren wir. Wir vermeiden, daß der Wanderer die Landstraße mit ihrem Staub und die Penne mit ihrem Schmutz der sauberen Kaserne des Elends vorzieht, wo er nur eine Nummer ist. Es ist im Interesse des Armen wie im Interesse der Allgemeinheit nötig, den alleinstehenden Erwerbsunfähigen in geschlossener Pflege zu haben. Der Herr Berichterstatter und ich wollen in unserm sechsten Leitsatze der Armenverwaltung Zwangseinweisung in eine Anstalt ermöglicht wissen. Aber

Digitized by Google

auch wir sind davon überzeugt, und wer wäre es nicht, daß es besser, billiger, bequemer ist, wenn durch richtige Behandlung die Armen in den Anstalten gehalten werden können — durch individuelle Behandlung.

Zu diesem Individualisieren rechne ich weiter noch die Auswahl und Einrichtung einer zu leistenden Arbeit, die Maßregeln, die den Armen aus der verblödenden Untätigkeit an eine Tätigkeit gewöhnen und ihn dabei erhalten. Ich darf mich hier auf die Ausführungen Dr. Eschles beziehen, der in seinem Bericht in den Schriften des Vereins Heft 65 sich ausführlich über diese Fragen geäußert hat. —

Neben dem Individualisieren fordere ich Hilfe von Mensch zu Menschen. Das mag ein Schlagwort sein, das viel mißbraucht wurde, eine abgegriffene Münze! Aber es drückt doch kurz aus, was ich meine, die Übung einer, sagen wir sozialpädagogischen Gesinnung, die im einzelnen schlecht in Paragraphen gezwängt werden kann. Sie ist weit entfernt von schlaffer Gutmütigkeit und kritiklosem Idealismus, aber kennt auch nicht einen Schematismus, der lebendigen Menschen gegenüber zu immer erneuten Mißerfolgen führt. Unter dem Gesichtspunkt der Hilfe vom Mensch zum Menschen muß die Armenpflege den Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten gegenübertreten; sie darf auch den verkommenen und zermürbten Personen gegenüber nie eine Pflicht vergessen. Dazu muß das Personal angehalten werden. Und wie der Armenpfleger des Elberfelder Systems bei allem Ernste seines Wirkens doch ein Berater seiner Pfleglinge sein soll, so haben wir uns die Leitung, Verwaltung und Versorgung einer Anstalt im idealen Zustand vom gleichen Geiste durchdrungen zu denken. Nicht Anstaltspolizei — sondern Anstaltspflege. —

Diese Hilfe von Mensch zu Menschen zeigt sich in dem Streben, einen armen gestrandeten Menschen wieder flott zu machen, ihn einem seiner Fähigkeit entsprechenden Wirkungskreise zuzuführen, im ganzen und großen aber darin, daß man „arbeitet und nicht verzweifelt."

Weil aber für solche Art der Arbeit und solche Art des Helfens die Frau eine ganze Reihe von Eigenschaften besitzt, die den Männern nicht im gleichen Grade zu Gebote stehen, so empfiehlt es sich, gebildete Frauen noch in größerem Maße zur Arbeit in den Armenanstalten zu erziehen und zu verwenden.

Natürlich müssen wir von diesen Frauen mehr fordern als das sogenannte natürliche gute Herz. Sie müssen nicht nur mancherlei gelernt haben, sondern auch immer noch viel lernen wollen. — Ob diese weiblichen Kräfte religiösen Gemeinschaften oder sonstigen Vereinen zu entnehmen oder auf andere Weise zu gewinnen sind, ist eine zwar sehr bedeutungsvolle Frage, kann aber aus mehrfachen Gründen im allgemeinen gar nicht entschieden werden. In diesem mehr persönlichen Verhältnis des Verpflegten zu der Anstaltsleitnng liegt auch der unbezweifelte Vorzug der Anstalten, die von Vereinen der innern Mission, katholischen Kongregationen usw. unterhalten werden.

Und aus diesem Grunde wird sich die Armenpflege gerne dieser Einrichtungen bedienen, wenn sie auch nicht wird umgehen können, die nötigen Bürgschaften dafür sich zu sichern, daß die Pflege in ihrem Sinne und nach ihren Grundsätzen geübt wird.



Digitized by Google

Die Hilfe von Mensch zum Menschen finden wir ganz besonders auch in der Richtung tätig, wenn es gilt, auch außerhalb der Anstalten geeignete Arbeiten zu schaffen und zu vermitteln.

Sie finden im Berichte eine Reihe von Vorschlägen: Arbeiterkolonnen, Brockensammlung, Verwertung von Abfällen zu Viehzucht u. dgl. Ich meine nicht, daß diese Anregungen und Vorschläge für alle Städte, für alle vielgestaltigen Verhältnisse der Gemeinwesen in unserm Vaterlande gleich passend sein werden. Auf diesem Gebiete muß die Schablone, nach der alles gemustert wird, verschwinden und die frei schaffende Art sozialer Fürsorge die passende Gestaltung der für die Erwerbsbeschränkten geeigneten Arbeit suchen. Aber die Überzeugung, daß auf dieser Linie noch vieles zu konstruieren sei, verbot mir mit meinen Gedanken hinter dem Berge zu halten.

Hilfe von Mensch zum Menschen, persönliche Anteilnahme, persönliche Beratung, Suchen nach geeigneter Tätigkeit.

Daneben aber endlich Vorbeugung! Die Forderung vorbeugender Armenpflege ist alt, aber nicht veraltet. Die Frage, wie ein Mensch auf die Landstraße gerät und ein erwerbsbeschränkter Wanderarmer wird, ist wichtig und schwierig. Ebenso wichtig wie schwierig. Aber eins ist klar: durch verfehlte Berufswahl, durch geistige oder körperliche Mängel werden Ungezählte aus den geordneten Bahnen ihres Lebens in das unstete Vagantenleben getrieben. Da muß die rechte Fürsorge einsetzen. Und darum sind sie so notwendig und so dankbar zu begrüßen alle jene Bestrebungen, die sich der heranwachsenden Jugend annehmen; mögen sie als Erziehungsbeirat für Waisenkinder oder als umfassende Waisenpflege selbst wirken.

Deshalb fordern wir mit allen Kennern der Verhältnisse eine geeignete Fortsetzung der Fürsorge für die aus den Hilfsschulen für Schwachbefähigte Entlassenen. Denn diese stehen ja ganz besonders hilflos in der Welt, und der gute Anfang, der unter viel Mühe in ihrer Bildung gemacht wurde, bedingt noch keinen guten Fortgang.

Deshalb verlangen wir für die Fürsorgezöglinge teilnehmende Beratung und erziehliche Leitung auch dann noch, wenn sie die Anstalt verlassen haben.

Mit gutem Willen und offnem Blicke läßt sich auf diesen Gebieten viel erreichen —, aber nur wenn man ein volles und warmes Herz für die bedeutsame Aufgabe in allen Mißerfolgen und Fehlschlägen sich bewahrt.

Sie sehen, daß auch auf diesem beschränkten Gebiete unserer Armenpflege doch nur dann etwas zu erreichen ist, wenn im Dienste des Einzelnen das Ganze im Auge behalten wird. Und wenn auch meine kurzen Darlegungen wie ich hoffe auf dem Boden der Praxis geblieben sind, wie sie aus der praktischen Erfahrung hervorwuchsen, so darf keine Praxis die ideale Theorie verachten oder übersehen. Denn unsere Armenpflege ist nur dann die rechte, wenn sie ideal ist. Sie ist ja nicht das, was die Menschen tun, sondern was sie tun sollten, noch das, was sie wünschen, sondern was sie wünschen sollten.

(Lebhafter Beifall.)

Damit schließt nach 2½ Uhr die Sitzung.

Digitized by Google

# Zweite Sitzung.

## Freitag, den 18. September 1908.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr.

Es finden zunächst einige geschäftliche Mitteilungen über den Besuch von Anstalten usw. statt.

Ein geschäftsordnungsmäßiger Antrag, die Diskussion dadurch zu erleichtern, daß den Rednern gestattet werde, vom Platze zu sprechen, wird vom Vorsitzenden mit der Begründung zurückgewiesen, daß nur durch das Betreten der Rednertribüne die Sicherheit gegeben sei, daß die Versammlung den Redner verstehen könne.

Vorsitzender: Wie treten nunmehr in die Diskussion ein über das Thema:

### Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer.

Ich gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat v. Massow. — Er scheint nicht anwesend zu sein.

Das Wort hat weiter Herr Oberregierungsrat Widmann, Ludwigsburg.

Oberregierungsrat Widmann-Ludwigsburg: Meine hochverehrten Damen und Herren! Die Frage der Behandlung der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen kann von verschiedenen Seiten angefaßt und erörtert werden, von der sozialpolitischen, der strafrechtlichen und von der Seite des polizeilichen Verwaltungszwanges. Die Herren Berichterstatter haben die Frage vorwiegend von der sozialpolitischen Seite aus behandelt und in eingehender Weise erörtert; sie haben in ihren schriftlichen Referaten in überaus dankenswerter Weise eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die in der Tat geeignet sein dürften, eine regelrechte Fürsorge für die in Frage stehenden Wanderarmen zu sichern. Diese Maßnahmen dürften indes praktische Wirksamkeit bloß gegenüber solchen Wanderarmen erlangen, denen es um eine geregelte Fürsorge überhaupt zu tun ist, gegenüber solchen Wanderarmen, die in Ermangelung eines rechtzeitigen Eintretens der Organe der Armenpflege und der Wohltätigkeit,



Digitized by Google

infolge des Mangels einer geregelten Wandererfürsorge lediglich aus Not auf die Landstraße und unter die hilfsbedürftigen Wanderarmen geraten sind und die eben darum auch das Bedürfnis nach einer geregelten Fürsorge wirklich empfinden und für eine solche dankbar sind. Unter den erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen befindet sich nun aber auch ein recht erheblicher Prozentsatz solcher, bei denen nicht die Not, nicht der Mangel an geeigneten Fürsorgeeinrichtungen, sondern lediglich der Hang zum zwecklosen Umherziehen, zu einem möglichst ungebundenen Leben, ja vielleicht gar zum Verbrechen die Ursache dafür bildet, daß sie auf der Landstraße sich befinden, daß sie auf Kosten anderer jahraus, jahrein bettelnd und landstreichend umherziehen, obwohl ihnen gut bekannt ist, daß sie bei ihrer mangelnden Arbeitsfähigkeit keine Arbeit finden können, daß also ihr Umherziehen ohne genügende Unterhaltsmittel ein völlig unberechtigtes und zweckloses ist. Gegenüber dieser Art von Wanderarmen bleiben auch die bestgemeinten sozialpolitischen Maßnahmen wirkungslos. Diese Leute wollen von einer geregelten Fürsorge, von einer ordnungsmäßigen Verpflegung in einer Anstalt überhaupt nichts wissen; im Gegenteil, sie vermeiden es ängstlich, indem sie die bestehenden Anstalten in weitem Bogen umgehen, überhaupt um Unterstützung nachzusuchen, wenn sie nicht hierzu durch die Not, wie Krankheit usw. geradezu gezwungen werden. Wenn sie je einmal, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, infolge Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erwirken, so benutzen sie den Aufenthalt daselbst bloß dazu, sich auf Kosten der Gesamtheit für einige Zeit herauspflegen zu lassen, um dann sofort wieder — ich spreche hier auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen als Polizeibeamter und als Vorstand der Verwaltung einer größeren Landarmenanstalt — ihren alten lasterhaften Lebenswandel fortzusetzen in dem bekannten circulus vitiosus: Armenhaus — Landstraße, Branntweinschenke — Landstraße, Polizeigefängnis — Landstraße, Krankenhaus — Landstraße, Armenhaus.

Die strafrechtlichen Bestimmungen, die uns gegen diese Art von gewerbsmäßigen Stromern und Bettlern zu Gebote stehen, haben sich nach der Erfahrung aller Praktiker als völlig unzulänglich erwiesen; insbesondere ist dies der Fall mit dem § 362 des Reichsstrafgesetzbuches, der die Einweisung in ein Arbeitshaus ermöglicht. Von diesem Paragraphen kann den erwähnten Wanderarmen gegenüber für die Regel deshalb kein Gebrauch gemacht werden, weil er die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Personen voraussetzt, diese aber den in Rede stehenden Wanderarmen im wesentlichen abgeht.

Auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, speziell diejenigen über Entmündigung, um die es sich handeln würde, werden nur in beschränktem Umfange, in der Hauptsache wohl gegenüber Alkoholikern, Anwendung finden können. So stehen die Behörden diesen gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern nahezu machtlos gegenüber.

Um diese Sorte von Wanderarmen, die vielfach Strafregister von über 100 Nummern aufzuweisen haben, von der Landstraße und ihrem lasterhaften Lebenswandel abzubringen, gibt es nach meiner Auffassung nur ein Mittel, nämlich das des unmittelbaren polizeilichen Zwanges, durch Einweisung in

Digitized by Google

eine ihren Verhältnissen entsprechende Anstalt, sei es nun eine Armenanstalt, sei es ein Altersheim oder eine Pflegeanstalt usw., und zwar *insolange, als ihre Hilfsbedürftigkeit andauert*. Dieser Zwang dürfte um so gerechtfertigter nnd um so notwendiger und nützlicher sein, als gerade diese alten routinierten Landstreicher und Bettler es sind, welche auf die jüngeren Wanderarmen den allerunheilvollsten Einfluß ausüben.

Diese Erwägungen waren es vorzugsweise, welche mich im Januar d. J. in der Sitzung Ihres Zentralausschusses zu dem Antrage bestimmt haben, die Frage der Behandlung der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen auf Ihre diesjährige Tagesordnung zu setzen. —

Die Herren Berichterstatter haben ja nun in den uns gestern zugegangenen Leitsätzen allerdings in Ziffer 2 den Satz aufgestellt:

> „Als Ergänzung der Fürsorge ist die Gewährung von Zwangsmitteln gegen solche Wanderarme erforderlich, die eine geregelte Fürsorge ablehnen".

Es ist also die Rede von „Zwangsmitteln". Dieser Ausdruck will mir aber zu allgemein, zu unbestimmt erscheinen. Ich möchte Ihnen deswegen empfehlen, statt des vorgeschlagenen Satzes ganz bestimmt zu sagen:

> „Als Ergänzung der Fürsorge ist gegen solche Wanderarme, die eine geregelte Fürsorge ablehnen, die zwangsweise armenpolizeiliche Einweisung in eine geeignete Anstalt landesgesetzlich zuzulassen."

Eine Bezugnahme auf die in einzelnen Staaten wie Sachsen, Württemberg und neuerdings Hamburg bestehenden Gesetze über die Zulassung des armenpolizeilichen Arbeitszwanges gegen säumige Nährpflichtige, wie dies in den Berichten zum Teil geschehen ist, dürfte zu unterbleiben haben, da sich diese Gesetze nicht sowohl auf Wanderarme, als vielmehr in der Hauptsache auf Ansässige, und zwar vorzugsweise auf säumige Nährpflichtige beziehen.

Die rechtliche Zulässigkeit der Erlassung einer landesgesetzlichen Bestimmung in dem von mir beantragten Sinn dürfte meines Erachtens nicht in Zweifel zu ziehen sein, da es sich hierbei nicht etwa um eine Strafe handelt, — eine solche wäre mit den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches unvereinbar —, sondern lediglich um ein polizeiliches Eingreifen im Interesse der öffentlichen Ordnung, sofern es zu den Aufgaben der Polizeibehörden gehört, einem die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Zustande, wie er sich in dem unberechtigten zwecklosen Umherziehen erwerbsunfähiger Wanderarmer darstellt, mit den der Polizei zu Gebote stehenden Machtmitteln, also insbesondere auch im Wege des unmittelbaren Zwanges entgegenzutreten.

Daß das Verfahren mit den nötigen Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit zu umgeben wäre, betrachte ich als selbstverständlich. Was die *Kosten* anlangt, so würde es sich wohl im Interesse der wirksamen Durchführung einer solchen Bestimmung empfehlen, daß die entstehenden Kosten nicht etwa den einzelnen Armenverbänden und Gemeinden, sondern größeren Zweckverbänden auferlegt würden, also etwa in kleineren Staaten

Digitized by Google

dem Staate selbst, in größeren den Provinzen. Im übrigen wäre die nähere Ausgestaltung selbstverständlich Sache der Gesetzgebung der Einzelstaaten.

Meine hochverehrten Damen und Herren! Wenn ich hier den Vorschlag der Einweisung erwerbsunfähiger Wanderarmer in eine Anstalt im Wege des armenpolizeilichen Zwanges mache, so bin ich mir wohl bewußt, daß dieser Vorschlag da und dort dem Einwand einer weitgehenden Beschränkung der persönlichen Freiheit begegnen wird. Es ist richtig, die in Frage kommenden Wanderarmen würden durch die vorgeschlagene Maßnahme in ihrer persönlichen Freiheit allerdings beschränkt; allein ich glaube, man brauchte diese Beschränkung nicht allzu tragisch zu nehmen, wenn man bedenkt, daß sich die Freiheit dieser Leute jahraus jahrein lediglich in dem schon erwähnten circulus vitiosus, in einem fortgesetzten zwecklosen Umherziehen auf Kosten der Allgemeinheit betätigt. Es handelt sich bei dem beantragten Vorgehen m. E. lediglich um einen Akt der Notwehr, dessen sich die bürgerliche Gesellschaft bedient gegen Tausende verkommener Menschen, die durch ihr verwerfliches Treiben die Allgemeinheit fortgesetzt belästigen und in ihrer Sicherheit bedrohen und ihr überdies Jahr für Jahr eine Steuer auferlegen, die sich nach Millionen beziffert.

Als vor 20 Jahren in Württemberg die Verhandlungen über die Einführung des armenpolizeilichen Arbeitszwanges gegen säumige Nährpflichtige stattfanden, wurde das Bedenken einer erheblichen Beschränkung der persönlichen Freiheit auch von verschiedenen Seiten in ausgiebiger Weise erörtert. Das Gesetz wurde aber trotzdem bei uns eingeführt, und ich darf hier erwähnen, daß die Erfahrungen, die wir in dem nahezu 20jährigen Zeitraum seines Bestehens mit diesem Gesetz insbesondere nach dem Gesichtspunkt der Abschreckung gemacht haben, ganz ausgezeichnete sind.

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Einführung der von mir beantragten Maßnahme der zwangsweisen Einweisung erwerbsunfähiger Wanderarmer in Anstalten eine ähnliche abschreckende Wirkung, namentlich gegenüber jüngeren Wanderarmen, ausüben würde. Sollte sich diese Hoffnung verwirklichen, so hätten wir in dem beantragten Vorgehen m. E. ein gar nicht zu unterschätzendes weiteres Mittel gegen die Bekämpfung der Bettler- und Landstreicherplage überhaupt gefunden.

Wenn da und dort immer wieder die Wahrung der persönlichen Freiheit in so ängstlicher Weise betont wird, so möchte ich auf der anderen Seite daran erinnern, daß auch die mit der öffentlichen Unterstützungspflicht belasteten Gemeinden und Armenverbände einen Anspruch auf ein gewisses Maß von Freiheit haben. Möchten die Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten ihnen wenigstens diejenige Freiheit geben, welche notwendig ist, um sich jener am Volkskörper zehrenden unproduktiven Elemente zu erwehren durch Ermöglichung von Maßnahmen, die ebenso sehr im Interesse der durch jene Elemente bedrohten und geschädigten Allgemeinheit, als im Interesse der im Laufe der Zeit auf eine falsche Bahn geratenen Wanderarmen selbst gelegen sind!

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Dietrich-Plauen: Meine Damen und Herren, das Thema, das auf der Tagesordnung steht, lautet: „Behandlung erwerbs-

Digitized by Google

beschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer". Ich habe aber aus den Berichten und aus den Ausführungen der geehrten Herren Vorredner entnommen, daß ihre Erklärungen weiter gegangen sind und sich allgemein auf die Fürsorge für Wanderarme ausgedehnt haben. Ich möchte mir erlauben, auf das Thema selbst zurückzukommen, nämlich auf die Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer. Wir haben uns nach dem Thema nur mit diesen Wanderarmen zu beschäftigen, also mit denen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu erhalten, wenn sie auch den guten Willen dazu hätten.

Von den vier uns unterbreiteten Leitsätzen kann ich mich mit dem ersten nicht befreunden. Es wird darin gesagt, daß die Grundlage der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen die Einrichtung von Wandererarbeitsstätten sei. Ich meine nun, wenn tatsächlich ein Wanderarmer erwerbsunfähig ist, dann hat die Einrichtung von Wandererarbeitsstätten keinen Zweck mehr, und das Ähnliche gilt, wenn die Wanderarmen erwerbsbeschränkt sind.

Es könnte scheinen, wenn man die Leitsätze nebeneinander vergleicht, als ob die Herren Berichterstatter gesagt haben wollten: wir verlangen vor allen Dingen Wandererarbeitsstätten für die Wanderer schlechthin, dann in zweiter Linie für die erheblich Belasteten besondere Anstalten und in dritter Linie für die weniger Belasteten Beschäftigungseinrichtungen. Ich glaube aber, es hat der erste Herr Berichterstatter mehr preußische Verhältnisse im Auge gehabt, und es scheint mir danach, als ob in Preußen die Wandererarbeitsstätten noch nicht recht gang und gäbe seien. Im Gegensatz dazu befinden wir uns in Sachsen. Wir haben die Naturalverpflegungsstationen mit Arbeitszwang und mit ihnen gute Erfahrungen gemacht.

Wenn der Leitsatz 1 in der vorliegenden Fassung angenommen werden sollte, so könnte es scheinen, als ob für die erwerbsbeschränkten Wanderarmen besondere Arbeitsstätten gefordert werden sollten. Das ist aber nicht nötig; wir können an die bestehenden Einrichtungen ruhig angliedern. Aus dem mündlichen Vortrage entnehme ich nun allerdings, daß bei der Abfassung des Leitsatzes 1 der Wunsch maßgebend gewesen ist, zu sagen: zur Feststellung, ob ein Wanderarmer erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig ist, sind Wandererarbeitsstätten geeignet. In dieser Beschränkung, aber nur in dieser würde ich den Leitsatz 1 akzeptieren können. Diese Begründung hat der Herr Berichterstatter des längeren ausgeführt, und darum ist die Einrichtung von Wandererarbeitsstätten auch zu fördern. Aber die Wandererarbeitsstätte ist nicht das einzige Mittel, um festzustellen, ob der Wanderarme beschränkt erwerbsfähig oder erwerbsunfähig ist. Wir bekommen Wanderarme auch aus Krankenhäusern und Irrenanstalten mit einem ärztlichen Zeugnis, das die Erwerbsunfähigkeit des Entlassenen bescheinigt. In allen diesen Fällen brauchen wir die Arbeitsstätten zur Feststellung überhaupt nicht. So können die Wandererarbeitsstätten nicht die „Grundlage" der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen bilden. Im Gegenteile: es gehören wirklich erwerbsbeschränkte oder erwerbsunfähige Wanderarme nicht in Wandererarbeitsstätten; denn das würde bedeuten, daß man diese halben Kräfte von Station zu Station weiterschickt.

Digitized by Google

Daran hat aber niemand Interesse, die Leute selbst nicht, außer sie wollten bummeln, und das wollen wir nicht gestatten. Auch der Staat und die Gemeinden haben kein Interesse daran, daß die Leute von Stadt zu Stadt, von Naturalverpflegungsstation zu Naturalverpflegungsstation geschickt werden. Ich meine, das soziale Interesse für diese Leute betätigt sich vor allem darin, daß wir ihnen geeignete Anstalten, Anstalten für halbe Kräfte, verschaffen. Sobald feststeht, daß ein Wanderarmer erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig ist, gehört er in eine solche Anstalt.

Solche Anstalten nun, hat der Herr Berichterstatter gesagt, würden von den größeren Gemeinden anstandslos eingerichtet werden. Ich glaube aber, daß, wenn man eine zweckentsprechende, gut wirkende Anstalt für derartige Arme schaffen will, man sie für größere Kreise einrichten muß. Hier muß, abgesehen von den größten Städten, entweder der Bundesstaat eingreifen oder, wie in Preußen, die Provinz. Nur in solchen Anstalten, die sich über ein weiteres Gebiet erstrecken, wird es möglich sein, so mannigfaltige Beschäftigungseinrichtungen zu treffen, daß jeder einzelne so beschäftigt wird, wie es seiner beschränkten Erwerbsfähigkeit entspricht; nur unter solcher Voraussetzung wird es gelingen, aus dem Individuum die letzte Arbeitskraft herauszuholen und es unter Umständen soweit zu bringen, daß es in Arbeitsstätten im freien Verkehr wieder eintreten kann.

Im übrigen bin ich mit den Leitsätzen einverstanden und möchte Ihnen nur noch zu Punkt 2 etwas mitteilen. Wir in Sachsen sind in der glücklichen Lage, daß wir den Arbeitszwang ausüben können. Wenn bei uns jemand um öffentliche Unterstützung anspricht, ob Wanderarmer oder Eingesessener, ist gleich, so hat die Armenbehörde die freie Entschließung darüber, ob sie den Betreffenden in der offenen oder in der geschlossenen Armenpflege unterstützen will. Ich kann sagen, daß die Wanderburschen im wesentlichen in der geschlossenen Fürsorge untergebracht werden; wir stecken sie in die Armen- oder Korrektionshäuser und beschäftigen sie mit den Arbeiten, die dort gang und gäbe sind. Dieses Verfahren ist niemals auf Schwierigkeiten gestoßen. Die einzige Schwierigkeit besteht darin, daß der Dezernent für das Armenwesen ganz allein die Frage zu entscheiden hat, ob der betreffende Mann in die Arbeitsanstalt einzuweisen ist oder nicht, eine Frage, die nicht leicht ist, weil der Betreffende sich vergegenwärtigen muß, daß er durch seine pflichtmäßige Entschließung dem Wanderarmen die Freiheit nimmt. Aber ich kann bestätigen, daß die Leute, die auf diese Art und Weise in die Arbeitshäuser kommen, sich niemals darüber beschweren. Leute, die soweit gekommen sind, daß sie von der Landstraße entfernt worden sind, haben kein Interesse mehr, sich über solche Maßnahmen zu beschweren.

Und noch eins. Es wäre mir angenehm, wenn der ursprüngliche Leitsatz 5 noch mit angenommen würde, der sich mit der vorbeugenden Armenfürsorge auf diesem Gebiet beschäftigt. Die halben Kräfte, für die gesorgt werden soll, müssen vor allen Dingen in der ersten Jugend erzogen werden, damit sie wenigstens dann einigermaßen eine Stelle im Leben ausfüllen können. Deswegen ist die vorbeugende Armenfürsorge auch für die halben Kräfte außerordentlich wichtig. Es ist die Krüppelfürsorge erwähnt, ich möchte auch die Erziehungs- und Arbeitsstätten für Schwachbefähigte hervor-

Digitized by Google

heben. Wenn von Anfang an für die Minderbegabten mehr getan würde, würden wir weniger Wanderburschen haben.

Das wollte ich mir erlauben, Ihnen vorgetragen zu haben.

(Bravo!)

Dr. Becker: (Frankfurt a./M.). Meine Damen und Herren, es ist eben von dem Herrn Vorredner die Frage der Wanderarbeitsstätten gestreift worden. Es scheint, als wenn hier über den Begriff „Wanderarbeitsstätten", der durch das preußische Gesetz festgelegt ist, noch viele Irrtümer obwalten. Ich möchte mich kurz fassen und einiges über preußische Wanderarbeitsstätten vortragen, um später auf die Unterbringung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer einzugehen.

Sie wissen alle, daß die Fürsorge für die Wanderarmen ein Problem ist, an dem ein Vierteljahrhundert gearbeitet worden ist, um diesen Sumpf zu überbrücken und den Leuten zu helfen, die scheinbar untergehen wollen. Von den inneren Missionen sind die Naturalverpflegungsstationen gegründet worden; sie florierten gut, wir hatten in Preußen ca. 1000 Naturalverpflegungsstationen. Überall taten sie sich auf, und infolge der unermüdlichen Tätigkeit des Herrn Pastors von Bodelschwingh konnten wir Erfolge aufweisen, die ohnegleichen dastehen. Später stellte sich heraus, daß Geld dazu gehörte, um diese Verpflegungsstationen zu unterhalten. Es wurde der Gesetzentwurf eingebracht, daß der Staat ein Drittel, die Provinz ein Drittel und die Kreise ein Drittel tragen sollen. Der Staat lehnte es ab, sich in irgendeiner Weise festzulegen, und der Gesetzentwurf scheiterte. Die Folge war, daß die Naturalverpflegungsstationen vollständig zurückgingen, so daß wir heute in Preußen, mit Ausnahme von Westfalen und dem Regierungsbezirk Liegnitz annähernd noch 300 Naturalverpflegungsstationen haben, die in keiner Weise ausreichen. Und was weiter zu bedauern ist, daß über die Leute, die auf der Landstraße liegen, keinerlei Kontrolle mehr ausgeübt werden kann, ob sie die Wanderordnung innehalten, ob sie sich nach Arbeit umsehen.

Es ist nun dem preußischen Landtage ein Gesetz über die Wanderarbeitsstätten vorgelegt worden, und es wurde angenommen. Nun, diese Wanderarbeitsstätten sind nicht jene Verpflegungsstationen, von denen heute so viel gesprochen wurde, und mit denen sie identifiziert wurden. In keiner Weise; sie bauen wohl auf auf Verpflegungsstationen, aber die Wanderarbeitsstätten sind staatliche Arbeitsstätten, sie haben sich freizumachen von den Einrichtungen der inneren Mission. Wir können in den Wanderarbeitsstätten nicht dulden, daß Einrichtungen getroffen werden, wie sie in den Verpflegungsstationen gang und gäbe sind, daß sie konfessionell geleitet werden, daß dort gebetet wird, und andere Sachen vorgenommen werden, die in staatliche Einrichtungen nicht hineinpassen, wenn wir sie nicht unpopulär machen wollen. Die Wanderarbeitsstätten sind auch jetzt im Regierungsbezirk Kassel durchgeführt. Der Kommunallandtag hat in diesem Jahre die Vorlage angenommen, und wir werden die Wanderarbeitsstätten mit einem großen Arbeitsnachweis verbinden. Durch dieses Gesetz ist bestimmt, daß den einzelnen Kreisen die Aufgabe auferlegt wird, derartige Institute zu schaffen,

Digitized by Google

zu denen der Provinzialverband zwei Drittel der Kosten beiträgt, und außerdem der Staat für den Arbeitsnachweis einen angemessenen Beitrag stellt.

Die Vorschläge, die im Regierungsbezirk Kassel dem Landeshauptmann in dieser Weise unterbreitet und angenommen sind, gehen dahin, daß man sagt: wir wollen den Wanderarmen, sobald er sich auf der Landstraße befindet, in die Wanderarbeitsstätten führen; diese sollen aber nicht dazu da sein, vorübergehend den Wanderarmen aufzunehmen, sondern wir wollen ihn dort so lange behalten, bis er durch den Arbeitsnachweis bessere Arbeit erhält. Wir denken uns die Einrichtung folgendermaßen: daß irgendein Gutshof vorhanden ist, der gemietet wird, und dort nun Einrichtungen getroffen werden, um die Leute dauernd unterzubringen, sodaß neben der Wanderarbeitsstätte ein Kolonistenplatz vorhanden ist. Es müssen insonderheit sämtliche Wanderarbeitsstätten in telephonischen Verkehr treten. Voraussetzung weiter ist, daß ein großer Verband von Arbeitsnachweisen besteht, um hier wirklich eingreifen zu können. Der Wanderer, dem jetzt Arbeit zugewiesen wird, wird nicht mehr auf der Landstraße transportiert, sondern auf der Eisenbahn frei befördert bis zu dem betreffenden Platz. Die Beförderung ist frei und man denkt sich die Sache so, daß, wenn der betreffende Arbeiter eingestellt wird, vom Arbeitgeber die Kosten wieder zurückerstattet werden. Sollte es vorkommen, daß der Betreffende die Stelle nicht annimmt, wird er der nächsten Arbeitsstätte überwiesen. Zeigt es sich, daß der Betreffende körperliche Mängel hat, so muß er eine Kur durchmachen und sollte auch dies nicht helfen, müssen wir mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgehen, um diese Leute der Polizei zu überweisen.

Wir sprechen soviel über Wanderarme und wollen helfen. Aber sehen Sie sich die Wanderarmen an: der größte Prozentsatz will nicht arbeiten. Uns fehlte leider durch die vollständig unzulängliche Art der Einrichtung der Naturalverpflegungsstationen, die in keiner Weise, in Preußen wenigstens, dem gewachsen sind, bezüglich des Arbeitsnachweises, was man auf sie gesetzt hat, jede Kontrolle, die wir jetzt durch die Wanderarbeitsstätten erhalten. Diese Kontrolle läßt sich nur dadurch ermöglichen, daß wir in die Verwaltung einer solchen Wanderarbeitsstätte Leute setzen, die ihrer Aufgabe gewachsen sind. Um diese Leute heranzuziehen, muß man Leute dazu ausbilden. Überall gehören geschulte Beamte dazu, um etwas zu leisten. In der Armenverwaltung und anderen Verwaltungen bildet man Leute aus, nur nicht beim Arbeitsnachweis. Da ist jedermann gut genug; man braucht sich nur die Listen anzusehen. Es dürfte dringend notwendig sein, daß man endlich vorgeht, Leute für den Arbeitsnachweis auszubilden. Am Ende wäre hierzu ganz besonders berufen das Soziale Museum in Frankfurt a. M., das schon damit vorgegangen ist, Leute für Rechtsauskunftstellen auszubilden, damit hier Wandel geschaffen wird.

Weiter soll mit den Wanderarbeitsstätten eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises stattfinden. Ich sagte schon, auf Grund des preußischen Gesetzes ist das A und O jeder Wanderarbeitsstätte der Arbeitsnachweis, er steht im Vordergrunde. Der preußische Staat hat sich bereit erklärt, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Wenn wir in jeder Provinz zunächst Wanderarbeitsstätten eingeführt haben werden, — es handelt sich

Digitized by Google

vorläufig nur um den Bezirksverband Kassel, es wird auch Wiesbaden und Hessen nachfolgen —, dann werden wir hoffentlich auf Grund dieser Wanderarbeitsstätten und auf Grund des preußischen Gesetzes zu einem Gesetz über den Arbeitsnachweis gelangen, und haben wir ein solches Gesetz, so können wir auf viel bessere Weise an die Wandererfürsorge, hauptsächlich die Ausscheidung solcher Leute, die nicht arbeiten wollen, herantreten und diese Leute der Polizei überantworten, und so den größten Krebsschaden abstellen, der heute ganz sicher unseren Einrichtungen anhaftet.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Mir liegt nur daran, einen Punkt besonders nachdrücklich zu betonen. Die sehr vortrefflichen, mündlichen und schriftlichen Berichte der Herren Berichterstatter haben diesen Punkt auch erwähnt, und ich möchte ihm besonderen Nachdruck verleihen. Es handelt sich um einen ganz ähnlichen Punkt, wie ihn schon Herr Oberregierungsrat Widmann erwähnt hat. Aber ich gehe nicht soweit wie er und möchte auch nicht auf die Wanderarmen im allgemeinen eingehen, sondern von dem Thema der Minderwertigen und Erwerbsbeschränkten sprechen.

Als ich in diesem Fache jünger war, bildete ich mir ein, man könnte das alles mit liebender Fürsorge heilen. Von diesem Wahne bin ich, und vermutlich die meisten Leiter der Armenverwaltungen zurückgekommen. Man muß sich vorstellen, von woher diese Persönlichkeiten kommen. Ein Teil von ihnen ist von Geburt aus in der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit beschränkt. Das sind die psychisch und somatisch Minderwertigen, die Imbezillen, das sind die Blinden, Taubstummen usw. Ein anderes ist der Überrest der wirtschaftlichen Verhältnisse. Ich wage nicht zu entscheiden, was Schuld der Gesellschaft ist und was nicht. Ich sehe nur die Tatsache vor mir: eine große Anzahl von Persönlichkeiten, die durch das Leben, durch die Verhältnisse aufgerieben sind, die nicht mehr imstande sind, sich selbst Weg und Richtung zu geben, die sich nun selbst zur Last sind und geradezu als Parasiten und Schädlinge der menschlichen Gesellschaft bezeichnet werden müssen. Diese Persönlichkeiten sind für sich selbst schutzbedürftig, und die Gesellschaft hat ein Recht, vor ihnen geschützt zu werden.

Wie läuft nun die Sache praktisch? Wenn wir solche Leute vor die Augen bekommen, so wollen wir sie, wie die Herren Referenten es beantragen, in geeigneter Weise unterstützen, und die ganz Haltlosen in Anstalten nehmen und dort in angemessener Weise beschäftigen. Wir haben in unserem städtischen Asyl für Obdachlose, wo die Leute nur 5 Mal im Monat wiederkommen können, etwa 2 bis 300 alte Leute, die jede Nacht wiederkommen und stillschweigend geduldet werden, weil man mit ihnen nicht fertig wird, Leute, um die ich mich bemüht habe, sie in geeigneten Anstalten unterzubringen und sie dort festzuhalten. Wir können es nicht schaffen, die Leute gehen aus den Anstalten wieder heraus. Wir haben Blinde und Krüppel, die nicht von der Straße wegzubekommen sind, sodaß es für mich als dem Vorsitzenden der Berliner Armenverwaltung ein Gefühl der Beschämung ist, wenn ich mir von fremden Leuten sagen lassen muß: was wird bei euch mit Streichhölzern auf der Straße gehandelt, im Grunde genommen, ge-

Digitized by Google

bettelt! Ich habe mich mit dem Polizeipräsidenten ins Einvernehmen gesetzt, und er hat in einem drolligen, fast berühmt gewordenen Fall einen bekannten Blinden durch einen Schutzmann nachhause schaffen lassen, worauf sich der Blinde einen Taxameter nahm und mit den Streichhölzern wieder nach seiner Stelle, nach der Leipziger Straße zurückfuhr. Diese Fälle sind Legion bei uns, und die Folge ist eine Überschwemmung mit diesen gefährlichen Elementen nach den verschiedensten Richtungen. Und so komme ich zu der in diesem Falle wirklich von Humanität eingegebenen nicht durch Sentimentalität beeinflußten Schlußfolgerung: wir müssen für diese Elemente — ich lasse die Wanderarmen und diese Schädlinge beiseite — in die Lage gesetzt sein, einen Zwang auszuüben.

(Lebhafte Zustimmung.)

Deswegen habe ich bei der Redaktion der Thesen mitgewirkt und nur gesagt, daß man geeignete Zwangsmaßregeln fordern soll, ohne das Detail zu erörtern. Ich bin aber damit einverstanden, wenn die von Herrn Oberregierungsrat Widmann vorgeschlagene These noch durch das Wort „und Festhaltung" erweitert wird, sodaß sie lauten würde:

> „Als Ergänzung der Fürsorge ist die Gewährung von Zwangsmitteln, insbesondere der zwangsweisen Einweisung und Festhaltung in einer geeigneten Anstalt . . ."

Über das Detail will ich nicht weiter sprechen; ich setze als selbstverständlich voraus, daß ein solches Verfahren mit den erforderlichen Kautelen umgeben sein muß. Ich will nur den prinzipiellen Gesichtspunkt nochmals hervorheben und betonen, daß wir mit dieser sogenannten Humanität, die keine Humanität ist, rechnen müssen und ein entschiedenes Zwangsmittel zur Einweisung und zur Festhaltung dieser Elemente fordern müssen.

(Lebhafter Beifall.)

Schatzrat Dr. v. Campe-Hannover: Meine sehr verehrten Damen und Herren, nur ein ganz kurzes Wort! Ich glaube, es ist — abgesehen von den Herren Referenten — das Schußwort in der Diskussion. Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, Ihnen nur ein praktisches Beispiel vorzuführen, wie diejenigen Ideen, die seitens der Herren Referenten und Korreferenten vorgetragen sind, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten in der Provinz Hannover bereits einigermaßen verwirklicht sind, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen Punktes.

Einzelne Äußerungen in der Diskussion veranlassen mich aber noch zu einigen andern Ausführungen, und zwar möchte ich dem vorletzten Herrn Redner gegenüber meinen Standpunkt dahin präzisieren, daß ich eine Naturalverpflegungsstation nicht als so etwas ganz anderes ansehen kann als die Wanderarbeitsstätten. Gewiß, in der ersten Zeit ihrer Existenz waren die Naturalverpflegungsstationen eben das, was ihr Name sagt, lediglich eine Verpflegungsstation, während die Wanderarbeitsstätten — abgesehen von der provinziellen Organisation und einigen anderen Punkten — die Arbeit und die Verabfolgung von Unterstützungen nur gegen Arbeit und den Arbeitsnachweis in den Vordergrund stellen, immerhin aber stellen doch die ersteren

Digitized by Google

eine Etappe auf dem Wege zu den letzteren dar. Die Naturalverpflegungsstationen sind auch, wie ich weiter dem gedachten Herrn Vorredner gegenüber bemerke, nicht allein eingegangen an dem Geldpunkte, sondern sie sind an sich selber gestorben; sie erreichten den Zweck nicht, den sie erreichen wollten und sie konnten ihn auch nicht erreichen, deshalb sind sie zugrunde gegangen. Die Naturalverpflegungsstationen wurden zu Bummelstationen; es war hier in Hannover so, daß ein und dieselben Leute an der Peripherie der Stadt herumzogen, von einer Station zur andern, und an einem bestimmten Tage wieder an der betreffenden Station endeten. Ein großer Fehler war u. a., daß das Netz dieser Verpflegungsstationen zu eng war; es mußte weiter gezogen werden, um den Zweck zu erreichen. Aber schon seit Jahren ist diesem und anderen Mängeln vielerorts abgeholfen, und die Naturalverpflegungsstationen, so wie sie jetzt seit Jahren bestehen — wenn ich nicht irre, bestehen heute noch etwa 30 in unserer Provinz — haben sich in ihren Einrichtungen im Laufe der Jahre bereits mehr und mehr zu Wanderarbeitsstätten ausgebildet, wenn auch gewiß manche Charakteristika, wie insbesondere die Organisation unter sich, fehlen, sodaß, als das preußische Gesetz erging und den Begriff der Wanderarbeitsstätten normierte, es eigentlich weiter nichts tat, als einen — insbesondere in Westfalen — bereits vorhandenen Begriff gesetzlich zu fixieren.

(Sehr richtig!)

Wenn weiter gesagt ist, daß in dem Bezirksverbande Cassel diese Wanderarbeitsstätten zuerst eingeführt sind, so ist das nur mit der Einschränkung richtig, daß dort die Wanderarbeitsstätten zuerst auf Grund des Gesetzes eingeführt sind, während in Westfalen die Wanderarbeitsstätten schon seit langen Jahren existieren und nach der Versicherung meines hochverehrten Gönners und Freundes v. Bodelschwingh gut funktionieren. Wir in der Provinz Hannover — ich darf dies Wasser in den schäumenden Wein der Wanderarbeitsstätten-Begeisterung gießen — werden einstweilen nicht daran denken können, das Wanderarbeitsstättengesetz einzuführen. Ich glaube nicht, daß sich der Provinziallandtag bereit finden lassen wird, von diesem Gesetz in der Provinz Hannover Gebrauch zu machen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei uns ein Bedürfnis dafür nicht vorliegt. Ich persönlich habe in meiner Amtseigenschaft als Dezernent des Landesdirektoriums vor zwei oder drei Jahren eine ganz eingehende Enquete über die Bedürfnisfrage angestellt, wobei sich ergeben hat, daß das Wandern in der Provinz Hannover im Rückgange begriffen ist. Nun mag es sein — ich gebe das zu, — daß wir uns damals auf einem wirtschaftlichen Berge befanden und jetzt augenblicklich in dem wirtschaftlichen Tale angelangt sind, daß also das Wandern zur Zeit vielleicht etwas ansteigt gegenüber jener Zeit meiner Enquete; dies ist aber jedenfalls nicht in dem Maße der Fall, daß um deswillen schon jetzt der ganze Apparat des neuen Gesetzes in Bewegung gesetzt, und ein Netz von Wanderarbeitsstätten über die ganze Provinz gezogen werden müßte. Die Vorarbeiten liegen indessen fertig in meiner Mappe für den Fall des Bedürfnisses.

Daß ein Bedürfnis auch heute noch nicht vorliegt, dafür sprechen, abgesehen von einzelnen Mitteilungen, die mir seitens einiger Landräte und

Digitized by Google

sonstigen Personen, die sich für diese Frage interessieren, zugegangen sind, insbesondere auch folgende auffallende Erscheinungen. Ich bin auch Dezernent für die Korrektionsanstalten, ein Gebiet, das auch in diesen Rahmen hineinfällt. Die Anzahl der Korrigenden und Korrigendinnen nimmt seit Jahren ab, und zwar so enorm, daß wir überhaupt eine unserer Anstalten schließen können.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Mit dem 1. Oktober 1909 werden wir die Korrektionsanstalt Himmelstür zuschließen, d. h. sie wird nicht mehr für die Zwecke benutzt werden, für die sie bisher benutzt wurde. Nun wurde, als ich vor anderthalb Jahren diesen Gedanken aussprach, daß man an Stelle von drei Korrektionsanstalten in der Provinz — zwei männlichen und einer weiblichen — u. a. schon aus finanziellen Gründen deren nur zwei einrichten sollte, mir seitens der maßgebenden Herren des Provinzialausschusses entgegengehalten: ja, das ist jetzt in diesem Augenblick ein gefährliches Unterfangen, denn wir befinden uns ja jetzt gerade in absteigender wirtschaftlicher Linie, und mangelt es uns in kurzer Zeit an Platz, dann sind wir in der Verlegenheit drin. Selbstverständlich beschied ich mich und war still und stellte genaue Recherchen an, wie sich die Frequenz in den Korrektionsanstalten weiter gestaltete. Der Erfolg war der, daß die Zahl nach wie vor rapide sank und bis auf den heutigen Tag gesunken ist.

Gestern hat der Herr Referent die Frage aufgeworfen: wo bleiben die Leute, die infolge der sinkenden Konjunktur aus der Arbeit ausscheiden? Wir haben auch gedacht, daß ein großer Teil dieser Leute in den Arbeitshäusern enden würde. Sie sind nicht gekommen, sie müssen also doch auf dem Lande oder irgendwo sonst Arbeit gefunden haben, oder mit ihren Ersparnissen über die wirtschaftlich schwere Zeit hinauszukommen hoffen. Augenblicklich glaube ich, bewegen wir uns wirtschaftlich auch schon wieder in aufsteigender Linie.

(Widerspruch.)

Das wollte ich über die Punkte sagen, die in der Diskussion berührt worden sind, und wo ich etwas anderer Ansicht bin.

Mein Hauptzweck war eigentlich der, Ihnen mitzuteilen, daß wir in dem Provinziallandarmenhaus zu Wunstorf eine Institution haben, die, glaube ich, den Anforderungen, der Herren Referenten an eine Anstalt, in der arbeitsunfähige oder arbeitsbeschränkte wandernde Personen untergebracht werden sollen, völlig entspricht bis auf einen Punkt, daß uns nämlich die Alkoholiker außerordentlich viel Mühe machen. Und das ist auch ein Punkt, wo ich den Herren in etwas widersprechen muß. Die Alkoholiker sind Skandalisten, sie schimpfen, sie revolutionieren die gesamte Anstaltbevölkerung, sie querulieren, lassen sich womöglich der Anstaltsdirektion vorführen und verursachen eine unglaubliche Schreiberei, kurz diese Elemente, die schlimmen Alkoholiker, können wir in einer derartigen Anstalt nicht gebrauchen, und meine Erfahrung geht dahin: für diese Leute muß eine besondere Einrichtung vorhanden sein.

(Zuruf: Ist auch gefordert worden!)

Digitized by Google

Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mich darin irre. Dann ist meine praktische Erfahrung eine solche, die die Forderung des Herrn Korreferenten völlig bestätigt.

Im übrigen haben wir in der Anstalt Wunstorf je eine allgemeine Pflegeabteilung für Männer und Frauen. Da sind ruhige alte, heruntergekommene Leute, die zwar draußen so gut wie nichts mehr arbeiten können, die aber in der Anstalt doch nach Möglichkeit nützlich beschäftigt werden.

Für Blinde und Taubstumme haben wir besondere Anstalten, insbesondere Erziehungsanstalten, in einzelnen Fällen nehmen wir sie aber — insbesondere Erwachsene — in das Landarmenhaus hinein, wenn ihr körperlicher Zustand nicht zuviel Mühe verursacht.

Die Anstalt wird einheitlich dirigiert, ist aber im übrigen für die Frauen und Männer völlig getrennt. Dann haben wir dort je ein allgemeines Lazarett, wiederum für Frauen und für Männer, dann haben wir ein besonderes, — und das möchte ich behaupten, ist ein Ruhmesblatt in der Provinzialverwaltung von Hannover — sehr nettes Lazarett für Tuberkulöse, wo die Unglücklichen ihren Lebensabend in Ruhe und Frieden und, soweit es im Rahmen eines Armenhauses möglich ist, in guter Pflege und ärztlicher Fürsorge zubringen können. Für diejenigen Tuberkulösen, die noch heilbar sind, ist in glänzender Weise gesorgt. Es gibt Anstalten, wo das Bett 15 000 Mark kostet, so teuer können wir nicht wirtschaften; bei uns in Wunstorf kostet es nur 3000 Mark. Schade, daß Sie die Anstalt nicht sehen können; Sie würden staunen, was dort mit den verhältnismäßig billigen Sätzen geleistet wird. Dort werden die Leute untergebracht, die wohl kaum mehr zu heilen sind und die am gefährlichsten sind, weil sie von Haus zu Haus, von Kneipe zu Kneipe, von Eisenbahnwaggon zu Eisenbahnwaggon laufen und ihr Gift abgeben. Die haben wir aufgelesen und interniert. Das ist eine besonders wichtige Abteilung unseres Armenhauses.

Dann haben wir endlich noch zwei große Irrenpflegeabteilungen. Darüber kann kein Zweifel sein, daß unter den in Frage kommenden Leuten ein ganz kolossaler Prozentsatz psychiatrisch Kranker sich befindet. Ich habe in meiner Hand ein Buch von dem von mir sehr verehrten Dr. Otto Mönkemüller in Hildesheim über Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. In diesem Buche wird dieser Punkt eingehend erörtert und nachgewiesen, daß von diesen mehr oder weniger unglücklichen Menschen ein enormer Prozentsatz nicht in eine Korrektionsanstalt oder eine sonstige Zwangsanstalt, wo die Disziplin mehr oder weniger im Vordergrunde steht, sondern in ein Krankenhaus gehört. In Wunstorf aber haben wir mit einfachen Mitteln, sparsam und vernünftig, zwei große Abteilungen mit je 80 Betten eingerichtet, wo harmlose Leute, die geistig nicht normal sind, und deshalb in der Welt Schiffbruch erlitten haben, die aber der eigentlichen teueren Irrenanstaltspflege nicht bedürfen, untergebracht und für einen ganz geringen Pflegesatz von 80 Pfennig pro Tag verpflegt werden und unterkommen können. Eine außerordentlich segensreiche Einrichtung. Wenn der eine oder der andere der verehrten Herrschaften sich diese Anstalt ansehen will, ich stehe zu Diensten. In 25 Minuten können wir sie von hier erreichen.

(Bravo!)

Digitized by Google

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird nach Probe und Gegenprobe angenommen. Zum Wort gemeldet waren noch die Herren Effenberger-Hannover und Dr. Greven-Cöln.

Mitberichterstatter Pastor Sell-Leipzig. (Schlußwort:) Hochverehrte Damen und Herren, durch die Annahme des Schlußantrages haben Sie selbst gezeigt, wie sehr Sie wünschen, daß der Korreferent sich möglichst kurz faßt. Ich werde das auch nach Möglichkeit erfüllen.

Ich möchte nur noch kurz auf einzelne Einwürfe und Behauptungen eingehen und das in einzelnen kurz hingeworfenen Sätzen aussprechen. Daß wir beide Referenten natürlich der Meinung sind, daß eine Reihe von Leuten von der Landstraße wegkommen muß, versteht sich von selbst, aber wir geben ernstlich zu erwägen, daß die sogenannten Landstreicher und fechtenden Wanderburschen zum großen Teil aus Psychopathen bestehen und daß eine genauere Forschung uns erst zeigen wird, daß wir es mit Kranken zu tun haben und mit Personen, die aus irgendwelchen psychisch-moralischen Defekten auf die Landstraße gekommen sind, wenn wir auch keineswegs leugnen können, daß daneben Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung viele Leute zu einer derartigen Bummelei, zu einem derartigen asozialen Leben hinführen müssen.

Kurz möchte ich ferner daran erinnern, daß nach meiner Ansicht die Frage der Naturalverpflegungsstationen und der Wanderarbeitsstätten deshalb so schwierig ist, weil wir alle doch mit dem Grundsatz arbeiten müssen, daß wir nicht Arbeit schaffen, sondern nur Arbeit vermitteln können. Solange die Industrie in der Hochkonjunktur steht, sind natürlich die Wanderarbeitsstätten und die Arbeiterkolonien usw. höchst nette Einrichtungen; aber wenn einmal eine große Arbeitslosigkeit eintritt, so sehen diese wohltätigen Einrichtungen natürlich nicht gerade froh auf den Zustrom von Arbeitslosen, den sie kaum bewältigen können. Woher sollen sie denn die Arbeitsgelegenheit nehmen?

(Sehr richtig!)

Also der Grundsatz, der in der allgemeinen Fürsorge noch viel zu wenig anerkannt ist, heißt kurz: wir können keine Arbeit schaffen, sondern nur Arbeit vermitteln, und so lange keine Arbeit vorhanden ist, können wir auch die uns zuströmenden Menschen nicht beschäftigen. Deshalb ist so wichtig, nach einer Arbeitsgelegenheit zu suchen, die mit der freien Arbeit nicht in Wettbewerb tritt. Hier muß die Armenpflege und Fürsorge einsetzen. Man hat von der Polizei geredet, sie solle helfen. Was soll die Polizei machen? Die kann die Wanderer auch bloß einsperren und ihnen auch nicht lebenslängliches Asyl gewähren.

Ferner möchten wir beide Referenten daran erinnern, daß wir mit der zweiten These, mit den Zwangsmitteln, bloß angedeutet haben, wie wir uns das ungefähr denken. Diese Zwangsmittel sollen nicht in polizeilichem Sinne ausgelegt werden. Es handelt sich um Maßregeln der Armenpflege. Aber die Leute sollen vor sich selber geschützt werden. Zu diesen Personen, die man der Öffentlichkeit entziehen will, gehört die große Zahl von Geisteskranken, für die jetzt in Irrenanstalten noch kein Platz ist, dazu gehören diejenigen, die durch Alkoholmißbrauch auf der Stufe der Geisteskranken

Digitized by Google

stehen und auf die der Entmündigungsparagraph des Bürgerlichen Gesetzbuchs häufiger Anwendung finden müßte.

Außerdem bin ich gebeten worden, über die zeitgemäße Umgestaltung der Asyle für Obdachlose zu sprechen. Ich bin Vorsitzender eines solchen Asylvereins und kenne die Verhältnisse seit 17 Jahren. Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Asyle entschieden viel mehr mit dem Arbeitsnachweis und mit der öffentlichen Armenpflege in Verbindung gebracht werden sollten, so daß Arbeitsfähige beraten, ungeeignete Elemente, Erwerbsunfähige, den Anstalten zugeführt werden können. Endlich noch ein kurzes Wort: Ich möchte dafür mich verwenden, daß wir nicht immer daran denken sollten, große Anstalten zu bauen. Wenn nichts geschieht, sagt man, wir haben kein Geld, eine große Armenanstalt zu errichten, und es bleibt, wie es war. Es ist ja recht schön, daß die Lasten auf breite Schultern gelegt werden, und es ist ja auch leichter, in einer großen Anstalt das zu erreichen, was zur Arbeitsvermittlung geschehen kann. Aber wenn wir das geeignete Personal in die kleinen, mit bescheidenen Mitteln zu errichtenden Anstalten hineinbringen, unsere Inspektoren, Pfleger und Pflegerinnen in sozialethischem Sinne schulen, so kann auch in kleinen Anstalten viel geschehen. Ich möchte im Gegenteil daran erinnern, daß in einer großen Anstalt der einzelne zu sehr eine Nummer ist, und daß in großen Anstalten es entschieden schwieriger ist, das geeignete Personal zusammenzubringen, als in einer kleinen. Individualisieren, Hilfe von Mensch zu Menschen!

Ich danke den Damen und Herren für das Interesse, das sie meiner bescheidenen Arbeit entgegengebracht haben.

(Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter Syndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M. (Schlußwort:) Meine Damen und Herren, nur wenige Worte! Wir haben heute dasselbe Schauspiel erlebt wie schon des öfteren. Es gibt im Deutschen Reiche Länder, in denen alles glänzend geordnet ist: Sachsen und Hannover waren es heute, früher war es meist Bayern. Daß es in Sachsen nicht so glänzend bestellt sein kann, geht wohl daraus hervor, daß der Verband der sächsischen Verpflegungsstationen selbst der Ansicht ist, daß sie nicht genügen, und daß man in Sachsen nach einem Wanderarbeitsstättengesetz, wie Preußen es hat, drängt. Und was die Frage betrifft: Wo bleiben denn die Leute? — bei uns in Hannover sieht man ja gar keine Wanderer, so will ich Ihnen sagen wo sie sind. Oft genug kann man in den Zeitungen lesen: es sind welche im Winter auf der Landstraße erfroren oder in einem Strohhaufen oder in einer Scheune verbrannt.

(Sehr richtig!)

Da treiben sie sich herum, da sind sie. Gewiß, wenn man die Augen zumacht und sagt: „Ich gebe nichts" — dann kommt auch niemand zu Ihnen. Aber diejenigen, die geben, werden von diesen Leuten gewaltig heimgesucht.

(Erneute Zustimmung.)

Es gibt einzelne Landstriche, die von ihnen geradezu überlaufen werden, wo Wanderer in erschreckender Masse vorhanden sind. Das ist ein sozialer



Digitized by Google

Krebsschaden, und die Ausführungen des Herrn Stadtrats Münsterberg haben Ihnen auch bewiesen, wie notwendig es ist hier einzugreifen. Herr Stadtrat Dr. Münsterberg hat gewiß auch völlig recht, wenn er sagt, daß mit einer großen Zahl dieser Elemente nichts mehr zu machen ist, daß da nur Straf- und Zwangsmittel am Platze sind, und wir sind auch mit der abgeänderten These durchaus einverstanden. Aber solange es Landstriche in Deutschland gibt, wo fast gar keine Fürsorgeeinrichtungen bestehen, oder die etwa bestehenden ganz unzulänglich sind, solange kann man nicht sagen: ihr seid Landstreicher und Bummler. Solange man diesen Leuten nicht die Möglichkeit gibt, auf eine geordnete Weise weiterzukommen, solange darf man ihnen auch nicht derartige Vorwürfe machen.

(Sehr richtig!)

Erst die Fürsorgeeinrichtungen. Wenn die abgelehnt werden, dann gut, dann bleibt nichts anderes als Strafe und Zwang übrig.

Ich habe ferner gestern gesagt, es sind die Großstädte, welche die Aufgabe haben, die Fürsorgeeinrichtungen zu treffen. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß die anderen großen Verbände, namentlich die Landarmenverbände, die gleiche Pflicht haben. Ganz zweifellos. Bezüglich der Geisteskranken, der Epileptiker, der Taubstummen usw. ist ja festgelegt, daß die großen Verbände die Verpflichtung haben, für sie einzutreten. Auch für Sieche, für Alkoholiker und Tuberkulöse müssen die großen Verbände mit erheblichen Mitteln eintreten; aber all die Einrichtungen der offenen Armenpflege, die Hausratssammelstellen, die Schreibstuben usw. werden doch immer nur von den größeren Städten gemacht werden können. Freilich sollen sich die großen Verbände auch daran beteiligen und bei dieser schwierigen Aufgabe mitwirken.

Dann noch ein letztes. Wir haben hier ein Gebiet, auf dem öffentliche und private Armenpflege absolut aufeinander angewiesen sind und zusammenarbeiten müssen. Wir haben es in den Großstädten nicht allein mit erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen zu tun, sondern ebenso sehr mit Ansässigen, und wir sollten m. E. keinen Unterschied mehr machen, je nachdem wo der Mann seinen Unterstützungswohnsitz hat. Wenn die Städte einen derartigen Unterschied nicht mehr machen, dann erst kommen wir zu einer brauchbaren Fürsorge; die Privatwohltätigkeit hat dann die Möglichkeit richtig zu arbeiten, und wir können dann getrost mit ihr zusammen wirken und sie unterstützen. Wenn es sich darum handelt, einen körperlich oder geistig Minderwertigen, der auf die Landstraße geraten ist und Gefahr läuft dort zu verkommen, unterzubringen, da genügt nicht pekuniäre Hilfe, da ist Arbeit von Mensch zu Mensch notwendig. Man muß versuchen, in Übergangsstationen solche Leute leidlich brauchbar zu machen, ihnen eine Art Zeugnis mitzugeben, so daß ein Arbeitgeber auch bereit ist sie zu beschäftigen. Man muß seitens der privaten wie öffentlichen Armenpflege versuchen, neue Beschäftigungsarten für sie zu schaffen, dem einzelnen geeignete Stellung zu vermitteln und ihn vor Abwegen und vor dem Verkommen und dem Rückfall zu bewahren. Hier ist ein großes Gebiet, wo wir alle zusammen arbeiten können und müssen.

Seinerzeit, als die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz im Reichs-

Digitized by Google

tage beraten wurde, ist von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die leichtere Möglichkeit des Erwerbs des U. W. einen schweren Konflikt zwischen privater und öffentlicher Wohltätigkeit schaffe, und die Privatwohltätigkeit noch viel weniger als bisher wisse, was sie tun solle, um die Gemeinden nicht zu schädigen. Kommen wir aber über diesen Gegensatz hinweg, wie ich erhoffe, dann ist die Novelle sogar von Segen gewesen. Es ist ein großes Gebiet, auf dem viel gearbeitet werden muß. Denen, die immer sagen: es braucht nichts zu geschehen, gebe ich anheim, öfter das Blatt des Deutschen Herbergverbandes „Der Wanderer" zu lesen. Dort werden Sie Material genug über die große Not, die besteht, finden. Und wenn Sie sich die Leute ansehen, ob nicht Elemente dazwischen sind, denen man helfen kann, dann werden Sie immer wieder finden: es gibt Elemente genug unter ihnen, denen noch geholfen werden kann. Und was ich schon gestern als die Hauptsache hervorgehoben habe: wenn die jungen Leute auf die Landstraße kommen, dann sind der größte Teil noch ordentliche Menschen, sie verkommen erst auf der Landstraße.

(Sehr richtig!)

Daher müssen unsere Wandereinrichtungen so getroffen werden, daß die Leute vor dem Verkommen geschützt werden, damit sie nicht nachher das Gesindel in den Großstädten vermehren. Daran helfen Sie bitte alle mit!

(Lebhafter Beifall.)

Abstimmung: Die Leitsätze 1, 3 und 4 werden unverändert angenommen, Leitsatz 2 mit dem Zusatzantrage des Herrn Oberregierungsrat Wiedmann-Ludwigsburg: „Insbesondere der zwangsweisen armenpolizeilichen Einweisung und der Festhaltung in einer geeigneten Anstalt." Die Leitsätze lauten demnach wie folgt:

1. Die Grundlage der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen bildet eine geregelte und allgemein durchgeführte Wandererfürsorge mittels Wandererarbeitsstätten und zeitgemäß umgestalteter Asyle für Obdachlose.
2. Als Ergänzung der Fürsorge ist die Gewährung von Zwangsmitteln, insbesondere der zwangsweisen armenpolizeilichen Einweisung und Festhaltung in einer geeigneten Anstalt, gegen solche Wanderarmen erforderlich, die eine geregelte Fürsorge ablehnen.
3. Wanderarme, die wegen erheblicher geistiger oder körperlicher Mängel der Anstaltspflege bedürfen, sind von den Armenverbänden in geeigneten Anstalten unterzubringen.
4. Für die der Anstaltspflege nicht bedürftigen Erwerbsbeschränkten sind durch Staat und Gemeinden und zu ihrer Ergänzung durch die freie Liebestätigkeit, Einrichtungen zu schaffen, die, wie Arbeiterkolonnen, Brockensammlungen, Schreibstuben, Arbeiterkolonien usw., die Möglichkeit von Beschäftigung gewähren, sowie Einrichtungen, die in planmäßiger Weise Arbeit vermitteln.



Digitized by Google

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung:

## Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung.

Berichterstatterin Fräulein Dr. Alice Salomon-Berlin: Verehrte Anwesende! Ein bekannter deutscher Gelehrter hat einmal seine Ansicht über den Wert und die Bedeutung der Frau in die Worte zusammengefaßt: „Wenn ich an meinem geistigen Auge das gewaltige Kunstgebilde der Kultur vorüberziehen lasse, so komme ich zu dem Ergebnis: alles ist Männerwerk." Eine bekannte Frauenrechtlerin hat diesem Ausspruch einmal die Worte gegenübergestellt: „Gewiß, alles ist Männerwerk. Und doch ist jeder Mann einer Mutter Sohn; jeder einzelne mit Schmerzen geboren und mit unsäglicher Mühe und Liebe aufgezogen; jeder einzelne so teuer erkauft und nun doch so gering bewertet! Hat da wirklich die Frau keine Funktion im gesellschaftlichen Leben? Hat sie keinen Wert, keine Bedeutung für unsere Kultur?"

In diesen zwei Äußerungen liegt das ganze Problem, das ich hier zu behandeln habe, umschlossen. Man kann das Problem des Mutterschutzes dahin formulieren: Wie wertet die Gesellschaft den Dienst, die Aufgaben, welche die Frau als Mutter für sie erfüllt. Wie verhält sich die Gesellschaft angesichts der Tatsache, wie schützt sie die Frau angesichts der Tatsache, daß diese Aufgabe unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen so unendlich viel schwerer als früher ohne Schädigung zu erfüllen ist.

Ich möchte zunächst die Behauptung mit einigen Worten begründen, daß die Erfüllung der mütterlichen Aufgaben durch unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse schwerer geworden ist, daß die Gesellschaft daher die Pflicht hat, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Frau diese Aufgaben gesund erfüllen kann.

Eine Frau wird durch die Mutterschaft unter allen Umständen hilfsbedürftig. Die Frau hat eben schwerer am Leben zu tragen als der Mann. Keine wirtschaftliche und keine rechtliche Emanzipation kann das verhindern. Der Betätigung der Frau im Erwerbsleben sind eben durch ihr Geschlecht gewisse Schranken gesetzt, d. h. die Frau ist zur Zeit der Mutterschaft, in der Zeit, in der sie ein Kind unter dem Herzen trägt, in den ersten Monaten, in denen sie ein Kind zu versorgen hat, in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Sie müßte doppelt so kräftig sein wie ihr Mann, wenn sie in dieser Zeit in gleichem Umfange wie ihr Mann der Erwerbstätigkeit nachgehen wollte. Sie wird für diese Zeit wirtschaftlich abhängig und schutzbedürftig.

Nun hat jahrhundertelang die Ehefrau, die Mutter im Hause ihres Mannes Versorgung gefunden. Nicht in der Weise, daß die Frau vom Manne ernährt würde, wie man es vielfach hinzustellen pflegt. Die Frau nahm teil an den produktiven Aufgaben des Hauses, an der Erwerbsarbeit, die sich im Rahmen des Hauses vollzog. Die Familie war nicht nur eine Konsumtionsgemeinschaft, sondern auch eine Produktionsgemeinschaft. Und in dieser Familie, die eine viel stärkere innere und äußere Geschlossenheit als die heutige Familie aufwies, konnte die Mutter in der Zeit, in der

Digitized by Google

ihre Kräfte durch natürliche Funktionen absorbiert waren, versorgt, verpflegt und entlastet werden.

Heute haben sich die Verhältnisse geändert, und deshalb muß an Stelle der Versorgung der Frau durch die Familie eine Unterstützung, eine Hilfe, ein Schutz von seiten anderer Faktoren, von seiten der Gesellschaft treten. Seit die industrielle Entwicklung die handwerksmäßige Produktion zurückgedrängt hat, seit der Mann in eine außerhäusliche Produktion abgewandert und die Frau in der Hauswirtschaft zurückgeblieben ist, hat sich ihre Stellung in der Familie außerordentlich verändert. Die Frau ist pekuniär entweder abhängig von dem, was der Mann ihr von seinem Verdienst gibt, und das bringt für die Zeit der Mutterschaft das Problem, ob der Mann immer imstande ist, von seinem Verdienst für die Frau zu sorgen, aber auch bereit ist, das im wünschenswerten Umfange zu tun. Oder aber, wenn eine andere Lösung dieses Problems gefunden werden soll, wenn die Frau nicht wirtschaftlich auf den Erwerb des Mannes gestellt sein will, muß sie einer — meist außerhäuslichen — Erwerbsarbeit nachgehen. Das wiederum bedeutet für die Zeit der Mutterschaft, daß es der Frau an der notwendigen Schonung und Pflege fehlt, daß für sie selbst und ihr Kind schwere gesundheitliche Gefährdungen herbeigeführt werden.

Wie groß diese Mißstände sind, die entweder durch die Abhängigkeit der Frau von einem Manne, der nicht ausreichend für sie sorgen kann oder will, oder durch die Erwerbstätigkeit der Frau zurzeit der Mutterschaft hervorgerufen werden, braucht in diesem Kreise kaum ausgeführt zu werden. Jeder, der in der Armenpflege tätig ist, weiß, daß der größte Teil der Männer, der besitzlosen Stände gar nicht imstande ist, für die Zeit, in der die Frau ein Kind zur Welt bringen soll, ausreichend durch Ersparnisse vorzusorgen. Jeder, der in der Armenpflege arbeitet, weiß ferner, daß viele Männer auch nicht bereit sind, nach ihren Kräften für die Frau einzutreten. Und jeder Sozialpolitiker ist sich darüber klar, wie groß die Zahl der Frauen ist, die in unserem Vaterlande bis zur letzten Stunde, bis zur Geburt eines Kindes bei anstrengender, ermüdender und gefährdender Arbeit schaffen müssen, und daß sie bald nach dieser Stunde wieder die Arbeitsstätte aufsuchen müssen, weil sie für den Erwerb des täglichen Brotes darauf angewiesen sind. Er weiß, wie schwere Schädigungen für die Gesundheit des ganzen Volkslebens daraus entstehen. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, diese Mißstände so weit wie möglich abzustellen.

Aber noch einen anderen Gesichtspunkt möchte ich anführen, der die mangelnde Versorgung der Frau zurzeit der Mutterschaft durch die Familie, die geringe Wertung der Mutterschaft durch die Familie — und deshalb auch die Verpflichtung der Gesellschaft beleuchten kann. In früherer Zeit wurde die Frau nicht nur durch die Familie zurzeit der Mutterschaft versorgt, sondern die Erfüllung der Mutterschaftsfunktionen wurde auch hoch bewertet. Das Kind, das die Frau zur Welt brachte, wurde in eine Familie hineingeboren, der es für sein ganzes Leben dienen sollte, der seine Kräfte dereinst zugute kommen sollten. Seine Arbeit sollte den Wohlstand der Familie einmal erhöhen. Heute, wo die Familie gelockert ist, weil der Beruf die einzelnen Familienmitglieder auseinanderreißt, wird der Zuwachs

Digitized by Google

in der Familie in besitzlosen Klassen nicht als eine Vermehrung des Wohlstandes bewertet. Heute trägt die Familie bei einer großen Kinderzahl wohl erhöhte Lasten, ohne darauf rechnen zu können, später auch Vorteile aus der erhöhten Kinderzahl ziehen zu können. Heute muß die Familie für die unerwachsenen Kinder sorgen, solange sie Pflege, Nahrung und Wartung brauchen, und muß die Erwachsenen ziehen lassen, sobald sie imstande sind, ihre Arme selbst zu regen. Man erzieht das Kind nicht mehr in dem Maße wie früher als Glied der Familie, man muß es mehr erziehen zu einem Glied der Gesellschaft. Der Kreis, in dem unser Leben abläuft, ist ein weiterer geworden als früher; oder, man kann sagen, unser Leben läuft heute in einer Reihe von Kreisen ab. Beruf und Familie sind nicht mehr identische Lebensgebiete. Und da wir in mehreren verschiedenen Lebensgebieten mit unserer Energie, mit unseren Aufgaben verankert sind, können wir nicht jedem einzelnen Kreis, dem wir angehören, die gleiche Intensität der Gefühle, der Leistungen zukommen lassen. Nicht die Familie allein, nicht einmal die Familie in erster Linie, sondern Gesellschaft und Staat haben ein Interesse an der Geburt einer möglichst großen Zahl gesunder Kinder, die einmal leistungsfähige Bürger werden können. Wenn unter diesen Gesichtspunkten die Wertung der Mutterschaft und die Möglichkeit der Versorgung der Frau in der Familie verringert worden ist, so müssen wir uns fragen, ob die Gesellschaft für diese verringerte Schutzmöglichkeit der Frau einen Ersatz geschaffen hat.

In der Tat kann man nun beobachten, daß in der Literatur und auch sonst überall im Leben die Mutterschaft außerordentlich verherrlicht und gepriesen wird, überall, wo man sich im Reiche schöner Gedanken, edler Gefühle bewegt. Im realen Leben allerdings ist von dieser Wertung wenig zu verspüren. Man braucht nur zu bedenken, wie die Mutter der besitzlosen Klassen überbürdet, vernachlässigt, ausgebeutet wird, um sich die Phrasenhaftigkeit der üblichen Mutterschaftsverherrlichung einmal klar zu machen. Die Mutterschaft wird bei den besitzlosen Frauen nicht nur mit Schmerz und Sorge erkauft. Der Preis, den diese Frauen zu zahlen haben, ist Not und Elend, Mangel am Notwendigen und Unentbehrlichen. Die Gesellschaft, d. h. die öffentlichen und privaten Institutionen, deren Aufgabe es ist, wirtschaftliche Notstände und gesundheitliche Gefahren zu bekämpfen, beginnen erst ganz zögernd die Mutterschaft als eine soziale Funktion zu werten und die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Frau ihre mütterlichen Aufgaben ohne Gefährdung erfüllen kann.

Es ist Gegenstand unserer heutigen Verhandlung, die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Frau zur Zeit der Mutterschaft klarzulegen, zu zeigen, in welcher Richtung sich die bisherigen Hilfsmaßregeln bewegen, und wie sie wirksamer ausgebaut werden könnten.

Ich möchte ein Wort zunächst zur Umgrenzung der Aufgabe, die mir gestellt ist, sagen. Unter Mutterschutz fasse ich die Gesamtheit der Maßregeln, sei es öffentlicher, kirchlicher oder privater Fürsorge, zusammen, die die Frau in ihrer Eigenschaft als Mutter zu schützen versuchen, die verheiratete Frau wie die ledige Mutter. Ich habe diese

Digitized by Google

Aufgabe mit Willen in diesem Umfange formuliert, weil in den letzten Jahren der Begriff des Mutterschutzes sich einigermaßen verschoben hat; weil er etwas einseitig ausgelegt worden ist. Man nimmt vielfach an, daß unter Mutterschutz nur die Bestrebungen zu verstehen sind, die einen Schutz der ledigen Mutter bezwecken. Demgegenüber halte ich es für Aufgabe unserer Versammlung, diesen einseitigen Begriff wieder in seine richtige Bedeutung einzusetzen, ihm seinen weiteren Inhalt zurückzugeben. Ich werde auf der anderen Seite alle Maßregeln ausschalten, die sich nur indirekt auf die Mutter, direkt aber auf den Schutz der Säuglinge beziehen, weil dieser Gegenstand erst vor wenigen Jahren im Verein verhandelt worden ist.

Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir verschiedene Kategorien von Müttern betrachten, die in verschiedener Weise schutzbedürftig sind. Da sind zunächst die Ärmsten, die Frauen, die einer anstrengenden Erwerbsarbeit nachgehen müssen; die Frauen, denen es schon gewöhnlich am notwendigen Unterhalt fehlt, die nicht imstande sind, ihren Familienpflichten zu leben. Diesen Frauen fehlt es in der Zeit der Mutterschaft an den regelmäßigen Einnahmen, die sie sonst durch eigene Arbeit erzielen; darüber hinaus an Schonung und jeglicher Pflege. Denn wer sich das Notwendigste nicht beschaffen kann, wird für das Wünschenswerte nicht einen Pfennig ausgeben können. Dieser verheirateten Frau, die genötigt ist, einem außerhäuslichen Erwerb nachzugehen, für den Unterhalt zu sorgen, weil der Mann nicht imstande ist, die Familie zu ernähren, diesem Typ begegnen wir insbesondere in einigen Textilgegenden, aber auch in allen Großstädten, zum Teil auch auf dem Lande. In den Großstädten, kann man sagen, wird die Frau der untersten Schichten der besitzlosen Klasse immer gezwungen sein, einem Erwerbe nachzugehen. In den Familien, die regelmäßig von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden, müssen die Frauen arbeiten; entweder weil der Mann krank ist, Gelegenheitsarbeiter ist oder auch seine Pflicht gegen die Frau nicht erfüllt. Wir wissen von diesen Frauen, daß sie bis zur letzten Stunde vor der Geburt des Kindes schaffen. Wir wissen, daß jede Stunde, in der sie der Arbeit fern bleiben, für sie einen Mangel an Brot, an Unterhalt bedeutet; und wir wissen, welche schweren Krankheiten dieser Zwang zur Arbeit für sie und ihre Kinder herbeiführt.

Es ist dann eine andere Kategorie von Frauen, deren Verhältnisse zwar nicht ganz so ungünstig liegen, als schutzbedürftig zu nennen. Nämlich die Frau in einer normalen Arbeiterehe mit einem Durchschnittseinkommen. Wohl kann in diesen Kreisen die Frau gewöhnlich vom Manne soweit versorgt werden, daß sie den häuslichen und Familienpflichten nachgeht. Aber der Mann pflegt nicht imstande zu sein, aus diesem Verdienst soviel zurückzulegen, daß die Frau sich zur Zeit der „Mutterschaft" die nötige Sauberkeit, Pflege und Ruhe verschaffen kann, die nach dem Stande der hygienischen und medizinischen Forschung unbedingt gefordert werden müssen. Wir wissen, daß es diesen Frauen oft schon an der nötigen Wäsche fehlt; daß sie niemals einen Raum haben, in dem sie auch nur wenige Tage ungestört von den übrigen Vorgängen des Familienlebens Ruhe finden können. Wir

Digitized by Google

wissen, daß sie niemanden haben, der ihren Hausstand versorgt, falls sie an ihrem Wohnort keine nahen verwandtschaftlichen Beziehungen haben, daß es ihnen an der nötigen Pflege fehlt, wenn die Angehörigen selbst in so dürftiger Lage sind, daß sie keine Zeit für die Pflege der Frau aufwenden können. Wir wissen, daß diese Frauen am fünften Tage nach der Geburt am Kochherd und am achten Tage am Waschfaß zu stehen pflegen. Wir wissen, daß es diesen Frauen an Mitteln fehlt, um die Hebamme zu bezahlen und sich ärztliche Hilfe zu holen, falls diese gebraucht wird; und wir wissen weiter, daß die Mißstände wachsen mit der Quantität der Mutterschaft, mit der Zahl der Kinder, die in eine Familie hineingeboren werden; weil die Mittel im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der unerwachsenen Kinder in der Familie stehen. Die Geburt des fünften und sechsten Kindes bedeutet für die Mutter in Arbeiterkreisen eine Zeit allerschwerster Sorge, die Geburt des achten oder neunten Kindes einen unüberwindlichen, meist dauernden Notstand, ein Martyrium.

Wenn es nun notwendig ist, allen diesen Frauen die Häuslichkeit so zu gestalten, daß sie dort die nötige Schonung, Ruhe und Pflege finden können, d. h. ihnen Ersatz für den ausfallenden Lohn — und solange sie ihre Wirtschaft nicht selbst versorgen können, auch einen Ersatz für ihre Arbeitskraft im Hause und schließlich die Mittel für die Hilfeleistungen medizinischer Natur zu verschaffen, so liegt der Notstand und die Hilfsbedürftigkeit der ledigen Mutter meist in anderer Richtung. Ihr fehlt zu alledem noch ein Heim, in dem sie ihrem Kinde das Leben geben kann. Unstät und flüchtig, wie ein gehetztes Wild, muß sie Arbeitgeber und Angehörige verlassen in einer Zeit, in der sie Fürsorge und liebevolle Pflege, einen Anhalt am meisten nötig hat. Und selbst wenn die schwerste Zeit für diese Mutter überstanden, ist ihre Not nicht beseitigt; denn dann erhebt sich von Tag zu Tag dringender die Frage, wie sie nun für zwei ihren Unterhalt beschaffen und dabei noch ihr Kind pflegen und versorgen soll, eine Frage, auf die die meisten ledigen Mütter keine befriedigende Antwort finden können. Selbst das stärkste Mitgefühl und selbst die lebhafteste Phantasie, die Fähigkeit, mit anderen zu leiden, sich in ihr Schicksal hineinzuversetzen, kann keiner Frau, die unter sorglosen äußeren Verhältnissen lebt, und noch viel weniger einem Manne die Möglichkeit geben, nachzuempfinden, was ein menschliches Wesen in dieser Situation durchleiden muß.

Was ist nun bisher geschehen, um diesen verschiedenen Kategorien schutzbedürftiger Mütter Hilfe zu leisten? Zunächst möchte ich versuchen, kurz die Einrichtungen zu skizzieren, die von seiten des Staates und der Gesetzgebung zu ihrer Hilfeleistung gegeben worden sind. Es ist ganz charakteristisch für die Entwicklung sozialer Reformen in Deutschland, daß von seiten des Staates die kräftigste Initiative für den Schutz der Mutterschaft ausgegangen ist, daß ihm die vielleicht wesentlichste Errungenschaft der Gesetzgebung zu verdanken ist.

Es ist die Reichsgewerbeordnung und das Krankenversicherungsgesetz, die den wertvollsten Anhalt für den Schutz der Mutter geben. Die Gewerbeordnung setzt fest, daß die in Fabriken be-

Digitized by Google

schäftigte Mutter vier Wochen nach der Geburt eines Kindes nicht arbeiten darf, und in der fünften und sechsten Woche nur, falls ein ärztliches Gesundheitsattest das für zulässig erachtet. Diese Bestimmung wird ergänzt durch die §§ 20 und 21 des Krankenversicherungsgesetzes, das die eigentlich positive Bestimmung des Mutterschutzes gegenüber der prohibitiven Bestimmung der Gewerbeordnung enthält. Das Krankenversicherungsgesetz setzt fest, daß die Frau eine Unterstützung für sechs Wochen nach der Geburt des Kindes zu beanspruchen hat, und zwar in der Höhe des Krankengeldes; der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Darüber hinaus gibt das Krankenversicherungsgesetz noch einige Handhaben für Erweiterung dieses Schutzes. Es kann durch Statut einer Kasse festgesetzt werden, daß den weiblichen Mitgliedern wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zu 6 Wochen eine Krankenunterstützung gewährt wird. Es kann auch freie Gewährung der Hebammendienste bzw. des Arztes beschlossen werden. Aber nur wenige Kassen haben bisher von dieser Befugnis zur Erweiterung der Unterstützungsansprüche Gebrauch gemacht. Das Gesetz enthält ferner einen Ansatz zum Schutz der nicht erwerbstätigen Ehefrau der besitzlosen Klassen. Es sagt, daß durch Statut auch nichtversicherungspflichtige Personen aufgenommen werden können, ferner daß Personen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben, weiter Mitglied der Kasse bleiben können. Leider wird von dieser Befugnis noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Sehr zweckmäßig wäre es, wenn die Standesämter veranlaßt werden könnten, beim Aufgebot auf den Wert dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen. Schließlich bietet das Krankenversicherungsgesetz durch die Zulassung der Familienversicherung auch den nichtversicherungspflichtigen Frauen eine Handhabe, um sich eventuell freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden und Gewährung der Hebammendienste zu sichern. Leider ist das Verständnis für all diese Bestimmungen in den beteiligten Kreisen sehr gering. Von der Befugnis, die Statuten in diesem Sinne festzulegen, wird nur wenig Gebrauch gemacht. Sowohl die Frauenvereine wie die Armenverwaltungen wollten deshalb dafür wirken, daß die Möglichkeiten des Mutterschutzes, die im Gesetz gegeben sind, durch Statutenänderung überall ausgenutzt werden.

Soweit ganz kurz skizziert und ganz unvollständig die Bestimmungen des Gesetzes, die ich ausführlich in dem Vorbericht dargelegt habe. Sie werden auch aus dieser kurzen Darlegung die Lücken des Gesetzes herausgehört haben, die vor allem darin bestehen, daß der geschützte Personenkreis viel zu eng gezogen ist. Der Schutz der R.G.O. bezieht sich nur auf die in der Fabrik beschäftigten Frauen; alle Frauen im Handel und Handwerk, in der Heimarbeit und in der Landwirtschaft und die im häuslichen Dienst beschäftigten Frauen scheiden aus. Die Krankenversicherung schützt auch einen nicht viel größeren Kreis von Personen. Vor allen Dingen ist aber der Anspruch auf Unterstützung, der durch das Krankenversicherungsgesetz gegeben wird, viel zu gering. Solange den Frauen nur die Hälfte ihres Verdienstes ersetzt wird, solange wird das Schutzgesetz seinen Zweck nicht erfüllen können; denn die Frau, die ihren Verdienst nicht voll ersetzt bekommt, wird zur Umgehung der Schutzbestimmungen angeleitet.

Digitized by Google

Ferner ist der Zeitraum, für den die Unterstützung gewährt wird — sechs Wochen nach der Geburt — zu kurz; vor allem weil die Zeit vor der Geburt des Kindes noch keinem Schutz untersteht.

Wir müssen deshalb unsere Wünsche nach Ausbau der Bestimmungen formulieren in der Richtung der Forderung einer Mutterschaftsversicherung. Das heißt, wir müssen eine soziale Gesetzgebung und einen Versicherungszwang fordern, die allen Frauen der besitzlosen Klassen die nötige Ruhe und Pflege, der Arbeiterin einen Ersatz für den ausfallenden Lohn sichern. Es ist ganz unmöglich, diese Forderung hier im Rahmen eines Vortrages ausführlich und im Detail zu erörtern, das ganze Problem der Mutterschaftsversicherung zu beleuchten. Ich glaube auch, daß es nicht zweckmäßig ist, sich auf diesem Gebiet zu sehr zu verbreiten in einer Versammlung, deren Interessen vorzugsweise nach der Richtung der Armenpflege und nicht nach der sozialpolitischen Seite der Frage gravitieren.

Ich möchte mich deshalb auf die im Vorbericht gedruckten Ausführungen berufen und nur kurz meine Forderungen begründen. Ich sehe davon ab, die Prinzipienfrage zu erörtern, ob der Versicherungs*zwang* wünschenswert ist, da wir in Deutschland durch unsere Versicherungsgesetzgebung den Segen eines solchen Zwanges so gut kennen gelernt haben, daß wir uns von einer freiwilligen Versicherung in der Form von privaten Mutterschaftskassen auch nicht annähernd etwas so Wertvolles versprechen können. Die freiwilligen Mutterschaftskassen, die sich etwa an industrielle Betriebe oder Arbeiterorganisationen angliedern, können nur insofern eine gewisse Bedeutung haben, als sie eine propagandistische Wirkung besitzen, solange wir die staatlichen Mutterschaftsversicherungen noch nicht haben, und den Gedanken, für Zeiten außergewöhnlichen Bedarfs vorzusorgen, in den Arbeiterkreisen mehr Boden verschaffen könnten.

Ich will auch nicht die Frage erörtern, wer Träger der Versicherung sein soll, da ja im Augenblick, in dem ohnedies eine Zusammenlegung und Vereinfachung der verschiedenen Versicherungszweige in Regierungskreisen beabsichtigt wird, wohl niemand daran denkt, einen neuen Zweig der Versicherung zu schaffen, anstatt da anzugliedern, wo wertvolle Ansätze für den Mutterschutz vorhanden sind wie bei der Krankenversicherung.

Ich möchte nur die materiellen Forderungen der Mutterschaftsversicherung begründen. Zunächst muß unbedingt gefordert werden die Versicherung der Gesamtheit der arbeitenden Frauen in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft, mindestens bis zu einem Familieneinkommen von 2000 Mk. Inbezug auf das Maß des Schutzes habe ich meine Forderungen, die auch in den Leitsätzen in Ihren Händen sind, so formuliert, daß ich zunächst nur an den Ausbau des Bestehenden denke. Wenn ich eine Schutzzeit von zwei Wochen vor der Geburt und von sechs Wochen nach der Geburt fordere, so bin ich mir voll bewußt, daß das nur eine Augenblicksforderung ist; daß diese Forderung nur *ein Weg* und *kein Ziel* ist; daß wir allmählich dazu kommen müssen, die Mutter etwa sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nachher zu schützen. Ich weiß sehr wohl, daß die Formulierung dieses Zeitpunkts von zwei und sechs Wochen, wie die Leitsätze sie enthalten, medizinisch garnicht zu rechtfertigen ist. Ich stelle diese Forderung nur auf

Digitized by Google

unter dem Gesichtspunkte eines allmählichen Ausbaues dessen, was wir jetzt haben; ich stelle sie auf, weil die bisherige Entwicklung unserer Versicherungsgesetzgebung auf eine solche Ausdehnung von sechs auf acht Wochen geradezu hinweist. Ich glaube, wir tragen eher dazu bei, einen Fortschritt zu erzielen, wenn wir unsre Forderung so beschränken, daß sie dem Parlament und der Regierung diskutierbar erscheint.

Für die Zeit der erzwungenen Arbeitsruhe dagegen fordere ich eine Unterstützung in voller Höhe des Lohnes, den die Arbeiterin bezogen hat. Hier ist meines Erachtens kein Kompromiß möglich. Solange der Arbeiterin nicht der volle Lohn ersetzt wird, ist das Gesetz, das sie zur Arbeitsruhe zwingt, kein Schutz, sondern eine Härte und verleitet sie zur Umgehung des Gesetzes.

Ferner müssen die Leistungen sich erstrecken auf die freie Gewährung der Hebammendienste, der ärztlichen Behandlung und der notwendigen Heilmittel; sowie der Dienste einer Hauspflegerin, soweit eine solche in dem individuellen Falle notwendig ist, was dem Ermessen des Kassenvorstandes überlassen werden müßte. Ferner müßte die Leistung der Kasse umfassen die Aufnahme in ein Wöchnerinnenheim, eine Entbindungsanstalt, sofern der Arzt eine Überführung in eine solche Anstalt für notwendig erachtet. Schließlich möchte ich noch obligatorische Einführung der Familienversicherung fordern, um die Segnungen der Mutterschaftsversicherung auch den Angehörigen der Versicherungspflichtigen zugänglich zu machen. Nur dann kann die bedürftige Frau wirksamen Schutz während der Zeit der Mutterschaft genießen.

Im Anschluß an diese ganz skizzenhaft gegebene Darstellung der Forderungen der Mutterschaftsversicherung möchte ich kurz die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Mütter erwähnen, die das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch anführt. Es sind das die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht des Mannes und die Strafandrohung im Falle der Vernachlässigung dieser Pflicht. Es ist bei den Verhandlungen über diese Frage im D. V. f. A. und W. schon wiederholt ausgeführt worden, wie wenig der § 361, 10 seinen Zweck erreicht, daß ihm schließlich nur eine abschreckende Bedeutung innewohnt. Ganz sicher versagt dieser § 361, 10 des Strafgesetzbuchs in all den tragischen Fällen, wo eine Frau verlassen wird, kurz ehe sie ein Kind zur Welt bringt; gerade weil sie ein Kind zur Welt bringt, und der Mann sich den ihm entstehenden Verpflichtungen entziehen will. Nun hat sich erfreulicherweise die Zahl der Staaten vermehrt, die die Überweisung pflichtvergessener Ehemänner in ein Arbeitshaus durch Beschluß der Verwaltungsbehörden oder Gerichte zulassen. Ich glaube, daß wir die analoge Bestimmung auch für die Bundesstaaten fordern sollten, die heute diesen Arbeitszwang noch nicht vorsehen. Wie weit dadurch den notleidenden Müttern wirklich Hilfe geschaffen werden kann, ist problematisch; aber das Gesetz hat einen Wert, wenn es auch nur erzieherisch, wenn es vorbeugend wirken kann. In gewissem Umfang hat das Gesetz auch die ledige Mutter zu schützen versucht; zunächst als Arbeiterin. Die Reichsgewerbeordnung und die Krankenversicherung stellen die ledige Mutter und die verheiratete Frau inbezug auf den Schutz, den sie herbeiführen, gleich.

Digitized by Google

Aber die Unterstützung der Krankenkassen, die sich schon bei der verheirateten Mutter als unzureichend erweist, kann nicht genügen, um der ledigen Mutter, die zu allem übrigen ein Heim braucht, dieses zu gewährleisten. Für alle ledigen Mütter, gleichviel ob sie Arbeiterinnen, die der Krankenkasse unterstehen, oder Dienstmädchen oder Haustöchter sind, ist die Schaffung eines Heims das dringendste Erfordernis zur Zeit, in der sie ein Kind erwarten. Einen Ansatz zu einem derartigen Schutz bietet das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1715 und 1716, die den Vater verpflichten, der ledigen Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und falls infolge der Schwangerschaft weitere Kosten entstehen, auch diese zu ersetzen, und zwar nicht nur in den Grenzen der Notdurft, sondern nach dem Stande der Mutter. Ferner kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß die Unterstützung, die der Mann zu zahlen hat, vorher beim Gericht hinterlegt werden muß, so daß die Frau in dem Augenblick, in dem der akute Notstand eintritt, über die Summe verfügt, die sie braucht. Dieser Paragraph würde von ungeheurem Nutzen sein, wenn er immer nutzbar gemacht würde. Die Organe der Armenpflege sollten deshalb in allerenergischster Weise darauf hinwirken, daß die Hinterlegung dieser Summe vor der Geburt des Kindes tatsächlich erfolgt; und sie sollten weiter darauf hinwirken, daß überall, wo sie es mit dem Schutze einer ledigen Mutter zu tun haben, die Normierung der Alimente, die der Mutter zustehen, tatsächlich nach dem Stande der Mutter erfolgte, was bisher fast allgemein, kann man wohl sagen, nicht geschehen ist. Die ausreichende Versorgung der Mutter für die sechs Wochen wird häufig deswegen nicht geleistet, weil sie von niemand gefordert wird, weil die Mutter sich selbst über ihre Ansprüche nicht klar ist, und weil die Organe, die mit der Herbeiführung der Alimentationszahlung zu tun haben, nicht immer dem Buchstaben des Gesetzes die volle Geltung verschaffen, weil sie sich zufrieden geben, wenn ein Durchschnittssatz gezahlt wird.

Immerhin wird selbst bei Anwendung dieser Paragraphen der Schutz der ledigen Mutter häufig daran scheitern, daß der Vater nicht heranzuziehen ist. Einmal steht die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege, die die „exceptio plurium“ gestattet; eine Bestimmung, durch die tatsächlich ein großer Teil der Mütter schutzlos bleibt. Die Bestimmung, die schon bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehr lebhaften Widerspruch auch aus den Kreisen der Politiker fand, ist mit der Begründung in das Gesetzbuch aufgenommen, daß die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts untergraben werden dürfte, wenn die „exceptio plurium“ wegfalle. Ich meine, man sollte demgegenüber doch immer wieder die Frage aufwerfen, ob nicht die Sittlichkeit des männlichen Geschlechts außerordentlich gefährdet wird, wenn der uneheliche Vater sich von der Verantwortung gegenüber dem Kinde, dem er das Leben gegeben hat, unter gewissen Umständen frei machen kann.

(Sehr richtig!)

Die Bestimmung hat bei der dritten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von seiten eines Zentrumsabgeordneten, wenn ich nicht irre, den Beinamen einer „Prämie für Wollüstlinge“ erhalten. Sie hat tatsächlich nur zur

Digitized by Google

Folge, daß durch die Unverantwortlichkeit des Mannes in allen solchen Fällen die Gesundheit der Mutter und des Kindes gefährdet, daß ein Notstand herbeigeführt wird, der das Eingreifen von Armenpflege und Wohltätigkeit notwendig macht, der eben für die Verfehlung von Mann und Frau nur die Frau und die Gesellschaft büßen läßt. Wir müssen die Beseitigung dieser Bestimmung fordern, nicht nur um die ledige Mutter zu schützen; sondern weil es auch das wirksamste Mittel wäre, um im Manne das volle Verantwortungsgefühl für seine sexuellen Handlungen zu entwickeln und dadurch dem Notstande der ledigen Mutterschaft vorzubeugen.

Eine weitere Schwierigkeit beim Schutz der ledigen Mutterschaft besteht schließlich darin, daß die Väter, die ihre Vaterschaft anerkennen, häufig gar nicht zur Zahlung von Alimenten heranzuziehen sind. Entweder sind sie völlig mittellos oder stellen es so dar, als ob sie mittellos wären; oder sie sind in einer großen Zahl von Fällen unauffindbar. Spann hat in seinen Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. festgestellt, daß 66 % der unehelichen Väter überhaupt keine Alimente zahlen; und wo keine Alimente für das Kind bezahlt werden, scheidet der Vater aus dem Lebenskreise der Mutter meist aus, ehe sie überhaupt noch Mutter geworden ist. Hier ist eine Lücke auszufüllen oder vielmehr ein Gesetz fortzuschaffen, das dem Schutz der ledigen Mutter im Wege ist.

Wenn ich meine Ansichten über den gesetzlichen Schutz der Mütter zusammenfasse, so möchte ich sagen: das Gesetz enthält heute schon die prinzipielle Anerkennung der Schutzbedürftigkeit der Mutter, sowohl durch die soziale Gesetzgebung wie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch. Aber diese Bestimmungen bieten nur Ansätze, die nicht verhüten können, daß es in weiten Kreisen unseres Volkes den Müttern am Notwendigsten fehlt; nicht nur denen, die dauernd der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben, sondern daß bis in die oberen Schichten der lohnarbeitenden Klassen hinauf für die Frau die Mutterschaft nicht nur eine Zeit schwerster Sorge, sondern eine Zeit unerfüllter Bedürfnisse, eine Zeit des Mangels herbeiführt.

Wie hat nun die öffentliche Armenpflege, die kirchliche und die private Fürsorge diesen Notstand gemildert? Die Schwierigkeit, die Stellung der öffentlichen Armenpflege inbezug auf den Mutterschutz darzustellen, liegt darin, daß die öffentliche Armenpflege in Deutschland nicht einheitlich funktioniert. Vielfach herrscht noch eine enge Auffassung von der öffentlichen Armenpflege; man stellt sich auf den Staudpunkt, daß man die Armen nur vor dem Verkommen schützen soll, daß sie nur so weit eintreten soll, als durch die Armut die öffentliche Gesundheit und Rechtsordnung gefährdet ist. Unter solchen Verhältnissen wird die Schaffung der nötigen Pflege und Wartung der Mutter für Frauen in leidlich geordneten aber immerhin bedürftigen Verhältnissen nicht als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege anerkannt. Anderseits sind einzelne Stadtverwaltungen in ihrer Auffassung der öffentlichen Armenpflege modern genug, um festzulegen, daß alles, was an Dienstleistungen und Pflegemitteln notwendig ist, um einer Kranken oder Wöchnerin die Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu ermöglichen, ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten gewährt werden muß.

Digitized by Google

Das Bedürfnis, das durch die öffentliche Armenpflege zu decken ist, variiert nach der Lage der Familie oder der Frau: Es handelt sich bei Ehefrauen um die Beschaffung der unentgeltlichen Gewährung der Dienste der Hebamme und des Arztes, der Medikamente, um Beschaffung von Wäsche, Geld, Nahrung, einer Hauspflegerin, auch um unentgeltliche Unterbringung in einem Wöchnerinnenheim. Je ärmer die Mutter ist, desto vollständiger wird sie alle diese Unterstützungen gebrauchen. Überall gewähren die Armenverwaltungen an Bedürftige die unentgeltlichen Dienste der Hebamme. In einzelnen Fällen gewähren sie in sehr weitherziger Weise allen Frauen, die es nachsuchen, die nötigen medizinischen Hilfereichungen, ohne danach zu fragen, ob die Betreffende im Sinne der öffentlichen Armenpflege bedürftig ist oder nicht. Ich möchte auf das Beispiel von Hamburg und Mannheim hinweisen, die inbezug auf den Mutterschutz in offener und geschlossener Armenpflege Hervorragendes leisten. Ein relativ starkes Interesse wird von den Armenverwaltungen den Hauspflegeeinrichtungen zugewendet, die oft schon im Verein besprochen worden sind. Die Form, in der die Armenverwaltungen den Schutz durch Hauspflege gewähren, ist sehr verschieden. Entweder stellt die Stadt selbst einzelne Hauspflegerinnen an und überweist sie den bedürftigen Müttern oder sie leistet dem Hauspflegevereine Ersatz für die Kosten, die durch Versorgung bedürftiger Familien mit Hauspflegerinnen entstehen, oder aber man unterstützt die Hauspflegevereine durch Subventionen von seiten der Stadtverwaltung. Weit geringer ist die Hilfe der Stadtverwaltungen und der öffentlichen Armenpflege für die Erhaltung von Wöchnerinnenheimen, die fast alle aus privater Initiative hervorgegangen sind, wie denn überhaupt die Vereinstätigkeit die Arbeit der öffentlichen Armenpflege zum Schutz der Mütter auf all den genannten Gebieten ergänzt hat.

Ich möchte meine Forderungen für die öffentliche Armenpflege kurz dahin zusammenfassen, daß unentgeltliche Bereitstellung der Geburtshilfe für alle bedürftigen Mütter, im Bedarfsfall Verabreichung von Wäsche; falls erforderlich auch Gewährung freier Hauspflege oder der Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim zu gewähren sei, ohne daß diese Hilfe die mit anderen Unterstützungen verbundenen öffentlichrechtlichen Folgen nach sich zieht. Ich lasse mich zu dieser Forderung dadurch bestimmen, daß in vielen Fällen man sich deswegen an die öffentliche Armenpflege nicht wendet, weil das öffentlichrechtliche Nachteile zur Folge haben würde.

Ich würde weiter die Forderung dahin formulieren, daß die Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen durch die öffentliche Armenpflege mit Beträgen, die ihnen die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendige Schonung und Pflege ermöglichen, erfolgen soll; ferner Unterstützung von arbeitenden Müttern, falls ihre Erwerbsfähigkeit durch das Stillen eines Kindes beeinträchtigt wird.

Schließlich ist es Aufgabe der Armenverwaltungen und Stadtgemeinden, für Errichtung oder ausreichende Unterstützung von Schwangeren- und Wöchnerinnen-Heimen, Subventionierung von Hauspflegevereinen, Mütterberatungsstellen sowie von Krippen und Kindergärten zu sorgen.

Ich wende mich nun zu dem Kapitel, das den Schutz der ledigen

Digitized by Google

Mutter behandeln soll, zu diesem düstersten Bilde, das die ganze Frage des Mutterschutzes aufrollt. Tritt bei der Versorgung der verheirateten Mutter die kirchliche und private Fürsorge gegenüber der öffentlichen Armenpflege zurück, d. h. hat sie dort nur ergänzende Aufgaben zu erfüllen für die Versorgung der Frauen, die leider von der öffentlichen Armenpflege noch nicht bekommen, was ihnen gewährt werden sollte, so verschiebt sich bei der Fürsorge für die ledige Mutter der Schwerpunkt auf die kirchliche und private Liebesarbeit. Das liegt meines Erachtens weniger daran, daß die öffentliche Armenpflege auf diesem Gebiete ihre Pflicht zu sehr vernachlässigt. Auch hier gibt die öffentliche Armenpflege gewöhnlich das Notwendige; sie unterstützt vielfach in derselben Weise die ledige Mutter wie die verheiratete Frau. Aber es liegt in der Natur des Notstandes der ledigen Mutter, der ein ganz anderer ist, daß hier mit denselben Mitteln dem Notstande nicht abgeholfen werden kann. Denn die ledige Mutter braucht meines Erachtens nicht nur die Hilfe von Arzt, Hebamme, Geld, Nahrung und Pflege, sie braucht ein Heim, in dem sie auch Rat, Erziehung und Beeinflussung findet. Ich bin mir voll bewußt, daß diese Ansicht heute vielfach Widerspruch hervorruft, daß man leicht als Pharisäer angesehen wird, wenn man davon spricht, daß ledige Mütter einer Beeinflussung und einer Erziehung bedürfen. Ich weiß, daß wir nicht richten sollen. Denn wir wollen auch nicht — ganz gewiß nicht von Menschen — gerichtet werden. Ich sage mir jeden Tag, daß wir Frauen, die wir in einem geschützten Elternhause aufgewachsen sind, nicht besser sind, daß wir es nur besser haben.

(Sehr richtig!)

Aber aus dieser Gesinnung heraus kann ich eine Hilfe für die ledige Mutter unmöglich in einer rein äußerlichen und materiellen Aktion sehen. Für mich liegt eben der Notstand, der mit der ledigen Mutterschaft verbunden ist, nicht in dem augenblicklichen Mangel an Geld, und die Ursache dieses Notstandes liegt für mich nicht in der Geburt des Kindes. Sondern für mich ist die Geburt des Kindes der Notstand, dessen Ursache in mangelnder Erziehung und fehlender Berufstätigkeit, wohl auch in Leichtsinn und Widerstandsunfähigkeit, manchmal in einem ungebändigten Triebleben oder in geistigen oder moralischen Defekten zu suchen ist. Und diese Ursache gilt es, soweit wie möglich, zu beheben.

Die Fürsorgebestrebungen für die ledigen Mütter werden fast immer und müssen fast immer bestimmt sein durch Erwägungen prinzipieller Natur, durch die sittlichen Werturteile der helfenden Faktoren. Und so ergibt sich folgendes Bild für das, was heute an Hilfsmaßregeln vorhanden ist. Auf der einen Seite die Einrichtungen von kirchlicher Seite, von konfessionellen Vereinen, die Fürsorgeheime und Zufluchtsstätten für ledige Mütter errichtet haben, die die Mütter aufnehmen und versorgen, dabei aber von dem Gedanken geleitet sind, daß durch die Hilfe jene Besserung und Rettung erzielt werden soll, jene Festigung des Charakters, jene Änderung der Gesinnung, die für die Zukunft die ledige Mutter schützt und stark macht. Auf der anderen Seite sind neuerdings zahlreicher als früher humanitäre Einrichtungen entstanden, die einen ähnlichen Charakter wie jene kirchlichen Einrichtungen tragen, aber an Stelle der religiösen und konfessionellen Einwirkungen in

Digitized by Google

erster Linie eine wirtschaftliche Stärkung und eine ethische Beeinflussung anstreben. Alle diese Heime, Versorgungshäuser, Rettungshäuser treten in dem Augenblick ein, in dem die ledige Mutter am allerschwersten gefährdet ist, wenn sie aus der öffentlichen Entbindungsanstalt, meist am zehnten Tage nach der Geburt des Kindes, entlassen wird, wenn es ihr an Obdach und Hilfe fehlt. Es ist das der Moment der allerschwersten Not. Die Mutter steht mit ihrem Kinde auf der Straße; ohne Heim, denn zu ihren Angehörigen kann sie in der Regel nicht zurückkehren. Sie steht auf der Straße ohne Unterkommen; denn die Schlafstelle hat sie meist aufgegeben, ehe sie in die Entbindungsanstalt ging. Denn zu der Zeit, wo es am Notwendigsten fehlt, pflegt sie mit jedem Pfennig zu rechnen. Sie steht auf der Straße, ohne Geld, um sich Wohnung und Nahrung zu beschaffen; denn wenn sie überhaupt Ersparnisse gemacht hat, sind sie schon vor der Geburt des Kindes gewöhnlich aufgezehrt. Ohne Geld, wenn nicht ein glücklicher Zufall ihr rechtzeitig einen Berater auf den Weg geschickt hat, der auf Hinterlegung des ihr zustehenden Alimentenbetrages hinwirkt. Auf der Straße ohne Unterkunft und ohne Geld, arbeitsunfähig für Wochen, selbst im Sinne des Gesetzes; und wenn sie nicht an außergewöhnlichem Gefühlsmangel leidet, wird sie nicht nur wirtschaftlich und körperlich geschwächt, sondern auch seelisch gebrochen, verzweifelt, stumpf sein; vielleicht mit Gott und den Menschen zerfallen. Mag man die Gefühlssphäre der Frau der besitzlosen Klassen für beengter halten als die des geschützten und verwöhnten Mädchens, das Zeit hat, alle Regungen seines Herzens zu beobachten und zu pflegen und zu nuancieren. Darüber aber täusche man sich nicht: das Schwerste und Traurigste, was einer Frau zustoßen kann, ist — betrogen zu werden, getäuscht und verlassen zu werden, wo man geglaubt hat, wo man vertraut und auf Glück gehofft hat. Und gerade die besten unter den ledigen Müttern empfinden das Betrogensein noch härter als alle äußere Not.

In diesem Augenblick öffnen sich den ledigen Müttern die Zufluchtsstätten, die Mütterheime, Versorgungsheime, von denen ich vorhin gesprochen habe. Meist öffnen sie sich nur unter der Bedingung eines längeren Aufenthalts. Nun wird man wohl zugeben können, daß es einzelne ledige Mütter gibt, die keiner Erziehungsversuche bedürfen, Mädchen, die nur aus Liebe und ungerechtfertigtem Vertrauen zur Mutterschaft gelangten, und in denen durch ihr Unglück ein starkes Gefühl der Verantwortung erzeugt worden ist. Man wird aber trotzdem mit allen diesen Anstalten darin übereinstimmen, daß im allgemeinen das Verlangen eines längeren Aufenthalts berechtigt, ja notwendig ist; nicht nur, um die Kinder zu versorgen und die Mütter gesundheitlich zu kräftigen, sondern um ihnen das Gefühl der Verantwortung gegen ihre Kinder lebendig zu machen, um sie in den Stand zu setzen, der Verführung fortan zu widerstehen. Das kann man einmal tun, indem man ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit steigert, indem man sie etwas lernen läßt; daneben muß man aber auch innere, geistig seelische Kräfte lebendig machen, um ihr Gewissen zu schärfen, um Willenskraft und Selbstbeherrschung zu entwickeln. Wo die uneheliche Mutterschaft auf Erziehungsfehler zurückzuführen ist, muß die Therapie zugleich Prophylaxe sein;

Digitized by Google

da muß eine Erziehung einsetzen, die zu geregelter Lebensführung, zu geordneter Arbeit, zu einer Vertiefung religiösen Empfindens führt. Wo dagegen angeborene Defekte die ledige Mutterschaft verursacht haben, da kann eine wirkliche Hilfe für die Mutter nur darin bestehen, daß man sie dauernd den Gefahren entzieht, denen sie in der Welt ausgesetzt ist. Bisher gibt nur das Fürsorgeerziehungsgesetz eine Handhabe, um Mütter wenigstens bis zu einer gewissen Altersstufe diesen Gefahren zu entziehen. Darüber hinaus sind die Erfolge der Klöster meines Erachtens das Erheblichste, was auf diesem Gebiete zu verzeichnen ist. Tausende von schwachen Kräften, von geistig oder moralisch Minderwertigen sind noch davor zu schützen, daß sie jedes Jahr ein Kind zur Welt bringen, das mit diesem traurigen Erbteil minderwertiger Begabung belastet ist.

Wenn neuerdings einige öffentliche Anstalten, die zum Schutz der Säuglinge errichtet worden sind, den Müttern materielle Hilfe — ohne Versuche einer Beeinflussung oder Erziehung — gewähren, indem sie Mütter mit ihren Kindern aufnehmen, unter der Bedingung, daß die Mutter das Kind und eventuell noch ein anderes stillt, so geschieht das unter dem Gesichtspunkt, daß moralische oder geistige Defekte so häufig Veranlassung der ledigen Mutterschaft bilden, daß Versuche zu einer Hebung der Mütter doch vergeblich seien.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung bewegt sich die Theorie, die der Bund für Mutterschutz propagiert, daß man der ledigen Mutter helfen soll, ohne bessern zu wollen, weil sie überhaupt keiner Besserung bedarf, weil sie das Opfer trauriger äußerer Verhältnisse oder veralteter Moralanschauungen ist, die einer „neuen Ethik" Platz machen sollten. Es ist das unzweifelhafte Verdienst des Bundes für Mutterschutz — und das muß auch jeder Gegner des Bundes anerkennen —, daß er durch seine Agitation diesem Gebiete der Fürsorge erhöhtes Interesse, erhöhte Aufmerksamkeit zugeführt hat. Wenn der Bund trotzdem so vielfach bekämpft und angegriffen wird, so ist das darauf zurückzuführen, daß er seine praktischen Fürsorgebestrebungen verquickt mit dem Programm der sogenannten neuen Ethik, mit der Forderung, daß nicht nur die noch vielfach geübte Ächtung der ledigen Mutter einer milderen Auffassung und einer den individuellen Verhältnissen angemessenen gerechteren Beurteilung weichen solle, sondern daß die gesellschaftliche Sanktion für die freie Ehe, für freie Verhältnisse und damit auch für die Mutterschaft, als soziologisches Programm gefordert wird. Wer durch armenpflegerische Tätigkeit das Niveau der Masse der ledigen Mütter kennt, wird sich keine Förderung, keinen Fortschritt der Ethik daraus versprechen, wenn eine größere Freiheit des außerehelichen Geschlechtsverkehrs sanktioniert, wenn sittliche Ideale herabgeschraubt werden, der wird der Theorie, daß „die Mutterschaft eine Würde und Ehre sein soll, gleichviel, wie sie erworben wurde", nicht zustimmen können. Man muß gewiß unterscheiden zwischen individueller und genereller Beurteilung der ledigen Mutterschaft; man braucht die einzelnen nicht zu verurteilen, aber man wird doch die ledige Mutterschaft als Institution, als Programm ablehnen müssen.

(Sehr richtig!)



Digitized by Google

Man wird daran festhalten müssen, daß generell die ledige Mutterschaft auf eine Verschuldung, auf eine Verfehlung zurückzuführen ist, wie die außereheliche Vaterschaft in gleichem Maße eine Verschuldung, eine Verfehlung, bedeutet. Und die Tatsache, daß ein Mann, der eine Schuld auf sich geladen hat, und der sicherlich oft ebenso sehr wie die Frau, manchmal gewiß noch mehr der „Besserung" bedarf, die Tatsache, daß der Mann heute die Vorteile der noch vielfach geltenden doppelten Moral genießt, sollte kein Grund für uns sein, den bisher für die Frau geltenden höheren sittlichen Maßstab zu verwerfen, anstatt ihn auch auf den Mann anzuwenden.

(Sehr gut! und Bravo!)

Wo Vereine für Mutterschutz wie in München und anderen Städten entstanden sind, und wo andere Vereine mit ähnlichen Tendenzen, wie beispielsweise die Jugendschutzvereine, sich ausschließlich den praktischen Bestrebungen des Mutterschutzes zuwenden, wo sie Heime und Beratungsstellen für ledige Mütter errichten, aber die neue Ethik ablehnen, werden sie sicherlich der Unterstützung und Hilfe aller Organe der Armenpflege gewiß sein.

Zusammenfassend möchte ich meinen Standpunkt in der Frage des Schutzes der ledigen Mutter dahin präzisieren: Jede Initiative zu praktischer Hilfstätigkeit ist sicherlich zu begrüßen; insbesondere ist die Errichtung von Heimen zu wünschen, die den Müttern in den letzten Wochen vor der Entbindung und dann bis zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit, Zuflucht gewähren. Ferner möchte ich die Forderung aussprechen, daß man auch die Wöchnerinnenheime, die vielfach heute nur verheiratete Mütter aufnehmen, den ledigen Müttern zugänglich machen sollte. Man kann das eventuell, solange man glaubt, daß eine Trennung unbedingt notwendig ist, wenigstens so einrichten, daß man ihnen — wie im Berliner Wöchnerinnenheim — nur einen besonderen Raum vorbehält; ihnen nicht die Anstalt prinzipiell verschließt. Ferner ist zu empfehlen die Errichtung von Mütterheimen, in denen die Mütter dauernd Aufenthalt finden und ihrer Erwerbsarbeit nachgehen können; so zwar, daß sie ihren eigenen Unterhalt und den des Kindes aus den Mitteln, die sie erwerben, bezahlen. Die Heime müßten mit einer Krippe und mit einem Kindergarten verbunden sein, in denen für das Kind gesorgt wird, und würden so der Mutter die Möglichkeit lassen, wenigstens das Kind nicht ganz fremden Leuten anvertrauen zu müssen.

Außerordentlich wünschenswert ist die Errichtung von Mütterberatungsstellen und Rechtsschutz- oder Auskunftsstellen, die den Müttern mit Rat zur Seite stehen und den Weg zur Hilfe weisen, von Versorgungshäusern, die einen Einfluß auf die Mütter ausüben und ein neues Unheil verhüten. Schließlich für geistig und moralisch Minderwertige Anstalten für dauernden Aufenthalt, damit nicht von Geschlecht zu Geschlecht diese traurigen Anlagen weiter gegeben werden.

Diese praktischen Bestrebungen des Mutterschutzes werden Stütze und Förderung schließlich in einer Bewegung finden, die in diesem Zusammenhange nicht ganz übergangen werden darf. Es sind das die Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine, die die doppelte Moral bekämpfen; die den Gedanken, daß dem Mann erlaubt ist, „was ihm gefällt", und daß die Frau die Folgen und Verantwortungen der sittlichen Verfehlungen beider Geschlechter

Digitized by Google

zu tragen hat, bekämpfen. Es ist ein besonderes Verdienst der Frauenbewegung, insbesondere des deutschen Zweigvereins der Internationalen Abolitionistischen Föderation und der Jugendschutzvereine, sowie der konfessionellen Sittlichkeitsvereine, daß heute die Forderung nach gleicher Verteilung der Verantwortung und der sittlichen Zurechnung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs auf die Schultern von Mann und Frau überhaupt erhoben wird. Wohl leben wir in einer Zeit starker sexueller Spannung, und die Gefahr zu straucheln ist heute eine viel größere geworden als früher. Wir wissen, daß die für das sexuelle Gebiet geltenden Normen nur von einer Minderheit in vollem Umfange verwirklicht werden, daß für viele die physischen Bedürfnisse der sexuellen Sphäre nicht leicht mit unserem Begriff von Sittlichkeit in Einklang zu bringen sind. In der armenpflegerischen Tätigkeit sehen wir die sozialen Ursachen, die die Gefahren und Versuchungen des sexuellen Gebiets so gesteigert haben. Man denke nur an das Wohnungselend der Großstädte, das jedes Schamgefühl in der heranwachsenden Jugend unterdrücken und töten muß; man denke an die Vergnügungen, die die Großstädte bieten, die die Sinne aufpeitschen und reizen. Wer keinen grünen Baum zu sehen bekommt, der geht auf den Tanzboden, der greift zum Alkohol. Man denke an die Entwurzlung des einzelnen, die durch unsere wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist, seine Loslösung von der Familie und damit die Gefahr der Erschütterung von überkommenen, selbstverständlichen Normen, von heilig gehaltenen Sitten; von religiösen Traditionen, die damit verbunden sind. Man denke nur an das scheußliche nächtliche Treiben der Friedrichstraße in Berlin, und frage sich, ob in einer kleinen Stadt mit bodenständiger Bevölkerung, mit starken Familientraditionen, wo auch die erwachsene Jugend unter den Augen der Eltern lebt, ob derartiges dort möglich wäre! Man denke weiter daran, daß auch in den bürgerlichen Kreisen die Spannung zwischen den Bedürfnissen des Trieblebens und den sittlichen Normen durch die späten Heiraten sehr vergrößert wird; und man denke schließlich an den außerordentlich gefährlichen Einfluß der modernen erotischen Literatur!

(Sehr richtig!)

Diese Spannung, die auf sexuellem Gebiet vorhanden ist, ist für uns Frauen nicht lösbar, wenn die größere Freiheit, die bisher der Mann für sich in Anspruch nahm, auch auf die Frau übertragen werden soll, denn jede größere Freiheit auf sexuellem Gebiet wird die Neigung der Männer zu flüchtigen Beziehungen steigern, während die Mehrheit der Frauen sich doch immer nur im Glauben und in der Hoffnung auf eine dauernde unverbrüchliche Lebensgemeinschaft einem Manne hingeben wird. Für uns ist ein Schutz der Mutter, ist eine Minderung dieser Spannung nur möglich, wenn der Anspruch *gleicher Treue auch an den Mann* erhoben wird. Ich weiß wohl, daß diese Forderung bei Männern nicht sehr populär ist; ich weiß auch, daß man die verschiedenartige Veranlagung der Geschlechter immer wieder gegen diese Forderung ausspielt, und ich gebe gern zu, daß es im Hinblick auf die bisherige Erziehung des männlichen Geschlechtes außerordentlich viel verlangt ist, wenn wir diesen Anspruch erheben.

Aber die Tatsache, daß dieses Ideal so schwer zu verwirklichen ist,



Digitized by Google

kann uns nicht dazu verleiten, das Ideal selbst preiszugeben und dem Triebleben prinzipiell einen größeren Spielraum, ein größeres Herrschaftsgebiet einzuräumen. Sittliche Normen sind niemals von dem abzuleiten, was der Durchschnitt tut und erreicht. Der Durchschnitt wird stets hinter dem Ideal zurückbleiben; das Ideal aber muß ihm Ziel und Richtung weisen.

Wenn wir aber bei der Anwendung eines hohen sittlichen Maßstabes damit rechnen müssen, daß die Mehrheit der Männer das Ideal noch nicht verwirklichen kann, so beanspruchen wir für die Frau, die diesen sittlichen Normen nicht gerecht wird, die im Kampfe gegen ihre Triebe unterlegen, gefallen ist, wenigstens einen Teil jener Milde, die man bisher nur dem unterliegenden, im Kampfe gegen seine Begierden gefallenen Manne zuteil werden ließ. Alle Bestrebungen, die diese Anschauungen verbreiten helfen, die die Festigung sittlicher Anschauungen, die Hochhaltung sittlicher Ideale bei der Erziehung von Mann und Frau verwirklichen wollen, dienen dem Schutz der Mutterschaft in mehr als einem Sinne: denn sie werden mehr und mehr verhüten, daß Frauen zur ledigen Mutterschaft gelangen.

Damit bin ich am Schluß meiner Darstellung. Vielleicht haben Sie den Eindruck gewonnen, daß alles das, was ich hier ausgeführt habe, doch im letzten Grunde nur eine Frauenangelegenheit ist. Und in der Tat ist es ein Stück Frauenfrage. Es ist der Frauenfrage tiefster Sinn und schwierigstes Problem, wie die Frau ihre Mutterpflichten in Einklang bringen kann mit den neuen Aufgaben, die die wirtschaftliche Entwicklung ihr gestellt hat, und mit den Ansprüchen an die Entfaltung der Persönlichkeit, die auch die Frau erhebt. Alle die Frauen, mit denen wir bei Betätigung des Mutterschutzes zu tun haben, die diesen Schutz brauchen und beanspruchen, gehören in den Kreis derer, die bei dem Versuch, bei der Notwendigkeit, diese zwei Pflichtenkreise zu vereinigen, gescheitert sind; die bei diesem Dualismus des Frauenlebens sich aufreiben. Mutterschutz bedeutet nichts anderes als die Form zu finden, die Einrichtungen zu treffen, die es der Frau ermöglichen, auch unter den heutigen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen ihre Mutterpflichten im alten Umfange zu erfüllen. Und das, verehrte Anwesende, ist nicht nur eine Frauenfrage, es ist eine Angelegenheit unseres ganzen Volkes.

In keinem Lande der Welt hat man soviel von den natürlichen Aufgaben der Frau gesprochen und mit solcher Energie und Zähigkeit versucht, die Frau ausschließlich auf diese ihre natürliche Sphäre zu verweisen, hat man soviel von der Heiligkeit der Mutterschaft gesprochen wie in Deutschland. Aber keine theoretische Verherrlichung hat verhindert, daß die Mutter im praktischen Leben mißachtet, erniedrigt, dem Elend preisgegeben worden ist. Solange schwangere Frauen bis zur Stunde der Geburt eines Kindes ihren erschöpften Körper zur Arbeit zwingen müssen, solange Mütter ihre Kinder wenige Tage nach der Geburt verlassen müssen, um Brot zu schaffen, solange Tausende von Frauen in elenden Wohnungen ihr Kind zur Welt bringen; an das Licht der Welt, das diesen Kindern schon bei der Geburt nicht leuchtet; solange Frauen einsam und verlassen auf der Straße herumirren müssen und nicht wissen, wo sie ihr Haupt niederlegen sollen, wenn die Stunde kommt, da sie ihrem Kinde das Leben geben sollen, so lange

Digitized by Google

sollte niemand von uns — ob Mann oder Frau, Vater oder Mutter — sich ruhig schlafen legen, ohne etwas für den Schutz der Mütter getan zu haben.

(Stürmischer anhaltender Beifall.)

Vorsitzender: Wir haben Herrn Geheimrat Mayet-Berlin gebeten, die Debatte einzuleiten, und ich bitte die Versammlung, ihm eine etwas längere Redezeit zuzugestehen.

Professor Dr. Mayet-Berlin: Hochansehnliche Versammlung! Die Referentin, Fräulein Dr. Salomon hat als erste in Deutschland das Thema der Mutterschaftsversicherung schon im Jahre 1902 behandelt. Seitdem hat sie mit aufmerksamem Auge alles Material, das zu diesem Thema erwachsen ist, verfolgt und uns in ihrem Vorbericht ein ausgezeichnetes, stoffreiches, logisch aufgebautes Referat vorgelegt, welches sie auch heute in warm empfundenen, beredten Worten ausgeführt hat. Vielleicht der Umstand, daß ich in diesem Vorbericht mehrfach genannt bin — Fräulein Dr. Salomon bezeichnet mich da als Theoretiker der Mutterschaftsversicherung; es gibt wohl noch keinen Praktiker darin, und darum nehme ich das Wort hin

(sehr gut! —.)

hat mich nun veranlaßt, hier das Wort zu ergreifen. Ich beschränke mich auf die Mutterschaftsversicherung und muß mich da allerdings des Vorteiles begeben, die allgemeinen Seiten derselben zu beleuchten.

Ich möchte auf drei einzelne Punkte eingehen, in denen die verehrte Referentin hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, welche bereits in der Öffentlichkeit aufgestellt, vertreten und mehrfach in größeren Versammlungen angenommen worden sind. Ich schreibe es diesem Umstande, daß sie nicht die vollen Forderungen, welche man für die Mutterschaftsversicherung zu stellen hätte, gestellt hat, zu, daß die enorme Bedeutung der Mutterschaftsversicherung für unser deutsches Volk noch lange nicht zwingend und überzeugend genug heute in ihrem Vortrage hervorgetreten ist; denn die Mutterschaftsversicherung, wenn sie zweckmäßig und verständig ausgestaltet wird, würde viel wichtiger sein als die Invalidenversicherung, die wir schon haben; sie würde viel wichtiger auch als die Unfallversicherung sein, die wir ebenfalls schon besitzen. Erst gegen Ende meiner Ausführungen möchte ich auf diese Behauptungen zurückkommen.

Es sind uns heute von der Referentin abgekürzte Leitsätze vorgelegt worden, welche in komplizierterer Gestalt dasselbe enthalten wie die etwas deutlicheren und ausgesponnenen Leitsätze, die dem Vorbericht beigelegt sind.

Der erste Leitsatz sagt: da die Schutzlosigkeit der Mutter schwere gesundheitliche Gefahren für die Beteiligten, die Mutter und ihre Angehörigen herbeiführe, sei es Aufgabe von Staat und Gesellschaft, von Rechtsordnung und Wohlfahrtspflege, die Mutter in wirksamer Weise zu schützen. Wir alle werden diesem grundlegenden Gedanken beipflichten. In der Tat, auf wirksamen Schutz kommt es an. Deshalb dürfen wir und aber auch von Hause aus nicht etwa daran hindern lassen, größere Anforderungen zu stellen. Wir dürfen nicht wie die Referentin es heute tat, sagen: medi-

Digitized by Google

zinisch läßt sich eine Beschränkung auf zwei Wochen nicht rechtfertigen, aber wir wollen doch zwei Wochen aufstellen, es ist sehr wenig, es ist nicht das Ziel. Nein, da wir hier in einer solchen Versammlung, die über die Einzelheiten der Gesetzgebung nicht selbst zu bestimmen hat, sondern für die Gesetzgebung eben das Ziel aufstellen soll, diesen Gegenstand verhandeln, so müssen wir diejenigen Forderungen aufstellen, die in den physiologischen Bedürfnissen der Mutterschaft begründet sind, und diese physiologischen Bedürfnisse müssen wir erfüllen. Das muß das Ziel sein, welches von Hause aus aufgestellt wird. Diese zwei Wochen Arbeitsruhe vor der Entbindung sind ganz ungenügend. Es haben eine Reihe von Medizinern nachgewiesen, daß die Totgeburten, Fehlgeburten, Frühgeburten, die Schwergeburten durch fehlerhafte Kindeslage, die Schwangerschaftszufälle in ihrer Mehrzahl herrühren von dieser zu lange fortgeführten Arbeit. Die Forderungen der Mediziner gehen da viel weiter. Die bescheidensten sagen vier bis sechs Wochen, wie es z. B. die verdiente Frauen- und Kinderärztin Dr. Agnes Bluhm tat. Auch Fräulein Dr. Marie Baum hat früher hier die Forderung von vier bis sechs Wochen aufgestellt, und eine Versammlung französischer Mediziner kam schon im Jahre 1890, als es sich um ein Arbeitsverbot der schwangeren Frauen und Wöchnerinnen handelte, zu der Forderung von mehreren Monaten. So hat man, wie die Referentin selbst zugibt, wohl den Zeitraum von sechs Wochen schon als eine bescheidene Forderung gewählt.

Nun wäre aber natürlich die Frage zu stellen: wenn man sechs Wochen fordert, so kostet das selbstverständlich dreimal so viel, als wenn man nur zwei Wochen fordert, und wir dürfen absolut nichts fordern, was sich nicht ausführen läßt; es ist daher die Pflicht derer, die umfangreichere Forderungen stellen, auch darzulegen und zu beweisen, daß sie innerhalb der Grenze des Ausführbaren liegen. Deshalb bitte ich, mir zu gestatten, nachher auf diesen finanziellen Punkt zurückzukommen, wenn ich erst noch die anderen Punkte, die Frage: worin die Leistungen der von der Referentin geforderten Mutterschaftsversicherung hinter dem Notwendigen zurückbleiben, behandelt habe.

Ein zweiter Punkt ist, daß die Referentin die *geldlichen* Unterstützungen nur auf die *arbeitenden* Frauen, nur auf die aktiven Mitglieder der Krankenkassen beschränkt zu sehen wünscht. Sie geht über diesen Punkt in ihrem Referat sehr kurz hinweg, indem sie sagt, grundsätzlich habe sie Bedenken gegen geldliche Unterstützungen an Wöchnerinnen, die nicht arbeitstätig waren. Sie legt die Bedenken aber nicht genauer dar. Nun handelt es sich bei der Familienversicherung, welche auch sie obligatorisch eingeführt sehen will, hauptsächlich um Mitversicherung der Arbeiterfrauen. Der Mann ist in der Krankenkasse Mitglied; die Frau arbeitet nicht in der Fabrik, sie ist zu Hause und würde nun durch die Angehörigenversicherung mitversichert werden. Für sie wünscht die Referentin nur die Hebamme und den Arzt frei, also nur eine Art Naturalunterstützung; sie wünscht ausgeschlossen zu sehen die geldliche Unterstützung während der Schwangerschaftszeit und während der sechs Wochen nach der Entbindung, der Wöchnerinnenzeit. Der Arbeiterin erwachsen aber Kosten in vermehrtem Maße gegen sonst. Und zwar *aus physiologischem Bedürfnis*. Sie bedarf einer

Digitized by Google

kräftigeren und reichlicheren Nahrung in der Zeit, in der sie das Kind unter dem Herzen trägt, namentlich in den letzten Wochen; sie bedarf nach der Entbindung, um ihren eigenen Körper aufrecht zu erhalten und zu stärken, um ihren normalen Zustand wieder herzustellen und womöglich dem Kinde die eigene Brust gewähren zu können, gleichfalls reichlicherer und kräftigerer Nahrung. Dazu ist ein größerer Aufwand von Mitteln erforderlich. Ich sehe nicht ein, daß man da berechtigterweise jede geldliche Unterstützung zurückweisen soll. Außer für die Stärkung der Mutter erwachsen noch andere Ausgaben, für Kinderwäsche und für die verschiedenen Utensilien, die angeschafft werden müssen. Es wird häufig eine Pflegerin notwendig sein — es braucht nicht immer Hauspflege durch eine Schwester zu sein, sondern es wird die Nachbarin, die Schwiegermutter oder eine Verwandte eingeladen. Das macht Kosten, diese Personen essen mit, und in dem Haushalte des Arbeiters macht sich das sehr fühlbar; es erwachsen faktisch geldliche Mehrausgaben, die gedeckt werden sollen. Man braucht in der Unterstützung nicht bis zu der Höhe des Lohnausfalles zu gehen, den eine erwerbende Arbeiterin erleidet. Hier genügt weniger. Es sind vielleicht auch die Forderungen, die bisher von den Frauenvereinen in dieser Richtung gestellt worden sind, etwas zu weitgehend gewesen. Die Frauenvereine haben aber doch selbst eingesehen, daß es sich um ein minderes Ausmaß der geldlichen Unterstützung handeln muß und dieses in ihren Forderungen auch ausdrücklich ausgesprochen.

Die wichtigste Auslassung gegenüber den Beschlüssen der „Ersten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinteressen" finde ich in der völligen Weglassung jeder Stillunterstützung. Nun könnte ja als formeller Grund dafür angeführt werden, daß vor drei Jahren in Ihrem Kreise die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit das Hauptthema gebildet hat und man deshalb diejenigen Fragen, die sich auf Gewährung von Milch beziehen, ausschalten wollte. Die Referentin hat aber selbst anerkannt, daß diese Ausschaltung aus der heutigen Debatte sich auf Krippen und dergleichen beschränken sollte, aber nicht auf die Stillprämien; sie sagt, die seien ihr etwas Unsympathisches; das Gefühl der Frau sträube sich gegen eine Bezahlung der Mutterpflicht; man habe die Empfindung von etwas Ungesundem, Unnatürlichem. Die Referentin stößt sich an der meist gebräuchlichen Bezeichnung „Stillprämie". Ihr ist entgangen, daß man, um diesem Einwand zu begegnen, die Sache bereits „Stillunterstützung" getauft hat. In einer andern Petition an den Reichstag wird diese Unterstützung „Stillgeld" genannt. Nun, der Name ist Schall und Rauch; auf die Sache kommt es an. Dutzende Vereine und Städte reden von Stillprämien, und bisher hat keine Arbeiterfrau sich an der Bezeichnung gestoßen. Gut, nenne man es Stillunterstützung. Überall macht man die Erfahrung, daß die Stillunterstützung eins der wirksamsten Mittel ist, um die Frau der Bruststillung zu erhalten, indem man sie ihr ökonomisch erleichtert, und daß man in der Stillunterstützung eigentlich das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat.

Nun verweist die Referentin die arbeitenden Mütter, falls ihre Erwerbstätigkeit durch das Stillen des Kindes beeinträchtigt würde, an die öffent-

Digitized by Google

liche Armenpflege. Die physiologische Begründung der Stillunterstützung, die Sicherstellung der reichlichen und kräftigen Nahrung entgeht der Referentin völlig. Ein Hinweis darauf liegt doch auch in dem Umstande, daß verschiedene Städte und Vereine ihre Stillunterstützung in Form von einem Liter Vollmilch täglich oder in Form von Bons auf die Volksküchen geben. In bar betragen die Stillprämien wöchentlich 2 M., manchmal auch darüber; es entspricht das der von den Frauenvereinen geforderten Stillunterstützung von 25 M. vierteljährlich, die nach den ersten beiden Vierteljahren fällig werden sollten. Es würde aber hygienisch noch vorteilhafter sein, wöchentliche Unterstützungen von 2 M. als Stillunterstützung zu bieten, weil dadurch die Frauen veranlaßt werden, zu den Beratungsstellen zu kommen, hier die Kinder gewogen werden, und dadurch eine gründliche Kontrolle ermöglicht wird, und weil die Mütter da auch gleich die nötigen Ratschläge für die Wartung des Kindes empfangen können. Es wird also die ganze Maßregel eine viel wirksamere in der Bekämpfung der Kinderkrankheiten werden, wenn man die Unterstützung wöchentlich gibt. Nur verursacht es etwas höhere Verwaltungs- und Ärztekosten. Auch ist die wöchentliche Vorstellung gerade für außerhäuslich erwerbende Arbeiterinnen unbequemer und daher schwerer durchzuführen.

Daß die Stillunterstützung, außer der Sicherstellung des erhöhten physiologischen Nahrungsbedürfnisses der Mutter, für den Säugling ein Bekämpfungsmittel der Säuglingssterblichkeit darstellt, ist kein Grund, um die Stillunterstützungen unter die gestellten Forderungen der Mutterschaftsversicherung nicht aufzunehmen. Die Bruststillung bedeutet aber auch noch schnellere Wiederherstellung der Körperkräfte der Mutter und deren schnellere Rückkehr zum normalen Zustande; sie bedeutet Krankheitsschutz für den Säugling, das Kind. Ja, man hat statistisch nachgewiesen, daß durch die Bruststillung das Kind mit einem Gesundheitsschutz umgeben wird gegen alle Krankheiten; es ist statistisch nachgewiesen, daß die Säuglinge und auch noch die Kinder im zweiten Lebensjahre, wenn sie statt Muttermilch Kuhmilch oder künstliche Surrogate erhalten haben, viel häufiger erkranken und sterben. Diese gegen Krankheit feiende Wirkung der Brustnahrung erstreckt sich weit hinaus über das Säuglingsalter. Es ist weiter statistisch nachgewiesen, daß dieser Einfluß anhält für das Kind und den Mann; er wird noch nachgewiesen bei den Militärpflichtigen — — —

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner bitten, mehr auf den Mutterschutz und die Mutterschaftsversicherung zu kommen.

Professor Dr. Mayet-Berlin: Wenn wir nun diese drei Forderungen aufnehmen: erstens statt zwei Wochen vor der Niederkunft sechs Wochen Unterstützung und ferner Geldunterstützung der Schwangeren und Wöchnerinnen, sowohl für die erwerbenden Arbeiterinnen, als auch für die Angehörigen und drittens die Stillunterstützung; wenn wir noch diese drei Punkte als Leistungen der Mutterschaftsversicherung fordern, so haben wir zu fragen: „Läßt sich das auch mit erschwingbaren Miteln erreichen?" Da müssen wir natürlich ein paar Rechnungs-

Digitized by Google

annahmen machen, die Wahrscheinlichkeit für sich haben. Nehmen wir eine Krankenkasse von 100000 Mitgliedern, und zwar mit 75000 männlichen und 25000 weiblichen Mitgliedern. Da können wir fragen, wieviel zahlen denn die? Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Lohnes. Nehmen wir durchschnittlich nur 700 M. pro Kopf als Lohn an, so haben wir bei einem dreiprozentigen Krankenkassenbeitrag es jetzt zu tun mit einem jährlichen Kassenbeitrage von 2100000 M. Welche Steigerung würde nun einzutreten haben, um jene drei Forderungen wett zu machen? Ich will in zwei Absätzen vorgehen, indem ich erst einmal betrachte, wie stellt sich die Sache, wenn man die Angehörigenversicherung außer Spiel läßt und sich nur auf diejenigen weiblichen Personen beschränkt, welche als Arbeiterinnen Mitglieder der Kasse sind? Nach den Erfahrungen der österreichischen Krankenversicherung kommt auf 50 Mitglieder, Männer und Frauen zusammengezählt, eine Geburt. In der großen Ortskrankenkasse München kam eine Geburt erst auf 52 Mitglieder, in anderen sogar erst auf 60 Mitglieder. Wir hätten also bei 100000 Mitgliedern mit 2000 Geburten zu rechnen. Für diese wird verlangt für 12 Wochen Unterstützung; sie soll in voller Höhe den Lohn ersetzen. Der Lohn für die Frau ist natürlich niedriger als der für die Männer. Wir haben ihn angesetzt mit 580 M. pro Jahr. 11,20 M. pro Woche Unterstützung macht für 12 Wochen bei 2000 Mitgliedergeburten die große Summe von 268800 M.

Ich will die einzelnen Zahlen nicht vorführen, sondern nur die Sätze nennen, welche in Betracht kommen, damit Sie sehen, daß sie eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben. Hebammengebühr 10 M.; Arzthonorar, welches nicht bei jeder Geburt in Betracht kommt, durchschnittlich für die Geburt mit 5 M.; Arznei und kleinere Heilmittel, die notwendig sind, für die Durchführung einer aseptischen Geburt 5 M. Die Stillunterstützung wird, da 60 % der Wöchnerinnen ihre Kinder ein Vierteljahr und nur 40 % ein weiteres Vierteljahr nähren, auf 50000 M. angenommen. Dann wird man für die Hauspflege, für die Beratungsstellen, Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime — um Plätze in ihnen belegen zu können — durchschnittlich 15 M. für die Geburt ansetzen, macht für 2000 Geburten 30000 M. Dazu kommen dann noch Verwaltungskosten à 1 M., so daß wir eine Gesamtsumme von 390800 M. herausbekommen. Dividieren Sie das durch 100000, so ergibt das jährlich 3,90 M. pro Kopf. Das ist recht wenig. Die Kasse gibt aber nach dem jetzigen Krankenversicherungsgesetz schon ca. 70800 M. jährlich für Wöchnerinnenunterstützung, Arzt und Arznei bei Wochenbettkrankheiten usw. aus. Das sind rund 70 Pfg. pro Kopf, so daß die Erhöhung nur ca. 3,20 M. pro Mitglied beträgt. Mit weniger als $^1/_2$ % der Erhöhung der Kassenbeiträge kommen Sie also aus; es ist nur 6 Pfg. pro Kopf und Woche. In einer solchen Erhöhung liegt nichts Unausführbares.

Schwieriger und teurer wird die Sache erst, wenn der Aufwand für die nicht erwerbstätigen Arbeiterehefrauen hinzukommt, wenn also die Angehörigenversicherung obligatorisch eingeführt wird. Alle Angehörigen, Kinder, Greise, Ehefrauen sind bei 100000 Mitgliedern gleichfalls auf 100000 Personen zu schätzen; die Mitglieder sind zum

Digitized by Google

großen Teil noch jung oder noch nicht lange verheiratet. Daher die geringe Anzahl anzurechnender Angehöriger. Dann haben wir es mit 200 000 Menschen zu tun, die bei dieser Kasse durch Versicherung und Mitversicherung erfaßt sind. Auf 1000 Personen der Bevölkerung darf man 36 Geburten rechnen. Auf jene 200 000 Personen der Kassenbevölkerung entfallen dann im ganzen 7200 Geburten im Jahre; abzüglich der 2000 Geburten der weiblichen Mitglieder bleiben 5200 Geburten bei den weiblichen Angehörigen. Für diese 5200 Geburten nehme ich 6 M. an als wöchentliche Schwangerenunterstützung; für 12 Wochen ergibt das den großen Betrag von 374 400 M. Dazu kommen 10 M. für Hebamme, 5 M. für den Arzt usw. usw., macht schließlich eine Summe von 691600 M. für die Mutterschafts-Angehörigen-Mitversicherung. Es kommen also dafür noch nicht 7 M. auf den Kopf des einzelnen Mitgliedes. Da nun 700 M. Durchschnittslohn pro Kassenmitglied angenommen sind, so würde knapp 1 % des Lohnes für diese Mutterschaftsversicherung der Angehörigen genügen. Zusammen mit der erweiterten Mutterschaftsversicherung der Mitgliederinnen haben wir es also mit einer Erhöhung der Krankenkassenbeiträge um weniger als 1 1/2 % zu tun.

Mutterschaftsversicherung mit Stillunterstützung ist der beste Mutterschutz, der größte Kinderschutz; sie wird Zehntausende von Frauen vor Unterleibskrankheiten, vor Siechtum, und Zehntausende und Aberzehntausende Säuglinge vor Todesfall jährlich bewahren.

Die Mutterschaftsversicherung verhütet Unheil. Die Invalidenversicherung entschädigt spärlich und notdürftig bereits eingetretenes Unheil. Die Mutterschaftsversicherung ist also wirksamer als die Invalidenversicherung; sie ist auch wichtiger als die Unfallversicherung. Ihre Entschädigungsfälle sind weit zahlreicher. Da auch nach den Vorschlägen der Referentin die Dienstboten, die Heimarbeiter, die landwirtschaftlichen Arbeiter in die Versicherung einbezogen werden sollen, wird es sich mit den Angehörigen um ungefähr 40 Millionen Personen handeln, also 2/3 des gesamten deutschen Volkes. So werden 2/3 der Geborenen von der Versicherung erfaßt werden, also 1 Million Vierhundert und einige 40 000 Säuglinge. In allen diesen Fällen hat die Mutterschaftsversicherung Entschädigung zu leisten, also in weit mehr Fällen als die Unfallversicherung Unfälle entschädigt.

Nun komme ich zu den speziellen Interessen, die Sie als Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit an der Mutterschaftsversicherung haben. Die Mutterschaftsversicherung würde eine große Entlastung für die Armenpflege bedeuten, zugleich aber auch eine ungemeine Förderung der Wohltätigkeitspflege. In den Wöchnerinnen-, Schwangeren- und Säuglingsheimen der Vereine und Städte würden die von den Krankenkassen gesandten Frauen überwiegen, und es würden ihnen, wie den Hauspflegevereinen, den Krippen, den Milchkassen Mittel von den Krankenkassen zufließen. Die schwierige Frage für alle wohltätigen Veranstaltungen, wie Mittel zu schaffen sind, würde hier in organischer Weise gelöst sein. Und alles ohne finanzielle Staatshilfe, aber durch reichsgesetzliche Regelung des Versicherungszwanges.

Digitized by Google

Zu einer wirksamen Ausgestaltung dieser reichsgesetzlichen Mutterschaftsgesetzgebung bitte ich Sie, meine drei Anträge, die ich begründet habe, anzunehmen. Fordern wir die Erfüllung der physiologischen Bedürfnisse und überlassen wir anderen den Kleinmut und das Abhandeln.

Die Anträge habe ich formuliert, ich werde mir erlauben, sie zu überreichen. Jetzt heißt es in dem ersten Leitsatz:

Es sind zu fordern:

> Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf alle im Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von acht Wochen, von denen zwei vor, sechs nach der Entbindung liegen sollten.

Ich habe es so formuliert, die letzten drei Zeilen zu ändern: „durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von zwölf Wochen, von denen tunlichst sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung liegen sollten." — Die Verschiedenheit liegt in der Steigerung von zwei auf sechs Wochen und in der Einschiebung des Wortes „tunlichst", weil sehr häufig Arzt, Schwangere und Hebamme sich über den Zeitpunkt der Geburt irren. Wenn sie sich geirrt haben, kann der Fall eintreten, daß die Zeit vor der Entbindung länger ist; dann soll, da es sich um zwölf Wochen handelt, die Zeit nach der Entbindung abgekürzt werden. Wenn aber die Geburt früher eintritt, soll die Zeit nach der Geburt sich verlängern.

Die zweite Änderung ist, daß hinter 2a eine neue Ziffer eingeschoben werden soll:

> auch durch Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung für weibliche Angehörige bis zur Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen auf die Dauer von zusammen zwölf Wochen in minderem Ausmaß als die Unterstützung an Mitglieder.

Also es ist nicht gefordert die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes, sondern diese wäre die Maximalgrenze, bis zu welcher gegangen werden kann. Die allgemeine Bestimmung, die wir der Sache mitgeben, aber wäre, daß für die Angehörigen in geldlicher Unterstützung ein minderes Ausmaß als an die aktiven Mitglieder, die erwerbstätigen Frauen, gewährt werden kann.

Drittens würde eine neue Ziffer einzuschieben sein:

> Gewährung von Stillunterstützung in Höhe von 2 Mk. wöchentlich auf die Dauer von längstens 26 Stillwochen.

(Lebhafter Beifall!)

Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus-Dortmund: Sehr geehrte Anwesende! Ich kann mir nicht versagen auszusprechen, daß die Organisation, die ich vertrete, Fräulein Dr. Salomon zu dauerndem Dank verpflichtet ist für ihren heutigen Vortrag. Ich stehe unter dem Eindruck, daß dieser Vortrag eine Art Markstein, einen neuen Ausgangspunkt bedeutet in der so wichtigen Bewegung des Mutterschutzes, in der wir heute stehen, in dem Sinne, daß

Digitized by Google

die Mutter, die eheliche wie die uneheliche, geschützt werden müsse. Ich meine, dieser Vortrag bedeutet eine ethische Tat; denn er hat mehr als viele andere Agitationsmittel den Beweis gebracht, daß die Mitarbeit der Frau in öffentlichen Dingen die Wirkung der Arbeiten erhöhen, vertiefen, veredeln kann.

Ich habe zugleich den Auftrag der Organisation, die ich vertrete, die etwa 45 Ortsgruppen zählt, zu sagen, daß wir auf dem Standpunkte von Fräulein Dr. Salomon stehen, daß wir alle eine ausgedehntere und gesichertere Mutterhilfe fordern müssen, und zwar im Interesse von Kind und Mutter, des ganzen Volkes und unseres Vaterlandes, daß wir diesen Schutz für notwendig halten, sowohl für die eheliche wie die uneheliche Mutter; aber für die uneheliche Mutter noch mehr, weil sie hilfsbedürftiger ist, wie ja auch Fräulein Dr. Salomon uns gezeigt hat, und weil, wenn der Schutz ihr versagt wird, sie viel größeren Gefahren entgegengeht als die eheliche Mutter.

(Sehr richtig!)

Aus dieser Erkenntnis heraus hat unsere Organisation sich gebildet, der Kath. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, und sich in den Dienst der Hilfe für die uneheliche Mutter gestellt. Ich möchte darum in meinen kurzen Erörterungen die Hilfe für die eheliche Mutter ausscheiden und nur über die Hilfe für die uneheliche Mutter sprechen.

Ich begrüße da die Behandlung der Frage der Mutterschaftsversicherung mit Freuden, da sie erst der Arbeit auf diesem Gebiet die notwendige feste Unterlage nach der finanziellen Seite hin schaffen kann; die Form, wie sie uns heute in weiten Umrissen dargestellt worden ist, entspricht unsern Wünschen. Die Mutterschaftsversicherung bringt der unehelichen Mutter die notwendige Hilfe in direkter und indirekter Art; wenn die beiden auch eng miteinander verbunden sind, sind sie doch nicht dasselbe. Die Mutterschaftsversicherung gibt der unehelichen Mutter die Barmittel in die Hand zur Zeit, wo sie ihrer dringend bedürftig ist und schützt sie vor der äußersten Not und Verzweiflung. Aber wenn man sich auf diese Hilfe beschränken wollte, würden diese Barmittel ein neues Lockmittel bieten für die unsauberen Elemente, die sich der unehelichen Mutter gerade in der Zeit der Not sehr gern annehmen. Diese Elemente würden das Elend der unehelichen Mutter nur ausnutzen und diese Barmittel an sich ziehen.

Ich stehe auch mit Fräuein Dr. Salomon auf dem Standpunkte, daß der wirksame und notwendige Schutz der unehelichen Mutter darin bestehen muß, ihr ein Heim zu schaffen, in welchem sie in der Zeit vor der Entbindung eine liebevolle Aufnahme findet und wo sie mit dem Kinde bleiben kann, wenn alle anderen Türen sich ihr verschließen. Unsere Arbeit hat uns die Notwendigkeit und die Bedeutung dieser Art der Hilfe gelehrt, und aus dieser Erfahrung heraus sind in unserer Organisation in den letzten fünf Jahren 15 solche Zufluchtshäuser entstanden, darunter drei mit etwa 100 Betten. Von diesen 15 Häusern steht nur eins auf dem Standpunkt, daß es nur die zum ersten mal gefallene Mutter aufnimmt, und auch dieses nicht aus Prinzip, sondern aus praktischen Gründen und im Interesse der Mütter. Es hat dieses Haus Verbindung mit anderen Häusern,

Digitized by Google

an die es solche Mütter, die zum zweiten oder dritten Male der Geburt eines unehelichen Kindes entgegensehen, weisen kann, und glaubt nun durch diese Maßnahmen das eigene Niveau höher halten, und dadurch seinen Schutzbefohlenen bessere Bedingungen für ihr späteres Fortkommen schaffen zu können.

Im übrigen halten wir es prinzipiell für falsch, ein Mädchen, das zum zweiten oder dritten Male der Entbindung entgegensieht, von der Hilfe auszuschließen; denn wir haben die Erfahrung gemacht, daß viele deshalb in diese unglückliche Lage gekommen sind, weil ihnen das erste Mal nicht geholfen worden ist

(sehr richtig!),

und daß sie seitdem aus der sittlichen Not nicht mehr herausgekommen sind. Wir fühlen in keiner Weise das Recht in uns, zu richten, ob diese Mädchen beim zweiten oder dritten Male unserer Hilfe unwürdig sind. Wir öffnen allen unsere Tore.

(Bravo!)

Wir haben auch kleinere Zimmer für die Mädchen besserer Stände; denn diese haben unsere Hilfe auch nötig. Wir möchten keinem einzigen diese Hilfe versagen.

Nun stehen wir aber vor einer schwierigen Frage: unsere Häuser haben alle mit großen pekuniären Schwierigkeiten zu kämpfen.

Wir nehmen so viele arme Mädchen unentgeltlich auf. Wir können diejenigen, die garnichts haben, nicht abweisen, sie haben unsere Hilfe ja am nötigsten, sind den sittlichen Gefahren am meisten ausgesetzt. Wir wissen da aber kaum, wie wir allen Anforderungen genügen sollen. Wir können auch aus diesem Grunde in unseren Häusern die Entbindung nicht stattfinden lassen. Fräulein Dr. Salomon sagt in ihrem Vordruck zu diesem Vortrag über die Berufstätigkeit der katholischen Ordensfrauen auf diesem Gebiet, es bestände bei ihnen eine Abneigung dagegen, die Entbindungen in den von ihnen geleiteten Häusern stattfinden zu lassen. Darin hat sie nicht unrecht. Diese Abneigung bestand und besteht noch, ist aber erstens nicht allgemein und ist dann auch im Schwinden begriffen, angesichts der Not der Zeit. Wir waren aber bis jetzt pekuniär gar nicht in der Lage, dieser Frage näher zu treten. Wir müssen uns einstweilen darauf beschränken, die Hilfe auszuteilen, die niemand anders austeilt, und uns dann mit den Entbindungsanstalten in Verbindung setzen, damit sie tun, was wir nicht selbst tun können. Selbstverständlich folgt unsere Hilfe auch dorthin unseren Schutzbefohlenen, und mit ihrem Kinde kommen sie dann wieder zu uns. Aber wir möchten ganz helfen. Dieser Frage der pekuniären Schwierigkeit und der Unmöglichkeit, der unehelichen Mutter zu helfen, wie die Notwendigkeit erfordert, und das Herz einen dazu treibt, würde begegnet werden durch die Mutterschaftsversicherung. Sie würde den Mädchen die Möglichkeit eines anständigen Unterkommens in ihrer Not sichern und würde diejenigen Häuser, die ihnen dieses Unterkommen und zugleich jede geistige und leibliche Hilfe sichern, wenn andere Türen ihnen verschlossen sind, auf festere Grundlage stellen. Mißverstehen Sie mich, bitte, nicht, ich spreche nicht pro domo, nicht für unsere Häuser; ich spreche für die Mütter, in deren Dienst wir uns gestellt haben.

Digitized by Google

Ich möchte noch ganz kurz in Verbindung mit der Praxis unseren prinzipiellen Standpunkt darlegen; ich bin im Interesse unserer Organisation dazu verpflichtet. Wir sehen die uneheliche Mutterschaft an als ein Unglück, als die Folge eines Verfehlens. Wir glauben, daß das Mädchen keinen höheren Schatz hat als seine Mädchenehre, und wir halten die Mädchenehre des einfachsten Mädchens für ebenso wertvoll wie die Mädchenehre der Prinzessin.

(Sehr richtig!)

Unsere Mädchen, die in ihrer Not zu uns kommen, leiden unter dieser Auffassung nicht. Wir drängen sie ihnen nicht auf, weder durch Predigen noch durch Richten, noch viel weniger dadurch, daß wir uns über sie stellen. Aber sie fühlen sie durch und teilen sie oft, und wir stehen auf dem Standpunkte, daß, wenn wir ihnen materiell noch so viel hülfen und nähmen ihnen das Gefühl der Verantwortlichkeit, das Gefühl, daß sie gefehlt haben, wir ihnen unendlich viel mehr nehmen würden, als wir ihnen geben können.

Wenn ich Ihnen das sage, werden Sie verstehen, daß wir eine exklusive Mutterschaftsversicherung, durch die sich also jedes Mädchen nur für die Mutterschaft, für die uneheliche wie für die eheliche versichern müßte, und in der die uneheliche Mutter den ehelichen vollkommen gleichgestellt sein würde, ablehnen müßten; wir könnten nicht anders.

Dagegen begrüßen wir die Form, die die Mutterschaftsversicherung an die Krankenkassen anschließt. Wir haben auch hier unsere Bedenken gehabt, weil auch hier die uneheliche Mutter der ehelichen vollständig gleichgestellt wird, und weil sie auch hier ein Recht hat, zu fordern; sie hat sich selbst versichert. Es ist keine charitative Hilfe, die ihr zuteil wird. Das hat für uns, in bezug auf das sittliche Niveau des Volkes, seine Bedenken, nicht in dem direkten Sinne, als ob nun durch die Mutterschaftsversicherung die Mädchen leichtsinniger würden und dadurch die Zahl der unehelichen Geburten steigen würde, sondern in dem Sinne, als ob das Volksgewissen dadurch in etwa verwirrt, das sittliche Empfinden des Volkes dadurch ungünstig beeinflußt werden könnte. Wir haben uns aber gesagt: durch die Angliederung dieser Versicherung an die Krankenkassen, also dadurch, daß Männer und Frauen beitragen, dadurch daß die Versicherung eine obligatorische sein soll, dann also jedes Mädchen trifft, auch das durchaus ehrbare, über jedem Verdacht stehende, sind unsere Bedenken auf das niedrigste Maß heruntergeschraubt worden, sodaß wir es nicht mehr wagen würden, eine solche Mutterschaftsversicherung abzulehnen, die anderseits so große Hilfe bringt. Wir dürfen das um so weniger, als wir keinen Ersatz schaffen könnten und weil ja gerade durch das Fehlen jeder materiellen Hilfe so große sittliche Gefahren und Schäden für die uneheliche Mutter entstehen.

Ich möchte nochmals meinen Dank an Fräulein Dr. Salomon aussprechen und vor allen Dingen meine Freude darüber, daß dies ernste und schwierige Problem in diesem so viel vermögenden Vereine behandelt worden ist; denn wenn der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit sich einer solchen Frage annimmt, ist schon dadurch eine gewisse Gewähr des Gelingens geboten.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Dr. Marie Baum (Düsseldorf): Ich möchte zunächst Fräulein Dr. Salomon im Interesse aller Frauen für ihr vorzügliches Referat danken, für die Art und Weise, wie sie die schwierige Aufgabe behandelt hat. Den gleichen Dank richte ich auch an den Verein, der ihr die Möglichkeit gegeben hat, über diese Dinge zu sprechen.

Die ganze Frage des Mutterschutzes ist ja, wenn man sie richtig überschaut, nichts anderes als ein wichtiger Teil der sozialen Frage, aus dem Gesichtswinkel der Frau angesehen. Deshalb müßte sie überall dort, wo überhaupt soziale Arbeit betrieben wird, auf eingehendes Verständnis Anspruch erheben können.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei der Diskussion auf dem Gebiete der Mutterschaftsfragen das wesentliche Interesse immer wieder — obgleich die Referentin selbst diese Betonung vermieden hat — der unehelichen Mutter zugewendet wird. Denn hier tritt die geradezu mittelalterliche Grausamkeit der Auffassung und das aus ihr erwachsende Elend der sozialen Lage mit so erschreckender Deutlichkeit zutage, daß man bei der praktischen und charitativen Arbeit zunächst immer das Gefühl haben wird, hier zugreifen zu müssen. Hierfür boten ja auch eben wieder die warmen, schönen und erschöpfenden Ausführungen der Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus einen neuen Beweis. Aber gerade weil die Frage der unehelichen Mutterschaft ohnehin der allgemeinen Anteilnahme sicher ist, möchte ich das Interesse wieder der ehelichen Mutter zuwenden. Denn schließlich bildet doch die ledige Mutter glücklicherweise nur einen kleinen Teil der gesamten Mutterschaft. Die grundsätzlich wichtigen Fragen, die aus der Abhängigkeit und Hilfsbedürftigkeit der unbemittelten Mutter entspringen, lernen wir kaum weniger an den viel zahlreicheren Beispielen der Verheirateten, der ehelichen Frauen kennen. Anläßlich einer Untersuchung hatte ich erst kürzlich Gelegenheit, in die Bedingungen der Mutterschaft in kleinen ländlichen Gemeinden Einblick zu gewinnen, und ich kann sagen, daß einen Grauen erfaßt, wenn man sieht, auf welch tiefem Niveau sich hier diese Funktion abspielt, der wir in den besitzenden Klassen so viel Liebe und Achtung entgegenzubringen gewohnt sind. Es fehlt den Frauen noch so völlig das Bewußtsein, daß sie mit der Ausübung der Mutterschaft eine edle Aufgabe zu erfüllen haben, und es fehlt die Anerkennung für diese Aufgabe nicht weniger auf seiten der Männer.

Nach meiner Meinung liegt gerade von diesem Gesichtspunkt aus in der Mutterschaftsversicherung eine so unendlich wichtige Aufgabe. Man kann — und soll — streiten über ein Mehr oder Weniger, das der Staat oder die Kassen zu leisten hätten. Aber die wesentliche Bedeutung liegt doch eben darin, daß überhaupt mit dem Eingreifen aus öffentlichen Mitteln während der Zeit, in der die Frau so unendlich hilfsbedürftig ist, zugleich öffentlich die Mutterschaft als eine Aufgabe anerkannt wird, die nicht nebenher gelöst werden kann, sondern vorübergehend — und oft lange Zeit hindurch — die ganze Kraft der Frau in Anspruch nimmt. Es liegt in diesem Eintreten aus öffentlichen Mitteln die Anerkennung der Größe der Aufgabe, und deshalb müssen wir die Frage der Mutterschaftsversicherung, die sich auf

Digitized by Google

alle Frauen bis zu einer gewissen Einkommensgrenze erstreckt, immer wieder in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen rücken.

Ich kann mich darin der Auffassung der Vorrednerin nicht anschließen, daß sie die Erstreckung staatlicher Fürsorge auf uneheliche wie auf eheliche Mütter für sittlich bedenklich erklärt. Die uneheliche Mutter ist sozial, im Rahmen der Gesellschaft einfach dadurch, daß sie einem Kinde das Leben gibt, das keine väterliche Familie besitzt, grundsätzlich anders gestellt wie die eheliche Mutter. Die durch Gewährung von Geldmitteln oder durch staatliches Arbeitsverbot ausgeübte Fürsorge kann an dieser rechtlichen Lage und all ihren schwerwiegenden Folgen nichts ändern. Sie kann auch das sittliche Empfinden nicht schädigen. Geld wird nie ausgleichen, was durch Sitte und Recht verschieden geprägt ist.

Also nur kurz noch einmal zusammengefaßt, daß wir neben der unehelichen Mutter, deren Unglück uns zunächst am meisten ergreift, gerade die Lage der ehelichen Mutter nicht übersehen sollen. Indem wir ganz allgemein die Frauen auf das Hohe ihrer mütterlichen Aufgabe hinweisen, wollen wir die ganze Frage der Mutterschaft auf eine höhere Stufe zu heben suchen. Mittel und Wege zu diesem Ziel können sehr verschiedene sein. Zwei sehr wichtige sind in der Gewährung einer ausreichenden Mutterschaftsversicherung und in einer bessern Mädchenerziehung zu erblicken. Betonen wir bei der Erziehung der Mädchen neben der durchaus notwendigen beruflichen Ausbildung auch eine Ausbildung nach der Seite der Hauswirtschaft und Mutterschaft. Halten wir in ihnen den Gedanken lebendig, daß sie mit der Ehe und der Erweckung neuen Lebens eine Aufgabe auf sich nehmen, zu der sie gerüstet sein müssen, um nicht später bei Pflege und Erziehung des Kindes hilflos und ratlos dazustehen und jedem noch so ungeschickten Ratschlag zum Opfer zu fallen. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, und die Früchte der Mutterschaft sind die Kinder. Es gibt für die Kultur der Mütter einen statistischen Gradmesser, das ist die Säuglingssterblichkeit. Daß wir in dieser Beziehung in Deutschland auf einer beschämend niedrigen Stufe stehen, ist bekannt. Also heben wir das Niveau der ehelichen Mutterschaft!

(Lebhafter Beifall.)

Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochverehrte Damen und Herren! Als bekannt wurde, daß unser Verein das Thema „Mutterschutz" auf die Tagesordnung gesetzt habe, sind mannigfache Bedenken dagegen laut geworden, und diese Bedenken sind auch in Hannover zum Ausdruck gelangt. Ich glaube, die heutige Verhandlung hat gezeigt, daß die Bedenken unbegründet waren, und daß ich doch nicht so unrecht hatte, als ich mir erlaubte, dieses Thema zur Verhandlung in Vorschlag zu bringen, als ich meinte, daß gerade unser Verein den geeigneten Boden für eine Behandlung dieser brennenden Frage bieten wird.

Wenn Bedenken laut geworden sind, sind sie nicht von dem Gesichtspunkt aus geäußert worden, daß der Mutterschutz an sich etwas Schlechtes und Gefährliches sei, sondern vielmehr von der Erwägung aus, daß mit dem Begriff „Mutterschutz" etwas verbunden werde, was diese Frage in ein etwas

Digitized by Google

eigentümliches Licht gesetzt hat. Die Agitationen, die von maßgebenden Personen des Bundes für Mutterschutz für eine „neue Ethik" getrieben worden sind, haben Viele kopfscheu gemacht und haben sie zu der Meinung kommen lassen, daß mit dem Mutterschutz etwa Bedenkliches vorhanden sei. Aber ich glaube, das ist durchaus nicht der Fall. Wir haben einen Mutterschutz in weiterem Maße notwendig als er zur Zeit gewährt wird, und zwar brauchen wir diesen erweiterten Schutz sowohl für die eheliche als für die uneheliche Mutter. Das Thema muß aber behandelt werden mit dem nötigen sittlichen Ernst, man muß sich dabei bewußt sein des Wortes der Schrift: „Ziehe deine Schuhe aus, denn es ist heiliges Land".

Ich bin der Referentin herzlich dankbar, daß sie das Thema mit dem nötigen sittlichen Ernst und doch ohne Prüderie behandelt hat, aber auch mit dem ganzen Bewußtsein der Verantwortlichkeit, die auf ihr als der Referentin lastet.

(Bravo!)

Es ist mir ein Bedürfnis, ihr herzlich zu danken. Unser Verein hat bisher immer den Grundsatz verfolgt: wir stehen allen politischen und kirchlichen Fragen unparteiisch gegenüber, bei uns hat jede ehrliche Überzeugung ein Recht; wir scheiden alle derartigen Differenzpunkte aus, wir widmen uns der Armenpflege und Wohltätigkeit, und die hat weder mit der Politik noch mit der Konfession etwas zu tun. Wenn es gestern bei unsern Verhandlungen eine Zeit lang den Anschein gehabt hat, als wichen wir von diesen Grundsätzen ab, so hat doch der Gang der Verhandlung uns beruhigen können: es hat jeder seiner Meinung Ausdruck gegeben, der Verein als solcher ist aber seinem Prinzip treu geblieben. Dieses Prinzip kann sich nicht beziehen auf sittliche Fragen. Meiner Überzeugung nach stehen die Grundlagen der Ethik und speziell auch der sexuellen Ethik unverrückbar fest.

(Bravo!)

Und eine Agitation, wie sie in bezug auf eine „neue Ethik" von einzelnen Personen betrieben wird, vermag wohl für eine zeitlang in einigen Köpfen Verwirrung anzurichten; an den Grundlagen unserer Ethik wird sie nichts ändern können.

Unsere Referentin hat sich auch auf den Standtpunkt der alten Ethik gestellt, und unser Verein steht, glaube ich, auf demselben Standpunkt. Es ist gerade deshalb von Bedeutung, daß die Frage in unserem Verein behandelt und über das Niveau emporgehoben wird, wie die Frage in manchen anderen Vereinen behandelt ist. Wenn ich das ausspreche von dem Standpunkt eines Mannes, der unverrückbar festhält an der alten Ethik, an der unter keinen Umständen gerüttelt werden kann, so möchte ich zugleich, im Gegensatz zu der Vorrednerin, eintreten für die uneheliche Mutter, der in erster Linie zu helfen sittliche Pflicht ist, die durch die alte Ethik vorgeschrieben wird. Wer durch seine amtliche Berufstätigkeit Gelegenheit hat, hineinzuschauen in den Schmutz und in den Schlamm des Lebens, macht immer wieder die Erfahrung, daß diese ganz tief gesunkenen Frauen nicht so sehr in Folge der einmaligen sittlichen Verfehlung, die sie sich haben zu schulden kommen lassen, so weit gekommen sind, sondern gerade durch den Zustand der Mutterschaft. Die einmalige sittliche Verfehlung bringt



Digitized by Google

die Frau in der Regel noch nicht soweit. Gott sei Dank, es sind großenteils noch ehrbare Mütter und Frauen geworden aus solchen, die sich eine solche einmalige Verfehlung in der Hoffnung auf eine zukünftige Heirat haben zu schulden kommen lassen. Aber wenn der Zustand der Mutterschaft hinzukommt, wenn die gefallene Frau den Zustand ihrer Schande offenbar werden lassen muß, wenn sie von ihren Angehörigen verstoßen wird, das ist der Zustand, wo die Frau in sittlicher Beziehung am meisten gefährdet ist. Wenn Sie sich die Geschichte einer Prostituierten erzählen lassen, so werden Sie fast immer hören: ja, der Zustand der Mutterschaft war derjenige, der uns soweit gebracht hat; da wußten wir weder ein noch aus, und da haben wir uns schließlich dem Laster in die Arme geworfen. Es ist darum unsere heilige sittliche Pflicht, gerade der unehelichen Mutter zu helfen, zu helfen in der Zeit der Schwangerschaft, vor und nach der Entbindung zu helfen, ihr und ihrem zu Kinde helfen mit sittlichem Ernst, aber mit einem Herzen voll Liebe, Güte und Milde! Wir können die Unsittlichkeit garnicht erfolgreicher bekämpfen als dadurch.

Ich möchte Sie daher von meinem Standpunkte dringend bitten, besonders Ihr Augenmerk auf die uneheliche Mutter zu richten. Es hat mich in hohem Grade gefreut, daß die Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus als Vertreterin der katholischen Organisation in so herzergreifender Weise für die uneheliche Mutter eingetreten ist, wobei auf die kleine prinzipielle Differenz, die dabei zu Tage getreten ist, meines Erachtens kein großes Gewicht zu legen ist.

Ich komme nun zu den Thesen. Es ist nicht ganz leicht, in dieser Frage Thesen aufzustellen, die etwas besagen und die das Thema einigermaßen erschöpfen. Ich muß gestehen, daß die uns vorgelegten Thesen im großen und ganzen sehr glücklich abgefaßt sind, und daß ich mich ihnen in allen Punkten sehr gern anschließe. Herr Geheimrat Mayet hat noch andere Thesen beantragt. Ich glaube, wir wollen in einer Beziehung auch ihnen Rechnung tragen und möchte beantragen, den ersten Satz zu ändern, indem wir sagen: „einer angemessenen Ruhezeit vor und nach der Entbindung." Ich glaube, auf die Frage: wie lange? — brauchen wir uns nicht festzulegen. Diese Frage wird von den gesetzgebenden Faktoren noch geprüft werden, es werden Sachverständige gehört werden. Für uns würde es genügen zu sagen: „eine ausreichende Ruhezeit vor und nach der Entbindung."

Eine These über Stillprämien möchte ich bitten, heute nicht anzunehmen, Wir haben darüber vor drei Jahren verhandelt, mit der Frage der Säuglingsfürsorge hängt die Frage der Stillprämien in erster Linie zusammen; sie dürfte aber, so sehr wir die Fürsorge für Säuglinge für notwendig halten, sehr verschiedenen Beurteilungen unterliegen, und ich wünsche nicht, daß wir uns hier bei dieser Gelegenheit ohne weiteres darauf festlegen.

Die anderen Thesen kann ich zur Annahme empfehlen; nur die letzte würde ich weglassen. Sie besagt nicht viel oder doch sehr wenig. Wir dürfen nur solche Thesen vorlegen, die einen bestimmten Standpunkt zum Ausdruck bringen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß nach verschiedenen Richtungen eine Änderung der Gesetzgebung wünschenswert wäre. Aber

Digitized by Google

wenn wir die Frage prüfen, müßten wir mehr oder weniger ins einzelne eingehen.

Im übrigen kann ich nur nochmals meine Befriedigung über die heutige Verhandlung, insbesondere das ausgezeichnete Referat der Referentin ausdrücken. Ich bin der festen Überzeugung, daß die heutige Verhandlung den Müttern und ihren Kindern und damit dem ganzen Volk zu Segen gereichen wird.

(Lebhafter Beifall.)

Frau Loersch-Aachen: Ich möchte mit einem kurzen Wort das Augenmerk der Versammlung auf einen Punkt, der noch nicht erörtert ist, richten und mich damit an diejenigen Herren wenden, die berufen sind, das Gesetz zu formulieren oder gehört zu werden, ehe das Gesetz gemacht wird. Es handelt sich um den Punkt der zwangsweisen Versicherung. Wenn wir die Krankenkassen dahin erweitern, daß das Wochenbett als eine Art Arbeitsunfähigkeit aufgefaßt wird, so ist das kaum Mutterschaftsversicherung zu nennen, sondern eine Erweiterung der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung. Wenn, wie es den Anschein hat, die Mittel der Krankenversicherung nicht ausreichen, um in dem Maße die Unterstützung fortzusetzen, so würde das darauf hinausgehen, daß Prämien gezahlt werden müssen, es würde sich darum handeln, inwieweit die zwangsweise Versicherung ausgedehnt werden muß.

Wir haben hier nun zwei Gesichtspunkte zu betrachten. Einmal den Standpunkt des gänzlich unverdorbenen Mädchens, das es als eine Beleidigung auffassen würde, wenn man es zwingt, einer Versicherung für einen Fehltritt beizutreten, den es als Schande betrachtet. Anderseits wird das Volksgewissen dadurch verwirrt und herabgedrückt, wenn die uneheliche Mutter durch das Gesetz der ehelichen gleichgestellt würde, während sie bisher durch das Gesetz streng geschieden waren. Wir wissen auch nicht, ob aus technischen Versicherungsgründen eine Differenzierung möglich ist. Das Ideal wäre eine Mutterschaftsversicherung für alle ehelichen Mütter, und, was die uneheliche Mutter betrifft, so können charitative Vereine nicht genug tun, um für sie zu sorgen. Es wäre ideal, wenn der Staat auch diese Vereine so unterstützte, daß sie sich keinerlei Beschränkung aufzuerlegen brauchen, um der unehelichen Mutter zu helfen.

Es wäre noch zu erwähnen, ob vielleicht, um diese Lücke für das Volksgewissen zu überbrücken, es tunlich wäre, den Vater des unehelichen Kindes heranzuziehen, damit er dadurch der Verantwortung für das Kind sich bewußt wird. Es würde das Verantwortlichkeitsgefühl des unehelichen Vaters dadurch nicht herabgedrückt, sondern nur fester angezogen werden.

Dann noch ein Gesichtspunkt: welche Mittel sind erforderlich, um die Mutterschaftsversicherung so auszugestalten, daß sie wirklich Nutzen bringt? Da komme ich zurück auf die Ausführungen von Fräulein Dr. Salomon, daß das Kind heute nicht mehr so sehr der Familie angehört, ein Geschenk für die Familie bildet, als es der Gesellschaft, dem Staate angehört. Aus diesem Grunde ist es zu erklären, daß die Behörden sich der Mutterschaftsversicherung anzunehmen haben. Ich meine daher, es wäre möglich, daß



Digitized by Google

bei der Mutterschaftsversicherung mehr als bei anderen Versicherungen mit öffentlichen Mitteln, staatlichen und Gemeindemitteln einzutreten ist.
(Bravo!)

Fräulein v. Feldmann-Hannover: Wir Frauen alle, die wir heute hierher gekommen sind, um diesen Vortrag zu hören, sind gewiß dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit dankbar, daß er dieses Thema auf seine Tagesordnung gesetzt hat. Meines Wissens ist dieser Kreis hier auch besonders berufen, einigen wesentlichen Schäden, die durch die Mutterschaft weiten Kreisen entstehen, abzuhelfen.

Von ganzem Herzen stimmen wir überein mit den Worten von Fräulein Dr. Alice Salomon. Es sind Worte aus Frauenmunde gesprochen, die vor einem Kreis von Männern zu sprechen keiner echten Frau leid wird; sie sind gesprochen in der Erinnerung an viele zerrüttete Frauenkörper, an gesunkene Frauenexistenzen und verzweifelte Frauenherzen, an deren Heilung, Aufrichtung und Rettung wir seinerzeit verzweifeln mußten, zu deren Heilung und Aufrichtung uns die Kräfte und Mittel so oft gefehlt haben. Ganz besonders danke ich ihr für die Worte der Fürsorge für die uneheliche Mutter. Auch wir Frauen des Evangelischen Frauenbundes stehen auf dem Standpunkte, daß die uneheliche Mutterschaft eine Verfehlung ist, und daß es der Erziehung und Anleitung bedarf, um die uneheliche Mutter wieder in den Stand zu setzen, ihre Stellung in der Allgemeinheit auszufüllen, ihren Charakter und ihr sittliches Niveau zu heben und sie gegen neue Versuchungen, denen sie einmal erlegen ist, standhaft zu machen.

Lassen Sie mich nicht eingehen auf Einzelheiten; die Rednerinnen vor mir haben es schon getan; es ist nicht mehr die Zeit dazu. Sie alle sind einig darüber, daß ein Schutz der Mutter notwendig ist. Fräulein Dr. Salomon hat es in erschöpfender Weise dargelegt. Wir Frauen erkennen dankbar an, daß schon manches zum Schutze der Mutter getan ist; aber leider sind wir nicht in der Lage zu sagen, daß genug getan ist. Wenn ich eben gesagt habe, daß die Lage der unehelichen Mutter eine derartige ist, wie Fräulein Salomon ausgeführt hat, so muß ich auch aussprechen, daß unser Bund die Fürsorge für dieselbe nicht ablehnt, sondern in den verschiedenen Ortsgruppen derartige Versorgungshäuser mit schweren Opfern unserer Frauen und unter Hilfe der Magistrate und Behörden eingerichtet hat, die es uns ermöglichen, das wenige zu tun, was wir heute tun können.

Ich will auch nicht eingehen auf die Mutterschaftsversicherung. Es ist das ein Problem, dessen Erfüllung wir nicht so bald erleben werden. Es ist ganz gewiß, daß im Falle der Anschließung der Mutterschaftsversicherung an die Krankenkassenversicherung noch nicht alle Wünsche der Frauen erfüllt sind, und erfüllt werden können. Einige Frauenkreise werden immer ausgeschlossen sein, die eine pekuniäre Unterstützung zur Zeit der Geburt eines Kindes nötig haben, und es werden dadurch eingeschlossen weite Kreise von Männern, die heute nicht gewillt sind, freiwillig für Mutter und Kind zu sorgen.

Ich kann mich leider nicht anschließen den Ausführungen der Vertreterin der katholischen Organisation, daß sie es bedauert, daß im Gesetz die ehe-

Digitized by Google

liche Mutter der unehelichen gleichgestellt werden soll. Es handelt sich hier um eine wirtschaftliche Hilfe, und wir haben gehört und wissen aus der praktischen Arbeit, daß gerade die wirtschaftliche Unterstützung der unehelichen Mutter mehr not tut, als der ehelichen, und diese wirtschaftliche Hilfe muß ihr zuteil werden. Die staatliche Versicherung kann nur diese gewähren, und sie muß daher beiden gleich gegeben werden.

Aber einen Wunsch möchte ich aussprechen. Viele von den Herren, die heute hier versammelt sind, gehen in ihre Städte zurück. Es gibt dort vielleicht schon Niederkunftsanstalten für Frauen zurzeit der Geburt eines Kindes, sie werden zum großen Teil durch Privathilfe eingerichtet sein. Ich möchte die Herren bitten, diese Einrichtung zu unterstützen, soweit es in ihren Kräften steht, seien es Niederkunftsstätten für eheliche oder uneheliche Mütter oder für beide Kategorien zusammen. Unterstützen Sie diese Einrichtungen und warten Sie nicht mehr damit; denn es tut not, die Mittel zur Verfügung zu haben, sonst scheitern wir auch mit dem, was den Müttern unseres Volkes heute am notwendigsten ist, und besonders den ledigen.

Ich danke nochmals dem Verein für Aufstellung des Themas und wünsche, daß dieser Kreis viel dazu beitragen wird, um die Lösung der Frage der Mutterschaftsversicherung endlich herbeizuführen.

(Lebhafter Beifall.)

Frau Friedenreich-Hannover: Ein großer Teil dessen, was ich sagen wollte, ist mir von meinen Vorrednerinnen weggenommen worden. Ich möchte besonders hervorheben, daß an den Paragraphen, daß die eheliche Mutter der unehelichen im Gesetz gleichgestellt wird, die größten Bedenken zu knüpfen sind. Wir haben den Fall, daß ein Mädchen, das ein Kind hat, sich später verheiratet. Diese Frau käme dann, wenn sie das zweite Kind bekommt, in die Lage, einen Anspruch zu erheben, den sie vorher nicht erheben konnte, kommt also moralisch in den Fall, über eine gefallene Mitschwester abfällig zu urteilen; sie käme in einen großen Gewissenskonflikt. Aus diesem Grunde muß die Gleichstellung abgelehnt werden.

Ich komme nun auf einen Punkt, der noch nicht erwähnt worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir erst seit kurzen einen Mutterschutz haben. Wir haben unseren Bund seit ungefähr einem Jahre und haben annähernd 35 Fälle gebabt. Wir konnten und durften kein Programm machen, weil wir keine Mittel haben, um den Anforderungen gerecht zu werden. Ich muß zu meiner Freude konstatieren, daß ich hier von den Zeitungen aufgefordert wurde, Berichte über den Mutterschutz zu machen, ihnen das Programm zu geben. Ich habe das dankend ablehnen müssen. Die Szenen der Verzweiflung zu schildern, die hier vorkommen, will ich unterlassen. Ich kann nur sagen, daß wir mehrere Mädchen vor dem Selbstmorde geschützt haben und auch schöne Erfahrungen in der kurzen Zeit gesammelt haben. Ich will nicht zu früh prophezeien. Einstweilen sind die Mädchen prachtvoll in den Stellen, die wir ihnen verschafft haben, und es ist erquickend zu sehen, wie diese Geschöpfe, die in der größten Verzweiflung zu uns gekommen sind, jetzt zufrieden wieder arbeiten. Wir

Digitized by Google

haben mit einem kleinen Heim angefangen. Der Grund ist zwar gelegt, aber es fehlen die Mittel. Damit wir in diesem Kreise weiter arbeiten können, möchte ich, weil diese gesetzlichen Segnungen noch lange ausbleiben werden, an die hier versammelten Herren die Bitte richten, uns Mittel zur Verfügung zu stellen, damit wir besser und mehr in der praktischen Arbeit helfen können.

Noch ein Punkt, der nicht erwähnt worden ist, muß hier hervorgehoben werden: das ist der Makel, der den unehelich geborenen Kindern anhaftet. Es kommen zu uns erwachsene unehelich Geborene, und wir machen da die Erfahrung, daß diesen Menschen durch den Makel der unehelichen Geburt, der ihnen anhängt, der Lebensweg vollständig zertrümmert ist. Ich habe, um ein Beispiel anzuführen, einen Arbeiter kennen gelernt, der ein sehr tüchtiger Mann in seinem Fache war, nur war er ein sogenannter Quartalsäufer. Als ich ihm einmal darüber Vorhaltungen machte, ballte er die Fäuste und sagte: „Wenn Sie mir meine Mutter zur Stelle bringen, ich zerreiße sie, und meinen Vater — ich ermorde ihn; ich bin ein Findelkind." Der Mann ist dann im Trunke verunglückt und untergegangen. Ich habe die Erfahrung gewonnen, daß der Makel der unehelichen Geburt furchtbar ist; auf diesen Kindern lastet die ganze Schuld der Sünden ihrer Eltern. Für diese möchte ich, weil sie später der Armenpflege in erhöhtem Maße anheimfallen als die ehelich Geborenen, einen Ausgleich finden und Sie bitten, darin mitzuhelfen. Es ist bekannt, daß in der Schule wie beim Militärdienst in allen Papieren der Vermerk der unehelichen Geburt steht, und diesen Jungen viele Karrieren verschlossen sind, die den ehelich Geborenen offen stehen. Hier Mittel und Wege zu finden, liegt nicht in meiner Macht; aber ich gebe der berufensten Stelle anheim, ob nicht in irgend einer Weise dafür gesorgt werden kann, daß diesen Kindern, die keine Schuld an der Verfehlung ihrer Eltern haben, ein ruhigeres Leben gewährleistet wird.

(Lebhafter Beifall.)

Sanitätsrat Dr. Landsberger-Charlottenburg: Meine Damen und Herren! In Frankreich besteht der Brauch, eindrucksvolle Parlamentsreden dadurch weiter wirken zu lassen, daß man sie öffentlich anschlägt. Ich würde empfehlen, daß die Rede unserer Referentin, so eindrucksvoll war sie, jedem Deutschen zugänglich gemacht wird, wenn es möglich wäre, jeder Frau und vor allen Dingen jedem Manne. Ich würde das wünschen, weil ich daran die Hoffnung knüpfen würde, daß den Armenverwaltungen ein viel größeres und reichlicheres Material von Menschen zur Verfügung stände, dessen sie doch bedürfen, damit auch die besten Maßregeln zur Wirksamkeit gelangen. Daran kranken unsere ganzen Armenverwaltungen, daß es an Personen fehlt, Männern und Frauen, welche dauernd nicht nachlassen, um in wirksamer Weise den Aufgaben zur Einführung zu verhelfen. Ich möchte wünschen, daß das geschieht, weil ich annehme, daß die zahlreichen Funken, die in dem Referat enthalten waren, überall Feuer fangen und die Gemüter aufrütteln zur Betätigung der Aufgaben, die uns vorgezeichnet sind. Vielleicht kann der Eindruck nicht wiedergegeben werden, den wir von dem

Digitized by Google

Vortrage erhalten haben; denn in Miene und Vortragsweise der Referentin lag so viel Berückendes, was wir auch stenographisch der Welt nicht wiedergeben können.

Praktisch gesprochen scheint es mir von bedeutendem Wert zu sein, daß die Armenverwaltungen dahin weiterstreben, die Generalvormundschaft für die unehelich Geborenen zu erstreben, Mutterberatungsstellen einzurichten. Dann wird es nicht vorkommen, daß das frivole, uns von Frankreich übernommene Verfahren: La recherche de la paternité est interdite, immerhin noch in der Ausführung bei uns vorhanden ist. Nach dem Vater des unehelichen Kindes mit allem Eifer und aller Macht zu suchen, scheint mir eine Aufgabe der Armenverwaltungen zu sein, die sie lösen können und müssen.

(Sehr richtig!)

Dann wird auch der Prozentsatz derjenigen Männer, die ohne Leistungen ausgehen, sich doch beträchtlich vermindern lassen. Ich würde davor warnen, zu rasch die Büchse ins Korn zu werfen; es läßt sich dadurch, daß alle Lebenszwecke zu verfolgen wären, viel Gutes erreichen.

In bezug auf die warme Befürwortung der Heime stimme ich mit Fräulein Dr. Salomon überein. Auch ich meine, daß auf diesem Gebiete sehr viel Gutes geleistet wird, und ich meine, daß die Dauer des Aufenthalts in diesen Heimen, die allerdings gelegentlich eine Verführung im entgegengesetzten Wege darstellen können, durch die Praxis gelöst werden muß. Auch ich möchte, wie schon mehrfach geschehen ist, einen warmen Appell an die Armenverwaltungen richten. Immerhin sind sie es, die berufen sind, diesen Organisationen mit Mitteln beizustehen; die freiwilligen Organisationen erliegen und erlahmen, neue Mittel zu schaffen, wenn die öffentlichen Organe nicht hinter ihnen stehen.

Bezüglich der Mutterschaftsversicherung kann ich mit meinem Freunde Geheimrat Mayet nur übereinstimmen. Auch ich meine, daß diese Versicherung mit aller Bestimmtheit gefordert werden muß, weil sie sowohl den verheirateten wie den ledigen Arbeiter auf diejenige Beihilfe im öffentlichen Dienst dauernd hinweist und heranzieht, die ihnen nun und nimmermehr entzogen werden kann. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Geheimrat Mayet nur anschließen. Allerdings scheint mir, daß die Referentin die Wahl der zwei Wochen plus sechs Wochen mit großer Sorgfalt und Besonnenheit getroffen hat. Wenn Herr Geheimrat Mayet auf seinen Antrag verzichten würde, wäre es ein Gewinn im Interesse der Einheitlichkeit unserer Beschlußfassung. Man soll nicht erwägen, wieweit der eine oder der andere mehr recht hat. Als Arzt stelle ich mich natürlich auf die Seite des Mehrfordernden. Ich wiederhole, die Forderung des Fräulein Dr. Salomon ist vom armenpflegerischen Standpunkt wohl abgewogen; denn in der Tat ist die Mehrheit der Schwangeren bis zwei Wochen vor ihrer Entbindung noch so leistungsfähig, daß ich zugestehen muß: aus praktischen Gründen scheint mir die Forderung des Fräulein Dr. Salomon akzeptabel.

Ich bitte noch einmal die Armenverwaltungen, die übrigen Organisationen, die auf die Gründung von Heimen hinarbeiten, wirksam zu unter-

Digitized by Google

stützen und darauf bedacht zu sein, sorgfältig die Generalvormundschaft auszubilden und nach dem Vater des unehelichen Kindes zu suchen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft; ich schließe die Debatte.

Berichterstatterin Fräulein Dr. Al. Salomon-Berlin (mit lebhaftem Beifall begrüßt) — (Schlußwort): Ich möchte zunächst den Diskussionsrednern und der ganzen Versammlung meinen herzlichen Dank für die freundliche Behandlung aussprechen, die sie mir haben zuteil werden lassen.

Dann will ich ganz kurz auf den Gegensatz noch einmal eingehen, der zwischen der Vertreterin des katholischen Frauenbundes und den anderen Diskussionsrednern hervorgetreten sind. Ich glaube, daß die Damen des katholischen Frauenbundes in etwas mißverstanden worden sind. Sie stellen sich — wenn ich recht verstanden habe, und damit scheinen mir die Gegensätze überbrückbar zu sein — auf den Standpunkt, den die Zentrumsfraktion bei Verhandlung über derartige Gesetze einnimmt; nämlich daß man von der katholischen Weltanschauung aus prinzipielle Bedenken gegen eine rechtliche Gleichstellung der ledigen und der verheirateten Mutter haben, deshalb auch diese Bedenken aussprechen muß, wo es sich darum handelt, durch eine Versicherungsgesetzgebung den materiellen Schutz herbeizuführen. Trotzdem aber kann man sich — Herr Professor Hitze hat das vor einiger Zeit in der Christlichen Frau ausgeführt —, da die materielle Hilfe für ledige Mütter absolut notwendig ist, und dabei der Organisation der Versicherungsgesetzgebung eine besondere Stellung der ledigen Mutter kaum möglich ist, eine solche auch gar nicht auf eine Mehrheit im Parlament rechnen kann, von diesem Standpunkte aus damit abfinden, wenn die ledige Mutter desselben Schutzes teilhaftig wird wie die verheiratete. Insbesondere glaube ich, daß die Entgegnung von Frau Neuhaus sich darauf bezog, daß sie eine Mutterschaftsversicherung ablehnen würde, sofern sie, losgelöst von der bisherigen Versicherungsgesetzgebung, als ein neuer und besonderer Zweig der Versicherungsgesetzgebung geschaffen werden sollte, sodaß jedes Mädchen vom 14. Lebensjahre an etwa regelmäßig Beiträge für die Versicherung gegen die zur Zeit der Mutterschaft entstehenden Unkosten auszugeben hätte. Das würde das Augenmerk der Mädchen von Jugend auf darauf richten, daß sie gleichviel, ob verheiratet oder ledig, einen Anspruch auf Unterstützung zur Zeit der Mutterschaft haben. Das ist ein Bedenken, das ich vollkommen teile. Da die Damen in keiner Weise sich dagegen stellen, daß bei einem Ausbau der Krankenversicherung die ledige Mutter im selben Umfang wie die verheiratete Unterstützungsansprüche erhält, glaube ich, daß ihre Bedenken der Verwirklichung meiner Forderungen gar nicht im Wege stehen.

Nun komme ich noch mit einem Wort auf die Verschiedenartigkeit der Anschauungen von Fräulein Dr. Baum und Herrn Bürgermeister von Hollander. Fräulein Baum hat besonders betont, daß die verheiratete Mutter unseres Schutzes bedarf, daß es absolut notwendig ist, das ganze Pathos der Agitation auf dieses Bedürfnis hinzulenken; daß die Mutterschaft heute noch nicht als Würde angesehen und bewertet wird; und Herr von Hollander

Digitized by Google

hat auf die ungeheure Not der unehelichen Mutter hingewiesen und an alle unsere Instinkte des Mitleids und der Hilfsbereitschaft für diese appelliert. Ich habe mein Thema mit vollem Bewußtsein so gefaßt, daß ich diese Fragen nebeneinander gestellt und versucht habe, das Interesse der Versammlung auf beide Gebiete hinzulenken. Ich stellte mich auf den Standpunkt, daß es — gerade gegenüber der etwas einseitigen Agitation des Bundes für Mutterschutz — Aufgabe dieser Versammlung sein müßte, die etwas verschobene und einseitig gewordene Bedeutung des Wortes Mutterschutz wieder zurechtzurücken, sie auf beide Füße zu stellen und dem Worte Mutterschutz seine weite und große Bedeutung zurückzugeben. Die Diskussion scheint bewiesen zu haben, daß auf allen Seiten für beide Angelegenheiten Interesse und Verständnis vorhanden ist.

Ich komme nun zu meinem gefährlichsten Gegner — wenn man unter Menschen, die dem gleichen Ziele zustreben, überhaupt von Gegnern sprechen darf —, zu Herrn Geheimrat Mayet. Ich möchte ihm gegenüber betonen, daß ich keineswegs weniger Schutz für die Mütter haben möchte als er; ich würde mich freuen, wenn wir alles bekämen, was er fordert. Es handelt sich nur um Unterschiede des Tempos, vielleicht des Temperaments. Ich habe immer geglaubt, daß ich eine gute Portion Optimismus besitze; Herr Geheimrat Mayet hat mich aber belehrt, daß das, was ich davon besitze, noch außerordentlich gering ist. Er hat einen so starken Glauben an die Erreichung unseres Zieles, daß er schon jetzt für möglich hält, was mir nur bei einem allmählichen Vorwärtsschreiten erreichbar zu sein scheint. Ich möchte daher erklären, daß ich mich zwar nicht gern, aber immerhin dem Vorschlage des Herrn von Hollander anschließen und mich einverstanden erklären würde, wenn in den Thesen die Bezeichnung acht Wochen weggelassen wird. Gewiß hätte ich nichts gegen die 12 Wochen, die Herr Mayet vorschlägt. Aber die würde die Versammlung wohl noch weniger annehmen. Ich erkläre mich also einverstanden, wenn Sie sagen: „eine ausreichende Ruhezeit nach der Entbindung." „Angemessen" würde mir nicht genügen. Vielleicht ist Herr Geheimrat Mayet auch damit einverstanden.

(Geheimrat Professor Dr. Mayet: Jawohl!)

Ich glaube, daß wir über die übrigen Anträge fortgehen können. Wenn ich Familienversicherung fordere, so kann das, glaube ich, den Wünschen des Herrn Geheimrat Mayet genügen. Es ist nur eine allgemeine Fassung. Die Bedenken, die ich gegen seine präzisierten Vorschläge habe, jetzt auseinander zu setzen, würde zu weit führen, als daß ich das jetzt noch der Versammlung zumuten kann.

Ich würde auch bitten, die These über Stillprämien wegzulassen. Ich habe versucht, den Wünschen des Vorstandes Rechnung zu tragen und alles das auszuschalten, was sich nur mittelbar auf den Schutz der Mutter bezieht. Ich hätte, wenn ich den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit erörtert hätte, auch noch verschiedenes andere, die Generalvormundschaft, in die Thesen aufnehmen müssen. Ich bitte daher, das aus den Thesen wegzulassen.

Prinzipiell möchte ich nur noch zu meiner Rechtfertigung sagen, daß ich gegen das Wort „Stillprämie" Bedenken allerschwerster Natur habe. Wenn wir die Würde der Mutterschaft heben wollen, genügt es uns

Digitized by Google

absolut nicht, daß eine große Zahl von besitzlosen Frauen nichts dagegen einzuwenden hat, wenn man sie für die Ausübung der Mutterschaft prämiieren will. Ich glaube nicht, daß wir der Würde der Mutterschaft damit dienen können, wenn wir von einer Stillprämie sprechen

(Zuruf: Stillunterstützung!)

— ja, da stimme ich bei. Wir Frauen stehen auf dem Standpunkt, daß die Stillunterstützung fast immer notwendig ist, weil eben die Frauen zur künstlichen Ernährung eines Kindes, zu einer unnatürlichen Ernährung, durch äußere Verhältnisse, durch die Not gezwungen sind. Darum meine ich, die Frau solle für die Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit entschädigt, nicht für die Erfüllung ihrer Mutterpflicht prämiiert werden. Und das soll ihnen auch durch die Bezeichnung als Stillunterstützung zum Bewußtsein gebracht werden. Ob darüber hinaus für die kräftigere Ernährung der Frau durch die Versicherungsgesetzgebung gesorgt werden soll, oder ob das Sache der städtischen Verwaltungen ist, das ist ein Thema, das im Rahmen der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit besser zu erörtern ist als hier bei dem vorliegenden Thema. Ich habe ohnedies die Geduld der Versammlung außerordentlich lange in Anspruch genommen, und Sie werden sich vorstellen können, was Ihnen hätte zugemutet werden müssen, wenn ich das vorliegende Thema nicht so eng umgrenzt hätte.

Ich muß noch mit einem Worte meine letzte These verteidigen, die Herr von Hollander mit der großen Schere gern in den Papierkorb befördern will. Diese These kann ich unmöglich preisgeben; sie ist ja etwas allgemein gefaßt. Aber ich habe nichts dagegen, wenn Sie den Leitsatz so ausführlich und präzise annehmen wollen, wie ich ihn in meinem Referat niedergelegt habe. Ich habe nur, dem Wunsche des Vorstandes folgend, mich dazu entschlossen, diesen Leitsatz allgemein zu fassen, weil ich meine, daß es für eine derartige Versammlung unmöglich ist, die Forderungen im einzelnen wirklich gründlich durchzuberaten. Wenn Sie aber sagen:

> Unabhängig von den Bestrebungen der sozialen Fürsorge ist eine bessere rechtliche Stellung der verheirateten und der ledigen Mütter anzustreben —

so ist das etwas, was durchaus den Ansichten entspricht, denen die Diskussion Ausdruck gegeben hat.

Es hat sich eine solche Übereinstimmung gezeigt, daß ich dagegen keine Bedenken sehen kann. Ich möchte also bitten, mit der einen Abänderung der These 1, mit dieser Beschränkung, die ich mir unter großen Schmerzen auferlegt habe, meine Thesen anzunehmen.

Ich bin mir voll bewußt, daß die Annahme einer Resolution nicht sehr viel bedeutet. Dadurch, daß wir irgendwelche großen Forderungen auf das Papier schreiben und das in die Welt hinausschicken, werden die Dinge noch nicht in die Wirklichkeit übertragen. Aber immerhin wird das, was in diesen Stunden verhandelt wird, eine bessere Resonanz finden, wenn Sie programmatisch diese Dinge so zusammenfassen wollen.

Im übrigen glaube ich, daß der Hauptwert der Versammlung nicht in dem beruhen kann, was wir in einer These sagen, sondern, worauf es an-

Digitized by Google

kommt, und was mich bewogen hat, dieses Referat zu übernehmen, liegt einzig und allein in dem Wunsch, daß diese Verhandlungen dazu beitragen mögen, in möglichst vielen der Anwesenden die Überzeugung zu erwecken, daß wir für den Mutterschutz etwas tun wollen und können, daß wir alle aus dieser Diskussion als Ergebnis das Gefühl mit nach Hause nehmen, das den Müttern helfen will und muß.

(Stürmischer anhaltender Beifall.)

Abstimmung: Der Abänderungsantrag v. Hollander zu Leitsatz I 1 statt „einer Ruhezeit von 8 Wochen, von denen zwei vor, 6 nach der Entbindung fallen sollten", zu sagen:

„einer ausreichenden Ruhezeit vor und nach der Entbindung"

wird angenommen, nachdem Geheimrat Professor Dr. Mayet seinen zu Leitsatz I 1 gestellten Antrag zurückgezogen hat. Leitsatz I 1 lautet demnach:

„Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf alle im Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer ausreichenden Ruhezeit vor und nach der Entbindung".

Der Antrag Dr. Mayet, in Leitsatz I 2 hinter a eine neue Ziffer einzuschieben des Inhalts:

„durch Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung für weibliche Angehörige bis zur Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen auf die Dauer von 12 Wochen in minderem Ausmaß als die Unterstützung der Mitglieder"

wird abgelehnt. Leitsatz I 2 ist demnach unverändert geblieben. Er lautet:

2. Ausbau der Krankenversicherung
   a) durch Ausdehnung des Versicherungszwangs auf alle unter 1 begriffenen Arbeiterinnen unter gleichzeitiger Erhöhung der Leistungen auf den Betrag des Lohnausfalls während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe und des aus der Wochenbettpflege entstehenden Aufwands;
   b) durch obligatorische Familienversicherung;
   c) durch Erweiterurg des Rechts auf Selbstversicherung.

Nachdem Bürgermeister v. Hollander-Mannheim seinen Antrag, den Leitsatz V zu streichen, zurückgezogen hat, gelangen die Leitsätze II, III, IV und V unverändert zur Annahme:

II. Bis zur völligen Durchführung obiger Forderungen hat die öffentliche Armenpflege die Aufgabe, Schwangere und Wöchnerinnen die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendige Schonung und Pflege durch Unterstützungen an Geld, ärztlichem und geburtshilflichem Beistand, Hauspflege, Heim- und Asylpflege zu gewährleisten, ohne daß diese Hilfe die mit anderen Unterstützungen verbundenen öffentlich-rechtlichen Folgen nach sich zieht.

III. Die private und kirchliche Wohlfahrtspflege hat die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege durch verwandte Darbietungen zu er-

Digitized by Google

gänzen, namentlich durch die Organisation der Hauspflege, durch Heim- und Mutterberatungsstellen.

IV. Die Errichtung von Mutterschaftskassen durch industrielle Betriebe und Arbeiterorganisationen ist als wünschenswert zu bezeichnen.

V. Unabhängig von den Bestrebungen der sozialen Fürsorge ist eine bessere rechtliche Stellung der verheirateten und der ledigen Mütter anzustreben."

6. Gegenstand der Tagesordnung:

## Wahlen.

Pastor a. D. Höpfner-Hannover: Ich bitte, in den Zentralausschuß folgende Herren zu wählen:

Aders, Beigeordneter, Elberfeld. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. D., Dresden. Dr. Buehl, Sekretär des Senates, Hamburg. Cuno, erster Bürgermeister, Hagen. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdir. a. D., Kreitzig i. Pomm. Herse, Bürgermeister a. D., Großlichterfelde. Dr. Hauser, Ob.-Med.-Rat, Karlsruhe. Dr. Kelch, Geh. Rat, Präs. des Bundesamtes für das Heimatwesen, Berlin. Dr. Klumker, Prof., Frankfurt a. M. Dr. Levy, Privatgelehrter, Berlin. Dr. v. Mayr, Unterstaatssekr. a. D., Prof., München. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München. Dr. Müller-Simonis, Armenrat, Straßburg i. E. Ostertag, Bürgermeister, Gotha. Dr. Schmidt, Bürgermeister, Mainz. Dr. Weber, Stadtrat, Leipzig und dann schlage ich mich selbst vor, ich bin seit 28 Jahren drin.

Vorsitzender: Sie haben die Vorschläge gehört. Wünscht jemand darüber zu sprechen? — Das ist nicht der Fall; die vorgeschlagenen Herren sind in den Zentralausschuß gewählt.

7. Gegenstand der Tagesordnung:

## Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Wir haben es bisher so gehalten, daß diese Frage von der Generalversammlung dem Zentralausschuß zur Erledigung übertragen ist, weil sich immer erst bei Beginn des Jahres voraussehen läßt, welche Themata wir für die Generalversammlung stellen bzw. in welcher Weise wir die Themata an die gewählte Stadt, deren Einladung wir folgen wollen, anpassen sollen. Ich frage Sie, ob Sie dieser alten Gepflogenheit wieder treu bleiben wollen.

(Wird bejaht.)

Dann, meine verehrten Damen und Herren, würden wir an das Ende unserer Sitzung gekommen sein. Ich gestatte mir nur noch, hier unserer lieben Feststadt Hannover und deren Vertretung im Namen des Vereins den herzlichsten Dank auszusprechen für die, ich weiß keine Steigerung mehr, herzliche und liebevolle Aufnahme, die wir hier in den Mauern von Hannover gefunden haben.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Kirchenrat Dr. Schlosser-Gießen: Meine verehrten Damen und Herren, es ist alter guter Brauch in unserem Verein, daß wir nicht auseinandergehen, ohne der Pflicht des Dankes genügt zu haben. Das ist gegenüber denen, die uns bei dieser Tagung diese reichhaltige, tiefgründige und hoffentlich recht lange nachhaltige und geistige Nahrung geboten haben, schon geübt worden. Es ist unsere Pflicht, dies zu üben gegenüber unserem Präsidium. Die Verdienste des Präsidiums, des Bureaus, speziell des Präsidenten, treten bei einer solchen Tagung gegenüber den glänzenden rednerischen Leistungen zurück; denn es ist die wesentliche Aufgabe des Präsidenten, still zu schweigen und zu hören. Er hat nur eine Sprache, die Sprache seines Glöckleins. Wir wissen aber ganz genau, wie beredt das Glöcklein unter Umständen sein kann, wie wehe es unter Umständen tun kann, und wiederum wie liebenswürdig es sein kann.

Als unsere Tagung begann, da gab es im Zentralausschuß eine Erörterung über diese Tagung, die einem etwas Sorge machen konnte: wie wird das Ding verlaufen? Wir waren auf allerlei stürmische Verhandlungen gefaßt, und man sah keinen anderen Rat, als daß man dem Vorsitzenden anheimgab, das Steuer der Verhandlungen nur fest in diesen Tagen in der Hand zu halten. Nun, die Sache ist nicht so schlimm gewesen; es war nicht wie damals in Travemünde Sturmgrad 10, es ist etwas darunter geblieben, die Rednerinnen und Redner haben es dem Vorsitzenden nicht zu schwer gemacht. Summa summarum haben wir das Gefühl: es kommt darauf an, wer das Steuer hat. Wir danken dem Herrn Präsidenten, der das Steuer in fester Hand gehalten hat und allen den Herren Mitarbeitern am Bureautisch, die dafür gesorgt haben, daß unsere Tagung so schön und gut und erfolgreich verlaufen ist.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich danke für das uns gezollte Lob, das ich nur in bedingter Weise annehmen kann. Wir haben eigentlich nur durch eine gewisse Seßhaftigkeit hier mitgearbeitet; den Hauptzoll des Dankes müssen wir ablenken auf die lauten Mitarbeiter in dieser Versammlung, und das sind unsere Rednerinnen und Redner gewesen; denen, bitte ich, diesen Dank aussprechen zu dürfen.

(Lebhafter Beifall.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung $1^{3}/_{4}$ Uhr.)

Digitized by Google

# Verzeichnis der Redner.


Baum: 111.
Becker: 73.
v. Campe: 3. 76.
Dietrich: 70.
Eyl: 2.
v. Feldmann: 116.
Friedenreich: 42. 117.
Gerhardt: 47.
Glum: 11. 50.
Graßhoff: 2.
v. d. Gröben: 41.
Grote: 48.
v. Hollander: 112.
Höpfner: 124
Jaques: 32.
Klein: 1.
Landsberger: 118.
Loerſch: 115.
Ludwig-Wolf, Vorſitzender: 1. 4. 6. 20. 38. 52. 124. 125.
Luppe 41. 52. 81.
Lüſſenhop: 36.
v. Maſſow: 30.
Mayet: 101.
Münſterberg: 6. 75.
Neuhaus: 107.
Rolfs: 40.
Röſing: 49.
Ruland: 45.
Salomon: 84. 120.
Scheffer: 43.
Schloſſer: 5. 125.
Schultz: 20. 49.
Sell: 62. 80.
Silbergleit: 6.
Stubbe: 38.
Wertheimer: 34.
Widmann: 67.


Digitized by Google

# Mitgliederverzeichnis

des

## Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Ende 1908.)

---

### I. Gemeinden.

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 1. Aachen (Armenverwaltung). | 10 |
| 2. Allenstein (Magistrat) . . | 10 |
| 3. Altenburg (Magistrat) . . | 20 |
| 4. Altenessen(Bürgermeisteramt) | 10 |
| 5. Altona (Armenkommission). | 50 |
| 6. Alzey (Bürgermeisterei) . . | 10 |
| 7. Anklam (Magistrat) . . . | 10 |
| 8. Annaberg (Stadtrat) . . | 10 |
| 9. Apolda (Gemeindevorst.) . | 10 |
| 10. Arnstadt (Magistrat) . . | 10 |
| 11. Aschersleben (Magistrat) . | 15 |
| 12. Augsburg (Armenpflege) . | 30 |
| 13. Baden-Baden (Armenkommission) . . . . . | 10 |
| 14. Barmen (Magistrat). . . | 30 |
| 15. Bensheim (Magistrat) . . | 10 |
| 16. Berlin (Magistrat) . . . | 200 |
| 17. Bernburg (Magistrat) . . | 15 |
| 18. Beuthen O.-Schl. (Magistr.) | 12 |
| 19. Bieberach bei Ulm (Armendeputation) . . . . . | 10 |
| 20. Biebrich (Magistrat). . . | 10 |
| 21. Bielefeld (Magistrat) . . | 20 |
| 22. Bocholt (Magistrat) . . . | 20 |
| 23. Bochum (Magistrat) . . . | 10 |
| 24. Bonn(Oberbürgermeisteramt) | 20 |
| 25. Borbeck (Magistrat) . . . | 10 |
| 26. Brandenburg a. H. (Magistr.) | 10 |
| 27. Braunschweig (Magistrat) . | 30 |
| 28. Bremen (Stadtbremische Armenpflege). . . . . | 30 |
| 29. Bremerhaven (Magistrat) . | 10 |
| 30. Breslau (Armendirektion) . | 50 |
| 31. Bromberg (Magistrat) . . | 10 |
| 32. Brünn (Armenamt) . . . | 20 |
| 33. Burg b. Magdebg. (Magistr.) | 10 |
| 34. Cassel (Armendirektion) . . | 50 |
| 35. Celle (Magistrat) . . . | 10 |
| 36. Charlottenburg (Magistrat). | 20 |
| 37. Chemnitz (Stadtrat). . . | 30 |
| 38. Cleve (Magistrat) . . . | 10 |
| 39. Coblenz (Magistrat). . . | 20 |
| 40. Coburg (Magistrat) . . . | 10 |
| 41. Cöln (Magistrat). . . . | 50 |
| 42. Coethen (Magistrat) . . . | 10 |
| 43. Colmar i. Els. (Armenrat) | 10 |
| 44. Cottbus (Magistrat). . . | 10 |
| 45. Crefeld (städt. Armendeput.) | 50 |
| 46. Crimmitschau (Stadtrat) . | 10 |
| 47. Danzig (Armenamt). . . | 10 |
| 48. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei) . . . . | 25 |

**Notiz:** Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen usw. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 49. Dessau (Magistrat) . . . | 10 |
| 50. Döbeln (Stadtrat) . . . | 10 |
| 51. Dortmund (Armendeput.) . | 30 |
| 52. Dresden (Armenkollegium) . | 50 |
| 53. Dülken (Bürgermeisterei) . | 10 |
| 54. Düren (Magistrat) . . . | 10 |
| 55. Düsseldorf (Magistrat). . . | 50 |
| 56. Duisburg (städtische Armenverwaltung) . . . . . | 35 |
| 57. Eberswalde (Magistrat) . | 10 |
| 58. Eibenstock (Stadtrat) . . | 10 |
| 59. Eilenburg (Magistrat) . . | 10 |
| 60. Eisenach (Gemeindevorst.) . | 10 |
| 61. Eisleben (Magistrat) . . | 10 |
| 62. Elberfeld (Armenverwaltung) | 60 |
| 63. Elbing (Arm.-Dir.) . . . | 10 |
| 64. Erfurt (Magistrat) . . . | 10 |
| 65. Erlangen (Magistrat) . . | 10 |
| 66. Essen (Armenverwaltung) . | 30 |
| 67. Eßlingen (Armenverwaltung) | 10 |
| 68. Flensburg (Magistrat) . . | 10 |
| 69. Forst i./L. (Magistrat) . . | 10 |
| 70. Frankfurt a. M. (Armenamt) | 50 |
| 71. Frankfurt a. O. (Magistrat) | 10 |
| 72. Freiberg i. S. (Stadtrat). | 10 |
| 73. Freiburg i. B. (Stadtrat). | 10 |
| 74. Fürth (Magistrat) . . . | 10 |
| 75. Gelsenkirchen (Magistrat) . | 10 |
| 76. Gera (Stadtrat) . . . . | 10 |
| 77. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei) . . . . | 10 |
| 78. Gießen (Magistrat) . . . | 30 |
| 79. M.-Gladbach (Armenverw.) | 10 |
| 80. Glauchau (Stadtrat) . . | 10 |
| 81. Gleiwitz (Magistrat). . . | 10 |
| 82. Glogau (Magistrat) . . . | 20 |
| 83. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . . | 10 |
| 84. Gnesen (Magistrat) . . . | 10 |
| 85. Göppingen (Armenpflege) . | 10 |
| 86. Görlitz (Magistrat) . . . | 20 |
| 87. Göttingen (Magistrat) . . | 20 |
| 88. Gotha (Stadtrat) . . . | 20 |
| 89. Graudenz (Magistrat) . . | 10 |
| 90. Greifswald (Armendep.) . | 20 |
| 91. Greiz (Stadtrat) . . . | 10 |
| 92. Grünberg i. Schles. (Magistrat) . . . . . | 10 |
| 93. Guben (Magistrat). . . | 10 |
| 94. Gumbinnen (Magistrat) . | 10 |
| 95. Hagen i. W. (Magistrat). | 10 |
| 96. Halberstadt (Magistrat) . | 15 |
| 97. Halle a. S. (Arm.-Dir.). | 30 |
| 98. Hamburg (Armenverwaltg.) | 100 |
| 99. Hamburg (Waisenhaus-Kollegium) . . . . . | 50 |
| 100. Hameln (Magistrat) . . | 10 |
| 101. Hamm (Armenverwaltung) | 10 |
| 102. Hanau (Magistrat). . . | 10 |
| 103. Hannover (Armenverw.) . | 30 |
| 104. Harburg (Magistrat) . . | 20 |
| 105. Haspe (Magistrat) . . . | 10 |
| 106. Heidelberg i. Bad. (Armenrat) . . . . . | 15 |
| 107. Heilbronn (Armenverw.) . | 30 |
| 108. Heißen (Bürgermeisterei) . | 10 |
| 109. Hildesheim (Armenverw.). | 20 |
| 110. Höchst a. M. (Magistrat). | 10 |
| 111. Hörde i. Westf. (Armendirektion). . . . . | 10 |
| 112. Hohensalza (Magistrat) . | 10 |
| 113. Jauer (Magistrat) . . . | 10 |
| 114. Jena (Gemeindevorstand) . | 10 |
| 115. Insterburg (Magistrat) . | 10 |
| 116. Iserlohn (Magistrat) . . | 20 |
| 117. Kaiserslautern (Magistrat) | 10 |
| 118. Kalk (Magistrat) . . . | 10 |
| 119. Karlsruhe (Magistrat). . | 25 |
| 120. Kattowitz (Magistrat) . . | 10 |
| 121. Kettwig a. R. (Bürgermeisteramt) . . . . . | 10 |
| 122. Kiel (Magistrat) . . . | 20 |
| 123. Kolberg (Magistrat) . . | 10 |
| 124. Königsberg i. Pr. (Magistr.) | 30 |
| 125. Königshütte (Magistrat) . | 10 |
| 126. Konstanz (Stadtrat) . . | 10 |
| 127. Kopenhagen (Magistrat 3. Abt.) . . . . . | 10 |
| 128. Kreuznach (Bürgermeister-Amt) . . . . . | 10 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 129. Lahr (Magiſtrat) . . . | 10 |
| 130. Landsberg a. d. W. (Magiſtrat) . . . . . | 10 |
| 131. Langenberg (Rheinland) (Magiſtrat) . . . . . | 10 |
| 132. Langenbielau (Magiſtrat) . | 10 |
| 133. Lauban (Magiſtrat) . . | 10 |
| 134 Leipzig (Armenamt) . . | 50 |
| 135. Leipzig (Waiſenratsamt) . | 15 |
| 136. Lennep (Magiſtrat) . . | 10 |
| 137. Liegnitz (Magiſtrat) . . | 10 |
| 138. Linden b. H. (Armenamt) | 10 |
| 139. Lingen (Armenkommiſſion) | 10 |
| 140. Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung). . . | 10 |
| 141. Ludwigshafen (Magiſtrat) | 20 |
| 142. Lübeck (Armenanſtalt) . . | 30 |
| 143. Lüdenſcheid (Armenverw.). | 10 |
| 144. Lüneburg (Magiſtrat) . . | 20 |
| 145. Magdeburg (Armendirekt.) | 50 |
| 146. Mainz (Großherzogl. Bürgermeiſterei) . . . . . | 10 |
| 147. Mainz (Armendeputation) | 10 |
| 148. Malſtadt-Burbach (Magiſtrat) . . . . . | 10 |
| 149. Mannheim (Stadtrat) . . | 25 |
| 150. Mannheim (Armenkomm.) | 10 |
| 151. Marienburg i. Pr. (Magiſtrat) . . . . . | 10 |
| 152. Markirch i. E. (Bürgermeiſterei) . . . . . | 10 |
| 153. Meerane (Stadtrat) . . | 10 |
| 154. Meiningen (Magiſtrat) . | 10 |
| 155. Meißen (Stadtrat). . . | 10 |
| 156. Memel (Magiſtrat). . . | 10 |
| 157. Merſeburg (Magiſtrat) . | 10 |
| 158. Metz (Magiſtrat) . . . | 30 |
| 159. Mühlhauſen i. Th. (Magiſtr.) | 10 |
| 160. Mülhauſen i. Elſ. (Magiſtrat) . . . . . | 20 |
| 161. Mülheim a. d. R. (Magiſtrat) | 10 |
| 162. München (Magiſtrat) . . | 50 |
| 163. Münſter i. W. (Magiſtrat) | 10 |
| 164. Nauen (Magiſtrat). . . | 10 |
| 165. Nauheim (Bürgermeiſterei) | 10 |
| 166. Neumünſter (Magiſtrat) . | 10 |
| 167. Neunkirchen, Rheinpr. (Magiſtrat) . . . . . | 10 |
| 168. Neuß (Armenverwaltung). | 10 |
| 169. Neuwied (Magiſtrat) . . | 10 |
| 170 Nordhauſen (Magiſtrat) . | 20 |
| 171. Nürnberg (Armenpflegſchaftsrat) . . . . . | 30 |
| 172. Oberhauſen a. Rh. (Magiſtrat) . . . . . | 12 |
| 173. Oels (Magiſtrat) . . . | 10 |
| 174. Offenbach a. M. (Armendir.) | 10 |
| 175. Offenburg (Magiſtrat). . | 10 |
| 176. Ohligs (Magiſtrat) . . | 10 |
| 177. Oldenburg (Magiſtrat) . | 10 |
| 178. Oppeln (Magiſtrat) . . | 10 |
| 179. Oſchersleben (Magiſtrat) . | 10 |
| 180. Osnabrück (Magiſtrat). . | 30 |
| 181. Peine (Magiſtrat) . . . | 10 |
| 182. Pforzheim (Magiſtrat). . | 15 |
| 183. Pirna (Stadtrat) . . . | 10 |
| 184. Plauen (Stadtrat) . . . | 10 |
| 185. Poſen (Magiſtrat) . . . | 10 |
| 186. Potsdam (Magiſtrat) . . | 20 |
| 187. Quedlinburg (Magiſtrat) . | 15 |
| 188. Raſtatt (Magiſtrat) . . | 10 |
| 189. Rathenow (Magiſtrat). . | 10 |
| 190. Ratibor (Magiſtrat) . . | 20 |
| 191. Ravensburg (Armenverw.) | 10 |
| 192. Rawitſch (Magiſtrat) . . | 10 |
| 193. Recklinghauſen (Armenverwaltung) . . . . . | 15 |
| 194. Regensburg (Armenpflegſchaftsrat) . . . . . | 10 |
| 195. Reinickendorf (Gem.-Vorſt.) | 10 |
| 196. Remſcheid (Magiſtrat). . | 30 |
| 197. Reutlingen (Magiſtrat) . | 10 |
| 198. Rheydt (Magiſtrat) . . | 10 |
| 199. Rixdorf (Gemeindeverw.) . | 20 |
| 200. Roßlau (Magiſtrat) . . | 10 |
| 201. Roſtock (Armenkollegium) . | 25 |
| 202. Saarbrücken (Magiſtrat) . | 10 |
| 203. Saargemünd (Magiſtrat) . | 10 |
| 204. Saarlouis (Magiſtrat) . | 10 |
| 205. Sagan (Magiſtrat) . . | 10 |



Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 206. St. Johann a. S. (Magistrat) | 10 |
| 207. Sangerhausen (Magistrat) | 10 |
| 208. Schmölln (Stadtrat) | 10 |
| 209. Schönebeck an der Elbe (Magistrat) | 10 |
| 210. Schöneberg b. Berlin (Magistrat) | 10 |
| 211. Schopfheim (Magistrat) | 10 |
| 212. Schweidnitz (Magistrat) | 20 |
| 213. Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat) | 10 |
| 214. Schwerin i. M. (Magistrat) | 10 |
| 215. Schwiebus (Magistrat) | 10 |
| 216. Siegen (Magistrat) | 20 |
| 217. Soest (Armenkasse) | 10 |
| 218. Solingen (Bürgermstramt) | 10 |
| 219. Sorau (Armendirektion) | 10 |
| 220. Spandau (Magistrat) | 10 |
| 221. Speyer (Armenverwaltung) | 10 |
| 222. Steglitz (Gem.-Verw.) | 20 |
| 223. Sterkrade (Bürgermeisteramt) | 10 |
| 224. Stettin (Magistrat) | 30 |
| 225. Stolp (Magistrat) | 10 |
| 226. Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt) | 10 |
| 227. Stralsund (Magistrat) | 10 |
| 228. Straßburg i. E. (Magistrat) | 50 |
| 229. Straßburg (Armenverw.) | 10 |
| 230. Stuttgart (Magistrat) | 50 |
| 231. Thorn (Magistrat) | 10 |
| 232. Tilsit (Magistrat) | 10 |
| 233. Trier (Armendeputation) | 10 |
| 234. Ulm (Magistrat) | 20 |
| 235. Viersen (Magistrat) | 10 |
| 236. Vohwinkel (Magistrat) | 10 |
| 237. Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt) | 10 |
| 238. Wandsbeck (Magistrat) | 10 |
| 239. Wanne (Amtskasse) | 10 |
| 240. Wattenscheid (Magistrat) | 10 |
| 241. Weimar (Gemeindevorst.) | 15 |
| 242. Weißenfels (Stadtrat) | 10 |
| 243. Weißensee, Gemeindekasse | 10 |
| 244. Wesel (Magistrat) | 10 |
| 245. Wien (Magistrat, Armendepartement) | 200 |
| 246. Wiesbaden (Magistrat) | 25 |
| 247. Wildungen (Ortsarmendir.) | 10 |
| 248. Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorstand) | 20 |
| 249. Wismar (Magistrat) | 20 |
| 250. Witten (Magistrat) | 10 |
| 251. Wittenberge (Magistrat) | 10 |
| 252. Worms (Großherzogliche Bürgermeisterei) | 20 |
| 253. Zabrze (Magistrat) | 15 |
| 254. Zeitz (Magistrat) | 10 |
| 255. Zerbst (Armenverwaltung) | 10 |
| 256. Zittau (Stadtrat) | 10 |
| 257. Zwickau (Stadtrat) | 10 |

## II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

| | |
|---|---|
| 1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey | 10 |
| 2. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg | 50 |
| 3. Biberach a. Riß, Amtskorporation | 10 |
| 4. Bingen, Kreisamt | 10 |
| 5. Blaubeuren, Amtskorporation | 10 |
| 6. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien | 50 |
| 7. Cassel Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel | 40 |
| 8. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen | 50 |
| 9. Darmstadt, Kreisamt | 20 |
| 10. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz | 50 |

Digitized by Google

| | | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|---|
| 11. | Ellwangen, Landarmenbehörde | 10 |
| 12. | Hall, Oberamtspflege | 10 |
| 13. | Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover | 50 |
| 14. | Karlsruhe, Kreisausschuß | 10 |
| 15. | Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein | 50 |
| 16. | Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen | 25 |
| 17. | Konstanz, Kreisausschuß | 10 |
| 18. | Lörrach, Kreisausschuß | 10 |
| 19. | Ludwigsburg, Landarmenbehörde | 10 |
| 20. | Lübeck, Landarmenverband | 20 |
| 21. | Mannheim, Kreisausschuß | 10 |
| 22. | Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen | 50 |
| 23. | Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen | 10 |
| 24. | Offenburg, Kreiskasse | 10 |
| 25. | Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen | 10 |
| 26. | Reutlingen, Landarmenbehörde für den Schwarzwaldkreis | 10 |
| 27. | Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds | 10 |
| 28. | Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern | 30 |
| 29. | Ulm, Landarmenbehörde | 10 |
| 30. | Waldshut i. Bad., Kreisausschuß | 10 |
| 31. | Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E. | 200 |
| 32. | Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden | 40 |
| 33. | Worms, Landarmenverband des Kreises Worms | 10 |

## III. Behörden und staatliche Anstalten.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Berkeley (Californien), Library of the state University | 10 |
| 2. | Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Seminargasse 13 II) | 10 |
| 3. | „ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstraße 1 I) | 10 |
| 4. | Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz" | 20 |
| 5. | Hamburg, Gewerbekammer (Gr. Bleichen 61/63) | 10 |
| 6. | „ Stat. Bur. der Steuerdep. (Gr. Bleichen 28) | 10 |
| 7. | „ Aufsichtsbehörde für die milden Anstalten (ABC-Str. 46/47) | 10 |
| 8. | „ Werk- und Armenhausdirektion | 10 |
| 9. | Karlsruhe Großherzgl. Stat. Landesamt | 10 |
| 10. | Konstanz, Großherzogl. Landeskommissär | 10 |
| 11. | Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr C. Jung, Zeitzerstr. 8 I) | 10 |
| 12. | Lübeck, Hans. Vers.-Anst. für Invaliditäts- u. Altersversicherung | 10 |
| 13. | „ Zentralarmendep. | 20 |
| 14. | München, Arbeitsamt (Zweibrückenstr. 20) | 10 |
| 15. | Straßburg i. E., Zivilhospizien (Nikolausstaden) | 10 |
| 16. | Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt | 10 |
| 17. | „ „ Ministerium des Inneren | 20 |



Digitized by Google

## IV. Anstalten und Vereine.

| | | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|---|
| 1. | Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei | 10 |
| 2. | Berlin, Vaterl. Frauenverein (N.W. 7. Unter den Linden 72/73) | 50 |
| 3. | „ Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. (W. 30 Nollendorfstr. 17) | 10 |
| 4. | „ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom, Gendarmenmarkt) | 10 |
| 5. | „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. 35 Steglitzerstraße 85 I) | 10 |
| 6. | „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II) | 10 |
| 7. | „ Verband für weibliche Vormundschaft (Frl. Dora Möbius. W. Sigismundstr. 8) | 10 |
| 8. | „ Zentrale für private Fürsorge (W. 64. Unter den Linden 16, Hof III) | 10 |
| 9. | „ Zentralstelle für Volkswohlfahrt (SW. Dessauerstraße 14) | 10 |
| 10. | „ Zentralstelle, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit (SW. Dessauerstraße 14) | 10 |
| 11. | „ Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Rosenstr. 2/4) | 10 |
| 12. | „ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.) | 20 |
| 13. | Bremen, Erziehungsverein | 10 |
| 14. | Breslau, Armenpflegerinnenverein (Stadthaus, Magistratsbureau I) | 10 |
| 15. | „ Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14) | 20 |
| 16. | „ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Hohenzollernstr. 96) | 10 |
| 17. | „ Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11) | 10 |
| 18. | „ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Major a. D. v. Thaden, Opitzstr. 1 II) | 10 |
| 19. | „ Evangelisches Vereinshaus für innere Mission (Justizrat Grützner, Taschenstr. 18 [2]) | 10 |
| 20. | „ Evang. Armenverein (Frau Geh. Rat Prof. Dr. Brie, IX Verl. Auenstr.) | 10 |
| 21. | Bruchsal, Zentralkasse für Jugendschutz | 10 |
| 22. | Cassel, Vaterländischer Frauenverein | 10 |
| 23. | „ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister) | 10 |
| 24. | Charlottenburg, Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit (Frl. Beerenson, Momsenstr. 3) | 10 |
| 25. | „ Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Bismarckstr. 42) | 10 |
| 26. | „ Verein gegen Verarmung (Kirchstr. 4) | 10 |
| 27. | „ Rechtsschutz für Frauen (Frau Hermine Lesser, Bismarckstr. 49) | 10 |
| 28. | Colmar i. E., Bürgerhospital | 10 |
| 29. | Darmstadt, Allgem. Verein gegen Verarmung u. Bettelei (Bismarckstraße 58) | 10 |
| 30. | Dessau, Vaterländischer Frauenverein | 10 |
| 31. | Dortmund, Wohltätigkeitsverein (Betenstr. 35 a) | 10 |

Digitized by Google

| | | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|---|
| 32. | Dortmund, Kathol. Fürsorgeverein (Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus) | 10 |
| 33. | Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8) | 10 |
| 34. | „ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Ferdinandstr. 19) | 10 |
| 35. | Düsseldorf, Verein für Säuglingsfürsorge (Werstenerstr.) | 10 |
| 36. | Frankfurt a. M., Armenverein | 15 |
| 37. | „ Allgem. Deutscher Frauenverein (Bockenheimer Landstr. 109 III) | 10 |
| 38. | „ Zentrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.) | 10 |
| 39. | „ Institut für Gemeinwohl (Jordanstr. 17/21) | 10 |
| 40. | „ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Fleisch, Leerbachstraße 39) | 10 |
| 41. | Freiburg i. B., Charitas-Verband (Monsign. Dr. Werthmann) | 10 |
| 42. | Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege | 10 |
| 43. | Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermarck | 10 |
| 44. | Hamburg, Wohltätiger Schulverein (M. O. Strokarck, Rödingsmarkt). | 10 |
| 45. | „ Frauenverein z. Unterstütz. d. Armenpfl. (Fuhlentwiete 42 I) | 10 |
| 46. | „ Gast- und Krankenhaus (Danzigerstr. 31) | 10 |
| 47. | „ Großloge II des Internation. Guttemplerordens (H. 20 Eppendorfer Landstr. 39) | 10 |
| 48. | Hannover, Deutsch-Evangelischer Frauenbund (Frl. v. Feldmann, Lärchenstr. 11) | 10 |
| 49. | „ Verein gegen Hausbettelei (Gen.-Agent Bertram, Grasweg 1 I) | 10 |
| 50. | Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Kreuzstr. 23) | 10 |
| 51. | „ Badischer Frauenverein (Gartenstr. 47) | 20 |
| 52. | Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde | 10 |
| 53. | Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Prof. Dr. Howard, Kurprinzenstr. 14) | 10 |
| 54. | „ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Roßstr.) | 10 |
| 55. | „ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster) | 10 |
| 56. | Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1) | 10 |
| 57. | „ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Pastor Hoffmann, Olvenstr. 38) | 10 |
| 58. | Monbijou-Zweibrücken, Verband pfälzischer Frauenintereſſenvereine (Frau Major Lang) | 10 |
| 59. | Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein | 10 |
| 60. | „ Verein „Frauenwohl“ | 10 |
| 61. | Reutlingen, Gustav Werner-Stiftung | 10 |
| 62. | Siegen, Armenunterstützungsverein | 10 |
| 63. | „ Vaterländischer Frauenverein | 20 |
| 64. | Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein | 20 |
| 65. | „ Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins | 20 |
| 66. | Wien, Verein Settlement XVI (Friedrich Kaiserstr. 51) | 10 |

Digitized by Google

## V. Einzelne Personen, Firmen usw.

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 1. Altfelix, Dr. Oberbürgermeister, Lahr i. B. | 5 |
| 2. Altona, Amtsgerichtsrat, Kiel (Adolfsplatz 10) | 5 |
| 3. Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Salierring 46) | 5 |
| 4. Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsdirektor a. D., Berlin W. 10 (Hildebrandstraße 8) | 5 |
| 5. Bär, J., Stadtrat, Frankfurt a. M., (Feldbergstr. 51) | 5 |
| 6. Barth, F., Bonn (Lotharstr. 106) | 5 |
| 7. Baur, Dr. jur., Senator, Altona, (Palmaille 75) | 5 |
| 8. Beer, Julia, Frau, Königsberg i. Pr. (Landhofenstr. 4) | 5 |
| 9. v. Begnats, Frau, Hamburg (Angerstr. 20) | 5 |
| 10. Bendix, Dr., Domkapitular, Mainz | 5 |
| 11. Bensheimer, A., Frau, Mannheim (L. 12, 18) | 5 |
| 12. Bethge, K. A., Kreisvorsteher, Hamburg (Kippingstr. 9) | 5 |
| 13. Beveridge, W. H., London S.W. (21 Park Mansions South Lambeth road) | 5 |
| 14. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präs. d. Kgl. Preuß. Stat. Landesamts, Berlin SW. (Lindenstr. 28) | 5 |
| 15. v. Bodelschwingh, Dr. Pastor, Bethel bei Bielefeld | 5 |
| 16. Böhmert, V., Dr. Prof., Geh. Reg.-Rat. a. D., Loschwitz b. Dresden | 5 |
| 17. Böhringer, F., Frau, Mannheim (L. 9, 2) | 5 |
| 18. Börner, Dr. med., Kreisarzt, Eschwege i. H. | 5 |
| 19. Brennecke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg S. (Westendstr. 35) | 5 |
| 20. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6) | 5 |
| 21. Brugger, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Kaiserallee 19) | 5 |
| 22. Brühl, L., Dr., Berlin N.W. 23 (Bochumer-Str. 12) | 5 |
| 23. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Auenstr. 2 II) | 5 |
| 24. Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf.-Damm 250) | 5 |
| 25. Buff, Dr. jur., Senator, Bremen | 5 |
| 26. Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8) | 5 |
| 27. Cohn, Anna, Frau Dr., Charlottenburg (Mommsenstr. 16) | 5 |
| 28. Cuno, I. Bürgermeister Hagen i. W. | 5 |
| 29. Dessau, Frau Prof., Charlottenburg (Carmenstr. 8) | 5 |
| 30. Düttmann, Regierungsrat Oldenburg | 5 |
| 31. Edinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27) | 5 |
| 32. Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen (Ostertorstr. 28/29) | 5 |
| 33. Eicke, Dr., Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI) | 5 |
| 34. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha | 5 |
| 35. Engels, P., Kaufmann, Köln (Sedanstr. 2) | 5 |
| 36. Englund, G., Dir. des Armenwesens, Gefle (Schweden) | 5 |
| 37. Esbach, Joh., Berlin NW. (Bochumer Str. 12 III) | 5 |
| 38. Eschle, Dr., Direktor, Sinsheim b. Heidelberg | 5 |
| 39. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd.-Str. 134 a) | 5 |
| 40. Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54) | 5 |
| 41. Falch, E., Ober-Regierungsrat, Stuttgart (Furtbachstr. 16) | 5 |

Digitized by Google

| | | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|---|
| 42. | Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St. (Hillhouse Av. 43) | 5 |
| 43. | Fehlert, C., Ziviling., Steglitz (Fichtestr. 7) | 5 |
| 44. | Finkelstein, Dr. med. Prof., Berlin W. 35 (Steglitzer Str. 45/46) | 5 |
| 45. | Flemming, Rat des Senates, Hamburg (Gellertstr. 7) | 5 |
| 46. | Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M. | 5 |
| 47. | Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Verf.-Anst., Berlin W. (Am Köllnischen Park 8) | 5 |
| 48. | Friedeberg, E., Dr., Amtsr., Weißensee b. Berl. (Albertinenstr. 19) | 5 |
| 49. | Friedmann, Frau A., Berlin W. 8 (Kronenstr. 4/5) | 5 |
| 50. | Galli, C., Oberst a. D., Charlottenburg (Knesebeckstr. 5) | 5 |
| 51. | Garcin, Dr. med., Straßburg i. E. (Ilring 2) | 5 |
| 52. | Geibel, Dr. C., Buchhändler, Leipzig (Dresdener Str. 17) | 10 |
| 53. | Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Schillerstr. 22) | 6 |
| 54. | Gerhardt, Landessyndikus, Zehlendorf | 5 |
| 55. | Göhrs, C. H., Kaufmann, Straßburg i. E. (Kalbsgasse 18) | 5 |
| 56. | v. Göz, Frau Geh.-Rät., Exz., Stuttgart (Kronenstr. 31) | 5 |
| 57. | v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Zabern i. Els. | 5 |
| 58. | Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr. | 5 |
| 59. | Grimm, Bürgermeister, Frankfurt a. M. (Feldstr. 13.) | 5 |
| 60. | Gronau, Stadtältester, Danzig (Jopengasse 11) | 5 |
| 61. | Guericke, Oberleutnant, Straußberg | 5 |
| 62. | Günther, B., Frl., Bonn (Hohenzollernstr. 9) | 5 |
| 63. | Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat, Prof., Berlin W 15 (Kaiserallee 15) | 5 |
| 64. | v. Haehling, Pfarrer, Bochum | 5 |
| 65. | Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M. (Miquelstr. 12). | 5 |
| 66. | Hammerstein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22) | 5 |
| 67. | Hansen, Land.-Verf.-Rat, Kiel (Fleetborn 60 I) | 5 |
| 68. | Haupt, Stadtrat, Dresden-A. (Carolastr. 10) | 5 |
| 69. | Heimann, G., Berlin S. 13 (Alexandrinenstr. 26) | 5 |
| 70. | Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31) | 5 |
| 71. | Heßdörffer, Dr. Rechtsanw., Frankfurt a. M. (Kaiserstr. 23) | 5 |
| 72. | Herzfeld, Dr. G., Wildpark b. Potsdam (Viktoriastr. 37) | 5 |
| 73. | Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch., Hamb.-Borgf. (Alfredstr. 52) | 5 |
| 74. | Hildebrand, Senator, Bremen | 15 |
| 75. | Hirsch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Spielhagenstr. 12) | 5 |
| 76. | v Hollander, Bürgermeister, Mannheim (Rennershofstr. 15 II) | 5 |
| 77. | Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus) | 5 |
| 78. | Horion, Dr., Landesrat, Düsseldorf (Schillerstr. 45) | 5 |
| 79. | Jacob, Siegfr., Charlottenburg (Grolmannstr. 30/31) | 5 |
| 80. | Jacobsohn, Justizrat, Posen | 5 |
| 81. | Jaques, E., Dr., Rat des Senates, Hamburg (Overbeckstr. 16/18) | 5 |
| 82. | Jastrow, Dr. ph. Prof., Charlottenburg (Berl. Str. 54) | 5 |
| 83. | Kalle, F., Geh. Rat, Prof., Wiesbaden (Uhlandstr. 6) | 15 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 84. Kelch, Dr. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präs. des Heimatsamtes, Charlottenburg (Hardenbergstr. 37 II) | 5 |
| 85. Kießling, W., Pfarrer, Hamburg (Marschnerstr. 44) | 5 |
| 86. Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Hohenheimerstr. 8) | 5 |
| 87. Klausa, Gabriele, Frl., Sekr. des Charitasverbandes, Breslau | 5 |
| 88. Kluge, Sekr. der Armenverw., Hamburg (Mittelstr. 37) | 5 |
| 89. Knauer, Dr., H., Hamburg-Eppendorf | 5 |
| 90. Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen | 10 |
| 91. Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin W. (Joachimtalerstr. 12 I) | 5 |
| 92. Kott, W., Stadtv., Erfurt | 5 |
| 93. Kramm, Pastor am Diak.-Hause, Witten a. R. | 5 |
| 94. Künzer, Bürgermeister, Posen (Gartenstr. 16) | 5 |
| 95. Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1) | 15 |
| 96. Lamm, Ger.-Ass., Berlin W. 30 (Neue Winterfeldstr. 30) | 5 |
| 97. Langen, G., Kaufmann, Cöln (Jakobstr. 27) | 10 |
| 98. Lehbert, Hofrat, Reval (Esthld, Tartarenstr., Haus Sinisoff) | 5 |
| 99. Lehmann, H., Frau Prof., Rostock (Paulstr. 52) | 5 |
| 100. Leichtmann, O., Kaufmann, Lichtenberg b. Berlin (Magdalenenstr. 44 II) | 5 |
| 101. Lenel, Frau Alfred, Mannheim N. 7. 5 | 5 |
| 102. Leffer, Frau Herm., Charlottenburg (Joachimst.-Str. 39/40) | 5 |
| 103. Levy, A., Dr. ph., Berlin W. (Wichmannstr. 14 III) | 5 |
| 104. Levy, A., Dr. ph., Hamburg I (Friedrichshof, Ferdinandstr. 29/33) | 10 |
| 105. Lobethal, Kaufmann, Breslau (Nicolaistadtgraben 13) | 5 |
| 106. Löwi, P. K., London N. (Queens road 67) | 5 |
| 107. Ludwig-Wolf, L., Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5) | 5 |
| 108. Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Liebigstr. 3) | 5 |
| 109. Maas, Frau Heinrich, Berlin W. (Hildebrandstr. 23) | 5 |
| 110. Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34) | 6 |
| 111. Maaß, Dr. L., Dir. des stat. Amtes, Elberfeld | 5 |
| 112. Mainz, Sally M., Kaufmann, Hamburg (Börsenhof) | 5 |
| 113. Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11) | 5 |
| 114. Marsop, Rentner, Berlin W. (Königin Augustastraße 43) | 5 |
| 115. v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12) | 5 |
| 116. May, Frau Henr., Berlin S.W. (Königsgrätzer Str. 97) | 5 |
| 117. May, Max, Heidelberg | 5 |
| 118. v. Mayr, Dr. Prof., Unt. Staatssekr. z. D., München (Georgenstraße 38) | 5 |
| 119. Merton, W., Dr., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 24) | 20 |
| 120. Mesthaler, Helene, Frl., Nürnberg (Rathausplatz 5) | 5 |
| 121. Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76) | 5 |
| 122. Meyer, P., Rechtsanwalt, Berlin S.W. (Hall. Ufer 11) | 5 |
| 123. Minden, Dr., Direktor, Berlin W. (Kleiststr. 1) | 5 |
| 124. Mirauer, Frau, Berlin W. 50 (Ansbacher Str. 5) | 10 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M |
|---|---|
| 125. Mökel, Dr., Rechtsanw., Mannheim C. 2. 1 | 5 |
| 126. Müller, H., Superintendent, Kirchenrat, Gotha | 5 |
| 127. Müller, Vorst. d. Armen-Aussch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2). | 5 |
| 128. Müller-Simonis, Dr., Straßburg i. E. (Sct. Leo-Str.) | 5 |
| 129. Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7) | 10 |
| 130. Münsterberg, Komm.-Rat, Danzig-Langfuhr | 5 |
| 131. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55) | 5 |
| 132. Nacken, Frl. Am., München (Kaulbachstr. 94 I) | 5 |
| 133. Neuer, F., Dr. jur., Landessekretär, Graz (Albertstr. 13) | 5 |
| 134. Nicholson, J. S., London E. (White chapel Toynbee Hall) | 5 |
| 135. Nietner, Dr., Ob.-Stabsarzt, Prof., Berlin W. (Eichhornstr. 9) | 5 |
| 136. Obst, A., Apotheker, Kotzenau | 5 |
| 137. Peixotto, J. B. Dr., Berkeley (Kalifornien, 2225 College-Avenue) | 5 |
| 138. Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2) | 5 |
| 139. Pfeiffer, W. Pastor, Berlin (Alt-Moabit 133) | 5 |
| 140. Philippi, M. Fräul., Hamburg (Tesdorpfstr. 4) | 5 |
| 141. Pieper, Dr., A., Generaldir., M.-Gladbach | 5 |
| 142. Pierstorff, Dr., Prof., Jena | 5 |
| 143. Pinkus, Th., Dr., städt. Kinderarzt, Posen (Friedrichstr. 31) | 5 |
| 144. Plaß, Dr., Direktor, Zehlendorf-Berlin | 5 |
| 145. Poetter, Dr., Stadtbez.-Arzt, Leipzig | 5 |
| 146. Post, Frau Elisab., Mannheim (Kaiserring 18) | 5 |
| 147. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Dessauerstr. 14) | 5 |
| 148. Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6) | 5 |
| 149. v. Reibnitz, Freifrau, Exz., Berlin NW. 23 (Klopstockstr. 50) | 5 |
| 150. Reicher, Dr. H., Wien (Riemergasse 5) | 5 |
| 151. Reichensperger, C., Landger.-Präsid., Coblenz | 5 |
| 152. Reinhard, Dr. jur., Wirkl. Geh. Reg.-Rat, Exz., Karlsruhe (Kriegstr. 18) | 5 |
| 153. Reis, Ph., Kaufmann, Rentner u. Stadtverordneter, Mainz, Bonifaziusplatz 6) | 5 |
| 154. Riemer, H. Dr., Wien 1 (Schwarzenb.-Str. 5) | 5 |
| 155. Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91) | 5 |
| 156. Rodenacker, Dr. med., Pößneck i. Thür. | 5 |
| 157. Röhr, G. F. L., Kreisvorsteher, Hamburg (Schaarmarkt 30) | 5 |
| 158. Röse, Milit. Hilfsgeistl., Darmstadt (Heinrichstr. 124 II) | 5 |
| 159. Rösing, M. F., Frl., Lübeck (Israeldorfer Allee 18) | 5 |
| 160. Rösing, Ther., Frl. Lübeck (Röckstr. 1 a) | 5 |
| 161. Rosenfeld, E., Dr. jur. et ph., Ass., Berlin W. 9 (Voßstr. 13) | 5 |
| 162. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3) | 5 |
| 163. Ruland, Dr. jur., Justizrat, Rechtsanwalt, Colmar i. Els. | 5 |
| 164. Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge | 10 |
| 165. Sachs, Gust., Berlin (Brückenalle 1) | 5 |
| 166. Salomon, Al. Frl., Dr. ph. Berlin W. 10 (Friedr.-Wilh.-Str. 7) | 5 |
| 167. Saltzgeber, Dr., Berlin W. 15 (Kurfürstendamm 215) | 5 |

Digitized by Google

| | | Mitgliederbeiträge M. |
|---|---|---|
| 168. | Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12) | 10 |
| 169. | Schlumberger, Th., Geh. Komm.-Rat, Mülhausen i. E. | 5 |
| 170. | Schmidt, J., Stadtrat, Kiel (Herzog Friedr.-Str. 46) | 5 |
| 171. | Schmidt, B., Dr. ph., Böhlitz-Ehrenberg (Pflaumestr. 10) | 5 |
| 172. | v. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13) | 5 |
| 173. | Schneidewin, Frau, Magdeburg (Beethovenstr. 4) | 5 |
| 174. | Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig (Rathausring 9 II) | 10 |
| 175. | Schönflies, Frau Prof., München (Königinstr. 103 II) | 5 |
| 176. | Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzerstr. 68) | 20 |
| 177. | Schriftleitung der Blätter für Armenwesen, Graz | 5 |
| 178. | Schultz, A., Frl., Dr. jur., Heidelberg (Neuenheim, Lutherstr. 42) | 5 |
| 179. | Schwander R., Dr. jur., Bürgermstr., Straßburg i. E. | 5 |
| 180. | Scipio, Anna, Frau, Mannheim N. 7. 12 | 5 |
| 181. | Sell, O., Pastor, Leipzig (Albertstr. 38 II) | 5 |
| 182. | Siegel, Amtsger.-Präs., Leipzig (Kaiser-Wilhelmstr. 23 II) | 5 |
| 183. | Sigwalt, V., Pfarrer, Ingweiler i. Els. | 5 |
| 184. | Silbergleit, Prof. Dr., Berlin W. 35 (Am Karlsbad 25) | 10 |
| 185. | Simon, Leontine, Frau Konsul, Mannheim | 5 |
| 186. | Simonsohn, Dr. Ass., Berlin W. 62 (Bayreuth.-Str. 44 II) | 5 |
| 187. | Singer, C., Dr., München (Sendlingerstr. 64 II) | 5 |
| 188. | Smith, Alfr., Rittergut Nimbsch a. Bober (Post Reinswalde) | 5 |
| 189. | Staehle, Fanny, Fräul., Stuttgart (Kanzleistr. 9) | 5 |
| 190. | Stage, Hauptpastor, Hamburg VIII (Kathar.-Kirchhof 26). | 5 |
| 191. | Stern, Dr. med., Schöneberg b. Berlin (Vorbergstr. 14) | 5 |
| 192. | Stracka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10) | 5 |
| 193. | Straßmann, Dr. med., Geh. San.-Rat, Stadtrat, Berlin N.W. 23 (Brückenallee 36) | 5 |
| 194. | Strempel, P. Th. A., Hamburg 13 (An der Verbindungsbahn 2 II) | 5 |
| 195. | Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20) | 5 |
| 196. | Szilágyi, A. C., Dr., Rechtsanwalt, Budapest IV (Ker, Esküt 5) | 5 |
| 197. | Taube, M., Dr., San.-Rat, Leipzig (Königsstr. 9 II) | 5 |
| 198. | Thein, B., Dr. jur., Rechtsanwalt, Pardubitz | 5 |
| 199. | Töplitz, Dr. med., San.-Rat, Breslau (Goethestr. 24/26) | 5 |
| 200. | Uhles, Geh.-Rat, Berlin (Tiergartenstr. 3a) | 15 |
| 201. | Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Salomonstr. 1) | 5 |
| 202. | Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II) | 5 |
| 203. | Voßberg, W., Dr., Berlin W. 30 (Neue Winterf.-Str. 43 I) | 5 |
| 204. | Wallich, A., Frau, Charlottenburg (Uhlandstr. 8) | 5 |
| 205. | Walz, Dr. jur. Prof., Bürgermeister, Heidelberg (Neuenheimer Landstr.) | 5 |
| 206. | Weddigen, L., Dr. jur., Frankfurt a. M. (Wöhlerstr. 6) | 5 |
| 207. | Wegner, M., Frau Reg.-Rat, Breslau (Kaiser Wilhelmstr. 109) | 5 |
| 208. | Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles. | 10 |
| 209. | v. Welczeck, Frl. Adelh., Berlin (Wormserstr. 5) | 5 |
| 210. | Wentzel, W. Joh., Dr. jur., Hamburg (Gr. Bleichen 64) | 5 |

Digitized by Google

| | | Mitgliederbeiträge M. |
|---|---|---|
| 211. | Werthmann, Dr., Monsign., Geistl. Rat, Freiburg (Baden), (Belfortstr. 20) | 6 |
| 212. | Weydmann, J., Armensekr., Schiltigheim i. E. (Kirchfeldstr. 14) | 5 |
| 213. | Wielandt, Wirkl. Geh.-Rat, Dr., Exzellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12) | 6 |
| 214. | Willmersdorfer, Th., München (Möhlstr. 41) | 5 |
| 215. | v. Witzleben, Dr., Landesrat, Berlin W. 30 (Heilbronner Straße 18) | 5 |
| 216. | Wohlwill, M., Frl., Hamburg (Johnsallee 14) | 5 |
| 217. | Würmeling, Dr., Geh. Reg.-Rat, Steglitz (Schillerstr. 2) | 5 |
| 218. | Zastrow, Senator, Rostock | 5 |
| 219. | v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam | 5 |
| 220. | v. Ziller, Staatsminister, Exz., Meiningen | 5 |
| 221. | Zimmermann, Dr., Geh. Fin.-Rat, Braunschweig (Kaiser Wilhelmstraße 87) | 5 |

Digitized by Google

# Sachregiſter.

Das Regiſter umfaßt die geſamten bis Ende 1908 erſchienenen Vereinsſchriften. Da die Schriften erſt ſeit 1886 in fortlaufend numerierten *Heften* erſcheinen, ſind die früher erſchienenen Berichte und Verhandlungen nach den *Jahrgängen* (unter Fortlaſſung der Jahrhundertzahl), die ſpäteren nach *Heftnummern* angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchſtaben bedeuten: B = *Bericht*, H = *Heft*, V = *Verhandlung*. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben iſt, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den *einen* Gegenſtand. Das Zitat: 77 d. St. bezieht ſich auf das Werk von Böhmert: „Das Armenweſen in 77 deutſchen Städten und einigen Landarmenverbänden.“ Die geſamten Vereinsſchriften zerfallen in die *vorbereitenden Druckberichte* über einzelne Gegenſtände und die *Verhandlungen der Jahresverſammlungen*. Das Sachregiſter bezieht ſich in der Hauptſache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte ſind nur inſoweit angeführt, als ſie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten. Heft 52: *Das ausländiſche Armenweſen* enthält ein beſonderes Sachregiſter.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregiſter angeführt iſt, die in demſelben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachſchlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterſtatter, ſowie ein alphabetiſches Verzeichnis der Berichterſtatter unter Angabe der von ihnen erſtatteten Berichte für die Jahre von 1880—1905 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münſterberg gefertigte Generalbericht, Heft 72 der Schriften, S. 29 ff.

---


Abonnement für Krankenhäuſer H. 29,6.
Ackerland, Anweiſung von, H. 35,58.
Alkoholismus ſ. Trunkſucht.
Alphabet. Regiſter der Vereinsſchriften und Berichterſtatter H. 24,22; H. 72,29 ff.
Alters- und Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Altersverſicherung ſ. Arbeiterverſicherung.
Altſcherbitz, Irrenanſtalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,13; H. 17,11; H. 35,43; H. 52,117 ff. H. 77.
— Charity Buildings H. 35,52; H. 77,45.
— Charity Organisation Society H. 35,51.
— National Conference H. 35,48.
— State Boards H. 35,47; H. 77,51.
Amerikan. Armenweſen, Geſamtbericht H. 77.
Anforderungen an die öffentliche Armenpflege H. 73.
Angehörige, Verſäumung der Nährpflicht durch, 81, V. 191 ff.; 84, V. 3; 86, V. 11: 88, V. 9; H. 16,206 ff.; 93, V. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, V. 49 ff.
Angehörige, Erſatzanſprüche gegen, H. 8,1 ff., 89, V. 13 ff.
— Erſtattung von Unterſtützungen durch, H. 41.
— Zwangsmaßregeln gegen, H. 36.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität ſ. Aſyle.
Anrechnung von Renten H. 39,84, 140.
Anſtalten zur Beſchäftigung Armer 83, V. 3.
— der geſchloſſenen Armenpflege in Deutſchland H. 65,12 ff.
—, Verwaltung u. techniſche Einrichtung H. 65,55 ff.


Digitized by Google

Anstaltspflege s. Waisenanstalten.
— der Landarmenverbände H. 32,7.
Antibettelvereine, 83, B. 63, 65; H. 16,487; H. 22,84; s. auch Bettelwesen.
Arbeit, Recht auf, H. 43,2.
— Unterstützung durch, in Belgien H. 52,270.
— — in Frankreich H. 52,228.
— Italien H. 52,250.
— Rußland H. 52,297.
Arbeitende Kinder 84, B. 7.
Arbeitergärten H. 52,232.
Arbeiterkolonie 83, B. 2; 83, B. 50 ff.; 84, B. 11; 85, B. 4; H. 3.
Arbeiterkolonien in Frankreich H. 52,232.
— den Niederlanden H. 52,281.
— Rußland H. 52,297.
— der Schweiz H. 52,56.
Arbeitermietshäuser H. 11,2 ff.
Arbeitersekretariate H. 70,9 ff.
Arbeiterversicherung, Verhältnis der Armenpflege zur 81, B. 76 ff.; 91, B. 135; 93, B. 13; 94, B. 20; H. 21; 95, B. 21 ff.; H. 29; H. 34,12; H. 39,84, 140; H. 53.
Arbeitsanstalten 83, B. 3,14 ff., B. 36 ff.; H. 65.
Arbeitsbörse H. 4,13.
Arbeitseinrichtungen in der offenen Armenpflege H. 43,1 ff.
Arbeitshäuser 84, B. 9.
Arbeitslehrkolonien H. 85,103.
Arbeitslosenversicherung H. 43,7.
Arbeitslose Personen in Frankreich H. 35,69.
Arbeitslosigkeit siehe Notstandsarbeiten.
Arbeitsnachweis 85, B. 12; 85, B. 95; H. 4,1 ff.; H. 5,61 ff.
— Verbindung zw. Armenpflege und — H. 43,12.
Arbeitsstätten H. 58.
Arbeitsvermittlung H. 43,14
Arbeitszwang H. 36.
Armenanstalten H. 85,59 ff.
Armenärzte H. 4,77 ff.; H. 48,42 ff.
— in Frankreich H. 35,60.
Armenaufseher H. 49,46.
Armenbeschäftigung 83, B. 3; H. 43,1 ff.
Armenfinanzstatistik H. 48,1 ff; H. 61; H. 78.
Armengesetzgebung, Allgemeine Übersicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengesetzgebung 82, B. 88 ff.; 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, B. 17 ff., B. 1; H. 27; H. 76.
Armenlast 81, B. 237 ff.; H. 57.
— Beteiligung größerer Verbände an der, H. 32.
Armenordnungen, 77 d. St.
Armenpfleger H. 49.
Armenrechtspflege H. 70.
Armenrecht H. 70,47.
Armenstatistik 81, B. 16; 82, B. 13; 83, B. 12; 83, B. 1; 84, B. 4; 84, B. 1; 85, B. 4, B. 1, 2; 77 d. St.; H. 61.; s. Elsaß-Lothringen H. 27.
Armenwesen, Systemat. Übersicht s. Gen.-Bericht.
Art der Unterstützung H. 19,1 ff., 78 ff.; 94, B. 66 ff.
Arznei an Familienangehörige H. 34,22.
Ärztliche Behandlung H. 34,22.
Arztwahl, freie H. 48,56.
Asyle für Obdachlose H. 16,534 ff.; H. 22,35 ff.
— für Wöchnerinnen H. 30,18 ff.
Aufsicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 142 ff.
— in der Waisenpflege H. 43,64.
Ausbildung, berufliche und fachliche H. 79.
Ausbildungskurse H. 79,65* ff.
Auskunft über Bedürftige H. 14,41, 64.
— in Amerika H. 52,167; H. 77,47.
— Belgien H. 52,272.
— Frankreich H. 52,203.
— den Niederlanden H. 52,284.
— Steiermark H. 52,24.
— Wien H. 52,34.
— über Wohltätigkeitseinrichtungen in Amerika H. 52,168; H. 77,49.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,28.
— Zürich H. 52,64.
Auskunftsstellen f. Rechtsschutz H. 70,19 ff.
Ausländer, Fürsorge für, H. 69.
Ausländisches Armenwesen H. 35; H. 52.
Ausschlußsätze H. 19,26 ff.; H. 39,96, 130.
Auswanderung H. 16,70; H. 69,142.
Ausweisung H. 69,42 ff.

Baden, Frauenverein 85, B. 11,6.
—, größere Verbände H. 32,53.
Baracken, s. Obdachlosigkeit.
Barnardo H. 52,97.
Basel-Stadt H. 35,22.
Baugesellschaften H. 6,85 ff.; H. 11,37, 85.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
— Fürsorge f. Ausländer H. 69,88 ff.
— größere Verbände H. 32,72.
— Armenrecht H. 73,102.
— Heimatrecht H. 38,1.
Belgien H. 20,13; H. 23,17; H. 35,71; H. 52,265 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,74.
Beratung in Rechtsangelegenheiten H. 70.
Berichterstatter, Verzeichnis der, H. 24,25; H. 72,29.
Berlin, Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen H. 33,3 ff.

Digitized by Google

Bern H. 35,24; H. 52,65.
Berufliche Ausbildung H. 79.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff., H. 49,44.
Berufsvormundschaft H. 81 u. 82.
Berufswahl der schulentlassenen Waisen H. 33,6.
Bethel, Anstalt für Epileptische 83, B. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, B. 3 ff.
Bettelwesen 81, B. 115 ff.; 82, B. 88 ff.; 83, B. 3,3; 84, B. 9.; H. 57,97 ff.
Bewahranstalten 84, B. 3.
Beweislast, im Falle des § 30b G. U. W. 81, B. 316; 82, B. 70.
Bezirksanstalten in Sachsen H. 32,33.
Bezirksarbeitshäuser 83, B. 3,22 ff.
Bezirksarmenhäuser 83, B. 3,22 ff.; 85, B. 9, B. 10; B. 73 ff.
Bezirkssystem H. 49,37.
Birkenfeld, Fürstentum H. 32,58.
Blinde, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Blinde, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunschweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
— größere Verbände H. 32,60.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Brennmaterial H. 42,41.
Breslau, Zusammenwirken der Armenpflege und Wohltätigkeit H. 14,57.
Brockensammlungen H. 85,98.
Brot, Unterstützung durch, H. 42,36.
Bundesamt für das Heimatwesen, Rechtsprechung H. 73,22.
Bürgerliches Gesetzbuch H. 8; H. 45.
Bureaux de bienfaisance H. 27,13.

Charity Buildings H. 35,52; H. 77,45.
Charity Organisation Societies H. 35,40; H. 52,166.
— in Amerika H. 35,51.
Chronologisches Register der Vereinsschriften H. 24,22; H. 72,29.
Church Army H. 52,114.
Congresse von Wohltätigkeitsvereinen H. 15,12; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle s. Aufsicht: Berufsbeamte.
Controlbeamte H. 49,46.
Controleure H. 49,46.
s. auch unter K. und Z.

Dänemark H. 17,9.
— Übernahmeverträge H. 69,75.
Diakonie in Holland H. 52,277.
Dispensaires H. 68,41.
Domicile de secours H. 27,16.
Donaueschingen, Wochenpflegerinnen H. 30,29.
— Landkrankenpflege in, H. 44,17.
Dresden, Centralstelle für Wohltätigkeit H. 14,55.
Durchreisende Ausländer H. 69,122 ff.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.
Ehrenamtliche Organe H. 49; H. 79,6*.
Einlege in Steiermark H. 35,15.
Einziehung der Versicherungsbeiträge H. 34,23.
Einwanderung in Amerika H. 77,8.
Eisenacher Vertrag H. 69,35.
Elberfelder System H. 18; H. 39,99; H. 49; H. 63.
— — Verbreitung in deutschen Gemeinden H. 31,3 ff.; H. 42,4; H. 63,43.
— — Verbreitung im Auslande H. 63,46 ff.
— — in Österreich H. 35,18; H. 52,39.
— — in Graz H. 52,28.
— — Moskau H. 52,298.
— — den Niederlanden H. 52,281, 285.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, B. 12,4—6.
Elsaß-Lothringen H. 38,55.
— Fürsorge f. Ausländer H. 69,94 ff.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
— Abkommen mit Baden und Hessen, H. 38,64.
— System der Armenpflege in — H. 27; H. 28,21 ff.; H. 73,157 ff.
— größere Verbände H. 32,79.
— Verträge mit Preußen, Hessen, Württemberg u. Baden H. 69,56.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,19; H. 20,16; H. 23,14; H. 35,29; H. 52,73.
— Frauen in der Armenpflege H. 35,31.
— alte Leute H. 35,34.
— Werkhaussystem H. 35,32.
Entmündigung von Trinkern H. 55,113.
Epileptiker 83, B. 4, B. 5; B. 90 ff., s. auch größere Verbände.
Erbrecht der Armenverbände H. 41,19.
Erholungsstätten H. 50,43; H. 68,69.
— für Kinder H. 80; H. 83,116 ff.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte, Angehörige u. Armenverbände H. 8; 89 B. 13 ff.
Erstattung von Unterstützungen H. 41.
Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen in Berlin H. 33,3 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.; H. 39.

Fabrikarbeiterinnenheime H. 85,77.
Fabriken, Kinder in, 84, B. 7.
Fachliche Ausbildung H. 79.

Digitized by Google

Fakultative Armenpflege H. 27,3; Nachwort zu H. 27.
Familienpflege 84, B. 4; 84, B. 38 ff.; 77 d. St. 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, B. 16 ff.; H. 35,38; H. 43,43 ff.
— in Amerika H. 52,150.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,93.
— Frankreich H. 52,288.
— Italien H. 52,258, 261.
— Rußland H. 52,293.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, B. 43 ff.
Familienunterstützung H. 34,24.
Ferienkolonien 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff. H. 80,18 ff.
Finanzstatistik H. 48,1 ff.; H. 61; H. 78.
Findelhauswesen in Frankreich H. 52,204.
— Florenz H. 52,260.
— Italien H. 52,255.
— Moskau H. 52,292.
— Neapel H. 52,288.
— Österreich H. 52,9.
— Rovigo H. 52,257.
— Steiermark H. 52,25.
— Udine H. 52,261.
— Ungarn H. 52,33.
— Zürich H. 52,57.
Finnland, Handarbeitsunterricht H. 60.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,7; H. 23,15. Nachwort zu H. 27; H. 35,56; H. 52,173 ff.
— Armenärzte H. 35,60.
— Krankenpflege H. 35,58.
— Übernahmeverträge H. 69,76.
Frauen in der Armenpflege 80, B. 40 ff.; 81, B. 206 ff.; 85, B. 11; 85, B. 85 ff.; H. 25; H. 28,86 ff.; H. 35,21; H. 49,19, 77.
— in England H. 52,81.
— Belgien H. 52,268.
— Moskau H. 52,298.
— Zürich H. 52,59.
Frauenheime H. 39,5; H. 85,76.
Frauenrechtsschutz H. 70,28.
Freie Arztwahl H. 35,60; H. 48,56.
Freizügigkeit 80, B. 9.
Frühstücksverteilung s. Speisung.
Fürsorgeerziehung H. 64., s. a. Zwangserziehung.
Fürsorgestellen f. Lungenkranke H. 68,41.

Gebrechliche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geisteskranke H. 8,87 ff., s. a. größere Verbände.
Geistesschwache H. 85,75.
Geld- und Naturalunterstützung H 42.
Gemeindearbeit H. 43,17.
Gemeindekrankenpflegerin H. 44,63.
Gemeindestatistik s. Finanzstatistik.
Gemeindewaisenpflege H. 47.
Generalbericht über die ersten 15 Jahre der Vereinstätigkeit H. 24.
— über die 25jährige Vereinstätigkeit H. 75.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6,1 ff., H. 50.
Genesungsheime H. 50.
Gesamtarmenverbände 86 B. 1,13.
Geschlossene Armenpflege H. 65; H. 85.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,33.
Gesundheitspflege 81, B. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,93.
Gewitterschäden H. 37,69.
Gotha, größere Verbände H. 32,27.
Gothaer Vertrag H. 69,59.
Grenzen der Wohltätigkeit H. 8,269 ff. 91, B. 21 ff.
Größere Verbände, Beteiligung der — an der Armenlast H. 32.
Gründung des Vereins s. Generalbericht.

Haltekinder H. 47,8, 50 ff.; H. 59.
Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Handarbeitsunterricht für Schwachsinnige H. 60.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländl. Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushalt, Erhaltung des H. 55,1 ff.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91; H. 30,35 ff.; H. 55,1 ff.
— auf dem Lande, H. 44.
— in Frankreich H. 52,223.
— in den Niederlanden H. 52,280.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, B. 233; H. 6,19 ff.; H. 7,22 ff.; H. 12; H. 13,9 ff.; H. 14,85 ff.; H. 15,51 ff.
Heilsarmee in Amerika H. 52,169.
— England H. 52,110.
Heilstätten H. 53,70.
— für Kinder H. 80.
— f. Lungenkranke, Übersicht d., H. 68,95 ff.
Heilverfahren, Übernahme des, H. 29,29; H. 53,78.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimatrecht in Bayern H. 38,1.
Heimstätten f. Genesende H. 6,4 ff., H. 50,43.
Heimstättenrecht H. 6,158.
Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Großherzogt.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
— größere Verbände H. 32,25.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.
Hilfsfonds in Japan H. 37,62.

Digitized by Google

Hilfsvereine für Ausländer 69,179 ff.
Hirschberg, Notstand im Kreise H. 37,8.
Hochwasserschäden H. 37,2.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.; 94, B. 66 ff.; H. 31,87 ff. H. 57,51 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.
Holland H. 52,276 ff.

Idioten H. 85,15., s. a. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Individualstatistik s. Armenstatistik.
Internationale Ausstellung 1900 H. 52,182.
Internationale Kongresse H. 52,182.
Invalidenheime H. 85,85.
Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,15; H. 35,66; H. 52,242 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,77.
Jugendfürsorge H. 86.
Jugendgerichtshöfe H. 77,89 ff.

Kaiser-Wilhelm-Heilstätte in Königsberg H. 29,18.
Kammergericht, Entscheidungen des, in Sachen d. preuß. Fürs.-Erz. H. 64,32 ff., 72. 96 ff.
Kartoffelbau H. 35,54.
Kindbettfieber H. 30,4 ff.
Kinderfürsorge 84, B. 2—7; 85, B. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22; 95, B. 107 ff.
— in Amerika H. 52,149; H. 77,73.
— England H. 52,91, 101.
— Frankreich H. 52,204.
— Niederlanden H. 52,286.
— Paris H. 52,237.
— Rußland H. 52,292.
— der Schweiz H. 52,46.
— Steiermark H. 52,25.
— Ungarn H. 52,33.
— Wien H. 52,38.
— Systemat. Übersicht H. 24,55 ff; H. 72,117 ff.
Kinderheilstätten 84, B. 2; 85, B. 3 H. 8,137 ff; H. 80.; H. 83,116 ff.
— der Stadt Wien H. 80,90 ff.
Kinderheim 84, B. 3; 95, B. 114.
Kinderschutz 84, B. 6.
Kindervolksküchen s. Speisung u. H. 28,75 ff.
Kleidung H. 42,40.
Knabenhort 84, B. 3.
Koburg, größere Verbände H. 32,27.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Kollektenwesen in Amerika H. 77,49.
Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Heilstätte H. 29,18.
Kongresse f. Armenpfl. u. Wohltätigkeit in Amerika H. 52,121, 122.
in England H. 52,76.
— Italien H. 52,247.
— Österreich H. 52,12.
— Paris H. 52,182.
Konsulate, Fürsorge f. Ausländer H. 69,189.
Korrigendenanstalten 84, B. 9.
Kostkinder H. 47,8, 50 ff.; H. 59.
Krankenfürsorge in Frankreich H. 35,58.
Krankengeld H. 34,22.
— Höhe des H. 29,14.
Krankengeräte H. 35,27.
Krankenküchen H. 66.
Krankenpflege, Kosten der, H. 41,8.
— die, auf dem Lande, H. 44.
Krankenpflegegenossenschaften H. 44,98.
Kranke Arbeiter, Vereinigung zur Fürsorge für, in Leipzig H. 34,16.
Krüppelheime H. 85,71.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,77 ff.
Landarmenverbände 86, B. 1,15.
— Statistik der Ausgaben der, H. 32,4.
— Statistik H. 10, 195 ff.
— Verzeichnis der, H. 10,1.
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2; 81, B. 237 ff.; 82, B. 88 ff.; 86, B. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark H. 35,16.
Landkranken- und Hauspflege H. 44.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Leipzig, Fürsorge für kranke Arbeiter H. 34,16.
— Ortskrankenkasse H. 34,18
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
— größere Verbände H. 32,71.
London charity organisation H. 15,12; H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.
— Fürstentum H. 32,58.
Lungenheilstätten H. 68,84.
— für Kinder H. 80,15.
Lungenkranke, Fürsorgestellen für 68,41.
Lungenleidende H. 85,65.
— in Amerika H. 52,148.
— England H. 52,90.



Digitized by Google

Lungenleidende in Frankreich H. 52,225.
— Italien H. 52,254.
— Österreich H. 52,12.
— Rußland H. 52,294.
— der Schweiz H. 52,49.
Lungenschwindsucht, Bekämpfung d., H. 68.
— von Kindern H. 83,139.
Luxemburg, Übernahmeverträge H. 69,77.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, B. 3.
Magazin für Krankengeräte H. 35,27.
Magdeburg, Wöchnerinnenasyl H. 30,38.
Mecklenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
— Schwerin, größere Verbände H. 32,28.
— Strelitz, größere Verbände H. 32,30.
Mieteunterstützung H. 19,11; 94, B. 76; 82; H. 22,24; H. 31,29 ff; H. 42,33.
Mieteverhältnisse H. 31,15 ff.
Mietezahlung H. 31,21 ff.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milchkolonien s. Ferienkolonien.
Milde Stiftungen in Italien H. 35,67.
Mittag s. Kinder H. 26,20.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.
Mühlhausen, Auskunftsbureau H. 70,109 ff.
Mutterschaftskassen H. 84,82.
Mutterschaftsversicherung H. 84.

Nachpflege für Kinder 80,42.
Nahrungsmittel für Schulkinder s. Speisung.
Nährpflicht s. Angehörige.
National Conference H. 35,48.
Natural- und Geldunterstützung H. 42.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff.; H. 22,35 ff.
Naturalverpflegung in der Schweiz H. 35,27.
Niederlande H. 52,276 ff.
Niederösterreich H. 35,6.
Normaletat H. 48,4.
Normalsätze H. 19,44.
Notstände, Hilfe in außerordentlichen, H. 37.
Notstandsarbeiten 85, B. 12,4–6; H. 43,25. H. 58.
Notstandstätigkeit H. 5,47 ff.
Novelle zum U. W. G. H. 76.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,10 ff.; H. 23,67 ff.; H. 31,43 ff.; H. 85.
Öffentliche Armenpflege 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.
— Anforderungen an die, H. 73.
Office central H. 35,64.
— in Bordeaux H. 52,203.
— in Marseille H. 52,203.
— Paris H. 52,202.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,13; H. 23,11; H. 35,4; H. 52,5 ff.
Österreich-Ungarn, Übernahmeverträge H. 69,78.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
— größere Verbände H. 32,55.
Ortsarmenverbände 86, B. 1,12.
— rheinische H. 32,13.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.
ouvrier enquêteur H. 68,43.

Paris H. 52,234.
Patronatssystem H. 14,62.
Pauschalsätze s. Höhe der Unterstützung.
Personalkarte H. 15,93.
Pflegerinnen s. Frauen.
Pflegeanstalten, deutsche H. 60,27 ff.
Pflegewesen auf dem Lande H. 44.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, B. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
— Gesetz vom 11. Juli 91, H. 32,3.
Privatwohltätigkeit 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
— Anrechnung von Leistungen der, H. 39,86, 137.
Probation System H. 77,89.

Quartiersystem H. 49,37.

Ratzeburg, größere Verbände H. 32,31.
Reichsangehörige in andern Bundesstaaten H. 38.
Reichsarmenstatistik 85, B. 2.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Reichsausländer H. 69,71 ff.
Rechtsschutz H. 70.
Rekonvaleszenten s. Genesende.
Renten, Erstattungen von H. 53.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— ältere Linie, größere Verbände H. 32,13.
— jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
— größere Verbände H. 32,46.
Rheinische Ortsarmenverbände H. 32,13.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.

Digitized by Google

Riesengebirge, Hochwasserschäden i., H. 37,7.
Rückwanderer H. 69,143.
Rußland H. 52,288 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,79.

Sachsen, Armenordnung 85, B. 10,20.
— Großhrzgt., ländliche Armenpflege 86 Sonderheft 219.
— — größere Verbände H. 32,87.
— Kgr., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 162.
— — Armenstatistik 83, B. 12.
— — Bezirksanstalten H. 32,33.
— — größere Verbände H. 32,33.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 70.
— -Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
— — größere Verbände H. 32,89.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— — größere Verbände H. 32,27.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
— — größere Verbände H. 32,66.
Salvation Army s. Heilsarmee.
Säuglinge H. 47,8, 50 ff.; H. 59,8; H. 74.
Säuglingsasyle H. 74,14.
Säuglingsmilch H. 74,25.
Säuglingssterblichkeit, Bekämpfung der, H. 74.
Scattered homes H. 35,37.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
— größere Verbände H. 32,24.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 113.
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schreibstuben H. 85,95.
Schulentlassene Jugend, Fürsorge für, H. 33; H. 86.
Schulentlassene Waisen H. 47,27.
Schulkinder s. Speisung.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwachsinnige, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Schwangere, Fürsorge für, H. 74,7 ff.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.
— größere Verbände H. 32,22.
Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
— größere Verbände H. 32,45.
Schweden, Handarbeitsunterricht H. 60.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12; H. 35,21; H. 52,42 ff.
— Armenanstalten 85, B. 10.
— Übernahmeverträge H. 69,81.
Schwindsucht, Bekämpfung der, H. 68.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Seeleute H. 69,161.
Selbstkosten H. 57,54 ff.
Settlements H. 35,52; H. 52,170; H. 77,98 ff.
Seyffardt, L. F. H. 56,9.
Sieche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Skala für Unterstützungen H. 19,20 ff.
Sommerpflege s. Ferienkolonien.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Soziale Ausgestaltung der Armenpflege H. 54.
Soziale Gesetzgebung s. Arbeiter-Versicherung.
— — in ihren Beziehungen zur Armenpflege H. 29.
Speiseeinrichtungen H. 66.
Speisung von Schulkindern H. 26,1 ff.; H. 28,69 ff.
Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts H. 38,44.
State Boards H. 35,47; H. 77,57.
Statistik s. Armenstatistik.
Statuten des Vereins H. 24,8; H. 72,238.
Steiermark H. 35,14; H. 52,9.
— Einlege in, H. 35,15.
— Landesverband für Wohltätigkeit in, H. 35,16.
Sterbegelder H. 41,22.
Sterblichkeit von Säuglingen H. 74.
— in Frankreich H. 52,206.
— Italien H. 52,262.
— Moskau H. 52,272.
— Österreich H. 52,11.
— Paris H. 52,239.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,3 ff.; H. 8,17 ff.; 86, B. 59 ff.; 89, B. 25 ff.; H. 35,67.
Strafbestimmungen 85, B. 10,13 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,120.
Suppenspeisung H. 42,89.
Systematische Übersicht d. Vereinsschriften H. 24,36 ff.; H. 72,49 ff.

Tarife, siehe Höhe der Unterstützung.
Tarifwesen H. 57,51 ff.
— für das Maß der Unterstützung H. 39,96, 130.
Taubstumme, Fürsorge für, s. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Totenladen H. 41,22.
Trinkerheilstätten H. 85,68.
— in England H. 52,89.
— der Schweiz H. 52,45.



Digitized by Google

Trinkerheilstätten, Übersicht der deutschen H. 55,122, 153 ff.
Trunksucht 83, V. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, V. 80 ff.; H. 55,77 ff.
Tuberkulose s. Lungenleidende.

Übernahmeverträge H. 69,74 ff. Siehe auch Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweiz.
Uneheliche Kinder H. 8,67.
Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
University Settlement H. 52,171.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,33.
Unterstützungsarten, tabellarisch dargestellt, H. 42,13.
Unterstützungswohnsitz s. Armengesetzgebung.
— Entwurf eines Gesetzes über, 82, V. 133.
— § 30b des Gesetzes über den, 81, V. 316; 82, V. 70.
— Novelle zum, H. 76.

Vagabondage s. Bettelwesen.
Vaterländischer Frauenverein 81, V. 206; 85, V. 11.
Verbindung d. Wohltätigkeitsbestrebungen H. 14,19 ff.; H. 15,77 ff.; H. 19,1 ff.; H. 20,95 ff.; H. 25,26.
— in Amerika H. 52,137; H. 77,39 ff.
— Belgien H. 52,271.
— Frankreich H. 52,200.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,27.
— Wien H. 52,34.
— Katholische H. 52,12.
Vereinigte Staaten H. 35,42; H. 52,117 ff.; H. 77.
Vereinstätigkeit H. 14,28 ff.
Verpflegungskosten in Krankenhäusern H. 57,54 ff.
Versicherung s. Arbeiterversicherung.
— Ansprüche aus der H. 29,22.
— Erstattungsansprüche aus der, für den Armenverband H. 29,25.
— Ergänzung der Leistungen der, durch Armenpflege u. Wohltätigkeit H. 29,28.
Versicherungsanstalten H. 53.
Versicherungsbeiträge, Einziehung der, H. 34,23.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Verwaltungskosten H. 57,54.
Verwaltungszwangsverfahren H. 36.
— gegen nährpflichtige Angehörige H. 41,53 ff.
Volksbureaus H. 70,2 ff.
Volksküchen H. 66.
Vormundschaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, V. 45.
Vormundschaftswesen H. 8,63 ff.; H. 16,232 ff.; 95, V. 72 ff.; H. 47,20 ff.; H. 81 u. 82.
Vorstand, Verzeichnis s. Mitglieder H. 24,111, H. 72,221.
Vorübergehende Unterstützungen, Erstattung der, H. 57.

Wahlrecht 94, V. 8.
— Verlust des, H. 26,25 ff.; H. 28,120 ff.
Waisenanstalten 84, V. 4; V. 38 ff.; 77 d. St. 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, V. 16 ff.
Waisenpflege, Aufsicht in der, H. 43,64.
Waisenpfleger H. 43,64.
Waisenpflegerinnen H. 59,14.
Waisenrat H. 8,69; 95, V. 76 ff.; H. 47.
Waisenratsordnungen H. 47,90.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
— größere Verbände H. 32,68.
Walderholungsstätten H. 68,68; H. 80,27.
Waldschulen H. 80,32.
Wanderarme H. 57,97 ff.
— erwerbsbeschränkte und erwerbsunfähige H. 85.
Wanderarbeitsstätten H. 85,9.
Wandern s. Bettelwesen, Naturalverpflegung; ferner 81, V. 171 ff.
Wanderwesen in der Schweiz H. 35,27.
Warteschulen 84, V. 3.
Weberei s. Handarbeitsunterricht.
Wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen H. 38.
Weibl. Personen, Zufluchtsstätten f., H. 39.
Werkhausſystem H. 35,32.
Westfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.
Westpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 39.
Wien H. 23,11 : H. 35,19.
— Kinderheilstätten H. 80,90 ff.
Wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten H. 31,56.
Wochenbetthygiene H. 30,2 ff.
Wochenpflege H. 30,26 ff.
Wöchnerinnen, Fürsorge für, H. 30.; H. 74,9; H. 84,9 ff.
Wöchnerinnenasyle H. 30,18 ff.; H. 39.
Wöchnerinnensterblichkeit H. 30,4 ff.
Wohlfahrtspflege H. 24,79 ff.
Wohltätigkeitsverein in Württemberg H. 37,68.
Wohnungsfrage H. 6,69 ff.; H. 7,42 ff.; H. 11; H. 13,66 ff.; H. 22,51.
Wohnungsmiete H. 31.
Wohnungspreise, Statistik der, H. 31,3 ff.
Wohnungsverhältnisse in verschiedenen Städten H. 31,7 ff.

Digitized by Google

Württemberg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 179.
— größere Verbände H. 32,48.
— Notſtandstätigkeit in, H. 37,69.

Zählkarte ſ. Armenſtatiſtik.
Zentraliſation der Ortskrankenkaſſen H. 34,21.
Zentralſtelle für Wohltätigkeit ſiehe Auskunft.
Zentralausſchuß, Verzeichnis ſeiner Mitglieder H. 24,111; H. 72,222.
Ziehkinder 84, V. 6; H. 16,227 ff.; H. 47,8, 50 ff. H. 59.
Zufluchtsſtätten für weibliche Perſonen H. 39.
Zürich H. 35,23; H. 52,57.
Zuſammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege 80, V. 21 ff.; 81, V. 206 ff.; H. 14,21 ff.; 91, V. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, V. 95 ff.
Zwangserziehung 84, V. 4, 5; V. 38 ff.; 85, V. 5, 6; V. 13 ff.; H. 8,87 ff.; 89, V. 43 ff.; H. 64,44.
— in Amerika H. 52,157.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,101.
— Frankreich H. 52,213.
— den Niederlanden H. 52,286.
Zwangserziehung u. Armenpflege H. 64.
Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige H. 36.
Zwangsvollſtreckung H. 6,132, 157; H. 11,68.
Zwang zur Arbeit 83, V. 3,9; V. 36 ff.

Digitized by Google

# Zentralausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1906.)

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor a. D., Berlin.
2. Bachmann, Landesrat, Kiel.
3. Dr. Blenck, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Präs. d. statist. Landesamtes, Berlin.
4. Dr. Dietrich, Stadtrat, Plauen i. V.
5. Evers, Senator, Lübeck.
6. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
7. Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
8. v. Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig.
9. Dr. Gerhardt, Landessyndikus, Berlin.
10. Gahlemann, Bürgermeister, Königshütte.
11. Freiherr v. d. Goltz, Kreisdirektor, Diedenhofen.
12. Grote, Senator, Hannover.
13. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.
14. Dr. Lohse, Direktor des Armenwesens, Hamburg.
15. Mau, Pfarrer, Kiel.
16. Dr. Petersen, Direktor, Hamburg.
17. Rosenstock, Stadtrat, Königsberg.
18. Dr. Roth, Bürgermeister, Leipzig.
19. Dr. Ruland, Justizrat und Rechtsanwalt, Colmar i. E.
20. Dr. Schwander, Bürgermeister, Straßburg i. Els.
21. Dr. Stooß, Senator, Lübeck.
22. Tepelmann, Stadtrat, Halle a. S.
23. Toop, Stadtrat, Danzig.
24. Westram, Bürgermeister, Ratibor.
25. Widmann, Oberregierungsrat, Ludwigsburg i. W.
26. Dr. Zimmermann, Geh. Finanzrat, Braunschweig.

(Wahl und Zuwahl von 1907.)

1. Brugger, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
2. Drießen, Beigeordneter, Essen a. R.
3. Dr. Freund, Vorsitzender der Alt.- u. Inval.-Vers.-Anst., Berlin.
4. Dr. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
5. Dr. Greven, Beigeordneter, Cöln.
6. Dr. Herbeck, Senator, Altona.
7. Hartmann, Beigeordneter, Barmen.
8. v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
9. Dr. Hildebrandt, Senator, Bremen.
10. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
11. Dr. Kayser, Bürgermeister, Nauheim.

Digitized by Google

12. Knops, Grubendirektor und Stadtrat, Siegen.
13. Dr. Köhne, Amtsger.-Rat, Berlin.
14. Lindemann, Stadtrat, Magdeburg.
15. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
16. v. Massow, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
17. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
18. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
19. Neuhaus, Frau Amtsger.-Rat, Dortmund.
20. Olshausen, Rat des Senates, Hamburg.
21. Dr. Pabst, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Weimar.
22. Peterson, Stadtrat, Breslau.
23. Pütter, Geh. Regierungsrat, Direktor der Charité, Berlin.
24. Rösing, M., Fräulein, Lübeck.
25. Dr. Salomon, Alice, Fräulein, Berlin.
26. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
27. Schemmann, Senator a. D., Hamburg.
28. Scheunemann, Landesrat, Danzig.
29. Dr. theol. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
30. Schmedding, Landesrat, Münster.
31. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
32. Dr. Silbergleit, Professor, Berlin.
33. Dr. Werthmann, Geistl. Rat, Vors. d. Charitasverb. Freiburg i. B.
34. Dr. Würmeling, Geh. Regierungsrat, Steglitz.

(Wahl und Zuwahl von 1908.)

1. Abers, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe.
3. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. D., Loschwitz b. Dresden.
4. Dr. Buehl, Sekretär des Senates, Hamburg.
5. Cuno, erster Bürgermeister, Hagen.
6. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Cassel.
7. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
8. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
9. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig i. Pomm.
10. Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
11. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe.
12. Höpfner, Pastor, Hannover.
13. Dr. Kelch, Geh. Rat, Präs. d. Bundesamtes f. d. Heimatwesen, Berlin.
14. Dr. Klumker, Professor, Frankfurt a. M.
15. Dr. Levy, Privatgelehrter, Berlin.
16. Dr v. Mayr, Unterstaatssekretär a. D., Professor, München.
17. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
18. Dr. Müller-Simonis, Armenrat, Straßburg i. E.
19. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
20. Dr. Schmidt, Bürgermeister, Mainz.
21. Dr. Weber, Stadtrat, Leipzig.

Digitized by Google

# Schriften des deutschen Vereins

für

# Armenpflege und Wohltätigkeit.

---

**Achtundachtzigstes Heft.**

Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige.

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

# Zwangsmaßregeln

gegen

# Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige.

---


**Hauptbericht**
erstattet von
**Dr. Lohse,**
Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

**Mitbericht**
erstattet von
Stadtrat **Samter,**
Charlottenburg.

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.


Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis.

## I. Hauptbericht von Dr. Lohse.


Seite

1. Einleitung und Allgemeines . . . . . 3
2. Die landesrechtlichen Bestimmungen über den armenpolizeilichen Arbeitszwang . . . . . 10
   - I. Königreich Sachsen . . . . . 10
   - II. Oldenburg . . . . . 11
   - III. Württemberg . . . . . 12
   - IV. Mecklenburg-Schwerin . . . . . 12
   - V. Anhalt . . . . . 13
   - VI. Hamburg . . . . . 13
3. Statistische Erhebungen . . . . . 16
   - I. Die Fälle der Versäumnis der Nährpflicht in den einzelnen Städten . 19
   - II. Die von der Nährpflichtversäumnis betroffenen Personen, nach Parteien gezählt . . . . . 21
   - III. Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht und Ergebnis der Aufforderung . . . . . 23
   - IV. Anwendung des § 361 St.G.B. . . . . 24
   - V. Arbeitszwang gegen das nährpflichtsäumige männliche Familienhaupt . 26
4. Die rechtliche Zulässigkeit des armenpolizeilichen Arbeitszwanges . . . . . 31
5. Verschärfung der Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige . . . . . 36

Anhang.

- I. Reichsstrafgesetzbuch § 361 Nr. 5, 7, 10, § 362 . . . . . 44
- II. Preußisches Gesetz vom 21. Mai 1855, Artikel 11—14 . . . . . 44
- III. Zusammenstellung der landesrechtlichen Bestimmungen über den armenpolizeilichen Arbeitszwang . . . . . 45
  1. Königreich Sachsen . . . . . 45
  2. Oldenburg . . . . . 49
  3. Württemberg . . . . . 49


Digitized by Google

Seite
4. Mecklenburg-Schwerin . . . . . 51
5. Anhalt . . . . . 52
6. Hamburg . . . . . 54

## II. Mitbericht von Stadtrat Samter.

Einleitung . . . . . 61
1. Der Arbeitszwang ist ungesetzlich . . . . . 63
2. Sittliche Bedenken . . . . . 70
3. Der Arbeitszwang ist unwirksam . . . . . 74
Vorschläge für die Zukunft . . . . . 77

Digitized by Google

# Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige.

Bericht

von

**Dr. Lohse,**
Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.



Digitized by Google

# 1. Einleitung und Allgemeines.

Die Armenpflege betrachtet heutzutage die Beseitigung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit als ihre vornehmste Aufgabe. Bei ihrem Kampfe gegen die Verarmung sind Zwangsmaßregeln da nicht zu entbehren, wo die Hilfsbedürftigkeit — wenigstens mittelbar — weniger auf allgemeine soziale Verhältnisse, die nur in allmählicher Entwicklung umgestaltet werden können, zurückzuführen ist, als vielmehr auf das pflichtwidrige individuelle Verhalten des Hilfsbedürftigen selbst oder anderer Personen. Die für die Armenpflege wichtigsten Fälle eines derartigen Verhaltens sind die Trunksucht, die Arbeitsscheu und die Versäumung der aus dem Familienrecht entspringenden Unterhaltspflicht. Um das Übel an der Wurzel zu fassen, bei dem soziale Zustände als tieferliegende Ursachen mehr oder weniger mitspielen, bedarf es umfassender sozialer Reformarbeit. Der Staat muß dafür sorgen, daß die Jugend in genügendem Maße Erziehung und Unterricht erhält, und so die heranwachsenden Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu brauchbaren und einsichtsvollen Menschen herangebildet werden. Wichtig sind in der Beziehung namentlich die Fortbildungsschulen und für die künftige Hausfrau der Haushaltungsunterricht. Wichtig ist auch, daß jetzt die Kinder schlechter Eltern einer öffentlich überwachten Erziehung unterstellt werden können. Die Bekämpfung der Trunksucht, Mittel gegen die Wohnungsnot, die Regelung des Arbeitsnachweises werden die Zahl der Fälle von Arbeitsscheu und Nährpflichtversäumnis wesentlich herabmindern. Unter der langsam wirkenden sozialen Reformarbeit darf man aber die Bedürfnisse der Gegenwart nicht unbeachtet lassen, die ein Vorgehen gegen den einzelnen verlangen, um ihn zur Pflicht zurückzurufen. Die Zwangsarmenpflege, die öffentlichrechtliche Pflicht der Unterstützung jedes Hilfsbedürftigen, kann als Abwehrmaßregel gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unterstützung einen kräftigen Schutz gegen Arbeitsscheu und Versäumnis der Nährpflicht nicht entbehren.

Die Ausbreitung des Übels, namentlich die große Zahl der Fälle, in denen in den Großstädten das Familienhaupt Frau und Kinder hilflos zurückläßt, hat den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit bestimmt, die Frage der Zwangsmaßregeln gegen solche Personen häufiger als irgendein anderes Thema zu erörtern. Der Verein befaßte sich zum ersten Male mit dem Gegenstande im Jahre 1881 und beschloß,



Digitized by Google

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Gesetzgebung eine Bestimmung einzufügen, wonach es in ähnlicher Weise, wie nach dem preußischen Gesetze vom 21. Mai 1855 Art. 13 der Fall war, den Behörden wiederum zustände, arbeitsfähige Personen, welchen zu ihrem eigenen Unterhalt oder zum Unterhalt ihrer Familie öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, ohne vorgängige gerichtliche Prozedur durch eine Verwaltungsprozedur, welche mit Garantien des Schutzes gegen etwaige Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses anzuhalten".

Dieser Antrag wurde im Jahre 1883 wiederholt. Eine zweimalige in demselben Sinne von dem Vereinsvorstande an den Reichskanzler gerichtete Eingabe blieb ohne Erfolg, und so beschloß im Jahre 1886 die Versammlung die nochmalige Wiederholung der Vorstellung und nötigenfalls die Übersendung einer Petition an den Reichstag. Die im Jahre 1887 eingereichte Petition wurde aber von der Kommission des Reichstages als ungeeignet zur Verhandlung im Plenum zurückgewiesen. Der Verein verharrte auf seinem Standpunkte, wonach der Erlaß der von ihm empfohlenen gesetzlichen Bestimmung im dringenden Interesse der Armenpflege, sowie des Gemeinwohles geboten sei.

Im Jahre 1893 wurde der Gegenstand mit Rücksicht darauf, daß dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vorlag, der auch eine Strafbestimmung gegen die Nährpflichtsäumigen (den jetzigen § 361,10 St.G.B.) enthielt, wiederum auf die Tagesordnung der Jahresversammlung gesetzt. Fortan beschäftigte sich der Verein nur noch mit Zwangsmaßregeln gegen die Beiseitesetzung der Nährpflicht, während der Beschluß der Versammlung von 1881 auch Zwangsmaßnahmen gegen solche Personen umfaßte, denen nur zu ihrem eigenen Unterhalte Unterstützung gewährt werden muß. Auf Grund des Berichtes des Beigeordneten Zimmermann (D.V. 16, S. 207 fg.) hielt der Verein (D.V. 17, S. 111) an seiner Auffassung fest mit der Maßgabe:

„daß das Bedürfnis anerkannt wird, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen beziehentlich beizubehalten, mittelst deren es den Behörden zusteht, arbeitsfähigen Personen, denen zum Unterhalt ihrer Familienangehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren durch ein Verwaltungszwangsverfahren, welches mit den Bürgschaften des Schutzes gegen Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses anzuhalten".

Diese Auffassung wurde dem Reichskanzler und sämtlichen Bundesregierungen mitgeteilt unter dem Hinzufügen, daß die vorgeschlagene Strafvorschrift gegen die Beiseitesetzung der Nährpflicht nur dann für ausreichend erachtet werde,

„wenn neben derselben für die vorbezeichneten besonders gearteten Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Nährpflicht das vorerwähnte Verwaltungszwangsverfahren zugelassen bzw. beibehalten werde, und daß es der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugnis der Einzelstaaten zum Erlaß der Vorschriften letzterer Art sich beziehender Vorbehalt in der vorgeschlagenen Strafvorschrift selbst oder sonstwie zum Ausdruck zu bringen sei".

Während der Entwurf des jetzigen, am 12. März 1894 publizierten § 361,10 St.G.B. die Überweisung an die Landespolizeibehörde vorgesehen

Digitized by Google

hatte, wurde diese Bestimmung vom Reichstage gestrichen. Um zu diesem Mangel Stellung zu nehmen, setzte der Verein den Gegenstand für das Jahr 1895 abermals auf die Tagesordnung und beauftragte nach einem Berichte von Jakstein (D.V. 22, S. 1 fg.) eine Kommission:

„Ermittelungen darüber anzustellen, ob sich die Bestimmung des § 361, 10 St.G.B. als ausreichend bewährt habe, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes über denselben zu berichten".

Das Ergebnis dieser Ermittelungen ist in den Berichten von Hirschberg, Jakstein und Münsterberg (D.V. 36) niedergelegt. Die Kommission stellte folgende Leitsätze auf:

1. „Die schuldhafte Versäumung der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen bildet, abgesehen von der Belastung der öffentlichen Armenpflege, ein schweres, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und Sitte bedrohendes soziales Übel. Neben Maßregeln der Volkswohlfahrt, die seine Abnahme zu befördern geeignet sind, können Strafmaßregeln nicht entbehrt werden.
2. Die Strafvorschrift des § 361, 10 St.G.B. hat sich, teils wegen der Unzulänglichkeit der angedrohten Strafe, teils wegen der dem praktischen Bedürfnis nicht entsprechenden Formulierung als unzureichend erwiesen.
3. Zu fordern ist:
   a) die Ausscheidung der bisherigen Strafvorschrift des § 361, 10 aus dem Rahmen der Strafvorschriften des § 361 und seine Behandlung als Sonderdelikt;
   b) die Nennung der Armenbehörde als der für Erlaß der Aufforderung zur Übernahme der Nährpflicht zuständigen Behörde;
   c) die Unterscheidung zwischen Versäumnis der Nährpflicht gegenüber Kindern und der gegenüber Ehefrauen mit der Maßgabe, daß für Fälle der ersten Art eine schwerere Strafe zu verhängen und auch die Überweisung an die Landespolizeibehörde zuzulassen ist;
   d) Ausschluß der Geldstrafe.
4. Es wird hiernach folgende Gesetzesvorschrift empfohlen: § 361 a: Wer sich der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Kinder oder seiner Ehefrau trotz Aufforderung der zuständigen Armenbehörde und trotzdem er zur Leistung des Unterhalts in der Lage ist, dergestalt entzieht, daß für die genannten Angehörigen die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß, wird mit Haft bestraft. Falls sich die Versäumung der Unterhaltspflicht gegen Kinder richtet, kann zugleich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit der in § 362 vorgesehenen Wirkung erkannt werden."

Diese Berichte und Vorschläge bildeten die Grundlage der Verhandlungen auf der Nürnberger Versammlung von 1898. Einstimmig sprach sich der Verein dahin aus, daß die Strafbestimmungen des § 361,5 und 10 St.G.B. sich als durchaus unzureichend bewiesen haben, dem Übel der Versäumnis der Nährpflicht nur einigermaßen zu steuern. Über die Art der wünschenswerten Vermehrung der armenpolizeilichen Befugnisse gingen die Ansichten auseinander. Zum ersten Male wurde die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des armenpolizeilichen Arbeitszwanges ausführlicher behandelt, die Lösung der Frage aber, als über die Zuständigkeit der Versammlung und den Zweck der Beratung hinausgehend, nicht unternommen. Hauptsächlich waren die Meinungen darüber verschieden, ob sich lediglich eine Revision der reichsgesetzlichen Strafbestimmungen oder daneben die Einführung des in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungszwangsverfahrens in den anderen Bundesstaaten empfehle. Die Gegner der letzteren An-

Digitized by Google

schauung wiesen auf die Gefahren der Willkürlichkeit hin, die mit jedem Verwaltungszwangsverfahren verbunden sein könnten und hier besonders zu fürchten seien, weil die Armenverwaltung Kläger und Richter in einer Person sein würde.

Dr. Flesch hob zur Begründung eines von ihm in Verbindung mit anderen eingebrachten besonderen Antrages hervor, daß die gelindeste Freiheitsstrafe, die Haft, als Hauptstrafe unvereinbar mit der zuchthausähnlichen Nebenstrafe der Überweisung, daß deshalb die Einreihung des Delikts unter die Vergehen zu fordern sei, und daß die ganze Frage wegen ihres inneren Zusammenhanges mit sozialpolitischen und kriminalpolizeilichen Fragen einheitlicher gesetzlicher und administrativer Regelung bedürfe, für diese wesentlich auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses liegende Regelung aber nur die Richtung zu bezeichnen sei.

Im Gegensatze zu Dr. Flesch und Genossen, die ihren Antrag gerade deshalb gestellt hatten, weil sie das Verwaltungszwangsverfahren für ungesetzlich und daneben für unzweckmäßig und nicht wünschenswert hielten, sprach sich Dr. Buehl besonders warm für die Forderung eines Verwaltungszwangsverfahrens aus. Schließlich wurde der nachstehende, seinem Antrage entsprechende Leitsatz unter teilweiser Ablehnung des Antrages Flesch und in teilweiser Abweichung von den Kommissionsvorschlägen angenommen:

„Gegenüber der schuldhaften Versäumung der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen erachtet die Versammlung eine einheitliche administrative und gesetzliche Regelung für erforderlich.

In erster Linie empfiehlt sie Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens. Sie empfiehlt ferner die Ausscheidung der Strafvorschrift des § 361,10 aus dem Rahmen der Strafvorschriften des § 361 und seine Behandlung als Sondervergehen. Als Strafmittel sind für dieses Vergehen Gefängnisstrafe und Überweisung an die Landespolizeibehörde neben Haftstrafe für leichtere Fälle zuzulassen; die der Polizeibehörde bisher zugewiesene vorbereitende Tätigkeit hat auf die Armenbehörde überzugehen".

In der Jahresversammlung zu Berlin im Jahre 1906 wiederholte der Verein auf Antrag des Berichterstatters Dr. Münsterberg bei Erörterung der Novelle zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz seine Forderung, daß die Möglichkeit eines Administrativverfahrens im reichsgesetzlichen Wege geschaffen, der etwaige Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung dadurch ausgeglichen werde, und daß, soweit dies nicht zureiche, die Verlassung der Familie als Sonderdelikt behandelt werde, das seine besondere Strafe und Sühne finde (D V. 76, S. 17, 77/78).

Endlich haben sich im Jahre 1908 Dr. Alice Salomon in ihrem Berichte über Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung (D.V. 84, S. 15—17) und Dr. Luppe (D.V. 85, S. 42—44) für die Einführung des armenpolizeilichen Arbeitszwanges durch Landesgesetz in den Staaten, in denen er noch nicht zugelassen ist, ausgesprochen.

Außerdem sind in dem von Dr. Buehl verfaßten Artikel „Der

Digitized by Google

armenpolizeiliche Arbeitszwang" (Zeitschrift für das Armenwesen 1905 S. 97 fg.) die Gründe für die Zweckmäßigkeit und insbesondere für die rechtliche Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens eingehend dargelegt.

Wenn dieser Gegenstand trotz des reichen Materials und trotz der immer wieder erfolgten Stellungnahme des Vereins zu der Frage in seinen Jahresversammlungen zur nochmaligen Verhandlung auf die Tagesordnung der diesjährigen Versammlung gesetzt ist, so war hierfür in erster Linie der Umstand maßgebend, daß die Regierungen verschiedener Bundesstaaten zur Zeit in Erwägungen darüber eingetreten sind, ob es sich empfiehlt, dem Beispiele Hamburgs folgend, den polizeilichen Arbeitszwang einzuführen. Es erschien daher wünschenswert, daß der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, zumal da die Ansichten auf der Nürnberger Versammlung weit auseinandergingen, noch einmal das Wort ergreife und, soweit möglich, das vorhandene Material ergänze und bis auf die Gegenwart fortführe. Die früheren Erhebungen des Vereins über die Zahl der säumigen Nährpflichtigen und die mit § 361,10 St.G.B. von den Städteverwaltungen gemachten Erfahrungen erstreckten sich auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897, sind also bald nach Einführung der Bestimmung, die am 1. April 1894 Gesetzeskraft erlangte, vorgenommen worden. Es mußten deshalb neue Nachrichten gesammelt werden, die erkennen lassen, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen.

Das Thema umfaßt zwei Gruppen von Personen:

1. die Arbeitsscheuen, d. h. die Müßiggänger und Trunkenbolde, denen infolge ihres lasterhaften Lebenswandels zu ihrem eigenen Unterhalte Unterstützung gewährt werden muß;

2. die säumigen Nährpflichtigen, d. h. die Personen, die diejenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, der öffentlichen Armenpflege anheimfallen lassen. Hierunter fällt auch das Familienhaupt, das in Arbeit steht und genügend verdient, seinen Verdienst aber nicht zum Unterhalte seiner Angehörigen verwendet. Soweit die Unterstützung der Angehörigen ihren Grund hat in der Arbeitsscheu des Unterhaltspflichtigen, wird er aus Zweckmäßigkeitsgründen zur zweiten Gruppe gerechnet, sofern er für seine Person nicht hilfsbedürftig ist.

Unter Zwangsmaßregeln sind nur solche gesetzlichen Einrichtungen zu verstehen, die die Übernahme der Fürsorge durch einen gegen die Person des Arbeitsscheuen oder Nährpflichtsäumigen gerichteten Zwang herbeizuführen geeignet sind. Nicht hierher gehört also die Erörterung der Maßnahmen, mittels derer in den Formen des gewöhnlichen Zivil- und Prozeßrechts die Armenverwaltungen auf die Erfüllung der Unterhaltspflicht hinzuwirken vermögen.

Reichsgesetzliche Bestimmungen, die hier in Betracht kommen können, sind in § 361 Nr. 7, 5 und 10 St.G.B. enthalten (Anhang I). Weitere Zwangsmaßregeln sind nicht erforderlich gegen Eltern im Verhältnisse zu ihren erwachsenen Kindern, gegen Kinder, die ihre Unterhaltspflicht gegen ihre Eltern vernachlässigen, und gegen außereheliche Väter. Was diese anlangt, so handelt es sich vielfach um Personen, auf die eine Strafverhandlung und kriminelle Bestrafung an sich auch ohne drohende

Digitized by Google

Überweisung in eine Arbeitsanstalt schon eine genügende abschreckende Wirkung ausübt. Vor allem aber kommt in Betracht, daß die Festhaltung in einem Arbeitshause in vielen Fällen derart nachteilige Folgen für die eigene engere Familie des außerehelichen Vaters nach sich ziehen würde, daß davon schon deshalb, von anderen Bedenken abgesehen, Abstand genommen werden muß. Dagegen kann das Zwangsmittel des § 361, 10 St.G.B. gegenüber dem außerehelichen Vater, der sich seiner Unterhaltspflicht entzieht, nicht entbehrt werden. Für die Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung auf den außerehelichen Vater haben sich ausgesprochen das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Urteil vom 28. Januar 1897 (Goldammer Archiv 45, S. 294) und neuerdings wiederholt in einer Entscheidung aus diesem Jahre das Oberlandesgericht Braunschweig am 6. März 1906 (Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 432), das Bayrische Oberste Landesgericht in einer sehr ausführlich begründeten Entscheidung vom 9. Oktober 1906 (Reger Bd. 27, S. 320), das Oberlandesgericht Dresden am 28. Oktober 1906 (Reger, Bd. 28, S. 313), das Oberlandesgericht Hamm am 3. März 1908 (Dortmunder Armenblätter IX, Nr. 1) und das Oberlandesgericht Cöln am 6. Juni 1908 (Zeitschrift für das Heimatwesen vom 1. November 1908). Auch die Literatur steht fast durchweg auf diesem Standpunkte (Olshausen Bem. a zu § 361, 10, Oppenhoff Nr. 70/71 zu § 361, 10, Deutsche Juristenzeitung 1906, S. 1366 und die dort angeführten Schriftsteller). Nur das preußische Kammergericht, das bereits in dem Urteil vom 29. November 1904 (Preuß. Verwaltungsblatt 1905, Nr. 34) in entgegengesetztem Sinne entschieden hat, hat seinen Standpunkt in einer neueren Entscheidung vom 17. Januar 1908 (Preuß. Verwaltungsblatt XXIX, S. 413—415) beibehalten. Während die übrigen Gerichte sich dahin ausgesprochen haben, daß weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn und Zweck das Gesetz die Anwendung auf die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters ausschließe, führt das Kammergericht aus, daß nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur eine auf der Familienangehörigkeit beruhende Unterhaltspflicht durch das Strafrecht geschützt werde, die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters aber nicht auf der Familienangehörigkeit beruhe. In dem Urteil vom 29. November 1894 führte das Kammergericht weiter aus, daß das Gesetz nur die Verletzung einer Unterhaltspflicht unter Strafe stelle, mit der eine besondere, dem unehelichen Vater nicht obliegende Ernährungspflicht verbunden sei. Diese Auffassung hat das Kammergericht in seinem neuen Urteil nicht beibehalten. Es ist zu hoffen und zu wünschen, schon im Interesse der Einheitlichkeit der deutschen Rechtsprechung in einem Falle von derart weittragender Bedeutung, daß das Kammergericht, das mit seiner Ansicht alleinsteht, auch den allein noch von ihm geltend gemachten Grund, den es aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes herleitet, verwerfe; haben doch die angeführten Urteile eingehend dargelegt, daß die Entstehungsgeschichte gerade für ihre Ansicht spreche. Sollte indes das Kammergericht weiter auf seiner Ansicht beharren, so ist die Frage wichtig genug, um durch Reichsgesetz im Wege der authentischen Interpretation zuungunsten der unehelichen Väter endgültig gelöst zu werden.

Digitized by Google

Dagegen bieten die im Strafgesetzbuche in § 361 Nr. 7, 5 und 10 enthaltenen Bestimmungen keinen hinreichenden Schutz gegen Arbeitsscheue, die für ihre Person unterstützt werden müssen, und gegen Ehemänner und Eltern, die ihre Unterhaltspflicht gegen ihre Ehefrauen und unerwachsenen, noch auf den Unterhalt durch das Familienhaupt angewiesenen Kinder vernachlässigen. § 361, 7 St.G.B. will den, der für seine Person Unterstützung empfängt und aus Arbeitsscheu sich weigert, die ihm als Äquivalent für die Unterstützung zugewiesene Arbeit zu verrichten, zu solcher Arbeit zwingen. Die Bestimmung versagt, weil sie nicht angewendet werden kann, wenn der Arbeitsscheue trotz fortdauernder Hilfsbedürftigkeit auf die Unterstützung verzichtet. Die Bestimmung ist überflüssig, weil die Armenbehörde ohne weiteres berechtigt ist, dem Hilfsbedürftigen, solange er Unterstützung beansprucht, sie durch Unterbringung in einer Armenarbeitsanstalt zu gewähren und ihm jede andere Art der Unterstützung zu verweigern. Die Ansicht des Landgerichts Breslau in der in der Zeitschrift für das Armenwesen 1904 Nr. 3 abgedruckten Entscheidung, § 361, 7 St.G.B. finde auch dann Anwendung, wenn nur die Personen, zu deren Unterhalt der Arbeitsscheue verpflichtet ist, unterstützt werden, und daher könne auch der *uneheliche* Vater nach § 361, 7 St.G.B. bestraft werden, muß als rechtsirrig bezeichnet werden. Ein Vergleich der Wortfassung dieser Bestimmung mit den §§ 361, 5 und 10 St.G.B. ergibt unzweideutig, daß bei § 361, 7 nicht die Unterstützung der Unterhaltsberechtigten, nicht einmal die der engeren Familie des Arbeitsscheuen genügt, sondern dieser *für sich* die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen haben muß. § 361 Nr. 7 kommt nur äußerst selten in der Praxis zur Anwendung. § 361, 5 St.G.B. erfordert nach der Rechtsprechung einen solchen Zustand moralischer oder physischer Verkommenheit, daß der Angeklagte unfähig ist, sich und die Seinigen zu unterhalten. Ein solcher Zustand bringt nicht selten Geistesgestörtheit mit sich, so daß der Angeklagte leicht wegen Unzurechnungsfähigkeit straffrei bleibt. Zudem ist ein dem Strafrichter genügender Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Hilfsbedürftigkeit und der Trunksucht oder Arbeitsscheu oft nicht zu erbringen. Im einzelnen kann auf die eingehenden Darlegungen von Dr. Luppe (D. V. 85, S. 39—41) über den Sinn des § 361, 5 und seine Auslegung durch die Gerichte, sowie auf seine Kritik des reichsgerichtlichen Urteils (Rechtsprechung 1, 366) verwiesen werden. (Vgl. auch v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, S. 23—25, 257—258).

§ 361, 10 St.G.B. übt schon wegen der geringen Strafe, die er androht, keine abschreckende und bessernde Wirkung aus. Abgesehen davon hat er durch die gerichtliche Praxis eine Auslegung erfahren, die seine Bedeutung wesentlich beeinträchtigt. Meist wird die Erwerbs*möglichkeit* nicht für ausreichend erklärt; verurteilt wird nur der, dem die zur Unterhaltsgewährung erforderlichen Barmittel zur Verfügung stehen, nicht aber auch der, der bei gehöriger Ausnutzung seiner Arbeitskraft diese Mittel zu erwerben imstande ist. Selbst in schwereren Fällen wird nur Geldstrafe

Digitized by Google

verhängt und auf die an sich schon wenig abschreckende Höchststrafe von 6 Wochen Haft fast nie erkannt. Im einzelnen wird, um zwecklose Wiederholungen zu vermeiden, auf die eingehende Darlegung der Mängel des § 361, 10 St.G.B. und der Anwendung der Bestimmung durch die Gerichte in dem Jakstein'schen Bericht (D.V. 36) verwiesen. (Vgl. auch Max Eckstein, Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht — § 361, 10 R.St.G.B. — Heft 45 der strafrechtlichen Abhandlungen, Breslau 1903.) Zur Ergänzung des dort Vorgebrachten ist die Entscheidung des 2. Strafsenats des preußischen Kammergerichts vom 14. Januar 1908 (Charlottenburger Armenblätter Nr. 15 vom März 1908) zu erwähnen, wonach zum Erlasse der in § 361, 10 vorgesehenen Aufforderung an den Unterhaltspflichtigen, seiner Pflicht nachzukommen, sowohl die Polizeibehörde als auch die Armenbehörde berechtigt ist. Über die mit den genannten Strafbestimmungen gemachten praktischen Erfahrungen geben die unten aufgeführten statistischen Erhebungen hinreichenden Aufschluß, die von neuem bestätigen, daß § 361, 5 und 10 St.G.B. nur einen geringen praktischen Nutzen gebracht haben.

Gegenwärtig ist für den weitaus größten Teil Deutschlands die kriminelle Strafe noch das einzige Zwangsmittel, das in geeigneten Fällen gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige angewendet werden kann.

Die frühere preußische Gesetzgebung, Art. 11—14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Anhang II), erteilte der Verwaltungsbehörde die ausdrückliche Ermächtigung, arbeitsfähige Obdachlose, Arbeitsscheue, die die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, und Personen, die pflichtwidrig ihre Ehefrauen oder Kinder unter 14 Jahren der Armenpflege anheimfallen lassen, auf Antrag der Armenverbände für die Dauer der Obdachlosigkeit oder Unterstützungsbedürftigkeit einer Arbeitsanstalt zu überweisen. Diese Bestimmungen wurden in das preußische Gesetz betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 nicht wieder aufgenommen, vielmehr ist in § 74 Nr. I b ausdrücklich die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Mai 1855 ausgesprochen.

In sechs deutschen Bundesstaaten ist der armenpolizeiliche Arbeitszwang eingeführt, d. h. die Befugnis, arbeitsscheue und nährpflichtige Personen ohne strafrichterliches Urteil im Verwaltungswege in einer Arbeitsanstalt zwangsweise unterzubringen.

## 2. Die landesrechtlichen Bestimmungen über den armenpolizeilichen Arbeitszwang.

(Vgl. die Zusammenstellung in Anhang III.)

### I. Königreich Sachsen.

Das Gesetz (Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 27) besagt nur, daß der Zwang der arbeitsscheuen Armen zur Arbeit zum Berufe der Polizeibehörden gehöre, mit denen sich die Armenbehörden, wo sie von ersteren verschieden sind, zu vernehmen haben. Auf Grund dieser all-

Digitized by Google

gemeinen Bestimmung haben die ländlichen Armenverbände unter Leitung der Amtshauptmannschaften sogenannte Bezirksanstalten, und größere Städte eigene Arbeitsanstalten errichtet, in die nach den von der Staatsregierung genehmigten Regulativen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige zwangsweise eingeliefert werden. Als rein vorbeugende Maßregel ist seit 1895 die Unterbringung nicht mehr zulässig, vielmehr setzt sie nach einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1895 unter allen Umständen voraus, daß die Person oder ihre von ihr zu alimentierenden Angehörigen armenrechtlich hilfsbedürftig sind und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Einweisung, die nur eine sofort vollstreckbare Verfügung der Polizeibehörde oder des Armenamts zur Voraussetzung hat, erfolgt auf unbestimmte Zeit. Doch soll nach einer Ministerialverfügung mindestens von Jahr zu Jahr die Frage der Entlassung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Auf Antrag des Häuslings darf die Entlassung dann nicht versagt werden, wenn er für sich und die Seinigen ein anderweites Unterkommen nachweist. Gegen die Einlieferungsverfügung und die Verweigerung der Entlassung steht ihm Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Die Regulative der städtischen Arbeitsanstalten zu Leipzig, Dresden und Chemnitz, die auch die Gründe der Einlieferung im einzelnen aufführen, sind im Anhang III in ihren wesentlichen Bestimmungen abgedruckt. Obgleich das Leipziger Regulativ Verletzung der Unterhaltspflicht gegen einen „Angehörigen" voraussetzt, ist daselbst im Jahre 1907 in einem Falle gegen den Vater eines unehelichen Kindes der Arbeitszwang verhängt worden. In Dresden ist die Einlieferung unehelicher Väter in das Arbeitshaus in § 2 e des Regulativs ausdrücklich für zulässig erklärt, obgleich § 1 nur die Gewährung von Unterstützung an „Angehörige" des Einzuliefernden erwähnt (vgl. die gegenteilige Behauptung von Jakstein D.V. 40 S. 47). Darauf, daß in Leipzig die Zwangsinsassen bis zu 6 Monaten aus der Anstalt beurlaubt werden können, um ihnen Gelegenheit zu geben, zu beweisen, daß sie sich gebessert haben (§ 3 des Leipziger Regulativs), sei besonders hingewiesen.

Das Disziplinarmittel der Prügelstrafe in der Arbeitsanstalt zu Leipzig, das in der Nürnberger Versammlung scharf kritisiert wurde, ist nach amtlicher Mitteilung an den Berichterstatter seit Jahren nicht mehr angewendet worden.

## II. Oldenburg.

Nach dem Gesetze betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta vom 14. März 1870 (vgl. Anhang III) können der Anstalt überwiesen werden Trunkenbolde, Personen, die Armenunterstützung mißbräuchlich verwenden, und Frauenzimmer, die zwei oder mehrere Male außerehelich geboren haben, zur Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder Unterstützung erhalten und innerhalb 3 Jahren nach erfolgter Verwarnung wiederum unehelich schwanger geworden sind. Die Verweisung wird ausgesprochen vom Staatsministerium, Departement des Innern. Die Dauer des Aufenthalts beträgt bei der ersten Verweisung zwei Jahre, bei fernerer Verweisung

Digitized by Google

drei Jahre. Der Fall der einfachen Nährpflichtverweigerung ist in dem Gesetze nicht mit aufgeführt. Nach einer Ministerialverfügung vom 25. April 1888 erachtet aber das Staatsministerium auch die zwangsweise Unterbringung solcher Eltern für zulässig, für deren Kinder ein Einschreiten der Armenbehörde erforderlich ist.

## III. Württemberg.

Nach Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 (vgl. Anhang III) kann der Arbeitszwang gegen jeden verhängt werden, der für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentlich unterstützt wird. Nicht erforderlich ist, daß er selbst die Unterstützung in Anspruch genommen hat.

Das Gesetz knüpft die Verpflichtung zur Arbeitsleistung allein an die Tatsache des Empfanges von Armenunterstützung für die eigene Person oder für nicht arbeitsfähige Familienmitglieder. Die Maßregel tritt nicht als die Folge eines Verschuldens, sondern lediglich als Korrelat des Genusses öffentlicher Unterstützung ein. Aber nicht in allen Fällen, sondern nur auf jedesmaligen Beschluß der Armenbehörde, der mit Gründen zu versehen ist. Bei der Entscheidung, so heißt es in den Motiven zu Art. 14, wird „die Armenbehörde neben der Rücksicht auf tunlichste Schonung der wirtschaftlichen Existenz und des berechtigten Selbstgefühls der in Frage kommenden Individuen wesentlich den Gesichtspunkt ins Auge zu fassen haben, ob die Maßregel zur Hintanhaltung ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Armenverbands notwendig und geeignet ist".

Gegen die Entscheidung ist eine zweifache Beschwerdeinstanz zugelassen. Doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, damit nicht durch Wechsel des Aufenthalts in der Zeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde die Vollziehung der Arbeitsauflage vereitelt wird; der Beschwerdeinstanz steht es zu, die Vollstreckung zu sistieren.

Die Arbeitsverpflichtung dauert so lange fort, als die Tatsache des Genusses öffentlicher Unterstützung bestehen bleibt. Ein formeller Verzicht ohne Beendigung der Hilfsbedürftigkeit ändert hieran nichts. Mit der Einstellung der Unterstützung tritt der Beschluß von selbst außer Wirksamkeit. Außerdem kann die Armenbehörde von Amts wegen oder auf Antrag die Verhängung des Arbeitszwangs aufheben, wenn die fernere Aufrechterhaltung unzweckmäßig erscheint. In bestimmten Zwischenräumen, mindestens aber einmal jährlich, ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Fortdauer des Arbeitszwangs noch notwendig ist.

## IV. Mecklenburg-Schwerin.

Durch die Landesverordnung vom 18. Mai 1890 (vgl. Anhang III) ist den Ortsarmenverbänden gestattet worden, Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die, sei es für sie selbst oder für ihre Angehörigen, öffentliche Armenunterstützung gewährt werden muß, zwangsweise im Arbeitshause unterzubringen.

Digitized by Google

Vor Stellung des Antrags auf Aufnahme ist der Einzuliefernde aufzufordern, binnen einer bestimmten, angemessenen Frist die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Über den vom Ortsarmenverband zu stellenden Antrag beschließt die dirigierende Kommission. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Kommission geht an das Ministerium. Die Unterbringung findet auf unbestimmte Zeit statt und kann so lange dauern, wie Unterstützung in Anspruch genommen wird. Vor dem Ablaufe des ersten Jahres kann die Entlassung von dem Nachweise der Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit im Falle der Entlassung abhängig gemacht werden.

## V. Anhalt.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 27. April 1904 (vgl. Anhang III), der sich an Art. 14 des württembergischen Gesetzes vom 2. Juli 1889 anlehnt, ist die Verhängung des Arbeitszwangs gegen den zulässig, der für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt. Gegen die mit Gründen zu versehende Verfügung des Vorstands des Armenverbands, durch welche die Verpflichtung zur Arbeit angeordnet wird, findet Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung statt. Die Einweisung in die Anstalt erfolgt auf unbestimmte Zeit. Mit Beendigung der Hilfsbedürftigkeit muß die Entlassung erfolgen. Eine Arbeitszwangsanstalt ist bisher nur in der Stadt Dessau errichtet. Nach ihrem Statut erfolgt die Unterbringung durch eine Entscheidung des Magistrats nach Anhörung der Armendeputation, und hat der Beschlußfassung der Armendeputation eine mündliche Verhandlung voranzugehen. Eine zweimalige Verwarnung des Unterhaltspflichtigen vor Einleitung des Verfahrens ist erforderlich. Falls der Eingewiesene nachweist, daß er durch Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber mindestens die Hälfte des Arbeitsverdienstes der Armenverwaltung zur Auszahlung an seine Familie überwiesen hat, muß die Entlassung erfolgen.

## VI. Hamburg.

Nach § 21 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des neuen Armengesetzes (vgl. Anhang III) setzt die Anwendung des Arbeitszwangs gegen eine Person voraus, daß

a) sie selbst oder in der Person ihrer Angehörigen dauernd öffentlich unterstützt wird,
b) die Anwendung des Arbeitszwangs zur Beseitigung oder Verminderung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist.

Zulässig ist der Arbeitszwang gegen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Armenmündigkeit!). Ist Volljährigkeit sonach nicht Erfordernis, so wird doch gegen Minderjährige statt des Arbeitszwanges in der Regel die Zwangserziehung in die Wege geleitet werden, die nach hamburgischem Rechte bis zur Erreichung der Volljährigkeit angeordnet werden kann. Wer nicht für sich selbst hilfsbedürftig ist, kann als Familienhaupt dann für arbeitspflichtig erklärt werden, wenn seine Ehefrau oder seine ehelichen oder diesen gleichstehende

Digitized by Google

Kinder unter 16 Jahren unterstützt werden. Unanwendbar ist die Bestimmung also auf den Vater eines unehelichen Kindes, unanwendbar auf den geschiedenen Ehemann, wenn nur seine geschiedene Ehefrau für ihre Person Unterstützung empfängt, unanwendbar auf die Mutter von unterstützten Kindern, die mit dem Vater der Kinder verheiratet ist oder gewesen ist, solange der Vater noch lebt, selbst wenn ihr das Erziehungsrecht über ihre Kinder zusteht. Die Grundsätze des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wonach die getrennt lebende und die geschiedene Ehefrau unter Umständen ihren Kindern gegenüber als Familienhaupt im armenrechtlichen Sinne anzusehen ist, sind absichtlich nicht für anwendbar erklärt, weil sonst in vielen Fällen der Arbeitszwang gegen den nährpflichtsäumigen Ehemann und Vater nicht verhängt werden könnte. Frauen gelten als in der Person ihrer Kinder unter 16 Jahren unterstützt nur dann, wenn sie Witwen sind oder es sich um uneheliche Kinder handelt. Die Hilfsbedürftigkeit muß eine dauernde sein, d. h. ein bestimmter, naher Zeitpunkt für das Aufhören der Hilfsbedürftigkeit darf sich nicht absehen lassen. Die Unterstützung kann in offener oder geschlossener Pflege erfolgen. Bei öffentlicher Fürsorge in Spezialheil- und -pflegeanstalten, z. B. Krüppelheimen, bei Krankenpflege von Angehörigen, bei Aufnahme von Kindern in Krippen und Warteschulen wird wegen Gefährdung wichtiger Interessen der Angehörigen der Arbeitszwang nie angewandt.

Die zweite Voraussetzung ist, daß die Anwendung des Arbeitszwanges zur Beseitigung oder Verminderung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist. Es darf hiernach von dem Arbeitszwange erst Gebrauch gemacht werden, wenn alle übrigen Mittel, wie die zivilrechtliche Heranziehung des Unterhaltspflichtigen, Verweisung an die Arbeitsnachweise, Androhung des Arbeitszwanges mit der Aufforderung, die Fürsorge für die Familie zu übernehmen, usw. erschöpft sind, oder ihre Anwendung offenbar nutzlos sein würde. Die zweite Voraussetzung ist gegeben, wenn „für den Staat der Arbeitszwang sich als angemessene Verwertung der Arbeitskraft des Unterstützten darstellt" (Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses). Außer dieser Einschränkung ist lediglich die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit entscheidend und von der Festlegung bestimmter Tatbestände eines schuldhaften Verhaltens abgesehen worden, um jeden Anklang an Schuld und Strafe zu vermeiden. Weder der für seine eigene Person unterstützte Müßiggänger und Trunkenbold, noch der säumige Nährpflichtige kann durch formellen Verzicht auf Unterstützung den Arbeitszwang abwenden, sofern die Hilfsbedürftigkeit tatsächlich fortbesteht. Nicht anwendbar ist der Arbeitszwang bei völliger Arbeitsunfähigkeit, mag sie auch durch Trunkenheit, geschlechtliche Ausschweifungen usw. verschuldet sein.

Liegen die angeführten beiden Voraussetzungen vor, so kann auf Antrag des Ortsarmenverbandes durch Beschluß der Kommission für das Armenarbeitswesen der Arbeitszwang angewendet werden. Die Kommission besteht aus einem Senatsmitgliede des Armenkollegiums, das den Vorsitz führt, zwei Mitgliedern des Armenkollegiums und zwei Bezirksvorstehern oder Armenpflegern. Mindestens einer der Beisitzer muß

Digitized by Google

die Fähigkeit zum Richteramt haben. Die Kommission entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Der Unterstützte wird durch die Entscheidung nicht bloß zur Arbeit angehalten, sondern verpflichtet, seine Arbeitskraft dem Staate zur Verfügung zu stellen. Nicht um bloßes Anhalten zur Arbeit, um Verschaffung von Arbeit handelt es sich, sondern der Kommission ist die Aufgabe gestellt, die Pflicht, für den Staat zu arbeiten, festzusetzen. In den meisten Fällen stehen ja auch die Personen, gegen die das Verfahren sich richtet, in guter Arbeit, sie geben nur von ihrem Verdienst ihrer Familie nichts ab. Aus praktischen Gründen bestimmt die Kommission in allen Fällen, daß der Arbeitspflicht in der Armenarbeitsanstalt zu genügen ist. Der Beschluß der Kommission lautet daher durchweg dahin, daß der Unterstützte für arbeitspflichtig erklärt und ihm auferlegt wird, sich innerhalb einer bestimmten kurzen Frist von einem bis drei Tagen zur Aufnahme in der Armenarbeitsanstalt zu melden. Kommt er dieser Auflage nicht nach, so wird er zwangsweise dort untergebracht. Erklärt der Unterstützte in der Verhandlung, einen ausreichenden Teilbetrag seines Lohnes an den Armenverband oder seine Familie abführen zu wollen, so kann die Verhandlung vertagt werden, um ihm nochmals Gelegenheit zu geben, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Ist nach dem Akteninhalt die Erfüllung des Versprechens, das lediglich unter dem Drucke des unmittelbar drohenden Arbeitszwanges abgegeben wird, unwahrscheinlich, so wird zwar die Arbeitspflicht durch die Kommission ausgesprochen, der Zeitpunkt der Vollstreckung aber dem unterstützenden Armenverbande überlassen, der davon Abstand nimmt, wenn der Arbeitspflichtige die versprochenen Zahlungen leistet.

Der Gang des Verfahrens vor der Kommission, in welchem der Ortsarmenverband eine Stellung einnimmt, die der der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren entspricht, ergibt sich aus der in Anhang III abgedruckten Geschäftsordnung.

Die Unterbringung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Doch muß sie nach Ablauf eines Jahres für mindestens sechs Monate von Amts wegen unterbrochen werden, um dem Unterstützten den Nachweis zu ermöglichen, daß er seinen Pflichten nunmehr nachkommen wolle. Über den an die Kommission gerichteten Antrag des Untergebrachten auf Entlassung hat die Kommission auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn seit der Fassung des Beschlusses mindestens drei Monate verflossen sind. Die Vollstreckung erfolgt, soweit die Kommission nicht selbst darin eingreift, durch den Armenverband, dem die Arbeitsanstalt in festen Terminen über die Führung und Leistungen des Untergebrachten berichtet. Die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit hat stets die sofortige Aufhebung der Vollstreckung zur Folge. Die Arbeitsanstalt hat den nach Deckung der Unterbringungskosten verbleibenden Restbetrag des Arbeitsverdienstes an den Armenverband abzuführen.

Die Entscheidung der Kommission, die mit Gründen zu versehen ist, ist sowohl durch Beschwerde an den Senat, als auch im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten anfechtbar. Durch Einlegung der Rechts-

Digitized by Google

mittel wird die Vollstreckung nicht gehemmt, doch kann nach Erhebung der Klage das Gericht den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Der Zulässigkeit der gerichtlichen Klage liegt die Vorschrift des Art. 89 der hamburgischen Verfassung zugrunde, wonach die Verwaltungsbehörden von jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinen Privatrechten — hierzu gehört nach der Rechtsprechung auch die persönliche Freiheit — verletzt glaubt, gerichtlich belangt werden können.

## 3. Statistische Erhebungen.

Aus dem Berichte von Dr. Hirschberg über die vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 erhobene Statistik (D.V. 36, S. 3—46) seien hier einige Hauptzahlen wiedergegeben. Die Erhebung beschränkte sich auf männliche Personen, die gegenüber Frau und Kindern ihre Nährpflicht versäumten. Die Fragebogen wurden an sämtliche 169 Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern versendet, von denen sich 113 an der Erhebung beteiligten. In den 113 Städten mit 7 837 000 Einwohnern sind im Laufe des Erhebungsjahres 6632 Unterstützungsfälle infolge von Versäumung der Nährpflicht vorgekommen, und 19 765 Frauen und Kinder, das ist 25 auf 10 000 Einwohner, wurden hiervon betroffen. In 20 Großstädten betrug der Anteil der pflichtvergessenen Männer unter 10 000 Verheirateten durchschnittlich 64. Nur in 53 Prozent aller Fälle wurden die pflichtvergessenen Männer zur Übernahme der Nährpflicht aufgefordert. Nur in 34 % dieser Fälle, also nur bei 18 % aller Fälle der Nährpflichtversäumnis, hatte die Aufforderung Erfolg. Von den 6632 pflichtvergessenen Männern wurden aus § 361 Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 10 St.G.B. 678, also 10 %, bestraft, und zwar 140 aus Nr. 5, hierunter 65 mit Korrektionsnachhaft, und 402 aus Nr. 10. Infolge der Bestrafungen nahmen nur 157 die Alimentation ihrer Angehörigen wieder auf; von 100 Bestrafungen führten also 2? zur Übernahme der Unterhaltspflicht. In 5700 Fällen, also in 86 % aller Fälle, wurde die Strafverfolgung von vornherein unterlassen, und zwar in 2152 Fällen = 33 % wegen unbekannten Aufenthalts des Säumigen. Außer der Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse der Erhebung im Text hat Dr. Hirschberg in sechs umfassenden Tabellen ihre Einzelheiten näher dargelegt.

Schon aus Mangel an Zeit mußte davon abgesehen werden, in derart umfassender Weise, wie es in den Jahren 1896/97 geschehen ist, von neuem Erhebungen anzustellen. Die sehr wünschenswerte Ergänzung der früheren Statistik durch Ermittelung der Zahl der alleinstehenden Arbeitsscheuen und Trunkenbolde, denen zu ihrem eigenen Unterhalte Unterstützung gewährt wird, mußte unterbleiben, weil es an den erforderlichen Unterlagen fehlte. Dagegen ist der Versuch gemacht worden, Nachrichten darüber zu sammeln, wie sich gegenwärtig die Ziffern für die säumigen Nährpflichtigen stellen, und in welchem Umfange und mit welchem Erfolge im Wege des Straf-

Digitized by Google

verfahrens und des armenpolizeilichen Arbeitszwanges, soweit dieser durch Landesgesetz eingeführt ist, mit Zwangsmaßregeln gegen sie vorgegangen wird.

Zwei Fragebogen sind versendet worden, der Fragebogen B an folgende 13 Städte mit armenpolizeilichem Arbeitszwang: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Oldenburg, Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Ludwigsburg, Rostock, Schwerin, Dessau, Hamburg, und der Fragebogen A an die noch nicht aufgeführten Städte mit über 100 000 Einwohnern.

Im Fragebogen A folgen der Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und der Zahl der fortlaufend bar unterstützten Armenparteien im Kalenderjahre 1908 oder Etatsjahre 1907/08 (sog. Armenziffer) unter Nr. 3—5 folgende Hauptfragen:

3. Zahl der Parteien, die gegenwärtig wegen Versäumung der Nährpflicht des männlichen Familienhauptes gegenüber seiner Ehefrau oder seinen ehelichen Kindern unter 14 Jahren in offener Pflege oder geschlossener Pflege (insbesondere Waisenpflege) unterstützt werden.
   Angabe des Monats, auf den sich die Zahl bezieht: Wenn möglich, ist März 1909 zugrunde zu legen.
4. Unterstützte Angehörige in den Fällen zu 3 nach Parteien gezählt:
   a) Ehefrau und Kinder,
   b) nur die Ehefrau,
   c) nur Kinder.
5. Zahl der Fälle zu 3, in denen
   a) der Mann mit seiner Frau zusammenlebt,
   b) der Mann von seiner Frau getrennt lebt,
   c) die Ehe geschieden ist,
   d) der Ehemann verwitwet ist.

Es folgen unter 6 und 7 die Fragen nach der Zahl der Fälle, in denen im letzten Kalender- oder Etatsjahre das Familienhaupt unter Androhung der Strafverfolgung aus § 361, 10 St.G.B. zum Unterhalte seiner Familie aufgefordert worden ist, und nach dem Erfolge der Aufforderung, und schließlich in 8—10 die Fragen nach der Zahl der Bestrafungen aus § 361 Nr. 5 und 10 St.G.B. im Kalenderjahre 1908 oder Etatsjahre 1907/08, nach der Höhe der Strafen, der wiederholten Bestrafung und dem Erfolge des Strafverfahrens.

Der Fragebogen B stimmt in den Fragen 1—9 mit dem Bogen A überein, doch ist in Frage 6 berücksichtigt, daß die Aufforderung hier unter Androhung des Arbeitszwanges zu geschehen pflegt. Es folgen sieben weitere Fragen über den Umfang, in dem der Arbeitszwang in den letzten drei Jahren angeordnet und vollstreckt worden ist, über die Dauer des Arbeitszwanges und den Erfolg, der mit der Maßregel erzielt worden ist.

In den mitübersandten Erläuterungen zu den Fragen heißt es:

Zu 3 ff. Es sollen nur die Fälle der Nährpflichtversäumnis des Mannes gezählt werden, und zwar nur gegenüber seiner Ehefrau und seinen ehelichen Kindern unter 14 Jahren, mag die Vernachlässigung der Familie in Arbeitsscheu, Trunksucht und Müßiggang ihren Grund haben oder darin, daß das Familienhaupt zwar in Arbeit steht und genügend verdient, seinen Verdienst aber nicht oder in ungenügendem Umfange seinen An-



Digitized by Google

gehörigen zuwendet. Es kommen also die Fälle der Unterstützung unehelicher Kinder und Stiefkinder nicht in Betracht. Ebensowenig bei Scheidung der Ehe die Unterstützung der geschiedenen Frau, wohl aber die Fälle der Unterstützung von Kindern aus geschiedenen Ehen, mögen sie sich auch bei der Mutter aufhalten. Unberücksichtigt bleiben auch die Fälle der Unterstützung von Verwandten aufsteigender Linie.

Die Hauptfälle, die unter 3 fallen, sind die, in denen der Vater für seine Kinder sorgen könnte, aber als Witwer oder getrennt lebender oder geschiedener Ehemann sich nicht um ihren Unterhalt kümmert.

Es fallen unter 3 ff. auch die Fälle, in denen der Mann mit seiner Familie zusammenlebt, aber wegen Trunksucht, Arbeitsscheu, Liederlichkeit dauernd nicht für sie sorgt, so daß sie unterstützt werden muß. Die Zahl solcher Fälle, in denen alsdann Unterstützung in offener Pflege gewährt wird, ist nicht groß, so daß sie bei Schwierigkeit der Feststellung unbedenklich wegfallen kann. Dagegen sind die Fälle von Unterstützung zusammenwohnender Eheleute von Bedeutung, in denen die Kinder in Waisenpflege untergebracht sind, weil dem Vater das Recht der Sorge für die Person der Kinder entzogen ist.

Leben die Ehegatten getrennt, so ist entscheidend, daß sich der Mann von seiner Frau in der Absicht der Aufgabe des Haushalts fernhält. Nicht hierher gehört z. B. die Trennung von der Frau, um ein Krankenhaus aufzusuchen oder eine Freiheitsstrafe zu verbüßen. Dagegen fallen unter 3 die Fälle, in denen die Frau ihren Mann wegen Mißhandlung, Nichtgewährung von Unterhalt und dergleichen verlassen hat.

Zu 7 u. 9. Als erfolgreich ist die Aufforderung und Bestrafung nur dann anzusehen, wenn infolge derselben das Familienhaupt die Fürsorge für seine Familie ganz übernommen hat, oder doch zum Unterhalte seiner Familie an diese oder die Armenkasse seinen Verhältnissen entsprechende Beiträge zahlt, und zwar nicht nur vereinzelt, sondern regelmäßig.

Von den insgesamt 50 Städten haben 4 bis zur Fertigstellung des Berichts nicht geantwortet und 8 weitere Städte mangels statistischer Unterlagen die Fragen nicht beantworten können. Soweit die übrigen 38 Städte die Fragebogen ausgefüllt haben, sind sie bearbeitet worden. Die Einzelergebnisse sind in den folgenden fünf Tabellen zusammengestellt.

In den in Tabelle I aufgeführten 33 Städten mit 6 488 786 Einwohnern sind im März 1909 5933 Parteien wegen Versäumnis der Nährpflicht seitens des männlichen Familienhauptes unterstützt worden; auf 10 000 Einwohner kommen 9,14 Fälle der Nährpflichtversäumnis. In den einzelnen Städten ist die Zahl im Verhältnisse zur Einwohnerzahl außerordentlich verschieden. Von den 33 Städten — Berlin fehlt leider — hat Hamburg die höchste absolute Zahl mit 1525 Fällen, es folgt Dresden mit 616, Frankfurt a. M. mit 392, Essen mit 312 und Bremen mit 309 Fällen. Im Verhältnisse zur Einwohnerzahl zeigt Hamburg gleichfalls die höchste Ziffer mit 19,00 Fällen auf 10 000 Einwohner, ihm am nächsten steht Dessau mit 15,96 Fällen, dann folgen Bremen mit 14,38, Essen mit 13,49, Erfurt mit 12,65, Dresden und Kiel mit je 11,91 und Frankfurt a. M. mit 11,73 Fällen. Die niedrigste Ziffer weisen auf Ludwigsburg mit 1,30, Schwerin mit 2,40, Rostock mit 2,47 und von den Großstädten Bochum mit 2,19, Straßburg mit 2,27 und Karlsruhe mit 2,97 Fällen auf 10 000 Einwohner. Nach dem Münsterbergschen Bericht aus dem Jahre 1906 (D.V. 76, S. 15, 16) wurden in Berlin allein in der offenen

Digitized by Google

## I. Die Fälle von Versäumnis der Nährpflicht.

| Lfd. Nr. | Städte | Einwohnerzahl 1. Dez. 1905 | Armenziffer 1908 oder im Etatsjahre 1907/08 | Fälle im März 1909 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | überhaupt (* nur bei Barunterstützung) | auf 10000 Einwohner | auf 100 unterstützte Parteien |
| 1 | Hamburg | 802 793 | 8898 | 1525 | 19,00 | 17,14 |
| 2 | Dresden | 516 996 | 4147 | 616 | 11,91 | 14,87 |
| 3 | Leipzig | 503 672 | 3457 | *252 | 5,00 | 7,29 |
| 4 | Cöln | 428 722 | 2406 | 247 | 5,76 | 10,27 |
| 5 | Frankfurt a. M. | 334 978 | 2707 | 392 | 11,73 | 14,48 |
| 6 | Düsseldorf | 253 274 | 2316 | 137 | 5,41 | 5,92 |
| 7 | Hannover | 250 024 | 1223 | 79 | 3,16 | 6,46 |
| 8 | Essen | 231 360 | 1311 | 312 | 13,49 | 23,80 |
| 9 | Königsberg | 223 770 | 3809 | 200 | 8,89 | 5,25 |
| 10 | Bremen | 214 861 | 1673 | 309 | 14,38 | 18,47 |
| 11 | Dortmund | 175 577 | 774 | 140 | 7,97 | 18,09 |
| 12 | Halle | 169 916 | 1748 | 193 | 11,36 | 11,04 |
| 13 | Altona | 168 320 | 1096 | 143 | 8,50 | 13,05 |
| 14 | Straßburg | 167 678 | 1478 | 38 | 2,27 | 2,57 |
| 15 | Kiel | 163 772 | 1801 | 195 | 11,91 | 10,83 |
| 16 | Elberfeld | 162 853 | 671 | 105 | 6,45 | 15,65 |
| 17 | Danzig | 159 648 | 3081 | *86 | 5,39 | 2,79 |
| 18 | Barmen | 156 080 | 750 | 71 | 4,55 | 9,47 |
| 19 | Gelsenkirchen | 147 005 | ca. 600 | ca. 44 | ca. 3,00 | ca. 7,33 |
| 20 | Aachen | 144 095 | 1081 | *42 | 2,91 | 3,89 |
| 21 | Posen | 136 808 | 1974 | *122 | 8,92 | 6,23 |
| 22 | Cassel | 120 467 | ca. 850 | 114 | 9,46 | ca. 13,41 |
| 23 | Bochum | 118 464 | 545 | 26 | 2,19 | 4,77 |
| 24 | Karlsruhe | 111 249 | (1. 4. 08) 498 | 33 | 2,97 | 6,63 |
| 25 | Crefeld | 110 344 | 1041 | 92 | 8,34 | 8,84 |
| 26 | Plauen | 105 381 | 694 | 102 | 9,68 | 14,70 |
| 27 | Erfurt | 98 849 | 1141 | 125 | 12,65 | 10,96 |
| 28 | Mainz | 91 179 | 406 | 60 | 6,58 | 14,78 |
| 29 | Rostock | 60 793 | 209 | 15 | 2,47 | 7,18 |
| 30 | Dessau | 55 134 | 681 | 88 | 15,96 | 12,92 |
| 31 | Schwerin i. M. | 41 628 | 625 | 10 | 2,40 | 1,60 |
| 32 | Heilbronn | 40 004 | 204 | 17 | 4,25 | 8,33 |
| 33 | Ludwigsburg | 23 092 | 110 | 3 | 1,30 | 2,73 |
| 33 | Zusammen | 6 488 786 | | 5933 | 9,14 | |

Armenpflege nahezu 3000 eheverlassene Frauen mit einem Kostenaufwande von 6—700 000 Mark unterstützt. Die Verhältnisse in den einzelnen Städten sind so verschieden, daß sich aus den Zahlen der Städte, in denen der Arbeitszwang eingeführt ist, im Verhältnisse zu den anderen Städten ein Urteil über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nicht fällen läßt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in jenen Städten eine zuverlässigere Statistik über die Zahl der Fälle von Nährpflichtversäumnis geführt zu werden pflegt. Die Angaben über die Zahl der fortlaufend bar unterstützten



Digitized by Google

Parteien sind in Ermangelung einer gleichartigen allgemeinen Armenstatistik unvergleichbar.

Die gewonnenen Zahlen sind nicht ganz zu vergleichen mit denen der Statistik von 1896/97, weil die damalige Statistik die Fälle eines vollen Jahres umfaßte, während jetzt nur in einem Monat gezählt worden ist, die in den übrigen elf Monaten neu hinzukommenden Fälle also fehlen. Trotzdem ist die gegenwärtige Zahl höher, indem auf 10 000 Einwohner jetzt 9,14 Fälle von Nährpflichtversäumnis kommen gegen 8,46 im Jahre 1896/97. Die Zahl der Fälle ist also noch im Steigen begriffen.

Der derzeit angestellte, sehr interessante Vergleich der pflichtvergessenen Männer mit den verheirateten Männern (S. 9 des Hirschbergschen Berichts) ließ sich leider nicht wiederholen, weil seitens der Reichsstatistik seit 1900 keine Feststellungen über den Familienstand der Bevölkerung getroffen sind, und die statistischen Ämter der Großstädte ebenfalls eine Gliederung nach dem Familienstande nicht überall vorgenommen haben.

Soweit in der früheren Statistik die Städte der Tabelle I aufgeführt sind, ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

| Städte | Pflichtvergessene Männer | |
|---|---|---|
| | 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 | März 1909 (* nur Barunterstützung) |
| Hamburg | 1521 | 1525 |
| Dresden | 499 | 616 |
| Leipzig | 464 | *252 |
| Cöln | 225 | 247 |
| Düsseldorf | 53 | 137 |
| Hannover | 47 | 79 |
| Königsberg | 154 | 200 |
| Bremen | 261 | 309 |
| Dortmund | 56 | 140 |
| Halle | 97 | 193 |
| Altona | 52 | 143 |
| Elberfeld | 141 | 105 |
| Danzig | 96 | *86 |
| Barmen | 99 | 71 |
| Aachen | 56 | *42 |
| Crefeld | 97 | 92 |

Die meisten Städte weisen demnach wesentlich höhere Ziffern auf. Ist auch die Vermehrung der Bevölkerung in Betracht zu ziehen, so ist anderseits doch nochmals zu betonen, daß sich die frühere Statistik auf den Zeitraum eines ganzen Jahres erstreckte.

Eine weitere Gliederung der in Tabelle I aufgeführten Fälle der Versäumnis der Nährpflicht enthält für 30 Städte — bei den übrigen 3 fehlen die Antworten in dem Fragebogen — Tabelle II.

Digitized by Google

## II. Die Fälle der Nährpflichtversäumnis betreffen, nach Parteien gezählt:

| Lfd. Nr. | Stadt | Ehefrau und Kinder | | nur die Ehefrau | | nur die Kinder | | geschiedene Ehen | | verw. Ehemänner | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zahl | auf 100 Versäumnisfälle | Zahl | auf 100 Fälle | Zahl | auf 100 Fälle | Zahl | auf 100 Fälle | Zahl | auf 100 Fälle |
| 1 | Hamburg | 754 | 49,44 | 327 | 21,44 | 444 | 29,12 | 230 | 15,08 | 144 | 9,44 |
| 2 | Dresden | 378 | 61,36 | 12 | 1,95 | 226 | 36,69 | 56 | 9,09 | 98 | 15,92 |
| 3 | Leipzig | 234 | 92,86 | 18 | 7,14 | ? | ? | 9 | 3,57 | ? | — |
| 4 | Cöln | 110 | 44,53 | 53 | 21,45 | 84 | 34,02 | — | — | — | — |
| 5 | Frankfurt a. M. | 227 | 57,91 | 69 | 17,60 | 96 | 24,49 | 55 | 14,03 | 53 | 13,52 |
| 6 | Düsseldorf | 97 | 70,80 | 28 | 20,44 | 12 | 8,76 | 20 | 14,60 | 14 | 10,22 |
| 7 | Hannover | 64 | 81,01 | 11 | 13,93 | 4 | 5,06 | 2 | 2,53 | 4 | 5,06 |
| 8 | Essen | 209 | 66,99 | 24 | 7,69 | 79 | 25,32 | 32 | 10,26 | 35 | 11,22 |
| 9 | Königsberg | 133 | 66,50 | 52 | 26,00 | 15 | 7,05 | ? | — | ? | — |
| 10 | Bremen | 210 | 67,96 | 18 | 5,82 | 81 | 26,22 | 12 | 3,88 | 42 | 13,59 |
| 11 | Altona | 85 | 59,44 | 23 | 16,08 | 35 | 24,48 | 24 | 16,80 | 14 | 9,79 |
| 12 | Straßburg | 24 | 63,16 | 2 | 5,26 | 12 | 31,58 | ? | — | 9 | 23,68 |
| 13 | Kiel | ca. 143 | 73,33 | ca. 16 | 8,21 | ca. 31 | 15,89 | ? | — | ? | — |
| 14 | Elberfeld | 60 | 57,14 | 8 | 7,62 | 37 | 35,24 | 6 | 5,71 | 18 | 17,14 |
| 15 | Danzig | 59 | 68,60 | 16 | 18,61 | 11 | 12,79 | 6 | 6,98 | ? | — |
| 16 | Barmen | 49 | 69,01 | 22 | 30,99 | ? | — | 13 | 18,31 | ? | — |
| 17 | Aachen | 38 | 90,48 | 1 | 2,38 | 3 | 7,14 | 8 | 19,05 | 3 | 7,14 |
| 18 | Posen | 118 | 96,73 | 4 | 3,27 | ? | — | ? | — | ? | — |
| 19 | Cassel | 50 | 43,86 | 18 | 15,79 | 46 | 40,35 | 10 | 8,77 | 14 | 12,28 |
| 20 | Bochum | 16 | 61,54 | 2 | 7,69 | 8 | 30,77 | 1 | 3,85 | 1 | 3,85 |
| 21 | Karlsruhe | 22 | 66,67 | — | — | 11 | 33,33 | ? | — | 7 | 21,21 |
| 22 | Crefeld | 45 | 48,91 | 18 | 19,57 | 29 | 31,52 | 4 | 4,35 | 8 | 8,70 |
| 23 | Plauen | 48 | 47,06 | 4 | 3,92 | 50 | 49,02 | 10 | 9,80 | 17 | 16,67 |
| 24 | Erfurt | 64 | 51,20 | 18 | 14,40 | 43 | 34,40 | 16 | 12,80 | 12 | 9,60 |
| 25 | Mainz | 20 | 33,33 | 4 | 6,67 | 36 | 60,00 | 5 | 8,33 | 17 | 28,33 |
| 26 | Rostock | 11 | 73,34 | 2 | 13,33 | 2 | 13,33 | 2 | 13,33 | 2 | 13,33 |
| 27 | Dessau | 41 | 46,59 | 8 | 9,09 | 39 | 44,32 | 11 | 12,50 | 18 | 20,45 |
| 28 | Schwerin | 7 | 70,00 | 2 | 20,00 | 1 | 10,00 | 2 | 20,00 | 1 | 10,00 |
| 29 | Heilbronn | 6 | 35,29 | — | — | 11 | 64,71 | 1 | 5,88 | 9 | 52,94 |
| 30 | Ludwigsburg | — | — | — | — | 3 | 100,00 | — | — | — | — |

Digitized by Google

Die durch die Versäumnis betroffenen Kinder konnten nur nach Parteien, nicht, wie 1896/97, nach Köpfen gezählt werden, weil dies zu viel Zeit und Mühe gekostet haben würde. Die Tabelle II beweist einmal, daß in den weitaus meisten Fällen Kinder in Mitleidenschaft gezogen sind. Bei der früheren Statistik weisen von allen Versäumnisfällen 18,3 % nur unterstützungsbedürftige Frauen auf. Wenn in Hamburg in 21,44 % der Fälle der Nährpflichtversäumnis nur die Ehefrau Unterstützung empfängt, so handelt es sich in der Mehrzahl um Fälle, in denen die Eheleute schon lange Jahre getrennt leben, und die Frau wegen vorgerückten Alters erwerbsunfähig geworden ist; hier würden Zwangsmaßregeln gegen den Ehemann nicht mehr angebracht erscheinen. Weiter zeigt die Tabelle II, daß der Anteil der verwitweten und geschiedenen Ehemänner verhältnismäßig gering ist; in den weitaus meisten, nicht aufgeführten Fällen leben die Eltern getrennt. Weil die Angaben der Fragebogen lückenhaft sind, ließ sich der Durchschnitt sämtlicher Fälle nicht berechnen. Im Jahre 1896/97 wiesen von 100 Versäumnisfällen 8 geschiedene Frauen auf.

Was die Maßnahmen anlangt, die gegen die pflichtvergessenen Männer ergriffen wurden, so haben 26 Städte Nr. 6 des Fragebogens ausgefüllt, dabei aber zum Teil bemerkt, daß die Angaben auf absolute Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen können. Die Antworten sind in Tabelle III zusammengestellt. Hiernach war bei den Großstädten die Aufforderung am häufigsten erfolgreich in Stuttgart (78,67 %), am seltensten in Erfurt (3,57 %) und Hamburg (14,44 %). Schon hieraus läßt sich ersehen, daß sich aus dem Vergleiche der nackten Zahlen der erfolgreichen Aufforderungen in den Städten mit und ohne Arbeitszwang kein Schluß auf die Wirkung der Einführung des Arbeitszwanges — er besteht in Stuttgart wie in Hamburg — ziehen läßt. Es spielen hierbei zu viele andere Umstände mit, insbesondere auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die im letzten Jahre recht ungünstig waren. Vor allem aber ist die Art der Zählung der Fälle in den einzelnen Städten naturgemäß äußerst verschieden. Bei der Statistik 1896/97 sind z. B. in Hamburg bei 1521 Fällen von Nährpflichtversäumnis 795 Aufforderungen und davon 241 als erfolgreich gezählt worden, während jetzt bei 1525 Fällen nur 615 Aufforderungen, davon nur 94 mit Erfolg, festgestellt worden sind. Die weit ungünstigeren Zahlen des Jahres 1908 finden hauptsächlich darin ihre Erklärung, daß seit Einführung des Arbeitszwanges in Hamburg weit vorsichtiger als früher gezählt wird, einmal Doppelzählungen vermieden werden und sodann als erfolgreich nur noch die Aufforderungen bezeichnet werden, in denen unmittelbar nachgewiesen worden ist, daß die Androhung nicht nur vorübergehend, sondern dauernd von Nutzen gewesen ist. Von den 94 Erfolgfällen in Hamburg konnte in 20 wegen vollständiger Übernahme der Fürsorge die dauernde Unterstützung, die sich zwischen 10 und 36 Mk. monatlich belief, eingestellt werden, während in den übrigen Fällen das Familienhaupt regelmäßig Beiträge leistet.

Digitized by Google

## III. Tabelle.

| Lfd. Nr. | Stadt | Aufforderung zur Nährpflicht unter Androhung der Strafverfolgung im Jahre 1908 (* unter Androhung des Arbeitszwanges) | Aufforderung mit Erfolg | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl | Von 100 Aufforderungen hatten Erfolg |
| 1 | Hamburg | *615 | 94 | 14,44 |
| 2 | Cöln | 216 | 36 | 16,67 |
| 3 | Düsseldorf | 229 | 99 | 43,23 |
| 4 | Hannover | 31 | 6 | 19,35 |
| 5 | Stuttgart | ca. *150 | ca. 118 | 78,67 |
| 6 | Charlottenburg | 140 | 27 | 19,29 |
| 7 | Essen | 290 | 127 | 43,79 |
| 8 | Bremen | 36 | 8 | 22,22 |
| 9 | Dortmund | ca. 80 | ca. 30 | 37,50 |
| 10 | Altona | 54 | 19 | 35,19 |
| 11 | Straßburg | 38 | 12 | 31,58 |
| 12 | Elberfeld | 196 | 76 | 38,78 |
| 13 | Danzig | ca. 340 | ca. 80 | 23,53 |
| 14 | Gelsenkirchen | ca. 80 | ca. 35 | 43,75 |
| 15 | Posen | 72 | 30 | 41,80 |
| 16 | Bochum | 86 | 31 | 36,05 |
| 17 | Karlsruhe | 28 | 14 | 50,00 |
| 18 | Crefeld | 54 | 30 | 55,56 |
| 19 | Plauen | *58 | 21 | 36,21 |
| 20 | Erfurt | 28 | 1 | 3,57 |
| 21 | Mainz | 115 | 72 | 62,61 |
| 22 | Rostock | *8 | 6 | 75,00 |
| 23 | Dessau | *71 | 45 | 63,38 |
| 24 | Schwerin | *14 | 7 | 50,00 |
| 25 | Heilbronn | *10 | 4 | 40,00 |
| 26 | Ludwigsburg | *3 | 3 | 100,00 |

Die IV. Tabelle enthält die Ergebnisse der Zählung der Bestrafungen der pflichtvergessenen Familienväter aus § 361 Nr. 5 und 10 St.G.B.

Die Zahl der aus § 361, 5 und 10 St.G.B. Bestraften betrug in den in Tabelle IV aufgeführten 37 Städten im Jahre 1908 799, wovon 122 rückfällig waren. Davon wurden 67 aus Nr. 5, hierunter 29 mit Korrektionsnachschaft, und 732 aus Nr. 10 bestraft; von diesen 732 sind nur 252 mit Haft und davon nur 100 mit Haft über eine Woche bestraft. Die Haftstrafen wegen Übertretung gegen § 361, 10 St.G.B. betrugen somit nur 34,42 % aller Bestrafungen aus § 361, 10, die Strafen über eine Woche Haft sogar nur 13, 66 %.

Wählt man aus der Tabelle IV die Städte aus, bei denen in Tabelle I die Fälle von Versäumnis der Nährpflicht gezählt sind — es sind alle Städte der Tabelle I mit Ausnahme von Dresden —, so ergibt sich, daß in den 32 Städten mit zusammen 5317 Nährpflichtsäumigen

Digitized by Google

## IV. Tabelle.

| Lfd. Nr. | Stadt (* Städte, in denen der Arbeitszwang eingeführt ist) | Bestrafung erfolgte 1908 aus § 361, 5 u. 10 St.G.B. | | | | | | | | Übernahme der Nährpflicht infolge Bestrafung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Nr. 5 u. 10 | | Nr. 5 († 361, 5 u. 10 nicht gesondert aufgeführt) | | Nr. 10 | | | | | |
| | | | | | | | mit Haft | | | | |
| | | Zahl | auf 100 Fälle der Nährpflichtverletzung | Zahl | mit Nachhaft | Zahl | | davon über 1 Woche | wiederholt | Zahl | auf 100 Straffälle |
| 1 | Berlin | 121 | — | † | — | 121 | 40 | 11 | 8 | ? | — |
| 2 | *Hamburg | 5 | 0,33 | — | — | 5 | — | — | — | — | — |
| 3 | *Leipzig | 84 | 33,33 | 1 | — | 83 | 16 | 4 | 15 | 27 | 32,14 |
| 4 | Breslau | 48 | — | 2 | 1 | 46 | 23 | 15 | ? | ? | — |
| 5 | Cöln | 32 | 7,71 | † | — | 32 | 15 | 9 | 12 | ? | — |
| 6 | Frankfurt a. M. | 17 | 4,33 | 1 | — | 16 | 5 | — | 1 | ? | — |
| 7 | Düsseldorf | 45 | 32,85 | 4 | — | 41 | 7 | 3 | 14 | 14 | 31,11 |
| 8 | Hannover | 11 | 13,92 | — | — | 11 | 1 | — | — | 5 | 45,45 |
| 9 | *Stuttgart | 4 | — | — | — | 4 | 2 | — | 1 | 4 | 100,00 |
| 10 | Charlottenburg | 34 | — | — | — | 34 | 13 | 5 | 6 | 7 | 20,59 |
| 11 | Essen | 5 | 1,60 | 1 | — | 4 | 1 | 1 | — | ? | — |
| 12 | Königsberg | 32 | 16,00 | 2 | — | 30 | 11 | 6 | 3 | ? | — |
| 13 | Bremen | 46 | 14,89 | 43 | 24 | 3 | 1 | 1 | ? | 9 | 19,57 |
| 14 | Dortmund | 19 | 13,57 | 1 | — | 18 | 7 | — | 2 | ? | — |
| 15 | Halle | 10 | 5,18 | — | — | 10 | 1 | 1 | ? | ? | — |
| 16 | Altona | 4 | 2,80 | 2 | — | 2 | 2 | — | 1 | 1 | 25,00 |
| 17 | Straßburg | 11 | 28,95 | 4 | — | 7 | 7 | — | 2 | 1 | 9,09 |
| 18 | Kiel | 8 | 4,10 | † | — | 8 | 3 | 1 | 1 | 3 | 3,75 |
| 19 | Elberfeld | 30 | 28,57 | — | — | 30 | 10 | 3 | 6 | 14 | 46,67 |
| 20 | Danzig | 42 | 48,84 | — | — | 42 | 7 | 4 | 6 | ca. 18 | 42,86 |
| 21 | Barmen | 48 | 67,61 | — | — | 48 | 17 | 9 | 19 | ? | — |
| 22 | Rixdorf | 19 | — | — | — | 19 | 3 | 1 | — | 3 | 15,79 |
| 23 | Gelsenkirchen | 28 | 63,64 | — | — | 28 | 15 | 4 | ca. 8 | ca. 5 | 17,86 |
| 24 | Aachen | 10 | 23,81 | 3 | 1 | 7 | 2 | 1 | — | 2 | 20,00 |
| 25 | Posen | 13 | 10,65 | — | — | 13 | 10 | 5 | 2 | ? | — |
| 26 | Cassel | 15 | 13,16 | — | — | 15 | 1 | — | 5 | 3 | 20,00 |
| 27 | Bochum | 9 | 34,62 | 2 | 2 | 7 | 5 | 3 | 2 | ? | — |
| 28 | Karlsruhe | 10 | 30,30 | — | — | 10 | 5 | 4 | 1 | ? | — |
| 29 | Crefeld | 9 | 9,78 | — | — | 9 | 6 | 6 | — | 2 | 22,22 |
| 30 | *Plauen | 3 | 2,94 | — | — | 3 | 2 | — | 2 | — | — |
| 31 | Erfurt | 6 | 4,80 | 1 | 1 | 5 | 5 | 1 | 2 | — | — |
| 32 | Mainz | 17 | 28,33 | — | — | 17 | 5 | 1 | 2 | 3 | 17,65 |
| 33 | *Rostock | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 34 | *Dessau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 35 | *Schwerin | 2 | 20,00 | — | — | 2 | 2 | — | 1 | ? | — |
| 36 | *Heilbronn | 2 | — | — | — | 2 | 2 | 1 | — | — | — |
| 37 | *Ludwigsburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 37 | Zusammen | 799 | | 67 | 29 | 732 | 252 | 100 | 122 | | |

Digitized by Google

nur 573, also nur 10,77% (1896/97 ebenfalls 10%), bestraft worden sind.

Aus Tabelle IV ist zu ersehen, daß in den Städten, in denen der Arbeitszwang eingeführt ist, nur sehr selten die Strafverfolgung eingeleitet wird; so ist Hamburg mit nur 5, Stuttgart mit nur 4 Fällen verzeichnet. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Städte die Durchführung des Arbeitszwanges dem meist wirkungslosen Strafverfahren vorziehen. Auffallend ist, daß Leipzig trotz recht häufiger Anwendung des Arbeitszwanges 84 Bestrafungen gleich 33,33% der Fälle von Nährpflichtversäumnis aufzuweisen hat.

Obgleich überall nur in verhältnismäßig wenigen Fällen das Strafverfahren eingeleitet ist, ist der durch die Bestrafung erzielte Erfolg nach der letzten Rubrik der Tabelle IV gering. Die hohen Prozentsätze, die sich hier und da finden, verändern wegen der niedrigen absoluten Zahlen, die zugrunde liegen, das Gesamtbild nicht.

Von den 67 Bestrafungen aus § 361, 5 St.G.B. kommen allein auf Bremen 43 und von den 29 Fällen der Verhängung der Korrektionsnachhaft aus § 361, 5 St.G.B. (Tabelle IV) 24 Fälle, so daß auf die sämtlichen übrigen 36 Städte nur 24 Verurteilungen und davon nur 5 mit Nachhaft entfallen. Ein unanfechtbarer Beweis, daß das Strafgesetz oder seine Anwendung durch die richterliche Praxis den nährpflichtsäumigen Müßiggängern und Trunkenbolden gegenüber völlig versagt! Die Ausnahmestellung, die Bremen einnimmt, ist darauf zurückzuführen, daß dort seit längerer Zeit bei der Armenpflege, wie bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ein erfreuliches Interesse an der Bekämpfung der Trunksucht besteht, und daß infolgedessen erhebliche Mühe aufgewendet wird, um in zahlreichen Einzelfällen die Verhältnisse von Trinkern und ihren Familien zu ermitteln und das ganze Verhalten der Trinker festzustellen und aktenkundig zu machen. Ein fortdauernder persönlicher Verkehr des von dem Vorstande der Armenpflege eingesetzten Ausschusses zur Bekämpfung der Trunksucht mit den Ärzten, Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern wird unterhalten. Der engen Verbindung mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten, dem dadurch geweckten und mehr und mehr gesteigerten Interesse an der für die Armenpflege wichtigen Angelegenheit und der äußerst sorgfältigen Vorbereitung der Anklage durch Beschaffung von Material ist es zuzuschreiben, daß sich in der Anschauung der Bremer Gerichte in den letzten Jahren ein Wandel vollzogen hat, und von ihnen dem § 361, 5 St.G.B. eine Auslegung gegeben wird, die ihn nicht mehr als unverwendbar erscheinen läßt. Man fordert in Bremen nach Mitteilung des Vorstandes der Armenpflege nicht mehr eine völlige Unfähigkeit zur Arbeit als Folge von Trunksucht oder Müßiggang, sondern begnügt sich mit dem Nachweise, daß durch Trunksucht die physische Arbeitskraft oder auch die moralische Stärke, also Wille und Widerstandsfähigkeit, chronisch geschwächt und dadurch, wenn auch nicht völlig, so doch teilweise zerstört sind. Diese Auslegung wird als mit dem Sinne des § 361, 5 St.G.B. und dem bekannten Urteil des Reichsgerichts (I S. 366) durchaus vereinbar erklärt. Denn wenn der

Digitized by Google

## V. Arbeitszwang gegen das nährpflicht-

| Lfd. Nr. | Stadt (* Zeitraum vom 1. Mai 1908 bis 1. Mai 1909.) | Anordnung des Arbeitszwanges: Zahl der Fälle 1906 | davon rückfällig 1906 | 1907 | davon rückfällig 1907 | 1908 | davon rückfällig 1908 | Die Vollstreckung unterblieb wegen Übernahme der Fürsorge 1906 | 1907 | 1908 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Leipzig . . . | 85 | 32 | 67 | 31 | 99 | 43 | — | — | — |
| 2 | Plauen . . . | 18 | 5 | 14 | 6 | 21 | 13 | — | — | — |
| 3 | Stuttgart . . | ? | — | ? | — | 24 | 9 | — | — | 8 |
| 4 | Heilbronn . . | 17 | — | 17 | — | 14 | — | 5 | 8 | 5 |
| 5 | Ludwigsburg . | 2 | — | 1 | — | 5 | — | 2 | — | 4 |
| 6 | Rostock . . . | 10 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 7 | Schwerin . . | 10 | — | 6 | 1 | 7 | 2 | — | — | — |
| 8 | Dessau . . . | 72 | 6 | 51 | 3 | 66 | 2 | 31 | 28 | 49 |
| 9 | *Hamburg . . | — | — | — | — | 65 | — | — | — | 12 |

Trinker z. B. nur noch eine halbe Arbeitskraft repräsentiere, die Armenpflege daher der Familie Zuschüsse leisten müsse, die ohne die Trunksucht des Mannes nicht nötig wären, so liege doch ersichtlich der Tatbestand der genannten Strafbestimmung vor. In dem erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisse sei ein Fall behandelt, in dem die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung sehr wohl in einem Nichtwollen des Angeklagten ihren Grund gehabt haben konnte. Leute, die wegen Deliriums ins Krankenhaus gekommen sind, werden in Bremen regelmäßig nach § 361, 5 St.G.B. bestraft. Ob das Hanseatische Oberlandesgericht diese Verurteilung aufrecht erhalten würde, ist mehr als zweifelhaft. Es hat nämlich wiederholt in Sachen, die von der hamburgischen Armenverwaltung anhängig gemacht waren, z. B. in den Urteilen vom 28. November 1889 und 27. November 1903, den Standpunkt eingenommen, daß die bloße Unfähigkeit eines wegen Delirium tremens im Krankenhause Verpflegten zur Tragung der Krankenpflegekosten für die Anwendung des § 361, 5 St.G.B. nicht genüge, wofern der Angeklagte sich und seine Familie im übrigen in genügender Weise ernähre und davor schütze, öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaft, auf die erkannt ist, wird in Bremen in geeigneten Fällen so lange ausgesetzt, wie die Leute sich gut führen. Auch nach der Verbüßung der Strafe nimmt der Ausschuß sich der Trunksüchtigen an.

In der obenstehenden Tabelle V sind die Erhebungen über die Anordnung und Vollstreckung des Arbeitszwanges zusammengestellt. Von den angeführten 13 Städten, an die der Fragebogen B versandt wurde, haben Dresden, Chemnitz, Ulm und Oldenburg die Fragen unbeantwortet gelassen.

Vergleicht man die Zahl der Anordnungen des Arbeitszwanges im Jahre 1908 mit der der Nährpflichtsäumigen — da diese nur im März 1909 gezählt sind, fehlt hier wie bei den übrigen Berechnungen die ge-

Digitized by Google

## säumige männliche Familienhaupt.

| Zahl der Vollstreckungen | | | Erfolg der Vollstreckung | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Dauererfolg | | | Vorübergehender Erfolg | | | Kein Erfolg | | |
| 1906 | 1907 | 1908 | 1906 | 1907 | 1908 | 1906 | 1907 | 1908 | 1906 | 1907 | 1908 |
| 85 | 67 | 99 | 22 | 22 | 35 | 28 | 16 | 16 | 35 | 30 | 42 |
| 18 | 14 | 20 | 6 | 1 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 7 |
| ? | ? | 15 | — | — | 8 | — | — | 3 | — | — | 4 |
| 3 | 2 | 5 | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? |
| — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 10 | 1 | 1 | — | — | 1 | 2 | 1 | — | 2 | — | — |
| 10 | 6 | 7 | 8 | 5 | 5 | 2 | 1 | 2 | — | — | — |
| 14 | 12 | 13 | 8 | 11 | 4 | 4 | 1 | 1 | 2 | — | — |
| — | — | 38 | — | — | 4 | — | — | 1 | — | — | 5 |

naue Vergleichszahl —, so ergibt sich, daß der Arbeitszwang angeordnet worden ist in Leipzig in 39,28 %, Plauen in 20,58 %, Heilbronn 82,35 %, Dessau 75,00 % und in Hamburg in 4,26 % der Fälle. In Leipzig wird der, gegen den der Arbeitszwang ausgesprochen ist, sofort in das Arbeitshaus abgeführt. Die Vollstreckung der Anordnung konnte im Jahre 1908 wegen Übernahme der Fürsorge unterbleiben in Stuttgart in 33,33 %, Heilbronn 35,71 %, Dessau 74,54 % und in Hamburg in 18,46 % der Fälle der Anordnung des Arbeitszwanges. Die Vollstreckung des Arbeitszwanges hatte im Jahre 1908, auf 100 Fälle der Vollstreckung berechnet, dauernden Erfolg in Leipzig in mindestens 35,35, in Stuttgart in 53,33, in Dessau in 30,77 und in Hamburg in 10,52 Fällen. Tatsächlich ist der Prozentsatz der erfolgreichen Fälle höher, da in manchen Fällen die Vollstreckung Ende 1908 noch nicht abgelaufen war oder noch nicht feststand, ob ein Erfolg zu verzeichnen ist. In Hamburg z. B. kommen von den 38 Zwangsinsassen 24, weil sie noch in der Anstalt sich befanden, für den Erfolg noch nicht in Betracht.

Rechnet man unter die erfolgreichen Fälle alle, in denen entweder schon die Anordnung des Arbeitszwanges allein oder erst die Vollstreckung die Besserung bewirkte, so waren von 100 Anordnungen in den Großstädten erfolgreich: in Leipzig 35,35, Stuttgart 66,66, Plauen 28,57, Hamburg 24,61.

Wegen unbekannten Aufenthalts der Säumigen konnte die Vollstreckung des im Jahre 1908 angeordneten Arbeitszwanges nicht erfolgen in Stuttgart in 1 Falle, in Plauen in 20, Dessau in 4 und Hamburg in 11 Fällen.

Aus der folgenden Zusammenstellung ergibt sich die Dauer des Arbeitszwanges in den Fällen, in denen er 1907 und 1908 zur Vollstreckung gelangte.

Digitized by Google

| Lfd. Nr. | Stadt | | Dauer des Arbeitszwanges | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | bis 3 Monate | 3—6 Monate | 6—9 Monate | 9—12 Monate | über 1 Jahr |
| 1 | Leipzig . . . . | 1907 | 20 | 21 | 22 | 2 | 2 |
| | | 1908 | 25 | 49 | 20 | 5 | — |
| 2 | Plauen . . . . | 1907 | 8 | 3 | 1 | 1 | — |
| | | 1908 | 12 | 6 | 2 | — | 1 |
| 3 | Stuttgart . . . | 1908 | 8 | 3 | 3 | 1 | — |
| 4 | Heilbronn . . . | 1907 | — | — | — | 2 | — |
| | | 1908 | 3 | — | 1 | 1 | — |
| 5 | Ludwigsburg . | 1907 | 1 | — | — | — | — |
| | | 1908 | 1 | — | — | — | — |
| 6 | Rostock . . . . | 1907 | 1 | — | — | — | — |
| | | 1908 | 1 | — | — | — | — |
| 7 | Schwerin . . . | 1907 | 6 | — | — | — | — |
| | | 1908 | 7 | — | — | — | — |
| 8 | Dessau . . . . | 1907 | 10 | 2 | — | — | — |
| | | 1908 | 7 | 3 | 3 | — | — |
| 9 | Hamburg . . . | 1908 | 4 | 15 | — | — | — |

In Hamburg werden in gleicher Weise wie in anderen Orten mit Arbeitszwang die Zwangsinsassen nach 3—6 Monaten versuchsweise entlassen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Fürsorge für ihre Familie, soweit möglich, zu übernehmen. Tun sie das nicht, so werden sie ohne weiteres der Arbeitsanstalt wieder zugeführt.

Die Anordnung des Arbeitszwanges ist in Hamburg bisher im Wege der gerichtlichen Klage nicht angefochten worden. Die in drei Fällen an den Senat eingelegten Beschwerden sind zurückgewiesen worden.

Über den Familienstand der Nährpflichtsäumigen, gegen die der Arbeitszwang im Jahre 1908 angeordnet worden ist, und den Kreis der unterstützten Angehörigen gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

| Lfd. Nr. | Stadt | Zahl der Fälle | Familienstand | | | Unterstützt wurden | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | verh. | verw. | gesch. | a) Frau u. Kinder | b) nur die Frau | c) nur die Kinder |
| 1 | Leipzig . . . | 99 | 81 | 9 | 9 | 68 | 15 | 16 |
| 2 | Plauen . . . | 21 | 18 | 2 | 1 | 18 | — | 3 |
| 3 | Stuttgart . . | 24 | 15 | 8 | 1 | 14 | 1 | 9 |
| 4 | Heilbronn . . | 14 | 4 | 9 | 1 | 2 | — | 12 |
| 5 | Ludwigsburg . | 5 | 5 | — | — | — | — | 5 |
| 6 | Rostock . . . | 1 | 1 | — | — | 1 | — | — |
| 7 | Schwerin. . . | 7 | 6 | — | 1 | 4 | 3 | — |
| 8 | Dessau . . . | 66 | 58 | 6 | 2 | 58 | 3 | 5 |
| 9 | Hamburg. . . | 65 | 44 | 8 | 13 | 52 | 3 | 10 |

Digitized by Google

Nur sehr selten ist hiernach der Arbeitszwang dann angeordnet worden, wenn die Frau allein für ihre Person wegen der Nährpflichtversäumnis des Mannes unterstützt werden mußte.

Die bisherigen Feststellungen beziehen sich nur auf männliche Familienhäupter, die ihre Unterhaltspflicht verletzt haben. Von den neun Städten ist außerdem in sechs in folgenden Fällen im Jahre 1908 der Arbeitszwang gegen andere Personen angeordnet und vollstreckt worden:

| Lfd. Nr. | Stadt | gegen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | die eheliche Mutter | | die uneheliche Mutter | | alleinstehende arbeitsscheue Personen | |
| | | Zahl der Fälle | davon mit Erfolg | Zahl der Fälle | davon mit Erfolg | Zahl der Fälle | davon mit Erfolg |
| 1 | Leipzig . . . | 6 | 1 | 5 | 1 | 209 | 46 |
| 2 | Plauen . . . | — | — | 7 | 1 | 1 | — |
| 3 | Stuttgart . . | 3 | 3 | 8 | 6 | — | — |
| 4 | Ludwigsburg . | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 5 | Schwerin. . . | — | — | — | — | 3 | — |
| 6 | Hamburg. . . | 1 | — | — | — | — | — |

Gegen alleinstehende Arbeitsscheue wird in Stuttgart und Dessau das immerhin umständliche Arbeitszwangsverfahren nicht durchgeführt, ihnen aber Unterstützung nur in der Form von Anstaltspflege gewährt. In Hamburg ist eine größere Anzahl arbeitsscheuer Trunkenbolde entmündigt, wodurch die Möglichkeit zwangsweiser Festhaltung in der Arbeitsanstalt geschaffen ist. Die Durchführung des Arbeitszwanges gegen nicht entmündigte alleinstehende Arbeitsscheue, die sich in dem Armenhause befinden, stößt in Hamburg insofern auf Schwierigkeiten, als sie bei Einleitung des Verfahrens sofort ihre Entlassung fordern und die Ladung zu der vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung ihnen dann wegen unbekannten Aufenthalts nicht zugestellt werden kann. Es wird aber versucht werden, auch gegen diese Gruppe von Personen in Hamburg wirksam im Wege des Arbeitszwanges einzuschreiten. Die auffallend geringe Zahl der Fälle, in denen in Hamburg der Arbeitszwang bisher zur Anwendung gekommen ist, erklärt sich einmal daraus, daß das neue Gesetz sich erst einleben mußte, sodann aus der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse. Es wurde zunächst die bessere Arbeitsgelegenheit im Frühjahre 1908 abgewartet, ehe mit Stellung der Anträge auf Anordnung des Arbeitszwanges begonnen wurde. Weiter ließ die Zunahme der Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten des Jahres 1908 es angebracht erscheinen, bei Einleitung des Arbeitszwangsverfahrens äußerste Vorsicht walten zu lassen. Schon jetzt steht fest, daß der drohende Arbeitszwang ein weit wirksameres Mittel ist, die nährpflichtsäumigen Männer zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bestimmen, als die strafrechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Zeit seit Einführung des Arbeitszwanges zu kurz, um über seine Wirkungen ein abschließendes Urteil fällen zu können. Ob er in größerem

Digitized by Google

Umfange einen günstigen Einfluß auf die Zahl der Nährpflichtsäumigen ausüben wird, wird sich erst nach Jahren zweifelsfrei feststellen lassen. In Hamburg werden die Zwangsinsassen in der Arbeitsanstalt in dem dort vorhandenen größeren landwirtschaftlichen Betriebe mit allen vorkommenden Arbeiten beschäftigt. Die Kräftigsten von ihnen verrichten die schwierigen Erd- und Meliorationsarbeiten auf den zum Gutsbetriebe gehörigen Moorländereien und machen diese nutzbar. Die weniger Kräftigen arbeiten auf den Gemüsefeldern und finden auch bei den Heu- und Getreidearbeiten Verwendung. Alle Zwangsinsassen haben die ihnen übertragenen Arbeiten bisher fleißig und willig ausgeführt. Auch ihr Verhalten dem Aufsichtspersonal und den Beamten gegenüber war stets einwandfrei. Die Arbeiten werden unter Aufsicht eines nicht uniformierten, unbewaffneten Feldaufsehers ausgeführt, der mehr die Stelle eines Vorarbeiters, als die eines Aufsehers einnimmt. Die Zwangsinsassen bilden keine besonderen Arbeitskolonnen, sondern arbeiten gemeinschaftlich mit den übrigen Insassen, die, abgesehen von einer Anzahl entmündigter Trinker, nur aus Personen bestehen, die ohne Zwang im Wege der geschlossenen Armenpflege in die Anstalt aufgenommen sind. Auf dem Anstaltsgelände, das mit einem einfachen, zwei Meter hohen Gitter aus Drahtgeflecht eingefriedigt ist, dürfen sich die Zwangsinsassen außerhalb der Arbeitszeit frei und ohne jede Kontrolle bewegen. Die Wohn- und Schlafräume sind unverschlossen, die Fenster unvergittert. Trotzdem ist bisher kein Zwangsinsasse entwichen. Selbst die zum zweiten Male überwiesenen Zwangsarbeiter fügen sich der Ordnung des Hauses. Von den Überwiesenen waren 32 Trinker. Der Alkohol wird ihnen gleich nach der Aufnahme ganz entzogen. Sie gewöhnen sich in kurzer Zeit an völlige Abstinenz, die keine nachteiligen Folgen für die Gesundheit hat. Der Arbeitsverdienst hat für den Arbeitstag bisher 1,20 Mk. betragen, ist jedoch kürzlich auf 2 Mk. erhöht worden. Von diesem Betrage werden zur Deckung der Unterbringungskosten 0,70 Mk. (demnächst 1 Mk.) täglich eingezogen, 0,15 Mk. erhalten die Insassen zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, Tabak u. dergl. ausgezahlt, und der Rest wird zum Unterhalt der Familienangehörigen an den Armenverband abgeführt.

In Ludwigsburg, das die Wirkungen des Arbeitszwangsgesetzes als wirklich gute bezeichnet, werden die Insassen im Armenhaus mit Steinschlagen beschäftigt und verdienen durchschnittlich 2,50—3 Mk. täglich. Hiervon wird der nach Abzug der Verpflegungskosten von 1 Mk. täglich verbleibende Überschuß zum Unterhalt der Angehörigen verwendet.

Über den Überschuß, der an anderen Orten aus dem Verdienst der Zwangsinsassen für die Angehörigen erzielt wird, gibt Dr. Buehl in dem schon angeführten Artikel Aufschluß.

Auch Dessau zieht das Arbeitszwangsverfahren dem Strafverfahren bei weitem vor.

Bei den statistischen Erhebungen im Jahre 1896/97 haben von 94 Städten die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Einführung des Arbeitszwangsverfahrens 70 Städte unbedingt, 10 Städte bedingt bejaht; von 8 Städten ist sie verneint worden, während 6 ein Urteil nicht abgaben.

Digitized by Google

## 4. Die rechtliche Zulässigkeit des armenpolizeilichen Arbeitszwanges.

Die Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Verwaltungszwangsverfahrens beruhen darauf, daß das Reichsstrafgesetzbuch in §§ 361 Nr. 5, 7 und 10 und 362 sich mit den hier fraglichen Verhältnissen befaßt. Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 2 der Reichsverfassung und § 2 E.G. z. St.G.B. ist zu entnehmen, daß abweichende landesrechtliche Strafvorschriften in dieser Materie, also insbesondere die Ausdehnung der Strafbarkeit durch Umgestaltung einzelner Tatbestandsmerkmale oder die Einführung schwererer Strafen, unzulässig sind.

Bei Beratung der §§ 361 Nr. 5, 362 St.G.B. im Reichstage (Sitzung vom 8. April 1870) erklärte der Bundeskommissar Präsident des Reichsjustizamtes Dr. Friedberg auf die Frage eines Abgeordneten ausdrücklich, daß das in dem preußischen Gesetze vom 21. Mai 1855 geregelte Verwaltungszwangsverfahren durch das neue Strafgesetzbuch nicht berührt werde. Bei der Beratung über das württembergische Gesetz vom 2. Juli 1889 äußerte sich in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten der Staatsminister des Innern am 7. Juni 1889 dahin, daß seinerzeit der preußische Justizminister Leonhard, einer der Redaktoren des Deutschen Strafgesetzbuches, in einem besonderen Gutachten sich entschieden dafür ausgesprochen habe, daß das Strafgesetzbuch ein Hindernis gegen die Anwendung des Arbeitszwanges im Wege des Verwaltungsverfahrens nicht biete.

Trotzdem trug die preußische Regierung Bedenken, die Art. 11—14 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Anhang II) aufrechtzuerhalten. In dem Entwurfe des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 war die Aufhebung dieser Bestimmungen vorgesehen; in den Motiven wurde ausgeführt, die im Gesetze von 1855 ermöglichte Unterbringung in einem Arbeitshause sei zwar der Absicht des Gesetzgebers nach nicht als Strafe, sondern als Exekutionsmittel anzusehen. Tatsächlich nehme dieses Mittel aber wesentlich den gleichen Charakter wie die Korrektionsnachhaft des § 362 St.G.B. an, weil der Eingesperrte das, wozu er durch diese Maßregel gezwungen werden solle, der Regel nach gleichwohl erst nach seiner Entlassung, also nach Aufhebung der Exekution, leisten könne. Das Abgeordnetenhaus (Komm. Bericht Nr. 109 von 1870/71) teilte die Erwägungen der Regierung und fügte ihnen hinzu, die Einsperrung erfolge zur Vollstreckung des Zivilanspruchs der Armenverbände gegen die Ersatzpflichtigen, ihre Zulassung widerspreche daher dem Gesetze über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868. Das Herrenhaus (Komm. Bericht Nr. 6 von 1870/1) stellte zwar die hier fraglichen Bestimmungen wieder her, hervorhebend, daß es sich hier nicht um eine Bestrafung, sondern um eine Vollstreckungsmaßregel handle, die das Individuum in zweckmäßiger Weise zur Erfüllung seiner Pflicht nötigen solle. Das Abgeordnetenhaus strich die Vorschriften aber wieder, und hierbei verblieb es (§ 74 des preuß. Ausf. G. zum U.W.G.).

Digitized by Google

Entgegen dieser Auffassung haben die zuständigen Reichsbehörden stets den von vornherein von ihnen eingenommenen Standpunkt beibehalten, daß der lediglich als Exekutionsmittel ausgeübte persönliche Arbeitszwang von der im § 362 St.G.B. geregelten, als Strafe gehandhabten Überweisung in ein Arbeitshaus grundsätzlich verschieden sei und deshalb im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt werden könne.

In der im Dezember 1893 erteilten Antwort des Staatssekretärs des Innern auf die oben mitgeteilte Eingabe des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit heißt es u. a.:

„Zugleich ist aber im Sinne der dortigen Anregung klargestellt worden, daß die Landesgesetzgebung auch nach dem Erlaß der neuen Strafvorschrift (§ 361, 10 St.G.B.) in der Lage bleiben wird, den Polizeibehörden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes Interesse vorliegt."

In demselben Sinne haben sich bei der Beratung dieser Strafvorschrift sowohl die Reichsregierung als auch die Reichstagskommission und der Reichstag geäußert (Verhandlungen des Reichstages 1892/3 Band 3 S. 1709, 1713, Anl. Band 2 S. 1188; 1893/4 Band 2 S. 900, 992, 993, Anl. Band 1 S. 470). Die Reichstagskommission führte in ihrem Berichte vom 3. Mai 1893 (Reichstagsdrucksache Nr. 227, 8. Leg. Per. II. Session 1892/3) aus, es habe sich volles Einverständnis der Kommission mit den Vertretern der verbündeten Regierungen ergeben, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über den Arbeitszwang zwar, soweit sie strafrechtlicher Natur seien, durch die ergänzende Vorschrift des Reichsstrafrechts hinfällig würden;

„insoweit dieselben dagegen lediglich der polizeilichen Zwangsgewalt Mittel an die Hand geben zur Herbeiführung derjenigen Pflichterfüllung, auf welche die Polizeibehörden gegen pflichtvergessene Familienglieder hinzuwirken gesetzlich autorisiert sind, sei der Fortbestand neben dem Reichsstrafrecht zweifellos".

Der gleiche Standpunkt ist in der Begründung zum zweiten Entwurfe des späteren Reichsgesetzes vom 12. März 1894 vertreten, die ausdrücklich darauf hinweist, daß, insoweit die neue Strafbestimmung zur Beseitigung der Übelstände nicht ausreichen sollte, die Landesregierungen, wo dies nicht bereits geschehen sei, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung durch Reichsgesetz bedürfe, mit armenpolizeilichen Zwangsmaßregeln vorzugehen in der Lage seien. Gegen die Einführung eines solchen Verwaltungszwangsverfahrens durch Reichsgesetz spreche namentlich der Umstand, daß es bei der Verschiedenheit des Landesverwaltungsrechts ungemein schwierig sein würde, von Reichs wegen eine einheitliche Handhabung des Verfahrens zu sichern und die erforderlichen Bürgschaften gegen Willkür zu gewähren.

Für diesen grundsätzlichen Rechtsstandpunkt ist der Umstand belanglos, daß der Reichstag schließlich die in dem Entwurfe vorgesehene Zulässigkeit der Überweisung an die Landespolizeibehörde abgelehnt hat. Mit Rücksicht auf diese Ablehnung und die Regelung in § 361,10 St.G.B.

Digitized by Google

ist bei Beratung des hamburgischen Gesetzes in der Bürgerschaft mit großem Nachdrucke geltend gemacht worden, soweit der armenpolizeiliche Arbeitszwang sich nicht gegen für ihre eigene Person hilfsbedürftige Arbeitsscheue, sondern gegen säumige Nährpflichtige richte, sei er, von seiner rein formellen Zulässigkeit ganz abgesehen, mit dem Geiste der Reichsgesetzgebung unvereinbar. Hiernach könne gegen einen Unterhaltspflichtigen nur bei schuldvollem Verhalten eingeschritten werden, während nach dem hamburgischen Gesetzentwurfe die bloße Tatsache der Nichterfüllung der Nährpflicht genüge. Diese Tatsache solle zur zwangsweisen Unterbringung in einem Arbeitshause hinreichen, obgleich die Reichsgesetzgebung selbst für die schwersten Fälle der Übertretung des § 361,10 St.G.B. ein so schweres Übel für unanwendbar erkläre, und außerdem seine Anwendung grundsätzlich der richterlichen Entscheidung vorbehalte.

Die Begründung des Entwurfes des württembergischen Gesetzes vom 2. Juli 1889, das auch nach Erlaß des § 361,10 St.G.B. seine Gültigkeit behalten hat, spricht sich über etwaige Bedenken mit Rücksicht auf die Reichsstrafgesetzgebung, wie folgt, aus:

„Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung erscheint . . . lediglich als Korrelat des Genusses öffentlicher Unterstützung, als eine im Polizeirecht begründete Folge des Eintritts der öffentlichen Fürsorge für eine Person oder deren Angehörige. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Verpflichtung zur Arbeit nicht in allen Fällen, sondern nur auf jedesmaliges Erkenntnis der Armenbehörde eintritt. Denn dieses Erkenntnis hat nicht eine bestimmte Straftat zur Voraussetzung und die Verhängung eines Übels behufs deren Ahndung zum Zweck, sondern soll nur konstatieren, daß nach den Verhältnissen des besonderen Falls zur Realisierung der an sich begründeten Arbeitsverpflichtung Grund gegeben sei. Die Erwägungen, welche für die Entscheidung hierfür bestimmend sein müssen, liegen durchaus auf dem Gebiete der Armenpolizei, sofern es sich eben darum handelt, ungerechtfertigter Belastung des Armenverbandes wirksam entgegenzutreten."

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Frage der Möglichkeit der Einführung des Verwaltungszwangsverfahrens durch Landesgesetz dürfte sein, daß auf Veranlassung der Landesregierungen das Reichsjustizamt zu den anhaltischen und zu den hamburgischen Bestimmungen über den Arbeitszwang vor ihrem Erlaß Stellung genommen und ausdrücklich erklärt hat, gegen die Vorschriften seien vom Standpunkte des Reichsrechtes keine Bedenken zu erheben.

Im anhaltischen Landtage hatte bei Beratung des Entwurfes des Gesetzes vom 27. April 1904 ein Abgeordneter angeregt, in Übereinstimmung mit einem Ortsstatut der Stadt Dessau einmal von der Anwendung des Arbeitszwanges alle Fälle gesetzlich auszuscheiden, in denen die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten oder seiner Familie ohne Verschulden des Unterstützten eingetreten ist, und sodann die Dauer der Unterbringung auf bestimmte Zeit — höchstens ein Jahr — festzusetzen. Er wies darauf hin, daß nach dem Gesetzentwurfe die Gewährung von Unterstützung die einzige Voraussetzung für die Verhängung des Arbeitszwanges sei, und daß hiernach für Personen, die ohne Schuld, etwa infolge einer wirtschaftlichen Krise, arbeitslos seien und deshalb unterstützt würden, die



Digitized by Google

Gefahr bestehe, in ein Arbeitshaus gesperrt zu werden. Ein Regierungskommissar erwiderte, daß zunächst von der Staatsregierung ein in der Fassung an jenes Statut sich anlehnender Gesetzentwurf ausgearbeitet worden sei. Dieser Entwurf sei aber durch einen neuen, allgemeiner gefaßten Entwurf ersetzt worden, nachdem seitens des Reichsjustizamts, das sich im übrigen zustimmig geäußert habe, geltend gemacht sei, bei Androhung des Arbeitszwanges nur in Fällen eines pflichtwidrigen Verhaltens und bei Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer der Unterbringung nehme die in der Anwendung des Arbeitszwanges liegende Freiheitsentziehung den Charakter einer Strafe an. (Verhandlungen des anhaltischen Landtages 1904 S. 164/5, 389, 392.)

Die Begründung der hamburgischen Vorschriften über den Arbeitszwang sieht ihn als eine auf armenrechtlichem Gebiete liegende Maßregel an. Es wird ausgeführt, die Landesgesetzgebung könne in öffentlichem Interesse die Armenunterstützung so gestalten, daß sie von dem eigenen Willen des Unterstützten unabhängig, vielmehr nur an die objektive Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit geknüpft ist. Der formelle Verzicht auf Unterstützung sei daher bei fortdauernder Hilfsbedürftigkeit unwesentlich. Gegenüber Arbeitsscheuen und Trunkenbolden, die ihre eigene Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt haben, liege in der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt eine unmittelbar zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit bestimmte und geeignete Art der Armenunterstützung. Gegenüber nährpflichtsäumigen Familienvätern sei ihre Unterbringung in einer Arbeitsanstalt, da hierdurch die Hilfsbedürftigkeit der Familienmitglieder zunächst nicht berührt werde, nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte einer armenrechtlichen Unterstützungsmaßregel, sondern als ein Mittel anzusehen, mit dessen Hilfe der Armenverband das ihm infolge der Unterstützung zustehende Recht auf Verwertung der Arbeitskraft des Unterstützten zwangsweise zur Geltung bringe.

Der Entwurf des hamburgischen Gesetzes ist ebenfalls dem Reichsjustizamte vorgelegt worden, das sich in gleichem Sinne, wie dem anhaltischen Staatsministerium gegenüber, geäußert hat. Es hat den Entwurf gebilligt, dabei aber hervorgehoben, der Arbeitszwang dürfe nicht von irgendeinem Verschulden oder bösen Vorsatze des Betreffenden abhängig gemacht, und die Dauer des Zwanges nicht auf bestimmte Zeit befristet werden. (Ausschußberichte der Bürgerschaft 1906 Nr. 42 S. 8; Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Bürgerschaft 1907 S. 685, 687.) Dem Wunsche nach zeitlicher Begrenzung der Unterbringung wurde deshalb in anderer Form durch den Abs. 5 des § 21 des Gesetzes (Anhang III, 6) Rechnung getragen.

Nach den vorstehenden Ausführungen dürfte kaum anzunehmen sein, daß bei den Landesregierungen heutzutage noch rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Arbeitszwanges vorliegen. Mit der Begründung zu dem hamburgischen Gesetze muß der Arbeitszwang als eine armenrechtliche Maßregel gegen Unterstützte angesehen werden. Sie findet ihre Grundlage in § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, der es der Landesgesetzgebung überläßt, über die Art der öffent-

Digitized by Google

lichen Unterstützung, insbesondere über die Voraussetzungen Bestimmung zu treffen, unter denen die Unterstützung durch Anweisung von Arbeit und Unterbringung in Arbeitshäusern gewährt werden kann. Den Armenverwaltungen steht es daher frei, nur gegen Arbeitsleistung zu unterstützen. Dieses Recht auf die Arbeitskraft der Unterstützten besteht auch dann, wenn der Hilfsbedürftige selbst keinen Anspruch auf Unterstützung erhebt. Denn den Armenverbänden liegt die Aufgabe der Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht nur im Interesse des Hilfsbedürftigen selbst, sondern zugleich im Interesse der öffentlichen Ordnung ob, und sie kann nur dann voll erfüllt werden, wenn sie lediglich an die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit, nicht auch an die weitere Voraussetzung der Inanspruchnahme der Unterstützung durch den Hilfsbedürftigen geknüpft wird. Die Unterstützung des hilfsbedürftigen Arbeitsscheuen durch Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann somit auch *gegen seinen Willen* im Wege des unmittelbaren polizeilichen Zwanges gegen seine Person eintreten oder fortdauern. Als das eigentliche Objekt der Armenpflege gilt in den Fällen, in denen die Ehefrau oder noch nicht selbständige Kinder hilfsbedürftig sind, das *Familienhaupt*. Ihnen wird auch ohne Antrag und selbst gegen den Willen des Familienhauptes Unterstützung gewährt, und damit zugleich das Familienhaupt in der Form der Erfüllung der ihm obliegenden Nährpflicht unterstützt. Die Landesgesetzgebung hat das Recht, die Unterstützung so zu gestalten, daß aus einer solchen, wenngleich nicht beanspruchten, Unterstützung für den Unterstützten die Pflicht erwächst, sich die Verwertung seiner Arbeitskraft durch den Armenverband gefallen zu lassen, damit der Betrag, den der Armenverband aus eigenen Mitteln zur Unterstützung aufwenden muß, vermindert wird. Die Landesgesetzgebung wird durch strafrechtliche Bestimmungen nicht gehindert, polizeiliche Zwangsmittel zur *unmittelbaren* Beseitigung von Zuständen, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, in Anwendung zu bringen. Es ist deshalb *zur Herbeiführung der Erfüllung der dem Unterstützten obliegenden Arbeitspflicht die Anwendung des Arbeitszwanges als eines notwendigen Zwangsmittels* zulässig. Dagegen dürfen in den landesgesetzlichen Bestimmungen der Zwangsunterbringung im Arbeitshause keine Ziele gesetzt werden, die über diesen Rahmen hinausgehen und mit den Zwecken des Strafvollzuges, insbesondere der in § 362 St.G.B. vorgesehenen Nachhaft im Arbeitshause, sich eng berühren. Das Arbeitshaus ist dem Strafgesetzbuche nicht als Anstalt zur Bestrafung, sondern nur als *Besserungsanstalt* bekannt. Die Rechtfertigung für die im Verwaltungswege angeordnete Zwangsarbeit darf daher nicht in dem erziehlichen und korrektionellen Charakter der Maßregel gefunden werden. Es darf nicht als Zweck seiner Einführung der erziehliche Erfolg vorangestellt werden, den man sich davon verspricht, daß die mit Arbeitszwang verbundene Einsperrung die davon betroffenen Personen wieder an eine geregelte Tätigkeit gewöhnen und ihnen zugleich als ein so empfindliches Übel erscheinen soll, daß sie nach Entlassung aus dem Arbeitshause, also nach Beendigung der Zwangsmaßregel, zur Vermeidung einer wiederholten Einsperrung arbeitsam sind und



Digitized by Google

ihren Verdienst zur Fürsorge für ihre Familie verwenden. Der Gesichtspunkt, daß sich der armenpolizeiliche Arbeitszwang in der Praxis häufig ähnlich gestaltet, wie die in § 362 St.G.B. geregelte Überweisung in ein Arbeitshaus, und gleichfalls abschreckend und erzieherisch wirkt, ist gegenüber der grundsätzlichen Verschiedenheit beider Maßregeln bedeutungslos. Dieser Unterschied kommt auch dadurch klar zum Ausdruck, daß der armenpolizeiliche Arbeitszwang sofort sein Ende erreicht, sobald die Veranlassung seiner Anwendung, die Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge, in Wegfall geraten ist, mag auch der Zwangsinsasse selbst auf die Beendigung der Hilfsbedürftigkeit in keiner Weise hingewirkt haben. Mit den Strafzwecken der Vergeltung und der Besserung ist die Beendigung des Arbeitszwanges aus solchem Anlasse unvereinbar.

Wird landesgesetzlichen Vorschriften über den Arbeitszwang eine Fassung gegeben, die den vorstehenden Bedenken Rechnung trägt, vor allem auch vermeidet, durch Beschränkung auf Personen, denen ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, den Charakter einer Strafvorschrift anzunehmen, so wird die rechtliche Zulässigkeit der Maßregel, ohne daß durch eine solche Fassung ihr praktischer Erfolg beeinträchtigt würde, nicht beanstandet werden können.

## 5. Verschärfung der Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige.

Die erneuten statistischen Erhebungen verstärken die Gründe, die in der Jahresversammlung des Vereins von 1898 dazu geführt haben, einstimmig eine Vermehrung der Zwangsmaßregeln gegen die frivole Ausbeutung der Armenpflege zu fordern, um dem tiefgreifenden sozialen Übel wenigstens einigermaßen zu steuern. Auch darin war man bereits damals einer Meinung, daß für viele Fälle die Einweisung in eine Arbeitsanstalt eine notwendige Maßnahme sei. Ist nun auch der armenpolizeiliche Arbeitszwang rechtlich zulässig, so handelt es sich doch hierbei um eine Maßregel, die einen weitgehenden Eingriff in die persönliche Freiheit enthält. Es würde daher eine entsprechende Strafvorschrift auf dem Gebiete an sich vorzuziehen sein, weil unsere heutigen Rechtsanschauungen dazu neigen, Freiheitsentziehungen nur auf Grund eines Erkenntnisses des ordentlichen Richters zuzulassen. Die Erfahrung, die mit der Anwendung der §§ 361,5 und 10 St.G.B. durch die Gerichte gemacht worden sind, lassen aber eine Abhilfe auf diesem Wege, selbst bei anderer Wortfassung der Bestimmungen und wesentlicher Verschärfung der angedrohten Strafen, nicht erwarten. Da der Strafrichter in allen Fällen, in denen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts vorliegen, verurteilen muß, und das Delikt der Nährpflichtversäumnis unter Umständen sehr strafwürdig ist, unter Umständen auch milder aufgefaßt werden kann, müßten neben hohen auch niedrige Strafen, selbst Haft, vorgesehen werden. Es kann aber nach der vorliegenden Statistik als sicher gelten, daß der Strafrichter beinahe ausnahmslos nur auf die geringen, unwirksamen Strafen

Digitized by Google

erkennen würde; spricht er doch auch jetzt in Fällen des § 361,5 St.G.B. fast nie die Überweisung an die Landespolizeibehörde aus, obgleich sie in den meisten Fällen angebracht wäre, und nutzt er doch auch jetzt die ihm in § 361,10 St.G.B. gegebenen Strafmittel in keiner Weise aus (Haft über eine Woche nur bei 13 % und Geldstrafe bei 65 % der Verurteilungen!). Es handelt sich eben um Fragen, die aufs engste mit der Ausübung der Armenpflege zusammenhängen, und für die dem Richter die notwendige Erfahrung fehlt, so daß die soziale und wirtschaftliche Seite nicht genügend Berücksichtigung findet. Die Ausnahmestellung, die Bremen einnimmt, hängt mit den besonderen dortigen Verhältnissen, namentlich den engen Beziehungen zwischen Verwaltung und Justiz und dem seltenen Wechsel in dem Richterpersonal, zusammen. Es kann daher leider nicht erwartet werden, daß in den übrigen Großstädten, selbst bei gleich eifriger Tätigkeit der Armenverwaltungen, ein ähnlicher Erfolg zu erzielen wäre. Dazu kommt, daß bei dem gerichtlichen Verfahren ein schnelles Eingreifen zur Unterdrückung des rechtswidrigen Zustandes nicht zu erreichen ist. Abgesehen von der Schwierigkeit der juristischen Feststellung der Unterhaltsfähigkeit des Nährpflichtigen ist dem Angeklagten immer die Möglichkeit gegeben, durch Beweisanträge und durch Ausnutzung des Instanzenzuges die Sache zu verschleppen.

Demgegenüber stehen die günstigen Erfolge, die das Verwaltungszwangsverfahren zu verzeichnen hat, fest. Bei den Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause über die Aufhebung des preußischen Gesetzes von 1885 erkannte der Minister des Innern ausdrücklich an, daß das Gesetz von *eingreifender* Bedeutung gewesen sei und nur rein juristische Gründe die Stellungnahme der Regierung leiteten (Stenogr. Berichte S. 595). Über den Erfolg in Württemberg gibt die von Jastein angeführte Mitteilung des württembergischen Ministers vom Mai 1895 Aufschluß (D.V. 22 S. 15). Auch die statistischen Erhebungen zeigen, daß in den Städten, in denen der armenpolizeiliche Arbeitszwang eingeführt ist, weit tatkräftiger gegen die Nährpflichtsäumigen vorgegangen werden kann. Rückfälle sind naturgemäß auch bei Anwendung des Arbeitszwanges in größerer Zahl zu verzeichnen, zumal da in vielen Fällen die Trinker, wenn sie auch durch die Internierung zeitweilig zu völliger Enthaltsamkeit gezwungen werden, über kurz oder lang wieder in ihr altes Laster verfallen.

Endlich kommt in Betracht, daß mit Rücksicht auf den Verlauf der Verhandlungen des Reichstages im Jahre 1894 eine wesentliche Verschärfung der reichsgesetzlichen Strafbestimmungen wenig aussichtsvoll ist.

Hält man die Einführung des Verwaltungszwangsverfahrens für nötig, so würde an sich im Interesse der Einheitlichkeit der Handhabung des Arbeitszwanges und namentlich zur Durchführung der Vollstreckung des in einem Staate angeordneten Arbeitszwanges in den anderen Bundesstaaten ein *Reichsgesetz* vorzuziehen sein. Bei der Verschiedenheit des Landesverwaltungsrechts lassen sich aber die erforderlichen Rechtskontrollen, da das Reich einen einheitlichen Verwaltungsorganismus für solche Zwecke nicht hat, nicht gleichartig schaffen. Es dürften daher der Regelung durch Reichsgesetz unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Digitized by Google

Die Einführung des Arbeitszwanges durch Landesgesetz ist daher das einzige empfehlenswerte Mittel, das helfen kann. Umgibt der Gesetzgeber das Verwaltungsverfahren zum Schutze gegen mißbräuchliche Anwendung in ähnlicher Weise, wie es in Hamburg geschehen ist, mit den nötigen Kautelen, so liegen wesentliche Bedenken gegen seine Einführung nicht vor. Vor allem darf die Entscheidung nicht in der Hand eines einzelnen Beamten der Armenverwaltung liegen, der zudem Kläger und Richter in einer Person sein würde, sondern muß einem förmlichen Gericht, entweder einer bestehenden Verwaltungsbehörde oder besser noch einer nach bestimmten Voraussetzungen zusammengesetzten Kommission, übertragen werden. Für die Mitwirkung von Mitgliedern der Armenverwaltung wäre Sorge zu tragen. Die Entscheidung muß auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgen, in der derjenige, gegen den das Verfahren sich richtet, das Recht hat, zu erscheinen und sich zu äußern. Auch das Beschwerderecht — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — muß ihm eingeräumt werden. Gewiß wird ein derartiges förmliches Verfahren einer glatten Durchführung manchmal hindernd im Wege stehen, aber es kann um so weniger entbehrt werden, als das Landesgesetz zur Vermeidung einer Kollision mit dem Strafrecht eine allgemeine Fassung wählen muß und die Schuldfrage nicht einmal streifen darf. Die Individualisierung muß daher durch Ausführungsvorschriften, sowie durch die Zusammensetzung der Entscheidungsbehörde und durch das Verfahren vor derselben genügend gesichert sein. Empfehlenswert ist die im hamburgischen Gesetze enthaltene Beschränkung auf die Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit nicht durch vorübergehende Umstände verursacht ist. Daß der Arbeitszwang gegen die Personen, die durch Arbeitsscheu und Müßiggang sich selbst in einen Zustand der Hilfsbedürftigkeit gebracht haben, keine zu harte Maßregel ist, bedarf keiner Ausführung. Ohne Arbeitszwang können diese Arbeitsscheuen, sobald sie nur auf Unterstützung verzichten, nicht gehindert werden, ihr lasterhaftes Leben fortzusetzen. Sie kommen immer mehr herunter, werden immer hilfsbedürftiger, lassen sich aber von der Behörde stets nur so lange belästigen, wie sie völlig arbeitsunfähig sind, oder es ihnen behagt, zu arbeiten. Paßt es ihnen nicht mehr, so beantragen sie ihre Entlassung aus dem Armenhause, die ihnen sofort gewährt werden muß. Dieses Recht ihnen zu nehmen, kann im öffentlichen Interesse nur erwünscht sein. Soweit jemand nicht für seine eigene Person unterstützt werden muß, wird sich die Anwendung des Arbeitszwanges naturgemäß auf säumige Nährpflichtige beschränken, da nur bei solcher mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Armenpflege der Arbeitszwang sich als angemessene Verwertung der Arbeitskraft des Unterstützten darstellt. Hier wird nun vielfach der Einwand erhoben, der Arbeitszwang könne nur für solche Individuen in Betracht kommen, die nicht arbeiten und nicht arbeiten wollen, sei aber gegen in Arbeit Stehende eine sozial und wirtschaftlich bedenkliche Maßregel. Auch treffe bei weitem nicht alle Ehemänner, die ihre Familie verlassen, die Hauptschuld an der Zerrüttung des Familienlebens; es seien viele Fälle denkbar, in denen der Mann zu entschuldigen sei. Die Ursache der Ver-

Digitized by Google

säumnis der Nährpflicht, der innere Beweggrund dafür, sei überhaupt schwer zu ergründen und entziehe sich deshalb meist zuverlässiger Feststellung. Zudem verfehle das Arbeitshaus dann seine Wirkung, wenn die Ehe derart zerrüttet sei, daß die Wiedervereinigung der Ehegatten im Interesse der Frau oder des Mannes nicht einmal zu wünschen sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß nach der Statistik von 1896/97 die Haupturſachen der Eheverlassung Trunksucht und Müßiggang des Ehemannes sind, daß übrigens ohne Rücksicht auf den Grund der Ehetrennung der Mann stets schuldhaft handelt, der seine Kinder dem Elend preisgibt. Alleinstehende eheverlassene Frauen erhalten aber, wie die Statistik ergibt, nur sehr selten Armenunterstützung; hier wird gewiß große Vorsicht anzuwenden sein. Tatsächlich wird nur selten der Arbeitszwang angewendet, wenn nur die Frau unterstützt wird. Es gibt aber Männer, die ihre kränkliche Frau gerade wegen ihres Leidens grundlos verlassen, ohne sich irgendwie um sie zu kümmern, und im ehebrecherischen Konkubinat leben. Für sie ist der Arbeitszwang durchaus angebracht. Die Trennung der Ehe erfolgt häufig aus so geringfügigen Ursachen, daß auf eine Wiedervereinigung der Ehegatten hinzuwirken ist. Ist aber die Ehe völlig zerrüttet, so wird von dem Ehemanne die Rückkehr zu seiner Frau gar nicht verlangt, sondern nur die berechtigte Forderung erhoben werden, daß er nach Kräften zu dem Unterhalte seiner Kinder beisteuere. Selbst solche Fälle lassen sich denken, in denen die Nährpflichtversäumnis gegen die eigenen Kinder die Anwendung des Arbeitszwanges nicht rechtfertigt. Nicht selten kommt es vor, daß der Mann, der mit Recht sich von seiner Frau getrennt hat, im Konkubinat lebt, und für die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder in jeder Beziehung sorgt, aber nicht in der Lage ist, daneben für seine ehelichen Kinder etwas zu tun. Ist auch das Verhalten eines solchen Mannes nicht einwandfrei, so würde es doch verfehlt sein, gegen ihn den Arbeitszwang zu verhängen. Es kommt alles auf die individualisierende Behandlung der Fälle an. In den meisten Fällen wird aber bei Versäumnis der Nährpflicht die Anordnung des Arbeitszwanges keine zu harte, zu einschneidende Maßregel sein, gehört es doch zu den ersten und heiligsten Pflichten, für Weib und Kind zu sorgen.

Der Kreis der Angehörigen, deren Unterstützung die Anwendung des Arbeitszwanges gegen das nährpflichtige Familienhaupt in geeigneten Fällen begründet erscheinen läßt, dürfte in dem hamburgischen Gesetze zutreffend bestimmt sein. Es kann daher auf die eingehenden Ausführungen zu dieser Vorschrift verwiesen werden. Es empfiehlt sich, bei der Unterstützung von Kindern die Vollendung des 16. Lebensjahres als Altersgrenze festzusetzen, bis zu der die Unterstützung des Kindes als die des Familienhauptes anzusehen ist; mit Erreichung des 14. Lebensjahres ist die Hilfsbedürftigkeit nicht immer gehoben, selbst die Schulpflicht dauert oft länger. Mit dem genannten Zeitpunkte dagegen tritt die armenrechtliche Selbständigkeit des Kindes ein (vgl. auch § 1708 B.G.B.). Unbedingt zu vermeiden ist die Beschränkung der Zulässigkeit des Arbeitszwanges auf die Personen, die in der Person der ihren Unter-

Digitized by Google

stützungswohnsitz teilenden Angehörigen unterstützt werden, d. h. die Anwendung des Grundsatzes der armenrechtlichen Familieneinheit im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf den Arbeitszwang. Das würde einmal zur Folge haben, daß der Arbeitszwang in vielen Bundesstaaten auf Ausländer keine Anwendung fände, weil ihnen gegenüber die Vorschriften des Reichsgesetzes über die armenrechtliche Familiengemeinschaft keine Geltung haben. Vor allem aber würde in zahlreichen Fällen auf Grund der §§ 17 ff. U.W.G. der Arbeitszwang gegen den sich der Unterhaltspflicht entziehenden Vater und Ehemann nicht verhängt werden können; denn hiernach teilen den Unterstützungswohnsitz mit ihm nicht:

I. die getrennt lebende Ehefrau, die von ihrem Manne keine Beihilfe zum Unterhalt empfängt, wenn und so lange
   1. der Mann ausdrücklich mit der Trennung einverstanden ist, oder
   2. die Ehefrau befugt getrennt lebt, d. h. wenn sie berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen, oder wenn sich das Verlangen des Ehemannes auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechts darstellt,

II. die ehelichen Kinder,
   1. falls sie in den Fällen zu I 1 und 2 bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind,
   2. falls bei Scheidung der Ehe der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt ist, insoweit der Mutter das Erziehungsrecht zusteht.

In sehr vielen Fällen, in denen die Eheleute getrennt leben oder die Ehe geschieden ist, treffen diese Bestimmungen zu, so daß der Ehemann nicht als das mittelbar unterstützte Familienhaupt gelten würde. Da gerade hier der Ehemann der Hauptschuldige ist, würde die Ausschließung aller dieser Fälle das Interesse an der Einführung des Arbeitszwanges stark beeinträchtigen. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zwingt nicht dazu, den Arbeitszwang von der armenrechtlichen Familieneinheit abhängig zu machen, die darauf beruht, daß die Familie noch eine wirtschaftliche Gemeinschaft bildet. Diese Grundsätze sind vielmehr lediglich für die Feststellung der Einheitlichkeit des Unterstützungswohnsitzes und damit des endgültigen Trägers der Armenlast von Bedeutung. Das Landesrecht, das abgesehen von der Freizügigkeit und dem Unterstützungswohnsitze auf dem Gebiete des Armenwesens nach Artikel 3 und 4 der Reichsverfassung durch reichsgesetzliche Bestimmungen nicht beschränkt ist, ist nicht behindert, im übrigen dem Begriffe der mittelbaren Unterstützung des Familienhauptes statt der tatsächlichen, wirtschaftlichen Seite allein das rechtliche Verhältnis zu grunde zu legen.

Ein entschiedener Mangel liegt darin, daß der armenpolizeiliche Arbeitszwang auf die pflichtvergessenen Eltern nicht ausgedehnt werden kann, deren Kinder der Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, sofern diese landesgesetzlich als armenrechtliche Maßregel nicht angesehen wird.

Gegen den Arbeitszwang wird weiter eingewendet, daß dadurch die Rechtsgleichheit aller Bürger aufgehoben und der Arme, weil er arm

Digitized by Google

ist, rechtlich anders behandelt werde. Da es sich um eine armenpolizeiliche Maßregel handelt, der Fall auch gerade durch die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in besonderem Maße öffentliches Interesse gewinnt, ist allerdings die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit die notwendige Voraussetzung. Der Nährpflichtsäumige, gegen den der Arbeitszwang angewendet wird, ist aber selbst nicht arm, ist für seine Person gar nicht armenrechtlich hilfsbedürftig, sondern steht vielmehr durchweg in gutem Verdienst, von dem er nur für seine Familie nichts abgeben will.

Die Schwierigkeit, über die Dauer des Arbeitszwanges unter Vermeidung einer Kollision mit dem Strafrecht eine Bestimmung zu treffen, ist in dem hamburgischen Gesetze glücklich gelöst.

Von den Gegnern des Arbeitszwanges wird noch der zuchthausähnliche Charakter der Zwangsarbeitsanstalt hervorgehoben, wobei man auf die Prügelstrafe in Leipzig als zulässiges Disziplinarmittel hinweist. Abgesehen davon, daß diese, wie oben angeführt ist, tatsächlich seit Jahren nicht mehr angewendet worden ist, kann durch geeignete Verwaltungsvorschriften die Arbeitsanstalt ähnlich einem Armenhause derartig eingerichtet werden, daß das erhobene Bedenken hinfällig wird.

Ist der armenpolizeiliche Arbeitszwang auch eine zweckmäßige und erfolgreiche Maßregel, so halten sich seine Wirkungen doch in gewissen Grenzen. Er kann natürlich nicht die Pflichtvergessenheit der Väter und Ehemänner aus der Welt schaffen, auch nicht ein derartiges Vorgehen gegen sie ermöglichen, daß ihre Pflichtversäumnis überhaupt keine wesentlichen nachteiligen Folgen mehr hat. War doch nach der Statistik in den Jahren 1896/97 allein bei 41,8 % der pflichtvergessenen Ernährer der Aufenthalt nicht zu ermitteln. Bei der in Hamburg am 1. Dezember 1905 gleichzeitig mit der Volkszählung erfolgten statistischen Erhebung über die Armenparteien hat sich ergeben, daß von 1033 Ehemännern, deren getrennt lebende Ehefrauen unterstützt wurden, bei 453 = 43,83 % der Aufenthalt nicht zu ermitteln war; 72 Männer = 6,97 % hielten sich im Auslande auf, und weitere 130 = 12,58 % befanden sich in Anstaltspflege. Es blieben also von den 1033 nur 378 Männer = 36,6 % übrig, gegen die größtenteils das auf Arbeitszwang gerichtete Verfahren hätte eingeleitet werden können.

Von denen, deren Aufenthalt bekannt ist, können sich während des Verfahrens noch manche durch die Flucht der Zwangsvollstreckung dauernd entziehen. Die Vollstreckung des Arbeitszwanges kann nämlich an sich nur in dem Bundesstaate erfolgen, in dem er angeordnet ist, da über seine Grenzen hinaus die Macht des Landesgesetzes nicht reicht. Allerdings kann in manchen Fällen die Überführung des in einem anderen Bundesstaate aufhältlichen Familienhauptes von dem auswärtigen Armenverbande auf Grund § 32 U.W.G. verlangt werden, nämlich nach feststehender Rechtsprechung des Bundesamtes (vgl. insbesondere Entsch. Bd. 24 S. 160) stets dann, wenn das Familienhaupt mittelbar in der Person der seinen Unterstützungswohnsitz teilenden Angehörigen am Sitze des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes dauernd unterstützt wird, selbst wenn er an seinem Aufenthaltsorte für seine Person keine Unterstützung

Digitized by Google

empfängt. Dieser Weg wird denn auch mit Erfolg in den Bundesstaaten, in denen der Arbeitszwang eingeführt ist, eingeschlagen, er versagt aber in den oben angeführten zahlreichen Fällen, in denen es sich nicht um das Familienhaupt im armenrechtlichen Sinne handelt. In solchen Fällen kann weder gegen das auswärts wohnhafte, noch gegen das erst infolge Einleitung des Arbeitszwangsverfahrens nach auswärts gezogene Familienhaupt mit Erfolg eingeschritten werden.

Abgesehen von der Auslieferung auf Grund der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzgesetzes wird eine solche im Wege der Rechtshilfe jedenfalls in den Staaten unzulässig sein, in denen der Arbeitszwang nicht eingeführt ist. Aus Württemberg wird berichtet, daß badische Polizeibehörden auf unmittelbares Ersuchen oder auf Ausschreiben die Personen, über die der Arbeitszwang in Württemberg verfügt wurde, an die württembergische Grenzpolizeibehörde zur Vollstreckung der Maßregel abgeliefert haben. Preußen dagegen lehnt die Rechtshilfe ab, und der preußische Minister des Innern hat auf die Beschwerde eines Eingewiesenen gegen den Magistrat Dessau dahin entschieden, daß eine derartige Überführung mit den Landesgesetzen nicht im Einklang stände (vgl. auch Art. 5 der preußischen Verfassungsurkunde und den Artikel im preußischen Verwaltungsblatt XXX S. 511). Namentlich in den Bundesstaaten mit eng begrenztem Gebiet wird daher die Durchführung des Zwangsverfahrens vielfach ausgeschlossen sein. Dieser Mangel läßt sich auch kaum durch Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz heben, die die Bundesstaaten zur Rechtshilfe verpflichten würde, weil für solche Staaten, in denen der Arbeitszwang nicht besteht, eine solche Bestimmung sich kaum rechtfertigen würde. Dagegen werden sich wohl nach weiterer Ausdehnung des Arbeitszwanges im Wege des Staatsvertrages Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe durch Auslieferung treffen lassen.

Nach alledem leidet der armenpolizeiliche Arbeitszwang und seine Durchführung an gewissen Mängeln. Aber, alles in allem betrachtet, ist er bei Anwendung in den gezogenen Grenzen eine notwendige Zwangsmaßregel, die weit mehr als das Strafverfahren geeignet ist, abgesehen von den unmittelbar von der Maßregel getroffenen Personen, im Volke die Auffassung von der sittlichen Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ehe und von dem Ernste der durch die Ehe begründeten Familienpflicht zu stärken.

Wird der armenpolizeiliche Arbeitszwang auch in den Bundesstaaten, in denen er bisher nicht besteht, durch Landesgesetz eingeführt, was als eine dringende Notwendigkeit zu bezeichnen ist, so bedarf es nicht unbedingt der Verschärfung der Strafvorschriften. Es empfiehlt sich deshalb die Beschränkung auf die erstgenannte Forderung, die dadurch an Gewicht gewinnt. Durch die allgemeine Einführung des Arbeitszwanges werden sich die schweren sozialen Mißstände mit mehr Erfolg, als bisher, bekämpfen lassen. Hiernach wird folgender Leitsatz zur Annahme empfohlen:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erachtet die Überweisung in eine geschlossene Anstalt

Digitized by Google

mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens als das geeignete Zwangsmittel gegen Arbeitsscheu und Versäumnis der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern unter 16 Jahren und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen und empfiehlt deshalb dringend, daß durch Landesgesetze der armenpolizeiliche Arbeitszwang in allen Bundesstaaten, in denen er noch nicht besteht, zur Einführung gelange.

Digitized by Google

# Anhang.

## I.

## Reichsstrafgesetzbuch.

§ 361, 5. Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

§ 361, 7. Mit Haft wird bestraft, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

§ 361, 10. Mit Haft wird bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Statt der Haft kann auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361, Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei.

## II.

## Preußisches Gesetz vom 21. Mai 1855, Art. 11—14,

betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Art. 11. Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden.

Digitized by Google

Art. 12. Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsgemäß zu verrichten, können, solange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 13. Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder wenn der Vater tot oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hilflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Notwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf solange, als das Bedürfnis der Armenverpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 14. In den in den Art. 11 bis 13 gedachten Fällen erfolgt die Überweisung an die Arbeitsanstalt auf Antrag des Vorstandes des Armenverbandes durch Anordnung des Landrats. In solchen Städten, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrats unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeitsanstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu.

Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenzuge zulässig ist.

III.

## Zusammenstellung der landesrechtlichen Bestimmungen über den armenpolizeilichen Arbeitszwang.

### 1. Königreich Sachsen.

#### Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840.

§ 2, Nr. 1. Die Zwecke der die öffentliche Armenpflege betreffenden Anstalten und Vorkehrungen sind: 1. der Verarmung einzelner Individuen, soviel möglich, zuvorzukommen, . . .

§ 27. Der Zwang des arbeitsscheuen Armen zur Arbeit gehört zum Beruf der Polizeibehörden, mit denen sich deshalb die Armenbehörden, wo sie von ersteren verschieden sind, zu vernehmen haben.

#### Abgeändertes Regulativ für die Städtische Arbeitsanstalt Leipzig vom 15. April 1896.

§ 1. Die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg dient

a) zur Unterbringung, angemessenen Beschäftigung und sittlichen Besserung arbeitsscheuer, der Trunksucht oder liederlichem Lebenswandel ergebener Personen, welche die Gewährung öffentlicher Armenunterstützung, sei es an sich selbst, sei es an ihre Angehörigen, zu deren Erhaltung bzw. Miterhaltung sie verpflichtet sind, notwendig machen; . . .

Digitized by Google

Bei Personen der unter a gedachten Art, welche in hiesiger Stadt ihren Unterstützungswohnsitz nicht haben, ist vor der Einlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt in Erwägung zu ziehen, ob ihre Wegweisung aus hiesiger Stadt nicht zweckmäßiger erscheint.

§ 2. Die Einlieferung der in § 1 unter a gedachten Person erfolgt auf Beschluß des Rates der Stadt Leipzig (Armenamtes), dem auch die Entschließung wegen Entlassung der betreffenden Person aus der Anstalt zusteht.

§ 3. Die Einlieferung der in § 1 unter a gedachten Personen erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Zurückhaltung derselben in der Anstalt hat in der Regel so lange anzudauern, bis der Hauptzweck der Einlieferung, die Betreffenden zu bessern, das heißt sie an Arbeit zu gewöhnen und zu einer geordneten, geregelten Lebensweise anzuhalten und zu erziehen bzw. sie willig zu machen, der Pflicht der Ernährung ihrer Familienglieder nachzukommen, erreicht scheint. Bei Beurteilung der Frage, ob dies der Fall ist, ist vor allem die Führung des Detinierten in der Anstalt und bei Rückfälligen die Führung nach der erstmaligen Entlassung in Berücksichtigung zu ziehen. Der bloße Nachweis, daß der Detinierte auch außerhalb der Anstalt in Arbeit treten kann, begründet für sich allein keinen Anspruch auf Entlassung.

Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Einlieferungsbehörde nach Gehör der Anstaltsverwaltung. Sie hat alsbald bei der Einlieferung zu bestimmen, binnen welcher Frist ihr von letzterer zu diesem Behufe über die Führung des Detinierten Bericht zu erstatten ist. In der Regel ist dieser Bericht ein Vierteljahr nach geschehener Einlieferung, zum mindesten aber nach Ablauf eines Jahres und bei fernerer Detention mindestens alljährlich zu erstatten. Der Anstaltsverwaltung bleibt unbenommen, auch zu einem früheren Zeitpunkt, als ihr aufgegeben worden, die Berichterstattung vorzunehmen, sobald ihr die Entlassung des Detinierten unbedenklich erscheint. Bei Personen der in § 1 unter a gedachten Art, welche wegen ihres Alters oder ihres körperlichen Zustandes überhaupt nicht mehr in der Lage sind, sich selbst Unterkommen und Erwerb außerhalb der Anstalt zu verschaffen, aber doch auch nicht einer wirklichen Krankenpflege bedürfen, kann die weitere Berichterstattung unterbleiben.

Die Einlieferungsbehörde kann bestimmen, daß die zur Entlassung Gelangenden zunächst nur auf eine längere, von ihr festzusetzende Zeit, jedoch nicht über sechs Monate, aus der Anstalt beurlaubt werden. Die Anstaltsverwaltung hat das Recht, derartige vorläufig Beurlaubte von Zeit zu Zeit vorzuladen und sich darüber zu vergewissern, daß die Führung derselben außerhalb der Anstalt eine gute ist. Detinierte, welche sich während der Urlaubszeit von neuem dem Müßiggang, dem Trunke oder liederlichem Lebenswandel ergeben, sind ohne weiteres wieder in die Anstalt einzuliefern. Erfolgt eine Wiedereinlieferung während der Urlaubszeit nicht, so ist nach deren Ablauf der Detinierte definitiv zu entlassen.

## Die Verwaltungsordnung für die städtische Arbeitsanstalt in Dresden vom 17. Dezember 1889, abgeändert und ergänzt am 22. März 1892.

### § 1. Art und Zweck der Anstalt.

Die Arbeitsanstalt ist eine geschlossene Armenanstalt mit Zwang zur Arbeit; sie hat die Aufgabe,

a) solche Personen, welche die Notwendigkeit der Gewährung öffentlicher Unterstützung an sich selbst oder an solche Angehörige, zu deren Unterhaltung sie verpflichtet sind, verursacht haben, an eine Lebensweise zu gewöhnen, welche sie fähig und geneigt macht, nach wiedererlangter Freiheit sich und jene Angehörigen durch Arbeit selbständig zu unterhalten (§ 2).

### § 2. Gründe der Einlieferung in die Anstalt.

In die Arbeitsanstalt werden aufgenommen:

a) Personen, welche durch Müßiggang, Liederlichkeit, Trunksucht und Händelsucht hilfsbedürftig geworden sind und entweder selbst um die Aufnahme nachsuchen

Digitized by Google

oder von der Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei dem Armenamte zur Aufnahme empfohlen werden;

b) liederliche, trunksüchtige, arbeitsscheue, jedoch arbeits- und erwerbsfähige Personen, welche öffentliche Unterstützung begehren, zu denen auch solche Personen zählen, welche wegen Krankheiten, die sie sich durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen, in Krankenhäusern für Rechnung des Armenverbandes Dresden zu verpflegen sind, ohne daß die Kurkosten von ihnen, ihren Angehörigen oder Dritten zurückerstattet werden;

c) diejenigen Väter und Mütter, denen wegen Liederlichkeit, Trunksucht, schlechten Verhaltens gegen ihre Kinder oder aus sonstigen selbstverschuldeten Gründen ihre Kinder, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, polizeilich entnommen und auf öffentliche Kosten erzogen werden müssen;

d) diejenigen Väter und Mütter, welche sich weigern oder unterlassen, für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, obschon ihre Vermögensmittel oder Arbeitskräfte, wenn auch nur teilweise, dazu hinreichen, dafern in dessen Folge ihre Kinder auf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen werden müssen;

e) diejenigen natürlichen Väter, welche es unterlassen, den ihnen gesetzlich obliegenden und richterlich festgesetzten oder mit ihnen vereinbarten Beitrag zum Unterhalt des von ihnen außerehelich gezeugten Kindes zu bezahlen, obschon ihre Vermögensmittel oder Arbeitskräfte dazu hinreichen, dafern in dessen Folge das Kind auf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen werden muß;

f) Ehegatten, welche, obschon sie Vermögensmittel oder Arbeitskraft besitzen, sich weigern oder unterlassen, für die Unterhaltung ihrer mittellosen und dabei beschränkt erwerbsfähigen oder gänzlich erwerbsunfähigen Ehegatten selbst zu sorgen, so daß diese der öffentlichen Armenversorgung anheimfallen;

und zwar in den Fällen unter c, d, e und f, dafern der diesfallsige Aufwand von ihnen nicht eingebracht werden kann.

§ 3. Voraussetzung hinsichtlich der Person des Einzuliefernden.

In die Arbeitsanstalt werden aufgenommen:

a) in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigte Personen;

b) Landarme, wenn und insoweit der sächsische Landarmenverband des Armenamtes zu Dresden als seines Organs sich bedient;

c) vorübergehend auch auswärts unterstützungswohnsitzberechtigte Personen, wenn auf Grund § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Fürsorgepflicht für den Dresdner Ortsarmenverband eintritt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sollen sein:

Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, Kranke, sowie Schwangere, welche ihrer Entbindung nahe sind, Mütter, solange deren Säuglinge noch nicht von ihnen getrennt werden können.

§ 6. Aufnahme in die Anstalt.

Die Aufnahme in die Arbeitsanstalt kann nur auf Grund einer vom Armenamte ausgestellten Aufnahmeverordnung erfolgen.

§ 18. Beschwerden.

Einwendungen und Beschwerden gegen Zuführung in die Anstalt sind dem Armenamte zur nächsten Entschließung anzuzeigen, dafern sie aber durch diese Entschließung sich nicht erledigen, der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden zur Entscheidung einzuberichten.

§ 60. Detentionsdauer.

Häuslinge, deren Einlieferung auf Grund von a bis c in § 2 dieser Verwaltungsordnung erfolgt, sollen bei der erstmaligen Unterbringung mindestens drei Monate lang, und wenn sie ein zweites Mal aufzunehmen sind, wenigstens sechs

Digitized by Google

Monate lang detiniert werden. Die Detention kann geeigneten Falles bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Unterhaltspflichtige Häuslinge sollen entlassen werden, wenn sie ernsten Willen bekunden, daß sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Angehörigen, deren Versäumung den Grund ihrer Einlieferung abgab, erfüllen werden.

In der Regel ist von dem Häusling vor Entlassung die Beibringung des Nachweises eines gesicherten Wohnungs- und Arbeitsunterkommens zu erfordern.

§ 61. Entlassung der Häuslinge und Verfahren bei derselben.

Die Entlassung eines Häuslings wird regelmäßig vom Armenamte mittelst Entlassungsverordnung an den Direktor der Anstalt verfügt. Vom letzteren ist jede Entlassung eines Häuslings der Königlichen Polizeidirektion zu Dresden und dem Armenamte anzuzeigen.

Zur Sicherung des ehrbaren Fortkommens eines Häuslings ist der Anstaltsdirektor mit Genehmigung des Armenamtes in geeigneten Fällen zu dessen Beurlaubung auf unbestimmte Zeit befugt.

§ 64. Weiteres Verfahren bei der Entlassung.

Entlassungen sollen nicht an oder unmittelbar vor solchen Tagen erfolgen, an denen nach § 27 Urlaub nicht erteilt wird.

Jeder Häusling wird bei der Entlassung vom Direktor vor dem Rückfalle verwarnt, und es ist dies in dem betreffenden Personalaktenstück zu bemerken. Erfolgte die Entlassung nur urlaubs- oder bedingungsweise, so kann der Entlassene zur Fortsetzung der Detention wieder eingezogen werden, wenn er die Bedingung und Voraussetzung der Entlassung nicht erfüllt und sich neuerdings einem liederlichen, trunksüchtigen, arbeitsscheuen Lebenswandel ergibt. Die Entschließung über die Wiedereinziehung vom Urlaub erfolgt unterhaltspflichtigen Personen gegenüber vom Armenamte, in anderen Fällen durch den Anstaltsdirektor.

## Regulativ für die städtische Arbeitsanstalt zu Chemnitz vom 28. Februar 1905.

§ 1. Die Arbeitsanstalt ist eine geschlossene Armenanstalt und bestimmt zur Unterbringung, angemessenen Beschäftigung und sittlichen Besserung

a) derjenigen arbeitsscheuen, der Trunksucht oder liederlichem Lebenswandel ergebenen Personen, die infolge ihres Lebenswandels mittellos bzw. obdachlos geworden und der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind, oder deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre Mittellosigkeit bzw. Obdachlosigkeit vom Polizeiamte beantragt wird;
b) derjenigen Personen, die sich ungerechtfertigter Weise weigern oder es unterlassen, für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen;
c) derjenigen Väter und Mütter, denen aus selbstverschuldeten Gründen ihre Kinder entnommen und auf öffentliche Kosten erzogen werden müssen.

Zu den unter a am Schlusse genannten Personen gehören auch diejenigen, welche wegen Krankheiten, die sie sich durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, in Krankenhäusern für Rechnung des Armenverbandes Chemnitz zu verpflegen sind, ohne daß die Kurkosten von ihnen, ihren Angehörigen oder Dritten erstattet werden.

§ 2. Die Einweisung erfolgt durch den Rat (Versorgamt).

§ 3. Die Einweisung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Der Hauptzweck bei der Unterbringung besteht darin, die Personen zu bessern, das heißt sie an Arbeit und an eine ordentliche geregelte Lebensweise zu gewöhnen, in sittlicher Beziehung auf sie erzieherisch einzuwirken und sie fähig und willig zu machen, nach der Entlassung sich und ihre Angehörigen durch Arbeit selbständig zu erhalten. Die Zurückhaltung hat deshalb in der Regel so lange anzudauern, bis dieser Zweck erreicht ist.

§ 4. Das Nähere über Einweisung und Entlassung, Behandlung, Beschäftigung, Verpflegung und das Verhalten der in der Anstalt untergebrachten Personen ist in der Hausordnung bestimmt.

Digitized by Google

## 2. Oldenburg.

**Art. 2 und 4 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta.**

Es können in die Zwangsarbeitsanstalt u. a. verwiesen werden:

a) Trunkenbolde, welche infolge des Lasters des Trunkes entweder wiederholt öffentliches Ärgernis erregt haben oder den Hausfrieden ihrer Familie zerstören;

b) Personen, welche auf Kosten der Gemeinde bei anderen untergebracht sind und sich wiederholt geweigert haben, die Anweisung des Annehmers zur Verrichtung von ihren Kräften angemessenen Arbeiten zu befolgen oder ihren Annehmern wiederholt entlaufen sind;

c) Personen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten und das Empfangene unnütz verwendet, veräußert oder zu anderem Zwecke, als wozu es gegeben wurde, mißbraucht haben.

Eine Verweisung dieser unter Lit. a bis c einschließlich genannten Personen kann jedoch nur dann stattfinden, wenn sie vom Verwaltungsamte (Stadtmagistrat) nach Feststellung der wesentlichen Tatsachen dieserhalb innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wenigstens zweimal verwarnt und mit der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt förmlich bedroht sind, dessenungeachtet innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Bedrohung in ihrem schlechten Lebenswandel verharrt, beziehentlich (Lit. b und c) eine gleiche Handlung wieder begangen haben, auch der Gemeinderat ihrer Heimatgemeinde mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat.

e) Personen, welche auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden müssen und wegen fortgesetzten schlechten Betragens wiederholter Bemühungen der Armenbehörde ungeachtet entweder überall nicht oder doch nur gegen unverhältnismäßig hohe Vergütung bei anderen angemessen untergebracht werden können, wenn der Gemeinderat mit der Verweisung sich einverstanden erklärt;

f) Frauenzimmer, welche zwei oder noch mehrere Male außerehelich geboren haben, zur Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten und nach ihrer zweiten unehelichen Niederkunft durch das Verwaltungsamt (den Stadtmagistrat) mit der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt bedroht sind, wenn sie nachher innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wiederum unehelich schwanger geworden sind.

## 3. Württemberg.

**Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Vom 2. Juli 1889.**

§ 14. Wer für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, kann durch Beschluß der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet werden, hierfür nach dem Maße seiner Kräfte diejenigen



Digitized by Google

Arbeiten zu verrichten, welche ihm von der Armenbehörde innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt angewiesen werden.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen denselben steht dem davon Betroffenen die Beschwerde und zwar gegen den Beschluß einer Ortsarmenbehörde an das Oberamt, gegen denjenigen einer Landarmenbehörde bzw. ihres Ausschusses an die Kreisregierung zu.

Gegen die in der Beschwerdeinstanz getroffene Entscheidung findet eine einmalige weitere Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung statt.

Die Beschwerde (Abs. 2 und 3) ist bei Vermeidung des Verlustes des Beschwerderechts binnen einer Woche nach Eröffnung der angefochtenen Entschließung bei der Behörde, welche die Entschließung erlassen oder die Eröffnung vollzogen hat, oder bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde anzubringen.

Der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde steht es nach der besonderen Gestalt des Falles zu, die Vollziehung der Auflage auf Antrag oder von Amts wegen bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu sistieren.

Die Verhängung des Arbeitszwanges kann von der Armenbehörde zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden, wenn deren fernere Aufrechterhaltung als unzweckmäßig erscheint. Ebenso steht es den Beteiligten frei, deren Aufhebung jederzeit zu beantragen.

Im Falle der Abweisung eines auf die Wiederaufhebung der Arbeitsauflage gerichteten Gesuchs finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Gesetzes vom 2. Juli 1889.

§ 28. Von der durch Art. 14 des Gesetzes ihnen eingeräumten Befugnis werden die Armenbehörden maßvollen Gebrauch machen und bei der Entscheidung über die Anwendung des Arbeitszwangs in jedem einzelnen Falle nicht nur sorgfältig erwägen, ob die Maßregel zur Hintanhaltung ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Armenverbands notwendig und geeignet ist, sondern auch auf die Schonung der wirtschaftlichen Existenz und des berechtigten Selbstgefühls der betroffenen Personen entsprechende Rücksicht nehmen.

Die zwangsweise Durchführung der Maßregel hat erforderlichenfalls mittels Anwendung der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 zu erfolgen.

Ein auf Verhängung von Arbeitszwang gerichteter Beschluß der Armenbehörde tritt von selbst außer Wirksamkeit, sobald der von demselben Betroffene aufhört, für sich selbst oder in der Person der in Art. 14 Abs. 1 bezeichneten Familienglieder öffentliche Unterstützung zu empfangen.

Ein Gesuch um Wiederaufhebung der Arbeitsauflage kann von dem davon Betroffenen auch während der Fortdauer des Genusses öffentlicher Unterstützung jederzeit gestellt bzw. erneuert werden (Art. 14 Abs. 6 des Gesetzes). Außerdem haben die Armenbehörden in bestimmten Zwischen-

Digitized by Google

räumen, mindestens aber alljährlich einmal, von Amts wegen zu prüfen, ob die Gründe, welche zur Verhängung von Arbeitszwang Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, und je nach Befund das Geeignete zu verfügen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist im Protokoll der Armenbehörde jeweils Vormerkung zu machen.

**Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879.**

Art. 2. Der Ungehorsam gegen die von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen kann, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas anderes festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, und diese Strafe bei fortgesetztem Ungehorsam wiederholt werden.

Die Polizeibehörden sind außerdem befugt, die in Gemäßheit des Absatzes 1 getroffenen Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

## 4. Mecklenburg-Schwerin.

**Verordnung vom 20. Februar 1871 zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes.**

§ 4. Jedem Armenverband ist es gestattet, die einem Hilfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Ortsverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist.

In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

**Landesverordnung, betreffend die Unterbringung von Ortsarmen im Landarbeitshause zu Güstrow, vom 18. Mai 1890.**

§ 1. Den Ortsarmenverbänden soll es gestattet sein, die für einen hilfsbedürftigen Ortsarmen erforderlich werdende Unterstützung — vgl. § 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 20. Februar 1871 zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes — durch Unterbringung desselben im Landarbeitshause zu Güstrow, soweit die dortigen Räumlichkeiten es gestatten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2. Die Gestattung — § 1 — beschränkt sich auf erwachsene Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und für welche, sei es für sie selbst oder für ihre Angehörigen, öffentliche Armenunterstützung hat gewährt werden müssen, falls diese Personen hinlänglich arbeits- oder erwerbsfähig sind, um zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt angemessen beitragen zu können, sich dieser Verpflichtung aber entziehen. Auch muß der Einzuliefernde ein solches Maß von Arbeitsfähigkeit besitzen, daß er seine Unterhaltskosten in der Anstalt zu decken imstande ist.

§ 3. Bevor die Aufnahme eines Ortsarmen in das Landarbeitshaus beantragt wird, ist der Einzuliefernde durch den beteiligten Ortsarmenverband mit der beabsichtigten Maßregel bekannt zu machen mit dem An-



Digitized by Google

fügen, daß seine Aufnahme in das Landarbeitshaus werde beantragt werden, wenn er nicht binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist die ihm obliegenden Verpflichtungen erfülle. Erst wenn diese Frist fruchtlos verstrichen oder eine dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen worden ist, darf die Aufnahme beantragt werden.

§ 4. Der Antrag auf Aufnahme in das Landarbeitshaus ist bei der dirigierenden Kommission unter Vorlegung der Akten zu stellen und dabei das Vorhandensein der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nachzuweisen.

Bevor der Antrag genehmigt ist, darf die Einlieferung nicht erfolgen.

Von der Aufnahmezusicherung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Zustellung an Gebrauch zu machen. Nach Ablauf dieser Frist muß eine neue Zusicherung erwirkt werden.

§ 5. Die eingelieferten Personen sind für die Zeit ihrer Unterbringung im Landarbeitshause den Hausgesetzen der Anstalt unterworfen.

Ihre Arbeitsleistungen kommen der Anstalt ausschließlich zugute, wofür dieselbe aber auch ihre Verpflegung einschließlich der Bekleidung und der gewöhnlichen Krankenpflege nach Maßgabe des Anstaltsreglements ohne weitere Vergütung zu übernehmen hat.

Die Vergünstigungen, welche den übrigen Detinierten der Anstalt durch Arbeitsprämien usw. zufließen, kommen auch den eingelieferten Ortsarmen zugute.

§ 6. Die Unterbringung findet nur so lange statt, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird.

Vor dem Ablaufe des ersten Jahres der Unterbringung kann jedoch die Entlassung von dem glaubhaften Nachweise abhängig gemacht werden, daß der Eingelieferte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande sei, bzw. ein eigenes Unterkommen gefunden habe.

Die dirigierende Kommission ist befugt, die Entlassung anzuordnen, wenn der Eingelieferte das nach § 2 Abs. 2 erforderliche Maß von Arbeitsfähigkeit nicht besitzt, oder wenn eine wesentliche Abminderung derselben oder eine Erkrankung von voraussichtlich längerer Dauer eintritt, oder bei Überfüllung der Anstalt mit anderweitigen Häuslingen.

§ 8. Beschwerden über Verfügungen der Ortsarmenverbände oder der dirigierenden Kommission führen an Unser Ministerium des Innern.

## 5. Anhalt.

**Gesetz, betreffend die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, vom 27. April 1904.**

Art. 1. Die Unterstützung kann geeignetenfalls, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einer Armen- oder Krankenanstalt gewährt werden. Auch kann derjenige, der für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, verpflichtet werden, hierfür nach dem Maße seiner Kräfte solche Arbeiten zu verrichten, welche ihm von

Digitized by Google

dem Vorstande des Armenverbandes innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armen- oder Krankenanstalt angewiesen werden.

Die Verfügung des Vorstandes des Armenverbandes, durch welche die Verpflichtung zur Arbeit angeordnet wird, ist mit Gründen zu versehen; gegen dieselbe findet binnen einer Woche nach der Zustellung die Beschwerde an den Kreisausschuß und in den vier Hauptstädten an die Regierung, Abteilung des Innern, statt. Die Beschwerde hat, unbeschadet der Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Vollziehung der Anordnung bis zur Entscheidung der Beschwerdeinstanz aussetzen zu lassen, keine aufschiebende Wirkung. Der Kreisausschuß bzw. die Regierung, Abteilung des Innern, entscheiden endgültig. Die Anordnung der Arbeitsverpflichtung kann von dem Vorstande des Armenverbandes von Amts wegen oder auf Antrag des zur Arbeit Verpflichteten wieder aufgehoben werden. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Wiederaufhebung ist die Beschwerde nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zulässig.

Wo nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege eine besondere Deputation vom Gemeinderat gebildet ist, kann durch Statut vorgeschrieben werden, daß diese Deputation vom Vorstande des Armenverbandes vor Anordnung der Arbeitsverpflichtung zu hören ist. Das Statut bedarf der Bestätigung der Regierung, Abteilung des Innern.

**Ortsstatut, betreffend Errichtung einer Arbeitszwangsanstalt in Dessau, vom 15. Juni 1904.**

§ 1. Mit dem Armenstift der Stadt Dessau wird eine Arbeitszwangsanstalt verbunden. In diese können behufs zwangsweiser den Kräften angemessener Beschäftigung eingewiesen werden solche Personen, welche für sich selbst oder in der Person ihrer Ehefrau oder ihrer noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Armenunterstützung empfangen.

§ 2. Die Unterbringung erfolgt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung des Magistrats nach Anhörung der Armendeputation.

§ 3. Der Beschlußfassung der Armendeputation hat eine mündliche Verhandlung voranzugehen, zu welcher derjenige, gegen den die Unterbringung in die Arbeitszwangsanstalt ausgesprochen werden soll, zu laden ist. Die Einleitung des Verfahrens erfordert jedoch den Nachweis, daß derselbe mindestens zweimal von der Armenverwaltung schriftlich unter Androhung der Verweisung in die Arbeitszwangsanstalt wegen Vernachlässigung seiner Unterhaltspflichten verwarnt worden ist. Zwischen der ersten und zweiten Verwarnung muß ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 4. Gegen die Entscheidung des Magistrats (§ 2) findet binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, statt, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat, unbeschadet der Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Vollziehung der Anordnung bis zur Entscheidung der Beschwerdeinstanz aussetzen zu lassen, keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Die Anordnung der Arbeitsverpflichtung innerhalb der Arbeitszwangsanstalt kann vom Magistrat von Amts wegen oder auf Antrag des zur Arbeit Verpflichteten wieder aufgehoben werden. Die Entlassung muß erfolgen, sofern der Eingewiesene nachweist, daß er ausreichende Arbeit gefunden, um sich bzw. seine Angehörigen zu ernähren und weiter, falls seine Angehörigen öffentliche Armenunterstützung beziehen, daß er durch Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber mindestens die Hälfte des Arbeitsverdienstes der Armenverwaltung zur Auszahlung an seine Familie überwiesen hat.

Digitized by Google

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Wiederaufhebung ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 4 zulässig.

§ 6. Die Verwaltung der Arbeitszwangsanstalt hat der Magistrat im Einvernehmen mit der Armenstiftskommission zu führen.

## 6. Hamburg.

### Gesetz über das Armenwesen vom 11. September 1907.

§ 12. Öffentliche Unterstützung wird nur Hilfsbedürftigen gewährt. Hilfsbedürftig ist, wer seinen notdürftigen Unterhalt weder aus eigenen Mitteln oder Kräften noch aus ihm von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten vermag. Wird eine Ehefrau oder werden eheliche oder diesen gleichstehende Kinder unterstützt, so gilt das Familienhaupt, auch wenn die Unterstützung ohne oder gegen seinen Willen gewährt ist, in der Person seiner Angehörigen als unterstützt, es sei denn, daß die bei Gewährung der Unterstützung angenommene Hilfsbedürftigkeit nicht vorgelegen hat; im Falle der Unterstützung von Kindern, welche in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 21. Wer selbst oder in der Person seiner Angehörigen (§ 12 Abs. 1) aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann, soweit dieses zur Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist, durch Beschluß der Kommission für das Armenarbeitswesen zur Verrichtung einer seinen Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden. Weigert sich der Unterstützte, die ihm von der Kommission angewiesene Arbeit zu verrichten, so kann der Beschluß der Kommission durch Anwendung unmittelbaren Zwanges vollstreckt werden. Zu dem Zwecke kann der Unterstützte auch gegen seinen Willen in einer Armenarbeitsanstalt untergebracht werden. In den Fällen einer nur durch vorübergehende Umstände verursachten Hilfsbedürftigkeit finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Kommission besteht aus einem Senatsmitgliede des Armenkollegiums als Vorsitzendem sowie zwei der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Kollegiums und zwei Armenbezirksvorstehern oder Armenpflegern als Beisitzern. Mindestens einer der Beisitzer muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen. Die Mitglieder der Kommission werden vom Armenkollegium auf die Dauer eines Jahres im voraus bestimmt. In gleicher Weise wird die erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt und bestimmt, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter an Stelle verhinderter Mitglieder einzutreten haben. Neuwahlen, welche im Laufe eines Jahres durch das Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich werden, erfolgen für den Rest des Jahres. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder an Stelle verhinderter Mitglieder Stellvertreter in entsprechender Zahl anwesend sind.

Die Entscheidung der Kommission ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Kommission ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen. Vor der Entscheidung ist dem Unterstützten, gegen den das

Digitized by Google

Verfahren sich richtet, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Unterstützte ist berechtigt, in der Verhandlung mit einem Beistand zu erscheinen. Auf die Beistände finden die Vorschriften des § 157 Z.P.O. entsprechende Anwendung. Zu einer die Arbeitspflicht feststellenden Entscheidung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich. Gegen eine solche Entscheidung, welche mit Gründen zu versehen ist, findet Beschwerde an den Senat statt; sie ist auch vor den ordentlichen Gerichten im Wege der Klage anfechtbar. Die Klage ist gegen den unterstützenden Armenverband zu richten. Auf das Verfahren finden die §§ 25 ff. des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung erfolgt durch den unterstützenden Armenverband. Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren. Die Vollstreckung wird durch Einlegung der Beschwerde an den Senat oder durch Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht aufgehalten. Nach Erhebung der Klage kann jedoch das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Die Vollstreckung des Beschlusses ist aufzuheben, sobald seine gesetzlichen Voraussetzungen weggefallen sind oder nach dem Ermessen der Behörde die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitszwanges nicht mehr erforderlich scheint. Der Unterstützte, gegen welchen der Beschluß sich richtet, kann jederzeit bei der Kommission für das Armenarbeitswesen die Aufhebung der Vollstreckung des Beschlusses beantragen. Doch ist die Kommission zu einer solchen Entscheidung nur verpflichtet, wenn seit der Fassung des Beschlusses oder seit der Ablehnung eines Antrages auf Aufhebung des Beschlusses mindestens drei Monate verstrichen sind. Wenn der Unterstützte in einer Armenarbeitsanstalt untergebracht ist und die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, so hat die Kommission, bevor sie das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Arbeitspflicht feststellt, dem Unterstützten durch eine mindestens sechs Monate dauernde Unterbrechung der Unterbringung Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises zu geben, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung des Beschlusses nicht mehr bestehen. Auf das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Der erzielte Arbeitsverdienst ist, soweit er nicht zur Deckung der Unterbringungskosten erforderlich ist, zum Unterhalt der Familienangehörigen zu verwenden und, falls solche nicht vorhanden sind, dem Untergebrachten bei dessen Entlassung auszuhändigen.

### Geschäftsordnung der Kommission für das Armenarbeitswesen.

Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

1. Die Anträge an die Kommission sind nach Abschluß der Ermittelungen durch den unterstützenden Armenverband von diesem schriftlich zu stellen.

2. In jedem Falle ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Das wesentliche Ergebnis der angestellten Ermittelungen unter Hervorhebung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Arbeitszwanges und die Beweismittel sind in die Schrift aufzunehmen. Dem Antrage ist die Personalakte über den Unterstützten beizufügen.

Digitized by Google

Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung.

3. Der Vorsitzende bestellt in jeder Sache ein Mitglied der Kommission zum Berichterstatter.

4. Der Vorsitzende kann, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Arbeitszwanges offenbar nicht gegeben sind, durch einen mit Gründen zu versehenden Vorbescheid den Antrag ablehnen. Gegen diesen Bescheid steht dem unterstützenden Armenverband das Recht auf Anrufung der Entscheidung der Kommission zu.

5. Der Vorsitzende kann, wenn er weitere Erhebungen zur besseren Aufklärung der Sache für erforderlich hält, sie selbst vornehmen oder ein Mitglied der Kommission mit der Erhebung beauftragen oder endlich den antragstellenden Ortsarmenverband ersuchen, die weiter erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

6. Hält der Vorsitzende den Antrag für genügend begründet, so wird durch ihn ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kommission anberaumt.

7. Die Kommission tritt je nach Bedarf zusammen. Die Sitzungstage und die Terminstunde für die einzelnen Sachen werden von dem Vorsitzenden bestimmt. Jedem Mitglied ist eine Abschrift des mit Gründen versehenen Antrages des Armenverbandes zuzustellen.

8. Die Berichte über die angestellten Ermittelungen, gutachtliche Äußerungen und dergleichen können in der Verhandlung verlesen werden. Der Vorsitzende bestimmt nach seinem Ermessen, ob und welche Zeugen zur Verhandlung zu laden sind, auch soweit der Unterstützte einen Antrag auf Ladung von Zeugen stellt.

9. Die Ladung der Zeugen erfolgt unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Falle des unentschuldigten Ausbleibens (§ 20 des Verhältnisgesetzes).

10. Der Unterstützte, gegen den das Verfahren sich richtet, ist in jedem Falle unter der Verwarnung zu laden, daß beim Ausbleiben nach Sach- und Aktenlage werde entschieden werden. In die Ladung ist aufzunehmen, daß es dem Unterstützten freisteht, sich schriftlich zu äußern. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

11. Hält sich der Unterstützte nicht in Hamburg oder in der näheren Umgebung von Hamburg auf, so kann nach Ermessen des Vorsitzenden vor Ansetzung des Termins die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ersucht werden, ihn über den Antrag des Armenverbandes zu hören.

12. Der Termin ist dem unterstützenden Armenverband rechtzeitig mitzuteilen.

13. Die Zustellung der Ladungen an den Unterstützten und die Zeugen geschieht im Stadtgebiete in der Regel durch die Bezirksboten mittels der Postzustellungsurkunde entsprechender Urkunde, im übrigen stets durch Postzustellungsurkunde. Abschrift der Ladung nebst der Zustellungsurkunde ist zu den Akten zu bringen.

Mündliche Verhandlung.

14. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

15. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zu einer die Arbeitspflicht feststellenden Entscheidung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich. Die übrigen Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

16. Bei allen Abstimmungen stimmt der Berichterstatter zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Die Mitglieder des Armenkollegiums stimmen nach den anderen Beisitzern. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge nach dem Lebensalter; das jüngste Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab.

17. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.

Der Unterstützte, sein Beistand oder ein Zeuge, der sich in der Sitzung ungebührlich beträgt, kann von der Kommission gemäß § 11 des Verhältnisgesetzes in eine Geldstrafe bis zu 75 Mk. genommen werden.

Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter den Sachverhalt vor.

Hierauf wird die Person, gegen die das Verfahren sich richtet, gehört. Ist sie ordnungsmäßig geladen, so kann auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.

18. Der Unterstützte kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Er kann aber in Begleitung eines Beistandes erscheinen. Die Kommission kann Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Digitized by Google

Beistände, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, kann die Kommission zurückweisen.

19. Ein Vertreter des unterstützenden Armenverbandes kann der Verhandlung beiwohnen. Er hat das Recht, bis zum Schlusse der Beweisaufnahme neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

20. Nach Vernehmung des Unterstützten erhebt die Kommission den nach ihrem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweis, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Sie bestimmt also, welche von den geladenen oder vom Unterstützten sistierten Zeugen zu vernehmen sind, und ob und inwieweit den von dem Vertreter des Armenverbandes und dem Unterstützten gestellten Beweisanträgen stattzugeben ist.

21. Ein Zeugniszwangsverfahren findet nicht statt.

22. Die Kommission hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob ein Zeuge zu beeidigen und ob der Eid vor oder nach der Vernehmung zu leisten ist.

Personen unter 16 Jahren sind stets unbeeidigt zu vernehmen. Zunächst uneidlich sind zu vernehmen:

1. der Verlobte des Unterstützten,
2. der Ehegatte des Unterstützten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. die Personen, die mit dem Unterstützten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, auf welche die Schwägerschaft sich gründet.

Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe“. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet: daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde; der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet: daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

23. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit später abzuhörender Zeugen zu vernehmen. Die Vernehmung beginnt mit der Befragung über die Personalien der Zeugen.

Der Vorsitzende hat nach Abgabe der Aussage jedem Beisitzer und dem Vertreter des Armenverbandes zu gestatten, Fragen an den Zeugen zu stellen.

Nach Vernehmung eines jeden Zeugen sollen der Unterstützte und sein Beistand gefragt werden, ob sie etwas zu erklären haben.

24. Die Kommission kann, geeignetenfalls schon vor dem Verhandlungstermin, beschließen, daß Zeugen außerhalb der Verhandlung durch ein zum Richteramte befähigtes Mitglied der Kommission zu vernehmen sind.

Von dem Beweistermin sind der Armenverband und der Unterstützte in Kenntnis zu setzen.

25. Zeugengebühren werden auf Antrag unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Zeugen gewährt. Die Anweisung erfolgt durch das Generalbureau der Allgemeinen Armenanstalt. Gegen die Festsetzung kann der Zeuge sich innerhalb zwei Wochen bei dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich oder zu Protokoll, das vom Generalbureau aufzunehmen ist, beschweren.

26. In jedem Stadium der Verhandlung kann Vertagung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beschlossen werden, um dem Unterstützten Gelegenheit zu geben, ein Verhalten zu zeigen, das die Anwendung des Arbeitszwanges überflüssig macht.

27. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter des Armenverbandes und der Unterstützte sowie sein Beistand zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

28. Über die mündliche Verhandlung wird von einem Beamten der Allgemeinen Armenanstalt, der mindestens Assistent sein muß, ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll soll den Gang und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung enthalten. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

29. Der Endentscheidung vorhergehende Beschlüsse der Kommission, die in der mündlichen Verhandlung gefaßt werden, werden nur durch Verkündung bekannt gegeben.

Die Endentscheidung kann in dem Verhandlungstermin verkündet werden.

Digitized by Google

Zur Vollstreckung der Entscheidung genügt die Eröffnung ihres Tenors im Wege der Zustellung oder durch Verkündung an den anwesenden Unterstützten.

Die Entscheidung der Kommission.

30. Die Entscheidung der Kommission über die Arbeitspflicht ist mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern, soweit sie nicht verhindert sind, zu unterschreiben.

31. Diese Entscheidung wird in Abschrift dem Unterstützten in der zu 13 angeführten Weise zugestellt und alsdann dem antragstellenden Armenverbande eine Abschrift nebst einer Abschrift der Zustellungsurkunde übersandt. Die Abschriften werden vom Vorsteher des Generalbureaus der Allgemeinen Armenanstalt beglaubigt.

32. Gegen eine den Antrag des Armenverbandes ablehnende Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

33. Gegen eine die Arbeitspflicht feststellende Entscheidung sind die in § 21 Abs. 3 des Armengesetzes aufgeführten Rechtsbehelfe zulässig.

Behandlung der Anträge des Unterstützten auf Aufhebung der Vollstreckung.

34. Geht ein Antrag des Unterstützten auf Aufhebung der Vollstreckung des Beschlusses der Kommission ein, nachdem seit der Fassung des Beschlusses oder seit der Ablehnung eines Antrages auf Aufhebung des Beschlusses mindestens drei Monate verstrichen sind, so ist über den Antrag in mündlicher Verhandlung von der Kommission zu entscheiden. Auf das Verfahren finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Erklärt der Antragsteller, der hierüber zu befragen ist, der Verhandlung beiwohnen zu wollen, so ist seine Vorführung anzuordnen. Vor der Beschlußfassung ist ein Gutachten der Armenarbeitsanstalt über die Führung und die Leistungen des Unterstützten einzuholen und der unterstützende Armenverband zu einer Äußerung aufzufordern.

35. Bei anderen an die Kommission gerichteten Anträgen des Unterstützten auf Aufhebung der Vollstreckung verfügt nach Einholung einer Äußerung des unterstützenden Armenverbandes der Vorsitzende der Kommission, ob der Antrag ohne weiteres abzulehnen oder der Kommission zu unterbreiten ist. Im letzteren Falle erfolgt die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung.

Unterbrechung der Unterbringung nach Ablauf eines Jahres.

36. Nach Ablauf eines Jahres hat der unterstützende Armenverband von Amts wegen die Unterbringung in der Arbeitsanstalt zu unterbrechen. Erachtet er nach Ablauf weiterer sechs Monate das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Arbeitspflicht für vorliegend, so stellt er einen dementsprechenden Antrag bei der Kommission, die darüber auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden hat. Im anderen Falle hebt der unterstützende Armenverband die Vollstreckung des Beschlusses der Kommission endgültig auf.

Eingänge, Bureau.

37. Alle an die Kommission gerichteten Eingänge sind zu journalisieren. Über jeden Fall sind Akten anzulegen. Solange ein Verfahren bei der Kommission nicht schwebt, sind die Eingänge von dem unterstützenden Armenverband zu bearbeiten; ihre Übermittelung an die Kommission findet nicht statt. Alle Eingänge an die Kommission können vom Generalbureau der Allgemeinen Armenanstalt, die an den Vorsitzenden der Kommission gerichteten Schriftstücke vom Direktor des öffentlichen Armenwesens geöffnet werden.

38. Die bureaumäßigen Arbeiten der Kommission werden vom Generalbureau der Allgemeinen Armenanstalt ausgeführt, das auch die Akten der Kommission aufbewahrt.

Akteneinsicht.

39. Der Vorsitzende der Kommission hat zu bestimmen, ob und inwieweit dem Beistande des Unterstützten oder anderen Personen Einsicht in die Akten der Kommission zu gewähren ist.

An Behörden können die Akten auch ohne ausdrückliche Anweisung des Vorsitzenden auf Wunsch übersandt werden.

40. Bare Auslagen, die durch das Verfahren entstehen, werden vorläufig von der Allgemeinen Armenanstalt in Hamburg getragen, sind ihr aber von dem unterstützenden Armenverband zu erstatten.

---

Digitized by Google

# Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige.

---

Mitbericht

von

Stadtrat **Samter**-Charlottenburg.

---

Digitized by Google

Die Klagen der deutschen Armenverwaltungen über die immer mehr wachsenden Lasten, die ihnen Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige, insbesondere die ihre Nährpflicht verletzenden Familienväter, verursachen, sind nicht neuen Datums. Sie gehen, soweit mir bekannt, zurück bis auf das Jahr 1879, und auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat sich schon sehr früh mit ihnen beschäftigt. Zum letztenmal eingehend auf seiner Jahresversammlung 1898, auf der gegen eine starke Minderheit als Abwehrmittel in erster Linie die Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens empfohlen wurde. Seit dieser Beschlußfassung hat der Verein sich nur beiläufig bei Erörterung anderer Fragen auch mit dieser Frage beschäftigt, und nahezu widerspruchslos wiederholt die Einführung eines mit den nötigen Kautelen ausgestatteten Verwaltungszwangsverfahrens gegen solche Personen gefordert. Man darf danach wohl annehmen, daß bei den deutschen Armenverwaltungen tatsächlich der Wunsch besteht, zur Bekämpfung der beklagten Mißstände ein Verfahren zu erhalten, das, ähnlich dem jetzt in sechs deutschen Staaten eingeführten, es der Verwaltung gestattet, unter den nötigen Kautelen zum Schutze der persönlichen Freiheit, im Verwaltungswege gewisse Personen in ein Arbeitshaus einzuweisen.

Wenn ich gegenüber einem solchen fast einmütigen Wunsche mich — um dies gleich vorauszuschicken — in den nachstehenden Ausführungen, wie ich es schon unmittelbar nach den Verhandlungen des Vereins im Jahre 1898 in drei Aufsätzen in den „Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung", in der „Zukunft" und in der „Hilfe" getan habe, *gegen* ein solches Verwaltungszwangsverfahren ausspreche, so bin ich mir wohl bewußt, vielleicht als ein Eigenbrödler angesehen zu werden. Ich verkenne auch nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, einen abweichenden Standpunkt zu rechtfertigen. Aber ich bin, je länger ich mich mit der Frage beschäftige, mehr und mehr zu der Überzeugung gelangt, daß gegen die Forderung eines Verwaltungszwangsverfahrens so schwere Bedenken zu erheben sind, daß es unrecht wäre, die Sache nicht erneut der gründlichsten Prüfung zu unterziehen. Ich darf wohl annehmen, daß das auch die Auffassung des Deutschen Vereins gewesen ist, wenn er für dieses Jahr das Thema nochmals auf die Tagesordnung gesetzt hat.

Zunächst einige wenige Worte über das Übel selbst. Niemand wird leugnen wollen, daß die Armenverwaltungen durch die ihnen infolge der

Digitized by Google

Versäumung der Nährpflicht erwachsenden Ausgaben schwer belastet werden. Die Belastung durch einzelstehende Arbeitscheue dürfte weniger ins Gewicht fallen; denn es dürfte kaum eine Armenverwaltung geben, die einen Arbeitscheuen — abgesehen von notwendiger Krankenhausbehandlung, die unter Umständen natürlich auch erheblich ins Gewicht fallen kann — anders unterstützte als durch Naturalverpflegung in einem Armenhaus. Soweit Arbeitscheue aber zugleich Familienväter sind und infolge ihrer Arbeitscheu die Sorge für ihre Angehörigen unterlassen, fallen sie unter die säumigen Nährpflichtigen: Die Aufwendungen, die durch Verletzung ihrer Nährpflicht entstehen, fallen also mit unter die allgemeinen Aufwendungen, die durch säumige Nährpflichtige verursacht werden.

Über den Umfang der Belastung der Armenpflege durch säumige nährpflichtige Familienväter wird es schwer sein, zuverlässige Ziffern zu erhalten. Jeder Fachmann weiß, wie schwierig es überhaupt in der Armenpflege ist, die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit statistisch zuverlässig zu erfassen. Daß das bei der Verletzung der Nährpflicht nicht anders liegt, zeigen schon die großen Unterschiede in den einzelnen Städten, die sowohl die Umfrage für das Jahr 1895/96 als auch die jetzt von meinem Herrn Mitberichterstatter veranstaltete Umfrage ergeben hat. Wenn bei der jetzigen Umfrage, — deren Ergebnisse mir leider infolge äußerer Umstände bei Abschluß meines Berichts noch nicht vollständig zur Verfügung standen — eine Stadt wie Hannover bei 1223 durchschnittlich laufend Unterstützten nur 79 Fälle laufender Unterstützung infolge von Verletzung der Nährpflicht aufzuweisen hat, Elberfeld aber auf 671 nicht weniger als 105, so dürfte schon das klar ergeben, daß diese Statistik auf Zuverlässigkeit nicht vollen Anspruch erheben kann. Ganz besonders eigenartig scheinen die Verhältnisse in Hamburg zu liegen. Schon 1895/96 entfielen auf Hamburg etwa 1/4 aller in 113 Orten festgestellten Fälle der Nährpflichtverletzung. Die Feststellung für das Jahr 1907 hat hier auf 8898 Fälle laufender Unterstützung überhaupt nicht weniger als 1525, also mehr als ein Sechstel, wegen Nährpflichtverletzung ergeben. Worauf diese von allen anderen Städten weit abweichende Mehrbelastung in Hamburg zurückzuführen ist, entzieht sich der Beurteilung. Im Jahre 1900/01 war die Zahl, wie Buehl in der Zeitschrift für das Armenwesen vom April 1905 mitteilt, sogar noch höher, 1794: unter ihnen befanden sich aber nur 69 Seeleute, so daß die Höhe der Zahl nicht lediglich, wie man sonst anzunehmen geneigt sein möchte, auf die Eigenart Hamburgs als Seestadt zurückgeführt werden kann. Von den 19 Städten, deren Auskünfte für das Jahr 1907 mir bereits vorliegen, sind 33 818 Fälle laufender Unterstützung überhaupt und 3899 laufende Unterstützungen im März 1909 wegen Verletzung der Nährpflicht angegeben. In Charlottenburg hat die Zählung im Jahre 1906 bei überhaupt 6759 in irgendeiner Form Unterstützten 236, d. h. 3,5 %, wegen böswilliger Verlassung durch den Ernährer unterstützte Frauen, 1907 bei überhaupt 7525 in irgendeiner Form Unterstützten 309, d. h. 4,1 %, eheverlassene Frauen ergeben. Man wird nicht sagen können, daß diese Prozentsätze übermäßig

Digitized by Google

hoch seien. Der allgemeine Durchschnitt wird vermutlich, namentlich, wenn man nicht nur die Großstädte, sondern auch das Land berücksichtigt, kaum wesentlich höher sein als in Charlottenburg. Immerhin wird nicht zu leugnen sein, daß auch bei solchen Zahlen durch Verletzung der Nährpflicht eine nicht unwesentliche Belastung der Armenpflege eintritt, und es dringend notwendig ist, Mittel zu finden, ihr entgegenzutreten.

Als das einzige Mittel, von dem man sich einen wirklichen Erfolg verspricht, ist bisher von allen Seiten das — landesgesetzlich einzuführende — Verwaltungszwangsverfahren, wie es in Sachsen seit nahezu 70 Jahren, in Württemberg seit über 20 Jahren besteht, mit den nötigen Kautelen — etwa in der Art, wie sie Hamburg geschaffen hat — bezeichnet worden. Ich werde unten versuchen, einige andere Vorschläge zu machen, die ich für geeignet halte, dem Übel, das auch ich nicht verkenne, mehr zu steuern, als das mit den bisher gegebenen Mitteln möglich war. Auch ich wünsche Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue wie gegen säumige Nährpflichtige. Wenn ich mich aber gegen jedes Verwaltungszwangsverfahren ausspreche, so bestimmen mich dazu im wesentlichen drei Gründe:

Ich halte das Verwaltungszwangsverfahren für ungesetzlich; ich habe schwere sittliche Bedenken dagegen zu erheben; ich halte es endlich nach den bisher vorliegenden Erfahrungen für völlig unwirksam, den Erfolg zu erzielen, den man davon erwartet.

Gegen eins muß ich mich aber dabei vorweg verwahren. Buehl sagt in seinem schon zitierten Aufsatz: als der Beschluß des Deutschen Vereins vom Jahre 1898 bekannt wurde, sei ein Sturm der Entrüstung durch die „demokratische und sozialdemokratische" Presse gegangen! Ich halte die Sache für nichts weniger als für eine Parteiangelegenheit. Die Zeitschriften, in denen ich selbst damals meine abweichende Ansicht vertreten habe, sind sicher weder als demokratisch noch als sozialdemokratisch zu bezeichnen. Auch von der „Vossischen Zeitung" in Berlin, die damals gleichfalls mit Entschiedenheit gegen den Beschluß aufgetreten ist, wird man das nicht behaupten können. Wie wenig es sich um eine Parteiangelegenheit handelt, zeigt am besten der Umstand, daß bei der Beratung des Anhaltischen Gesetzentwurfs — wie Buehl selbst zitiert — der sozialdemokratische Abgeordnete Pëus sich für, bei der Beratung des Hamburger Gesetzentwurfes aber der alte — ich glaube nicht zu irren — nationalliberale Parlamentarier Dr. Wolffson sich mit aller Entschiedenheit gegen den Verwaltungszwang ausgesprochen hat. Es handelt sich meines Erachtens in der Tat um eine rein objektive Erörterung der Gründe dafür und dagegen, die mit dem Parteistandpunkt nicht das mindeste zu tun hat.

## 1. Der Arbeitszwang ist ungesetzlich.

Um die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit prüfen zu können, bedarf es zunächst einer Feststellung des Begriffs des Arbeitszwanges.

Unter Arbeitszwang wird man verstehen müssen die Befugnis, Personen, die arbeitscheu sind oder ihre Nährpflicht verletzen, so daß ihre An-

Digitized by Google

gehörigen unterstützt werden müssen, *ohne Richterspruch* — sei es *ohne* Kautelen zum Schutze der persönlichen Freiheit, wie in Sachsen, oder *mit* solchen, wie in Hamburg — auf eine unbestimmte Zeit, — eventuell wie in Hamburg, so, daß nach einem gewissen Zeitraum die Festhaltung zunächst aufhören muß — in ein *Arbeitshaus einzuweisen*, dort *zwangsweise festzuhalten* und mit den dort eingeführten *Arbeiten zu beschäftigen*.

Eine solche Zwangseinweisung in ein Arbeitshaus ist *als Strafe* — darüber besteht allgemeine Übereinstimmung — *unzulässig* und kann als solche durch die Landesgesetzgebung nicht eingeführt werden. Ich zitiere Buehl, der selbst lebhafter Anhänger des Verwaltungszwanges ist: „In § 361 Nr. 5 und 10 St.G.B.", sagt er S. 106 seines schon erwähnten Aufsatzes, „sind diejenigen Pflichtverletzungen unter Strafe gestellt, deren Bekämpfung durch den Arbeitszwang bezweckt wird. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß hier die Materie nach der strafrechtlichen Seite erschöpfend geregelt ist, dergestalt, daß die Landesgesetzgebung weder Strafvorschriften erlassen darf, welche mit denen des St.G.Bs. in Widerspruch stehen, noch solche, welche die reichsgesetzlichen Vorschriften zu ergänzen und eine vermeintliche Lücke des St.G.Bs. auszufüllen bestimmt sind. Soweit das St.G.B. versagt — weil vielleicht die Grenzen des strafbaren Tatbestandes zu eng gezogen sind oder von der Rechtsprechung in Auslegung jener reichsrechtlichen Vorschriften zu eng gezogen werden — ist eine Bestrafung auf Grund Landesrechtes gemäß § 2 des E.Gs. zum St.G.B. ausgeschlossen, weil in jeder vom St.G.B. geregelten Materie eine Bestrafung nur innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen möglich ist, während sie außerhalb derselben auch auf Grund landesrechtlicher Vorschriften niemals stattfinden darf."

Aber — sagt man — wenn der Arbeitszwang auch nicht als Strafe zulässig ist, so ist er es doch *als polizeiliches Zwangsmittel*, und als solches ist die Landesgesetzgebung berechtigt, ihn einzuführen.

Prüfen wir, ob diese Ansicht zu Recht besteht.

Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1855 gab der Verwaltungsbehörde das Recht, säumige Nährpflichtige unter gewissen Voraussetzungen in ein Arbeitshaus unterzubringen. Das U.W.G. hatte diese Befugnis beseitigt, und die Begründung der Novelle von 1894 lehnte es ausdrücklich ab, der Verwaltungsbehörde ohne Rechtskontrolle eine solche Befugnis wieder beizulegen, legte vielmehr die Entscheidung über das schuldhafte Verhalten solcher Personen in die Hand des Richters. Allerdings wurde bei der Beratung der Novelle betont, die neue strafrechtliche Bestimmung lasse die landesgesetzlich zulässige polizeiliche Zwangsgewalt unberührt. Trotzdem lehnte der Reichstag sogar die im Entwurf vorgesehene Überweisung an die Landespolizeibehörde zum Zwecke der Einweisung in ein Arbeitshaus ab. Gleichviel aus welchem Grunde diese Ablehnung erfolgt ist — es mag sein, daß es hauptsächlich deshalb geschah, weil das Arbeitshaus *arbeitscheue* Leute zur Arbeit erziehen soll, säumige Nährpflichtige aber keineswegs auch arbeitscheu zu sein brauchen, — beiläufig bemerkt ein treffendes Argument *gegen* den Arbeitszwang für diese Fälle —

Digitized by Google

immerhin wird man a priori Bedenken haben müssen, eine Maßnahme, die die Reichsgesetzgebung ausdrücklich abgelehnt hat, durch Landesgesetz einzuführen. Auch das preußische Staatsministerium hat bis zum Jahre 1908, wie ein wohl allen größeren Gemeinden zugegangener Erlaß erweist, diese Bedenken geteilt. Keinesfalls kann man sich, wie Buehl es tut, auf einen von ihm erwähnten Beschluß des O.L.Gs. Rostock — die einzige bekannt gewordene Gerichtsentscheidung — *für* die landesgesetzlich zulässige Einführung des Verwaltungszwanges berufen: Das Gericht hat lediglich — mit Recht — angenommen, daß der wegen Freiheitsberaubung angeklagte Beamte an die *Rechtsgültigkeit* der Mecklenburgischen Gesetzgebung *geglaubt* habe und daher schon deshalb freizusprechen sei.

Allerdings wird davon auszugehen sein, daß an sich durch Strafvorschriften *polizeiliche* Maßregeln nicht ausgeschlossen werden. Auch für die Anwendung polizeilichen Zwanges aber bestehen, wie auch Buehl anerkennt, bestimmte Grenzen, die unter allen Umständen respektiert werden müssen. Der Zwang als solcher *muß notwendig* sein, um die Störungen der öffentlichen Ordnung oder des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Interesse der Allgemeinheit *zu beseitigen*; und die Art der angewendeten Zwangsmittel *muß geeignet* sein, die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes *unmittelbar herbeizuführen*. Polizeiliche Zwangsmittel dieser Art liegen vor, wenn etwa eine Zwangsheilung angeordnet wird oder wenn jemand zur Beobachtung unter Quarantäne gehalten wird. Völlig anders liegt die Sache bei säumigen Nährpflichtigen. Auf die Frage, ob der Zwang als solcher *notwendig* ist, um die Störungen *zu beseitigen*, ob es nicht vielmehr andere Mittel gibt, mit denen ein Erfolg erzielt werden kann, soll weiter unten eingegangen werden. Sicher ist aber, daß die *Art* des Zwangsmittels, die Einweisung in ein Arbeitshaus, nicht geeignet ist, *unmittelbar die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes herbeizuführen*. *Im Gegenteil*: Da es sich keineswegs immer um Müßiggänger handelt, sondern sehr oft um Personen, die reichlichen Verdienst haben, ihn nur nicht für ihre Angehörigen verwenden, kann es bei den geringen Verdienstsätzen in den Arbeitsanstalten sogar dahin kommen, daß Staat oder Gemeinde *noch etwas zuschießen müssen, um den säumigen Nährpflichtigen, der wenigstens sich selbst bis dahin voll erhalten hat, zu erhalten*. Daß der Verdienst im Arbeitshause aber gar ausreichen sollte, auch die *Familie* zu ernähren, muß nach den von Buehl angeführten Zahlen, selbst wenn man die *höchsten* Sätze zugrunde legt, als ausgeschlossen erachtet werden. Bei den Anstalten, bei denen Überschüsse über die Unterhaltskosten angegeben werden, sind augenscheinlich als Unterhaltskosten lediglich die Kosten der bloßen *Ernährung* angesetzt, dagegen *keinerlei Verwaltungskosten* oder Kosten der *Verzinsung und Tilgung der Baukosten* in Ansatz gebracht. Ein täglicher Arbeitsverdienst von 2 Mk., wie er in Stuttart angegeben wird, dürfte aber auch als durchschnittlicher Tagesverdienst viel zu hoch angenommen sein, wie denn Hamburg auch nur auf 1 Mk. Arbeitsverdienst rechnet. Daß man also sagen könnte, man könne dem Zustand der Ver-



Digitized by Google

säumung der Nährpflicht dadurch ein Ende bereiten, „daß der Armenverband die Kontrolle über den Arbeitsverdienst übernimmt und dafür sorgt, daß der letztere auch der Familie zu gute kommt", wie Buehl es ausdrückt, trifft nicht zu. Fehlt aber diese Möglichkeit, die allein die Anwendung eines polizeilichen Zwangsmittels rechtfertigt, so ist jedes polizeiliche Vorgehen auf diesem Wege, schon weil dem Begriff des polizeilichen Zwanges widerstreitend, unzulässig. Ob es vom Standpunkte des Armenrechtes gesetzlich zulässig ist, auf Grund des Begriffes der Familieneinheit den Säumigen gegen seinen Willen in einer Zwangsanstalt festzuhalten, lasse ich dabei ganz dahingestellt. Keinesfalls kann ich die Auffassung Buehls teilen, daß es außer in den in §§ 360—362 des St.G.Bs. ausdrücklich bestimmten Fällen auch sonst den Verwaltungsbehörden gestattet sein soll, aus rein polizeilichen Rücksichten Überweisungen ins Arbeitshaus auszusprechen. Der Umstand, auf den Buehl besonderes Gewicht legt, daß ein Ausländer an Stelle der Unterbringung im Arbeitshaus aus dem Reichsgebiet verwiesen werden kann, beweist dafür meines Erachtens nicht das geringste. Denn auch diese Ausweisung erfolgt auf Grund einer positiven Bestimmung desselben Strafgesetzbuches, also kraft ausdrücklichen Reichsrechts, und nur in den Fällen, in denen die Überweisung an die Landespolizeibehörde nach dem Gesetz zulässig und ausgesprochen ist.

Noch ein anderes kommt aber hinzu. Niemand wird soweit gehen, der Polizei jedes beliebige Zwangsmittel einzuräumen. So wenig es der Polizeibehörde freisteht — das positive Gesetz verbietet es meines Wissens nirgends —, als polizeiliches Zwangsmittel einmal die Prügelstrafe anzuordnen — was vielleicht in manchen Fällen die sofortige Besserung und das Aufhören eines polizeiwidrigen Zustandes zur Folge haben würde, — so wenig kann sie unter der Firma Zwangsmittel Maßnahmen treffen, die — wohlbemerkt ohne jede Prüfung der Schuldfrage: ich komme darauf unten zurück — in der Wirkung auf zuchthausähnliche Einsperrung auf unbestimmte Zeit mit der Prügelstrafe als Disziplinarmaßregel hinauslaufen. Und auch die Freunde des Verwaltungszwanges sollten sich wohl besinnen, ob durch die Billigung solcher „polizeilicher Maßnahmen" die Rechtsgrundlagen des Staatswesens nicht mehr geschädigt werden, als der — wie ich unten darzutun hoffe — imaginäre Nutzen beträgt, den solche Maßnahmen vielleicht schaffen.

Soweit durch polizeiliche Zwangsmittel die persönliche Freiheit eingeschränkt werden soll, finden sie ihre Grenze an den Bestimmungen der Verfassung.

Für Preußen — und wohl alle deutschen Staaten haben ähnliche Bestimmungen, — bestimmt Artikel 5 der Verfassung:

> „Die persönliche Freiheit wird gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter denen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

Das dazu ergangene Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 gestattet im § 6 zwar, daß Personen zum eigenen Schutz oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung in polizeiliche Verwahruug genommen werden können, schreibt

Digitized by Google

aber vor, daß die Festgenommenen im Laufe des folgenden Tages in Freiheit zu setzen oder der zuständigen Behörde (d. h. den Gerichten) zu überweisen sind.

Diese Grundlagen des modernen Staates sind es, an denen auch die Befugnis der Polizei ihre Grenze haben muß. Daraus ergibt sich aber ohne weiteres, daß polizeiliche Maßnahmen gegen säumige Nährpflichtige, die die Form oder auch nur die Wirkung einer Einsperrung, einer Entziehung der persönlichen Freiheit haben, gesetzwidrig sind. Selbstverständlich muß sich der einzelne im modernen Staatswesen gewisse Beschränkungen der freien Bewegung gefallen lassen. Man braucht dazu gar nicht, wie Buehl es tut, den Impfzwang, den Militärzwang usw. anzuführen; jeder Schritt auf der Straße, ja selbst das gewöhnliche Leben in unserer Wohnung führt uns das täglich vor Augen. Aber etwas ganz anderes als diese Beschränkung des freien Tun und Lassens ist die Beseitigung des ersten Grundrechtes der Verfassung, der persönlichen Freiheit. Auch die Zwangsheilungen und der Quarantänezwang sprechen nicht für die Zulässigkeit der Einsperrung im Verwaltungswege: denn ganz abgesehen davon, daß ihre Grundlage die Reichsseuchengesetzgebung ist, ist das wesentliche bei ihnen nicht die Einsperrung, sondern die Heilung und der Schutz anderer, und von Zwangsarbeit ist überhaupt keine Rede.

Der Arbeitszwang als polizeiliche Maßregel, steht, wie ich dargetan zu haben glaube, im Widerspruch mit der Verfassung: Er stellt ein Zwangsmittel dar, das als solches für den polizeilichen Zwang überhaupt nicht in Frage kommen kann. Ein Zwangsmittel aber auch, das garnicht geeignet ist, das zu bewirken, was das Wesen jedes zulässigen polizeilichen Zwangsmittels ist: die unmittelbare Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes. Seine einzige Wirkung, wenn er eine solche ausübt, kann nur der psychologische Zwang sein — ein Zwang, der nicht unmittelbar den polizeiwidrigen Zustand beseitigen, sondern indirekt, kompulsivisch, durch Androhung eines Übels auf den zu Zwingenden einwirken soll, um ihn abzuschrecken. Ein solcher Zwang aber liegt außerhalb der polizeilichen Kompetenz. Er kann daher durch Landesgesetz und Verwaltungsvorschriften nicht eingeführt werden.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man rein begrifflich das Wesen des Zwangsmittels untersucht.

Ein Arbeitszwang ist in dreierlei Art denkbar:

1. Als Arbeitszwang in der Form, daß einem Hilfsbedürftigen die erbetene Unterstützung in Form von Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Anstalt gewährt wird. Das ist die Form, in der bisher in England in der Hauptsache Armenunterstützung gewährt worden ist. Auch in Deutschland ist sie zulässig. Mit dem Augenblick aber, wo der Unterstützte erklärt, daß er auf weitere Unterstützung verzichtet, endet auch dieser Arbeitszwang.

   In diesem Falle kann nur uneigentlich von einem Zwangsmittel gesprochen werden. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Unterstützung durch Gewährung von Arbeit.



Digitized by Google

2. Als wirkliches Zwangsmittel, um jemand, der eine gesetzliche Pflicht, also etwa die Nährpflicht, verletzt, zu zwingen, ihr nachzukommen. Im Wesen eines solchen Zwangsmittels liegt es, daß es den, der gezwungen werden soll, niemals daran hindern darf, das zu tun, was erzwungen werden soll. Ein solches wirkliches Zwangsmittel ist beispielsweise der Zeugniszwang. Er endet mit dem Augenblick, wo die Person, deren Zeugnis erzwungen werden soll, sich bereit erklärt, Zeugnis abzulegen. Will man also von einem wirklichen Zwangsmittel sprechen, so muß auch in unserem Falle der Zwang mit dem Augenblick sein Ende erreichen, wo der zu Zwingende sich bereit erklärt, seiner Pflicht nachzukommen.

Bei der Erörterung des Hamburgischen Gesetzes hat Dr. Wolffson mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß die Bestimmung, die Vollstreckung solle aufgehoben werden, wenn die gesetzliche Voraussetzung der Inhaftierung in Wegfall kommt, in der Person des Inhaftierten überhaupt niemals eintreten kann. Wie könne man, wenn ein Mensch sitzt, feststellen, ob der Mann, wenn er die Freiheit wieder erlangt, seine Familie ernähren will? Wolle man also von einem wirklichen Zwangsmittel sprechen, so müsse dem Inhaftierten die Möglichkeit gegeben werden, jeden Augenblick zu erklären: Ich will jetzt meine Familie ernähren, und damit aus der Haft entlassen zu werden. Nun werde allerdings erwidert, die bloße Erklärung könne nicht genügen, solange der Mann nicht durch Tatsachen den Willen zeigt, sich zu bessern. Aber wie er das möglich machen soll, sei schwer verständlich, da jede Möglichkeit fehlt, solange er sitzt, zu prüfen, ob er seine Erklärung auch in die Tat umsetzen wird.

Freilich führte bei den Verhandlungen im Anhaltischen Landtage der Abgeordnete Artl aus: „Wenn ein arbeitsscheuer Trunkenbold sich schon nach 14 Tagen bessert und sich so beträgt, daß man die Überzeugung gewinnt, der Mann wird jetzt in der Lage sein, seine Familie zu ernähren, so müßte es ja eine hirnverbrannte Behörde sein, die den Mann noch weiter in der Zwangsarbeit belassen wollte". Aber Dr. Wolffson in Hamburg hat mit Recht darauf erwidert: „Man macht doch Gesetze nicht verkehrt und lückenhaft, weil man der Hoffnung und Überzeugung ist, daß derjenige, der mit der Ausführung der Gesetze betraut ist, nicht töricht sein wird. Man macht die Gesetze so, daß sie denjenigen, die sie ausführen sollen, bestimmte und klare Instruktion erteilen". Und Hamburg hat denn auch in der Tat die Bestimmung getroffen, daß der Eingesperrte erst dann das Recht hat, seine Entlassung zu verlangen, wenn er mindestens ein Jahr lang gesessen hat.

3. Endet also der Arbeitszwang nicht, sobald der zu Zwingende sich bereit erklärt, das zu tun, wozu er gezwungen werden soll, so kann nur dem Namen und dem Schein nach von einem wirklichen Zwangsmittel die Rede sein. Es mag sein, daß es unter Um-

Digitized by Google

ständen notwendig und zweckmäßig sein kann, den Mann festzuhalten: nur soll man dann nicht von einem Zwangsmittel reden, sondern die Sache als das bezeichnen, was sie ihrem Wesen nach ist: nämlich eine Strafe. Um so mehr, wenn es in der Macht der Behörde steht, sie von vornherein und ohne Rücksicht auf das weitere Verhalten des zu Zwingenden zunächst auf eine bestimmte Dauer festzusetzen. Wenn Buehl ausführt, die Behörde werde in ihrem eigenen Interesse den Insassen Gelegenheit zum Erlangen von Arbeit bieten, eventuell mit geeigneten Arbeitsvermittelungsstellen Verbindungen anzuknüpfen, und jedenfalls dafür Sorge zu tragen haben, daß die Insassen nicht länger als irgend nötig in der Anstalt festgehalten werden, so übersieht er, daß er selbst kurz vorher erwähnt hat, daß es sich keineswegs um Leute handelt, die nicht arbeiten wollen oder keine Arbeit haben. Wenn lediglich die Verschaffung von Arbeit der Zweck des ganzen Verfahrens wäre, so könnte man es sich ersparen, sie erst zwangsweise festzuhalten und aus ihrer bisherigen Arbeit herauszureißen. Wo die Grenze „nicht länger als irgend nötig" gezogen werden soll, darüber läßt sich auch Buehl nicht aus. In der Tat fehlt es an jeder Möglichkeit, sie zu ziehen. Man hat daher nicht mit Unrecht das Verwaltungszwangsverfahren als ein Verfahren bezeichnet, das es gestattet, im Verwaltungswege jemand auf beliebig lange Zeit, ohne die Möglichkeit davon loszukommen, in eine Zwangsanstalt einzusperren.

Jede Strafe setzt freilich eine Schuld voraus. Mustert man die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitszwang, so wird man allerdings das Wort „schuldhaft" vergeblich suchen. Will man etwa den Mann, der ohne jedes Verschulden, etwa durch Krankheit, oder durch Aussperrung oder aus anderen Ursachen in die Lage gekommen ist, seine Familie nicht mehr ernähren zu können, dem Arbeitszwange unterwerfen? Sicher nicht! Nur die schuldhafte, böswillige Versäumung der Nährpflicht soll getroffen werden. Das aber sagt man nicht: ja man läßt mit vollem Bewußtsein das Wort „schuldhaft", also die Voraussetzung des Einschreitens, fort! Und weshalb? — Lediglich, weil mit dem Augenblick, wo man das Wort „schuldhaft" einfügt, der Arbeitszwang, wie auch das Reichsjustizamt betont hat, auch formell aus einem Zwangsmittel zu einer Strafe, und damit ungesetzlich und unzulässig wird. Ein circulus vitiosus also, wie er schlimmer nicht gedacht werden kann: Ein Gesetz, das der Verwaltung gestattet, Leute zu zwingen, die sie gar nicht zwingen will: Ein Gesetz, in dem sie verheimlichen muß, was sie eigentlich will: gegen schuldhaft handelnde Personen vorgehen, — um nicht das ganze Gesetz als ungültig in Frage zu stellen.

Und weiter, worauf Dr. Wolffson bei der Beratung des

Digitized by Google

Hamburgischen Gesetzes hingewiesen hat: Wenn wir berechtigt sind, den Arbeitszwang auf unbestimmte Zeit anzuordnen, — warum dürfen wir ihn nicht von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränken? — Warum? — Weil man den Arbeitszwang dann eben sofort als das erkennen würde, was er in Wahrheit ist, gleichviel ob man ihn für bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt: ein Mittel, das Besserung erzielen soll, indem es abschreckt: kein Mittel zur unmittelbaren Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes, sondern eine Strafe! Eine Strafe, die nur durch ein Reichsgesetz und nur auf Grund eines Richterspruchs eingeführt werden kann, deren Grundlagen in den Landesgesetzen daher als null und nichtig bezeichnet werden müssen.

## 2. Sittliche Bedenken.

Der zurzeit in sechs deutschen Bundesstaaten bestehende polizeiliche Arbeitszwang gestattet es in einzelnen Bundesstaaten dem Dezernenten der beteiligten Armenverwaltung oder einem aus Mitgliedern dieser Verwaltung bestehenden Kollegium, jemand, der seine Nährpflicht verletzt, im Wege der nur mit der Beschwerde im Aufsichtswege angreifbaren Verfügung, ohne daß er auch nur gehört zu werden braucht — in anderen Bundesstaaten im Wege des nach mündlicher Verhandlung gefaßten Beschlusses, — auf beliebig lange Zeit, in Hamburg mindestens auf zunächst ein Jahr, in ein Arbeitshaus einzusperren. In ein Arbeitshaus, das sich von den bestehenden Korrektionsanstalten oder Zuchthäusern nur dem Namen nach oder durch Kleinigkeiten unterscheidet, in Sachsen jedenfalls über alle Disziplinarmittel solcher Anstalten, auch die Prügelstrafe, verfügt. In den neueren Landesgesetzen, so insbesondere in Hamburg, hat man als Schutz gegen Willkür sogenannte „Kautelen" für den Angeschuldigten geschaffen: in der Hauptsache die Verpflichtung, ihn vorher zu hören, eine mündliche Verhandlung stattfinden zu lassen und das Recht, gegen den Internierungsbeschluß — aber ohne aufschiebende Wirkung — die Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben.

Sind das wirkliche Kautelen, wie man sie in einem Rechtsstaat, in dem wir doch leben, zum Schutze der persönlichen Freiheit des einzelnen fordern muß? Kautelen, die die Freiheit jedes Staatsbürgers gegen jede Willkür sichern, wie es selbst ein schwerer Verbrecher für sich beanspruchen kann?

Münsterberg hat früher einmal gesagt: Die Armenverwaltungen sind einig, daß ihnen hier geholfen werden muß: weshalb ihnen also nicht in der Weise helfen, wie sie es selbst wünschen und ihnen ein Verfahren zur Verfügung stellen, das „weniger von formaler Jurisprudenz als von der Praxis des Lebens beherrscht wird"?

Die „Frankfurter Zeitung" hat darauf geantwortet: „Den Armenverwaltungen soll nicht in dieser Weise geholfen werden, weil nicht bloß die Armenverwaltungen, sondern auch die Armen selbst in Betracht kommen.

Digitized by Google

Wenn in wohlhabenden Familien der Mann davonläuft, so kümmert sich das Strafgesetzbuch gar nicht darum. Strafbar wird das Verlassen der Familie nur in den unteren Volksklassen, wo die Armenpflege eintritt. Wenn jetzt sogar der Richterspruch abgeschafft und die Einsperrung ins Arbeitshaus nach bloßer „Anhörung" des Angeschuldigten der Verwaltung überlassen werden soll, so heißt das, mit der persönlichen Freiheit der unteren Volksklassen leichtfertiger umgehen als mit der der oberen."

Die „Frankfurter Zeitung" hat damit den Kernpunkt der Sache zutreffend bezeichnet.

Ein Verwaltungsverfahren im Gegensatze zum gerichtlichen Verfahren — ein Verfahren, das weniger von formaler Jurisprudenz als von der Praxis des Lebens beherrscht wird —, wer wollte ein solches Verfahren nicht gern wünschen? Freilich wird die Praxis des Lebens wahrscheinlich bei den Laienmitgliedern des Verwaltungskollegiums ebenso oft versagen, wie das jetzt bei den Laienschöffen, die doch schon heute die Mehrheit im Schöffengericht bilden, der Fall zu sein scheint. Arbeiter als Schöffen, das wäre eine Lösung, die vielleicht am ersten zu härteren Strafen gegen säumige Nährpflichtige führen würde.

Schon der äußere Umstand, daß dieselbe Behörde, die die Familie unterstützen muß, auch die Trägerin des Zwangsverfahrens gegen den säumigen Nährpflichtigen ist, gibt zu lebhaften Bedenken Anlaß. Ein Verfahren, bei dem die finanziell interessierte Behörde zugleich als Ankläger und als Richter auftritt, muß notwendig Zweifel an der Objektivität der Beurteilung erwecken. Und nicht mit Unrecht. Niemand kann aus seiner Haut heraus, und auch der Beamte, der mit Recht auf seine Objektivität stolz ist, kann von der Tatsache nicht unbeeinflußt bleiben, daß es sich um einen Mann handelt, der — oft frivoler Weise — die Kommune zu großen Aufwendungen für seine Familie genötigt hat. Das fiskalische Interesse an der Sache läßt sich auch gar nicht in Abrede stellen. Die Motive zu dem württembergischen Gesetz vom 2. Juli 1889 machen daraus kein Hehl und stellen den Arbeitszwang geradezu als eine Art Entschädigung der Armenbehörde hin.

Aber auch wenn dies Bedenken der Vereinigung von Kläger und Richter in einer Person fortfiele, so bliebe das Schlimmere: Nicht die Verletzung der Nährpflicht an sich, mag sie noch so offenkundig sein, ja zu einem öffentlichen Skandal geführt haben und jedem sittlichen Gefühl Hohn sprechen, soll die Behörde zum Einschreiten berechtigen, sondern erst die Notwendigkeit, infolge der Verletzung Armenunterstützung zu gewähren. Ich verkenne nicht, daß auch gegen § 361, 10 St.G.B., der ja zur Bestrafung Gewährung einer Armenunterstützung voraussetzt, das gleiche Bedenken erhoben werden kann. Vom sittlichen Standpunkt wäre vielleicht eine allgemeine Strafbestimmung gegen jedermann, auch wenn keine Armenunterstützung gewährt wird, gerechtfertigt. Sie würde auch die weitere nicht unbedenkliche Tatsache beseitigen, daß von der gegenwärtigen Strafbestimmung in der Hauptsache nur die Angehörigen bestimmter Bevölkerungsklassen getroffen werden. Diese Einseitigkeit teilt § 361, 10 aber mit zahlreichen anderen Strafvorschriften:

Digitized by Google

ein wohlhabender Mann wird schwerlich wegen Bettelns, ein Arbeiter schwerlich wegen Duellvergehens bestraft werden. Etwas ganz anderes aber ist es, darüber hinaus einen Unterschied in der Behandlung auch im Verwaltungswege einführen. Das würde in der Tat nichts anderes bedeuten, als: die Freiheit des Armen, lediglich weil er zugleich arm ist, bei gleicher sittlicher Verfehlung minder hoch einschätzen als die des Wohlhabenden. Welche Verschärfung das in den Gegensätzen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen mit sich bringen müßte, liegt auf der Hand.

Sittliche Bedenken solcher Art haben bisher bei der Erörterung der wünschenswerten Mittel zur Abwehr der aus der Nährpflichtverletzung erwachsenden Schwierigkeiten keine Beachtung gefunden. In dem dringenden Wunsche auf allen Seiten, ein geeignetes Abwehrmittel zu erhalten, hat man nur die vermeintlichen anderwärts erzielten Erfolge gesehen. Auch die Tatsache, daß der Arbeitszwang in Sachsen seit fast 70 Jahren, in Württemberg seit 20 Jahren als etwas ganz Selbstverständliches und Harmloses angesehen wird, hat darüber hinwegsehen lassen können. Aber auch die bisherigen Anhänger eines Verwaltungszwangsverfahrens muß es stutzig machen, wenn sie hören, daß man in Sachsen und Württemberg als ganz ebenso selbstverständlich und harmlos das Recht in Anspruch nimmt, jeden, der auch nur für sich wegen Hilfsbedürftigkeit um Armenunterstützung nachsucht, im Dezernatswege auf beliebige Zeit in ein Arbeitshaus einzusperren! Sicher wird man annehmen dürfen, daß von dieser Befugnis in den größeren Städten mit ihren juristischen Dezernenten nur mit äußerster Vorsicht Gebrauch gemacht und ein Mißgriff kaum vorkommen wird. Aber — wie schon einmal zitiert —: „Man macht doch Gesetze nicht verkehrt, weil man hofft, daß der, der sie auszuführen hat, nicht töricht sein wird!" Vor allem aber darf man nicht nur an die großen Städte denken. Auch im Deutschen Verein ist oft erörtert worden, wie mangelhaft die Armenpflege vielfach auf dem Lande geübt wird, wie oft hier geradezu frivole Abschiebungen vorgekommen sind: Welche Waffe aber eine Einsperrungsbefugnis — auch mit allen Kautelen, aber ohne aufschiebende Wirkung — unter dem harmlosen Namen eines „Verwaltungszwangsverfahrens" in den Händen eines übelwollenden kleinen Armenverbandes werden kann, liegt auf der Hand.

Worin können denn die „Kautelen", von denen immer gesprochen wird, bestehen? Soll etwa ein uninteressierter (fremder) Kreis- oder Stadtausschuß entscheiden, der höchstens alle Monate einmal zusammentritt, — wie das jetzt in Preußen bei den Beschlüssen zur Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger geschieht? Soll das aber die „prompte Justiz" sein, die von allen Seiten gefordert wird? Womöglich mit den üblichen Rechtsmitteln, selbstverständlich wie überall mit aufschiebender Wirkung und daher — wie es der Vertreter einer großen Armenverwaltung bei den Verhandlungen von 1898 ausgedrückt hat, „den tausend Möglichkeiten, die Sache zu verschleppen"? Was man erstrebt, ist etwas ganz anderes. Flesch hat 1898 sehr treffend darauf hingewiesen. „Hätten wir die sächsischen Verhältnisse in Frankfurt, so wäre ich in der Lage,

Digitized by Google

einen Menschen, den ich für arbeitsscheu halte, von meinem Armenamte ohne weiteres ins Armenhaus zu schicken. Wäre umgekehrt das Verwaltungsverfahren mit den 'erforderlichen Kautelen' umgeben, dann müßte ich, wenn sich der Mann nicht gutwillig ins Arbeitshaus stecken läßt, sondern Beschwerde erhebt, die Akten dem Bezirksausschuß vorlegen und dürfte natürlich zunächst nichts gegen den Mann vornehmen . . . Jede Behörde könnte Zeugen vernehmen . . ." Das wäre also ein Verfahren, genau so sorgfältig, aber auch genau so lange dauernd, wie ein ordentliches richterliches Verfahren — ein Verfahren aber, das sicher den Wünschen der Anhänger des Verwaltungszwanges nicht entspricht.

Ob bei dem „prompten" Verfahren die Entscheidung durch den Dezernenten oder, wie in Hamburg, durch ein Kollegium erfolgt, das aus Mitgliedern derselben Behörde zusammengesetzt ist, ändert an der Tatsache, daß Interessent, Ankläger und Richter mindestens nach außen als eine Person erscheinen, nichts. Ich gebe zu, daß Hamburg durch die Forderung einer Stimmenmehrheit von vier zu eins, und durch die Befugnis des Gerichts, nach Erhebung der Klage den Aufschub der Vollstreckung anzuordnen, Bestimmungen getroffen hat, die man als einen gewissen Schutz des Angeschuldigten bezeichnen kann. Die Hauptbedenken: Entscheidung in eigener Sache und ohne aufschiebende Wirkung, bleiben aber bestehen.

Zu alledem kommt nun weiter ein Umstand, der das Verwaltungszwangsverfahren fast als eine Verhöhnung der fundamentalsten Sätze der modernen Armenpflege erscheinen läßt. Wie auch das Verfahren gestaltet sein mag — die entscheidende Behörde muß sich, wenn sie nicht gegen das Gesetz verstoßen will, ängstlich davor hüten, in eine Prüfung der Schuld des Angeschuldigten einzutreten! Ich habe den juristischen Widersinn dieses Satzes schon oben darzulegen versucht. Selbstverständlich wird sich keine Behörde daran kehren: denn was sollte sie sonst eigentlich prüfen, wenn nicht die Frage, ob der Angeschuldigte schuldhafterweise, d. h. obgleich er imstande war, ihr nachzukommen, seine Nährpflicht verletzt hat? Ein Gesetz aber, das die Behörden, die es anzuwenden haben, zwingt, es täglich bewußt zu verletzen, das ist, ganz abgesehen von der juristischen Ungeheuerlichkeit, wohl das Vernichtendste, was man vom sittlichen Standpunkt über ein Gesetz sagen kann. Und solche Ungeheuerlichkeiten gar auf einem Gebiete, wie die Armenpflege, die es heute als ihre vornehmste Aufgabe erkannt hat, über das bloße gedankenlose Almosengeben hinaus gerade die Ursachen der Armut zu erforschen, der eigenen Verschuldung nachzugehen und zu versuchen, zur rechten Zeit und an den rechten Stellen den Hebel einzusetzen, um die Verarmung wenn möglich wieder zu beseitigen. Auf der einen Seite den sozialen Ursachen nachgehen, die sozialen Verhältnisse erforschen, die auch bei den Unterstützungen eheverlassener Frauen oft zur Beurteilung der Schuldfrage von größter Bedeutung sind: auf der anderen Seite aber jede Erörterung der Schuldfrage vermeiden, — oder, wenn man das als widersinnig erkennt, bewußt gegen das Gesetz verstoßen! Wählt man übrigens den zweiten Weg, so heißt das, wohlgemerkt, nichts anderes, als

Digitized by Google

durch die Einweisung einer Person in das Arbeitshaus wegen schuldhafter Verletzung ihrer Nährpflicht eine mindestens objektiv strafbare Handlung begehen: denn das Reichsjustizamt hat mit Recht die Ausmerzung der Voraussetzung des schuldhaften Verhaltens aus dem Hamburger Entwurf verlangt, damit er gegenüber dem Reichsstrafrecht bestehen kann: Wird also trotzdem die Schuldfrage geprüft, so wird eine Strafe verhängt, die das Reichsrecht nicht zuläßt, und das Oberlandesgericht Rostock würde vielleicht, wenn es die Frage erneut zu prüfen hätte, nicht immer zur Annahme des guten Glaubens des inhaftierenden Beamten gelangen.

### 3. Das Verwaltungszwangsverfahren ist unwirksam.

Soll trotz so schwerer rechtlicher und sittlicher Bedenken dennoch ein polizeilicher Arbeitszwang in Erwägung gezogen werden, so müßte meines Erachtens wenigstens die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß er einen irgendwie nennenswerten Erfolg verspricht. Ich behaupte, daß das Gegenteil zutrifft.

Schon a priori wird jeder, der unsere Arbeitshäuser und Korrektionsanstalten kennt, mit äußerstem Skeptizismus an die Frage nach ihren Erfolgen herantreten. Unsere Korrektionsanstalten sollen Besserungsanstalten sein: In Wirklichkeit bessern sie nicht — die seltenen Ausnahmen bestätigen lediglich die Regel — sondern — das ist wohl die allgemeine Meinung — sie züchten geradezu Verbrecher. Auf einem anderen Gebiet, dem der Fürsorgeerziehung, wo die Verhältnisse sehr ähnlich liegen, ist der Mißerfolg mit den bisherigen, den Korrektionsanstalten wesentlich gleichartigen Fürsorgeerziehungsanstalten neuerdings in Preußen auch amtlich anerkannt worden. Für die allgemeine Ansicht über die Korrektionsanstalten aber zitiere ich einen Mann, dem sicher niemand Sachkunde auf diesem Gebiet absprechen wird, den Vorsitzenden des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien, v. Massow. In einer kleinen 1909 erschienenen Schrift „Die deutschen Arbeiterkolonien und die Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten" sagt er auf S. 11: „Im deutschen Staatshandbuch sind diese Anstalten vielfach unter dem Titel ‚Besserungsanstalten' aufgeführt; diesen Zweck erfüllen sie aber, darüber herrscht fast keine Meinungsverschiedenheit, nicht".

Immerhin könnten die Arbeitshäuser, wenn auch nicht als Besserungs-, so doch als Abschreckungsanstalten wirken. Aber die Erfahrung vieler Jahrhunderte belehrt uns darüber, daß drakonische Strafen und Zwangsmittel nicht immer abschreckend wirken. Im Strafrecht hat man die reine Abschreckungstheorie denn auch längst aufgegeben. Nur in seltenen Fällen denkt der Verbrecher im Augenblick der Tat an ihre Folgen. Am allerwenigsten bei einer Straftat wie die Verletzung der Nährpflicht, die nicht aus einem augenblicklichen Entschlusse, sondern aus einer allmählich entstandenen Situation herauswächst. Und ist der Aufenthalt des Säumigen, wie es oft der Fall ist, nicht zu ermitteln, so verfehlen selbst die härtesten Zwangsandrohungen ihre Wirkung.

Digitized by Google

Diese aprioristische Meinung von der völligen Unwirksamkeit der Drohung mit dem Arbeitshause findet aber ihre Bestätigung durch die Zahlen aus den Ländern und Städten, die das Verwaltungszwangsverfahren, zum Teil, wie Sachsen, seit fast 70 Jahren, handhaben. Leider liegen nur zwei statistische Aufnahmen vor: Die vor zwölf Jahren vom Deutschen Verein veranlaßte für das Jahr 1896, und die weniger umfassende neue Umfrage des Herrn Mitberichterstatters, deren Ergebnisse ich, wie schon erwähnt, leider nur zu einem Teil benutzen konnte.

Sachsen hatte 1896 seit 56 Jahren ein Verfahren, wie es schärfer sicher nicht gedacht werden kann: ein Verfahren, das, ohne andere Rechtsmittel als die Beschwerde im Aufsichtswege, vom Schreibtisch aus das Arbeitshaus auf beliebige Zeitdauer zu dekretieren gestattete. Ein solches Verfahren müßte, so sollte man doch meinen, wenn der Verwaltungszwang überhaupt eine Wirkung ausübt, so abschreckend wirken, daß nur in seltenen Fällen überhaupt Nährpflichtverletzungen in Sachsen vorkommen müßten. Und die Wirklichkeit? — Im Jahre 1896 hatte das Königreich Sachsen nächst Hamburg überhaupt den größten Prozentsatz pflichtvergessener Männer in ganz Deutschland aufzuweisen! Und Leipzig und Dresden, die beiden größten sächsischen Städte, die in weitestgehendem Maße von dem an Schärfe kaum zu übertreffenden sächsischen Verfahren Gebrauch machten, standen 1896 unter 20 Großstädten schon an dritter und fünfter Stelle: nur Hamburg, Bremen, in denen beiden augenscheinlich die besondere Eigenart der Bevölkerung nicht ohne Einfluß war, und Breslau hatten höhere Prozentsätze aufzuweisen!

Will man das wirklich als einen Erfolg bezeichnen? Oder soll etwa das der große Erfolg des sächsischen Zwangsverfahrens sein, daß die Aufforderung, für die Familie zu sorgen, in ganz Deutschland 1896 bei 59 Proz., in Sachsen aber nur bei 42 Proz. der Aufgeforderten erfolglos blieb?! Um solche Erfolge zu erzielen, bedarf es wirklich nicht des Verwaltungszwanges; gleiche Erfolge sind in zahlreichen Großstädten auch ohne ihn zu verzeichnen gewesen. Die Hauptsache aber, die abschreckende Wirkung der, sit venia verbo, Strafandrohung, die dahin führen sollte und müßte, Straftaten gar nicht erst entstehen zu lassen, ist in Sachsen 1896 völlig ausgeblieben.

Auch die mecklenburgischen Städte zeigten 1896 recht hohe Zahlen trotz ihres Zwangsverfahrens. Württemberg hatte allerdings niedrigere Zahlen aufzuweisen: aber ihre Beweiskraft wird ohne weiteres dadurch entkräftet, daß Bayern ohne das Zwangsverfahren noch günstiger dasteht. Augenscheinlich handelt es sich um Verschiedenheiten des norddeutschen und süddeutschen Charakters, die sich auch bei der Verletzung der Nährpflicht bemerkbar machen.

Vor allem aber muß in Mecklenburg und Sachsen die 1896 angegebene hohe Zahl der Rückfälle stutzig machen. Hätte, wenn nicht, wie man erwartete, schon die Androhung, so doch wenigstens die tatsächliche Einsperrung in das Arbeitshaus ohne Richterspruch

Digitized by Google

irgendwelche abschreckende Wirkung, so müßte der Prozentsatz der Rückfälligen minimal sein. In Wirklichkeit sind aber im Arbeitshause in Güstrow nicht weniger als 17 Proz. Rückfällige beobachtet worden, während für ganz Sachsen sogar 30—40 Proz. Rückfälle angegeben wurden.

Und das Ergebnis der neuen Umfrage für das Jahr 1907? Leipzig, das wohl als typisches Beispiel für den Arbeitszwang gelten kann, hatte 1907 bei überhaupt 3457 laufend Unterstützten eine Monatszahl von nicht weniger als 252 Familien, die wegen Verletzung der Nährpflicht unterstützt werden mußten. In 99 Fällen wurde gegen säumige Nährpflichtige, in 209 Fällen gegen Arbeitscheue vom Arbeitszwange Gebrauch gemacht. Und der Erfolg: Bei den 99 Fällen der Nährpflichtversäumnis ein Dauererfolg in 35 Fällen, also nur einem Drittel, bei den Arbeitscheuen gar nur in 46 Fällen, d. h. in wenig mehr als 20 vom Hundert! Sind das schon sehr bescheidene Erfolge, wie sie zahlreiche andere Städte auch ohne den Arbeitszwang mit den sehr beschränkten jetzigen sonstigen Mitteln erreicht haben, so muß noch mehr die von Leipzig angegebene ungeheure Zahl der Rückfälligen auffallen: unter den 99 ins Arbeitshaus Eingesperrten 50 (!), also über die Hälfte, zum erstenmal 22, (!), also über ein Fünftel, zum zweitenmal, und nicht weniger als 11 sogar zum drittenmal rückfällig! Eine schärfere Kritik des völligen Versagens des vielgerühmten sächsischen Arbeitszwanges ist kaum möglich.

Noch zwei andere Städte möchte ich anführen, die erst seit kurzem vom Arbeitszwange Gebrauch zu machen in der Lage sind: Dessau und Hamburg.

In Dessau auf 681 überhaupt laufend Unterstützte 88 (!) Unterstützungen wegen Verletzung der Nährpflicht, 66 Fälle der Anwendung des Arbeitszwanges und ein Dauererfolg in — 4 Fällen!

In Hamburg auf 8898 laufende Unterstützungen 1525 wegen Nährpflichtverletzung, 35 Fälle der Anwendung des Arbeitszwanges und ein Dauererfolg in — 3 Fällen!

Jede Kritik solcher „Erfolge" des Arbeitszwanges erübrigt sich wohl. Sollten die württembergischen Städte, deren Zahlen mir nur von Ludwigsburg (fünfmal Arbeitszwang, einmal Dauererfolg) vorliegen, wirklich günstigere Ergebnisse zeigen, so wird sicher auch diesmal Bayern ohne Arbeitszwang ein gleichgünstiges Ergebnis aufweisen.

Gegenüber diesen Erfolgen auch des Jahres 1907 ergeben die zwölf Städte ohne Arbeitszwang Bochum, Breslau, Cassel, Cöln, Crefeld, Charlottenburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Hannover, Karlsruhe und Mainz, aus denen mir die Zahlen für 1907 vorliegen, folgende Resultate schon mit den bisherigen Mitteln:

Aufforderungen zur Erfüllung der Nährpflicht in 1284 Fällen, davon mit Erfolg 429, also etwa ein Drittel; Strafanzeigen aus § 361, 10 St.G.B. in den zwölf genannten Städten außer Bochum (das keine Zahlen angibt), zugleich aber noch in Halle, Kiel und Rixdorf (wo die vorigen Zahlen fehlen) in 312 Fällen; Verurteilungen in 208 Fällen,

Digitized by Google

und Dauererfolg infolge der Bestrafung in 54 Fällen, d. h. etwa einem Viertel, — gewiß nicht viel, aber doch wesentlich mehr als in Dessau und Hamburg und nicht so sehr erheblich weniger als in Leipzig mit dem Arbeitszwang.

Ganz besonders günstige Erfolge hat von den genannten 15 Städten Bochum mit seinem strafrechtlichen Vorgehen auf Grund des im allgemeinen sehr skeptisch beurteilten § 361, 5 St.G.B. aufzuweisen: Bei 87 Fällen, wo dieser Strafantrag gestellt wurde, ist die Bestrafung 46 mal, also bei mehr als der Hälfte, von Erfolg gewesen und hat zur Besserung geführt.

Sind das alles auch nur Teilergebnisse, so erstrecken sie sich doch auf die verschiedensten Teile Deutschlands, so daß man wohl im großen und ganzen wird annehmen können, daß auch das Gesamtergebnis davon kaum wesentlich abweichen wird.

Noch ein anderes aber zeigen die Zahlen außer der Tatsache, daß es möglich ist, schon heute mit den beschränkten gegebenen Mitteln annähernd dieselben Erfolge zu erzielen, wie mit dem Arbeitszwang. 1284 mal wurde zur Erfüllung der Nährpflicht aufgefordert und 429 mal dabei Erfolg erzielt. Es bleiben also 855 Fälle übrig, in denen die Aufforderung erfolglos war, und man sollte erwarten, daß in ihnen allen wenigstens der Versuch gemacht worden wäre, im Wege des Strafverfahrens Besserung zu erzielen. Ein Strafverfahren ist aber nur 312 mal, also in wenig mehr als einem Drittel der Fälle eingeleitet worden. Was folgt daraus? Man darf wohl annehmen, daß — wie ich es für Charlottenburg versichern kann — überall, wenn an der Schuld des säumigen Nährpflichtigen kein Zweifel war, und anderseits seine Fähigkeit zur Erfüllung der Nährpflicht feststand, auch der Versuch der strafrechtlichen Ahndung gemacht worden ist: Wenn also nur 312 mal strafrechtlich vorgegangen worden ist, so wird man daraus folgern dürfen, daß entweder die eine oder die andere der beiden ebengenannten Voraussetzungen in den übrigen Fällen gefehlt hat. Das weist darauf hin, daß die Ursachen auch hier nicht außer acht gelassen werden dürfen, und daß man sich davor hüten sollte, aus der bloßen Tatsache, daß zahlreiche Familien wegen Nichterfüllung der Nährpflicht des Familienhauptes unterstützt werden müssen, auf die wirkliche Größe des Übels, das man bekämpfen will, zu schließen. Man soll den Umfang, den die schuldhafte Außerachtlassung der Nährpflicht angenommen hat, nicht unterschätzen, aber auch nicht überschätzen.

Immerhin ist anzuerkennen, daß bessere Zwangsmittel als die bisher im größten Teil Deutschlands zulässigen dringend erwünscht sind. Ich schließe daher an die negative Kritik des Allheilmittels, von dem sich die meisten bisher eine völlige Wendung versprechen, einige kurze

## Vorschläge für die Zukunft.

Das einzige Mittel, das heute der Armenpflege zu Gebote steht, um die Versäumung der Nährpflicht zu bekämpfen, ist — abgesehen von der

Digitized by Google

privat- und verwaltungsrechtlichen Heranziehung zur Erstattung der Aufwendungen — die Strafe aus § 361, 10 St.G.B., die Feststellung einer Übertretung, die mit Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. geahndet werden kann. So gering das Höchstmaß der Strafe festgesetzt ist, schon jetzt lassen sich damit, wenn auch nur kleine, Erfolge erzielen. Würden mehr als bisher Arbeiter, also Standesgenossen, zu Schöffen berufen, so ist, wie schon früher betont, mit Sicherheit anzunehmen, daß sie in ihrer großen Mehrheit gerade diese Straftat, und noch mehr die Arbeitscheu, schärfer beurteilen würden, als das jetzt meist geschieht. Geringfügige Geldstrafen, wie sie jetzt noch oft verhängt werden, würden sicher wenigstens bei schwerer liegenden Fällen kaum mehr vorkommen.

Daß die Versäumung der Nährpflicht überhaupt in den Abschnitt „Übertretungen" des Strafgesetzbuchs eingereiht worden ist, darin liegt meines Erachtens der Hauptfehler des bisherigen Rechtszustandes. Es ist nicht abzusehen, weshalb eine Straftat wie die frivole Verletzung der Nährpflicht, während der Mann gleichzeitig seinen reichlichen Verdienst mit einer anderen Person vergeudet, — nicht der Regelfall, als den ihn früher einmal Münsterberg hingestellt hat, aber immerhin ein nicht selten vorkommender Fall — nicht ebenso hart bestraft werden soll, wie etwa ein Diebstahl, auf dem heute eine Strafe bis zu fünf Jahren Gefängnis steht. Will man also besser als bisher Wandel schaffen, so scheint mir die erste Voraussetzung die, die Straftat aus ihrer jetzigen Stellung im Strafgesetz, in die sie offenbar rein zufällig geraten ist, herauszunehmen und sie unter die Vergehen einzuordnen. Gewiß wird für leichte Fälle auch dann Haft- oder Geldstrafe zuzulassen sein. Als Regel für die schwereren Fälle aber wird Gefängnisstrafe festzusetzen sein.

Auch die Zuständigkeit erscheint dringend einer Änderung bedürftig. Ohne den Schöffengerichten zu nahe zu treten: das eine wird man als Vorzug der Strafkammern anerkennen müssen, daß vor ihnen — was sich ja auch in den Grundsätzen über die Beweisaufnahme ausspricht — mit ganz anderer Gründlichkeit verhandelt wird als vor den Schöffengerichten. Laienmitglieder werden künftig ja voraussichtlich auch in ihnen sitzen, so daß das Bedenken, gerade diese Straftat nur von Berufsrichtern aburteilen zu lassen, sich erledigen dürfte. Die „prompte" Justiz, die die Anhänger des Verwaltungszwangs im Auge haben, wird freilich nicht immer zu erreichen sein: Dafür aber eine um so gründlichere und sachgemäßere. Eine größere Beschleunigung würde allerdings hier unter allen Umständen am Platze sein. Warum sollte sie sich aber nicht schon jetzt durch eine einfache Anordnung des Ministers erreichen lassen? Daß das sehr wohl möglich ist, hat das Verfahren vor den Jugendgerichten erwiesen; und was bei Haftsachen kraft Gesetzes geschehen muß, wird sich auch durch eine verständige Verwaltungspraxis möglich machen lassen.

Wird das Strafverfahren materiell und formell so umgestaltet, so wird dann auch kein Bedenken sein, in dem Verfahren vor der Strafkammer auch die Überweisung an die Landespolizeibehörde

Digitized by Google

behufs Vollstreckung einer weiteren, aber vom Gericht in ihrer Dauer festzusetzenden Nachhaft zuzulassen. Der gegenwärtige Rechtszustand, der es, zwar nicht bei Verletzung der Nährpflicht, wohl aber bei Arbeitscheu, Betteln usw. dem Schöffengericht gestattet, in ganz summarischer Verhandlung — man muß ihr in Berlin einmal beigewohnt oder ihre Schilderung gelesen haben — auf einige Tage Haft zu erkennen, daneben aber für den Angeklagten eine Folge auszusprechen, die im Verwaltungswege seine langfristige Einsperrung in eine zuchthausähnliche Anstalt zur Folge hat, — ein solcher Rechtszustand erscheint dringend abänderungsbedürftig. Entscheiden die Strafkammern unter Zuziehung von Laienrichtern als erste Instanz, mit all der richterlichen Gründlichkeit, auf die wir in Deutschland stolz zu sein Ursache haben, so wird man es ihnen überlassen können, in schweren Fällen neben einer erheblichen Gefängnisstrafe noch eine längere Überweisung ins Arbeitshaus als Strafe auszusprechen.

Voraussetzung wird allerdings sein, daß die Strafvollstreckung in den Arbeitshäusern, die heute jeder reichsgesetzlichen Regelung entbehrt, durch Gesetz und ihrem erzieherischen Zwecke gemäß geregelt wird — wie das auch für die Fürsorgeerziehung heute immer dringender gefordert wird.

Gerade für die Fälle der Nährpflichtverletzung wird schließlich die Einführung der bedingten Verurteilung besonders angebracht sein. Das Damoklesschwert der langfristigen Einsperrung, das dauernd über dem Haupt des bisher säumigen Nährpflichtigen schwebt, wird besser als irgendwelche andere Maßnahmen ihn veranlassen, seine Pflicht zu erfüllen.

Ich bin am Schlusse. Auch ich schrecke, wie ich nochmals betone, nicht davor zurück, gegenüber Arbeitscheuen wie gegenüber säumigen Nährpflichtigen Zwangsmittel anzuwenden.

Ich halte es aber aus rechtlichen Bedenken für unzulässig, unter dem Namen eines armenpolizeilichen Zwangsmittels etwas einzuführen, was nur als Strafe angesehen werden kann.

Ich halte es aus sittlichen Bedenken für unangängig, Personen ihrem gesetzlichen Richter zu entziehen, noch mehr, in eigener Sache zu entscheiden.

Ich halte an diesem Standpunkt um so mehr fest, als ich a priori und durch die Tatsachen von der völligen Unwirksamkeit durchdrungen bin, jemals mit diesem Mittel den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Dagegen fordere ich

eine Beschleunigung des Strafverfahrens;

Heranziehung von Arbeitern zur Rechtsprechung für diese Fälle;

Einreihung der Nährpflichtverletzung unter die Vergehen und ausschließliche Zuständigkeit der — auch mit Laienrichtern besetzten — Strafkammern zu ihrer Aburteilung, unter Zulassung von Haft- und Geldstrafen in leichten Fällen;

Digitized by Google

Überweisung ins Arbeitshaus auf vom Richter bestimmte Dauer als Nebenstrafe für schwere Fälle neben erheblicher Gefängnisstrafe, unter gesetzlicher Regelung der Strafvollstreckung in den Arbeitshäusern unter Berücksichtigung des erzieherischen Zweckes der Strafe; endlich die Einführung der bedingten Verurteilung für die Fälle der Nährpflichtverletzung.

Schon jetzt lassen sich mit den gegenwärtigen beschränkten Mitteln gewisse Erfolge erreichen. Erfolgt eine Reform in der oben angegebenen Richtung, so wird eine weitere Eindämmung des unzweifelhaft vorhandenen, aber in seinem Umfange, insbesondere bei Würdigung auch der Ursachen der Nährpflichtverletzung, auch nicht zu überschätzenden Übels möglich werden.

Digitized by Google

# Schriften des deutschen Vereins

für

# Armenpflege und Wohltätigkeit.

---

Neunundachtzigstes Heft.

Helene Simon, Die Schulspeisung.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

# Die

# Schulspeisung.

Von

**Helene Simon.**

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung: Die Pionierarbeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit . . . . . 1

## Erster Teil.

### Allgemeines.

1. Das Wesen der Schulspeisung . . . . . 2—5
   Begriffsbestimmung. Die Schulspeisung und die Bekleidungs- und Wohnungsfrage. Schulspeisung und Familienunterstützung. Schulspeisung und Schulzwang. Der fakultative Charakter der Schulspeisung.
2. Die Ursachen der Nahrungsnot der Schüler . . . . . 5—14
   Die Armut. Armenunterstützte Familien. Der Lohnarbeiterstand. Heimarbeit und Kinderarbeitgesetz. Die Unglücksfälle im Leben der vermögenslosen Lohnarbeiter. Steuerfreie Familien. Die Frau als alleinige Ernährerin. Schuldhaftes Verhalten der Eltern. Unkenntnis der Mütter. Englische Tischzeit. Außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mütter. Weite Schulwege.
3. Grundformen der Abhilfe . . . . . 14—16
   Freie und entgeltliche Speisung. Armenpflege oder Schulpflege. Art und Zeit der Speisung.

## Zweiter Teil.

### Die Gestaltung der Schulspeisung in Deutschland.

1. Geschichte . . . . . 17—22
   Beginn der Schulspeisung. Erste Periode von 1874 bis zu Cunos Erhebung im Jahre 1896. Die Resolution des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Zweite Periode von 1896 bis zur Erhebung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Jahre 1907/08.
2. Der derzeitige Stand der Schulspeisung . . . . . 22—28
   Zahl der Städte mit Speiseeinrichtungen. Die Träger der Kosten. Art der Mahlzeiten: erstes und zweites Frühstück, Mittagkost. Die Verteilung der Speiseeinrichtungen nach den Bundesstaaten. Feststellung der Bedürftigkeit. Ort der Speisung. Beaufsichtigung. Dauer der Speisung. Zusammensetzung der Speisen. Preis der


Digitized by Google

Seite

Portionen. Gesamtkosten. Die Aufwendungen in einzelnen Städten; ihre Ungleichmäßigkeit. Bezahlte Portionen. Nährwerte. Städtische Angaben über die Ursachen der mangelnden häuslichen Speisung. Zahlenmäßige Entwicklung von 1896—1908.

3. Städtische Organisationsformen . . . . . 28—38
München. Stuttgart. Mannheim. Berlin. Charlottenburg.

4. Die Unzulänglichkeit der heutigen Schulspeisung . . . . . 38—48
Zahl der Städte ohne Speiseeinrichtungen. Frühstücklose Schüler im Winter und Sommer. Art des häuslichen Frühstücks. Schüler ohne warme Mittagkost im Winter und Sommer. Zweites Frühstück. Ursachen des mangelnden häuslichen Frühstücks. Ursachen der fehlenden warmen Mittagkost. Die Minderwertigkeit der häuslichen Ernährung. Die Steigerung der Lebensmittelpreise. Die Vereinstätigkeit in einzelnen Städten: Hamburg, Karlsruhe, Cöln, Königsberg. Die Landflucht. Die Schülernahrungsnot auf dem Lande.

5. Der allgemeine Ernährungszustand und die Schulspeisung 49—52
Schwierigkeit der Feststellung von Nahrungsnot. Schlecht genährte Schüler. Günstiger Einfluß der Schulspeisung. Ergebnis der Entwicklung seit 1896.

Dritter Teil.

**Das Ausland.**

Amerika. Frankreich. England. Schottland. Die Schweiz. Einzelnes aus anderen Staaten: Wien. Rom. Mailand. Vercelli. Dänemark. Norwegen. Schweden. Belgien. Allgemeines. 53—66

Vierter Teil.

1. Die Beseitigung der Schülernahrungsnot . . . . . 67—76
Deutschland und England. Die elterliche Verantwortung in England und Frankreich. Die Gefahren der Schülernahrungsnot in Deutschland. Kinderhortsystem und Schulspeisung. Veranschlagung der Kosten eines Ausbaus der Schulspeisung. Elterliche Begehrlichkeit und öffentliche Speisung. Die allgemeine Lebenshaltung und die Existenzminima der Armenbehörden. Die Rubnerschen Leitsätze. Neue Wege der Abhilfe: die Aufgaben der Gemeinden. Die gesetzliche Regelung der Schulspeisung.

2. Leitsätze . . . . . 77—78

Anhang . . . . . 79—93
Instruktion für die mit der Beaufsichtigung und Beschäftigung der Schüler über Mittags betrauten Lehrer (Lehrerinnen) an den Volksschulen Münchens. — Direktiven für die Behandlung der unentgeltlichen Suppenabgabe an arme Schulkinder (aus dem Jahre 1879). — I. Fragebogen. — II. Fragebogen. — Bestimmungen für die Frühstücksabgabe in den Volksschulen zu Stuttgart. — Verzeichnis der Frühstücksabgabestellen nach dem Stand auf 1. Oktober 1907.

Digitized by Google

# Einleitung.

Auf weiten Strecken der öffentlichen Jugendfürsorge waren Armenpflege und Wohltätigkeit bahnbrechend. Sie leisteten erste Hilfe, wiesen gangbare Wege, bis sie ihre Eingriffsmöglichkeiten erschöpft sahen und die Erkenntnis reifte, daß die Lösung des Problems jenseits ihrer Aufgaben lag.

In diesem Sinne haben Armenpflege und Wohltätigkeit für den Jugendunterricht gewirkt, ehe der Staat das Elementarschulwesen zu seiner Sache machte. Dann nahmen sie sich der schwächlichen und bedürftigen Volksschüler an, gründeten Ferienkolonien, suchten für Kleidung und Speisung zu sorgen. Schon vor anderthalb Jahrzehnten hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit der Schulspeisung ernste Prüfung und Förderung gewidmet. Von ihm ging der Ruf aus: bedürftige Schüler aus unterrichtlichen Gründen zu speisen.

Deshalb ist es bedeutungsvoll, daß der Verein die seitherige Behandlung des Problems und ihre Ergebnisse aufs neue untersuchen will, in unbefangener Würdigung aller verschiedenen Strömungen, die einen so schmalen Wegrain zwischen Schule und Familie naturgemäß umspielen.

Aus Theorie und Praxis sollen sich die Leitsätze für die Fortbildung der Schulspeisung gestalten.



Digitized by Google

# Erster Teil.

# Allgemeines.

## 1. Das Wesen der Schulspeisung.

Begriffsbestimmung. Schulspeisung ist die außerhäusliche Versorgung schulpflichtiger Kinder mit den Mahlzeiten, die sie im Elternhaus überhaupt nicht oder nicht in dem Maße und in der Weise erhalten, die sie befähigt, aus dem Unterricht den vollen Nutzen zu ziehen.

Bleibt die elementarste Nährbedinguug unerfüllt, so fällt der Lehrstoff auf Brachland. Hieraus wesentlich erklärt sich der verhältnismäßig geringe Erfolg unseres kostspieligen Elementarunterrichts. Bringt es doch die Masse des Volkes nach siebenjährigem Schulbesuch nicht soweit, die eigene Sprache richtig zu sprechen oder zu schreiben.

Die Schulspeisung ist somit eine Fürsorge, die von unterrichtlichen Rücksichten ausgeht und deren Anordnung unterrichtliche Gründe bestimmen. In Betracht kommen die Mahlzeiten, die gleich vor die Schulstunden oder dazwischen fallen: erstes und zweites Frühstück, sowie Mittagkost.

Die Schulspeisung und die Bekleidungs- und Wohnungsfrage. Die Schulspeisung unterscheidet sich von anderen Arten der Wohlfartpflege in ihrer Beziehung zur Schule nach zwei Richtungen. Einmal ist sie die elementarste Bedingung des Schulerfolgs, die Erfüllung des untersten Rechtsanspruchs, der aus den Pflichten des Schülers hervorgeht. Zweitens ist sie eine fortlaufende, an bestimmte Stunden täglich gebundene Fürsorge, die sich innerhalb unserer Familien- und Schulverfassung durchführen läßt.

Niemand wird behaupten, daß ungenügende Bekleidung oder Wohnungsnot ebenso unmittelbar lähmen als ein leerer Magen, daß auf irgend eine andere Weise eine so unmittelbar erfrischende Wirkung und Neubelebung des Organismus erzielt werden kann, als durch bekömmliche Speisung.

Bezüglich der Durchführung handelt es sich bei der Bekleidung um eine nur gelegentliche Unterstützung, deren Gewährung mit dem täglichen Schuldienst nicht notwendig zusammenfällt und sich dem Schulrahmen nicht gut eingliedern läßt.

Digitized by Google

Völlig jenseits der Eingriffsmöglichkeiten der Volksschule sind Wohnungs- bezw. Schlafverhältnisse. Wohl können Lehrer und Schulärzte hier belehrend und aufklärend wirken. Alle entscheidende und allgemeine Abhilfe liegt jedoch außerhalb der Schule und ist Sache der Wohnungsreform. Als Schulangelegenheit ließe sich die Beherbergung nur behandeln im Sinne der Überweisung bedürftiger Schüler, analog den verwaisten und verwahrlosten Kindern, in Anstalts- oder Familienpflege. So schließt das schottische Schulgesetz von 1908 es in die Befugnisse der Schulbehörden ein, nicht nur die Speisung, sondern auch Bekleidung und Unterbringung notleidender Schüler zu veranlassen[1]. Wollte dagegen das Schulhaus sich selbst solcher Kinder annehmen, so wäre die grundsätzlich und praktisch entscheidende Umwandlung der Volksschulen in Internate oder wenigstens in ein Nebeneinander von Volksschulinternaten und Externaten erforderlich.

Dagegen läßt sich die Schulspeisung als Versorgung bedürftiger Schüler mit den unmittelbar vor und zwischen dem Unterricht liegenden Mahlzeiten dem Rahmen der Schule eingliedern, bei voller Wahrung ihrer heutigen Verfassung, bei voller Wahrung der elterlichen Unterhaltpflicht und der Familienerziehung und unter Anerkennung der Speisung als einer ihrer Natur nach häuslichen Obliegenheit.

Schulspeisung und Familienunterstützung. Fraglos bleibt noch die bestgeleitete Schulspeisung nur ein Behelf gegenüber einer Volkslebenshaltung, die alle arbeitwilligen und pflichttreuen Eltern befähigen würde, ihren Kindern gute häusliche Verpflegung zu gewähren. Die öffentliche Fürsorge könnte sich dann auf die obligatorische Unterbringung verwahrloster Kinder, unter materieller Haftbarmachung oder Bestrafung der Eltern, beschränken. Mit der Erfüllung dieses Ideals würde die Schulspeisung sich selbst aufheben. Ihm streben Versicherungswesen, Tarifzwang, Wohnungs- und Heimarbeitreform, die gesamte Wohlfahrtpflege zu. Allein der Aufstieg ist ein unendlich langsamer und bewegt sich im Zickzack mit mehr oder minder heftigen Rückgängen. Die Vertröstung auf die Hebung des Familienniveaus hieße deshalb den Schulgewinn weiterer Generationen beeinträchtigen. Vielmehr ist die Schulspeisung selbst eine der Formen der Wohlfahrtpflege zur Hebung des zukünftigen Familienniveaus.

Ließe sich aber nicht im Interesse des Familienlebens die Speiseportion dem Schüler ins Haus liefern oder ein entsprechendes Schülerpflegegeld ansetzen?

Bei dieser Frage drängt sich der tiefwurzelnde Unterschied zwischen der öffentlichen Obsorge für noch nicht schulpflichtige und schulpflichtige Kinder auf. Die ersten gehören dem Elternhaus ungeteilt. Ihre Unterstützung läßt sich, sei es als unmittelbarer Mutter- oder Säuglingschutz, sei es in Form von Pflegegeldern, von der Mutter nicht trennen. Erst die Schule entzieht das Kind dieser engsten Gemeinschaft. Erst von dem Augenblick an, wo der Staat es einberuft, ihm Pflichten auferlegt, kann

[1] Education (Scotland) Act, 1908. [8 Edw. 7. Ch. 63.]



Digitized by Google

er auch die daraus erwachsenden Ansprüche unabhängig von der Familie, innerhalb der Schule und Schulzeit erfüllen[1]. Ja, er ist im Interesse seiner Lehranstalten dazu genötigt. Denn bei einer zum Zwecke der Schülerspeisung gegebenen häuslichen Unterstützung, sei es in Natur oder als Pflegegeld, fehlt jede Gewähr, daß sie dem Schüler zugute kommt[2]; auch erscheint seine Sonderspeisung innerhalb der Familie als unpädagogisch.

Allein abgesehen von der Unsicherheit und dem zweifelhaften sittlichen Wert häuslicher Schülerspeisungen sind sie vielfach aus rein äußerlichen Gründen unmöglich. So in den zahlreichen Fällen, wo es sich nicht um eigentliche Armut handelt, sondern um weite Schulwege, um außerhäusliche Tätigkeit der Mutter oder um Mahlzeitverschiebungen, die durch den elterlichen Erwerb bedingt sind. Wo Vater oder Mutter oder beide auswärts arbeiten, richtet sich die Speisezeit nicht nach den Schülern, sondern nach den Eltern, wird die Hauptmahlzeit auf den Abend verlegt. Gerade das Schulkind bleibt häufig über Mittag allein und treibt sich aufsichtlos umher, während die kleinen Geschwister bei Verwandten, Nachbarn oder in Bewahranstalten Unterschlupf finden.

Die Schulspeisung als individualisierend schulpflegerisches Element der Fürsorge läßt sich somit heute ebensowenig ausschalten, weil es besser wäre, die Lebenshaltung der gesamten Familie zu heben, als man die Armenpflege abschaffen kann, weil es besser wäre, daß jeder in die Lage versetzt würde, sich selbst zu helfen.

Schulspeisung und Schulzwang. Die Schulspeisung wird also in absehbarer Zeit als notwendige Begleiterscheinung des Volksschulzwangs gelten müssen. Das heißt indes nicht, daß dem Schulzwang ein Speisezwang entspreche. Zwar fehlt es nicht an Stimmen für die allgemeine obligatorische Schulspeisung, deren praktische und volksbürgerlich erziehliche Werte zu bedenken sind.

Allein auf dem Boden der heutigen Gesellschaft, ihrer Familien- und Schulverfassung, sind Unterricht und Speisung grundsätzlich verschiedene Aufgaben. Das gesamte Unterrichtswesen ist zur öffentlichen Angelegenheit geworden. Dagegen ist die Ernährung der Kinder Recht und Pflicht der Familie. In einem geordneten Bürgerhaushalt wird man die Schüler

[1] „Zunächst wird durch den allgemeinen Schulzwang jedes Kind ganz anders der Beurteilung ausgesetzt, so daß Fälle besonderer körperlicher oder geistiger Verwahrlosung durch die Lehrer bemerkt und wo nötig den zuständigen Schul-, Polizei- und Armenbehörden mitgeteilt werden." Münsterberg, Art. Kinderfürsorge, Hwtb. d. Staatsw., Bd. V, 2. Aufl.

[2] Hervorgehoben ist dieser Gesichtspunkt in den „Grundsätzen" für die Charlottenburger Schulspeisung: „Erhalten Kinder armer Eltern lediglich infolge deren Bedürftigkeit kein ausreichendes Mittagessen, so ist in der Regel der Ausschluß von der Speisung unter Erhöhung der etwa gewährten öffentlichen Armenunterstützung nicht in Aussicht zu nehmen, sondern die Kinder sind zu speisen, da die Gewährung der ausreichenden Verpflegung in Natur, unmittelbar an die Kinder, der immerhin unbestimmten Aussicht auf Verbesserung der häuslichen Nahrung vorzuziehen ist." Stadtrat Seydel, Die Mittagspeisung von Schulkindern in Charlottenburg. Amtl. Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung, Nr. 13, Februar 1900.

Digitized by Google

bei den gemeinsamen Mahlzeiten ungern missen, ungern sie bis zum Nachmittag fremder Aufsicht überantworten. Nur wo die Familie versagt, treten Staat und Gemeinde ergänzend und helfend ein. Es kann sich deshalb logischerweise nicht um einen allgemeinen Speisezwang, analog dem Unterricht, handeln. Zwang kommt nur da in Frage, wo ungenügende Ernährung der Schüler die Lernkraft hemmt.

Der fakultative Charakter der Schulspeisung. Sofern nicht das Interesse des Unterrichts zum Eingriff in die Elternrechte und Pflichten nötigt, erscheint der fakultative Charakter der Schulspeisung durch die Natur dieser Fürsorge bedingt.

## 2. Die Ursachen der Nahrungsnot der Schüler.

Trotz des grundsätzlich fakultativen Charakters der Schulspeisung machen die Verhältnisse sie in weitem Umfang zum Zwang. Die Ursachen sind vielfältiger Natur und zeigen, wie wir später sehen werden, zum Teil auch eine gewisse Zwiespältigkeit. Sie sind verschieden nach Lebenslage, Erwerbtätigkeit und Charakter der Eltern, nach örtlichen und zeitlichen Umständen.

Die Armut. Unter den Ursachen der Schülernahrungsnot steht an oberster Stelle und unabhängig von Ort und Zeit die Armut. Schlechthin ist anzunehmen, daß armenunterstützte Familien nicht in der Lage sind, ihre Kinder gemäß den durch die Schulansprüche erhöhten Forderungen der Hygiene zu nähren, Gehalt und Zusammensetzung der Speisen dem körperlichen und geistigen Wachstum anzupassen. Auch die hauswirtschaftliche Belehrung versagt, wo Schmalhans Küchenmeister ist, die billigsten Surrogate gesunde Nahrungsmittel ersetzen müssen. Grundsatz der Armenpflege ist und muß (wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestalt) sein, nur den notdürftigen Unterhalt zu gewähren. Auch die Pflegegelder, etwa 6 bis 8 Mk. monatlich pro Kind, können nicht viel darüber hinausgehen.

Armenunterstützte Familien. Daher wird die Schulspeisung in der Regel die Kinder armenunterstützter Eltern einbegreifen müssen. Sie bilden schon jetzt einen erheblichen Teil der aus öffentlichen Mitteln oder durch freie Liebestätigkeit gespeisten Schüler. Ihre Zahl würde sich aber bei Ausdehnung der Schulspeisung auf alle Schüler aus armenunterstützten Familien fraglos stark erhöhen.

Nach „der einzigen einheitlichen Reichsermittlung von 1885“ kamen auf ganz Deutschland 3,40 % armenunterstützter Personen[1]. In dem als günstig bezeichneten Jahre 1906 waren in Berlin 2,41 % von 2064677 Einwohnern armenunterstützt; in Hamburg 2,38 % von 812883; in Cöln 1,3 % von 440400; in Mannheim 1,24 % von 84736[2]. Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer systematischen Behandlung der Schulspeisung, die nicht dem Geradewohl überlassen werden kann[2].

[1] Münsterberg, Hdw. d. St., Armenstatistik, 3. Aufl., Bd. I.
[2] Derselbe, Das Armenwesen. Die Weltwirtschaft, 3. Jahrg., 1. Teil, Berlin 1908.

Digitized by Google

Der Lohnarbeiterstand. Unter den Begriff arm oder bedürftig fällt aber keineswegs nur der Teil der Bevölkerung, der schon zur Abhängigkeit von fremder Hilfe herabgesunken ist. Vielmehr müssen als arm ganze Schichten vermögensloser Lohnarbeiter gelten, die den Lebensunterhalt von ihrer Hände Arbeit bestreiten und vor jeder Form der Armenunterstützung zurückschrecken.

Heimarbeit- und Kinderarbeitgesetz. Drückende Not lastet auf zahlreichen Heimarbeiterfamilien, bei voller Arbeitfähigkeit, äußerstem Fleiß beider Eltern und unter Zuhilfenahme der Kinder, die gegen das gesetzliche Verbot bis in die Nachtstunden beschäftigt werden.

„Ohne die Beihilfe der Kinder erscheint in sehr vielen Familien der ohnehin kärgliche Nahrungsstand noch weiter gefährdet[1]." So und ähnlich lauten die alljährlichen Berichte über die Durchführung des Kinderarbeitgesetzes von 1903, das sehr enge Beziehungen zur Frage der Schulspeisung hat. Eine Errungenschaft der deutschen Lehrer, ward es geboren aus der Erkenntnis, daß die durch Erwerbarbeit abgematteten Kinder von der Schule nicht gefördert werden konnten, für die Schule ein Ballast waren.

Was aber ergab sich bei der Durchführung des Gesetzes? Die Not, der nackte Mangel stellte sich ihr hindernd in den Weg. Die Berichte aus Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, Elsaß-Lothringen bringen hierzu ein in seiner schmucklosen Tatsächlichkeit erschütterndes Beweismaterial. Namentlich aus Landdistrikten hören wir von einer Ernährung, die zur Hauptsache aus schlechtem Kaffee, trockenem Brot und Kartoffeln besteht. Auch der Alkohol spielt seine Rolle als früher Züchter von Gewohnheitsäufern. Dagegen fehlen Milch und Fleisch, nahrhafte Suppen und Gemüse.

In der Denkschrift über die Heimarbeit in Bayern[2] heißt es aus Oberfranken:

„Die Ernährungsverhältnisse (der mit Perleinfädeln beschäftigten Kinder) beschränken sich auf das Notwendigste. Die Kartoffeln bilden die Hauptnahrung . . . Die Kinder im Alter von 8 bis 13 Jahren zeigen meist ein bleiches . . . Aussehen und sind in der körperlichen Entwicklung zurückgeblieben."

Dasselbe gilt für die oberfränkischen Hausweber:

„Fleisch kann sich der Weber nur in besseren Verhältnissen ein- bis zweimal die Woche leisten und auch da nur etwa 1/2 Pfd. für die Gesamtfamilie."

Aus Württemberg[3]:

„Mit dem Verbot des Austragens von Backwaren 3/4 Std. vor Schulbeginn fällt für die Kinder das Frühstück weg, das sie in den Bäckereien erhielten. Da ihre Eltern sehr arm sind, kommen sie nun vielfach ohne Frühstück, mindestens aber schlechter versorgt als bisher, zur Schule." (1905.)

---

[1] Die Jahresberichte der kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren. Mit einer Denkschrift über die Heimarbeit in Bayern 1907.

[2] A. a. O.

[3] Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg seit 1904.

Digitized by Google

„Um armen Familien den geringen Verdienst nicht zu entziehen — die Kinder erhalten in der Regel Frühstück, einige Wecken und pro Woche 1 Mk. — wird (von seiten der Ortsvorsteher) stillschweigend über das Austragen von Waren weggegangen." (1906.)

„Solange die Sorge um den Lebensunterhalt die Eltern zwingt, ihre Kinder zu übermäßiger Arbeit anzuspornen, wird auch die gesetzwidrige Kinderarbeit nicht auszurotten sein, sondern nur den Augen der Behörden möglichst entzogen werden." (1907.)

Gerade von den bedürftigsten Müttern wird oft und oft versichert:

„wie gerne sie ihren Kindern mehr Freiheit gönnen würden, wenn sie nicht auf deren Verdienst, und wenn es nur 5 Pfg. täglich pro Kopf sei, zur Anschaffung des täglichen Brotes angewiesen wären." (1908.)

Aus Elsaß-Lothringen[1]:

„In mehreren Gemeinden des Kantons Saaralben mit hausindustrieller Strohflechterei arbeiten fast sämtliche Schulkinder (in einer Gemeinde 55 von 58) bis 10 und 11 Uhr, manchmal sogar bis Mitternacht. — Die Strohflechterei ist nicht mehr Nebenerwerb landwirtschaftlich tätiger Personen, da die Leute zu der anstrengenden Feldarbeit gar nicht mehr tauglich sind. — Die Ernährung (bei Tagesverdiensten, d. h. Arbeit von früh morgens bis 1 Uhr nachts, von 0,80 Mk. bis 2 Mk.) ist eine sehr schlechte, vielfach nur Brot und Schnaps, sowie Kaffee und Kartoffeln ... Die jungen Leute werden militäruntauglich, die Mädchen altern früh und sind fast sämtlich blutarm und brustkrank."
Ähnlich in anderen Erwerbszweigen. (1907.)

Aus Metz:

„Auf die Mahnung, daß die Kinder früh ins Bett gehören, kam häufig die Antwort: Wovon sollen wir denn leben, wenn die Kinder nicht mehr mitverdienen? ... Mit Strafanzeigen, die oft geradezu unbillig erscheinen müßten, kann gegen diese Übelstände nicht immer angekämpft werden. Auch Belehrung der wirklich bedürftigen Eltern ohne Besserung der materiellen Lage dürfte häufig wenig nützen."

Das sind amtliche Stimmen, die sich um Stichproben aus Preußen und Sachsen vermehren ließen. Allein nur die hessische Gewerbeaufsicht hat in ihren wertvollen Sonderberichten: „Das Kinderschutzgesetz im Großherzogtum Hessen", seit 1906, der Beziehung zwischen negativer und positiver Jugendfürsorge, Kinderarbeitverbot und Kinderpflege, nachgespürt:

„Die Erwägung, daß der Schutz, den das Gesetz den Kindern vor übermäßiger Arbeit gewährt, seine Ergänzung finden muß in der Fürsorge für diese, sowie die Überlegung, daß das Gesetz auch dort Arbeit und Verdienst wegnimmt, wo die wirtschaftliche Lage der Eltern die Kinderarbeit nahelegt, lenkt den Blick auf die mittelbare und unmittelbare Mitwirkung der Gemeinden am körperlichen und geistigen Wohl der Schüler." (1908.)

Die Frage der

„Ernährung der Schulkinder steht insofern in engem Zusammenhang mit dem Kinderschutzgesetz, als die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der Kinderarbeit vor der Schule (Brötchentragen) auch das von dem Arbeitgeber in vielen Fällen gelieferte warme Frühstück wegfällt, und auch der Ausfall des Kinderverdienstes das Budget der unbemittelten Familie, und damit auch die Ernährung der Kinder, nicht unerheblich beeinflußt." (Anhang 1908.)

[1] Jahresbericht der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für Elsaß-Lothringen 1906 u. 1907.

Digitized by Google

Wie schon Regierungsrat Nick in Metz[1] bemerkt, ist unter den geschilderten Verhältnissen die bloße Belehrung fruchtlos. „Merkblätter über Nahrungsstoffe und zweckmäßige Ernährung" nutzen hier ebensowenig, als der Hinweis auf die Schädigung des Kindes durch Überanstrengung. Sagt man hingegen einer hart ringenden Mutter, die erklärt, daß die Mithilfe der Kinder unentbehrlich sei: die Kinder mußt du freigeben, aber sie werden dafür in der Schule gespeist, bis sich deine Lage bessert, dann läßt sich an diese Entlastung auch die Belehrung knüpfen, und in die Zukunft wirken. Man bedenke, daß es sich um ganz minimale Verdienste handelt, deren Ausfall oft schon ein Milchfrühstück, sicher Frühstück und Mittagbrot mehr als deckt. So kann die Schulspeisung die Durchführung des Kinderarbeitsgesetzes fördern und jeder Härte bar machen[2].

*Die Unglücksfälle im Leben des vermögenslosen Lohnarbeiters.* Mit den Schülern aus Volksschichten, die in chronischem Elend leben, sind die Anwärter auf die Schulspeisung nicht erschöpft. Auch in besser entlohnten Gewerben stürzen Kinderreichtum, Krankheiten oder sonstige Unglücksfälle, stürzen Konjunkturenwechsel und Arbeitslosigkeit leicht in Not, der zu begegnen etwaige Ersparnisse nicht ausreichen; es bleibt die Wahl, zu hungern oder in die Klasse der unterstützten Armen herabzusinken. Auf dieser Erkenntnis beruht unsere Arbeiterversicherung, die aber in ihrem heutigen Stadium einen ausreichenden Schutz gegen unverschuldete Verarmung nicht bietet. Nach Münchener Untersuchungen beträgt der Durchschnittsjahresverdienst eines *gelernten* Arbeiters 1291,50 Mk. und erreicht unter Mitarbeit der Ehefrau und Nebeneinnahmen, (Aftermiete, Kassenbezüge) rund 1650 Mk.[3]. Nach Ansicht von Dr. Else Conrad kann eine Familie mit drei, höchstens vier Kindern von dem obigen Verdienst allenfalls gesund und kulturwürdig leben, wenn die größte Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit waltet. Auch dann bringe jede längere Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Mannes trotz der Kassenbezüge die Bilanz in Unordnung. Noch schwieriger werde die Wirtschaftführung bei steigender Kinderzahl, welche die schon übermäßig belastete Frau zum Miterwerb zwinge. — Hier handelt es sich um *gelernte und organisierte* Arbeiter. *Weit ungünstiger* liegen die Verhältnisse in den ungelernten, unorganisierten Schichten.

*Steuerfreie Familien.* Im allgemeinen werden für die Beteiligung an der Schulspeisung alle Schüler in Betracht kommen, deren Eltern keine Steuer zahlen, also ein Einkommen von unter 900 Mk. haben. Allein für Preußen belief sich 1907/08 die Zahl nichtsteuerpflichtiger

---

[1] Siehe oben Jahresb. d. G. A. f. Els.-Lothr. 1908.

[2] Gegenüber dem Einwand, daß es sich ja hier nicht nur um Schüler handle, sei bemerkt, daß die weitaus größte Zahl der erwerbtätigen Kinder im schulpflichtigen Alter steht und daß durch die Schülerspeisung die Portion der kleineren Geschwister reichlicher ausfallen kann. Für die bedürftigen, noch nicht schulpflichtigen Kinder muß gegebenenfalls von anderer Seite gesorgt werden.

[3] Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien. München. Im Auftrag des statistischen Amtes der Stadt München dargestellt von Dr. Else Conrad, München 1909.

Digitized by Google

Personen auf 17957848 oder 47, 22% der Gesamtbevölkerung, einschließlich der Familienangehörigen[1].

Die Frau als alleinige Ernährerin. Dahin gehören großenteils Witwen und solche Frauen, die infolge von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ihrer Ehegatten, oder aus irgendwelchen anderen Gründen die alleinigen Ernährer der Familie sind.

Schuldhaftes Verhalten der Eltern. Nicht immer aber — und hieraus ergibt sich ein gewisser Zwiespalt — ist unverschuldete Armut die Ursache der Schülernahrungsnot. Eheverlassene Frauen, Frauen von Säufern und Arbeitscheuen, uneheliche Mütter, kurz alle die Fälle kommen noch in Betracht, wo die Väter ihren Verpflichtungen ausweichen. Man macht geltend, daß sie jede öffentliche Fürsorge als Gelegenheit zur Abwälzung ihrer Verantwortung bewillkommnen. Persönlich bin ich überzeugt, daß die außerhäusliche Naturalverpflegung auf solche Lumpen nicht den mindesten Einfluß hat. Ist ein Vater schlecht genug, seine Kinder (eheliche oder uneheliche) im Stich zu lassen, so tut er es mit und ohne Schulspeisung. Dagegen bietet seine Haftbarmachung für die aus öffentlichen Mitteln gewährte Fürsorge unter Umständen die Möglichkeit, ihm seine Vaterpflicht zu veranschaulichen.

Wo ein Verschulden der Mutter vorliegt, wo sie zu faul ist, um zeitig für Frühstück zu sorgen oder Hauswesen und Kinder überhaupt vernachlässigt, sollte man sie scharf vermahnen, sollte auch hier streng auf Zahlung des Kostenpreises der gewährten Portionen halten. Jeder Form der Pflichtvergessenheit gegenüber müßte die Schulspeiseverwaltung befugt sein, sowohl die Beteiligung notleidender Kinder an den Mahlzeiten gegen den Willen der Eltern vorzuschreiben, als auch den angesetzten Entgelt im Verwaltungszwangsverfahren einzutreiben, bezw. auf Grund der Ziffer 5 § 361 des Reichsstrafgesetzbuches Strafantrag zu stellen[2]. Analogien hierzu bieten die deutschen Landesgesetze über die Zwangserziehung[3], bieten deutlicher und einheitlicher noch die französischen und englischen Kindergesetze, die im Falle der Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern eine

---

[1] Ich entnehme diese Zahlen Zeitungsberichten, die sich auf Parlamentsberichte: „Vergleichende Übersicht über die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1907 und 1908“ stützen.

[2] Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

[3] Siehe § 16 des pr. Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und die Ausführungsbestimmungen. Anlage 3, X. Kosten: „Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalt Verpflichteten, insbesondere von den Eltern, mit aller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Teil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutragen, um bei dem zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern.“

Digitized by Google

Aberkennung der elterlichen Rechte vorsehen, unter voller Aufrechterhaltung der elterlichen Unterhaltpflicht[1].

Eine solche teilweise Aberkennung des elterlichen Bestimmungsrechtes über die Beköstigung der Schüler, bei Aufrechterhaltung der Unterhaltpflicht, müßte auch bei leichtsinnig veranlaßter Schülernahrungsnot stattfinden, die übrigens das englische „Kindergesetz" als Grausamkeit bestraft[2]. Die Schwierigkeiten werden geringer sein, als es beim ersten Blick scheinen mag; denn es sind der Fälle schuldhaften elterlichen Verhaltens nicht so viele, wie man häufig annimmt. Ziehen wir die Statistik der Armenpflege zum Vergleich heran, so fallen die meisten Notleidenden der öffentlichen Armenpflege wegen Krankheit anheim. „Nächst Krankheit, jedoch schon sichtbar geringer, treten als bedeutend der — nicht aus Unfall entspringende — Tod des Ernährers, Alterschwäche, sowie körperliche oder geistige Gebrechen hervor. Auf jede dieser Ursachen kommt über ein Zehntel der Gesamtheit der Unterstützten. Von einiger Bedeutung ist auch noch große Kinderzahl, während Arbeitlosigkeit schon mehr zurücktritt und Trunk und Arbeitscheu nur schwach sich bemerkbar machen[3]."

Das Entscheidende in allen Fällen sind aber nicht die Eltern, sondern das Kind. Auch wenn sie nicht gerichtlich belangbar sind, darf es nicht hungern. „Mit oder ohne Schädigung der elterlichen Verantwortung", sagt ein englicher Konservativer, „für das Kind muß gesorgt werden". Diesem Gedanken entsprechen die Ausführungsbestimmungen zu dem französischen Kindergesetz von 1904:

> „Das Interesse des Kindes hat uns Abweichungen von wichtigen gesellschaftlichen Grundsätzen geboten. Bei jeder Schwierigkeit, bei jedem zweifelhaften Falle (espèce douteuse) prüfe man, wo das Interesse des Kindes liegt, und die zu wählende Entscheidung wird sich ergeben[4]."

Unkenntnis der Mütter. Die Schuld, namentlich wo es sich um ungeeignete Schülerernährung handelt, trägt schließlich oft weniger mangelndes Pflichtgefühl, als die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit der Mütter. Allzuviele Frauen gehen heute aus der Schule unmittelbar zur Erwerbtätigkeit über, heiraten, ohne jede Vorbereitung für häusliche Dienste und für den Mutterberuf. Hier kann Belehrung durch Merkblätter, können Mutterabende usw. nützlich sein. Mehr wird jedoch die Einwirkung auf das heranwachsende Geschlecht fruchten, zu der gerade die Schulspeisung beitragen kann. Im Charlottenburger Jugendheim helfen Knaben und

---

[1] Service des Enfants Assistés. Texte des Lois des 27 et 28 juin, 1904. 4°. L'enfant dont les parents ont été déclarés déchus de la puissance paternelle, en vertu du titre Ier de la loi du 24 juillet 1889 (enfant maltraité, enfant delaissé ou moralement abandonné). Children Act, 1908.

[2] Children Act. Part II § 12. Das englische Gesetz gibt in dieser Richtung auch der „Nationalen Gesellschaft zur Verhinderung von Grausamkeit" weite Vollmacht: sie hat das Recht der Strafverfolgung und kann Eltern, die ihre Kinder hungern lassen, ins Gefängnis bringen.

[3] Münsterberg, Armenwesen, Armenstatistik, a. a. O.; vgl. auch die dort mitgeteilten Prozentsätze.

[4] Service des Enfants Assistés. Texte des Lois des 27 et 28 juin 1904, accompagnés des Circulaires relatives à leur application, Circulaire du 15 juillet 1904, p. 19, Paris.

Digitized by Google

Mädchen beim Kochen, Aufdecken, Abtragen und Spülen; eine Freude, sie bei der Arbeit zu sehen. — Die Mädchen, erzählt Pfarrer Weiß von der Schulspeisung in Steinkirchen a./d. Ilm, erlernen Reinlichkeit und das Kochen einfacher gesunder Gerichte spielend. Hierzulande können die wenigsten Mütter auch nur einen Pfannkuchen oder eine Omelette machen — — deren Bereitung alle Mädchen des 7. Schuljahres erlernten. Während eines Unwohlseins der Leiterin der Suppenanstalt lieferte ein $13^1/_2$jähriges Mädchen, das $^1/_4$ Jahr zweimal wöchentlich beim Kochen geholfen hatte, die Suppe für 130 Schüler ohne Beistand in völlig entsprechender Weise[1].

Englische Tischzeit. Bis hierher haben wir die Verhältnisse geprüft, in denen Bedürftigkeit, schuldhaftes Verhalten der Eltern oder Unkenntnis der Mütter die Ursache der Schülernahrungsnot waren. Es bleibt die Berücksichtigung der äußeren Umstände, welche die Schulspeisung wünschenswert oder notwendig machen.

Dahin gehören die Fälle, wo mit Rücksicht auf den außerhalb tätigen Mann die warme Hauptmahlzeit auf den Abend verlegt wird, die sogenannte englische Tischzeit, die für den Schüler mindestens irrationell ist.

Außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mutter. Entscheidend aber wirkt die, wie die deutsche Gewerbeaufsicht schon im Jahre 1899 festgestellt hat[2], fast immer durch Notstände erzwungene außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mutter. Sei es, daß sie am frühen Morgen Backwaren oder Zeitungen austrägt und die Frühstückbereitung hintansteht; sei es, daß sie als Fabrikarbeiterin, Putz- oder Waschfrau tagüber fortbleibt und den Kindern bestenfalls ein kaltes Mittagbrot zurückläßt. Angesichts der starken Zunahme der weiblichen Erwerbtätigkeit wird es immer wichtiger, namentlich den außerhäuslich beschäftigten Müttern, die für den Lebensunterhalt arbeiten müssen, eine teilweise Abwälzung häuslicher Pflichten zu ermöglichen. Stieg die Zahl der Industriearbeiterinnen in den 13 Jahren: 1882—1895 von 1126976 auf 1521118, so in dem Zeitraum bis 1907 sogar auf 2103924. In 12 Jahren, allein in der Industrie, ein Mehr von 582806 Frauen, die ihren Hauptberuf im Erwerb sehen. Die Zahl der in Fabriken und auf Bergwerken über Tag beschäftigten Ehefrauen betrug schon 1899 über 230000[3]. Auch hier werden die noch nicht veröffentlichten Einzelergebnisse der Berufszählung von 1907 wahrscheinlich eine der allgemeinen Zunahme der Arbeiterinnen entsprechende Steigerung zeigen.

Die Mehrzahl der Berufsarbeiterinnen wird die Schulspeisung gern bezahlen. Ihnen und ihren Kindern ist um so besser geholfen, als man, wie in München, Charlottenburg und in den Pester Kinderhorten, mit der Speisung eine Beaufsichtigung bis zur abendlichen Rückkehr der Mutter verbindet.

---

[1] Weiß, Gründet Suppenanstalten auf christliche Charitas. Charitas, Nr. 2, 12. Jahrg.

[2] Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken, Berlin 1901.

[3] A. a. O.

Digitized by Google

Weite Schulwege. Als eine der Ursachen der Schülernahrungsnot erscheinen schließlich weite Schulwege, die früh morgens schleunigen Aufbruch erfordern, sodaß die Kinder aus Übereilung und Nervosität das Frühstück oft im Stich lassen. Auch das Mittagbrot fällt häufig durch die verspätete Heimkehr aus; der Schüler erhält alsdann, wenn überhaupt, so meist erst am Abend eine warme Mahlzeit. Das gilt namentlich für das Land.

Schon 1889, bei den Verhandlungen der 10. Jahresversammlung des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Kassel, sprach Regierungs- und Schulrat Dr. Falkenheimer auf Grund eigener Wahrnehmung von dem großen Elend so vieler armer Kinder auf dem Lande, die mittags das Essen entbehren, weil es ihnen bei den weiten Entfernungen nicht möglich sei, nach Hause zu gehen[1].

Auch Cuno verweist 1896 auf die unzureichende Ernährung der Landkinder und lenkt den Blick auf die Schweiz, wo bereits damals viele Kantone die Speisung den Organen der Schulpflege zur Pflicht gemacht hatten[2].

In einem Erlaß der königlichen Regierung zu Düsseldorf aus dem Jahre 1892 an die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Regierungsbezirks heißt es:

„daß Mittagsspeisungen ein Bedürfnis an allen Landschulen des Bezirks seien, in denen viele Kinder einen so weiten Schulweg haben, daß sie mittags nicht wieder nach Hause zurückkehren können. Derartige Einrichtungen wären eine große Wohltat, die auch den Kindern nicht unbemittelter Eltern gegen einen angemessenen Beitrag zu den Kosten zugute kommen könnte[3]."

Hatten doch nach einer Erhebung von 1906 nicht weniger als 210795 auf 11348 preußische Volksschulen verteilte Kinder einen Schulweg von über 2,5 km.[4]. So in dichtbevölkerten und flachen Teilen des Reiches.

Viel bedenklicher ist die Sachlage zweifellos in dünnbesiedelten und gebirgigen Gegenden. An die Schweiz ward schon erinnert[5]. Zur weiteren Illustration der fast völlig unbekannten Schulernährungsverhältnisse außerhalb der Städte diene ein Aufruf des Bundes der Deutschen Ostböhmens um freiwillige Geldspenden für die hungernden und frierenden Schulkinder des Adlergebirges aus dem Jahre 1900: In den langgedehnten Gebirgsdörfern müssen sie weite Strecken Wegs bis über eine Stunde zurücklegen. Ihr Frühstück besteht aus einer Wassersuppe oder aus Kaffee mit Brot. Da sie über Mittag in der Schule bleiben, erhalten sie ein Stück trockenen Brotes mit und müssen ohne etwas Warmes, oft bei Frost und Schnee zurück, um abends wieder dieselbe schmale und kraftlose Kost wie am Morgen zu erhalten. Die Bundesleitung unterhielt

[1] Schr. d. D. V. f. A. u. W., Heft 9, S. 82, Leizig 1890.
[2] Cuno, Fürsorge für arme Schulkinder, daselbst, Heft 26, Leipzig 1896.
[3] Siehe Kaup, Schulspeisung armer Kinder, Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin 1907.
[4] Angeführt bei Erismann, Ernährung und Kleidung dürftiger Schulkinder. Jahrb. der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. I. Jahrg. 1908.
[5] Vgl. auch S. 59 ff. dieser Schrift.

Digitized by Google

während der strengsten Winterzeit 25 Suppenanstalten, die 46 460 warme kräftige Suppenportionen an die ärmsten Schüler verabreichten. Der Schulbesuch stieg hierdurch um 70 %. Aber noch weitere ebenso unterstützungsbedürftige Kreise bitten dringend um Ausdehnung der Suppenanstalten auf ihr Gebiet[1].

Indes auch in deutschen Landen fehlt es nicht ganz an ähnlicher Kunde und an Versuchen der Abhilfe. Ähnlich dem Erlaß der Regierung zu Düsseldorf verwies im März 1901 ein Rundschreiben der Verwaltung des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg alle Bezirksämter auf die Notwendigkeit der Speisung auswärtiger Schüler. Warme Suppen mit Einlagen sollten frei oder entgeltlich, durch die Lehrerfamilien oder Private, mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, ausgeteilt werden[2].

Nach Pfarrer Weiß entbehren „auf dem platten Lande Tausende von oft nicht einmal armen Kindern, im Alter von 6—13 Jahren, eines warmen Mittagessens." In Bayern, speziell in Oberbayern mit seinen vielfach weitzerstreuten Weilern und Höfen hätten die meisten Landschulen eine große Zahl „auswärtiger Kinder". Trotz der gesetzlichen Bestimmungen über die Vermehrung der Schulen werde es dort immer einen großen Prozentsatz von Kindern geben, die ihren Mittagtisch nicht im Elternhause einnehmen könnten. In Neukirch an der Ilm fand Weiß bei Antritt seiner Pfarrei 190 Schüler, von denen 125 des weiten Schulweges halber (2—4 km) ungespeist blieben, nachdem sie oft schon die Morgensuppe im Stich gelassen hatten. In der einstündigen Mittagpause trieben sie sich aufsichtlos im Schulort umher oder blieben im Schulzimmer. Ihre Mittagkost bestand aus einem großen Stück Schwarzbrot, einer Rubel oder einem Küchel und zuweilen einem Apfel. Dazu trinken je 60 bis 70 Kinder aus einem großen Krug unterschiedlos Wasser. Der Unterricht dauert bis zwei Uhr, woran sich an einigen Tagen noch Handarbeitstunde für die Mädchen anschließt. Zu Hause finden einige Kinder etwas Aufgewärmtes; andere haben sogleich häusliche Arbeit zu leisten und erhalten erst zum kärglichen Abendtisch etwas Warmes. Dann aber sei der Appetit vielfach vergangen. „So haben diese Kinder während ihrer Entwicklungszeit durch sieben Jahre alljährlich sieben Monate an fünf Wochentagen in der rauhesten Jahreszeit zehn bis zwölf Stunden nur hartes Brot und kaltes Wasser." Infolge ähnlicher Zustände weise nach Aussage des früheren Bezirksarztes ein idyllisches Gebirgstal zwar hochgewachsene aber meist tuberkulöse und vielfach hysterische Einwohner auf[3].

In Tutzing in Bayern entstand unter freiwilliger Aufsicht der Lehrer eine Speisung im Gasthause, zufolge der Initative einer Frau, die gegen-

[1] Aufruf an die Menschenfreunde für die hungernden und frierenden Schulkinder des Adlergebirges um Suppenanstalten und Kleidungstücke. Trautenau, Dez. 1900. Prager Tagblatt 9. 12. 1900. (Bibliothek der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit.)

[2] Kaup, a. a. O.

[3] Weiß, Gründet Suppenanstalten auf christliche Charitas. Charitas, Jahrg. 12, 1907.

Digitized by Google

über der Schule wohnte und die Kinder, die zu weite Wege für die Heimkehr hatten, alle Tage hungernd und frierend herumstehen sah[1].

Auch die Kinderarbeit, mit ihren schon erörterten Ursachen und Wirkungen, ist gerade in den hausindustriellen Landbezirken und Gebirgsgegenden heimisch. Aus den durch Armut und traurige Arbeiterverhältnisse bekannten Industriedörfern des Sonneberger Bezirks in Thüringen teilt Medizinalrat Leubuscher mit, daß die Schüler dort selten warmes Frühstück, oft aber Schnaps erhalten[2].

In jüngster Zeit hat man die vielbeklagte Unterernährung auf dem Lande häufig auf den Handel zurückgeführt, durch den die ländlichen Produkte, namentlich Vollmilch, Butter und Eier in die Stadt abwandern. So weisen die amtsärztlichen Berichte Bayerns wiederholt darauf hin, daß mit der Verbreitung der Molkereigenossenschaften eine Verschlechterung der Ernährung und damit der körperlichen Entwicklung der Landbevölkerung eingetreten sei. Auch Rubner schreibt dem immer intensiveren Nahrungsmittelhandel, besonders mit Milchprodukten nach den Städten und Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr, die Verschlechterung des ländlichen Ernährungszustandes zu[3].

## 3. Grundformen der Abhilfe.

Freie und entgeltliche Speisung. Aus den verschiedenen Ursachen der Schülernahrungsnot ergeben sich als elementare Formen ihrer Beseitigung: die freie und die entgeltliche Speisung.

Freispeisung erscheint erforderlich, wo den Eltern die Mittel zum Unterhalt der Kinder überhaupt fehlen oder so knapp sind, daß oft die kindliche Erwerbsarbeit zur Beschaffung des Notwendigsten beitragen muß. Entgeltlichkeit ist zu befürworten, wo die rationelle Schulspeisung eine an sich ungeeignete oder nicht zu geeigneter Zeit erfolgende häusliche Beköstigung ersetzen soll; sie empfiehlt sich durchweg, wo allein äußere Umstände: Erwerbtätigkeit der Mutter, weite Schulwege, eine angemessene Ernährung verhindern.

Armenpflege oder Schulpflege. Gleichviel ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist die Schulspeisung an eine ihrem Zweck entsprechende Ernährungsnorm gebunden. Diese durch Unterrichtgründe bestimmte Norm, die über das Unterhaltminimum der Armenpflege hinausgehen muß, macht die Schulspeisung zu einer von aller Familienunterstützung scharf abgegrenzten Aufgabe der Schulpflege. Die Frage, ob sie im gesetzlichen Sinne als Armenunterstützung gelten solle, hat schon die Praxis fast durchweg verneint. Jetzt hebt Ziffer 3 des neuen Gesetzes über „Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte", vom 15. März 1909, deren Verlust auf, für alle Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge und Erziehung.

[1] Abresch, Schulspeisungen in Bayern. Die Lehrerin in Schule und Haus. 24. Jahrg., Nr. 50, 1908.
[2] Kaup, Schulspeisung armer Kinder, Berlin 1907.
[3] M. Rubner, Volksernährungsfragen, Leipzig 1908.

Digitized by Google

Noch darüber hinaus sollte bei der Schulspeisung die Grenzlinie gezogen werden. Handelt es sich doch um eine Fürsorge zur Förderung weiter Volksschichten, die vor jeder Form und jedem Schein des Almosens zurückscheuen. Namentlich aber gilt es zu verhindern, daß der Schüler gegenüber seinen Klassengefährten mit dem Odium des Pauperismus belastet wird.

Aus diesem Grunde hat man vielfach die völlige Freispeisung befürwortet; es werde sonst eine Scheidewand zwischen entgeltlich und frei gespeisten Schülern aufgerichtet, welche die letzten in den Augen der besser gestellten Kinder herabsetze. Erfahrungsgemäß läßt sich indes jede merkbare Unterscheidung zwischen freien und bezahlten Portionen vermeiden. Dagegen erscheint die allgemeine Freispeisung aus den erörterten Gründen theoretisch und praktisch anfechtbar.

Art und Zeit der Speisung. Wird die Frage nach der freien oder entgeltlichen Speisung durch die Ursachen der Nahrungsnot entschieden, so hängen Art und Zeit der Mahlzeiten in erster Linie von den Schulverhältnissen ab. Fällt z. B. der ganze Unterricht auf den Vormittag, so kommt vom unmittelbaren Schulstandpunkt am wesentlichsten das Schulfrühstück in Betracht. In diesem Sinne hat sich Stuttgart für das städtische Schulfrühstück entschieden und die Mittagspeisung der Vereinstätigkeit belassen. Indes auch wenn die Schule mittags schließt, setzen sich ihre täglichen Ansprüche an den Schüler durch die Schulaufgaben fort. Will man mit der Speisung namentlich solcher Kinder, deren Mütter auswärts tätig sind, Arbeit und Spiel unter Aufsicht verbinden, so verstärken sich die Gründe für die Mittagmahlzeit, auch wenn kein Nachmittagsunterricht stattfindet.

Als oberste Notwendigkeit erscheint allerdings in allen Fällen, wo das Kind nüchtern zur Schule kommt, ein erstes Schulfrühstück. Das zweite Frühstück in der ersten Pause wird sich namentlich empfehlen für Kinder, die keines mitbringen, und deren häuslicher Morgenimbiß nur aus Brot oder einem minderwertigen Getränk bestand.

Solange indes bestimmte Grundsätze für die Ordnung der Schulspeisung fehlen, ein systematisches Vorgehen nicht beschlossen ist, wird diese Fürsorge oft gerade da, wo sie am nötigsten ist, ausbleiben oder an ungeeigneter Stelle erfolgen, werden über die Art der Ausführung häufig reine Zufälle entscheiden. In diesem Sinne trifft im wesentlichen Cunos vor 13 Jahren auf der Jahresversammlung des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit gegebene Schilderung noch heute zu: „Die Einrichtung ist in Deutschland vielfach abhängig von Zufälligkeiten, von dem zufälligen Ausgangspunkt, den man bei der Einrichtung genommen hat. Infolgedessen sehen wir eine ganz verschiedenartige Ausgestaltung auch darin, je nachdem einzelne Personen, Vereine oder die Gemeinde diese Fürsorge in die Hand genommen haben[1]."

[1] Cuno, Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung. Schr. d. D. V. f. A. u. W. Heft 26, Leipzig 1896.

Digitized by Google

Allerdings sind Entwicklungstendenzen, die sich damals schon andeuteten, seither mehr in den Vordergrund getreten: die Teilnahme der Schulen und Gemeinden ist gewachsen; auch wo die Aufgabe der freien Liebestätigkeit verblieb, hat die städtische Beihilfe stark zugenommen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, die gleichsam den Rahmen bilden, dem sich die Schulspeisung einfügen soll, wenden wir uns zunächst ihrer Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung in Deutschland zu.

Digitized by Google

## Zweiter Teil.

# Die Gestaltung der Schulspeisung in Deutschland.

### 1. Geschichte.

Beginn der Schulspeisung. Die Schulspeisung ist eine noch junge Schöpfung. Freising in Bayern freilich hat sie seit mehr als 50 Jahren. Sonst liegen ihre Anfänge kaum 40 Jahre zurück. Damals schritt man in England und Frankreich, etwas später in der Schweiz und in Deutschland, vereinzelt zur Milderung der Schülernahrungsnot. Ohne System. Hier griff die freie Liebestätigkeit, dort die Gemeinde ein. Hier gabs Frühsuppe, dort Mittagbrot. Entscheidend waren meist pädagogische Beweggründe. Gewissenhafte Lehrer fanden es unerträglich und unmöglich, hungernden Kindern Aufmerksamkeit abzuzwingen; oft halfen sie selbst; dankbar begrüßten sie jeden Beistand, gleichviel woher und in welcher Gestalt er kam.

Die ersten deutschen Stadteinrichtungen für Schulspeisung finden sich meines Wissens in München. Sozusagen organisch wuchsen sie dort aus den städtischen Suppenanstalten, deren Wurzeln bis in das Jahr 1790 zurückreichen, da auf kurfürstliches Geheiß die erste „Rumfordische Suppenanstalt" errichtet ward. Sie gehörte zu den Maßnahmen, mit denen man unter Leitung des englichen Grafen Rumford das wuchernde Bettelunwesen bekämpfen wollte[1]. Unter ihrem ersten Namen erhielten sich solche Küchen nur stellenweise, kamen auf und gingen wieder ein, bis sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als städtische Suppenanstalten festen Fuß faßten. Mit der Neuorganisation des Armenwesens um 1870 ergab sich ein lebhaftes Bedürfnis nach Vermehrung der damaligen drei Anstalten. So wurden sie seit 1873 ein ständiger Zubehör der Münchener Armenpflege; im Jahre 1897 war ihre Zahl auf 12, im Jahre 1907 auf 19 gestiegen.

Die erste Periode der Schulspeisung von 1874 bis zu Cunos Erhebung im Jahre 1896. Von dem Augenblick an, wo man die Suppenanstalten der städtischen Armenverwaltung einordnete,

[1] Möhl, Die Vorläufer der heutigen Organisation der öffentlichen Armenpflege. Bamberg, 1903. Bibl. d. Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit. Berlin.



Digitized by Google

scheint man Mittagspeisung und Beaufsichtigung von Schülern in den Freistunden als eine der wesentlichsten Aufgaben erachtet zu haben. Wenigstens wurde schon am 18. Mai 1874 von Stadtmagistrat und Lokalschulkommission eine noch gültige „Instruktion für die mit der Beaufsichtigung der Schüler über Mittags betrauten Lehrer (Lehrerinnen) an den Volksschulen Münchens" (s. Anlage 1) ausgegeben, die in dieser Verbindung und in ihren wertvollen Einzelbestimmungen noch heute vorbildlich ist. Aus dem Jahre 1879 stammen „Direktiven für die Behandlung der unentgeltlichen Suppenabgabe an arme Schulkinder", die ebenfalls die Lehrer stark in Mitarbeit ziehen. Diese haben die gespeisten Schüler einzutragen und allmonatlich genau geführte Verzeichnisse an die Buchhaltung der Armenpflege abzuliefern (s. Anlage 2).

In ihrer ersten großstädtischen Form tritt uns hiernach die Schulspeisung als Einrichtung der Armenpflege unter Beteiligung der Schulbehörde entgegen. Schon beim zweiten Schritt begegnen wir der Initiative der freien Liebestätigkeit. Im Jahre 1875 ward in Hamburg „der Wohltätige Schulverein" gegründet: zu dem Zwecke, die Hindernisse, welche einem regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Hamburger Volksschulen entgegenstehen, zu beseitigen, und zwar durch Ferienkolonien, Verabreichung von Kleidung und gesundem und kräftigem Mittagessen an bedürftige Schüler.

Eine dritte Entwicklungsart weist Dresden auf. Zunächst kein eigentlicher Schulverein, sondern der 1880 gegründete „Verein gegen Armennot und Bettelei" nimmt sich, unter vielem anderen, seit 1884 der Speisung armer Schüler an. Erst zwölf Jahre später entsteht daneben ein Spezial-„Verein zur Speisung bedürftiger Schulkinder".

Beginnen München, Hamburg und Dresden mit der Mittagspeisung, so setzt in der Reichshauptstadt, später als in München und Hamburg, der „Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender" mit einem Schulfrühstück ein, das er seit 1883 in den Schulen teils vor Unterrichtsbeginn, teils in der ersten Pause verabreicht. Weitere zehn Jahre vergehen, ehe in Berlin durch einen Privatmann (Herm. Abraham) der „Verein für Kindervolksküchen" zur Mittagbeköstigung bedürftiger Schüler gegründet wird.

Breslau hat seit mehr als 20 Jahren Frühstück und beschränkt sich noch heute darauf. Ebenso alt sind Einrichtungen, teils für Mittagbrot, teils für erstes oder zweites Frühstück in Bremen, Stettin, Posen, Itzehoe, Swinemünde, Köslin, Wesel, Görlitz, Arnstadt, Cassel, Gera, Würzburg und Passau. Speisungen fanden ferner in einem Teil der seit 1872 aufkommenden Kinderhorte statt[1].

Einen neuen Sporn erhielt die Schulspeisung durch die Bewegung für Ferienkolonien, die mit der Obsorge für die Schwächlichen den Blick für die Not der normalen Schüler schärfte. In seinem, 1889 dem Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erstatteten Bericht über den gegen-

[1] Münsterberg, Art. Kinderfürsorge Hdw. d. St. 2. Aufl., Bd. V.

Digitized by Google

wärtigen „Stand der Sommerpflege für arme Kinder“ [1] verweist Stadtrat Röstel auf einige Städte, die sich der ärmsten Ferienkolonisten nach ihrer Rückkehr durch Milchfrühstück, Suppenküchen, Verabreichung von Frühstück usw. annehmen. Das sei, führt er auf der 10. Jahresversammlung des Vereins aus, doch wirklich eine schöne Seite aller dieser Bestrebungen: „Faßt man erst einmal an, dann findet man, daß man noch an vielen Ecken und Enden helfen muß und helfen kann, wovon man vorher gar keine Ahnung gehabt hat. Und so ist es hier mit den Ferienkolonien gekommen; in vielen Städten hat man dadurch erst erfahren, daß Tausende von Kindern des Morgens zur Schule kommen, ohne das Geringste genossen zu haben“ [2]. Regierungs- und Schulrat Dr. Falkenheimer aus Kassel erklärt hierzu:

„Wir wollen die Zöglinge der Sommerpflege auch ferner im Auge behalten, damit nicht verloren gehe, was in den paar Sommermonaten genützt ist. Wir speisen deshalb viele Hunderte von Kindern aus armen Familien in unseren Schulen, und ich glaube, das ist ebenso richtig als das Hinaussenden in die Ferienkolonien [3].“

Seither scheint namentlich der Morgenimbiß mehr in den Vordergrund zu treten. So führt Mannheim ein gut dotiertes städtisches Schulfrühstück ein. Hier zuerst begegnen wir einer besonderen „städtischen Kommission zur Speisung armer Schulkinder“, die diese Fürsorge grundsätzlich nicht als Armenunterstützung gelten läßt.

Im Jahre 1892 sucht Agnes Blumenfeld den Gedanken der Schulspeisung in weitere Kreise zu tragen durch Übersetzung der von der London School Dinner Association preisgekrönten Schrift des Schweizer Pfarrers César: Les soupes scolaires, die sie mit einer Schilderung der Berliner Verhältnisse einleitet [4].

Als Abschluß der ersten Periode der einschlägigen Bestrebungen erscheint das Jahr 1896. Mit Cunos Referat: „Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln“, bringt es auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit zu Straßburg den ersten Überblick über die damalige Sachlage und die erste grundsätzliche Prüfung des Problems [5].

Cunos Umfrage beschränkte sich auf Städte mit über 20 000 Einwohnern. Er tabellierte 79 Städte (von 179), die in irgend einer Form Schulspeisung hatten: 49 Frühstück, 23 Mittagkost, 7 beides. Der Prozentsatz der gespeisten Kinder schwankte in den einzelnen Städten zwischen 1/2 und 25 %; auf Berlin kamen 4 bis 5 %; auf Halle 11, auf Königsberg 20 %. In 19 Fällen war die Einrichtung städtisch. In 26 Städten gab die Gemeinde Zuschüsse von 50 Mk. an; in Hamburg 12 000, in Mannheim 7000, in Darmstadt 4000, in Berlin 3000 Mk.

[1] Schriften des Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1889.
[2] Stenogr. Bericht über die Verhdlg. d. 10. Jahresvers. d. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, Schr., a. a. O. 1890.
[3] Verhandlungen, a. a. O.
[4] Die Speisung armer Schulkinder. Berlin 1892.
[5] Schriften des Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, Heft 26, Leipzig 1896.



Digitized by Google

Eine bunte Musterkarte! Vergeblich spürt man für die angegebenen und alle sonstigen Einzelheiten nach leitenden Gesichtspunkten. Nur der blinde Zufall erklärt die Verschiedenheiten der Organisation, der Speisung, der Auslagen[1]. Sowohl in den positiven als negativen Ergebnissen ist Cunos Erhebung noch heute kennzeichnend für die Behandlung der Schulspeisung. Auch bildet sie den Ausgangspunkt für alle nachfolgenden Untersuchungen und Vergleiche.

In seinen Schlüssen stellt Cuno sich mit Unbedingtheit auf den schulpflegerischen Standpunkt: „Wir haben die allgemeine Schulpflicht. Soll diese Nutzen bringen, so müssen wir auch die Kinder dazu befähigen, dem Unterricht zu folgen." Unter dem Vorbehalt, die weitere, namentlich auch ausländische Entwicklung abzuwarten, weist er indes zu der gegebenen Zeit jede grundsätzliche Verallgemeinerung der Schulspeisung, besonders der Mittagkost, im Hinblick auf die Wahrung der elterlichen Verantwortung und die sittlichen Werte der häuslichen Verpflegung zurück. Im Falle wirklicher Bedürftigkeit will er, betreffs der Mittagkost, entweder im ordnungsmäßigen Wege der Armenpflege das Elternhaus unterstützt sehen, oder die Schulspeisung von der genauen Prüfung des Bedürfnisses abhängig machen. Dagegen befürwortet er als vollkommen unbedenklich und wünschenswert ein Frühstück, Suppe oder Milch mit Brot. „Es ist eine notwendige Ergänzung der Schulpflicht, daß diese Fürsorge eintritt. Ich glaube, hier ist eine eingehende Prüfung der häuslichen Verhältnisse kaum erforderlich."

Unter ähnlich einschränkenden Voraussetzungen wie Cuno, führt Bürgermeister Matting (Charlottenburg) aus:

> Ebenso wie man Unterrichtsmittel gewähre, damit die Kinder dem Unterricht folgen könnten, und dies, wenigstens in seiner Verwaltung, nicht durch die Armenpflege, sondern durch die Schulbehörde geschehe, solle auch die Speisung nüchterner Kinder auf dem gleichen Wege erfolgen: „Das würde zunächst äußerlich sich dadurch dokumentieren, daß die Unterrichtsverwaltung sich lediglich auf die Tatsache der Nüchternheit des Kindes zu beschränken hat, daß diese Untersuchung nicht ausgeführt wird durch Organe der Armenpflege, sondern durch den Rektor, bezw. den Klassenlehrer, und daß — und das würde meiner Ansicht nach das wichtigste Moment sein, — diese Leistung der Gemeinde auch nicht den Charakter der öffentlichen Armenpflege trägt."

Die Resolution des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Die Versammlung beschließt demgemäß:

> „Die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder ist tunlichst unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Fürsorge aus Unterrichtsgründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familie gewährt werden kann[2]."

In diesem Kompromißbeschluß ist der theoretische Kern der Frage glücklich erfaßt. Indes erweisen allmählich die Tatsachen im In- und Ausland, daß die Schulspeisung als „Fürsorge aus Unterrichts-

[1] Vgl. hierzu: Helene Simon, Schule und Brot. 2. Aufl., Hamburg und Leipzig 1908.

[2] Verhandlungen der 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit in Straßburg 1896. Schr. a. a. O.

Digitized by Google

gründen" in viel weiterem Umfang erforderlich, der Schülernahrungsnot durch Familienunterstützung viel schwieriger beizukommen ist, als man damals annahm.

Zweite Periode von 1896 bis zur Erhebung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Jahre 1907/08. Mit Cunos Schrift und den Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit von 1896 schließt in Deutschland die Erörterung des Problems vor der weiteren Öffentlichkeit ab. Für mehr als ein Jahrzehnt. Nur in den Stadtparlamenten tauchen hier und da die Für und Wider in den alten Formen auf, wenn die Vereine, den Anforderungen nicht gewachsen, um erhöhten Gemeindezuschuß einkommen. Im wesentlichen schreitet die Entwicklung langsam, auf gut Glück in den Zufallsgleisen städtischer oder privater Beschlüsse weiter, in denen sie begann. Mannheim wird seither überflügelt durch Stuttgart; hier treibt das planmäßige Vorgehen des Stadtschularztes Dr. Gastpar energisch über Zufall und Tradition hinaus.

Inzwischen lenkten bald nach dem Jahrhundertbeginn sowohl der Gang der Dinge in England und Frankreich (worauf wir an anderer Stelle noch zurückkommen), als auch in Deutschland die Berichte über das Kinderarbeitgesetz von 1903 den Blick des Sozialpolitikers in verstärktem Maße auf die Schülernahrungsnot. War sie doch, wie bereits in anderem Zusammenhang gezeigt ist, durch die gesetzliche Beschränkung der kindlichen Erwerbtätigkeit noch wesentlich verschärft worden[1]. Schon im Jahresbericht der württembergischen Gewerbeaufsicht für 1904 hieß es: es müßten, nach Aussage eines Gemeindevorstehers, die Mehrzahl der Kinder nüchtern zur Schule, erhielten erst etwas Warmes, wenn die Eltern zur Vesperzeit von der Fabrik nach Hause kämen; hieraus zum Teil erkläre es sich, daß man in den Landschulen so viele zurückgebliebene blutarme Kinder finde.

Die genaue Verfolgung der in- und ausländischen Sachlage veranlaßten mich zur Prüfung des Problems der Schulspeisung in der Broschüre „Schule und Brot"[2]. Für die Begebnisse in Paris, England und Deutschland, namentlich auch in Berlin bis zum Sommer 1908, sei auf diese Schrift verwiesen. Schon an der Hand des derzeitigen Materials gewann ich die Überzeugung, daß nur eine gesetzliche Regelung der Schulspeisung durchgreifende Abhilfe bringen könne. Als erster Schritt sei eine Umfrage über die Ernährungsverhältnisse der Kinder in allen deutschen Gemeindeschulen erforderlich. Im Anschluß hieran kam es zu öffentlichen Erörterungen des Problems mit dem Erfolg, daß die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt das Ersuchen stellte, Erhebungen über die Ernährungsverhältnisse in Stadt- und Landgemeinden, sowie über die bestehenden Schulspeiseeinrichtungen ins Werk zu setzen.

---

[1] Siehe S. 6 ff. dieser Schrift.
[2] A. a. O.

Digitized by Google

Im Herbst 1907 sandte die Zentralstelle zwei Fragebogen: Nr. 1 betreffend den derzeitigen Stand einer öffentlichen oder privaten Schulkinderspeisung, Nr. 2 betreffend die Ernährungsverhältnisse der Schulkinder im allgemeinen, an 525 Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (s. die Anlagen 3 und 4). Die Ergebnisse dieser verdienstvollen Umfrage liegen jetzt vor in der Bearbeitung von Kaup: „Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder“ [1], und ermöglichen es, sich in den gezogenen Grenzen ein Bild der Sachlage zu machen. Leider unterblieb einstweilen die ebenfalls in Aussicht genommene Prüfung der Landschulverhältnisse; hier sind wir nach wie vor auf Einzelangaben, Symptome und Schlüsse angewiesen.

Eine wertvolle Ergänzung der Kaup'schen Statistik bietet die sorgfältige Darstellung verschiedener Organisationsformen in dem Bericht des Berliner Stadtschulrats Dr. Fischer über „Einrichtungen für die Speisung armer Volksschulkinder in den Städten Dresden, Prag, Wien, Nürnberg, Frankfurt a./M., Stuttgart, Straßburg, Augsburg und München“ [2]. In einem Nachtrag sind noch einige andere Städte, Hamburg namentlich, behandelt. Diese Schrift ist eine Frucht der besonderen Berliner Untersuchungen, die der allgemeinen Erhebung der Zentralstelle vorausgegangen waren [3]; ihre Ergebnisse hatten den vom Berliner Kindervolksküchenverein nachgewiesenen Notstand im Entscheidenden bestätigt. Die Berliner Stadtbehörde unternahm die Prüfung auswärtiger Einrichtungen, um Richtlinien für eine etwaige Neuorganisation der Berliner Schulspeisung zu gewinnen.

## 2. Der derzeitige Stand der Schulspeisung [4].

Zahl der Städte mit Speiseeinrichtungen. Von den durch die Zentralstelle für Volkswohlfahrt an 525 Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gesandten Fragebogen (s. die Anlagen 3 und 4) wurden 487, rund 93 %, beantwortet. 201, das ist 38,3 %, hatten irgendwelche Schulspeiseeinrichtungen. Sie fehlen demnach in 286 Städten; dazu kommt wahrscheinlich noch der größere Teil der 38 Gemeinden, die keine Auskunft erteilten.

In 189 Orten, die genaue Angaben machten, wurden von insgesamt 1 729 649 Schülern 94 870 oder 5,5 % gespeist.

Die Träger der Kosten. Träger der Kosten waren in 42 Städten die Gemeinde, in 78 Städten Vereine, in 69 Städten teils städtisch unterstützte Vereine, teils Stadt und Private nebeneinander.

Art der Mahlzeiten: erstes und zweites Frühstück, Mittagkost. Alle drei Mahlzeiten gaben nur 9 Städte; erstes Frühstück

[1] Schr. d. Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1909.
[2] Berlin 1908.
[3] Vgl. Schule und Brot, a. a. O. s. auch S. 32 ff. dieser Schrift.
[4] Aus der Kaup'schen Arbeit: „Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder“ Berlin 1909, sind hier die entscheidenden Zahlen benutzt; für Einzelheiten muß auf das ausführliche Tabellenwerk der angeführten Erhebung verwiesen werden.

Digitized by Google

und Mittagbrot 18, zweites Frühstück und Mittagbrot 6, erstes und zweites Frühstück ebenfalls 9 Städte.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Erstes Frühstück erhielten in | 78 | Orten: | 42 373 | (2,5 %) | der Schüler |
| Zweites Frühstück „ | „ | 76 | „ | 23 773 (1,4 %) | „ „ |
| Mittagbrot „ | „ | 86 | „ | 28 724 (1,6 %) | „ „ |

Man sieht, das Frühstück ist bisher die in Deutschland bei weitem vorherschende Form der Schulspeisung geblieben.

Die Verteilung der Speiseeinrichtungen nach den Bundesstaaten. Überaus ungleich ist die Verteilung der Einrichtungen nach den Bundesstaaten. So kommen auf 352 preußische Städte 127 mit Schulspeisung oder 36,1 %; auf die übrigen 173 Städte 74 oder 42,7 %; noch hinter Preußen bleibt Baden mit 35,7 %; am tiefsten steht das industrielle Sachsen, das nach Preußen die meisten Großstädte hat, mit 34,9 %. Dagegen hat Hessen, das Land der besten Durchführung des gewerblichen Kinderschutzes, auf seine fünf Städte vier mit derartigen Einrichtungen oder 80 %; Bayern hat 55,5 %, Elsaß-Lothringen 53,8 %, Württemberg 47,1 %.

Von den rein städtisch unterhaltenen Einrichtungen sind 26 in Preußen, 5 in Sachsen, 11 in den übrigen Bundesstaaten.

Preußen besitzt von den neun Städten mit allen drei Schulmahlzeiten: erstes und zweites Frühstück und Mittagbrot, sieben; acht von den neun Einrichtungen für erstes und zweites Frühstück. Von den 18 Städten, die Mittagbrot und erstes Frühstück geben, kommen auf Preußen elf.

Im allgemeinen herrscht in Preußen das erste Frühstück, im übrigen Deutschland das Mittagbrot vor; das letztere erhalten in Elsaß-Lothringen sogar 7,3 %, in Bayern und Württemberg 3,4 und 3,2 %, in Preußen hingegen nur 1,4 %; umgekehrt überwiegt in Preußen das erste und zweite Frühstück: 2,8 % und 1,6 % gegen 1,9 % und 0,9 % im übrigen Deutschland.

Feststellung der Bedürftigkeit. 155 Städte machten genaue Angaben über die Organe zur Feststellung der Bedürftigkeit. Das Ergebnis zeigt die weitverbreitete Anerkennung der Speisung als einer streng schulpflegerischen Maßnahme. Lag doch die Feststellung der Bedürftigkeit in der großen Mehrzahl, bei 113 (73 %) Einrichtungen der Schule bezw. Lehrpersonen oder sonstigen Schulorganen ob; in 26 Fällen der Schule in Verbindung mit der Armenbehörde; in je sechs Fällen der Armenbehörde und Vereinen; viermal besonders ernannten Kommissionen.

Ort der Speisung. 167 Städte berichten über den Ort der Speisung. Überwiegend, in 104 Fällen, erfolgt sie innerhalb der Schule, in 17 teils in-, teils außerhalb, in 46 Fällen außerhalb; davon 13 mal in Volksküchen, fünfmal in Gemeindehäusern, sechsmal in Gastwirtschaften.

Beaufsichtigung. In 96 Orten von 161 (60 %) geschieht die Beaufsichtigung durch Lehrer; in 18 (11 %) durch Schuldiener; in 47 (30 %) durch Vereinsorgane und Privatpersonen.

Digitized by Google

Auch hier sehen wir, sowohl in der Wahl des Speiseortes als der Aufsichtspersonen, überwiegend die wünschenswerte enge Verbindung mit der Schule gewahrt.

Dauer der Speisung. Höchst unzulänglich ist die Dauer der Speisung: sie bewegt sich zwischen einem Monat und einem Jahr und wird durchschnittlich im Sommer eingestellt. In weitaus den meisten, 56 von 150 Städten, erstreckt sie sich auf drei bis fünf, in 35 Städten auf zwei bis drei Wintermonate, in zehn Fällen auf das Winterhalbjahr. Nur 32 Orte, 19 in Preußen, 13 im übrigen Deutschland, setzen die Speisung das ganze Jahr durch fort; 15 mal handelt es sich hierbei um Mittagkost, vier- und elfmal um erstes und zweites Frühstück, zweimal um Frühstück und Mittagkost.

Ein weiterer Übelstand, über den die Erhebung nichts besagt, ist, daß die Kinder zuweilen wechseln: d. h. in Anpassung an die vorhandenen Mittel im Turnus, nur einen Tag oder mehrere Tage wöchentlich, nur ausnahmsweise während der ganzen Speisezeit Berücksichtigung finden können.

Zusammensetzung der Speisen. Verschieden wie Art und Dauer der Beköstigung ist auch ihre Zusammensetzung. Von den 77 Städten mit erstem Schulfrühstück gaben erfreulicherweise die Mehrzahl: 54 (69 %) Milch, 14 Städte (18 %) Suppe, beide meist mit Brot; 9 Städte (11 %) Kaffee mit Brot. In 66 von 73 Orten mit zweitem Frühstück ward Milch (meist 1/4 l) und eine Schrippe, in fünf Suppe, vereinzelt Kakao oder etwas Kaltes verabreicht. — Über das Mittagessen liegen genaue Angaben aus 77 von 86 Städten vor: in 26 Fällen eine vollständige Mahlzeit, Suppe, Gemüse und Fleisch; 16 mal Suppe oder Gemüse und manchmal Fleisch; 25 mal Suppe mit Zutaten oder Suppe und Gemüse.

Preis der Portionen. Je nach der Zusammensetzung schwankt der Preis der Portionen zwischen 3 bis 15 Pf. für Frühstück; 3 bis 30 Pf. für Mittagbrot. Als Durchschnittsätze ergeben sich 7 1/2 und 11 Pf. (gegen 7 und 14 Pf. bei Cuno). Diese Durchschnittsätze erscheinen sehr hoch, wenn man bedenkt, daß sich in der Kindererholungsstätte vom Roten Kreuz, Sadowa bei Berlin, die Selbstkosten von fünf einfachen, aber vollkommen ausreichenden Mahlzeiten im Jahre 1907 pro Kind und Tag auf 37 1/2 Pf. stellten. Es kamen auf das Kind über ein halbes Liter Milch und auf je sechs Kinder ein Pfund Fleisch[1].

Gesamtkosten. Ziffernmäßige Angaben über den Kostenaufwand machten 160 (80 %) der Städte. Danach beliefen sich die Gesamtkosten auf rund 585 000 (584 541) Mk.; davon kommen auf städtische Einrichtungen 108 245 Mk., auf Privateinrichtungen mit städtischer Unterstützung 268 888 Mk.; auf Vereine und Private 207 408 Mk. Auf 106 preußische Orte fielen 298 607 Mk.; auf 54 außerpreußische Städte 285 934 Mk. Die verhältnismäßig geringen preußischen Aufwendungen

[1] Siehe Lennhoff, Versuch einer Methode zur Beurteilung des Erfolges der Walderholungsstättenkur bei Kindern. Medizinische Reform, Jahrg. 17, Nr. 19.

Digitized by Google

scheinen teils durch das Überwiegen des ersten Frühstücks, namentlich aber auch durch die geringeren städtischen Unterstützungen von Vereinen veranlaßt: stellen sich doch die Kosten „der Gemeinden und Privater" in Preußen auf 97 391 Mk. gegen 171 497 Mk. im übrigen Deutschland; dagegen die der Gemeinden auf 68 985 Mk. gegen 39 260, die der Vereine und Privaten sogar auf 132 231 gegen 75 177 Mk.

Die Aufwendungen in einzelnen Städten; ihre Ungleichmäßigkeit. Leider fehlen in der Kaup'schen Bearbeitung Rubriken der einzelstädtischen Aufwendungen und Subventionierungen, die in der Cunoschen Tabelle die außerordentliche Verschiedenheit der überhaupt aufgewendeten Summen und namentlich der städtischen Beteiligung besonders scharf beleuchteten. Anderweitig vorliegende Angaben zeigen, daß sich hierin die Verhältnisse nur in einem, allerdings in einem besonders einschneidenden Falle geändert haben: Berlin hat seit 1907 den Sprung von 3000 auf 100 000 Mk. gemacht, die im Frühjahr 1909 für Mittagkost ins Budget eingestellt wurden. München folgt mit insgesamt 63 690 Mk. für seine Suppenküchen (die auch Erwachsene beköstigen); Hamburg mit 16 000 Mk. (der Gesamtaufwand beträgt dort 33 915 Mk.); Dresden mit 9000 Mk.

Mannheim hat jüngst 25 000 Mk. für Frühstück und 5000 Mk. für Mittagbrot ausgeworfen. Straßburg verausgabt hingegen für das letzte 13 258, für Milch 7—8000 Mk.; Charlottenburg für Früh- und Mittagkost 16 300, Nürnberg für beides 5424 Mk. Stuttgart wendet 34 bis zu 40 000 Mk. nur auf Frühstück, Frankfurt etwa 24 000 Mk. mit einer städtischen Unterstützung von 6000 Mk. Die Stadt Hannover gibt dafür 15 000 Mk., Barmen 5000, Mainz und Darmstadt je 4000, Breslau und Gießen 2000 Mk. Die größeren Auslagen in Stuttgart und Hannover erklären sich zum Teil dadurch, daß hier das Milchfrühstück zwölf Monate hindurch verabreicht wird, während es sich in den anderen Städten meist auf die Wintermonate beschränkt. Nicht weniger ungleich als die Aufwendungen der Gemeinden sind die der Vereine. Man sieht, Widersprüche und Systemlosigkeit haben sich vollauf erhalten.

Bezahlte Portionen. Mit der oben erwähnten Gesamtsumme von 585 000 Mk. für 80 % der Städte sind nun die Kosten der Speisung nicht ganz gedeckt. Den Rest bringen bezahlte Portionen ein. 22 Städte machten hierüber Angaben, wonach sich die Preise zwischen 5 und 20 Pf. bewegen. In Stuttgart bezahlen 5 % der Kinder 7 Pf. für erstes Milchfrühstück, in Straßburg bezahlen 73 % das zweite Milchfrühstück. Alle Kinder zahlen in drei Städten, und zwar in Cassel für Mittagkost, Gemüse, Fleisch und Brot, 20 Pf.; in Gnesen im Sommer für Milch oder Kakao (mittags) 5 Pf., im Winter für Suppe oder Gemüse mit Fleisch 10 Pf. In Potsdam, einer der wenigen Städte mit zwölfmonatlicher Mittagspeisung, freilich nur für 23 Schüler (auf Privatkosten, aber in der Schule) zahlen 95 % für Suppe und Fleisch 10 Pf.; in elf weiteren Städten 10—85 % der Kinder 5—20 Pf. Vier Städte geben an, daß bei Zahlungsfähigkeit 5—10 Pf. eingefordert werden. Aus Glatz

Digitized by Google

heißt es: eine Anzahl auswärtiger Familien der besitzenden Klassen, deren Kinder weite Wege zur Schule haben, zahlen 3—4 Mk. pro Kind.

Nährwerte. Sehr wertvolle Unterlagen für eine Zusammensetzung der Schulmahlzeiten nach hygienischen Gesichtspunkten bieten die Kaup'schen Darlegungen und Tabellen über den Nährwert der Portionen in einzelnen Städten. Hier können nur einige Hauptdaten wiedergegeben werden. Danach ist das in 120—140 Orten vor Unterrichtbeginn oder in der ersten Pause verabreichte Milchfrühstück: etwa 1/4 l Milch mit einer Semmel oder Schrippe durchaus genügend. Auch die Suppen sind zum Teil recht nahrhaft. Fast völlig die Normalwerte erreicht das vom Vaterländischen Frauenverein in Essen 1112 Schülern gewährte Frühstück: 25 l Milch, 2,5 kg Gries, Reis oder Graupen und etwas Zucker auf 100 Portionen. Ganz unzulänglich ist dagegen der Nährwert der Haferflockensuppe in Mainz, der Mehl- und Hafermehlsuppen in Hirschberg, Mühlhausen und Worms, sowie des Kaffeefrühstücks, wo der Kaffee, wie meist, aus Zichorienabsud besteht und der Milchzusatz gering ist.

Besonders wichtig ist vom Standpunkt des Hygienikers die Mittagspeisung: „Für diese Kinder ist das Mittagessen, das sie in der Schule erhalten, noch in viel höherem Grade die Hauptmahlzeit, als dies sonst wohl der Fall ist. Weder das Frühstück noch das Abendessen solcher Kinder pflegt so reichlich zu sein, daß diese Mahlzeiten zusammen eine gute halbe Tagesration oder noch mehr ausmachen[1]." Dennoch entspricht keine der für zwölf Städte untersuchten Speisungen den hygienischen Nähranſprüchen. „Das Schlußergebnis, daß nach den in deutschen Städten angestellten Berechnungen im Mittel nur 58 % des Normalwertes an Kalorien in den Mittagspeisungen erreicht wird, deutet mindestens die Fülle von Belehrungs- und Verbesserungsvorschlägen an, die zur Hebung des Nährstoffgehaltes der Speisungen notwendig sein dürften." (Kaup)[2].

Städtische Angaben über die Ursachen der mangelnden häuslichen Speisung. Über die Ursachen der mangelnden häuslichen Speisung (erstes und zweites Frühstück und Mittagbrot) machten 48 Städte mit 18 822 gespeisten Schülern Angaben. Am stärksten, mit 4289 Fällen, ist dauernde Armut vertreten, wobei allseitig betont wird, daß eine entsprechende ausreichende Ernährung der schulpflichtigen Kinder durch Erziehungsbeiträge nicht gewährleistet sei. In 3482 Fällen ist der Tod, in 2765 Fällen Krankheit eines Elternteils, 2564 mal Arbeitslosigkeit, 1002 mal außerhäuslicher Erwerb der Mütter, 446 mal große Kinderzahl, 308 mal weite Schulwege, 360 mal Faulheit und Trunksucht als Ursache der Schülernahrungsnot verzeichnet; außerdem verhinderte in 93 Fällen Eile und Appetitlosigkeit die häusliche Speisung, war in 587 Fällen Kränklichkeit der Kinder Veranlassung der Schulspeisung. Für die 2986 „sonstigen Fälle", die über-

[1] Erismann, Ernährung und Kleidung dürftiger Schulkinder. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. 9. Jahrg. 1908.

[2] A. a. O.

Digitized by Google

wiegend das Mittagessen betreffen, handelt es sich wahrscheinlich meist um die Verlegung der Hauptmahlzeit auf den Abend.

Nach Kaups Angaben spielt in Preußen dauernde Armut mit 19 % eine geringere Rolle als im übrigen Deutschland mit 38 %; dagegen sei Arbeitslosigkeit und Krankheit für Preußen mit 16 % ungleich häufiger als für die anderen Bundesstaaten mit 2 bzw. 7 %. Nach der vorliegenden Tabelle wirft hierbei Berlin mit 1186 und 1241 Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit sein Schwergewicht in die Wage.

Ein ursächlicher Unterschied zwischen mangelndem Frühstück oder Mittagbrot deutet sich dahin an, daß bei dem letzten Tod, Krankheit, Arbeitslosigkeit, namentlich aber der außerhäusliche mütterliche Erwerb (mit 543 gegen 132 Fälle beim Frühstück) etwas hervor, elterliche Unterlassungssünden etwas zurücktreten. Im ganzen erscheint die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mütter unter den Ursachen an dieser Stelle auffällig selten. Wahrscheinlich steckt sie zum Teil schon in den übrigen Rubriken. Dann spricht die Gegend mit; fehlen doch unter den Orten, die Angaben machten, die großen sächsischen Industriestädte. Daß anderseits Preußen mit seiner überwiegenden Anzahl verheirateter Fabrikarbeiterinnen hier nur 2 % gegen 20 % der übriger Bundesstaaten aufweist, ist wohl der Unzulänglichkeit der auf wenige und ungenaue Angaben beschränkten Tabelle zuzuschreiben.

Trotzdem belegen diese Stichproben im wesentlichen vollkommen die allgemeinen Erscheinungen im Volksleben, auf die im ersten Teil dieser Arbeit als Ursachen der Schülernahrungsnot verwiesen ist[1]. Zwar sind die 360 Fälle von Faulheit und Trunksucht (gegen 15 536 andere Ursachen), wie sich leicht nachweisen läßt, zu niedrig gegriffen. Dennoch zeigen sie, daß die elterliche Schuld die ihr zuweilen zugeschriebene Hauptrolle nicht spielt; um so weniger, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in den betreffenden Kreisen oft ein einmaliges Verschulden in Not bringt und weit schwerer gebüßt wird, als da, wo Irrungen und Wirrungen durch Geldmittel beglichen und in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können. Selbst noch Berlin mit seinem verrufenen Großstadtproletariat bestätigt diese Schlüsse. Nach einer Zusammenstellung der Berliner Schuldeputation vom März 1908 kamen in Berlin auf „mangelnde Fürsorge" 368 Fälle (die bei der Kaup'schen Tabelle wahrscheinlich unter 963 sonstige Fälle einbegriffen sind) auf 4334 Fälle überhaupt. Gewiß für die Großstadt mit ihrem Gefahrennetz und ihrer tiefstehenden untersten Volksschicht keine große Zahl. Ebenso kamen in Charlottenburg auf 2129 Fälle fehlender oder ungenügender Früh- und Mittagspeisung 1465 mal die Erwerbstätigkeit der Eltern (davon 1124 Fälle fehlenden Mittagbrots), 564 mal Armut, 433 mal Krankheit, 48 mal mehrere dieser Ursachen. Bleiben 147 sonstige und 65 fehlende Angaben. Setzt man hier allemal elterliche Schuld voraus, so bleibt sie als Ursache (212 gegen 2169) noch immer wesentlich im Hintergrund.

[1] S. 5 ff.

Digitized by Google

Zahlenmäßige Entwicklung von 1896—1908. Überblicken wir die Entwicklung in den zwölf Jahren von 1896—1908!

Die Vergleichsmaßstäbe sind zunächst dadurch beschränkt, daß die Cuno'sche Untersuchung nur die Städte mit über 20 000 Einwohnern erfaßte. Von den Städten mit 10—20 000 Einwohnern speisten 77 nach der letzten Erhebung 9372 Schüler. Nach Abzug dieser 77 bleiben 124 Städte mit Schulspeisung von 249 im Jahre 1908, gegen 79 von 179 im Jahre 1896. Während in den Städten mit über 100 000 und mit 20—50 000 Einwohnern die Speiseeinrichtungen von 71,4 auf 78 % und von 32,8 auf 38,8 % stiegen, fielen sie in den Städten mit 50 bis 100 000 Einwohnern von 65,5 auf 62,5 %; insgesamt eine Zunahme von 44,1 % auf 49,8 % oder rund 6 %.

Die Zahl der hier gespeisten Kinder stieg von 34 407 auf 85 498. Allein diese scheinbar viel stärkere Zunahme wird in ihrer tatsächlichen Bedeutung durch das Wachstum der Städte dieser Größenklassen etwas abgeschwächt. Ein Vergleich zwischen 42 Städten ergibt mehr als eine prozentuale Verdoppelung (8,7 % gegen 4,2 %) nur für die Städte von 20—25 000 Einwohner, insgesamt nur ein Steigen von 5,3 auf 7,6 %. Allein auch diese Gegenüberstellung zeigt kein getreues Bild, läßt die Zunahme zu gering erscheinen, weil sie die verhältnismäßig große Zahl der in den neu hinzugekommenen Städten gespeisten Schüler ausschließt. Darunter Straßburg mit 2365, Hamborn mit 1800, Charlottenburg mit 1200, Barmen mit 1077, Osnabrück mit 832, Konstanz mit 798, Insterburg und Kreuznach mit zusammen 1279 gespeisten Schülern.

Die stärkste Zunahme in den verglichenen Städten zeigt sich in Gießen und Brandenburg a. H. mit 17 und 16 %; es folgen Eisleben mit 15,3 %, Stuttgart mit 10,3, Metz mit 6,7, Elberfeld mit 5,5 %. Der Zunahme im allgemeinen und einzelnen steht eine nicht unerhebliche Abnahme in einigen Städten gegenüber: in Wesel um 7—11 %, in Darmstadt und Nordhausen um mehr als 9 %, in Mainz um 5,7 %, in Gleiwitz, Meißen, Leipzig und Cassel um 2,9 und 2,4, um 2 und 1,2 %; das von Cuno 1896 mit 20 % verzeichnete Königsberg fehlt unter den Berichterstattern von 1907/08; bei dem für Dresden vermerkten Rückgang von 4,5 auf 1,6 % scheint ein Irrtum vorzuliegen. Cuno tabelliert für beide Dresdener Vereine 1300 gespeiste Schüler, von denen bis zu 1000 auf den Verein gegen Armennot und Bettelei, 302 auf den damals neu gegründeten Verein zur Speisung bedürftiger Schulkinder kamen. Die Zahl der letzten stieg inzwischen auf 915[1], der erste Verein ist bei Kaup nicht einbezogen[2]. Wäre die von ihm gespeiste Schülerzahl die gleiche geblieben, so hätten wir ein Anwachsen von 1300 auf 1915, anstatt eines Rückganges.

## 3. Städtische Organisationsformen.

Die Organisation der Schulspeisung ist, wie wir schon sahen, eine sehr mannigfaltige und ebenso uneinheitliche. Oft in den gleichen Städten

[1] 12. Jahresbericht 1907/08; im Vorjahre betrug sie 805.
[2] Vgl. Hierzu Fischer, a. a. O.

Digitized by Google

finden sich mehrere Vereine mit Schülerspeisung, finden sich, nebeneinander oder in gemeinsamer Arbeit, Einrichtungen der freien Liebestätigkeit und der Gemeinden. Bei weitem überwiegt heute noch die Vereinstätigkeit. Nach Kaup beträgt sie in der Gesamtheit der Städte 72% gegen nur 28% rein städtischer Einrichtungen.

Von den Orten mit städtischer Speisung sind besonders interessant München, als der Boden der ältesten mittäglichen Beköstigung, Stuttgart mit der jüngsten und umfassendsten Form des Schulfrühstücks[1].

München. Wir sahen die Münchener Schulspeisung als eine Schöpfung der Armenpflege aus den allgemeinen Suppenanstalten hervorgehen, sahen, wie seit 1874 die Lehrer zu ausgedehnter Mitarbeit herangezogen wurden[2].

Im Jahre 1907/8 verabreichte München 1584 von 65 500 Schülern (2,4%) mittags eine Suppe mit kleingeschnittenem Fleisch und einem Weißbrot, am Freitag Erbssuppe ohne Fleisch, aber mit Schmalz oder Fett zubereitet. Nach dem Verwaltungsbericht von 1904/05 und 1905/06 wurden in diesen beiden Jahren durchschnittlich pro Tag 1339 Schüler gespeist. Der Prozentsatz der täglichen Besucher wies Schwankungen von 1,9 bis zu 11,2% der Gesamtschülerzahl, im Durchschnitt 6,2 % auf. Die Gesamtausgaben für die Suppenanstalten betrugen im Jahre 1907 63 692 Mk. für 470 000 Portionen; davon wurden ungefähr 260 000 für Schüler durch die Armenpflege bestritten, die übrigen teils aus Schenkungsmitteln, teils aus dem Preis bezahlter Portionen. Zwei protestantische Schulen verteilten 12 000 Portionen auf eigene Rechnung.

Die Speisung erfolgt in 19 sogenannten Suppen- und Beköstigungsanstalten. Die meisten Schulhäuser haben Küchen, denen städtisch ernannte und besoldete Köchinnen vorstehen und einen Speiseraum; hier führt eine besonders honorierte Lehrkraft die Aufsicht und beschäftigt die Kinder bis zum Beginn des Nachmittagunterrichts im Sinne der oben erwähnten „Instruktion"[3]. Die Anstalten sind von Oktober bis Mitte Juli oder Anfang August geöffnet. Die unentgeltliche Einweisung der Schüler erfolgt auf persönliches Gesuch der Eltern bei der Schulbehörde, nach Prüfung des Falles. Außerdem sind für den Preis von 10 Pf. Billetts für je eine Portion erhältlich. Über die eingewiesenen Schüler muß das Lehrpersonal Verzeichnisse und täglich und monatlich Rechnung führen, die an jedem Monatschluß der Armenverwaltung einzureichen sind[4].

Seit dem Jahre 1901 sind die armenrechtlichen Folgen der Speisung für Einheimische durch ausdrücklichen Beschluß aufgehoben. Trotzdem handelt es sich hier um eine armenpflegerische Organisation der Schulspeisung; allerdings unter Verlegung derselben in die Schule, sowie unter so umfassender Heranziehung der Lehrer und entschiedener Betonung erziehlicher Grundsätze, daß der armenpflegerische Charakter sich stark nur

[1] Genaue Einzelheiten über München und Stuttgart bei Fischer, a. a. O. Über Stuttgart s. auch Simon, a. a. O.
[2] Vgl. S. 17—18 dieser Schrift, s. auch Anlage 1.
[3] Daselbst.
[4] Vgl. daselbst; s. auch Anlage 2.

Digitized by Google

in der Art der Einweisung behauptet (vielleicht auch in der Herabdrückung der Zahl der gespeisten Kinder und der Zusammensetzung der Mahlzeiten); im übrigen verblaßt er umsomehr, als die gleichzeitige entgeltliche Speisung sich völlig der Wohlfahrtpflege nähert. Bedenkt man, daß die Münchener Suppen- und Beschäftigungsanstalten das organisch gewachsene Produkt einer alten Entwicklung sind, so erweist sich gerade hier, sowohl in den Vorzügen (Verbindung von Beköstigung und Beschäftigung, Speisung innerhalb der Schulen), als auch in den Mängeln (Art der Einweisung usw.) der Weg, den die Neuorganisation dieser ursprünglich von der Armenpflege übernommenen Aufgabe in der Folge gehen muß.

Stuttgart. Wie entscheidend für die Gestaltung der Schulspeisung der jeweilige Ausgangspunkt ist, zeigt das seit dem Jahre 1906 in Stuttgart eingeführte Schulfrühstück, sowohl in seiner Organisation als auch in seiner Zusammensetzung. Stadtschularzt Gastpar hatte, auf Grund der an einer Schule mit besonders ungünstigen Ernährungsverhältnissen durch ein Milchfrühstück erzielten Erfolge an Gewichtzunahme und Leistungsfähigkeit die Frage eines allgemeinen städtischen Schulfrühstücks aufgerollt. Zunächst wurden 7000 Mk. für eine ausgewählte Schule bewilligt. Alle Kinder sollten auf ihren Antrag ohne Armenzeugnisse, von Mitte Oktober 1906 ab, berücksichtigt, daneben entgeltliche Milchmarken verabreicht werden. Schon im Januar wurden weitere 3000 Mk. erforderlich. Hatten sich doch 75 % aller Schüler zum unentgeltlichen Frühstück gemeldet. Nach langen Debatten im Stadtparlament beschloß man, eine besondere Prüfungskommission aus zwei Gemeinderäten, zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses und dem Vorsteher der Schulverwaltung zu bilden. Nach Ausdehnung der Fürsorge auf alle Schulen wurden 50 000 Mk. in den Etat eingesetzt und ausführliche und sorgfältig erwogene „Bestimmungen für die Frühstückabgabe in den Volksschulen" erlassen (siehe Anlage 5). Danach erfolgt die Anmeldung durch Ausfüllung eines Fragebogens, den jedes Kind im verschlossenen Couvert, nebst Umschlag für die Rücksendung, erhält. Die Antwort geht mit Ergänzungen des Lehrers an die oben erwähnte „Schulpflegekommission". Sind die Angaben ungenügend, so kann die Kommission nähere Auskunft bei dem Armenpfleger einholen, der dann als „Erkundigungsbeamter der Schulpflege" funktioniert und jede Nachfrage bei den Gesuchstellern und ihren Arbeitgebern zu vermeiden hat. Unentgeltlich eingewiesene Kinder erhalten Gutscheine in Heftchen mit sechs Frühstückskarten, die auch für andere Schüler gegen eine Vergütung von 45 Pf. erhältlich sind; das einzige Unterscheidungszeichen ist ein fetter Strich unter der ersten Druckzeile, der den Kindern verborgen bleiben soll. Jedes der Kinder bekommt das ganze Jahr hindurch 1/4 l Milch und einen Wecken.

Im Oktober 1907 bestanden für 36 Schulen 25 Abgabestellen; davon 16 in den Schulen. Beteiligt waren 2350 von 17 500 oder 17,3 % der Schüler. Verabreichung und Aufsicht erfolgt durch Lehrer, Schuldiener oder Angestellte der Abgabestellen. Die Auslagen beliefen sich im Jahre 1907/08 auf 34 000 Mk. Der Erfolg ward mir von Stadtschularzt Gastpar als ein glänzender geschildert, das Schulfrühstück als die

Digitized by Google

im Schulinteresse wichtigste Mahlzeit bezeichnet, weil in Stuttgart der Unterricht fast ganz auf den Vormittag falle.

Hier sehen wir die rein schulpflegerische Organisation als jüngste Form einer Fürsorge, mit der ähnlich, nur weniger systematisch und weitherzig, schon Mannheim vorausging.

Neben dem städtischen Schulfrühstück besteht in Stuttgart ein Verein für Kindervolksküchen. Seit 15 Jahren dient er ausdrücklich dem Zweck, Kindern, deren Eltern tagüber außer dem Hause arbeiten, eine dem Kindesalter entsprechende kräftige Kost: Suppe, Gemüse und Fleisch unter geeigneter Aufsicht zu bieten. In drei Küchen werden solchermaßen 675 Schüler versorgt. Das ist ein Rückgang gegen 1896, wo von 9527 Schülern 642 beteiligt waren. Im Jahre 1906 beliefen sich die Auslagen für drei Küchen auf rund 9753 Mk. Für Neubau und Einrichtung der dritten Küche wurden außerdem 22600 Mk. verausgabt[1]. Weitere 474 Stuttgarter Schüler wurden durch Vermittlung des Vereins Stuttgarter Knabenhorte in Familien gespeist. Stuttgart subventioniert die Kindervolksküchen mit 500 Mk.

Mannheim. Haben wir in Stuttgart die beiden Formen: städtisches Schulfrühstück und charitative Mittagspeisung, so ist Mannheim im Begriff, darüber hinauszugehen. Schon eignet der badischen Stadt das Verdienst, zuerst, wenn auch in viel engeren Grenzen als Stuttgart, ein städtisches Milchfrühstück eingeführt zu haben.[2] Jetzt will sie auch Mittagspeisung in eigener Regie gewähren. In den Etat für 1909 sind hierfür 5000 Mk. eingesetzt; sie werden freilich nicht genügen, da nach den jüngsten Erhebungen 362 Kinder ohne Mittagbrot zur Schule kommen. Für Frühstück sind 25000 Mk. ausgeworfen. Zur Teilnahme berechtigt sind ohne weiteres: die Kinder armenunterstützter Eltern, Kinder aus Familien mit Tagesverdiensten von 3 Mk. bei einem Kind, von 3,50 Mk. bei bis zu drei, von 4 Mk. bis zu fünf Kindern und 4,50 Mk. bei höherer Kinderzahl[3]. Die Speisung, 1/4 l Milch und ein Brot, erfolgt auf Verlangen der Eltern, deren Bedürftigkeit von Organen der Armenbehörde geprüft wird. Nie galt sie jedoch als Armenunterstützung. Sie dauert nur vom 1. Januar bis Ende März, woraus sich die gegenüber Stuttgart bedeutend geringeren Auslagen für eine absolut größere Schülerzahl, 3346 gegen 2350, erklären; auch der Prozentsatz der am Frühstück beteiligten Kinder ist mit 14 bis 15 % etwas höher als in Stuttgart mit etwa 13 %.

Ein Vergleich der Schulspeisung in München, Stuttgart und Mannheim läßt deutlich zu Tage treten, wie nur für Stuttgart bewußt schulhygienische Motive Ausgangspunkt und alleiniger Maßstab waren. Und es ist kein Zufall, daß hierbei ein weitblickender und ernster Arzt die treibende Kraft ist.

---

[1] Bericht des Vereins für Kinderküchen. Stuttgart 1907.

[2] Vgl. Simon, a. a. O.

[3] Vgl. hiermit die Grundsätze, nach denen die Speisung in Bradford und Manchester erfolgt. Simon, a. a. O., S. 53, 54.

Digitized by Google

Berlin. Eine ganz andere Entwicklung wie in den drei süddeutschen Großstädten hat die Schulspeisung in Berlin genommen. Hier war die freie Liebestätigkeit bahnbrechend. Bis vor einem Jahre hat sie fast allein die Lasten und Leistungen dieser für die Reichshauptstadt mit ihrer großen und verstreuten Schülerzahl besonders anspruchsvollen Aufgabe getragen. Für alle Einzelheiten sei auf die vorliegende Literatur verwiesen [1]. Hier können nur die entscheidenden Tatsachen berührt werden.

Im Jahre 1896 verzeichnet Cuno, daß in Berlin von 188375 Schülern 8000 (4—5 %) und zwar je 4000 mit Frühstück und Mittagbrot, unter einer städtischen Beihilfe von 3000 Mk., versorgt werden. Der Berliner Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender hatte schon 1883 begonnen, ein Milchfrühstück in den Schulen zu verteilen. Der 1893 von Hermann Abraham begründete und noch heute geleitete Verein für Kindervolksküchen hat bis 1907, zuletzt in 15 Küchen, über 4000 Kinder gespeist. Die Kost besteht abwechselnd aus Gemüse, Suppe und Gemüse, Gemüse mit Würstchen, Kartoffeln und Rindfleisch nebst einer Brotzulage. Nach den Kaup'schen Berechnungen des Nährwerts der Schulmittagmahlzeiten 13 deutscher Städte steht Berlin mit 76 % des als normal angenommenen Nährwertes von 816 Kalorien an zweiter Stelle und wird nur von Colmar mit 87 % übertroffen. München fehlt unter den verglichenen Städten.

Der Verein war indes mit der erwähnten städtischen Subvention von nur 3000 Mk. nicht in der Lage, den wachsenden Ansprüchen zu genügen und alle bedürftigen Kinder zu speisen. Desgleichen ward seitens der Berliner Schulärzte, namentlich durch die sorgfältigen, vier Jahre hindurch fortgesetzten Untersuchungen des Dr. Bernhards an 8451 Kindern seines Schulkreises nachgewiesen, daß auch die Gewährung von Schulfrühstück weit hinter dem Bedarf zurückbleibe. Das Erscheinen von „Schule und Brot" brachte die Frage ins Rollen. Nachdem ich im Winter und Frühjahr 1907 namentlich auch die Berliner Verhältnisse in Vorträgen und Aufsätzen erörtert hatte, erschien der Verein für Kindervolksküchen mit einer Denkschrift auf dem Plan: es seien in 232 Schulen 9147 Schüler bedürftig; er könne nur 4323 speisen; 4649 Kinder blieben unversorgt [2].

---

[1] Jahresber. d. Vereins f. Kindervolksküchen. Cuno, a. a. O. Simon, a. a. O.; dieselbe, Schulspeisung; Heft 7, Jahrg. 8 d. Zeitschr. f. d. Armenwesen und Die Zukunft Nr. 4, Jahrg. 16; Berichte der Berliner Stadtverordnetenversammlung, namentlich ab Frühjahr 1907; Zur Frage der Speisung notleidender Schulkinder, Berliner Kinder-Volksküchen-Verein, Berlin 1907. Siehe auch die Berichte der Berliner Schulärzte ab 1906.

[2] Zur Frage der Speisung notleidender Schulkinder, a. a. O. Den in dieser Denkschrift gemachten Angaben gegenüber befremdet es, daß der Verein sich in seinem letzten Rechenschaftsbericht von 1909 (S. 7) rühmt, in Wahrung der elterlichen Verantwortung bei seinen Speisungen nie die Zahl von 1½ bis 1¾% aller Schüler überschritten zu haben. Diese Beschränkung, die nach seinen früheren Angaben der ungenügenden städtischen Dotierung zur Last gelegt werden mußte, macht er jetzt als einen Vorzug der freien Liebestätigkeit gegenüber der städtischen Schulspeisung geltend, die z. B. in München 6,2% der Kinder umfasse. Daß er im Kampf um eine von ihm geschaffene und ihm liebgewordene, überaus verdienstvolle

Digitized by Google

Die Presse nahm die Sache auf. Anträge zur Abhilfe in der Stadtverordnetenversammlung folgten.

Nach einer Erhebung der Schuldeputation vom März 1908 waren von insgesamt 228 479 Schülern 879 Kinder regelmäßig, 1486 häufig ohne erstes Frühstück; 590 erhielten regelmäßig weder erstes noch zweites Frühstück; 2997 regelmäßig, 2600 häufig kein zweites Frühstück. Es erhielten weder am Mittag noch am Abend zu Hause eine warme Hauptmahlzeit regelmäßig: 4388, häufig: 2262 Schüler. Bezieht man die Kinder ohne zweites Frühstück ein, so ergeben sich 13 612 bedürftige Schüler. Im Februar und März 1908 bewilligte der Magistrat 25 000 Mk. für Mittagspeisung. Vorläufig ward die Sache in der Weise geordnet, daß die Schulen den als bedürftig erkannten Kindern Speisemarken gaben und sie dem Verein für Kindervolksküchen überwiesen; die Stadt vergütete ihm zunächst 10 Pf. pro Portion. Im Herbst 1908 erschien dann die schon erwähnte Schrift des Stadtschulrats Fischer [1] über die Einrichtungen für Schulspeisung in anderen Städten; zugleich gibt sie eine lichtvolle Übersicht der in den letzten Publikationen zur Schulspeisung behandelten allgemeinen Seiten des Problems.

Nach erneuten ausgedehnten Debatten und Ausschußberatungen betreffs der zu ergreifenden Schritte, bei denen namentlich die Frage schwebte: *völlige Übernahme der Mittagspeisung in städtische Regie, oder entscheidende städtische Unterstützung und entsprechende Kontrolle der Vereinstätigkeit?* kam es im Frühjahr 1909 zu folgenden Beschlüssen:

1. Mit dem Verein für Kindervolksküchen wird auf ein Jahr (1. April 1909 bis 31. März 1910) ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß der Verein in seinen Küchen, *die ausreichend geräumig und zweckmäßig sein müssen*, den von der Stadt ihm zugewiesenen bedürftigen Kindern an den Schultagen eine Mittagsmahlzeit verabreicht, gegen eine städtische Subvention von 11 Pf. für jede verabreichte Portion. Der Verein verpflichtet sich soviel Geschirr zu beschaffen, daß während der Speisezeit eine Reinigung des benutzten Geschirrs nicht erforderlich ist, die gründliche Reinigung vielmehr nach beendeter Speisung erfolgen kann.

2. Um einen Versuch mit der Speisung in Schulen machen zu können, werden die bedürftigen Kinder aus fünf Gemeindeschulen (nach den bisherigen Erfahrungen im Winter etwa 180, im Sommer 80 bis 100 Kinder in einer Gemeindeschule, Diefenbachstr. 51 im Süden der Stadt) zur Speisung gesammelt; die erforderlichen Speiseportionen werden von einem Speiseverein in diese Schulspeisestelle geliefert [2].

Die Magistratskommission für die Schulspeisung wird ermächtigt, die für diesen Versuch nötigen Anschaffungen zu machen.

3. Die Kindervolksküchen und die Schulspeisestelle werden durch eine geeignete von der Magistratskommission anzunehmende Persönlichkeit regelmäßig besucht, die von dem Betrieb und der Qualität der Speisen Kenntnis nimmt und regelmäßig über ihre Wahrnehmungen der Speisekommission berichtet.

---

Tätigkeit nicht die nötige Objektivität wahrt, muß ihm billigerweise zugute gehalten werden. Nur sollte er sich hüten, durch recht zweifelhafte Argumente seine Pionierverdienste zu schmälern.

[1] Fischer, a. a. O., vgl. S. 22 dieser Schrift.

[2] Vgl. hierzu Wien S. 63.



Digitized by Google

Die Kosten werden aus der in den Etat für die Zwecke der Schulspeisung eingesetzten Position von 100000 Mk. gedeckt.

Zugleich ersucht die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, den Versuch der Speisung in den Schulen im laufenden Etatsjahre zu erweitern, so daß nicht nur in einer Schule, sondern in etwa fünf Schulspeisestellen Mittagessen verabreicht werde. —

Die Einweisung der zu versorgenden Kinder geschieht durch die Schule, die ihnen mit ihrem Stempel versehene Speisemarken zur Freispeisung, sei es in den Kindervolksküchen oder in der Schulspeisestelle, aushändigt.

Für die Gewährung von Speisemarken sind folgende wichtige Bestimmungen getroffen:

1. Kindern solcher Personen, die Almosen, oder Pflegegelder empfangen, ist Freispeisung zu gewähren, falls sie darum einkommen.
2. Kindern, die zu Hause kein warmes Mittagessen erhalten, sind Marken zur Freispeisung auszuhändigen, wenn die Bedürftigkeit festgestellt ist.

Damit ist der Grundsatz, daß alle Schüler aus armenunterstützten Familien zur Schulspeisung zuzulassen sind, auch in Berlin voll und ganz anerkannt. Und darüber hinaus: die Verpflichtung der Schule, festzustellen, *wie* die häusliche Ernährung der nicht armenunterstützten Schüler beschaffen ist.

Inzwischen hatte sich die 1880 gegründete Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft bereit erklärt, die Lieferung der Speisen für eine Schulspeisestelle, event. für einen Bezirk, zum Preise von 12 Pf. pro Portion zu übernehmen; dafür gibt sie täglich ½ l Gemüse oder Hülsenfrüchte, mit viermal wöchentlich einem Stück Fleisch im Rohgewicht von 70 g, einschließlich der Zusendung in Kochkisten und des erforderlichen Geschirrs. Die Speise wird in der mit allen Vorzügen neuzeitlicher Hygiene und Wirtschaftlichkeit jüngst errichteten Halle der Gesellschaft aus tadellosen Zutaten bereitet; der Kostenpreis pro Portion stellt sich auf 11 Pf. 1 Pf. wird auf den Versand gerechnet.

Im April ward in der vorbestimmten Schule die erste Schulspeisestelle eröffnet. Zwei schöne große Klassenzimmer sind, getrennt für Knaben und Mädchen, freigegeben. Die Aufsicht hat ein Lehrer bisher unentgeltlich, während der Schuldiener und seine Frau die Austeilung der Speisen usw. gegen Vergütung besorgen. Die Zahl der Kostgänger belief sich im Frühjahr durchschnittlich auf 120 täglich.

Ein Übelstand ist, daß ein Teil der aus fünf Schulen gesammelten Kinder einen halbstündigen Weg hat. Sonst macht die noch in der Entwicklung begriffene Einrichtung einen guten Eindruck und läßt namentlich in hygienischer Beziehung das Beste hoffen. Auch erzieherische Rücksichten werden beobachtet. Die Frage der Eröffnung von fünf weiteren Speisestellen schwebt.

Bei *entsprechender Fortbildung* wird Berlin mit seiner Schulspeisung bald an die Spitze der deutschen Städte treten. Für die endgültige Lösung des Verwaltungsproblems kommen nur Zweckmäßigkeitsgründe in Betracht. Verbleibt unter städtischer Unterstützung und Oberaufsicht die Verwaltung der Küchen der Vereinstätigkeit? Oder wird sie völlig in städtische Regie genommen? Werden alsdann in den Schulen Küchen- und Speiseräume eingerichtet wie in München? Werden nur die

Digitized by Google

Mahlzeiten in die Schule verlegt und die Portionen nach dem Bradforder Beispiel[1] von einer Zentralküche aus geliefert? Dies alles sind technische und ökonomische Fragen, die sich am besten von Fall zu Fall entscheiden lassen. Jedenfalls hat Berlin mit einer Bewilligung von 100000 Mk. mit der Übernahme der Zuweisung der Schüler und der Oberaufsicht über die Ausführung, diesen Zweig der Fürsorge grundsätzlich in die Hände der Schuldeputation gelegt. Eine Entscheidung, die bei aller Würdigung der Pionierarbeit des Kinderküchenvereins freudig zu begrüßen ist.

Gerade die Berliner Entwicklung veranschaulicht, wie die rein charitative Schulspeisung nur ein Übergangsstadium darstellen kann. Der Verein selbst hatte erklärt, daß er ohne erhebliche städtische Subvention der Größe der Aufgabe nicht gewachsen sei. Städtische Mittel können aber in einem Umfang, wie er hier erforderlich ist, ohne Festlegung städtischer Grundsätze und ohne genaue Kontrolle nicht bewilligt werden. Immer liegt die Frage nahe, ob die Eigenverwaltung und die Speisung innerhalb der Schulen oder in unmittelbar angrenzenden Räumen nicht vorteilhafter und für die Verwirklichung schulpflegerischer Grundsätze geeigneter erscheint.

Auch das Schulfrühstück soll in Berlin demnächst planmäßig durchgeführt werden. Umgekehrt wie bei der Mittagspeisung, die auf dem Wege der städtischen Subvention unter die Schulkontrolle gelangte, hat ein Menschenfreund der Schulbehörde die Mittel zur Frühstücksverteilung zugesagt, soweit der Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender den Bedarf nicht decken kann. Man plant, armen Kindern, die ohne erstes Frühstück zur Schule kommen, vor Beginn des Unterrichts einen Viertelliter warmer Milch oder Malzkaffee mit reichlicher Milchzugabe und eine Schrippe, solchen, die kein zweites Frühstück haben, in der Pause eine Schrippe zu geben. Zunächst ist Beschaffung einer genauen rechnerischen Grundlage für den Umfang der nötigen Mittel ins Werk gesetzt. Nach der letzten Zählung kommen für das erste Frühstück 2300, für das zweite Frühstück 5300 Kinder in Betracht.

Die Gestaltung dieser Fürsorge in der Form der schulpflegerisch verwalteten, aber aus Privatmitteln bestrittenen Speisung zeigt ein neues Bild. Hier, wie für die Berliner Mittagspeisung sind die Dinge im Fluß. Ein abschließendes Urteil ist heute noch nicht möglich. Nur soviel steht fest: das Schulfrühstück kann im allgemeinen nicht etwa davon abhängen, ob sich ein zahlkräftiger Wohltäter findet. Nichts spricht dagegen, einen solchen Glücksfall zu benutzen; nur darf er nicht in dem Sinne als Präzedenzfall gelten, daß man für die Erfüllung einer städtisch schulpflegerischen Aufgabe den Eingang freiwilliger Spenden abwartet.

Charlottenburg. Inzwischen hat die Nachbarstadt Charlottenburg, für die 1896 überhaupt noch keine solche Einrichtung verzeichnet ist, ihre Schulspeisung in bemerkenswerter Weise nach bestimmten Grundsätzen

[1] Siehe Schule und Brot, S. 87 ff., a. a. O.



Digitized by Google

organisiert[1]. Als „eigentliche Schulangelegenheit" (gemäß dem Beschluß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit auf der Jahresversammlung zu Straßburg von 1896) war seitens der Schulverwaltung schon früher an bedürftige Schüler in der Schule 1/4 l Milch und eine Schrippe verabreicht worden. Eine im Winter 1908 veranstaltete Erhebung ergab, daß von 23 060 Schülern regelmäßig überhaupt kein erstes Frühstück hatten: 245; häufig: 141; kein warmes Frühstück regelmäßig: 314; häufig: 221; ohne warmes Mittagbrot blieben regelmäßig: 1208; häufig: 652 Schüler, von denen 1124 regelmäßig, 32 manchmal warmes Abendbrot als Ersatz erhielten. Dabei ist Charlottenburg keine Arbeiterstadt und hat eine verhältnismäßig wohlhabende Bevölkerung.

Es wurden 16 300 Mk. für Speisung bewilligt; 900 Schüler wurden zum Milchfrühstück, teils vor dem Unterricht, teils in der ersten Pause, 500 zur Mittagspeisung eingewiesen. Das Frühstück verblieb der Schulverwaltung. Die Mittagspeisung ward, um der Streitfrage Schul- oder Armenpflege auszuweichen, der Deputation für die Gesundheitspflege unterstellt; doch sind beide Einrichtungen in enger Fühlung. Man beschloß die 500 bedürftigen Kinder (2,2% der Schüler) täglich nach Schulschluß das ganze Jahr, auch in den Ferien, zu beköstigen. Schon im Sommer 1907 war der von Frl. Gierke geleitete Verein „Jugendheim", der Kinder erwerbstätiger Mütter unterweist und beaufsichtigt, vom Magistrat mit der Speisung von 50 Schülern, auf Kosten der Stadtverwaltung, betraut worden. Ihm wurden auch die weiteren Schüler überwiesen.

Für die genauere Prüfung der häuslichen Verhältnisse und für die Einweisungsbedingungen ergingen „Grundsätze", zu deren Ausführung sich für jede Schule je zwei Lehrer und Lehrerinnen als Recherceure zur Verfügung stellten. Die Grundsätze wollen nicht alle Einzelfälle erschöpfen, sondern nur Richtlinien geben:

1. schließen sie die Beteiligung von Schülern aus, in deren Familie bei ausreichendem Verdienst regelmäßig gekocht wird.
2. Gegen einen angemessenen, regelmäßig zu entrichtenden Beitrag sind die Kinder zu speisen, deren Ernährer zwar genügend verdienen, die aber aus zwingenden Gründen (außerhäusliche Erwerbsarbeit, Tod oder Krankheit der Mutter) eine ausreichende Hauptmahlzeit daheim nicht erhalten können.
3. Liegt mangelnde Fürsorge usw. vor, so soll seitens der Vereinsleitung durch persönliche Einwirkung und Belehrung die Mutter möglichst zur Pflichterfüllung veranlaßt werden. Gelingt es nicht, so sind auch diese Kinder, aber erst nach den Kindern wirklich bedürftiger Eltern, zu berücksichtigen, wobei mit allem Nachdruck ein angemessener Entgelt einzutreiben ist; besonders soll hier der Gesundheitszustand des Schülers in Betracht kommen.
4. Bei Armut sind die Schüler durchschnittlich an Stelle einer Erhöhung der Pflegegelder[2] zu beköstigen.

Die Grundsätze sollen einer übertriebenen und kritiklosen Ausdehnung der Schulspeisung vorbeugen, und die elterliche Verantwortung wahren,

[1] Eingehend unterrichtet hierüber: Stadtrat Seydel, Die Mittagspeisung von Schulkindern in Charlottenburg. Amtl. Nachrichten der Charl. Armenverwaltung, 12. Jahrg. Nr. 13, Feb. 1909. Dem Aufsatz ist hier das Wichtigste entnommen; doch ist der Artikel selbst allen Interessenten zu empfehlen.

[2] Vgl. hierzu S. 3 und 4 dieser Schrift.

Digitized by Google

„wobei allerdings eine durch unverbesserliche Eltern verschuldete Gefahr der Unterernährung der Kinder als das größere Übel betrachtet wird".

Bisher wurden 90% der Kinder unentgeltlich gespeist; 10% zahlten 5 oder 10 Pf. pro Portion, doch erhofft man in der Folge ein besseres Ergebnis.

Alle Schulen wurden durch ein Rundschreiben über Art und Zweck der Speisung ausführlich unterrichtet und für die Mitarbeit interessiert. Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Ausfüllung des ersten Teiles eines zweiteiligen Fragebogens seitens der Schule, geht dann an den Verein, der ihn nach Prüfung einem Recherchеur übergibt. Nachdem dieser in Abteilung 2 seine Erkundigungen eingetragen hat, entscheidet eine Kommission, bestehend aus der Vereinsvorsitzenden oder einer der Leiterinnen der Speisung, je einem Lehrer und einer Lehrerin, über die freie oder entgeltliche Zulassung. Im letzten Falle erhält die Ausweiskarte für das Kind einen diesbezüglichen Vermerk. (Siehe hierzu die Anlagen 6 a, 6 b, 6 c.) Ferner wird im Fall der Aufnahme der Gesundheitsschein des Schülers mit einem Vermerk versehen, damit die Schulärzte jederzeit den Erfolg der Speisung prüfen können.

Etwa drei Viertel der Teilnehmer speist der Verein in den Räumen seines freundlichen Heims, den Rest in zwei Räumen eines städtischen Hauses; weitere Filialen stehen in Aussicht.

Die in der Heimküche zubereiteten Speisen wandern in wärmehaltenden Gefäßen mittels Handwagen nach der Filiale. Also wieder das auch für Berlin beabsichtigte Bradforder System, das sich erheblich billiger stellen soll, als die Pariser und Münchener Küchen. Ähnlich wie in Paris liegt die Verwaltung in Vereinshänden; doch hat sich die Gemeinde, als Trägerin der gesamten Unkosten, einschließlich der Personalbesoldung, einen unbeschränkten bestimmenden Einfluß auf Organisation und Handhabung gesichert.

Für jede Portion werden dem Verein 17 Pfg. vergütet; 13 Pf. sind auf die Rohmaterialien, 4 Pf. auf die Generalunkosten verrechnet.

Der Speisegehalt ist nach Ernährungstabellen aus dem Rubnerschen Laboratorium so gestaltet, daß Schulfrühstück und Mittagbrot zusammen reichlich die Hälfte des durchschnittlichen täglichen Nährbedarfs eines wachsenden Kindes decken. Nur zweimal wöchentlich werden etwa 70 g Fleisch pro Kind gereicht, sonst ein kräftiges, mit gebratenem Speck zubereitetes Gemüse (Reis, Gries, Graupen, Kartoffeln, im Sommer mit Obst). Jedes Kind erhält, soviel es mag. Eine Schnitte Brot erhöht den Nährwert „und leistet gute Dienste bei der Verbesserung der Tischsitten". Daß man in Charlottenburg mit der Speisung an den von den Kindern gedeckten, mit Wachstuch belegten, blumengeschmückten Tischen erziehliche Beeinflussung und Anleitung zu häuslicher Tätigkeit verbindet, ward schon an anderer Stelle betont[1]. Nirgendwo sonst habe ich eine

[1] Vgl. S. 10/11 dieser Schrift.

Digitized by Google

gleich liebenswürdige und anmutende Gestaltung dieser Fürsorge, die oft eine bloße Massenabfütterung darstellt, gesehen[1].

## 4. Die Unzulänglichkeit der heutigen Schulspeisung.

Nach freundlichen Bildern eines schönen Fortschritts müssen wir uns vergegenwärtigen, wie viele bedürftige Schüler der Wohltat der Schulspeisung heute noch ermangeln.

Zahl der Städte ohne Speiseeinrichtungen. Wir sahen, daß von 525 Städten mit über 10 000 Einwohnern 201 Städte Frühstück oder Mittagbrot in irgend einer Form geben. Dazu kommen nach Kaup noch 38 Städte, von deren Schülern eine Anzahl in Kinderhorten gespeist wird. Bringt man sie in Anrechnung, so erhält man 239 Städte mit Speiseeinrichtungen. Alsdann bleiben noch 286 Städte ohne solche; darin stecken aber 38 Städte der genannten Größenklasse, die keine Angaben machten. Nach Abzug derselben sind definitiv ohne Speiseeinrichtungen: 248 Städte mit über 10 000 Einwohnern. — Alle genaue Kunde fehlt über kleinere Ortschaften und das flache Land.

Unstimmigkeiten. Die Prozentsätze der in 189 Städten (über die wir genau unterrichtet sind) gespeisten Schüler bewegen sich von 0,4 % in allen Zwischenstufen bis herauf zu 33,6 %. Wie wenig dieser von Konstanz erreichte Höchstsatz besagt, zeigt die nur vier- bis sechswöchentliche Dauer der Verpflegung dort, während z. B. Bergisch-Gladbach 30 % seiner Schüler zwölf Monate beköstigt. Eine Vorstellung solcher und ähnlicher Unstimmigkeiten, nach der Zahl der Beteiligten, Dauer, Art und Ausführung der Speisung, ergibt schon ein Blick in die ersten Kaup'schen Tabellen, obwohl eine Rubrik über die aufgewendeten Summen aus privaten und städtischen Mitteln, die sie noch schärfer umzeichnen würde, fehlt[2].

Frühstücklose Schüler im Winter und Sommer. Einige genauere Daten über die daheim völlig unversorgt bleibenden Kinder erhalten wir im zweiten Teil der Kaupschen Arbeit durch die Erhebung über „die Ernährungsverhältnisse der Volksjugend im allgemeinen"[3]. Kaup stützt sich hier auf den gleichfalls an alle Städte und Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern ergangenen zweiten Fragebogen, zur Prüfung der Art der häuslichen Ernährung und zur Feststellung der Zahl ungespeister Schüler[4] (siehe Anlage 4).

Insgesamt liegen aus 125 Städten Antworten vor: 73 auf den Winter, 52 auf den Sommer bezüglich. Von ihren 311 735 Schülern erhielten trotz öffentlicher Speiseeinrichtungen im Winter 1860 (0,6 %) kein Frühstück. In dieser Zahl fehlt zunächst Berlin. Nach den

[1] Über weitere Einrichtungen siehe Fischer, a. a. O.
[2] Vgl. S. 25 dieser Schrift.
[3] Vgl. Teil II, Ernährungsverhältnisse der Volksjugend im allgemeinen, a. a. O., S. 77 ff.
[4] Vgl. S. 22 dieser Schrift.

Digitized by Google

unter Anweisung der Schuldeputation von den Rektoren sämtlicher Gemeindeschulen besonders sorgfältig ausgeführten Erhebungen waren aber im Dezember 1907 allein in Berlin 3265 oder 1,4 % (im März 1 %) frühstücksloser Schüler[1]. Hier betrugen sie somit über das Doppelte des Durchschnitts von 0,6 %. In diesem Satz fehlen aber ferner außer Berlin auch die meisten übrigen Großstädte, wie Dresden, Leipzig, Frankfurt, Cöln, Düsseldorf u. a. m. Sind doch von den 29 Städten mit über 100 000 Einwohnern der ersten Tabellen an dem Verzeichnis über die allgemeinen Ernährungsverhältnisse nur sieben beteiligt. Und auch diese Beteiligung versagt in wichtigen Fällen. So machten Charlottenburg und Hamburg zwar Angaben über die Mittagspeisung, nicht aber über das Frühstück. Danach erscheinen beide in dem Satz von 0,6 % als Städte ohne frühstücklose Schüler. Wir wissen aber, daß im Winter 1908 in Charlottenburg 245 Kinder regelmäßig, 141 häufig frühstücklos waren, die jetzt allerdings versorgt werden[2]. Wie es in Hamburg aussieht, sagt uns der Fischer'sche Bericht vom Herbst 1908, wenn nicht in Zahlen, so doch in beredten Daten: „Frühstück", heißt es in einem Schreiben des Vorsitzenden der Speisungskommission des „Wohltätigen Schulvereins", „wird nicht verabreicht, ausnahmsweise einmal Milch wie im vorigen Jahre, als es im März sehr kalt wurde. Der Privatwohltätigkeit, also dem wohltätigen Schulverein, fehlen dafür die Mittel[3]". Desgleichen im Jahresbericht des Vereins für 1907: während der sehr kalten Wochen zu Anfang des Jahres wurde eine zeitlang an bedürftige Kinder warme Milch zum Frühstück verteilt. Es ist bedauerlich, daß mangels genügender Mittel dieses nicht den ganzen Winter hindurch geschehen konnte.

Danach ist anzunehmen, daß in 15 weiteren Gemeinden, die keine Angaben über frühstücklose Kinder machen, die Sachlage nicht günstiger ist als in Hamburg.

Die Zahl von 1860 oder 0,6 % frühstückloser Kinder, schlimm genug wie schon sie wäre, erscheint deshalb selbst für die einbezogenen Städte als viel zu niedrig. Bedenkt man, daß hier von 525 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern überhaupt nur 125 berichten; bedenkt man, daß kleinere Stadt- und Landgemeinden ganz ausfallen; erinnert man sich dabei des vorliegenden allgemeinen Tatsachenmaterials über Heimarbeitelend und ländliche Jugendnot[4], so ist zu befürchten, daß die Tabelle den Umfang des Mißstands nicht annähernd kennzeichnet.

Es liegt hierfür noch eine Stichprobe vor durch eine Erhebung, die der ostdeutsche Frauentag im Winter 1908/09 dankenswerterweise in den Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen veranstaltet hat. Fragebogen gingen an:

---

[1] Siehe S. 33 dieser Schrift.
[2] Vgl. S. 36.
[3] Fischer a. a. O., S. 39.
[4] Vgl. S. 6.

Digitized by Google

66 Städte und 46 Landgemeinden in Ostpreußen,
55 „ „ 216 „ „ Westpreußen,
130 „ „ 100 „ „ Posen.

Es antworteten:

46 Städte und 10 Landgemeinden aus Ostpreußen,
33 „ „ 3 „ „ Westpreußen,
54 „ „ 20 „ „ Posen.

Bei aller Vorsicht der Schlüsse besagt es doch mehr als genug, daß sich in Ostpreußen 116 oder 0,5 %, in Westpreußen 847 oder 1,9 %, in Posen 815 oder 1,7 % frühstücksloser Schüler fanden.

Danach waren in diesen drei Provinzen von 111 601 Schülern aus 133 zumeist Kleinstädten und 33 Landgemeinden frühstücklos: 1778 gegen 1860 von 311 735 Schülern in den 73 Städten mit über 10 000 Einwohnern der Kaup'schen Tabelle.

Dabei zeigen die Antworten auf die Fragebogen des ostdeutschen Frauentags offensichtlich den Wunsch, die Schulspeisung aus später zu erörternden Gründen als überflüssig zu erweisen. So sind z. B. gerade in Westpreußen mit der größten Zahl frühstückloser Schüler die Ernährungsverhältnisse vielfach als gut bezeichnet. In zwei Orten bekommt eine kleine Schülerzahl dort durch außerhäusliche Fürsorge Kaffee und Brot. In Ostpreußen und Posen geben der Vaterländische Frauenverein und der Vinzensverein, in je sechs Orten, ein Milchfrühstück.

Auf häufige Frühstücklosigkeit in kleineren Städten läßt übrigens auch die Kaup'sche Tabelle schließen. Ist doch an den 0,6 % frühstücksloser Kinder Hohenlimburg mit dem Höchstsatz von 4,3, Lüneburg von 2,9 % beteiligt. Den Rekord schlägt Sangerhausen mit 6,6 % (108) frühstücklosen Schülern im Sommer.

Schon nach den Feststellungen des Dr. Bernhard für Berlin schien es, daß das Bedürfnis im Sommer mit 6,4 % frühstückloser Schüler (gegen rund 7 % im Winter) nicht wesentlich ebbe. Nach der Kaup'schen Sommertabelle erreicht die Frühstücklosigkeit 1 % in 52 Städten mit 219 563 Schülern, gegen die 0,6 % in den 73 Städten mit 311 735 Schülern der Wintertabelle. Absolut waren danach im Sommer 2048 Schüler frühstücklos, gegen 1860 im Winter[1]. Die Differenz ist wesentlich auf die im Sommer meist ausfallende öffentliche Fürsorge zurückzuführen. Noch über Sangerhausen hinaus, geht von den größeren Städten Straßburg i. E. mit 8 % frühstückloser Schüler. Oberhausen mit 1,8 Weißenfels und Elberfeld mit 1,5 Dortmund mit 1,4 % hatten im Sommer prozentual mehr frühstücklose Kinder, als Berlin mit 1,4 % im Dezember 1907 und 1 % im März 1908.

Art des häuslichen Frühstücks. Wie steht es nun um die Art des häuslichen Frühstücks? In 80,5 % der Fälle bestand es aus Malz- oder Bohnenkaffee, meist wohl aus Zichorienabsud mit wenig Milch, etwas Zucker und einer Schrippe. Nur 10 % der Schüler erhielten

[1] Vgl. die Tabellen XV a, XV b mit der Tabelle XVI, a. a. O.

Digitized by Google

Milchfrühstück; 3,4 % zur Hälfte eine Frühstücksuppe, zur Hälfte Tee oder Kakao.

Schüler ohne warme Mittagkost im Winter und Sommer. Im Gegensatz zum Frühstück weist die vorliegende Statistik einen etwas günstigeren Stand im Sommer als im Winter auf, betreffs des warmen häuslichen Mittagbrotes: 92,8 % erhielten im Winter, 95,9 % der Schüler im Sommer ein solches. Nur einen kalten Imbiß hatten im Sommer 6462 oder 3,1 %, im Winter 21 978 oder 4,9 %. Dazu kommt (eine Rubrik, die in diesem Zusammenhang für das Frühstück fehlt), daß im Sommer nur 1 % (2386), gegen 2 % (8869) im Winter, außerhäuslich mit warmer Kost versorgt wurden. Demgemäß ließe sich ein Abflauen des Bedürfnisses im Sommer annehmen. Daß es zu allgemeinen Schlüssen nicht berechtigt, zeigen einmal die ungünstigen Verhältnisse einzelner Städte im Sommer:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Königshütte . . | mit | 5,2 % | (606) | Schülern ohne warme Mittagkost, |
| Weißenfels . . | „ | 6,0 „ | (205) | „ „ „ „ |
| Wilhelmshaven . | „ | 8,6 „ | (156) | „ „ „ „ |
| Blankenburg . . | „ | 17,0 „ | (160) | „ „ „ „ |
| Zehlendorf . . | „ | 23,8 „ | (286) | „ „ „ „ |
| Gießen . . . | „ | 49,5 „ | (99) | von 185 Schülern nur einer befragten Schule eines Armenviertels. |

Noch blasser wird der Vorzug des Sommerstandes dadurch, daß seltener als im Winter die fehlende warme Mittagmahlzeit durch warme Abendkost ersetzt wird. Einen solchen Ersatz hatten nur 4196 oder 1,8 % von 6462 oder 3,1 % der Schüler; 1,3 % bekamen weder mittags noch abends etwas Warmes. In Gießen erhalten 45 der 49 Kinder den Abend Ersatz, in Zehlendorf die Gesamtzahl, in Weißenfels dagegen nur der dritte Teil; für Königshütte und Blankenburg muß die Zahl der Schüler ohne warmes Mittagessen mit 5,2 % und 17 % noch zu niedrig angegeben sein, da für 5,5 und 21,9 % Ersatz verzeichnet ist. In Wilhelmshaven erhalten von den 156 Schülern nur zwei Ersatz.

Im Winter ist an der Zahl der Kinder ohne warme Mittagkost am stärksten beteiligt:

| | | | Als Ersatz erhalten warmes Abendessen: |
|---|---|---|---|
| Freiburg . . . | mit 4,1 % | (213) | 2,3 % (116) |
| Eisleben . . . | „ 4,4 „ | (157) | 2,1 „ (74) |
| Danzig . . . | „ 6,6 „ | (1148) | — — |
| Nowawes . . . | „ 15,14 „ | (456) | 15,1 „ (446) |
| Wandsbeck . . | „ 20,3 „ | (957) | 11,3 „ (925) |
| Stötteritz . . . | „ 20,7 „ | (557) | 20,7 „ (557) |

Also nur in Nowawes und Stötteritz haben fast alle Kinder ohne warme Mittagkost abends einen Ersatz.

Sehr stark ist mit 14 119 oder 13,8 % auch Hamburg an der Zahl der Schüler ohne warme Mittagkost beteiligt, von denen 10 592 oder 10,6 % einen Ersatz erhalten. 2527 Schüler bleiben also ohne jede

Digitized by Google

ordentliche Mahlzeit. Die öffentliche Fürsorge, die sich auf 1290 oder 1,2 % der Hamburger Kinder erstreckt, erfaßt somit nicht entfernt die Bedürftigen. Wie schon beim Frühstück sehen wir auch hier, daß die private Wohltätigkeit trotz der Beihilfe der öffentlichen Armenpflege den gestellten Anforderungen in Hamburg nicht gewachsen ist. Der Fischersche Bericht läßt erkennen, daß die Schuld keineswegs beim „Wohltätigen Schulverein" liegt, der tut, was in seinen Kräften steht[1].

Der kalte häusliche Imbiß der Kinder besteht durchschnittlich aus Brot und Wurst, Butterbrot, Fettbrot, Brot oder Butterbrot mit Kaffee, Brot mit Käse oder nur aus Brot.

Immerhin erhalten im Winter von insgesamt 21 978 Schülern ohne warmes Mittagbrot 13 900 abends Ersatz.

Überhaupt ohne Abendessen blieben im Winter 1055 (0,4 %), im Sommer 1344 (0,6 %) der Schüler. Daran ist im Winter Würschen mit dem Höchstsatz von 4,5, im Sommer Tarnowitz und Königshütte mit 1,7 und 1,2, Elberfeld mit 1,4 % beteiligt.

Grade Elberfeld verhielt sich zur Zeit der Straßburger Verhandlungen über das Cuno'sche Referat vom Jahre 1896 sehr ablehnend gegenüber der Schulspeisung. Sein Vertreter erklärte damals, eine geordnete Armenpflege gebe jeder Familie, was sie zum Leben nötig hätte[2]. Umsomehr überraschen hier:

1,5 oder 323 Schüler ohne erstes Frühstück (2044 erhalten ein Frühstück in der ersten Pause); 256 oder 1,2 % Schüler ohne warmes Mittagbrot, von denen nur 65 (0,3 %) abends Ersatz erhalten und 288 oder 1,4 %, die hungrig zu Bett gehen.

Zweites Frühstück. Über das zweite Frühstück finden sich bei Kaup noch folgende Angaben:

Ohne ein solches bleiben in 87 preußischen Städten im Winter 6342 (3,2 %), im Sommer 7234 (4,3 %); in 32 außerpreußischen Städten im Winter 5831 (10,8 %), im Sommer 1759 (5,6 %); im Durchschnitt im Reich 4,8 % im Winter, 4,6 % im Sommer. Für Berlin waren im Dezember 1907 3,1 % Schüler ohne zweites Frühstück ermittelt worden.

Durch öffentliche oder private Fürsorge erhielten im Winter 1,4 %, im Sommer nur 0,2 % ein Zehnuhr-Frühstück. Auch hier also wieder die für die übrigen Mahlzeiten festgestellte Erscheinung, daß im Sommer die öffentliche Fürsorge vielfach eingestellt wird.

Die Ursachen des mangelnden häuslichen Frühstücks. An der Hand des zweiten Erhebungsformulars ist die Frage nach der Ursache der mangelnden häuslichen Fürsorge noch einmal aufgeworfen. Das Bild ist hier aus naheliegenden Gründen ein etwas anderes. Zunächst weil hier nur das mangelnde erste Frühstück ursächlich behandelt ist. Bei ihm spielen an sich Übereilung und Nervosität der Kinder, bei weiten Schulwegen namentlich, und Nachlässigkeit der Mütter,

[1] Fischer, a. a. O., S. 36 ff.
[2] Verhandlungen, a. a. O., S. 79.

Digitized by Google

durch die Versäumnis zeitiger Fürsorge, die größte Rolle. Für 68 Städte kam die erste Ursache im Winter 934 (35 %) mal in Betracht; aber auch das mütterliche Verschulden übersteigt mit 600 oder 23 % der Fälle den 567 mal (21 %) durch Armut, Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Eltern verursachten Mangel. Im Sommer verschiebt sich das Bild insoweit, als die letzte Ursache mit 579 oder 27 % wieder einigermaßen über die Nachlässigkeit mit 400 oder 20 % hinausgeht.

Daß die mütterliche Nachlässigkeit in diesem Zusammenhang einen so großen Raum einnimmt, erklärt sich wohl auch daraus, daß es sich hier vielfach um Familien handelt, die mit Rücksicht auf ihr schuldhaftes Verhalten schon von der Armenpflege (und unter armenpflegerischen Gesichtspunkten mit Recht) abgelehnt wurden. Schließlich wird man, wie es psychologisch erklärlich und aus analogen Fällen erweislich ist, bei Angaben über die unversorgten Kinder leicht geneigt sein, das soziale Gewissen durch die bequeme Annahme elterlichen Verschuldens zu entlasten. Immerhin muß diese Ursache, die schon bei den Untersuchungen Bernhards sich stark geltend machte, bei dem Schulfrühstück besonders beachtet werden. Ebenso wie das entschiedene Hervortreten von Übereilung und Nervosität, das im Winter sogar 42 % ausmacht; sicher ist die Hast der Kinder meist durch weite Schulwege veranlaßt, fällt also mit dieser an anderer Stelle schon veranschlagten Ursache der Schülernahrungsnot zum Teil zusammen[1]. Unter Würdigung der hier vordrängenden Ursachen: Hast der Kinder und mütterliche Nachlässigkeit erscheint das teils entgeltliche Milchfrühstück nach dem Stuttgarter System als die durchaus wünschenswerte Einrichtung. Um so mehr, als namentlich im Winter noch die außerhäusliche Arbeit der Mütter mit 475 oder 18 % der Fälle, im Sommer nur 176 oder 8 %, ins Gewicht fällt. Traurig, daß in 82 Fällen im Winter, in 43 im Sommer, als Ursache gewerbliche Arbeit der Schulkinder verzeichnet ist. Das ist ein Martyrium. Ist die Armut in einer ihrer traurigsten Erscheinungsformen.

Ursachen des fehlenden warmen Mittagessens. Kaup betont, daß wie für das fehlende Frühstück, so auch für das fehlende warme Mittagessen die außerhäusliche Erwerbtätigkeit der Mütter im Winter mehr ins Gewicht fällt, als im Sommer. Das bestätigt nur eine dem Sozialpolitiker vertraute Tatsache. Im Winter ist einmal die stärkere männliche Arbeitlosigkeit in vielen Saisonindustrien (Bautätigkeit, Malergewerbe usw.) auszugleichen, auf der andern Seite sind die Ausgaben (Feuerung, Licht, Kleidung) höher. So sehen wir auch hier wieder im kleinen Ausschnitt bestätigt, was die Gewerbeaufsicht längst zahlenmäßig für ganz Deutschland festgestellt hat: Nicht etwa Neigung, sondern bitterer Zwang entreißt die Frauen dem häuslichen Herd und den mütterlichen Pflichten, denen sie sich wieder zuwenden, sobald der Mann genügend verdient. Das sollte man bei der Beurteilung der Volksseele in Anschlag bringen, wenn man in Furcht vor der Schädigung

[1] Vgl. S. 2 dieser Schrift.

Digitized by Google

elterlicher Verantwortung die notwendig gewordene öffentliche Fürsorge aufzuhalten sucht.

Die Minderwertigkeit der häuslichen Ernährung. Kaup bemerkt schließlich, daß der erschreckend hohe Prozentsatz von 80,5 % der Fälle eines minderwertigen Kaffeefrühstücks oder dergl. in der Unkenntnis und Gleichgültigkeit der Mütter, sowie der Reklame für Surrogate und dem Eindringen schlechter Kolonialwaren begründet sei. Das stimmt zweifellos zum Teil.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise. Nur vergißt Kaup die entscheidende Ursache: Die Billigkeit der Surrogate, die bei der allgemeinen Steigerung der Lebensmittelpreise in den Kreisen ohne entsprechend erhöhte Kaufkraft, das letzte Wort hat. Jeder Konsumgenossenschafter weiß, wie die Schundware des kleinen unterbietenden und kreditierenden Händlers das Eindringen des Konsumladens in die ärmste Bevölkerungsschicht erschwert. Und es ist eine Binsenwahrheit, daß die Preise für Brot, Milch und Fleisch in den letzten zehn Jahren in einem Verhältnis gewachsen sind, das durch die Erhöhung der Löhne nur für die bestgestellten Arbeiter aufgewogen wird. Stiegen doch allein die Milchpreise von durchschnittlich 16 bis zu 22 Pf. pro Liter. Dazu die wachsend hohen Mieten, die auf Kosten der übrigen Lebenshaltung aufgebracht werden. Demgemäß steht fest: die entscheidende Ursache der minderwertigen Ernährung ist nicht die Unkenntnis der Mütter und das Eindringen von reklamehaft vertriebenen Surrogaten, sondern die in allen Kreisen beklagte Teuerung gerade der notwendigsten Unterhaltsmittel.

Mag die Aufklärung und Belehrung der Eltern über Nährwerte, über die billigsten und besten Formen der Beschaffung und Zubereitung von Nahrungsmitteln, mag auch der Kampf gegen das Reklameunwesen von noch so großem Nutzen sein, so ist dem Übel mit hauswirtschaftlichen Palliativen doch nicht beizukommen, so lange nicht seine sozialwirtschaftlichen Ursachen behoben sind.

Die Vereinstätigkeit in einzelnen Städten. Die Unstimmigkeit in der Handhabung der Schulspeisung, dieser elementarsten Schulfürsorge, die zunächst verhindern soll, daß Kinder nüchtern in der Pflichtschule sitzen, gleichsam unter Staatsaufsicht hungern, tritt schärfer noch als durch Zahlen durch städtische Einzelvergleiche ins Bewußtsein.

Hamburg. Sehen wir zunächst, warum Hamburg, eine der ersten Städte, wo die freie Liebestätigkeit sich der Schulspeisung annahm, mit seinen Erfolgen so ungünstig abschneidet[1]. Hamburg ist hier nicht fortgeschritten, weil es die Schulspeisung vollständig unter armenpflegerischen Gesichtspunkten behandelt. Schließt doch der Wohltätige Schulverein, in prinzipiellem Gegensatz zu Berlin und Charlottenburg, Kinder aus, deren Eltern dauernd Armenunterstützung empfangen. Die Armenbehörde unterstützt den Verein mit 16000 Mk. Das ist die ganze städtische Be-

[1] Vgl. S. 39, 41/42.

Digitized by Google

teiligung, während z. B. (von Stuttgart und Mannheim gar nicht zu reden) Hannover allein für Milchfrühstück 15 000 Mk. auswirft. Der Verein selbst erklärt die Gesamtaufwendung von 33 915 Mk. für viel zu gering, allerdings im Gegensatz zu der Mehrzahl der Rektoren. Daß der Verein recht hat, haben die Kaup'schen Erhebungen bewiesen. Auch konnte ein Vergleich mit München, Berlin und anderen Großstädten keinen Zweifel darüber belassen.

Prüfen wir nun, warum bei Kaup unter den Berichterstattern vom Süden bis zum Norden die Residenz Karlsruhe, Großstädte wie Cöln und Königsberg, fehlen.

Karlsruhe. Nach der Cuno'schen Tabelle von 1896 erhielten in Karlsruhe damals 45 Schüler ein Frühstück seitens der Schule. Ob es dabei verblieb, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls ist man trotz der Vorbilder von Stuttgart und des benachbarten Mannheims nicht darüber hinausgekommen. Erst im Frühjahr 1908 brachte Frau Sonja Kronstein, als Beauftragte des Vereins Frauenbildung, Frauenstudium, die Frage ins Rollen. Ihrer unentwegten Tatkraft gelang die Bildung einer Schulspeisekommission aus namhaften Sachkennern; doch blieben deren Bemühungen um eine städtische Erhebung zunächst erfolglos, weil ein Bedürfnis nach Schulspeisung bestritten wurde.

Inzwischen hatten Oberlehrer und Schularzt in einer Gemeindeschule aus eigenem Antrieb 60 frühstücklose Schüler festgestellt. Ein neuer Bürgermeister zeigte sich den hieran geknüpften Vorstellungen geneigt. Da sich jetzt eine Anzahl Lehrer aus wenig haltbaren Gründen gegen eine Erhebung erklärte, ward beschlossen, die Schulspeisekommission mit der Organisation einer Mittagspeisung zu Lasten der Stadt, zunächst für etwa 100 bis 150 Kinder zu betrauen. Die Kommission sieht in diesem Auftrag einen ersten Vorstoß und hofft im Oktober des Jahres mit der Speisung zu beginnen.

Ist es nicht widersinnig, daß Einrichtungen, die sich in benachbarten Städten glänzend bewährt haben, sich hier nur mit unsäglicher Mühe und vorerst als tastende Halbheit erringen lassen?

Cöln. Auf ähnliche durch örtliche Verschiedenheiten noch weniger motivierte Gegensätze treffen wir im Rheinland. Düsseldorf, das 1896 an 1000 (4%) Schüler Mittagsuppe austeilte, versorgt jetzt 2450 oder 7,4% teils mit Früh-, teils mit Mittagkost. Cöln blieb schon damals mit 550 gespeisten Kindern fast um die Hälfte hinter der Nachbarstadt zurück. Seither hat sich das Verhältnis noch zu seinen Ungunsten verschoben. Etwa 1050 Schüler erhalten durch verschiedene Vereine auf dem einen oder andern Wege Mittagbrot; in einzelnen Schulen sorgen Rektoren und Lehrer für einen Morgenimbiß. Die Zahl der nüchtern bleibenden Kinder wird auf einige Hundert geschätzt. Eine Prüfung der Sachlage ist einem gemischten Ausschuß (Schul-, Armen- sozialpolitische und Finanzkommission) übertragen worden.

So ist in Karlsruhe und Cöln, wenn auch spät, so doch Wandel zu erhoffen.

Digitized by Google

Königsberg. Weit ungünstiger ist die Sachlage in Königsberg, wo 1896 von 12000 Schülern 2400 oder 20% teils Früh-, teils Mittagkost erhielten. Diese Speisung ward in wechselndem Umfang mit einer städtischen Auslage von 2000 bis 3000 Mk. für Frühstück fortgesetzt. Daneben speist die 1894 von Prof. Walter Simon gegründete und seither allein unterhaltene Kindervolksküche pro Tag 100 bis 150 Schüler im Turnus; das heißt: sie müssen täglich, wöchentlich oder monatlich wechseln, damit alle bedürftigen Kinder wenigstens von Zeit zu Zeit an die Reihe kommen. Ein Zustand, der, bei voller Würdigung dieser Schöpfung eines Philanthropen, ihre Unzulänglichkeit (er selbst erkennt sie als Notbehelf) schlagend erweist. Im Frühjahr 1908 ward von amtlicher Seite erklärt, daß ein Notstand bei den rund 20000 Schülern nicht bestehe; die städtische Speisung habe sich als ungeeignet erwiesen und sei von den Eltern bemäkelt worden. Eine Eingabe des Vereins Frauenwohl, die um Prüfung des Sachverhalts einkam, ward abschlägig beschieden.

Im November 1908 erschien desungeachtet, wie in früheren Jahren, ein Aufruf in den Zeitungen, der um Beiträge für ein Schulfrühstück bat: 80 bis 100 Gesuche gingen täglich ein; die laufenden Mittel des Armenunterstützungsvereins seien nicht im stande, der „heutigen wirklichen Not" auch nur annähernd zu steuern.

Die Landflucht. Diese Not stammt indes nicht von heute. Vielmehr weist gerade in dem notorisch armen Königsberg alles darauf hin, daß hier eine systematische Schulspeisung so dringend erforderlich ist, wie nur irgendwo. Daß einschlägige Forderungen auf so hartes Brachland fielen, erklärt sich aus den allgemeinen sozialpolitischen Verhältnissen, namentlich aus der Abwanderung vom Lande.

Überaus interessante Aufschlüsse hierüber gibt Mulert in seinem Buch: „Vierundzwanzig ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien. Ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensweise"[1]. Es handelt sich um ungelernte vom Lande zugezogene Arbeiter, aber um die besten und besonnensten ihres Standes. Nur in einer Familie waren sechs Kinder, die übrigen mit einem Kind, zwei, drei und vier Kindern, blieben hinter dem Durchschnitt der Kinderzahl in deutschen Arbeiterfamilien zurück. In den meisten Fällen war der Miterwerb der Frau erforderlich. „Mit jedem Kind verschlechterte sich die Ernährung." Unzulänglich oder knapp ausreichend war sie bei je vier, völlig befriedigend oder darüber bei je fünf Familien mit der geringsten Kinderzahl oder bei besonders anstrengender Arbeit beider Gatten. „Daß Schulden vermieden wurden, war nur dem ordentlichen Sinn dieser Leute zu verdanken." Die Schlüsse auf den allgemeinen Ernährungsstand weniger tüchtiger oder weniger gesunder Arbeiter mit größerer Kinderzahl liegen auf der Hand.

Nach Mulert haben seine Arbeiterfamilien, solange sie kleine Kinder hatten, auf dem Lande besser gelebt, weil dort jedes Kind unter 16 Jahren einen Zuwachs an Arbeitkraft bedeutet.

[1] Jena 1908.

Digitized by Google

In Königsberg sind nun 80 % aller Arbeiter vom Lande zugewandert. Da die ganze Bevölkerungszunahme in Ostpreußen auf die Städte fällt, die Landbevölkerung von 1895 bis 1900 um 200 000 Personen sank, fürchtet man mit jeder städtischen Fürsorge der Landflucht Vorschub zu leisten. Hieraus erklärt es sich, warum man sich in so vielen ostpreußischen Stadt- und Landgemeinden geradezu vor der Schulspeisung bekreuzigt. Die erwähnte Erhebung über die Ernährungsverhältnisse der Schüler in den Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen, vom Frühjahr 1909 [1], weist eine ganze Blütenlese grotesker Abweisungen auf, die fast alle die Landflucht betreffen, die ländlichen Arbeiterverhältnisse als wahre Idylle schildern. Steckt nun auch ein Kern von Wahrheit darin, so kann man doch den Teufel nicht mit Beelzebub austreiben, kann die Stadtkinder nicht hungern und verkümmern lassen, weil ihre Eltern vielleicht zu Unrecht vom Lande abgewandert sind. Lautet doch ein amtlicher Bericht aus einem ostpreußischen Ort: „Hauptnahrung der Kinder Zichorienkaffee mit Brot oder Semmel. Im Sommer geht es, im Winter kommen aber viele ohne Frühstück zur Schule, da die Eltern zu arm sind, um Brot und Mehl kaufen zu können" [2].

Allein auch die Landverhältnisse, besser wie sie in manchen Gegenden sein mögen, entsprechen nicht allenthalben den rosigen Schilderungen. So berichtet Mulert von acht seiner tüchtigen Arbeiterfamilien, daß durch die Landarbeit der Frauen von einem geordneten Hauswesen keine Rede sein konnte. Die kleinen Kinder mußten notdürftig bei einem Nachbar untergebracht werden. Das Essen war häufig schlecht zubereitet und das Leben der jungen Mütter überaus anstrengend. — Auch die Erhebung des ostdeutschen Frauentags hat trotz der Voreingenommenheit vieler Berichterstatter und auch dann, wenn man sie, wie empfohlen wird, mit Vorsicht nimmt, einen Prozentsatz schlecht versorgter Schüler ergeben, der zu denken gibt.

Die Schülernahrungsnot auf dem Lande. Auf die ländliche Schülernahrungsnot im allgemeinen ist im ersten Teil dieser Schrift eingegangen [3]. Doch sei hier in Ermangelung eines umfassenden Erhebungsmaterials noch auf einzelne Untersuchungen aus dem Jahre 1908 verwiesen. Im Juli ward dem badischen Landesboten von einem Lehrer in einem größeren Landort mitgeteilt, daß seine auf zwei Klassen verteilten 100 Schüler von zehn bis elf Jahren zum Teil von 2 Uhr nachts ab Feldarbeit verrichten. Dabei werde durch die Arbeit der Mütter den Kindern vielfach nur unzureichende kalte Kost zu teil. „Gar manche Schüler kommen um 1 Uhr mittags zur Schule, nachdem ihr ganzes Mittagsmahl in einem Stück Brot und einem Glas Most bestand, weil sich niemand der Angehörigen Zeit zum Kochen nahm." Gerade in der Landwirtschaft hat

[1] Siehe oben S. 39/40.

[2] Schularzt Dr. Lewandowski, Ausübung und Ergebnisse der Schulhygiene in den Volksschulen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom Sommer 1908. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

[3] Siehe oben S. 12 ff.

Digitized by Google

nun die Frauenarbeit am stärksten zugenommen; im Hauptberuf von 1895 bis 1907: um 1 845 832 (67,04 %). Die landwirtschaftlichen weiblichen Arbeitskräfte wuchsen um 1 866 340 (78,5 %), hauptsächlich durch die Beteiligung der weiblichen Familiengehörigen, besonders der Ehefrauen[1].

Wie ungleich entweder die Verhältnisse oder die Zulänglichkeit der Untersuchungen sind, zeigen folgende Mitteilungen: Nach schulärztlichen Untersuchungen des Kreisarztes Dr. Dorn in Hannover ist es dort auf dem Lande völlig unbekannt, daß Kinder ohne warmes Frühstück zur Schule kommen. Dagegen hat der Schularzt Dr. Gros für den als wohlhabend geltenden Bezirk Schwabmünchen in Bayern (der erste aller bayrischen Landbezirke, der einen Schularzt angestellt hat), von 1789 Kindern 61 % als mangelhaft ernährt bezeichnet. Das erste Frühstück und die Abendkost seien fast durchweg völlig unzureichend. Besonders falle bei der Ernährung der Milchmangel auf, da der ganze Milchvorrat zum Verkauf in die Großstadt gehe. In dieser Unterernährung erblickt Dr. Gros den besten Boden für die Entwicklung aller Arten von Krankheiten; auch die schlechte Beschaffenheit der Zähne bei 1592 der Kinder sei eine Folge der schlechten Ernährung[2].

Der letzte Bericht der Berliner Schulärzte betonte, daß die Kinder ihren krankhaften Zustand schon vor dem schulpflichtigen Alter erwerben[3]. Das besagt nur, wie wenig mit dem bloßen Säuglingschutz getan ist. Wenn erst die Säuglingsterblichkeit kinderreiche Familien nicht mehr in dem Maße entlastet, wie bisher, wird sich mit der erhöhten Zahl der Esser die Portion des einzelnen noch verkleinern und eine fortlaufende Unterstützung noch notwendiger werden. Wie sie innerhalb der Familie vor dem schulpflichtigen Alter zu bewirken ist, bedeutet, wie schon berührt ward, ein Problem für sich. Im Falle der Schulkinder liegt die Sache einfacher, ist die Notwendigkeit durch die Ansprüche der Schule an Geistes- und Körperkräfte eine noch unbedingtere[4]. Bringt doch die Volksschulpflicht die Kinder vom sechsten Jahre an unter öffentliche Aufsicht. Sie stellt uns damit vor die Entscheidung, entweder, wie in der Stadt so auf dem Lande, die gebotene Gelegenheit zur Förderung der nationalen Gesundheit sofort zu nutzen, oder sie mit einem Wechsel auf die Zukunft durch einen Kräfteverbrauch ohne Kräftezufuhr für eine weitere Generation zu schädigen.

---

[1] Reichsarbeitsblatt Februar 1909, Nr. 2. Einige Ergebnisse der Berufszählung vom 12. Juni 1907 im Deutschen Reiche.

[2] Medizin. Reform, Jahrg. 17, Nr. 17. Berlin, 29. April 1909. Bemerkenswerte Berichte zur Schularztfrage.

[3] Dr. Paul Meyer, Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte, Berlin 1909. Siehe hierzu auch Hüls, Über die bisherigen positiven und negativen Erfolge der Schularzteinrichtung. Med. Reform Nr. 11, Jahrg. 18.

[4] Vgl. hierzu Teil I, S. 3.

Digitized by Google

## 5. Der allgemeine Ernährungszustand und die Schulspeisung.

Schwierigkeit der Feststellung des Ernährungszustandes. Der menschliche Körper kann sich nach Rubner einer Unterernährung allmählich anpassen, ohne daß sofort Krankheitserscheinungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit eintreten. Amerikanische Sanitätsinspektoren bemerken zur Frage der Schulspeisung, ein Kind könne längere Zeit hungern, ohne daß selbst Ärzte akute Unterernährung nachzuweisen vermöchten[1]. Auch Gastpar meint, es gäbe wohl kaum einen Schularzt, dem nicht gerade die Rubrizierung des Ernährungszustandes besonders am Anfang seiner Tätigkeit große Schwierigkeiten gemacht hätte.

Hierauf führt er die geringe Berücksichtigung des Ernährungszustandes in den Schularztberichten, die in der Tat überraschend ist, zurück[2].

Unter diesen Einschränkungen muß das Erhebungsmaterial im zweiten Teil der Kaup'schen Arbeit über den allgemeinen Ernährungszustand[3] gewertet werden. Kaup selbst betont das. Zur Ergänzung der meist von der Lehrerschaft gegebenen Antworten zieht er die schulärztlichen Berichte soweit als möglich heran.

Schlecht genährte Schüler. Nach den Lehrerermittelungen war der Ernährungszustand:

In 42 preußischen Städten bei 90725 Schülern:

| im Winter: | | im Sommer: | |
|---|---|---|---|
| gut . . . . . | 80,0% | gut . . . . . | 77,7% |
| leidlich . . . . . | 14,8% | leidlich . . . . . | 18,3% |
| schlecht . . . . . | 5,2% | schlecht . . . . . | 4,0% |

In 22 außerpreußischen Städten bei 78318 Schülern:

| im Winter: | | im Sommer: | |
|---|---|---|---|
| gut . . . . . | 62,7% | gut . . . . . | 68,5% |
| leidlich . . . . . | 32,2% | leidlich . . . . . | 28,7% |
| schlecht . . . . . | 5,1% | schlecht . . . . . | 2,8% |

Hiervon getrennt vorliegende ärztliche Untersuchungen in drei dieser 64 Städte zeigen ein viel schlechteres Ergebnis als die Lehreruntersuchungen:

nur 39% gut, 56% leidlich, 5% schlecht.

Nach den Schularztberichten für 19 Städte waren sogar 8,4% Kinder in schlechtem, 49,8% in mittlerem und nur 41,8% in gutem Ernährungszustand.

Des weiteren ward festgestellt, daß von 133439 befragten Schülern in 20 deutschen Städten im Winter 117 oder 0,1%, im Sommer von 177383 Schülern in 23 Städten 328 oder 0,2% schon zum Frühstück Alkohol erhielten.

---

[1] Vgl. S. 53/54 dieser Schrift.

[2] „Vergleicht man schulärztliche Berichte verschiedener Herkunft, so zeigen sich sowohl in der Auffassung der Krankheitserscheinungen als auch in der Beurteilung des Ernährungszustandes so weitgehende Unterschiede, daß man bis jetzt tatsächlich noch nicht gewagt hat, derartige vergleichende Untersuchungen auf statistischem Wege zu verwerten." Dr. Gastpar-Stuttgart: Die Beurteilung des Ernährungszustandes der Kinder. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 11, Hamburg 1908.

[3] c. Allgemeiner Ernährungszustand. S. 95ff., a. a. O.



Digitized by Google

Regelmäßig des Mittags nahmen Alkohol 2,8% im Winter, 4,0% im Sommer; abends 6,4 und 5,2%; und zwar kommt hier auf die außerpreußischen Städte der hohe Satz von 7,8 gegen 4,3% in Preußen.

Die Frage, ob ungenügende Nahrungszufuhr das einzelne Kind und, bei häufigem Vorkommen, die gesamte Klasse beeinträchtige, ist in 66% der Fälle bejaht; durchweg wurden das geringere Körpergewicht, die geringere Körperlänge und das schlechtere Aussehen der mangelhaft genährten Kinder betont. In Hildesheim ward ermittelt, daß in den sieben Schulklassen „zwischen den normalen und den unterernährten Kindern der Unterschied in Körpergewicht und Länge von der siebenten bis zur ersten Klasse allmählich zunimmt und zwar von 2,4 kg bezw. 3,1 cm bis zu 8,5 kg bezw. 10,3 cm.

Dieses durch sehr eingehende Untersuchungen erhaltene Ergebnis[1] deckt sich mit der Aussage eines englischen Sachkenners, der das Alter von 10 bis 15 Jahren kritischer als jede andere Periode des Kindesalters erachtet[2]. Wenn auch der Beginn ungünstiger Gesundheitsverhältnisse schon in die vorschulpflichtige Zeit fällt[3], so würde doch die Steigerung in den Schuljahren auf deren besondere Bedeutung für die gesunde Körperentwicklung im Sinne des englichen Arztes schließen lassen. Jedenfalls gibt die Schulpflege die Möglichkeit, manches bis dahin Versäumte nachzuholen.

Günstiger Einfluß der Schulspeisung. Auf der Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Mai 1909 hat Rubner ausgeführt, daß bei chronisch schlechter Ernährung die Schärfe des Denkens und das Gedächtnis leide, die Freude an Spiel und Turnen versage. Dementsprechend sind sich fast alle Speiseverwaltungen, Gemeinden und Schulvorstände einig über die günstige Einwirkung der Schulspeisung auf die körperliche und geistige Frische: besseres Aussehen und bessere Leistungen, auf größere Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuchs. Zahlreiche Jahresberichte geben hiervon erfreuliche Kunde[4].

Vielfach wird lebhaft bedauert, aus Mangel an Mitteln nicht alle bedürftigen Schüler speisen zu können, um sie in ihrer ganzen Wesenheit zu fördern und das Klassenniveau zu heben. Nur vereinzelt verlauten, wie in Königsberg, Klagen über Mißbrauch oder Schwächung der elterlichen Verantwortung. So scheint Freiburg i. Br. aus ähnlichen Gründen[5] seine Schulspeisung eingestellt zu haben. Eine Prüfung des Tatbestands würde wahrscheinlich ergeben, daß die Mißstände im wesentlichen auf der Art der Einrichtung und ihrer Verwaltung beruhen. Im übrigen gibt es keine öffentliche Fürsorge, die nicht Kehrseiten hat und gewisse Gefahren

[1] A. a. O., S. 104.
[2] Vgl. Schule und Brot, S. 11.
[3] Meyer, a. a. O., Hüls, a. a. O.
[4] Vgl. Schule und Brot, S. 31, 32. Kaup, Schulspeisung armer Kinder, a. a. O., S. 15. Fischer, a. a. O.
[5] Vgl. Cuno a. a. O.

Digitized by Google

birgt. Man versuche, ihnen zu begegnen. Entscheidend sind hier nicht die allem Menschlichen anhaftenden Mängel, sondern die soziale Notwendigkeit.

Diese soziale Notwendigkeit der Schulspeisung tritt uns besonders einleuchtend entgegen, wo sich die Ärzte der Schuljugend annehmen. Allerdings hat m. W. bisher nur Dr. Gastpar die günstige Wirkung des Milchfrühstücks auf Körpergewicht und Gesundheitzustand der Schüler genau verfolgt. Analogien bieten aber die Erfahrungen der Walderholungsstätten, die Dr. Lennhoff jüngst an der Hand mehrjähriger Aufzeichnungen und Kurven über Körperlänge, allgemeines Körpergewicht und Zentimetergewicht veranschaulicht hat[1]. Freilich sprechen bei dem günstigen Einfluß der Waldstätten, die kränklichen Schülern 12 Stunden täglich von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends offen stehen, die gute Luft, die ganze hygienische Behandlung und die stark verminderte Tätigkeit, besonders der Wegfall aller Erwerbsarbeit mit. Dafür handelt es sich hier um kranke Kinder. Und zweifellos ist für die Hebung des allgemeinen Kräftestandes die Ernährung von entscheidender Bedeutung: täglich 1/2 l Milch außer Milchsuppen, mittags Gemüse mit durchschnittlich ein Pfund Fleisch auf sechs Kinder, im ganzen fünf einfache, aber gesunde Mahlzeiten im Kostenpreis von 37 1/2 Pf. pro Tagesration. Die Gesamtheit der graphischen Darstellungen zeigt nach Ausscheidung aller Nebenumstände während des Waldstätten-Aufenthaltes eine starke unbedingte Zunahme des Körpergewichts, der eine Abnahme nach der Rückkehr in ungünstige häusliche Verhältnisse gegenübersteht[2]. Somit erscheint der Erfolg der Waldstätten erwiesen. Darüber hinaus tritt uns aus Lennhoffs Darstellungen überzeugend entgegen: die dringende Notwendigkeit einer fortlaufenden Obsorge nicht nur für die aus den Waldstätten zurückgekehrten, sondern auch für alle übrigen kümmerlich genährten Schüler im Interesse einer normalen Körperentwicklung der Volksjungend.

Ergebnis der Entwicklung seit 1896. Wir sahen, was in Deutschland wenigstens in den Städten für die Schulspeisung bereits geschehen ist, sahen, was in Stadt und Land zu tun bleibt.

Fassen wir kurz das Ergebnis der Entwicklung seit 1896 zusammen, so zeigen sich sowohl der Zahl als namentlich auch der Art und Organisation nach Fortschritte, die aber noch in keinem Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnis und der nationalen Bedeutung dieser Fürsorge stehen. Hat doch die überwiegende Mehrzahl der Städte, vom Lande nicht zu reden, überhaupt keine Speiseeinrichtungen.

In erster Linie hat sich erfolgreich das Schulfrühstück im Sinne der Cuno'schen Resolution als schulpflegerische Maßnahme durchgesetzt. Noch immer steht die Vereinstätigkeit an oberster Stelle, ohne jedoch den gestellten Anforderungen genügen zu können. Indes tritt die städtische Be-

[1] Versuch einer Methode zur Beurteilung des Erfolgs der Walderholungsstätten bei Kindern. Med. Reform, Jahrg. 17, Nr. 10, 13. Mai 1909.
[2] Für alle Einzelheiten, siehe Lennhoff, a. a. O.



Digitized by Google

teiligung an den Kosten und dementsprechend an der Verwaltung auch bei der Mittagspeisung mehr hervor, wobei sich eine entschiedene Verdrängung der armenpflegerischen durch die schulpflegerische Handhabung geltend macht. Das gilt besonders für die Städte mit den jüngsten und fortgeschrittensten Einrichtungen. Allein auch sonst ist die Beteiligung der Schule an der Verwaltung und Aufsicht fast überall gewachsen. Trotz dieser und anderer Fortschritte fehlt indes jede Einheitlichkeit des Vorgehens. Gerade da, wo es am nötigsten ist, geschieht vielfach nichts oder so gut wie nichts.

Für die noch zu lösende Aufgabe einer systematischen Ausdehnung der Speisung auf alle bedürftigen Schüler wollen wir nunmehr aus dem Studium ausländischer Erfahrungen neue Anregung schöpfen.

Digitized by Google

# Dritter Teil.

## Das Ausland.

Schon im Jahre 1896 hatte sich Cuno angesichts der ausländischen Entwicklung gegen ein abschließendes Urteil über die Gestaltung der Schulspeisung verwahrt. Und doch handelte es sich damals nur um die schwachen Quellen einer Bewegung, die erst in der Folge zu einem starken Strom anschwollen.

Das gilt in erster Linie für Großbritannien, dann für Frankreich. Allein auch in der Schweiz, Österreich, Italien und Skandinavien hat sich die Schulspeisung sehr ausgebreitet. Lehrreich nach der negativen Seite sind die amerikanischen Verhältnisse, die wir, als in ihrer Rückständigkeit vereinzelt, zuerst berühren.

Amerika. In einem Bericht über die unterernährten Schüler in Chicago[1] wird ganz allgemein die Zahl bedürftiger Kinder in armen Distrikten amerikanischer Städte einerseits auf 35 %, anderseits auf 10 % und darunter geschätzt. In Chicago ward die Sachlage in zwölf Schulen mit rund 10 000 Schülern (1/6) geprüft. Mit Rücksicht auf die unterlassenen häuslichen Recherchen zog man 30 % vom Ergebnis ab. Blieben von 1178 oder 11 % noch 825 oder 7,8 % schlecht genährter oder hungernder Schüler. Bei gleichen Bedingungen für alle 54 Schulen Chicagos würde sich ihre Zahl auf 5000 belaufen. Folgenden Bericht gibt der Schulinspektor: 5000 Kinder hungern durchschnittlich, 10 000 erhalten keine genügend nahrhafte Kost, 15 000 nicht drei volle Mahlzeiten täglich. Sie sind dadurch im Lernen zurück und in der Straffälligkeit voraus. Viele Mütter sparen sich am eigenen Munde für die Kinder ein dürftiges Frühstück ab. Die Kinder suchen oft genug Nahrung in Abfallkisten und sammeln Brotkrumen und Speisereste, die andere Schüler fallen lassen. Einige Kinder blieben 24 Stunden ohne jede Mahlzeit:

„Während Experten über die Wege der Abhilfe streiten, besteht die Tatsache, daß Tausende von Schülern hungern!" —

Die Sanitätsinspektoren, die bei 9000 untersuchten Schülern 108 Fälle von Nahrungsnot feststellten, bemerken hierzu: „Ein Kind kann eine zeit-

[1] Chicago Public Schools, Reports on Unterfed Children, Chicago 1908. Bibliothek der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit. Auf diese amtliche Untersuchung stützen sich die oben mitgeteilten Daten.

Digitized by Google

lang hungern, ehe es in die Verfassung gerät, die ein ärztlicher Inspektor als akute Unterernährung zu klassifizieren vermag." Trotzdem auch die „Truant Officers", Beamte, welche die häuslichen Ursachen des „Schulschwänzens zu prüfen haben, Schilderungen unerhörten Elendes geben, ist die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Sachverständigen nur für Familienunterstützung. Der Bericht zeigt, führt ein Anhänger der Schulspeisung aus, daß nur drei oder vier Wohltätigkeitsvereine für Schulspeisung sind, während die settlements sie viel allgemeiner begünstigen. Er finde hierfür keine andere Erklärung, als die Furcht der Vereine vor einem Eingriff in ihre Arbeitssphäre. Auch sei ihm völlig unverständlich, „wie sie alle häusliche Armut, die sie, wie es scheint, erreichen zu können glauben, wirklich erreichen wollen."

In New York trafen Mitglieder der Schulbehörde im Jahre 1908 Dringlichkeitmaßnahmen für Hunderte von Schülern, eröffneten in aller Eile zwei Schulküchen. Die Mittel wurden nur zum Teil bewilligt. Das fehlende Geld erwartete man aus freiwilligen Beiträgen, nachdem Berichte über Kinder, die aus Nahrungsmangel ohnmächtig über den Pulten lagen oder nach 48stündigem Fasten beim Aufsagen der Lektionen zusammenbrachen, leidenschaftliche Erregung ausgelöst hatten.

Durch solche Begebnisse ist die ablehnende Haltung des Präsidenten und des Generalsekretärs der Charity Organization Society in New York gegenüber der Schulspeisung zugunsten einer Familienunterstützung, die sie in absehbarer Zeit nicht zu gewähren vermögen, mehr als gerichtet.

Frankreich. Die bahnbrechende Schulspeisung der französischen Hauptstadt und die gesetzliche Regelung der Schulspeisung in England sind in meiner Broschüre „Schule und Brot" so eingehend behandelt, daß ich im wesentlichen darauf verweisen muß [1]. Hier sei der Blick namentlich dem Vormarsch beider Länder auf dem Gebiet der allgemeinen Jugendfürsorge zugewendet; seine Würdigung ist erforderlich, um die französischen und englischen Maßnahmen für Schulspeisung im richtigen Lichte zu sehen.

Die Entwicklung des französischen Kinderschutzes durchklingen drei Leitmotive: die beiden ersten, rechtlicher Natur, betreffen die Stellung des unehelichen Kindes und das französische Armenrecht; das dritte, volkswirtschaftlicher Prägung, ergibt sich aus der Bevölkerungsfrage.

In völligem Widerspruch mit unserem deutschen Rechtsempfinden nimmt der code Napoléon der unehelichen Mutter und ihrem Kinde jeden klagbaren Rechtsanspruch auf die väterliche Unterstützung: la recherche de la paternité est interdite. Ferner versagt das französische Armenrecht die Verwendung von Gemeindesteuern. Die Leistungen der bureaux de bienfaisance müssen sich nach den vorhandenen freiwillig und durch Staatsbeiträge beschafften Mitteln richten.

Raubt so das Gesetz dem unehelichen Kinde jeden Anspruch an seinen Vater, sichert die Armenpflege weder ihm noch der Waise den notwendigen Unterhalt, so tritt dagegen der Staat, die „Assistance Publique" in

[1] Siehe Teil 3: Die Pariser Schulkantinen; Teil 4: Die Unterernährung in England und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung; Teil 6: Die gesetzliche Regelung der Schulspeisung in England.

Digitized by Google

einem Maße für beide ein, wie kaum in einem anderen Lande. Seit dem letzten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts ward die staatliche Fürsorge auch auf die dem Buchstaben nach nicht verwaisten Kinder ausgedehnt. Das Gesetz vom 24. Juli 1889 brachte späte, aber umfassende Bestimmungen zum Schutz der verwahrlosten und mißhandelten Kinder: „ces orphelins dont les parents sont vivants“ (Jules Simon). Desgleichen das Gesetz vom 11. April 1898 über die Verhinderung von Grausamkeiten und Roheitsakten gegen Kinder und von Kindern begangen.

Der letzte große Schritt ward mit den Kinderschutzgesetzen vom 27. und 28. Juni 1904 getan[1]; sie sind eine Zusammenfassung und zugleich eine zeitgemäße Fortbildung des gesamten „Service des Enfants assistés“, d. h. der körperlichen und erziehlichen Obsorge für arme, für verwahrloste, mißhandelte und sittlich gefährdete Kinder. In seinem Kommentar von 1908 nennt André das Gesetz vom 27. Juni 1904 den Schutzbrief der Kinder. Es habe erreicht, was die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1904 als seinen eigentlichen Zweck kennzeichneten: der Kinderfürsorge „die Schnelligkeit, die zwingende Kraft und die untrennliche Einheit einer gut funktionierenden Gesetzgebung zu verleihen[2].“

Diese Gesetzgebung erstreckt sich auf alle Minderjährigen bis zu 21 Jahren. Sie umfaßt im wesentlichen die häusliche Unterstützung bedürftiger Mütter (enfants secourus); die vorläufige Unterbringung von Kindern kranker oder in Haft befindlicher Eltern (enfants en dépôt); die von den Gerichten in Familien- oder Anstaltspflege überwiesenen Kinder und schließlich die eigentlichen Schützlinge oder Mündel der öffentlichen Hilfe (pupilles de l'assistance): die armen Waisen, Findelkinder und verlassenen Kinder, ferner die Kinder, deren Eltern wegen Mißhandlung, körperlicher oder sittlicher Vernachlässigung ihrer Sprößlinge der Elternrechte verlustig erklärt wurden[3].

Schon vor dem Erlaß dieser letzten Gesetze hat Reicher gegenüber England, Deutschland und Österreich, wo die Armenkinderpflege Sache der Gemeinde sei und je nach Gebieten gänzlich verschieden gehandhabt werde, die Einheitlichkeit der französischen Organisation gerühmt und sie nach der technischen Seite als das musterhafte Vorbild einer geregelten Armenkinderpflege bezeichnet[4].

„Die bedeutendsten Bemühungen um Verbesserungen der Kinderfürsorge“, sagt auch Münsterberg, „gehen gegenwärtig von Frankreich aus, das geradezu das klassische Land der Kinderfürsorge genannt werden kann[5].“

---

[1] Service des Enfants Assistés. Texte des Lois des 27 et 28 juin 1904. Accompagné des Circulaires relatives à leur Application, Paris.

[2] André, L'Assistance Publique. Commentaire, Paris 1908.

[3] Service des Enfants Assistés, a. a. O., vgl. auch Münsterberg, Die Weltwirtschaft, Berlin 1900, S. 337 ff.

[4] Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Erster Teil, S. 5. Wien 1904.

[5] Münsterberg, Weltwirtschaft, a. a. O.

Digitized by Google

Unter solchen Umständen kann man sich gegenüber der Pariser Schulspeisung nicht mehr darauf berufen, daß die französische Armenpflege Einrichtungen erforderlich mache, die in Deutschland entbehrlich oder weniger dringlich seien. Vielmehr spricht der Geist einer vorbildlichen Kinderfürsorge auch aus den seit 1867 staatlich geregelten und unterstützten Schulpflegevereinen, den sogenannten „caisses des écoles“ [1], die in Verbindung mit der Stadtverwaltung die berühmte Pariser Schulspeisung organisiert haben. Für die in 20 Stadtteilen errichteten Schulkantinen hat Paris im Jahre 1907 die Summe von 1 020 000 Fr. aufgewendet [1]. Auch kleinere Städte, wie Lille und Roubaix, verausgabten rund 217 000 (inklusive Kleidung und Schuhwerk) und 107 700 Fr. für ihre Schulkantinen [2].

Nun spricht allerdings in Frankreich das dritte obenerwähnte Motiv seiner Jugendfürsorge: die drohende Entvölkerung, wesentlich mit. Indes die Zeit, wo unter malthusianischen Gesichtspunkten vor der öffentlichen Jugendfürsorge gewarnt werden konnte, ist auch bei uns vorüber. Auch wir stehen, wenngleich absolut die Bevölkerung noch immer stark wächst, doch vor der Tendenz der Geburtenabnahme, die sich seit über 30 Jahren in einem erheblichen und regelmäßigen Sinken der Geburtenhäufigkeit bekundet, um mehr als die Hälfte in Berlin, um mehr als ein Drittel in Barmen, Stuttgart und München [3].

Auf der Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Darmstadt hat Gruber betont, daß u. a. die ungewollte Abnahme der Fruchtbarkeit und namentlich ihre rasch um sich greifende willkürliche Einschränkung zu ernster Sorge um die Zukunft unseres Volkes Veranlassung gebe. Wie in Frankreich und England, so auch in Deutschland behauptet die Geburtenziffer ihre Höhe nur in den untersten Volksschichten. So stehen wir vor der Doppelgefahr eines gleichzeitigen Sinkens der Volkszahl und der Volksqualität [4].

In Frankreich war im Jahre 1906 die Säuglingssterblichkeit bereits auf 15 % gefallen, während sie bei uns damals noch 34 % betrug; erst in den letzten Jahren gelang es vielfältigen Bestrebungen, sie etwas herabzudrücken [5].

Ebensowenig wie bei der Eindämmung der Säuglingssterblichkeit, dürfen wir uns bei der Bekämpfung der Schülernahrungsnot von Frankreich überflügeln lassen. Wir müssen vielmehr in der großzügigen Behandlung der Pariser Schulspeisung eine ernste Mahnung sehen, die sich angesichts der allgemeinen französischen Jugendfürsorge nicht schlechthin als ein fremdes Bodengewächs abweisen läßt.

England. Noch stärker fällt das Vorgehen einer Nation ins Gewicht, deren Recht dem unseren verwandt ist. England ist, nachdem in

[1] Schule und Brot, a. a. O., S. 35 ff.
[2] Luise Kautsky, Schulspeisung. Die Gleichheit, Nr. 11 ff., 18. Jahrg. 1908.
[3] Mayet, Konzeptionsbeschränkung u. Staat. Med. Reform., Nr. 18, Jahrg. 16.
[4] Vgl. Helene Simon, Godwin & Mary Wallstonecraft, Kapitel: Bevölkerungsfrage. München 1909.
[5] Münsterberg, Weltwirtschaft, a. a. O.

Digitized by Google

den letzten Jahren staatliche Untersuchungen über körperliche Entartung weitverbreitete Schäden im Kindesleben bloßlegten, mit großer Energie zu ihrer Beseitigung geschritten. Noch vor dem Erscheinen der Mehrheit- und Minderheitberichte der Kommission für das Armenwesen, die übereinstimmend Reform auch der gesamten armenpflegerischen Jugendfürsorge fordern, war das „Kindergesetz" von 1908 ergangen: eine Kodifikation und Erweiterung der Säuglingspflege, des Schutzes vor Grausamkeit und vor Verwahrlosung und der Behandlung jugendlicher Übeltäter[1]. Im Unterschied vom französischen Gesetz reicht seine Vollmacht nur bis zum 16. Jahre. Trotzdem erscheint der „Children Act" im allgemeinen als ein noch umfassenderes Kulturwerk; jedenfalls bietet er uns, aus den erwähnten Gründen nationaler Verwandtschaft, noch bedeutsamere Anregungen. In unmittelbarer Beziehung zur Schulspeisung stehen seine Bestimmungen über die Day Industrial Schools, Tagesschulen für Elementar- und gewerblichen Unterricht, denen vagabundierende und unbehütete Kinder bei unpünktlichem Schulbesuch auf Antrag der Schulbehörde, der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter überwiesen werden können. Im Jahre 1900 gab es in England und Schottland 22 Day Industrial Schools mit 3259 Zöglingen. Reicher gibt einen interessanten Bericht über eine 1904 neu eröffnete Tagesschule in London, in der die Kinder von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends bleiben und drei reichliche und nahrhafte Mahlzeiten erhalten[2]. Wahrscheinlich ist die Zahl der Day Industrial Schools seit 1900 erheblich gewachsen; jedenfalls ist unter dem Kindergesetz ein lebhafter Aufschwung zu erwarten. Bringt es doch die gesellschaftliche Verantwortung für die Jugend, und kraft ihrer, die gegebenenfalls zu erzwingende materielle Haftbarmachung der Eltern, zu neuem Ausdruck und gibt neue Mittel der Durchführung an die Hand.

Betrachtet man das Kindergesetz in Verbindung mit der schon früher erfolgten gesetzlichen Regelung der Schulspeisung und der schulärztlichen Aufsicht, so schließt sich der Kreis, der das aufsichtlose oder bedürftige Schulkind umgibt.

Während indes die Tagesschulen dem Kindergesetz eingegliedert sind, ist die Schulspeisung im Rahmen des normalen Volksschulwesens geregelt. Die Voraussetzung ist hier der unerträgliche Widerspruch von Schulzwang und Nahrungsnot. Das Schulspeisegesetz, Education (Provision of Meals) Act, 1906, soll mit den für sein Verständnis und seine Tragweite sehr wesentlichen Ausführungsbestimmungen: Circular to local Education Authorities, 1907, bewirken, daß die Leistungsfähigkeit der Schüler nicht mehr durch Nahrungsnot gemindert werde[3]. Über das

[1] Children Act, 1908 (Edw. 7 Ch 67). An Act to consolidate and amend the Law relating to the Protection of Children and Young Persons, Reformatory and Industrial Schools and Juvenile Offenders and otherwise to amend the Law with respect to Children and Young Persons. Deutsch von Ernst Rosenfeld. Berlin 1909.

[2] Reicher, a. a. O.

[3] Über Entstehung und Inhalt des Schulspeisegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen s. Schule und Brot, a. a. O. Kap. 4, Die Unterernährung in Eng-

Digitized by Google

Wie, ob durch die Kommunen, ob durch Vereine, ob durch gemeinsames Vorgehen, entscheidet die Schulbehörde. Die Vorkehrungen (Einrichtung von Küchen und Speiseräumen, Beschaffung von Personal, Organisation usw.) kann sie unbegrenzt aus öffentlichen Mitteln treffen. Für die eigentliche Speisung darf ein halber Penny auf die Schulsteuern des Kreises nicht überschritten werden. — Nicht die Form, sondern die grundsätzliche Anerkennung der Schulspeisung als einer Fürsorge „aus unterrichtlichen Gründen" ist hier das Wesentliche. Sie erfolgte erst nach mißglückten Versuchen, die unzulänglichen Speisebemühungen der freien Liebestätigkeit durch die öffentliche Armenpflege zu ergänzen.

Im ganzen scheint das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt, in Verbindung mit der seither gesetzlich geregelten Schularzttaufsicht, den englischen Verhältnissen zu entsprechen, wenn es auch, wie mir von manchen Seiten gesagt ward, noch sehr der Verbesserung bedarf. Jedenfalls trat es in der kurzen Frist von drei Jahren für mehr als 70 Schulgemeinden in volle Kraft, d. h. es wurden nicht nur die Organisations- und Einrichtungskosten, sondern z. T. auch die Mittel für die Speisung von der Schule getragen.

Interessant ist die Entwicklung in London, dessen ungeheuere Ausdehnung jeder sozialen Fürsorge schier unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt. Zunächst wurde hier nur eine Neuorganisation der Schulspeisung angestrebt, die der Grafschaftsrat im Juli 1907 übernahm. Die Schulbehörde ernannte eine Unterkommission für unterernährte Kinder. Diese verwandelte die früheren Unterstützungskommissionen in: Childrens Care Committees für die einzelnen Schulen, aus amtlichen Organen und freiwilligen Kräften, wie sie das Schulspeisegesetz unter der Bezeichnung Schulkantinenkommissionen vorsieht. Desgleichen wurden Gelder für die Speisevorkehrungen von Fall zu Fall bewilligt. Die eigentliche Speisung sollte dagegen wie bisher möglichst aus Privatmitteln bestritten werden. Trotz wiederholten, von namhaften Persönlichkeiten unterzeichneten Zeitungsaufrufen, liefen indes die Beiträge nicht entfernt in der als notwendig erkannten Höhe ein. Im Januar 1909 trat deshalb das Schulspeisegesetz auch in London in volle Kraft. Im März wurden für das Schuljahr 1909/10 allein für das Rohmaterial der Speisen 30 000 £ eingesetzt. In der ersten Märzwoche betrug die Zahl der an durchschnittlich 4,7 Tagen wöchentlich gespeisten Kinder in 682 Schulen: 54 813. Seither hat die Speisekommission auf vier Jahre einen Kontrakt mit einer großen Speisegesellschaft abgeschlossen; diese hat die Mahlzeiten nach gewissen Speisezentren zu liefern, wo die Kinder aus verschiedenen Schulen gesammelt und unter bezahlter Aufsicht beköstigt werden[1].

Gleichzeitig sollen die durch freiwillige Helfer zu verstärkenden Kinderschutzkommissionen die häuslichen Verhältnisse der bedürftigen Schüler prüfen und die Eltern durch Mahnung und Unterweisung zur Pflicht-

land und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung und Kap. 6, Die gesetzliche Regelung der Schulspeisung.

[1] Vgl. Berlin, S. 33 ff.

Digitized by Google

erfüllung sowohl betreffs der Speisung, als auch in jeder andern Hinsicht anhalten. So wird mittels der Schulpflege auch für die Hauspflege eine neue feste Grundlage angestrebt[1]. Noch handelt es sich in der Riesenstadt mit ihrem zerstreuten Massenelend um Versuche zur Lösung des Problems, mit dem die freie Liebestätigkeit bis zum Jahre 1907, zuletzt mit einem Gesamtaufwand von jährlich rund 10 000 £, vergeblich, und zum Teil in recht ungeeigneter Weise, gerungen hatte.

Auch in anderen Großstädten, so in Manchester, ist das Stadium der Versuche noch nicht ganz überwunden. Dagegen hat die Schulbehörde des kleineren, aber stark industriellen Bradford die Aufgabe im Rahmen der gegebenen Verhältnisse fast völlig, und wie es scheint, in jedem Sinne zufriedenstellend gelöst. Eine neue Zentralkochanstalt liefert die Speisen in Automobilwagen an die innerhalb der Schulen eingerichteten zwölf Speisehallen. Bis zu 2000 Kinder erhalten täglich eine nach ärztlichen Anordnungen zusammengesetzte Mittagmahlzeit, teils unentgeltlich, teils, (soweit als möglich), entgeltlich. Es scheint, daß dem Bradforder System der Zentralküche, als dem ökonomischsten und zweckmäßigsten, die Zukunft gehören wird[2].

So hat das Schulspeisegesetz in den zwei Jahren seiner Geltung Eingriffe nach ganz neuen Grundsätzen ausgelöst; namentlich hat es auch dahin gewirkt, daß, obwohl nach Zahl und Art mehr geschieht, doch weit weniger unterschiedlos (indiscriminate) gegeben wird.

Schottland. Das Schulspeisegesetz gilt nur für England und Wales. Schottland ist seine eigenen Wege gegangen und hat in einem neuen Schulgesetz: „Education (Scotland) Act, 1908," (8. Edw. 7. Ch. 63) die Schulspeisung selbständig geregelt. § 3 erweitert die Befugnisse der örtlichen Schulbehörde dahin, daß sie allein oder in Verbindung mit anderen Schulbehörden innerhalb ihres Bezirks alle Einrichtungen für die Speisung aus Schulmitteln treffen kann. Auch das Rohmaterial der Speisen (darin geht Schottland über das englische Gesetz hinaus) ist nach § 6 ohne weiteres von der Schulbehörde zu bestreiten, wenn Eltern infolge von Armut oder Krankheit unfähig sind, ihre Kinder angemessen zu ernähren und freiwillige Mittel nicht zur Stelle sind. „Alsdann soll die Schulbehörde aus dem Schulfonds die Fürsorge treffen, die sie für nötig hält, und für solange, als das Kind die Schule besuchen muß, ohne daß solche Unterstützung den Eltern irgendwelche Rechte nimmt oder als Armenunterstützung gilt. Im Falle der elterlichen Vernachlässigung ist die gerichtliche Verfolgung anzustrengen."

Die Schweiz. Auch in der Schweiz[3], und zwar früher als in England, hat sich der Staat der Schulspeisung in gewissen Grenzen angenommen. Schon Cuno verwies, wie wir sahen, im Jahre 1896[4]

[1] Vgl. Margaret Frere, Children's Care Committees, London 1909.
[2] Näheres über Bradford s. Schule und Brot, S. 88 ff.
[3] Das im folgenden angezogene Material über die Schulspeisung der Schweiz verdanke ich Herrn Dr. Zollinger in Zürich.
[4] Cuno, a. a. O. Vgl. auch S. 12 dieser Schrift.

Digitized by Google

auf die Schweizer Einrichtungen, namentlich zur Versorgung der Landkinder, und betonte, daß viele Kantone den Schulbehörden die Speisung armer Schüler zur Pflicht machten.

Nach Erhebungen des eidgenössischen statistischen Bureaus wurden 1894 von 475 000 Primarschülern 35 000 oder 7 bis 8 % gespeist. 23 000 oder 5 % hatten einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde; die übrigen waren in traurigen Ernährungsverhältnissen. Von kundiger Seite ward damals erklärt, daß die Zahl von 30—40 000 unterstützter Schüler das vorhandene Bedürfnis längst nicht erschöpfe[1], daß 50 000 oder 10 % der Schüler wenigstens einer täglichen Schulmahlzeit dringend bedürften.

Seither nahm sich die Bundesgesetzgebung der Schulspeisung an. Das „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule", vom 25. Juni 1903, begreift unter die vom Bundesrat zu subventionierenden kantonalen Pflichten auch „die Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder". (Art. 2 Ziff. 8.)

Art. 21 der Vollziehungsordnung vom 17. Januar 1906 besagt hierzu:

„Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhilfe eintreten. Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung, sodann besondere Veranstaltungen wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren usw."

Des weiteren heißt es in der „Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen", vom 31. Juli 1906, VI. Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder und Fürsorge für Nahrung und Kleidung: § 66:

„Zu den Ausgaben, die der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden vom Regierungsrate Staatsbeiträge verabreicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde bezw. des Kreises."

Sie betragen wenigstens 10 % und höchstens 40 % der Gemeindeausgaben. (§ 67.) Dieser Unterstützung steht nur die Pflicht der Rechnungsablage gegenüber.

Mit sieben Ausnahmen geben alle Kantone für Schülerspeisung und Bekleidung entweder einen bestimmten Jahresbeitrag oder sie tragen einen alljährlich neu zu bestimmenden Prozentsatz der Gemeindeunkosten. Die Beiträge bewegen sich zwischen 116 Fr. (auf 7004 Fr. Gemeindeausgaben) in Nidwalden, bis auf den Höchstbeitrag von 83 000 Fr. oder 23,5 % der Bundessubvention (80 Rp. auf den Primarschüler) in Bern, der seit 1904 gemäß Beschluß des großen Rates den Gemeinden übergeben wird. „Die Letzteren sind verpflichtet, diesen Betrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden und zwar ohne Be-

[1] Vgl. Dr. Erismann, Ernährung und Kleidung dürftiger Schulkinder. Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 9. Jahrg. 1908.

Digitized by Google

schränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel[1]."

In Solothurn beträgt der Staatsbeitrag 12 000, in Baselland rund 6000 Fr. In Zürich und Luzern werden Staatsbeiträge schon seit 1894 und 1897 gegeben. In Luzern stiegen sie von rund 3000 Fr. in 1902/03 auf 9000 Fr. in 1906/07. In Betracht kamen 56 Gemeinden, deren Eigenauslagen von 33 065 Fr. in 1903/04 auf 56 455 Fr. im Jahre 1907/08 anwuchsen. Die Staatsbeiträge für den Kanton Zürich stiegen von 5360 Fr. für 23 Schulen in 1902/03 auf 10 900 Fr. für 42 Schulen in 1907/08. Davon kamen auf die Stadt Zürich 7030 Fr. Im Winter 1907/08 betrugen die Auslagen der 42 Schulgemeinden rund 77 824 Fr. gegen 66 506 im Vorjahre[2].

Eine von Erismann im Jahre 1908 gemachte Erhebung in 19 Städten zeigt eine Zunahme der gespeisten Kinder seit 1895, von 40 auf 400 bis 600 in Genf, von 1770 und 684 auf über 3000 und 3300 in Basel-Stadt und Zürich. In Zürich wird seit zwei Jahren neben der Mittagsuppe auch Frühstück verteilt; die Zahl der Teilnehmer stieg bald von 146 auf 716. Auch die Zahl verteilter Portionen nahm, ausgenommen in Genf, überall, zum Teil sehr erheblich zu. In Luzern, wo statt der Suppe meist Milch und Brot gegeben wird, stieg der Milchkonsum von 23 022 l in 1903/04 auf 42 743 l in 1907/08, die Gesamtausgabe von 4655 auf 10 498 Fr.; davon städtische Gelder 2000 bzw. 5024 Fr.

In Zürich wurden 1894 nur 9253, in 1907/08 dagegen 241 081 Suppenportionen verteilt, dazu seit 1902/03 noch Zulagen von Wurst oder Käse. Die Gesamtausgabe wuchs von 26 101 Fr. im Jahre 1903/04 auf 48 367 Fr. in 1907/08; davon städtisch 24 212 bzw. 41 110 Fr., seit 1908 noch 6636 Fr. für Frühstück.

Der Gesamtbeitrag von 1907/08 setzt sich zusammen aus:

| | | |
|---|---|---|
| städtische Auslage . . . | 41 107 | Fr. |
| Staatsbeitrag . . . . | 7 030 | „ |
| freiwillige Beiträge . . | 227 | „ |

Die Reinausgaben haben in Zürich seit 1899/1900 um das zehn- bis elffache zugenommen. Das Anschwellen der Kosten der Speisung pro Kind von 6,84 Fr. auf 14,60 Fr. erklärt Erismann teils durch die Einführung der Wurst- oder Käsezulage, teils durch die Erhöhung der Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise.

Die Verwaltung der Suppenküchen liegt meist gemeinnützigen Vereinen oder besonderen Komitees ob. Bern gibt Barmittel an die einzelnen Schulen. In Biel sind die Suppenküchen in städtischer Regie. Neuenburg hat eine städtisch unterhaltene Suppenküche in einer Schule. In Zürich besteht je nach Stadtteilen ein gemischtes System: teils städtische, teils karitative Speisung.

---

[1] Erismann, a. a. O.
[2] Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1908.

Digitized by Google

In den meisten Städten ist die Speisung unentgeltlich. In Luzern zahlen 25 bis 33 % der Kinder, in Frauenfeld 75 %, in Lausanne 19 % und zwar interessanterweise nach einem abgestuften Tarif 5, 10, 15 und 20 Rp. Etwa 66 % zahlen 5, 22 % 10, 2 bis 3 % 15 und 1 % 20 Rp. In Freiburg wird die Suppe nur ausnahmsweise unentgeltlich gegeben.

Den Ausführungen Erismanns über die Speisequalität sei noch folgendes entnommen:

„Für diese Kinder ist das Mittagessen, das sie in der Schule erhalten, noch in viel höherem Grade die Hauptmahlzeit, als das sonst wohl der Fall ist. Weder das Frühstück noch das Abendessen solcher Kinder pflegt so reichlich zu sein, daß diese Mahlzeiten zusammen eine gute halbe Tagesration oder noch mehr ausmachen. —

Abgesehen von dem Nährgehalt der Suppe, ist es wichtig, daß diese dem Geschmacke derer, denen sie vorgesetzt wird, entspreche und daß sie nicht durch Einförmigkeit Unlust errege, sondern eine gewisse Abwechslung zeige. Ist dies nicht der Fall, so kann die beste und gehaltreichste Speisenkombination auf die Dauer langweilig werden und den Konsumenten widerstehen." —

Hieraus wird sich meist die zuweilen getadelte Unbescheidenheit und Undankbarkeit gespeister Schüler erklären; wer den Ursachen auf den Grund geht, wird finden, daß auch die Bedürftigkeit allgemeine und zwingende physiologische Erscheinungen nicht aufhebt. Daß schlecht gewöhnten Kindern trotz tatsächlicher Not einfache gute Kost zunächst oft nicht schmeckt oder von ihnen nicht vertragen wird, haben auch die englischen Untersuchungen gezeigt [1].

Das Beachtenswerte in der Schweiz ist die staatliche Anerkennung einer Schulspeisepflicht. Der staatlichen Förderung und Unterstützung ist wohl wesentlich die ausgedehnte ländliche Schulspeisung zu danken.

Charakteristisch ist die organisierte unentgeltliche Verteilung von Kleidern, Mützen und namentlich Schuhen, die mit den weiten und vielfach beschwerlichen Schulwegen zusammenhängt. Trotzdem schreibt auch Erismann der Bekleidung eine geringere Bedeutung zu, als der Speisung. Für alle weiteren Einzelheiten muß auf die Schrift des verdienstvollen Sozialpolitikers verwiesen werden. Wohl dürfe, schließt er, aus dem vorliegenden Vergleichsmaterial auf eine erfreuliche Entwicklung dieser Schweizer Fürsorge im letzten Jahrzehnt geschlossen werden. Immerhin bleibe noch viel zu tun, wenn man alle Kinder, die es nötig hätten, in die Fürsorge einbeziehen wolle. „Namentlich werden die Kantonregierungen sich sagen müssen, daß es ihre Pflicht ist, auf dem beschrittenen Wege weiter zu gehen und daß es kaum eine bessere Verwendung für die eidgen. Schulsubvention gibt, als die Mithilfe an der Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schüler, weil ihnen nur auf diesem Wege die Wohltaten einer richtigen Schulbildung voll und ganz zu teil werden können."

Einzelnes aus anderen Staaten. In Österreich, Italien und Skandinavien ist die Schulspeisung ziemlich ver-

[1] Siehe hierzu Schule und Brot, S. 55.

Digitized by Google

breitet; namentlich in den Haupt- und Großstädten trifft man auf eine mehr oder minder großzügige Fürsorge.

Außerordentlich lehrreich ist die Entwicklung in Wien. Seit 20 Jahren lag dort die Verteilung von Mittagbrot dem „Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder" für ganz Wien ob. Sieben kleinere Vereine suchten nachzuhelfen, wo der Zentralverein versagte[1]. Im letzten Berichtsjahre 1907/08 speiste er an 97 Tagen je 10583 Schüler (gegen 10051 im Vorjahre). Die städtische Unterstützung betrug 100000 K; dazu kamen 43685 K aus Vereinsmitteln. Trotzdem wurden nicht alle bedürftigen Kinder erfaßt. Unzulänglichkeiten jeder Art, minderwertige Speisung, namentlich in entlegenen Stadtteilen, erregten ernste Bedenken.

Was ist die Folge? Die Gemeinde geht an die Eigenregie. In vier neuen Gemeindeschulen sind Speise- und Küchenräume im Souterrain für etwa 100 Kinder vorgesehen. Noch harren die Räume der Einrichtung, noch fehlt der Plan für die Organisation und Bereitung der Speisen und vor dem Winter 1909/10 werden die Schulspeiseküchen kaum eröffnet werden[2].

Allein gibt es nicht zu denken, daß die Stadt Wien, nachdem sie 20 Jahre lang dem reichlich unterstützten Verein die ganze Aufgabe überlassen hatte, nun plant, die Schulspeisung in eigener Verwaltung dem Schulrahmen einzufügen?

Verwandte Züge zeigt die Entwicklung der Schulspeisung in Rom[3]. Auch hier der Übergang von der Vereinstätigkeit, die Ausnutzung gezeitigt hatte, zur teils in eigener Regie, teils unter städtischer Kontrolle gehandhabten Mittagspeisung.

Nach Mitteilungen der Tribuna vom 20. März 1908[4] verausgabte Rom im Berichtjahre 1907 für Schulspeisung etwa 80000 L, gegen etwa 45000 L in 1906 und 18000 L in den Vorjahren[5]. Im März 1908 stiegen die Auslagen auf rund 145500 L. Die Zahl der teils frei, teils entgeltlich gespeisten Kinder betrug 10541 gegen 10000 vor 1906. Für den Etat des folgenden Jahres wurden 148000 L ausgeworfen und neue Organisationsversuche in Aussicht genommen.

In Mailand begann die Schulspeisung im Jahre 1900. Zunächst wurden hierzu 100000 L an wohltätige Vereine überwiesen. Allein bald fand die Stadt es geeigneter, die Sache selbst zu übernehmen; unter dem

---

[1] S. hierzu Schule und Brot, a. a. O., S. 105 ff. und Fischer, a. a. O.

[2] Siehe Pimmer, Die Schulspeisungen in Wien. Vierteljahrsschrift f. körperl. Erziehung, 4. Jahrg., 4. Heft, S. 249, Wien 1908. — Über Prag siehe Fischer, a. a. O.

[3] Vgl. zu der Organisation in Rom, Simon, Schulspeisung. Zeitschr. f. d. Armenwesen, Heft 6, Jahrg. 8, S. 165.

[4] La refezione scolastica. La Tribuna 20 Marzo 1908.

[5] Die Angabe über die 18000 Lire „in den letzten Jahren" ist dem engl. Kommissionsbericht über das Schulspeisegesetz entnommen. „Report. Education (Provision of Meals) Bill. Appendix No. I," London 1906. — Die Tribuna gibt für diese Zeit einen jährl. Gesamtaufwand von 68000 Lire für Erziehungs-Erholungsanstalten und Speisung an.

Digitized by Google

Vorsitz des Bürgermeisters trat ein Komitee aus neun Stadträten und drei Assistenten für Einkauf und Küchenverwaltung zusammen. 1906 speiste man etwa 33 % von etwa 46 000 Schülern unentgeltlich, 17 bis 20 % zahlten 9 C (7 2/10 Pf.) für Wurst und Brot, oder 15 C (12 Pf.) für warmes Essen. Zahlungsunfähige Eltern müssen um Freispeisung einkommen; nach Prüfung der Sachlage erfolgt gegebenenfalls die Bewilligung. 1906 betrugen die städtischen Auslagen 300 000 L[1].

Einzigartig steht das Experiment der kleinen italienischen Stadt Vercelli da: Obligatorische unentgeltliche Schulspeisung. Wie es scheint, weniger aus schulhygienischen Gründen, als im Hinblick auf Entwicklung des Bürgersinns und Überbrückung der Klassengegensätze. Besteht doch die Kost nur aus Brot mit Wurst oder Käse; wird doch die Nichtbeteiligung nur gestattet, sofern ein ärztliches Attest aus Gesundheitsrücksichten eine andere als diese spartanische Ernährung vorschreibt. Die Auslagen betrugen im Jahre 1908 die Summe von 30 000 L.

Eine lebhafte Bewegung für Schulspeisung scheint auch in Skandinavien im Gange.

In Dänemark hat man Vorschläge zu ihrer gesetzlichen Zwangsregelung eingebracht[2], die bis jetzt trotz anfänglich guter Aussichten nicht durchgingen. Daß der gesetzliche Eingriff kein Überfluß wäre, scheint folgender Fall zu erweisen. Für den Dezember 1908 ließ sich eine beliebte Sängerin von einem Kopenhagener Variététheater unter der Bedingung engagieren: daß ihr ganzes Honorar, 100 K pro Abend, dem „Verein für die Speisung armer Bezirksschüler" überwiesen werde. Diesen Entschluß faßte sie im Frühjahr 1908, da ein Schüler sie um Essen bat und weinend erzählte, das Geld des Speisevereins sei ausgegangen, die Speisung finde erst zum Winter wieder statt. Die 3000 K der Sängerin bedeuten 20 000 warme Portionen[3]. Wäre dies Begebnis nur eine Erfindung, so ist es doch kennzeichnend für die Sachlage: eine Lebensfrage des Schulerfolgs bleibt dem Zufall überlassen. Sicher macht ihr Entschluß der liebenswürdigen Künstlerin ebensoviel Ehre, als es der Stadt zur Unehre gereicht, wenn sie ihre Schüler hungern läßt.

Günstiger erscheinen die Verhältnisse in der norwegischen Hauptstadt. Schon im Herbst 1897 ward in Christiania die Mittagspeisung bedürftiger Schüler, an jedem Schultag vom 15. Oktober bis zum ersten Mai einschließlich der Weihnachtsferien, auf Gemeindekosten verfügt. Für 10 Oere pro Tag werden außerdem Schüler auf elterlichen Wunsch zugelassen. Die Kosten stiegen von 21 400 bis über 159 000 K. Im Jahre 1907/08 erhielten (von insgesamt 30 065 Schülern) 5491 Schüler Mittagkost. 617 823 Portionen wurden unentgeltlich, 77 514 gegen Entgelt verteilt. Unter ökonomischen Rücksichten hat die Stadt nach dem Bradforder System eine eigene große Küche erbaut; von dort wandern die Mahlzeiten nach den Schulen, die besondere Speiseräume haben.

[1] Luise Kautsky, a. a. O., siehe auch Kaup, a. a. O.
[2] Vgl. Simon, Zeitschrift für das Armenwesen, a. a. O.
[3] Berliner Tageblatt, 3. Dez. 1908, Nr. 615.

Digitized by Google

An zwei Tagen gibt es Fleischspeise, an vier Tagen Grütze oder Mehlspeise mit Milch. Jedes Kind darf so viel essen, als es kann und mag[1].

In Schweden, sagt ein Bericht des „Zentralbunds für soziale Arbeit in Stockholm" vom 1. Mai 1908[2], scheine das Bedürfnis, die ärmsten Schüler regelmäßig zu speisen, überall anerkannt. Die Art der Befriedigung wechsele; am gebräuchlichsten sei die Mittagspeisung (Suppe, Fleisch und Brot) an drei Tagen wöchentlich, täglich nur für die allerärmsten. An einigen Orten wird Frühstück: Milch, Milchsuppe, Brei und Brot usw. gegeben. Bis zu 20 Kinder werden zuweilen in sogenannten Schulküchen für Kochunterricht gespeist, die sich in den meisten großen Volksküchen befinden; dies störe indes häufig den Hauptzweck; man fange deshalb an, in den größeren und neueren städtischen Schulhäusern Speisesäle und Küchen einzurichten. Die Speisungen erfolgen von Ende November bis Mitte April mit Ausnahme von vier Wochen Weihnachtsferien. Die Feststellung der Bedürftigkeit geschieht in der Regel durch die Schulverwaltung; die Lehrer empfehlen die ärmsten Kinder und der Speiseausschuß oder Vorstand trifft nach Untersuchung der häuslichen Verhältnisse die endgültige Auswahl. Schenkungen oder Kollekten und städtische Gelder decken die Auslagen. Besonders großartig sei die Tätigkeit des von der Stadt mit 75 000 K unterstützten Vereins in Gotenburg. An vielen Orten leisten die Gemeinden keine oder nur unbedeutende Beiträge. Immer aber erfolgt die Speisung unter Mitwirkung der Lehrer und in den Schulen. Nur ausnahmsweise wird ein geringes Entgelt, 5 Oere pro Portion, gefordert. Von Stockholm sagt der Berichterstatter nichts.

Belgien kennt keinen Schulzwang, wohl aber zwingende Schülernahrungsnot. Hatte doch der 1879 gegründete Schulpflegeverein „Le Progrès" schon 1888 festgestellt: „daß die Mehrzahl armer Familien ihre Kinder nicht hinreichend ernähren kann". Viele Schüler erhielten mittags nur ein Butterbrot, weil die Eltern auswärts arbeiten; andere bekamen nur Kartoffeln mit scharfer Sauce. Der Verein unternahm die Schulspeisung, weil er mit Pädagogen und Hygienikern der Ansicht war, daß ein Kind nicht mit Nutzen dem Unterricht folgen könne, wenn die Muskelkräfte die nötige Energieausgabe nicht gestatten. Seit 1893 gab die Stadt eine Unterstützung von 5000 Fr., die 1906 auf 12 000 Fr. gestiegen war. Im letzten Jahresbericht wird der gute Einfluß der Speisung auf den Schulerfolg und die Manieren der Kinder gerühmt[3].

In dem Vorort Saint Gilles zahlt die Gemeinde 20 000 Fr.; in Scharbeck hat sie eine Schulküche in eigener Verwaltung. In Lüttich sind 25 000 Fr. ausgeworfen.

---

[1] Über die Berechtigung dieses Grundsatzes kann man verschiedener Ansicht sein. Wie es im Privathaushalt als eine Frage der Erziehung gilt, ein Kind nicht übermäßig essen zu lassen, sollte es auch für die Schule gelten. Selbst dann noch, wenn es sich um ein Kind handelt, das im übrigen nur dürftig gespeist wird. Es fördert auch gesundheitlich nicht, sich den Magen an einer Mahlzeit zu überladen.

[2] Der Bericht ward mir von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt zur Verfügung gestellt.

[3] Vgl. Simon, Zeitschrift f. d. Armenwesen, a. a. O.



Digitized by Google

Man sieht, bunt wie die Landkarte, ist in den verschiedenen Staaten und Städten die Behandlung einer Frage, die sich ihrer Natur und den gegebenen Schulverhältnissen nach leichter als irgendeine andere, bei entsprechender Bewegungsfreiheit für örtliche und zeitliche Abweichungen, in den Grundzügen einheitlich regeln läßt. Nur in England und Schottland begegneten wir einem solchen Schritt, während die Schweiz sich auf die staatliche Subventionierung der Schulspeisung beschränkt, in Dänemark eine Vorlage zur gesetzlichen Zwangsreglung der Schulspeisung nicht durchging.

Dagegen nehmen sich die Gemeinden namentlich der größeren Städte, in der Schweiz auch auf dem Lande, dieser Fürsorge überall in wachsendem Maße an.

Überblickt man zusammenfassend die Lehren des Auslands, wie sie selbst eine so kursorische Übersicht mit Deutlichkeit ergibt, so zeigt sich zunächst, daß eine Schülernahrungsnot in weitem Umfange international hervorgetreten, daß auch die Bewegung für Schulspeisung eine allgemeine ist. Es zeigt sich ferner, daß die Ursachen der Schülernahrungsnot allüberall verwandter Natur sind, daß vielleicht nur in der Schweiz die weiten und beschwerlichen Schulwege in erster Linie mitsprechen. Wie in Deutschland so auch im Ausland sehen wir fast durchweg die freie Liebestätigkeit sich der hungernden Schüler schlechthin erbarmen und den Weg für eine geklärtere Behandlung mit Hilfe der Schule und Gemeinde vorbereiten. Allmählich folgen städtische Unterstützungen in steigender Höhe oder selbständige städtische Speisungen. Auch die Übernahme bisheriger Vereinstätigkeit durch die Stadt oder wenigstens ihre genaue Kontrolle, entsprechend den gewährten Mitteln, ist eine ganz allgemeine Erscheinung. Namentlich in den Großstädten: London, Paris, Rom, Mailand, Wien, hat die Entwicklung teils die gemeindliche Organisation, teils die städtische Mitarbeit und Kostendeckung erzwungen.

Das erhebliche Anwachsen der gespeisten Schüler und dem entsprechend des Kostenaufwandes, wo immer man mit Energie eingreift, wird vielfach als Mißstand dahin gedeutet, daß die Eltern sich gern ihrer Pflichten entledigen und namentlich die Gemeindespeisung leicht als ein ihnen zustehendes öffentliches Recht betrachten. Aus meinen allgemeinen und besonderen Studien drängt sich mir dagegen unabweislich die Überzeugung auf, daß dieses Anwachsen bedingt ist durch die bisherige ungenügende Erfassung der wirklich bedürftigen Kinder, daß die Städte mit Speiseeinrichtungen im Durchschnitt die Paßhöhe noch nicht erreichten. Dem somit unvermeidlichen Anschwellen der als wirklich bedürftig erkannten Schülerzahl steht indes die Möglichkeit der Ausscheidung einer begrenzten Zahl zu Unrecht gespeister Kinder und namentlich eine allmählich zunehmende Einschränkung der Freispeisung zugunsten der Entgeltlichkeit gegenüber, sofern man zu einer systematischen Organisation gelangt.

Digitized by Google

# Vierter Teil.

## Die Beseitigung der Schülernahrungsnot.

Die Prüfung der Sachlage im In- und Ausland ergab eine Schülernahrungsnot, deren Beseitigung bisher, soweit die Hauptstädte in Betracht kommen, nur in Paris im wesentlichen gelang, in Rom, London, Wien und Berlin mit neuen Kräften und auf neuen Wegen, im Sinne der schulpflegerischen Behandlung, angestrebt wird[1]. Stuttgart gebührt der Ruhm, mit seinem Milchschulfrühstück alle bedürftigen Kinder zu erfassen[2]. Bemerkenswerten organisatorischen Grundsätzen begegneten wir in Charlottenburg[3]. Vollkommen gelöst erscheint das Schulspeiseproblem in der englischen Industriestadt Bradford[4]. Die Organisation, die hier ganz von der Schulbehörde übernommen ist, übertrifft die Pariser Einrichtungen an Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit und in der Berücksichtigung gesundheitlicher und erziehlicher Prinzipien. Das in der Zentralküche bereitete, innerhalb der Schulen ausgeteilte Mittagbrot wird nicht als Abfütterung gehandhabt, sondern gilt als willkommene Gelegenheit systematischer Körperpflege, als Gelegenheit auch zur Ausbildung des Anstands, der Sauberkeit und der Freude an der ästhetischen Darbietung der Mahlzeiten. Gerade hier, in einer kleineren Stadt mit geklärter und eindringender Organisation, spricht die Schulbehörde es aus: keine Schwächung des elterlichen Verantwortungsgefühls sei wahrnehmbar; jede Woche erbringe vielmehr neue Beweise für den Wunsch der Eltern, ihre Kinder, wo es möglich ist, selbst zu versorgen.

Deutschland und England. Wir sahen, daß umfassende Erhebungen über Speiseeinrichtungen in der jüngsten Zeit nur für England aus dem Jahre 1903/04, für Deutschland aus dem Jahre 1907/08, vorliegen. In England und Wales erhielten damals aus freiwilligen Mitteln Speisung rund 130 000 Schüler; die Kosten betrugen 700 000 Mk.

In Deutschland fanden sich in 189 Städten rund 95 000 irgendwie gespeister Schüler. Die Kosten schätzt Kaup auf 600 000 Mk.; auch wenn

[1] Vgl. S. 32 ff., S. 58 und 63.
[2] Vgl. S. 30, 31.
[3] Vgl. S. 35 ff.
[4] Vgl. S. 59.



Digitized by Google

man die zwölf Städte ohne nähere Angaben und die Kinderhorte einrechne, werde die damalige freiwillige Leistung Englands kaum erreicht. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als in den Jahren seit 1904 ein lebhafteres Tempo der deutschen Schulspeisung einsetzte. Hat Deutschland trotzdem den damaligen englischen Stand nicht eingeholt, so ist es heute, nachdem sich die englische Schulspeisung unter Mithilfe der Gemeinden sehr erweitert hat, wahrscheinlich viel stärker im Rückstand.

Dennoch kommt Kaup zu dem Schluß, daß die englischen und schottischen Wege zur Beseitigung der Schülernahrungsnot, daß auch das Beispiel von Paris für Deutschland Beweiskraft nicht hätten.

Warum nicht?

Die elterliche Verantwortung in England und Frankreich. Zunächst erklärt er, England und Frankreich ständen auf dem Standpunkt, daß für die Kinder, die Zukunft der Nation, alle Opfer gebracht werden müßten, „gleichgültig, ob hierdurch die Bande zwischen Eltern und Kindern leiden". — Mit diesem Ausspruch würde er namentlich in England schlecht ankommen. Denn England hat ein ungewöhnlich starkes Empfinden für die Erhaltung des Familienlebens, eine ungewöhnlich starke Abneigung gegen alle Einmischungen in den Einzelhaushalt. Nur unter dem Zwang der Verhältnisse hat es seinen überaus entwickelten Individualismus wie in anderen Richtungen so auch hier eingedämmt. Kaup muß sich bei dem Studium der englischen Blaubücher überzeugt haben, daß der Begriff „elterliche Verantwortung" und die Sorge um ihre Wahrung in England mindestens den gleichen Tiefgang haben als bei uns. Er muß sich überzeugt haben, daß man nur widerwillig und nach Prüfung aller Für und Wider zu dem Ergebnis kam: einmal, daß Wichtigeres auf dem Spiel stehe als die mögliche Beeinträchtigung des elterlichen Pflichtgefühls; namentlich aber: daß die öffentlich geregelte Schulspeisung mit Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen gegenüber den Eltern, mit kälteren und härteren Grundsätzen, das Verantwortungsgefühl, wenn überhaupt, so doch auf alle Fälle ungleich weniger gefährde als die freie Liebestätigkeit.

In diesem Sinne entstand das Schulspeisegesetz für England und Wales, dessen Kompromißgestalt die Sorge um die Wahrung der elterlichen Verantwortung geprägt hat. In diesem Sinne hat dann Schottland sein Schulgesetz erweitert und die Schulbehörde ermächtigt, die Kinder zu speisen und sogar zu bekleiden, hin und zurück zur Schule zu befördern oder gar zu behausen, wo es das Schulinteresse erfordert; immer unter der Voraussetzung, daß, wo Vernachlässigung vorliegt, die Eltern in der schärfsten Weise, gegebenenfalls gerichtlich, zur Verantwortung und zur Kostentragung herangezogen werden. Bei allen gesetzlichen Fürsorgemaßnahmen der letzten Jahre, so namentlich auch im Kindergesetz, gilt ein großer Teil der Bestimmungen gerade der Verschärfung der elterlichen Verantwortung und dem Recht der Gesellschaft, sie zu erzwingen, wo sie versagt.

Digitized by Google

Allein es ist auch unrichtig, daß dem französischen Gesetzgeber die elterliche Verantwortung gleichgültig sei. Das französische Kindergesetz tut vielmehr alles, um durch Familienunterstützung dem Verlassen der Kinder vorzubeugen und die Familie zu erhalten, gerade weil in Frankreich ihre Bande gelockerter erscheinen als in England und Deutschland. Art. 3 behandelt die sogenannten „Enfants secourus", die Kinder, die ihre Mutter infolge von Armut nicht ernähren, noch erziehen kann. Die Unterstützung des Kindes innerhalb der Familie, sagen die Motive, hat neben den selbstverständlichen moralischen Vorzügen auch den Vorzug, weniger kostspielig zu sein als die öffentliche Unterbringung. Neben materieller Unterstützung sucht man durch Zuspruch und Belehrung den Müttern ihre Pflichten klarzumachen und ans Herz zu legen, das mütterliche Empfinden zu stärken, neu zu beleben, wo es im Kampf mit Not und Verderben Schiffbruch litt. Allein das Gesetz hat recht, wenn es sagt, daß, wo das Interesse des Kindes und damit die Zukunft der Nation auf dem Spiele stehe, dies Interesse das allein ausschlaggebende sei. Diese Erkenntnis setzt sich auch in Deutschland durch, wird sich mehr noch als bisher dem öffentlichen Bewußtsein einprägen müssen.

Wir sahen, welch ungemeine Fortschritte Frankreich und England mit ihren jüngsten Kodifikationsgesetzen auf dem Gebiet des Kinderschutzes gemacht haben. Dennoch hält Kaup daran fest, daß die Verhältnisse bei uns günstiger lägen, die Gefahr bei uns „eine etwas geringere", eine schnelle Entscheidung deshalb weniger notwendig sei.

Die Gefahren der Schülernahrungsnot in Deutschland. Betrachten wir diese Gefahr noch einmal in ihren Hauptzügen. Wir haben nach der Kaup'schen Schätzung, unter Verallgemeinerung seiner Stichproben für die Städte mit über 10000 Einwohnern, in Deutschland insgesamt im Winter etwa 22000 oder 0,6% Schüler, im Sommer 36008 oder 1% Schüler, die des Morgens überhaupt kein Frühstück erhalten, völlig nüchtern in der Schule sitzen. Die große Mehrzahl, 80%, aller deutschen Schüler erhalten als Frühstück nicht Milch oder kräftige Suppen, sondern wertlose, zum Teil direkt schädliche Surrogate. 179000 oder 4,9% der Schüler bekommen im Winter mittags nur einen „kärglichen kalten Imbiß", im Sommer beträgt ihre Zahl 113000 oder 3,1%. Der weitaus größte Teil dieser Kinder erhält im Winter als Ersatz ein warmes Abendessen; im Sommer erhalten dagegen bis zu 50000 Kinder überhaupt keine warme Mahlzeit. Im Winter bleiben etwa 15000, im Sommer etwa 22000 Schüler ohne Abendessen, gehen hungrig zu Bett.

Bei einem Drittel der Schüler ward ein leidlicher oder schlechter Gesundheitszustand festgestellt. Das wären insgesamt 30000 Kinder mit schlechter Konstitution, „woran die Ernährungsnot die Hauptschuld tragen dürfte". Die Folgen sind: Zurückbleiben des Wachstums, geringeres Gewicht, verringerte Aufnahmefähigkeit, Anfälligkeit für Krankheiten jeder Art, sind verminderte Militärtauglichkeit, verminderte wirtschaftliche Leistungen und somit Verminderung der nationalen Kraft

Digitized by Google

und des nationalen Reichtums. Der Einfluß der Schule geht verloren, und auch der sittliche Charakter leidet Schaden. Wie für die körperlichen Krankheiten, wächst die Anfälligkeit für moralische Defekte, und das Problem des jugendlichen Verbrechertums ist dem der Nahrungsnot nicht unverwandt.

Die Gefahren sind aber noch weit größer, als sie die Kaup'schen Zahlen zum Ausdruck bringen. Denn diese umfassen nur die Schüler in den Städten mit über 10 000 Einwohnern und auch diese nicht erschöpfend[1]. Die kleineren Städte und das Land sind nicht einbegriffen. Erinnert man sich der Heimarbeitberichte, des Schularztberichtes aus Schwabmünchen und anderer Stichproben mehr[2], so kann man nicht zweifeln, daß die Zahl der frühstücklosen Schüler und solcher, die eines warmen Mittagessens entbehren, daß die Zahl der Schüler mit schlechter Konstitution in ihrem ganzen Umfang von der Kaup'schen Statistik nicht erfaßt wird, daß auch der Zuschuß frischer Kräfte, die wir vom Lande erwarten, sich in seiner Höhe nicht behaupten kann, wenn nicht auch dort Abhilfe geschaffen wird.

Kaup macht nun in seinen Schlußbetrachtungen wieder den schon berührten Fehler, für das schlechte häusliche Frühstück nur die elterliche Unkenntnis und die marktschreierische Reklame verantwortlich zu machen, die gute alte Ernährungsgewohnheiten nach wenigen Jahrzehnten nahezu ausgerottet hätten. Er vergißt dabei die Haupturſache: die Verteuerung der Lebenshaltung, die in diese Jahrzehnte fällt, das Steigen der Mieten, der Fleisch-, Milch- und Brotpreise. Dem entspricht zwar in den besseren Arbeiterkreisen eine Lohnerhöhung, in den untersten Armutschichten aber das Nichts. Die zum Teil von den Konsumenten getragene Lohnaufbesserung, die dem Arbeiter in normalen Verhältnissen hilft, erschwert sein Los in den Tagen der Not, erschwert das Los seiner Witwen und Waisen, wenn hier nicht Staat und Kommune den Ausgleich schaffen.

Das Kinderhortsystem und die Schulspeisung. Eng zusammen mit der Verteuerung der Lebenshaltung hängt die ständige Zunahme der weiblichen Erwerbsarbeit seit 1895. Mit einem Mehr von 2 979 105 Berufsarbeiterinnen ist sie geradezu das Ereignis der letzten Berufs- und Gewerbezählung. Die Vermehrung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiterinnen um 1 845 832 und 582 806 hat in diesem Umfang selbst den Sozialpolitiker überrascht.

Diese Tatsache macht es immer wichtiger, mit der Schulspeisung die Beaufsichtigung der Schüler während der Freistunden zu verbinden. Schon im Jahre 1904 verwies der Berliner Stadtschulrat Fischer auf die in dieser Beziehung vorbildlichen Kinderhortverhältnisse in Budapest: 46 „Tagesheime für Schulkinder" sind dort inmitten parkettierter Höfe der zumeist neu erbauten Schulen in Extravillen untergebracht. Kinder von tagsüber beschäftigten Eltern bleiben nach dem Unterricht in einem oder zwei leeren Schulzimmern. Um zwölf Uhr werden sie, erst die Mädchen,

[1] Vgl. die Ausführungen S. 38 ff. dieser Schrift.
[2] Vgl. die Ausführungen S. 6, 7 und S. 48 dieser Schrift.

Digitized by Google

dann die Knaben, in den Speisesaal geführt, wo sie ein nahrhaftes Mittagbrot bekommen und dann in die Schulzimmer zurückkehren; bei schönem Wetter tummeln sie sich im Hofe. „Um 4 Uhr nach Schluß der Unterrichtsstunden verbleiben die Kinder wieder in den Schulzimmern, wo sie entweder unter Aufsicht der diensthabenden Lehrer ihre Aufgaben machen oder spielen. Wenn von 6—7 Uhr abends die langgezogenen Pfiffe die Feierabendstunden in den Fabriken verkünden, werden die Kinder entlassen“[1]. Fischer verweist darauf, daß die Mädchenhorte zum Teil auch hauswirtschaftlichen Unterricht geben, dies aber nur möglich sei, wo die Zöglinge den Hort sofort nach Schulschluß aufsuchen und dort Mittagessen erhalten. Erinnert sei hier ferner an die englischen Day industrial schools[2].

Kaup nimmt die Fischer'sche Anregung wieder auf und macht den beachtenswerten Vorschlag, für die mittägliche Schulspeisung *ganz allgemein* auf das Hortsystem überzugreifen: man müsse für Kinder, deren Eltern das ganze Jahr außerhäuslich tätig sind, verlangen, daß sie sowohl im Winter und Sommer als auch in den Ferien, zumeist auf Kosten der Eltern, bis zu deren Rückkehr beaufsichtigt und gespeist würden.

Diese Forderung geht gewiß weit genug: es fragt sich nur, wie sich ihre Erfüllung, bezw. die Verallgemeinerung der Horte mit Speisung, in absehbarer Zeit verwirklichen läßt. Die Fischer'sche Tabelle weist 1904 in Deutschland 91 Städte mit 456 Horten auf. Nach Kaup nahm seither nur die Zahl der Pfleglinge etwas zu; 233 Horte mit 13 500 Pfleglingen gaben erst nach Schluß des Nachmittagsunterrichts eine Vesper aus Milch oder Kaffee mit Brot, 54 Horte mit 4000 Pfleglingen außerdem oft, 32 mit 2800 Pfleglingen ständig Mittagbrot; 10 Horte mit 450 Pfleglingen gaben Frühstück, Mittagbrot und Vesper. Von den Horten mit Speisung sind 276 mit rund 18 000 Pfleglingen von Vereinen, die anderen von Stadtgemeinden, Stiftungen und kirchlichen Organisationen geführt[3].

Schon heute besteht in einzelnen Städten eine teilweise Verschmelzung von Hort- und Schulspeisesystem. Wollte man die Schulspeisung ganz allgemein in die Horte verlegen, so müßten nach Kaups Schätzung die 456 deutschen Kinderhorte mindestens verzehnfacht werden. Das könnte aber für den besagten Zweck nur dann genügen, wenn diese 4560 Horte sämtlich in der Lage wären, wenigstens Mittagkost zu geben. Allein leider fehlt es ihnen hierzu vielfach an den nötigen Mitteln[4]. Ließe sich indes eine entsprechende Vermehrung und Ausgestaltung der Horte in der Art der Budapester Tagesheime in absehbarer Zeit ermöglichen, so wäre das zweifellos eine *ideale* Lösung der mittäglichen Schulspeisung; ja, es könnte dann ohne große Weiterungen auch das Schulfrühstück dort verteilt werden.

---

[1] Fischer, Tabellarische Übersicht über die deutschen Kinderhorte. Anlage zum Jahresbericht des Vereins Mädchenhort zu Berlin, 1904.

[2] Vgl. hierzu S. 57 dieser Schrift.

[3] Vgl. Kaup, a. a. O, S. 74 ff.

[4] Siehe Fischer, Tabellarische Übersicht, a. a. O.

Digitized by Google

Veranschlagung der Kosten eines Ausbaus der Schulspeisung. Kaup stellt nun folgende Schätzung im Falle einer Verallgemeinerung der Schulspeisung in ihrer jetzigen Gestalt entsprechend dem festgestellten Bedürfnis auf: Berechnet man die Kosten eines Milchfrühstücks auf 7½ Pf., einer warmen Mittagmahlzeit auf 12 Pf., die Zahl der Schultage auf 250 für Winter und Sommer, und gibt man allen bedürftigen Schülern erstes und zweites Frühstück und Mittagbrot, so würden die Gesamtauslagen 8⅓ Millionen Mk., gegen bisher 600 000 Mk. betragen. Diese Differenz kann durchaus nicht überraschen. Ist doch die bisherige Schulspeisung völlig unzureichend. Hat sie doch nicht einmal den nackten Hunger aus der Staatsschule verbannt. Auch würden 8⅓ Millionen nicht hinreichen, wollte man alle bedürftigen Stadt- und Landkinder mit drei Mahlzeiten versorgen.

Von einer Schulspeisung in diesem Umfang sind wir indes herzlich weit entfernt. Eine Abschlagzahlung, die jedem bedürftigen Schüler ein Milchfrühstück und warme Mittagkost sichert, wäre mit hoher Freude zu begrüßen. Bringt man die Kinder in Abzug, die abends eine warme, häusliche Mahlzeit erhalten, so läßt sich die Gesamtauslage nach der Kaupschen Schätzung mit 4½ Millionen decken. Diese Summe wäre noch weiter herabzudrücken, wenn man (wie in Berlin), anstatt des zweiten Milchfrühstücks eine Schrippe gibt. In keinem Falle sollte dagegen von dem ersten Frühstück vor Unterrichtsbeginn für Kinder, die zu Hause nichts erhalten haben, abgesehen werden, zugunsten eines allgemeinen zweiten Frühstücks, wie es Kaup für den ungeteilten Unterricht anregt. Unterrichtsstunden mit nüchternem Magen sind verlorene Liebesmüh! — Nach Rubner könnten auch, bei gleichwertiger gesundheitlicher Qualität, die Portionen noch wesentlich billiger beschafft werden. Diese Ansicht bestätigen die Auslagen der Walderholungsstätten: 37½ Pf. für fünf Mahlzeiten pro Kind[1]. Ließe sich somit bei wachsender Sachkenntnis ökonomischer als heute wirtschaften, zöge man namentlich die Eltern in erweitertem Maße zum Entgelt heran, so würde die Summe von 8⅓ Millionen für zwei Mahlzeiten: Milchfrühstück und Mittagkost, auch bei Berücksichtigung aller bedürftigen Schüler in Stadt und Land wahrscheinlich genügen.

Diese Summe erscheint nicht einmal übermäßig hoch, wenn man bedenkt, daß sie notwendig ist, um die gewaltigen Gesamtlasten des Volksschulwesens allseitig fruchtbar zu machen. Ist sie erst als gut verzinste Kapitalanlage zur Verwirklichung des Schulzwecks und zur Erhöhung des Volkswohlstands erkannt, so wird sie sich aus Staats- und Gemeindemitteln, freien Beiträgen und entgeltlichen Portionen unschwer aufbringen lassen.

Die elterliche Begehrlichkeit und die öffentliche Schulspeisung. Es ist das große Verdienst der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Grundlagen für ein systematisches Vorgehen beschafft zu haben. Man wendet aber gegen die Verallgemeinerung der Schulspeisung nach den besten Vorbildern ein, daß durch sie die Ansprüche der Eltern stetig

[1] Vgl. S. 51.

Digitized by Google

wachsen werden. Als ob es nicht Mittel und Wege gebe, diesen Ansprüchen, wo sie unberechtigt sind, entgegenzutreten.

Glaubte man aber wirklich, daß die öffentlichen Schulmahlzeiten, außer bei einem Lumpenproletariat, die elterliche Begehrlichkeit reizen, das elterliche Pflichtgefühl erschüttern könnten, so würde das einen Materialismus der Auffassung bekunden, wie er sich schärfer kaum denken läßt. Weil bedürftige Kinder in der Pflichtschule Speisung erhalten, soll in einem gesunden Volke das tief in der Natur der Dinge wurzelnde Familiengefühl, der Eigentumssinn in seiner idealsten Gestalt: *mein Kind, mein Recht und meine Pflicht*, zerstört werden? Gereizt wird höchstens die Begehrlichkeit jener minderwertigen Elemente, denen gegenüber überhaupt nur Repressivmittel helfen, und deren Kinder sich anzunehmen die Gesellschaft ohnehin alle Ursache hat.

Man hegt aber noch andere Bedenken. „Die meisten Speisungen seien bloße Abfütterungstätten." Um diesem Mangel zu begegnen, Speisung und Aufsicht zu verbinden, wird das Hortsystem vorgeschlagen. Damit wäre erziehlich in jedem Sinne gewonnen. Die Auslagen aber würden noch erheblich steigen. Auch wird uns nicht verraten, *wie* etwa wir zu der erforderlichen Vermehrung und Umgestaltung der Horte gelangen können. Daß sie sich von Fall zu Fall heranziehen lassen, zeigt unter anderem das Charlottenburger Beispiel. So kann die Hortidee als dankenswerte Anregung gelten; es darf aber von der Möglichkeit ihrer Ausführung die Schulspeisung nicht abhängen.

*Die allgemeine Lebenshaltung und die Existenzminima der Armenbehörden.* Der Bericht der Zentralstelle verweist darauf, daß die Schülernahrungsnot ein Symptom des ungünstigen Standes der Familienlebenshaltung sei, der die noch nicht schulpflichtige, zum Teil auch die schulentlassene Jugend ebenso gefährde als die Schüler. Der Bericht will deshalb die Existenzminima der Armenbehörden auf eine neue Basis gestellt sehen, die dem für eine *ausreichende* Ernährung erforderlichen Kalorienbedarf einer Familie entsprechen soll.

In dem ersten allgemeinen Teil dieser Schrift habe ich das Verhältnis der Familienfürsorge zur Schulspeisung behandelt und muß darauf als Beantwortung dieses Vorschlags verweisen[1]. Er läuft mehr oder minder auf eine Lösung der sozialen Frage, mindestens aber auf eine umwälzende Reform des Armenwesens hinaus.

Wie der Familie, wie den noch nicht schulpflichtigen Kindern zu helfen ist, stellt ein Problem für sich dar. Gegenüber dem herrschenden Notstand in öffentlichen Lehranstalten erscheinen solche Vorschläge zu umfassender Abhilfe als Wechsel auf die Zukunft von unbestimmter Einlösungsfrist.

Hat man aber das Recht, die erreichbare Lösung einer Spezialfrage, die uns das öffentliche Schulwesen aufzwingt, hinauszuschieben, zugunsten allgemeiner, in weiter Ferne liegender Ziele? Qui trop embrasse mal étreint. Und noch mehr! Man vergißt, *daß die Schulspeisung an sich ein Mittel ist, das Familienexistenzminimum zu*

[1] Siehe S. 3 ff., Schulspeisung und Familienunterstützung. Siehe auch S. 5, die Armut und S. 14, 15, Armenpflege oder Schulpflege.

Digitized by Google

erhöhen: kommen doch die Groschen, die sich für die Pflege der Schüler erübrigen, den Geschwistern zugute. Des weiteren gibt die Speisung die Möglichkeit, von der Schule aus zur Familie zu dringen, wie es die Londoner Kinderschutz-Kommissionen bezwecken.

Zu Unrecht beschuldigt Kaup die Engländer unter Verkennung der tieferen Ursachen ein Symptom herauszugreifen. Sie haben sich vielmehr gesagt, daß hier zunächst eine Pflicht der Schule und ein Recht des Schülers liegt, daß hier zunächst ein klarer Weg gewiesen ist, um manches, das im nicht schulpflichtigen Alter versäumt ward, nachzuholen; lange ehe man zur Lösung schwierigerer Fragen gelangt, von denen die Schulspeisung nur eine Teilfrage ist. Allein eine Teilfrage, dringender als andere, weil es grausam und unwirtschaftlich zugleich ist, staatlicherseits Ansprüche zu stellen, für deren Erfüllung die elementarsten Voraussetzungen fehlen.

Wir haben den Notstand erkannt, ihn dank der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und der Kaup'schen Arbeit, wenigstens in den Städten mit über 10 000 Einwohnern, zahlenmäßig und auch in seinen Wirkungen vor Augen.

Um das Wie der Abhilfe bewegt sich jetzt die Frage.

Auf der Konferenz zu Darmstadt hat Rubner Leitsätze über „die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder" aufgestellt. Darin heißt es:

Die Rubnerschen Leitsätze. 1. Die Erhebungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt haben die bereits bekannten Klagen, daß die Ernährung der Schulkinder in allen Kulturländern, so auch bei uns in Deutschland, besonders in den Städten in Industriebezirken eine mangelhafte ist, vollauf bestätigt.

2. Die bisher durch private Wohltätigkeit und durch Kommunen ins Leben gerufenen Einrichtungen von Schülerspeisungen sind nicht umfassend genug, um die vorhandenen Übelstände zu beseitigen.

3. Die ungenügende Ernährung der Kinder hindert den Erfolg des Schulunterrichts hinsichtlich der Wissensausbildung wie hinsichtlich der ethischen Erziehung; sie schädigt

4. die körperliche Entwicklung der heranreifenden Jugend, mindert die Wehrkraft und bringt gesundheitliche Gefahren dauernder Art.

5. Es liegt ein öffentliches Interesse vor, die Speisungen von Kindern erwerbstätiger Eltern zu fördern. Es empfiehlt sich nicht nur, die schlecht genährten Kinder erwerbstätiger Eltern zu speisen, sondern im Interesse des Kinderschutzes auch diejenigen, die durch Vernachlässigung der Familie heruntergekommen sind. In beiden Fällen sollen die Kosten von den Eltern möglichst eingezogen werden.

6. Die beste Form der Schülerspeisung läßt sich in Kombination mit Kinderhorten bewirken, deren Vermehrung aus erziehlichen Gründen nicht nur wünschenswert, sondern in industriereichen Orten absolut erforderlich erscheint.

7. Auch in den Ferienmonaten ist es erwünscht, daß die Schulkinderspeisung ermöglicht wird, soweit nicht andere Wohlfahrtseinrichtungen (Ferienkolonien) Ersatz für die Schülerspeisungsanstalten bieten.

8. Die ernährungstechnische Seite der Schulkinderspeisung sollte durch eingehende Bearbeitung der bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Schülerspeisung (Kostordnung, Speiseregeln, Nährwerte, Kontrolle der Kinder durch Wägung usw.) weiter ausgebaut werden.

Diese Leitsätze, die man bedingungslos unterschreiben kann, besagen jedoch nichts darüber, wie die durch „das öffentliche Interesse" erforderte

Digitized by Google

Schulspeisung dem Bedürfnis angepaßt werden kann, wie die bisherigen Einrichtungen zu vermehren, zu erweitern und auszubauen sind. Sie bestätigen nur den Notstand, skizzieren seine körperlichen und sittlichen Gefahren und bekennen sich zu der Auffassung, daß dem Kinde in jedem Falle, auch wo elterliches Verschulden vorliegt, geholfen werden muß.

Angesichts der festgestellten Gefahr heißt es aber, über bloße Anregungen hinausgehen. Was soll geschehen, um dem unerträglichen Zustand ein Ende zu machen?

Die bisher durch private Wohltätigkeit und Kommunen ins Leben gerufenen Schulspeiseeinrichtungen genügen nicht. Wie gelangen wir zu ihrem Ausbau?

Welche Instanz ist die nächste zum Eingriff? Und wie erreichen wir, daß diese Instanz in der Tat eingreift?

In allen Fällen ist die Schulbehörde, wenn nicht allein, so doch vorwiegend hier beteiligt. Sie hat das nächste Interesse, hat die beste Kenntnis dessen, was nottut. Es muß deshalb erzielt werden, daß die Gemeinden und namentlich ihre Schulbehörden ganz allgemein die Sachlage prüfen und dauernd im Auge behalten[1]. Sie müssen, wo Speiseeinrichtungen fehlen oder nicht genügen, sie schaffen und ausbauen. Sie mögen entweder, wo es geeignet erscheint, die Speisung in eigene Regie nehmen oder die Vereinstätigkeit nach Bedarf unterstützen und dementsprechend überwachen. Die Entscheidung über die Art der Ausführung mag der Gemeinde überlassen bleiben, sofern sie nur Sorge trägt, daß ihre Schüler nicht an Nahrungsnot kranken.

Viele Gemeinden haben aber bisher diese Frage überhaupt nicht beachtet, ja es geradezu abgelehnt, sich damit zu befassen oder auch nur die Vereinstätigkeit zu unterstützen. Die Fürsorge anderer Gemeinden wieder ist quantitativ und qualitativ völlig unzulänglich.

Wie kann Wandel geschaffen werden? Nur durch verpflichtende staatliche Bestimmungen. Wenn je, so ist hier der Ruf nach dem Gesetzgeber, der viel angefochtene, berechtigt. Kann man doch die Erfüllung der elementarsten Bedingung des Schulerfolgs vom Zufall privater oder städtischer Entscheidungen nicht abhängig machen.

Nur durch verpflichtende staatliche Bestimmungen wird sich eine wirksame Bekämpfung der Schülernahrungsnot anbahnen lassen, können wir zu einer umfassenden und sinngemäßen Schulspeisung gelangen, die einerseits dem allgemeinen Schulzwang, anderseits dem Ernst des Übelstandes entspricht. Auch kann der Gesetzgeber am wirksamsten den Mißbrauch der öffentlichen Fürsorge durch Schaffung behördlicher Befugnisse, die der Vereinstätigkeit fehlen, verhüten.

Es handelt sich hierbei keineswegs um ein Zwangsgesetz mit starren Normen, sondern zunächst nur um die Festlegung der Verpflichtung für

[1] Wir folgen damit dem Gang der Entwicklung. Zu dem überwiegenden Anteil der Schule bei Feststellung der Bedürftigkeit, bei Beaufsichtigung der Speisung, durch Verlegung der Speisung in die Schulen, siehe S. 23, 24 dieser Schrift.

Digitized by Google

die Gemeinden und ihre Schulbehörden, sich der Ernährung bedürftiger Schüler anzunehmen, und um gewisse unterste Richtlinien und Bestimmungen, in deren Rahmen der Selbstverwaltung völlige Freiheit der Ausführung nach Ortsverhältnissen verbleiben kann.

Die Richtlinien sollen zunächst nur bewirken, daß rückständige oder kurzsichtige Gemeinden und Schulbehörden sich ihren Pflichten in dieser Hinsicht nicht länger entziehen können. Ob die Schulbehörde sich in erster Linie für Frühstück, für Mittagbrot, ob sofort für beides entscheidet; ob für die Zentralküche mit Speisung innerhalb der Schulen oder für das Hortsystem, ob sie selbst die Speisung übernimmt, oder sie der Vereinstätigkeit überläßt, — das alles sind Fragen, die sich vorerst am besten von Fall zu Fall nach örtlichen Bedingungen werden entscheiden lassen. Nur so viel muß der Staat durch seinen Machtspruch herbeiführen: daß die für die Volksschule aufgewendeten Millionen allseitig ihrem Zweck entsprechen, nicht in vielen Fällen zur nutzlosen Qual für den Pflichtschüler werden.

Vielleicht übernimmt es der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit eine solche Anregung zu geben, ihr durch seine Autorität ein Echo im Lande zu schaffen. Hat er als erster schon vor länger als einem Jahrzehnt seinen wichtigen Beschluß für die Schulspeisung gefaßt[1], so gilt es heute dies Verdienst zu krönen, gemäß den seither gesammelten Erfahrungen die damaligen Beschlüsse zu erweitern. Wenn gerade dieser Kreis, wie zum Teil schon damals, so jetzt in umfassenderem Maße die Schulspeisung als eine *schulpflegerische* Aufgabe erkennt, so deckt sich das mit der Forderung eines seiner kenntnisreichsten Vertreter: „Alle Maßregeln allgemeiner Wohlfahrt selbst den allerbesten Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit weit voranzustellen.“[2]

Ebenso wie England zu dem Beschluß eines Schulspeisegesetzes kam, Schottland seinem neuen Schulgesetz Bestimmungen über die Schulspeisung einfügte, wie man sich auch in der Schweiz staatlicherseits mit der Schulspeisung befaßt, müssen die übrigen Kulturländer zu verwandten Schritten kommen, wenn sie sich im Wettkampf um die Jugendkultur — dieses höchste Gut! — behaupten wollen.

---

[1] Siehe oben S. 20 ff.

[2] Münsterberg, Moderne Tendenzen der Armenpflege. Deutsche Rundschau, Heft 3, Jahrg. 3, 3. Dez. 1906.

Digitized by Google

# Leitsätze.

1. Durch den Volksschulzwang werden an die Geistes- und Körperkräfte des Kindes staatlicherseits Ansprüche gestellt. Oft ist der Schulbesuch mit weiten Wegen, frühem Verlassen des Elternhauses, Erschwerung der mittäglichen Heimkehr verknüpft. Dem Kräfteverbrauch in der Schule muß die Kräftezufuhr, der Schulpflicht ein Recht auf einen körperlichen Zustand entsprechen, der den Schüler befähigt, dieser Pflicht zu genügen. Ferner bringt die Schulpflicht die Kinder zum erstenmal unmittelbar unter öffentliche Aufsicht und gibt so auch die Möglichkeit, Mißstände abzustellen, die den Schulzweck beeinträchtigen.
2. Als schwerster Mißstand hat sich in allen Kulturländern eine teilweise Schülernahrungsnot ergeben, zu deren Beseitigung der freien Liebestätigkeit die materiellen Mittel und die nötigen Befugnisse fehlen.
3. Es hat sich gezeigt, daß auch in Deutschland weder die freie Liebestätigkeit noch die Gemeinden, trotz mancher anerkennenswerter Bestrebungen, den Hunger, geschweige denn die mangelhafte Ernährung aus der Schule verbannen konnten. In den Städten mit über 10 000 Einw. waren nach den letzten Nachweisen 1907/08 im Sommer mindestens 22 000, im Winter 36 008 Kinder frühstücklos, 179 000 ohne warme Mittagkost; 80 % erhalten ein minderwertiges Frühstück. Über die Ernährung auf dem Lande liegen Einzelberichte vor, die für die Landschulen die gleichen ungünstigen Zustände befürchten lassen.
4. Die Ursachen sind verschiedener Natur. Sie lassen sich aber alle unter drei Rubriken bringen:
   a) unverschuldete elterliche Not,
   b) schuldhaftes Verhalten der Eltern,
   c) äußere Umstände (Erwerbsarbeit der Mutter, weite Schulwege usw.).
5. Die Speisung der Kinder gehört an sich zur Unterhaltspflicht und zum Recht der Eltern. Sie unterscheidet sich hierdurch grundsätzlich vom Unterricht. Eine obligatorische Schulspeisung im Sinne der allgemeinen Schulpflicht kann deshalb nicht in Frage kommen. Eine zwangsweise Heranziehung der Schüler zu außerhäuslichen Mahlzeiten kann nur da eintreten, wo fehlende oder ungeeignete häusliche Speisung den Schulerfolg gefährdet.
6. Alsdann muß die Speisung im Interesse der Schule und als der Schulpflicht entsprechendes Recht verfügt werden können. Und zwar: unentgeltlich, wo Armut oder eine ihrer Erscheinungsformen vor-

Digitized by Google

liegt; entgeltlich, wo Nachlässigkeit eines Elternteils, oder äußere Umstände die Nahrungsnot des Schülers bedingen. Ein Entgelt für gewährte Speisung ist auch da, wo sie von der Schule verfügt wird, in Anerkennung der elterlichen Unterhaltspflicht, gegebenenfalls zwangsweise einzutreiben. Angesichts des im Referat nachgewiesenen Umfangs der Schülernahrungsnot und den damit verknüpften körperlichen und sittlichen Gefahren erscheint es als die Pflicht der Gemeinden bezw. ihrer Schulbehörden, sich der Speisung bedürftiger Schüler anzunehmen.

7. Die wichtigste Mahlzeit im Schulinteresse ist das erste Frühstück. Wo ein häusliches Frühstück fehlt, muß für ein erstes Schulfrühstück zunächst gesorgt werden. An zweiter Stelle ist für warme Mittagkost zu sorgen.
8. Es empfiehlt sich dringend, sich nicht mit der allerdings obersten Notwendigkeit der Speisung zu begnügen, sondern möglichst auch eine Beaufsichtigung der Schüler in den schulfreien Stunden herbeizuführen.
9. Ebensowenig wie dem Zufall privater, kann die Beseitigung der Schülernahrungsnot dem Zufall kommunaler Entscheidung überlassen bleiben.

   Vielmehr sind verpflichtende staatliche Bestimmungen durch Gesetz erforderlich, um der Schulspeisung die als notwendig erkannte Verallgemeinerung und Zulänglichkeit zu sichern.
10. Für diese gesetzliche Regelung empfiehlt es sich, folgende allgemeine Grundlinien zu beachten:
    a) Schulspeisung ist überall da vorzuschreiben, wo sich ein Bedürfnis danach ergibt. Als bedürftig gelten ohne weiteres die Kinder armenunterstützter Eltern und je nach den Umständen von Eltern mit einem nicht steuerpflichtigen Einkommen (unter 900 Mk.);
    b) das Bedürfnis ist periodisch festzustellen und nachzuprüfen;
    c) die Zusammensetzung der Mahlzeiten ist nach physiologischen Grundsätzen festzulegen. Nur um erstes Frühstück und Mittagessen kann es sich vorerst handeln. Das Bedürfnis hat sich als ein nach Zeit und Ort wechselndes gezeigt; es erfordert aber Vorkehrungen für das ganze Schuljahr und für beide Mahlzeiten. Die Speisung der bedürftigen Schüler muß täglich erfolgen;
    d) die Speiseräume müssen innerhalb der Schulen oder in ihrer Nähe gelegen sein;
    e) alle Einzelverfügungen und Entscheidungen über Art, Zeit, Ort und Organisation der Speisung, ob in eigener Verwaltung, ob durch Vereine und Horte, ob innerhalb oder außerhalb der Schulen, verbleiben der Gemeinde oder ihrer Schulverwaltung. Nur wo diese ihren Pflichten nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommen, soll der staatlichen Aufsichtsbehörde ein Eingriffsrecht zustehen.

---

Digitized by Google

# Anhang.

Anlage 1 zu Seite 18.

## Instruktion

**für die mit der Beaufsichtigung und Beschäftigung der Schüler über Mittags betrauten Lehrer (Lehrerinnen) an den Volksschulen Münchens.**

§ 1. Zur Beaufsichtigung und Beschäftigung derjenigen Schüler, welche den Mittagstisch in den städtischen Suppenanstalten genießen, werden an den einzelnen Schulen geeignete Persönlichkeiten, in der Regel Hilfslehrer und Arbeitslehrerinnen, gegen besondere Vergütung in widerruflicher Weise auf Vorschlag der Lokal-Schulkommission vom Stadtmagistrate aufgestellt.

§ 2. Diese Aufsichtspersonen sind der Leitung und Beaufsichtigung des Oberlehrers der betr. Schule unterstellt, haben den Ordnungen desselben Folge zu leisten und ihm Verhinderungen rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, damit er für entsprechenden Ersatz Sorge tragen kann.

§ 3. Die Aufsichtspersonen haben während der schulfreien Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht beständig, an Mittwochen und Samstagen bis nach beendetem Mittagstische der Schüler anwesend zu sein.

§ 4. Sie haben die ihnen anvertrauten Schüler beim Mittagstische entsprechend zu beaufsichtigen, die Suppenabgabe zu überwachen und wahrgenommene Mängel in bezug auf Qualität, Quantität oder Art der Verteilung der Suppe dem Vertreter des Armenpflegschaftsrates, wenn möglich, direkt, außerdem durch Vermittlung des Oberlehrers zur Kenntnis zu bringen. Sodann haben sie außer der Essenszeit die Erholung und Beschäftigung der Schüler in zweckmäßiger Weise zu leiten.

§ 5. Die Aufsichtspersonen haben gesonderte Verzeichnisse:

a) über jene Schüler, welche von der Bezirkspflegekommission zum unentgeltlichen Suppenbezug eingewiesen sind,

b) über jene, welchen die Suppe gegen Bezahlung verabreicht wird, nach den ihnen einzuhändigenden Formularien zu führen und stets vollständig zu erhalten.

§ 6. Zur Erholung dienen bei guter Witterung Spaziergänge ins Freie, Bewegungen und Turnspiele im Schulhofe oder einem anderen

Digitized by Google

geeigneten freien Platze, bei ungünstiger Witterung Spiele, Erzählungen und sonst geeignete Unterhaltungen in einem passenden Lokale.

§ 7. Mit der Erholung sollen zweckmäßige Beschäftigungen abwechseln, und zwar Fertigung der Schulaufgaben und Vorbereitung für den Unterricht in höchstens 1 Stunde, sodann geeignete Handarbeiten verschiedener Art.

Für Knaben Flecht-, Papp-, Ausschneide-, Modellier- und ähnliche Arbeiten, für Mädchen überdies die weiblichen Handarbeiten, wie sie in der Schule gelehrt werden.

Bei den Beschäftigungen und Erholungen ist den sanitären Anforderungen gebührend Rechnung zu tragen.

§ 8. Für die Art und Aufeinanderfolge der Erholungen und Beschäftigungen ist ein vom Oberlehrer genehmigter Wochenplan im Lokale anzuschlagen.

---

Anlage 2 zu Seite 18.

## Direktiven

### für die Behandlung der unentgeltlichen Suppenabgabe an arme Schulkinder (aus dem Jahre 1879).

§ 4. Die Bezirkspflege-Kommissionen liefern die von den Kommissionsvorständen gemäß § 3 Abs. 2 gesiegelten und unterzeichneten Suppenkarten an die Herren Verwaltungsräte der betreffenden Suppenanstalten ab und diese händigen dieselben den Herrn Oberlehrern resp. an das mit Beaufsichtigung der Kinder betraute Lehrpersonal behufs Eintragung der Namen in die Verzeichnisse aus.

Das Lehrpersonal bewahrt die Karten sorgfältig auf.

§ 6. In diese vom Lehrpersonal schon nach den bisherigen Anordnungen der zuständigen Behörde zu führenden Verzeichnisse, welche in allen Schulen, wo Suppe verteilt wird, geführt werden müssen, dürfen nur Kinder, welche, sei es provisorisch von der Bezirks-Pflegekommission oder definitiv durch Beschluß des Armenpflegschaftsrates zum Suppengenuß zugelassen sind, eingetragen werden.

Diese Verzeichnisse werden täglich und monatlich vom Lehrpersonale zusammengerechnet und abgeschlossen und vom betreffenden Herrn Oberlehrer am Monatsschlusse nach dessen Gegenzeichnung an die Buchhaltung der Armenpflege abgeliefert.

---

Digitized by Google

Anlage 3 zu Seite 22.

## I. Fragebogen

**betreffend den derzeitigen Stand einer öffentlichen oder privaten Schulkinderspeisung.**

| | |
|---|---|
| Name der Stadt (Gemeinde)? | |
| Einwohnerzahl? | |
| I. Zahl der die Volksschulen besuchenden Kinder (Knaben und Mädchen)? | |
| II. Zahl der Kinder, für die beschafft wird<br>a) Frühstück zu Beginn des Unterrichts (Knaben und Mädchen)?<br>b) Frühstück in der Pause (10 Uhr) (Knaben und Mädchen)?<br>c) Mittagessen (Knaben und Mädchen)? | |
| III. Organisation und Art der einzelnen Speisungen:<br>a) Die einzelnen Speisungen bestehen aus Milchfrühstück u. ä. für IIa und b? Suppe, Fleisch, Gemüse u. ä. für IIc?<br>b) Ort der Speisungen (innerhalb oder außerhalb der Schule und wo)?<br>c) Wer beaufsichtigt die Speisungen?<br>d) Dauer der einzelnen Speisungen im Schuljahre? | |
| IV. Wer sind die Träger der Veranstaltungen?<br>a) Gemeinde?<br>b) Privatvereine (Kinder-Volksküchenvereine, besondere Speisevereine, allgemeine Wohltätigkeitsvereine usw.)?<br>c) Eine Verbindung von Gemeinde- und privater Fürsorge? | |



Digitized by Google

| | |
|---|---|
| V. Koſten der Speiſungen:<br>a) Geſamtkoſten bei II und IV a, b und c?<br>b) Koſten der Einzelportion bei II und IV a, b und c?<br>c) Werden die Eltern zu Beiträgen für Speiſungen nach II a, b und c herangezogen und in welcher Höhe?<br>d) Zahl der entgeltlich und unentgeltlich verabreichten Portionen? | |
| VI. Wie erfolgt die Feſtſtellung der Bedürftigkeit für II a, b und c?<br>a) Durch die Schul- oder Armenverwaltung (Lehrer, Schulärzte, Geiſtliche, Armenpfleger)?<br>b) Durch Privatperſonen (mit Hilfe der Schul- oder Armenverwaltung)? | |
| VII. Urſachen der mangelnden häuslichen Speiſung für II a, b und c? Zahl der Fälle, in denen vorliegt<br>a) dauernde Armut mit Armenunterſtützung?<br>b) Tod des Vaters oder der Mutter?<br>c) Krankheit des Vaters oder der Mutter?<br>d) Arbeitsloſigkeit des Vaters oder der Mutter?<br>e) Außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mutter (früher Arbeitsbeginn und Nichtkochen mittags)?<br>f) Faulheit, Trunkſucht des Vaters oder der Mutter?<br>g) für II a Eile und Appetitloſigkeit der Kinder?<br>h) für II c zu große Entfernung der Schule vom Elternhaus?<br>i) ſonſtige Gründe? | |
| VIII. Allgemeine Bemerkungen:<br>1. Über Beginn, Wachstum und Erfolg der Speiſungen.<br>2. Über zweckmäßige Abänderungen und Verbeſſerungen. | |

Digitized by Google

Anlage 4 zu Seite 22.

## II. Fragebogen

**betreffend die Ernährungsverhältnisse der Schulkinder im allgemeinen*).**

| | |
|---|---|
| Name der Stadt (Gemeinde)? | |
| Einwohnerzahl? | |
| I. Zahl der die Volksschulen besuchenden Kinder (Knaben und Mädchen)? | |
| II. Wie ist der allgemeine Ernährungszustand der Schulkinder (Knaben und Mädchen) beschaffen?<br>Wieviel sind auf Grund ärztlicher Untersuchung<br>a) gut,<br>b) leidlich,<br>c) schlecht genährt? | |
| III. Art des häuslichen Frühstücks?<br>Wieviel Schulkinder (Knaben und Mädchen) erhalten Winter und Sommer<br>a) Milch?<br>b) Kaffee?<br>c) Kakao?<br>d) Tee?<br>e) Suppe?<br>f) alkoholische Getränke?<br>g) Brot ohne Getränk?<br>h) sonstiges?<br>i) kein Frühstück?<br>In wieviel Fällen beruhen die Ursachen von i auf<br>α) Unmöglichkeit einer Frühstückaufnahme aus Übereilung (zu früher Schulbeginn) und Nervosität?<br>β) Nachlässigkeit der Mutter?<br>γ) außerhäuslicher Arbeit der Mutter (zu früher Beginn der Arbeit)?<br>δ) gewerblicher Arbeit der Schulkinder (trotz gesetzlichen Verbots)?<br>ε) Armut, Arbeitslosigkeit und Krankheit der Eltern? | |



Digitized by Google

IV. Art des Schulfrühstücks (Hauptpause)?
Wieviel Schüler (Knaben und Mädchen, Winter und Sommer)
a) bringen mit oder kaufen ein Schulfrühstück?
b) erhalten ein Schulfrühstück durch öffentliche oder private Fürsorge?
c) müssen eines Schulfrühstücks entbehren und aus welchen Gründen?

V. Art des Mittagessens?
Wieviel Schüler (Knaben und Mädchen, Winter und Sommer) erhalten
a) ein warmes Mittagessen in der elterlichen Wohnung, bestehend aus?
b) ein kaltes Mittagessen (als erweitertes Frühstück, da abends regelmäßig ein warmes Abendessen in der elterlichen Wohnung), bestehend aus?
c) ein warmes oder kaltes Mittagessen von den Eltern außer Hause?
d) ein warmes Mittagessen bei Privatpersonen?
e) ein warmes Mittagessen durch öffentliche oder private Speiseveranstaltungen, Kinderhorte usw.?
f) In welchem Maße werden mittags alkoholische Getränke genossen?
In wieviel Fällen sind die Ursachen gelegen:
g) von V b in außerhäuslicher Tätigkeit der Mutter (kurze Pause, Unmöglichkeit des Kochens oder Bequemlichkeit)?
h) für V d und e in
α) dauernder Armut (Armenunterstützung)?
β) vorübergehender Armut (Arbeitslosigkeit)?
γ) Krankheit der Eltern?
δ) Witwentum einschließlich Eheverlassenheit?
ε) außerhäuslicher Tätigkeit der Mutter?

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| VI. Art des Abendessens?<br>Wieviel Schüler (Knaben und Mädchen, Winter und Sommer) erhalten<br>a) ein warmes Abendessen (neben einem regulären Mittagessen), bestehend aus?<br>b) ein kaltes Abendessen (neben einem regulären Mittagessen), bestehend aus?<br>c) ein warmes Abendessen als Ersatz des kalten Mittagessens und wie spät?<br>d) kein Abendessen?<br>e) In welchem Maße werden abends alkoholische Getränke genossen? | |
| VII. Verursacht ungenügende Nahrungszufuhr für das einzelne Kind und, wenn bei einer größeren Schülergruppe vorhanden, für die Gesamtheit der Schüler einer Klasse eine Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges? | |
| VIII. In welchem Maße unterscheiden sich die nicht hinreichend oder unzweckmäßig ernährten Schulkinder in Körperlänge und -gewicht von den normal ernährten und entwickelten Schulkindern? | |
| IX. Welche Einrichtungen sind getroffen, um alle Volksschüler nach dem Muster der Wiesbadener Schularztordnung hinsichtlich der körperlichen Entwicklung und des Ernährungszustandes (Wägungen und Messungen) zweimal im Jahre untersuchen zu lassen? | |
| X. In welchem Umfange ist durch Anstellung von Schulärzten eine richtige Kontrolle und Prüfung der körperlichen Entwicklung und des Ernährungszustandes aller Schulkinder gewährleistet? | |

Digitized by Google

Anlage 5 zu Seite 30.

## Bestimmungen
### für die Frühstücksabgabe in den Volksschulen zu Stuttgart.

§ 1. Die Stadtgemeinde läßt an bestimmten Abgabestellen den eine Volksschule des Gesamtgemeindebezirks besuchenden Kindern warmes Frühstück gegen Bezahlung oder unentgeltlich verabreichen.

§ 2. An der Frühstücksabgabe können nur diejenigen Kinder teilnehmen, welche auf Grund einer Anmeldung von der eingesetzten Kommission zugelassen worden sind.

Zulassung zum unentgeltlichen Genuß des Frühstücks wird nur im Falle vorliegender Bedürftigkeit gewährt.

§ 3. Die Anmeldung erfolgt seitens der Eltern oder Pflegeeltern des Kindes mittels Ausfertigung eines dem Klassenlehrer zu übergebenden Fragebogens, welcher eine Erklärung darüber enthält, ob die Frühstücksabgabe gegen Bezahlung oder unentgeltlich gewünscht wird, letzterenfalls auch wie die Einkommensverhältnisse sind, und wie groß die Zahl der zu unterhaltenden Kinder unter 16 Jahren ist. Wenn die geforderte Auskunft über das Einkommen nicht gegeben wird, ist eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Behufs der Anmeldung wird vom Klassenlehrer ohne Verlangen jedem Kind in verschlossenem Kuvert ein Fragebogen, dem zugleich ein Umschlag für die verschlossene Rücksendung beiliegt, eingehändigt.

Der Klassenlehrer übergibt die bei ihm einlaufenden Anmeldungen je mit einer Bemerkung über die Gesundheitsverhältnisse des Kindes und die Geschwisterzahl (wenn nicht schon von den Eltern usw. angegeben) durch Vermittlung des Oberlehrers der Schulpflege, welche die Entscheidung der Kommission über die Zulassung herbeiführt.

Sofern die Verhältnisse der Eltern oder Pflegeeltern des Kindes an der Hand der eigenen Angaben nicht genügend beurteilt zu werden vermögen, kann sich die Kommission nähere Auskunft durch die Armenpfleger, welche in diesem Falle nicht als Organe der Armenbehörde, sondern als Erkundigungsbeamte der Schulpflege funktionieren, verschaffen. Die Erkundigungsbeamten werden mit der nötigen Rücksicht zu Werke gehen und insbesondere Nachfragen bei den Gesuchstellern selbst und ihren Arbeitgebern unterlassen.

Von erfolgten Zurückweisungen durch die Kommission werden die Gesuchsteller von der Schulpflege schriftlich benachrichtigt.

§ 4. Die Zulassungen zur (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Frühstücksabgabe haben für die vom Gemeinderat bestimmte Zeit Gültigkeit. Während des Laufs derselben beschränken sich die Zulassungen auf zahlende und solche die Abgabe unentgeltlich wünschende Kinder, welche von auswärts zuziehen. Nur in ganz besonderen Fällen kann auch anderen Kindern die unentgeltliche Teilnahme an der Abgabe unter der Zeit gestattet werden.

Digitized by Google

Zulassungen unter der Zeit treten je mit dem ersten Schultag der nächsten Woche in Kraft.

§ 5. Die zur Abgabe zugelassenen Kinder erhalten Gutscheine in Heftchen à 6 Stück, von denen je einer zur Inanspruchnahme eines Frühstücks berechtigt.

Die Einhändigung der Gutscheine geschieht jeden Samstag Vormittag für die kommende Woche und zwar für die unentgeltliche Frühstücksabgabe durch den Klassenlehrer, für bezahltes Frühstück in der Regel durch den Hausmeister (Schuldiener) und, wo ein solcher nicht angestellt ist, ebenfalls durch den Klassenlehrer.

Die für das bezahlte Frühstück im voraus für eine Woche zu leistende Vergütung ist zur Zeit auf 45 Pfg. pro Heftchen festgesetzt.

Die Gutscheine dürfen nur in derjenigen Frühstücksabgabestelle, welche für die von dem betreffenden Kind besuchte Schule errichtet ist, sowie bloß von demjenigen Kind verwendet werden, welchem sie vom Klassenlehrer oder Hausmeister eingehändigt worden sind; an einem Tag mehr als einen Gutschein zu verwenden, ist nicht gestattet.

§ 6. Die erforderlichen Gutscheinheftchen werden dem Klassenlehrer bzw. Hausmeister für einen Monat am ersten desselben von der Schulpflege gegen Bescheinigung zugestellt.

Über die Verwendung (Austeilung der Gutscheinheftchen ist Buch zu führen in der Weise, daß in das dem Klassenlehrer bzw. Hausmeister von der Schulpflege eingehändigte Verzeichnis der zur Frühstücksabgabe zugelassenen Kinder hinter den Namen der einzelnen Kinder jeweils das Datum der erfolgten Abgabe eines Gutscheinheftchens in den dafür vorgesehenen Spalten eingetragen wird.

Bezüglich der zu bezahlenden Gutscheine ist mit der Schulpflege am ersten Werktag jeden Monats abzurechnen.

Die Gutscheine für unentgeltliches Frühstück tragen als einziges Unterscheidungsmerkmal einen fetten Strich unter der ersten Druckzeile. Das Merkmal soll als solches den Kindern verborgen bleiben.

§ 7. Von dem Ausscheiden eines Kindes aus dem Schulkomplex (infolge Umzugs, Wegzugs oder Todesfalls) werden die Oberlehrer der Schulpflege alsbald Mitteilung machen, event. unter Angabe des von dem Kind nunmehr besuchten anderen Komplexes in Groß-Stuttgart.

Bei Todesfall oder Wegzug aus Groß-Stuttgart sind die noch unbenützten Gutscheine an diejenige Person (Klassenlehrer oder Hausmeister), welche die Austeilung der betreffenden Art von Gutscheinen (bezahlte oder unentgeltliche) besorgt, zurückzugeben. Für die bezahlten Gutscheine wird in diesen Fällen die entrichtete Vergütung zurückerstattet. Der zurückerstattete Betrag ist vom Klassenlehrer bzw. Hausmeister unter Angabe des Datums im Verzeichnis der zugelassenen Kinder beim Namen des betreffenden Schülers zu vermerken.

Alle zurückgegebenen Gutscheine sind monatlich an die Schulpflege abzuliefern.

Digitized by Google

§ 8. Die Bestellung des täglichen Bedarfs an Milch und Brot für die einzelnen Abgabestellen erfolgt durch die Schulpflege jeden Samstag für die kommende Woche nach der Zahl der für die Frühstücksabgabe angemeldeten und zugelassenen Kinder.

Sofern andere Umstände als die für das ganze Jahr zum voraus bekannten Feier- und sonstigen schulfreien Tage (z. B. außerordentliche Vakanzen infolge von Konferenzen usw., Massenerkrankungen von Kindern usw.) eine Verminderung oder einen gänzlichen Ausfall des Tagesbedarfs verursachen, werden sie von den Oberlehrern oder von den Klassenlehrern durch Vermittlung der Oberlehrer so zeitig der Schulpflege mitgeteilt, daß sie bei der Bedarfsbestellung berücksichtigt bzw. den Lieferanten als Abänderung der schon erfolgten Bestellung rechtzeitig angezeigt werden können. Die Hausmeister (Schuldiener) haben gegebenenfalls die Lehrer auf die Notwendigkeit einer Mitteilung aufmerksam zu machen.

§ 9. Die Milch- und Brotlieferungen, welche frühestens 1 Stunde vor Schulbeginn erfolgen dürfen und spätestens 3/4 Stunden vor demselben eingetroffen sein müssen, hat der Angestellte der Frühstücksabgabestelle zu kontrollieren und zu übernehmen.

Mit jeder Lieferung muß dem Angestellten eine die gelieferte Quantität, den Lieferungstag und den Lieferanten bezeichnende Urkunde (Schein) eingehändigt werden, welche er zu sammeln und je am 15. und am letzten Tag eines Monats an die Schulpflege einzusenden hat.

Anderseits muß der Angestellte dem Überbringer für jede Lieferung eine mit Datum versehene Empfangsbescheinigung einhändigen.

§ 10. Die Kannen und Körbe, in welchen die Zulieferung der Milch und der Brote erfolgt, bleiben über die Zeit der Frühstücksabgabe in den Abgabestellen stehen. Daselbst ist für die Milch ein Aufbewahrungsort zu wählen, an welchem ein rasches Abkühlen derselben so viel als möglich verhindert wird.

Beim nachherigen Abholen der Kannen und Körbe sind die übrig gebliebenen Quantitäten an Milch und Brot, nachdem sie gemeinsam mit der abholenden Person festgestellt (gemessen bzw. abgezählt) wurden, dieser gegen Empfangsbescheinigung auf der nach § 9 übergebenen Lieferungsurkunde zurückzugeben. Gleichzeitig muß dem Abholenden ein Schein über das ihm Zurückgegebene ausgestellt werden.

§ 11. Anstände jeder Art, welche sich bezüglich der Milch- und Brotlieferungen ergeben, sind von dem Angestellten der Abgabestelle behufs ihrer Hebung jeweils der Schulpflege anzuzeigen. Nur sofern bei Annahme der Lieferungen Mängel sich geltend machen, deren sofortige Beseitigung erforderlich ist (z. B. Weniger- oder Zuviel-Lieferung, Nichteinhaltung der äußersten Ablieferungszeit, ungenügende Erwärmung der Milch usw.), so ist ungesäumt auf dem kürzesten Wege (wenn möglich telephonisch) bei dem betreffenden Lieferanten selbst zu reklamieren. Unnötige Auseinandersetzungen mit dem Personal der Lieferanten sind zu unterlassen.

Digitized by Google

Von den direkt angebrachten Reklamationen ist der Schulpflege so bald als möglich Kenntnis zu geben.

§ 12. Soweit die für die Frühstücksabgabe nötigen Einrichtungen im Abgabelokal wegen noch anderweitiger Benützung desselben nicht belassen werden können, hat der Angestellte der Abgabestelle täglich das Herrichten des Lokals (Aufschlagen oder Aufstellen der Tische und Bänke usw.), sowie die Beseitigung der Einrichtungen nach Beendigung des Abgabegeschäfts zu besorgen.

§ 13. Die Abgabe des Frühstücks findet während 1/2 Stunde vor Beginn des Vormittagsunterrichts[1] statt.

Jedes Kind erhält gegen Abgabe eines Gutscheins 1/4 Liter Milch und 1 Brot (in Weckenform).

Die Milch wird zum Zweck der Verabreichung aus den Kannen in einen Milchbehälter gegossen, woraus mittels eines geeichten Flüssigkeitsmaßes (1/4 Liter) die bestimmte Portion in die Trinktassen einzufüllen ist. Dabei darf (der Warmhaltung der Milch wegen) den Kannen immer nur dasjenige Quantum Milch entnommen werden, welches angesichts der anwesenden Zahl von Kindern für die unmittelbare Verabreichung als nötig erscheint.

Die Tassen müssen stets frisch gespült sein.

Die verwendeten Gutscheine hat der Angestellte der Abgabestelle zu sammeln, für jeden Tag in ein besonderes Kuvert, auf welchem Stückzahl und Datum angegeben werden muß, zu bringen und je am 15. und am letzten Tag eines Monats an die Schulpflege abzuliefern.

§ 14. Von dem Angestellten der Abgabestelle sind täglich nach Beendigung des Abgabegeschäfts sämtliche bei der Milchabgabe verwendeten Geräte (Tassen, Milchbehälter, Schöpfer usw.) in heißem Wasser zu spülen und hernach mit frischem kaltem Wasser abzuflößen, sowie das benützte Mobiliar und Lokal gehörig zu reinigen.

Überhaupt hat sich der Angestellte bei Erfüllung aller seiner Aufgaben der größten Reinlichkeit zu befleißigen.

§ 15. Die Aufbewahrung der Geräte hat in der für jede Abgabestelle besonders angewiesenen Art zu geschehen.

§ 16. Die Kinder dürfen sich in dem Abgabelokal nur so lange aufhalten, als dies zur Einnahme des Frühstücks erforderlich ist. Sie haben sich während des Aufenthalts im Abgabelokal in jeder Beziehung geordnet, insbesondere ruhig zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtsperson unweigerlich zu fügen.

---

[1] Der Vormittagsunterricht beginnt: vom Schuljahranfang bis zur Vakanz morgens 7 Uhr, nach der Vakanz bis 15. November morgens 8 Uhr, vom 16. November bis 14. Februar morgens 8 1/2 Uhr, vom 15. Februar bis Schuljahrschluß morgens 8 Uhr.

Digitized by Google

Kinder, welche sich bei der Frühstücksabgabe ungebührlich benehmen, können durch die Kommission von der Teilnahme auf kürzere oder längere Zeit ausgeschlossen werden.

§ 17. Sind Lehrer bei der Frühstücksabgabe anwesend, so führen diese in erster Linie die Aufsicht. Im übrigen liegt dem Hausmeister der Schule die Aufsichtsführung ob und er muß, wenn er nicht schon als Angestellter der Abgabestelle anwesend zu sein hat, sich jeden Tag zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Frühstücksabgabe im Abgabelokal einfinden. Wo für einen Schulkomplex mehrere Abgabestellen eingerichtet sind, hat der Hausmeister, sofern er nicht selbst eine Abgabestelle bedient und infolgedessen an diese gebunden ist, abwechslungsweise in der einen und andern Abgabestelle zur Aufsichtsführung anwesend zu sein.

Ist weder ein Lehrer noch ein Hausmeister bei der Frühstücksabgabe anwesend, so ist es Obliegenheit des Angestellten der Abgabestelle selbst, für Ordnung zu sorgen.

Fälle von Ungebührlichkeiten und Mißbräuchen, welche ein Einschreiten der Kommission notwendig erscheinen lassen, sind von der sie wahrnehmenden Aufsichtsperson der Schulpflege anzuzeigen.

## Städtische Schulpflege Stuttgart.

### Verzeichnis
### der Frühstücks-Abgabestellen nach dem Stand auf 1. Oktober 1907.

| Nr. | Schule | Abgabestelle | Angestellte Person (Abgeber) |
|---|---|---|---|
| 1. | Jakobschule, Katharinenstraße 14 B und Jakobstraße 11 und 13. | Im Schulgebäude, Zeichensaal No. 11, Erdgeschoß. | Retter, Hausmeister der Jakobschule. |
| 2. | Johannesschule, Johannesstraße 6 u. 8. | Im Schulgebäude, Zimmer neben dem Hauseingang (ehemalige Polizeiinspektorswohnung). | Birker, Hausmeister der Johannesschule. |

(usw.; insgesamt 25 Abgabestellen.)

Digitized by Google

Anlage 6a zu Seite 37.

Gemeindeschule .....
Klasse .....

Charlottenburg, den ..... 190 ....

## Antrag auf Aufnahme in die Schulspeisung.

Lfd. Nr. .....

1. Vor- und Zuname des Kindes: .....
2. Geburtstag: .....
3. Beruf und Vorname des Vaters resp. der Mutter: .....
4. Wohnung (genaue Lage): .....
5. Ist das Kind a) krank? .....
   b) schlecht ernährt? .....
6. Geistige Entwickelung: .....

.....

7. Wird zur Speisung vorgeschlagen, weil .....

.....

.....

Gesehen .....

Rektor. Lehrer.

---

Beschluß vom .....

Ist aufzunehmen und zahlt .....

.....

Aufgenommen den .....

.....

Lfd. Nr. .....

Diese Mitteilung bleibt bei der Stammliste.

## Mitteilung

an Gemeindeschule ..... Klasse .....

D..... Schüler ..... erhält vom ..... ab bis auf weiteres warmes Mittagessen. Wir bitten, das Kind anzuweisen, sich täglich zwischen ..... und ..... Uhr ..... -Str. Nr. ..... einzufinden. Die beiliegende Ausweiskarte bitten wir ihm auszuhändigen.

Charlottenburg, den ..... 190 ....

Verein Jugendheim.

Digitized by Google

Anlage 6 b zu Seite 37.

## **Ergebnis der Erkundigung** (betr. Schulspeisung).

Name: ..........

Wohnung: | | |

1. Lebt a) der Vater .......... b) die Mutter? ..........
2. Leben die Ehegatten zusammen? .......... Falls nicht, wie liegen die Verhältnisse? ..........
..........
3. Beruf und Vorname a) des Vaters ..........
b) der Mutter ..........
4. Wöchentlicher Arbeitsverdienst a) des Vaters .......... ℳ
b) der Mutter .......... ℳ
5. Arbeitet die Mutter vormittags außerhalb des Hauses? .......... ob regelmäßig? .......... (vormittags von .......... bis .......... Uhr)
6. Zahl aller im Haushalt befindlichen Kinder:

| | Name | Geburtstag | |
|---|---|---|---|
| a) noch nicht schulpflichtig | | | Schule: |
| b) schulpflichtig . . . | | | |
| c) erwachsen . . . . | | | Tätigkeit u. Verdienst: |

7. a) Betrag der monatlichen Miete .......... ℳ
b) abvermietet? .......... für monatlich .......... ℳ
8. Erhält die Familie Armenunterstützung, Pflegegeld oder Invaliden- pp. Renten? .......... wieviel? .......... ℳ

| | Name | Schule |
|---|---|---|
| 9. Werden Geschwister des Kindes gespeist? | | |
| 10. Werden Geschwister des Kindes zur Speisung vorgeschlagen? | | |

11. Warum erhalten die Kinder zu Hause kein warmes Mittagessen?
..........
12. Erhalten die Kinder abends warmes Essen? ..........
wenn nicht regelmäßig, wie oft? ..........
13. Sind die Eltern a) in der Lage einen Beitrag zu zahlen? ..........
..........
wieviel? ..........
b) bereit einen Beitrag zu zahlen? ..........
wieviel? ..........
14. Welche Vorschläge macht der Erkundende wegen Aufnahme oder Abweisung und wie begründet er sie? ..........
..........

(Unterschrift des Vertrauensmannes) .......... (Datum) ..........

Aufgenommen:

| Name | Schule | Lfd. Nr. | Zahlt | Datum |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Digitized by Google

Anlage 6c zu Seite 37.

## Verein Jugendheim.

Name: .....

Wohnung: .....

Gemeindeschule: ..... Klasse: .....

## Ausweiskarte Nr. .....

für tägliches Mittagbrot .....

..... Straße Nr. ..... zwischen ..... und ..... Uhr

für die Zeit vom ..... bis ..... 19 .....

**Diese Karte ist jedesmal vorzuzeigen.**

Es sind täglich zu entrichten ..... Pf.

**Rückseite.**

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Digitized by Google

Altenburg.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

# Schriften des deutschen Vereins

für

# Armenpflege und Wohltätigkeit.

---

**Neunzigstes Heft.**

Verhandlungen der neunundzwanzigsten Jahresversammlung
am 23. und 24. September 1909 in München.

**Erster Teil.**

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

# Stenographischer Bericht

über

# die Verhandlungen der 29. Jahresversammlung

des

## deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 23. und 24. September 1909 in München.

**Erster Teil.**

---

**Inhalt:**

Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige. — Die Schulspeisung.

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Altenburg (S.-A.)
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

**Erste Sitzung: Donnerstag, den 23. September 1909, vormittags 9¼ Uhr** . . . . . 1
Einleitende Verhandlungen und geschäftliche Mitteilungen . . . . . 1
Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige . . 8
Berichterstatter Direktor Dr. Lohse (Hamburg) . . . . . 8
Mitberichterstatter Stadtrat Samter (Charlottenburg) . . . . . 18
Debatte . . . . . 30
Die Schulspeisung . . . . . 61
Berichterstatterin Helene Simon (Berlin) . . . . . 61
Mitberichterstatter Armenpflegschaftsrat Berndl (München) . . . . . 75
Debatte . . . . . 82
Wahlen . . . . . 99
Schlußverhandlungen . . . . . 100
Rednerliste . . . . . 102
Mitglieder-Verzeichnis des Vereins Ende 1909 . . . . . I
Sachregister . . . . . XV


Digitized by Google

# Erste Sitzung.

## Donnerstag, den 23. September 1909.

Der Vorsitzende, Stadtrat a. D. und Rechtsanwalt Ludwig Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Hochverehrte Damen und Herren! Im Auftrage des Zentralausschusses unseres Vereines eröffne ich hiermit dessen 29. Jahresversammlung.

Es gereicht mir zur Freude, eine große Zahl von Damen und Herren, die gleiches Streben mit uns beseelt, in unserer Mitte hier willkommen zu heißen. Insbesondere begrüße ich die Vertreter der geistlichen und weltlichen Behörden, die zu unserer Versammlung von ihren Gremien entsandt worden sind, und gestatte mir das Wort zu erteilen Herrn Regierungsrat v. Aufseß als Vertreter des Königlich Bayerischen Ministeriums des Innern.

Regierungsrat v. Aufseß-München: Hochansehnliche Versammlung! Es ist mir der höchst ehrenvolle Auftrag geworden, als Vertreter der Bayerischen Staatsregierung den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit bei seiner 29. Jahresversammlung in München zu begrüßen und seinen Verhandlungen anzuwohnen. Gestatten Sie mir daher, sehr verehrte Damen und Herren, daß ich Sie alle, die Sie aus den verschiedensten Gebieten des Deutschen Reiches in der bayerischen Landeshauptstadt zu ernster Tätigkeit zusammengekommen sind, namens der bayerischen Staatsregierung herzlichst willkommen heiße und Ihnen insbesondere auch die wärmsten Grüße des Herrn Ministers des Innern, Exzellenz v. Brettreich, übermittele.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit kann bei seiner höchst ersprießlichen, nahezu 30jährigen Entwicklungsgeschichte, bei seiner überaus vielseitigen und fruchtbringenden Tätigkeit, wie sie uns aus nunmehr 90 Vereinsschriften entgegentritt, von vornherein des wärmsten Entgegenkommens und des lebhaftesten Interesses bei allen Regierungs- und Verwaltungsstellen gewiß sein. Von besonderer Bedeutung verspricht aber gerade die diesjährige Versammlung mit ihrer Tagesordnung vom Standpunkt unserer bayerischen Interessen zu werden.



Digitized by Google

Wie Sie wissen, sind es die überaus schwierigen und wichtigen Fragen einer gerechten Verteilung der öffentlichen Armenunterstützungspflicht unter den Gemeinden und einer Abwälzung der unerschwinglich gewordenen Lasten von den Gemeinden auf die kräftigeren Schultern breiterer Verbände, Fragen, die in der letzten Zeit gerade in Bayern Regierung, Landtag und öffentliche Meinung lebhaft beschäftigen und nach einer befriedigenden Lösung hindrängen. Unser altes bayerisches Prinzip der Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde, so schön und ideal dieser Gedanke in früheren Jahrzehnten gewesen sein mag, ist durch den Lauf der Zeiten etwas überholt worden und läßt sich in seiner gegenwärtigen Gestalt wohl kaum mehr auf die Dauer aufrecht erhalten. In Bayern werden die umfangreichen Erhebungen zum Abschluß gelangen, aus welchen die tatsächliche Loslösung der Bevölkerung von der ursprünglich-rechtlichen Heimatsgemeinde statistisch und ziffernmäßig zum Ausdruck gelangen wird. Übereinstimmung besteht wohl allerseits über das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Maßnahme; aber die Wege zu dieser Reform und ihren Zielen erfordern noch eine eingehende Prüfung. Soll Bayern an seinem alten Heimatsgesetz von 1868 lediglich einige Bestimmungen ändern? Soll es die Frage des armenrechtlichen Domizils, der Lastenverteilung im Armenwesen selbständig für sich neu regeln? Oder soll Bayern zu dem im übrigen Reichsgebiet bestehenden Prinzip des Unterstützungswohnsitzes übergehen? Je gründlicher die Aussprache von berufener Seite über diese Frage in der Öffentlichkeit, in Versammlungen, Literatur und Presse gepflogen wird, desto erwünschter muß es der bayerischen Regierung sein im Interesse einer Klärung und baldigen Lösung dieses schweren sozialen und staatsrechtlichen Problems. Aus diesem Grunde, meine verehrten Damen und Herren, ist es Ihrem Verein besonders hoch anzurechnen, daß er sich mit seiner diesmaligen Tagesordnung entschlossen hat, sein gewichtiges Wort und sein schätzbares Urteil in diesen Fragen in die Wagschale zu werfen.

Indem ich diesen Entschluß freudigst begrüße, bringe ich und ebenso die Staatsregierung, welche mich beauftragt hat, Ihren bevorstehenden Verhandlungen das lebhafteste Interesse entgegen und wünsche denselben einen recht ersprießlichen Verlauf.

(Bravo!)

Regierungsrat v. Baumer, München: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seitens der Königlichen Regierung von Oberbayern, insbesondere seitens des Präsidenten dieser Stelle, Seiner Exzellenz Herrn von Halder, ist mir der angenehme Auftrag zuteil geworden, Sie alle anläßlich Ihrer diesjährigen Tagung in unserm Regierungsbezirk aufs herzlichste und wärmste willkommen zu heißen.

Sie haben aus dem Munde des Herrn Vertreters der Königlichen Staatsregierung soeben gehört, welch große Bedeutung die Königliche Staatsregierung dem Umstande beimißt, an Ihren Verhandlungen in einem Augenblick teilnehmen zu können, in welchem bedeutsame gesetzgeberische Änderungen auf dem Gebiete des Armenwesens bei uns in Vorbereitung sich befinden. Allein nicht minder wichtig als für den Gesetzgeber sind die Bestrebungen

Digitized by Google

und die Verhandlungen Ihres Vereins für diejenigen Behörden, welchen der Vollzug der armengesetzlichen Bestimmungen, sowie die Förderung der Armenpflege und Wohltätigkeit im allgemeinen übertragen ist. Und dazu gehören nach unserer Organisation in sehr erheblichem Umfange auch die Königlichen Kreisregierungen. Wie die staatliche Entwicklung es mit sich gebracht hat, daß auf dem Gebiete der Armengesetzgebung im Deutschen Reiche eine Reichseinheit bis jetzt nicht zustande gekommen ist, so entspricht es germanischer Eigenart, daß auch bei den praktischen Arbeiten und Bestrebungen auf diesem Gebiete ungemein mannigfaltige Wege da und dort eingeschlagen worden sind und noch eingeschlagen werden. Ich möchte das nicht unbedingt beklagen; es hat uns jedenfalls Vorteil gebracht, daß eine reiche Fülle von Erfahrungen gesammelt worden ist und noch gesammelt wird. Darunter allerdings vielleicht auch viele ungünstige Erfahrungen; aber richtig betrachtet und richtig bewertet, sind ja oft die schlechten Erfahrungen gerade die besten. Nur ist dabei vorauszusetzen, daß über der Mannigfaltigkeit der Wege niemals die Einheitlichkeit der Ziele aus dem Auge verloren wird, und das ist's, was wir als ganz besonders großes Verdienst Ihres Vereins, den wir auch aus seinen Publikationen schon kennen gelernt haben, schätzen, daß Sie sich zur Aufgabe gesetzt haben und es verstanden haben, gerade in regem Meinungsaustausch über die verschiedenartigen Wege uns immer wieder die Einheit der Ziele vors Auge zu rücken, und wir können nur wünschen und hoffen, daß in dieser Bahn auch ferner die segensreiche Tätigkeit Ihres Vereins sich weiter entwickeln mag. Denn gerade auf diesem Gebiete, auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege, erst recht aber auf dem Gebiete der privaten Wohltätigkeit, gibt es so unendlich vieles noch zusammenzufassen, in so unendlich vielem noch der bestehenden und der drohenden Zersplitterung entgegenzuarbeiten.

So ist's nur begreiflich, wenn auch die Königliche Regierung von Oberbayern es auf das lebhafteste begrüßt hat, daß Ihre Wahl in diesem Jahre auf München gefallen ist; denn auch wir hoffen, aus Ihren Verhandlungen reichen Gewinn zu ziehen. Gerade wir hier an den Grenzen des Deutschen Reiches sind darauf angewiesen, in kulturellen Bestrebungen von solch gemeinsamer Art in steter reger und lebhafter Fühlung mit den berufenen Vertretern dieser Bestrebungen aus allen Gauen des Deutschen Reiches zu stehen und zu bleiben. Auch wir hier im Süden verschließen uns nicht der Tatsache, daß nur auf diesem Wege ein voller und ganzer Erfolg erzielt werden kann und nicht in ängstlichem Sichabschließen gegen alle Anregungen, die von außen kommen. Und wenn sich Ihnen, den berufenen Vertretern dieser Bestrebungen aus Deutschland, nun auch noch Freunde der Sache zugesellt haben aus dem besonders uns freundnachbarlich so sehr verbundenen Deutsch-Österreich, so ist das auch uns nur ein hocherfreuliches Zeichen dafür, daß Bestrebungen, welche der Wohlfahrt des deutschen Volkes gelten, auch an den politischen Grenzen eine Schranke nicht zu finden vermögen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Namen und Auftrage der Königlichen Regierung von Oberbayern heiße ich Sie anläßlich Ihrer Tagung auf das herzlichste willkommen, wünsche Ihren Verhandlungen den



Digitized by Google

besten und gedeihlichsten Erfolg und wünsche Ihnen persönlich, daß Sie, solange Sie in unserem Oberbayern sich befinden, sei es innerhalb der Hauptstadt, sei es außerhalb derselben, von dem Gefühl getragen sind, willkommene und gern gesehene Gäste zu sein.

(Bravo!)

Rechtsrats Freiherr v. Freyberg, München: Meine hochverehrten Damen und Herren! Es gereicht mir zur besonderen Ehre, im Auftrage des Stadtmagistrats München den Verein hier in unserer Hauptstadt willkommen zu heißen. Ich begrüße die zahlreichen Mitglieder des Vereins, welche aus allen Gauen Deutschlands hier zusammengeströmt sind, und hoffe, daß Sie sich in unserer Stadt wohlfühlen mögen.

Es war eine besondere Freude, als wir als Vertreter der Stadt die Kunde empfingen, daß Ihr wichtiger Verein seine bedeutungsvolle Tagung in diesem Jahre in den Mauern unserer Stadt zu halten beabsichtigte. Denn Ihr Verein, der ja wohl als der berufenste Vertreter derjenigen Bestrebungen anzusehen ist, welche sich mit der Hebung des Wohls der ärmsten unter unseren Mitbürgern befassen, sieht nunmehr auf eine nahezu 30jährige Tätigkeit zurück und ist unter bewährter Leitung zu den ersprießlichsten Leistungen gelangt.

Die öffentliche Armenpflege und Wohltätigkeit liegt ja wohl zunächst bei den von der Staatsregierung nach Gesetz festgelegten Behörden, zunächst bei den Kommunalbehörden; und wenn auch diese Behörden immer bestrebt waren, eifrigst auf diesem Gebiete fortzuschreiten, so ist immerhin anzuerkennen, daß schon vermöge der bureaukratischen Organisation und auch mit Rücksicht darauf, daß ja die Mittel immerhin beschränkt sind, diese Behörden allein nicht imstande sind, das zu leisten, was im Interesse der Gesamtheit zu wünschen ist. Ich glaube aber sagen zu dürfen, daß die kommunalen Verwaltungen hier schon sehr viel geleistet haben, und ich hoffe, daß, wenn einige Mitglieder — oder vielleicht möglichst viele — der Versammlung Gelegenheit nehmen werden, die Einrichtungen, welche wir hier in München geschaffen haben, zu besichtigen, Sie den Eindruck gewinnen werden, daß wir auch nicht zurückgeblieben sind.

Um aber die Ziele, die wir verfolgen, voll und ganz erreichen zu können, bedürfen wir auch der Mitwirkung in der freiwilligen Armenpflege. Gerade unsere Stadtverwaltung hier hat es nie versäumt, in engste Fühlung mit allen denjenigen Vereinigungen zu treten, welche auf diesem Gebiete Großes geleistet haben, mit ihnen in gemeinschaftlicher Arbeit dem Ziele zuzustreben, das uns vorgesetzt ist. Und in diesem Sinne begrüßen wir es auch sehr, daß heuer in unseren Mauern dieser wichtige Kongreß stattfindet, und wir hoffen, daß unsere Stadtverwaltung im Benehmen mit den einschlägigen Faktoren aus dem reichen Material, das uns aus Ihren Versammlungen entgegenströmt, das Ziel, welches ihr vorgesetzt ist, auch immer näher erreichen wird.

Die Stadtverwaltung begrüßt die Herren auf das herzlichste und wünscht Ihren Verhandlungen in diesen Versammlungen den besten Erfolg. Daran möchte ich aber auch noch die Hoffnung knüpfen, daß sämtliche Teil-

Digitized by Google

nehmer die Tage, welche sie hier verleben werden, sei es in ernster Arbeit, sei es zum Teil in vergnüglicher Unterhaltung, stets im besten Angedenken bewahren mögen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Im Namen des Vereins danke ich den geehrten Herren Vorrednern für das freundliche Willkommen, welches sie unserem Vereine entboten haben und ebenso für die freundliche Anerkennung, welche sie seinem Streben und Wirken gezollt haben.

Wenn ich, hochverehrte Anwesende, auf Grund dieser Veranlassung an meinem Auge das Wirken unseres Vereins seit seiner Entstehung vorüberziehen lasse, so kann ich nur sagen und mit Genugtuung bekennen, daß wir alle Ursache haben, uns des bisher Erreichten zu freuen. Und wenn ich dann weiter nachforsche, was wohl die Ursache des Erfolges gewesen, so kann ich sie nur darin finden, daß unser Verein von Anfang an bei seinem Streben und Wirken drei Gesichtspunkte unverrückt für sich hat maßgebend sein lassen:

Der erste ist der moralisch-ethische. Von Anfang an haben wir es als den uns leitenden Grundsatz ausgesprochen, daß die durch die Liebe zum Nächsten und aus sozialen Gründen gebotene Armenhilfe eine Hilfe von Mensch zu Mensch sein müsse; daß sie sich nicht darauf beschränken dürfe, dem Hilfsbedürftigen in Notdurft das Dasein zu fristen, sondern daß sie sich bestreben müsse, den sittlich oder wirtschaftlich schwach Gewordenen wieder auf eigene Füße zu stellen, und daß es ihre Aufgabe sei, so weit als möglich vorbeugend zu wirken, daß die Hilfe so rechtzeitig gewährt und geleistet werde, daß tunlichst nicht erst ein Versinken in Armennot stattfinde, sondern der Wankende rechtzeitig gestützt und gehalten werde. Diesen Grundsatz, verehrte Anwesende, können Sie, dem roten Faden gleich, durch alle die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen und auf ihm beruht auch die Fürsorge, die wir nicht bloß dem Bedürftigen, sondern neben ihm auch der Familie als solcher und dem heranwachsenden Geschlecht gewidmet sehen wollen.

Der zweite Gesichtspunkt ist der politische. Die politische Gestaltung der Fürsorgeorganisation ist in den verschiedenen Gauen unseres deutschen Vaterlandes nicht überall die gleichen Wege gegangen. An der Hand derselben haben sich da und dort verschiedengeartete Verhältnisse und Einrichtungen herausgebildet, die der Bevölkerung zueigen und lieb und wert geworden sind. Mit diesem Umstande haben wir zu rechnen und dieser Tatsache haben wir gebührend Rechnung zu tragen. Deshalb haben wir in der Überzeugung, daß man nach einem Ziele verschiedene Wege gehen könne, unsere auf das politische Gebiet hinübergreifende Wirksamkeit auf die Forderung eingeschränkt, daß die von Staat und Gemeinde zu treffenden gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen den moralisch-ethischen Gesichtspunkten entsprechen möchten, die wir an der Hand der gemeinsamen Erfahrung als die allein richtigen erkannt haben.

Der dritte Gesichtspunkt endlich ist der sozialpolitische oder, wenn Sie lieber wollen, der politisch-soziale. Wir durchleben seit Jahren eine Zeit

Digitized by Google

der politischen und der materiellen Interessenkämpfe, in der es fast den Anschein gewinnen will, als ob das ganze Denken und Fühlen unseres deutschen Volkes gefangen genommen sei durch die politischen und materiellen Interessen, als ob unter diesen die geistigen und idealen Imponderabilien ihr Gewicht verlieren, als ob sie durch den ungeahnten materiellen Aufschwung unseres Volkes Schaden leiden möchten. Hier haben wir gemeint einsetzen und für ein rein humanitäres und ideelles Streben einen Raum und Platz schaffen zu sollen, auf dem sich alle, welche ein gleiches Gefühl beseelt, weß Standes oder Geschlechtes, welches Glaubens oder politischer Richtung sie sein mögen, zu einträchtigem Wirken die Hand reichen können. Der Erfolg hat unserer Absicht entsprochen.

An dieser Eintracht im Denken und Handeln lassen Sie uns darum auch für die Zukunft festhalten! Mögen auch unsere diesjährigen Verhandlungen von dem gleichen Geiste getragen sein!

---

Über die geschäftliche Lage unseres Vereins habe ich Ihnen folgende Angaben zu machen:

Schluß August zählte unser Verein an Mitgliedern: 260 Gemeinden, 31 Landarmenverbände, 17 sonstige staatliche Behörden, 68 Vereine und 202 Einzelpersonen, in Summa 578 Mitglieder.

Seine finanzielle Lage zeigt folgendes Bild: Aus dem Vorjahre übertrugen wir einen Kassenbestand von 13 899 Mk. Dazu kommen an Mitgliederbeiträgen rund 7500 Mk., somit eine Summe von zusammen rund 21 400 Mk. Dem stehen gegenüber ca. 2200 Mk. Belauf der bisher gehabten Ausgaben und ungefähr 4200 Mk. erfahrungsgemäß noch zu erwartende Ausgaben, so daß wir hoffen dürfen, auf das nächste Jahr eine für unsere Zwecke verfügbare Summe von ungefähr 15 000 Mk. übertragen zu können.

In unserem Zentralausschusse sind in dem letzt vergangenem Jahre verschiedene Veränderungen vor sich gegangen.

Herr Senator Dr. Stooß-Lübeck, hat den Wunsch ausgesprochen, da seine Tätigkeit jetzt durch anderweite Geschäfte in Anspruch genommen ist, aus dem Zentralausschuß ausscheiden zu dürfen, — was mit Bedauern der Zentralausschuß bewilligt hat.

Dagegen, hochverehrte Damen und Herren, haben wir auch schmerzliche Verluste erlitten. Zunächst ist unser altes, treues Mitglied, Herr Bürgermeister a. D. Herse in Posen, verstorben; ebenso Herr Magistratsrat Milbradt-Berlin, Herr Bürgermeister Dr. Schoen-Lübeck, und noch erst in den letzten Wochen hat unser Zentralausschuß wie auch die hiesige Stadt in dem Herrn Rechtsrat Dr. Menzinger ein wertvolles Mitglied verloren. Alle die Genannten sind uns liebe und treue Gefährten und Mitarbeiter bei unseren Bestrebungen gewesen, denen der Verein ein dankbares Andenken bewahrt. Ich bitte die geehrte Versammlung, sich zu Ehren der Abgeschiedenen von Ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

Digitized by Google

Weiter habe ich zu berichten, daß am 23. August das Mitglied unseres Zentralausschusses, Herr Geheimrat Professor Dr. Böhmert in Dresden, seinen 80. Geburtstag gefeiert hat. Aus diesem Grunde haben wir diesem hervorragenden Vertreter der Armenhilfe geglaubt unsere herzlichsten Wünsche durch eine Adresse des Vereins aussprechen zu sollen.

(Bravo!)

Diese Adresse habe ich ihm an seinem Geburtstage überreicht, und gleichzeitig ist es mir eine große persönliche Freude gewesen, eine Summe von 1300 Mk., im Namen des Vereins gesammelt, ihm für seine Wohltätigkeitsstiftung überreichen zu dürfen. In gleicher Weise haben wir dem Badischen Frauenverein bei seinem 50jährigen Jubiläum unsere herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen. Möge es uns vergönnt sein, in gleicher Weise unsere Anerkennung für geleistete Arbeit auf unserem Gebiete auch fernerhin aussprechen zu können.

Wir kommen nunmehr zur Wahl des Bureaus. In dieser Richtung ist es eine von Anfang an bestehende Gepflogenheit, daß von seiten des Zentralausschusses der geehrten Versammlung entsprechende Vorschläge gemacht werden. Sie gehen dahin, daß Sie als Vorsitzende zunächst die beiden Vorsitzenden des Vereins, außerdem aber auch Herrn Oberamtsrichter Grieser von hier als Vorsitzende bestellen und als Schriftführer Herrn Bürgermeister Gahlemann-Königshütte und Herrn Armenpflegschaftsrat Pachmayr von hier.

(Einverständnis der Versammlung.)

Ich bitte hiernach die Genannten, ihre Plätze hier am Bureau mit einzunehmen.

Im Anschluß hieran bitte ich diejenigen, die das Wort zu nehmen wünschen, sich bei einem der Herren Schriftführer melden zu wollen.

Was den Geschäftsgang unserer Verhandlungen anlangt, so dient für uns die Geschäftsordnung des Reichstags, mit der einen Abänderung, daß bei uns nicht für und wider gesprochen wird, sondern daß die Redner und Rednerinnen in der Reihenfolge, wie sie sich zum Wort gemeldet haben, hier zum Aufruf gelangen.

Weiter gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, daß zunächst die Herren Referenten, soweit gedruckte Referate vorliegen, gebeten sind, sich möglichst zu beschränken, damit wir für die Debatte den nötigen Spielraum gewinnen, und weiter die Herren Redner sich bestreben mögen, eine Redezeit von 10 Minuten einzuhalten. Man kann in 10 Minuten das, was man auf dem Herzen hat, sehr wohl abladen, wenn man sich bestrebt, möglichst kompreß und konzinn zu sprechen. Deshalb werde ich nach Ablauf von 10 Minuten zunächst die Klingel erheben und die geehrte Versammlung fragen, ob sie damit einverstanden ist, daß der betreffende Redner weiter spricht, und das werde ich von 10 zu 10 Minuten wiederholen; es hängt dann von der Versammlung ab, ob sie durch den Herrn Redner so gefesselt ist, daß sie ihm das Weiterleben gestattet.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Damit, hochverehrte Damen und Herren, wären wir mit den geschäftlichen Mitteilungen zu Ende und kommen nun zu dem zweiten Punkte unserer Tagesordnung:

## Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige.

Berichterstatter ist Herr Direktor Dr. Lohse-Hamburg, Mitberichterstatter Herr Stadtrat Samter-Charlottenburg.

Berichterstatter Direktor Dr. Lohse-Hamburg: Meine Damen und Herren! Vor 28 Jahren hat sich unser Verein zum ersten Male mit den Arbeitsscheuen und den säumigen Nährpflichtigen beschäftigt. Schon damals war die Auffassung allgemein, daß die gesetzlichen Zwangsmaßregeln gegen derartige Personen, die öffentliche Unterstützung mißbräuchlich für sich oder ihre Familie in Anspruch nehmen, ungenügend seien. Schon damals sprach sich der Verein für den armenpolizeilichen Arbeitszwang aus, d. h. für die Befugnis, solche Personen ohne richterliches Urteil im Verwaltungswege einer Arbeitsanstalt zwangsweise zu überweisen. In der Folgezeit hat der Verein die gleiche Frage häufiger als irgendein anderes Thema erörtert, das letzte Mal eingehend vor elf Jahren auf der Nürnberger Versammlung. Inzwischen, im Jahre 1894, war gegen die Nährpflichtsäumigen § 361 [10] St.G.B. in Kraft getreten, der aber nur Geldstrafe bis 150 Mk. und Haft bis zu sechs Wochen androht, während die vom Gesetzentwurfe vorgesehene Zulässigkeit der Überweisung an die Landespolizeibehörde vom Reichstage gestrichen wurde. Der Nürnberger Versammlung lag eine eingehende Statistik über den Umfang der Versäumnis der Nährpflicht und über die Erfahrungen mit den Strafbestimmungen des § 361 [5 u. 10] St.G.B. vor. Einstimmig sprach sich der Verein dahin aus, daß die Strafbestimmungen sich als durchaus unzureichend bewiesen haben, dem Übel auch nur einigermaßen zu steuern. Zum ersten Male wurde die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des armenpolizeilichen Arbeitszwanges ausführlicher behandelt, ihre Lösung aber nicht unternommen. Darüber gingen die Ansichten auseinander, ob lediglich eine Revision der reichsgesetzlichen Strafbestimmungen oder daneben die Einführung eines Verwaltungszwangsverfahrens wünschenswert sei. Die Mehrheit der Versammlung erachtete in erster Linie das Verwaltungsverfahren für geboten und empfahl ferner Einreihung der Nährpflichtverletzung unter die Vergehen mit Androhung von Gefängnisstrafe und Überweisung an die Landespolizeibehörde neben Haftstrafe für leichtere Fälle. Seit der Nürnberger Versammlung hat der Verein sich nur noch beiläufig mit dem gleichen Gegenstande beschäftigt; gegen die Einführung des Verwaltungszwangsverfahrens hat sich seitdem in den Vereinsversammlungen keine Stimme mehr erhoben.

Weshalb ist trotz des reichen Materials und trotz der immer wieder erfolgten Stellungnahme des Vereins das Thema in diesem Jahre nochmals auf die Tagesordnung gesetzt? Einmal war hierfür der Umstand

Digitized by Google

maßgebend, daß die Regierungen verschiedener Bundesstaaten zurzeit in Erwägungen darüber eingetreten sind, ob es sich empfehle, dem Beispiele Hamburgs folgend den polizeilichen Arbeitszwang einzuführen. Es erschien daher wünschenswert, daß unser Verein noch einmal das Wort ergreife, zumal da in Nürnberg eine starke Minderheit das Verwaltungsverfahren nicht nur für direkt ungesetzlich, sondern vor allem für unvereinbar mit den heutigen Anschauungen über behördliche Eingriffe in die persönliche Freiheit und für unzweckmäßig hielt. Es kam hinzu, daß die früheren statistischen Erhebungen des Vereins sehr bald nach Einführung des § 361 10 St.G.B. vorgenommen sind, daher neuere Nachrichten über die gegenwärtigen Verhältnisse gesammelt werden mußten. Diese von mir veranlaßten Erhebungen bestätigen von neuem, daß die einzigen Zwangsmittel, die für den weitaus größten Teil von Deutschland gegenwärtig bestehen, die Bestimmungen in § 361 Nr. 7, 5 und 10 St.G.B., nur von geringem praktischen Nutzen sind, und daß die Zahl der Fälle, in denen in den Großstädten das Familienhaupt Frau und Kinder hilflos zurückläßt, nach wie vor erschreckend groß ist. Gegen dieses, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und Sitte untergrabende Übel kann ein kräftiger Schutz nicht entbehrt werden.

Das Thema umfaßt einmal die Arbeitsscheuen d. h. die Müßiggänger und Trunkenbolde, denen infolge ihres lasterhaften Lebenswandels zu ihrem eigenen Unterhalte Unterstützung gewährt werden muß. Wir alle wissen, wie groß die Zahl dieser Arbeitsscheuen ist, wie machtlos die Armenverbände gegen sie sind. Sie füllen die für sie viel zu guten, vorzüglich eingerichteten und daher sehr kostspielig verwalteten Krankenhäuser der Großstädte und lassen sich in den Armenhäusern verpflegen, solange es ihnen gerade paßt, um dann ihr liederliches Leben ungehemmt fortzusetzen. Statistische Erhebungen über die Zahl der alleinstehenden Arbeitsscheuen und Trunkenbolde mußten mangels der erforderlichen Unterlagen unterbleiben. Weiter umfaßt das Thema die säumigen Nährpflichtigen d. h. die Personen, die die, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, der öffentlichen Armenpflege anheimfallen lassen, mag die Unterstützung in der Arbeitsscheu des Unterhaltspflichtigen oder darin seinen Grund haben, daß er seinen an sich genügenden Verdienst nicht zum Unterhalt seiner Angehörigen verwendet. Hierunter fallen auch Eltern im Verhältnisse zu ihren unerwachsenen hilfsbedürftigen Kindern, Kinder, die ihre Unterhaltspflicht gegen ihre Eltern vernachlässigen und uneheliche Väter. Gegen diese eben aufgeführten Personen dürften aber die in § 361 5 u. 10 St.G.B. gegebenen Zwangsmaßregeln ausreichen. Bei den außerehelichen Vätern kann man zweifelhaft sein. Die Zulässigkeit des Arbeitszwanges gegen sie als einer armenpolizeilichen Maßregel gegen den Unterstützten unterliegt indes schon aus dem Grunde erheblichen Bedenken, weil ihre Unterhaltspflicht nicht auf der Familienangehörigkeit beruht, sie also nicht als in der Person ihrer unehelichen Kinder unterstützt angesehen werden können. Abgesehen davon würde auch die Festhaltung in einem Arbeitshause für die eigene engere Familie des außerehelichen Vaters in zahlreichen Fällen allzu nachteilige Folgen nach sich ziehen. Dagegen kann gegen ihn das Zwangs-

Digitized by Google

mittel des § 361 10 St.G.B. nicht entbehrt werden. Wie ich in meinem Druckbericht näher ausgeführt habe, hat sich von allen deutschen Oberlandesgerichten nur das preußische Kammergericht, und zwar wiederholt, gegen die Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung auf den außerehelichen Vater ausgesprochen. Es wird seine Ansicht schwerlich ändern. Die Frage ist wichtig genug, um durch Reichsgesetz im Wege der authentischen Auslegung zu ungunsten der unehelichen Väter gelöst zu werden.

Weiter fallen unter die säumigen Nährpflichtigen die Ehemänner und Eltern, die ihre Unterhaltspflicht gegen ihre Ehefrau und unerwachsenen, noch auf den Unterhalt durch das Familienhaupt angewiesenen Kinder vernachlässigen. Hier sind neue Erhebungen angestellt worden, die sich ebenso wie die Statistik von 1896—97 auf männliche Nährpflichtsäumige beschränkten. Ich kann hier nur einige Hauptzahlen wiedergeben und muß im übrigen auf meinen Druckbericht verweisen. Die Erhebung beschränkt sich auf 13 Städte mit armenpolizeilichem Arbeitszwange und alle deutschen Städte mit über 100 000 Einwohnern. In 33 Städten mit fast 6½ Millionen Einwohnern sind im März 1909 fast 6000 Parteien wegen Versäumnis der Nährpflicht unterstützt worden; auf 10 000 Einwohner kommen 9,14 Fälle der Nährpflichtversäumnis. Die Zahlen sind nicht ganz zu vergleichen mit denen der Statistik von 1896/97, weil die damalige Statistik alle Fälle eines vollen Jahres umfaßte, während jetzt nur in einem Monat gezählt worden ist. Trotzdem ist die gegenwärtige Zahl höher, indem auf 10 000 Einwohner jetzt 9,14 Fälle kommen gegen 8,46 im Jahre 1896/97. Die Zahl ist also noch im Steigen begriffen. In den einzelnen Städten ist die Zahl der Fälle im Verhältnisse zur Einwohnerzahl außerordentlich verschieden. Von den 33 Städten — Berlin fehlt leider — hat Hamburg die höchste absolute Zahl mit 1525 Fällen, es folgt Dresden mit 616, Frankfurt a. M. mit 392, Essen mit 312 und Bremen mit 309 Fällen. Im Verhältnisse zur Einwohnerzahl zeigt Hamburg gleichfalls die höchste Ziffer mit 19 Fällen auf 10 000 Einwohner, von den Großstädten folgen Bremen mit 14,38, Essen mit 13,49 usw. Die niedrigste Ziffer weisen von den Großstädten Bochum mit 2,19, Straßburg mit 2,27 und Karlsruhe mit 2,97 auf 10 000 Einwohner auf. Vergleicht man die Zahl der Fälle mit der Zahl der unterstützten Parteien, so steht am schlechtesten Essen mit 23,80 Fällen auf 100 unterstützte Parteien, es folgen Bremen und Dortmund mit 18 % und erst an vierter Stelle Hamburg mit 17,14 %. Die Tabelle II meines Druckberichtes beweist, daß in den weitaus meisten Fällen Kinder in Mitleidenschaft gezogen sind.

Was die Maßnahmen gegen die pflichtvergessenen Männer anbelangt, so kommt § 361 7 St.G.B. nur äußerst selten in der Praxis zur Anwendung. Aber auch die Zahl der aus § 361 5 u. 10 St.G.B. Bestraften ist sehr gering. Sie betrug im Jahre 1908 nur 10,77 % der Nährpflichtsäumigen, ist also gegen das Jahr 1896/97, in dem ebenfalls nur 10 % verurteilt worden sind, nicht gestiegen. In 37 Städten, darunter 32 Großstädten, wurden insgesamt nur 67 Personen aus Nr. 5 und 732 aus Nr. 10 bestraft. Von diesen 732 sind weitaus die meisten mit Geld-

Digitized by Google

strafe und nur 252 mit Haft, davon nur 100 mit Haft über eine Woche, bestraft. Die Haftstrafen wegen Übertretung gegen § 361 10 St.G.B. betrugen somit nur rund 1/3 aller Bestrafungen, die Strafen über eine Woche Haft sogar nur 13 %! Die Erhebungen zeigen einmal, daß nach wie vor nur in wenigen Fällen das Strafverfahren gegen Nährpflichtsäumige eingeleitet wird, weil eine Verurteilung doch nicht zu erzielen ist; wird doch meist von den Gerichten die Erwerbsmöglichkeit nicht für ausreichend erklärt, vielmehr nur der verurteilt, dem zur Unterhaltsgewährung genügende Barmittel zur Verfügung stehen. Straffrei dagegen geht aus, wer bei gehöriger Ausnutzung seiner Arbeitskraft diese Mittel zu erwerben imstande sein würde. Weiter beweisen die Erhebungen, daß der Richter in den meisten Fällen — bei 65 % der Verurteilungen! — lediglich Geldstrafe verhängt und nur ganz ausnahmsweise auf über eine Woche Haft erkennt. Er nutzt also die im § 361 10 gegebenen Strafmittel, so niedrig und wenig abschreckend die angedrohte Strafe an sich schon ist, nicht einmal aus. Noch wirkungsloser gestaltet sich in der Praxis die Anwendung des § 361 5 St.G.B. Die Gesamtzahl der Bestrafungen aus dieser Bestimmung beläuft sich in den 37 Städten im Jahre 1908 auf nur 67, wovon allein auf Bremen 43 fallen. In nur 29 Fällen wurde von dem Rechte, den Verurteilten nach Verbüßung der Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen, Gebrauch gemacht; hiervon kommen 24 Fälle auf Bremen. Auf die übrigen 36 Städte entfallen sonach nur 24 Verurteilungen aus § 361 5 und davon nur 5 mit Korrektionsnachhaft. Ein unanfechtbarer Beweis, daß das Strafgesetz oder seine Anwendung durch die richterliche Praxis den nährpflichtsäumigen Müßiggängern und Trunkenbolden gegenüber völlig versagt. Hier droht das Strafgesetz die Korrektionsnachhaft, eine schwere Strafe, die geeignet ist, eine abschreckende und besserne Wirkung auszuüben, an. Aber der Strafrichter macht von dieser Strafbefugnis so gut wie keinen Gebrauch, obgleich fast ausnahmslos die Verhängung der Nachhaft angebracht wäre. Die geringe Zahl der Verurteilungen erklärt sich daraus, daß dem Strafrichter ein genügender Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Hilfsbedürftigkeit und der Trunksucht oder Arbeitsscheu nicht zu erbringen ist, und daß ein Zustand absoluter Unfähigkeit des Angeklagten, sich und die Seinigen zu unterhalten, als Voraussetzung für die Verurteilung verlangt wird. Die Ausnahmestellung, die Bremen einnimmt, ist darauf zurückzuführen, daß dort seit längerer Zeit bei der Armenpflege wie bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ein erfreuliches Interesse an der Bekämpfung der Trunksucht besteht. Der engen Verbindung mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten, dem dadurch geweckten und mehr und mehr gesteigerten Interesse an der für die Armenpflege wichtigen Angelegenheit und der äußerst sorgfältigen Vorbereitung der Anklagen durch Beschaffung von Material ist es zuzuschreiben, daß in Bremen § 361 5 St.G.B. in den letzten Jahren eine Auslegung erfährt, die ihn nicht mehr als unanwendbar erscheinen läßt. Man begnügt sich in Bremen, meines Erachtens völlig mit Recht, mit dem Nachweise, daß durch Trunksucht die physische Arbeitskraft oder auch die moralische Stärke, also Wille und Widerstands-

Digitized by Google

fähigkeit, chronisch geschwächt und dadurch, wenn auch nicht völlig, so doch teilweise zerstört sind. Leute, die wegen Deliriums im Krankenhause auf öffentliche Kosten verpflegt sind, werden in Bremen aus 361[5] bestraft, allerdings im Widerspruche zur Rechtsprechung des hanseatischen Oberlandesgerichts, das in Sachen der hamburgischen Armenverwaltung gegenteilig erkannt hat.

Neben der kriminellen Strafe ist bekanntlich als weiteres Zwangsmittel der armenpolizeiliche Arbeitszwang in sechs Bundesstaaten eingeführt, im Königreich Sachsen, in Oldenburg, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg. Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sind in meinem Druckberichte zusammengestellt, auf den ich verweisen muß. In Anhalt und Hamburg hat der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung voranzugehen, in der dem, gegen den das Verfahren sich richtet, Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Die Entscheidung ist durch Beschwerde anfechtbar, die aber nicht ohne weiteres aufschiebende Wirkung hat, damit nicht durch Flucht die Vollziehung der Arbeitsauflage vereitelt wird. In Hamburg erfolgt die Entscheidung durch eine Kommission von fünf Mitgliedern; sie besteht aus einem Senatsmitgliede des Armenkollegiums, zwei Mitgliedern des Kollegiums, von denen einer Richterqualität haben muß, und zwei Bezirksvorstehern oder Armenpflegern. In dem Verfahren vor der Kommission nimmt der den Ortsarmenverband vertretende Direktor des öffentlichen Armenwesens eine Stellung ein, die der der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren entspricht. Die Überweisung erfolgt auf unbestimmte Zeit, muß aber nach Ablauf eines Jahres für mindestens sechs Monate unterbrochen werden, um dem Unterstützten den Nachweis zu ermöglichen, daß er seinen Pflichten nunmehr nachkommen wolle. Die Zwangsinsassen werden in Hamburg in der Arbeitsanstalt in dem dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit allen vorkommenden Arbeiten beschäftigt. Ihr Verdienst hat für den Arbeitstag bisher 1,20 Mk. betragen, ist jedoch kürzlich auf 2 Mk. erhöht worden. Hiervon wird zur Deckung der Unterbringungskosten täglich 1 Mk. eingezogen, 0,15 Mk. an die Insassen ausgezahlt und der Rest an den Armenverband zum Unterhalt der Familienangehörigen abgeführt.

Aus der Zahl der Fälle von Nährpflichtsäumnis in den Städten mit Arbeitszwang im Verhältnisse zu den anderen Städten läßt sich ein Urteil über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nicht fällen. Dafür sind die Verhältnisse in den einzelnen Städten zu verschieden. Mein Mitberichterstatter irrt übrigens, wenn er in seinem Druckbericht die Leipziger Zahlen als besonders ungünstig hinstellt und deshalb gegen die Einführung des Zwanges verwendet. In Leipzig kommen auf 10 000 Einwohner nur fünf Fälle von Nährpflichtversäumnis; Leipzig steht also gegenüber dem Durchschnitt von 9,14 ungewöhnlich günstig da. Auch aus dem Vergleiche der nackten Zahlen der erfolgreichen Aufforderungen zur Erfüllung der Nährpflicht in den Städten mit und ohne Arbeitszwang läßt sich kein Schluß auf die Wirkung der Einführung des Arbeitszwanges ziehen. Das läßt sich schon daraus ersehen, daß bei den Großstädten 1908 die Aufforderung am häufigsten erfolgreich in Stuttgart war (bei 78 %), am

Digitized by Google

seltensten in Erfurt (bei 3,57 %) und in Hamburg (bei 14,44 von 100 Aufforderungen); in Stuttgart wie in Hamburg besteht der Arbeitszwang. Aus den von mir veranlaßten Erhebungen über die Anordnung und Vollstreckung des Arbeitszwanges läßt sich immerhin erkennen, daß er weit wirksamer ist als das Strafverfahren. Bezeichnend ist, daß in den Städten mit Arbeitszwang nur sehr selten die Strafverfolgung eingeleitet wird; sie ziehen erkennbar die Durchführung des Arbeitszwanges dem meist erfolglosen Strafverfahren vor. Vergleicht man die Zahl der Anordnungen des Arbeitszwanges mit der der Nährpflichtsäumigen, so ergibt sich, daß im Jahre 1908 der Arbeitszwang angeordnet worden ist: in Leipzig in 39,28 %, Plauen 20,58 %, Heilbronn 82,35 %, Dessau 75 % und in Hamburg in 4,26 % der Fälle. Also von Hamburg abgesehen weit höhere Zahlen als bei dem Strafverfahren, das durchschnittlich nur in 10 % durchgeführt worden ist. Die auffallend geringe Zahl der Hamburger Fälle erklärt sich daraus, daß das neue Gesetz sich erst einleben mußte und mit Rücksicht auf die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Einleitung des Arbeitszwangsverfahrens mit äußerster Vorsicht verfahren ist. Von 100 Anordnungen des Arbeitszwanges in den Großstädten waren erfolgreich, wenn man darunter alle Fälle rechnet, in denen entweder schon die Anordnung des Arbeitszwanges allein oder erst die Vollstreckung die Besserung bewirkte: in Leipzig 35, Stuttgart 67, Plauen 29 und Hamburg 25. Das sind durchaus beachtenswerte Erfolge; denn niemand wird so töricht sein, zu behaupten, daß mit Einführung des Arbeitszwanges die nährpflichtsäumigen Familienväter wie durch einen Zauberschlag verschwinden und die einmal im Arbeitshause Untergebrachten nie rückfällig werden. Tatsächlich ist der Prozentsatz der erfolgreichen Fälle noch höher, als oben angegeben, da in manchen Fällen Ende 1908 die Vollstreckung noch nicht abgelaufen war oder noch nicht feststand, ob ein Erfolg zu verzeichnen ist. In Hamburg kamen z. B. von den 38 Zwangsinsassen 24, weil sie noch in der Anstalt sich befanden, für den Erfolg noch nicht in Betracht.

Die Zahlen, aus denen mein Herr Mitberichterstatter in seinem Druckbericht die Unwirksamkeit des Zwanges herleitet, sind teils unrichtig, teils unvollständig. Ungenau ist es, wenn er als erfolgreich nur die Fälle zählt, in denen erst die Vollstreckung den Erfolg herbeigeführt hat. Unbedingt müssen hinzugezählt werden die Fälle, in denen es zur Vollstreckung gar nicht kommt, weil schon die Anordnung des Arbeitszwanges auf den Nährpflichtsäumigen derart wirkt, daß er schleunigst die Fürsorge für seine Familie wieder übernimmt. Die Zahlen aus den Fragebogen von Leipzig und Bochum sind unrichtig. Sie waren allerdings ursprünglich darin enthalten, sind aber, da sie ersichtlich auf einem Versehen beruhten, von den Verwaltungen später auf mein nochmaliges Benehmen mit ihnen berichtigt worden. Leider konnte ich die berichtigten Zahlen meinem Herrn Mitberichterstatter aus Mangel an Zeit nicht mehr zustellen. In Leipzig waren von den 99 Nährpflichtsäumigen, gegen die 1908 der Arbeitszwang vollstreckt worden ist, nicht, wie mein Herr Mitberichterstatter anführt, 83 rückfällig, sondern weniger als die Hälfte, nämlich 43. In Bochum sind nicht, wie Herr Stadtrat Samter angibt, 87 Personen 1908 aus § 361[5]

Digitized by Google

St.G.B. verurteilt und davon 46 infolge der Bestrafung gebessert worden. Das wäre allerdings ein erstaunlich günstiges Ergebnis. Tatsächlich beläuft sich die Zahl der Bestrafungen aber nur auf 9, und die Zahl der davon erfolgreichen Fälle konnte Bochum nicht angeben.

Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des armenpolizeilichen Arbeitszwanges habe ich in meinem Druckbericht eingehend behandelt. Ich verkenne nicht, daß es sich um verwickelte rechtliche Erörterungen dabei handelt, und gerade deshalb halte ich eine eingehende Diskussion über die Rechtsfrage in dieser Versammlung nicht für angebracht. Nur kurz will ich sie streifen. Das Reichsstrafgesetzbuch hindert die Landesgesetzgebung nur, die zwangsweise Unterbringung in einem Arbeitshause als Strafe einzuführen. Dagegen wird die Landesgesetzgebung durch die reichsstrafrechtlichen Bestimmungen nicht gehindert, polizeiliche Zwangsmittel zur unmittelbaren Beseitigung von Zuständen in Anwendung zu bringen, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Den Armenverwaltungen steht es nach § 5 U.W.G. frei, nur gegen Arbeitsleistung zu unterstützen. Es ist deshalb zur Herbeiführung der Erfüllung der dem Unterstützten obliegenden Arbeitspflicht die Anwendung des Arbeitszwanges zulässig. Das Recht auf die Arbeitskraft des Unterstützten und auf die Erzwingung der Arbeitspflicht besteht auch dann, wenn der Hilfsbedürftige selbst keine Unterstützung beansprucht oder in Zukunft darauf verzichtet; denn die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit liegt den Armenverbänden im Interesse der öffentlichen Ordnung ob. Der Arbeitszwang kann somit sowohl gegen den in eigener Person hilfsbedürftigen Arbeitsscheuen als auch gegen das in der Person seiner Ehefrau oder noch unselbständiger Kinder hilfsbedürftige Familienhaupt durch Landesrecht eingeführt werden, mag auch die Unterstützung ohne Antrag und selbst gegen den Willen des Familienhauptes gewährt werden. Die grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber der Nachhaft des St.G.B. kommt dadurch klar zum Ausdruck, daß der armenpolizeiliche Arbeitszwang sofort sein Ende erreicht, sobald die Veranlassung seiner Anwendung, die Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge, wenn auch ohne jede Mitwirkung des Zwangseinsassen, in Wegfall gekommen ist; es stirbt z. B. das unterstützte Kind. Mit den Strafzwecken der Vergeltung und der Besserung ist die Beendigung des Arbeitszwanges aus solchem Anlasse unvereinbar.

Hält man den armenpolizeilichen Arbeitszwang für zweckmäßig, so liegt vom Standpunkte des praktischen Verwaltungsbeamten um so weniger Grund vor, gegen diese rechtliche Konstruktion Bedenken zu erheben, als sie von der höchsten Justizbehörde des Reichs, dem Reichsjustizamt, gebilligt wird. Das Reichsjustizamt hat von Anfang an stets den Standpunkt vertreten, daß das Strafgesetzbuch kein Hindernis gegen die Einführung des Arbeitszwanges im Wege des Verwaltungsverfahrens bilde. Vor allem aber hat das Reichsjustizamt zu den anhaltischen und hamburgischen Bestimmungen über den Arbeitszwang vor ihrem Erlaß ausdrücklich Stellung genommen und erklärt, gegen die Vorschriften seien vom Standpunkte des Reichsrechtes keine Bedenken zu erheben. Allerdings dürfe der Arbeitszwang nicht von einem Verschulden oder bösen Vorsatze des Betreffenden abhängig

Digitized by Google

gemacht, auch seine Dauer nicht auf bestimmte Zeit befristet werden, da er dann den Charakter einer Strafe annehmen würde. Wird dem Rechnung getragen, so ist die rechtliche Zulässigkeit nicht zu beanstanden. Auch die preußische Regierung, die früher Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit gehabt und deshalb nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuches die Aufhebung der Art. 11—14 des preuß. Ges. v. 21. 5. 55 herbeigeführt hat, scheint neuerdings sich der Ansicht des Reichsjustizamtes angeschlossen zu haben.

Soviel ist gewiß, die erneuten statistischen Erhebungen haben die Gründe verstärkt, die den Verein in der Nürnberger Versammlung dazu geführt haben, einstimmig eine Vermehrung der Zwangsmaßregeln gegen die frivole Ausbeutung der Armenpflege zu fordern. Um das Übel an der Wurzel zu fassen, bei dem soziale Zustände als tieferliegende Ursachen mehr oder weniger mitspielen, bedarf es umfassender sozialer Reformarbeit. Unter der nur langsam wirkenden Reformtätigkeit — erwähnen will ich die Bekämpfung der Trunksucht, die Regelung des Arbeitsnachweises, die Wohnungsfrage — darf man aber die Bedürfnisse der Gegenwart nicht unbeachtet lassen, die ein Vorgehen gegen den einzelnen verlangen, um ihn zur Pflicht zurückzurufen.

In Nürnberg war man bereits einer Meinung, daß für viele Fälle die Einweisung in eine Arbeitsanstalt eine notwendige Maßregel sei. Ich verkenne keinen Augenblick, daß trotz der rechtlichen Zulässigkeit des armenpolizeilichen Arbeitszwanges eine entsprechende Strafvorschrift auf dem Gebiete an sich vorzuziehen sein würde, weil unsere heutigen Rechtsanschauungen dazu neigen, Freiheitsentziehungen nur auf Grund eines Erkenntnisses des ordentlichen Richters zuzulassen. Die mit der Anwendung der §§ 361 5 u. 6 St.G.B. durch die Gerichte gemachten Erfahrungen lassen aber, selbst bei anderer Wortfassung und wesentlicher Verschärfung der angedrohten Strafen, eine Abhilfe auf diesem Wege nicht erwarten. Der Strafrichter muß beim Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verurteilen. Es könnten daher, da unter Umständen das Delikt der Nährpflichtversäumnis milde aufzufassen ist, neben hohen auch niedrige Strafen, selbst Haft, nicht entbehrt werden. Nach der vorliegenden Statistik kann es aber als sicher gelten, daß der Richter beinahe ausnahmslos nur auf die geringen, unwirksamen Strafen erkennen würde; die soziale und wirtschaftliche Seite wird von ihm nicht genügend berücksichtigt. Die Ausnahmestellung, die Bremen einnimmt, hängt mit den besonderen dortigen Verhältnissen, namentlich den engen Beziehungen zwischen Verwaltung und Justiz und dem seltenen Wechsel im Richterpersonal zusammen. Ähnliche Erfolge in den übrigen Großstädten lassen sich daher nicht erhoffen. Auch ist bei dem gerichtlichen Verfahren ein schnelles Eingreifen nicht zu erreichen. Dem Angeklagten ist stets die Möglichkeit gegeben, durch Beweisanträge und Ausnützung des Instanzenzuges die Sache zu verschleppen.

Demgegenüber stehen die günstigen Erfolge des Verwaltungszwangsverfahrens fest. Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des preußischen Gesetzes von 1855 erkannte der Minister des Innern ausdrücklich an, daß das Gesetz von eingreifender Bedeutung gewesen sei. Der Erfolg in

Digitized by Google

Württemberg wird in einer Auskunft des württembergischen Ministers vom Mai 1895 zugestanden. Auch die statistischen Erhebungen zeigen, daß in den Städten mit Arbeitszwang weit tatkräftiger gegen die Nährpflichtsäumigen vorgegangen werden kann. Das steht auch für Hamburg schon jetzt fest. Ob dort der Arbeitszwang in größerem Umfange die Zahl der Nährpflichtsäumigen günstig beeinflussen wird, läßt sich zweifelsfrei erst nach Jahren feststellen. Rückfälle sind natürgemäß auch bei Anwendung des Arbeitszwanges zu verzeichnen, verfallen doch in vielen Fällen die Trinker nach erzwungener Enthaltsamkeit während der Internierung später wieder in ihr altes Laster.

Endlich kommt in Betracht, daß eine wesentliche Verschärfung der Reichsstrafgesetze mit Rücksicht auf den Verlauf der Reichstagsverhandlungen im Jahre 1894 wenig aussichtsvoll ist.

Hält man die Einführung des Arbeitszwangsverfahrens für nötig, so würde an sich im Interesse der Einheitlichkeit der Handhabung und namentlich zur Durchführung der Vollstreckung in anderen Bundesstaaten ein Reichsgesetz vorzuziehen sein. Es lassen sich aber die erforderlichen Rechtskontrollen mangels eines einheitlichen Verwaltungsorganismus für das Reich nicht gleichartig schaffen.

Das einzige empfehlenswerte Mittel ist daher die Einführung durch Landesgesetz. Umgibt der Gesetzgeber das Verfahren in ähnlicher Weise, wie in Hamburg, mit den nötigen Kautelen, so liegen wesentliche Bedenken nicht vor. Vor allem muß die Entscheidung nicht einem einzelnen Beamten der Armenverwaltung, sondern einem förmlichen Gericht, einer bestehenden Verwaltungsbehörde oder besser noch einer besonders zusammengesetzten Kommission übertragen werden, der Mitglieder der Armenverwaltung angehören. Eine mündliche Verhandlung und das Beschwerderecht müssen vorgesehen sein. Derartige Kautelen sind um so weniger zu entbehren, als das Landesgesetz die Schuldfrage nicht einmal streifen darf. Die Individualisierung muß daher durch Ausführungsvorschriften und die Zusammensetzung der Kommission, sowie durch das Verfahren genügend gesichert sein. Empfehlenswert ist die im hamburgischen Gesetze enthaltene Beschränkung auf die Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit nicht durch vorübergehende Umstände verursacht ist. Daß der Arbeitszwang gegen die durch Arbeitsscheu und Müßiggang für ihre Person Hilfsbedürftigen keine zu harte Maßregel ist, bedarf keiner Ausführung. Ihnen das Recht auf jederzeitige Entlassung aus dem Armenhause zu nehmen, kann nur erwünscht sein. Im übrigen, soweit jemand nicht für seine eigene Person hilfsbedürftig ist, wird sich die Anwendung des Arbeitszwanges naturgemäß auf säumige Nährpflichtige beschränken, da nur bei ihnen der Arbeitszwang sich als angemessene Verwertung ihrer Arbeitskraft darstellt. Hier wird nun vielfach eingewendet, für den Arbeitszwang reif seien nur Arbeitsscheue, dagegen sei seine Anwendung gegen in Arbeit Stehende sozial und wirtschaftlich bedenklich. Auch treffe häufig die Frau die Hauptschuld an der Zerrüttung des Familienlebens. Der innere Beweggrund für die Versäumnis der Nährpflicht sei überhaupt schwer zu ergründen. Eine Wiedervereinigung der Ehegatten sei oft nicht einmal wünschenswert. Dem ist entgegenzuhalten, daß nach der Statistik von 1897 die Hauptursachen der Eheverlassung Trunksucht und Müßig-

Digitized by Google

gang des Ehemanns sind, daß übrigens ohne Rücksicht auf den Grund der Ehetrennung der Mann stets schuldhaft handelt, der seine Kinder dem Elend preisgibt. In den äußerst seltenen Fällen, in denen nur die getrennt lebende Frau unterstützt wird, wird gewiß vorsichtig vorzugehen sein. Ist die Ehe tatsächlich völlig zerrüttet, so wird dem Ehemann gegenüber nur die berechtigte Forderung erhoben werden, daß er nach Kräften zu dem Unterhalt seiner bei seiner Frau befindlichen Kinder beisteuere. Es kommt alles auf die individualisierende Behandlung der Fälle an. Meistens wird aber bei Versäumnis der Nährpflicht die Anordnung des Arbeitszwanges keine zu harte, zu einschneidende Maßregel sein, gehört es doch zu den ersten und heiligsten Pflichten, für Weib und Kind zu sorgen.

Der Kreis der Angehörigen, deren Unterstützung das Recht auf Arbeitszwang gegen das Familienhaupt begründet, dürfte im hamburgischen Gesetze zutreffend bestimmt sein. Hiernach fallen Frauen nur dann unter das Gesetz, wenn sie Witwen sind, oder uneheliche Kinder haben. Entsprechend dem Eintritt der armenrechtlichen Selbständigkeit des Kindes empfiehlt es sich, die Vollendung des 16. Lebensjahres als Altersgrenze zu bestimmen, bis zu der die Unterstützung des Kindes als die des Familienhauptes zu gelten hat. Unbedingt zu vermeiden ist die Beschränkung des Arbeitszwanges auf die, die in der Person der ihren Unterstützungswohnsitz teilenden Angehörigen unterstützt werden, d. h. die Anwendung des Grundsatzes der Familieneinheit im Sinne des U.W.G. auf den Arbeitszwang. Das würde zur Folge haben, daß bei getrennter Ehe in den meisten Fällen der Arbeitszwang gegen den Ehemann unzulässig ist, weil die Ehefrau befugt getrennt lebt und daher mit den bei ihr befindlichen Kindern den U.W. ihres Mannes nicht mehr teilt. Daß das Reichsgesetz über den U.W. nicht dazu zwingt, den Arbeitszwang von der Familieneinheit im Sinne dieses Reichsgesetzes abhängig zu machen, habe ich in meinem Druckbericht dargelegt.

Die Schwierigkeit, über die Dauer des Arbeitszwanges unter Vermeidung einer Kollision mit dem Strafrecht eine Bestimmung zu treffen, ist im hamburgischen Gesetze glücklich gelöst.

Von den Gegnern wird noch der zuchthausähnliche Charakter der Zwangsarbeitsanstalt hervorgehoben, wobei man auf die Prügelstrafe in Leipzig als zulässiges Disziplinarmittel hinweist. Abgesehen davon, daß diese tatsächlich seit Jahren nicht mehr angewendet wird, kann durch geeignete Verwaltungsvorschriften die Arbeitsanstalt so eingerichtet werden, daß die erhobenen Bedenken wegfallen.

Gewiß werden die Wirkungen des Arbeitszwanges sich in gewissen Grenzen halten. Gewiß erreicht er die große Zahl der pflichtvergessenen Männer nicht, deren Aufenthalt unbekannt ist. Auch können sich während des Verfahrens noch manche durch die Flucht der Zwangsvollstreckung dauernd entziehen. Soweit die unterstützten Angehörigen den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes teilen, kann allerdings auf Grund § 32 U.W.G. die Überführung des in einem anderen Bundesstaate aufhältlichen Familienhauptes verlangt werden. Ist das aber nicht der Fall, so ist die Rechtshilfe seitens des auswärtigen Bundesstaates unzulässig. Erst nach weiterer



Digitized by Google

Ausdehnung des Arbeitszwanges werden sich im Wege des Staatsvertrages Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe durch Auslieferung treffen lassen.

Ich komme nun zum Schlusse. Nach alledem ist der Arbeitszwang, wenn er auch an gewissen Mängeln leidet, eine notwendige Maßregel. Er gewährt einen kräftigen Schutz gegen Arbeitsscheu und Versäumnis der Nährpflicht und ist weit mehr als das Strafverfahren geeignet, im Volke die Auffassung von der sittlichen Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ehe und von dem Ernste der durch sie begründeten Familienpflicht zu stärken.

Daneben bedarf es nicht unbedingt der Verschärfung der Strafvorschriften. Es empfiehlt sich deshalb die Beschränkung auf die Forderung des Arbeitszwanges, die dadurch an Gewicht gewinnt.

Ich bitte Sie also, den folgenden Leitsatz, den ich in meinem Druckbericht ja auch angeführt habe, anzunehmen:

> Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erachtet die Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens als das geeignete Zwangsmittel gegen Arbeitsscheu und Versäumnis der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern unter 16 Jahren und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen und empfiehlt deshalb dringend, daß durch Landesgesetze der armenpolizeiliche Arbeitszwang in allen Bundesstaaten, in denen er noch nicht besteht, zur Einführung gelange.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Stadtrat Samter-Charlottenburg: Meine Damen und Herren! Wer von Ihnen mein gedrucktes Referat gelesen hat, weiß, daß mein Standpunkt dem meines verehrten Herrn Mitberichterstatters diametral entgegengesetzt ist. Ich bin mir der Schwierigkeit wohl bewußt, diesen abweichenden Standpunkt vor Ihnen zu begründen; ich darf aber wohl um so mehr um Ihre freundliche Aufmerksamkeit bitten, als es sich um eine Frage handelt, die keine bloße Zweckmäßigkeitsfrage ist, sondern die man gewissermaßen als eine Art Weltanschauungsfrage bezeichnen kann. Ich bitte zugleich den Herrn Vorsitzenden und Sie alle um freundliche Nachsicht, wenn ich bei der Wichtigkeit der Frage Ihre Aufmerksamkeit etwas länger in Anspruch nehmen muß.

Niemand in diesem Saal wird die frivole Verletzung der Nährpflicht schärfer mißbilligen können, als ich es tue. Gleich jedem von Ihnen, habe auch ich den ernstesten Willen, Mittel zu finden, ihr erfolgreich entgegenzutreten. Ich verkenne auch nicht, daß es sich in der Tat um ein Übel handelt, das die Armenpflege in ganz erheblichem Umfange belastet. Ich glaube allerdings, daß man an vielen Stellen vielleicht etwas zu schwarz gemalt hat. Zustände wie in Hamburg und Bremen stellen offenbar Ausnahmefälle dar, die nicht verallgemeinert werden können. Wer von Ihnen Groß-Berlin und die Groß-Berliner Verhältnisse kennt, wird mir zugeben, daß gerade hier die Bevölkerung der unteren Klassen nicht zu den leicht zu behandelnden

Digitized by Google

gehört. Wenn trotzdem in Charlottenburg im letzten Jahre unter überhaupt 8790 Fällen von Armenunterstützung — nicht etwa von laufend Unterstützten, sondern von Unterstützungen irgendwelcher Art, also auch von Krankenpflege, Heilstättenbehandlung usw. — nur 335 Fälle festzustellen gewesen sind, die eheverlassene Frauen betreffen, also nur 4 % aller Unterstützten, so wird man nicht sagen können, daß diese Zahl übermäßig groß ist. Aber über den Umfang, ob es 10 oder 20 % mehr oder weniger sind, möchte ich hier nicht streiten. Auch ich gebe zu, daß es sich um ein Übel handelt, das energisch bekämpft werden muß.

Ich gebe weiter zu, wenn ich auch nicht ganz so skeptisch wie vielleicht die meisten von Ihnen darüber denke, daß mit den bisherigen Mitteln allzu große Erfolge nicht erzielt werden können, und wir daher darauf bedacht sein müssen, andere Mittel zur Verfügung zu erhalten, um das Übel wirksamer zu bekämpfen.

Als ein Universalmittel, als das Mittel, das allein Hilfe bringen kann, ist bisher von allen Seiten der polizeiliche Arbeitszwang hingestellt worden, und auch der Deutsche Verein hat, wie Sie wissen, mehrfach mit größerer oder kleinerer Mehrheit seine Einführung durch die Landesgesetzgebung als dringend erwünscht bezeichnet. In der Tat klingt es sehr einleuchtend, wenn man sagt: Wenn ich in der Lage bin, jemand einfach im Wege der Verfügung, allenfalls mit einigen Kautelen, vom Schreibtisch, ohne Richterspruch, auf beliebig lange Zeit ins Arbeitshaus einzuweisen, so **muß** das helfen. Aber ich glaube, keiner der Herren, die bisher mit solcher Entschiedenheit für die Einführung dieses Arbeitszwanges eingetreten sind, hat darüber näher nachgedacht, ob denn der Arbeitszwang wirklich das leisten **kann**, was man von ihm erwartet. Ich habe auch die Überzeugung, daß die Herren Kollegen aus den Gebieten, die den Arbeitszwang bereits kennen, vielleicht in der wohlberechtigten Freude, hier und da einmal damit einen Erfolg erzielt zu haben, die Statistik etwas außer acht gelassen haben.

Sie wissen alle, meine Damen und Herren, daß auf dem Verbrechen des Mordes, also der mit Vorbedacht und Überlegung ausgeführten Tötung, die Todesstrafe steht. Eine schwerere Strafe ist sicher nicht denkbar; und wenn eine scharfe Strafandrohung wirklich abschrecken könnte, so müßte sicher doch die drohende Todesstrafe einen großen Teil derer, die einen Mord begehen wollen, davon abhalten. In Wirklichkeit ist das, wie Sie alle wissen, nicht der Fall; ja, ich glaube nicht einmal, daß die Zahl der Morde zurückgegangen ist, seitdem in den letzten 20 Jahren, im Gegensatz zu früher, die ausgesprochenen Todesurteile wirklich vollzogen werden. Hat aber selbst die Androhung einer Strafe wie die Todesstrafe nicht den Erfolg, wirksam von der Begehung des Verbrechens abzuschrecken, so wird man es noch viel weniger von dem polizeilichen Arbeitszwang erwarten können. Nur in seltenen Fällen denkt der Verbrecher im Augenblick der Tat an ihre Folgen, am allerwenigsten bei einer Straftat wie die Verletzung der Nährpflicht, die nicht aus einem augenblicklichen Entschlusse,



Digitized by Google

sondern aus einer allmählich entstandenen Situation herauswächst.

Schreckt das drohende Arbeitshaus auch nicht ab, so könnte es aber doch — möchte man meinen — vielleicht bessern. Unsere Korrektionshäuser sollen allerdings Besserungsanstalten sein, und es mag sein, daß einzelne Personen aus ihnen, wie aus den Zuchthäusern, in denen der Insasse nur noch eine Nummer ist, vielleicht einmal gebessert hervorgehen. Im allgemeinen aber — darüber besteht wohl heute keine verschiedene Meinung mehr — bessern sie nicht, sondern aus den Korrektionsanstalten gehen vielmehr Verbrecher hervor. Ich möchte als klassischen Zeugen hierfür, wie in meinem gedruckten Referat, den Mann zitieren, dem niemand Sachkunde auf diesem Gebiet absprechen wird: Herrn Geheimrat von Massow, den Vorsitzenden des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien. Auch er stellt fest, daß fast keine Meinungsverschiedenheit darüber herrscht, daß die Korrektionsanstalten den Zweck der Besserung nicht erfüllen. Auf dem verwandten Gebiet der Fürsorgeerziehung, wo die Anstalten den Korrektionsanstalten sehr ähnlich sind, hat das bisherige System gleichfalls Fiasko gemacht, was auch von amtlicher Seite nicht mehr bestritten wird, und man ist bemüht, hier eine Änderung herbeizuführen.

Kann man demnach schon a priori sagen, daß Strafandrohungen und Besserungsanstalten schwerlich geeignet sind, Vergehen auf unserem Gebiete zu verhindern, so findet das seine volle Bestätigung in den Zahlen der Statistik. Das Königreich Sachsen besaß bei der Aufnahme der Statistik für das Jahr 1896 seit nicht weniger als 56 Jahren ein Verfahren, wie es schärfer nicht gedacht werden kann, ein Verfahren, das es gestattet, im Dezernatswege jemand vom Schreibtisch aus auf beliebige Zeit ins Arbeitshaus zu schicken. Hätte dieser Arbeitszwang irgendeine Wirkung, so müßte man annehmen, daß ein solches Verfahren so abschreckend wirken müßte, daß Nährpflichtverletzungen in Sachsen überhaupt kaum noch vorkommen könnten. Und die **Wirklichkeit?** Im Jahre 1896 hatte das Königreich Sachsen nächst Hamburg **überhaupt den größten Prozentsatz pflichtvergessener Männer in ganz Deutschland** aufzuweisen, und Leipzig und Dresden, seine beiden größten Städte, standen damals unter den 20 deutschen Großstädten schon an dritter und fünfter Stelle und wurden nur von Hamburg und Bremen mit ihrer seemännischen Bevölkerung und von Breslau noch übertroffen. **Ist das ein Erfolg?** Oder ist das etwa der große Erfolg von Sachsen, daß 1896 die Aufforderung, für die Familie zu sorgen, in Sachsen nur bei 42 % der Aufgeforderten erfolglos blieb, in ganz Deutschland aber bei 59 %? Um solche kleine Erfolge zu erzielen, braucht man wirklich nicht den Arbeitszwang. Sie hat man — das zeigt die Statistik — in anderen Großstädten schon mit den bisherigen reichsgesetzlichen Mitteln erzielt.

Auch die mecklenburgischen Städte hatten 1896 recht hohe Zahlen trotz ihres Zwangsverfahrens; Württemberg allerdings zeigte sehr niedrige Zahlen, nur haben sie leider keine Beweiskraft, denn

Digitized by Google

Bayern, das das Zwangsverfahren nicht besitzt, wies damals noch niedrigere Zahlen auf. Es handelt sich da offenbar um Unterschiede des norddeutschen und süddeutschen Charakters, die sich, wie auf vielen andern Gebieten, auch auf diesem Gebiete ausprägen.

Auch die Zahl der Rückfälle, die damals festgestellt wurde, muß auffallen. Wenn schon nicht die bloße Androhung abschreckt, so sollte man meinen, daß doch wenigstens die Vollziehung des polizeilichen Arbeitszwanges, also die Einsperrung in eine zuchthausähnliche Anstalt im Wege des Dezernats, die Wirkung hätte, die Leute recht gründlich abzuschrecken. Aber Mecklenburg wies 1896 nicht weniger als 17% Rückfällige auf, und in Sachsen soll die Zahl der Rückfälle sogar bis auf 30 und 40% gegangen sein. Einen deutlicheren Beweis der Wirkungslosigkeit des Arbeitszwanges wird man schwerlich finden können.

Nun hat mein verehrter Herr Mitberichterstatter für 1907 eine neue Umfrage ergehen lassen; ihre Zahlen liegen in seinem Bericht gedruckt vor. Ich kann nicht finden, daß sich die Verhältnisse seit 1896 irgendwie geändert haben. Leipzig, das wohl als ein typisches Beispiel für den Arbeitszwang gelten kann, hatte 1907 immer noch eine Monatszahl von 252 Familien, die wegen Versäumung der Nährpflicht unterstützt werden mußten. Vom Arbeitszwang wurde in 99 Fällen gegen säumige Nährpflichtige, in 209 Fällen gegen Arbeitsscheue Gebrauch gemacht. Und **der Erfolg:** Bei den 99 Fällen ein Dauererfolg in 35 Fällen, bei den 209 Arbeitsscheuen aber gar nur in 46 Fällen, also kaum ein Fünftel; und unter den 99 ins Arbeitshaus Eingesperrten 50, also über die Hälfte, zum erstenmal, 22, also mehr als der fünfte Teil, zum zweitenmal, und nicht weniger als 11 **sogar zum drittenmal rückfällig!** Ich glaube, daß die bloße Nennung dieser Zahlen die **schärfste Kritik des völligen Versagens des vielgerühmten sächsischen Arbeitszwanges ist, die es überhaupt gibt.**

Plauen hat 1908 20mal den Arbeitszwang angewendet und vollstrecken lassen, darunter gegen 13, also mehr als 50%, bereits Rückfällige, und einen Dauererfolg in nicht mehr als 6 Fällen erzielt, Hamburg bei 38 Fällen ganze 4mal Dauererfolg, Dessau bei 13 Fällen gleichfalls 4mal, und selbst Stuttgart, das 1896 besonders günstige Zahlen aufwies, bei 15 Fällen nur 8 Dauererfolge; dabei nicht weniger als 9 Rückfällige unter den 24 Personen, gegen die der Arbeitszwang angeordnet wurde. Alles in allem ist, wie mein Herr Mitberichterstatter in seinem Referat feststellt, in Leipzig ein Erfolg in 35%, in Plauen in 28%, in Hamburg in 24% aller Fälle erreicht worden. Das sind sicher keine Erfolge, auf die man irgendwie stolz sein könnte. Sie werden noch geringer, wenn man ihnen gegenüberstellt, daß die **bloße Androhung des Strafverfahrens aus § 361 5 und 10 des Strafgesetzbuchs** in Düsseldorf in 43%, in Essen in 43%, in Altona in 35%, in Dortmund in 37%, in Elberfeld in 38%, in Gelsenkirchen in 43%, in Posen in 41%, in Karlsruhe in 50%, in Krefeld in

Digitized by Google

55%, in Mainz in 62% aller Fälle **Erfolg gehabt hat,** und die Bestrafung aus den genannten Paragraphen trotz der leider fast immer erkannten ganz milden Strafen in Hannover in 45%, in Elberfeld in 46%, in Danzig in 42% der Fälle die Übernahme der Nährpflicht zur Folge gehabt hat. Die Durchschnittszahlen aus den 12 Großstädten aus allen Teilen Deutschlands ohne Arbeitszwang, deren Zahlen ich in meinem gedruckten Referat vergleichen konnte, haben ergeben, daß in etwa einem Drittel aller Fälle schon die bloße Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht Erfolg gehabt hat und daß da, wo Strafantrag gestellt wurde, in etwa einem weiteren Viertel aller Fälle ein Dauererfolg infolge der Bestrafung erzielt worden ist. Das ist gewiß nicht viel, aber doch ganz wesentlich mehr, als Dessau und Hamburg mit ihrem Arbeitszwang erreicht haben und das ebensoviel wie Leipzig mit seinem scharfen, seit jetzt fast 70 Jahre bestehenden Arbeitszwang zu erreichen imstande gewesen ist.

Ich fasse nochmals zusammen: Schon a priori wird man, wenn man die Nichtwirksamkeit selbst der schärfsten drakonischsten Strafandrohungen auf der einen Seite, und anderseits das Fehlen jeder bessernden Wirkung unserer Korrektionsanstalten kennt, sagen müssen: Auch die Drohung mit dem Arbeitszwang oder die Vollziehung des Arbeitszwanges wird schwerlich irgendwelchen Einfluß auf die Nährpflichtversäumnis haben können. Aber die vorliegenden Zahlen zeigen auch, daß in der Praxis, so gern man Erfolge aufweisen möchte, keinerlei bessere Erfolge als anderwärts damit erreicht worden sind; daß auch da, wo er besteht, und selbst da, wo er aufs schärfste gehandhabt wird, damit nicht mehr erreicht worden ist, als überall sonst.

Nun werden Sie mir entgegenhalten: Es mag sein, daß mit dem Arbeitszwang im großen und ganzen nicht mehr erreicht wird als mit andern Mitteln, aber wir haben ja eine ganze Menge Bestimmungen, nicht nur im Armenrecht, sondern auch sonst, die nicht viel Wert haben oder ganz überflüssig sind und trotzdem angewendet werden müssen; weshalb sollen wir also auch nicht hier, da viele von uns sich doch immerhin einige Erfolge davon versprechen, wenigstens einen Versuch mit dem Arbeitszwang machen? Hier sind wir nun an dem Punkt angelangt, der mich veranlaßte, eingangs von einer Art Weltanschauungsfrage zu sprechen, um die es sich hier handelt.

Lassen Sie mich auf die Frage: Weshalb soll den Armenverwaltungen nicht auf diese Weise geholfen werden? — mit den Worten antworten, die vor zehn Jahren darauf geantwortet worden sind:

„Den Armenverwaltungen soll nicht in dieser Weise geholfen werden, weil nicht bloß die Armenverwaltungen, sondern auch die Armen in Betracht kommen. Wenn in wohlhabenden Familien der Mann davon läuft, so kümmert sich das Strafgesetzbuch gar nicht

Digitized by Google

darum. Strafbar wird das Verlassen der Familie nur in den unteren Volksklassen, wo die Armenpflege eintritt. Wenn jetzt sogar der Richterspruch abgeschafft und die Einsperrung ins Arbeitshaus nach bloßer Anhörung des Angeschuldigten der Verwaltung überlassen werden soll, so heißt das mit der persönlichen Freiheit der unteren Volksklassen leichtfertiger umgehen als mit der der oberen."

Nicht der Armenpfleger ist's, der hier Einspruch erhebt, sondern der Sozialpolitiker. Denn es handelt sich hier um nicht mehr und nicht weniger als um die grundlegende Bestimmung in jedem modernen Staatswesen: die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Sie werden mir freilich erwidern: Auch in den Strafrechtsparagraphen wird ja der gleiche Unterschied zwischen arm und reich gemacht; denn nur der, dessen Familie Armenunterstützung in Anspruch nimmt, kommt in die Gefahr, wegen Versäumnis der Nährpflicht bestraft zu werden. Das ist richtig. Es gibt selbstverständlich Delikte, die nur von gewissen Personen begangen werden können; ein Bettler wird schwerlich in die Lage kommen, wegen Konkursvergehens bestraft zu werden, ein Millionär nicht wegen Bettelns. Aber etwas ganz anderes als diese unvermeidliche Verschiedenheit ist es, darüber hinaus auch einen Unterschied in der Behandlung auch im Verwaltungswege einzuführen. Das würde in der Tat nichts anderes bedeuten, als die Freiheit des Armen, lediglich, weil er zugleich arm ist, bei gleicher sittlicher Verfehlung minder hoch einschätzen als die des Wohlhabenden. Ich brauche für Sie als Sozialpolitiker nicht erst auszuführen, welche Verschärfung der Gegensätze in unserer Bevölkerung das notwendig zur Folge haben muß.

Noch ein anderes wichtiges Bedenken kommt aber hinzu. Es handelt sich nicht bloß darum, an die Stelle des gerichtlichen Verfahrens ein Verwaltungsstreitverfahren zu setzen, wogegen schließlich kaum etwas einzuwenden sein möchte. Damit würde aber den Anhängern des Arbeitszwanges schwerlich gedient sein. Was sie erwünschen, ist etwas ganz anderes. Man hat es mit zwei Worten eine „prompte Justiz" genannt: die Möglichkeit, ohne erst eine andere Behörde anrufen zu brauchen, selbst kurzen Prozeß zu machen und ohne aufschiebende Wirkung den Widerspenstigen kurzerhand ins Arbeitshaus zu schicken. Diese prompte Justiz ist aber natürlich nur dann zu erreichen, wenn das Verfahren in der Hand der Armenverwaltungen selbst liegt, die die Familie des säumigen Nährpflichtigen unterstützen. Und das ist es auch, was die Anhänger des Arbeitszwanges stets gefordert haben. Während also die Armenverwaltung gezwungen ist, jeden Pfennig, den sie an gewährten Armenunterstützungen wieder erlangen will, wenn der Verpflichtete nicht freiwillig zahlt, im ordentlichen Rechtswege oder Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen, soll ihr hier das Recht gegeben werden, viel einschneidendere Maßregeln selbst zu treffen, und so Kläger und Richter in einer Person zu sein. Niemand aber kann aus

Digitized by Google

seiner Haut heraus; und der Dezernent, der sich bei seinen Maßnahmen nicht von der Mißstimmung leiten ließe, die die frivole Verletzung der Nährpflicht naturgemäß bei ihm erwecken muß, wird schwerlich zu finden sein. Bei aller Anerkennung der Objektivität aller Herren Kollegen sollten sie doch selbst ein Bedenken darin finden, in eigener Sache nicht nur zu klagen, sondern auch zu richten. Denken Sie, meine Damen und Herren, aber auch daran, welche furchtbare Waffe diese Befugnis unter Umständen einmal in den Händen eines ländlichen Gemeindevorstehers werden könnte: Wie schon heute manchmal „Armenpflege" auf dem Lande geübt wird, brauche ich Ihnen nicht erst auszuführen. Sie werden morgen ja darüber noch manches hören. Ich freue mich, daß Herr Kollege Flesch, der schon vor zehn Jahren energisch gegen den Arbeitszwang aufgetreten ist, jetzt in der Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses dieselben Bedenken erhoben hat und sich auch jetzt noch als Gegner bekannt hat. Was allerdings im Abgeordnetenhause dabei herausgekommen ist: der Wunsch nach einem Gesetz, durch das den Verwaltungsbehörden die Befugnis beigelegt ist, säumige Nährpflichtige zur Arbeit anzuhalten, wird den Anhängern des Arbeitszwanges wohl kaum genügen.

Noch ein weiteres Bedenken: Was wir alle wollen, ist, der frivolen Verletzung der Nährpflicht entgegenzutreten. Das erste, was wir also prüfen müssen, ist naturgemäß die Frage: Liegt ein schuldhaftes Verhalten vor oder nicht? Das erfordert — ganz abgesehen von allem anderen — schon der gesunde Menschenverstand. Wenn wir aber die Bestimmungen ansehen, die neuerdings in deutschen Staaten Gesetz geworden sind, so werden wir vergeblich nach dem Worte „schuldhaft" in ihnen suchen. Im Gegenteil. Die Armenbehörde muß sich sogar, wie auch das Verfahren sich gestaltet, ängstlich davor hüten, überhaupt in eine Prüfung der Schuldfrage einzutreten. Ist das schon an sich widersinnig, so wird es geradezu zum Hohn auf dem Gebiete der modernen Armenpflege, der Armenpflege, die es heute als ihre vornehmste Aufgabe erkannt hat, die Ursachen der Armut zu erforschen, der eigenen Verschuldung nachzugehen. Und weshalb dieser Widersinn? Weil — worauf ich gleich näher eingehen werde — mit dem Augenblick, wo die Schuldfrage untersucht wird, die Verhängung des Arbeitszwanges zu einer Strafe wird und daher mit den Reichsstrafgesetzen nicht vereinbar ist. Daß das der Fall ist, haben die Verhandlungen Hamburgs mit dem Reichsjustizamt als unzweifelhaft ergeben, und Hamburg ist daher gezwungen gewesen, aus seinem Gesetzentwurf jeden Hinweis auf die Prüfung der Schuldfrage auszustreichen, um nicht gegen die Reichsgesetze zu verstoßen. Die Folge ist also, daß die Armenbehörde, die den Arbeitszwang anwenden will, entweder jede Erörterung der Schuldfrage vermeiden muß — und das wird sie nicht tun, denn es wäre sinnlos — oder aber täglich bewußt gegen die Reichsgesetze verstoßen muß, sich also der Gefahr aussetzt, unter Umständen sogar

Digitized by Google

wegen gesetzwidriger Verhängung einer Freiheitsstrafe belangt zu werden. Ich bin so jetzt schon zu der weiteren Frage gelangt: Ist der Arbeitszwang, wie man ihn im Auge hat, **überhaupt gesetzlich zulässig?**

Daß es unzulässig ist, den Arbeitszwang als Strafe zu verhängen, darüber besteht heute bei keinem derer, die sich mit dem Gegenstande näher befaßt haben, eine Meinungsverschiedenheit. Ist er aber auch nicht als Strafe zulässig, so doch — sagt man — als polizeiliches Zwangsmittel.

Jedes polizeiliche Zwangsmittel hat zwei Voraussetzungen: Seine Anwendung muß notwendig sein, um die Störung der öffentlichen Ordnung zu beseitigen, und es muß geeignet sein, unmittelbar die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes herbeizuführen. Über diese beiden Voraussetzungen besteht allgemeine Übereinstimmung. Wenden wir sie nun auf den Arbeitszwang an, so wird schon die Frage, ob er zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes notwendig ist, auch von seinen Anhängern kaum mit einem unbedingten Ja beantwortet werden können. Ich habe Ihnen bereits ausgeführt, daß er in Wirklichkeit völlig erfolglos ist und daß man selbst mit den jetzigen geringen anderen Zwangsmitteln in der Lage ist, fast genau dieselben Erfolge zu erzielen. Ist die Frage seiner Notwendigkeit mindestens zweifelhaft, so ist aber meines Erachtens die Frage, ob er geeignet ist, **unmittelbar** den polizeiwidrigen Zustand aus der Welt zu schaffen, positiv zu verneinen. Die Frage würde nur dann zu bejahen sein, wenn es möglich wäre, durch den Arbeitszwang unmittelbar die Versorgung der Familie des säumigen Nährpflichtigen zu erreichen. Ich glaube nicht, daß irgend einer der Herren, die den Arbeitszwang in ihrer Praxis anwenden, das wird behaupten können. Daß man, um das zu erreichen, bloß die Kontrolle über den Arbeitsverdienst zu übernehmen braucht und dann dafür sorgen kann, daß er der Familie zugute kommt, trifft unter keinen Umständen zu. Es handelt sich keineswegs immer um Müßiggänger und Faulenzer, sondern oft um Leute, die hohen Arbeitsverdienst haben, ihn nur nicht für ihre Familie verwenden. Sehr oft wird hier schon eine Lohnbeschlagnahme, die ja unbeschränkt zulässig ist, Wandel schaffen können. Bei der Anwendung des Arbeitszwanges aber kann es im Gegenteil sehr leicht sogar dahin kommen, daß die Armenverwaltung noch gezwungen ist, Geld zuzulegen, um auch den säumigen Nährpflichtigen, der bisher sein gutes Auskommen hatte, teilweise auf ihre Kosten zu erhalten. Wenn man von Erträgen seiner Arbeit von etwa 2 Mk. täglich spricht und dagegen die Kosten für ihn nur auf etwa 1 Mk. beziffert, so läßt man dabei offenbar zweierlei außer acht: auf der einen Seite berechnet man nur die Kosten seiner reinen Verpflegung, ohne alle Generalunkosten, die sicher, namentlich bei kleineren Anstalten, sehr erheblich sein werden; auf der anderen Seite aber rechnet man bei den wenigen Arbeitszweigen, die naturgemäß nur in Frage kommen können, mit Einnahmen, wie sie wohl ein geübter Arbeiter gerade aus diesem

Digitized by Google

Arbeitsgebiet, aber nicht jeder beliebige ohne weiteres erzielen kann. Wenn Ludwigsburg von einem Verdienst von 2,50—3,00 Mk. durch Steinschlagen spricht, so muß ich das nach den Erfahrungen, die wir in Charlottenburg mit Hunderten von Personen auf den städtischen Steinplätzen gemacht haben, einfach als unmöglich bezeichnen, es sei denn, es handele sich um gelernte Steinschläger, die natürlich noch viel höheren Verdienst erreichen können.

Kann man den Arbeitszwang hiernach weder als notwendig noch als geeignet zur unmittelbaren Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes bezeichnen, so steht seiner Anwendung meines Erachtens noch ein weiterer gesetzlicher Grund entgegen. Jeder von Ihnen wird zugeben, daß man als polizeiliches Zwangsmittel nicht etwa jedes beliebige Mittel anwenden kann. In manchen Fällen werden vielleicht 25 Hiebe auf die Fußsohlen, wie sie in einer preußischen Fürsorgeerziehungsanstalt vorgekommen sind, ein ganz geeignetes Mittel sein, den Starrsinn zu brechen. Aber niemand von Ihnen wird sicher solche Mittel unter dem Namen eines polizeilichen Zwangsmittels anzuwenden für zulässig halten. Soweit es sich um die persönliche Freiheit handelt, finden alle polizeilichen Zwangsmittel ihre Grenze an den Bestimmungen der Verfassung. Hier handelt es sich in der Tat — man kann das hier wörtlich sagen — um die Grundlagen des Staates, die in Gefahr stehen, verletzt zu werden. Eine Einsperrung gestattet aber die Verfassung, wohl in allen deutschen Staaten, nur auf Grund eines Richterspruchs; soweit Personen zum eigenen Schutz oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung in polizeiliche Verwahrung genommen werden können, nur unter der Begrenzung, daß die Festgenommenen im Laufe des folgenden Tages in Freiheit zu setzen oder der zuständigen Behörde, d. h. also den Gerichten, zu überweisen sind. An diesen Grundbestimmungen des heutigen Staatswesens muß auch die Befugnis der Polizei ihre Grenze haben. Daraus ergibt sich, daß polizeiliche Maßnahmen gegen säumige Nährpflichtige, die die Form oder selbst nur die Wirkung einer Einsperrung, einer Entziehung der persönlichen Freiheit haben, gesetzwidrig sind. Kein Mensch denkt übrigens in Wirklichkeit, wenn er sich auf Herz und Nieren prüft, daß er den polizeiwidrigen Zustand unmittelbar durch den Arbeitszwang aus der Welt schaffen kann. Was er will, ist etwas ganz anderes: Er will den Mann, der seine Nährpflicht verletzt, im Wege „prompter Justiz" **so scharf anfassen, daß ihm die Lust vergeht, noch einmal** seine Pflicht zu versäumen. Das ist aber kein unmittelbarer polizeilicher Zwang, sondern das, was man einen psychologischen Zwang nennt, ein Mittel, durch Androhung eines Übels auf jemand einzuwirken. Ein solcher Zwang liegt aber, darüber sind alle einig, außerhalb der polizeilichen Kompetenz, und steht nur der Rechtsprechung der Gerichte zu.

Der Arbeitszwang, wie man ihn anwenden will, widerspricht aber

Digitized by Google

weiter auch völlig dem **Begriff** des Zwangsmittels. Ein Zwangsmittel darf niemals den zu Zwingenden daran hindern, das zu tun, was erzwungen werden soll. Das tut aber der Arbeitszwang. Denn die Voraussetzung, unter der er aufhören soll, daß der Inhaftierte nämlich wieder die Fürsorge für seine Familie einnimmt, kann; solange er inhaftiert ist, überhaupt niemals eintreten. Der Arbeitszwang könnte also, streng genommen, überhaupt niemals aufhören. Natürlich wird das in der Praxis nicht geschehen. Aber mit vollem Recht hat bei den Beratungen in Hamburg ein angesehener Politiker darauf hingewiesen:

„Man macht doch Gesetze nicht verkehrt und lückenhaft, weil man der Hoffnung und Überzeugung ist, daß derjenige, der mit der Ausführung der Gesetze betraut ist, nicht töricht sein wird."

Und Hamburg hat denn auch in der Tat die Bestimmung getroffen, daß der Eingesperrte erst dann das Recht hat, seine Entlassung zu verlangen, wenn er mindestens ein Jahr lang gesessen hat. Und auch Dresden und sicher auch andere Armenverwaltungen haben ähnliche Bestimmungen getroffen. Selbst das, was mein verehrter Herr Mitberichterstatter als ganz selbstverständlich voraussetzt, daß nämlich der Arbeitszwang wenigstens dann sofort aufhören muß, wenn die Armenunterstützung der Familie fortfällt, findet sich keineswegs in allen bestehenden Vorschriften. Sie bestimmen vielmehr fast alle, daß der Mann **zunächst unter allen Umständen eine gewisse Zeit zu sitzen hat,** ehe er wieder herausgelassen wird. Da jede Möglichkeit, solange er sitzt, fehlt, zu prüfen, ob er wirklich seiner Pflicht nachkommen wird, entscheidet schließlich über alles das freie Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Ob das aber ein Zustand ist, der in einem Rechtsstaate Anspruch auf Duldung hat, die Frage zu beantworten möchte ich jedem von Ihnen selbst überlassen.

Ganz besonders interessant in den Ausführungen meines Herrn Mitberichterstatters war mir die Bemerkung, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen der Zwangsunterbringung im Arbeitshaus keine Ziele setzen dürfen, die über den Rahmen der armenrechtlichen Arbeitspflicht hinausgehen.

„Die Rechtfertigung — so sagt er — für die im Verwaltungswege angeordnete Zwangsarbeit darf nicht in dem erziehlichen und korrektionellen Charakter der Maßregel gefunden werden. Es darf nicht als Zweck seiner Einführung der erziehliche Erfolg vorangestellt werden, den man sich davon verspricht, daß die mit Arbeitszwang verbundene Einsperrung die davon betroffenen Personen wieder an eine geregelte Tätigkeit gewöhnen und ihnen zugleich als ein so empfindliches Übel erscheinen soll, daß sie nach der Entlassung aus dem Arbeitshaus zur Vermeidung einer wiederholten Einsperrung arbeitsam sind und ihren Verdienst zur Fürsorge für ihre Familie verwenden."

Diese Rechtsanschauung meines Herrn Mitberichterstatters war mir, wie ich eben sagte, besonders interessant, denn nach § 3 der Leipziger

Digitized by Google

Ordnung ist es ja der Hauptzweck der Einlieferung, die Betreffenden zu bessern, d. h. sie an Arbeit zu gewöhnen und zu einer geordneten geregelten Lebensweise anzuhalten und zu erziehen. Nach § 1 in Dresden hat die Arbeitsanstalt die Aufgabe, die inhaftierten Personen an eine Lebensweise zu gewöhnen, welche sie fähig und geneigt macht, nach wiedererlangter Freiheit sich und ihre Angehörigen durch Arbeit selbständig zu unterhalten. Nach § 3 von Chemnitz besteht der Hauptzweck bei der Unterbringung darin, die Personen zu bessern, d. h. sie an Arbeit und eine ordentliche geregelte Lebensweise zu gewöhnen, in sittlicher Beziehung auf sie erzieherisch einzuwirken usw.

Ich erkenne diese sächsischen Bestimmungen als durchaus praktisch und zweckmäßig an, nur haben sie den einen Fehler, daß sie auch nach der Ansicht meines Herrn Mitberichterstatters direkt gesetzwidrig sind, weil sich die Armenbehörden damit eine Aufgabe aneignen, die lediglich dem Strafrichter vorbehalten ist. Sie sehen, von welcher Seite man auch die Sache betrachtet, das Ergebnis ist immer: der Arbeitszwang ist gesetzwidrig.

Ich bin mit meiner Kritik des Arbeitszwangs am Schlusse.

1. Ich glaube Ihnen durch einwandfreie Zahlen dargetan zu haben, daß die Hoffnungen, die man an ihn geknüpft hat, in der Wirklichkeit nirgends erfüllt worden sind, da er sich nicht als wirksamer erwiesen hat, als selbst die bescheidenen anderen Mittel, die uns heute zur Bekämpfung der Verfäumnis der *Nährpflicht* schon zur Verfügung stehen.
2. Ich habe Ihnen schwere sittliche Bedenken gegen den Arbeitszwang vorgetragen, Bedenken, die die Grundlagen des modernen Staatslebens berühren:
   a) die Einführung einer verschiedenen Behandlung im Verwaltungswege, je nachdem ein Täter wohlhabend oder arm ist;
   b) das schwere Bedenken des Urteilens in eigener Sache, als Kläger und Richter zugleich, während überall sonst der ordentliche oder Verwaltungsrichter angerufen werden muß;
   c) endlich die völlige Außerachtlassung der Prüfung der Schuldfrage, die jedem, der ohne Voreingenommenheit an unsere Frage herantritt, als die erste Voraussetzung für jeden Arbeitszwang erscheinen muß.
3. Ich habe weiter dargetan, daß der Arbeitszwang aber auch
   a) sowohl nach den allgemein anerkannten Voraussetzungen für polizeiliche Zwangsmittel als auch gegenüber den Bestimmungen der Verfassung als unzulässig erachtet werden muß;
   b) daß eine unmittelbare Beseitigung polizeilicher Zustände nicht durch ihn erreicht werden kann und daß das, was er ausübt,
   c) nur der psychologische Zwang sein kann, — ein Zwang, der außerhalb der polizeilichen Kompetenz liegt und nur dem

Digitized by Google

Richter vorbehalten ist. Die Verhängung des Arbeitszwangs im Verwaltungswege greift

d) um so mehr in die allein dem ordentlichen Strafrichter vorbehaltenen Befugnisse ein, weil mit ihr ausdrücklich der Zweck der Besserung verbunden wird, wie das in Sachsen offen ausgesprochen wird, sich übrigens auch von selbst versteht.

Ich hoffe danach, daß unter Ihnen recht viele sein werden, die sich mit mir, wenn sie alle diese Bedenken objektiv prüfen, nicht dazu entschließen werden, ein Verfahren einzuführen, das schwere sittliche Bedenken gegen sich hat, das dem Gesetz widerspricht und zugleich — **was für den Praktiker doch die Hauptsache sein muß** — sich trotz jahrzehntelanger Übung überall, wenn man die Zahlen wirklich prüft, als völlig unwirksam erwiesen hat.

Ich möchte aber nicht schließen mit einer bloß negativen Kritik, sondern daran einige kurze Vorschläge knüpfen darüber, wie ich mir eine Besserung auf anderem Wege denke. Das heute allein zulässige Strafverfahren aus § 361 [10] Str.G.B. kann naturgemäß nicht volle Wirkung erzielen. Einmal, weil es nur Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen zuläßt, vor allem aber, weil in der Praxis die Strafen, die erkannt werden, nur nach so langwierigem Verfahren erfolgen, daß sie, selbst wenn sie höher wären, als sie leider meist ausfallen, ihre Wirkung sehr oft verfehlen. Der Hauptfehler liegt m. E. darin, daß die Versäumung der Nährpflicht ohne jeden Grund unter die Übertretungen eingereiht worden ist. Ich vermag nicht abzusehen, weshalb die frivole Verletzung der Nährpflicht unter Umständen nicht ebenso hart bestraft werden soll, wie etwa ein Diebstahl, also bis zu 5 Jahren Gefängnis. Es handelt sich m. E. nicht um eine Übertretung, sondern um ein Vergehen, für das in erster Reihe Gefängnisstrafe, und nur für leichte Fälle Geldstrafen oder Haft festzusetzen sein wird.

Auch die Zuständigkeit wird einer Änderung bedürfen. Gerade für ein Vergehen dieser Art scheint mir die eingehende gründliche Verhandlung vor der Strafkammer, die ja hoffentlich auch aus Juristen und Laien zusammengesetzt wird, besonders geboten. Die Beschleunigung, die freilich dringend erwünscht ist, wird sich auch ohne Gesetzesänderung schon durch eine ministerielle Anordnung ebenso leicht erreichen lassen, wie das bei den Jugendgerichten erfreulicherweise möglich gewesen ist.

Für besonders schwere Fälle wird dann unter Umständen neben der Gefängnisstrafe durch das Gericht auch eine weitere Nachhaft für zulässig zu erachten sein. Allerdings eine Haft, deren Dauer, als Strafe, zum Zweck der Besserung, das Gericht, nicht die Verwaltungsbehörde festzusetzen haben wird. Das gegenwärtige Verfahren, wo der Einzelrichter in summarischer Verhandlung auf einige Tage Haft erkennt, daneben aber der Verwaltungsbehörde das Recht einräumen kann, den Verurteilten im Verwaltungswege langfristig

Digitized by Google

in eine zuchthausähnliche Anstalt einzusperren, dieser heutige Rechtszustand wird wohl von niemand als sachdienlich erachtet werden.

Auch die Nachhaft soll den Zweck der Besserung haben. Soll das geschehen, so wird vor allem auch die Strafvollstreckung in den Arbeitshäusern, die heute jeder gesetzlichen Regelung entbehrt, gesetzlich und ihrem erzieherischen Zwecke gemäß geregelt werden müssen.

Schließlich scheint mir gerade für die Fälle der Nährpflichtversäumnis die bedingte Verurteilung besonders geeignet, Erfolg zu erzielen. Wenn der Verurteilte weiß, daß ihm eine langfristige Freiheitsstrafe droht, wenn er von neuem seine Nährpflicht verletzt, so wird das besser als irgend etwas anderes ein Ansporn für ihn sein, seine Pflicht zu erfüllen.

Sie sehen, daß auch ich nicht davor zurückschrecke, gegenüber säumigen Nährpflichtigen, und erst recht gegenüber Arbeitsscheuen, **ganz energische Zwangsmittel** anzuwenden. Nur der Weg, auf dem ich vorgehen möchte, weicht ab von dem meines Herrn Mitberichterstatters und vieler von Ihnen.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich, wenn es auch nicht üblich ist, an dieser Stelle einen Dichter zu zitieren, mit dem Worte eines Dichters schließen, der zugleich ein Philosoph war, einem Worte Schillers, das mir auch auf unsern Gegenstand zu passen scheint. Schiller sagt einmal:

„Drakos Gesetze sind der Versuch eines Anfängers in der *Kunst*, Menschen zu regieren. Schrecken ist das einzige *Instrument, wodurch* er wirkt. Er straft nur begangenes Übel, er verhindert es nicht, er bekümmert sich nicht darum, die Quellen desselben zu verstopfen und die Menschen zu verbessern."

Videant consules, ne quid detrimenti **res publica** capiat — so rief im alten Rom der Censor den Männern, die an der Spitze des Staates standen, zu, wenn ihm die Grundlage des Staates in Gefahr zu sein schien. Achten auch Sie darauf, daß Sie nicht einen — immerhin mindestens zweifelhaften — kleinen Augenblicksvorteil eintauschen gegen eine Schädigung der Grundlagen unseres ganzen **Staatswesens**.

Ich bitte um Annahme meines Antrages.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wir treten nunmehr in die Debatte ein. Ich gestatte mir aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir auch das folgende Thema heute unter allen Umständen noch erledigen müssen, um für das unter 4 bezeichnete Thema morgen die nötige Zeit zu behalten. Ich muß deshalb für die heutigen Debatten die geehrten Herren, die sich zum Wort gemeldet haben, bitten, sich möglichst auf die zehn Minuten beschränken zu wollen.

Landgerichtdirektor a. D. Dr. Aschrott-Berlin: Verehrte Anwesende! Ich habe es mit großer Freude begrüßt, daß dieses Thema auf unsere diesjährige Tagesordnung gesetzt worden ist. Zunächst aus einem persönlichen Grunde. Wie Ihnen ja schon mitgeteilt wurde, haben wir über dasselbe

Digitized by Google

Thema bereits vor jetzt elf Jahren in Nürnberg beraten; ich habe der damals zur Vorbereitung dieser Beratung einberufenen Kommission angehört, war aber leider verhindert, in Nürnberg zu erscheinen und habe infolgedessen die Thesen, die die Kommission aufgestellt hatte, die aber eine Annahme nicht gefunden haben, meinerseits nicht vertreten können. Ich freue mich, daß durch die heutige Verhandlung mir die Möglichkeit gegeben wird, das nachzuholen; denn ich stehe noch heute auf dem Standpunkt, daß dasjenige, was damals die Kommission vorgeschlagen hat, auch heute noch das allein Richtige ist.

Die damaligen Verhandlungen sind so verlaufen, daß, insbesondere wiederum durch das energische Eingreifen eines Hamburgers — es war unser sehr verehrter Freund Buehl —, ein Beschluß gefaßt worden ist, der als Kompromißbeschluß bezeichnet werden muß. Wirklich deutlich spricht er sich — darin werden alle mit mir einig sein — über die eigentlich strittige Frage nicht aus. Eine nochmalige Beratung war somit recht wünschenswert.

Aber es ist noch ein weiterer sachlicher Grund, der mir eine nochmalige Beratung wünschenswert erscheinen läßt. Wie Sie alle wissen, ist man seitdem sehr energisch an die Arbeit für ein neues Reichsstrafgesetzbuch gegangen, und wie Ihnen wohl auch bekannt ist, ist der erste Entwurf zu einem neuen Reichsstrafgesetzbuch jetzt vollendet und wird nach meinen Informationen bereits im Laufe des nächsten Monats veröffentlicht werden. Bei dieser Sachlage erscheint es mir dringend wünschenswert, daß unser Verein als Sachverständiger auf dem Gebiete der Armenpflege diejenigen strafrechtlichen Bestimmungen, die in das Armenrecht eingreifen, einer eingehenden Beratung unterzieht, damit gerade von sachverständiger Seite aus auf eine richtige Lösung dieser strafrechtlichen Bestimmungen hingewirkt wird.

Meine Herren, wir sind alle einig, daß die strafrechtlichen Bestimmungen, die heute auf diesem Gebiete bestehen, ihren Zweck nicht erfüllen, daß sie ihm nicht genügen, und es fragt sich nur: was ist an deren Stelle zu setzen?

Ich sage: die gegenwärtigen strafrechtlichen Bestimmungen genügen ihrem Zwecke nicht. Das liegt zunächst daran, daß die Formulierung des heute schon viel zitierten § 361 Nr. 10 eine höchst unglückliche ist; sie regt eine Menge Zweifelsfragen an — ich gehe auf das einzelne hier natürlich nicht ein und führe nur als wichtige Zweifelsfragen an: welches ist die zuständige Behörde für die Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht? beziehen sich die Bestimmungen des § 361 Nr. 10 auch auf den außerehelichen Vater?

Vor allem aber scheint es mir, als ob der § 361 Nr. 10 zwei verschiedene strafrechtliche Gesichtspunkte in nicht glücklicher Weise miteinander vermengt

(sehr richtig!),

nämlich einerseits die Verletzung der Familienpflicht und anderseits die Schädigung der Armenverwaltung.

(Sehr richtig!)

Das sind zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte. Und, meine Herren, diese Vermengung hat auch praktisch bedenkliche Konsequenzen. Wenn wir davon ausgehen, wie es in unseren Thesen für die Versammlung in Nürnberg

Digitized by Google

scharf zum Ausdruck gebracht worden war, daß das Übel der schuldhaften Versäumung der Nährpflicht, speziell von Eltern gegenüber ihren Kindern und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen, ein schweres, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und Sitte bedrohendes soziales Übel sei, dann ist gar nicht einzusehen, warum dieses soziale Übel nur dann strafrechtlich verfolgt, nur dann mit Strafe belegt werden soll, wenn es zu einer Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege kommt.

(Sehr richtig!)

Ist denn nicht ethisch, moralisch, die Sache ganz genau dieselbe, wenn der Mann seine Frau oder seine Kinder im Stich läßt, und diese nun die Hilfe von vermögenden Verwandten oder von privaten Wohltätigkeitsvereinen in Anspruch nehmen?

Und, meine Herren, auch noch etwas anderes kommt in Betracht. Es ist heute davon gesprochen worden, wie geringe Strafen in denjenigen Fällen, in denen auf Grund des § 361 Nr. 10 Verurteilungen eingetreten sind, erkannt wurden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der § 361 Nr. 10 in seiner jetzigen Fassung gar keine Rücksicht auf das Motiv des Täters nimmt. Das Motiv des Täters kann aber ein durchaus annehmbares sein, kann seine Handlung als eine recht entschuldbare erscheinen lassen. Mir sind Fälle dieser Art praktisch vorgekommen. Nehmen Sie den Fall: ein Ehemann hat eine Ehefrau, die sich der Hurerei ergibt; trotz allen Einwirkens läßt sie nicht davon; finden Sie es denn da so arg, wenn der Mann die Frau verläßt und sagt, ich will mit der Frau *überhaupt nichts* mehr zu tun haben. Und auch bezüglich der Kinder *will ich einen Fall* aus der Praxis anführen: ein Mann hat eine zahlreiche Familie; unter seinen Kindern befindet sich ein vollkommen verbummelter Junge, mit dem nichts anzufangen ist; der Vater hat für diesen Jungen schon viel mehr verwendet, als seine Vermögensverhältnisse eigentlich gestatten. Wenn er nun schließlich sagt: ich bin meinen andern Kindern doch auch schuldig, für sie zu sorgen, und an diesem Bengel ist doch alle Mühe verloren, um den kümmere ich mich nicht weiter, so mag dies strafbar sein, aber es ist entschuldbar. Ich finde das Verlangen nach harten Strafen in derartigen Fällen jedenfalls nicht angebracht und meine, man muß auch bei der Versäumung der Nährpflicht die konkreten Verhältnisse genauer berücksichtigen, man muß auch hier individualisieren.

Also, meine Herren, ich komme zu dem Schluß: der § 361 Nr. 10, wie er jetzt ist, bedarf dringend der Änderung.

Er bedarf der Änderung nicht nur in seiner Formulierung, nicht nur in demjenigen, was er als strafrechtlichen Tatbestand aufstellt, sondern auch in seinen Strafbestimmungen. Es ist unrichtig, daß man dieses Delikt, wenn man es als Verletzung der Familienpflicht auffaßt, als ein so leichtes ansieht, um es als Übertretung nur mit Haft oder Geldstrafe zu bestrafen; es ist unrichtig, daß man nicht wenigstens für die schweren Fälle die Korrektionshaft als zulässiges Strafmittel aufstellt. Würde das der Fall sein, dann würden Sie all das erreichen, was Sie jetzt mit dem Verwaltungszwangsverfahren erreichen wollen.

Digitized by Google

Denn, meine Herren, seien wir ehrlich: was Sie Arbeitszwang nennen, ist gar nichts anderes als Korrektionshaft.

(Sehr richtig!)

Anders können Sie die Zwangsmaßregel nicht ausführen, als daß Sie den Betreffenden in ein Arbeitshaus hineinsetzen und zur Arbeit anhalten. Und auch ich und mit mir eine ganze Anzahl Herren wollen, um der Maßregel ihre Wirkung zu sichern, als Strafe das Korrektionshaus zulassen.

Worin liegt nun der Unterschied zwischen unserer Auffassung und der des ersten Herrn Referenten? Er hat eine gewisse Scheu — er hat sie heute sehr vorsichtig ausgesprochen, sie ist auf der Nürnberger Versammlung deutlicher ausgesprochen worden —, dem Richter die Befugnis zu geben, auf eine hohe Strafe zu erkennen, weil er befürchtet, der Richter werde doch keinen Gebrauch davon machen, der Richter sei immer geneigt — das beweise ja die bisherige Statistik —, die Sache möglichst leicht aufzufassen und möglichst geringe Strafe zu erkennen, und zwar sei der Richter dazu geneigt, weil er kein volles soziales Verständnis für die Straftat habe und die praktischen Verhältnisse zu wenig kenne.

Nun, meine Herren, dagegen möchte ich mich doch ganz entschieden wenden. Daß Fehler vorgekommen sind, daß ein Richter mal zu milde geurteilt hat, das ist sehr leicht möglich; Fehler werden in allen Berufen gemacht, auch bei der Armenverwaltung und bei anderen Behörden. Aber, wenn Sie sagen: der Richter steht heute den sozialen Verhältnissen vielfach zu fremd gegenüber, um auf die angemessene Strafe zu erkennen, — dann frage ich: ist es denn, falls dies wirklich der Fall sein sollte, der richtige Weg, daß Sie nun alle Fragen, in denen soziale Verhältnisse in Betracht kommen, der Kenntnis des Richters entziehen und dafür Sondergerichte einsetzen? Ich bin der Überzeugung, wir wandeln einen äußerst gefährlichen Weg, und zwar seit Jahrzehnten, indem wir der richterlichen Kompetenz ein Stück nach dem anderen entziehen und überall Sondergerichte zu errichten suchen: Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte usw. Jetzt wollen Sie nun wiederum nach dem Muster des Hamburger Armenstatuts eine neue Behörde für Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige einsetzen, die rechtliche Entscheidungen abgeben soll. Kann das nicht besser beim Richter belassen werden?

Aber das Hamburger Beispiel erscheint mir überhaupt nicht beweiskräftig. Hamburg ist in der seltenen Lage, daß es zugleich Stadt und Staat ist; es ist ferner in der glücklichen Lage, daß es eine sehr vermögende Bevölkerung hat. Was in Hamburg möglich ist, das ist in einem großen Reich, wie das Königreich Preußen oder das Königreich Bayern, noch lange nicht ohne weiteres möglich, und, wenn die Statistik für Hamburg viel mehr beweise, als selbst der erste Herr Referent hier vorgebracht hat, so würde das für mich noch nicht der geringste Beweis sein, daß die Sache für Preußen oder andere große Staaten ebenfalls durchführbar ist.

Der erste Herr Referent hat in seiner Schlußthese gesagt: er wünsche ein Verwaltungszwangsverfahren, welches gegen Mißbrauch in geeigneter Weise zu schützen ist. Ja, das ist leichter gesagt als praktisch ausgeführt. Worin bestehen denn die geeigneten Schutzmaßregeln? Kann man überhaupt



Digitized by Google

von einer Schutzmaßregel sprechen, wenn, wie es das hamburgische Gesetz bestimmt, das Urteil vollstreckbar ist, auch wenn der Mann Berufung oder Beschwerde eingelegt hat? Nach meiner Meinung ist das ein Eingriff in die persönliche Freiheit, der so schwerwiegend ist, daß ich mich dazu nicht verstehen kann. Wenn das Urteil vor Entscheidung der Berufung vollstreckt wird, und nachher erkennt das Berufungsgericht die Berufung als gerechtfertigt an, — ja, dann hat der Mann seine Tage abgesessen und hat für die Freiheitsberaubung, die ihm zuteil geworden ist, das Nachsehen.

Ein weiteres Bedenken gegen die allgemeine Einführung des Hamburger Verfahrens ist das: wo sind denn die materiellen Mittel herzunehmen, um geeignete Arbeitsanstalten überall in einem größeren Staate in Preußen oder in Bayern — zu errichten? In Hamburg mag man sich in den kleineren Verhältnissen, wo Stadt und Staat zusammenfallen, zu helfen wissen; *bei* uns in Preußen müßten wir doch eine große Anzahl neuer Anstalten errichten. Wie denken Sie sich das? Wollen Sie die Leute nicht in die alten Korrektionshäuser bringen, so müssen Sie neue Anstalten errichten, und wo sollen die Mittel dafür herkommen? Sie dürfen daher nicht immer nur die städtischen Bezirke in Betracht ziehen. Die großen Städte könnten die Mittel ja wohl aufbringen; aber in Preußen haben wir zahlreiche ländliche Bezirke, die sehr ausgedehnt sind und die mit knappen Mitteln zu arbeiten haben: wie wollen diese denn die Mittel aufbringen?

Und so leicht ist es auch nicht, neue Anstalten zu schaffen und sie wirksam zu verwalten und geeignet zu kontrollieren. Wir wollen doch nicht wieder in denselben Fehler fallen, wie er beim Fürsorgeerziehungsgesetz in Preußen gemacht ist, wo ein Gesetz erlassen wurde, ohne vorher für die erforderlichen Anstalten zu sorgen. Die Folge war, daß man nachher nicht wußte, wohin mit den Kindern, die zur Fürsorgeerziehung verurteilt waren, und daß sie dann in Anstalten gebracht wurden, die nicht dazu geeignet waren, und daß weiter nicht dafür gesorgt war, daß die Anstalten einer geeigneten Aufsicht unterlagen. Denselben Fehler wollen wir doch nicht jetzt wieder machen. Korrektionsanstalten haben wir; sie sind verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig, das gebe ich zu; aber es ist eine vorhandene Organisation, mit der man arbeiten kann: warum jetzt etwas Neues ins Leben rufen?

Der erste Referent sagt einfach: ein Arbeitszwang ist einzuführen; wie er aber einzurichten und durchzuführen ist, davon habe ich weder in dem schriftlichen noch in dem mündlichen Referat des ersten Referenten auch nur ein einziges Wort gefunden.

Ich würde es sonach für außerordentlich bedenklich halten, wenn Sie die Thesen des ersten Berichterstatters annehmen. Was die These des zweiten Berichterstatters betrifft, so kann ich mich im allgemeinen damit wohl einverstanden erklären. Aber meinem persönlichen Gefühl nach wäre es viel wünschenswerter, wenn Sie jetzt, wo ein neues Strafgesetzbuch unmittelbar bevorsteht, in der gleichen Weise, wie es vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschehen ist, eine besondere Kommission einsetzen würden, um diejenigen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs, die das Armenrecht berühren, daraufhin zu prüfen: sind sie vom Standpunkt

Digitized by Google

des Armenpflegers aus richtig und geeignet, oder wie sind sie zu verbessern?

Ich meine, wir sollten dasjenige, was wir vom Standpunkt des Armenpflegers wünschen, in die allgemeine Gesetzgebung einreihen und nicht Sondergesetze, Sondergerichtsbarkeiten und Sonderanstalten verlangen. Bleiben wir bei der Justiz, geben wir aber der Justiz durch das neue Gesetz die gehörigen Machtbefugnisse, dann wird sie schon tun, was nötig ist. Justitia fundamentum regnorum!

(Beifall.)

Stadtrat Müller-Dessau: Meine verehrten Damen und Herren! Wie Ihnen bekannt, hat auch das Herzogtum Anhalt seit fünf Jahren den Arbeitszwang eingeführt und seitdem besteht auch in Dessau eine Arbeitsanstalt. Kurze Zeit nach ihrer Einrichtung habe ich das Armendezernat übernommen und seitdem sind etwa 190 Fälle durch meine Hände gegangen, in denen Ehemänner oder Väter ihre Pflichten gegen ihre Angehörigen verabsäumten. — Ich habe bei fast allen das Vorleben studiert, habe mit sehr vielen persönlich verhandelt und glaube deshalb berechtigt zu sein, ein Urteil über Art und Wesen dieser Menschenklasse abgeben zu dürfen. Ja, meine verehrten Damen und Herren, das Ergebnis ist betrübend: die Mehrzahl, fast zwei Drittel kann man sagen, waren mehr oder wenig scharfe Alkoholiker, und der Rest gehört mit wenigen Ausnahmen zu jenen gleichgewichtslosen, ruh- und friedlosen Naturen, jenen minderwertigen Menschen, die sich in die Ordnung der Dinge nicht einzugliedern wissen: da gibt der eine ganz ohne Grund seine Arbeit auf; der andere läuft seiner Frau davon, wenn ein Kind unterwegs ist und läßt sich ein paar Monate lang nicht blicken; der dritte bekommt die Wanderlust, wenns Mailüfterl weht und geht auf die Walze.

Mit einem Wort: es bieten sich hier dieselben unendlich schweren Probleme, die wir bei den Wanderbettlern, bei gewissen Klassen von Fürsorgezöglingen und im Strafrecht bei den berüchtigten Grenzfällen zu lösen haben. Die Gesetzgebung tastet noch unsicher hin und her; vereinzelte Ansätze zum Guten brachte das Bürgerliche Gesetzbuch, indem es neben der Entmündigung wegen Verschwendung auch die wegen Trunksucht zuließ. Würde diese Bestimmung zweckmäßig gehandhabt, so würde unsere heutige Verhandlung ziemlich überflüssig sein; die Gerichte, in deren Hand die Entmündigung gelegt ist, haben die einschlägigen Bestimmungen aber so einschränkend ausgelegt, daß fast gar nichts davon übrig geblieben ist. Die strafrechtlichen Bestimmungen über Versäumnis der Unterhaltspflicht verfangen vielleicht gegenüber den besseren Elementen; auf den alten Kunden aber machen sie keinen Eindruck. Wer die Denkweise der untersten Schicht unsrer Bevölkerung kennt, der weiß auch, wie gleichgültig diese über Haftstrafen denkt; bei guter Beköstigung ein paar Tage Nichtstun oder wenn's schlimm kommt, etwas leichte Arbeit verrichten, das ist das schlimmste noch lange nicht.

Ganz anders die Arbeitsanstalt! Wer in sie eingewiesen ist, der weiß genau, daß er solange drinnen bleibt, bis er sich eines bessern besonnen



Digitized by Google

hat. Wer in unsre Anstalt eingeliefert wird, dem wird das Ortsstatut vorgelegt und er wird insbesondere auf die Bestimmung hingewiesen, daß die Entlassung erfolgen muß, wenn er Arbeit annimmt und seiner Familie einen angemessenen Teil überweist. Das ist ein Reiz, dem nur die wenigsten widerstehen. Selbstverständlich muß dem Eingewiesenen auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Arbeit umzutun. Wir sind ihnen dabei in jeder Weise behilflich; der städtische Arbeitsnachweis kann von ihnen benutzt werden; solange sie sich gut führen und das Recht nicht mißbrauchen, dürfen sie wie jeder andere Insasse des Armenhauses außerhalb der Arbeitszeit frei aus- und eingehen. Sie werden also nicht wie Gefangene behandelt; nur sind sie der Hausordnung unterworfen und diese Ordnung, die Entbehrung des Verkehrs in der Stammkneipe, der gewohnten Umgebung, die Notwendigkeit, sich abends 9 Uhr hinzulegen, jeden Tag sein Pensum abzuarbeiten, *wirkt* auf diese an keine Ordnung gewöhnten Seelen keineswegs anheimelnd; kommt noch der Spott ihrer guten Freunde hinzu, so zieht es die Mehrzahl vor, gute Miene zum bösen Spiele zu machen und sich unseren Forderungen zu fügen.

Herr Stadtrat Samter hat nun bezweifelt, daß der Arbeitszwang stärker wirke als die Haftstrafe; sein Eifer bei der Verteidigung seiner Thesen hat ihn aber zu verschiedenen Widersprüchen geführt. Auf S. 66 des Vorberichts, wo er über die Unzulässigkeit handelt, bezeichnet er die Unterbringung in die Arbeitszwangsanstalt als eine zuchthausähnliche Einsperrung mit der Prügelstrafe als Disziplinarmaßregel. — *Aber acht* Seiten weiter verteidigt er die These, daß das Verwaltungszwangsverfahren unwirksam sei und kommt sowohl a priori wie empirisch zu dem Ergebnis, daß die Bestrafung mit Geld- und Haftstrafe viel wirkungsvoller sei als die Zwangsarbeit; denn, so argumentiert er: die Erfahrung vieler Jahrhunderte belehrt uns darüber, daß drakonische Strafen und Abschreckungsmittel nicht immer abschreckend wirken. Ja, wenn das wahr wäre, so würde es sich ja vielleicht auch empfehlen, die drakonische Zuchthausstrafe überhaupt abzuschaffen und auf Einbruchdiebstahl Haft zu setzen. Ich möchte dann freilich nicht Villenbesitzer sein. — Aber trotzdem fordert er Verschärfung, also drakonischere Ausgestaltung der Strafmittel. — — Ich vermag mich in diesen Schlußfolgerungen nicht zurechtzufinden. — Dagegen bin ich mit ihm darüber einig, daß (S. 74) der Arbeitszwang versagt, wenn der Säumige nicht zu finden ist. — — Das gilt eigentlich aber auch vom Strafrecht. Nun ist aber Herrn Stadtrat Samter noch ein weiteres Versehen untergelaufen und das hat mich eigentlich überhaupt veranlaßt zu sprechen:

Die Wirkungslosigkeit des Arbeitszwanges zu erweisen, wird auch Dessau herangezogen: 66 Fälle der Anwendung des Arbeitszwanges und ein Dauererfolg in — 4 Fällen. Die Zahl 66 ist zwar richtig und berechnet die Zahl der Fälle, in denen das Verfahren angeordnet oder richtiger gesagt die Zwangsandrohung als erstes Stadium des Verfahrens vor sich gegangen ist, aber dann sagt ja schon die nächste Kolumne: die Vollstreckung unterblieb wegen Übernahme der Fürsorge in — 49 Fällen und wurde nur in 13 Fällen vollstreckt, davon waren 4 von Dauererfolg

Digitized by Google

gekrönt, während in 1 Fall Rückfall erfolgte; 6 waren noch in der Anstalt und bei 2 Fällen entfiel die Notwendigkeit der Unterstützung oder dergleichen, also von den 66 Fällen in 53, d. h. bei 80 % Erfolge, und daß es sich hier nicht um Zufall handelt, beweist das Vorjahr, in dem wir — Rückfällige nicht gerechnet — in etwa 77 % positive Erfolge hatten. — Die Zahlen stellen sich noch günstiger. Ich glaube nicht, daß Herr Samter jetzt noch sagen wird: „Jede Kritik solcher Erfolge erübrigt sich wohl." — — —

Wenn in Dessau trotzdem die Zahl der Unterstützten usw. relativ hoch ist (88 Fälle = 15 auf 10 000 Einwohner), so mag sich dies zum Teil aus der Ungenauigkeit der Statistik der anderen Städte ergeben. Diese ist ihrerseits wiederum wohl mit durch die nicht ganz klare Fragestellung in dem Fragebogen veranlaßt: es sollte mich wundern, ob nicht eine ganze Anzahl von Städten unter der Gesamtzahl der wegen Pflichtvergessenheit Unterstützten auch die in Armenwohnungen, Armenhäusern, Waisenanstalten untergebrachten mitgezählt hat — in der offenen Armenpflege unterstützen wir aus bezeichnetem Grunde nur noch 20—25 Personen laufend, d. h. bei einer Bevölkerungsziffer von 56 000 — noch nicht 3,6 Fälle auf 10 000 der Bevölkerung. Das Gros machen die Kinder aus: künstliche Hilfsbedürftigkeit, Fürsorgeerziehung und Obdachlosenasyl — 1. April!!

Samter weist selbst darauf hin, daß die Statistik nicht zuverlässig aufgestellt sein kann (S. 62), trotzdem baut er aber sein Argument hierauf. — — Wenn nun aber der Arbeitszwang wirksam sein sollte, so bleibt immer noch der Einwand der Gesetzwidrigkeit und Unsittlichkeit. — Was Gesetzwidrigkeit anlangt, so halte ich diese Frage durch die wiederholten Erklärungen der Reichsregierung und des Reichstags selbst für erledigt. Schwerer aber ist dagegen der Vorwurf der Unsittlichkeit. Im Anschluß an die Frankfurter Zeitung meint Herr Samter: Der Arbeitszwang gehe mit der persönlichen Freiheit der unteren Volksklassen leichtsinniger um als mit der der oberen. — Aber S. 65 führt Samter selber aus: es handle sich keineswegs immer um Müßiggänger, sondern sehr oft um Personen, die reichlichen Verdienst haben! — Wo soll da hier zweierlei Recht zu finden sein?

Den Gegensatz von mehr oder weniger begütert hier hineinzuziehen, ist meines Erachtens verfehlt; es handelt sich nicht um „arme Leute", sondern um Trinker und psychopathisch Minderwertige; und es kommen, wenn auch nicht so häufig, Fälle vor, daß Kaufleute und besser situierte Handwerker mit dem Arbeitszwangsgesetz Bekanntschaft machen.

Schließlich moniert Samter den Mangel des Verschuldungsprinzips. Ganz so schlimm, wie er es darstellt, ist die Sache nicht. v. Dallwitz (Anhalt, Landtag 1904):

„Ein Arbeiter, der keine Arbeit hat, momentan unterstützungsbedürftig ist und selbst die öffentliche Armenunterstützung erbittet, der kann jetzt schon — — — — in ein Armen- oder Krankenhaus untergebracht und mit entsprechender Arbeit beschäftigt werden — — — — Das neue Gesetz erweitert diese Möglichkeit lediglich auf die Fälle, wo jemand selbst nicht unterstützungsbedürftig ist, — — — — aber seine Familie

Digitized by Google

vernachlässigt, verkommen läßt, sodaß diese gezwungen ist, öffentliche Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen." — — —

Hat denn der herrschende Rechtszustand zu Querelen Veranlassung gegeben? Sind aus den Staaten, in denen der Arbeitszwang gilt, Klagen an die Öffentlichkeit gedrungen, über Unbilligkeit oder Freiheitsvergewaltigung?

Nun räume ich aber Samter ein, daß die diskretionäre Befugnis der Armenverwaltung zur Einweisung zart besaiteten Gemütern auf die Nerven schlagen kann. Deshalb würde auch ich die Einschränkung für erforderlich halten: nicht das Prinzip des Verschuldens, wohl aber das der Billigkeit — gerade so wie im Bürgerlichen Recht: Treu und Glauben — offenbare Unbilligkeit.

Das ist ja auch jetzt schon geltendes Recht, wenn auch ungeschriebenes. —

Und dann möchte ich noch auf eine andere Seite hinweisen, nämlich daß die Bekämpfung des Alkoholismus das erste ist, um auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs stehen noch in weitem Felde; wie Herr Direktor Lohse mit Recht hervorgehoben hat, kann man nicht annehmen, daß der Reichstag sie vollständig umändern wird. Also damit ist nichts zu machen. Der Arbeitszwang hat sich bei uns ausgezeichnet bewährt, und im Interesse der Frauen und Kinder möchte ich Ihnen, meine verehrten Herrschaften, empfehlen, die These des Herrn Referenten anzunehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Kappelmann-Erfurt: Sehr verehrte Anwesende! Auch ich möchte mich, wie mein Herr Vorredner, für die Annahme des Leitsatzes des Herrn Direktor Lohse aussprechen. Die Bedenken, es wäre gar nicht möglich und nicht auszudenken, wie solche Anstalten errichtet, woher die Kosten genommen werden sollten, um das Gesetz auszuführen, ähnlich wie beim Fürsorgeerziehungsgesetz, wo sich die tatsächlichen Voraussetzungen nicht hätten erfüllen lassen, — diese Bedenken werden am besten durch die Ausführungen des Herrn Vorredners widerlegt, der uns erzählt hat, wie in Anhalt sich die Sache bewährt hat. Der Arbeitszwang ist ja auch schon in Württemberg eingeführt, ebenso im Königreich Sachsen und in Hamburg. Was in dem einen Staate geschehen ist, sollte doch auch in dem andern möglich sein.

Mit großem Nachdruck ist von seiten des Herrn Stadtrats Samter auf die Bedenken in sozialpolitischer Beziehung hingewiesen worden, die eine solche gesetzliche Regelung haben würde. Schon mein Herr Vorredner hat darauf erwidert, daß es sich gar nicht um Maßregeln gegen Arme und den niedrigen Schichten Angehörige handelt im Gegensatz zu den Reichen und Gebildeten, sondern um nichtsnutzige Menschen, die ihre natürliche Pflicht nicht erfüllen; und sollte das ein gebildeter Mensch sein, der nach und nach herunterkommt, seine Pflicht versäumt, seine Familie im Stich läßt und nur für sich allein ein gutes Leben führt, — ja, der wird durch das Gesetz ebenso gefaßt werden können, als wenn er aus den untersten Schichten hervorgegangen wäre.

Das Gewicht der juristischen Bedenken, die Herr Stadtrat Samter in

Digitized by Google

seiner Schrift und auch heute hier vorgebracht hat, will ich durchaus nicht verkennen; aber ich glaube doch, daß sie uns nicht abhalten sollen, einen Schritt zu tun, der nach meiner Meinung und auch nach der Meinung der Staatsregierung selber ein notwendiger ist. Herr Stadtrat Samter meint, eine solche Neuerung würde gegen die preußische Verfassung verstoßen. Ja, die ist doch auch kein rocher de bronze, kein Blümlein Rührmichnichtan, vor dem man, wie vor einer Chinesischen Mauer, Halt machen müßte. Sie ist schon 17 mal geändert worden und auch in sehr wichtigen Punkten; ich erinnere nur an die Verlängerung der Legislaturperiode und an die bekannten Kulturkampfgesetze der siebziger Jahre. Herr Stadtrat Samter führte im Zusammenhang damit das preußische Gesetz über die persönliche Freiheit an, und meinte, das wären die Fundamente, auf denen allein gebaut werden müsse. Die preußische Verfassung sagt ja selber, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit nur durch Gesetz eingeführt werden können; wir wollen ja aber auch ein Gesetz einführen, also das steht nicht im Widerspruch mit der Verfassung. Und was die Freiheitsbeschränkung selbst betrifft, so möchte ich doch an das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz erinnern, das auch eine Freiheitsberaubung ganz erheblicher Art kennt, allerdings auf Grund eines Richterspruchs.

Dann ist von verschiedenen Seiten ein Moment hervorgehoben worden, nämlich das Moment der Verschuldung. Es ist auf Grund einer Äußerung des Reichsjustizamts gesagt worden, bei Einführung polizeilichen Arbeitszwanges dürfte das Moment der Verschuldung nicht maßgebend sein; es würde dann ein Widerspruch mit dem Grundsatz herbeigeführt werden, daß außerhalb des Reichsstrafgesetzbuchs Tatsachen, die mit Strafe bedroht sind, nicht noch zum Gegenstand der Strafrechtsgesetzgebung gemacht werden können. Und Herr Stadtrat Samter sagte dann weiter: wenn man diesen Gesichtspunkt festhält, dann müßte man eigentlich dazu kommen, die Leute schlechthin, ohne jede Prüfung, ob sie schuldig sind oder nicht, ins Arbeitshaus zu sperren, wenn nur die Tatsache der Nichterhaltung der Familie feststeht, oder aber, man müßte bewußt gegen das Gesetz verstoßen. Ich glaube, diese Schwierigkeiten können vielleicht gehoben werden, wenn man nicht so sehr das kriminalistische Moment des Verschuldens betont. Es kann jemand eine moralisch schlechte Handlung begehen, kann moralisch sich einer Verfehlung schuldig gemacht haben, ohne daß er zugleich auch kriminell strafbar ist, und nur die Betonung des kriminellen Verschuldens würde ja derartige Bedenken rechtfertigen können.

Dann hat der Stadtrat Samter und auch der folgende Herr Redner darauf hingewiesen, daß ja ein Beweis für die Erfolge dieses Arbeitszwanges nicht gegeben sei; die Herren haben sich auf die Statistik berufen. Es ist schon von seiten des Herrn Direktors Dr. Lohse nachgewiesen worden, daß verschiedene von den Schlüssen, die Herr Stadtrat Samter gezogen hat, unrichtig sind; es ist auch jetzt wieder die Unrichtigkeit in Bezug auf Dessau erwähnt worden. Also mit der Statistik allein wird man diese Sache auch nicht bekämpfen können. Und dann hat die Statistik doch auch nicht einen so durchschlagenden Wert, daß man sagen könnte: weil von hundert Fällen vielleicht nur fünfzig Erfolge gehabt haben, wolle man die Maßregel nicht

Digitized by Google

einführen. Also ich halte die juristischen Bedenken nicht für so durchschlagend, daß man deshalb davon abstehen sollte. Herr Direktor Dr. Lohse hat schon gesagt: seien wir doch nicht päpstlicher als der Papst; ich sage: seien wir doch nicht ängstlicher als die preußische Regierung, die diese juristischen Bedenken auch zurückgestellt hat und, wie es scheint, dabei ist, in der Sache vorzugehen. Wenn wir erst warten sollen, bis das Reichsstrafgesetzbuch geändert wird, so kann es noch recht lange dauern, und ich habe auch nicht gehört, daß Reformen, wie wir sie wünschen, bei dieser Gelegenheit berücksichtigt werden. Wenn wir eine Resolution fassen, die etwa besagt, daß bei dieser Gelegenheit das und das erwogen werden müsse, so ist der Erfolg doch recht zweifelhaft. Ich erinnere an die Petition des Vereins bei der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz; es ist im Reichstag nur mitgeteilt worden, daß verschiedene Vereine Petitionen eingereicht hätten; im übrigen hat kein Redner die Wichtigkeit unserer Petition irgendwie gewürdigt.

Ich schließe daher mit dem Wunsche, daß die Resolution des Herrn Direktors Dr. Lohse angenommen wird, und ich bin überzeugt, daß es auch hier heißen kann: wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Professor Dr. Klumker-Frankfurt a. M.: Meine Damen und Herren! Ich will in dieser Frage nicht den Standpunkt eingehend darlegen, den ich im übrigen vollkommen teile, daß in der Anwendung des Arbeitszwanges zweifellos eine Verletzung der Rechtsgrundlage der persönlichen Freiheit liegt, weil der Richterspruch dabei ausgeschlossen ist; ich will der Sache näher zu kommen suchen vom Standpunkt der rein praktischen Betrachtung der Dinge aus.

Zunächst schließe ich mich an das an, was der Herr Dr. Aschrott gesagt hat. § 361 [10], von dem so viel hier verhandelt ist, bestraft ja nicht in erster Linie die Nährpflichtverletzung; er will nur eine Bestrafung der Belastung der Armenpflege, die aus einem bestimmten Grunde eintritt. Die anderen Belastungen der Armenpflege stehen in anderen Ziffern des § 361. In dieser Verbindung steht dies Vergehen zweifellos mit vollkommenem Recht unter den Übertretungen und nicht unter den Vergehen. Diese Verknüpfung aber, die Herr Direktor Aschrott von anderer Seite bekämpft hat, trägt in sich auch den Keim, weshalb diese Maßregel eine moralisch bessernde Wirkung nicht haben kann. Ich verstehe es sehr wohl, was die Herren von der öffentlichen Armenpflege über diese Lumpen empfinden, die uns da belasten und behelligen. Das ist aber kein Privileg der öffentlichen Armenpflege; denn solche Empfindungen können wir in der privaten Armenpflege sehr wohl nachfühlen. Diese selben Ehefrauen, die in einem späteren Stadium zu Ihnen kommen, kommen viel früher schon zu uns, und da haben wir absolut gar keine Möglichkeit, dem Ehemann gegenüber vorzugehen.

Wie soll es aber irgendeinen moralischen Eindruck machen, wenn Sie gegen jemand vorgehen, der Ihnen ganz mit Recht sagen kann: die und die Nachbarn lassen ihre Familien viel elender darben, und denen geschieht gar nichts? Die, deren Familien nicht in die öffentliche Armenpflege

Digitized by Google

kommen, können eben nicht belangt werden, auch wenn sie ihre Kinder hungern und elend zugrunde gehen lassen. Gerade in den Fällen, die nur auf die private Armenpflege kommen, gibt es zahlreiche Kinder, die von ihren Vätern verlassen werden, wo das Delikt auf seiten des Ehemannes und Vaters hundertmal schlimmer ist als bei dem elendesten Pflegling der öffentlichen Armenpflege. Gegen die geschieht gar nichts. Hier ist zweifellos eine Differenzierung nach dem Besitz, eine Scheidung zwischen Bemittelten und Unbemittelten vorhanden. Dieser große Makel, den ich mir durch keine Argumentation abstreiten lasse, ist nicht nur mit § 361 [10] verknüpft, sondern er hängt dem behördlichen Arbeitszwang noch viel mehr an; deshalb kann auf diesem Wege des Arbeitszwanges eine bessernde Wirkung nicht erreicht werden.

Nun will ich ja zugeben, daß § 361 [10] auch jetzt schon vereinzelt Erfolge erreicht; diese betreffen fast nur eine ganz bestimmte Gruppe unehelicher Väter, mit denen wir ja sehr oft das Vergnügen haben zu verkehren; da ist allerdings eine Abhilfe direkt gegeben. Hausföhne, die bei den Eltern leben, die arbeitsfähig sind, womöglich ein Vermögen zu erwarten haben, die werden tatsächlich durch eine energische Bestrafung zur Erfüllung ihrer Pflicht veranlaßt. Nur selten wird hier die Wirkung sehr eingeschränkt, wenn wirklich jemand eine Bestrafung für das kleinere Übel erachtet und sie der Erfüllung der Nährpflicht vorzieht. Wir haben daher mit Freuden feststellen können, daß in den letzten Jahren alle deutschen Oberlandesgerichte den § 361 [10] auf uneheliche Väter anwenden. Nur das Kammergericht möchte noch einen anderen Standpunkt festhalten. Allein in seiner letzten Entscheidung greift es, um seine Ansicht halten zu können, allmählich wirklich auf Haarspaltereien zurück, als wolle es nur noch seinen Rückzug einigermaßen abdecken. Es handelt sich nur darum, daß das nächste Mal einer den Mut hat, dies offen auszusprechen, um das Kammergericht zu einer Änderung seines Standpunktes zu bestimmen. Doch auch hier jener Zwiespalt der Anwendung. Wie viel Fälle habe ich in meiner Tätigkeit als Berufsvormund, wo die uneheliche Mutter ihr Kind in der elendesten Weise durchbringt, wo sie selbst den Ehrgeiz hat, mit ihrem Kind allein bestehen zu wollen, und gegen diesen unehelichen Vater kann ich nichts anfangen! Das haben mir diese unehelichen Väter selbst gesagt: Ja, was wollen Sie, das machen doch andere ganz genau so, und deren Kindern geht es viel, viel schlechter, — warum fassen Sie denn die nicht? Moralische Gründe kann ich dem nicht entgegenstellen, das Gesetz faßt wirklich dort nur die Belastung der Armenpflege, nicht die Nährpflichtverletzung. Ich muß ihm rein praktisch sagen: Ich habe von dir das Geld zu fordern, das ich durch Anwendung dieses Gesetzes erhalten muß, damit gut; die anderen Sachen gehen mich gar nichts an. Diese einzigen Fälle, wo wirklich Erfolg zu erreichen ist, werden dadurch vermindert, daß im § 361 [10] ein Ding bestraft wird, was nur als Übertretung charakterisiert werden kann, während das eigentliche Vergehen, das dahinter liegt, nicht gefaßt werden kann.

An der ganzen Diskussion und an den vorbereitenden Referaten vermisse ich vor allem eins, das als Grundlage unserer Verhandlungen unentbehrlich ist; nicht, wie Herr Dr. Aschrott, daß man nicht weiß, wer die

Digitized by Google

Arbeitshäuser bauen soll. Wenn die Armenverbände die Mehrkosten dieser Art, gewisse Arme zu versorgen — und teurer als wenn man die Leute wie bisher laufen lassen muß, ist die Sache doch sicherlich —, anwenden wollen, habe ich nichts dazu zu sagen. Aber welche Art Leute sind denn das, die hier getroffen werden sollen, bei denen das Delikt vollkommen schuldhaft ist? Das ist doch eine Frage, die in erster Linie zu beantworten ist. Herr Dr. Aschrott hat Momente angeführt, die das Delikt oft vollkommen entschuldbar erscheinen lassen.

Wie wenig klar wir uns über die Art dieser Leute sind, über die in den Erörterungen doch ein großes Maß von sittlicher Entrüstung ausgegossen wird, die man aber — was doch der Anfang aller Behandlung sein müßte — so wenig zu verstehen sucht, darüber war ein Wort eines der Herren Vorredner bedeutsam. Er meinte, daß man in seiner Stadt diese Leute mit vollkommen sittlichem Recht im Wege des Arbeitszwanges ohne gerichtliches Urteil einsperre, denn es seien ja doch „Trinker und geistig Minderwertige". Wie kann man so bemerkenswert richtig das Wesen dieser Elemente beurteilen, und wie kann man dann so seltsam schließen, daß man sie hart behandeln und strafen dürfe, weil sie Trinker und Minderwertige seien? Ich muß gestehen, daß mir dafür gänzlich das Verständnis abgeht.

Der größte Fortschritt im Fürsorgewesen ist doch in unserer Zeit dadurch erreicht worden, daß wir die Beurteilung nach schuldig oder unschuldig vorsichtiger zu fassen und zurückzudrängen gelernt haben. Seit wann beginnt die schöne, segensreiche Entwicklung der Trinkerfürsorge? Seit wir nicht mehr jeden Trinker als Lumpen und Lasterhaften behandeln, sondern gelernt haben, daß hier ein starkes krankhaftes Moment mitspielt; seitdem wissen wir, daß man beim alten System, welches den Trinker eben, wie es der Vorredner so offenherzig sagte, hart behandelte und durch Zwang und Strafe bessern sollte, Erfolge gar nicht erreichen kann, daß man nur etwas auszurichten vermag, wenn man bei aller Betonung sittlicher Momente doch in erster Linie ohne Rücksicht auf das Verschulden jeden Trinker für der Fürsorge wert hält und sie ihm in Formen zuwendet, die unserer Kenntnis dieses Leidens und dieser Leidenschaft entspricht. Die Trinkerfürsorge hat nur dadurch Erfolge erzielt, daß sie den Standpunkt, den diese Versammlung leider in so überwiegender Mehrheit zu teilen scheint — die Schuld zu betonen und nach Zwang und Strafe zu rufen —, vorbehaltlos verlassen hat.

Ganz ähnlich liegt es bei der Schlußfolgerung, daß dem Verschulden der Nährpflichtvergessenen gegenüber der Zwang berechtigt und erfolgreich ist, weil es sich um geistig Minderwertige handle. Das Wort „geistig minderwertig", wenn es einen Inhalt hat, bedeutet, daß die Verantwortlichkeit des Betreffenden gemindert ist, also das Gegenteil dessen, was der Herr, der es hier ausgesprochen hat, sagen wollte.

Es zeigt sich in dieser Entgleisung, wie wenig wir bisher für eine sorgsame Erkenntnis des Wesens dieser Gesellschaftselemente getan haben. Ich hoffe sehr, daß unser Verein, sobald die Erregung der persönlich interessierten Behörden etwas abgeflaut hat, einmal die Hand zur ruhigen

Digitized by Google

gründlichen Untersuchung bieten wird. Dann werden wir hoffentlich zur Lösung der Frage gelangen, warum denn diesen Elementen gegenüber so geringe Erfolge erreicht wurden. Denn daß der Arbeitszwang so gut wie gar keinen Erfolg hat, darüber werden uns doch die Zahlenzusammenstellungen, in denen ganz ungleiche Elemente zusammengestoppelt sind, nicht hinwegtäuschen. Selbst in dieser unkritischen Form besagen sie ja gar nichts. Einer der Herren hat den Satz, daß der Arbeitszwang nichts wirke, damit abzuwehren gesucht, daß das auch beim Strafgesetz der Fall sei.

Die Korrektionshäuser haben bekanntlich noch größere Rückfälle zu verzeichnen wie die Zuchthäuser; sie werden vorwiegend von Stammgästen bevorzugt, an denen sich alle ihre Zwangsmittel als wirkungslos erweisen, denn sonst würden sie nicht so oft zurückkehren. Welche besonderen Vorkehrungen, außer den Einrichtungen dieser Zwangsarbeitshäuser, der behördliche Arbeitszwang anwenden will, hat uns niemand hier gesagt; wir dürfen also ruhig annehmen, daß er ebenso wenig Erfolg haben wird, wie jene. Warum man aber zu einem erfolglosen Mittel ein ebenso erfolgloses hinzufügen will, das nur Kosten verursacht, sehe ich nicht ein.

Im ganzen würde eine Prüfung der Persönlichkeiten, um die es sich handelt, ergeben, daß es wesentlich dieselben sind, wie in den Korrektionshäusern, den Arbeiterkolonien, ein Menschenmaterial, an welchem im großen Ganzen wahrscheinlich mit Zwang und Strafe wenig zu bessern sei, für die diese Behandlung unbrauchbar ist, und darin liegt der letzte Grund, weshalb alle diese Maßregeln keinen Erfolg haben.

Wenn ich trotzdem die Resolution des Herrn Stadtrat Samter unterschrieben habe, so ist das deshalb geschehen, weil ich diesen Punkt des Strafgesetzbuches in besserer Fassung für eine notwendige Ergänzung zu unserer Rechtsordnung ansehe, aber nicht weil ich annehme, daß er bestimmte Erfolge haben würde oder auch nur haben könnte.

Justizrat Ruland-Colmar i. E.: Meine hochverehrten Damen und Herren! Dreierlei Bedenken sind gegen den Verwaltungsarbeitszwang hier erhoben worden: rechtliche Bedenken, moralische Bedenken, finanzielle Bedenken.

Was die erste Gruppe angeht, so können wir sie kurz abtun. Der Bundesrat hat in dieser Frage gesprochen. Wir in Elsaß-Lothringen führen, wie Sie wissen, am 1. April nächsten Jahres das Unterstützungswohnsitzgesetz ein; dazu ist ein Landesausführungsgesetz bereits ergangen und hat vor seinem Erlasse, soweit ich berichtet bin, dem Bundesrat vorgelegen. Ich will dieses Gesetz hier nicht weiter berühren; ich habe zu meiner Freude auf der Rednerliste den Herrn Oberlandesgerichtsrat Diefenbach-Colmar gesehen und überlasse es ihm, das für uns Interessante aus dem Gesetz vorzutragen. Das aber möchte ich betonen, daß dieses Gesetz den Verwaltungsarbeitszwang bei uns einführt, und daß alle rechtlichen Bedenken, die gegen denselben heute erwähnt worden sind, deshalb für uns als abgetan gelten dürfen.

Eine Unterart dieser rechtlichen Bedenken sind die richterlichen Bedenken. Herr Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott hat sich, und zwar ganz

Digitized by Google

mit Recht, darüber beklagt, daß man im allgemeinen dem deutschen Richter nicht genug Vertrauen schenke und ihm nicht zutraue, die gesetzlichen Bestimmungen, die einmal da sind, richtig zu handhaben und auch hier wiederum den Richter ausschelten wolle. Ich möchte mich mit einem so gefährlichen Gegner, wie Herr Dr. Aschrott es ist — ich weiß nicht, ob er gerade frühstückt, ich hoffe es aber —

(Heiterkeit!)

nicht in einen Streit einlassen. Aber dieses Gefühl existiert, und wir von der Armenverwaltung — ich habe 21 Jahre darin gearbeitet und bin auch Jurist — haben bisher vielfach das drückende Gefühl gehabt, daß wir gerade auf dem hier fraglichen Gebiete bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vor den Gerichten den Schutz nicht gefunden haben, den wir dort suchten.

(Sehr richtig!)

Das ist die Empfindung, die die Mehrzahl von uns beherrscht, und darum suchen wir einen Ausweg. Und das ist der Weg, den Herr Direktor *Lohse* uns gewiesen hat, und der meines Erachtens nach auch der einzig richtige ist.

(Sehr richtig!)

Ich glaube also, weder die rechtlichen Bedenken noch die richterlichen Bedenken können uns von dem Weg abhalten, den wir einschlagen wollen.

Die moralischen Bedenken! Da heißt es: Eingriff in die persönliche Freiheit, Differenzierung zwischen arm und reich, und was *man sonst* alles anführt! Da spricht mein verehrter Herr Vorredner *Dr. Klumker* mit großer Wärme von dem Schutz, den die geistig Minderwertigen beanspruchen können! Jedes Gesetz hat seine Schattenseiten; aber wir dürfen doch niemals darum, weil uns einzelne gewissermaßen künstlich konstruierte Bedenken entgegengehalten werden, den großen Gesichtspunkt aus dem Auge verlieren. Die Gesetzgebung gibt uns einstweilen noch keine genügende Handhabe gegen die säumigen Nährpflichtigen, und solange wir die nicht haben, müssen wir nach einer solchen suchen. Vor wenigen Minuten hat unser Kollege aus Dessau uns gesagt, daß der Verwaltungsarbeitszwang dort sehr gut gewirkt hat, und ich sehe nicht ein, weshalb wir uns durch kleinliche angeblich moralische Bedenken abhalten lassen sollen, eine praktische Maßregel einzuführen, deren wir unbedingt bedürfen.

(Bravo!)

Den letzten Punkt, die finanziellen Bedenken, finde ich am allerkleinlichsten. Es ist ja richtig: als das Fürsorgegesetz eingeführt wurde, waren die Einrichtungen der Einzelstaaten noch nicht darauf zugeschnitten; aber wir wollen uns in 30 Jahren wieder sprechen: wenn das Gesetz richtig und energisch gehandhabt wird, dann müssen nach und nach die Landesverwaltungen dafür sorgen, daß die nötigen Einrichtungen getroffen werden und die nötigen Mittel schon aufbringen. Uns geht das nichts an, ob dieser oder jener Einzelstaat in der Lage ist, jetzt schon alles durchzuführen, was für den Verwaltungsarbeitszwang erforderlich ist. Er möge sich darauf einrichten, er wird dann schon die nötigen Mittel finden. Gerade wir in Elsaß-Lothringen stehen ja auch auf diesem Standpunkt: wir haben noch ein Nichts vor uns,

Digitized by Google

und doch hat der Gesetzgeber den Verwaltungsarbeitszwang bei uns eingeführt; wir sind ihm dankbar dafür, und werden uns bemühen, die nötigen Einrichtungen zu treffen, die sich reichlich lohnen werden.

Ich glaube deshalb, weder die rechtlichen noch die moralischen noch die finanziellen Bedenken sind von Bedeutung.

Nun zum Schluß! Ich bin der Meinung, daß die Resolution wörtlich angenommen werden soll; nur hätte ich einen Zusatz gewünscht. Die Resolution spricht den Wunsch aus, daß ein Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens als Zwangsmittel einzuführen ist, und empfiehlt dringend, daß durch Landesgesetze der Verwaltungsarbeitszwang in allen Bundesstaaten, in denen er noch nicht besteht, zur Einführung gelange. Hier müßten einige Worte eingefügt werden. Ich verkenne die großen Bedenken nicht, die einer reichsgesetzlichen Regelung entgegenstehen. Aber soll das uns hier vom weitsichtigen Standpunkt unseres Deutschen Vereins für Armenpflege abhalten, eine reichsgesetzliche Regelung zu befürworten? Ich schlage vor, zu sagen, daß es sich empfehle, „reichsgesetzlich, jedenfalls aber durch Landesgesetze" den Verwaltungsarbeitszwang einzuführen. Ich kann bei der Kürze der Zeit, die mir zu Gebote steht, mich nicht ausführlich darüber äußern, ob das für das ganze Reich bei der Novelle zum Strafgesetzbuch, ob es durch eine fernere Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz, vielleicht gleichzeitig mit der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bayern geschehen soll. Das ist cura posterior. Aber ich meine, es hat sich gerade in gesetzgeberischen Fragen schon mehrfach bewährt, daß unsere Resolutionen mit weitem Blicke gefaßt waren. Was wir hier beschließen, das wird gewissermaßen Literatur und wirkt anregend, und deshalb sollten wir heute schon, wenn eine Resolution über diesen hochwichtigen Punkt unserer modernen Armenpflege gefaßt werden soll, das fernste Ziel ins Auge fassen. Wir sollen an allererster Stelle den Wunsch ausdrücken, daß dieser Verwaltungsarbeitszwang auch reichsgesetzlich geregelt wird.

Ich möchte deshalb die Annahme der Resolution empfehlen mit dem einzigen Zusatz, daß in der viertletzten Zeile vor den Worten „durch Landesgesetze" eingeschaltet wird: „reichsgesetzlich, jedenfalls aber durch Landesgesetze". . . .

(Lebhafter Beifall!)

Geheimer Regierungsrat Schmedding-Münster i. W.: Meine Herren, was die vom letzten Herrn Redner angeregte reichsgesetzliche Regelung des Arbeitszwanges anbelangt, so will mir dieselbe doch — auf den ersten Blick — nicht ganz unbedenklich erscheinen und zwar deshalb, weil dann eine Verschärfung der Bestimmungen in § 361 des Reichsstrafgesetzbuches nicht mehr zu gewärtigen sein wird. Außerdem kommen wir meines Erachtens schneller zum Ziele, wenn die vorliegende Frage im Wege der landesgesetzlichen Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetz gelöst werden würde.

Im übrigen möchte ich mich nicht auf die gesetzliche Zulässigkeit eines Verwaltungsarbeitszwanges einlassen; darüber haben die Herren Vorredner schon soviel geredet, daß ich über diese Frage um so mehr glaube

Digitized by Google

hinweggehen zu können, als ja auch das Reichsjustizamt sich bereits darüber ausgesprochen hat. Ich möchte auch nicht auf die Frage der Wirksamkeit des Arbeitszwanges eingehen, kann aber nicht unterlassen, auszusprechen, daß ich es nicht anzuerkennen vermag, wenn der Herr Korreferent gesagt hat, die Fürsorgeerziehung habe sich als ein Fiasko erwiesen. Nichts ist unrichtiger als das. Jedes Jahr gibt das preußische Ministerium des Innern über die Ergebnisse der Fürsorgeerziehung ein dickbändiges Werk heraus, und wer diese Berichte durchliest, wird sich leicht davon überzeugen, daß die Fürsorgeerziehung absolut kein Fiasko gemacht, sondern sich bei zahlreichen Zöglingen als eine erfolg- und segensreiche Einrichtung erwiesen hat.

(Sehr richtig!)

Ich verkenne dabei allerdings nicht, daß in einem Punkte, nämlich bei den älteren, insbesondere schon hochgradig sittlich verkommenen Zöglingen der Erfolg nicht so günstig eingetroffen ist, wie es erwartet wurde. Wenn hierbei trübe Erfolge besonders in Preußen hervorgetreten sind, so liegt der Grund nicht in dem Institut der Fürsorgeerziehung als solchem, wie vielmehr in der einengenden gerichtlichen Judikatur über die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung. Gerade die Erfahrungen, die mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz in Preußen gemacht worden sind, führen deshalb dahin, den Arbeitszwang bei säumigen Nährpflichtigen nicht in die Hände der Richter zu legen, sondern in die Hände von Verwaltungsorganen, dann wird das herauskommen, was im Interesse einer ordentlichen Armenpflege liegt.

Ich möchte aber noch etwas anderes betonen, nämlich auf die augenblicklichen Verhältnisse in Preußen hinweisen. Sie liegen so, daß die Wege für einen Verwaltungsarbeitszwang glatt geebnet sind. Es war im Jahre 1907 bereits im preußischen Abgeordnetenhause von einem Vertreter der konservativen Partei und von einem Vertreter des Zentrums der Wunsch an den Herrn Minister des Innern gerichtet worden, den Arbeitszwang einzuführen. Der damalige Herr Minister hat sich durchaus sympathisch zu dem Gedanken ausgesprochen. Im letzten Winter und zwar im Februar dieses Jahres, ist von einem Abgeordneten im preußischen Abgeordnetenhause ein Antrag eingebracht worden, der folgende Fassung hatte: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, so bald als möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den zur Vertretung der Orts- und Landarmenverbände berufenen Behörden die Befugnis beigelegt wird, Personen, die sich hartnäckig und böswillig der Unterhaltungspflicht gegenüber ihren Angehörigen entziehen, in aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Arbeitshäusern zur Arbeit anzuhalten." Dieser Antrag wurde der Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung überwiesen; der Bericht der Kommission liegt mir vor und schließt mit dem Ergebnis, daß der Antrag mit geringen Abänderungen am 22. Mai dieses Jahres angenommen wurde. Leider ist er dann nicht mehr zur Beratung im Plenum gekommen, offenbar deshalb, weil der betreffende Antragsteller es damals für zweckmäßig erachtete, zunächst die Verhandlungen der 29. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege abzuwarten. Wenn nun am heutigen Tage der Verein sich anders entschließen sollte, als damals die Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses sich entschlossen hat, so zweifle ich nicht daran, daß der Entschluß

Digitized by Google

des Vereins auf die weiteren Verhandlungen im preußischen Landtage sowie auf die Königliche Staatsregierung dahin wirken wird, von der Einführung des Verwaltungsarbeitszwanges abzusehen.

Deswegen, meine Herren, ist es schon aus diesem Gesichtspunkte heraus, um den günstigen Lauf der Dinge in Preußen nicht zu hindern, außerordentlich wichtig, wenn heute die Jahresversammlung zu einem positiven Ergebnis kommen möchte. Ich halte eine landesgesetzliche Regelung des Arbeitszwanges auch dann nicht für bedenklich, wenn später etwa im Reichsstrafgesetzbuch ein weiterer Arbeitszwang durch vermehrte Möglichkeit der Korrektionshaft hinzugefügt würde. Die Armenbehörden hätten dann zwei Wege, um zum Ziele zu kommen: entweder könnten sie Strafanzeige gegen den säumigen Nährpflichtigen erstatten, und dann wäre die Folge, daß Korrektionshaft verfügt würde; oder sie würden den Verwaltungszwang, wie wir ihn heute — wenigstens der Herr Referent und verschiedene andere Herren — wünschen, zur Anwendung bringen können. Welchen von beiden Wegen die Gemeindebehörde beschreiten will, das ist dann ihre Sache; sie wird die Entscheidung treffen, welche ihr mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles als die zweckmäßigste erscheint. Eine solche wahlweise Behandlungsmöglichkeit wird für die Armenbehörden nur von Vorteil sein.

Meine Herren, auf der anderen Seite aber, wenn das Votum des heutigen Tages negativ ausfällt, so ist es mir sehr zweifelhaft, ob in späterer Zeit in Preußen noch der gute Wind wehen wird, wie er augenblicklich vorhanden ist, und aus diesem Grunde möchte ich bitten, lieber an dem Sperling der landesgesetzlichen Regelung in der Hand festzuhalten, als nach der Taube der reichsgesetzlichen Regelung zu greifen, die wir wahrscheinlich nicht fangen werden.

(Lebhafter Beifall.)

Oberlandesgerichtsrat Diefenbach-Colmar i. E.: Meine verehrten Anwesenden! Vorausschickend will ich bemerken, daß ich in allen wesentlichen Punkten mich durchaus dem Referat des Herrn Dr. Lohse anschließe, sodaß ich mich verhältnismäßig kurz fassen kann.

Zur Frage selber, die uns heute beschäftigt, halte ich es vom Standpunkt des Richters aus für wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Ansicht des Kollegen Dr. Aschrott, die Gerichte allein sollten befugt sein, über eine Maßregel wie Arbeitszwang zu erkennen, keineswegs von allen Richtern geteilt wird. Es handelt sich hier gerade um eine Maßregel, deren Ausführung der Richter ausschließlich in die Hände der Verwaltungsbehörden legen muß

(sehr richtig!),

von der er nicht weiß, wie sie durchgeführt wird, weshalb gerade er sehr häufig Bedenken hat, sie auszusprechen, weil er sich über die Tragweite seines Spruches nicht vollständig im klaren sein kann. Darauf mag es zum großen Teil zurückzuführen sein, daß, wie auch Kollege Aschrott betont hat, die Gerichte bei Anwendung des § 361 bisher im allgemeinen versagt haben. Ich glaube nicht, daß durch eine Abänderung der Bestimmungen des § 361 etwas wesentliches an diesem Zustande gebessert würde, bin vielmehr auch

Digitized by Google

hierin einig mit Herrn Dr. Lohse und seinen statistischen Erhebungen, daß durch Änderung des § 361 dem Mißstande endgültig nicht abgeholfen werden kann.

Ein von einem Vorredner gegen die richterliche Verhängung von Arbeitszwang verwendetes Argument kann ich allerdings nicht billigen. Es ist nämlich darauf hingewiesen worden, daß gerade beim preußischen Zwangerziehungsgesetz es sich herausgestellt habe, daß die Gerichte versagt hätten. Dem möchte ich durchaus und energisch widersprechen. Die Gerichte haben, soweit ich es übersehen kann, bei der Anwendung der Zwangserziehungsgesetze in keinem der deutschen Bundesstaaten versagt. Die Gerichte haben nach gewissenhafter Prüfung jedesmal die Zwangserziehung angeordnet, wenn diese Maßregel angezeigt war. Versagt haben vielleicht eher die Verwaltungsbehörden

(sehr richtig!),

die gar nicht in der Lage waren, die große Anzahl der ihnen durch die Gerichte überwiesenen Zöglinge nun ihrerseits in geeigneter Erziehung unterzubringen; und wenn das Kammergericht bei Anordnung der Zwangserziehung bereits einschränkend gewirkt hat, so mag vielleicht bestimmend gewesen sein, daß die Verwaltungsbehörden sonst nicht mehr in der Lage gewesen wären, die Maßregel durchzuführen, wenn die Überweisung so enorme Dimensionen angenommen hätte, wie es anfangs den Anschein hatte. Und dieselbe Erwägung mag dahin geführt haben, daß die Gerichte auch sonst manchmal Bedenken trugen, Maßregeln anzuordnen, deren Durchführung ihren Händen vollständig entzogen wurde. Ich betone von meinem Standpunkte aus: die Gerichte haben gar kein Bedürfnis, derartige Maßregeln wie Arbeitszwang von sich aus anordnen zu wollen, über deren Ausführung durch andere Behörden sie sich nicht im klaren sind.

(Zwischenruf: Strafvollstreckung!)

Auch bei den Gefängnisstrafen wünschen wir, daß ihre Vollstreckung nicht lediglich in den Händen der Verwaltungsbehörden liegt.

Was nun die übrigen heute behandelten Fragen angeht, so möchte ich den Bericht des Herrn Direktors Lohse nach einigen Richtungen ergänzen und in etwas berichtigen, nämlich soweit Elsaß-Lothringen in Betracht kommt. Herr Justizrat Ruland hat darauf schon hingewiesen; ich möchte aber, damit das Material vollständig vorliegt, hier noch kurz darauf eingehen.

Der Bericht Lohse sagt, daß ein Arbeitszwang gegen säumige Nährpflichtige bisher in sechs deutschen Bundesstaaten zulässig ist; tatsächlich sind es sieben — wenn wir Elsaß-Lothringen als einen Bundesstaat ansehen —, sobald das neue Unterstützungswohnsitzgesetz dort in Kraft tritt. § 38 dieses Gesetzes schließt sich in allen Punkten mit Ausnahme eines einzigen durchaus dem hamburgischen Gesetze an und der Resolution, die Herr Direktor Lohse heute hier empfohlen hat; und es ist nicht ohne Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß gerade die neueste bundesstaatliche Gesetzgebung zu der Überzeugung gekommen ist, daß der Weg, der in Hamburg eingeschlagen worden ist, der allein richtige ist und auch in den anderen Bundesstaaten

Digitized by Google

befolgt werden soll. Eine Bevölkerung, wie die elsässische, die die Gerichte außerordentlich hoch hält, die die Tendenz verfolgt, den Verwaltungsbehörden niemals zu viel anzuvertrauen, hat nicht das geringste Bedenken getragen, die Verhängung des Arbeitszwanges in die Hände der Verwaltungsbehörden zu legen, allerdings in einem geregelten Verwaltungsverfahren durch Schiedsmänner, deren Obmann ein Richter ist, mit der zulässigen Beschwerde usw., aber immerhin in einem Verwaltungsverfahren; und wenn die elsässische Volksvertretung sich ohne weiteres dem Regierungsvorschlage angeschlossen hat, wenn die betreffende Bestimmung unseres Ausführungsgesetzes im Landesausschuß einstimmig und ohne das geringste Bedenken angenommen worden ist, so muß doch daraus geschlossen werden, daß eine Maßregel, von der eine ganze Bevölkerung einstimmig der Meinung ist, daß sie ihrem sittlichen Empfinden durchaus entspreche, nicht mehr mit Recht als eine unsittliche angesehen werden kann, wie es vom Mitberichterstatter geschehen ist. Ich glaube deshalb, wir können durchaus für die Resolution des Herrn Referenten stimmen; die sozialpolitischen Bedenken, die man dagegen ins Feld geführt hat, sind meines Erachtens nicht durchschlagend.

Nun die finanziellen Bedenken, die Frage der Durchführbarkeit und der Wirkung der Gesetze. Da sollten wir uns nicht in lange prinzipielle Erörterungen einlassen; wir kommen sonst auf ein Gebiet, wie früher die Nationalökonomen, die auch vom grünen Tisch oft eine Masse schöner theoretischer Gesetze aufgestellt haben, die in der Praxis nachher sich als unrichtig erwiesen haben. Hier sollten wir nur von der Frage ausgehen: hat sich tatsächlich in den Bundesstaaten, in denen der Arbeitszwang bereits besteht, derselbe praktisch bewährt? Wenn ja, dann ist es gut; wenn nein, dann nicht. Nun haben wir von Vertretern von Hamburg und von anderen Staaten gehört, daß er sich praktisch bewährt hat, und ich wäre in der Lage, Ihnen noch die gleichen Erfahrungen von anderen Ländern mitzuteilen: übereinstimmend spricht die Praxis sich dahin aus, daß die Einführung des Arbeitszwanges sich bewährt hat, aber auch anderseits dahin, daß sie einen finanziellen Erfolg gehabt hat, indem die Arbeit der in Zwangsarbeit Genommenen so hoch gelohnt werden konnte, daß für die Familienangehörigen noch etwas übrig geblieben ist. Ist das der Fall, so verstehe ich auch die eben besprochenen Bedenken gegen den Arbeitszwang nicht.

Welche Bedenken bleiben dann übrig? Eigentlich gar keine. Ich glaube deswegen, daß es vollständig richtig ist, wenn Herr Dr. Lohse verlangt, es solle der Arbeitszwang in allen Bundesstaaten eingeführt werden; ob durch Reichsgesetz oder durch Landesgesetz, ist mir vollständig gleichgültig. Ob daneben eine Reform des § 361 des Strafgesetzbuchs durchgeführt werden soll, das ist eine Frage, die sich mit der hier behandelten nicht ohne weiteres deckt. Das eine kann geschehen, ohne daß das andere gelassen zu werden braucht, und in dieser Beziehung glaube ich Herrn Dr. Aschrott vollständig zustimmen zu können, wenn er sagt: unser Strafgesetzbuch ist und bleibt in diesen Bestimmungen durchaus reformbedürftig und namentlich muß der § 361 aus den Übertretungen ausgeschieden und unter die Vergehen eingereiht werden, und dies schon darum, weil die Schöffengerichte



Digitized by Google

bei Aburteilung von Bagatellsachen gar nicht in der Lage sind, beim Mangel von Voruntersuchung oder gründlicher staatsanwaltschaftlicher Vorerhebungen ein allen Besonderheiten des Falles gerecht werdendes Urteil zu erlassen. Wenn wir uns deshalb dahin aussprechen, daß der § 361 unter die Vergehen eingereiht werden muß, so stimmen wir damit keineswegs gleichzeitig dafür, daß nur durch Änderung des Strafgesetzbuchs der Arbeitszwang für säumige Nährpflichtige eingeführt werde. Beide Maßregeln sollen vielmehr nebeneinander hergehen: Änderung des § 361 St.G.B. mit Arbeitshaus *als strafrechtlicher* Maßnahme, Einführung von Arbeitszwang im Verwaltungsverfahren als *armenrechtliche* Maßregel. Ich befürworte also die Resolution des Herrn Dr. Lohse.

Ich möchte noch gern den Wortlaut des § 38 unseres elsässischen Unterstützungswohnsitzgesetzes mitteilen; aber die Zeit ist zu kurz; ich erlaube mir deshalb die Bitte, diesen Paragraphen durch Aufnahme in den stenographischen Bericht den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben[1].

---

[1] § 38 des Gesetzes zur Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen lautet wie folgt:

Wer selbst *oder in der Person der seinen Unterstützungswohnsitz teilenden Angehörigen* (darin besteht der Unterschied vom hamburgischen Gesetz) aus öffentlichen Armenmitteln nicht nur vorübergehend unterstützt wird, kann, soweit dies zur Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist, von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande zur Verrichtung einer seinen Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden.

Weigert sich der Unterstützte, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten, so kann seine Unterbringung in eine Arbeitsanstalt auf Antrag des unterstützungspflichtigen Armenverbandes auf Beschluß des Schiedsamts verfügt werden.

Das Schiedsamt entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Es kann Auskunftspersonen vernehmen. Dem Unterstützten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er ist berechtigt, in der Verhandlung mit einem Rechtsbeistande zu erscheinen. Auf die Beistände finden die Vorschriften des § 157 der Z.P.O. entsprechende Anwendung.

Der Beschluß kann binnen einem Monate nach seiner durch Zustellung zu bewirkenden Bekanntmachung durch Klage bei dem Bezirksrate angefochten werden; die Erhebung der Klage (Anfechtung) steht der Vollstreckung des Beschlusses nicht entgegen. Der Bezirksrat entscheidet endgültig.

Die Vollstreckung erfolgt durch den unterstützungspflichtigen Armenverband. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Vollstreckung erforderliche Hilfe zu gewähren.

Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist vom Armenverbande zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind. Über das Fortbestehen dieser Voraussetzungen kann der Unterstützte jederzeit eine Entscheidung des Schiedsamts beantragen. Wird der Antrag vor Ablauf eines Jahres seit Erlaß des Unterbringungsbeschlusses oder seit der Ablehnung eines Antrags auf seine Aufhebung gestellt, so kann er durch Bescheid des Vorsitzenden des Schiedsamts ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Auf das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften des Absatzes 3 Anwendung. Der Unterstützte ist zu der mündlichen Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf das Recht zu erscheinen ausdrücklich verzichtet hat.

Aus dem erzielten Arbeitsverdienste sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Der Überschuß ist zum Ersatze der Unterstützungen zu verwenden, die der Untergebrachte entweder selbst oder in der Person seiner hilfsbedürftigen Angehörigen

Digitized by Google

Dr. Levy-Berlin: Bei der neueren Entwickelung, auf Grund deren die private Wohltätigkeit sich glücklicherweise nicht mehr als eine Gegnerin der öffentlichen Armenpflege, sondern als deren verständnisvolle Verbündete fühlt, hat sie auch ein volles Verständnis für das lebhafte Bedürfnis, welches sich in der öffentlichen Armenpflege nach einem derartigen Gesetz, wie es hier gefordert wird, geltend gemacht hat. Allerdings glauben wir sagen zu können, daß dieses Bedürfnis bei der öffentlichen Armenpflege doch zum sehr wesentlichen Teile aus finanziellen Gründen entsprungen ist. Wir glauben, daß die öffentliche Armenpflege nicht mit solcher Entschiedenheit und Konsequenz immer wieder nach einem derartigen Gesetz gerufen hätte und noch heute riefe, wenn sie nicht aus finanziellen Gründen auf das lebhafteste dahin gedrängt würde. Wir haben in der freien Liebestätigkeit, wie ich wiederhole, für das Bedürfnis volles Verständnis. Aber, verehrte Anwesende, wir glauben, daß die Objektivität des Urteils über derartige Maßnahmen durch den Druck des Bedürfnisses doch einigermaßen getrübt wird, und wir von der privaten Armenpflege glaubten deshalb, uns hier auch ein Urteil über die Frage erlauben zu dürfen.

Die private Armenpflege ist nämlich nicht etwa, wie vielfach geglaubt wird, nicht in der Lage, sich mit derartigen Fällen zu beschäftigen; das ist ein sehr erheblicher Irrtum, der in weiten Kreisen existiert. Sie haben hier im wesentlichen nur von solchen Fällen gehört, in denen die öffentliche Armenpflege hat unterstützen müssen, und in denen sie nun gegen nährpflichtige Persönlichkeiten, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, vorgehen möchte. Aber auch die private Armenpflege beschäftigt sich mit zahllosen derartigen Fällen, und ich kann Ihnen aus einer reichen diesbezüglichen Praxis einer bedeutenden Berliner Organisation, der ich nahe stehe, versichern, daß diese Fälle der Nährpflichtversäumnis, die uns in der privaten Armenpflege beschäftigen, ohne daß sie bisher überhaupt zur Kenntnis und zur Behandlung in der öffentlichen Armenpflege gekommen wären, so ergreifend und erschütternd sind, wie es vielfach die Fälle, die die öffentliche Armenpflege beschäftigen, nicht sind, in denen es sich doch oft um sehr minderwertige Persönlichkeiten handelt. Und nun, meine Herrschaften, steht die private Armenpflege diesen Fällen zwar gegenüber mit gewissen, ihr eigenen Mitteln — nämlich nicht in erster Reihe mit finanziellen, sondern mit pflegerischen, mit erzieherischer Einwirkung; sie steht ihnen gegenüber mit dem ganzen reichen Apparat, der aufgeboten werden kann, wenn es sich um eine wirkliche Hilfe von Mensch zu Mensch handelt. Ich kann Ihnen versichern, daß in solchen Fällen die besten Arbeiter aus der privaten Armenpflege vielfach ihre Kräfte daran setzen, das im tiefsten Sinn des Wortes Unsittliche eines derartigen Vorgehens dem betreffenden Delinquenten auseinanderzusetzen, und daß die private Armenpflege ein besonders tiefes Verständnis z. B. für die Fälle hat, in denen Frauen sich oft jahrelang da-

von dem Armenverbande erhalten hat. Der Rest ist dem Untergebrachten bei seiner Entlassung auszuhändigen.

Die Hausordnung einer Arbeitsanstalt unterliegt der Genehmigung des Ministeriums.



Digitized by Google

gegen wehren, daß es überhaupt zur Kenntnis der öffentlichen Armenpflege komme, daß ihre Männer und ihre Väter so pflichtvergessene Leute sind, sich ihren elementarsten Pflichten zu entziehen. Es wird also auch vonseiten der privaten Armenpflege alles, was ihr zu Gebote steht, aufgeboten, um einzuwirken.

Aber, meine Herrschaften, ich muß offen bekennen: auch in den Kreisen der privaten Armenpflege herrscht eine tiefe Depression darüber, daß auch bei der Anwendung dieser ganz andersartigen Mittel, als es die sind, welche von Herrn Direktor Lohse vorgeschlagen werden, die Erfolge leider minimale sind, und deshalb kann auch die private Armenpflege meines Erachtens nicht leugnen, daß noch energischere Mittel erziehlicher Natur nötig sind, um ihren Bemühungen mehr Gewicht zu geben.

Nun werden Sie vielleicht erwarten, daß ich auf Grund dieser meiner Ansicht, daß energischere Mittel angewandt werden müßten, mich der Lohseschen Auffassung anschließen würde. Ich kann das aber nicht; ich kann es zunächst deswegen nicht, weil ich die meisten — nicht alle — der dagegen vorgebrachten Bedenken teile. Aber auch abgesehen davon kann ich mich ihr deshalb nicht anschließen, weil ich den von Herrn Stadtrat Samter vorgeschlagenen Weg für den weniger mechanischen, für den tiefergreifenden, für den wirksameren halte. Ich halte besonders den Elementen gegenüber, um die es sich vielfach bei den Fällen der privaten Armenpflege handelt, den Elementen nämlich, die keineswegs schon alle in die Klasse der Alkoholiker heruntergesunken sind oder zu den Psychopathen gehören — von welchen letzteren ich übrigens besonders betone, daß ich bei ihnen den Arbeitshauszwang direkt für verfehlt halte — die vorgeschlagenen Mittel für gänzlich unzulänglich, während eine Verschärfung der Strafgesetze und die damit in Verbindung zu bringende erzieherische Einwirkung auf bessere und vielleicht nur im Augenblick leichtsinnige und sich der Tragweite ihrer Handlungen nicht ganz bewußte Elemente meines Erachtens eine wesentlich tiefere sein würde. Wenn wir in der privaten Armenpflege bei unseren Unterhaltungen mit derartigen Elementen und bei unserem Einwirken auf sie darauf hinweisen könnten, daß das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch scharfe Strafbestimmungen enthält, gleichwertig denjenigen, die auf eigentliche schwere Verbrechen gesetzt werden, so würden wir einen wesentlich größeren Eindruck erzielen können, als wenn wir ihnen mit dem Arbeitshaus drohen. Denn in jenen Proletarierschichten, aus denen diese Elemente hervorgehen — wobei ich aber ausdrücklich betone, daß ich keineswegs der Ansicht bin, daß sie nur aus diesen Schichten hervorgehen, sondern daß auch in unseren Kreisen sehr vielfach derartige Delinquenten schlimmster Art sich befinden, gegen die scharfe Maßnahmen am Platze wären, aber leider deshalb nicht ergriffen werden können, weil ja die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch genommen worden ist — ich meine, wenn wir jene Elemente, die ich vorhin kurz zu charakterisieren gesucht habe, darauf hinweisen könnten, daß das Reichsstrafgesetzbuch scharfe Bestimmungen gegen sie enthalte, so würden wir eine viel größere Wirkung erzielen als mit dem Hinweis auf den Arbeitshauszwang.

Aus diesem Grunde muß ich persönlich — gewissermaßen einem Zwang

Digitized by Google

gehorchend — für dasjenige stimmen, was Sie ja vielfach, wie ich glaube, nicht für das schärfere halten; ich meine, eine Verschärfung des Reichsstrafgesetzbuchs. Diese würde viel größere Wirkungen herbeiführen. Aus diesem Grunde, dann aber auch besonders, weil ich, wie gesagt, die anderen Bedenken, besonders die sozialpolitischer Natur, gegen den Arbeitshauszwang teile, kann ich mich nicht für die Leitsätze des Herrn Direktor Lohse aussprechen und würde mich herzlich freuen, wenn die Leitsätze des Herrn Stadtrats Samter von Ihnen angenommen werden könnten.

(Lebhafter Beifall.)

Oberregierungsrat Widmann-Ludwigsburg: Meine hochverehrten Damen und Herren! Es ist vielleicht für Sie von Interesse, auch ein kurzes Wort zu hören über die Erfahrungen, welche man in einem der wenigen Staaten gemacht hat, in denen der Arbeitszwang bereits besteht. In meinem Heimatlande — Württemberg — ist der Arbeitszwang eingeführt worden durch Gesetz vom 2. Juli 1889. Die Erfahrungen, welche wir während der letzten zwanzig Jahre damit gemacht haben, sind überaus günstige. Meine Herren, ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte: in weitaus den meisten Fällen genügt die Androhung der Verhängung des Arbeitszwanges, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu veranlassen. Nach den von dem Herrn Berichterstatter angestellten statistischen Erhebungen war in Stuttgart die Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht in 78 % der Fälle von Erfolg begleitet; in Wirklichkeit sind es, wie mir der Vertreter von Stuttgart mitteilt, viel mehr Fälle; in Ulm hatte die Aufforderung, wie ich heute erfahren, in nahezu 99 % der Fälle den Erfolg, den Nährpflichtsäumigen zur Erfüllung seiner Pflicht zurückzuführen, bzw. ihn zur Anerkennung seiner Ersatzpflicht zu veranlassen. Die finanziellen Wirkungen der fraglichen Bestimmung sind demgemäß auch für die Armenbehörden überaus günstige. Und auch in sittlicher Beziehung hat das Gesetz praktische Erfolge gezeitigt, insoferne als in den betreffenden Kreisen der Bevölkerung die Erkenntnis der Notwendigkeit der Pflichterfüllung und die Einsicht durchgedrungen ist, daß die Verletzung der Nährpflicht gegenüber seiner Familie nicht mehr ungeahndet erfolgen darf.

Meine verehrten Damen und Herren! Nach den in den letzten 20 Jahren in Württemberg gemachten Erfahrungen haben sich bei der Durchführung des polizeilichen Arbeitszwanges nicht die allermindesten Anstände ergeben. Es ist von keiner Seite etwa Klage darüber geführt worden, daß eine ungerechtfertigte, oder gar verfassungswidrige Entziehung der persönlichen Freiheit damit stattgefunden hätte. Im Gegenteil, die Betroffenen selbst anerkennen vollständig die Berechtigung der Armenbehörden, ihre Arbeitskraft für sich in Anspruch zu nehmen. Es beweisen dies einmal die verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen auf Arbeitszwang erkannt werden muß; es beweisen dies ferner die wenigen Beschwerden, die gegen die Verhängung des Arbeitszwanges einlaufen; und ein weiterer Beweis ist ein fast drolliger Fall, der mir kürzlich begegnet ist. Ich eröffnete einem zur Zwangsarbeit in die Landarmenanstalt Eingewiesenen, daß die Armenbehörde ihm nunmehr die Entlassung aus der Anstalt bewillige. Und was erwiderte mir dieser

Digitized by Google

darauf? Er anerkenne vollständig die Berechtigung der Landarmenbehörde auf seine Arbeitskraft, er habe sich deshalb, zumal mit Rücksicht auf die dringenden Feldgeschäfte der Anstalt, entschlossen, freiwillig noch einige Wochen zu bleiben. —

(Heiterkeit).

Bei dieser Gelegenheit möge es mir gestattet sein, eine in dem Bericht des Herrn Mitberichterstatters enthaltene, die Zustände in Württemberg betreffende Angabe richtig zu stellen. Es heißt dort auf Seite 72:

„daß man in Sachsen und Württemberg als ganz selbstverständlich und harmlos das Recht in Anspruch nehme, jeden, der auch nur für sich wegen Hilfsbedürftigkeit um Armenunterstützung nachsucht, im Dezernatswege auf beliebige Zeit in ein Arbeitshaus zu sperren!"

Diese Angabe muß auf einem Mißverständnis beruhen. Es fällt in Württemberg selbstverständlich keinem Menschen ein, ein solches Recht in Anspruch zu nehmen. Ja, wir nehmen allerdings das Recht in Anspruch, gewissen Personen, welche um Unterstützung nachsuchen, diese Unterstützung unter Umständen mittels Unterbringung in einem Arbeitshaus zu gewähren — genau so, wie dies meines Wissens auch in Preußen der Fall ist. —

Nun sind ja seinerzeit allerdings auch in Württemberg bei den ständischen Beratungen des Gesetzes von 1889 über Einführung des Arbeitszwanges gewisse rechtliche Bedenken hiergegen geltend gemacht worden; diese Bedenken vermochten aber die Erlassung des Gesetzes nicht zu hindern. Es wurde denselben mit Recht von seiten des Staatsministers des Innern von Schmid damals entgegengehalten, daß der preußische Justizminister Leonhard, einer der Redaktoren des deutschen Strafgesetzbuches, sich dahin ausgesprochen habe, daß das Strafgesetzbuch ein Hindernis gegen die Anwendung des Arbeitszwanges im Wege des Verwaltungsverfahrens nicht bilde. In ähnlichem Sinne hat sich neuerdings das Reichsjustizamt ausgesprochen, und wie wir heute aus dem Munde der Herren Dr. Ruland und Diefenbach gehört haben, hat neuerdings auch der Bundesrat sich dieser Auffassung angeschlossen. Wir befinden uns ja auch hier nicht auf dem Gebiete der Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen, sondern lediglich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei, und da ist die Landesgesetzgebung vollständig berechtigt, die ihr nötig und geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Nun weiß ich ja sehr wohl, daß für die Anwendung polizeilicher Zwangsmaßregeln gewisse Grenzen gesteckt sind; es wird insbesondere verlangt, daß der Zwang notwendig und geeignet ist, einen polizeiwidrigen Zustand unmittelbar zu beseitigen. Worin besteht denn nun in solchen Fällen der polizeiwidrige Zustand? Darin, daß gewisse arbeitsscheue Personen sich weigern zu arbeiten, oder daß Familienhäupter sich der Unterhaltspflicht gegen ihre Familien beharrlich entschlagen, so daß diese genötigt sind öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Nun dürfte es in der Tat kaum ein besseres Mittel geben, diesem polizeiwidrigen Zustand zu begegnen, als das vorgeschlagene, das darin besteht, daß der betreffende säumige Nährpflichtige unter Entziehung des Rechts der freien Verfügung über seine Arbeitskraft gezwungen wird, seine Arbeitskraft der

Digitized by Google

durch sein pflichtwidriges Verhalten geschädigten Armenbehörde zur Verfügung zu stellen und die ihm angewiesenen Arbeiten, sei es innerhalb oder außerhalb einer Anstalt, zu verrichten.

Ob und inwieweit der Verdienst des solchermaßen in den Dienst der Allgemeinheit gestellten Nährpflichtsäumigen hinreicht, um daraus die Kosten des Unterhalts der Familie zu bestreiten, dürfte dabei nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein; die Hauptsache scheint mir, daß der Betreffende gezwungen wird, seine Arbeitskraft in den Dienst der belasteten Armenbehörde zu stellen. Für die Regel ist diese dadurch in die Lage versetzt, aus dem Ertrag der Arbeit des Betreffenden den Unterhalt der Familie, wenn nicht ganz, so doch teilweise zu bestreiten. Es handelt sich also, wie mir scheint, nicht um einen bloß mittelbaren (psychologischen) Zwang, wie er etwa durch eine Strafandrohung geübt wird, sondern um ein Zwangsmittel, das geeignet ist, den gesetz- und polizeiwidrigen Zustand unmittelbar zu beseitigen. Ist hiernach das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel mit Grund nicht in Zweifel zu ziehen, so erübrigt mir bloß noch auf Grund der eingangs erwähnten günstigen Erfahrungen in Württemberg, Ihnen die Annahme der von Direktor Dr. Lohse vorgeschlagenen Resolution zu empfehlen. Ich bin überzeugt: Wenn einmal auch in den übrigen Staaten der Arbeitszwang eingeführt ist, werden die juristischen Bedenken, die heute noch vorhanden sind, ebenso verschwinden, wie dies bei uns in Württemberg geschehen ist.

Meine verehrten Damen und Herren, ich empfehle Ihnen, nehmen Sie die Resolution an! Sie werden damit, glaube ich, einen kleinen Beitrag zur Lösung der Frage liefern, wie es zu ermöglichen ist, die Sorge für die schwächeren Glieder unseres Gemeinwesens in Einklang zu bringen mit dem berechtigten Interesse der Träger der Armenlast.

(Lebhafter Beifall).

Rechtsrat Fleischmann-Nürnberg: Meine sehr verehrten Anwesenden! Recht viel Neues aus Bayern kann ich Ihnen nicht sagen gegenüber dem, was schon vorgebracht ist; ich kann nur die Klage derer bestätigen, welche es bedauern, daß wir so wenig wirksame Zwangsmittel den Herrschaften gegenüber haben, über die wir uns heute unterhalten. Auch wir in Bayern sind in der recht mißlichen Lage bei den Armenverwaltungen, daß wir fast vollständig hilflos dastehen, wenn uns eines jener Elemente, um die es sich dreht, in die Hand kommt, aber tatsächlich doch nicht unter die Finger zu kriegen ist. Wir haben die Zwangsmittel, die das Reichsstrafgesetzbuch gewährt, — nach meiner Erfahrung sind die Erfolge, welche wir damit erzielt haben, gleich Null zu erachten, und die Zwangsmittel des § 6 des bayerischen Armengesetzes sind ebenfalls im Erfolge außerordentlich gering anzuschlagen. Regelmäßig geht es so, daß in dem Zeitpunkt, wo es uns glücklich gelungen ist, einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Bescheid in der Hand zu haben, der Vogel aus dem Nest geflogen ist; das ganze Verfahren ist wirkungslos und muß wieder von neuem angefangen werden. Außerdem leiden wir hier unter einem ganz besonderen, speziell bayerischen Mißstand,

Digitized by Google

der sich konstruiert aus der Beschaffenheit des Gesetzes. Wir haben nämlich große Schwierigkeiten in den Lohnpfändungen. Die wären ja eine recht wirksame Waffe; aber wir können sie nur in recht wenigen Fällen anwenden, und überall da, wo die Armenpflege bereits hat eingreifen müssen und es sich um die Sicherung der Unterstützung der Familie handelt, können wir keinen Lohn pfänden, weil unserem Gesetze die Legalkonzession fehlt, die andere Reichsgesetze enthalten. Daß die Forderungen auf den Unterhalt von der Ehefrau oder dem Kinde auf die Armenbehörde übertragen werden, das wäre eine Verlangsamung und Erschwerung der Sache.

Wenn heute gesagt worden ist, die Erfolge, welche nachweisbar sind, seien noch zu wenig, — ja, meine Herrschaften, dem kann ich nicht zustimmen; denn ich bin fast der Meinung, über die zum Ganzen nötigen 100 Prozent könnten wir fast noch einen Überschuß erzielen. Es klingt dies etwas paradox, aber ich bitte Sie, das eine zu berücksichtigen: die Abschreckung, welche in dem Bestehen eines entsprechenden Gesetzes allein liegt, bringt die allermeisten Erfolge hervor

(lebhafte Zustimmung),

und die dürfen Sie ruhig noch all den Prozenten zurechnen, die uns heute vorgetragen sind. Ob die Ziffern auf 10 oder 20 hin oder her stimmen, das ist hierbei vollständig gleichgültig. Wenn man heute das Wort „Abschreckung" kaum mehr meint aussprechen zu dürfen, so kann ich sagen: wir haben es hier mit Leuten zu tun, denen das feinere Gefühl abhanden gekommen ist, und denen gegenüber eine etwas derbere Theorie und Praxis die einzige ist, die sich eignet.

Was die Frage anbelangt, ob der Richter oder der Verwaltungsbeamte die Zwangsarbeit verfügen soll, so stehe ich auf dem Standpunkt: das ist mir zunächst ganz einerlei, wenn es in der Wirkung nur seinen Zweck erreicht. Wir möchten aber vor allem überhaupt das gesetzliche Mittel haben, vorgehen zu können.

Im übrigen stehe ich auf dem Stanpunkte, daß eine Arbeitszwangsanstalt richtiger ist als eine Strafanstalt. Denn in der ersteren wird unter gleichartigen Bedingungen und Verhältnissen vorgegangen, in den Strafanstalten dagegen nicht. Über den Strafvollzug und seine Mängel will ich ganz gewiß nicht reden, jedenfalls aber glaube ich das sagen zu dürfen, daß der Strafvollzug, wie er bei uns gehandhabt wird, sich nicht eignet für solche Zwangszöglinge, welche wir im Auge haben, und ich meine, die Armenpflege und die Öffentlichkeit hat im allgemeinen ein viel größeres Interesse daran, daß richtig verfahren wird, als daß sie einen derjenigen, von denen wir heute sprechen, für einige Zeit hinter Schloß und Riegel setzt, wo er darüber nachdenkt, daß es z. B. draußen auf der Oktoberfestwiese viel schöner wäre, als wo er jetzt sitzt; über Grund und Zweck seiner Haft denkt er ja nicht nach. Wie ich diese Leute beurteile, habe ich Ihnen schon früher gesagt: alle diese leichtsinnigen Nährpflichtigen sind als Verbrecher an der Menschheit und an ihrer Familie zu bezeichnen, und dem entsprechend müssen sie behandelt werden.

(Lebhafter Beifall.)

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen.

Digitized by Google

Berichterstatter Direktor Dr. Lohse-Hamburg: Meine Damen und Herren! Nach den sehr ausgedehnten Besprechungen über das Referat und das Korreferat bleibt mir nur ein doppelter Weg übrig: entweder ich müßte Ihre Geduld noch über eine Stunde in Anspruch nehmen, wenn ich nämlich auf alles das noch einmal eingehe, was hier erörtert worden ist, oder ich muß mich ganz kurz fassen. Ich habe den zweiten Weg gewählt. Einmal mit Rücksicht auf die Zeit, dann aber deshalb, weil meines Erachtens mit durchaus von mir gebilligten und zutreffenden Gründen das Wesentliche, was gegen meinen Bericht gesagt wurde, schon widerlegt ist. Es würde mich insbesondere reizen, die hochinteressanten Ausführungen des Herrn Landgerichtsdirektors Aschrott einer eingehenden Erörterung zu unterziehen; aber auch hier bin ich dessen enthoben durch die Darlegungen des Herrn Oberlandesgerichtsrats Diefenbach, denen ich mich vorbehaltlos anschließe, auch möchte ich die Wirkung dieser von einem Richter gemachten Ausführungen ungern abschwächen.

Wenn Herr Professor Klumker von den Leuten spricht, den zahlreichen Menschen, die armenrechtlich hilfsbedürftig sind, sich aber nicht an die Armenverwaltung wenden, sondern mit ihren Kindern lieber hungern und deshalb der Behörde nicht bekannt werden, so kann ich nicht verstehen, wie das ein Argument sein soll gegen den Arbeitszwang. Daß der armenpolizeiliche Arbeitszwang nur in Betracht kommen kann, wenn die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der Familie der Behörde bekannt wird, das ist doch klar.

Nur einige Worte noch über das, was Herr Stadtrat Samter gesagt hat. Daß durch Einführung des Arbeitszwanges zweierlei Recht geschaffen werde, ist eigentlich schon vollständig widerlegt worden. Es ist tatsächlich gar nicht der Arme, der in die Arbeitsanstalt gesteckt wird, sondern derjenige, der entweder in gutem Verdienst steht, davon aber seiner Familie nichts abgeben will, oder nur deshalb ohne genügende Mittel ist, weil er eben nicht arbeiten will. Es ist ja von mir erwähnt worden, daß ein solcher Mann nach Vollstreckung des Arbeitszwanges nicht weniger als 15 Mk. wöchentlich abführen konnte, die dann seiner Familie zugute kamen.

Wenn er weiter sagt, die preußische Verfassung hindere die Einführung des Arbeitszwanges durch Landesgesetz, so muß er den Paragraphen nicht genau gelesen haben; denn es steht ausdrücklich darin, daß zwar die persönliche Freiheit gewährleistet wird, Ausnahmen aber durch Gesetze geschaffen werden können, — und wir wollen ja ein Landesgesetz.

Herr Samter hat schwere sittliche Bedenken gegen den Arbeitszwang, weil die Schuldfrage nicht erörtert werden dürfe. Allerdings hat das hamburgische Gesetz nicht unterschieden; aber da die Kommission, die das Gesetz anwenden soll, vollständig freie Hand hat, so ist es doch selbstverständlich, daß alle Momente, die für die Individualisierung in Betracht kommen, von der Kommission auch berücksichtigt werden dürfen, und es liegt nichts ferner — auch dem Reichsjustizamt, wie aus der Antwort nach Hamburg hervorgeht —, als der Kommission das zu unterbinden, daß sie die ganzen Verhältnisse des Falles namentlich nach der sittlichen Seite in Erörterung zieht und hiervon abhängig macht, ob der Arbeitszwang verhängt

Digitized by Google

wird. Nur einen Fall will ich Ihnen anführen — nicht selten kommt es vor, daß ein Mann, der mit Recht seine Frau verlassen hat, nach einiger Zeit im Konkubinat lebt und für die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder in jeder Beziehung sorgt, so gut er kann, aber nicht in der Lage ist, daneben für seine bei seiner Ehefrau befindlichen ehelichen Kinder etwas zu tun. Natürlich handelt dieser Mann schuldhaft, daran ist kein Zweifel; aber es würde doch verfehlt sein, gegen ihn den Arbeitszwang zu verhängen. Nicht jedes sittliche Verschulden genügt, um jemanden in ein Arbeitshaus zu stecken, es kommt eben alles auf die individualisierende Behandlung der Fälle an, und gerade darin hat die Kommission, die den Arbeitszwang zu verhängen hat, viel freiere Hand als der Richter, der beim Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verurteilen muß.

Nun noch der Vorschlag des Herrn Justizrats Ruland, daß in den von mir vorgeschlagenen Leitsatz eingefügt werden soll „durch Reichsgesetz". Ich habe mich mit Absicht aus den in meinem Druckbericht angeführten Gründen auf das Landesgesetz beschränkt. Ich bin natürlich nicht dagegen, wenn dieser Zusatz gemacht wird; er wird indes ergebnislos sein. Tatsächlich ist der Weg der Landesgesetzgebung beschritten mit gutem Grunde, weil wir keine einheitliche Verwaltungsorganisation des Reiches haben; der Bundesrat wird davon auch nicht abgehen; und da habe ich gemeint, wir sollten auf dem Wege bleiben, der in mehreren Staaten bereits beschritten ist, zumal da die Einführung durch Landesgesetz viel weniger Zeit erfordert. Gerade das ist aber wichtig, auszusprechen, daß die große Mehrheit der Versammlung eine alsbaldige Einführung des Arbeitszwanges wünscht. Wenn gewartet werden soll, bis die Vorschläge der Herren Samter und Dr. Aschrott ausführbar sind, dann haben wir in 10 Jahren noch nicht die Bestimmung, die wir brauchen, während mein Vorschlag ermöglicht, daß in ganz kurzer Zeit in einer großen Anzahl von Bundesstaaten eine Maßregel gesetzlich zulässig wird, die zur energischen Bekämpfung eines schweren sozialen Mißstandes notwendig, und die keineswegs unsittlich ist, sondern in hohem Grade eine sittliche Wirkung ausüben wird.

Mitberichterstatter Stadtrat Samter-Charlottenburg: Meine Damen und Herren! Wenngleich ich mich über die Stimmung der Mehrheit der Versammlung nicht täusche, so muß ich doch noch auf einige Gegenargumente eingehen.

Herr Diefenbach hat seine Ausführungen damit geschlossen, daß er sagte: welche Bedenken bleiben denn noch übrig gegen den Arbeitszwang? Als rechtliche Bedenken habe ich angeführt: Wenn wir den Arbeitszwang einführen, muß er ein Mittel sein, das unmittelbar den polizeiwidrigen Zustand beseitigt: Ich habe in den ganzen Ausführungen nichts gesehen, was dafür sprach, daß der Arbeitszwang in der Lage sei, das unmittelbar zu leisten, was man von ihm erwartet. Ich habe ferner ausgeführt, daß nicht jedes Mittel als polizeiliches Zwangsmittel in Frage kommen kann, Prügelstrafe oder dergl.; ich glaube, auch daran hat keiner der Herren Gegner etwas auszusetzen gehabt. Ich habe endlich gesagt: soweit die persönliche Freiheit in Frage kommt, findet jedes Zwangsmittel seine Grenze an der

Digitized by Google

Verfassung. Nun hat allerdings Herr Direktor Lohse mir vorgeworfen, ich hätte den Paragraphen der Verfassung nicht gelesen; wenn er aber meinen gedruckten Bericht gelesen hat, so wird er gefunden haben, daß ich den Paragraphen sogar wörtlich abgedruckt habe.

Herr Diefenbach hat weiter gesagt: rechtliche Bedenken liegen nicht vor, denn der Bundesrat hat gegen ein gleiches Gesetz für Elsaß-Lothringen keine Bedenken erhoben. Meine Herren, der Bundesrat ist nicht unfehlbar; auch er kann irren. Das preußische Ministerium hat sich jahrelang auf dem Standpunkt befunden, auf dem ich stehe und mit der Erklärung des Bundesrats ist doch die Sache nicht einfach erledigt. Solange die Verfassung nicht aufgehoben wird, bildet sie eine Grenze für jedes polizeiliche Zwangsmittel. Wenn Herr Kappelmann gesagt hat, daß die Verfassung bereits 17 Änderungen aufzuweisen habe, so handelt es sich da um Punkte, die man so oder so regeln kann; aber die persönliche Freiheit ist die Grundlage des ganzen modernen Staates. Die Herren werden mir alle zugeben, daß die Konstruktion, die sie gemacht haben, um die Sache aufrecht zu erhalten, eine künstliche Konstruktion ist. Man hat die Schuldfrage ganz herausgelassen. In dieser Beziehung hat Herr Kappelmann eingewandt: die kriminalistische Schuldfrage können wir nicht prüfen, bloß die moralische. Ich weiß nicht, was da für ein Unterschied sein soll. Ich möchte nochmals zitieren, was Herr Dr. Wolffson in Hamburg gesagt hat:

> Man macht doch Gesetze nicht verkehrt und lückenhaft, weil man der Hoffnung und der Überzeugung ist, daß derjenige, der mit der Ausführung der Gesetze betraut ist, nicht töricht sein wird. Man macht die Gesetze so, daß sie denjenigen, die sie ausführen sollen, bestimmte und klare Instruktion erteilen.

Meine Herren, Herr Landesrat Schmedding hat darauf hingewiesen, daß sich die Gemeindekommission im preußischen Abgeordnetenhause bereits auf den Standpunkt gestellt hat, den die Mehrheit der Versammlung zu wünschen scheint. Aber er hat nicht mitgeteilt, daß der Beschluß ganz anders ausgefallen ist: die Befugnis zur Verhängung des Arbeitszwanges soll nicht den zur Vertretung der Orts- und Landarmenverbände berufenen Behörden, sondern „geeigneten Verwaltungsbehörden" gegeben werden, also Kreisausschuß, Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied. Dann läßt sich vielleicht sogar darüber reden.

Dann habe ich moralische Bedenken geltend gemacht, die meines Erachtens nicht widerlegt worden sind. Ich habe darauf hingewiesen, daß wir jeden Pfennig einklagen müssen; — hier aber sollen wir auf Arbeitshaus für lange Zeit, auf unbeschränkte Dauer selbst erkennen. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß im Verwaltungswege unterschieden werden soll zwischen arm und reich; den Reichen läßt man laufen; nur den Mann, bei welchem zufällig sich die Familie an die öffentliche Armenpflege wendet, faßt man.

Was die Schuldfrage anlangt, so halte ich es für einen Widersinn, diese auszuschließen bei einer Sache, wo die Schuld gerade die Hauptsache ist; um diesen Widersinn kommt man auch durch die künstliche Konstruktion des Herrn Lohse nicht herum.

Digitized by Google

Herr Ruland hat gesagt, durch „kleinliche moralische Bedenken" sollten wir uns nicht abhalten lassen, etwas durchzuführen, was wir als praktisch notwendig erkennen. Meine Herren, ich warne Sie dringend, ihm zu folgen; damit untergraben wir den Boden, auf dem wir stehen; damit kommen wir schließlich dahin, jedes beliebige durchzuführen nur wegen des augenblicklichen Vorteils ohne Rücksicht auf den späteren viel größeren Schaden, den wir damit anrichten.

Ich bin dann von Herrn Lohse darauf aufmerksam gemacht worden, daß einzelne Zahlen in meinem Berichte falsch sind. Meine Herren, die Zahlen, die ich angeführt habe, mögen irrig sein, aber die Zahlen des Herrn Lohse sind noch viel irriger, wie die Prüfung seiner Statistik ergibt. Allein in der Stadt Saarbrücken sind, wie mir soeben mitgeteilt wurde, mehr Fälle gezählt worden, als er für eine ganze Reihe großer Städte zusammen angibt.

Ich habe behauptet, der Arbeitszwang ist wirkungslos. Württemberg ist ein Paradeland, das kann man nicht anführen; sonst müßte man auch Bayern anführen, das genau dieselben günstigen Zahlen ohne Arbeitszwang hat. Wenn aber von Herrn Fleischmann gesagt ist, schon das bloße Bestehen eines solchen Gesetzes werde die gewünschte Wirkung hervorbringen, so muß ich erwidern: die deutsche Statistik von 1896 hat erwiesen, daß das Königreich Sachsen an erster Stelle stand, vor allen deutschen Staaten bezüglich der Zahl der säumigen Nährplichtigen; dort wird einfach vom Schreibtisch aus das Arbeitshaus verhängt, und dennoch ist eine abschreckende Wirkung in Sachsen nach 50 Jahren noch nicht zu ersehen gewesen.

Dann möchte ich mit einem Worte noch Herrn Widmann antworten, der mir den Vorwurf gemacht hat, ich hätte mich bei Württemberg etwas geirrt, wenn ich meinte: wer in Württemberg um Unterstützung nachsucht, kann ohne weiteres ins Arbeitshaus gebracht werden. Es heißt tatsächlich in § 14 des württembergischen Gesetzes von 1889:

> Wer für sich selbst . . . . öffentliche Unterstützung empfängt, kann durch Beschluß der Behörde verpflichtet werden, Arbeiten zu verrichten innerhalb oder außerhalb einer Anstalt. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen, und der Beschwerdebehörde steht das Recht zu, ihn zu sistieren; die Verhängung kann aufgehoben werden, wenn die Weiterverhängung unzweckmäßig erscheint.

In Württemberg haben wir also tatsächlich ein Gesetz, das den Behörden gestattet, jeden, der für sich selbst unterstützt werden muß, durch einfachen Beschluß in eine Arbeitsanstalt einzuweisen und nach Belieben darin festzuhalten, wie es der Verwaltung zweckmäßig erscheint. Ich glaube also, ich habe mich nicht so wesentlich geirrt, wie man mir zum Vorwurf machte. In der Praxis freilich wird das Gesetz nicht so streng angewendet und schon die Ausführungsanweisung weist auf eine milde Handhabung hin.

### Abstimmung.

Der Antrag des Referenten wird mit überwiegender Mehrheit angenommen; das Amendement des Justizrats Dr. Ruland wird in Probe

Digitized by Google

und Gegenprobe angenommen. Der Antrag des Korreferenten ist damit erledigt.

Der Antrag Aschrott und Genossen wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es ist damit beschlossen, was folgt:

1. Der D. Verein erachtet die Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens als das geeignete Zwangsmittel gegen Arbeitsscheue und Versäumnis der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern unter 16 Jahren und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen und empfiehlt deshalb dringend, daß reichsgesetzlich, jedenfalls aber durch Landesgesetze der armenpolizeiliche Arbeitszwang in allen Bundesstaaten, in denen er noch nicht besteht, zur Einführung gelange.

2. Die Versammlung erachtet die gegenwärtigen Strafbestimmungen gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige nicht für ausreichend und setzt eine Kommission von sieben Mitgliedern ein, um zu den Bestimmungen des bevorstehenden Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches, soweit sie das Armenrecht berühren, Stellung zu nehmen.

Die Wahl der hiernach beschlossenen Kommission wird dem Zentralausschuß übertragen.

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 3 unserer Tagesordnung:

## Schulspeisung.

Berichterstatterin ist Fräulein Helene Simon-Berlin; Mitberichterstatter Herr Armenpflegschaftsrat Berndl-München.

Berichterstatterin Fräulein Helene Simon-Berlin: Verehrte Anwesende! Besonderen Reiz, besondere Bedeutung hat es in dieser Stadt, vor Ihrem Forum die Frage der Schulspeisung zu erörtern. Ist doch München die älteste Heimat der deutschen Schulspeisung. Ward doch von Ihrem Verein diese Frage in Deutschland zum erstenmal einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Gingen doch gleichzeitig von Ihrem Verein die ersten allgemeinen praktischen Anregungen zur Weiterbildung und Förderung der Schulspeisung aus. Auf der Jahresversammlung zu Straßburg im Jahre 1896 war es: das Cunosche Referat über die „Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung" lag Ihnen vor und Ihre Beratungen führten zu dem Ergebnis, daß es sich hier um eine schulpflegerische Aufgabe, mit Ihren Worten, um eine aus Unterrichtsgründen zu gewährende Fürsorge handle.

Schon damals verwahrte Cuno sich gegen ein abschließendes Urteil über die zukünftige Gestaltung der Schulspeisung. Man müsse, meinte er, namentlich die Entwicklung im Auslande abwarten. Die Zeit hat seine Zurückhaltung mehr als gerechtfertigt. Denn unendlich viel hat sich in den 13 Jahren, die seither ins Land zogen, im Ausland, aber auch im Inland gewandelt. In der Physiognomie des neuen Jahrhunderts finden wir in klaren scharfen Linien alle die Züge ausgeprägt, die sich in den letzten Dezennien des vergangenen Jahrhunderts andeuteten: das ungeheure Wachstum der Industrie, die Verschiebungen der Arbeitsteilung in Stadt und Land, in Landwirtschaft und Gewerbe. Namentlich aber und in engster Berührung mit unserem Problem fällt die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit ins Gewicht.

Digitized by Google

Bildet sie doch geradezu das Ereignis der Berufszählung von 1907. Am auffälligsten tritt sie in der Landwirtschaft zu Tage, wo sich die weiblichen Arbeitskräfte zwischen 1895 und 1907 vermehrt haben um rund 1 866 300 oder 78,5 %. Und zwar namentlich durch die Beteiligung der Ehefrauen.

Die Zahl der Industriearbeiterinnen stieg in diesem Zeitraum von 1 521 118 auf 2 103 924. Das ist ein Plus von 582 806 Frauen, also weit über eine halbe Million, die zum großen Teil ihren Hauptberuf nicht in der ureigentlichen Sphäre des Weibes sehen dürfen, sondern ihn im Erwerb sehen müssen. Müssen! Denn — das haben genaue Untersuchungen in allen Kulturländern festgestellt — überwiegend und entscheidend handelt es sich hier um ein Muß. Hat doch in Deutschland die berufenste Instanz, die Gewerbeinspektion, schon 1899 nachgewiesen, daß die erwerbstätigen Ehefrauen und Mütter sich rekrutieren aus Witwen, Frauen kranker, invalider, schlecht entlohnter oder arbeitsloser Männer. Und je größer die Kinderzahl, je notwendiger die Mitarbeit der Frauen zur Deckung des Unterhalts der Familie. Die Entwicklung, welche die Frau immer mehr in das Erwerbsleben drängt, läßt sich vielleicht überhaupt nicht, sicher nicht in absehbarer Zeit eindämmen oder gar zurückschrauben. Kalt, gleichgültig, erbarmungslos wie das Radwerk der Maschinen rast sie hinweg über unsere Bedenken und frommen Wünsche. Was immer Nützliches geschehen mag, um die Frauen durch Haushaltungsunterricht, Übung in der Säuglingspflege und anderes mehr als Konsumentin, Hauswalterin und Mutter besser als bisher für ihre individuell und national wichtigsten Aufgaben und Pflichten vorzubilden, wir müssen in steigendem Maße mit ihr auch als Produzentin rechnen. Schon deshalb, weil das Angebot männlicher Arbeitskräfte den Anforderungen der Produktion nicht mehr zu genügen vermag. Ward doch bereits 1895 nachgewiesen, daß ganz abgesehen von den Bedürfnissen des Einzelhaushalts die Frau volkswirtschaftlich ein unentbehrliches Glied des Wirtschaftsbetriebs geworden sei. Daß es sich dabei nicht um eine jeweilige Konjunktur, sondern um den unaufhaltsam konsequenten Gang der Dinge handelt, bezeugen fast 3 Jahrzehnte ihrer zahlenmäßigen Erfassung, in den Berufszählungen von 1882 bis 1907, bezeugt namentlich diese letzte mit erschreckender Deutlichkeit. Legt sie mit einer entfernt nicht mehr ausreichenden Anzahl männlicher Arbeitskräfte Zeugnis ab von einer großartigen, wirtschaftlichen Entwicklung, so ist sie doch auch ein tönender Mahnruf zur Revision unserer sozialen Betrachtungsweise in einschneidenden Beziehungen. Und zwar scheinen sich hier zwei Fernblicke aufzutun, in deren Richtlinien wir unsern Weg verfolgen, unsere Straße ausbauen müssen, wenn uns der unerläßliche Kompromiß zwischen den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und den Bedürfnissen des Einzelhaushalts in einem national gesunden Sinne glücken soll.

Die eine Straße, der Schutz der jungen Mütter, ihre Entlastung von Erwerbsarbeit möglichst lange vor der Geburt und wenigstens neun Monate nach der Geburt eines Kindes, hängt nur mittelbar mit der Frage der Schulspeisung zusammen. Die andere Straße, in unmittelbarem Zusammenhang mit unserem Problem, weist auf die Entlastung der erwerbstätigen Mütter nach der Periode des Gebärens und Stillens von solchen häuslichen Aufgaben, deren Erfüllung mit ihrer Erwerbstätigkeit unvereinbar ist. Zweifellos

Digitized by Google

berührt diese Erwerbstätigkeit das Schulkind am meisten. Muß doch für die noch nicht schulpflichtigen Kleinen, wo sie nicht die Mutter bestimmen, sich daheim hausgewerbliche Arbeit zu suchen, wohl oder übel ein Unterschlupf, irgend eine Aufsicht gefunden werden. Das schulpflichtige Kind wird dagegen der Schule und sich selbst überlassen. So erklärt es sich, daß viele Kinder nüchtern zur Schule kommen und erst eine warme Mahlzeit erhalten, wenn die Eltern gegen Abend heimkehren. Das ist ein mit der Schulpflicht unvereinbarer Zustand. Die starke Zunahme der Frauenarbeit ist somit eine der sinnfälligen Erscheinungen, die heute Wert und Wichtigkeit eines systematischen Ausbaus der Schulspeisung schärfer hervortreten lassen als 1896. Waren doch damals noch kaum die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 gesichtet und durchgedrungen; fehlte doch die Erhebung von 1899 über die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen, die uns mit deren Ursachen und ihrer Notwendigkeit vertraut machte. Die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Mütter ist der wesentlichste Teil der typischen äußeren Lebensbedingungen, welche die Schulspeisung als Wohlfahrtpflege notwendig machen.

Viele dieser arbeitenden Mütter werden in der Lage und gerne bereit sein, für die gewährte Naturalverpflegung den Kostenpreis zu zahlen, der neben der Entlastung noch eine Ersparnis bedeutet.

Allein noch in einem anderen Sinne als durch die Zunahme der Frauenarbeit berührt sich die Geschichte der Industrie mit der Frage der Schulspeisung; noch in einem anderen Sinne haben die Jahre und Ereignisse seit 1896 neue Beweise für ihre Unerläßlichkeit gebracht. Wie die Entwicklung der Technik, die sogenannte industrielle Revolution, die Frauen dem Hauswesen und ihren mütterlichen Pflichten entriß, so auch die kleinen Kinder dem Spiel, die Schüler der Schule. Soweit der Arbeiterschutz die Kinder betrifft, bestand immer eine nahe Beziehung zwischen Schulgesetz und sozialer Gesetzgebung in engerem Sinne. War es doch in Preußen der Unterrichtsminister, der zuerst auf Schutz der Kinder vor Ausbeutung in den Fabriken drang. Und der unermüdlichen Agitation der Lehrer unter Agahds Führung ist das Kinderarbeitsgesetz von 1903 zu danken, das auch die in Handel und Verkehr, in der Hausindustrie, ja sogar die in den eigenen Heimen tätigen Kinder schützen will. So ward die Schule schon einmal der Ausgangspunkt sozialer Fürsorge über das eigentliche Unterrichtswesen hinaus.

Allein mit dem Kinderarbeitsgesetz, das die Überbürdung bannen will, drängte ein anderer bleicher Gast der Schule sichtbarer als früher vor. Die Durchführung des Gesetzes scheitert all zu oft an der nackten Not. Und hier, verehrte Anwesende, handelt es sich nicht um ein Lumpenproletariat, nicht um jene Ihnen wohl bekannte Schichten, die längst der Armenpflege zur Last fielen, sondern um hart um des Lebens Notdurft ringende Arbeiterfamilien. Helfen uns die Kinder nicht, klagen die Mütter, so verdienen wir um so viele Pfennige weniger. Und um eben so viel Pfennige haben wir weniger zu essen. Dürfen die Kinder dem Bäcker nicht mehr frühmorgens Brot austragen, so gibt er ihnen auch kein Frühstück und sie müssen ohne Milch und oft mit leerem Magen in die Schule. Die Aufsichtsbeamten peinigt der Widerstreit zwischen der einen und anderen Notwendigkeit. Die

Digitized by Google

Kinder sollen nicht ihre Kräfte vergeuden, aber es erscheint hart, ihnen den Morgenimbiß oder die ohnehin kärgliche Mittagskost zu schmälern. Lesen Sie, verehrte Anwesende, die Berichte über die Heimarbeit und das Kinderarbeitsgesetz; lesen Sie nur die Auszüge, die Ihnen in meinem Referat gedruckt vorliegen und urteilen Sie selbst. Wer diese amtlichen Darstellungen auch nur flüchtig prüft, für den wird das Kinderarbeitsgesetz ein mächtiger Mahnruf nach ergänzender Fürsorge. Soll es durchgreifen, so müssen dem Arbeitverbot positive Maßnahmen einer neuen Schulpflege folgen.

An erster Stelle steht hier die Schulspeisung. Warum aber, kann man fragen, gerade diese? Verehrte Anwesende! Mag schlechte Luft, Feuchtigkeit, mangelnder Schlaf und Kälte noch so sehr an der Gesundheit zehren, das elementarste, gleichmäßigste Bedürfnis ist das tägliche Brot. Und als Unding erscheint die Geisteskost, wo dem Magen das Nötigste fehlt. Allein selbst wenn man in der Wohnungsnot eine nicht mindere Gefahr erblickt, so liegt ihre Beseitigung doch außerhalb der Möglichkeiten der Schule.

Gleichviel, ob die nur gelegentlich erforderliche Versorgung mit Kleidungsstücken seitens der Schule oder durch andere Instanzen erfolgt, die Wohnungsfrage kann die Schule nicht lösen. Dagegen sind mit unserer heutigen Schulverfassung alle Voraussetzungen und Bedingungen der Schulspeisung für bedürftige Kinder gegeben. Wohl ist nur die Schulpflicht Sache des Staates; die Nährpflicht in erster Linie Sache der Familie. Allein, wo das Elternhaus mit oder ohne Schuld versagt, muß der Staat im Interesse seines Schulwesens eingreifen und entweder die Eltern zur Erfüllung ihrer Nährpflicht zwingen oder diese übernehmen. Er muß es, aber er *kann es auch*, weil die Schüler an einer Stelle versammelt sind und der *öffentlichen* Aufsicht und Beobachtung unterstehen. Und während die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Mütter einen Teil der typischen äußeren Lebensbedingungen darstellt, welche die Schulspeisung meist gegen Entgelt erforderlich machen, ist die Kinderarbeit meist ein Symptom *unverschuldeter* Armut, die dem Schüler Anwartschaft auf unentgeltliche Speisung gibt.

Doch wieder mag man fragen, was hilft die Fürsorge für die Schüler. Und die jüngeren, noch nicht schulpflichtigen Kinder? Verehrte Anwesende! Es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß auch die Obsorge für diese ein gesondertes Problem bildet. Hier handelt es sich zum Teil um solche Unterstützung, die sich, wie jede Art des Mutter- und Säuglingsschutzes, von der Mutter nicht trennen läßt; zum Teil um individualisierende Familienunterstützung. Gehört doch das Kind vor der Schulzeit dem Elternhaus noch ganz und ungeteilt. Noch stellt der Staat keine Ansprüche. Die Schule zuerst entzieht es dieser ursprünglichen, engsten Gemeinschaft. Von Staatswegen werden Ansprüche an seine Leistungsfähigkeit gestellt. Der Schüler soll Aufgaben erfüllen, die Kräfte auffangen, geistige und körperliche Übungen machen. Es ist aber grausam und zwecklos, solches von mangelhaft gespeisten Geschöpfen zu verlangen. Der Kräfteausgabe muß die Kräftezufuhr, den geforderten Elementarkenntnissen Elementarbedingungen der Beköstigung, entsprechen. Schulspeisung für bedürftige Kinder ist nur die logische Folge des Schulzwangs, sowie die logische Ergänzung des Verbots der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder. In diesem Sinne entschied, ver-

Digitized by Google

ehrte Anwesende, auch Ihr Beschluß, da er die Schulspeisung als Fürsorge aus unterrichtlichen Gründen erkannte. In diesem Sinne erklärt Ihr verehrter Vorsitzender, Herr Stadtrat Münsterberg, die Schulspeisung als eine meist unter pädagogischen Rücksichten eingeführte Einrichtung. In diesem Sinne kann es sich hier nicht um bloß armenpflegerische Gewährung des Notwendigsten handeln, sondern um Speisung unter hygienisch-schulpflegerischen Rücksichten. Denn in diesem schulpflegerischen Charakter wurzelt die Bedeutung gerade dieser Art der Fürsorge in jeder ihrer Formen.

Wir haben die allgemeinen Veränderungen betrachtet, die seit Ihrem Beschluß die Physiognomie des deutschen Sozialgebildes prägten: Die ungeheure Zunahme der Frauenarbeit und die allgemeine Einschränkung der kindlichen Erwerbsarbeit. Hierzu kommt eine enorme Steigerung der Miet- und Lebensmittelpreise, die nur in den obersten Arbeiterschichten durch Lohnerhöhungen aufgewogen oder überstiegen wird und als schwerer Druck auf den ärmsten Teilen des Volkes lastet, wo Staat und Kommune nicht den Ausgleich schaffen. Erinnert sei nur daran, daß in den letzten zehn Jahren die Milchpreise von 18 auf 22 Pfennige pro Liter stiegen. Und teuerer und teuerer wurden auch Fleisch und Brot. Kann es da überraschen, daß billige und schlechte Surrogate mehr und mehr Eingang finden?

Mit der steigenden Notwendigkeit der Schulspeisung hielt, wie wir sehen werden, ihre Entwicklung in Deutschland nicht Schritt. Ehe wir indes die Verhältnisse im Inland weiter verfolgen, sei kurz geprüft, wie sich seit Cunos Referat die Schulspeisung im Ausland entwickelt hat, welche Veränderungen in den führenden Ländern vorgingen. Ganz flüchtig sei zunächst auf Paris verwiesen, dessen Schulspeisung damals noch nicht so ausgebaut, auch nicht so bekannt war als heute. Für die in 20 Stadtteilen errichteten Schulkantinen, die ein vollständiges Mittagbrot, Suppe, Gemüse und Fleisch, zum Teil auch Frühstück geben, wendet Paris über eine Million Franken jährlich auf. Diese alle bedürftigen Schüler erfassende Speisung läßt sich aber nach Gebühr nur im Lichte der allgemeinen französischen Jugendfürsorge würdigen. Ließ sich früher mit Recht betonen, daß die Unzulänglichkeit der französischen Armenpflege Sondermaßnahmen notwendiger mache als bei uns, so trifft das heute nicht mehr zu. Seit dem Erlaß des Kinderschutzgesetzes von 1904 steht Frankreichs allgemeine Jugendfürsorge mit an erster Stelle. Schon hat sie ein starkes Sinken der Säuglingssterblichkeit bewirkt. Und auch ein leises Steigen der Geburtenziffer hat sich im letzten Jahre angedeutet. Wohl war die drohende Entvölkerung die treibende Kraft für den Ausbau der französischen Jugendfürsorge. Allein wenn auch Frankreichs Geburtenziffer weit hinter der unsern zurückbleibt, so stehen doch auch wir vor der Tendenz der Geburtenabnahme, die sich seit 30 Jahren durch ein erhebliches Sinken der Geburtenhäufigkeit bekundet. Vorüber sind die Zeiten, wo man im Sinne des Malthus vor der öffentlichen Jugendfürsorge warnen, das Gespenst der Übervölkerung beschwören konnte. In seiner Schrift: „Malthus und die Bevölkerungsbewegung" erweist Brentano ein Sinken der Geburtenhäufigkeit wie für alle australischen und die meisten amerikanischen, so auch für alle europäischen Länder.

Weit stärker noch als das französische Vorbild fällt für uns das Vor-



Digitized by Google

gehen einer Nation ins Gewicht, deren Armenrecht, deren allgemeine, deren Bevölkerungs- und Familienverhältnisse, deren sittliche Anschauungen uns verwandter sind als die Frankreichs. Auch England ringt seit Beginn des Jahrhunderts mit seinem Kinderschutz um die führende Stimme im Völkerkonzert. Und hier mehr als mit seinem Schiffsbau droht uns Überflügelung. Sein Kindergesetz von 1904, das den Schutz vor Verwahrlosung einheitlich regelt, umfaßt auch die „Day Industrial Schools", Tagesschulen, in denen aufsichtslose Schüler von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends bleiben und drei reichliche und nahrhafte Mahlzeiten erhalten. Die eigentliche Schulspeisung ist dagegen im Rahmen des normalen Volksschulwesens geregelt. Die kurze Geschichte dieses Schulspeisegesetzes bietet eine Fülle von Anregung und Belehrung. Die Bewegung für Schulspeisung, deren durchschlagender Sieg in knapp drei Jahren fast einzigartig ist, erstarkte an zwei staatlichen Erhebungen über körperliche Entartung und körperliche Erziehung von 1903 und 1904. Stimmten doch beide Kommissionen dahin überein, daß die ungenügende häusliche Speisung der Schuljugend als eine der wesentlichsten Ursachen der Volksentkräftung, des körperlichen und geistigen Niedergangs, des Versagens der erziehlichen Werte der Schule und somit der Entsittlichung zu erachten sei. „Bis Kinder genügende Nahrung erhalten", heißt es im schottischen Blaubuche, „kann man nicht erwarten, daß sie aus dem Unterricht Nutzen ziehen." Und in dem britischen Bericht: „Die ganze Frage körperlichen Niedergangs dreht sich um die Ernährung." Beide Kommissionen erklären es deshalb als Aufgabe der Schulvorstände, darüber zu wachen, daß kein Schüler hungere. Die englische Kommission empfiehlt, alle Ortsbehörden zu verpflichten, bestimmte Vorkehrungen zur Speisung unterernährter Schüler zu treffen. Aussagen und Stellungnahme beider Kommissionen wirkten wie Sprengpulver. Der Kampf der Meinungen loderte flammend empor. In Versammlungen, in der Presse aller Kreise und Richtungen ward die Frage einer gesetzlichen Regelung der Schulspeisung heiß erörtert, flogen leidenschaftlich die Für und Wider!

Das Parlament nahm die Frage auf. Ein Erlaß unter dem Armengesetz von 1905, der die Armenbehörde mit der Beseitigung der schlimmsten Notstände betraute, erwies sich als ein Schlag ins Wasser. Ihm folgte die Ernennung einer staatlichen Kommission zur Prüfung der bestehenden Schulspeiseeinrichtungen. Sie stellte fest, daß die freie Liebestätigkeit nicht einmal vollständig den Hunger aus der Schule zu bannen vermöge. Ganz unversucht bleibe es, auf bessere körperliche Entwicklung hinzuwirken und den Geschmack auf gesunde Speisen zu richten. „Nahrungsnot" heißt es hierzu „ist keine Frage bloßen Hungers. Schlecht genährte Kinder haben kleine Mägen, Armeleutemägen und perverse Gelüste; sie sperren sich gegen gesunde und einfache Kost, lieben stark gewürzte, scharfe und schwere Speisen." Schließlich sei die freie Liebestätigkeit ohnmächtig gegenüber pflichtvergessenen Eltern, könne sie weder zur Zahlung gewährter Kost zwingen noch sie strafen.

Im Februar 1906 ward dem Unterhaus ein Gesetzentwurf über Schulspeisung zur Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vorgelegt. Es kam zu inter-

Digitized by Google

essanten Debatten, in denen sich namentlich der Unterrichtsminister als wärmster Befürworter der Vorlage erwies. „Die Speisung", ruft er aus, „ist in erster Linie eine Schulfrage. Es ist eine Grausamkeit, hungrige Kinder zu unterrichten, sei es in religiösen, sei es in weltlichen Bildungselementen." Im Namen der Lehrer protestiere er gegen solche Zumutung. Er sei ein ausgesprochener Gegner der Phrase von den „Staatskindern". Die elterliche Verantwortung erachte er als hohes Ideal. Allein wie sie durch Schulmahlzeiten, freie für Kinder sehr armer, bezahlte für Kinder besser gestellter Eltern untergraben werden könne, gehe über sein Verständnis. — In weniger als einem Jahr ward die Vorlage Gesetz. Das Weihnachtsfest von 1906 trug diese Gabe für die englischen Kinder auf seinen Schwingen.

Das Schulspeisegesetz gibt getreu dem Wesen der englischen Zentral- und Lokalverwaltung neue Befugnisse, ist formal nicht zwingend. Allein es verlangt, daß jede Schulbehörde sich um die Ernährung ihrer Schüler kümmern muß, und anerkennt die Schulspeisung als öffentliche und schulhygienische Angelegenheit.

In der kurzen Frist von drei Jahren trat es für mehr als 70 Schulgemeinden in volle Kraft und ganz allgemein wird an seiner Verwirklichung gearbeitet. Es gilt nur für England und Wales. Schottland hat die Schulspeisung nach ähnlichen Grundsätzen wie England in seinem neuen Schulgesetz von 1908 geordnet.

In der Schweiz hat sich der Staat der Schulspeisung durch Regelung der Unterstützungsfrage angenommen.

Auch in den übrigen Kulturstaaten trat seit Ihren Erörterungen von 1896 die Schülernahrungsnot schärfer hervor und überall ist man mit mehr oder weniger Kräfteentfaltung an ihre Bekämpfung gegangen. So gewann die Bewegung seither den durchaus internationalen Charakter, der sich aus dem öffentlichen Schulwesen ergibt, das eben in seiner Öffentlichkeit manche bis dahin versteckte und verschwiegene Leiden erst sichtbar und beredt machte.

Fast überall sehen wir zunächst die freie Liebestätigkeit sich der allerärmsten Schüler erbarmen, bis sich auch die Gemeinden der Aufgabe in einem erweiterten Sinne annehmen. Entweder unterstützen sie die Vereine, oder richten selbst Speisungen ein. Namentlich in den Großstädten: Rom, Mailand, Wien, hat die Entwicklung teils die behördliche Organisation, teils städtische Mitarbeit und Kostendeckung erzwungen. Wo sich, wie in Amerika, die Gemeinden der Aufgabe fernhalten, begegnen wir Zuständen, die geradezu ein Hohn auf das Schulwesen sind, das geistige Ansprüche an verschmachtende Kinder stellt.

Fassen wir nochmals kurz die wichtigsten Momente zusammen, die das Bild seit 1896 verändert haben. Im Inland die gewaltige Zunahme der weiblichen Erwerbsarbeit, die uns eine teilweise Entlastung der Mütter von häuslichen Pflichten aufzwingt; daneben die gesetzliche Beschränkung der Kinderarbeit, welche die Schülernot gleichzeitig augenfälliger machte und verschärfte; schließlich die Teuerung, die als schwerer Druck auf den ärmsten Volksschichten lastet. — Im Ausland sahen wir die Beseitigung der Schülernahrungsnot sich zu einer internationalen Frage auswachsen, die namentlich



Digitized by Google

in den Großstädten zu kommunalen Eingriffen nötigte. In der Schweiz hat der Staat die Unterstützungsfrage, in England und Schottland der Gesetzgeber die Schulspeisung allgemein geregelt.

Werfen wir nun einen Blick auf die Entwicklung der Schulspeisung in Deutschland bis zu ihrer heutigen Gestaltung. Ihre greifbaren Anfänge finden sich um 1870. Dem Münchener Armenpflegschaftsrat gebührt der Ruhm, hier mit seinen Suppenanstalten den ersten Schritt getan zu haben. Es folgt die freie Liebestätigkeit zunächst in Hamburg, dann in Dresden und Berlin, zuerst durch allgemeine, später auch durch spezielle Vereine für Schulspeisung. Neben die Mittagspeisung tritt das Schulfrühstück. Einen neuen Sporn erhielt die Schulspeisung durch die Bewegung für Ferienkolonien, die Ihr Verein im Jahre 1889 zum Gegenstand seiner Tagesordnung nahm. Hier zum erstenmal ward an öffentlicher Stelle wirksam und nachhallend auf den Wert der Schulspeisung verwiesen, in eindringlichen und ergreifenden Worten die Notwendigkeit der Obsorge für die kleinen Kolonisten auch nach ihrer Heimkehr betont. In vielen Städten, erklärte Stadtrat Röstel, hat man erst durch die Ferienkolonien erfahren, daß Tausende von Kindern morgens zur Schule kommen, ohne das geringste genossen zu haben.

Ich muß, verehrte Anwesende, um Nachsicht bitten, wenn ich Ihnen hier wohlbekannte Dinge wiederhole. Nur so läßt sich ein Bild der Entwicklung geben, läßt sich veranschaulichen, wie die Samenkörner, die Ihre Mitglieder damals ausstreuten, unverloren blieben, läßt sich *rückblickend* empfinden:

„Wie alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem anderen wirkt und lebt."

Seit Röstels Mahnung scheint das Schulfrühstück mehr in den Vordergrund zu treten. Zum ersten Male begegnen wir, und zwar in Mannheim, einer besonderen „städtischen Kommission für Speisung armer Schulkinder", die ein reichliches Milchfrühstück austeilt, das grundsätzlich nicht als Armenunterstützung gelten soll.

Auch ließ Ihr Verein es nicht bei der Anregung von 1889 bewenden. Das Jahr 1896 brachte mit Cunos schon erwähntem Referat den ersten Überblick über die derzeitige Sachlage.

Von 179 Städten mit über 20 000 Einwohnern hatten damals insgesamt 79 Städte irgendwelche Schulspeisung. Cunos Tabellierung zeigt ein buntes Durcheinander betreffs der Art der Speisung, der Zahl der Beteiligten und der aufgewendeten Kosten. Vergegenwärtigen Sie sich: Für Hamburg 12 000, für Mannheim 7000, für Berlin 3000 Mk. städtischer Auslagen! Solche und andere Systemlosigkeiten und Widersprüche haben sich seither zwar zum Teil verschoben, keineswegs jedoch aufgehoben. Und wenn auch die Entwicklung der Schulspeisung seit 1896 im einzelnen namhafte Fortschritte gemacht hat, so stehen sie doch in keinem Verhältnis zum Umfang des Übels. Waren hieran bis vor kurzem noch Zweifel möglich, so sind sie jetzt, wenigstens für die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, zahlenmäßig widerlegt durch die verdienstvolle Erhebung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt vom Jahre 1907/08. In meinem schriftlichen

Digitized by Google

Referat sind ihre Ergebnisse ausführlich behandelt. Ich darf mich daher hier wohl auf die wichtigsten Tatsachen beschränken.

Von 525 Städten und Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern sind 286, also mehr als die Hälfte, ohne Speiseeinrichtungen. In 189 Städten wurden 94 870 oder 5,5 % der Schüler gespeist. Die vorherrschende Form ist das Frühstück. Trotzdem bleiben nach den Berechnungen der Zentralstelle im Winter etwa 22 000, im Sommer sogar 36 000 Schüler frühstücklos, sitzen völlig nüchtern auf den Bänken der Staatsschule. Die große Mehrzahl, 80 % der Volksschüler, erhält daheim nicht Milch oder kräftige Suppen, sondern irgend ein elendes Surrogat, das, wo es nicht direkt schädigt, doch nur geringe Nährkraft hat und wenig geeignet ist, den Kopf hell und rege zu machen. — Nun umfassen die angegebenen Zahlen nur Städte einer bestimmten Größenklasse. Zu den in meinem Referat gemachten Mitteilungen sind seither neue Daten gekommen, die ermessen lassen, welch unbillige Zumutung der Unterricht auch in vielen Landschulen bedeutet. In einer Schrift über ländliche Hygiene legt Roth dar, daß der Milchkonsum auf dem Lande im letzten Jahrzehnt zurückging von 113 auf 54 l. „Der Milchhaustrunk verwandelt sich in einen Bierhaustrunk."

Im Medizinalbericht von Württemberg für 1907 erfahren wir aus dem Amtsbezirk Rottenburg, daß von 4240 Schülern 44 als erstes Frühstück Bier oder Most erhalten. In Holstein traten Kartoffeln und Kaffee an Stelle von Grütze und Milch.

Von 149 Schülern ohne nahrhaftes Getränk kamen im Gebiet von Lübeck 1,2 % auf das Land gegen 1,1 % auf die Stadt. Milch erhielten auf dem Lande morgens nur 2,8 %; in der Stadt 4,2 % der Schüler.

Wenden wir uns der Mittagkost zu. Nach den jüngsten Untersuchungen erhalten in den Städten mit über 10 000 Einwohnern im Winter 179 000, im Sommer 113 000 der Schüler mittags nur einen kärglichen kalten Imbiß. Ihre überwiegende Anzahl hat wenigstens im Winter als Ersatz warmes Abendbrot; im Sommer bleiben dagegen bis zu 50 000 Schüler ohne jede warme Mahlzeit. Soweit die Städte. Nach zahlreichen Stichproben erscheinen, wie für das Frühstück so auch für das Mittagbrot, die Landverhältnisse noch bedenklicher. So folgt in Rottenburg dem Alkoholfrühstück häufig auch kalte Mittagkost mit Most oder Bier. So waren im Staatsgebiet von Lübeck von 735 Schülern mit unregelmäßig warmer Kost 10,9 % Landschüler gegen 4,4 % Städter; überhaupt ohne warme Speise blieben 0,36 % der Landschüler gegen 0,17 % der Städter. Die ungünstigeren Landverhältnisse werden in der Hauptsache als Folge der weiten Schulwege bezeichnet.

Fassen wir die Ursachen der Nahrungsnot der Schüler ins Auge, so treten die weiten Schulwege neben die beiden schon erwähnten Ursachen: die Armut und die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Mütter. Wie bei dieser letzten werden auch, wo weite Wege vorliegen, die Eltern vielfach gern für die Speisung einen Entgelt geben. Weite Schulwege liegen wohl meist auch da zugrunde, wo die Kinder aus Hast und Nervosität ihr Frühstück im Stich lassen. Hier hat die Schule doppelte Veranlassung, dem Schüler Ruhe und Gleichgewicht zu erhalten, die Übel zu beseitigen, die sie schafft.

Digitized by Google

Namentlich das mangelnde häusliche Frühstück wird indes häufig einer vierten Ursache, der mütterlichen Trägheit zur Last gelegt. Nun fehlt es zweifellos im Volke, ebensowenig wie in den höheren Ständen, an faulen, gedankenlosen und pflichtvergessenen Müttern. Allein da unten müssen viele Frauen als Brot- oder Zeitungsträgerinnen früh heraus, haben als Putz- und Waschfrauen, als Fabrikarbeiterinnen weite Wege zur Arbeitstätte. Viele kommen nach schwerem Tagewerk spät zur Ruhe. Und man hüte sich, hier nach der Schablone zu richten. Jedenfalls kann die öffentliche Schulspeisung mit öffentlich rechtlichen Befugnissen, durch die materielle Haftbarmachung der Eltern für den Kostenpreis gewährter Portionen, Mißbräuche eindämmen. Und gegen sei es mütterliche sei es väterliche Pflichtvergessenheit sollten für die Durchführung der Schulspeisung Zwangsmaßregeln vorgesehen und mit aller Energie in Kraft gesetzt werden. Wie weit auch die Ansichten über Art und Vollzug der Zwangsmaßregeln gegenüber säumigen Nährpflichtigen auseinandergehen, daß Zwangsmittel anzuwenden und anwendbar sind, daß sie durch geeignete Reformen weiter an Boden gewinnen können als heute, haben die Herren Referenten einstimmig anerkannt. Auch die englischen und schottischen Schulspeisegesetze vertreten scharf den Standpunkt elterlicher Verantwortung und der eventuellen Haftbarmachung und Bestrafung säumiger Nährpflichtiger. Jedenfalls werden Zahlpflicht und Strafandrohung der Gefahr des Mißbrauchs in allen den Fällen vorbeugen, wo eine Beeinflussung durch sittliche Erwägungen oder durch Furcht vor Strafe überhaupt noch möglich ist. Wo alle Mittel *versagen*, bei unverbesserlichen Lumpen, bleibt nur die Wahl: sie aufzugeben, *oder um* der illusorischen Beeinflussung der Eltern halber Schüler und Schule leiden zu lassen.

Als weitere Ursache der Schülernahrungsnot kommt schließlich noch die Unkenntnis der Mütter in Betracht. Jeder Versuch ihrer Aufklärung und Belehrung ist gewiß dankbarst zu begrüßen. Allein ich erinnere Sie, verehrte Anwesende, an das alte Volkswort: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.“ Die grundlegende Beseitigung der herrschenden Unkenntnis muß bei der Jugend einsetzen. In diesem Sinne kann die Schulspeisung auch als Anschauungsunterricht für die Zukunft des Familienlebens wertvoll werden. Ist sie doch geeignet, den Geschmack, die Neigungen und Sitten der zukünftigen Väter und Mütter zu erziehen und zu heben, den Sinn für Sauberkeit und Ordnung zu wecken.

Oberster Grundsatz vor allen Nebenfragen ist aber die Pflicht der unmittelbaren Abhilfe, ist ferner die Pflicht, die Speisung nach schulhygienischen Ansprüchen zu gestalten.

Betrachten wir das in diesem Sinne bisher Erreichte, so betonen wir gern, daß wir wenigstens für das Frühstück schon eine Einrichtung besitzen, die das Versuchsstadium längst hinter sich hat. Das Stuttgarter Milchfrühstück steht gesundheitlich auf unbedingter Höhe, hat auch die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit glücklich gelöst. Eine entsprechend ausgebaute Organisation der Mittagspeisung als reine Schulangelegenheit fehlt uns in Deutschland; auch hatte keine der bisher untersuchten Speisungen in zwölf Städten den erforderlichen Kaloriengehalt. Ist Münchens Ruhm

Digitized by Google

sein Pionierwerk, so erklärt es sich auch hieraus, daß die dort organisch aus der Armenpflege erwachsene Einrichtung dieser bisher verblieb. Neben Hamburg und München erregen heute namentlich Berlin und Charlottenburg Interesse.

In Berlin sind die Dinge noch im Fluß. Aber die Schulbehörde hat die Sache in die Hand genommen und die Stadt hat einstweilen 100000 Mk. für die Mittagkost ausgeworfen. Man schwankt, ob die Speisung den Kindervolksküchen, welche die freie Liebestätigkeit schuf, unter städtischer Subvention und Kontrolle verbleiben, oder ob die Speisen von einer Zentralspeiseanstalt aus in die Schulen überführt werden sollen. — Charlottenburg hat die Speisung unter Festlegung beachtenswerter Grundsätze dem Verein Jugendheim, teils in seinen eigenen Räumen, teils in Filialen nahe den Schulen, übertragen.

Wie sich die einzelnen Städte zu den verschiedenen Organisationsformen stellen, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Erforderlich ist nur, daß die Speisung selbst innerhalb der Schulen oder in ihrer unmittelbaren Nähe erfolgt. Dringend wünschenswert ist ferner, daß, wie in München, mit der Speisung Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kinder in den Freistunden verbunden wird. Es sind Vorschläge gemacht worden, zu diesem Zwecke die Speisung ganz allgemein in Kinderhorte zu verlegen. Auch hier kann indes nur von Fall zu Fall, je nach dem Vorhandensein von geeigneten Horten entschieden werden.

Sie sehen, verehrte Anwesende, es fehlt nicht an kräftigen Ansätzen einer geordneten Schulspeisung. Auch in Frankfurt, Dresden, Hannover und in vielen andern Städten und Landgemeinden sind Vereine, Schul- oder Armenbehörden, zuweilen einzelne Geistliche oder Lehrer, mit mehr oder weniger Erfolg um die Schulspeisung bemüht. Allein es muß gesagt werden: In vielen, allzuvielen Fällen mit weniger Erfolg. Die Mittel reichen nicht entfernt. Weder Speise, noch Räume, noch Handhabung entsprechen den bescheidensten Anforderungen. Und zahlreich sind in Stadt und Land die Orte, in denen jede Fürsorge fehlt, und Vorschläge zur Abhilfe mit den kurzsichtigsten Einwänden zurückgewiesen werden.

Neuerdings hat der bremische Senat die Forderung der Bürgerschaft nach einem Ausbau der dort schon seit 20 Jahren geübten Schulspeisung abgelehnt. Warum? Das alte Lied: Gefahr des Mißbrauchs, die Schwierigkeit der richtigen Abgrenzung zwischen Gerechten und Ungerechten. Und der Hauptgrund: die Schulspeisung allein genüge nicht. Die Schulvorstände sollen deshalb, wo Kinder schlecht genährt erscheinen, der Armenpflege zur Prüfung der Verhältnisse Mitteilung machen. — Die Armenbehörde kann dann gleich die Schüler nach Bedarf behausen, bekleiden und speisen. Es wäre ja prächtig, wenn die Dinge so einfach lägen. Allein ganz abgesehen davon, daß die Armenpflege meist nicht in einem Sinne vorgeht, noch vorgehen kann, der schulpflegerischen Gesichtspunkten entspricht, bietet sie nicht nur weniger, sondern im Falle des Schülers viel ernstere Gefahren als die Schulpflege. „Bei Armenpflege und Wohltätigkeit, lehrt Münsterberg, ist der Gebende zur Einschränkung seiner Gabe auf das Allernotdürftigste geneigt, weil er schenkt; der Nehmende wird durch die Gabe

Digitized by Google

gedemütigt, weil er nichts zum Entgelt bieten kann. Härte auf der einen, Verbitterung auf der andern Seite, sind daher vielfach mit der Armenpflege verbunden." Werde die Armenpflege nicht in harter Weise geübt, so erzeuge sie das Übel, die Begehrlichkeit des Nehmenden zu reizen . . . mit andern Worten „sie begräbt sein Verantwortungsgefühl in jedem Sinn." Also die Kehrseite der Medaille auch hier. Es ist aber um so unzulässiger, sich hier, wo es sich um Leistung und Gegenleistung bei dem Pflichtschüler handelt, auf die Armenpflege zu verlassen, als es sich, wie wir sahen, zum Teil wenigstens, nicht um Armut handelt, oder doch nicht um solche Armut, die gewillt ist, Armenunterstützung anzunehmen.

Und wem fiele es ein, etwa den Arbeiterschutz, den Versicherungszwang oder die Wohnungsreform mit der Begründung abzutun, daß die ganze soziale Frage in letzter Linie eine Lohnfrage sei. Derselben Logik entspricht es aber, wenn man die Schülernahrungsnot mit der Hebung der Familienlebenshaltung beseitigen will.

Unmöglich, die Speisung mit einem solchen Wechsel auf die Zukunft von unbestimmter Einlösungsfrist zu umgehen! Das wird uns klar, wenn wir uns die Folgen der Schülernahrungsnot veranschaulichen. Gestatten Sie, daß ich anstatt aller Einzelheiten den Fachmann, den Physiologen, reden lasse: „Wir sehen" führt Rubner aus „an den blassen Gesichtern, der anämischen Haut, an dem Zurückbleiben der Größe und dem abgemagerten Körper, welche schweren Schädigungen sich an dem jugendlichen Organismus vollziehen, wie sehr ein finsteres Geschick die Jugendkraft im Keime zu vernichten droht. — — In den Volksschulen ist der Prozentsatz der Kinder von schlechter Konstitution fünf- und selbst zehnmal größer als bei den Mittelschulen. — — Tatsächlich befindet sich also ein Teil der Kinder im Zustande der Unterernährung. Wie soll in einem solchen Körper der Gedanke zur Lust und Freude am Unterricht erwachen, ja wie sollen diese Kinder überhaupt beim besten Willen in der Lage sein, dem Unterricht zu folgen? Das Gehirn versagt wie jedes andere Organ den Dienst, wo die Ernährung fehlt. Das Gedächtnis, die Schärfe des Denkens leiden, die Ermüdung nimmt zu. Wie soll ein schlecht genährtes Kind dasselbe Lehrpensum bewältigen, das nur auf das gesunde Kind zugeschnitten ist? Wie leicht wird die durch den Körperzustand verschuldete Trägheit des Gehirns vom Lehrer unrichtig beurteilt, obwohl das Kind vielleicht sein Bestes gibt, was es zu leisten imstande ist. Wie schnell keimt da der Gedanke an ungerechte Beurteilung auf, oder es erwächst aus den Beschwerden des Lernens der Widerwille an dem Unterricht überhaupt. Jede Unbill der Witterung wird von dem mageren, blutarmen, herabgekommenen Kinde viel härter empfunden, als von den anderen. Die Freude am Spiel und Turnen ist ihm versagt, die schwachen Muskeln leisten nichts, die körperlichen Übungen sind kein Mittel, den Körper zu heben und zu erfrischen und zu stärken, sie konsumieren ja nur die kärgliche Nahrung seines Blutes. So verläßt das herabgekommene Kind, das bestimmt ist, auch fernerhin einen harten Kampf ums Dasein zu führen, die Schule minderwertig gegenüber den anderen Kindern. — Die Morbidität und Mortalität unter diesen Kindern ist zweifellos viel größer, als die unter den gesund gebauten, und jede konsumierende Krank-

Digitized by Google

heit wird ihnen gefährlicher als anderen Kindern. Manches lebenslängliche Siechtum wird schon in dieser Lebensperiode erworben. Der Staat bezieht aus dieser Quelle ungesunder Jugendzeit das große Heer schwächlicher Personen, die als Arbeiter späterhin wenig als nationaler Zuwachs bedeuten, die beim Ersatzgeschäft als untauglich ausgeschieden werden müssen. Eine kurzdauernde Schädigung der Ernährung macht die Jugend bald wieder wett, aber langdauernde Ernährungsstörung, noch dazu in den letzten Jahren des Volksschulbesuches, wo bereits die nach der Säuglingszeit wichtigste zweite Periode starken Wachstums anzuheben pflegt, wird nicht wieder ausgeglichen. Der Staat hat also das lebhafteste Interesse an der Beseitigung dieser Erscheinungen der Degeneration, des Sinkens der körperlichen Qualitäten, die man vor allem an dem Nachwuchs in den Großstädten und den Industriebezirken sieht: es ist nur der Selbsterhaltungstrieb, wenn der Staat der Bekämpfung dieser Übelstände seine Hand leiht."

Und Degenerationserscheinungen treten uns nicht nur in Großstädten und Industriezentren entgegen. Aus der Nahrungsnot zum großen Teil erklärt sich auch das bleiche blöde Aussehen zahlreicher Dorfschüler, ihre Stumpfheit und Unempfänglichkeit. Daher die vielen dummen Landjungen, die später beim Heer eine so jämmerliche Rolle spielen, gehänselt und mißhandelt werden. Und vom Lande erwarten wir den Jungborn, den frischen Zuzug, den sichern Hinterhalt nationaler Kraft. Wohl sprechen bei der Unterernährung auf dem Lande, wie ja auch nach den vorliegenden Leitsätzen Ihre Verhandlungen zeigen werden, viele Arten wirtschaftlicher und sozialer Mißstände mit, die sich nicht aus einem Punkte kurieren lassen. Allein das ist kein Grund, nicht bei einem greifbar gegebenen Punkt einzusetzen. Einem Angelpunkt: Denn beim Schüler soll die Maschine gehen, ohne daß sie geschmiert wird.

Jährlich wirft der Staat für die kleinen Schulrekruten Millionen aus, um sie zu guten Staatsbürgern zu erziehen. Aus Gründen der gesunden Volkswirtschaft, einer weisen Ökonomie müßte deshalb, wie der Wehrpflicht, so auch der Lernpflicht eine öffentliche Nährpflicht da entsprechen, wo die zunächst Verpflichteten, die Eltern, sie nicht ausüben können, oder ihr sonst aus irgend welchen Ursachen nicht nachkommen. Und angesichts der Folgen der Schülernahrungsnot gilt es, sich darüber klar zu werden, daß eine Verallgemeinerung der Schulspeisung in Stadt und Land, je nach Ortsverhältnissen und Umständen, das allernächste Ziel sein sollte. Dies Ziel zu erreichen wird nur der Gesetzgebung, allgemein verpflichtenden Bestimmungen gelingen. Ist doch heute diese zur Erfüllung des Schulzwecks unerläßliche Aufgabe dem Zufall städtischer oder privater Initiative überlassen. Je nach Zufall unterbleibt sie; je nach Zufall wird sie gut oder schlecht ausgeübt. Ein Bürgermeister hat die Mannheimer, ein Privatmann die Berliner, ein Arzt viele Jahre später die Stuttgarter Schulspeisung angeregt und durchgesetzt. Andere Bürgermeister und Stadtgemeinden haben in badischen, rheinischen und preußischen Städten nicht nur ihre Einführung, sondern auch die angemessene Unterstützung verdienstvoller Vereine abgelehnt. Und dies kann nicht überraschen. Es liegt in der Überfülle der Aufgaben, der Schwierigkeit der Beherrschung aller Verhältnisse, freilich auch in der Dumpf-

Digitized by Google

heit und Gleichgültigkeit der Einzelnen und Kollegien und namentlich in irrigen Sozialbegriffen und mißverstandener Ökonomie, daß es in entscheidenden Fällen des gebietenden: Du mußt! bedarf, um allgemeinen Wandel zu schaffen. Die Schulvorstände müssen deshalb durch Gesetz verpflichtet werden, sich um die Ernährung ihrer Schüler zu kümmern. Kein deutsches Kind sollte ohne genügendes Frühstück, ohne wenigstens eine warme und nahrhafte Hauptmahlzeit täglich, dem Schulzwang unterstehen.

Würde es gelingen, die Kinderhorte in kurzer Zeit dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren und auszugestalten, so könnten dort Frühstück und Mittagbrot unter den gleichen erziehlichen Rücksichten gegeben werden. Allein es lassen sich Armeen nicht aus der Erde stampfen. Soll der Ruf der Stunde nicht verhallen, so heißt es, vorerst sich ohne Umwege an das elementarste Erfordernis, an die Speisung halten und der freien Entschließung ihre Verbindung mit weiteren Aufgaben anvertrauen. Die besten in- und ausländischen Speiseeinrichtungen zeigen den kürzesten und sichersten Weg zum Ziel.

Für das Frühstück können die Stuttgarter Aufwendungen als Maßstab gelten. Und da wir über den Nahrungsbedarf im schulpflichtigen Alter unterrichtet sind, wird es den vereinigten Bemühungen der Hygieniker und Verwaltungsbeamten ein Leichtes sein, die bestehenden Einrichtungen auf die erforderliche Höhe zu bringen und danach ein Schema der billigsten und besten Beköstigung aufzustellen. Die Kosten sind, wie die Ihnen vorliegenden Schätzungen beweisen, nicht unerschwinglich. Jedenfalls stehen sie in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Schullasten; und doch können sie diese erst zu einer gut verzinsten Anlage machen.

Die Schulspeisung ablehnen der Kosten halber, würde dem Vorgehen eines Kaufmanns gleichen, der es versäumt, ein großes Unternehmen mit angemessenen Triebkräften zu versehen, dem Vorgehen eines Landmannes, der das Feld nicht pflügt, von dem er Saat erhofft. Wohl ist die Schulspeisung kein Allheilmittel. Aber sicher ist, daß hier an einer Stelle geheilt werden kann, die als offene Wunde vor unser aller Augen brennt. „Wo schlechte körperliche Beschaffenheit und der erwähnte Mangel an häuslicher Ernährung sich finden," sagt Rubner, „bedarf es über den kausalen Zusammenhang keine Worte." Und ich füge hinzu: der nachgewiesene Mangel an häuslicher Ernährung, das fehlende oder ungeeignete Frühstück, die fehlende warme Hauptmahlzeit im Zusammenhang mit den Forderungen der Schule und den ihr gegebenen Möglichkeiten des Eingriffs genügen, um hier zu entscheidender Abhilfe, zum Appell an die Gesetzgebung zu zwingen.

Es ist jetzt so viel von England und dem englischen Wettbewerb die Rede, von den Dreadnoughts und all den andern lauten und sichtbaren Dingen, mit denen England uns überholen will.

Verehrte Anwesende! Wo der Engländer ganz still ist, da zieht er die tiefsten Furchen fruchtbaren Wettbewerbs.

Auf dem Boden der Jugendkultur, auf dem wir ihm Jahrzente voraus waren, hat er seit dem Beginn des Jahrhunderts den Rekord geschlagen. Sein Schulspeisegesetz ist nur ein Glied in einer Kette neuer Ein-

Digitized by Google

griffe. Allein es ist dasjenige Glied, das wir in Anpassung an die deutschen Verhältnisse mühelos nachahmen, ja nach den heutigen Erfahrungen besser machen können, als das Vorbild.

Meine in diesem Sinne aufgestellten Vorschläge sind in Ihrer Hand. Und ich bitte, verehrte Anwesende, um Ihr erneutes Eintreten für eine Aufgabe, deren früheste Förderer Sie waren.

Vor 20 Jahren ward eben an diesem Tage in Ihrer Generalversammlung der edle Ausspruch getan, es sei eine schöne Sache, daß jede soziale Fürsorge den Blick wieder auf neue Aufgaben lenke. So lenkten die Ferienkolonien vor 20 Jahren Ihr Interesse auf die Schulspeisung. 20 Jahre. Eine lange Zeit. Und doch: Wenn die Münchner Tagung durch Ihr Eintreten, Ihre Beschlüsse Ausgangspunkt würde einer neuen Auffassung und Behandlung der Schulspeisung, zum Segen unserer Schule, unseres Vaterlandes, so ließe sich mit erhöhter Freude, mit erhöhtem sozialen Optimismus das Goethewort wiederholen:

Wie alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem andern wirkt und lebt.

(Anhaltender lebhafter Beifall).

Mitberichterstatter Armenpflegschaftsrat Berndl-München: Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe Ihnen nicht über eine internationale Schulspeisung vorzutragen, sondern über unsere einheimische städtische Suppenanstalt. Sie heißt so, weil sie an die Armen vorzugsweise Suppen, daneben allerdings auch anderweitige zubereitete Speisen verabreicht; die Intention ist also hier eine andere als vielleicht an anderen Orten; ich denke aber, es wird von Interesse sein, hier etwas über diese Institution zu hören. Ich will versuchen, Sie nicht extra zu langweilen; wen es nicht interessiert, der mag so lange frühstücken gehen.

(Heiterkeit.)

Ich bemerke übrigens: Ihr heutiges Menu war genau nach den Rezepten der Suppenschule zubereitet. —

Reichsgraf Benjamin von Rumford gründete im Jahre 1790 in den damaligen Militärwerkstätten in der Au eine Suppenanstalt für solche Leute, die sich einen hinlänglichen Arbeitsverdienst nicht mehr verschaffen konnten, sowie auch für die Frauen und Kinder, deren Väter in der Fabrik beschäftigt waren. Die Suppe, die nach einem Rezepte des Grafen hergestellt wurde, wurde unentgeltlich abgegeben. Es bestand hierfür ein eigener Fonds.

Als dann im Jahre 1802 die Konvente der PP. Kapuziner und Franziskaner aus München in andere Städte verlegt wurden und viele Arme, die bisher an den Klosterpforten Unterstützungen erhalten hatten, diese Wohltat nun verloren, gründete der nachmalige König Max Josef eine Suppenanstalt unter dem Namen „Rumfordsche Suppenanstalt" in dem kgl. Polizeigebäude in der Dienergassen.

Dort blieb sie von 1802—1816. Später kam sie an das Stadthaus am Anger, von da wurde sie 1870 an die Westenriederstraße verlegt; die Leitung dieser Anstalt hatte ein bürgerlicher Magistratsrat.

Digitized by Google

Die nächsten Suppenanstalten wurden gegründet in der Vorstadt Au im Jahre 1832, in der St. Anna-Vorstadt im April 1858. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung „Rumfordsche Suppenanstalt" in die „Städtischen Suppenanstalten" umgewandelt.

Während des wiederholten Auftretens der Cholera in den Jahren 1827 und 1854, dann im Teuerungsjahr 1845 wurden solche Suppenanstalten in den verschiedenen Stadtteilen bei Wirten und Köchen errichtet, später jedoch wieder aufgehoben.

Die hauptsächlichsten Gründe für die Errichtung dieser Anstalten sind wohl die räumliche Ausdehnung der Stadt, die Zunahme der Arbeiterbevölkerung und die Erscheinung, daß diese gerade in den äußeren Bezirken Wohnung findet.

Daraus erklärt sich auch, daß man einzelne Suppenanstalten, die zur Zeit ihrer Gründung noch im inneren Bezirke lagen, eingehen lassen mußte, da der Mangel an Besuch jede Rentabilität in Frage stellte. Im folgenden soll ein genauer, geschichtlicher Überblick versucht werden.

Zu den drei erwähnten bereits bestehenden Anstalten kamen im Jahre:

1870 die Suppenanstalt in der Westenriederstraße (die Anstalt am Anger wurde wieder aufgelassen);
1870 St. Johann, wurde im Jahre 1883 nach der Blumenstraße verlegt und aufgelassen;
1871 Haidhausen (1885 im neuen Schulhaus an der Wörthstraße);
1871 die Suppenanstalt in der Luisenstraße (eröffnet am 1. Februar 1871, im Jahre 1892 wieder aufgelassen und in die Schwindschule verlegt);
1872 Giesing;
1873 die Suppenanstalt in der Schwanthalerstraße, 1882 verlegt in die Benediktusschule, wieder aufgelassen 1886; später wurden die Kinder der Bergmannschule zugeteilt;
1874 Schule an der Schellingstraße, aufgehoben am 16. Mai 1895 wegen Frequenzmangel;
1876 Suppenanstalt in der Schule an der Klenzestraße;
1877 Suppenanstalt in der Blumenstraße;
1877 Suppenanstalt in Sendling.

In den 80er Jahren kommen nur einige Transferierungen vor.

1890 Suppenanstalt in der Schule am Marsplatz, wieder eingestellt 1899;
1891 Schwabing; Dumblingerstraße, wieder aufgelassen 1898; Bergmannstraße; Schwindstraße;
1898 Schule an der Balanstraße, später Bazeillesstraße; Columbusstraße;
1899 Schule an der Stielerstraße;
1901 „ am Dom Pedroplatz;
1902 „ an der Versaillerstraße;
1903 „ an der Hirschbergstraße;
1904 „ an der Boschetsriederstraße;
1907 „ am Agilolfingerplatz; am Gotzingerplatz.

Im Jahre 1909 bestehen 23 Suppenanstalten.

Digitized by Google

Diese Anstalten stehen unter dem Armenpflegschaftsrat, der für jede Anstalt einen Verwaltungsrat aufstellt.

Zweck der Anstalten ist, dürftigen Personen, insbesondere Schulkindern, welche während der Mittagszeit das Schulhaus nicht verlassen, Suppe zu verabreichen. Die Schulkinder werden hierbei beaufsichtigt und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt entsprechend beschäftigt.

Die Abgabe erfolgt:

a) an arme Schulkinder — in München beheimatet —, welche mittels einer in der Regel für das betreffende Schuljahr ausgestellten Karte in den unentgeltlichen Suppengenuß eingewiesen sind;
b) an auswärts beheimatete Kinder, für welche die Kosten von den betreffenden Heimatgemeinden am Schlusse des Schuljahres ersetzt werden;
c) an Erwachsene und Kinder gegen käufliche Billets;
d) an Erwachsene und Kinder gegen Billets auf Rechnung der Kgl. Kabinettskassa (diese zahlt an die Armenpflege den für täglich 100 Portionen sich berechnenden Betrag);
e) an Erwachsene und Kinder gegen Billets auf Konto der von privater Seite für Verabreichung von Suppe und Brot gemachten Schenkungen.

Für die Besorgung der Küche ist eine Suppenköchin angestellt.

Die Beschaffung der an den Suppenanstalten zur Suppenbereitung erforderlichen Viktualien wird durch die Ökonomiekommission vermittelt.

Die Suppe wird nach einem vom Armenpflegschaftsrat aufgestellten Rezept bereitet und gegen Billet abgegeben.

Die Rezepte lauten:

10 Pfd. Fleisch auf 100 Portionen à 10 Pfg.

Knödelsuppe (Sonntags):

6 Pfd. Leber,
4 Pfd. Fleisch,
100 St. Semmeln,
1 Pfd. Schmalz oder Fett,
4 Pfd. Gries,
1¼ Pfd. Salz,
3 Liter Milch,
25 Pfg. Suppengrün.

Rollgerstensuppe (Montags):

10 Pfd. Fleisch,
8 Pfd. Rollgerste,
1¼ Pfd. Salz,
1 Liter Essig,
15 Pfg. Suppengrün.

Linsensuppe (Dienstags):

10 Pfd. Fleisch,
10 Pfd. Linsen,
½ Pfd. Schmalz oder Fett,
3 Pfd. Mundmehl,
1¼ Pfd. Salz,
1 Liter Essig,
15 Pfg. Suppengrün.

Brotsuppe (Mittwochs):

10 Pfd. Fleisch,
5 Laib Brot à 50 Pfg,
1¼ Pfd. Salz,
15 Pfg. Suppengrün.

Reissuppe (Donnerstags):

10 Pfd. Fleisch,
9 Pfd. Reis,
1¼ Pfd. Salz,
15 Pfg. Suppengrün.

Erbsensuppe (Freitags):

15 Pfd. Erbsen,
50 St. Semmeln (zu Schnitten),

Digitized by Google

1¼ Pfd. Schmalz oder Fett,
2½ Pfd. Mundmehl,
1¼ Pfd. Salz,
15 Pfg. Suppengrün.

Griessuppe (Samstags):
10 Pfd. Fleisch,
9 Pfd. Gries,
1¼ Pfd. Salz,
15 Pfg. Suppengrün.

Täglich müssen die entsprechenden Einträge in das Suppentagebuch gemacht werden.

Die Aufsicht über die Kinder ist dem Lehrpersonal übertragen.

Für die Behandlung der unentgeltlichen Suppenabgabe an arme Schulkinder aus öffentlichen Mitteln sind die Direktiven vom 24. Oktober 1907 maßgebend, welche lauten:

§ 1.

Die Gesuche um unentgeltliche Abgabe von Suppe an arme Schulkinder sind von den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern usw. persönlich bei dem einschlägigen Distriktsvorsteher anzubringen.

§ 2.

Der Distriktsvorsteher nimmt eine Armenbeschreibung nach dem allgemeinen, für Unterstützungen vorgeschriebenen Formulare auf. Er hat, wenn die Heimatangehörigkeit des Kindes vom Gesuchsteller nicht sofort durch ein amtliches Attest dargetan werden kann, vor allem die Feststellung der Heimat zu veranlassen, was aber den sofortigen Vortrag über das Gesuch in der Kommissionssitzung nicht ausschließt.

Die Bezirkspflegekommission stellt den Antrag auf Genehmigung oder Abweisung.

Im Antrage auf Genehmigung ist genau die Dauer derselben, dann die Schule, welche das Kind besucht und die Suppenanstalt, in welche es eingewiesen werden soll, zu bezeichnen.

Der Kommissionsantrag ist an das Referat behufs Leitung an die Korreferenten einzusenden, nach deren erfolgter Erinnerungsabgabe die Kommissionsvorstände in der nächsten Sitzung des Armenpflegschaftsrates Vortrag zu erstatten haben.

§ 3.

Beschließt der Armenpflegschaftsrat die Genehmigung, so wird vom Referate die Ausfertigung der Suppenkarte durch das Hauptkatasterbureau verfügt.

Diese Suppenkarten werden mit den betreffenden Akten oder Armenbeschreibungen vom Hauptkatasterbureau an die Kommissionen zurückgeleitet behufs Unterzeichnung und Siegelung durch die Kommissionsvorstände.

§ 4.

Die Bezirkspflegekommissionen liefern die von den Kommissionsvorständen gemäß § 3 Abs. II gesiegelten und unterzeichneten Suppenkarten an die Verwaltungsräte der betreffenden Suppenanstalten ab und diese händigen dieselben dem Oberlehrer resp. an das mit Beaufsichtigung der Kinder betraute Lehrpersonal behufs Eintragung der Namen in die Verzeichnisse aus. Das Lehrpersonal bewahrt die Karten sorgfältig auf.

§ 5.

Kinder, für welche durch Kommissionsbeschluß der unentgeltliche Genuß von Suppe beantragt wurde, können von den Kommissionen sofort eingewiesen werden, jedoch ist die betreffende Armenbeschreibung dem Armenpflegschaftsrate gleichzeitig in Vorlage zu bringen.

Im Falle der Abweisung durch den Armenpflegschaftsrat ist nach Rückleitung des Aktes die Suppenbewilligung wieder einzuziehen, event. weiterer Antrag zu stellen.

Digitized by Google

Eine solche provisorische Einweisung erfolgt, da sie gemäß § 3 noch nicht durch Ausstellung der Suppenkarte geschehen kann, in der Weise, daß der Kommissionsvorstand das Namensverzeichnis der provisorisch eingewiesenen Kinder an den Verwaltungsrat der Suppenanstalt übersendet.

§ 6.

In die vom Lehrpersonal schon nach den bisherigen Anordnungen der zuständigen Behörde zu führenden Verzeichnisse dürfen nur Kinder, welche entweder provisorisch von der Bezirkspflegekommission oder definitiv durch Beschluß des Armenpflegschaftsrates zum Suppengenuß zugelassen sind, eingetragen werden.

Diese Verzeichnisse sind täglich und monatlich vom Lehrpersonal zusammenzurechnen und abzuschließen, mit dem Eintrag der Köchin zu vergleichen und vom betreffenden Oberlehrer am Monatsschlusse nach Gegenzeichnung an die Buchhaltung für Armenwesen abzuliefern.

§ 7.

Auswärts beheimatete Kinder erhalten grundsätzlich nur dann Suppe, wenn die Heimatgemeinde für die Kosten aufkommt, oder was selbstverständlich ist, wenn die Eltern sofort zahlen.

Im Falle dringenden Bedürfnisses können gleichwohl auch solche Kinder provisorisch durch die Bezirkspflegekommission in den Suppengenuß eingewiesen werden. Jedoch hat die Kommission in diesem Falle die Anzeige unter Einsendung der Armenbeschreibung innerhalb 24 Stunden in das Referat zu erstatten, damit dieses in der Lage ist, gemäß Art. 31 des Armengesetzes die Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 8.

Treten Kinder an eine andere Schule über, so hat das Lehrpersonal dies im Verzeichnis ersichtlich zu machen und die Karten dem Verwaltungsrate behufs Übersendung an die betr. Bezirkspflegekommission zu übergeben.

Die Kommission hat im Akte Vormerkung zu machen und diesen, falls mit dem Wechsel der Schule auch ein solcher der bisher zuständigen Kommission verbunden ist, dem Hauptkatasterbureau behufs Vormerkung zu übersenden.

§ 9.

Beim Austritte eines Kindes aus der Schule, bei Verzichtleistung auf die Suppe oder am Schlusse des Schuljahres sind die Karten der in München beheimateten Kinder durch die Verwaltungsräte den Kommissionen zurückzugeben und durch letztere den Akten einzuverleiben (etwa durch Einkleben). Die Suppenkarten der auswärts beheimateten Kinder dagegen sind nebst Akten ungesäumt der Buchhaltung für Armenwesen zuzuleiten.

§ 10.

Prolongationen sind zu behandeln wie jene der Geldunterstützungen.

§ 11.

Mit Beschlüssen beider Gemeindekollegien vom 9. und 18. Januar und des Armenpflegschaftsrates vom 6. September 1900 wurde hinsichtlich der dahier Beheimateten festgelegt, daß der unentgeltliche Genuß von Suppe aus öffentlichen Mitteln nicht als Armenunterstützung im Sinne des Art. 32 Ziff. 5 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezw. des Art. 13 Abs. II lit. a der Gemeindeordnung anzurechnen ist.

Für auswärts Beheimatete soll diese Art der Unterstützung jedoch nach wie vor die gesetzliche Wirkung einer Armenunterstützung beibehalten, bezw. sind die Kosten bei den betr. Heimatgemeinden event. beim Staate zum Ersatze zu liquidieren.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Frequenz der Suppen- und Beschäftigungsanstalten in den Jahren 1904/05, 1905/06, 1906/07, 1907/08 gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Im Jahre 1908 wurden bereitet in der Suppenanstalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| am Agilolfingerplatz . . . | 23 400 | Portionen | Suppe, |
| an der St. Annastraße . . | 22 365 | „ | „ |
| „ „ Bazeillesstraße . . . | 21 435 | „ | „ |
| „ „ Bergmannstraße . . | 52 660 | „ | „ |
| „ „ Blumenstraße . . . | 44 920 | „ | „ |
| „ „ Boschetsriederstraße . | 15 105 | „ | „ |
| „ „ Columbusstraße . . | 16 660 | „ | „ |
| am Dom Pedroplatz . . . | 22 680 | „ | „ |
| „ Gotzingerplatz . . . . | 20 840 | „ | „ |
| an der Hirschbergstraße . . | 22 000 | „ | „ |
| „ „ Klenzestraße . . . | 24 890 | „ | „ |
| „ „ Martinstraße . . . | 36 310 | „ | „ |
| „ „ Plinganserstraße . . | 20 880 | „ | „ |
| „ „ Schwindstraße . . . | 27 080 | „ | „ |
| „ „ Stielerstraße . . . | 11 060 | „ | „ |
| „ „ Versaillerstraße . . | 22 800 | „ | „ |
| „ „ Weilerstraße . . . | 29 115 | „ | „ |
| „ „ Wilhelmstraße . . . | 27 970 | „ | „ |
| „ „ Wörthstraße . . . | 40 960 | „ | „ |
| insgesamt | 503 130 | Portionen | Suppe. |

Die Gesamtausgaben für die genannten Anstalten betrugen im Jahre 1908 69 410,19 Mk.

Diesen standen folgende Einnahmen gegenüber:

| | | |
|---|---|---|
| aus Stiftungsrenten . . . . . | 760,96 | Mk. |
| „ Ersatzleistungen, und zwar: | | |
| für käufliche Billets . . . . . | 18 385,70 | „ |
| „ Kabinettskassebillets . . . . . | 3 637,45 | „ |
| „ Suppe auf Rechnung der Armenpflege . . . | 24 439,10 | „ |
| „ Schenkungsbillets . . . . . | 8 968,37 | „ |
| „ Suppe auf Privatrechnung (prot. Schule) . . | 775,20 | „ |
| zusammen | 56 966,78 | Mk. |

Der demnach sich ergebende Ausfall von 12 443,41 Mk. mußte durch Zuschuß der Armenkasse gedeckt werden.

Soweit nun der geschichtliche Teil der Entwicklung der Schulspeisung in München.

### Praktische Erfahrungen:

Die Praxis hat nun gezeigt, daß hier in München durch Verabreichung von täglich Mittagssuppe mit Brot eine große Wohltat erwiesen und selbe sehr stark beansprucht wird. Ist es doch für arme Familien, namentlich in den Wintermonaten, von November bis Ende März, eine große Hilfe, wenn

Digitized by Google

sie täglich ihre Kinder in der Suppenanstalt wissen, wo sie ihre gute, nahrhafte Suppe mit Brot erhalten. Aber nicht allein den Kindern, sondern auch Erwachsenen ist es nicht entzogen. An arme, alte Leute, auch an solche, die arbeitslos sind, werden unentgeltlich Suppenbillets verabreicht, wofür sie dann ihre Suppe mit Brot nach Hause nehmen können und dann die ganze Familie daran teilnehmen kann. Wenn auch oft in schweren Zeiten die unentgeltlichen Billets nicht ausreichen, so sind doch viele imstande, sich für 10 Pfg. Billets zu kaufen, was auch sehr häufig geschieht. Es sind auch solche Leute mit vielen kleinen Kindern, da in den Suppenanstalten nur schulpflichtige Kinder eingewiesen werden können, darunter, die in Arbeit stehen und sich Billets kaufen, wo sie dann zu Hause mit 2 oder 3 Portionen (30 Pfg.) 2 Liter Suppe mit Brot bekommen, was immerhin für 4—5 Personen ausreicht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß auf jede Portion Suppe 1/10 Pfd. Fleisch trifft, das in kleinen Würfeln geschnitten der Suppe beigegeben ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der Zeit eine Ausdehnung der Suppenküchen notwendig wird. Bis jetzt haben wir 19 Suppenküchen mit 4 Filialen, welch letztere darin bestehen, daß in die nächstgelegenen Schulhäuser, wo das Bedürfnis besteht, Suppe transportiert und dort verabreicht wird.

Die Tätigkeit der Suppenküchen beginnt mit 1. Oktober und endet mit Schulschluß am 15. Juli. Von da ab tritt dann in 8 Schulhäusern der Ferienhort bis 18. August in Tätigkeit. Eine einzige Suppenanstalt besteht, welche das ganze Jahr, auch Sonn- und Feiertags, in Betrieb ist; es ist diese in der Blumenstraße am Sendlingertor. Hier werden aber nur Suppen an Erwachsene abgegeben, nicht an Kinder, außer wenn sie solche nach Hause holen. Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt aber die Erscheinung zutage, daß die Benutzung und Abgabe bei den Anstalten bis auf die Hälfte und noch weiter zurückgeht. Es dürfte dafür der Grund darin zu suchen sein, daß erstens die Eltern wieder mehr Verdienst haben und zweitens die Erwachsenen und älteren Leute sich durch Blumenpflücken, Binden sogenannter Feldbuketts, sowie durch Beeren- und Schwämmesammeln ihren Unterhalt verdienen und den ganzen Tag außer Haus sind. Dies zeigt sich auch während der Schulferien bei den Kindern. Viele der Kinder werden vom Ferienhort oder den Ferienkolonien übernommen und ein anderer Teil geht mit den Familienangehörigen in den Wald.

Die Suppenküchen zeigten während dieser Zeit eine so schwache Frequenz, von täglich nur 10—25 Portionen, daß ein Versuch, weiter zu kochen, sich der großen Kosten halber nicht lohnte.

Derselbe schwache Besuch ist auch bei den Ferienhorten der Fall, welche von privater Wohltätigkeit betrieben werden. Wenn man bedenkt, daß arme Leute, welche ihre monatliche Unterstützung haben, auch noch nebenbei mit Suppenbilleten beschenkt werden, auch solche Eltern, die für ihre Kinder einen Erziehungsbeitrag haben und zu dem noch ihre schulpflichtigen Kinder in die Suppenschule eingewiesen werden, wo sie täglich ihre Suppe nebst Brot genießen und zugleich während der Mittagspause in gesunden und warmen Lokalen untergebracht sind und unter Aufsicht von Lehrern und



Digitized by Google

Lehrerinnen angenehm beschäftigt werden, so ist das für arme Leute eine große Wohltat und Hilfe.

Ich möchte Sie nicht mehr länger aufhalten, da ja schon von berufener Seite das Thema besprochen wurde, und da von allen Teilen der Bevölkerung die Wohltat der Verabreichung warmer Speisen an arme Kinder und Erwachsene anerkannt wird, so ist es nur unsere Aufgabe, das nun begonnene Werk weiter auszubauen, um einen ganz kleinen Teil der wirtschaftlichen Verhältnisse auszugleichen.

(Lebhafter Beifall.)

Schulinspektor Meyer, Vertreter der Hamburger Oberschulbehörde: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie müssen mir gestatten, daß ich von den mir zur Verfügung stehenden 10 Minuten die ersten zwei im besonderen Interesse meiner Vaterstadt Hamburg hier verwende. Hamburg hat den Vorzug gehabt, in dem gedruckt vorliegenden Bericht unserer Referentin an mehr als einer Stelle erwähnt zu werden, jedesmal mit dem Hinweis, daß Hamburg für seine Armen nicht das tue, was nötig sei. Sie können sich denken, daß es Hamburg nicht gleichgültig ist, wie man hier von ihm denkt, und daher muß ich Ihnen mit einigen Zahlen aufwarten.

Hamburg hat nach München den Vorzug, die älteste Stadt zu sein, die eine wohlorganisierte Schulspeisung hat, in ihren Aufwendungen fortschreitend bis 55 000 Mk. im letzten Jahre. Von diesen 55 000 Mk. sind nicht, wie es im Referat heißt, 16 000, sondern 38 500 Mk. vom Staat beigesteuert. Ich will ferner darauf hinweisen, daß ein integrierender Teil der Jugendfürsorge, nämlich die Ferienwohlfahrtsbestrebung, in Hamburg ihren Ursprung genommen hat; im letzten Jahre hat der Staat für die Ferienkolonien 80 000 Mk. aufgebracht, außerdem allein ein Verein, dem ich nahestehe, 30 000 Mk.: das sind zusammen 110 000 Mk. Wir haben im letzten Jahre über 7300 Kinder, also über 7 % unserer Schulbevölkerung, auf 4—6 Wochen in Heilstätten, Seehospize und Ferienkolonien entsandt.

Ein weiterer Vorwurf, der Hamburg gemacht worden ist, besteht darin, daß die Schulspeisung der Kinder dort von armenpflegerischen Gesichtspunkten ausgehe. Nichts ist unrichtiger. Gerade in Hamburg speist nur die Schule, nicht die Armenanstalt, die Kinder; ausschließlich Rektor und Lehrer wählen die Kinder aus. Später wird für Kinder unterstützter Armer, die ausgewählt sind, das Geld vom Staate zurückbezahlt. Außerdem sind noch 20 000 Mk. zu treuen Händen des speisenden Vereins bereitgestellt, über die durchaus kein Nachweis nötig ist. Es werden also Kinder gespeist, von denen die Armenverwaltung weder den Namen noch die häuslichen Verhältnisse kennt. Sollte aber trotz alledem Hamburg ziffermäßig hinter anderen Großstädten zurückstehen, so bitte ich folgendes zu bedenken. Unsere Hamburger Bevölkerung lebt glücklicherweise unter ganz besonders guten Umständen; an der Wasserkante ist es gesund: ozeanisches Klima, milde Winter und gute Arbeitsgelegenheit schaffen andere Verhältnisse als in anderen Gegenden. Eine Statistik der Lehrer, die Fräulein Simon angibt, hat ergeben, daß 5 %, eine andere der Schulärzte, daß 8,4 % der Schuljugend in Nahrungsnot und unterernährt seien. Die Untersuchung von ca.

Digitized by Google

70 000 Volksschulkindern in Hamburg aber zeigte, daß nur 1,87 von diesen als „Konstitution C", d. h. als schwache, unterernährte Konstitution, zu bezeichnen waren. Ich habe dann noch in allerletzter Zeit Stichproben machen lassen, weil wir bis jetzt kein Frühstück gewährt haben. Es sind rund 10 000 Kinder in 15 Volksschulen befragt worden, und es stellte sich heraus, daß im ganzen 45 — durchaus nicht regelmäßig, sondern hin und wieder — ohne Frühstück erschienen. Das würde auf die Hamburger Schulbevölkerung berechnet bedeuten: für 500 Kinder wäre Frühstück zu beschaffen; die hierfür nötige Aufwendung von 5—6000 Mk. p. a. werden die hamburgischen Behörden nicht scheuen.

Wir haben auch Vergleiche in bezug auf Körpergröße und Gewichtsverhältnisse unserer Schulkinder mit jenen anderer Großstädte angestellt. Es hat sich dabei gezeigt, daß von den Hamburger Kindern, z. B. verglichen mit den Berliner Kindern, die Knaben im ersten Schuljahre 3, im letzten 6, die Mädchen im ersten 4, im letzten Schuljahre 3 cm größer sind. Wir haben auch ferner das Körpergewicht der Hamburger den Berliner Schülern gegenüber festgestellt und haben gefunden, daß auf allen Altersstufen die Hamburger den Berlinern, in dieser Beziehung wenigstens, über sind.

(Heiterkeit.)

Ich habe schon gesagt, daß dies einmal auf unser günstiges Klima zurückzuführen ist, dann aber noch auf etwas anderes. Der Zustrom unserer Bevölkerung kommt besonders aus Schleswig-Holstein, aus Hannover, Mecklenburg und Oldenburg. Sie werden alle wissen, daß in allen diesen Provinzen verhältnismäßig günstige Ernährungsverhältnisse herrschen. Außerdem liegen diese Provinzen der neuen Heimat nahe. Wir haben allein in unseren Schulbezirken bis 22 % Holsteiner, und bis 12 % Hannoveraner. Sie können sich denken, daß durch die bequeme Verbindung mit der Heimat allerlei gute Dinge in die Stadt gelangen, die den Ernährungsstand der Bevölkerung jedenfalls aufbessern.

Wichtiger jedoch als die Klarlegung der Hamburger Verhältnisse sind mir zwei andere Punkte. Erstens die Unterernährung. Es ist immer Sitte gewesen, bei den ganzen Referaten und Verhandlungen über Schulspeisung die Unterernährung als gleichbedeutend mit Schülernahrungsnot zu betrachten. Ich behaupte hier und will das vertreten, daß tausend und abertausend unterernährte Kinder in den höheren Schulen Deutschlands sitzen. Die Unterernährung hat eben ihren Grund nicht bloß in Mangel an Nahrung, sondern fast ebenso oft in unrichtig verteilter Nahrung und in der mangelhaften Assimilation; d. h. sie ist entweder zu schwer verdaulich, das Gebiß ist defekt, oder das sogenannte „Schlingen" ist die Ursache. Professor Dr. F. Siegert in Cöln hat gerade jüngst in der Medizinischen Wochenschrift nachgewiesen, wie gerade unterernährte Kinder seltsamerweise zuweilen durch Überfütterung entstehen; wenden wir diese Erfahrung auf die Volksschüler an, dann wird ein großer Teil der Kinder nicht ohne weiteres auf Kosten des Staats gespeist werden müssen, sondern es wird genügen, Belehrung durch die Schule, durch Elternabende und ähnliche Veranstaltungen zu verbreiten.



Digitized by Google

Ein zweites — und das liegt uns Hamburgern besonders am Herzen: Fräulein Simon will eine gesetzliche Regelung der Schulspeisung. Wir sind der Ansicht, daß das nicht richtig sei, und unsere Gründe sind folgende. Erstens halten wir ein derartiges Gesetz in Deutschland für so aussichtslos wie nur möglich. Stellen Sie sich unsere deutschen Parlamente des Reichs und der Bundesstaaten vor, und vergegenwärtigen Sie sich die Einbringung einer Gesetzesvorlage, die etwa lautet: alle Kinder, bei denen die Schule eine staatliche Ernährung für nötig hält, werden gespeist. Sie werden im Ernst nicht glauben, meine geehrten Damen und Herren, daß das Aussicht auf Annahme hat. Will man die Annahme durchdrücken, dann muß man finanzielle Kautelen schaffen, wie es in England geschehen ist. Es ist dort im Gesetz eine sehr gefährliche Beschränkung gemacht worden: die Aufwendungen für die Schulspeisung dürfen nicht mehr betragen als $^1/_2$ Penny auf das Pfund der Schulsteuer. Wenden wir das auf hamburgische Verhältnisse an — es kostet uns das Volksschulwesen 10 Millionen Mark —, dann müßte Hamburg 21 000 Mk. für Schulspeisung ausgeben; es gibt aber 38 500 Mk. aus, leistet also 80 % mehr als wozu das englische Gesetz verpflichtet. Ein solches Gesetz wie dieses englische möchte ich für Deutschland nicht; es erinnert mich an das Bismarcksche Messer ohne Klinge, dem das Heft fehlt. Sodann ist es eine bekannte Erfahrung: wenn der Staat durch Gesetze eingreift, dann erlahmt die private Wohltätigkeit; Sie haben das auch in London erfahren, die Privatwohltätigkeit versagte sofort, als das Gesetz da war. Und das würden wir bedauern.

Ich habe noch einen dritten Grund dagegen. Durch die allzu große und allzu leicht bereitgestellte Fürsorge stumpft man leicht das Pflichtbewußtsein beim einzelnen ab. Ich möchte sogar sagen: ein solches Gesetz ist auch sehr wohl geeignet, dieses Pflichtbewußtsein abstumpfen zu lassen bei Staat und Gemeinden. Ein solches Gesetz könnte, so bin ich überzeugt, sehr leicht ein Ruhekissen werden, auf dem bequeme Stadtväter von den übrigen Strapazen der Jugendfürsorge ausruhten — und das wollen wir doch gewiß nicht!

So, meine geehrten Damen und Herren, warne ich Sie, dem Vorschlage des Fräulein Simon bezüglich der gesetzlichen Regelung zu folgen. Ich habe mir gestattet, Thesen aufzustellen, die ich Ihnen zur Annahme vorschlage; die erste fand allerdings von Herrn Stadtrat Münsterberg sofort Anfechtung, weil sie selbstverständlich sei:

Aus dem Recht, das Kind zu erzeugen, geht die Pflicht seiner Erhaltung hervor.

Gewiß, hochverehrter Herr Doktor, das ist selbstverständlich für Sie, selbstverständlich für mich, auch selbstverständlich für sehr viele, wohl die meisten hier im Saale; aber selbstverständlich nicht für alle. Ich habe diese These nur aufgestellt, weil ich die Befürchtung hegte, man könnte von anderer Seite eine These einbringen, etwa des Inhalts: „die Kinder muß der Kaiser ernähren, die Armee sich immer muß neu gebären".

Stadtrat Seydel-Charlottenburg: Wenn ich auch mit den Zielen der Referentin im wesentlichen übereinstimme, so ist dies nicht im vollen

Digitized by Google

Maße der Fall bei den Voraussetzungen, von denen sie ausgeht, und bei den Mitteln, die sie empfiehlt.

Zunächst spricht Fräulein Simon in ihrem Leitsatz Nr. 1 von einem „Recht" des Schulkindes auf ausreichende Verpflegung. Ich möchte gerade an dieser Stelle darauf hinweisen, daß nicht einmal ein Rechtsanspruch auf Armenpflege besteht, und möchte daher das Wort „Recht" hier vermieden wissen, um so mehr, als ich auch hinsichtlich der von Fräulein Simon dem Rechte des Kindes logisch gegenübergestellten Pflicht der Gemeinde nicht durchaus auf dem Standpunkt von Fräulein Simon stehe. Einmal glaube ich, daß es zu einer unklaren Auffassung der sozialen Aufgaben führen muß, wenn man die Bestrebungen zur Erhaltung der körperlichen Tüchtigkeit der Schuljugend zu sehr als ein selbständiges Problem betrachtet. Die Mißstände, die hier zutage treten, sind nur ein Glied in der Kette der sozialen Mißstände überhaupt, und ich kann mich insbesondere durchaus mit Kaup einverstanden erklären, der die zum Teil noch sehr im Argen liegende Fürsorge für die nicht schulpflichtigen Kinder als keineswegs wesensverschieden von der Fürsorge für die Schulkinder betrachtet, und der mit Recht vor Übertreibungen auf der einen Seite warnt, die zu Ungerechtigkeiten auf der anderen führen können. Allerdings ist es ja natürlich, daß man an das Schulkind besser heran kann, als etwa an die vor-schulpflichtigen Kinder, und ebenso gebe ich zu, daß bei jenen als ein besonderes Motiv für die Fürsorge hinzukommt die Schulpflicht des Kindes; aber dieses Motiv ist nicht das einzige und vielleicht nicht einmal das hauptsächlichste. Von diesen Erwägungen aus betrachte ich die Schulspeisung als einen Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und nicht als ein selbständiges Problem. Und daraus ergibt sich für mich weiter ein Grund gegen die Ausführungen Fräulein Simons, die in der Forderung eines Schulspeisungsgesetzes gipfeln. Ein Gesetz, das zunächst nur einen immerhin kleinen Ausschnitt aus einem zusammengehörigen großen Kreise behandelt, ist vom gesetzgeberischen Standpunkt aus nicht opportun, ja unter Umständen sogar bedenklich. Ferner: Fräulein Simon will mit dem Gesetze diejenigen Gemeinden zwingen, etwas zu tun, die bisher nichts tun. Dagegen nur ein praktisches Bedenken: diejenigen Gemeinden, die nicht wollen, werden auch trotz des Gesetzes nichts Einwandfreies leisten und werden insbesondere zu so minderwertigen und bedenklichen Formen der Ausführung des Gesetzes greifen, daß es besser wäre, sie täten nichts. Und gerade die Fassung, die Fräulein Simon für die von ihr vorgeschlagene erste und grundlegende gesetzliche Norm wählt, läßt für „Drückeberger" so viele Hintertüren offen, daß etwaige Versuche einer zwangsweisen Durchführung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörden notwendigerweise scheitern müßten; und ich kann mir keine Fassung denken, der dieser Mangel bei dieser Materie nicht anhaftete. Endlich sollte man, meine ich, in dem Wust von Gesetzen, die uns ohnehin überschwemmen, jedes Gesetz vermeiden, dessen Zweck man auch ohne Gesetze glaubt erreichen zu können. Und ich glaube, daß das auch in diesem Falle möglich und wahrscheinlich ist. Ich bin der Ansicht, daß der Gedanke der Schulspeisung marschiert! Fräulein Simon stellt dies selbst auf Seite 66 ihres Referates auch für Deutschland aus-

Digitized by Google

drücklich fest. Nur fehlt es z. Zt. bei der Ungleichmäßigkeit der Ursprünge und bei der Unsicherheit, die in dieser nicht leichten Frage allenthalben herrscht, noch an festen Normen für die Ausgestaltung, — und das ist vielleicht auch der Hauptgrund, warum wir im ganzen noch keine einheitliche und keine gesund durchgebildete Schulspeisung vor uns sehen. Ich glaube, daß mit der Aufstellung solcher Normen, die ja die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" zurzeit beschäftigt, ein wesentlicher Schritt weiter getan werden wird, und ich hoffe, daß die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" auch unser Material, das wir heute hier zusammenbringen, mit verwerten wird. Sind jene Normen einmal aufgestellt und werden sie in verständiger Weise propagiert, so dürfen wir, glaube ich, auf den Willen der deutschen Städte zum Guten und auf eine befriedigende Verwirklichung dieses Willens rechnen; wir dürfen dies gerade bei den deutschen Städten, die auf dem Gebiete der Volksgesundheitspflege aus eigener Initiative so Großes geschaffen haben, ohne jeden Gesetzeszwang, — vielleicht gerade, weil dieser Zwang fehlte. Sie werden, sind einmal die Richtlinien gesteckt, diesen verkümmerten Zweig zum Blühen bringen, auch ohne Reglementierung.

Gegen ein Gesetz spricht auch die schon vorher berührte fast unüberwindliche Schwierigkeit der Aufstellung allgemein gültiger Grundsätze auf diesem Gebiete, — so z. B., um nur einen wichtigen Punkt herauszugreifen, bei der Frage der Feststellung der Bedürftigkeit. Fräulein Simon will die Bedürftigkeit und damit die Verpflichtung der Gemeinden zur Speisung bejaht wissen bei allen Familien, die kein steuerpflichtiges Einkommen, d. h. ein solches von weniger als 900 Mk., haben. Wer in der Einkommensteuereinschätzung gearbeitet hat, weiß, wie unzuverlässig gerade die Einschätzung des einfachen Arbeiters ist, zumal in größeren Städten. Fräulein Simon beklagt selbst die Schwierigkeit der Feststellung der Einkommensverhältnisse und sagt selbst, daß oft ein klares Bild über diese nicht zu gewinnen ist. Und ferner: ist die Festsetzung der Grenze bei 900 Mk. Einkommen überhaupt praktisch? Was bedeuten z. B. 900 Mk. in Berlin, und was bedeuten sie in einer kleinen ostpreußischen Landstadt? Fast doppelt so viel wie in Berlin! Und weiter: 900 Mk. bedeuten für eine kinderarme Familie viel mehr als etwa 1200 Mk. für eine kinderreiche. Jedenfalls ist die Frage der Bedürftigkeit m. E. von der Referentin nicht einwandfrei beantwortet. Und mir will scheinen, daß hier eine allgemeingültige Lösung unmöglich ist; sie muß individuell und örtlich verschieden erfolgen.

Nun noch zu einigen Einzelfragen:

Fräulein Simon wünscht, daß Kinder armenunterstützter Familien ohne weiteres zu speisen sind. Die Aufstellung dieses Grundsatzes in so positiver Form wird bei den Leitern mancher Armenverwaltungen auf Widerspruch stoßen, und vielleicht auf nicht ganz ungerechtfertigten. Die Erörterung dieser Frage will ich jedoch Berufeneren überlassen und nur bemerken, daß man in Charlottenburg nicht so positiv formuliert hat, wie die Referentin annimmt, sondern man hat nur gesagt: wenn Kinder armenunterstützter Eltern infolge deren Bedürftigkeit kein ausreichendes Mittagessen erhalten, so ist nicht die Unterstützung der Eltern zu erhöhen, sondern die Kinder sind zu speisen. Das ist nicht dasselbe, als was Fräulein Simon

Digitized by Google

sagt; vielmehr hat in Charlottenburg der Zulassung auch dieser Kinder zur Speisung die Feststellung vorauszugehen, ob und aus welchen Gründen sie der öffentlichen Speisung bedürfen.

Nun zu der Frage, was man gegenüber solchen Eltern unternehmen soll, die ihre Pflichten gegen die Kinder bei der Ernährung vernachlässigen. — Nebenbei habe ich zu bemerken, daß Fräulein Simon bei der Schätzung der Zahl dieser Eltern wohl etwas optimistisch ist; man hat sich wohl bisher meist nur nicht die Mühe genommen, diese Zahl genau festzustellen. — Also was soll man gegenüber solchen Eltern unternehmen? Es handelt sich da einmal um solche Eltern, die es aus bloßer Nachlässigkeit unterlassen, ihre Kinder genügend zu ernähren, obgleich sie in jeder Beziehung dazu imstande wären; und zweitens um solche, welche pekuniär wohl in der Lage dazu wären, es aber aus sonstigen wirtschaftlichen Rücksichten nicht können, und sich nur dagegen sträuben, für die erfolgte öffentliche Speisung ihrer Kinder eine angemessene Zahlung zu leisten. Im ersten Falle soll man nicht ohne weiteres die Mütter laufen lassen und die Kinder speisen; man soll es mit einer Erziehung der Mütter versuchen und erst, wenn diese fruchtlos geblieben ist, zu einer Speisung der Kinder schreiten, die man ja nötigenfalls vorher provisorisch einleiten kann. Unzweifelhaft gehören aber zu einer solchen Erziehung sehr geschulte Persönlichkeiten und sehr viel Geduld und sehr viel Zeit; und darum glaube ich, daß gerade der Frage des Recherchen- und Pflegedienstes die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Man soll neben den Lehrern, die, wie in Charlottenburg, die ersten Recherchen besorgen, tüchtige Kräfte im Hauptamt anstellen, die neben den Nachrecherchen vor allem jene pflegerische und erzieherische Arbeit leisten. Im zweiten der beiden Fälle ist die erzieherische Arbeit weniger kompliziert, da ihr Endzweck nur die Erzielung einer Geldleistung ist. In beiden Fällen aber ist die Einziehung eines angemessenen Beitrags grundsätzlich und energisch zu betreiben. Und hier liegen Schwierigkeiten, die wohl nur durch Gesetz beseitigt werden können. Ohne ein solches die zwangsweise Einziehung jener Beiträge zu betreiben, wäre praktisch wertlos, wie zahlreiche Erfahrungen auf verwandten Gebieten beweisen. Darum wäre eine gesetzliche Vorschrift am Platze, die gestattete, die Beiträge für Schulspeisungen im Verwaltungszwangsverfahren einzutreiben, und zwar müßte, da es sich um Alimentation von Abkömmlingen handelt, im Falle der Lohnpfändung die Beitreibung ohne Rücksicht auf die Grenze des unpfändbaren Einkommens zulässig sein. Mit Fräulein Simon übereinstimmend würde ich dann dieser gesetzlichen Vorschrift eine weitere hinzufügen, wonach schuldhafterweise vernachlässigte Kinder der Schulspeisung zwangsweise zugeführt werden können, — obgleich ich nicht verkenne, daß bei der Handhabung dieser Bestimmung schwere Mißgriffe unterlaufen können, gegen die die Eltern allerdings durch angemessene Rechtsbehelfe einigermaßen geschützt werden könnten.

Besser als durch alle Gesetzes- und Zwangsvorschriften wird aber unzweifelhaft bei der heranwachsenden Jugend für die Zukunft vorgesorgt werden durch geeignete rechtzeitig einsetzende erzieherische Maßnahmen; ich deute nur zwei Richtungen an: einmal die Vertiefung des

Digitized by Google

ethischen Unterrichts; und zweitens die Ausgestaltung des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Mädchen, der obligatorisch allgemein einzuführen wäre und meines Erachtens nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einzusetzen hätte, am besten in Verbindung mit einer allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule.

Um einen weiteren Punkt kurz zu streifen, so bin ich mit Fräulein Simon einer Meinung darüber, daß man vor der zweifellos vorhandenen Schwierigkeit der richtigen Auswahl der zu speisenden Kinder nicht zurückschrecken soll. Unzweifelhaft ist aber diese Schwierigkeit nur zu überwinden durch ein vorzüglich arbeitendes Recherchenwesen. Wie dieses nach den Charlottenburger Erfahrungen zweckmäßig auszugestalten ist, habe ich vorher schon kurz angedeutet. Ich begnüge mich hier darauf hinzuweisen.

Die Mitwirkung von Vereinen bei der Schulspeisung halte ich für wünschenswert, und zwar etwa in der Form, wie sie in Charlottenburg üblich ist. Besonders betonen möchte ich die Notwendigkeit einer straffen Zentralisation sowie eines unbeschränkten Aufsichts- und Bestimmungsrechts der Gemeinde.

Hinsichtlich der Verbindung der Speisung mit einer erzieherischen Tätigkeit an den Kindern darf ich wohl auf meinen kleinen Aufsatz über die Charlottenburger Speisung verweisen, den Fräulein Simon so liebenswürdig war, in ihrem Referate zu zitieren; ebenso erlaube ich mir, auf die dort geschilderten Maßnahmen zur Verminderung des Eindrucks der „Massenfütterung" Bezug zu nehmen. Der Aufsatz ist übrigens, wie ich berichtigend bemerken möchte, ursprünglich im „Archiv für Volkswohlfahrt", Januarheft 1909, erschienen.

Hiernach fasse ich meine Ausführungen dahin zusammen:

1. Die Schulspeisung ist ein wichtiger Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege; die Gemeinden sind unter allen Umständen genötigt, sie mit in erster Linie in den Kreis der von ihnen zu erfüllenden Wohlfahrtsaufgaben hineinzuziehen und nach festen Normen auszugestalten.
2. Eine gesetzliche Regelung in der von Fräulein Simon vorgeschlagenen Form ist nicht zu empfehlen; der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen ist dagegen diskutabel in Anfehnung der Ausübung von Zwang gegen die Eltern, jedoch unter angemessenen Kautelen.
3. Der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wolle die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" ersuchen, unter Benutzung des heute hier zusammengetragenen Materials möglichst allgemeingültige Normen für die Schulspeisung auszuarbeiten und zweckmäßig zu propagieren.

Diese Normen müßten sich etwa auf folgende Punkte erstrecken, die, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, hier nur kurz skizziert werden können;

a) Notwendigkeit der Zentralisation der Speisung in der Hand der örtlichen Verwaltungsbehörde (Gemeinde), der das unbeschränkte Aufsichts- und Bestimmungsrecht über die Handhabung der Speisung vorzubehalten ist;

Digitized by Google

b) Zusammenarbeit der Gemeinden mit geeigneten Vereinen, jedoch unter voller Wahrung des Grundsatzes zu a;
c) Regelung der Auswahl der Kinder durch ein möglichst vollkommenes Recherchensystem, eventuell Ausarbeitung eines zweckmäßigen Organisationsplanes und Musterfragebogens;
d) Betonung der erzieherischen und pflegerischen Tätigkeit gegenüber nachlässigen Eltern und Berücksichtigung dieses Grundsatzes bei der Regelung zu c;
e) Aufstellung von Grundsätzen über die Art der Darbietung der Speisen, und zwar:
   α) Feststellung der Voraussetzungen, unter denen Frühstück oder Mittagbrot oder beides zu gewähren ist;
   β) Festsetzung von Richtlinien für eine Verbindung der Speisung mit Horten;
   γ) Aufstellung von Regeln für die Zusammensetzung des Speisezettels und der Speisen auf physiologischer Grundlage;
   δ) Feststellung der geeigneten Stelle, wo die Speisung vorzunehmen ist (Zentralküche und Filialen!);
   ε) Festsetzung der zeitlichen Dauer der Speisung, — wobei ich noch bemerken möchte, daß m. E. in der Regel weder die Beschränkung der Speisung des einzelnen Kindes auf kurze Zeitabschnitte noch die Unterbrechung der Speisung während des Sommers oder während der Ferien zu empfehlen ist;
   ζ) Hinweis auf die Verbindung der Speisung mit erzieherischer Beeinflussung der Kinder;
   η) Hinweis auf geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eindrucks der Massenfütterung;
f) Aufstellung allgemeiner Vorschriften über die Einziehung angemessener Beiträge sowie über eine geeignete Kontrolle der Beiträge, und endlich
g) Vorschläge wegen einer ärztlichen Kontrolle der gespeisten Kinder sowie einer Kontrolle des Erfolgs der Speisung überhaupt.

Sind diese oder ähnliche Grundsätze einmal festgestellt und werden sie in geeigneter Weise propagiert, so bin ich überzeugt, daß der Gedanke der Schulspeisung überall in Deutschland siegreich sein und die Einrichtung sich in absehbarer Zeit sowohl einheitlich als auch gesund und befriedigend entwickeln wird.

(Beifall!)

Frau Professor Schoenflies-München: Sehr geehrte Anwesende! Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir jetzt im Deutschen Reich eine große Bewegung haben in der Säuglingsfürsorge, als deren notwendige Folge ich die Speisung der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen bedürftigen Jugend ansehe. Denn was nützen die Bemühungen und Aufwendungen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge, die überall gemacht werden, wenn die dem Leben erhaltenen und zu kräftigem Aufwuchs geführten Säuglinge in der Folge einer Unterernährung durch ihre häuslichen Verhältnisse unterliegen müssen? Dann sind ja die Früchte der großen Aufwendungen für die

Digitized by Google

Säuglingsfürsorge eigentlich verloren. Und so möchte ich anschließen an das Wort, das einer der Herren Vorredner gesagt hat: „die Schulspeisung marschiert", indem ich sage: sie muß marschieren! Wenn der erste Schritt auf dem Wege getan ist, um den armen Kreisen des Volkes zu einem gesunderen, kräftigeren Aufwuchs zu verhelfen, als diese Kreise aus eigenen Kräften leisten können, dann muß auch der zweite Schritt folgen. Wo die Öffentlichkeit ihr A sagt, muß sie auch B sagen, sonst ist das A unnütz. Und so glaube ich, daß die Bestrebungen für Säuglingsfürsorge, die jetzt schon in weitem Umfange in allen deutschen Staaten marschieren — auch hier in Bayern wird sehr fleißig auf diesem Gebiete gearbeitet —, ihre selbstverständliche Folge in der Schulspeisung haben müssen. Es ist das ein Gedanke, den auch die Referentin in ihrem Vorbericht angedeutet, wenn auch nicht ausgeführt hat. Ich glaube aber, es ist gut und nützlich, diesen Gedanken hier auszusprechen, weil gewiß viele unter uns sind, die auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge arbeiten, oder sich für dieses Gebiet interessieren und doch vielleicht noch nicht die weiteren Konsequenzen in dem von mir dargelegten Sinne gezogen haben.

Dann möchte ich noch bemerken: was den hauswirtschaftlichen Unterricht betrifft, so befinden wir uns hier in München in dieser Beziehung in einer ganz besonders günstigen Lage. Der hauswirtschaftliche Unterricht wird schon in der Werktagsschule innerhalb des schulpflichtigen Alters erteilt und in der Fortbildungsschule, die für alle schulentlassenen Kinder bei uns obligatorisch ist, fortgeführt, und zwar in sehr praktischer Weise in den Schulküchen, die mit den Schulhäusern verbunden sind. Wir sind also hier in München auf dem guten Wege, die Belehrung der künftigen Hausfrauen schon von unten auf aufzubauen.

Aber allerdings, ich muß darin der Referentin recht geben: alle Einsicht, alle Belehrung nützt nichts, wenn nicht die Mittel da sind, um sie anzuwenden. Man kann eine ganz vortreffliche Köchin sein, man kann sehr genau wissen, wie die Zusammenstellung der Nahrungsmittel sich vollziehen muß: hat man diese Nahrungsmittel nicht, so ist all die Einsicht vollständig umsonst. Deshalb ist die Belehrung ja *eines* der Mittel nur, um die Ernährungsverhältnisse unseres Volkes zu bessern; und das andere Mittel wird immer bleiben müssen, daß die Behörden, die staatlichen wie die städtischen, die doch das größte Interesse an einem gesunden und kräftigen Nachwuchs haben, bestrebt sind, daß die bedürftige Jugend, die aus dem Säuglingsalter glücklich und kräftig herausgebracht ist, nun auch weiter in Kraft und Gesundheit gedeihe. Deshalb sind die Schulspeisungen absolut notwendig.

Ich will hier nicht auf die Frage eingehen, ob sie durch gesetzliche Bestimmung geregelt werden sollen; ich halte es zunächst für außerordentlich wichtig, daß die Zentrale für Volkswohlfahrt sich mit den allgemeinen Grundsätzen beschäftigt. Unsere heutige Verhandlung ist ja auch noch eine besondere Anregung für die Tätigkeit dieser Zentrale, und ich hoffe, daß außerdem alle, die hier versammelt sind, das ihrige dazu tun werden, daß die hier vertretenen Grundsätze nicht Grundsätze bleiben, sondern in das praktische Leben übergeführt werden.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Dr. Kaup, Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin: Gestatten Sie mir nur wenige Bemerkungen. Ich will speziell in Anknüpfung an die letzten Redner darauf hinweisen, daß mit der Frage der Schülerspeisung andere, fast wichtigere Fragen im innigsten Zusammenhange stehen. Gerade die Vorrednerin hat darauf aufmerksam gemacht, daß auch unsere Säuglingsfürsorge wirkungslos bleibt, wenn nicht eine Kette von Fürsorgeeinrichtungen bis zur schulpflichtigen Jugend vorhanden ist, und Herr Stadtrat Seydel hat darauf verwiesen, daß auch die vor-schulpflichtige Jugend in die Fürsorge einbezogen werden muß. Wenn Sie dies berücksichtigen, so werden Sie sich sagen müssen, daß die Frage nicht bloß die Ernährung der Schüler direkt, sondern das Ernährungsproblem für die Familie im allgemeinen umfaßt. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hat in ihrer letzten Tagung in Darmstadt gerade dieses Problem der Familienfürsorge in den Vordergrund schieben zu müssen geglaubt, von dem Grundsatz ausgehend, man müsse die Familie vor allem befähigen, die Kinder entsprechend zu ernähren. Stellen Sie sich eine Familie von 3 Kindern vor, zwei schulpflichtige und ein vorschulpflichtiges: in dem Moment, wo Gelegenheit gegeben ist, die schulpflichtigen Kinder einer Speisung zuzuführen, wird die Frau sofort die Gelegenheit benutzen und auch das vor-schulpflichtige Kind tagsüber außer Hause geben, um nun frei von den Erziehungs- und Ernährungspflichten gegenüber den Kindern, ungestört von morgen bis abend einer beruflichen Betätigung außer Hause nachzugehen. Eine öffentliche Speisenabgabe an Schulkinder kann daher unter Umständen die Erziehungs- und Nährpflicht der Eltern ohne Notwendigkeit einschränken und die Familienbande lockern. Der Herr Korreferent hat darauf hingewiesen, daß die Suppenanstalt in München nicht bloß die schulpflichtigen Kinder, sondern die ganzen Familien versorge. In Zürich ist eine ähnliche Einrichtung vorhanden: da werden von einer Zentralküche Speisen an bedürftige Familien, nicht für einzelne Kinder allein verabfolgt.

Nun gibt es natürlich noch eine Reihe anderer Mittel, die geeignet sind, die Nährpflicht der Familien zu erleichtern: Abgabe von Naturalien, Ausgestaltung des Volksküchenwesens, das in Deutschland auf einer niedrigen Stufe steht. Es wäre zu wünschen, daß gerade jetzt mit der Neubesteuerung alkoholischer Getränke Volksküchen in größerer Zahl entstünden, um auch für Familien bei Erkrankung der Mutter oder bei außerhäuslicher Tätigkeit beider Eltern eine Speisenabgabe oder eine gemeinsame Speiseneinnahme zu erleichtern. Als weitere Mittel wären Erhöhung des Krankengeldes für Väter kinderreicher Familien, Einführung der Familienversicherung, Einführung und Ausgestaltung der Hinterbliebenenversicherung zu nennen.

Sodann aber möchte ich auf eine Ausführung der Referentin besonders zurückkommen. Sie hat mit Recht besonders betont, daß die außerhäusliche Tätigkeit der Mütter eine öffentliche Fürsorge notwendig mache. Gewiß, energische Maßnahmen sind erforderlich. Aber ist es der richtige Weg, allein ein Frühstück oder ein Mittagsmahl zu geben, wie Fräulein Simon andeutet, während doch die Mutter das Kind um 7 Uhr morgens verläßt und um 7 Uhr abends erst wieder nach Hause kommt? Was macht denn das Kind die übrige Zeit? In der Schule oder in einer Speiseanstalt erhält es

Digitized by Google

einmalige Nahrung, die übrige Zeit jedoch ist es ohne Aufsicht allen Gefahren der Straße ausgesetzt. Eine Fürsorge nur in dieser Form wird aber mit Gefahren verknüpft sein, und wenn Sie alle die charitativen Einrichtungen auf diesem Gebiete betrachten, so werden Sie sich sagen müssen, daß es notwendig ist, Einrichtungen zu finden, in denen das Kind den ganzen Tag über, solange die Mutter abwesend ist, nicht allein Speisung erhält, sondern auch unterwiesen und beaufsichtigt wird. Es sind bereits nach diesen Gesichtspunkten Einrichtungen in Deutschland und im Auslande vorhanden. In Zürich z. B. stehen 33 Kinderhorte in Beziehung zur Schulspeisung, und es ist gewiß die Möglichkeit vorhanden, wie es in Spandau, in Wiesbaden, auch in München bereits der Fall ist, auch an anderen Orten Deutschlands das Kinderhortsystem auszugestalten und einfache, den lokalen Bedürfnissen angepaßte Kinderhorte in großer Zahl zu errichten. Die Eltern der hier in Betracht kommenden Kinder, — meist sind es wenig kinderreiche Familien — dürften zum großen Teil imstande sein, die Kosten dieser öffentlichen Fürsorge als Ersatz der elterlichen Nährpflicht zu ersetzen. Bei der Kinderschutzstation in Wien gelingt dies z. B. von Jahr zu Jahr in steigendem Maße.

In wenigem zusammengefaßt, sollten die Bestrebungen also darauf gerichtet sein, in Anknüpfung an unsere Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, bereits in der nächsten Zeit in Erweiterung der Hinterbliebenenversicherung die Familienfürsorge auszugestalten, um eine Besserung der Ernährungsverhältnisse im Rahmen der Familie zu erreichen. Bei außerhäuslicher Tätigkeit beider Eltern jedoch sollte eine geregelte öffentliche Fürsorge durch Ausgestaltung des Kinderhortsystems gegen Entgelt der Kosten das *nächste* Ziel sein.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist von Herrn Stadtrat Seydel-Charlottenburg folgender Antrag eingegangen:

Der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" wolle die „Zentrale für Volkswohlfahrt" ersuchen, unter Benutzung des in der diesjährigen Tagung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" zusammengetragenen Materials möglichst allgemeingültige Normen für die Organisation und die Ausführung der Schulspeisung in Stadt und Land auszuarbeiten.

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Ich muß leider trotz der vorgerückten Stunde das Wort nehmen, weil wir uns über die geschäftliche Behandlung der Leitsätze verständigen müssen.

Fräulein Simon hat in ihrem gedruckten Bericht eine Anzahl Leitsätze aufgestellt, die ich an sich gar nicht bemängeln will, die aber nach unserer Erfahrung als Leitsätze zur Abstimmung nicht geeignet, weil sie zu lang sind. Ich habe mir daher Mühe gegeben, mit Fräulein Simon zusammen einige Leitsätze redaktionell zu gestalten, wobei ich bemerke, daß ich nur der Stilist bin; ich eigne mir die Ausführungen der Thesen nicht an, sondern behalte mir meine persönliche Stellung vor. Ich möchte mir erlauben, diese sogleich vorzulesen.

Für den Fall der Nichtannahme dieser Leitsätze oder eines Teiles von ihnen hat Herr Kirchenrat Schlosser ebenfalls eine These formuliert, die ich

Digitized by Google

auch mitteilen werde. Dann hat Herr Stadtrat Seydel den eben verlesenen Antrag auf Überweisung an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hier niedergelegt und schließlich liegen die Leitsätze von Herrn Schulinspektor Meyer-Hamburg vor, zu denen ich kurz bemerken möchte, daß ich sie deshalb nicht für geeignet halte, weil sie viel zu sehr in das technische Detail gehen. Wenn ich gesagt habe, daß die These, wonach aus dem Rechte der Erzeugung des Kindes die Pflicht seiner Erhaltung hervorgeht, ein selbstverständlicher Satz sei, so ist das natürlich dahin zu verstehen, daß er im Rahmen dieser Verhandlung selbstverständlich sei; wir brauchen nicht das ABC der Sache in einem Leitsatz aufzustellen, sondern können direkt daran gehen, festzustellen, wie weit und in welchem Umfange wir die Schulspeisung für erforderlich halten. Ich möchte deshalb, ohne deswegen die These des Herrn Schulinspektor Meyer irgendwie als unrichtig zu bezeichnen, meinerseits ihre Annahme nicht empfehlen. Es müßte dann, wenn diese Thesen angenommen werden, ein ganzes Buch dazu geschrieben werden, damit kein Punkt, der überhaupt in Frage kommt, unberührt bleibt.

Ich möchte dann endlich, bevor ich zur Verlesung der Thesen komme, im Namen des Vorstandes einer Empfindung Ausdruck geben, die an dieser Stelle ausgesprochen werden muß. Wir haben zum dritten Male durch einen weiblichen Referenten einen Bericht erhalten; es darf ausgesprochen werden, daß auch dieser dritte Bericht, wie die beiden vorhergehenden — zuletzt der von Fräulein Dr. Salomon in Hannover — ein Muster klarer Sachlichkeit, tüchtiger und allseitiger Beherrschung des Stoffes ist, daß auch er sich in die Reihe guter und sachlicher Arbeiten einfügt, die den Gegenstand voll erschöpfen und klarstellen. Ich glaube daher mit aller Zustimmung sprechen zu können, wenn ich Fräulein Simon namens des Vereins für diesen sehr guten Bericht den Dank ausspreche.

(Bravo!)

Die Thesen, die also nur kondensiert sind aus den Leitsätzen von Fräulein Simon, lauten:

1. Die Schulspeisung ungeeignet ernährter Kinder bildet die notwendige Ergänzung des staatlich geordneten allgemeinen Unterrichts.
2. Sie hat sich je nach Bedarf auf Frühstück und auf eine warme Mittagsmahlzeit, nötigenfalls auf beides zu erstrecken.
3. Die Schulspeisung soll unentgeltlich bei Bedürftigkeit, entgeltlich bei tatsächlichem, auf anderen Ursachen beruhendem Nahrungsmangel erfolgen. Sorgfältige Prüfung der veranlassenden Umstände ist unerläßlich.
4. Die Speisung ist, da sich die freie Wohltätigkeit auch mit kommunaler und staatlicher Hilfe hierfür nicht als ausreichend erwiesen hat, Aufgabe der schulunterhaltungspflichtigen kommunalen Körperschaft.
5. Die Beseitigung der Nahrungsnot darf nicht dem Zufall privater Wohltätigkeit oder kommunalem Belieben überlassen bleiben. Sie erheischt gesetzliche Regelung, die die Erfüllung des Bedürfnisses sicherstellt und Richtlinien für die praktische Ausführung festlegt.

Herr Kirchenrat Schlosser hat folgenden Antrag eingebracht:

Da die ungenügende Ernährung der Schulkinder nicht nur deren körperliche und geistige Entwicklung bedroht, sondern auch die Schule an der Erreichung ihrer Ziele hindert, so ist die allgemeine Durchführung der Schulspeisung — je nach Bedürfnis Gewährung von Frühstück oder warmem Mittagessen, oder beidem —

Digitized by Google

dringend zu empfehlen, und zwar sollte sie nicht dem Zufall privater Wohltätigkeit überlassen, sondern von den Gemeinden selbst in die Hand genommen werden.

Der Antrag Seydel wurde soeben vom Herrn Vorsitzenden verlesen; ich darf mir hier die Wiederholung ersparen.

Die Thesen des Herrn Schulinspektors Meyer lauten wie folgt:

1. Aus dem Rechte der Erzeugung des Kindes geht die Pflicht seiner Erhaltung hervor.
2. Den Erzeugern diese Pflicht abzunehmen, sollen Staat und Gemeinde sich erst entschließen, wenn die Erhaltung des Kindes es unbedingt verlangt.
3. Es liegt im Interesse des Staates, den Eltern die Erfüllung ihrer Pflicht durch geeignete Veranstaltungen zu erleichtern.
4. Die Schule ist mit Hilfe des Schularztes in der Lage, zu konstatieren, ob seitens der Eltern der Pflicht der Erhaltung der Kinder genügt wird, oder ob Unterernährung vorliegt.
5. Unterernährung ist die Folge
   a) zu geringer Nahrungsaufnahme,
   b) unrichtig verteilter Nahrungsaufnahme,
   c) ungenügender Assimilation (schwer verdauliche Nahrung; schlechtes Gebiß; das sogen. „Schlingen"; Überfütterung).
6. Die Unterernährung der Kinder kann also ihren Grund haben
   a) in der Armut der Eltern,
   b) in ihrem mangelhaften Pflichtgefühl,
   c) in der Art der Beschäftigung der Eltern (Arbeit ohne Mittagspause; Lohnarbeit der Mutter außer dem Hause usw.),
   d) im Unverstand oder in mangelnder Belehrung.
7. Der Schule und der Gemeinde ist die Möglichkeit geboten, in jedem dieser Fälle helfend einzutreten, und zwar
   a) durch die Armenpflege und private Wohltätigkeit,
   b) durch Einschreiten auf Grund des § 1666 des B.G.B.,
   c) durch Speisung der Kinder gegen Entgelt (Schulkantinen),
   d) durch Aufklärung und Belehrung (Elternabende, Hausbesuche usw.).

Ferner überreicht Herr Stadtschulinspektor Meyer den nachfolgenden

Entwurf eines Versuches mit Schulspeisung in einem hamburgischen Schulbezirk.

1. Der Schularzt, event. mit Unterstützung der Medizinalbehörde, stellt fest, welche Kinder als „unterernährt" zu bezeichnen sind.
2. Die Schule stellt fest, welche Kinder
   a) kein erstes Frühstück,
   b) „ zweites „
   c) überhaupt keine warme Mahlzeit,
   d) die warme Mahlzeit nach 7 Uhr abends erhalten.
3. Die Schule bildet eine Schulpflegschaft aus dem Kollegium. An Mädchenschulen:
   Rektor, zwei Lehrerinnen, ein Lehrer;
   an Knabenschulen:
   Rektor, eine Lehrerin, zwei Lehrer (statt der Lehrerin event die Frau des Rektors oder eines Lehrers).
   Sollte die Schule keine Pflegschaft bilden wollen, so tritt die Zentrale für private Jugendfürsorge ein.
4. Der Schulinspektor hält mit jedem Kollegium eine Konferenz ab, in der er über die Absichten des Versuches orientiert und zur Wahl der Pflegschaft anregt.
5. Über die aus den Erhebungen unter 1. und 2. hervorgehenden Kinder orientiert sich die Pflegschaft aufs sorgfältigste.

Digitized by Google

6. Nach Maßgabe des Befundes sorgt die Pflegschaft
   a) für Speisung durch die Armenanstalt,
   b) für Speisung durch den Wohltätigen Schulverein,
   c) für Speisung gegen Entgelt,
   d) für Belehrung oder sonstige Einwirkung auf die Eltern,
   e) für Einleitung des Zwangs(-fürsorge)-Erziehungsverfahrens durch den Rektor.
7. Die vorhandenen Haushaltungsschulen besorgen die Speisung durch Mittagessen.
8. Die Beschaffung des ersten oder zweiten Frühstücks wird durch den Wohltätigen Schulverein oder die Armenanstalt (vielleicht unter Mithilfe der Pflegschaft oder der sozialen Hilfsgruppen) geregelt.

Dr. Levy-Berlin: Meine Damen und Herren! Ich beabsichtige nicht, jetzt noch in eine sachliche Besprechung des vorliegenden Themas einzutreten; es ist mir nur ein Bedürfnis, einem Gefühl des Bedauerns Ausdruck zu geben, welches in einem engen Zusammenhang mit den Worten steht, die Herr Stadtrat Münsterberg über das Referat von Fräulein Simon ausgesprochen hat. So vollständig Sie alle, und ich nicht am wenigsten, das alles unterschreiben werden, was Herr Stadtrat Münsterberg über dieses Referat gesagt hat, über diese außerordentlich tiefgründige Arbeit, so groß muß, wie ich annehme, zum großen Teil auch Ihr Bedauern darüber sein, daß es unter den vorliegenden Verhältnissen nicht möglich ist, dieser Arbeit und dem Thema diejenige Behandlung zuteil werden zu lassen, welche sie verdient hätten. Sowohl durch die Abwesenheit des bei weitem größten Teils derjenigen, die hier gewesen wären, wenn das Thema nicht so spät zur Sprache gekommen wäre, als auch besonders infolge davon, daß die Kräfte der noch Anwesenden auf das äußerste erschöpft sind, ist es ganz unmöglich, eine Diskussion des Themas stattfinden zu lassen, wie sie ganz zweifellos für dieses bedeutende Problem notwendig gewesen wäre, und wie sie auch stattgefunden hätte, wenn die Versammlung noch vollzählig gewesen wäre. Und wenn nun die Verhandlung dahin ausgehen sollte, daß die Thesen von Fräulein Helene Simon nicht angenommen werden — was ich fürchte, und was ich bedauern würde —, so liegt es meines Erachtens nicht zum wenigsten daran, daß es in der Diskussion nicht möglich gewesen ist, eine vollständige Klärung herbeizuführen. Zwar wird, wie ich hoffe, die Referentin selbst in ihrem Schlußwort erhebliche Mißverständnisse noch aufklären; es wird aber nicht möglich sein, eine so gründliche Besprechung der verschiedenen Probleme, die hier vorliegen, vorzunehmen, wie es erforderlich gewesen wäre.

Stadtrat Dr. Dietrich-Plauen: Meine Damen und Herren, auch ich habe die Empfindung, daß das Thema heute nicht vollständig erschöpft worden ist, und ich möchte mich daher ganz kurz fassen. Ich möchte aber auch davor warnen, daß etwa die redigierten Vorschläge in der Form von 1—5 angenommen werden. Herr Stadtrat Dr. Münsterberg hat ganz richtig gesagt, die Nummern 1—3 seien annehmbar. Aber, meine Damen und Herren, die Leitsätze 4 und 5 bitte ich Sie ganz dringend unbedingt abzulehnen. Ich möchte mir erlauben, sie nochmals vorzulesen. Nummer 4 lautet: Die Speisung ist am letzten Ende Aufgabe der schulunterhaltungs-

Digitized by Google

pflichtigen kommunalen Körperschaft. Dieser Auffassung vermag ich nicht zu folgen. Wenn im Bericht argumentiert worden ist: wenn ein Zwang zum Besuch der Schule ausgeübt wird, dann ist die Folge davon, daß man auch den Kindern, die in die Schule zu gehen gezwungen werden, die genügende Nahrung zuteil werden läßt, — dann muß man den Schluß ziehen, daß es nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern die Aufgabe des Staates, der die Schulpflicht eingeführt hat, ist, seinerseits für die genügende Ernährung der Schulkinder einzutreten. Oder würde es Ihnen, meine Herren, die Sie Vertreter kommunaler Körperschaften sind, leicht sein, in Ihren Städten ein allgemeines Ortsgesetz dieser Art einzuführen? Das ist einfach unmöglich. Und ebenso möchte ich Sie bitten, den fünften Leitsatz nicht anzunehmen, wo nach einer staatlichen Regelung in dieser Frage gerufen wird. Es ist schon gesagt worden, daß es außerordentlich bedenklich ist, eine einzelne soziale Frage im Wege der Reichsgesetzgebung regeln lassen zu wollen. Die Frage der Schulspeisung gehört in das Gebiet eines großen sozialen Problems, und es würde meines Erachtens dem Ansehen unseres Vereins Abbruch tun, wollten wir wegen einer Einzelfrage nach reichsgesetzlicher Regelung rufen; wir haben viel wichtigere Aufgaben und müssen bei den wichtigeren unseren ganzen Einfluß aufbieten, um unsere Auffassung zum Durchbruch und zur Anerkennung zu bringen, aber nicht bei dieser Aufgabe.

Und dann bedaure ich, daß die Vorschläge des Herrn Meyer-Hamburg nicht gleich von Anfang an von ihm selbst verlesen worden sind; das wäre zweckmäßig gewesen. Ich finde sie noch besser als die Simonschen. Sie stellen an die Spitze — und das möchte auch ich hier betonen —: daß es nach wie vor Pflicht des Vaters der Familie sein muß, seine Kinder so in die Schule zu schicken, daß sie auch körperlich dem Unterricht folgen können, und deshalb scheint mir die These 2 durchaus das Richtige zu treffen. Ich halte diesen Leitsatz für so notwendig, daß er hier angenommen werden müßte. Auch was unter 7 gesagt wird, ist mir noch sympathischer als die These der Frau Referentin. Es heißt hier ganz allgemein, daß der Schule und der Gemeinde die Möglichkeit geboten ist, helfend einzutreten durch die Armenpflege und private Wohltätigkeit sowie durch Einschreiten auf Grund des § 1666 des B.G.B. und weiter durch die Möglichkeit der Gewährung von Speise und durch Aufklärung und Belehrung.

Es würde sich aber vielleicht empfehlen, da jeder unter der Eile leidet, mit der diese Angelegenheit bei der vorgeschrittenen Zeit zu Ende gebracht werden muß, in diesem Falle eine Abstimmung überhaupt nicht vorzunehmen. Die Hauptsache bleibt doch, daß wir, die wir hier sind, wieder ein gutes Stück reicher Belehrung empfangen haben.

(Sehr gut!)

Die Abstimmung selbst hat keine große Bedeutung und keinen großen Wert.

(Sehr richtig!)

Dem Dank an die Referentin für ihre großzügige Arbeit schließe ich mich selbstverständlich durchaus an.

(Beifall.)

Digitized by Google

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Ich bedaure mit Herrn Dr. Levy, daß die Zeit vorgerückt ist und vielleicht das Thema nicht so erschöpfend behandelt worden ist. Ja, meine Herrschaften, das können wir beim besten Willen nicht wissen, wie lange oder wie kurz das eine oder andere Thema dauern wird. Sie werden sich alle erinnern, daß schon Fälle vorgekommen sind, wo kein Mensch sich meldete, weil alle in der Sache einverstanden waren. Wir müssen darauf rechnen dürfen, daß zwei Themata dieser Art am ersten Tage erledigt werden.

Nun ist angeregt worden, überhaupt nicht abzustimmen. Ich habe ja immer auf dem Standpunkt gestanden, daß mit der Abstimmung über Leitsätze nicht so sehr viel erreicht ist; es ist in der Tat die Hauptsache, daß die Sache erörtert ist, daß die Berichte über die Verhandlungen vorliegen. Auf der anderen Seite ist aber zu bedenken, daß die Leitsätze auch den Wert haben, eine Auffassung des Vereins propagandistisch in die Welt zu setzen, dem Publikum zu sagen: so denkt dieser Verein darüber. Nun gebe ich aber endlich zu, daß es wirklich in diesem Momente, wo ein großer Teil unserer Mitglieder nicht anwesend ist, bedenklich ist, eine sehr von Zufälligkeiten abhängige Abstimmung herbeizuführen. Ich weiß auch nicht, ob alle Anwesenden Mitglieder sind; soweit ich die Gesichter kenne, ist das nicht der Fall, und es dürfen selbstverständlich nur Mitglieder abstimmen, nicht alle, die zufällig im Saale sind. Nun wäre also entweder möglich: keine Thesen; oder aber, ich lasse Ihnen die Leitsätze, die vier verschiedenen Sorten, die hier mitgeteilt sind, bis morgen drucken, und es wird morgen darüber entschieden; entweder gar keine Abstimmung über Leitsätze oder morgen Abstimmung über die vorgelegten Leitsätze, die Ihnen dann gedruckt unterbreitet werden können. Es müßte aber gleichzeitig beschlossen werden, daß die Diskussion — selbstverständlich bekommt noch die Referentin das Schlußwort — heute beendigt ist, und daß morgen eventuell nur über die Stellung zu den Leitsätzen abgestimmt wird, damit nicht noch einmal die Diskussion eröffnet wird. Wir würden die Leitsätze so herstellen und verteilen, daß jeder noch morgen vormittag sich damit beschäftigen und etwa mit Freunden darüber ins Einvernehmen setzen kann, und daß im übrigen morgen nach dem letzten Thema über die Frage der Leitsätze selbst abgestimmt wird.

Kirchenrat Schlosser-Gießen (zur Geschäftsordnung): Ich halte es für sehr bedenklich, morgen abzustimmen, weil dann eine ganze Menge von Mitgliedern mit abstimmen, die nicht gehört haben, was vorgegangen ist; auf deren Zustimmung würde die Referentin sicher keinen großen Wert legen. Ich habe meine Resolution eigentlich nur gefaßt im Sinne unserer Referentin, weil ich voraussah, daß ihre Thesen, wenn sie im ganzen zur Abstimmung kämen, abgelehnt würden, und weil ich wünschte, daß das, was uns die Hauptsache ist, wenigstens gerettet würde. Ich erkläre hiermit, daß ich meine Resolution zurückziehe, weil ich damit einverstanden bin, daß wir bei dieser Lage der Dinge am besten uns begnügen mit der dankbaren Annahme der Anregung, — ich ziehe sie zurück, wenn die anderen Herren ebenfalls erklären, daß sie auf Abstimmung verzichten. Wenn das nicht



Digitized by Google

geschieht, muß ich im Interesse unserer Referentin auf Abstimmung bestehen. Ich hoffe aber, daß die anderen Herren ebenfalls auf die Abstimmung über ihre Anträge verzichten werden.

Schulinspektor Meyer-Hamburg: Ich verzichte gern auf die Abstimmung unter der Voraussetzung, daß die Thesen in den stenographischen Bericht aufgenommen werden.

Stadtrat Seydel-Charlottenburg: Ich möchte nur fragen, ob sich das auch auf die beantragte Überweisung an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt bezieht.

Berichterstatter Fräulein Helene Simon-Berlin (Schlußwort): Bei der vorgeschrittenen Stunde möchte ich es dem kleinen Häuflein derer, die treu ausgeharrt haben, ersparen, auf die gemachten Einwände noch einzugehen. Ich glaube, daß meine ganzen Arbeiten und Ausführungen schon eine Beantwortung dieser Einwände waren. Nur soviel sei wiederholt: Will man den Charakter der Spezialfrage, um die es sich hier handelt, nicht verwischen, so darf man, trotz gegebener Zusammenhänge, nicht von Volksernährung reden, sondern man muß sich beschränken auf die Frage der Ernährung desjenigen Teiles des Volkes, der in der Pflichtschule um so empfindlicher Not leidet, als er geistige Arbeit leisten soll. Ich fasse mein Thema bewußt als „Schulspeisung", weil wir hier an einer Stelle einsetzen, unmittelbar angreifen müssen, wo wir es können, weil die Schülernahrungsnot in voller Öffentlichkeit, im Tageslicht der staatlichen Aufsicht, schmerzt und schädigt. Die empfohlenen Wege allgemeiner, die ganze Familie erfassender Abhilfe, Aufgaben, deren Lösung wir alle gleich wünschen und entgegenarbeiten, erscheinen in Verquickung mit dieser Spezialfrage als ein gefährliches Ausweichen vor dem Nächstliegenden, vor der drängenden Tagespflicht, zugunsten schöner Fernblicke und Zukunftsmelodien. Die Schulspeisung selbst ist dagegen nicht nur kein Hindernis, sondern schon ein Mittel zur Hebung der Familienlebenshaltung, indem sie der Familie einen Teil ihrer Lasten abnimmt und ihr Ersparnisse ermöglicht, die ihren übrigen Mitgliedern zugute kommen.

Und nun, verehrte Anwesende, nur noch eine sachliche Richtigstellung. Die Steuergrenze des englischen Gesetzes von einem halben Penny, die Herr Schulinspektor Meyer erwähnte, bezieht sich nur auf die Speisen. Alles andere, die ganze Einrichtung und Organisation kann unbegrenzt aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; so hat Bradford aus öffentlichen Mitteln seine große Zentralspeiseanstalt erbaut, die im eigenen Automobilwagen die Speisen in die Schule befördert. — So sehr ich bedauere, daß die Ungunst der Stunde eine eingehende Debatte der brennenden Frage der Schulspeisung unmöglich machte, so sehr und um so mehr danke ich allen denjenigen, die das Interesse an der Sache hier bis zum Schlusse festgehalten hat. Herzlichsten Dank spreche ich auch namentlich dem Herrn Vorsitzenden für die überaus gütige Anerkennung meiner Bemühungen aus und hoffe mit ihm, daß die heutigen Erörterungen, daß auch die gedruckt vorliegenden Materialien ihre Wirkung nicht verfehlen, ihren Zweck noch erfüllen werden.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Also ich habe zunächst zu fragen, ob die Versammelten überhaupt zu einer Beschlußfassung heute schreiten wollen.

(Nein!)

Ich bitte diejenigen, die dafür sind, daß wir von einer Beschlußfassung heute absehen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität. Wir stehen also damit auf dem Standpunkt, daß der Verein die heutige Debatte als einen wertvollen Beitrag zur Klärung der Frage betrachtet, die Klärung aber noch nicht für soweit vorgeschritten erachtet, um eine Abstimmung vornehmen zu können.

Damit wären wir am Schlusse unserer heutigen Verhandlungen angelangt.

(Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.)

---

Während wir in der Regel die gesamten Verhandlungen in einem Bande zusammenfassen, haben wir uns diesmal entschlossen, den stenographischen Bericht über die Verhandlungen des zweiten Tages: „Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande" in einem Sonderhefte zu veröffentlichen, das in der Reihenfolge der Schriften die Nummer 91 führt. Hier folgen zunächst der kurze Bericht über den Abschluß der diesjährigen Verhandlungen, sowie die üblichen Beilagen.

Wir kommen zu Punkt 5:

## Wahlen.

Kirchenrat Schlosser-Gießen: Wir haben die Wahlen zu unserm Zentralausschuß vorzunehmen; ich erlaube mir vorzuschlagen, daß wir die Herren, die im Jahre 1906 gewählt sind, und nach unseren Satzungen in diesem Jahre auszuscheiden hätten, für die nächsten drei Jahre durch Akklamation wiederwählen: Es sind das folgende Herren:

Dr. Aschrott, Landger.-Dir. a. D., Berlin. Bachmann, Landesrat, Kiel. Dr. Blenck, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Präs. des statist. Landesamtes, Berlin. Dr. Dietrich, Stadtrat, Plauen i. V. Evers, Senator, Lübeck. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin. Falch, Ob.-Reg.-Rat, Stuttgart. v. Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig. Dr. Gerhardt, Landessyndikus, Berlin. Gahlemann, Bürgermeister, Königshütte. Frhr. von der Goltz, Kreisdirektor, Zabern i. E. Grote, Senator, Hannover. Hintze, Landeshauptmann, Danzig. Künzer, Bürgermeister, Posen. Dr. Lohse, Direktor des Armenwesens, Hamburg. Mau, Pfarrer, Kiel. Dr. Petersen, Direktor, Hamburg. Rosenstock, Stadtrat, Königsberg. Dr. Ruland, Justizrat und Rechtsanwalt, Colmar i. E.



Digitized by Google

Dr. Schwander, Bürgermeister, Straßburg i. E. Tepelmann, Stadtrat, Halle a. S. Toop, Stadtrat, Danzig. Westram, Bürgermeister, Ratibor. Widmann, Ob.-Reg.-Rat, Ludwigsburg i. W. Dr. Zimmermann, Geh. Finanzrat, Braunschweig.

Vorsitzender: Sie haben den Antrag gehört, die Herren durch Akklamation wiederzuwählen. Wird dem Antrage widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich frage also die geehrte Versammlung, ob sie mit der Wiederwahl einverstanden ist. — Auch das ist der Fall. Die genannten Herren sind also durch Akklamation wiedergewählt.

Zu Nummer 6 unserer Tagesordnung:

## Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung,

habe ich zu bemerken, daß Einladungen für die nächste Jahresversammlung zurzeit vorliegen von Osnabrück, Braunschweig und München-Gladbach. Es ist aber alte Gepflogenheit, daß die Entscheidung nicht auf der Jahresversammlung getroffen wird, sondern mit Rücksicht auf die verschiedenen Momente, die in die Sache noch hineinspielen, in der Januarsitzung des Zentralausschusses erledigt wird.

Stadtrat Knops-Siegen: Herr Landesrat Schmedding hat mich beauftragt, zu erklären, daß die Stadt Münster in Westfalen den Verein ebenfalls einladen will und großen Wert darauf legt, daß wir endlich einmal im Herzen von Westfalen tagen. Es ist dort sehr viel zu zeigen, und ich würde mich persönlich sehr freuen, wenn bei dieser Gelegenheit von einer Anzahl der Mitglieder auch Siegen berührt würde, und die verehrten Gäste sich das auch ansähen. Es wird aber richtig sein, daß wir die Bestimmung des Ortes dem Zentralausschuß überlassen.

Stadtrat Rosenstock-Königsberg i. P.: Ich möchte nur bemerken, daß ich die Einladung, die ich schon früher im Namen der Stadt Königsberg auszusprechen die Ehre hatte, nicht als erledigt betrachte, und den Herrn Vorsitzenden bitte, seinem Leporelloalbum, das er uns eben vortrug, auch die Stadt Königsberg einzufügen.

Vorsitzender: Wir werden also Münster und Königsberg noch in die Reihe der Meldungen einfügen. Im übrigen darf ich annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß auch diesmal die Entscheidung dem Zentralausschuß übertragen wird.

Damit, meine verehrten Damen und Herren, wären wir am Schluß unserer Verhandlungen angelangt. Ich habe das Empfinden, daß auch die diesmaligen Verhandlungen von lebhaftem Interesse getragen sind, daß es Verhandlungen gewesen sind, die auf der Höhe der besten unserer Verhandlungen auch diesmal wieder gestanden haben. Wir haben das Vergnügen gehabt, uns nahestehende Korporationen uns anschließen zu sehen bei der Wahl des Kongreßortes: es hat mit uns zusammen getagt die Versammlung der Berufsvormünder, und es ist damit ein Wunsch des

Digitized by Google

Vereins erfüllt worden, der dahin ging, daß gleichwertige und gleichstrebende Vereine sich doch zusammenfinden möchten zu einer Zeit und an einem Kongreßort.

Es erübrigt mir nur noch, hier der gastfreundlichen Stadt München für alle ihre Liebe, für ihr Entgegenkommen und für die Mühe, die sie sich gegeben hat, uns den Aufenthalt hier zu einem angenehmen zu gestalten, unseren Dank abzustatten.

(Bravo!)

Ich bitte also die Vertreter der Stadt München, diesen Dank hier in Empfang nehmen zu wollen und ihn den städtischen Kollegien zu übermitteln.

Unterstaatssekretär z. D. Professor Dr. von Mayr-München: Ich wollte nur noch zum Ausdruck bringen, daß wir, wie ich glaube, meine Damen und Herren, diesen schönen Saal nicht verlassen dürfen, ohne unsern Dank dem Bureau und vor allem dem jugendlichen Präsidenten zum Ausdruck zu bringen, der uns mit einer solchen Energie, teils 7, teils 6½ Stunden in diesen Räumen festzuhalten verstanden hat. Also herzlichen Dank für die ausgezeichnete und immer liebenswürdige Leitung dem Bureau und insbesondere — ich wiederhole es — unserem jugendfrischen Vorsitzenden.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich glaube diesen Dank ableiten zu müssen in der Hauptsache auf diejenigen, die die eigentlichen geistigen Kosten einer derartigen Versammlung tragen, und das sind unsere Referenten und Fräulein Referentin gewesen. Auf diese bitte ich den Dank, den Sie eben ausgesprochen haben, in der Hauptsache konzentrieren zu wollen.

(Lebhafter Beifall!)

Ich schließe damit die 29. Jahresversammlung und hoffe, daß wir uns im nächsten Jahre ebenso zahlreich wieder zusammenfinden werden.

(Schluß der Sitzung gegen 3½ Uhr.)

Digitized by Google

# Verzeichnis der Redner.


Aſchrott: 30.
v. Auffeß: 1.
v. Baumer: 2.
Berndl: 75.
Diefenbach: 47.
Dietrich: 95.
Fleiſchmann: 55.
v. Freyberg: 4.
Kappelmann: 38.
Klumker: 40.
Kaup: 91.
Levy: 95.
Lohſe: 8. 57.
Ludwig-Wolf, Vorſitzender: 1. 5. 30. 61. 92. 99.
Meyer: 82. 98.
Müller: 35.
Muenſterberg: 97.
Ruland: 43.
Samter: 18. 58.
Schloſſer: 97.
Schmedding: 45.
Schoenflies: 89.
Seydel: 84. 98.
Simon: 61. 98.
Widmann: 53.


Digitized by Google

# Mitgliederverzeichnis

des

# Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Ende 1909.)

## I. Gemeinden.

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 1. Aachen (Armenverwaltung). | 10 |
| 2. Allenstein (Magistrat) . . | 10 |
| 3. Altenburg (Armenamt) . . | 20 |
| 4. Altenessen (Bürgermeisteramt) | 10 |
| 5. Altona (Armenkommission). | 50 |
| 6. Alzey (Bürgermeisterei) . . | 10 |
| 7. Anklam (Magistrat) . . . | 10 |
| 8. Annaberg (Stadtrat) . . | 10 |
| 9. Apolda (Gemeindevorst.) . | 10 |
| 10. Arnstadt (Magistrat) . . | 10 |
| 11. Aschersleben (Magistrat) . | 15 |
| 12. Augsburg (Armenpflege) . | 30 |
| 13. Baden-Baden (Armenkommission) . . . . . | 10 |
| 14. Barmen (Magistrat). . . | 30 |
| 15. Bensheim (Magistrat) . . | 10 |
| 16. Berlin (Magistrat) . . . | 200 |
| 17. Bernburg (Magistrat) . . | 15 |
| 18. Beuthen O.-Schl. (Magistr.) | 12 |
| 19. Bieberach bei Ulm (Armendeputation) . . . . . | 10 |
| 20. Biebrich (Magistrat). . . | 10 |
| 21. Bielefeld (Magistrat) . . | 20 |
| 22. Bismarckhütte i. O.-S. (Gemeindevorstand) . . . . | 10 |
| 23. Bocholt (Magistrat) . . . | 20 |
| 24. Bochum (Magistrat) . . . | 10 |
| 25. Bonn (Oberbürgermeisteramt) | 20 |
| 26. Borbeck (Magistrat) . . . | 10 |
| 27. Brandenburg a. H. (Magistr.) | 10 |
| 28. Braunschweig (Magistrat) . | 30 |
| 29. Bremen (Stadtbremische Armenpflege) . . . . . | 30 |
| 30. Bremerhaven (Magistrat) . | 10 |
| 31. Breslau (Armendirektion) . | 50 |
| 32. Bromberg (Magistrat) . . | 10 |
| 33. Brünn (Armenamt) . . . | 20 |
| 34. Burg b. Magdebg. (Magistr.) | 10 |
| 35. Cassel (Armendirektion) . . | 50 |
| 36. Celle (Magistrat) . . . | 10 |
| 37. Charlottenburg (Magistrat). | 20 |
| 38. Chemnitz (Stadtrat). . . | 30 |
| 39. Cleve (Magistrat) . . . | 10 |
| 40. Coblenz (Magistrat). . . | 20 |
| 41. Coburg (Magistrat) . . . | 10 |
| 42. Cöln (Magistrat). . . . | 50 |
| 43. Coethen (Magistrat). . . | 10 |
| 44. Colmar i. Els. (Armenrat) | 10 |
| 45. Cottbus (Magistrat). . . | 10 |
| 46. Crefeld (städt. Armendeput.) | 50 |
| 47. Crimmitschau (Stadtrat) . | 10 |
| 48. Danzig (Armenamt). . . | 10 |
| 49. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei) . . . . | 25 |

**Notiz:** Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen usw. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 50. Dessau (Magistrat) . . . | 10 |
| 51. Döbeln (Stadtrat) . . . | 10 |
| 52. Dortmund (Armendeput.) . | 30 |
| 53. Dresden (Armenkollegium) . | 50 |
| 54. Dülken (Bürgermeisterei) . | 10 |
| 55. Düren (Magistrat) . . . | 10 |
| 56. Düsseldorf (Magistrat) . . | 50 |
| 57. Duisburg (städtische Armenverwaltung) . . . . . | 35 |
| 58. Eberswalde (Magistrat) . | 10 |
| 59. Eibenstock (Stadtrat) . . | 10 |
| 60. Eilenburg (Magistrat) . . | 10 |
| 61. Eisenach (Gemeindevorst.) . | 10 |
| 62. Eisleben (Magistrat) . . | 10 |
| 63. Elberfeld (Armenverwaltung) | 60 |
| 64. Elbing (Arm.-Dir.) . . . | 10 |
| 65. Erfurt (Magistrat) . . . | 10 |
| 66. Erlangen (Magistrat) . . | 10 |
| 67. Essen (Armenverwaltung) . | 30 |
| 68. Eßlingen (Armenverwaltung) | 10 |
| 69. Eupen (Armenverwaltung) . | 10 |
| 70. Flensburg (Magistrat) . . | 10 |
| 71. Forst i./L. (Magistrat) . . | 10 |
| 72. Frankfurt a. M. (Armenamt) | 50 |
| 73. Frankfurt a. O. (Magistrat) | 10 |
| 74. Freiberg i. S. (Stadtrat) . | 10 |
| 75. Freiburg i. B. (Stadtrat) . | 10 |
| 76. Fürth (Magistrat) . . . | 10 |
| 77. Gelsenkirchen (Magistrat) . | 10 |
| 78. Gera (Stadtrat) . . . . | 10 |
| 79. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei) . . . . | 10 |
| 80. Gießen (Magistrat) . . . | 30 |
| 81. M.-Gladbach (Armenverw.) | 10 |
| 82. Glauchau (Stadtrat) . . | 10 |
| 83. Gleiwitz (Magistrat) . . . | 10 |
| 84. Glogau (Magistrat) . . . | 20 |
| 85. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . . | 10 |
| 86. Gnesen (Magistrat) . . . | 10 |
| 87. Göppingen (Armenpflege) . | 10 |
| 88. Görlitz (Magistrat) . . . | 20 |
| 89. Göttingen (Magistrat) . . | 20 |
| 90. Gotha (Stadtrat) . . . | 20 |
| 91. Graudenz (Magistrat) . . | 10 |
| 92. Greifswald (Armendep.) . | 20 |
| 93. Greiz (Stadtrat) . . . | 10 |
| 94. Grünberg i. Schles. (Magistrat) . . . . . | 10 |
| 95. Guben (Magistrat) . . . | 10 |
| 96. Gumbinnen (Magistrat) . | 10 |
| 97. Hagen i. W. (Magistrat) . | 10 |
| 98. Halberstadt (Magistrat) . | 15 |
| 99. Halle a. S. (Arm.-Dir.) . | 30 |
| 100. Hamborn (Gem.-Verw.) . | 10 |
| 101. Hamburg (Armenverwaltg.) | 100 |
| 102. Hamburg (Waisenhaus-Kollegium) . . . . . | 50 |
| 103. Hameln (Magistrat) . . | 10 |
| 104. Hamm (Armenverwaltung) | 10 |
| 105. Hanau (Magistrat) . . . | 10 |
| 106. Hannover (Armenverw.) . | 30 |
| 107. Harburg (Magistrat) . . | 20 |
| 108. Haspe (Magistrat) . . . | 10 |
| 109. Heidelberg i. Bad. (Armenrat) . . . . . | 15 |
| 110. Heilbronn (Armenverw.) . | 30 |
| 111. Heißen (Bürgermeisterei) . | 10 |
| 112. Herne (Magistrat) . . . | 10 |
| 113. Hildesheim (Armenverw.) . | 20 |
| 114. Hirschberg i. Schl. (Magistr.) | 10 |
| 115. Höchst a. M. (Magistrat) . | 10 |
| 116. Hörde i. Westf. (Armendirektion) . . . . . | 10 |
| 117. Hohensalza (Magistrat) . | 10 |
| 118. Jauer (Magistrat) . . . | 10 |
| 119. Jena (Gemeindevorstand) . | 10 |
| 120. Insterburg (Magistrat) . | 10 |
| 121. Iserlohn (Magistrat) . . | 20 |
| 122. Kaiserslautern (Magistrat) | 10 |
| 123. Kalk (Magistrat) . . . | 10 |
| 124. Karlsruhe (Magistrat) . . | 25 |
| 125. Kattowitz (Magistrat) . . | 10 |
| 126. Kettwig a. R. (Bürgermeisteramt) . . . . . | 10 |
| 127. Kiel (Magistrat) . . . | 20 |
| 128. Kolberg (Magistrat) . . | 10 |
| 129. Königsberg i. Pr. (Magistr.) | 30 |
| 130. Königshütte (Magistrat) . | 10 |
| 131. Konstanz (Stadtrat) . . | 10 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 132. Kopenhagen (Magistrat 3. Abt.) | 10 |
| 133. Kreuznach (Bürgermeister-Amt) | 10 |
| 134. Landsberg a. d. W. (Magistrat) | 10 |
| 135. Langenberg (Rheinland) (Magistrat) | 10 |
| 136. Langenbielau (Magistrat) | 10 |
| 137. Lauban (Magistrat) | 10 |
| 138 Leipzig (Armenamt) | 50 |
| 139. Leipzig (Waisenratsamt) | 15 |
| 140. Lennep (Magistrat) | 10 |
| 141. Liegnitz (Magistrat) | 10 |
| 142. Linden b. H. (Armenamt) | 10 |
| 143. Lingen (Armenkommission) | 10 |
| 144. Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung) | 10 |
| 145. Ludwigshafen (Magistrat) | 20 |
| 146. Lübeck (Armenanstalt) | 30 |
| 147. Lüdenscheid (Armenverw.) | 10 |
| 148. Lüneburg (Magistrat) | 20 |
| 149. Magdeburg (Armendirekt.) | 50 |
| 150. Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei) | 10 |
| 151. Mainz (Armendeputation) | 10 |
| 152. Mannheim (Stadtrat) | 25 |
| 153. Mannheim (Armenkomm.) | 10 |
| 154. Marienburg i. Pr. (Magistrat) | 10 |
| 155. Markirch i. E. (Bürgermeisterei) | 10 |
| 156. Meerane (Stadtrat) | 10 |
| 157. Meiningen (Magistrat) | 10 |
| 158. Meißen (Stadtrat) | 10 |
| 159. Memel (Magistrat) | 10 |
| 160. Merseburg (Magistrat) | 10 |
| 161. Metz (Magistrat) | 30 |
| 162. Mühlhausen i. Th. (Magistr.) | 10 |
| 163. Mülhausen i. Els. (Magistrat) | 20 |
| 164. Mülheim a. Rh. (Magistrat) | 15 |
| 165. Mülheim a. d. R. (Magistrat) | 10 |
| 166. München (Magistrat) | 50 |
| 167. Münster i. W. (Magistrat) | 10 |
| 168. Nauen (Magistrat) | 10 |
| 169. Nauheim (Bürgermeisterei) | 10 |
| 170. Neumünster (Magistrat) | 10 |
| 171. Neunkirchen, Rheinpr. (Magistrat) | 10 |
| 172. Neuß (Armenverwaltung) | 10 |
| 173. Neuwied (Magistrat) | 10 |
| 174 Nordhausen (Magistrat) | 20 |
| 175. Nürnberg (Armenpflegschaftsrat) | 30 |
| 176. Oberhausen a. Rh. (Magistrat) | 12 |
| 177. Oels (Magistrat) | 10 |
| 178. Offenbach a. M. (Armendir.) | 10 |
| 179. Offenburg (Magistrat) | 10 |
| 180. Ohligs (Magistrat) | 10 |
| 181. Oldenburg (Magistrat) | 10 |
| 182. Oppeln (Magistrat) | 10 |
| 183. Oschersleben (Magistrat) | 10 |
| 184. Osnabrück (Magistrat) | 30 |
| 185. Peine (Magistrat) | 10 |
| 186. Pforzheim (Magistrat) | 15 |
| 187. Pirna (Stadtrat) | 10 |
| 188. Plauen (Stadtrat) | 10 |
| 189. Posen (Magistrat) | 10 |
| 190. Potsdam (Magistrat) | 20 |
| 191. Quedlinburg (Magistrat) | 15 |
| 192. Rastatt (Magistrat) | 10 |
| 193. Rathenow (Magistrat) | 10 |
| 194. Ratibor (Magistrat) | 20 |
| 195. Ravensburg (Armenverw.) | 10 |
| 196. Rawitsch (Magistrat) | 10 |
| 197. Recklinghausen (Armenverwaltung) | 15 |
| 198. Regensburg (Armenpflegschaftsrat) | 10 |
| 199. Reinickendorf (Gem.-Vorst.) | 10 |
| 200. Remscheid (Magistrat) | 30 |
| 201. Reutlingen (Magistrat) | 10 |
| 202. Rheydt (Magistrat) | 10 |
| 203. Rixdorf (Gemeindeverw.) | 20 |
| 204. Roßlau (Magistrat) | 10 |
| 205. Rostock (Armenkollegium) | 25 |
| 206. Rotthausen b. Ess. (Bürgermeisterei) | 10 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 207. Saarbrücken (Magistrat) | 20 |
| 208. Saargemünd (Magistrat) | 10 |
| 209. Saarlouis (Magistrat) | 10 |
| 210. Sagan (Magistrat) | 10 |
| 211. Sangerhausen (Magistrat) | 10 |
| 212. Schmölln (Stadtrat) | 10 |
| 213. Schönebeck an der Elbe (Magistrat) | 10 |
| 214. Schöneberg b. Berlin (Magistrat) | 10 |
| 215. Schopfheim (Magistrat) | 10 |
| 216. Schweidnitz (Magistrat) | 20 |
| 217. Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat) | 10 |
| 218. Schwerin i. M. (Magistrat) | 10 |
| 219. Schwiebus (Magistrat) | 10 |
| 220. Siegen (Magistrat) | 20 |
| 221. Soest (Armenkasse) | 10 |
| 222. Solingen (Bürgermstramt) | 10 |
| 223. Sorau (Armendirektion) | 10 |
| 224. Spandau (Magistrat) | 10 |
| 225. Speyer (Armenverwaltung) | 10 |
| 226. Steglitz (Gem.-Verw.) | 20 |
| 227. Sterkrade (Bürgermeisteramt) | 10 |
| 228. Stettin (Magistrat) | 30 |
| 229. Stolp (Magistrat) | 10 |
| 230. Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt) | 10 |
| 231. Stralsund (Magistrat) | 10 |
| 232. Straßburg i. E. (Magistrat) | 50 |
| 233. Straßburg (Armenverw.) | 10 |
| 234. Stuttgart (Magistrat) | 50 |
| 235. Thorn (Magistrat) | 10 |
| 236. Tilsit (Magistrat) | 10 |
| 237. Ulm (Magistrat) | 20 |
| 238. Viersen (Magistrat) | 10 |
| 239. Vohwinkel (Magistrat) | 10 |
| 240. Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt) | 10 |
| 241. Wandsbeck (Magistrat) | 10 |
| 242. Wanne (Amtskasse) | 10 |
| 243. Wattenscheid (Magistrat) | 10 |
| 244. Weimar (Gemeindevorst.) | 15 |
| 245. Weißenfels (Stadtrat) | 10 |
| 246. Weißensee, Gemeindekasse | 10 |
| 247. Wesel (Magistrat) | 10 |
| 248. Wien (Magistrat, Armendepartement) | 200 |
| 249. Wiesbaden (Magistrat) | 25 |
| 250. Wildungen (Ortsarmendir.) | 10 |
| 251. Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorstand) | 20 |
| 252. Wismar (Magistrat) | 20 |
| 253. Witten (Magistrat) | 10 |
| 254. Wittenberge (Magistrat) | 10 |
| 255. Worms (Großherzogliche Bürgermeisterei) | 20 |
| 256. Zabrze (Magistrat) | 15 |
| 257. Zeitz (Magistrat) | 10 |
| 258. Zerbst (Armenverwaltung) | 10 |
| 259. Zittau (Stadtrat) | 10 |
| 260. Zwickau (Stadtrat) | 10 |

## II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

| | |
|---|---|
| 1. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg | 50 |
| 2. Biberach a. Riß, Amtskorporation | 10 |
| 3. Bingen, Kreisamt | 10 |
| 4. Blaubeuren, Amtskorporation | 10 |
| 5. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien | 50 |
| 6. Cassel Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel | 40 |
| 7. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen | 50 |
| 8. Darmstadt, Kreisamt | 20 |
| 9. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz | 50 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 10. Ellwangen, Landarmenbehörde | 10 |
| 11. Hall, Oberamtspflege | 10 |
| 12. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover | 50 |
| 13. Karlsruhe, Kreisausschuß | 10 |
| 14. Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein | 50 |
| 15. Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen | 25 |
| 16. Konstanz, Kreisausschuß | 10 |
| 17. Lörrach, Kreisausschuß | 10 |
| 18. Ludwigsburg, Landarmenbehörde | 10 |
| 19. Lübeck, Landarmenverband | 20 |
| 20. Mannheim, Kreisausschuß | 10 |
| 21. Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen | 50 |
| 22. Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen | 10 |
| 23. Offenburg, Kreiskasse | 10 |
| 24. Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen | 10 |
| 25. Reutlingen, Landarmenbehörde für den Schwarzwaldkreis | 10 |
| 26. Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds | 10 |
| 27. Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern | 30 |
| 28. Ulm, Landarmenbehörde | 10 |
| 29. Waldshut i. Bad., Kreisausschuß | 20 |
| 30. Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E. | 200 |
| 31. Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden | 40 |
| 32. Worms, Landarmenverband des Kreises Worms | 10 |

## III. Behörden und staatliche Anstalten.

| | |
|---|---|
| 1. Berkeley (Californien), Library of the state University | 10 |
| 2. Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Seminargasse 13 II) | 10 |
| 3. „ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstraße 1 I) | 10 |
| 4. Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz" | 20 |
| 5. Hamburg, Gewerbekammer (Gr. Bleichen 61/63) | 10 |
| 6. „ Stat. Bur. der Steuerdep. (Gr. Bleichen 28) | 10 |
| 7. „ Aufsichtsbehörde für die milden Anstalten (ABC-Str. 46/47) | 10 |
| 8. „ Werk- und Armenhausdirektion | 10 |
| 9. Karlsruhe Großherzgl. Stat. Landesamt | 10 |
| 10. Konstanz, Großherzogl. Landeskommissär | 10 |
| 11. Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr E. Jung, Zeitzerstr. 8 I) | 10 |
| 12. Lübeck, Hans. Vers.-Anst. für Invaliditäts- u. Altersversicherung | 10 |
| 13. „ Zentralarmendep. (Fleischhauerstr. 20) | 20 |
| 14. München, Arbeitsamt (Zweibrückenstr. 20) | 10 |
| 15. Straßburg i. E., Zivilhospizien (Nikolausstaden) | 10 |
| 16. Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt | 10 |
| 17. „ „ Ministerium des Inneren | 20 |

Digitized by Google

## IV. Anstalten und Vereine.

| | | | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|---|---|
| 1. | Annaberg i. S., | Verein gegen Hausbettelei | 10 |
| 2. | Berlin, | Vaterl. Frauenverein (N.W. 7. Unter den Linden 72/73) | 50 |
| 3. | „ | Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Gendarmenmarkt, Französ. Dom) | 10 |
| 4. | „ | Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. (W. 30 Nollendorfstr. 17) | 10 |
| 5. | „ | Verein gegen Verarmung (Deutscher Turm, Gendarmenmarkt) | 10 |
| 6. | „ | Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. 35 Steglitzerstraße 85 I) | 10 |
| 7. | „ | Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II) | 10 |
| 8. | „ | Verband für weibliche Vormundschaft (Frl. Dora Möbius. W. Sigismundstr. 8) | 10 |
| 9. | „ | Zentrale für private Fürsorge (W. 64. Unter den Linden 16, Hof III) | 10 |
| 10. | „ | Zentralstelle für Volkswohlfahrt (SW. Dessauerstraße 14) | 10 |
| 11. | „ | Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit (SW. Bernburger Str. 24/25) | 10 |
| 12. | „ | Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Rosenstr. 2/4) | 10 |
| 13. | „ | Freiwilliger Erziehungsverein für schulentlassene Waisen (SW. Alte Jakobstr. 20—22) | 25 |
| 14. | Bremen, | Erziehungsverein | 10 |
| 15. | Breslau, | Armenpflegerinnenverein (Stadthaus, Magistratsbureau I) | 10 |
| 16. | „ | Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14) | 20 |
| 17. | „ | Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Hohenzollernstr. 96) | 10 |
| 18. | „ | Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11) | 10 |
| 19. | „ | Schles. Verein zur Heilung armer Augenkranker (VII, Höfchenstr. 44) | 10 |
| 20. | „ | Evangelisches Vereinshaus für innere Mission (Justizrat Grützner, Taschenstr. 18²) | 10 |
| 21. | „ | Evang. Armenverein (Frau Geh. Rat Prof. Dr. Brie, IX Verl. Auenstr.) | 10 |
| 22. | Cassel, | Vaterländischer Frauenverein | 10 |
| 23. | „ | Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister) | 10 |
| 24. | „ | Gesellschaft für Gemeinwohl (Königstr. 32 I) | 10 |
| 25. | Charlottenburg, | Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit (Frl. Beerenson, Mommsenstr. 3) | 10 |
| 26. | „ | Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Bismarckstr. 42) | 10 |
| 27. | „ | Verein gegen Verarmung (Kirchstr. 4) | 10 |
| 28. | „ | Rechtsschutz für Frauen (Frau Hermine Lesser, Bismarckstr. 49) | 10 |
| 29. | „ | Kaiserin Augusta Viktoria-Haus (Mollwitzstr.) | 10 |
| 30. | Cöln, | Rechtsschutzstelle für Frauen (Frl. Fr. Senf, Richterstr. 51) | 10 |

Digitized by Google

| | | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|---|
| 31. | Colmar i. E., Bürgerhospital | 10 |
| 32. | Darmstadt, Allgem. Verein gegen Verarmung u. Bettelei (Bismarckstraße 58) | 10 |
| 33. | Dessau, Vaterländischer Frauenverein | 10 |
| 34. | „ Wohltätigkeitsverein (Betenstr. 35 a) | 10 |
| 35. | Dortmund, Kathol. Fürsorgeverein (Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus) | 10 |
| 36. | Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8) | 10 |
| 37. | „ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Ferdinandstr. 19) | 10 |
| 38. | Düsseldorf, Verein für Säuglingsfürsorge (Werstenerstr. 150) | 10 |
| 39. | Frankfurt a. M., Armenverein (Stiftstr. 30) | 15 |
| 40. | „ Allgem. Deutscher Frauenverein. (Bockenheimer Landstr. 109 III) | 10 |
| 41. | „ Zentrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.) | 10 |
| 42. | „ Institut für Gemeinwohl (Jordanstr. 19) | 10 |
| 43. | „ Hauspflegeverein (Frau Prof. Flesch, Rüsterstraße 20) | 10 |
| 44. | Freiburg i. B., Charitas-Verband (Monsign. Dr. Werthmann) | 10 |
| 45. | Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege | 10 |
| 46. | Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark | 10 |
| 47. | Hamburg, Wohltätiger Schulverein (M. O. Strokarck, Rödingsmarkt). | 10 |
| 48. | „ Frauenverein z. Unterstütz. d. Armenpfl. (Fuhlentwiete 42 I) | 10 |
| 49. | „ Gast- und Krankenhaus (Danzigerstr. 31) | 10 |
| 50. | „ Großloge II des Internation. Guttemplerordens (H. 20 Eppendorfer Landstr. 39) | 10 |
| 51. | Hannover, Deutsch-Evangelischer Frauenbund (Frl. Hedw. Busch, Bödeckerstr. 75 A) | 10 |
| 52. | „ Verein gegen Hausbettelei (Gen.-Agent Bertram, Grasweg 1 I) | 10 |
| 53. | Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Kreuzstr. 23) | 10 |
| 54. | „ Badischer Frauenverein (Gartenstr. 49/51) | 20 |
| 55. | „ Landesverband der Vereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge (L.-Ger.-Dir. v. Woldeck, Herrenstr. 1) | 10 |
| 56. | Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde | 10 |
| 57. | Leipzig, Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Roßstr.) | 10 |
| 58. | „ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster) | 10 |
| 59. | Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (O. Blumner, Klewitzstr. 11) | 10 |
| 60. | „ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Pastor Hoffmann, Olvenstr. 38) | 10 |
| 61. | Monbijou-Zweibrücken, Verband pfälzischer Frauenineressenvereine (Frau Major Lang) | 10 |
| 62. | New-York, Public sociological library of the Charity organisation society | 10 |
| 63. | Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein (J. Bamberger, Armenpfl.-Rat) | 10 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 64. Reutlingen, Gustav Werner-Stiftung | 10 |
| 65. Siegen, Armenunterstützungsverein | 10 |
| 66. „ Vaterländischer Frauenverein | 20 |
| 67. Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein | 20 |
| 68. „ Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins | 20 |
| 69. Wien, Verein Settlement XVI (Friedrich Kaiserstr. 51) | 10 |

## V. Einzelne Personen, Firmen usw.

| | |
|---|---|
| 1. Altona, Amtsgerichtsrat, Kiel (Lornsenstr. 2) | 5 |
| 2. Aschaffenburg, L., Rentner, Cöln (Salierring 46) | 5 |
| 3. Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsdirektor a. D., Berlin W. 10 (Hildebrandstraße 8) | 5 |
| 4. Bär, J., Stadtrat, Frankfurt a. M., (Feldbergstr. 51) | 5 |
| 5. Barth, F., Bonn (Lotharstr. 106) | 5 |
| 6. Beer, Julia, Frau, Königsberg i. Pr. (Landhofmeisterstr. 4) | 5 |
| 7. v. Begyats, Frau, Hamburg (Angerstr. 20) | 5 |
| 8. Bendix, Dr., Domkapitular, Mainz | 5 |
| 9. Bethge, K. A., Kreisvorsteher, Hamburg (Kippingstr. 9) | 5 |
| 10. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präs. d. Kgl. Preuß. Stat. Landesamts, Berlin SW. (Lindenstr. 28) | 5 |
| 11. v. Bodelschwingh, Dr. Pastor, Bethel bei Bielefeld | 5 |
| 12. Böhmert, V., Dr. Prof., Geh. Reg.-Rat a. D., Loschwitz b. Dresden | 5 |
| 13. Böhringer, F., Frau, Mannheim (L. 9, 2) | 5 |
| 14. Börner, Dr. med., Kreisarzt, Eschwege i. H. | 5 |
| 15. Brennecke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg S. (Westendstr. 35) | 5 |
| 16. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6) | 5 |
| 17. Brugger, Geh. Reg.-Rat, Berlin-Wilmersdorf (Hohenzollerndamm 198) | 5 |
| 18. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Auenstr. 2 II) | 5 |
| 19. Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf.-Damm 250) | 5 |
| 20. Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8) | 5 |
| 21. Cohn, Anna, Frau Dr., Charlottenburg (Mommsenstr. 16) | 5 |
| 22. Cohn, Georg, Dr., Prof., Zürich (Carmenstr. 18) | 5 |
| 23. Cuno, I. Bürgermeister Hagen i. W. | 5 |
| 24. Dessau, Frau Prof., Charlottenburg (Carmenstr. 8) | 5 |
| 25. Diefenbach, Ober-L.-Ger.-Rat, Colmar i. E. | 5 |
| 26. Düttmann, Geh. Regierungsrat Oldenburg | 5 |
| 27. Edinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27) | 5 |
| 28. Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen (Ostertorstr. 28/29) | 5 |
| 29. Eicke, Dr., Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI) | 5 |
| 30. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha | 5 |
| 31. Engels, P., Kaufmann, Cöln (Sedanstr. 2) | 5 |
| 32. Englund, G., Dir. des Armenwesens, Gefle (Schweden) | 5 |
| 33. Erbach, Joh., Berlin NW. (Bochumer Str. 13 IV) | 5 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 34. Eschle, Dr., Direktor, Sinsheim b. Heidelberg | 5 |
| 35. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd.-Str. 134 a) | 5 |
| 36. Falch, E., Ober-Regierungsrat, Stuttgart (Furtbachstr. 16) | 5 |
| 37. Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St. (Hillhouse Av. 43) | 5 |
| 38. Fehlert, C., Ziviling., Steglitz (Fichtestr. 41) | 5 |
| 39. Finkelstein, Dr. med. Prof., Berlin W. 35 (Steglitzer Str. 45/46) | 5 |
| 40. Flemming, Rat des Senates, Hamburg (Gellertstr. 7) | 5 |
| 41. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M. | 5 |
| 42. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Am Köllnischen Park 8) | 5 |
| 43. Friedeberg, E., Dr., Amtsr., Weißensee b. Berl. (Albertinenstr. 19) | 5 |
| 44. Friedmann, Frau A., Berlin W. 8 (Kronenstr. 4/5) | 5 |
| 45. Galli, C., Oberst a. D., Charlottenburg (Knesebeckstr. 5) | 5 |
| 46. Geibel, Dr. C., Buchhändler, Leipzig (Dresdener Str. 17) | 10 |
| 47. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Schillerstr. 22) | 6 |
| 48. Gerhardt, Landessyndikus, Zehlendorf | 5 |
| 49. Göhrs, C. H., Kaufmann, Straßburg i. E. (Kalbsgasse 18) | 5 |
| 50. v. Göz, Frau Geh.-Rät., Exz., Stuttgart (Kronenstr. 31) | 5 |
| 51. v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Zabern i. Els. | 5 |
| 52. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr. | 5 |
| 53. Grimm, Bürgermeister, Frankfurt a. M. (Feldstr. 13.) | 5 |
| 54. Gronau, Stadtältester, Danzig (Jopengasse 11) | 5 |
| 55. Groß, Margar., Frl., Berlin W. 57 (Elsholzstr. 8) | 5 |
| 56. Guericke, Oberleutnant, Straußberg | 5 |
| 57. Günther, B., Frl., Bonn (Hohenzollernstr. 9) | 5 |
| 58. v. Haehling, Pfarrer, Bochum | 5 |
| 59. Hammerstein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22) | 5 |
| 60. Hansen, Land.-Vers.-Rat, Kiel (Fleetborn 60 I) | 5 |
| 61. Haupt, Bürgermeister, Freiberg i. S. (Hornstr. 5) | 5 |
| 62. Heimann, G., Berlin SO. 16 (Adelbertstr. 41) | 5 |
| 63. Heßdörffer, Dr. Rechtsanw., Frankfurt a. M. (Kaiserstr. 23) | 5 |
| 64. Herzfeld, Dr. G., Wildpark b. Potsdam (Viktoriastr. 37) | 5 |
| 65. Heyden, W., Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch., Hamb.-Borgf. (Alfredstr. 52) | 5 |
| 66. Hildebrand, Senator, Bremen | 15 |
| 67. Hirsch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Spielhagenstr. 12) | 5 |
| 68. v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim (Rennershofstr. 15 II) | 5 |
| 69. Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus) | 5 |
| 70. Horion, Dr., Landesrat, Düsseldorf (Schillerstr. 45) | 5 |
| 71. Jacob, Siegfr., Charlottenburg (Bleibtreustr. 41) | 5 |
| 72. Jacobsohn, Justizrat, Posen | 5 |
| 73. Jaques, E., Dr., Rat des Senates, Hamburg (Overbeckstr. 16/18) | 5 |
| 74. Jastrow, Dr. ph. Prof., Charlottenburg (Berl. Str. 54) | 5 |
| 75. Kalle, F., Geh. Rat, Prof., Wiesbaden (Uhlandstr. 6) | 10 |

Digitized by Google

| | | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|---|
| 76. | Kelch, Dr. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präs. des Heimatsamtes, Charlottenburg (Hardenbergstr. 37 II) | 5 |
| 77. | Kießling, W., Pfarrer, Hamburg (Marschnerstr. 44) | 5 |
| 78. | Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Hohenheimerstr. 8) | 5 |
| 79. | Klausa, Gabriele, Frl., Sekr. des Charitasverbandes, Breslau. (Poststr. 15) | 5 |
| 80. | Kluge, Sekr. der Armenverw., Hamburg (Mittelstr. 37) | 5 |
| 81. | Knauer, Dr., H., Hamburg 20 (Eppendorfer Landstr. 70) | 5 |
| 82. | Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen | 10 |
| 83. | Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin W. (Kurf.-Damm 241) | 5 |
| 84. | Kott, W., Stadtv., Erfurt | 5 |
| 85. | Künzer, Bürgermeister, Posen W (Nollendorfstr. 39) | 5 |
| 86. | Kunze, Dr., Apoth., Leipzig (Johannisplatz) | 5 |
| 87. | Lamm, Ger.-Ass., Berlin W. 30 (Neue Winterfeldstr. 30). | 5 |
| 88. | Langen, G., Kaufmann, Cöln (Josefstr. 29 a) | 10 |
| 89. | Lehbert, Hofrat, Reval (Esthld, Tartarenstr., Haus Greß) | 5 |
| 90. | Lehmann, H., Frau Prof., Rostock (Paulstr. 52) | 5 |
| 91. | Leichtmann, O., Kaufmann, Lichtenberg b. Berlin (Magdalenenstr. 44 II) | 5 |
| 92. | Lenel, Frau Alfred, Mannheim N. 7. 5 | 5 |
| 93. | Levy, A., Dr. ph., Berlin W. (Wichmannstr. 14 III) | 5 |
| 94. | Levy, A., Dr. ph., Hamburg I (Friedrichshof, Ferdinandstr. 29/33) | 10 |
| 95. | Lobethal, Kaufmann, Breslau (Nicolaistadtgraben 13). | 5 |
| 96. | Löwi, P. K., London N. (Queens road 67) | 5 |
| 97. | Ludwig-Wolf, L., Stadtrat a. D., Leipzig (Nikolaistr. 11 II) | 5 |
| 98. | Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Liebigstr. 3) | |
| 99. | Maas, Frau Heinrich, Berlin W. (Hildebrandstr. 23) | 5 |
| 100. | Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34) | 6 |
| 101. | Maaß, Dr. L., Dir. des stat. Amtes, Elberfeld | 5 |
| 102. | Mainz, Sally M., Kaufmann, Hamburg (Börsenhof) | 5 |
| 103. | Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11) | 5 |
| 104. | Marsop, Rentner, Berlin W. (Königin Augustastraße 43). | 5 |
| 105. | v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12) | 5 |
| 106. | May, Frau Henr., Berlin S.W. (Königsgrätzer Str. 97) | 5 |
| 107. | May, Max, Heidelberg (Goethestr. 16) | 5 |
| 108. | v. Mayr, Dr. Prof., Unt. Staatssekr. z. D., München (Georgenstraße 38) | 5 |
| 109. | Merton, W., Dr., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 24) | 20 |
| 110. | Mesthaler, Helene, Frl., Nürnberg (Rathausplatz 5) | 5 |
| 111. | Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76) | 5 |
| 112. | Meyer, P., Rechtsanwalt, Berlin S.W. (Hall. Ufer 11) | 5 |
| 113. | Minden, Dr., Direktor, Berlin W. (Kleiststr. 1) | 5 |
| 114. | Mirauer, Frau, Berlin W. 50 (Ansbacher Str. 5) | 10 |
| 115. | Mökel, Dr., Rechtsanw., Mannheim C. 2. 1 | 5 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M |
|---|---|
| 116. Müller, H., Superintendent, Kirchenrat, Gotha | 5 |
| 117. Müller-Simonis, Dr., Prälat, Armenrat, Straßburg i. E. (Sct. Leo-Str.) | 10 |
| 118. Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7) | 5 |
| 119. Münsterberg, Komm.-Rat, Danzig-Langfuhr | 5 |
| 120. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55) | 5 |
| 121. Nacken, Frl. Am., München (Kaulbachstr. 94 I) | 5 |
| 122. Nauen, Marie, Frau, Triest (via Geppa 19) | 5 |
| 123. Neuer, F., Dr. jur., Landessekretär, Graz (Albertstr. 13) | 5 |
| 124. Nicholson, J. S., London E. (White chapel Toynbee Hall) | 5 |
| 125. Nietner, Dr., Ob.-Stabsarzt, Prof., Berlin W. (Königin Augustastr. 11) | 5 |
| 126. Obst, A., Apotheker, Kotzenau | 5 |
| 127. Pachmeyer, Armen-Pfl.-Rat, München (Theres. Str. 33) | 5 |
| 128. Peterson, Stadtrat, Breslau (Körnerstr. 40) | 5 |
| 129. Pfeiffer, W. Pastor, Berlin W. 10 (Königin Augustastr. 41) | 5 |
| 130. Philippi, M., Frl., Hamburg (Tesdorpfstr. 4) | 5 |
| 131. Pieper, Dr., A., Generaldir., M.-Gladbach | 5 |
| 132. Pierstorff, Dr., Prof., Jena | 5 |
| 133. Pinkus, Th., Dr., städt. Kinderarzt, Posen (Friedrichstr. 31) | 5 |
| 134. Plaß, Dr., Direktor, Zehlendorf-Berlin | 5 |
| 135. Poetter, Dr., Stadtbez.-Arzt, Leipzig | 5 |
| 136. Post, Frau Elisab., Mannheim (Kaiserring 18) | 5 |
| 137. Post, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin (Dessauerstraße 14) | 5 |
| 138. Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6) | 5 |
| 139. Reicher, Prof. Dr. H., Wien (Riemergasse 5) | 5 |
| 140. Reichensperger, C., Geh. Ob.-Justizrat, Landger.-Präsid. a. D., Coblenz | 5 |
| 141. Reinhard, Dr. jur., Wirkl. Geh. Reg.-Rat, Exz., Karlsruhe (Kriegstr. 88) | 5 |
| 142. Riemer, H. Dr., Wien 1 (Schwarzenb.-Str. 5) | 5 |
| 143. Rieß, Dr., Mag.-Ass., Berlin W. 35 (Lützowstr. 29) | 5 |
| 144. Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91) | 5 |
| 145. Roloff, L. Frl., Berlin W. 62 (Kleiststr. 9) | 6 |
| 146. Rösing, M. F., Frl., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18) | 5 |
| 147. Rösing, Ther., Frl. Lübeck (Röckstr. 1 a) | 5 |
| 148. Rosenfeld. E., Dr. jur. et ph., Staatsanwalt, Berlin W. 9 (Voßstr. 13) | 5 |
| 149. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3) | 5 |
| 150. Rubens, Dr., Gelsenkirchen | 5 |
| 151. Ruland, Dr. jur., Justizrat, Rechtsanwalt, Colmar i. Els. | 5 |
| 152. Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge | 10 |
| 153. Sachs, Gust., Berlin (Brückenallee 1) | 5 |
| 154. Salomon, Al. Frl., Dr. ph. Berlin W. 50 | 5 |



Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge. M. |
|---|---|
| 155. Saltzgeber, Dr., Berlin C. 19 (Seydelstr. 14). . . . . | 5 |
| 156. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12) . . . . | 10 |
| 157. Schlumberger, Th., Geh. Komm.-Rat, Mülhausen i. E. . | 5 |
| 158. Schmidt, J., Stadtrat, Kiel (Herzog Friedr.-Str. 46) . . | 5 |
| 159. Schmidt, B., Dr. ph., Böhlitz-Ehrenberg (Pflaumestr. 10) . | 5 |
| 160. v. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13) | 5 |
| 161. Schneidewin, Frau, Magdeburg (Beethovenstr. 4). . . . | 5 |
| 162. Schönflies, Frau Prof., München (Königinstr. 103 II) . . | 5 |
| 163. Schriftleitung der Blätter für Armenwesen, Graz . . . | 5 |
| 164. Schultz, A., Frl., Dr. jur., Hamburg (Tesdorpfstr. 3). . . | 5 |
| 165. Schwander R., Dr. jur., Bürgermstr., Straßburg i. E. . . | 5 |
| 166. Scipio, Anna, Frau, Mannheim R. 7. 12 . . . . . | 10 |
| 167. Sell, O., Pastor, Leipzig (Albertstr. 38 II) . . . . . | 5 |
| 168. Siegel, Amtsger.-Präs., Leipzig (Kaiser-Wilhelmstr. 23 II) . | 5 |
| 169. Sigwalt, V., Pfarrer, Ingweiler i. Els. . . . . | 5 |
| 170. Silbergleit, Prof. Dr., Berlin W. 35 (Am Karlsbad 25) | 10 |
| 171. Simon, Leontine, Frau Konsul, Mannheim . . . . . | 5 |
| 172. Simonsohn, Dr. Ass., Berlin W. 62 (Bayreuth.-Str. 44 II) | 5 |
| 173. Smith, Alfr., Rittergut Nimbsch a. Bober (Post Reinswalde) | 5 |
| 174. Staehle, Fanny, Fräul., Stuttgart (Kanzleistr. 9) . . . . | 5 |
| 175. Stage, Hauptpastor, Hamburg VIII (Kathar.-Kirchhof 26). . | 5 |
| 176. Stern, Dr. med., Berlin-Wilmersdorf (Xantenerstr. 14) . . | 5 |
| 177. Stracka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10) | 5 |
| 178. Straßmann, Dr. med., Geh. San.-Rat, Stadtrat, Berlin N.W. 23 (Brückenallee 36) . . . . . | 5 |
| 179. Strempel, P. Th. A., Hamburg 13 (An der Verbindungsbahn 2 II) | 5 |
| 180. Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20). . . . . | 5 |
| 181. Szilágyi, A. C., Dr., Rechtsanwalt, Budapest IV (Ker, Esküut 5) | 5 |
| 182. Taube, M., Dr., Geh. San.-Rat, Leipzig (Königsstr. 9 II) . | 5 |
| 183. Töplitz, Dr. med., San.-Rat, Breslau (Goethestr. 24/26) . | 5 |
| 184. Uhles, Geh.-Rat, Berlin (Tiergartenstr. 3 a) . . . . . | 15 |
| 185. Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Seb. Bachstr. 44) . . | 5 |
| 186. Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II) . . . . | 5 |
| 187. Wallich, A., Frau, Charlottenburg (Uhlandstr. 8) . . . . | 5 |
| 188. Walz, Dr. jur. Prof., Bürgermeister, Heidelberg (Neuenheimer Landstr.) . . . . . | 5 |
| 189. Wegner, M., Frau Reg.-Rat, Breslau (Kaiser Wilhelmstr. 109) | 5 |
| 190. Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles. . . . . | 10 |
| 191. v. Welczeck, Frl. Adelh., Berlin (Wormserstr. 5) . . . . | 5 |
| 192. Wentzel, W. Joh., Dr. jur., Hamburg (Adolfstr. 36). . . | 5 |
| 193. Werthmann, Dr., Monsign., Geistl. Rat, Freiburg (Baden), (Belfortstr. 20). . . . . | 6 |
| 194. Weydmann, J., Armensekr., Schiltigheim i. E. (Kirchfeldstr. 14) | 5 |
| 195. Wielandt, Wirkl. Geh.-Rat, Dr., Exzellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12) . . . . . | 6 |

Digitized by Google

| | Mitgliederbeiträge M. |
|---|---|
| 196. Willmersdorfer, Th., Konsul, München (Möhlstr. 41) . . | 5 |
| 197. v. Witzleben, Dr., Landesrat, Charlottenburg (Witzlebenstraße 36 I) . . . . . | 5 |
| 198. Wohlwill, M., Frl., Hamburg (Johnsallee 14) . . . . . | 5 |
| 199. Würmeling, Dr., Geh. Reg.-Rat, Steglitz (Schillerstr. 2) . | 5 |
| 200. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam . . . | 5 |
| 201. v. Ziller, Staatsminister, Exz., Meiningen . . . . . | 5 |
| 202. Zimmermann, Dr., Geh. Fin.-Rat, Braunschweig (Kaiser Wilhelmstraße 87) . . . . . | 5 |



Digitized by Google

Digitized by Google

# Sachregister.

Das Register umfaßt die gesamten bis Ende 1909 erschienenen Vereinsschriften. Da die Schriften erst seit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erscheinen, sind die früher erschienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlassung der Jahrhundertzahl), die späteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Zitat: 77 d. St. bezieht sich auf das Werk von Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die gesamten Vereinsschriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenstände und die Verhandlungen der Jahresversammlungen. Das Sachregister bezieht sich in der Hauptsache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte sind nur insoweit angeführt, als sie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten. Heft 52: Das ausländische Armenwesen enthält ein besonderes Sachregister.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregister angeführt ist, die in demselben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachschlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter, sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte für die Jahre von 1880—1905 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münsterberg gefertigte Generalbericht, Heft 72 der Schriften, S. 29 ff.

---


Abonnement für Krankenhäuser H. 29,6.
Ackerland, Anweisung von, H. 35,63.
Alkoholismus s. Trunksucht.
Alphabet. Register der Vereinsschriften und Berichterstatter H. 24,22; H. 72,29 ff.
Alters- und Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Altersversicherung s. Arbeiterversicherung.
Altscherbitz, Irrenanstalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,13; H. 17,11; H. 35,43; H. 52,117 ff. H. 77.
— Charity Buildings H. 35,52; H. 77,45.
— Charity Organisation Society H. 35,51.
— National Conference H. 35,48.
— State Boards H. 35,47; H. 77,57.
Amerikan. Armenwesen, Gesamtbericht H. 77.
Anforderungen an die öffentliche Armenpflege H. 73.
Angehörige, Versäumung der Nährpflicht durch, 81, V. 191 ff.; 84, V. 3; 86, V. 11; 88, V. 9; H. 16,205 ff.; 93, V. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, V. 49 ff.
Angehörige, Ersatzansprüche gegen, H. 8,7 ff., 89, V. 13 ff.
— Erstattung von Unterstützungen durch, H. 41.
— Zwangsmaßregeln gegen, H. 36; H. 88.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität s. Asyle.
Anrechnung von Renten H. 39,84, 140.
Anstalten zur Beschäftigung Armer 83, V. 3.
— der geschlossenen Armenpflege in Deutschland H. 65,12 ff.
—, Verwaltung u. technische Einrichtung H. 65,55 ff.


Digitized by Google

Anstaltspflege s. Waisenanstalten.
— der Landarmenverbände H. 32,7.
Antibettelvereine, 83, B. 63, 65; H. 16,487; H. 22,84; s. auch Bettelwesen.
Arbeit, Recht auf, H. 43,3.
— Unterstützung durch, in Belgien H. 52,270.
— — in Frankreich H. 52,228.
— Italien H. 52,250.
— Rußland H. 52,297.
Arbeitende Kinder 84, B. 7.
Arbeitergärten H. 52,232.
Arbeiterkolonie 83, B. 2; 83, B. 50 ff.; 84, B. 11; 85, B. 4; H. 3.
Arbeiterkolonien in Frankreich H. 52,232.
— den Niederlanden H. 52,281.
— Rußland H. 52,297.
— der Schweiz H. 52,56.
Arbeitermietshäuser H. 11,2 ff.
Arbeitersekretariate H. 70,9 ff.
Arbeiterversicherung, Verhältnis der Armenpflege zur 81, B. 76 ff.; 91, B. 135; 93, B. 13; 94, B. 20; H. 21; 95, B. 21 ff.; H. 29; H. 34,12; H. 39,84, 140; H. 53.
Arbeitsanstalten 83, B. 3,14 ff., B. 36 ff.; H. 65.
Arbeitsbörse H. 4,43.
Arbeitseinrichtungen in der offenen Armenpflege H. 43,1 ff.
Arbeitshäuser 84, B. 9.
Arbeitslehrkolonien H. 85,103.
Arbeitslosenversicherung H. 43,7.
Arbeitslose Personen in Frankreich H. 35,62.
Arbeitslosigkeit siehe Notstandsarbeiten.
Arbeitsnachweis 85, B. 12; 85, B. 95; H. 4,1 ff.; H. 5,61 ff.
— Verbindung zw. Armenpflege und — H. 43,12.
Arbeitsscheue, Zwangsmaßregeln gegen, H. 88.
Arbeitsstätten H. 58.
Arbeitsvermittlung H. 43,14
Arbeitszwang H. 36; H. 88.
Armenanstalten H. 85,59 ff.
Armenärzte H. 4,77 ff.; H. 48,42 ff.
— in Frankreich H. 35,60.
Armenaufseher H. 49,46.
Armenbeschäftigung 83, B. 3; H. 43,1 ff.
Armenfinanzstatistik H. 48,1 ff; H. 61; H. 78.
Armengesetzgebung, Allgemeine Übersicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengesetzgebung 82, B. 88 ff.; 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, B. 17 ff., B. 1; H. 27; H. 76.
Armenlast 81, B. 237 ff.; H. 57.
— Beteiligung größerer Verbände an der, H. 32.
Armenordnungen, 77 d. St.
Armenpfleger H. 49.
Armenrechtspflege H. 70.
Armenrecht H. 70,47.
Armenstatistik 81, B. 16; 82, B. 13; 83, B. 12; 83, B. 1; 84, B. 4; 84, B. 1; 85, B. 4, B. 1, 2; 77 d. St.; H. 61.; s. Elsaß-Lothringen H. 27.
Armenwesen, Systemat. Übersicht s. Gen.-Bericht.
Art der Unterstützung H. 19,1 ff., 78 ff.; 94, B. 66 ff.
Arznei an Familienangehörige H. 34,22.
Ärztliche Behandlung H. 34,22.
Arztwahl, freie H. 48,56.
Asyle für Obdachlose H. 16,524 ff.; H. 22,35 ff.
— für Wöchnerinnen H. 30,18 ff.
Aufsicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 142 ff.
— in der Waisenpflege H. 43,64.
Ausbildung, berufliche und fachliche H. 79.
Ausbildungskurse H. 79,65* ff.
Auskunft über Bedürftige H. 14,41, 61.
— in Amerika H. 52,167; H. 77,47.
— Belgien H. 52,272.
— Frankreich H. 52,203.
— den Niederlanden H. 52,284.
— Steiermark H. 52,24.
— Wien H. 52,84.
— über Wohltätigkeitseinrichtungen in Amerika H. 52,168; H. 77,49.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,28.
— Zürich H. 52,64.
Auskunftsstellen f. Rechtsschutz H. 70,19 ff.
Ausländer, Fürsorge für, H. 69.
Ausländisches Armenwesen H. 35; H. 52.
Ausschlußsätze H. 19,26 ff.; H. 39,96, 130.
Auswanderung H. 16,70; H. 69,142.
Ausweisung H. 69,42 ff.

Baden, Frauenverein 85, B. 11,6.
—, größere Verbände H. 32,58.
Baracken, s. Obdachlosigkeit.
Barnardo H. 52,97.
Baselstadt H. 35,22.
Baugesellschaften H. 6,85 ff.; H. 11,87, 88.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
— Fürsorge f. Ausländer H. 69,88 ff.
— größere Verbände H. 32,72.
— Armenrecht H. 73,102.
— Heimatrecht H. 38,1.
Belgien H. 20,18; H. 23,17; H. 35,71; H. 52,265 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,74.
Beratung in Rechtsangelegenheiten H. 70.
Berichterstatter, Verzeichnis der, H. 24,26; H. 72,29.

Digitized by Google

Berlin, Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen H. 33,3 ff.
Bern H. 35,24; H. 52,65.
Berufliche Ausbildung H. 79.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, V. 22 ff., H. 49,44.
Berufsvormundschaft H. 81 u. 82.
Berufswahl der schulentlassenen Waisen H. 33,6.
Bethel, Anstalt für Epileptische 83, V. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, V. 3 ff.
Bettelwesen 81, V. 115 ff.; 82, V. 88 ff.; 83, V. 3,3; 84, V. 9.; H. 57,97 ff.
Bewahranstalten 84, V. 3.
Beweislast, im Falle des § 30b G. U. W. 81, V. 316; 82, V. 70.
Bezirksanstalten in Sachsen H. 32,38.
Bezirksarbeitshäuser 83, V. 3,22 ff.
Bezirksarmenhäuser 83, V. 3,22 ff.; 85, V. 9, V. 10; V. 73 ff.
Bezirkssystem H. 49,37.
Birkenfeld, Fürstentum H. 32,58.
Blinde, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Blinde, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunschweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
— größere Verbände H. 32,60.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Brennmaterial H. 42,41.
Breslau, Zusammenwirken der Armenpflege und Wohltätigkeit H. 14,57.
Brockensammlungen H. 85,98.
Brot, Unterstützung durch, H. 42,36.
Bundesamt für das Heimatwesen, Rechtsprechung H. 73,22.
Bürgerliches Gesetzbuch H. 8; H. 45.
Bureaux de bienfaisance H. 27,13.

Charity Buildings H. 35,52; H. 77,45.
Charity Organisation Societies H. 35,40; H. 52,166.
— in Amerika H. 35,51.
Chronologisches Register der Vereinsschriften H. 24,22; H. 72,29.
Church Army H. 52,114.
Congresse von Wohltätigkeitsvereinen H. 15,12; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle s. Aufsicht; Berufsbeamte.
Controlbeamte H. 49,46.
Controleure H. 49,46.
s. auch unter K. und Z.

Dänemark H. 17,9.
— Übernahmeverträge H. 69,75.
Diakonie in Holland H. 52,277.
Dispensaires H. 68,41.
Domicile de secours H. 27,16.
Donaueschingen, Wochenpflegerinnen H. 30,29.
— Landkrankenpflege in, H. 44,17.
Dresden, Centralstelle für Wohltätigkeit H. 14,55.
Durchreisende Ausländer H. 69,123 ff.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, V. 22 ff.
Ehrenamtliche Organe H. 49; H. 79,6*.
Einlege in Steiermark H. 35,15.
Einziehung der Versicherungsbeiträge H. 34,23.
Einwanderung in Amerika H. 77,5.
Eisenacher Vertrag H. 69,35.
Elberfelder System H. 18; H. 39,99; H. 49; H. 63.
— — Verbreitung in deutschen Gemeinden H. 31,3 ff.; H. 42,4; H. 63,43.
— — Verbreitung im Auslande H. 63,46 ff.
— — in Österreich H. 35,18; H. 52,39.
— — in Graz H. 52,28.
— — Moskau H. 52,298.
— — den Niederlanden H. 52,281, 285.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, V. 12,4—6.
Elsaß-Lothringen H. 38,55.
— Fürsorge f. Ausländer H. 69,94 ff.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
— Abkommen mit Baden und Hessen, H. 38,64.
— System der Armenpflege in — H. 27; H. 28,21 ff.; H. 73,157 ff.
— größere Verbände H. 32,79.
— Verträge mit Preußen, Hessen, Württemberg u. Baden H. 69,56.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,19; H. 20,16; H. 23,14; H. 35,29; H. 52,73.
— Frauen in der Armenpflege H. 35,31.
— alte Leute H. 35,34.
— Werkhaussystem H. 35,32.
Entmündigung von Trinkern H. 55,113.
Epileptiker 83, V. 4, V. 5; V. 90 ff., s. auch größere Verbände.
Erbrecht der Armenverbände H. 41,19.
Erholungsstätten H. 50,43; H. 68,69.
— für Kinder H. 80; H. 83,116 ff.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte, Angehörige u. Armenverbände H. 8; 89 V. 13 ff.
Erstattung von Unterstützungen H. 41.
Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen in Berlin H. 33,3 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.; H. 39.

Fabrikarbeiterinnenheime H. 85,77.
Fabriken, Kinder in, 84, V. 7.
Fachliche Ausbildung H. 79.

Digitized by Google

Fakultative Armenpflege H. 27,3; Nachwort zu H. 27.
Familienpflege 84, V. 4; 84, V. 38 ff.; 77 d. St. 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, V. 16 ff.; H. 35,38; H. 43,43 ff.
— in Amerika H. 52,150.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,93.
— Frankreich H. 52,238.
— Italien H. 52,258, 261.
— Rußland H. 52,293.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Familienunterstützung H. 34,24.
Ferienkolonien 84, V. 2; 85, V. 3; H. 8,137 ff. H. 80,18 ff.
Finanzstatistik H. 48,1 ff.; H. 61; H. 78.
Findelhauswesen in Frankreich H. 52,204.
— Florenz H. 52,260.
— Italien H. 52,255.
— Moskau H. 52,292.
— Neapel H. 52,258.
— Österreich H. 52,9
— Rovigo H. 52,257.
— Steiermark H. 52,25.
— Udine H. 52,261.
— Ungarn H. 52,33.
— Zürich H. 52,57.
Finnland, Handarbeitsunterricht H. 60.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,7; H. 23,15. Nachwort zu H. 27; H. 35,56; H. 52,173 ff.
— Armenärzte H. 35,60.
— Krankenpflege H. 35,58.
— Übernahmeverträge H. 69,76.
Frauen in der Armenpflege 80, V. 40 ff.; 81, V. 206 ff.; 85, V. 11; 85, V. 85 ff.; H. 25; H. 28,86 ff.; H. 35,31; H. 49,19, 77.
— in England H. 52,81.
— Belgien H. 52,268.
— Moskau H. 52,298.
— Zürich H. 52,59.
Frauenheime H. 39,5; H. 85,76.
Frauenrechtsschutz H. 70,28.
Freie Arztwahl H. 35,60; H. 48,56.
Freispeisung s. Schulspeisung.
Freizügigkeit 80, V. 9.
Frühstücksverteilung s. Speisung.
Fürsorgeerziehung H. 64., s. a. Zwangserziehung.
Fürsorgestellen f. Lungenkranke H. 68,41.

Gebrechliche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geisteskranke H. 8,87 ff., s. a. größere Verbände.
Geistesschwache H. 85,75.
Geld- und Naturalunterstützung H 42.
Gemeindearbeit H. 43,17.
Gemeindekrankenpflegerin H. 44,63.
Gemeindestatistik s. Finanzstatistik.
Gemeindewaisenpflege H. 47.
Generalbericht über die ersten 15 Jahre der Vereinstätigkeit H. 24.
— über die 25jährige Vereinstätigkeit H. 75.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6,1 ff., H. 50.
Genesungsheime H. 50.
Gesamtarmenverbände 86 V. 1,13.
Geschlossene Armenpflege H. 65; H. 85.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,32.
Gesundheitspflege 81, V. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,98.
Gewitterschäden H. 37,69.
Gotha, größere Verbände H. 32,27.
Gothaer Vertrag H. 69,59.
Grenzen der Wohltätigkeit H. 8,269 ff. 91, V. 21 ff.
Größere Verbände, Beteiligung der — an der Armenlast H. 32.
Gründung des Vereins s. Generalbericht.

Haltekinder H. 47,8, 50 ff.; H. 59.
Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Handarbeitsunterricht für Schwachsinnige H. 60.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländl. Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushalt, Erhaltung des H. 55,1 ff.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91; H. 30,35 ff.; H. 55,1 ff.
— auf dem Lande, H. 44.
— in Frankreich H. 52,223.
— in den Niederlanden H. 52,280.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, V. 233; H. 6,19 ff.; H. 7,82 ff.; H. 12; H. 13,9 ff.; H. 14,85 ff.; H. 15,51 ff.
Heilsarmee in Amerika H. 52,169.
— England H. 52,110.
Heilstätten H. 53,70.
— für Kinder H. 80.
— f. Lungenkranke, Übersicht d., H. 68,95 ff.
Heilverfahren, Übernahme des, H. 29,29; H. 53,78.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimatrecht in Bayern H. 38,1.
Heimstätten f. Genesende H. 6,4 ff., H. 50,42.
Heimstättenrecht H. 6,168.
Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Großherzogt.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
— größere Verbände H. 32,25.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.

Digitized by Google

Hilfsfonds in Japan H. 37,62.
Hilfsvereine für Ausländer 69,179 ff.
Hirschberg, Notstand im Kreise H. 37,8.
Hochwasserschäden H. 37,2.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.; 94, B. 66 ff.; H. 31,37 ff. H. 57,51 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.
Holland H. 52,276 ff.

Idioten H. 85,75., s. a. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Individualstatistik s. Armenstatistik.
Internationale Ausstellung 1900 H. 52,182.
Internationale Kongresse H. 52,182.
Invalidenheime H. 85,85.
Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,15; H. 35,66; H. 52,242 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,77.
Jugendfürsorge H. 86.
Jugendgerichtshöfe H. 77,89 ff.

Kaiser-Wilhelm-Heilstätte in Königsberg H. 29,18.
Kammergericht, Entscheidungen des, in Sachen d. preuß. Fürs.-Erz. H. 64,32 ff., 72. 96 ff.
Kartoffelbau H. 35,54.
Kindbettfieber H. 30,4 ff.
Kinderfürsorge 84, B. 2—7; 85, B. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22; 95, B. 107 ff.
— in Amerika H. 52,149; H. 77,73.
— England H. 52,91, 101.
— Frankreich H. 52,204.
— Niederlanden H. 52,286.
— Paris H. 52,237.
— Rußland H. 52,292.
— der Schweiz H. 52,46.
— Steiermark H. 52,25.
— Ungarn H. 52,33.
— Wien H. 52,38.
— Systemat. Übersicht H. 24,55 ff; H. 72,117 ff.
Kinderheilstätten 84, B. 2; 85, B. 3 H. 8,137 ff; H. 80.; H. 83,116 ff.
— der Stadt Wien H. 80,90 ff.
Kinderheim 84, B. 3; 95, B. 114.
Kinderhorte und Schulspeisung H. 89,70.
Kinderschulspeisung H. 89.
Kinderschutz 84, B. 6.
Kindervolksküchen s. Speisung u. H. 28,75 ff. H. 89,33.
Kleidung H. 42,40.
Knabenhort 84, B. 3.
Koburg, größere Verbände H. 32,27.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Kollektenwesen in Amerika H. 77,49.
Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Heilstätte H. 29,18.
Kongresse f. Armenpfl. u. Wohltätigkeit in Amerika H. 52,121, 122.
in England H. 52,76.
— Italien H. 52,247.
— Österreich H. 52,12.
— Paris H. 52,182.
Konsulate, Fürsorge f. Ausländer H. 69,159.
Korrigendenanstalten 84, B. 9.
Kostkinder H. 47,8, 50 ff.; H. 59.
Krankenfürsorge in Frankreich H. 35,58.
Krankengeld H. 34,22.
— Höhe des H. 29,14.
Krankengeräte H. 35,27.
Krankenküchen H. 66.
Krankenpflege, Kosten der, H. 41,8.
— die, auf dem Lande, H. 44.
Krankenpflegegenossenschaften H. 44,93.
Kranke Arbeiter, Vereinigung zur Fürsorge für, in Leipzig H. 34,16.
Krüppelheime H. 85,71.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,77 ff.
— Öffentliche Armenpflege auf dem, H. 91.
Landarmenverbände 86, B. 1,15.
— Statistik der Ausgaben der, H. 32,4.
— Statistik H. 10, 195 ff.
— Verzeichnis der, H. 10,1.
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2: 81, B. 237 ff.; 82, B. 88 ff.; 86, B. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark H. 35,16.
Landkranken- und Hauspflege H. 44.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
— H. 91 (4 Berichte über die Zustände der ländlichen Armenpflege).
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Leipzig, Fürsorge für kranke Arbeiter H. 34,16.
— Ortskrankenkasse H. 34,18
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
— größere Verbände H. 32,71.
London charity organisation H. 15,12: H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.

Digitized by Google

Lübeck, Fürstentum H. 32,58.
Lungenheilstätten H. 68,64.
— für Kinder H. 80,16.
Lungenkranke, Fürsorgestellen für 68,41.
Lungenleidende H. 85,65.
— in Amerika H. 52,148.
— England H. 52,90.
— in Frankreich H. 52,225.
— Italien H. 52,254.
— Österreich H. 52,12.
— Rußland H. 52,294.
— der Schweiz H. 52,49.
Lungenschwindsucht, Bekämpfung d., H. 68.
— von Kindern H. 83,139.
Luxemburg, Übernahmeverträge H. 69,77.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, B. 3.
Magazin für Krankengeräte H. 35,27.
Magdeburg, Wöchnerinnenasyl H. 30,38.
Mecklenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
— Schwerin, größere Verbände H. 32,28.
— Strelitz, größere Verbände H. 32,30.
Mieteunterstützung H. 19,11; 94, B. 76; 82; H. 22,24; H. 31,32 ff; H. 42,33.
Mieteverhältnisse H. 31,15 ff.
Mietezahlung H. 31,21 ff.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milchkolonien s. Ferienkolonien.
Milde Stiftungen in Italien H. 35,67.
Mittag s. Kinder H. 26,20.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.
Mühlhausen, Auskunftsbureau H. 70,109 ff.
Mutterschaftskassen H. 84,82.
Mutterschaftsversicherung H. 84.

Nachpflege für Kinder 80,42.
Nahrungsmittel für Schulkinder s. Speisung.
Nährpflicht s. Angehörige.
National Conference H. 35,48.
Natural- und Geldunterstützung H. 42.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff.; H. 22,35 ff.
Naturalverpflegung in der Schweiz H. 35,27.
Niederlande H. 52,276 ff.
Niederösterreich H. 35,6.
Normaletat H. 48,4.
Normalsätze H. 19,44.
Notstände, Hilfe in außerordentlichen, H. 37.
Notstandsarbeiten 85, B. 12,4–6; H. 43,25. H. 58.
Notstandstätigkeit H. 5,47 ff.
Novelle zum U. W. G. H. 76.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,10 ff.; H. 23,67 ff.; H. 31,48 ff.; H. 85.
Öffentliche Armenpflege 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.
— Anforderungen an die, H. 73.
Office central H. 35,64.
— in Bordeaux H. 52,203.
— in Marseille H. 52,203.
— Paris H. 52,202.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,18; H. 23,11; H. 35,4; H. 52,5 ff.
Österreich-Ungarn, Übernahmeverträge H. 69,78.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
— größere Verbände H. 32,55.
Ortsarmenverbände 86, B. 1,12.
— rheinische H. 32,13.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.
ouvrier enquêteur H. 68,43.

Paris H. 52,234.
Patronatssystem H. 14,62.
Pauschalsätze s. Höhe der Unterstützung.
Personalkarte H. 15,98.
Pflegerinnen s. Frauen.
Pflegeanstalten, deutsche H. 60,27 ff.
Pflegewesen auf dem Lande H. 44.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, B. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
— Gesetz vom 11. Juli 91, H. 32,8.
Privatwohltätigkeit 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
— Anrechnung von Leistungen der, H. 39,86, 137.
Probation System H. 77,89.

Quartiersystem H. 49,37.

Ratzeburg, größere Verbände H. 32,31.
Reichsangehörige in andern Bundesstaaten H. 38.
Reichsarmenstatistik 85, B. 2.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Reichsausländer H. 69,71 ff.
Rechtsschutz H. 70.
Rekonvaleszenten s. Genesende.
Renten, Erstattungen von H. 53.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— ältere Linie, größere Verbände H. 32,13.

Digitized by Google

Reuß, jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
— größere Verbände H. 32,46.
Rheinische Ortsarmenverbände H. 32,18.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.
Riesengebirge, Hochwasserschäden i., H. 37,7.
Rückwanderer H. 69,143.
Rußland H. 52,288 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,79.

Sachsen, Armenordnung 85, B. 10,20.
— Großhrzgt., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 219.
— — größere Verbände H. 32,37.
— Kgr., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 162.
— — Armenstatistik 83, B. 12.
— — Bezirksanstalten H. 32,33.
— — größere Verbände H. 32,29.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 70.
— -Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
— — größere Verbände H. 32,39.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— — größere Verbände H. 32,27.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
— — größere Verbände H. 32,66.
Salvation Army s. Heilsarmee.
Säuglinge H. 47,8, 50 ff.; H. 59,2; H. 74.
Säuglingsasyle H. 74,14.
Säuglingsmilch H. 74,25.
Säuglingssterblichkeit, Bekämpfung der, H. 74.
Scattered homes H. 35,37.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
— größere Verbände H. 32,24.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 113.
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schreibstuben H. 85,25.
Schulentlassene Jugend, Fürsorge für, H. 33; H. 86.
Schulentlassene Waisen H. 47,27.
Schulspeisung s. Speisung von Schulkindern.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwachsinnige, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Schwangere, Fürsorge für, H. 74,7 ff.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.
— größere Verbände H. 32,22.
Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
— größere Verbände H. 32,15.
Schweden, Handarbeitsunterricht H. 60.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12; H. 35,21; H. 52,42 ff.
— Armenanstalten 85, B. 10.
— Übernahmeverträge H. 69,81.
Schwindsucht, Bekämpfung der, H. 68.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Seeleute H. 69,151.
Selbstkosten H. 57,54 ff.
Settlements H. 35,52; H. 52,170; H. 77,98 ff.
Seyffardt, L. F. H. 56,9.
Sieche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Skala für Unterstützungen H. 19,26 ff.
Sommerpflege s. Ferienkolonien.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Soizale Ausgestaltung der Armenpflege H. 54.
Soziale Gesetzgebung s. Arbeiter-Versicherung.
— — in ihren Beziehungen zur Armenpflege H. 29.
Speiseeinrichtungen H. 66.
Speisung von Schulkindern H. 26,1 ff.; H. 28,69 ff.; H. 89.
Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts H. 38,44.
State Boards H. 35,47; H. 77,57.
Statistik s. Armenstatistik.
Statuten des Vereins H. 24,8; H. 72,288.
Steiermark H. 35,14; H. 52,9.
— Einlege in, H. 35,15.
— Landesverband für Wohltätigkeit in, H. 35,16.
Sterbegelder H. 41,22.
Sterblichkeit von Säuglingen H. 74.
— in Frankreich H. 52,206.
— Italien H. 52,262.
— Moskau H. 52,272.
— Österreich H. 52,11.
— Paris H. 52,230.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,8 ff.; H. 8,17 ff.; 86, B. 59 ff.; 89, B. 25 ff.; H. 35,67.
Strafbestimmungen 85, B. 10,13 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,120.
Suppenspeisung H. 42,29.
Systematische Übersicht d. Vereinsschriften H. 24,26 ff.; H. 72,49 ff.

Tarife, siehe Höhe der Unterstützung.
Tarifwesen H. 57,51 ff.

Digitized by Google

Tarifwesen, für das Maß der Unterstützung H. 39,96, 130.
Taubstumme, Fürsorge für, s. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Totenladen H. 41,22.
Trinkerheilstätten H. 85,68.
— in England H. 52,89.
— der Schweiz H. 52,45.
Trinkerheilstätten, Übersicht der deutschen H. 55,122, 152 ff.
Trunksucht 83, V. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, V. 80 ff.; H. 55,77 ff.
Tuberkulose s. Lungenleidende.

Übernahmeverträge H. 69,74 ff. Siehe auch Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweiz.
Uneheliche Kinder H. 8,67.
Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
University Settlement H. 52,171.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,88.
Unterstützungsarten, tabellarisch dargestellt, H. 42,13.
Unterstützungswohnsitz s. Armengesetzgebung.
— Entwurf eines Gesetzes über, 82, V. 133.
— § 30b des Gesetzes über den, 81, V. 316; 82, V. 70.
— Novelle zum, H. 76.

Vagabondage s. Bettelwesen.
Vaterländischer Frauenverein 81, V. 206; 85, V. 11.
Verbindung d. Wohltätigkeitsbestrebungen H. 14,19 ff.; H. 15,77 ff.; H. 19,1 ff.; H. 20,98 ff.; H. 25,26.
— in Amerika H. 52,137; H. 77,39 ff.
— Belgien H. 52,271.
— Frankreich H. 52,200.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,27.
— Wien H. 52,34.
— Katholische H. 52,13.
Vereinigte Staaten H. 35,43; H. 52,117 ff.; H. 77.
Vereinstätigkeit H. 14,28 ff.
Verpflegungskosten in Krankenhäusern H. 57,54 ff.
Versicherung s. Arbeiterversicherung.
— Ansprüche aus der H. 29,22.
— Erstattungsansprüche aus der, für den Armenverband H. 29,25.
— Ergänzung der Leistungen der, durch Armenpflege u. Wohltätigkeit H. 29,28.
Versicherungsanstalten H. 53.
Versicherungsbeiträge, Einziehung der, H. 34,23.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Verwaltungskosten H. 57,54.
Verwaltungszwangsverfahren H. 36.
— gegen nährpflichtige Angehörige H. 41,53 ff.
Volksbureaus H. 70,2 ff.
Volksküchen H. 66.
Vormundschaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, V. 45.
Vormundschaftswesen H. 8,63 ff.; H. 16,232 ff.; 95, V. 72 ff.; H. 47,20 ff.; H. 81 u. 82.
Vorstand, Verzeichnis s. Mitglieder H. 24,111, H. 72,221.
Vorübergehende Unterstützungen, Erstattung der, H. 57.

Wahlrecht 94, V. 8.
— Verlust des, H. 26,25 ff.; H. 28,120 ff.
Waisenanstalten 84, V. 4; V. 38 ff.; 77 d. St. 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, V. 16 ff.
Waisenpflege, Aufsicht in der, H. 43,61.
Waisenpfleger H. 43,64.
Waisenpflegerinnen H. 59,14.
Waisenrat H. 8,69; 95, V. 76 ff.; H. 47.
Waisenratsordnungen H. 47,90.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
— größere Verbände H. 32,68.
Walderholungsstätten H. 68,68; H. 80,27.
Waldschulen H. 80,32.
Wanderarme H. 57,97 ff.
— erwerbsbeschränkte und erwerbsunfähige H. 85.
Wanderarbeitsstätten H. 85,9.
Wandern s. Bettelwesen, Naturalverpflegung; ferner 81, V. 171 ff.
Wanderwesen in der Schweiz H. 35,27.
Warteschulen 84, V. 3.
Weberei s. Handarbeitsunterricht.
Wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen H. 38.
Weibl. Personen, Zufluchtsstätten f., H. 39.
Werkhaussystem H. 35,32.
Westfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.
Westpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 39.
Wien H. 23,11 ; H. 35,19.
— Kinderheilstätten H. 80,90 ff.
Wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten H. 31,56.
Wochenbetthygiene H. 30,2 ff.
Wochenpflege H. 30,26 ff.
Wöchnerinnen, Fürsorge für, H. 30.; H. 74,9; H. 84,9 ff.
Wöchnerinnenasyle H. 30,18 ff.; H. 39.
Wöchnerinnensterblichkeit H. 30,4 ff.

Digitized by Google

rtspflege H. 24,
keitsverein i

age H. 6,6
13,66 ff.;
te H. 31.
, Stati
tnisse
7 ff.
lich

atisti
Ortskra.

stelle für Wohltätigkeit sie
kunft.
Zentralausschuß, Verzeichnis seiner Mitglieder H. 24,111; H. 72,222.

# n des deutschen Vereins für und Wohlthätigkeit.

stes Heft. gr. 8°. 1886—1908.

Halt:

23. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 15. Jahresversamml. i. Leipzig. 1895. 3 M. 40 Pf.
Generalbericht über die Tätigkeit des dtsch. Vereins für Armenpfl. und Wohlthätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 80—1895 nebst Verzeichnissen der Vereinsften. Von E. Münsterberg. 1896. 3 M.
Heranziehung von Frauen zur öffentl. pflege. Zwei Berichte. Von R. Osius uchul. 1896. 1 M. 40 Pf.
für arme Schulkinder durch Speisung, breichung von Nahrungsmitteln. — der Bestimmungen betr. den Verechts bei Empfang öffentl. Armen- 1896. 2 M.
menpflege in Alt-Deutschland landen. Von H. Ruland. 2 M. 60 Pf.
Verhandl. d. 16. Jahres- i. E. 1896. 3 M. 60 Pf
n Beziehungen zu den gebung. Von Brink- 1 M.
nnen und deren nd Münsterberg 1 M. 20 Pf.
niete als Art Kayser und M. 60 Pf.
rmenlast. M. 20 Pf.
ugend. 0 Pf.
res- Pf.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

# Schriften des deutschen Vereins
für
# Armenpflege und Wohlthätigkeit.

**Erstes bis einundneunzigstes Heft.** gr. 8°. 1886—1908.

## Inhalt:


1. Die Behandlung der Armenstiftungen. Ueber Arbeitsnachweis. 1886. 1 M. 80 Pf.
Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 7. Jahresversamml. in Stuttgart. 1886 2 M. 40 Pf.
3. Die Entwicklung der deutschen Arbeiterkolonieen. Von Berthold. 1887. 3 M. 60 Pf.
4. Die Beschäftigung der Arbeitslosen. — Die Organisation der offenen Krankenpflege. — Der Wert allg. Waisenanstalten. 1887. 3 M. 20 Pf.
5. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 8. Jahresversamml. i. Magdeburg. 1887. 2 M. 80 Pf.
6. Fürsorge für bedürftige Genesende. — Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. — Trunksucht und Armenpflege. — Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. 1888. 4 M.
7. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 9. Jahresversamml. in Karlsruhe. 1889. 3 M.
8. Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Offene Pflege für ungefährl. Irre. — Der gegenwärtige Stand der Sommerpflege für arme Kinder. — Aufsicht über öffentl. Armenpflege. — Die Grenzen der Wohlthätigkeit. 1889. 7 M.
9. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 10. Jahresversamml. in Kassel. 1889. 3 M. 60 Pf.
10. Das Landarmenwesen. Von E. Münsterberg. 1890. 6 M.
11. Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Mit Plänen und Abbildungen eines Muster-Arbeiter-Miethhauses. 1890. 3 M.
12. Der hauswirthschaftl. Unterricht armer Mädchen in Deutschland. 1890. 2 M. 80 Pf.
13. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 11. Jahresversamml. in Frankfurt a. M. 1890. 3 M. 40 Pf.
14. Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. Der Haushaltungsunterricht. Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande. 1891. 3 M. 40 Pf.
15. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 12. Jahresversamml. in Hamburg. 1891. 3 M. 60 Pf.
16. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge. — Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen, welche ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, der öffentl. Armenpflege anheimfallen lassen. — Ausübung vormundschaftl. Funktionen durch d. Armenbehörden. — Die Fürsorge für Obdachlose. 1892. 12 M.
17. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 13. Jahresversamml. in Görlitz. 1893. 2 M. 80 Pf.
18. Ehrenamtliche u. berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege. Von Brinkmann u. Zimmermann. 1894. 1 M. 60 Pf.
19. Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. Von Cuno und von Dehn-Rotfelser. — Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit u. ihre Zusammenfassung. Von Eberty und Künzer. 1894. 2 M. 40 Pf.
20. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d 14. Jahresversamml. in Köln. 1894. 3 M.
21. Armenpflege und Arbeiterversicherung. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt. Von M. Freund. 1895. 2 M. 40 Pf.
22. Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln. Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten. In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? 1895. 2 M. 20 Pf.
23. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 15. Jahresversamml. i. Leipzig. 1895. 3 M. 40 Pf.
24. Generalbericht über die Thätigkeit des dtsch. Vereins für Armenpfl. und Wohlthätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 1880—1895 nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften. Von E. Münsterberg. 1896. 3 M.
25. Die Heranziehung von Frauen zur öffentl. Armenpflege. Zwei Berichte. Von R. Ohus u. P. Chuchul. 1896. 1 M. 40 Pf.
26. Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung, bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. — Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentl. Armenunterstützungen. 1896. 2 M.
27. Das System d. Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. Von H. Ruland. 1896. 2 M. 60 Pf.
28. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 16. Jahresversamml. in Straßburg i. E. 1896. 3 M. 60 Pf
29. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung. Von Brinkmann. 1897. 1 M.
30. Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. Von Hauser und Münsterberg 1897. 1 M. 20 Pf
31. Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. Von Kayser und Jaffstein. 1897. 1 M. 60 Pf
32. Die Beteiligung größ. Verbände an d. Armenlast. Von Brandts u. Zimmermann. 1897. 2 M. 20 Pf.
33. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend Von Felisch. 1897. 80 Pf.
34. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl d. 17. Jahresversamml. in Kiel. 1898. 3 M. 40 Pf.
35. Das ausländische Armenwesen. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für Deutschland wichtigsten Staaten des Auslandes. Von Münsterberg. 1898. 1 M. 60 Pf.
36. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige. Berichte erstattet von Dr. E. Hirschberg, Jaffstein, Dr. E. Münsterberg. 1898. 2 M.
37. Hilfe in außerordentlichen Notfällen. Bericht über den Notstand im Riesengebirge nach dem Hochwasser vom 30. Juli 1897 und die dabei entwickelte Hilfsthätigkeit. Von Oswald Baer. — Hilfe in außerordentlichen Notfällen. Bericht von E. Faich. 1898. 1 M. 80 Pf.
38. Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten. Von W. Fleischmann u. H. Ruland. 1898. 2 M.
39. Zufluchtsstätten für weibliche Personen. Bericht von Ewald Aders. — Existenz-Minimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten. Von Schmidt und Cuno. 1898. 3 M. 20 Pf.
40. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 18. Jahresversamml. in Nürnberg. 1899. 3 M. 60 Pf.
41. Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen. Von E. Münsterberg und Ludwig-Wolf. 1899. 1 M. 60 Pf.
42. Natural- und Geldunterstützung. Von Kayser und Martius. 1899. 2 M. 60 Pf.
43. Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. Von Buehl. Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. Von Stalmann. 1899. 1 M. 80 Pf.
44. Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. Von Hauser und Düttmann. 1899. 2 M. 20 Pf.


Digitized by Google

45. Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Brinkmann und Cuno. 1899. 2 M. 20 Pf.
46. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 19. Jahresversamml. in Breslau. 1900. 3 M. 40 Pf.
47. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Von Cuno und Schmidt. 1900. 2 M. 80 Pf.
48. Die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik. Von Buehl. — Die armenärztliche Thätigkeit. Von Jul. Stern. 1900. 1 M. 80 Pf.
49. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege. Von Kayser und Hildebrand. 1900. 2 M. 80 Pf.
50. Fürsorge für Genesende Von Gebhard und Weicker. 1900. 2 M. 60 Pf.
51. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der 20. Jahresversammlung in Mainz. 1900. 3 M.
52. Das ausländische Armenwesen. Neue Folge. Von E. Münsterberg. 1901. 7 M.
53. Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. Von Olshausen und W. Helling. 1901. 2 M.
54. Sociale Ausgestaltung der Armenpflege. Von Flesch und Soetbeer. 1901. 1 M. 20 Pf.
55. Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. Von v. Hollander. — Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. Von Samter und Waldschmidt. 1901. 3 M. 80 Pf.
56. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 21. Jahresversamml. in Lübeck. 1901. 3 M. 40 Pf.
57. Die Verteilung der Armenlasten. Hauptbericht von Mehrlein. Nebst Gutachten von Mildradt, Hopf und Mörchen. 1902. 2 M. 60 Pf.
58. Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge. Gutachten von Hartmann und Schwander. 1902. 1 M. 40 Pf.
59. Das Ziehkinderwesen. Von Pütter. 1902. 2 M. 40 Pf.
60. Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen. Von Hansen. 1902. 1 M. 40 Pf.
61. Finanzstatistik d. Armenverwaltungen von 108 deutsch. Städten. Von Silbergleit. 1902. 2 M. 20 Pf.
62. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 22. Jahresversamml. i. Colmar. 1902. 3 M. 40 Pf.
63. Das Elberfelder System. Von E. Münsterberg. 1903. 1 M. 20 Pf.
64. Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung u. Armenpflege. Von F. Schiller, H. Schmidt und P. Köhne. 1903. 3 M.
65. Die geschlossene Armenpflege. Von A. Buehl und F. C. A. Eichle. 1903. 2 M. 80 Pf.
66. Volks- und Krankenküchen. Von Josef Blum. 1903. 2 M. 20 Pf.
67. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 23. Jahresversamml. in Elberfeld. 1903. 2 M. 60 Pf.
68. Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Von Samter und Kohlhardt, 1904. 3 M.
69. Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Von A. Olshausen. 1904. 4 M. 60 Pf.
70. Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Von H. von Frankenberg und E. Krug. 1904. 2 M. 40 Pf.
71. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 24. Jahresversamml. in Danzig. 1905. 2 M. 40 Pf.
72. Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins während der ersten 25 Jahre seines Bestehens 1880—1905. Nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften und alphabetischem Register. Von E. Münsterberg. 1905. 4 M. 80 Pf.
73. Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung. Von Buchl, Flemming, Fleischmann und Schwander. 1905. 3 M. 60 Pf.
74. Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit von Brugger, Finkelstein und Baum. 1905. 2 M. 40 Pf.
75. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 25. Jahresversamml. in Mannheim. 1905. 3 M. 40 Pf.
76. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 26. Jahresversamml. in Berlin. 1906. 2 M.
77. Amerikanisches Armenwesen. Von E. Münsterberg. 1906. 2 M. 40 Pf.
78. Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 130 deutschen Städten 1901—1905. Von H. Silbergleit. 1908. 1 M. 80 Pf.
79. Berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege. Von A. Levy u. H. von Frankenberg. 1907. 2 M. 40 Pf.
80. Kinder-Heil- und Erholungsstätten. Von Lohse. 1907. 2 M.
81. Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). Von Chr. S. Klumker und Joh. Peterſen. I. Band: Berichte. 1907. 2 M. 40 Pf.
82. Dasselbe. II. Band: Materialien. 1907. 3 M.
83. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 27. Jahresversamml. in Eisenach. 1907. 3 M. 20 Pf.
84. Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Von A. Salomon. 1908. 2 M.
85. Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen. Von H. Luppe und O. Sell. 1908. 2 M. 40 Pf.
86. Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend. Von Glum und Schulz. 1908. 1 M. 60 Pf.
87. Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. 28. Jahresversamml. in Hannover. 1908. 3 M.
88. Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige. Hauptbericht von Lohse, Mitbericht von Samter. 1909. 1 M. 60 Pf.
89. Die Schulspeisung. Von Helene Simon. 1909. 1 M. 60 Pf.
90. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 29. Jahresversammlung in München. Erster Teil. 1909. 2 M. 60 Pf.
91. Dasselbe. Zweiter Teil: Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande. 1909. 1 M. 80 Pf.

Digitized by Google

# Schriften des deutschen Vereins

für

# Armenpflege und Wohltätigkeit.

---

**Einundneunzigstes Heft.**

Verhandlungen der neunundzwanzigsten Jahresversammlung am 23. und 24. September 1909 in München.

**Zweiter Teil.**

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

# Stenographischer Bericht

über

# die Verhandlungen der 29. Jahresversammlung

des

## deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 23. und 24. September 1909 in München.

**Zweiter Teil.**

---

**Inhalt:**

Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande.

**Leipzig,**

Verlag von Duncker & Humblot.

1909.

Digitized by Google

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Rednerliste . . . . . VI

**Zweite Sitzung: Freitag, den 24. September 1909, vormittags 9 Uhr** 1

Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande . . . . . 1

Einleitende Bemerkungen. Stadtrat Dr. Muensterberg (Berlin) . . . . . 1

Berichterstatter Bezirksamtsassessor Decker (München) . . . . . 6

Berichterstatter Generallandschaftsdirektor Geh. Ober-Regierungsrat Kapp (Königsberg i. Pr.) . . . . . 25

Berichterstatter Paul Lechler (Stuttgart) . . . . . 47

Berichterstatter Landesrat Dr. Drechsler (Hannover) . . . . . 59

Debatte . . . . . 69


Digitized by Google

# Verzeichnis der Redner.


Decker: 6.
Drechsler: 59.
Frankenberg: 75.
Kapp: 25. 84.
Lechler: 47.
Lücker: 69. 73.
Ludwig-Wolf, Vorsitzender: 1. 73. 83. 86.
Muensterberg: 1. 83.
Neuhaus: 82.
Salinger: 79.
Schölzel: 76.
Westram: 81.


Digitized by Google

# Zweite Sitzung.

## Freitag, den 24. September 1909, vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung.

Wir gehen in unserer Tagesordnung fort und schreiten zum folgenden Punkt:

### Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande.

(Einleitende Bemerkungen: Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin.)

(Berichterstatter: Bezirksamtsassessor Decker-München. Generallandschaftsdirektor Geh. Ob.-Reg.-Rat Kapp-Königsberg i. Pr. Paul Lechler-Stuttgart. Landesrat Dr. Drechsler-Hannover.)

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Meine Damen und Herren! Ich habe mich heute auf eine sehr bescheidene Aufgabe zu beschränken; ich habe nur die Verhandlungen mit einem Überblick über das kurz einzuleiten, was der Verein bisher auf diesem Gebiete getan und gesagt hat.

Wenn Sie den Generalbericht, den wir 1905 zum letzten Mal erstattet haben, durchblättern, so werden Sie finden, daß fast alle Gebiete, die wir behandelt haben, auch das Gebiet der ländlichen Armenpflege zum mindesten streifen, weil sehr viele dieser Fragen der städtischen und der ländlichen Armenpflege gemeinsam sind. Aber eines tritt bei allen diesen Erörterungen und Berichten mit überraschender Deutlichkeit hervor: das ist, daß, je größer der Armenverband ist, um so mehr die Frage der Leistungsfähigkeit zurücktritt vor der großen und schwierigen Frage der Organisation, und daß, je kleiner die Verhältnisse sind, die Frage der Organisation nicht die mindeste Schwierigkeit bietet. Der Bürgermeister, der Ortsschulze, der Gutsbesitzer, der Pfarrer kennen ihre Leute, und es ist auf dem Lande gewiß nie zu befürchten gewesen, daß jemand Unterstützung bekommen hätte, der sie nicht nötig hatte, oder der sie durch irgendwelche Listen erschleichen konnte. Und so scheidet sich für Stadt und Land von vornherein die Frage sehr wesentlich: nach der einen Richtung mit dem Schwergewicht auf der Erörterung der Fragen der Organisation, nach der andern Richtung im Hinblick auf die Frage der Leistungsfähigkeit.

Wenn so ganz allgemein diese Gesichtspunkte für die Erörterung der ländlichen wie der städtischen Armenpflege zutreffen, bezw. sie charakteristisch unterscheiden, so ist auszusprechen, daß wir die Frage der ländlichen Armenpflege auch speziell wiederholt behandelt haben. Sie bildete schon den Gegen-



Digitized by Google

stand sehr eingehender Erörterungen im Jahre 1882, als die Organisation der Armenpflege in den Gemeinden besprochen wurde; sie wurde wiederholt 1884 in einer Verhandlung, die „Zur Reform der ländlichen Armenpflege" überschrieben war, bis 1885 die Frage in ihrer ganzen Bedeutung von dem Verein erfaßt wurde, und er eine Kommission niedersetzte, die auf Grund eines ausführlichen, sehr umfassenden Programms die Erörterung der Frage vorbereiten sollte. Man kooptierte aus allen Teilen des Deutschen Reiches sachkundige Leute, die über die Zustände in ihren Staaten und Ländern, Provinzen, Kreisen Berichte erstatteten, die zusammengestellt und gedruckt wurden; natürlich ungleichwertige Berichte, wie es bei derartigen Sammelberichten der Fall zu sein pflegt, aber doch immerhin Berichte, die einen Einblick in die gesamte Lage dieser Verhältnisse gaben, und die um so wertvoller wurden, als eines unserer vorzüglichsten und verehrtesten Mitglieder, der 1897 verstorbene Freiherr von Reitzenstein, sie sachkundig zusammenstellte und einleitete. Das Ganze ist denn nachmalig unter dem Titel „Die ländliche Armenpflege und ihre Reform" mit allem dazu gehörigen Material veröffentlicht worden (Friedrich Wagner in Freiburg *i. Br.* 1886) und darf noch heute, trotzdem fast ein Vierteljahrhundert vergangen ist, als eine wertvolle Quelle und Fundgrube für die Behandlung der gesamten Frage betrachtet werden.

Auch hier tritt der angedeutete Gesichtspunkt wieder deutlich hervor: das Schwergewicht liegt wieder in der mangelnden Leistungsfähigkeit der ländlichen Armenpflege.

Die Gemeinde soll nach den dem deutschen Armenrecht *zu Grunde* liegenden Gesichtspunkten alles leisten: Nahrung, Kleidung, *Obdach*, Krankenpflege, Gebrechlichenfürsorge usw. Es leuchtet ein, das kann sie nicht; sie kann vielleicht einem zu essen und zu trinken geben und seine Blöße decken, — eine feinere Krankenpflege, eine feinere Fürsorge für den Krüppel, für den Taubstummen, für den Blinden, liegt ganz außerhalb der Leistungsfähigkeit eines kleinen Ortsarmenverbandes.

Nun zeigte sich damals in den Berichten das, was eigentlich Kenner der Verhältnisse, aber vielleicht auch diejenigen, die nur auf Grund des gesunden Menschenverstandes urteilen, sich selbst sagen müssen: was einer nicht kann, tut er auch nicht. Es hat sich im großen Ganzen noch kein ländlicher Armenverband daran zugrunde gerichtet, von einzelnen Ausnahmen abgesehen; er hat einfach nicht geholfen.

Daher treten in dieser Beziehung zwei Erscheinungen hervor, die man technisch zu nennen gewohnt ist: die negative und die positive Abschiebung. Die negative Abschiebung: einfach die Hände in die Tasche stecken und sagen: mach du was du willst, ich kann dir nicht helfen, ich habe keine Mittel; das ist negativ: einfach passiv dabeistehen. Oder positiv — ein Unternehmen, das mit viel größerem Erfolg immer wieder versucht wurde und versucht wird —: den Betreffenden aus dem Gesichtsfelde herausbringen, ihn über die Grenze des Gemeindebezirks hinausschicken, ihn sich oder einer anderen Gemeinde überlassen, die ortsarme Witwe mit einem Landarmen unter Zugabe einer kleinen Mitgift und fünf Kindern zu verheiraten, sodaß künftig der Ortsarme landarm wird usw. Gerade der

Digitized by Google

Bericht von 1886 enthält eine, wenn es nicht so traurig wäre, beinahe komisch und amüsant wirkende Fülle solcher Beispiele positiver Abschiebung.

Und nun tritt in den Erörterungen der Reform der Gesichtspunkt hervor, der sich auch dem gesunden Menschenverstande von selbst aufdrängt: wenn ich etwas nicht leisten kann, weil ich allein stehe und zu schwach bin, so verbinde ich mich mit den anderen, um gemeinschaftlich leisten zu können. Und so tritt in den Reformen in der Tat dieser Wunsch, das, was der einzelne nicht leisten kann, durch Gemeinsamkeit zu leisten, sofort kräftig und nachhaltig hervor: Die Mittel sind die Bildung von Zweckverbänden für bestimmte Leistungen, wie Krankenhäuser — ein sehr bekanntes Beispiel sind die sächsischen Bezirksarmenhäuser — , die Verbindung zu einheitlichen Gesamtarmenverbänden — etwas, was tatsächlich nie vorgekommen ist; mit einer kleinen Ausnahme sind die seit 1871 bestehenden Gesamtarmenverbände nicht vermehrt worden —, vor allem aber die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast: das, was die einzelne schwache Schulter nicht tragen kann, auf die großen breiten Schultern der großen Verbände, der Gemeinschaft zu legen.

Nun kommt hier eine Einrichtung, die für die Betrachtung der ländlichen Armenpflege sehr wesentlich ist, in Betracht: das ist das Landarmenwesen. Das Landarmenwesen half schon sehr erheblich, indem es die Last für alle diejenigen abnahm, die keinen Unterstützungswohnsitz besaßen, oder, wie es im Bayrischen genannt wird, die keine Heimat besitzen. Aber außerdem nahmen diese Landarmenverbände, die ja durchweg mit den großen kommunalpolitischen Verbänden identisch sind, zunächst freiwillig eine große Anzahl von Darbietungen auf sich, wie die Irrenpflege, die Blinden-, Taubstummen- und dergleichen -Pflege, teils wurden — wie dann später in dem Gesetz von 1891 für Preußen und in vielen anderen Gesetzen, in den Leistungen der Distrikte und Kreise in Bayern — diese Leistungen auch gesetzlich auferlegt, sodaß die schwierigen, sehr erhebliche technische Einrichtungen fordernden Anstalten und dergleichen auf diese breiten Schultern überwälzt wurden, allenfalls mit der Maßgabe, daß nicht die ganze Last übrrnommen wurde, sondern daß die einzelnen Verbände, um interessiert zu bleiben, mit einer kleinen Quote an den Individualpflegekosten beteiligt blieben, — das bekannte französische Centimessystem.

Diese Frage des Landarmenwesens schien aber von besonderer Bedeutung in den ersten Jahren der Vereinstätigkeit, weil, wie diejenigen, die seit früheren Jahren sich mit den Fragen beschäftigen, sich erinnern werden, dem Landarmenwesen — und gerade, man darf sagen, aus bayrischen und aus süddeutschen Kreisen — der Vorwurf gemacht wurde, daß es die Bevölkerung gewissermaßen auflöste, daß ein Drang dazu bestände, die Leute landarm, ruhelos zu machen. Und so schien denn in Verbindung mit den auch damals viel umstrittenen Fragen der Freizügigkeit es erwünscht, einmal das Landarmenwesen, diese besondere Seite des ländlichen Armenwesens, einer besonderen Untersuchung zu unterziehen, die 1890 in der Schrift „Das Landarmenwesen", für die ich selbst Berichterstatter war, zusammengefaßt wurde.

Und auch da stellt sich wieder heraus, daß man nicht daran denkt, die von einer Reihe nicht unangesehener Schriftsteller und Praktiker geforderte



Digitized by Google

Rückwärtsrevision zu vollziehen nach der Richtung der Heimat hin, nach der Richtung der Aufhebung der Freizügigkeit, sondern daß man sagt: die bestehenden Verhältnisse haben sich entwickelt, wie sie sind, die Gesetzgebung ist nicht die Ursache dieser Entwicklung, die Gesetzgebung ist den tatsächlichen Verhältnissen nachgefolgt; und so tritt denn wieder auf der ganzen Linie der dringende Wunsch hervor: brecht mit dem mechanischen Prinzip, jeden einzelnen kleinen Ortsarmenverband zum Träger der Armenlast zu machen, helft ihm, bildet Gesamtarmenverbände, und vor allem: legt wieder größere Lasten, die die Kreise nicht tragen können, auf die breiteren Schultern.

Und dieser Gesichtspunkt wurde mit solcher Nachdrücklichkeit betont, daß der Verein sich entschloß, die Frage der Beteiligung größerer Verbände nochmals — oder vielmehr nicht nochmals, sondern abgesondert — zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung zu machen; 1897 wurde ein umfassender Bericht über die Lage der Sache in allen Landesteilen veröffentlicht und zum Gegenstande der Verhandlungen in unserem Kongreß gemacht, in welcher Weise bisher die größeren Verbände beteiligt *gewesen* seien, und inwieweit eine Weiterentwicklung in dieser Richtung *geboten* sei. Es zeigte sich damals, daß in der Tat, dem Zwange der tatsächlichen Verhältnisse und einer gereifteren Einsicht entsprechend, eine große Anzahl von korporativen größeren Verbänden Armenlasten übernommen hatten, die zu übernehmen sie ein Gesetz noch nicht verpflichtete.

Das sind die eigentlichen großen Berichte und Verhandlungen, in denen wir uns speziell mit diesen Fragen beschäftigt haben. Wir haben außerdem noch 1899 speziell die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande *behandelt*; damals wurde die Anstellung von Landkrankenpflegerinnen gefordert, an deren Ausbildung auch wieder die größeren Verbände beteiligt werden sollten, und es wurde dabei auch festgestellt, in wie trüben Verhältnissen, in wie trauriger Lage gerade die Krankenpflege auf dem Lande sich befand.

Dann sind wir auf die Frage nicht früher zurückgekommen, als bis die Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1906 die Vertreter der Armenpflege auf den Plan rief, um zu diesem Entwurf programmatisch Stellung zu nehmen. Es wird Ihnen allen in Erinnerung sein, wie wir damals nicht einzelne Leitsätze diskutierten, sondern wie wir programmatische Forderungen aufstellten, in denen wir die Regelung der gesamten Armenpflege aus gewissen Gesichtspunkten forderten, die die Novelle selbst leider nicht berücksichtigt hatte. Wir hatten damals in dem Programm auch eine Frage behandelt, die inzwischen Bedeutung gewonnen hatte, auch durch die veränderten Stellungen der öffentlichen Gewalten: die Frage der Wanderarmen, eine Frage, die für die ländliche Armenpflege ja von außerordentlicher Bedeutung ist. Die kleine Gemeinde ist ja dem Zustrom der Wandernden absolut nicht gewachsen. Formell, theoretisch durch den § 28 unseres Gesetzes und im Grunde auch durch die bayerischen Heimats- und Armengesetze ist sie verpflichtet, jedem, der in ihrem Bezirke erscheint, das Notwendige zu gewähren. Nun stellen Sie sich den Ortsschulzen vor, der 100 Stromern, die in einer Nacht bei ihm vorsprechen, das Quartier geben soll! Daraus ist die Bewegung für das Wanderarmenwesen entstanden: das System der Naturalverpflegungsstationen in Württemberg, die Weiter-

Digitized by Google

entwicklung durch die Bodelschwinghschen Pläne, die neueren Regierungspläne in Württemberg, in Baden, das preußische Gesetz von 1907, alles Versuche, die Wanderarmenfrage wenn nicht zu lösen — ich glaube nicht, daß sie durch Gesetze allein gelöst werden kann —, so doch ihr gerechter dadurch zu werden, daß auch dieser Teil der ländlichen Armenpflege wieder auf die breitere Basis der größeren Verbände gestellt wird.

In dem Programm von 1906 wiederholte denn auch der Verein, inbezug auf diese Seite der Frage die immer wieder hervortretende Forderung der Beteiligung der größeren Verbände.

Aber bevor ich schließe, möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen. In diesem Programm charakterisierte der Verein mit großer Deutlichkeit und mit sehr starkem Nachdruck seine Stellung als eines allgemeinen deutschen Vereins. Liegt es auch in der Natur der Sache, daß bei der Bedeutung, die die organisatorischen Fragen für die Armenpflege haben, die städtischen Interessen etwas in den Vordergrund traten, so hat es doch niemals in der Absicht des Vereins gelegen, irgendwie ein Vertreter städtischer Interessen zu sein; und er würde, man darf sagen, sich selbst ins Fleisch schneiden, wenn er das je unternommen hätte. Denn wenn er ein Vertreter städtischer Interessen wäre — was er nicht ist —, so wäre sein Interesse ganz außerordentlich groß daran, daß auf dem Lande eine gesunde und leistungsfähige Bevölkerung erhalten bleibe, daß nicht ländliches Proletariat in die Städte abgeschoben wird, und, ganz abgesehen von kulturellen und anderen Gesichtspunkten, allein aus der nackten Erwägung der finanziellen Belastungen, die Städte davon verschont werden.

Ich möchte auch das in diesem Zusammenhange kurz aussprechen: Es kommt wirklich nicht so sehr auf das bißchen Armenlast an; vielleicht gilt es als ketzerisch, wenn der Leiter der hauptstädtischen Armenverwaltung das ausspricht — aber soll ich mich denn wirklich davor scheuen, ob wir ein paar hundert Leute noch mehr zu verköstigen haben, wo in Berlin und ebenso in München, ein ungeheurer Strom zahlungsfähiger Leute hereindrängt, die das Geld auf die Straße legen, unsere Gewerbe kaufkräftig und leistungsfähig machen? Sollen wir da wirklich ängstlich rechnen, ob wir einmal durch ein paar Leute etwas mehr Armenlasten haben? Wo die Stadt obendrein neben denen, die durch die Aussicht auf bessere Armenversorgung angezogen werden mögen, doch eine ungeheure Menge von gesunden und kräftigen Elementen der ländlichen Bevölkerung entzieht, die in den Städten und in den industriellen Bezirken ihre neue Nahrung suchen. So wurde denn damals ausgesprochen, und es liegt mir daran, das wörtlich zu wiederholen:

„Der Verein erhebt seine Forderungen im Interesse gesunder, der bedürftigen Bevölkerung wirksam helfender Armenpflege in Stadt und Land. Er befürchtet aus der Annahme der Bestimmungen des Entwurfs nicht nur eine einseitige Belastung der Städte und industriellen Gebiete, sondern vor allem auch den vollständigen Stillstand in den Bestrebungen zur Verbesserung der ländlichen Armenpflege, dessen Folge eine weitere Vermehrung des Anreizes zur Abwanderung vom Lande nach der Stadt sein würde."

Wenn wir heute nun dieses Thema mit so deutlicher Betonung ländlichen Interesses wieder zur Verhandlung stellen, so knüpfen wir eigentlich an einen Bericht an, der 25 Jahre zurückliegt, den ich vorhin erwähnt habe.

Digitized by Google

Das ist der eigentliche Sitz der Materie. Auch haben wir, um den Gegenstand so zu behandeln, wie das Interesse an ihm es verdient, vermieden, Vertreter aus den Reihen städtischer Fachleute zu bestellen. Es war vielmehr unser Bemühen, Vertreter derjenigen Kreise zu gewinnen, die mit diesen Fragen ganz genau vertraut sind, was, wie Sie den nachfolgenden Referaten hoffentlich entnehmen werden, uns in vollem Maße gelungen ist.

Die gedruckt vorliegenden Leitsätze hatte ich ursprünglich beabsichtigt, in eine gefälligere knappere Form zusammenzufassen, um eine Resolution herbeizuführen. Ich habe mich aber überzeugt, und ich glaube, Sie werden dieselbe Empfindung haben, wenn Sie die Leitsätze gelesen haben, daß sie in ihrer Art so hübsch programmatisch die Nöte des Landes, die Wünsche für die Reform darstellen, daß es bedauerlich gewesen wäre, der Versammlung diese Darlegungen vorzuenthalten. Und so liegen die Leitsätze vor Ihnen, die nun jeder der Herren Referenten in seiner Weise zu begründen und zu vertreten haben wird. Sie sehen, das ist das Charakteristische — und damit darf ich an den Anfang anknüpfen —, wie durchweg auch hier die von uns oft betonte Forderung der Beteiligung größerer Verbände wiederkehrt; Sie sehen aber auch, wie namentlich der ostpreußische Herr Berichterstatter die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Frage betont.

Ich hatte heute nur die Aufgabe, als Schriftführer des Vereins von der bisherigen Arbeit des Vereins bis zu den heute zu erwartenden Berichten überzuleiten. Ich weiß aber, daß ich den Traditionen des Vereins und seiner Auffassung Ausdruck gebe, die über die engeren Grenzen einer nur die äußere Gestaltung der Armenpflege ins Auge fassenden Betrachtungsweise hinausgeht, wenn ich die Worte wiederhole, mit denen ich 1906 meinen Bericht über die Novelle zum U.W.G. schließen durfte. Ich sagte damals, und ich glaube auch damit auf dem Boden der allgemeinen Auffassung unseres Vereins, als eines allgemeinen deutschen Vereins, zu stehen:

> „Höher als gesetzliche Maßregeln im Rahmen des Armenrechts stehen alle positiven Bestrebungen zur Hebung der ländlichen Zustände und der ländlichen Armenpflege; und eben deshalb wünschen wir, der Landbewohner werde durch guten Lohn, durch Besitz eines eigenen Heims, durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen so gestellt, daß ihm die Scholle lieb gemacht werde."

(Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter, Bezirksamtsassessor Decker-München:

## I.

Welche Anforderungen stellt das derzeitige Recht an die öffentliche Armenpflege auf dem Lande? Wird die Armenpflege diesen Anforderungen tatsächlich gerecht? Wenn nicht: welches sind die Ursachen dieser Erscheinung? Endlich: wie kann abgeholfen werden?

Das sind die Fragen, auf welche ich als Berichterstatter für Bayern die Antwort geben möchte.

Zunächst: Welche Anforderungen stellt das geltende Recht an die öffentliche Armenpflege auf dem Lande?

Digitized by Google

Das bayerische Armengesetz vom 29. April 1869 weist der öffentlichen Armenpflege die rechtlich erzwingbare Pflicht zu: „hilfsbedürftige Personen zu unterstützen."

Zu der im eigenen Unvermögen begründeten Hilfsbedürftigkeit muß die Hilflosigkeit hinzukommen: die öffentliche Armenpflege hat den Hilfsbedürftigen nur dann zu unterstützen, wenn er im Augenblick nicht von anderer Seite die nötige Hilfe erlangen kann.

Träger der Armenunterstützungspflicht sind in der Hauptsache die politischen Gemeinden, die örtlichen Armenpflegen.

Welche örtliche Armenpflege hat zu unterstützen, und wie bemißt sich der Inhalt ihrer Unterstützungspflicht?

Die Unterstützungspflicht der Gemeinden erstreckt sich zunächst auf die Heimatberechtigten. Das Heimatrecht wird im wesentlichen erworben durch Geburt und durch Eheschließung, außerdem durch ausdrücklichen Verleihungsakt der Gemeinde, der bei besonderen Voraussetzungen erzwungen werden kann. Bloßer Aufenthalt in der Gemeinde führt für sich allein nicht zum Erwerb der Heimat. Verloren wird die Heimat nur durch den Erwerb einer neuen Heimat, nicht durch bloße Abwesenheit von der alten Heimat (Heimatprinzip im Gegensatz zum Prinzipe des Unterstützungswohnsitzes). Das bayerische Recht kennt keine Landarmen.

Was hat die Gemeinde den Heimatberechtigten zu leisten?

Das Gesetz zählt die Pflichtaufgaben der heimatlichen Armenpflege erschöpfend auf wie folgt:

1. für arbeitsunfähige Personen:
   Gewährung der zur Erhaltung des Lebens unentbehrlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege;
2. für arbeitsfähige Personen:
   Gewährung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrlichen Hilfe in Fällen dringender Not;
3. für Kranke:
   Gewährung der erforderlichen ärztlichen Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln;
4. für Verstorbene:
   Sorge für die Beerdigung;
5. für Kinder:
   Verschaffung der erforderlichen Erziehung und Ausbildung.

Diesen endgültigen Verpflichtungen der Heimatgemeinde stehen andere gegenüber, welche die Gemeinde als bloße Aufenthaltsgemeinde auf Kosten einer anderen Gemeinde nur vorläufig zu erfüllen hat. Die vorschußweisen Verpflichtungen der Aufenthaltsgemeinde haben ungefähr den nämlichen sachlichen Umfang wie die endgültigen Verpflichtungen der Heimatgemeinde.

Sie sehen, das Gesetz beschränkt sich auf das Notwendige, aber es fordert auch das Notwendige. Das Gesetz will außerdem, daß die Unterstützung nur nach genauer Prüfung der Verhältnisse gewährt und diesen Verhältnissen nach Art, Umfang und Dauer angepaßt werden soll. Das Gesetz will end-

Digitized by Google

lich eine wirkliche „Pflege" des Armen, seine ständige Beobachtung und als letztes Ziel seine Versetzung in eine höhere soziale Schicht.

Die Aufgaben, welche die bayerische Armengesetzgebung den ländlichen Armenpflegen zuweist, decken sich also mit den Grundsätzen der modernen Armenpflege; wenn die öffentliche Armenpflege auf dem Lande in Bayern wirklich leistet, was das Gesetz von ihr verlangt, so ist sie gut und entspricht allen billigen Anforderungen.

## II.

Wie stellt sich die Sache in der Praxis? Genügt die öffentliche Armenpflege auf dem Lande in Bayern ihren gesetzlichen Pflichten oder bleibt sie hinter ihnen zurück?

Es ist unmöglich, auf diese Fragen einfach mit Ja oder Nein zu antworten. Die Verhältnisse wechseln von Landstrich zu Landstrich, von Gemeinde zu Gemeinde, je nachdem ob die Gegend wohlhabend oder arm, ob die Armenlast groß oder gering ist. Ja sogar innerhalb der nämlichen Gemeinde bestehen vielfach Unterschiede, je nach den Erscheinungsformen der Armenhilfe, je nachdem, ob es sich um daheim oder um auswärts befindliche Arme, um verschuldete oder um unverschuldete Armut, um geschlossene oder um offene Armenpflege, um Erwachsene oder um Kinder handelt. Mein Bericht muß daher auf ein allgemein gültiges Urteil über die ländliche Armenpflege Bayerns verzichten und sich darauf beschränken, Einzelheiten hervorzuheben, wie sie bald hier, bald dort in die Erscheinung treten, ohne daß sie deswegen schon als Regel angesprochen werden dürfen.

Freilich ist es schwer, auch für diese Einzelheiten völlig unanfechtbare Beweise zu liefern. Die Tatsachen liegen nicht immer klar vor Augen, und selten nur kommt es zu amtlichen Feststellungen, die in die Öffentlichkeit dringen. Indessen sind die Klagen über die Unzulänglichkeit der ländlichen Armenpflege in Bayern doch so zahlreich, kommen aus so verschiedenen Gegenden, von so verschiedener Seite und bewegen sich in so verschiedenen Richtungen, daß es Pflicht einer gewissenhaften Berichterstattung ist, zu diesen Klagen Stellung zu nehmen.

Vielleicht am wenigsten läßt sich bestreiten, daß die öffentliche Armenpflege, soweit sie ländlichen Gemeinden obliegt, nicht immer rechtzeitig genug eingreift. Ländliche Armenpflegen zur Gewährung auch nur des unumgänglich Notwendigsten zu bringen, ist oft ein schweres Stück Arbeit. Über langwierigen Verhandlungen vergeht die Zeit, ohne daß der Arme die notwendigste Hilfe findet, und doch hätte, rechtzeitig gewährt, vielleicht eine nur einmalige Hilfe genügt, um ihn vor dem Verbrechen oder vor dauernder Hilfsbedürftigkeit zu bewahren. Wie mit dem erstmaligen Eingreifen, so steht es hier und da auch mit der Fortsetzung einer bereits begonnenen Hilfeleistung: die Unterstützungstermine, auf die sich der Unterstützungsbedürftige eingerichtet hat, werden nicht immer eingehalten. Die Folgen liegen auf der Hand: der Hilfsbedürftige ist in der Zwischenzeit nicht genügend versorgt, kommt herunter, lernt es nicht, sich einzuteilen, wechselt zwischen Mangel am Notwendigsten und verhältnismäßigem Überfluß und sinkt immer tiefer.

Digitized by Google

Neben die Verspätung in der Hilfeleistung tritt häufig die Unzulänglichkeit der Unterstützung nach ihrem Umfang. Da sind gänzlich mittellose und erwerbsunfähige Arme, die außer der Wohnung im Armenhaus überhaupt keine oder nur eine so geringfügige Unterstützung erhalten, daß sie auf den Bettel angewiesen sind. Da werden Verpflegungsgelder an dritte Personen gezahlt, so gering, daß der Empfänger unmöglich damit den Pflegling ausreichend erhalten und selbst noch dabei verdienen kann.

Ein trübes Bild bieten in vielen ländlichen Gemeinden Bayerns die Unterkunftsverhältnisse der Armen, namentlich in den Armenhäusern.

Viele Gemeinden haben überhaupt kein Armenhaus. Und doch können bei dem heutigen Rechtszustande die meisten von ihnen jede Stunde in die Lage geraten, für einen Armen, den sie von auswärts übernehmen müssen, Wohnung zu beschaffen. Tritt diese Notwendigkeit an solche Gemeinden heran, so geraten sie in Verlegenheit. Häufig ist niemand freiwillig bereit, die Wohnung zur Verfügung zu stellen, und ein gesetzlicher Zwang, es zu tun, ist nicht vorgesehen.

Die vorhandenen Armenhäuser befinden sich vielfach in schlechtem hygienischen Zustande, werden ungenügend unterhalten und leiden unter zu starker Belegung. Die Belegung setzt sich aus Elementen zusammen, wie sie verschiedenartiger kaum gedacht werden können: beide Geschlechter, Gesunde und Kranke, unverbesserliche Säufer und schuldlos in Not geratene Kinder, dann und wann mehrere Familien durcheinander gemischt, hausen hier oft in einem Raum zusammen. Körperlich und geistig verkommen, ohne Sinn für Reinlichkeit und Ordnung, ohne ernstliche Beschäftigung, ohne Überwachung und ohne Gebundenheit an eine strenge Hausordnung, dem Trunke und anderen Lastern ergeben, sind die Bewohner des Armenhauses in manchen Gemeinden ein Schrecken der übrigen Bevölkerung, ein schlechtes Beispiel für die Jugend der Gemeinde, geeignet, die noch besserungsfähigen Insassen, namentlich die Kinder, völlig zu verderben.

In den amtlichen Jahresberichten der Bezirksärzte, deren Ergebnisse im General-Sanitätsbericht für das Königreich Bayern regelmäßig zusammengestellt sind, spielen auch die Beschwerden über die ländlichen Armenhäuser, ihre Insassen und deren Versorgung, von jeher eine Rolle. So verlockend es wäre, Einzelheiten hieraus mitzuteilen, so muß ich mich doch begnügen, auf diese amtliche Quelle lediglich hinzuweisen. Übrigens sei festgestellt, daß die Staatsaufsichtsbehörden mit allen Mitteln auf Beseitigung der Mißstände hinarbeiten und vielfache Erfolge zu verzeichnen haben.

Der General-Sanitätsbericht bietet auch reichhaltiges Material für die Behandlung, die den Armen im Falle der Krankheit zu Teil wird. Im allgemeinen ist hierfür genügend gesorgt. Immerhin meldete auch der letzte General-Sanitätsbericht aus den verschiedensten Teilen des Königreiches einige Fälle, in denen erkrankte Arme geradezu vernachlässigt wurden.

Was die Anstaltsversorgung und den Umfang betrifft, in dem zu ihr gegriffen wird, so muß zwischen den verschiedenen Arten von Armen unterschieden werden, die für Unterbringung in eine Anstalt in Frage kommen.

Digitized by Google

Die Geisteskranken befinden sich wohl überall im Königreich, so weit es notwendig ist, in Anstalten. Auch für jugendliche Blöde, jugendliche Blinde und für Taubstumme mag dies zutreffen.

Dagegen tritt Anstaltsversorgung noch nicht in wünschenswertem Umfang ein bei erwachsenen Blinden und Blöden, vor allem aber nicht bei Siechen und Gebrechlichen. Meist sind diese Personen mit Gesunden und mit Kindern in den Armenhäusern untergebracht und entbehren dann der erforderlichen Pflege. Diese ungenügende Verwahrung namentlich der Blödsinnigen und der Schwachsinnigen mag dann bisweilen zu Zuständen führen, wie sie noch für 1904 aus einer Gemeinde gemeldet wurden: „Im Armenhause befanden sich 3 geisteskschwache Brüder und deren Schwester, welche von einem der ersteren geschwängert worden war; auf amtsärztlichen Antrag wurden alle 4 Personen in die Kreisirrenanstalt verbracht." Einer der bayerischen Berichterstatter für den Kongreß des Jahres 1886 stellte fest: „Die Fürsorge, welche den gebrechlichen und sonst erwerbsunfähigen Personen in ihren Gemeinden in bezug auf Wohnung und Nahrung zu teil wird, ist meistens eine durchaus ungenügende, ja menschenunwürdige." Sicher ist seitdem vieles besser geworden. Aber auch heute noch sind die Verhältnisse keineswegs befriedigend. In unseren ländlichen Armenhäusern oder auch in Familien befindet sich immer noch eine große Anzahl von Gebrechlichen aller Art, die von Rechts wegen auf Gemeindekosten in eine Anstalt gehören. So wurden 1906 in den Bezirksämtern der Oberpfalz beiläufig gezählt

| | überhaupt | hiervon in Anstalten absolut | % |
|---|---|---|---|
| Blinde . . . . | 152 | 14 | 9,2 |
| Taubstumme . . . | 325 | 56 | 17,2 |
| Krüppelhafte . . . | 696 | 21 | 3,0 |
| Epileptische . . . | 173 | 23 | 13,3 |
| Blöde . . . . . | 443 | 134 | 30,2 |
| Geisteskranke . . . | 601 | 437 | 72,7 |

Hierunter sind gewiß viele Personen, die nicht arm oder zwar arm, aber nicht der Anstaltspflege bedürftig sind. Für die größte Zahl der Fälle treffen jedoch sicher beide Voraussetzungen zu.

Besonders im argen liegt die Versorgung Siecher und solcher Personen, die zwar an sich arbeitsfähig, aber durch irgend ein Gebrechen oder Leiden tatsächlich vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Dies beweist schon die äußerst geringe Zahl der Armenversorgungs-, Pfründe- und Siechenanstalten, welche für ländliche Gemeinden in Betracht kommen.

Vielfach wird bemängelt, daß und wie die Armen auf dem Lande im Wege der sog. Umkost ernährt werden. Art. 19 des Armengesetzes gewährt den Landgemeinden des rechtsrheinischen Bayerns die Befugnis, die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge zu übertragen, verbietet jedoch gleichzeitig, dieses Verfahren auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen anzuwenden. In den richtigen

Digitized by Google

Grenzen und in der richtigen Weise gewährt, ist die Rundkost für ländliche Verhältnisse auch heute noch eine geeignete Form der Armenunterstützung: der Arme bekommt bessere Kost, als er sich selbst herstellen könnte, hat Gelegenheit im Haushalt des Kostgebers mitzuarbeiten, und erhält so einen Ansporn, sich wieder aufzuraffen. Wo der „Quartierer" mit der Familie und dem Gesinde an einem Tisch sitzt, läßt sich gegen die Turnuskost kaum etwas einwenden. In der Tat sind nicht alle Klagen begründet, welche gegen sie erhoben werden. Vielfach kommen diese Klagen aus dem Munde von Leuten, die ihr Leben in der Stadt verbracht haben, im Alter verarmt heimgekehrt sind und nun die derbe bäuerliche Kost nicht vertragen können. Im übrigen ist die Umkost unaufhaltsam im Rückgang begriffen. Mit dem Vordringen verfeinerter Lebensbedürfnisse auch auf das Land sträubt sich die bäuerliche Bevölkerung selber mehr und mehr dagegen, namentlich bei unreinlichen Personen. Mißstände bestehen allerdings noch da, wo der Reihenzug sich nicht an die gesetzlichen Einschränkungen hält. So wird bisweilen noch, wo das Armenhaus fehlt oder überfüllt ist, dem Gesetze zuwider nicht bloß die Kost, sondern auch die Wohnung im Turnus gewährt, werden trotz des gesetzlichen Verbotes auch kranke und jugendliche Personen auf die Umkost verwiesen.

Damit komme ich zur Jugendfürsorge. Das Armengesetz verpflichtet die Armenpflege, armen Kindern die „erforderliche Erziehung und Ausbildung", also nicht bloß das zu verschaffen, was zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist, sondern soviel, daß sie sich später mit ihrer Hände Arbeit ernähren können. In letzter Zeit häufen sich die Klagen, daß die ländlichen Armenpflegen Bayerns dieser Verpflichtung nur ungenügend nachkommen. So wird behauptet, daß Kinder an den Wenigstnehmenden in öffentlicher Versteigerung vergeben werden; daß die Verpflegungssätze vielfach unzulänglich sind; daß die Auswahl der Familien für die Aufnahme von Kindern lediglich nach finanziellen Gesichtspunkten erfolgt; daß Kinder an Gemeindearme, anstatt einer Unterstützung in Pflege gegeben werden; daß die Verweisung von Kindern auf die Turnuskost vorkommt, wenn auch mit der Mutter zusammen. Oder: Kinder würden mit den denkbar schlechtesten Elementen zusammen im Armenhaus untergebracht; Kinder würden oft nicht früh genug von ihren erziehungsunfähigen Eltern getrennt; aus Ersparnisgründen werde die Anstaltserziehung verspätet begonnen oder vorzeitig abgebrochen; es fehle an den Versuchen, körperlich und geistig gebrechliche Kinder nach Tunlichkeit auszubilden und für das Leben auszurüsten.

Zu einem Teile wenigstens sind diese Behauptungen auf Grund der amtsärztlichen Jahresberichte als begründet anzuerkennen. Anderseits erfordert die Gerechtigkeit, hervorzuheben, daß das Kostkinderwesen seit einigen Jahren amtlich scharf überwacht wird, und daß von dieser Seite in der letzten Zeit wenigstens über gröbere Mißstände nicht mehr Beschwerde geführt wurde. Vielmehr ist vielfach zu hören, daß die Kostkinder besser gehalten würden als die eigenen.

Eine ziemlich häufige Erscheinung des bayerischen Armenwesens sind die Heimholungen. Art. 30 d. Armengesetz gibt der Armenpflege das Recht, denjenigen Personen, welche den Anordnungen des Armenpflegschaftsrates in

Digitized by Google

bezug auf die Verabreichung von Unterstützungen ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, auf die Dauer dieses Ungehorsams jede Unterstützung zu versagen. Die Armenpflegen wenden das Heimholungsrecht ziemlich häufig an und bestehen oft auf Heimkehr, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, wo der Verarmte untergebracht werden und wie er sich durchschlagen soll. So führt das Heimholungsrecht häufig zu einer gewissen Härte. Der Hilfsbedürftige wird aus der gewohnten Umgebung herausgerissen und gezwungen, den Rest seines Lebens unter völlig fremden Verhältnissen zu verbringen. Entschließt sich die Heimatgemeinde aber, von der Heimholung abzusehen, so wird die Unterstützung vielfach nach den Lebensbedingungen nicht am Aufenthalts-, sondern am Heimatorte und demgemäß oft zu niedrig bemessen. Zu ähnlichen, gerade so häufigen und gerade so schlimmen Mißständen pflegt es zu kommen, wenn die Aufenthaltsgemeinde oder der Aufenthaltsstaat unabhängig vom Willen der Heimatgemeinde den Hilfsbedürftigen heimschafft, also bei der Ausweisung.

Gewiß: es handelt sich bei allen diesen Unzuträglichkeiten nur um vereinzelte Erscheinungen, die nicht verallgemeinert werden dürfen. Aber auch in dieser Vereinzelung sind sie zu bedauern und genügen, um den Ruf nach Abhilfe zu rechtfertigen.

Es mag auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, daß den Klagen über unzulängliche Leistungen der ländlichen Armenpflegen mit der nämlichen Bestimmtheit die Behauptung gegenübertritt, die ländliche Armenpflege sei zu freigebig, werde ausgebeutet. Diese Behauptung gilt den Wanderarmen, die beschäftigungslos im Lande herumziehen, auf Kosten der Heimatgemeinde sich täglich Reiseunterstützungen verabreichen lassen und wochenlang in irgend einer fremden Gegend das Krankenhaus frequentieren. Sie gilt den Unverschämten, die aus sicherer Entfernung Armenpflege, Bezirksamt und Regierung mit Bettelbriefen voller Erfindungen und Übertreibungen belästigen und dann oft eine Unterstützung erhalten, nur damit sie wieder auf einige Zeit ruhig bleiben. Sie gilt endlich den Eltern, die der Armenpflege die Fürsorge für ihre Kinder aufbürden, in erster Linie den unehelichen Müttern, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit ein Kind um das andere der Heimatgemeinde zuführen.

Kein Zweifel, daß die ländlichen Armenpflegen Bayerns von diesen und anderen Personenklassen tatsächlich oft geradezu unerhört ausgebeutet werden. Hieraus erklärt sich wohl auch die bittere Stimmung, welche von der ländlichen Armenpflege das Wort geprägt hat: „Armenpflege — Lumpenpflege".

Teilweise hängt der Übelstand mit einem Mangel zusammen, der unserer ländlichen Armenpflege fast in allen Zweigen den Stempel aufdrückt: mit dem Mangel an individualisierender Behandlung der Unterstützungsfälle. Keine sorgsame Prüfung der Voraussetzungen für das Eingreifen der Armenpflege, wenigstens nicht bei Leistungen nach auswärts; keine Auswahl der Mittel nach den Bedürfnissen des Einzelfalles; keine Bewilligung der Unterstützung zunächst nur auf kurze Zeit und nach deren Ablauf erneute Prüfung der Verhältnisse; keine geordnete und regelmäßige Kontrolle des Unterstützungsempfängers; nur ungenügende Fühlung mit der Privatwohltätigkeit. Vor allem fehlt es an einer Hilfe durch Verschaffung

Digitized by Google

von Arbeit, an einer genügenden Beschäftigung des Armen mit ihrer erzieherischen Wirkung. In Bayern gibt es nur eine einzige ganz unbedeutende Armenbeschäftigungsanstalt, deren Wirksamkeit auf ländliche Gemeinden erstreckt ist. Wie nahe läge es, Armen ein Stück Land zur Bebauung als Armenunterstützung zuzuweisen, und wie verschwindend selten wird hiervon Gebrauch gemacht! Und was die Kontrolle betrifft, so mag sich die Armenpflege oft schwer genug entschließen, eine Unterstützung zu bewilligen. Hat sie es aber einmal getan, so wird der Unterstützte in der Regel sofort zum Dauerrentner, der sich des Genusses der Unterstützung fortan auf Lebenszeit erfreuen darf, ohne je eine wirksame Kontrolle fürchten zu müssen.

Noch ein Wort von der Vorbeugung: das Armengesetz bezeichnet als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege auch, „der Verarmung entgegenzuwirken." Die Erfüllung dieser Aufgabe ist aber nicht erzwingbar. Tatsächlich wird die Vorbeugung auf dem Lande selten geübt. Meist wird nur geleistet, was im Augenblick unbedingt notwendig ist, und ängstlich vermieden, die Gegenwart mit einer einmaligen größeren Ausgabe zu belasten, mag auch mit Sicherheit vorauszusehen sein, daß die Zukunft dann um so nachhaltiger beschwert sein wird.

## III.

Welches sind die Ursachen dieser Erscheinungen?

Hier und da wird versucht, die teilweise Unzulänglichkeit der ländlichen Armenpflege mit einer gewissen persönlichen Härte der ländlichen Bevölkerung zu erklären. Allerdings: der Bauer ist streng gegen sich selber und darum auch streng gegen andere, und wenn er auf die Mühen und Entbehrungen seines eigenen Lebens blickt, so mag es ihm schwer fallen, dem selbstverschuldet in Not Geratenen öffentliche Hilfe zu gewähren. Aber ohne scharfes Anfassen würde die ländliche Armenpflege noch überlasteter, die Scheu vor öffentlicher Armenunterstützung noch geringer sein als jetzt. Im übrigen mag allerdings die Furcht vor der Verantwortung, vor dem kritischen Urteil der Gemeindegenossen, mag die enge Berührung, in der die Gemeindeglieder auf dem Lande untereinander stehen, dann und wann der Anlaß zu übertriebener Sparsamkeit sein. Aber mit alledem wird doch nur ein sehr geringer Teil der Unzuträglichkeiten erklärt, die ich mir anzudeuten erlaubte.

Wer sie vollständig ergründen will, muß vielmehr von der Rechtsordnung ausgehen und die Wirkungen prüfen, welche sie im Zusammenhalt mit den Veränderungen des Wirtschaftslebens auf die tatsächliche Gestaltung des bayerischen Armenwesens äußert.

Als Hauptursache wird er dann die Verknüpfung der Armenunterstützungspflicht mit dem Heimatrecht und die Schwierigkeit des Heimatwechsels erkennen.

Das Heimatprinzip nimmt auf räumliche Verschiebungen der Bevölkerung keine Rücksicht. Treten solche Verschiebungen gleichwohl ein, so kommt es zu einem Zwiespalt zwischen den tatsächlichen und den rechtlichen Verhältnissen. Auch in Bayern sind solche räumliche Umschichtungen der Bevölkerung erfolgt und erfolgen täglich.

Digitized by Google

Die Seßhaftigkeit der Bevölkerung läßt sich an dem Grade messen, in welchem die Menschen in ihrer Geburtsgemeinde verbleiben, an der Gemeindegebürtigkeit. Es waren von der ortsanwesenden Bevölkerung Bayerns geboren:

| | innerhalb der Aufenthaltsgemeinde | außerhalb |
|---|---|---|
| 1871 | 64,3 % | 35,7 % |
| 1900 | 56,5 % | 43,5 % |
| 1907 | 57,5 % | 42,5 % |

d. h. weit mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung Bayerns hielt sich in einer anderen als der Geburtsgemeinde auf, war gewandert.

Die Wanderungen bewegen sich in der Hauptsache vom Lande nach der Stadt. So zeigt sich, wenn man die ortsanwesende Bevölkerung Münchens und Nürnbergs zergliedert, folgendes Bild:

| | Von der ortsanwesenden Bevölkerung waren geboren in München | im übrigen Bayern | außerhalb Bayerns |
|---|---|---|---|
| München | | | |
| 1900 | 36,1 % | 52,2 % | 11,7 % |
| 1907 | 40,5 % | 47,9 % | 11,6 % |
| Nürnberg | in Nürnberg | | |
| 1900 | 44,2 % | 47,8 % | 8,0 % |
| 1907 | 46,9 % | 44,9 % | 8,2 % |

Von der Gesamtbevölkerung Münchens im Jahre 1900 waren 8,2 % aus den unmittelbaren Städten, 43,6 % aus den Bezirksämtern Bayerns eingewandert. Ungefähr 12 % der Münchner Einwohnerschaft waren allein in Niederbayern, mehr als 8 % in der Oberpfalz geboren. In Nürnberg waren im Jahre 1900 8 % der Gesamtbevölkerung aus den unmittelbaren Städten, 39,8 % der Gesamtbevölkerung aus den Bezirksämtern Bayerns ausgewandert. Die Städte deckten ihren Bedarf an Menschen auf dem Lande.

Es liegt auf der Hand, daß diesem Auseinanderfallen von Wohnort und Geburtsort ein Auseinanderfallen von Wohnort und Heimatrecht zur Seite geht. Wer den Geburtsort verläßt, nimmt in der Regel das Heimatrecht mit sich. Das Heimatrecht begleitet die Abwandernden, begleitet vielfach noch die künftigen Geschlechter auf Jahrzehnte hinaus, begleitet sie auf allen Wanderungen, zu denen die Erwerbsarmut der Heimat, die moderne Gestaltung der Verkehrsmittel und des Arbeitsmarktes den Anlaß gibt. Die Personen, welche in einer Gemeinde heimatberechtigt sind, teilen sich in zwei Massen: die daheim und die draußen Wohnhaften, die seßhaft Gebliebenen und die Abgewanderten.

Im Jahre 1896 versuchte eine Novelle zum Heimatgesetz diese Entwicklung einzudämmen. Schon vorher hatte nach Ablauf einer bestimmten Frist und bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen der Bayer, der sich nicht in seiner Heimatgemeinde, aber in einer anderen bayerischen Gemeinde aufhielt, Anspruch auf Verleihung der Heimat in seiner Aufenthaltsgemeinde.

Digitized by Google

Die Novelle von 1896 setzte die Ersitzfrist auf 4 und, falls nur ein Teil der für diese kürzere Frist vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt ist, auf 7 Jahre herab. Außerdem gab die Novelle — eine einschneidende Änderung — auch der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten die Befugnis, für ihn, ja sogar gegen seinen Willen, den Heimatverleihungsanspruch zu erheben.

Sicherlich hat die Heimatnovelle von 1896 bedeutende Umwälzungen bewirkt. So pflegt auf Grund der Novelle jährlich die Stadt München an weit über 3000 Personen, die Stadt Nürnberg an erheblich mehr als 2000 Personen das Heimatrecht zu verleihen.

Trotzdem ist die Abhilfe nicht genügend. Die Erfordernisse, unter denen ein Anspruch auf Heimatverleihung entsteht, sind noch zu schwer. Außerdem bleibt es meist dem Zufall überlassen, ob die bisherige Heimatgemeinde überhaupt von der Möglichkeit erfährt, sich einer Person zu entledigen. Endlich versagt die Novelle gegenüber solchen Personen, die sich außerhalb Bayerns aufhalten — bei dem starken Wanderungsverlust Bayerns ein nicht zu unterschätzender Umstand.

Leider fehlt es vorläufig an Zahlenmaterial, das Aufschluß über das Verhältnis geben würde, in welchem die beiden Massen der Hetmatberechtigten, die daheim und die draußen wohnhaften, zueinander stehen. Immerhin läßt sich, wenn auch mit aller Vorsicht, annehmen, daß auch jetzt noch in weiten Gegenden Bayerns, namentlich in Niederbayern und der Oberpfalz, nicht viel weniger als die Hälfte der dort Heimatberechtigten nicht mehr in der Heimatgemeinde wohnt.

Was ist die Folge? Die Folge ist zunächst die Belastung der ländlichen Heimatgemeinden mit der Fürsorge für abgewanderte und heimatentfremdete Personen und demgemäß eine ungerechte Verteilung der Armenlasten.

Die derzeitige Rechtsordnung erhält rechtliche Beziehungen zwischen den Gemeinden und den Menschen aufrecht, obwohl die tatsächlichen Beziehungen längst abgebrochen sind und für die gegenwärtige Generation vielleicht schon überhaupt nicht mehr bestanden haben. Die Heimatgemeinde hat von den Abgewanderten keinerlei Vorteile. Ihre Arbeit, ihre Steuerkraft und ihr Verdienst kommt anderen Gegenden zugute. Dagegen hat die Gemeinde alles Risiko, das aus dem Heimatrechte geboren wird. Sie muß den Heimatberechtigten übernehmen, wenn er aus Gemeinden, in denen er sein Leben verbracht, nach der Heimatgemeinde abgeschoben wird. Sie muß ihn unterstützen, mag er auch den Boden der Heimatgemeinde nie in seinem Leben betreten haben. Auf ungemessene Zeit hinaus müssen die Heimatgemeinden für Personen aufkommem, die der Heimat entfremdet sind. Familien, die längst verschollen sind, tauchen plötzlich wieder auf, um Dauerkostgänger einer Gemeinde zu werden, in der ihre Vorfahren einst ansässig waren.

Nehmen Sie ein paar Beispiele aus dem Leben:

Aus einer kleinen Gemeinde im Frankenlande wanderte in den sechziger Jahren ein Schneider nach Sachsen aus. Er heiratete dort eine sächsische Staatsangehörige. Sein Sohn, ein Barbier, in Sachsen geboren, gleichfalls

Digitized by Google

mit einer Tochter des Landes verheiratet, erblindete im Jahre 1906. Vater und Sohn hatten die bayerische Staatsangehörigkeit nicht verloren. Der mittellose Blinde mußte von seiner fränkischen Heimatgemeinde übernommen werden, obwohl kein Glied der Familie mehr seit der Abwanderung des Vaters die Heimatgemeinde betreten hatte — nach mehr als vierzig Jahren äußerte das Heimatrecht plötzlich seine Wirkungen. Die Erinnerung an die bayerische Heimat war der Familie so in Vergessenheit geraten, daß der Blinde zu seiner Verehelichung nicht einmal das vorgeschriebene Verehelichungszeugnis des bayerischen Heimatbezirksamtes beigebracht hatte. Die Heimatgemeinde hat nun den im besten Alter stehenden Mann auf Lebenszeit zu unterhalten. Er ist bei einem Taglöhner untergebracht, da bis jetzt in keiner Anstalt Platz für ihn zu finden war.

Ein anderes Beispiel: Eine arme Gemeinde im nördlichen Bayern. Der karge Boden konnte die Bevölkerung nicht ernähren. Schon früh kam es zur Abwanderung. Ein großer Teil der Abgewanderten setzte sich in den Torfmooren Oberbayerns fest, ohne das Heimatrecht in der früheren Gemeinde verloren zu haben. So auch ein Torfarbeiter, der selber schon *nicht* mehr in der Gemeinde geboren ist, und dessen Vater schon in den fünfziger Jahren die Heimatgemeinde verließ. Er heiratete in Südbayern eine Frau, die eine uneheliche Tochter mit in die Ehe brachte. Nach bayerischem Rechte nimmt das uneheliche Kind an dem Heimatwechsel der Mutter auch dann teil, wenn es durch die Ehe der Mutter nicht legitimiert wird. So erwarb nun auch die Stieftochter in der fernen nordbayerischen Gemeinde die Heimat. Inzwischen ist die Stieftochter herangewachsen und *brachte ebenfalls* ein uneheliches Kind zur Welt, das mit seiner Geburt *gleichfalls* in der nordbayerischen Gemeinde heimatberechtigt wurde. Das Kind ist in der Nähe von München in Pflege gegeben, und die Heimatgemeinde bezahlt die Verpflegungskosten. Keine von diesen Personen hat je die Heimatgemeinde gesehen. Es ist nach menschlicher Voraussicht nicht anzunehmen, daß jemals einer der Beteiligten in andere als armenrechtliche Beziehungen zur Heimatgemeinde treten wird. Die Heimatgemeinde unterstützt in dem Kinde die dritte Generation, die nicht mehr in der Heimatgemeinde war, leistet Armenhilfe für gänzlich unbekannte Personen und in gänzlich unbekannte Gegenden.

Solche und ähnliche Fälle haben dazu geführt, daß viele unserer ländlichen Gemeinden mit Armenlasten verhältnismäßig stark beschwert, ja sogar über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen sind. Es betrug der Armenunterstützungsaufwand im Jahre 1907 in den Gemeinden

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu 2000 Einwohnern | . . . | 33,0 % | des Steuersolls, |
| über 2000 „ | . nur | 24,3 % | „ „ . |

Verständlich genug daß die ländlichen Gemeinden, wo sie mit Armenlasten überbürdet sind, sich selber helfen. Nur der Schelm gibt mehr, als er hat. Wird Unmögliches verlangt, so beschränkt sich die Erfüllung von selbst auf das Mögliche.. Die Armenhilfe wird dann nicht mehr auf das Bedürfnis, sondern lediglich auf die vorhandenen Mittel zugeschnitten. Zuerst wird gewährt, was nicht vermieden werden kann: Anstaltspflegekosten

Digitized by Google

und Kurkosten; mit dem Reste muß hausgehalten werden. Dabei werden dann häufig diejenigen verkürzt, die sich am wenigsten dagegen wehren können: die Kinder. Das Gesetz verlangt von den ländlichen Armenpflegen zuviel, nicht der Qualität, sondern der Quantität nach, nicht im einzelnen Falle, sondern durch die Häufung der Unterstützungsfälle, durch die Unbilligkeit der Lastenverteilung.

So werden auch die *Versuche* ländlicher Gemeinden begreiflich, die *Armenlasten künstlich zu verschieben*, um die Überbürdung fernzuhalten oder zu vermindern. Solche Versuche sind etwa: Verhinderung des Zuzugs oder — der ziemlich verbreitete — Abschub Zugewanderter durch Wohnungs- und Arbeitssperre; Aufdrängen von Unterstützungen — das bloße Beanspruchen genügt — zur Entwertung des bereits zurückgelegten Aufenthalts; Verehelichungsbeihilfen, um den Heimatwechsel einer unbequemen Frauensperson herbeizuführen; unrechtmäßige Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeiterversicherung usw.

Unabhängig vom Willen der Heimatgemeinde treten noch *weitere Wirkungen* ein, welche gleichfalls auf die derzeitige Regelung der armenrechtlichen Zugehörigkeit zurückzuführen sind.

Zunächst die *Verschleppung* der *Unterstützung*. Die Heimatfeststellungsstreite, bei denen auf weite Zeiträume zurückgegriffen werden muß, Streite oft von jahrelanger Dauer, deren Entscheidung mit der zunehmenden Verwischung der tatsächlichen Unterlagen immer schwieriger wird, desgleichen viele Heimatsverleihungsstreitigkeiten, pflegen sich erst zu entspinnen, wenn die Notwendigkeit der Armenhilfe hervortritt. Der *vorläufigen* Fürsorge, die bis zur endgültigen Feststellung der Heimat gewährt wird, haften alle Mängel einer solchen Maßnahme an. Niemand will sie leisten, und wenn sie geleistet wird, legt sich die Gemeinde möglichste Zurückhaltung auf. Die Aufenthaltsgemeinde zögert mit der Hilfe — sie fürchtet das Ersatzverfahren mit seinem unsicheren Ausgang, und die übrigen Gemeinden wollen schon deshalb nicht eingreifen, weil sie aus der Ferne die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Armenhilfe nicht wohl prüfen können.

Diese *Lösung der tatsächlichen Beziehungen zwischen der Heimatgemeinde und der Masse der draußen wohnhaften Heimatberechtigten* darf als die schlimmste Folge der gegenwärtigen Rechtsordnung bezeichnet werden. Die Heimatgemeinde hat den Überblick über ihre abgewanderten, oft im Meere einer fernen Großstadt verschwundenen Angehörigen und über deren Verhältnisse verloren. Durch Meilen von ihnen getrennt, *kann* sie hier nicht dem Eintritte der Verarmung vorbeugen. Sie *kann* hier nicht individualisieren, sie kann hier nicht einmal die Voraussetzungen für Beginn und Fortdauer der Unterstützungsbedürftigkeit sorgsam genug prüfen. So erklärt es sich, warum die ländliche Armenpflege so selten nach einem bestimmten Plane arbeitet, warum so selten Kontrolle über den Unterstützungsempfänger geübt wird, und warum der einmal als hilfsbedürftig Anerkannte so selten wieder aus der Armenrechnung verschwindet. So erklärt sich vor allem auch vielfach die Ausbeutung der Armenpflege. Bei auswärts wohnhaften Personen ist die ländliche Armenpflege so gut wie ohne Einfluß auf Gestaltung und Höhe des Armenaufwands. Will die



Digitized by Google

Heimatgemeinde sich Einblick in die Verhältnisse ihrer auswärts wohnhaften Angehörigen verschaffen, so ist sie auf die Mitwirkung der Aufenthaltsgemeinde angewiesen, und die Aufenthaltsgemeinde ist wegen des drohenden Anspruchs auf Heimatverleihung im entgegengesetzten Interesse beteiligt wie die Heimatgemeinde. So ist die Heimatgemeinde der Möglichkeit beraubt, Art, Umfang und Verwendung der Unterstützung selber zu bestimmen. Solange der Unterstützungsempfänger nicht heimkehrt, ist die ländliche Armenpflege nicht mehr eine Beschäftigung mit Menschen und ihren Schicksalen, sondern nur noch eine Zahlungsoperation. Kehrt der Hilfsbedürftige aber heim, so stellen sich dann vielfach jene Unzuträglichkeiten ein, die sich aus den ungenügenden Unterkunftsverhältnissen in der Heimat und aus der Tatsache ergeben, daß der „Heimgekehrte" in eine tatsächlich fremde Welt versetzt ist.

Dazu tritt dann ein psychologisches Moment. Der seßhaft gebliebene Teil der Bevölkerung sieht in den Abgewanderten nicht mehr die Gemeindegenossen. Er spürt demgemäß ihnen gegenüber menschliche Regungen weniger als gegenüber den daheim Verarmten, mit denen ihn vielfache persönliche Beziehungen verknüpfen. Nur widerwillig und darum nur ungenügend leistet er eine Hilfe, zu der er sich nach seinem Rechtsempfinden nicht verpflichtet fühlt. In der Tat läßt sich häufig ein Unterschied auch in der materiellen Behandlung beider Gruppen von Armen bemerken. Diese Unterschiede werden noch verschärft durch das Mißtrauen des Landbewohners gegen die Angaben des Heimatentfremdeten und die technische Unmöglichkeit, sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Und eine psychologische Wirkung auch bei dem Armen selber: er verliert die Scham vor der Armenunterstützung, weil er den Menschen, welche die Unterstützung letzten Endes aus eigener Tasche zu begleichen haben, sehr oft nicht mehr persönlich gegenüber zu treten braucht. Niemand in seiner Umgebung weiß, daß er Armenunterstützung erhält. Würde der Unterstützungsempfänger die Verhältnisse in seiner ländlichen Heimatgemeinde kennen, so würde er häufig genug sehen, daß dort Menschen für ihn zahlen müssen, denen es noch schlechter geht als ihm. Er würde dann sich schwerer dazu entschließen, nach Armenhilfe zu rufen und zäher um seine wirtschaftliche Selbständigkeit kämpfen.

Als zweite Ursache für die teilweise Unzulänglichkeit der ländlichen Armenpflege habe ich in den Leitsätzen die zu geringe Leistungsfähigkeit vieler ländlicher Heimatgemeinden angeführt.

Die Armenlast, welche die Gesetzgebung den ländlichen Gemeinden zuweist, wird noch drückender dadurch, daß die Gemeinden vielfach nicht kräftig genug sind, um überhaupt Träger einer ausreichenden Armenpflege zu sein.

Von den 7992 politischen Gemeinden Bayerns haben

| | |
|---|---|
| 4906 = 61,4 % | weniger als 500 Einwohner |
| 2099 = 26,3 % | zwischen 500—1000 Einwohner |
| 511 = 12,3 % | 1000 und mehr Einwohner. |

Die Zahl der Zwerggemeinden unter 100 Einwohnern betrug 1905: 91 gegenüber 78 im Jahre 1855, war also in der Zunahme begriffen.

Zwischen 100 und 200 Einwohner hatten 1188 = 14,9 %, zwischen 200 und 300: 1511 = 18,9 % der Gemeinden — nicht alle, aber größtenteils leistungsschwache Gebilde. Sie müssen stets auf die unangenehmsten Überraschungen gefaßt sein, die ein in der Fremde verarmtes Gemeindeglied bringt. Ihr ganzer Finanzplan wird von einem einzigen unvorhergesehenen Unterstützungsfall über den Haufen geworfen, und es kommt vor, daß solche Gemeinden zur Deckung laufender Armenkosten Anleihen aufnehmen müssen.

Ein großer Teil dieser Kleingemeinden wird zudem durch Abwanderung geschwächt, welche ihnen die arbeits- und leistungsfähigen Elemente entzieht, während die noch nicht oder nicht mehr Arbeitsfähigen zurückbleiben. Im Zeitraume von 1855—1905 hatten 421 bayerische Gemeinden — fast ausnahmslos solche, die schon 1855 weniger als 1000 Einwohner hatten — um wenigstens 20 % und bis hinauf zu 56 % abgenommen. Zugleich ist das Steuersoll dieser Gemeinden durchweg nicht fortgeschritten, während gleichzeitig die Anforderungen an den Gemeindehaushalt gestiegen sind.

Wie gering die finanzielle Leistungsfähigkeit der kleineren Gemeinden ist, ergibt sich, wenn man sie nach dem Steuersoll gruppiert, das auf sie entfällt. Von den 4906 Gemeinden unter 500 Einwohnern hatten im Jahre 1907 ein Steuersoll aufzuweisen

| | | | |
|---|---|---|---|
| unter 100 Mk. | — | | Gemeinden |
| von 120 bis 200 Mk. | 32 = | 0,7 % | „ |
| „ 200 „ 300 „ | 107 = | 2,2 % | „ |
| „ 300 „ 400 „ | 186 = | 3,8 % | „ |
| „ 400 „ 500 „ | 285 = | 5,8 % | „ |
| unter 500 Mk. | 610 = | 12,5 % | „ |
| von 500 bis 1000 „ | 1802 = | 36,7 % | „ |
| über 1000 Mk. | 2494 = | 50,8 % | „ |

Ins Praktische übersetzt: In nicht weniger als 610 Gemeinden des Königsreichs ist mindestens eine 100 %ige Umlage erforderlich, um etwa einen einzigen Geisteskranken ein Jahr lang in der Irrenanstalt zu unterhalten.

Ein Beispiel: Eine Gemeinde im Oberfränkischen, mit nicht viel mehr als 200 Einwohnern, nur Kleingewerbetreibende und Fabrikarbeiter; Steuersoll: 150 Mk., Gemeindeflur: ganze 21 ha. Die reinen Gemeindeumlagen betrugen schon bisher 300 %, die Armenlasten nahezu 900 Mk., wovon allerdings 500 Mk. durch Zuschüsse höherer Kommunalverbände gedeckt wurden. Nunmehr werden die Armenlasten durch einen einzigen Unterstützungsfall plötzlich noch um weitere 260 % hinaufschnellen, falls nicht die höheren Kommunalverbände noch ausgiebiger eingreifen als bisher. Ein schon in den 80er Jahren nach Thüringen abgewanderter Heimatberechtigter ist dort gestorben und hat eine Witwe mit 7 Kindern im Alter von 1—11 Jahren mittellos zurückgelassen Die Gemeinde hat kein Armenhaus, kann die Familie daher nicht heimholen und muß wöchentlich 7,50 = 390 Mk. jährlich in einen fernen thüringischen Ort zahlen. Neue Armenlasten stehen in Aussicht. Die Mieter kündigen wegen der hohen Umlagen



Digitized by Google

und wegen der zu raschen Wiederkehr der Turnusgänger die Wohnungen und verziehen in andere Gemeinden.

Wer wollte es solchen unglücklichen Gemeinden übelnehmen, wenn ihre Armenpflege nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht?

Rückhaltlos ist anzuerkennen, daß die bayerische Gesetzgebung das Los dieser kleinen wie überhaupt der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden durch eine sehr weitgehende Beteiligung der größeren Verbände erleichtert.

In Bayern bestehen zwei Arten höherer Kommunalverbände: Die Distrikte (= Amtsgerichtsbezirke) und die Kreise (= Regierungsbezirke).

In welchem Umfange helfen diese größeren Verbände mit, die Armenlasten zu tragen?

Die Pflichtaufgabe der Distriktsarmenpflege besteht in dreierlei: 1. Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts; 2. Unterhaltung der bereits bestehenden Distrikts-Wohltätigkeits- und Krankenanstalten; 3. Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds. Außerdem ist den distriktiven Armenpflegen als fakultative Aufgabe die Errichtung von neuen Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder zugewiesen.

Die bayerische Armenstatistik gibt Aufschluß über den Umfang, in welchem die Distrikte diesen Aufgaben gerecht werden. Sie zeigt, daß die Distrikte durch Unterhaltung und Errichtung von Krankenanstalten eine sehr bemerkenswerte Fürsorge entwickeln, während allerdings die sonstigen Anstaltsarten zurückgeblieben sind.

Uns interessiert vor allem die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten ländlichen Gemeinden durch die Distrikte. Nach dem Gesetz und den Vollzugsvorschriften ist eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet dann zu erachten, wenn die Höhe der Armenumlagen im Zusammenhalt mit den sonstigen Gemeindeumlagen die Besorgnis rechtfertigt, daß ein erheblicher Teil der Umlagepflichtigen mit ihren Familien in der Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt wird.

Auf Grund dieser Bestimmungen erhielten im Jahre 1907: 2069, somit etwa 1/4 der sämtlichen mittelbaren Gemeinden Bayerns, von dem Distrikte Zuschüsse. Die Zuschüsse beliefen sich auf insgesamt 580 000 Mk. Die Zahl der unterstützten Gemeinden und die Gesamtsumme der Unterstützungen ist in stetem Steigen begriffen. Im Jahre 1907 wurden 6,8 % der Gesamtausgaben der Armenpflegen mittelbarer Gemeinden und 8,5 % des Unterstützungsaufwands dieser Armenpflegen aus Zuschüssen der Distrikte wegen Überbürdung gedeckt.

Erleichtert wird den Distrikten die Gewährung der Zuschüsse dadurch, daß ihnen der Aufwand von der Kreisgemeinde teilweise ersetzt werden muß, und zwar zu drei Vierteilen — soweit es sich bei den Zuschüssen um Anstaltskosten für Geisteskranke und Blöde handelt, zur Hälfte —, soweit es sich um Unterstützung wegen sonstiger Überbürdung handelt.

Auch im übrigen ist nicht zu vergessen, daß die Kreise zur Errichtung und Erhaltung von bestimmten Anstalten, die Armen zugute kommen,

Digitized by Google

namentlich von Anstalten für Irre, Blöde und Taubstumme, sehr große Summen leisten, und hiedurch namhaft zur Entlastung der ländlichen Armenpflegen beitragen.

Die Beteiligung der größeren Verbände an den Armenlasten ist demgemäß in Bayern ziemlich weit fortgeschritten. Gleichwohl darf gesagt werden, daß das Subventionierungssystem in der Praxis doch nicht weit genug geht. Vor allem scheint, daß es in den einzelnen Gebietsteilen nicht gleichmäßig gehandhabt wird. Es gibt Distrikte, in denen nahezu jede Armenpflege mit einem Zuschuß bedacht ist, und andere, in denen trotz gleicher Verhältnisse alle Gemeinden leer ausgehen — manchmal die Folge gegenseitiger Verabredung der Gemeinden, die fürchten, übervorteilt zu werden. So schwankt das Verhältnis der Zuschüsse zum Unterstützungsaufwand der örtlichen Armenpflegen von 1,3 % in der Pfalz bis zu 16,5 % in der Oberpfalz. Einzelne Regierungsbezirke weisen eine stets steigende, andere eine fallende Tendenz auf. Die Zuschüsse sind von der jährlichen Neubewilligung durch den Distriktsrat und von der Genehmigung des Distriktsratsbeschlusses durch die Kreisregierung abhängig. Die örtlichen Armenpflegen können demgemäß nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß sie etwas und wieviel sie bekommen, und können ihre Finanzgebarung nicht darauf einrichten.

Die dritte Ursache der Unzulänglichkeit der ländlichen Armenpflegen:

„Die Unmöglichkeit, gegen säumige Nährpflichtige, Trunksüchtige und Arbeitsscheue mit der notwendigen Schärfe vorzugehen."

Schon früher führte ich aus, daß es für die Armenpflege schwer ist, zu beurteilen, ob sie nicht durch unverschämte Arme ausgebeutet wird, ob bei auswärts Wohnhaften wirklich auch Hilfsbedürftigkeit vorliegt, und ob nicht die momentane Hilflosigkeit durch das Eingreifen solcher Personen beseitigt werden kann, die hiezu gesetzlich vor der Armenpflege verpflichtet sind.

Aber auch wenn die Armenpflege weiß, daß sie ausgebeutet wird, hat sie nicht die Handhabe, um sich erfolgreich zu wehren.

Ich möchte nicht wiederholen, was hierüber gestern gesagt wurde. Auch in den ländlichen Verhältnissen Bayerns werden die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen mit ihrem verwickelten Tatbestand und ihrem niedrigen Strafrahmen als ungenügend empfunden. Auch in Bayern machen die tatsächlichen Hindernisse, welche dem Zugriffe auf den Arbeitslohn des Nährpflichtigen entgegenstehen, namentlich die Formalitäten gerichtlicher Mitwirkung bei der Pfändung des Arbeitslohnes, das Vorgehen gegen Unterhaltspflichtige so gut wie aussichtslos. Art. 6 Armengef. gibt zwar dem Bezirksamt das Recht, auf Antrag der Armenpflege Provisionalbescheid gegen den Nährpflichtigen zu erlassen. Allein der Provisionalbescheid ist richterlicher Abänderung zugänglich. Ferner genießt die Armenpflege bei ihrem Ersatzanspruch nicht die Zwangsvollstreckungsvorrechte, welche dem Unterstützten zustehen würden, hätte er selbst den Unterhalt gefordert. Endlich spielt auch hier die Schwierigkeit, Einkommen oder Besitz des Unterhaltspflichtigen für den Unterhaltsberechtigten wirklich flüssig zu machen, eine große Rolle.

Digitized by Google

Ein kurzes Wort über den Arbeitszwang. Art. 7 II A.G. verpflichtet den Empfänger öffentlicher Armenunterstützung, sich nach Anordnung der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen. Dieser Ansatz zum Arbeitszwang wird bei den ländlichen Armenpflegen so gut wie nie praktisch, schon deswegen nicht, weil keine Anstalten da sind, in denen der Zwang durchgeführt werden könnte, und weil die in Frage kommenden Personen meist auswärts wohnen, also dem Machtbereiche der zum Eingriffe berechtigten Armenpflege tatsächlich entrückt sind.

## IV.

Nun zur letzten Frage: Wie ist zu helfen?

Ich möchte nicht bei den kleineren Mitteln verweilen, von denen eine Besserung erhofft werden könnte. Solche wären in verschiedener Form denkbar, etwa: Dispositionsfonds zur Verfügung des Bezirksamts für Notfälle, Zwang der Armenpflegen zur Rücklage eines Reservefonds, obligatorische Krankenhausversicherung für Arme, Wirtshausverbot für Trunksüchtige *usw.*

Vielmehr gleich zu den Kernpunkten der Reform:

1. Im Vordergrund steht die Frage nach einer anderweitigen Regelung der armenrechtlichen Zugehörigkeit. Das bayerische Heimat- und Armenrecht will schon seit den achtziger Jahren nicht mehr zur Ruhe kommen. Novelle folgte auf Novelle, und kaum eine Landtagssession verging, die nicht lebhafte Auseinandersetzungen über das Heimat- und Armenwesen gebracht hätte.

In der letzten Session beschäftigte sich die Kammer wiederum mit Reformanträgen. Den Mittelpunkt der Erörterungen bildete ein Antrag des Abgeordneten Ohligmacher. Dieser wünschte die Vorlage eines Gesetzentwurfes u. a. dahin, daß bayerische Staatsangehörige „nach 1jähriger ununterbrochener Abwesenheit von ihrer Heimatgemeinde die Unterstützungsberechtigung daselbst verlieren sollten" — mit andern Worten: den Ersatz des Heimatprinzips durch das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes. Der Antrag führte zu dem Beschluß, Erhebungen über die Wirkungen der derzeitigen Gesetzeslage zu fordern. Diese Erhebungen werden gegenwärtig durchgeführt.

Überall in Bayern herrscht wohl die Überzeugung, daß eine gründliche Reform der Gesetzgebung notwendig ist. Sogar die Städte, die bei einer Neuordnung der Dinge auf jeden Fall Opfer bringen müssen, sträuben sich nicht dagegen.

Allenthalben besteht auch Klarheit darüber, daß die Gesetzgebung noch näher an den Grundsatz des letzten Aufenthalts heranrücken muß.

Auf welche Weise dies freilich geschehen soll, darüber sind die Meinungen bis zur Stunde noch wenig geklärt.

Die einen wollen Beibehaltung des Heimatprinzips, aber weitere Erleichterungen im Erwerbe des Heimatrechtes, etwa durch Verkürzung der Ersitzfrist für Heimatverleihungen, Herabminderung der sonstigen Erfordernisse für den Anspruch auf Heimatverleihung, z. B. Verzicht auf das

Digitized by Google

Erfordernis der Steuerentrichtung, Eintritt des Heimaterwerbs nach Ablauf der Ersatzfrist kraft Gesetz ohne besondere Verleihung usw.

Dieser Richtung stehen diejenigen gegenüber, welche das Heimatprinzip über Bord werfen und ins Lager des Unterstützungswohnsitzes übergehen möchten, sei es durch glatte Annahme des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in seiner jetzigen Gestalt, sei es durch ein Landesgesetz, das den Unterstützungswohnsitz im Prinzip für Bayern einführt, aber in Einzelheiten vom Reichsgesetz abweicht.

Am besten wird es wohl sein, zunächst das Ergebnis abzuwarten, welches die im Laufe befindlichen Erhebungen über die Folgen der jetzigen Rechtslage zutage fördern werden. Erst wenn dieses Ergebnis vorliegt, wird ein Urteil darüber möglich sein, ob das Heimatgesetz mit Aussicht auf dauernden Erfolg noch abgeändert werden kann.

Eine noch wertvollere Grundlage für die Bildung unseres Urteils hoffen wir aus den heutigen Verhandlungen zu gewinnen, soweit sie das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes berühren. Mit besonderer Aufmerksamkeit werden wir Bayern ihnen folgen, um uns über die Zustände im Bereich des Unterstützungswohnsitzes zu unterrichten, die uns aus eigener Anschauung weniger bekannt sind, vor allem über das praktische Verhältnis von Unterstützungswohnsitz und Freizügigkeit und über das Landarmenwesen. Am Vorabende der Reform begrüßen wir die Gelegenheit hiezu mit doppeltem Dank.

Ob Unterstützungswohnsitz oder Heimat zum Siege gelangen, auf jeden Fall wird die Beteiligung der größeren Verbände an den Armenlasten nicht bloß aufrechtzuerhalten, sondern noch zu erweitern sein. Je mehr sich die Überzeugung vertieft, daß die Armenhilfe eine Pflicht der Allgemeinheit ist, desto lebhafter das Streben, die Armenpflege ihres rein örtlichen Gewandes zu entkleiden und zur Angelegenheit weiterer Kreise zu machen, die qualitativ und quantitativ leistungsfähiger sind. Wo die individuelle Würdigung eine größere Rolle spielt, wo Kenntnis des Hilfsbedürftigen selbst und seiner Umgebung notwendig ist, um Art und Umfang der Unterstützung zu bestimmen, ist es allerdings nach wie vor zweckmäßig, die örtliche Gemeinde mit dem Bewilligen der Unterstützung, dann aber auch mit dem Aufbringen der Mittel zu befassen. Daneben gibt es jedoch weite Gebiete der Hilfsbedürftigkeit, wo die Fürsorge mehr zur Technik wird. In solchen Fällen empfiehlt sich die unmittelbare Übernahme der Lasten auf größere Verbände und der Bruch mit dem Subventionierungssystem. Je klarer und einfacher die Aufgaben zwischen den einzelnen Trägern der Armenunterstützungspflicht abgegrenzt werden, desto leichter ist die Bilanzierung des Haushaltes, und je breiter die Schultern, welche die Armenlast zu tragen haben, desto geringer ihr Druck.

Welche Lasten im einzelnen auf größere Verbände zu übernehmen sind, ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, nicht des Grundsatzes.

Aus praktischen Gesichtspunkten würde es sich empfehlen, an die bereits vorhandenen Ansätze anzuknüpfen. Da wir in Bayern zwei Arten höherer Verbände haben, so ergibt es sich von selbst, daß jede dieser beiden Arten an der unmittelbaren Übernahme der Speziallasten beteiligt

Digitized by Google

wird. Je leichter das Kriterium des Eingreifens feststellbar ist, und je größere finanzielle Leistungsfähigkeit das Eingreifen voraussetzt, desto mehr wird sich die Unterstützungsform zur Übernahme auf den höheren Verband eignen, und je geringer der Grad ist, in welchem diese Voraussetzungen vorliegen, desto mehr zur Übernahme auf den unteren Verband. Praktisch würde die Sache darauf hinauslaufen, daß jeder Verband nicht bloß den allgemeinen Bau- und Verwaltungsaufwand für die Anstalten zu tragen hätte, die er bisher schon errichtet hat, sondern auch die Verpflegungskosten.

Grundsätzlich müßten aber die örtlichen Armenpflegen, soweit sie an und für sich unterstützungspflichtig wären, zur Quotenbeteiligung an den Individualkosten herangezogen werden. Das Interesse der örtlichen Gemeinden an einer nicht allzu großen Steigerung des Aufwandes muß wach erhalten bleiben, falls nicht Mißbräuche stattfinden sollen.

Wenn ich für die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Verbände einen unmaßgeblichen Vorschlag machen darf, so würden sich etwa eignen zur Übernahme

1. durch den Kreis:

Anstaltspflege für Geisteskranke, Blöde, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte, Sieche;

2. durch den Distrikt:

Kinderfürsorge, Verpflegung von Wanderarmen (und zwar unter bestimmten Voraussetzungen ohne Rückersatz), Versorgung alter und erwerbsunfähiger Personen in Armenhäusern, vielleicht auch Krankenhauspflege Heilbarer.

Der dritte Vorschlag ist:

„schärfere Maßnahmen gegen die Ausbeutung der Armenpflege".

Die gestrigen Verhandlungen über Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige haben die Wege gezeigt, auf welchen die Lösung dieser Frage möglich ist. Ob sie durch den polizeilichen Arbeitszwang oder durch richterliche Überweisung in das Arbeitshaus oder vielleicht durch eine Kombination beider Maßnahmen geschehen soll, mag heute nicht nochmals erörtert werden. Daß auf dem einen oder dem anderen Wege etwas geschehen muß, darüber herrscht wohl Übereinstimmung.

Hiezu müßte aber treten eine scharfe Aufsicht über die örtliche Armenpflege und die Unterstützten. Eine Aufsicht, die nicht bloß darüber zu wachen hätte, daß die Armenpflege genug, sondern auch darüber, daß sie nicht zu viel gibt. Die gemeindlichen Organe sind vielfach zu schwach und nicht im Besitz der nötigen Machtmittel gegen unverschämte Arme. Nur das Schwert des Staates ist eine wirksame Waffe gegen Mißbrauch der Armenpflege.

Der vierte Vorschlag will der Leistungsunfähigkeit unserer untersten Verbände zu Leibe rücken.

Gebilde, die nicht leistungsfähig sind, dürfen nicht Träger der Armenpflege sein.

Auf freiwilligen Zusammenschluß solcher kleinerer Gemeinden mit anderen zu Gesamtarmenverbänden darf keine Hoffnung gesetzt

Digitized by Google

werden. Die Furcht vor der societas leonina, vor einer Vereinigung, bei welcher nur ein Teil gewinnt, ist in ländlichen Kreisen so groß, daß auf diesem Wege kaum etwas Nennenswertes erreicht werden wird.

Die zwangsweise Bildung von Gesamtarmenverbänden, die Zusammenlegung mehrerer politischer Gemeinden lediglich zum Zwecke der gemeinsamen Tragung der Armenlasten, ist für Bayern nicht zu empfehlen. Es würde dadurch noch eine dritte Kategorie von höheren Kommunalverbänden geschaffen und der Verwaltungsapparat zu sehr kompliziert. Zudem sind die Distriktsgemeinden vielfach ohnedies zu klein.

Vielmehr scheint es, daß die zweckmäßigste Lösung auf dem Boden der Gemeindegesetzgebung überhaupt liegt. Die Voraussetzungen, unter denen mehrere Gemeinden freiwillig ineinander aufgehen können, müßten erleichtert, und es müßte wohl auch ein gewisser Zwang zur Zusammenlegung vorgesehen werden.

Alle Maßnahmen aber dürfen das eine nicht außer acht lassen, daß es Aufgabe jeder Armenpflege nicht bloß ist, Hilfsbedürftige zu unterstützen, sondern vor allem der Armut vorzubeugen. So kann denn auch nicht klar genug betont werden, wie notwendig eine planmäßige Bekämpfung der Armutsursachen durch die öffentlichen Gewalten ist: Schaffung von Arbeitsgelegenheit, Industrialisierung des Landes, zweckmäßige Verteilung der Arbeitskräfte über das Land, Dezentralisierung der Industrie, Überführung von Lohnarbeitern — gewerblichen wie landwirtschaftlichen — in die Reihe der Besitzenden, Ausbau der Arbeitsnachweise, Jugendfürsorge im weitesten Sinne, Fortbildungsschulen und Haushaltungsunterricht, Kampf gegen die Volkskrankheiten — das alles sind Fragen, die mehr oder minder auch in die Armenpolitik hinüberspielen. Werden sie glücklich gelöst, so wird der Armenaufwand von selber sinken und in dem Maße seines Sinkens frei werden für produktive Zwecke. Indessen — wenn ich die Leitsätze meiner Herren Mitberichterstatter recht gelesen habe, so wird diese Seite des Problems Herr Geheimrat Kapp schärfer herausarbeiten.

(Stürmischer langanhaltender Beifall.)

Berichterstatter, Generallandschaftsdirektor, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kapp-Königsberg i. P.: Hochansehnliche Versammlung, meine Damen und Herren! Soweit der Staat und seine Organe auf dem Gebiete des Armenwesens es sich zur Aufgabe machen, hilfsbedürftigen, der öffentlichen Fürsorgepflicht anheimfallenden Personen die erforderliche Unterstützung durch Gewährung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse zu teil werden zu lassen, stellen sich die zu diesem Zweck ergriffenen Maßregeln als repressive Verwaltungstätigkeit dar. Diese auf Bekämpfung eingetretener Armut gerichtete Tätigkeit umfaßt das eigentliche Gebiet der öffentlichen Armenpflege, und wenn ich in dieser erlesenen Versammlung von Sachverständigen berichten soll über die öffentliche Armenpflege auf dem Lande in meiner Heimatsprovinz Ostpreußen, so ist es meine nächste Aufgabe, mich über den Zustand der dortigen repressiven Armenpflege zu äußern.

Was nun die Güte der Armenpflege angeht, so sind die Verhältnisse bei uns nicht so grundverschieden, als man vielleicht geneigt ist, in West-,

Digitized by Google

Mittel- und Süddeutschland von vornherein anzunehmen. Die Leistungen der ländlichen Armenpflege im Osten der preußischen Monarchie und speziell in der Provinz Ostpreußen stehen nicht zurück hinter denen anderer Landesteile. Der Aufschwung, den Deutschland seit 1870/71 genommen hat, die im letzten Vierteljahrhundert auf Grund der sozialpolitischen Gesetzgebung entwickelte vorbeugende Tätigkeit, die gerade den besitzlosen, auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Volksklassen zu gute kommt, ist hier wie wohl überall auf dem Gebiete des Armenwesens von tiefgreifendem und wohltätigem Einfluß gewesen. Zur Würdigung dieser Bedeutung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung und ihrer Leistungen braucht, was insbesondere die Provinz Ostpreußen angeht, nur daran erinnert zu werden, daß im Jahre 1907 auf Anweisung der Versicherungsanstalt Ostpreußen allein an Invalidenrente rund 5,9 Millionen und an Altersrente rund 0,7 Millionen, zusammen also etwa 6,6 Millionen Mark und von der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft allein an Renten an Verletzte und deren Hinterbliebene rund 1,2 Millionen Mark gezahlt worden sind. Gewiß auch bei uns gibt es genug Mißstände, die denjenigen gleichen, wie sie anderwärts beobachtet werden, und deren Bekämpfung im hohen Maße wünschenswert ist. Im allgemeinen darf jedoch gesagt werden, daß die tatsächliche Gestaltung der ländlichen Armenpflege in der Provinz Ostpreußen mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang steht und den billiger Weise zu stellenden Ansprüchen genügt. Natürlich sind die Abstufungen innerhalb der fast ausschließlich Landwirtschaft treibenden Provinz sehr verschieden, je nachdem die Gegend, um die es sich handelt, reich oder arm ist. Die armenrechtlichen Verhältnisse der masurischen Kreise des Regierungsbezirks Allenstein sind infolgedessen weniger günstig als diejenigen der mit besseren Böden ausgestatteten Kreise der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. Dieser Unterschied zwischen landwirtschaftlich reichen und armen Gegenden tritt besonders deutlich hervor, sobald die an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen, wie bei der Krankenpflege und ärztlichen Versorgung von Ortsarmen, das übliche Durchschnittsmaß überschreiten. Die Zulänglichkeit der gewährten Armenunterstützungen darf insbesondere für die größeren Güter behauptet werden, deren Besitzer schon ihrer Bildung und sozialen Stellung nach sich den aus der örtlichen Armenpflege ihnen erwachsenden Pflichten nicht zu entziehen pflegen. In der Provinz Ostpreußen entfallen auf Güter von 100 Hektar Größe und darüber volle 43 % des Gesamtgrundbesitzes, während dieser Anteil sich im Durchschnitt der Monarchie nur auf rund 28 % beläuft. Die Voraussetzungen für eine ausreichende örtliche Armenpflege liegen also fast für die Hälfte der räumlichen Ausdehnung der Provinz Ostpreußen günstig.

Auf den Gütern nimmt die Naturalarmenpflege einen breiten Raum ein. Sie besteht in der Gewährung von Wohnung, Kartoffel- und Gartenland, Getreide, Milch, Brennmaterial und dergleichen mehr. Gewöhnlich wird zur Beschaffung von Kleidung neben der Naturalunterstützung noch etwas bar Geld monatlich gegeben. Fast in allen Fällen findet der Unterstützte in der eigenen Familie oder bei Verwandten Aufnahme. Alleinstehende Personen suchen anderen Anschluß. Es kommt auch vor, daß alte

Digitized by Google

Frauen im herrschaftlichen Haushalt noch mit helfen und mit ernährt werden. Regel ist es, daß alte Leute bei ihren Kindern wohnen, und diese dann vom Gut die nötigen Nahrungsmittel, auch Geld erhalten. Es gibt unzählige Kombinationen, wie auf den Gütern die Armenpflege gehandhabt wird. Auf großen alten Gütern, die sich lange im Besitz einer Familie befinden, mit einem alten Stamm von Arbeitern, sind es oft ganz bestimmte im voraus normierte Bezüge, in welche die Alten einrücken, wenn sie unterstützungsbedürftig werden. Die Leistungen werden vielfach gewährt ohne Rücksicht auf etwa bezogene Alters- und Invalidenrenten. Mit der Mobilisierung des Grundbesitzes infolge der steigenden Güterpreise, die in Ostpreußen gerade in letzter Zeit zu beobachten ist, erfahren mit dem häufigen Wechsel von Besitzern und Leuten allerdings auch diese günstigen Verhältnisse eine gewisse Lockerung. Doch kommt es kaum vor, daß Gutsbesitzer zu ihrer Fürsorgepflicht zwangsweise angehalten werden müssen. Häufiger sind die Fälle, daß Gutsarbeiter mit ungerechtfertigten Unterstützungsansprüchen hervortreten. Das Bestreben der Arbeiterbevölkerung, aus irgend welchen öffentlichen Mitteln einen Zuschuß zu erlangen, ist infolge einer wenig erfreulichen Nebenwirkung der sozial-politischen Gesetzgebung so allgemein ausgebildet, daß überall Ansprüche gestellt werden, wo nur Aussicht auf Erfolg vorhanden ist.

Auch in den Landgemeinden dürften Fälle, in denen trotz vorhandener Hilfsbedürftigkeit die erforderliche Unterstützung nicht gewährt wird, kaum vorkommen. Für die der Gemeinde von alters her oder doch seit längerer Zeit angehörigen Personen tritt die nötige Fürsorge ohne weiteres ein, mag es sich nun um vorübergehende oder dauernde Hilfsbedürftigkeit handeln. Unständige Personen werden dagegen gern abgeschoben. In Ostpreußen bildet bekanntlich jeder Stadt- und Landkreis einen besonderen Landarmenverband. Daß es sich bei den Armensachen des Kreisausschusses in der Hauptsache um Kreisarme handelt, dagegen selten um Festsetzungen der Höhe der zu gewährenden Unterstützung, ist ein Zeichen dafür, daß die Hilfsbedürftigen im allgemeinen von den Gemeinden genügend unterstützt werden. Eine zwangsweise Anhaltung der Landgemeinden wird namentlich in den Fällen erforderlich, wo sie als vorläufig verpflichteter Armenverband in Anspruch genommen werden. Es will den Gemeinden nicht einleuchten, daß sie für Kosten aufzukommen haben, die ein anderer Armenverband endgültig zu tragen verpflichtet ist. Es muß auch anerkannt werden, daß es für die Gemeinden oft schwierig ist, den endgültig verpflichteten Armenverband zu ermitteln und zur Erstattung der gemachten Aufwendungen anzuhalten. Ebenso wird die Unterstützung häufig verweigert, wenn die erwachsenen Söhne und Töchter der hilfsbedürftigen Familie nach dem Westen abgewandert sind und sich ihrer Unterstützungspflicht entziehen. Die Fälle mehren sich, wie mir aus einem Kreise mitgeteilt wird, daß Familienväter ihre ganze Familie im Stich lassen und nach dem Westen abwandern, während die Familie der Armenpflege der Heimatsgemeinde anheimfällt. Nicht selten kommt es vor, daß Mädchen unter Zurücklassung unehelicher Kinder nach dem Westen gehen und sich dort verheiraten, während die Kinder im Wege der Armenpflege in der ostpreußischen Gemeinde erzogen werden müssen. Vielen Ortsarmenverbänden entstehen auf diese Art sehr erhebliche Aufwendungen, die, wie es

Digitized by Google

in der Natur der Sache liegt, nicht gerade freudig übernommen werden. Die Versuche, die Abgewanderten im Beschlußverfahren zur Unterstützung ihrer Angehörigen heranzuziehen, verursachen viele Ungelegenheiten. Sie sind in den meisten Fällen ohne Erfolg. Die Ermittelung des Wohnsitzes der Verpflichteten nimmt Zeit und Arbeit in Anspruch, namentlich bei dem häufigen Wohnortswechsel der Arbeiterbevölkerung im Westen. Ist schließlich ein verurteilender Beschluß des westlichen Kreisausschusses erzielt, so ist die Durchführung nicht möglich, da inzwischen der Verpflichtete seine Arbeitsstelle gewechselt hat. Auch wird darüber geklagt, daß die Behörden des Westens bei derartigen Requisitionen ostpreußischer Armenverbände eine nicht immer gerade entgegenkommende Haltung zeigen. Gewöhnlich erfolgt auf solche Ermittelungsgesuche die Antwort „der P. P. ist nach X verzogen". Die Heimatsbehörde hat dann die Jagd nach dem Verpflichteten von neuem zu beginnen, wenn es nicht vorgezogen wird, die weitere Verfolgung überhaupt aufzugeben. Oft verschwinden diejenigen, bei denen die Heranziehung glücklich gelungen ist, hinterher spurlos.

Die Armenunterstützung auf dem Lande ist in Ostpreußen regelmäßig eine ergänzende und nur ausnahmsweise auf Gewährung des vollen Unterhalts gerichtet. Die bewilligten Unterstützungen stellen sich meist nur als Beihilfen dar, deren Höhe und Beschaffenheit sich nach Lage des einzelnen Falles richten. So reicht in vielen Fällen die Gewährung freier Wohnung aus, um einem nicht mehr voll Erwerbsfähigen die Existenz zu ermöglichen. In anderen Fällen genügt $^1/_2$ Scheffel Roggen monatlich als Beitrag zum Haushalt der Familie, in der der Hilfsbedürftige Unterkunft gefunden hat. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind auch zahlreiche an Witwen und Mütter mit unehelichen Kindern in Höhe von 3—6 Mark für ein Kind gewährten Unterstützungen, wie überhaupt Unterstützungen von 3—6 Mark pro Monat, die von den Kreisen in ihrer Eigenschaft als Landarmenverbände geleistet werden, nur als Beihilfen anzusehen. Es würde zu falschen Schlüssen führen, wollte man allein aus der Höhe dieser Beträge die Frage entscheiden, ob die Unterstützung als ausreichend angesehen werden darf. Sehr oft bewilligen die Kreise an Landarme kleine Unterstützungen, um die Unterstützungspflicht des Kreises nach außen hin zum Ausdruck zu bringen und dadurch den Armen die Möglichkeit zu sichern, beliebig zu verziehen, ohne daß sie Gefahr laufen, wegen drohender Hilfsbedürftigkeit zurückgewiesen zu werden.

Die Zahl derjenigen Personen, die voll unterstützt werden müssen, also gänzlich erwerbsunfähig sind, ist verhältnismäßig nur sehr klein. Bei der herrschenden Leutenot sind selbst Personen, die in ihrer Arbeitsfähigkeit stark beschränkt sind, zur Hilfeleistung im Haushalt und zur Verrichtung leichterer landwirtschaftlicher Arbeiten sehr willkommen. Die vorhandenen voll leistungsfähigen Arbeitskräfte werden dadurch für die schwereren Bestellungs- und Erntearbeiten verfügbar. Die beschränkt arbeitsfähigen Personen pflegen infolgedessen eine Vergütung zu erhalten, die ungleich höher ist, als es ihrer Arbeitsleistung unter gewöhnlichen Umständen entsprechen würde. Überhaupt findet der Hilfsbedürftige auf dem Lande fast in jedem Falle die Möglichkeit, sich in einem ländlichen Haushalt durch Wartung von Kindern, Hilfeleistung

Digitized by Google

in der Küche, Feld- und Gartenarbeiten, Beaufsichtigung und Pflege von Vieh, Schweinen, Federvieh und auf zahllose andere Weise nützlich zu machen. Fast überall bietet sich ihm die Möglichkeit, auf einem Stückchen Land Gemüse und Kartoffeln für seinen Bedarf zu bauen und durch eigene Arbeit zu seinem Unterhalt beizutragen. Auch diese Verhältnisse sind für die ländliche Armenpflege und die an sie herantretenden Anforderungen von großer Bedeutung. In Landgemeinden, wo bei Bemessung der Unterstützung die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit entsprechend berücksichtigt wird, liegt auch das Streben, noch selbst etwas zu verdienen, in der Regel vor. Auf den Gütern dagegen tritt die Neigung der ehemaligen Arbeiter hervor, sich als „Staats- oder Gutspensionäre" zu fühlen, die zur Arbeit nicht mehr verpflichtet sind. Die Fälle sind hier häufiger, daß die Leute sich weigern, ihrer Fähigkeit noch entsprechende Arbeiten zu leisten.

In den bäuerlichen Gemeinden tritt aus nahe liegenden Gründen im Gegensatz zu den Gütern die Geldunterstützung immer mehr an die Stelle der Natural-Armenpflege, auch schon deshalb, weil sich diese in den Etats nicht recht unterbringen läßt, und ohne besondere Umstände zu machen, nur nach Umrechnung in Geld auf die Gemeindeglieder verteilt werden kann. Die Armenunterstützung in der rohen Form der Verpflegung im Reihenzuge ist dank dem energischen Eingreifen der Behörden so gut wie verschwunden. Sie kommt nur noch selten in ganz armen Gegenden vor, und auch hier wird seitens der Aufsichtsbehörden mit allem Nachdruck dagegen vorgegangen Bei der Beurteilung der Leistungen der ländlichen Armenpflege darf im übrigen nicht außer acht gelassen werden, daß die Ansprüche des Landbewohners an Kleidung und Nahrung andere sind als bei den Städtern. Da ihm, abgesehen von den Fällen der geschlossenen Armenpflege, regelmäßig nur Geldunterstützungen gewährt werden, ist der städtische Ortsarme bei den in der Stadt sich bietenden Kaufgelegenheiten in der Lage, eine ungleich größere Abwechselung in seiner Beköstigung eintreten zu lassen, wie der Landbewohner. Er beansprucht diese auch, weil sie von ihm als Bedürfnis empfunden wird. Auf dem Lande dagegen sind es, abgesehen vom Kaffee, der ja heute zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gerechnet wird, die immer wiederkehrenden auf dem Lande selbst gewonnenen Erzeugnisse, wie Milch, Eier, Brot, Gemüse, Kartoffeln, die den Unterhalt des Unterstützungsbedürftigen bilden. Sie genügen ihm auch, da er solche Kost von klein auf gewöhnt ist, und seine Nahrung auch in besseren Tagen keine andere war. Auch bei der Befriedigung der Kleidungsbedürfnisse treten ähnliche Unterschiede zwischen Stadt und Land hervor. Die Kleidungsstücke des Landbewohners sind im allgemeinen einfacher und bescheidener, wie die des städtischen Arbeiters, der, dem Beispiele seiner Umgebung folgend, auch größeren Wert auf sein Äußeres legt. Stellen sich hiernach die Bedürfnisse der städtischen Ortsarmen von vorneherein als die größeren dar, so sind auch die Ansprüche, die an die Leistungen der öffentlichen Armenpflege erhoben werden, in der Stadt naturgemäß höhere, als in den einfacheren ländlichen Verhältnissen.

Die Hilfsbedürftigen auf dem Lande, die körperlich gesund sind, leiden hiernach in Ostpreußen im allgemeinen keine Not. Anders liegt aber die

Digitized by Google

Sache bei kranken und siechen, der Pflege bedürftigen Ortsarmen. Die Güter haben zwar in der Regel ihren fest verpflichteten Arzt, der auf Kosten der Gutsherrschaft nicht bloß die Arbeiter, sondern auch die Gutsarmen mit ärztlicher Behandlung versieht. Meist werden auch die Kosten für Arzneimittel vom Gutsherrn getragen, und seine weiblichen Familienangehörigen lassen sich die Pflege erkrankter Gutsarmer angelegen sein. In den Landgemeinden dagegen sind die von Krankheit und Siechtum heimgesuchten Unterstützungsbedürftigen, soweit sie nicht, was doch nur bei einer verschwindenden Zahl der Fall sein kann, in Anstalten Aufnahme finden, hinsichtlich ihrer Pflege und ärztlichen Behandlung recht mangelhaft versorgt. Fast überall fehlt es in den Dörfern an den erforderlichen Einrichtungen, die vorkommenden Falls eine ordnungsmäßige Krankenpflege überhaupt ermöglichen. Der Arzt wird vielfach nur einmal zu Beginn oder gegen Ende einer schweren Erkrankung geholt. Nur allzu oft ist es jedoch für den erkrankten Armen, sei es, daß er anerkannt hilfsbedürftig ist und unterstützt wird, sei es, daß er erst durch seine Erkrankung der öffentlichen Fürsorgepflicht anheimfällt, leider überhaupt unmöglich, die nötige ärztliche Hilfe zu erlangen. In zahlreichen Fällen scheitert die Zuziehung eines Arztes schon an der Schwierigkeit, daß der Erkrankte den Arzt nicht holen lassen kann, weil er niemanden hat, der ihm das bei den weiten Entfernungen auf dem Lande erforderliche Fuhrwerk stellt. Auf Zahlung eines Honorars angewiesen, entspricht der Arzt bei zahlungsunfähigen Patienten nicht selten nur gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Zahlung dem an ihn ergehenden Rufe. Unter diesen Umständen bleiben Ortsarme in Landgemeinden sehr häufig tatsächlich ohne ärztliche Hilfe. Die Gemeinde wird meistens gar nicht einmal darum angegangen, weil es doch nutzlos wäre. Der Gemeindevorsteher würde voraussichtlich erklären, er habe dazu kein Geld im Gemeindeetat, die Gemeinde müsse erst Beschluß fassen, im übrigen sei sie nicht verpflichtet, Fuhrwerk und Arzt zu bezahlen.

Auf dem Gebiet der Krankenpflege und ärztlichen Versorgung weist hiernach in der Tat die ländliche Armenpflege, wenigstens soweit es sich um Landgemeinden handelt, schwere Mängel auf, die, wie ich fürchte, sich keineswegs auf die Provinz Ostpreußen allein beschränken. Durch die in Aussicht genommene obligatorische Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter würde hier sicher eine Besserung eintreten, wenn es auch fraglich erscheint, ob es bei der Eigenart der ländlichen Verhältnisse nicht zweckmäßiger wäre, auf anderem Wege die hier allerdings unbedingt notwendige Remedur herbeizuführen.

Um den unleugbar bestehenden Mißständen entgegenzutreten, lassen sich die ostpreußischen Kreisverwaltungen die Förderung der Krankenpflege und der ärztlichen Versorgung neuerdings in erfreulichem Maße angelegen sein. In vielen Kreisen sind Kranken-, Armen- und Siechenhäuser geschaffen worden, um im Wege der geschlossenen Armenpflege dem hervortretenden Bedürfnis gerecht zu werden. Auch durch die Stationierung von Schwestern wird auf Initiative der Kreise eine ordnungsmäßige Krankenpflege besonders in den Landgemeinden in die Wege geleitet. Um ein Beispiel anzuführen, bewilligt der Kreis Osterode i. Ostpr. zur Unterhaltung von Gemeinde-

Digitized by Google

schwestern Beihilfen von jährlich je 240 Mark. Es soll hierdurch den 15 Frauenvereinen des Kreises, die in einem Kreisverein zusammengefaßt sind, die Haltung von Krankenpflegerinnen ermöglicht werden. Diese Unterstützung wird in zwölf Fällen für Barmherzige Schwestern geleistet. Außerdem gewährt der Kreis zur Ausbildung von Landpflegerinnen, deren Anstellung bei dem Mangel an Barmherzigen Schwestern wünschenswert ist, im Kreiskrankenhaus freie Verpflegung und Ausbildung. Im Jahre 1908 sind neun solche Pflegerinnen ausgebildet und von den Frauenvereinen in Dienst gestellt worden. Die Krankenpflege auf dem Lande ist dadurch bedeutend gefördert worden. Außerdem unterstützt der Kreis in langwierigen und kostspieligen Krankheitsfällen die Gemeinden und Kranken noch aus anderen zur Verfügung stehenden Fonds. Auch finden alljährlich im Kreiskrankenhause Samariterkurse für Frauen statt, durch welche das Verständnis für die Krankenpflege in weitere Schichten der Kreisbevölkerung getragen wird. Ähnlich wie in Osterode wird auch in anderen Kreisen vorgegangen.

Diese Mitteilungen dürften genügen, um Ihnen, meine hochverehrten Damen und Herren, zunächst einen Überblick zu gewähren über die Handhabung der repressiven öffentlichen Armenpflege auf dem Lande in der Provinz Ostpreußen und die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse. Nur kurz möchte ich noch in diesem Zusammenhange erwähnen, daß der außerordentlichen Armenpflege auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 durch die Organe der ostpreußischen Provinzialverwaltung in einem den gesetzlichen Anforderungen vollentsprechenden Umfange und in verständnisvoller sachgemäßer Würdigung dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Fürsorgepflicht genügt wird, ungeachtet der sehr starken im Vergleich zu anderen preußischen Provinzen unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastung der Provinz, auf die ich noch näher zurückkommen werde. Die Fürsorge für die der öffentlichen Unterstützung und der Anstaltspflege bedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden dürfen als voll befriedigend bezeichnet werden. Auf die Frage, inwieweit eine Ausdehnung der nach dem Preußischen Gesetz vom 11. Juli 1891 den Provinzialverbänden obliegenden außerordentlichen Fürsorgepflicht wünschenswert ist, will ich nicht eingehen. Wie aus den Ihnen gedruckt vorliegenden Leitsätzen hervorgeht, wird Herr Landesrat Dr. Drechsler-Hannover sich über diesen Punkt noch näher verbreiten.

Aber abgesehen von einer Erörterung der repressiven Armenpflege und ihrer Handhabung läßt der Gegenstand des Referats speziell vom Standpunkt der Provinz Ostpreußen noch eine andere Behandlung zu, die, wie ich persönlich annehmen möchte, gerade gegenwärtig von fast noch größerem Interesse ist, als jene andere Betrachtungsweise. Gerade im Osten der preußischen Monarchie, im sogenannten Ostelbien, und besonders in der Provinz Ostpreußen wird von den Armenverbänden lebhafte Klage geführt über die unter dem Einflusse der Freizügigkeit von Jahr zu Jahr steigende Überbürdung mit Armenlasten, werden die an die öffentliche Armenpflege gestellten wachsenden Ansprüche, wie sie nicht bloß durch die Forderungen einer höheren Kultur bedingt sind, als schwere immer unerträglicher werdende Last bezeichnet. Vor allem wird der Vorwurf erhoben, daß die östlichen

Digitized by Google

Heimatsgemeinden für die Unterstützung abgewanderter ländlicher Arbeiter und ihrer Angehörigen dem Westen, der ihnen die Arbeitskräfte entziehe und zu seinem wirtschaftlichen Nutzen verwende, noch Jahre lang verpflichtet bleiben, daß infolgedessen die Verteilung der Armenlasten keine gerechte sei, vielmehr entgegen dem Grundsatze der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht der arme Osten die Armenlast für die ungleich leistungsfähigeren Großstädte und Industriegebiete des Westens zu zahlen habe.

In der Tat werden im Osten der preußischen Monarchie die erhöhten Anforderungen an die ländliche öffentliche Armenpflege vornehmlich hervorgerufen durch die in den letzten Jahrzehnten sich fortgesetzt verstärkende Massenabwanderung der ländlichen Arbeiterbevölkerung nach den einen reichlicheren Verdienst und bessere Lebenshaltung versprechenden Städten und Industriegebieten. Unter Zurücklassung derjenigen Familienglieder, die alsbald oder doch in absehbarer Zeit der öffentlichen Fürsorgepflicht anheimfallen, entzieht diese Abwanderung dem platten Lande gerade die arbeitsfähigen Kräfte und die für ihre Erziehung gemachten Aufwendungen. Sie erhöht daher nicht nur die Armenlast, sondern vermindert zugleich die Leistungsfähigkeit der ländlichen Unterstützungswohnsitzgemeinden. Die in ihrer Steuerkraft oft infolge eines einzelnen Erstattungsfalles übermäßig angespannten kleineren ländlichen Gemeinden werden häufig außer stand gesetzt, ihren übrigen Aufgaben insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens und Wegebaues gerecht zu werden. Aber auch die Armenpflege selbst leidet unter solchen Verhältnissen und läuft Gefahr, in ihren Leistungen minderwertig zu werden. Es liegt eine große Härte darin, daß die nur zu oft mutwillig im Stich gelassene Heimatgemeinde die Armenfürsorge desjenigen zu tragen verpflichtet sein soll, der ihr den Rücken gekehrt hat, um sein Glück in der Ferne zu suchen, nachdem er mit den Seinen Schiffbruch gelitten hat. Erst hat die Gemeinde die Aufwendungen für die Erziehung des Abwandernden ohne Gegennutzen getragen, dann verläßt er sie, nachdem er arbeitsfähig geworden oder zum zahlungsfähigen Steuerzahler herangewachsen ist, und schwächt dadurch ihre Leistungsfähigkeit und schließlich verursacht er ihr noch obendrein große Armenkosten.

An die Stelle der überseeischen Auswanderung, die schon seit Jahrzehnten stark zurückgegangen und auch gegenwärtig im weiteren Sinken begriffen ist, ist die Binnenwanderung getreten, eine Bewegung der breiten Grundschichten unseres Landvolkes, die, wie behauptet worden ist, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts viel stärker war, als in den stärksten Phasen der Völkerwanderung. Obwohl in der Provinz Ostpreußen der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1901—1905 über 6 vom Hundert der mittleren Bevölkerung betrug, hat die Provinz bei einer Volkszahl von rund 2 Millionen Köpfen in dem Zeitraum 1901/1905 88 754 Personen durch Abwanderung verloren. Da die in der Provinz vorhandenen Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern fortgesetzt wachsen, so trifft dieser Verlust fast ausschließlich das platte Land und die kleinen Landstädte. Nach einer anderen Aufstellung haben bei Anrechnung der Geburtsüberschüsse über die Todesfälle die Gutsbezirke und Landgemeinden Ost-

Digitized by Google

preußens in 10 Jahren eine Viertelmillion Menschen durch Ab- und Auswanderung eingebüßt. Seit Jahren gibt die Provinz fast die Hälfte ihrer schulentlassenen Jugend und damit jährlich den Wert mehrerer Millionen Mark an aufgewendeten Erziehungskosten ohne Ausgleich an die westlichen Landesteile ab. Nach dem letzten Jahresbericht der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen haben seit dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung, also von 1891 bis 1907, insgesamt 81 025 Personen, für welche die erste Quittungskarte in ihrer Heimatprovinz Ostpreußen ausgestellt worden ist, ihren Wohnsitz endgültig in den Bezirk einer fremden Versicherungsanstalt verlegt. Im Jahre 1907 hat eine solche Wohnsitzverlegung bei 5 166 Personen stattgefunden, darunter allein bei 4 597 Versicherten, die ihre erste Karte im fremden Bezirk haben aufrechnen lassen, mithin im jugendlichen Alter abgewandert sind.

Wird es als Wanderungs*gewinn* bezeichnet, wenn die ortsanwesende Bevölkerung die Ziffer der Geburtsbevölkerung übersteigt, und als Wanderungs*verlust*, wenn die Geburtsbevölkerung größer ist als die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung, so ergibt sich nach einer Berechnung, die in den Motiven zu der Unterstützungswohnsitz-Novelle vom 30. Mai 1908 mitgeteilt wird, die Wahrnehmung, daß für das Jahrzehnt 1890/1900 ein Wanderungsgewinn — berechnet in Prozenten der Geburtsbevölkerung jedes Bezirks — zu verzeichnen war

| | | |
|---|---|---|
| für Berlin . . . . . | von | 76,4 % |
| „ Hamburg . . . . . | „ | 55,4 % |
| „ Bremen . . . . . | „ | 39,5 % |
| „ Lübeck . . . . . | „ | 31,6 % |
| „ Westfalen . . . . . | „ | 9,0 % |
| „ Königreich Sachsen . . . . | „ | 6,6 % |
| „ Rheinland . . . . . | „ | 5,5 %. |

Dagegen stellt sich im gleichen Zeitraum ein Wanderungsverlust heraus

| | | |
|---|---|---|
| für Ostpreußen . . . . . | von | 18,6 % |
| „ Posen . . . . . | „ | 14,7 % |
| „ Mecklenburg-Schwerin . . . | „ | 12,2 % |
| „ Pommern . . . . . | „ | 11,8 % |
| „ Westpreußen . . . . . | „ | 10,7 %. |

Mit dem Verlust steht also die Provinz Ostpreußen an erster und weit überragender Stelle.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 machten die nach den Großstädten überhaupt zugezogenen Personen nicht weniger als 55,7 % der ortsanwesenden Bevölkerung aus, so daß in Großstädten die Zugewanderten in der Mehrzahl, die Einheimischen in der Minderzahl waren. Vergleicht man insbesondere, wie die *Arbeitsfähigen* und die *Nichtarbeitsfähigen* sich auf Stadt und Land verteilen, so ergibt sich nach derselben Quelle, daß unter Außerachtlassung der Militärpersonen in den Städten 100 Arbeitsfähige mit 71,69 Nichtarbeitsfähigen, auf dem Lande dagegen 100 Arbeitsfähige mit 96,45 Nichtarbeitsfähigen belastet sind, und daß diese Belastung



Digitized by Google

in Berlin mit 50,45 die niedrigste und in Ostpreußen mit 108,79 die höchste ist. Hierbei sind als Arbeitsfähige die Personen im Alter von 18—60 Jahren und als Nichtarbeitsfähige Kinder und Greise, sowie die Hälfte der Altersklassen von 14—18 und von 60—70 Jahren angesprochen.

Diese Zahlen bestätigen

1. die starke Abwanderung der ländlichen Bevölkerung aus den vornehmlich Landwirtschaft treibenden Provinzen nach den Großstädten und Industriegebieten,
2. die Wahrnehmung, daß gerade die jugendlichen und arbeitsfähigen Personen das Hauptkontingent zur Abwanderung stellen,
3. die Tatsache, daß an beiden Erscheinungen die Provinz Ostpreußen am stärksten beteiligt ist.

Der schädlichen Wirkung, die auf die ländliche Armenpflege des Ostens durch eine so ungesunde Verschiebung und Zusammensetzung der Bevölkerung ausgeübt wird, hat bekanntlich die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 30. Mai 1908 Rechnung zu tragen gesucht. Dem Grundsatz der Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde weit entgegenkommend, hat sie die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes von 2 auf 1 Jahr ermäßigt, sodann die bereits durch die Novelle vom 12. März 1894 von 24 auf 18 Jahre ermäßigte Altersgrenze um weitere 2 Jahre auf 16 Jahre herabgesetzt, endlich aber in Erkrankungsfällen die Fürsorgepflicht der Gemeinde des Dienst- oder Arbeitsorts wesentlich erweitert. Ob und welchen Erfolg diese gesetzlichen Maßnahmen haben werden, muß zunächst dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird es auch vom Standpunkt der Armenpflege nicht ohne Interesse sein, den wirtschaftlichen und sozialen Vorgängen in unserem Volkskörper näher zu treten, die als die inneren Gründe der beklagten und vom Gesetzgeber anerkannten Mißstände angesprochen werden müssen, ihre Ursachen und Wirkungen festzustellen und Hand in Hand damit geeignete Abhilfemittel in Vorschlag zu bringen.

Eine derartige auf Bekämpfung der tieferen Ursachen des Übels gerichtete, auf das Gebiet der präventiven Armenpflege übergreifende Betrachtungsweise dürfte keineswegs im Widerspruch stehen mit den Bestrebungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, da sich dieser Verein nicht bloß die Technik der repressiven Armenpflege in ihrer sachgemäßen Ausgestaltung und Fortbildung angelegen sein läßt, sondern darüber hinaus das Armenwesen in seinen vielgestaltigen Beziehungen zu unserem gesamten Volksleben zu ergründen sucht, um demnächst die Ergebnisse seiner Arbeit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Ich mag mich darin täuschen, es will mir aber scheinen, als ob gegenwärtig eine gewisse Neigung besteht, über der repressiven öffentlichen Armenpflege die vorbeugende Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet des Armenwesens und ihre Bedeutung für die eigentliche Armenpflege etwas zu unterschätzen, daß es wenigstens, mehr als gut ist, unterlassen wird, gerade vom Standpunkt der Armenpflege die Förderung derjenigen staatlichen Aufgaben zu verlangen, die einer übermäßigen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorgepflicht

Digitized by Google

wirksam und auf die Dauer vorzubeugen geeignet sind, vielmehr die Wahrnehmung dieser Interessen im wesentlichen anderen Beteiligten überlassen wird, von denen sie vertreten werden, aus den mannigfachsten Erwägungen politischer, nationaler, wirtschaftlicher, sozialer oder allgemein humanitärer, arbeiterfreundlicher Art. In der Begründung zur Unterstützungswohnsitz-Novelle vom 30. Mai 1908 sowie bei den parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz ist von Vertretern sowohl der verbündeten Regierungen als auch der politischen Parteien übereinstimmend die Landflucht und die durch sie bedingte Bewegung, Verteilung und Zusammensetzung unserer Bevölkerung als die Ursache derjenigen Mißstände bezeichnet worden, deren Beseitigung das Gesetz beabsichtigt. Auf die Ursachen der Landflucht und die Mittel zu ihrer Bekämpfung wurde aber nicht eingegangen. Diese Selbstbeschränkung mag vielleicht praktisch und zur Erzielung positiver Ergebnisse bei Verabschiedung der Gesetzesvorlage am Platze gewesen sein. Ich möchte ihr aber in der Hauptsache das Gefühl einer gewissen Nichtbefriedigung zuschreiben, das im Reichstag bei den Verhandlungen über das Gesetz fast allseitig zum Ausdruck gekommen ist. Die Volksvertretung hatte offenbar die Empfindung, daß das Gesetz eigentlich nur die Symptome, nicht aber die Wurzel des Übels selber trifft, und daß deshalb der Erfolg des gesetzgeberischen Vorgehens in höherem Maße, als es sonst der Fall zu sein pflegt, noch ganz im Ungewissen liegt. Demgegenüber erscheint es mir nicht nur als ein Recht, sondern mehr noch als Pflicht und Aufgabe des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit gerade vom Standpunkt der ihm anvertrauten Interessen das nachzuholen, was bei der Beratung der Novelle vom 30. Mai 1908 nicht berücksichtigt werden konnte, und demgemäß den Ursachen der Landflucht nachzugehen, um den durch sie auch auf dem Gebiete unseres Armenwesens hervorgerufenen Übelständen an der Hand einer solchen Untersuchung vielleicht mit Erfolg entgegentreten zu können. Soweit der Osten der preußischen Monarchie in Frage kommt, will es mir scheinen, daß wenigstens bis auf weiteres diese Aufgabe die wichtigere und notwendigere ist, und daß ihr gegenüber die von mancher Seite verlangte durchgreifende Reform unserer Armengesetzgebung, deren Gestaltung doch immerhin von der mehr oder minder vollkommenen Lösung jener Aufgabe stark beeinflußt wird, zunächst zurücktreten hat. Überdies wäre der jetzige Zeitpunkt für eine grundsätzliche Umgestaltung unseres Unterstützungswohnsitzgesetzes verfrüht zu nennen. Eine künftige Reform unserer Armengesetzgebung wird, wie ich glaube, vor allem vor die Frage gestellt werden, ob und inwieweit der Grundsatz der Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde, dem schon durch die Novelle vom 30. Mai 1908 weitgehende Zugeständnisse gemacht worden sind, noch weitere Anerkennung finden soll. Deshalb müssen doch vorerst noch die Wirkungen der erst am 1. April d. J. in Kraft getretenen Novelle abgewartet werden. Sodann stehen nach dem veröffentlichen Entwurf der Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung die obligatorische Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, sowie die Witwen- und Waisenversicherung in Aussicht, die in ihrer vorbeugenden Wirkung auf Höhe und Umfang der Leistungen, insbesondere auch der ländlichen Armenpflege, von weitgehendem Einfluß sein werden.



Digitized by Google

Um nun zunächst auf die Ursachen der Landflucht einzugehen, so ist die Entvölkerung des platten Landes mit ihren mannigfachen Gründen wirtschaftlicher, sozialer und psychologischer Art eine der kompliziertesten Erscheinungen unseres Volkslebens. Bei der durch die Entwicklung unseres Eisenbahnnetzes gegen früher fast ins ungemessene gesteigerten Leichtigkeit, Billigkeit und Bequemlichkeit des Reisens gibt es in Deutschland keine Entfernungen mehr. Das entlegenste Dorf ist heutzutage an den großen Verkehr angeschlossen. Infolgedessen ist die Bevölkerung auch in ihren breiten Schichten vollständig mobilisiert. Der Entschluß einer Ortsveränderung ist fast ebenso schnell ausgeführt wie gefaßt. Der dem Menschen innewohnende Trieb, seine und seiner Angehörigen Existenzbedingungen zu verbessern, auf der sozialen Stufenleiter emporzusteigen oder doch für seine Kinder die wirtschaftliche Grundlage für ein solches Aufsteigen zu gewinnen, bewegt die Massen und treibt sie dorthin, wo sie vermeintlich oder möglicherweise auch in Wirklichkeit günstigere Existenzbedingungen für sich und die Ihren finden. Je morscher die Bande geworden sind, die den einzelnen mit der Heimat verknüpfen, je schwächer sein Heimatsgefühl ausgeprägt ist, um so weniger wird er dem Zug nach der Ferne widerstehen können. Ein Unterschätzen des Guten, das er daheim hat, die unbestimmte Hoffnung auf Besseres und Vollkommeneres, das ihn draußen erwartet, lassen die letzten Bedenken schwinden. Der erste, der fortgegangen, zieht Dutzende von anderen nach sich. Mögen die Enttäuschungen, die er erlebt, noch so groß sein, nie wird er sie in seinen Berichten nach der alten Heimat zugestehen. Im Gegenteil, er wird die Vorzüge des neuen Wohnsitzes in den lebhaftesten Farben schildern, die Nachteile verschleiern oder ganz verschweigen und bei einem Vergleich die alten Verhältnisse stets zu kurz kommen lassen.

Bei der Beurteilung der ostpreußischen Verhältnisse schlägt es sehr zu ihrem Nachteile aus, daß die Naturalbezüge der ländlichen Arbeiter, wie freie Wohnung, Brennmaterial, Deputat, Erdruschanteil, Kartoffel-, Lein- und Gartenland, Kuh- und Kleinviehhaltung nicht nach ihrem Geldwert gerechnet, ihre Zubilligung vielmehr beinahe als selbstverständliche Leistung angesehen wird. Die im Hinblick auf die daneben gewährten Naturalbezüge verhältnismäßig niedrig bemessenen Geldlöhne werden schlechthin mit den hohen industriellen Lohnsätzen des Westens verglichen, ohne dabei zu berücksichtigen, daß, weil dort keine Naturalien bezogen werden, alles zum Lebensunterhalt Erforderliche gekauft werden muß. Wird in Erwägung gezogen, daß die Gesamteinkünfte einer ostpreußischen Gutsarbeiterfamilie sich im allgemeinen auf 1200 bis 1400 Mk. jährlich belaufen, die den Hauptanteil dieser Einkünfte ausmachenden Naturalbezüge aber auch bei Krankheit und sonstiger vorübergehender Arbeitsbehinderung ungeschmälert weiterbezogen werden, so stellt sich der Vergleich zwischen den Löhnen für den Osten tatsächlich keineswegs ungünstig. Gleichwohl lassen sich die Arbeiter durch die hohen Barlöhne des Westens bestechen, ohne den wahren Sachverhalt überhaupt oder doch rechtzeitig zu erkennen.

Obwohl das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthalts in Preußen bereits durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 anerkannt worden war, so hat sich seine Wirkung nach der Richtung einer erhöhten

Digitized by Google

Bevölkerungsbewegung selbst nach Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, das diesen Grundsatz auf das Bundes- und Reichsgebiet übertrug, erst allmählich mit der Entwicklung eines erhöhten persönlichen Unabhängigkeitsgefühls in den breiten Massen des Volks geltend gemacht. Durch die Verleihung weitgehender politischer und staatsbürgerlicher Rechte wurde das Selbstbewußtsein der zur Arbeiterklasse gehörigen Landbevölkerung, das bisher noch unter dem Bann der Unfreiheit früherer Jahrhunderte zurückgehalten worden war, mächtig gestärkt. Hand in Hand damit ging der ehemals große Einfluß der Grundherren auf ihre Arbeiterschaft, mit der sie heutzutage nur durch ein auf Zeit abgeschlossenes Kontraktverhältnis verbunden sind, stetig zurück. Bitter rächt sich jetzt der schwere, zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei Neugestaltung der preußischen Agrarverfassung begangene Fehler. Bedauerlicherweise wurde damals durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 die nach dem Edikt vom 14. September 1811 zugelassene Regulierungsfähigkeit — d. h. das Recht zur Umwandlung dienstpflichtiger Grundstücke in dienstfreie, zu vollen Eigentum besessene gegen Abtretung eines Teils des bisher benutzten Landes — auf die gespannhaltenden bäuerlichen Besitzer beschränkt, sie blieb aber versagt den kleinen und mittleren handdienstpflichtigen Besitzern. Diese verwandelten sich infolgedessen, und da die Hörigkeit schon vorher aufgehoben worden war, zwar in freie, dafür aber auch in besitzlose Instleute und Gutstagelöhner, während der Klein- und Mittelbesitz selber, mit dessen Ausgestaltung zu freiem Eigentum ein grundangesessener Landarbeiterstand dauernd begründet worden wäre, als solcher unterging. Diese verkehrte Entwicklung unserer Agrarverfassung, die zum Nachteil des Landarbeiters erfolgte Vorenthaltung eines eigenen Besitzes und der hierdurch wieder bedingte Fortfall der natürlichen Grundlagen für ein stark geprägtes Heimatsgefühl hat die Seßhaftigkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung langsam aber sicher zerstört und den Boden für die sogenannte Landflucht bereitet.

Unter den obwaltenden Umständen ist die Ergreifung staatlicher Maßregeln gegen die Ursachen der Landflucht gleichbedeutend mit der Bekämpfung der im Osten auf dem Gebiet des Armenwesens hervortretenden Mißstände, weil diese Mißstände der Hauptsache nach aus der Landflucht und der aus ihr resultierenden unwirtschaftlichen Bevölkerungsverteilung hervorgehen. Es handelt sich also um eine vorbeugende staatliche Tätigkeit, die sich zwar nicht bewegt auf dem eigentlichen Gebiet des Armenwesens, jedoch gewissen unerfreulichen Erscheinungen in der Bewegung und Zusammensetzung unserer Bevölkerung entgegenzuwirken sucht, die neben anderen gemeinschädlichen Wirkungen auch gerade eine gerechte Verteilung der Armenlasten innerhalb des Staatsgebiets in hohem Maße ungünstig beeinflussen.

Um der Feststellung dessen, was gegen die Landflucht geschehen soll, näher zu kommen, wird es sich empfehlen, zunächst in eine Erörterung darüber einzutreten, was zweckmäßig zu unterbleiben hat. In dieser Beziehung wird unsere Landwirtschaft nach meiner aufrichtigen Überzeugung gut daran tun, die Bestrebungen, die auf Einschränkung der Freizügigkeit gerichtet sind, endgültig fallen zu lassen. Sie sind ein unerfüllbares und fruchtloses Beginnen, das obendrein noch schädlich wirkt, weil es die Auf-

Digitized by Google

merksamkeit und Tätigkeit der Freunde der Landwirtschaft ablenkt von positiven, zur Abhilfe wirklich geeigneten Mitteln. Gewiß, die schweren Schäden einer ungesunden Fluktuation und Verteilung der Bevölkerung sind unleugbar vorhanden, darüber kann kein Zweifel bestehen. Sie sind vom Standpunkt sowohl einer gesunden Sozialpolitik als auch der heimischen Volkswirtschaft gleich beklagenswert, und ihre schleunigste Beseitigung liegt nicht nur im landwirtschaftlichen, sondern noch ungleich mehr im allgemein staatlichen Interesse. Aber ebenso wenig kann ein Zweifel darüber bestehen, daß die Wurzeln des Übels tiefer liegen, daß diese Krankheitserscheinungen weniger die Folgen der Freizügigkeit sind, als vielmehr unserer Agrar- und Landarbeiterverfassung. Wer der Massenabwanderung durch Einschränkung der Freizügigkeit begegnen zu können meint, begeht eine Verwechslung von Ursache und Wirkung. Eine Schmälerung des Rechts auf freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthaltsortes würde kein Heil-, sondern nur ein Palliativmittel sein; die eigentliche Krankheit würde unter der Oberfläche weiterwuchern und schließlich zu Erscheinungen führen, die noch ungleich gefährlicher wären, als der vor Anwendung des Mittels bestehende Zustand. Kein Gesetzgeber hat Gewalt über derartige elementare Strömungen im Volksleben, wenn er sich nicht bemüht, ihre wahren Ursachen zu erkennen und sein Augenmerk auf deren Beseitigung zu richten.

Ähnliches gilt von den auf Bestrafung des Kontraktbruches landwirtschaftlicher Arbeiter gerichteten Forderungen. Die auf dieses Mittel gesetzten Hoffnungen sind zum großen Teil trügerisch. Seine Anwendung bedingt eine ungleiche Behandlung landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, die einen erhöhten Anreiz zur Abwanderung bisheriger ländlicher Arbeiter nach den Industriebezirken bieten kann. Das für die alten Provinzen erlassene preußische Gesetz vom 24. April 1854 zeigt die Wirkungslosigkeit der Kontraktbruchstrafe insofern, als in diesen Provinzen die Verhältnisse keineswegs besser sind, als in den neuen Landesteilen, wo das Gesetz nicht gilt.

Eine erfolgversprechende Bekämpfung der aus der Landflucht auch auf dem Gebiete der ländlichen Armenpflege erwachsenden Mißstände wird daher nicht umhin können, vor allem auf eine Beseitigung der Ursachen der Landflucht hinzuwirken: Im letzten Ende läuft sie hinaus auf eine Beseitigung der Mängel in der Verteilung der breiten Grundschichten unserer Bevölkerung. Die hier zur Entscheidung stehenden Fragen können daher nur gelöst werden im Zusammenhang mit einer gesunden Bevölkerungspolitik und den zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln agrar-, sozial- und wirtschaftspolitischer Art. Vor allem müssen im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung alle zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hebung der ländlichen Arbeiterschaft geeigneten Mittel ergriffen werden. Als solche Mittel bieten sich insbesondere die Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter und die ländliche Wohlfahrtspflege.

Ist der Weg auch langsam und beschwerlich, so bleibt hiernach in der Hauptsache nichts anderes übrig, als auf die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung zurückzugehen und den Faden da wieder anzuknüpfen, wo er nach

Digitized by Google

Erlaß der Deklaration vom 29. Mai 1816 abgerissen worden ist. Der Entvölkerung des platten Landes und insbesondere unseres Ostens kann wirksam nur dadurch gesteuert werden, daß wir durch Seßhaftmachung unserer Arbeiter auf eigenem Grund und Boden eine heimfrohe und heimfeste Bevölkerung schaffen. Nur so wird in ihnen das Heimatgefühl wieder erstarken, wird die wahre, echte Liebe zur Heimat, die allen Versuchungen und Lockungen der Fremde erfolgreich widersteht, wieder lebendig werden. Unsere Arbeiter müssen als kleine Besitzer wirtschaftlich und sozial so gestellt werden, daß sie zu Hause etwas zu verlieren haben, was, aufgegeben, nicht so gut und vollkommen wieder eingebracht werden kann, auch nicht in der Fremde. Sie müssen wissen, daß als Lohn treuer Arbeit die Möglichkeit des besseren Fortkommens, des Aufsteigens zu größerer wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihnen in der Heimat sicherer winkt als draußen. Und ebenso muß dem jungen Anfänger, der einen Hausstand gründen will, die Aussicht offen stehen, daß er bei Fleiß und Tüchtigkeit sich daheim am besten auf eigene Füße wird stellen können. Die Liebe zur Heimat, die die Kinder den Weg in das Elternhaus und zum heimatlichen Herd immer wieder zurückfinden läßt, muß als das kostbarste Gut gehegt und gepflegt, muß in ihren Grundlagen auf jede erdenkliche Art ausgestaltet und ausgebaut werden. Namentlich aber durch die Schaffung, Erhaltung und Vermehrung eigener Heimstätten im Wege der inneren Kolonisation wird bei unserer ländlichen Arbeiterschaft Zufriedenheit, Glück und Wohlstand wieder einkehren. Dann wird der landwirtschaftliche Arbeiter in einem gesunden Klassen- und Standesbewußtsein wieder Freude an seinem Beruf, an seiner Arbeit und an treuer Pflichterfüllung finden. Er wird zu Hause bleiben, sich dort redlich nähren und nicht mehr in die Ferne ziehen.

Wird der Weg der Seßhaftmachung unserer landwirtschaftlichen Arbeiter beschritten, so wird zwar, neben der dadurch bewirkten anderweiten Verteilung des Grund und Bodens, durch Vermehrung des kleinen und mittleren Besitzes auch unsere Arbeiterverfassung nach der Richtung des freien Arbeitsverhältnisses sehr wesentlich beeinflußt. Es läßt sich nicht bestreiten, daß diese Entwicklung vielfach als unwillkommen empfunden werden wird, sie darf aber nicht verschwiegen werden, soll ein erschöpfender Überblick der Wirkungen der Seßhaftmachung gewonnen werden. Sicherlich ist es wenig erfreulich, daß das alte ostpreußische Institut der Instleute und Deputanten mit seiner Interessenharmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern allmählich untergeht. Aber diese aus Zeiten anderer wirtschaftlicher Bedingungen überkommene Form des Arbeitsverhältnisses vermag, wie die Erfahrung lehrt, die Abwanderung nicht aufzuhalten. Die nicht zu umgehende Notwendigkeit, sich den veränderten Umständen unseres modernen Wirtschaftslebens anzupassen, zwingt deshalb dazu, unter Beseitigung derjenigen Gründe, die zur Abwanderung unserer ländlichen Arbeiter führen, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft so zu gestalten, daß sie ein persönliches Interesse am Verbleiben in der Heimat gewinnt. Darauf allein kommt es an. Und um dieses Ziel zu erreichen, muß sich die Landwirtschaft mit den Tatsachen, die unaufhaltsam auf das freie Arbeitsverhältnis hindrängen, auszusöhnen wissen, mögen auch einzelne Nachteile und das

Digitized by Google

Verlassen gewohnter Vorstellungen und Anschauungen damit verbunden sein. Stellt sich doch schon jetzt das mit slawischen Saisonarbeitern eingegangene Arbeitsverhältnis als freies dar. Es fragt sich doch, ob es nicht vorzuziehen ist, mit deutschen, nicht ständig verpflichteten Arbeitern, die als Deutsche die deutsche Scholle bebauen, in ein freies Arbeitsverhältnis einzutreten, als mit den unser Vaterland überflutenden, an Rasse und Kultur inferioren slawischen Saisonarbeitern, zumal, wenn die wichtigsten staatlichen und nationalen Interessen für die Wiedergewinnung einer zufriedenen und blühenden, nach Art und Sinn deutschen ländlichen Arbeiterbevölkerung sprechen.

Von außerordentlicher Bedeutung ist es, die landwirtschaftlichen Arbeiter in Dorfgemeinden und möglichst nur ausnahmsweise im Gutsbezirk anzusetzen. Die Arbeiter gehören ihrer ganzen sozialen und wirtschaftlichen Stellung, ihren Neigungen und Bedürfnissen nach in die bäuerliche Gemeinde. In Landgemeinden fügen sich neugeschaffene Arbeiterstellen von selber in die dörfliche Gemeinschaft mit den verschiedenen Abstufungen ihrer Besitzkategorien ein. Die Arbeiter gelangen hier von selber in gewohnte, ihren Anschauungen entsprechende Verhältnisse. Die Möglichkeit, auf der sozialen Stufenleiter durch Fleiß und Tüchtigkeit aufzusteigen, bietet sich ihnen in der natürlichsten Weise. Sie fühlen sich in dieser Umgebung als Glieder eines in freier Selbstbestimmung geleiteten Gemeinwesens. Durch die Beteiligung an den Gemeinderechten und Wahlen entwickelt sich ein gesunder Gemeinsinn und ein berechtigtes Unabhängigkeitsgefühl. Diese auf der festen Grundlage eigenen Besitzes beruhenden ideellen und materiellen Güter bieten die sichersten Bürgschaften gegen die Landflucht.

Ist die Ansetzung der Arbeiter in Landgemeinden die Regel, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden sollte, so bietet dies Vorgehen auch den großen Vorteil, daß die Ordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und insbesondere die Verteilung der öffentlichen Lasten nach den für die Gemeindeverfassung maßgebenden Bestimmungen die glücklichste Lösung findet. Andernfalls begegnet, da der Inhaber des Gutsbezirks Träger der Gutslasten ist, die Ansetzung von Arbeitern in Gutsbezirken immerhin nicht unerheblichen Schwierigkeiten.

Werden Arbeiterstellen zu freiem Eigentum angesetzt, sei es nun ausnahmsweise in Gutsbezirken selbst oder in bereits vorhandenen oder in neu anzulegenden bäuerlichen Gemeinden, so muß streng daran festgehalten werden, daß der Ansiedler als Entgelt für seine Ansetzung und die dadurch erwachsenden Kosten zu Arbeitsbedingungen für ein bestimmtes Gut nicht verpflichtet wird. Es würde dadurch der Wert der ganzen Maßregel in Frage gestellt werden. Denn das, was der Ansiedler wünscht und hofft, eine größere Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit, würde stark beeinträchtigt, und dem Mißtrauen Tür und Tor geöffnet werden, als sei es auf Schaffung von Verhältnissen abgesehen, die in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Wirkung der alten Gutsuntertänigkeit gleichkommen. Dem Ansiedler muß daher die freie Wahl der Arbeitsstelle, auf der er arbeiten will, unter allen Umständen gewahrt bleiben. Das ist einer der obersten Grundsätze der Kleinsiedelung. Der Arbeiter wird schon aus eigenem Antrieb diejenige Arbeitsgelegenheit

Digitized by Google

bevorzugen, die ihm am nächsten und bequemsten liegt, und wo er lohnende Beschäftigung zu finden gewärtig sein kann. Auch hat es der Großgrundbesitzer in der Hand, den freien Arbeiter und sein wirtschaftliches Interesse durch kleine nachbarliche Vergünstigungen und Gefälligkeiten an sich zu fesseln. Die Gewährung von Futtergewinnung an Wege- und Grabenrändern, in Wiesenschlenken und Löchern, deren Werbung sich für den Großbetrieb oft gar nicht einmal lohnt und deshalb sogar unter Umständen unterbleibt, die Gestattung des Weideganges für Vieh, die Bereitstellung von Sprungtieren, die Überlassung von Torf und sonstigem Brennmaterial, die gelegentliche Leistung einer Fuhre, sind praktische Mittel, die ganz von selbst zu dem gewünschten Resultat führen. Es darf nie außer acht gelassen werden, daß es sich hier um die Schaffung eines freien Arbeitsverhältnisses handelt, dessen folgerichtige Durchführung beobachtet werden muß, sollen nicht Enttäuschungen eintreten.

Als unterstützende Tätigkeit der Seßhaftmachung und ihrer Zwecke tritt noch hinzu die Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, wie Verbesserung des Arbeiterwohnungswesens, Gründung von Volksbibliotheken, Unterstützung ländlicher Fortbildungsschulen, Kinder- und Waisenfürsorge, Errichtung von Kleinkinder- und Handfertigkeitsschulen, Stationierung von Gemeindeschwestern, Ausgestaltung der ländlichen Krankenpflege, Einrichtung von Reformgasthäusern zur Bekämpfung des übermäßigen Genusses von Alkohol, Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden, Darbietung von Lichtbildern, Aufführungen, Vorträgen, Volkskonzerten u. dgl. m., kurz die Befruchtung des ländlichen Lebens durch veredelnde Vergnügungen. Die in den Städten mit erheblichen Mitteln ins Leben gerufenen Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen gewähren ihnen einen weiteren großen Vorsprung dem platten Lande gegenüber und verstärken recht wesentlich ihre Anziehungskraft. Zweifellos erheischt das in den Großstädten und Industriezentren auftretende Massenelend dringend eine Linderung und Bekämpfung durch entsprechende Veranstaltungen. Es fragt sich aber, ob es nicht richtiger und zweckentsprechender ist, wenn, durch Einschränkung ihrer Ursachen, die Massenabwanderung vom platten Lande eingeschränkt und damit gleichzeitig das in die Erscheinung tretende Großstadtelend mit allen seinen Begleiterscheinungen, wie Säuglingssterblichkeit, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Unterernährung usw. vermindert wird. Bisher hat die Organisation der Wohlfahrtspflege auf dem platten Land sehr viel zu wünschen übrig gelassen. Hier die bessernde Hand anzulegen, darf als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden. Durch Organisation einer ländlichen Wohlfahrtspflege im großen Stil und in allen ihren Zweigen muß die wirtschaftliche und soziale Lage des Landarbeiters planmäßig gehoben werden. Neben den Gutsherren und Gutsfrauen sowie dem Pfarrer ist es in erster Linie der Lehrer, der als örtliches Organ der Wohlfahrtspflege auf dem Lande berufen ist. — Endlich wird als ergänzende Hilfstätigkeit der inneren Kolonisation die Pflege und Unterstützung von solchen gemeinnützigen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Frage kommen, welche der Landwirtschaft, vornehmlich aber den ländlichen Arbeitern, so wie dem kleinsten, kleinen und mittleren Grundbesitz zu gute kommen.

Von größter Bedeutung ist insbesondere die tatkräftige Förderung des

Digitized by Google

Arbeiterwohnungswesens zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeiter auch dort, wo Haus und Hof nicht zu Eigentum überlassen werden. Nicht nur, daß der Arbeiter durch die ihm gewährte Wohnung, namentlich wenn damit ein Fleck Garten und Land verbunden ist, an den Betrieb gefesselt wird, bahnt sich auch ein besseres soziales Verhältnis zum Arbeitgeber an. Mit der Gewährung guter gesunder Arbeiterwohnungen wird der Arbeiter bodenständig, er wechselt seltener die Arbeitsstelle, die Kindererziehung wird wegen Beibehaltung derselben Schule besser, das Familienleben befestigt sich, der Arbeiter wird häuslich und Fleiß, Sparsamkeit und Zufriedenheit halten Einzug in seinem Hause. Kurz die Ursachen der Verarmung und Unterstützungsbedürftigkeit werden unterbunden. In noch ungleich höherem Maße treten alle diese wohltätigen Wirkungen ein, wenn dem Arbeiter im Wege der Siedlung ein eigener Herd unter eigenem Dach zu teil wird.

Bei der inneren Kolonisation und auch bei der Gründung von neuen bäuerlichen Gemeinden ist, wenn wirklich die breite Unterschicht unseres Volkes wieder seßhaft gemacht werden soll, das Hauptgewicht auf Ansetzung von Arbeiterstellen zu legen. Gleichzeitig ist die Rückwanderung von Arbeitern aus den Städten nach dem platten Lande zielbewußt zu betreiben. Daß dies mit Erfolg geschehen kann, dafür bürgt die Tatsache, daß im innersten Herzen des deutschen Arbeiters noch immer die Sehnsucht nach der eigenen Scholle lebt. Die Erfahrungen, die gerade auf dem Gebiet des städtischen Wohnungswesens gemacht worden sind, zeigen, daß in großen Städten, und selbst in Mittelstädten, der Boden für das eigene Arbeiterheim nicht gegeben ist, sondern daß der Platz, der dem Arbeiter einen eigenen Herd zu bieten vermag, das platte Land ist.

Ist es nun, wie wir gesehen haben, der natürliche Wunsch, seine wirtschaftliche Existenz zu verbessern, die in erster Linie den landwirtschaftlichen Arbeiter zur Abwanderung veranlaßt, so kann ihr wirksam auch nur dann entgegen gearbeitet werden, wenn die Arbeitgeber darauf Bedacht nehmen, durch tunlichste Erhöhung der landwirtschaftlichen Löhne die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeiter zu verbessern. Nach den verdienstvollen Untersuchungen von Professor Dr. Max Bröfike, Mitglied des Königl. Preußischen Statistischen Landesamtes, über die Binnenwanderungen im Preußischen Staat ist die Wanderbewegung sicher eine Erscheinung wirtschaftlicher Natur, welche in erster Linie dem Ausgleich von Arbeitsangebot- und Nachfrage dient, so daß für die Wanderungen der unselbständigen Personen der Umfang der Arbeitsgelegenheit und die Entlöhnungshöhe maßgebend sein dürfte. Die Landarbeiterfrage ist mithin zugleich eine Lohnfrage. In Übereinstimmung hiermit hat Bröfike den Zusammenhang zwischen der Zahl der Einkommensteuer-Zensiten sowie der Höhe des ortsüblichen Tagelohns einerseits und der Wanderbewegung anderseits nachgewiesen: Je mehr die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen steigt, und je höher die ortsüblichen Tagelöhne sind, desto geringer ist die Abwanderung und desto größer die Zuwanderung. Je mehr sich die Landwirtschaft dazu entschließt, höhere Löhne zu zahlen, um so wirksamer wird daher der Landflucht begegnet werden können. Nachdem die landwirtschaftliche Konjunktur durch die neuen Handelsverträge wesentlich verbessert worden ist, wird die Landwirtschaft und besonders die

Digitized by Google

des Ostens gut daran tun, freiwillig Lohnerhöhungen nach Möglichkeit vorzunehmen und sich nicht erst durch die Umstände dazu zwingen zu lassen. In dieser Beziehung ist bereits viel geschehen. Bei objektiver Prüfung wird zugegeben werden müssen, daß es nützlicher ist, den landwirtschaftlichen Arbeitern höhere Löhne zuzubilligen, als Preise für den Grund und Boden anzulegen, deren Höhe durch die Rentabilität der Landwirtschaft oft gar nicht einmal gerechtfertigt erscheint.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Lösung der Kolonisations- und Landarbeiterfrage eine Aufgabe ist, die die ganze Kraft auch der kommenden Geschlechter voll in Anspruch nehmen wird. Es gilt, das wieder gut zu machen, was in einem ganzen Jahrhundert an Unterlassungssünden begangen ist. Die Landflucht unserer Arbeiter ist im letzten Grunde zurückzuführen auf eine Verschiebung des Kulturniveaus der ländlichen und städtischen Arbeiterbevölkerung. Vordem blickte der Landarbeiter auf den Industriearbeiter als Proletarier herab, der sich auf ungleich niedrigerer sozialer Stufe befand. Hierin ist schon seit geraumer Zeit und stetig fortschreitend ein vollkommener Umschwung eingetreten. Gegenwärtig ist es der ländliche Arbeiter, der nach seinen ganzen wirtschaftlichen und sozialen Aussichten tiefer steht und vom Industriearbeiter als Fronarbeiter und Helote angesehen wird. Die Aufgabe, die sich dem Volkswirt und Staatsmann bietet, geht dahin, durch Anwendung aller zur Verfügung stehenden Mittel einer höheren wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Kultur, einen Ausgleich zugunsten der ländlichen Arbeiterklasse herbeizuführen. Es handelt sich bei der inneren Kolonisation und speziell für den Osten der preußischen Monarchie um die wichtigsten Aufgaben staatlicher Wohlfahrtspflege, es handelt sich für das platte Land um die Einleitung einer Sozialpolitik auf dem Wege einer wahrhaft gesunden Boden- und Heimatpolitik. Unsere jetzige, auf die Verhältnisse der Industriearbeiter und der Großstädte zugeschnittene Sozialpolitik ist ihrer Zeit ohne weiteres auch auf die ganz anders gearteten ländlichen Verhältnisse übertragen worden. Die mit der inneren Kolonisation empfohlene Sozialpolitik geht nicht darauf aus, die Beteiligten an die Staatskrippe zu binden, sondern ihre Existenz zu stellen auf die Grundlage wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit, als Mittel zur Erweckung und Belebung der schlummernden inneren sittlichen Kräfte unseres Landvolkes.

Unzweifelhaft werden mit der fortschreitenden Bekämpfung der inneren Ursachen der Landflucht auf dem Wege der Seßhaftmachung, sowie durch die Hebung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Niveaus unserer ländlichen Arbeiterschaft die übermäßige Fluktuation der Bevölkerung und die dadurch hervorgerufenen Mißstände der ländlichen Armenpflege unseres Ostens eine sehr wesentliche Einschränkung erfahren. Da aber diese Mittel nur langsam wirken, so läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht Hand in Hand mit ihrer planmäßigen und zielbewußten Förderung die Übertragung der ländlichen örtlichen Armenpflege von den Einzelgemeinden auf größere leistungsfähige Träger ins Auge zu fassen ist.

Eine solche Übertragung ließe sich in zwiefacher Weise durchführen, indem sie entweder ganz oder teilweise zu erfolgen hätte.

Digitized by Google

Es kann radikal vorgegangen, der jetzige gesetzliche Zustand beseitigt und die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger unter Befreiung der bisherigen Ortsarmenverbände größeren Kommunalverbänden auferlegt werden. Ein solches Vorgehen ist nicht ohne Bedenken, denn je größer die Verbände sind, desto geringer ist das Interesse der einzelnen beteiligten Gemeinden an einer sparsamen Verwaltung. Das ist eine alte Erfahrung: wo es auf den allgemeinen öffentlichen Säckel geht, da wird immer aus dem Vollen gewirtschaftet, und einer sucht dem andern den Rang abzulaufen. Die Kosten der Verwaltung würden daher infolge einer solchen Maßregel sehr erheblich steigen. Die Leistungen der Armenpflege würden wahrscheinlich reichlicher ausfallen, ob sie aber ebenso zweckentsprechend und dem allgemeinen Interesse dienlich sein würden, ist eine andere Frage. Da die örtliche Kontrolle weniger scharf wäre, so würde leicht eine mißbräuchliche Ausbeutung der Armenpflege Platz greifen, wobei nicht außer acht gelassen werden darf, daß die öffentliche Fürsorgepflicht doch nur dazu bestimmt ist, die Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes sicher zu stellen. Die Natural-Armenpflege, die, wie wir gesehen haben, in den ländlichen Verhältnissen eines großen Teils der Provinz Ostpreußen das zunächst gegebene ist, würde nach und nach der Geldunterstützung weichen müssen. An die Stelle der jetzt die Regel bildenden ergänzenden Armenunterstützung würde die den vollen Unterhalt gewährende öffentliche Fürsorgetätigkeit treten, und Hand in Hand damit würden die Unterstützungsbedürftigen immer mehr aufhören, durch angemessene, ihren Kräften noch entsprechende Arbeit zu ihrem Unterhalt auch persönlich beizutragen.

Von solchen und ähnlichen Gesichtspunkten betrachtet, würden der Kreiskommunal- und der Provinzialverband als neue Träger der örtlichen Armenpflege von vornherein auszuscheiden haben.

Wenn auch nicht in so ausgeprägtem Maße, so würden doch immerhin dieselben Bedenken mehr oder minder auch gegen die Übertragung der örtlichen Armenpflege auf zwangsweise zu bildende Gesamtarmenverbände sprechen. Auch bei ihnen wird die örtliche Interessengemeinschaft zu wenig gewahrt. Die von mir als Verwaltungsbeamter gemachten Erfahrungen haben mich zu keinem überzeugten Anhänger solcher Zweckverbände gemacht. Da ihre Tätigkeit, losgelöst von anderen Interessen der Gemeinde, nur auf Erfüllung einer einzelnen Aufgabe gerichtet ist, so äußert sich das kommunale Leben und eine freudige vorwärtsstrebende Entwicklung und Betätigung solcher Verbände immer nur recht schwach. Schon die großen räumlichen Entfernungen auf dem Lande stehen hier hindernd im Wege. Daß von der gesetzlich vollauf gebotenen Gelegenheit, Gesamtarmenverbände und andere kommunale Zweckverbände freiwillig zu bilden, relativ ein so geringer Gebrauch gemacht wird, spricht nicht gerade für die praktische Verwertbarkeit und Tauglichkeit solcher Gebilde. Durch die Vereinigung mehrerer leistungsunfähiger Einzelgemeinden an sich wird das durch sie gebildete Ganze nicht etwa leistungsfähiger. Im Gegenteil, durch die mit ziemlicher Bestimmtheit zu erwartende Verteuerung der Gesamtverwaltung kann die Belastung der einzelnen Glieder gegen früher leicht noch eine Verschärfung erfahren. Ich verspreche mir daher auch von einer zwangsweisen Bildung von Gesamtarmenverbänden

Digitized by Google

und der Übertragung der örtlichen Armenpflege auf sie, wenigstens soweit die ostpreußischen Verhältnisse in Betracht kommen, keinen großen Nutzen. Diese Auffassung wird auch, wie ich feststellen konnte, von zahlreichen Verwaltungsbeamten der Provinz geteilt.

Eine Übertragung der ländlichen örtlichen Armenpflege von den Einzelgemeinden auf größere leistungsfähige Träger braucht aber nicht in ihrer Gesamtheit zu erfolgen. Sie kann auch in der Weise geschehen, daß in Fällen außergewöhnlicher Belastung, wie sie gerade infolge von Abwanderungen durch Erstattungsansprüche entstanden sind, die aus der ländlichen örtlichen Armenpflege erwachsenden Verpflichtungen von dem Provinzialverband übernommen werden, und nur ein Bruchteil der Kosten von dem Ortsarmenverband aufgebracht wird. Die Abgrenzung dieser Fälle und die Feststellung der Voraussetzungen, unter denen die Übernahme solcher Kosten zu erfolgen hätte, würde im Hinblick auf ihre kasuistische Regelung, wie sie durch die Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Provinz notwendig wird, zweckmäßig durch Provinzialstatut zu geschehen haben, wobei selbstverständlich auch die Stadtgemeinden eine entsprechende Berücksichtigung zu finden hätten. Ähnliche Anregungen sind schon auf früheren Tagungen unseres Vereins gegeben worden. Wenn sie auch auf Widerspruch gestoßen sind, so halte ich den Vorschlag doch für erwägenswert, vorausgesetzt, daß durch die Novelle vom 30. Mai 1908, was abzuwarten sein wird, die Zahl und Höhe der Erstattungsansprüche westlicher Zuwanderungsgemeinden nicht wesentlich eingeschränkt werden sollte.

Die teilweise Übertragung der ländlichen Ortsarmenpflege von den Einzelgemeinden auf größere leistungsfähige Träger kann aber des weiteren, abgesehen von einer bloßen Kostenübertragung, auch materiell in der Weise durchgeführt werden, daß die Übertragung für einzelne Zweige der Armenpflege erfolgt, für deren ordnungsmäßige Handhabung die Veranstaltungen und in Verbindung damit die Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände nicht ausreichen. Ich denke hierbei vor allem an die Wahrnehmung der Krankenpflege und die ärztliche Versorgung erkrankter Ortsarmen. Welche schweren Mißstände hier vorliegen, habe ich bereits ausgeführt. Hier sind es die Kreiskommunalverbände, die kraft einer gesetzlich ihnen aufzuerlegenden Verpflichtung einzutreten und mittelst einer entsprechenden Organisation, durch Stellung einer genügenden Zahl von ärztlichen Hilfskräften, Gemeindeschwestern und Krankenpflegerinnen die nötige Fürsorge für kranke und sieche Hilfsbedürftige innerhalb angemessen abzugrenzender Bezirke sicher zu stellen hätten. So ist auch die Anstellung von Bezirkshebammen seinerzeit aus dem Bedürfnis entstanden, die ärmeren und dünnbevölkerten Striche des platten Landes mit Hebammen zu versorgen. In analoger Weise wäre nunmehr auch die Krankenfürsorge im allgemeinen durch die Kreise zu organisieren. Die den Kreisen aus der Übernahme dieser neuen Aufgabe erwachsenden Kosten müßten ihnen von der Provinz zum größeren Teile, etwa zu $^2/_3$ oder $^3/_4$ erstattet, ihnen auch das Recht eingeräumt werden, von den Ortsarmenverbänden einen wenn auch mäßigen Bruchteil der entstehenden Kosten wieder einzuziehen.

Voraussetzung eines solchen Vorgehens wäre es allerdings, daß der Staat

Digitized by Google

in Fortbildung des preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902 betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände erhöhte staatliche Beihilfen zur Unterstützung der örtlichen Armenpflege gewähren würde. Daß die Provinz und insbesondere der Provinzialverband sowie die Kreiskommunalverbände der Provinz Ostpreußen diese ihnen etwa neu aufzuerlegenden Aufgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten imstande wären, erscheint bei ihrer steuerlichen Belastung gänzlich ausgeschlossen. Schon jetzt besteht bei der ostpreußischen Provinzialverwaltung ein wenig erfreuliches Mißverhältnis zwischen ihren Einnahmen und ihren notwendigen Ausgaben. Angesichts der großen, der Provinz obliegenden Verpflichtungen verschlechtert sich ihre Finanzlage von Jahr zu Jahr derart, daß die Provinz nicht mehr imstande ist, ihre Aufgaben durchgreifend zu erfüllen, ohne die an und für sich schon geringe Steuerkraft ihrer Einwohner mit Provinzialabgaben übermäßig in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen würde es der Provinz nicht möglich sein, neue Verpflichtungen zu übernehmen, ohne daß gleichzeitig eine beträchtliche Vergrößerung der staatlichen Dotationsrente erwirkt würde. Die Absicht der Staatsregierung, durch das neue Dotationsgesetz vom 2. Juni 1902 der Provinz Ostpreußen zu einer Herabminderung der Provinzialsteuern zu verhelfen, ist in keiner Weise erreicht worden. Die Provinzialabgaben betrugen im Jahre 1901 — dem letzten Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Dotationsgesetzes — 17,14 %. Sie stiegen im Jahre 1906 auf 20,32 %, und im Jahre 1909 auf 22,39 %. Hierzu kommt noch, daß in Ostpreußen die Landarmenkosten im engeren Sinne nicht von der Provinz, sondern von den Kreisen getragen werden, weil in Ostpreußen, im Gegensatz zu allen anderen Provinzen, nicht der Provinzialverband, sondern die Kreise Landarmenverbände bilden. Werden diese Landarmenkosten, welche 5,56 % der Provinzialabgaben ausmachen, den Provinzialsteuern hinzugerechnet, um einen Vergleichsmaßstab mit anderen Provinzen zu gewinnen, so betragen die Provinzialabgaben in Ostpreußen für das Jahr 1906: 25,88 % und für das Jahr 1909: 27,95 %. Aus einem Vergleich mit anderen Provinzen ergibt sich, daß Ostpreußen seit dem Jahre 1905 die höchsten Provinzialabgaben erhebt. Obwohl sich die Provinz in Erfüllung ihrer Aufgaben die äußerste finanzielle Beschränkung auferlegt, steht eine weitere Steigerung der Provinzialabgaben außer Zweifel, da namentlich die Ausgaben für die außerordentliche Armenpflege und das Fürsorgeerziehungswesen unaufhaltsam zunehmen. Diese unvermeidliche Erhöhung der Provinzialabgaben wäre noch erträglich, wenn nicht die finanzielle Lage der Kreise, Städte und der meisten Landgemeinden gleichfalls eine so überaus ungünstige wäre. Auch in diesen Verbänden steigen die Steuerzuschläge von Jahr zu Jahr, so daß die Kreis- und Gemeindeabgaben in Ostpreußen die in anderen Landesteilen üblichen Sätze außerordentlich hoch überschreiten. Unter den 35 Landkreisen der Provinz erhebt, nach Zuschlägen zu den Staatssteuern berechnet, nur 1 Kreis zwischen 50 und 60 % Kreissteuern, nur 2 Kreise erheben zwischen 60 und 70 %, nur 1 Kreis zwischen 70 und 80 %, in nur 2 Kreisen beträgt die Belastung mit Kreissteuern zwischen 80 und 90 %, dagegen in 10 Kreisen zwischen 90 und 100 %, in 9 Kreisen zwischen 100 und 110 %, in 8 Kreisen zwischen 110 und 120 % und in

Digitized by Google

2 Kreisen endlich zwischen 120 und 130 %. Von den 67 ostpreußischen Städten erheben nur 6 unter 200 % Gemeindesteuern, 12 Städte erheben 200 % Zuschläge, 35 Städte zwischen 200 und 300 % und 14 Städte über 300 %. Noch stärker ist die Belastung der Gemeinden: 230 Landgemeinden erheben an direkten Gemeindesteuern, ausschließlich der Kreis- und Provinzialabgaben, 300 und mehr Prozent der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. Soll daher die bessernde Hand an die Mißstände gelegt werden, die auf dem Gebiet der öffentlichen ländlichen Armenpflege in der Provinz hervortreten, so bleibt angesichts dieser finanziellen Belastung nichts anderes übrig, als daß die vom Staat der Provinz gewährte Dotationsrente eine weitere angemessene Erhöhung erfährt.

Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich bin am Schluß meiner Ausführungen. Ich danke Ihnen für die Ausdauer, mit der Sie mir gefolgt sind, und danke insbesondere dem Herrn Vorsitzenden für seine Nachsicht, die mir gestattet hat, die für ein Referat übliche Redezeit um einiges zu überschreiten. Ich möchte hoffen und wünschen, daß Ihre Geduld wenigstens nicht ganz umsonst war, und daß es mir gelungen ist, die Klippe der von mir gewählten Betrachtungsweise zu vermeiden und den inneren Zusammenhang scheinbar nicht zusammen gehöriger Dinge nachzuweisen und einigermaßen lebendig zu gestalten. Meine Ihnen gedruckt vorliegenden Leitsätze verfolgten keine weitere Absicht, als Ihnen die Richtung anzudeuten, in der sich der wesentliche Teil meiner Ausführungen bewegen würde. Dagegen erheben sie nicht den Anspruch, eine allgemein verbindliche Form für die von mir vorgebrachten Gesichtspunkte und Schlußfolgerungen zu sein. Aber gleichwohl dürfte die Prüfung der Frage, wie die Landflucht, ihre Ursachen, Wirkungen und Heilmittel im Zusammenhang stehen mit den Mißständen der ländlichen öffentlichen Armenpflege und ihrer Bekämpfung, insofern nicht ohne positiven Nutzen sein, als auch diese Prüfung zu der Erkenntnis beiträgt, daß die großen bevölkerungspolitischen Probleme der Gegenwart, die im Tagesstreit der Meinungen die Gegensätze zwischen Stadt und Land, zwischen Osten und Westen, zwischen Industrie- und Agrarstaat wild entfachen, der Lösung nur dann näher gebracht werden können, wenn sie in ernster, sachlicher Arbeit untersucht werden, und daß allein auf diesem vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit gewählten Wege ein angemessener Ausgleich zwischen Landwirtschaft, Industrie und Handel angebahnt werden kann, im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse dieser drei großen Erwerbsgruppen unserer nationalen Volkswirtschaft!

(Stürmischer, anhaltender Beifall).

Berichterstatter Paul Lechler-Stuttgart: Hochgeehrte Damen und Herren! Über die Ausübung der Armenpflege auf dem Lande, so wie sie tatsächlich gehandhabt wird, habe ich die Ehre, Ihnen zu berichten. Meine Erfahrungen stützen sich allerdings vornehmlich auf Württemberg. Da aber die dortigen Zustände hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Armenfürsorge denen in anderen deutschen Bundesstaaten keinenfalls nachstehen und einen Vergleich nicht zu scheuen brauchen, so wird sich bei deren

Digitized by Google

Schilderung, abgesehen von unwesentlichen Verschiedenheiten, das auch anderwärts zutreffende Bild ergeben.

Ich gedenke, Ihnen in Kürze zu zeigen

1. woran die Armenpflege auf dem Lande krankt,
2. was auf gesetzlichem Wege zu ihrer Besserung geschehen kann, um Ihnen dann eingehender vorzuführen,
3. wie zur Beseitigung akuter Notstandsfälle auf dem Lande die Vereinstätigkeit sich fruchtbar gestalten läßt.

1. Woran krankt die Armenpflege auf dem Lande?

Nach unserem deutschen Armenrecht ist der Ortsarmenverband und, soweit ein solcher nicht pflichtig ist, der Landarmenverband Träger der Armenlast. Die wesentlichste Schwierigkeit für eine geordnete Armenpflege auf dem Lande liegt gerade darin, daß die Ortsarmenverbände, abgesehen von geringen Ausnahmen, nur aus einer Gemeinde bestehen, und daß die Armenlast für Unterstützungswohnsitzberechtigte überhaupt bezw. in einem noch zu großen Umfang die Unterstützungswohnsitz-Gemeinde trifft. Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung die schwierigste Frage: wer bezahlt die Kosten? glatt erledigt, ohne sich des näheren darum zu kümmern, ob auch die kleine Einzelgemeinde zur Erfüllung dieser Gesetzespflicht immer in der Lage sei. Das Gesetz ist zweifellos nur auf größere Gemeinden, also tragfähige Schultern zugeschnitten, während zu seiner Durchführung bei kleineren Gemeinden sehr oft sowohl die finanzielle Leistungsfähigkeit, wie auch die nötige Einsicht und der gute Wille fehlen.

Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne liegt vor, sobald eine Person tatsächlich nicht in der Lage ist, das zum Lebensunterhalt unumgänglich Notwendige für sich oder ihre nicht arbeitsfähigen Angehörigen in ausreichendem Maße sich zu verschaffen. Und dabei ist es gleichgültig, durch welche Ursachen die Hilfsbedürftigkeit hervorgerufen wurde und ob die Hilfsbedürftigen eine Schuld an ihrer Notlage trifft, z. B. durch Mangel an Sparsamkeit, durch leichtsinnigen oder unsittlichen Lebenswandel und dergl. Bei größeren Armenverbänden ist das anstandslos durchführbar, aber in kleineren Landgemeinden, wo vielleicht ein einziger größerer Unterstützungsbeitrag die Höhe der Umlage zu beeinflussen vermag, wo jeder den anderen kennt und genau weiß, wie es bei dem und jenem durch eigene Schuld bergab ging, wo die Mitglieder der Ortsarmenbehörde oft selbst in den denkbar einfachsten Verhältnissen leben und infolge all dieser Umstände an die der Unterstützung Bedürftigen den strengsten Maßstab anlegen, begegnet die gesetzliche Vorschrift einem harten Widerstand. Nicht bloß in armen Gemeinden, sondern selbst in solchen, die keine Gemeindesteuer umlegen, vielmehr noch sogen. Bürgernutzung verteilen, ist die Versorgung der Armen manchmal auffallend karg. Abgesehen von gewiß zahlreichen rühmenswerten Ausnahmen führen auf den ländlichen Rathäusern recht oft unverantwortliche Engherzigkeit, Härte, Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit das Regiment. Die Unterstützungsbedürftigen sehen sich einer brutalen Behandlung seitens ihrer steuerzahlenden Mitbürger ausgesetzt, die es ihnen geraten erscheinen läßt, lieber die äußersten Entbehrungen sich aufzuerlegen und ihr Elend im

Digitized by Google

stillen weiterzutragen, um nur nicht die herbe Kritik ihrer Ortsgenossen bei jeder Gelegenheit hinnehmen zu müssen.

Ist schon die Erlangung einer Unterstützung für den nötigsten Lebensunterhalt auf dem Lande mit Schwierigkeiten verknüpft, so ist von allem, was des weiteren nach dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes den Bedürftigen zu leisten ist, meist gar keine Rede. Ausschlaggebend pflegt allein der Geldpunkt zu sein, während die pflegerische Seite der öffentlichen Armenpflege wenig Beachtung findet oder ganz außer Betracht bleibt. Was kümmert's z. B. eine ländliche Ortsarmenbehörde, wo die Leute schlafen? Landgemeinden, die selbst im schlimmsten Notfalle ein Bett verwilligen würden, werden, wenn sie überhaupt existieren, dünn gesät sein. Ob Kranke und Gesunde, ob erwachsene Kinder beiderlei Geschlechts in einem Bett zusammenschlafen, und wie viele neben- oder fast aufeinander zusammengepfercht liegen, — das sind „sentimentale Erwägungen", für welche eine ländliche Ortsarmenbehörde im allgemeinen keinen Sinn hat. Und doch ist die noch viel zu wenig beachtete Bettennot oft haarsträubend, und ich kann Ihnen die traurigsten Bilder vorführen, die sicherlich bei näherem Nachforschen in Nord und Süd gleichermaßen sich zeigen, glücklicher- oder unglücklicherweise aber nicht öffentlich in die Erscheinung treten. Daß das ungetrennte Zusammenschlafen der Geschlechter die Unsittlichkeit befördert, gibt man zwar zu, aber man zieht nicht die Folgerungen daraus, sonst könnte ein Ortsvorstand ziffermäßig ausrechnen, daß mancher böse Schaden, der nun den Gemeindebeutel empfindlich belastet, mit wenig Aufwand und Fürsorge sich einst hätte vermeiden lassen.

Die Krankennot will ich an einem einzigen Beispiel veranschaulichen, das eine deutliche Sprache spricht: In einer Landgemeinde, die allerdings durch eine in der nahen Stadt arbeitende Bevölkerung mit Lasten aller Art überbürdet ist, ward bei einem Verein, über den ich Ihnen nachher berichten werde, um die Unterbringung eines Kindes in einem Soolbad gebeten, weil damit nach ärztlichem Ausspruch die einzige Möglichkeit geboten sei, das im Gesicht mit wachsenden Flechten behaftete Kind zu heilen und damit vor bleibendem Schaden zu bewahren. Der Verein wollte dabei grundsätzlich die verpflichtete Gemeinde zum teilweisen Ersatz der Kosten heranziehen, bekam aber die Antwort, daß in der Gemeinde noch mehr ähnlich kranke Kinder seien, und daß der Konsequenzen wegen eine Beteiligung an den Kosten abgelehnt werden müsse. Entweder müsse der Verein die Auslagen allein tragen, oder das Kind gehe dieser Fürsorge verlustig!

Ich könnte bei dem unerschöpflichen Kapitel über die Mangelhaftigkeit der Armenpflege seitens kleiner, finanziell schwacher Ortsarmenverbände noch lange verweilen, aber ich benötige die mir zur Verfügung stehende Zeit zu nutzbringenderen Darlegungen und möchte schließlich nur noch die Frage streifen, ob die Schuld an der Mangelhaftigkeit der ländlichen Armenpflege nur bei den betreffenden Ortsarmenbehörden liegt. Ich verneine dies aufs bestimmteste. Viele zweifellos möchten gerne helfen, aber es fehlen die Mittel, zumal wenn knappen Einnahmen verhältnismäßig große Lasten gegenüberstehen. Sie befürchten nicht ohne Grund, daß die Berücksichtigung einzelner Bedürftiger den Anfang zu weiteren Gesuchen bilden könne, die



Digitized by Google

ohne Erhöhung der Gemeindeumlagen und damit ohne Störung des guten Einvernehmens zwischen Rathaus und Bürgerschaft nicht berücksichtigt werden könnten. Und darum erfahren Arme, selbst wenn es sich um einen noch so offenkundigen Notstand handelt, vielfach die kurze, völlig gesetzwidrige Abweisung: „Unterstützung wird abgelehnt um der Konsequenzen willen, denn die Gemeinde ist mit anderen Lasten überbürdet", oder: „Bei den vielen Ortsarmen kann mit Unterstützung gar nicht angefangen werden." Für eine vorbeugende Armenpflege fehlt vollends das Verständnis. Der Ortsarmenverband ist zu klein, um für sich allein Träger der Armenlast sein zu können.

Und damit kommen wir auf Punkt 2 unserer Besprechung:

Was kann auf gesetzlichem Wege zur Besserung der ländlichen Armenpflege geschehen?

Der Gesetzgeber hat vorausgesehen, daß bei der Bestimmung, wonach jede politische Gemeinde für die Armenlast aufzukommen hat, eine Lücke klaffe. Er hat deshalb die Möglichkeit der Bildung von größeren Verbänden nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern er hat in § 59 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz den Bundesstaaten mittelbar oder unmittelbar die Erstattung der die Leistungsfähigkeit eines Armenverbandes übersteigenden Armenkosten zur Pflicht gemacht. In Württemberg ist durch Artikel 25 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz den Landarmenbehörden die Verpflichtung auferlegt, den durch Armenlasten überbürdeten Ortsarmenverbänden in ihrem Bezirk eine Beihilfe zu gewähren und die Zahlung und Erstattung ihrer Armenkosten zu übernehmen, die sie ganz oder teilweise zu tragen außer stand sind. Aber die vier Landarmenverbände Württembergs haben eine zum Teil recht verschiedene Auffassung darüber, ob überhaupt bezw. in welchem Umfang Überbürdung und Anlaß zur Beihilfe vorliege, und nicht alle scheinen ihrer durch diese gesetzliche Bestimmung festgelegten Pflicht zur Übung ausgleichender Gerechtigkeit sich bewußt zu sein. Es ist bedauerlich, daß die Gewährung der Beihilfe von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die manche Gemeinden von der Einreichung eines dahingehenden Bittgesuches abhalten, während andere vielleicht aus Gleichgültigkeit, vielleicht aus Schamgefühl davon absehen, um Dritten keinen Einblick in ihre oft traurigen Verhältnisse zu geben, und um nicht von den übrigen beteiligten Gemeinden als minderwertig betrachtet zu werden. Wenn nun auch die Versorgung gewisser Hilfsbedürftiger wie z. B. Schwachsinniger, Geisteskranker, Blinder, Taubstummer usw. infolge landesgesetzlicher Vorschrift oder Erlaubnis den Ortsarmenverbänden ganz oder teilweise ab- und auf die Landarmenverbände übernommen worden ist, so übersteigt doch die Ausübung einer in allen Stücken gerechten Armenpflege immer noch die Kraft vieler ländlicher Gemeinden, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade die leistungsunfähigsten Gemeinden mit Armenlasten besonders belastet sind. Die Ortsbehörden suchen sich nun dadurch zu helfen, daß sie bei den Bedürftigen ein, wenn auch rein nominelles und tatsächlich nicht vorhandenes Vermögen ausrechnen. Ist die Unterstützung aber gar nicht zu umgehen, dann hilft man vielfach nicht aus Nächstenliebe und Menschenpflicht,

und man erstrebt auch in der Regel nicht, dem Armen wieder zu einer sicheren Grundlage zu verhelfen, sondern man greift nur in ganz unzulänglicher Weise ein und läßt das Elend ruhig zu einem chronischen werden, unbekümmert um das, was später daraus werden mag. Diese ungenügende Armenfürsorge ist aber dazu angetan, die ländliche Bevölkerung immer mehr nach den Städten zu locken, wo man weniger der Beaufsichtigung unterstehe und nötigenfalls leichter Unterstützung erlangt.

Bei der Ausgiebigkeit auch dieses Stoffes ist mir eine erschöpfende Behandlung nicht möglich. Und deshalb beantworte ich die Frage, was zur Beseitigung dieser Mißstände auf gesetzlichem Wege geschehen kann, kurzweg dahin, daß eine Besserung nicht anders als durch eine gleichmäßigere Verteilung der Armenlasten erreicht werden kann. Eine durchweg einheitliche und gerechte Armenpflege ist für kleine Verbände lediglich durch eine Ausgleichung der Kosten in einem größeren Verbande zu erzielen. Selbstverständlich müssen die Ortsarmenbehörden immer die Organe bleiben, welche die Fürsorge für ihre Ortsarmen auszuüben haben, denn die Armenpflege kann umso sachgemäßer geübt werden, je näher der Pflegende dem Unterstützungsbedürftigen steht, je besser er die Verhältnisse zu übersehen und je mehr er die Fürsorge zu individualisieren vermag. Aber das hindert nicht, daß das Prinzip, nach welchem die einzelne Gemeinde für ihre Armen aus eigenen Mitteln allein aufzukommen hat, verlassen wird. Wenn die öffentliche Armenpflege im Grund doch als eine Pflicht der Gesamtheit des Staates anerkannt werden muß, der sie durch seine Gesetzgebung regelt, ihre richtige Ausführung verbürgt und diese nötigenfalls durch seine Beihilfe ermöglicht, und wenn anderseits die öffentliche Unterstützung in erster Linie aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt eintritt, so wird auch der Staat nicht ablehnen können, diejenigen gesetzlichen Einrichtungen zu treffen, die zur Abstellung des Übelstandes beizutragen geeignet sind. Wenn z. B. der Ortsarmenverband ein Viertel des Armenaufwandes zu leisten hätte, während der Kreis- oder Provinzialverband für ein Viertel und die Staatskasse direkt oder durch den Landarmenverband für die letzten zwei Vierteile aufkäme, so wäre eine zweck- und planmäßige Armenpflege auch in armen Landorten gesichert und könnte nötigenfalls erzwungen werden. Daß die Ortsarmenverbände von dem Fehler des zu wenig in den des zu viel verfallen würden, wäre kaum zu befürchten, denn eine wirksame Aufsicht zur Verhütung von Mißbrauch ließe sich unschwer durchführen. Auch die Städte würden im eigenen Interesse in der Bemessung ihrer Armenunterstützung sich hüten, liberaler als bisher zu sein, weil sie sonst den Zuzug vom Lande künstlich fördern würden. Über die Darreichung des Notwendigsten darf bei der öffentlichen Armenpflege selbstverständlich nirgends hinausgegangen werden, einerseits, weil ihr Aufwand aus Steuermitteln, d. h. durch Erhebung von Zwangsbeiträgen gedeckt werden muß, und anderseits, weil die Unterstützten keinenfalls besser gestellt sein dürfen, als diejenigen, die sich, wenn auch noch so kümmerlich, ohne Unterstützung durchbringen. Für das, was über den Rahmen des Notwendigsten hinausgeht, muß der freien Liebestätigkeit Spielraum gelassen werden, und sie ist es auch, der auf dem Lande noch ein weites, überaus dankbares Feld der Betätigung offensteht. Ich komme



Digitized by Google

damit an den dritten, überall ohne weiteres durchführbaren und mir am wichtigsten erscheinenden Teil meiner Ausführungen:

### Was kann durch Vereinstätigkeit zur Beseitigung akuter Notstandsfälle auf dem Lande geschehen?

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen darüber aus der Praxis über einen Verein berichte, der Ihrer Beachtung wert sein dürfte.

Es sind nun bald 22 Jahre her, daß in Stuttgart ein Verein gegründet wurde, der bei Notstandsfällen auf dem Lande, soweit die öffentliche Armenpflege nicht einzutreten hat, den Betroffenen eine wirksame Hilfeleistung bringt, wobei er sich aber in seiner Tätigkeit auf Württemberg und Hohenzollern beschränken muß. Nicht außerordentliche Vorfälle führten zu seiner Gründung, sondern nur die Erkenntnis, daß immer wieder da und dort in armen Landgemeinden akute Notstandsfälle eintreten, für welche die nötigen Hilfsquellen fehlen, und daß Vereine, die ihre Gaben in der Regel nicht über 20 Mark bemessen, einer solchen Aufgabe nicht gewachsen seien. Der Verein erhielt denn auch, um Mißverständnissen tunlich zum *voraus* zu begegnen, den Namen „Verein zur Hilfe in außerordentlichen Notstandsfällen auf dem Lande", den er trotz seiner Länge aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten hat, den aber der Volksmund bald in das einfache Wort „Notstandsverein" abkürzte. Vom Stuttgarter Notstandsverein soll nun des näheren die Rede sein, denn er verdient es in der Tat, auch einmal an das Licht der weiten Öffentlichkeit gezogen zu werden.

Der Notstandsverein hat die Aufgabe, unter Mitwirkung der *ländlichen* Ortsbehörden, d. h. Pfarrer und Ortsvorsteher, der *Armut nachzugehen*, ihr so gut als möglich entgegenzuwirken, säumige Ortsarmenbehörden zur Mithilfe anzuspornen, Kranke, die einer Anstaltspflege bedürfen, dazu zu verhelfen und dergl. mehr, und für alles dieses hat er zur Erlangung der erforderlichen Geldmittel die Teilnahme und Handreichung der Bessergestellten in Stadt und Land zu wecken. Der Verein gibt zu diesem Zweck jährlich drei Nummern seines Blattes „Bilder ländlicher Armut" heraus, die in einer Auflage von derzeit 16 500 Exemplaren auf Kosten der Vereinskasse innerhalb Württembergs verbreitet werden. Bei den Schilderungen einzelner Notstände unterbleibt selbstverständlich jede Namens- und Ortsangabe. Von der Osternummer dieses Blattes — die Septembernummer erscheint dieser Tage — liegt eine größere Anzahl von Exemplaren hier auf für diejenigen, die Interesse dafür haben. Über die Menge der darin bescheinigten Gabeneingänge, die sich auf nur 3 1/2 Monate erstrecken, werden Sie erstaunt sein, und Sie werden darin den Beweis erkennen, daß der Verein, gleichwie seine Hilfeleistung auf dem Lande sich unentbehrlich gemacht hat, auch bei den Gebenden ein Liebling geworden ist, den man bei jeder Gelegenheit gerne berücksichtigt. Ich möchte nicht unterlassen beizufügen, daß die in unsern Blättern ohne jede Zutat abgedruckten Schilderungen, die jeweils mit der betreffenden Protokollnummer versehen sind, meist diejenigen Fälle enthalten, welche die Mildtätigkeit des Lesers in besonderem Grade zu wecken geeignet sind.

Der Notstandsverein will nicht die öffentliche Armenpflege ersetzen,

Digitized by Google

sondern sie im Anschluß an die kirchliche und freiwillige Fürsorge ergänzen. Er bezweckt, bedrängte würdige Angehörige armer ländlicher Gemeinden durch eine wirksame Beihilfe vor gänzlicher Verarmung zu bewahren und in besonderen Fällen auch solchen, die ihre Existenzgrundlage bereits verloren haben, aufs neue zu einer solchen zu verhelfen. Selbstverständlich würden die Vereinsmittel niemals dazu reichen, um auch Fälle gewöhnlicher Armut, für die nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz der verpflichtete Armenverband aufzukommen hat, zu berücksichtigen. Wo es sich also um chronische Not, um eine regelmäßig wiederkehrende Unterstützung handelt, kann und will der Verein die gesetzliche Fürsorgepflicht der Gemeinde nicht abnehmen; wo aber Fälle akuter Not sich zeigen, ist der Verein zur Mithilfe bereit, wobei jeder einzelne Fall auf einem vorgedruckten Fragebogen, der vom Ortsgeistlichen und Ortvorsteher zu unterzeichnen ist, eingereicht werden muß. Auch von diesem Fragebogen liegen Exemplare zu Ihrer Verfügung hier auf. Durch die Mitwirkung des Ortsgeistlichen, durch dessen Hand auch die gewährte Unterstützung geht, wird die sittlich-religiöse Hebung des Bedürftigen und seine praktische Beratung erstrebt, während anderseits der Ortsvorstand die Vermögensverhältnisse des Notleidenden am besten überschaut und über die bei der Bemessung der Vereinsgabe in Betracht zu ziehende finanzielle Lage der Gemeinde genaue Auskunft geben kann. Abgesehen von vereinzelt stehenden Ausnahmen hat der Verein für seine Zwecke das Zusammenwirken des geistlichen und des weltlichen Ortsvorstehers als durchaus zweckmäßig erkannt.

Und nun gestatten Sie mir, einige Beispiele anzuführen, aus denen Sie die Arbeitsweise des Notstandsvereins zu erkennen vermögen:

1. Eine kinderreiche Familie ist durch Krankheit und sonstige Unglücksfälle in Schulden geraten, die sich auf 200 Mk. beziffern. Klage ist eingereicht, das kleine Besitztum ist gefährdet. Von den Kindern ist das älteste erst 14 Jahre alt. Der Verein will der Familie gründlich helfen und beschließt deshalb, von sich aus 120 Mk. zu bewilligen für den Fall, daß die Gemeinde die noch erforderlichen 80 Mk. zinsfrei leihe und dafür sorge, daß das bescheidene Eigentum der Familie erhalten bleibe. Der Schultheiß antwortete: Die Gemeinde habe keinen Armenetat und könne nichts leisten, dagegen wolle er persönlich die 80 Mk. leihen und dafür einstehen, daß mit Hilfe der angebotenen Vereinsunterstützung die Familie vor der ihr drohenden Gefahr bewahrt bleibe.

2. Die einzige Kuh, für die der Händler noch 150 Mark zu fordern hat, mußte notgeschlachtet und verscharrt werden. Der Viehhändler verlangt nun, daß eine andere Kuh zu übertrieben hohem Preise ihm abgekauft und daß für die alte Schuld ein Wechsel ausgestellt werde. Die Familie kann kein Bargeld auftreiben und ist somit, wenn ihr nicht geholfen wird, der Willkür des Händlers preisgegeben. Ein Viehversicherungsverein fehlt noch am Ort. Der Fall liegt somit trostlos. Der Verein beschließt, um die kinderreiche Familie über Wasser zu halten, die Bezahlung der gesamten alten Schuld mit 150 Mk. und dazu eine weitere Gabe von 50 Mk., also insgesamt 200 Mk. unter der Bedingung, daß die neu anzuschaffende Kuh unter Umgehung jenes Viehhändlers mit Hilfe eines Darlehens der Gemeinde gekauft

Digitized by Google

werde. Da der Verein 50 Mk. an der neuen Kuh bezahlt, so hat die Gemeinde kein Risiko, wenn sie für ihr Darlehen das Eigentumsrecht auf die neue Kuh sich vorbehält, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß durch die Gründung eines Viehversicherungsvereins derartige, den einzelnen ruinierende Verluste künftighin vermieden bleiben. Daß der Mann diesmal beim Viehkauf sachverständig beraten werde, ist ohne weiteres anzunehmen.

3. Einem armen Schuhmacher ist seine Frau, die Mutter seiner 5 Kinder gestorben, nachdem sie lange Monate seiner Pflege bedurft hatte, wobei er von der Arbeit abgehalten war, weil er auch noch die Haushaltung besorgen, kochen und nach den Kindern sehen mußte. Nun soll er 200 Mk. für Leder bezahlen, die er diesmal nicht zurücklegen konnte. Ehe aber die Schuld bereinigt ist, bekommt er kein neues Leder. Von der Gemeinde will er nichts, da er die üblen Nachreden fürchtet. Sein ältestes Töchterchen wird wohl bald den kleinen Haushalt führen können, aber vorerst braucht er noch fremde Hilfe. Der Verein setzt sich mit dem Lederhändler in Verbindung, zahlt einen Teil der alten Schuld und verbürgt sich für eine neue Lederlieferung, damit der Schuster an der Ausübung seines Handwerks nicht länger behindert ist.

4. Der Vater liegt seit langer Zeit krank und wird wohl nicht mehr aufkommen. Die Mutter hütet die Kinder, besorgt den Haushalt und die kleine Landwirtschaft, arbeitet auch bei ihren Nachbarn gegen Lohn, aber dabei ist Schmalhans Küchenmeister geworden und es fehlt an allem. Arzt und Apotheker haben ihre Rechnungen im Gesamtbetrag von 50 Mk. gesandt, zu deren Bezahlung jede Möglichkeit fehlt. Die einzige Kuh hat der Viehhändler wieder geholt, und damit ist für die Kleinen die Milchquelle versiegt. Aber rechnerisch konstatiert der Ortsvorsteher nach Abzug der Schulden auf Haus, Acker und Wiese noch ein Reinvermögen von 800 Mk., so daß von Gemeindeunterstützung keine Rede ist. Der Verein sendet 100 Mark, damit in erster Linie zwei gute Ziegen als Milchspender beschafft werden. Mit dem Rest sollen die Arzt- und Apothekerrechnungen beglichen werden, wobei dem Ermessen des Ortspfarrers anheimgegeben wird, um deren Reduzierung für den Fall sofortiger Bezahlung zu bitten, so daß womöglich für den kranken Mann noch einige Mark übrig bleiben.

5. Eine Witwe hat, um sich und die Ihrigen besser durchzubringen, eine Nähmaschine nötig. Das Gesuch für sie enthält die Bitte um eine Gabe, damit sie eine solche mit Ratenzahlungen erstehen könne. Im Fragebogen ist bestätigt, daß die Frau fleißig und geschickt sei und durch den Besitz einer Nähmaschine ihr schweres Los leichter gestalten könne. Der Notstandsverein ist nun in der Lage, der armen Witwe viel besser zu helfen, als diese je zu hoffen gewagt hätte. Er hat des öfteren in Erfahrung gebracht, daß armen Landleuten von Agenten und Händlern Nähmaschinen um hohen Preis, bis zu 130 Mk., mittelst Ratenzahlung aufgehalst werden, und daß ihnen dann, wenn sie mit der Vereinigung der Raten im Rückstande bleiben, die Nähmaschine wieder weggenommen wird. Der Notstandsverein hat sich deshalb mit einer größeren Nähmaschinenverkaufsstelle ins Benehmen gesetzt und ist demzufolge in der Lage, den Armen auf dem Lande eine Nähmaschine neuesten und besten Systems mit Fußbetrieb um

Digitized by Google

57 Mk., mit Hand- und Fußbetrieb um 65 Mk., eine solche für Trikot-Arbeit um 82 Mk. zu liefern. Während er sonst je nach Lage der Umstände seine Auslagen ganz oder teilweise sich ersetzen läßt, hat er im vorliegenden Falle sofort franko eine Nähmaschine mit Hand- und Fußbetrieb geschenkt, was die Empfängerin zu Tränen gerührt hat.

Die Zweckmäßigkeit dieser Nähmaschinenfürsorge geht aus dem Briefe eines Landpfarrers hervor, in dem es heißt:

„Wie gut ist es, daß ich mich in Nähmaschinenangelegenheiten unserer Armen an Sie wenden darf. So können wir immer überzeugt sein, solide Maschinen zu erhalten, und das ist recht nötig in unserer abgelegenen Gegend. Vor wenigen Wochen „arbeiteten" zwei Reisende in unserem Kirchspiel. Sie verstellten etwa 20 und in zwei Nachbarorten eine ähnliche Zahl von Maschinen, aber alle um 100 oder über 100 Mk. Nun gibt es Streitereien, weil die Maschinen nicht gefallen. Wie sicher und ruhig laufen dagegen alle Fäden vom Pfarramt aus durch Ihre bewährte Hand!"

6. Eine recht zahlreiche Familie hat, weil sie keine Mietswohnung mehr finden konnte, ein altes Häuschen gekauft. Nun hat sich nachträglich herausgestellt, daß die Behörde eine Neuherstellung des Daches und sonstige nicht aufzuschiebende Reparaturen verlangt, wozu die Leute außerstande sind. Vom Verein ist eine möglichst hohe Gabe erbeten, da die Baukosten 500 Mk. betragen werden. An solchen Gesuchen, die den Mangel einer sachgemäßen örtlichen Beratung erkennen lassen, hat der Verein keine Freude. Aber helfen muß er, sonst würde im vorliegenden Falle das Schlimmste eintreten. Er stellt also 200 Mark in Aussicht für den Fall, daß die weiter erforderlichen 300 Mk. von der Gemeinde, von Verwandten oder sonstwoher nachweisbar ohne drückende Bedingungen aufgebracht werden und überläßt dem Ortsvorstand und Pfarrer die weiteren Schritte dafür.

7. Eine gesunde Familie, deren Reinvermögen sich auf 3000 Mk. beziffert, hat eine ihrer zwei Kühe verloren und erhofft eine Unterstützung. Der Verein ist der Ansicht, daß die Familie, wenn auch unter erschwerten Umständen, sich selbst helfen könne und lehnt das Gesuch ab mit der Begründung, daß er für bloßen Verlust, der keine Not im Gefolge habe, nicht aufkommen könne, sintemal er kein Versicherungsverein gegen eintretenden Schaden sei.

Ebenso erfährt Abweisung ein Gesuch für ein altes Ehepaar, das wegen Krankheit mit der Zinszahlung im Rückstand blieb und nun zahlen soll, aber ein, wenn auch jetzt nicht realisierbares rechnerisches Vermögen von 1200 Mark besitzt. Die Kinder sind erwachsen und auswärts teils im Dienst, teils verheiratet. Der Verein empfiehlt der Ortsarmenbehörde, den alten Leuten einen Vorschuß auf Wiedererſatz nach dem Ableben zu geben und ihnen damit aus der augenblicklichen Not zu helfen, wobei der Gemeindekasse keinerlei Risiko erwachsen könne. Der Notstandsverein, so wird beigefügt, habe keine Veranlassung, durch eine Gabe das einstige Erbteil der erwachsenen Kinder zu vergrößern, die ihre Hilfe den Eltern versagen.

8. Der Verein hat auch schon seinen Einfluß geltend gemacht gegen den Alkoholmißbrauch. Das Gesuch sagte: der Mann ist ein Trinker,

Digitized by Google

Frau und Kinder sind geordnet. Die Familie ist in Not, denn sie ist wegen einer Schuld von 60 Mark eingeklagt, zu deren Bezahlung alle Mittel fehlen. Der Verein beschloß: wir sind geneigt, diese 60 Mk. in 6 Monatsraten à 10 Mk. zu bezahlen, wenn und solange der Mann sich verpflichtet, vom Alkohol durchaus sich zu enthalten. Sobald irgendeine Verfehlung eintritt, hören die Monatszahlungen ohne weiteres auf. Das war eine strenge, aber doch die einzig richtige Kur. Der Mann wollte die Vergünstigung erlangen, daß man bloß den Schnaps ausschalte und ihm hie und da ein Glas Bier oder Obstmost gestattete. Aber das wäre nur eine halbe Maßregel gewesen. Da nun der Mann das Geld brauchte, mußte er wohl oder übel auf die Bedingung eingehen, die nur sein eigenes Wohl bezweckte. Hoffentlich bleibt er seinem Vorsatz treu und wird von seiner Alkoholleidenschaft befreit.

9. Ein vorgelegtes, als dringend bezeichnetes Gesuch bittet um Unterstützung für eine kranke Mutter, die sofort operiert werden müsse. Mit umgehender Post wird unser Freibett im Stuttgarter Diakonissenhause zur Verfügung gestellt, das nicht auf ein einzelnes Bett sich beschränkt, sondern auf 365 Pflegetage im Jahr lautet, so daß mehrere Kranke zumal aufgenommen werden können. Ein anderes Freibett gleicher Art hat der Verein in der Wernerschen Kinderheilanstalt Ludwigsburg, das gleichermaßen für die Wernerschen Heilanstalten im Soolbad Jagstfeld und für Wildbad in Anspruch genommen werden kann. Auch dieses Freibett kommt vielen armen und kranken Kindern zu gut und wird in liberalster Weise verwilligt. Wenn der Verein über mehr als 365 Pflegetage verfügt, was namentlich im Kinderfreibett vorkommt, in dem oft schwer skrophulöse Kinder viele Monate belassen werden müssen, wird am Schluß jedes Jahres die überschießende Zahl der Pflegetage aus der Vereinskasse bezahlt.

So könnte ich mit zahlreichen weiteren Beispielen aus unserer Arbeit dienen. Nur eines näher zu betonen halte ich für meine besondere Pflicht, nämlich die Bettennot, die viel zu wenig Beachtung findet. Eine Enquete auf dem Lande würde gewiß überall recht betrübende Bilder liefern und eine Not bloßlegen, für die oft nicht einmal die Betroffenen — wie viel weniger die Mitglieder einer ländlichen Ortsarmenbehörde! — volles Gefühl und Verständnis haben. Und doch hat die Bettennot sittliche und gesundheitliche Mißstände der schlimmsten Art im Gefolge, die, abgesehen von den inneren Schäden, den Ortsarmenbehörden auch rechnerisch oft recht teuer zu stehen kommen, ohne daß diese vielleicht der Ursache nachgespürt und sie erkannt hätten. Darf ich Ihnen einige Fälle von Bettennot kurz vor Augen führen?

1. Mann, Frau und sieben Kinder, also neun Personen, haben nur drei schmale, schlechte Betten. Die Kinder liegen zu Dreien in einem Bett, zwei oben und eines unten, einige auf ausgebreiteten Bettstücken auf dem Boden. Für den kargen Unterhalt der Familie reicht der Verdienst des Mannes, aber die Möglichkeit der Anschaffung eines Bettes ist völlig ausgeschlossen, und doch ist sie bei dem Größerwerden der Kinder nicht länger zu umgehen.

2. Die Großmutter, die oft halbe Nächte in ihrem Bett sitzt, wasser-

Digitized by Google

süchtig ist und nach Atem ringt, muß mit ihrem 17jährigen Enkelsohn das Bett teilen, der sich tagsüber müde schafft und nachts, unbekümmert um die Großmutter, den Schlaf des Gerechten schläft. Könnte, so lautete die Bitte, die Großmutter nicht ein Bett bekommen, wodurch gleichzeitig eine ganz andere Einteilung im Nachtlager der Familie möglich wäre?

3. Die Kinder liegen direkt unter dem Dach, durch das der Wind streicht und auch der Regen tropft, auf Stroh und dürftigen Bettstücken. Im Winter, wenn es gar zu kalt wird, ziehen sie den wärmeren Ziegenstall vor.

4. Ein rückenmarkleidendes 12jähriges Mädchen liegt im schmalen Bett mit ihrer Mutter. Wenn diese sich bewegt, werdem dem kranken Kinde Schmerzen bereitet.

5. Im Hause des armen Tagelöhners muß ein Knabe von 13 Jahren mit seinen zwei Schwestern von 11 und 8 Jahren in einem Bett schlafen, das eigentlich kein Bett ist, sondern ein Lager Stroh mit einer leichten Decke darauf.

6. Eine lungenkranke Mutter, die oft im Schweiß gebadet ist, hat zwei Kinder im Bett, wobei es allen Drei an Platz und Ruhe fehlt.

In allen derartigen Fällen schickt der Notstandsverein ohne Zögern ein neues Bett, bestehend aus Unterbett, Oberbett, Strohschlauch, Kissen, Haipfel, alles mit doppelten, dauerhaften Bezügen versehen, was mit Rücksicht auf seinen großen Bedarf nur etwas über 80 Mk. kostet. Wenn auch der Gemeinde die Fürsorge pflichtmäßig zur Last fiele, so wäre es in der Regel zwecklos, Unterstützung in der Gestalt eines Bettes zu erhoffen. Nur bei finanziell bessergestellten Gemeinden macht der Verein manchmal die Abgabe von Betten von einer teilweisen Bezahlung seitens der Ortsarmenbehörde abhängig, sonst aber ist er in der Verwilligung von Betten äußerst liberal und entgegenkommend. Die Abgabe geschieht immer nominell leihweise, um jeden Mißbrauch oder die Pfändung der Betten seitens eines Gläubigers zum voraus hintanzuhalten. Der Verein hat aber noch nie ein Bett zurückgenommen, denn wenn je eines frei wird, hat der betreffende Ortspfarrer stets neue Verwendungsvorschläge.

Für Neuanschaffung von Betten und für Abgabe einzelner Bettstücke pflegt der Verein etwa 5—6000 Mk. per Jahr auszugeben. Auch sonst sorgt er, wo und wie er kann, für seine Pflegebefohlenen, und wenn z. B. in einem Gesuch auch nur beiläufig erwähnt ist, daß ein Armer ein Bruchleiden habe, so wird bei der Erledigung des Falles regelmäßig die Bemerkung angefügt: „Sollte der Betreffende kein oder kein gutes Bruchband haben, so darf auf Rechnung des Vereins ein solches angeschafft werden." Die Erledigung von Gesuchen, bei der irgendwie Gefahr im Verzug ist, geschieht rasch und ohne jede bureaukratische Schwerfälligkeit. Unter seinen Ausschußmitgliedern hat der Notstandsverein auch einen Rechtsanwalt, der Rechtsfälle von Armen, die ihm vom Vereinsschriftführer zur Begutachtung vorgelegt werden, kostenfrei erledigt. Man weiß im Schwabenlande, daß der Notstandsverein seinen Armen kein Unrecht zufügen läßt, und schon diese Erkenntnis wirkt reinigend gegenüber unsauberen Elementen.

Digitized by Google

Und wenn Sie nun fragen, woher all die Geldmittel kommen, die man zu solcher Arbeit braucht, so kann ich Ihnen mit freudiger und dankbarer Genugtuung sagen, daß der Notstandsverein dieserhalb niemals irgendwie in Verlegenheit war, daß er niemals einen Unterstützungsbeitrag niedriger bemessen oder gar ablehnen mußte, weil seine Kasse den Anforderungen nicht gewachsen gewesen wäre. Die laufenden Ausgaben und Einnahmen beziffern sich per Jahr je auf durchschnittlich etwa 40 000 Mk., und daneben hat der Verein eine namhafte Zahl von Legaten für seinen Grundstock zu verzeichnen, der als Reserve für Zeiten der Krisis und der Not dienen soll, die dem Verein auch einmal reduzierte Einnahmen und wesentlich vergrößerte Ausgaben bringen könnten. Und wie der Verein seine zwei Freibetten gestiftet bekam, so hat ihm auch ein Freund seiner Arbeit ein vierstöckiges, von neun Familien bewohntes Eckhaus in Stuttgart mit jährlichem sicheren Ertrage zum Geschenk gemacht mit der Bestimmung, die Einnahmen daraus teilweise derart zu verwenden, daß etwa 50 Ortsgeistliche in besonders armen Landgemeinden auf Weihnachten und zur Konfirmation zu beliebiger Verteilung jeweils einen gewissen Betrag in die Hand gelegt bekommen. Es ist kaum nötig, beizufügen, daß sämtliche Mitarbeiter des Notstandsvereins in all den Jahren ihre Arbeit ehrenamtlich geleistet und niemals aus der Vereinskasse irgendwelche Belohnung bezogen haben.

Und nun noch ein kurzes Wort über unsere Organisation, sonst könnte die irrige Meinung aufkommen, daß es sich um einen größeren Apparat handle, für den die erforderlichen Mitarbeiter nur schwer zu gewinnen seien. Unser Ausschuß, der alljährlich nur einmal zur Entgegennahme der Rechnung und zur Erledigung grundsätzlicher Fragen zusammentritt, besteht aus 15 Mitgliedern, von denen etwa 6 Herren die Unterstützungskommission bilden, die regelmäßig nach 14 Tagen über die vorliegenden Gesuche beschließt. In jeder dieser Sitzungen werden genaue Nachweise über den Stand der Kasse usw. vorgelegt. Zur ungesäumten Erledigung dringlicher Gesuche ist der Schriftführer in Gemeinschaft mit dem Rechner ermächtigt, und es sind diese beiden Ämter diejenigen, denen die Hauptarbeit obliegt. Ein weiteres Mitglied der Unterstützungskommission hat die Bestellung der verwilligten Betten übernommen, einem andern ist die Fürsorge für Nähmaschinen übertragen, während ein dritter die Versendung unseres Blattes „Bilder ländlicher Armut" überwacht. Alle diese Herren betrachten ihre Arbeit nicht als Last, sondern als Lust und freuen sich, an einem Werke mithelfen zu dürfen, dessen tiefempfundener und nachhaltiger Wert aus den täglich einlaufenden Danksagungen ersichtlich ist. Daß neben dem Jammer, der aus dem persönlichen Augenschein, den die Unterstützungskommission in armen Landorten wiederholt vornahm, und aus den zahlreich einlaufenden Gesuchen uns entgegentritt, doch auch der Humor zu seinem Rechte gelangt, möge Ihnen zum Schluß ein poetisches Gesuch erweisen, das einem Fragebogen beilag, in dem für einen armen Bauer und Fuhrmann gebeten ward, der schon viel Krankheit in der Familie und viel Unglück im Stall hatte und sich selbst einer gefährlichen Operation unterziehen mußte, so daß die Schuldposten auf

Digitized by Google

172 Mk. aufliefen, für deren Bezahlung das Geld fehlte. Die Verse lauteten:

Da steht es wieder müd' und matt,
So steif und dürr und lebenssatt,
Das Rößlein, das in bessern Tagen
Den kecken Reiter stolz getragen.

Nun ist's den ganzen Tag im Strang
Bergauf, bergab am steilen Hang.
Damit verdient sich schwer und sauer
Sein kärglich Brot ein kranker Bauer.

Der gäb ihm Haber g'nug und Heu
Und herzlich gern die beste Streu,
Fräß nur bis auf den letzten Gulden
Das Rößlein auch des Bauern Schulden.

Im Stall ging drauf die beste Kuh
Und Weib und Sohn schwerkrank dazu!
Und dann — kein Tag war zu verlieren —
Ging's hinter ihn mit Operieren.

Da hat man tüchtig ihn gezwickt
Und noch einmal herausgeflickt.
Wenn nun nach überstand'nen Qualen
Er nur auch wüßte, wovon zahlen!

Ach wertester Notstandsverein,
Du könntest wohl das Rößlein sein
Und — mit Verlaub — die Rechnung fressen;
Der Bauer würd' dir's nie vergessen!

Meine Verehrten, es wäre mir eine große Freude, wenn auch anderweitig nach dem Stuttgarter bewährten Vorgange solche Vereine, die sich der Notleidenden auf dem Lande annehmen, entstehen würden. Die Persönlichkeiten für eine so dankbare, herzerquickende Arbeit werden sich gewiß finden lassen, und zur Erteilung jeder erwünschten schriftlichen Auskunft werde ich gern bereit sein.

(Lebhafter anhaltender Beifall.)

Berichterstatter Landesrat Dr. Drechsler-Hannover: Meine Damen und Herren! Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Gesetzgebung und Verwaltung hat auch eine bunte Gestaltung der ländlichen Armenpflege zur Folge. Es ist schwer, sich ein einheitliches Bild zu machen, und es empfiehlt sich, um eine klare Anschauung zu gewinnen, sich zunächst auf ein kleineres Gebiet zu beschränken. Ich lege daher die Zustände in meiner Heimatprovinz Hannover zugrunde. Aber selbst hier sind die ländlichen Verhältnisse außerordentlich mannigfaltig. An der Küste der Nordsee wird Schiffahrt und Fischerei betrieben, dicht dabei sitzen die Bauern auf dem schweren, reichen Marschboden, sie haben oft Haus und Hof wie ein Rittergutsbesitzer. Weiter nach Süden folgt der Heid- und Geestbauer. Die Verhältnisse sind einfacher aber wohlgeordnet. In schwerem Kampf ist ein Stück Ödland nach dem anderen kultiviert und hat den Bauern allmählich wohlhabend gemacht. Dazwischen liegen unsere ärmsten Dörfer, die traurigen Moorkolonien, die nur schwer und langsam vorwärts kommen. Im Südwesten Hannovers — der Osnabrücker Gegend — gleicht dann die ländliche Bevölkerung sehr der westfälischen. Dort hat der Hofbesitzer seit alters seine Knechte seßhaft — zu Heuerlingen — gemacht. Die ganze südliche Hälfte von Hannover ist schon vielfach mit Industrie durchsetzt, sie zeigt uns im ganzen eine wohlhabende ländliche Bevölkerung bis auf einige an Hessen und Sachsen grenzende Teile, wo ein zersplitterter Grundbesitz Armut erzeugt hat. Eine besondere Gruppe bildet endlich die Harzbevölkerung mit ihrem Bergbau.

1. In diesen verschiedenartigen Wirtschaftsgebieten herrscht eine mannigfaltige Form der Armenpflege, sie bietet aber insofern ein ganz erfreuliches

Digitized by Google

einheitliches Bild, als man heute von einem Notstand in der Armenpflege, einem wirklichen Elend fast nirgends sprechen kann. Nach einer im Jahre 1904 von uns veranlaßten Zusammenstellung sind von 4000 politischen Landgemeinden nur 70 als armenrechtlich stark belastet anzusehen. Darunter sind nur 16 wirklich schwer belastete Gemeinden, und zwar durchweg Ansiedlungen im Moor. Diese Überlastung erklärt sich in den meisten Fällen aus dem geringen Umfang der Gemeinden. So deckt z. B. die Gemeinde Neumoringen 56 Mk. Armenlasten mit 90 % Steuerzuschlägen, Fünfhausen 53 Mk. mit 151 %. Gleichwohl haben diese Gemeinden ihre regelmäßige Armenlast ohne Beihilfe des Landarmenverbandes tragen können und nur in Ausnahmefällen, namentlich bei Krankenhauskosten, den Landarmenverband in Anspruch genommen. Nur zwei Gemeinden sind regelmäßige Kostgänger der Provinz auf Grund des § 36 des preuß. A.G. z. U.W.G. Beide Fälle sind wert, hier mitgeteilt zu werden. Es sind die beiden Moorgemeinden Beschotenweg und Moordorf in Ostfriesland. Zu Zeiten des Königreichs Hannover gehörten beide Gemeinden zu mehreren benachbarten wohlhabenden Gesamtarmenverbänden, da es Grundsatz der ehemaligen hannoverschen Verwaltung war, die Armenlasten der Moorkolonisten auf die angrenzenden wohlhabenden Bauernschaften zu verteilen. Infolge des preuß. A.G. z. U.W.G., das in der Regel die Gemeinde zur Trägerin der Armenlast macht, bildete eine staatliche Regulierungskommission im Jahre 1873 aus jeder der beiden Gemeinden einen selbständigen Armenverband. Noch in demselben Jahre stellte sich heraus, daß die Provinz als Landarmenverband helfend eingreifen mußte, da beide Gemeinden völlig unfähig waren, die Armenlasten zu tragen. Vergeblich hat der Provinzialausschuß seinerzeit versucht, die Herstellung des früheren Zustandes zu erreichen.

Bedeutend ist der jährliche Zuschuß an die Gemeinde Moordorf, einer ursprünglich von Friedrich dem Großen angelegten Kolonie, in der verbrecherische Elemente ohne jede Hilfsmittel angesiedelt wurden, und die sich daher aus ihren ärmlichen Verhältnissen nicht emporarbeiten konnte. Das Steuersoll beträgt 600 Mk., während die Armenlasten in dauernder Steigerung vor einigen Jahren schließlich die Höhe von 3800 Mk. erreichten. Eine Besserung ist erst eingetreten, seit eine scharfe Kontrolle vom Landarmenverband eingeführt wurde und es gelang, statt des Bedürfniszuschusses eine prozentuale Beteiligung der Provinz (88 %) mit der Gemeinde zu vereinbaren, so daß die Gemeinde an jeder Mehrausgabe interessiert ist.

Bei Beschotenweg sind die Ausgaben viel geringer, und wir sind hier seit einigen Jahren bemüht, eine freiwillige Angliederung Beschotenwegs an eine Nachbargemeinde, mit der der Ort früher verbunden war, zu erreichen, indem wir der Gemeinde ein Ausstattungskapital mitgeben wollten, dessen Zinsen unserem durchschnittlichen Zuschuß gleichkamen. Trotz der lebhaften Unterstützung durch den Landrat ist dieser Versuch aber bislang gescheitert, da die Nachbargemeinden ein gutes Geschäft machen wollen und das Doppelte des Kapitals verlangen.

Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, erreichen die Armenlasten nur eine geringe Höhe. Verhältnismäßig hoch sind die Lasten in den 183 Gesamtarmenverbänden, während zahlreiche Gemeinden überhaupt gar keine

Digitized by Google

oder fast keine Ausgaben für Arme haben. Wir haben im Frühjahr dieses Jahres von 800 Landgemeinden, gleichmäßig verteilt unter die 70 Landkreise, Erkundigungen eingezogen. Hieraus ergab sich, daß 313 Gemeinden, also etwa zwei Fünftel, so gut wie keine Armenlasten hatten, und daß die durchschnittliche Belastung mit Armenausgaben nur 6 % der staatlich veranlagten Steuern beträgt. Die Armenhäuser, die sich früher fast in jeder Gemeinde fanden, stehen vielfach leer oder sind gering besetzt. Manche Gemeinden haben das Armenhaus verkauft oder vermietet.

Woraus erklärt sich dieser günstige Stand der Ausgaben für Arme?

Zunächst daraus, daß Hannover ein Bauernland ist. Drei Viertel des Grundbesitzes sind in den Händen der Bauern, nur ein Viertel entfällt auf den Großgrundbesitz, umgekehrt wie in manchen östlichen Provinzen. Dabei ist die Besitzverteilung auch sonst sehr glücklich. Die Güter sind meist mittelgroß, fast ebenbürtig reiht sich häufig der Bauernhof daran, und zwischen ihm und dem oft seßhaften Arbeiter findet sich ein weit verzweigter mittlerer Besitz in vielfacher Abstufung. Diese seit alters bestehende Besitzverteilung hat sich halten können, weil der niedersächsische Bauer seinen Hof nicht teilt, sondern auf den ältesten Sohn ganz vererbt, während die übrigen Kinder nur abgefunden werden. Dieses Gewohnheitsrecht hat die gesetzliche Anerkennung im sogenannten Höferecht gefunden. So gibt es zahreiche Höfe, die seit 500 Jahren und länger in demselben Umfang und in derselben Familie sich erhalten haben.

Auch der kleinste Bauer aber hat fast immer einen Hof, der ausreicht, ihn und seine Familie zu ernähren. Das ist ungemein wichtig, denn dadurch sorgt er für die Zukunft, ist ziemlich unabhängig von wirtschaftlichen Krisen und daher äußerst selten gezwungen, die Armenpflege anzurufen. „Jede Ansässigkeit", so sagt etwa Schmoller (Vortrag 1902), „macht die Verarmung unwahrscheinlicher, während der Lohnarbeiter in der Stadt, der das bare Geld täglich einnimmt und nicht für die Zukunft sorgt, der Gefahr der Verarmung bei Krisen ausgesetzt ist." Ich kann daher den Ausführungen des Herrn Geheimrat Kapp über die Wichtigkeit der Ansiedlung voll beistimmen. Wichtig ist dabei aber auch, daß der Hof in vollem Umfang der Familie erhalten bleibt, denn wir haben auch in unserer Provinz beobachtet, wie in einigen an Sachsen und Hessen grenzenden Teilen, wo das Höferecht nicht herrscht, wo der Grundbesitz ganz zersplittert ist, und ein magerer Boden spärlichen Ertrag gibt, die früheren Bauern vielfach zu Lohnarbeitern, die im Sommer ihre Heimat verlassen, herabgesunken sind, und die Armut ihren Einzug gehalten hat.

2. Indessen die gleichmäßige Besitzverteilung erklärt die geringe Höhe der Armenausgaben nicht allein. Denn in früheren Jahren waren die Ausgaben größer. Ich weise nur auf die jetzt leer stehenden Armenhäuser hin. Zudem zeigen fast alle Landgemeinden auch prozentual einen Rückgang der Lasten. Z. B. erhob der Gesamtarmenverband Bunde in Ostfriesland in den achtziger Jahren 20 %, heute nur $7^2/_3$ % der Steuern für Armenzwecke. Ähnlich geht es in anderen Gemeinden. Diese Besserung ist auf zwei Gründe zurückzuführen.

a) Zunächst auf das preußische Gesetz v. 11. Juli 1891, das die

Digitized by Google

Fürsorge für die Geisteskranken, Idioten, Blinden, Taubstummen und Epileptischen auf die Provinzen übertrug, womit eine der wichtigsten Forderungen des Deutschen Vereins für Armenpflege auf dem Kongreß von 1886 erfüllt wurde. Dieses Gesetz entlastete die Gemeinden bedeutend und entvölkerte die kleinen ländlichen Armenhäuser.

b) Neben dem Gesetz von 1891 wirkte zur Entlastung der ländlichen Armenpflege die soziale Gesetzgebung. Der Gedanke einer besseren Krankenfürsorge faßte auch in der ländlichen Bevölkerung Wurzel, er führte zur Gründung von Krankenhäusern durch Behörden und Private. Eine gute Krankenpflege macht die Armenpflege vielfach entbehrlich, sie wirkt vorbeugend. Eine ähnliche ersprießliche Tätigkeit entfalten die Landesversicherungsanstalten durch ihre Heilstätten. Sie verhindern Arbeitsunfähigkeit und Armut. Unmittelbar entlastend für die Finanzen der Gemeinde wirken aber die Alters-, Invaliden- und Unfallrenten. Während die Schwachen und Alten früher der Armenkasse große Opfer auferlegten, finden sich jetzt vielfach Familien oder Verwandte, die den Rentenempfänger für die Rente bei sich aufnehmen, da er sich nebenbei immer noch ein wenig nützlich machen kann. Die ländlichen Armenverbände schieben den Rückgang der Armenlasten größtenteils auf die Versicherungsgesetzgebung. Diese günstige Wirkung wird sich mit dem weiteren Ausbau der Versicherungsgesetzgebung namentlich bei einer Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Landarbeiter und Dienstboten immer stärker fühlbar machen.

Wir können also gegenüber dem Jahre 1886, in dem der Verein zuletzt die Reform der ländlichen Armenpflege behandelte, einen bedeutenden, erfreulichen Fortschritt feststellen, der zugleich die Richtlinien für eine weitere Reform der Armenpflege andeutet.

Denn die ländliche Armenpflege genügt auch in der Provinz Hannover keineswegs allen billigen Anforderungen. Sie bedarf vielmehr noch in vielen Richtungen der Besserung.

3. Zunächst muß ich einen Punkt vorausschicken, der mir nach wie vor ein Übelstand der ländlichen Armenpflege zu sein scheint. Bekanntlich gibt der ländliche Gemeindevorsteher eine Unterstützung nur bei wirklicher Not und in knapper Weise, da er die Verhältnisse genau übersieht und jede Ausgabe ihm und den übrigen Bauern persönlich fühlbar wird. Anders handelt er aber vielfach, wenn der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz nicht im Ort hat. Hier genügt oft schon eine zahlreiche Familie, dem Ernährer die Wohnung zu kündigen, um ihn aus der Gemeinde zu zu bringen, oder ihm eine Unterstützung auf Kosten einer anderen Gemeinde oder des Landarmenverbandes aufzunötigen. Zahlreich sind diese Fälle auf dem Lande, aber auch in der Stadt. Sie sind zwar schwer festzustellen, wir haben aber sehr viele mit Erfolg durch die örtlichen Prüfungen unseres Landarmenkontrolleurs aufgedeckt.

Auch bei wirklicher Hilfsbedürftigkeit werden die Unterstützungen oft überreichlich gewährt. Arbeit wird den ortsfremden Personen nicht verschafft, so werden diese lässig und kommen nicht wieder in die Höhe, denn die Gemeinden sind überaus vorsichtig, auch bei besserer Lage, die Unterstützung wieder einzustellen. Immer herrscht die Befürchtung, die Gemeinde

Digitized by Google

könne später einmal an der Unterstützung hängen bleiben. Welche Summen bei richtiger Armenpflege der Allgemeinheit gespart werden können, kann man aus den Erfolgen unseres Landarmenkontrolleurs sehen. Dieser trat 1897 sein Amt an. Seine Aufgabe bestand darin, durch örtliche Prüfungen die Unterstützung auf das richtige Maß zurückzuführen, sie rechtzeitig einzustellen, die Verpflichteten, namentlich die unehelichen Väter, zum Unterhalt heranzuziehen, den Hilfsbedürftigen Arbeit zu verschaffen usw. Damals betrugen die Ausgaben für offene Landarmenpflege 180 000 Mk. Dieser Betrag ist seitdem ständig zurückgegangen und betrug im verflossenen Jahre nur noch 122 000 Mk. Dabei ist die Anzahl der angemeldeten Fälle nicht zurückgegangen, sondern hat sich mit einigen Schwankungen auf derselben Höhe gehalten. Die soziale Gesetzgebung spielt bei diesem Rückgang seit 1897 nur eine geringe Rolle. Der Ersatz durch Renten hat sich um etwa 5000 Mk. vermehrt. Anderseits sind mit diesen Prüfungen viele Tausende Mark Kosten verbunden, nicht nur der Beamte und seine Reisen kosten Geld, sondern auch die dadurch hervorgerufene intensive Bearbeitung jedes Unterstützungsfalles mit vielen Ermittelungen erfordert Arbeitskraft bei uns und anderen Behörden, die wir in Bewegung setzen müssen.

4. Diese Nachteile der ländlichen Armenpflege lassen sich vermeiden, wenn man sich entschließt, die offene Armenpflege durch den Landarmenverband aufzuheben und — abgesehen von der Unterstützung der Wanderarmen — den Aufenthaltsort für unterstützungspflichtig zu erklären. Dieser Vorschlag ist ja nicht neu, und mancherlei Anregungen in ähnlicher Richtung sind bereits gegeben. Auch drängt die Entwicklung des reichsrechtlichen Armenrechts auf eine Übertragung der offenen Armenpflege an die Aufenthaltsgemeinde.

Man befürchtet nur eine Vermehrung der Abschiebungen und eine größere Belastung der Ortsarmenverbände, namentlich der Städte. Der Vermehrung der Abschiebungen könnte man wirksam entgegentreten, wenn künftig der Abschiebende die vollen Kosten ersetzen müßte. Denn heutzutage steht sich ein Armenverband bei jeder Abschiebung meist recht gut, da er nur die tarifmäßigen Kosten zu erstatten braucht. Außerdem erfolgt ein großer Teil der Abschiebungen heute bei den sogenannten Wanderarmen, für die — wie später auszuführen — in anderer Weise gesorgt werden soll.

Dagegen wird eine Mehrbelastung der Ortsarmenverbände, namentlich der größeren, zweifellos eintreten. Dem stehen aber unzweifelhafte Vorzüge gegenüber. Vor allem wird die Unterstützung von demjenigen Verband gewährt, der den Verhältnissen nahe steht. Die Kosten werden sich nach den Erfahrungen, die wir bei den örtlichen Prüfungen gemacht haben, auf zwei Drittel bis auf die Hälfte ermäßigen. Dazu kommt eine bedeutende Ersparnis durch den Fortfall der Ermittlungen. Welche Mühen und Kosten müssen oft aufgewandt werden, um geringfügige Unterstützungen wieder einzuziehen. Diese Last macht sich nicht nur in den Städten und beim Landarmenverband, sondern gerade auch auf dem Lande geltend. Der nicht geschulte Gemeindevorsteher ist dem umständlichen Ersatzverfahren nicht gewachsen.

Eine solche Regelung bringt endlich den Vorteil einer gleichmäßigen

Digitized by Google

Anwendung der privaten Wohltätigkeit. Heutzutage muß ein Ortsarmenverband bestrebt sein, die private Unterstützung nur den Ortsarmen zuzuwenden, weil die Gefahr besteht, daß andernfalls ein Hilfsbedürftiger längere Zeit über Wasser gehalten wird und dann dem Ortsarmenverband zur Last fällt.

Bei einer Umfrage, die wir im Sommer gehalten haben, hat sich ein Drittel der Befragten mit einer solchen Regelung einverstanden erklärt; das ist ziemlich viel, wenn man bedenkt, daß die Ortsgemeinden durchweg eine Erhöhung ihrer Ausgaben durch die Übernahme der Landarmen erwarten müssen, da die Zahlungen, die unsere ländlichen Gemeinden an andere Ortsarmenverbände zahlen, und die dann wegfallen würden, außerordentlich gering sind. Man wird indessen zu einer solchen Regelung nicht schreiten können, ohne gleichzeitig in allen denjenigen Fällen, in denen es irgend angängig ist, die Lasten auf breite Schultern zu legen, indem man das Gesetz von 1891 weiter ausbaut und — soweit erforderlich — zwangsweise Gesamtarmenverbände bildet. Hierdurch wird nicht nur eine finanzielle Entlastung der Ortsarmenverbände herbeigeführt, sondern sie werden von Aufgaben befreit, denen nur große, leistungsfähige Gemeinwesen genügen können, und dadurch instand gesetzt, der offenen Armenpflege, ihrem eigentlichen Beruf, ihre Tätigkeit zuzuwenden.

5 Zu den Aufgaben, welchen die Ortsgemeinden, namentlich die ländlichen nicht gewachsen sind, gehört in erster Linie die Fürsorge für die Wanderarmen. Diese Leute sind auf dem Lande nicht gern gesehen. Wenn im Sommer der Bauer im Felde ist, so bittet der Wanderer die Frau im Hause nicht um eine Gabe, nein, er fordert sie, und die Frau gibt aus Angst. Und wenn der Bauer einen Arbeitsuchenden in Dienst nimmt, so muß er oft erfahren, daß der Fremde die einheimischen Knechte aufreizt. So schiebt man ihn durch kleine Gaben von einem Ort zum andern. Besonders schlimm ist es mit den kranken Wanderarmen. Nur ein Beispiel aus diesem Sommer. Ein polnischer Arbeiter wird auf Wanderschaft in der Heide von einer Kreuzotter gebissen. Er schleppt sich bis zum nächsten Bauern, der ihm Alkohol und Kaffee gibt und ihn mit einem Zehrpfennig wieder auf die Straße setzt, damit die kleine Gemeine nicht die Kosten zu tragen hat. Unterwegs bleibt der Pole natürlich liegen und wird schließlich von einem Radfahrer in das nächste Krankenhaus nach Ülzen gebracht.

Aus solchen Vorgängen dürfen den Gemeindevorstehern nicht zu große Vorwürfe gemacht werden. Das Gesetz verlangt von ihnen eine Leistung, die ihnen häufig schlechterdings nicht zugemutet werden kann. Es müssen hier andere Einrichtungen getroffen werden. Humane Bestrebungen haben in den achtziger Jahren zur Abhilfe zahlreiche Verpflegungsstationen entstehen lassen, leider zu viele und nicht einheitlich organisierte. Ein großer Teil wurde wieder aufgehoben, leider darunter auch manche unbedingt notwendige. So hob z. B. der Kreis Sulingen die im Flecken Sulingen bestehende Verpflegungsstation auf. Nun ist aber Sulingen die Durchgangsstation für die Wanderer von Osnabrück nach Bremen. Daher blieb die ganze Last am kleinen Flecken Sulingen hängen, der z. B. im verflossenen Jahr 1000 Personen hat beherbergen müssen.

Digitized by Google

Ein bedeutender Fortschritt für Preußen ist zwar das neue Wanderarbeitsstättengesetz, das den Provinzen die Befugnis gibt, ein planmäßiges Stationsnetz einzurichten und die Kreise unter Erstattung von zwei Drittel der Kosten zur Einrichtung von Wanderarbeitsstätten zu verpflichten. Leider stellt das Gesetz die Einrichtung in das Belieben der Provinzen, ja verlangt sogar zwei Drittel Mehrheit im Provinziallandtag. Zwar sind trotzdem die Provinzen Westfalen und Hessen in rühmlicher Weise — unter Anlehnung an bereits bestehende ähnliche Einrichtungen — vorangegangen. Weniger günstig aber liegt es bei den anderen Provinzen. Bei einer Umfrage in der Provinz Hannover sprachen sich von 70 Kreisen 42 dagegen und nur 28 dafür aus, so daß bei der großen Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen die Brüder von der Landstraße einstweilen nicht daran zu denken ist, das Gesetz einzuführen. Gleichwohl zeigt gerade das Ergebnis der Umfrage, daß mehrere große Wanderstraßen bestehen, und daß ein einheitlich geleitetes Netz von Wanderarbeitsstätten nötig ist, um die Wanderarmen auf geregelte Bahnen zu führen und die an den Straßen gelegenen Kreise zu entlasten. Ein wirksamer Druck zur Einrichtung solcher Wanderarbeitsstätten wäre möglich, wenn man die vorläufige und endgültige Fürsorge für die Wanderarmen dem Landarmenverband auferlegte.

Dazu bietet sich eine passende Gelegenheit, sobald man, wie vorgeschlagen, die einjährige Erwerbsfrist aufhebt und der Aufenthaltsgemeinde die gesamte offene Armenpflege überweist.

Dann würden sogleich die Provinzen zur Einrichtung der Wanderarbeitsstätten übergehen. Hierbei würde eine Beteiligung der Kreise, die in erster Linie von den Wanderarmen berührt werden, natürlich reichsrechtlich zuzulassen sein. Die Übertragung der Fürsorge für Wanderarme an die Landarmenverbände würde aber den großen Vorzug haben, die Landarmenverbände nicht nur zur Einrichtung von Wanderarbeitsstätten für Arbeitsfähige und -Willige zu nötigen, sondern auch zu Maßregeln, um erkrankten oder arbeitsunfähigen Wanderarmen Hilfe angedeihen zu lassen und sie in die richtigen Anstalten zu bringen. Die Abschiebung solcher kranken und schwachen Personen würde verschwinden.

6. Außer der Fürsorge für die Wanderarmen sind noch andere Aufgaben der Armenpflege zur Übernahme durch größere Verbände geeignet, die den Ortsarmenverbänden, namentlich den kleinen ländlichen, nicht wohl zugemutet werden können. Für Preußen denke ich namentlich an eine Erweiterung des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

a) Dieses Gesetz legt den Provinzen nicht nur die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptischen, sondern auch für Idiote, Blinde und Taubstumme auf. Leider hat das B. A. f. Heimatwesen entschieden, daß diese Verpflichtung nur dann eintrete, wenn infolge körperlicher Hilflosigkeit die Anstaltspflege geboten sei. Nun dienen aber diese zuletzt genannten Anstalten wesentlich einer geistigen und körperlichen Ausbildung der Kinder, um sie für das Leben draußen nach Möglichkeit arbeitsfähig zu machen; sie üben im besten Sinne vorbeugende Armenpflege. Die Armenverbände in unserer Provinz befolgen deshalb die Entscheidung des B. A. nicht, es erscheint aber eine gesetzliche Änderung wünschenswert, die bei



Digitized by Google

solchen anormalen Kindern auch die Erziehung in die Armenpflege einschließt.

b) Auch bei einer anderen Gruppe Anormaler, den Krüppeln, ist die Ausbildung das Wichtigste. Nach einer staatlichen Zählung sollen in unserer Provinz 4000 Krüppelkinder sein, eine Anstaltspflege ist für 347 bejaht. Da die ländlichen Gemeinden meist nicht in der Lage und gewillt sind, Krüppelkinder auf ihre Kosten in eine Anstalt zu bringen, auch die Eltern sich vielfach scheuen, die Hilfe der Gemeinde hierfür in Anspruch zu nehmen, so haben bereits mehrere Kreise beschlossen, solche Kosten auf ihre Fonds zu übernehmen. Die Provinz unterstützt die in Hannover bestehende Anstalt, welche 130 Plätze faßt, durch einen Beitrag. Es muß gefordert werden, den langjährigen Wünschen endlich nachzugeben und die Krüppelfürsorge dem genannten Gesetz von 1891 zu unterstellen.

c) Eine große Last entsteht für manche ländliche Gemeinde ferner durch alte Sieche und gebrechliche Leute, denen in den kleinen ländlichen Armenhäusern nicht die nötige Pflege zuteil werden kann; nur in den Gesamtarmenverbänden finden wir vielfach große Armenhäuser, die auch zur Aufnahme von Siechen geeignet sind. Oft werden solche Personen, wenn sie nicht völlig siech sind, in unserem Landarmenhaus gegen Zahlung von Pflegekosten aufgenommen. Vielfach ist aber auch die Unterbringung in einem wirklichen Siechenhaus notwendig. Sie scheitert häufig daran, daß die Gemeinde die hohen Kosten scheut. Denn solche Siechen kommen der Gemeinde teurer als ein Geisteskranker, für die Kreis und Provinz größtenteils eintreten. Die Gemeinden können also nur wünschen, daß solche Sieche möglichst rasch geistesschwach werden, damit sie unter das Gesetz von 1891 fallen und ihnen abgenommen werden. Wir haben erst kürzlich in einem solchen Fall uns bereit erklärt, einen Teil der Kosten zu übernehmen, falls auch der Kreis das Gleiche täte. Dieser hat es leider abgelehnt. Ich würde es für wünschenswert halten, das Gesetz von 1891 auch auf Sieche und dauernd erwerbsunfähige Arme auszudehnen. Damit wird den großen Gemeinden, welche bereits Siechen- und Pflegehäuser besitzen, kein Abbruch getan, da sie die Fürsorge natürlich auch selbst ausüben können.

d) Endlich scheint mir der Landarmenverband, insbesondere die Provinz, auch das geeignete Organ zu sein, um Arbeitsscheue, die sich nicht um ihre Familie bekümmern, unterzubringen, sobald eine entsprechende Zwangsunterbringung im Verwaltungswege erfolgt. Nicht nur die Städte, auch das Land leidet unter diesen pflichtvergessenen Leuten. Die Gemeindevorsteher haben oft unserem Kontrolleur ihr Leid geklagt, daß sie gegen solche Personen machtlos seien, da die Anträge auf Bestrafung meist vom Gericht zurückgewiesen würden. Diese Festhaltung wider Willen kann natürlich nicht in einem kleinen Armenhaus erfolgen, sondern nur in einer größeren geschlossenen Anstalt, wie sie die Provinzen besitzen. Die Kosten der Unterbringung sind aber zweckmäßig von dem Armenverband zu tragen, in dessen Interesse sie erfolgt, unter Beteiligung der Kreise, wie sie das Gesetz von 1891 vorsieht. Die vorgeschlagene Maßregel erscheint namentlich auch nützlich zur Heilung oder wenigstens Besserung von Trinkern. Wir haben jedenfalls mit zeitweiser Zwangsunterbringung entmündigter Trinker insofern gute

Digitized by Google

Erfolge gehabt, als sie unter dem Druck, jederzeit in die Anstalt zurückgebracht zu werden, sich vielfach entschlossen haben, für ihre Familien zu sorgen.

7. Die bisherigen Vorschläge beziehen sich auf sämtliche Ortsarmenverbände, große und kleine. Sie dienen zwar in erster Linie zur Besserung der ländlichen Armenpflege, sie treffen aber auch die Städte und entlasten sie durch die Abnahme bestimmter Zweige der Armenpflege. Daneben erweisen sich noch andere Maßregeln zur Hebung der ländlichen Armenpflege als wünschenswert; sie beziehen sich aber nur auf die kleinen Ortsarmenverbände.

In erster Linie gilt dies von der Krankenpflege. Sie gestaltet sich bei den zerstreut liegenden Höfen und Dörfern ungleich schwieriger als in der Stadt mit seiner dichten Bevölkerung und sie kann durch ihre plötzlichen großen Kosten oft die ganzen Finanzen einer kleinen Gemeinde umwerfen. Die meisten Anträge auf Beihilfe der Provinz haben ihre Ursache in unerwarteten Krankenhauskosten. Als die Provinz Hannover im Jahre 1886 dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit über die ländliche Armenpflege in Hannover berichtete, wurde der Mangel an geregelter Krankenpflege besonders betont, damals gab es nur in 17 Kreisen von 70 ein Krankenhaus. Seitdem sind die Zustände viel besser geworden. Vor zwei Jahren veranlaßten wir wegen weiterer Förderung der Krankenpflege eine genaue Ermittlung aller Krankenpflegeeinrichtungen. Sie ergab, daß 55 Kreise ein Krankenhaus hatten, dessen Rechtsträger entweder der Kreis, oder kirchliche oder gemeinnützige Vereine waren, die sich über den Kreis erstreckten. Nur in 13 Kreisen fehlte ein Krankenhaus; diesem Mangel ist teilweise inzwischen abgeholfen. Die Pflegesätze sind sehr mäßig und bewegen sich vielfach auf der Stufe von 60 Pf. bis 1,25 Mk. täglich. Außerdem bestehen in den meisten Kreisen anderweite Krankenpflegeeinrichtungen. Als Muster erwähne ich den Kreis Isenhagen in der Heide. Dieser hat fast sämtliche 76 Gemeinden mit Sanitätskästen ausgestattet, die ein Vertrauensmann aufbewahrt und handhabt. Daneben bestehen in zahlreichen Gemeinden Krankenstationen, die von Gemeindeschwestern versorgt werden. Viele Kreise sind unter Beihilfen der Provinz auch zur Anschaffung von Krankenwagen geschritten, die sich bei den weiten Entfernungen als ungemein segensreich erwiesen haben. Man sieht, die Entwicklung drängt auf eine Übernahme der Krankenpflege durch den Kreis hin; um zu vermeiden, daß die Gemeinden auch ohne zwingenden Grund ihre Armen in das Krankenhaus schicken, empfiehlt es sich, die Ortsarmenverbände durch Erhebung möglichst niedriger Pflegesätze an den Kosten zu beteiligen. Auf dem Gebiete der ländlichen Krankenpflege könnte sich auch die Reichspostverwaltung ein Verdienst erwerben, durch Herstellung möglichst billiger Telephonanschlüsse auf dem Lande, wie dies in den nordischen Staaten der Fall ist.

8. Ein anderer Zweig der Armenpflege, der sich gleichfalls für den Landkreis eignet, ist die Fürsorge für arme Waisen und uneheliche Kinder. In früherer Zeit wurde darüber wohl geklagt, daß die Waisen auf dem Lande an den Mindestfordernden vergeben würden. Solche Fälle sind bei uns selten. Gleichwohl ist das Los der ortsarmen Waisenkinder auf dem



Digitized by Google

Lande verbesserungsbedürftig. Das hängt mit den wirtschaftlichen Verhältnissen eng zusammen. Der Mangel an Arbeitern zwingt den Bauern mit seiner ganzen Familie hart zu arbeiten und veranlaßt ihn, daneben oft Waisenkinder oder Kinder gleichgültiger Arbeiter in Pflege zu nehmen. Diese Kinder werden dann beim Hüten von Kühen usw. vielfach ausgenutzt. Es fehlt ihnen oft an Pflege und Beaufsichtigung, und sie verwildern durch ihren steten Umgang mit Knechten und Mägden. Es wäre nötig, daß die Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft gesetzlich unter Aufsicht gestellt und geregelt würde.

Neben dieser allgemeinen Regelung der Kinderarbeit halte ich aber auch eine Übertragung der Waisenfürsorge an den Kreis für angebracht. Freilich ist nicht zu verkennen, daß dadurch die Armenpflege verteuert wird. Denn die Gemeinde drückt eher darauf, daß die Kinder von Verwandten oder Ortsbewohnern unentgeltlich oder gegen mäßiges Kostgeld untergebracht werden. Aus diesem Grunde sind die von uns befragten Ortsvorsteher meist gegen eine Übernahme durch den Kreis, namentlich in den Gesamtarmenverbänden, wo allerdings für die Kinder besser gesorgt wird, als in den kleinen Gemeinden. Dieser Umstand zeigt aber schon, daß größere Verbände für die Kinderfürsorge geeigneter sind. Diese Erfahrung haben wir bei der Kinderfürsorge durch den Landarmenverband bestätigt gefunden. Es ist der einzige Zweig der offenen Landarmenpflege, in dem sich Erfolge zeigen. Vielfach erweist es sich nämlich als geboten, die Kinder aus der bisherigen Umgebung zu entfernen, da die Pflegestellen schlecht sind oder sonst ungünstiger Einfluß herrscht. Durch den Landarmenkontrolleur haben wir dann mit Hilfe der Pastoren, Ortsvorsteher oder Lehrer solche Kinder in gut empfohlenen Pflegefamilien auf dem Lande untergebracht, und sie der Aufsicht des Geistlichen usw. unterstellt. Daneben erwies es sich aber als nötig, die Pflegestellen häufig zu besichtigen, ärztliche Behandlung oder Kuren anzuordnen und wenn nötig die Stelle zu wechseln.

Alle diese Maßregeln können von einer kleinen Gemeinde nicht vorgenommen werden, es sind immer nur wenig Kinder, für die sie zu sorgen hat und sie ist froh, wenn diese nichts kosten. Auch fehlt es dem ländlichen Gemeindevorsteher an Erfahrung und Zeit, bei unehelichen Kindern die Mütter und Väter energisch zum Unterhalt heranzuziehen. Die Vormünder und Vormundschaftsgerichte versagen ja leider in dieser Beziehung vielfach.

Ich halte daher eine Übertragung der Kinderarmenpflege an größere Verbände, insbesondere an den Kreis für geboten.

9. Trotz der Vorschläge, die ich bislang zur Verbesserung der ländlichen Armenpflege gemacht habe und trotz der Übernahme vieler Lasten auf breitere Schultern, erscheinen manche ländliche Gemeinden weder geeignet noch leistungsfähig genug zur Ausübung des noch übrig bleibenden Teils der Armenpflege. Solange es Gemeinden gibt, die, wie früher mitgeteilt, ein Steuersoll von 33, 35, 52 Mk. usw. haben, können sie durch jede etwas längere Unterstützung in ihrem Haushalt erschüttert werden. Sie sind gezwungen zum Nachteil der Armen diese abzuschieben oder verkommen zu lassen; aber auch größere Gemeinden, namentlich die Moorkolonien sind durch ihre ungünstige Lage zuweilen zu ähnlichem Vorgehen gezwungen. Hier sind

Digitized by Google

Gesamtarmenverbände geboten. Wir haben die besten Erfahrungen mit ihnen gemacht. Überall ist die Armenpflege eine geregelte und gute. Trotz der etwas teureren Wirtschaft sind die Gemeinden durchaus mit ihr zufrieden. Nur wenige etwas größere und reichere Gemeinden, die den Löwenanteil bezahlen, möchten davon loskommen. Auch die großen Entfernungen werden nicht als Hindernis empfunden. Jeder Gemeindevorsteher sorgt zunächst für seine Armen und trägt in den regelmäßigen monatlichen Zusammenkünften seine Anträge vor.

Auch in den Gegenden, wo keine Gesamtarmenverbände bestehen, hat sich bei unserer Umfrage etwa 1/5 derer, die die Frage beantworten, für eine Bildung von Gesamtarmenverbänden ausgesprochen, ein Zeichen, daß keineswegs eine allseitige Abneigung gegen solche Einrichtungen besteht. Indessen halte ich keineswegs eine allgemeine Bildung von Gesamtarmenverbänden für angebracht. Aber eins ist nötig. Es muß im einzelnen Fall die zwangsweise Bildung von Gesamtarmenverbänden möglich sein. Eine freiwillige Vereinigung ist nach unseren Erfahrungen kaum zu erreichen, da die wohlhabenderen Gemeinden sich nicht gern mit den ärmeren verbinden wollen. Ich weise auf das Beispiel der Moorkolonie Beschotenweg hin. Zur Bildung eines Gesamtarmenverbandes wäre in Preußen etwa der Bezirksausschuß geeignet. Dabei müßte aber auch der Landarmenverband, der nach § 36 Pr.A.G. z. U.W.G. bei notleidenden Gemeinden einspringt, antragsberechtigt sein und einer Auflösung widersprechen können.

10. Falls aber schließlich bei hilfsbedürftigen Ortsarmenverbänden eine Zusammenlegung aus örtlichen oder politischen Gründen im einzelnen Fall untunlich ist, so bleibt nur eine Beihilfe übrig. Der Hannoversche Provinzialausschuß hat diese früher vielfach so bemessen, daß er dasjenige zahlte, was über einen bestimmten Betrag, 100 % oder bei ganz belasteten Gemeinden 50 % des Steuersolls, hinausging. Das empfiehlt sich aber nur bei einmaligen Unterstützungen, nicht bei regelmäßigen Beihilfen. Das erwähnte Beispiel der Gemeinde Moordorf, bei der eine Beteiligung der Provinz mit nur 88 %, statt des Bedürfniszuschusses, sogleich eine wesentliche Minderung der Ausgaben zur Folge hatte, zeigt, daß nur die bereits früher von anderer Seite empfohlene verhältnismäßige Beteiligung zu einer vernünftigen Ausübung der Armenpflege führt.

(Lebhafter Beifall.)

Gemeindevorsteher Dr. Lücker (Roßberg bei Beuthen, O.-Schl.). Meine Damen und Herren! Nachdem fünf Referenten sich über das Problem der Armenpflege auf dem Lande verbreitet haben, gestatten Sie mir, daß ich die Frage vorwiegend vom Standpunkt des Armenverbandes des platten Landes aus beleuchte. Wenn ich auch an diesem Kongreß als Vertreter einer großen oberschlesischen Industriegemeinde teilnehme, so dürfte ich Ihnen vielleicht doch manches neue sagen können, da ich mich als Volkswirt und Verwaltungsbeamter seit Jahren mit dem Armenwesen des platten Landes befaßt habe.

Für die gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist die Definition des Begriffes Land von besonderer Bedeutung. Was ist unter

Digitized by Google

„Plattes Land" zu verstehen? Hierüber hat uns keiner der Herren Referenten Aufschluß gegeben. Ist der Begriff vom bevölkerungsstatistischen Standpunkt aus zu werten? Ist plattes Land jedes Gemeinwesen unter 2000 Einwohnern im Sinne der Bevölkerungsstatistik oder gibt es auch nicht eine andere Deutung? Land sind alle Gemeindeverbände, die nach der Landgemeindeordnung verwaltet werden. Zahlreiche Gemeinden rein städtischen Charakters unterstehen heute der Landgemeindeordnung. In Preußen wohnen in solchen Gemeinden an 3 000 000 Einwohner. In dieser Versammlung sind Vertreter von großen Landgemeinden anwesend, die bis zu 70- und 80 000 Einwohner zählen. Während diese wirtschaftlich und verwaltungsorganisch rein städtische Verhältnisse aufweisen, werden sie von der Gesetzgebung meist vom Gesichtspunkt des platten Landes aus beurteilt, da sie im formellen Sinne keine Städte sind. Es läßt sich auch noch eine andere Definition des Begriffes Land geben, wenn wir den Maßstab der Kreisordnung anlegen. Nach ihr ist alles Land, was nicht kreisfrei ist. In diesem Sinne sind im Osten die Städte bis zu 25 000, in Westfalen bis zu 30 000, im Rheinland bis zu 40 000 Einwohner als Land anzusehen, da sie keinen eigenen Stadtkreis bilden. Wenn an eine gesetzliche Regelung des ländlichen Armenwesens herangetreten wird, so muß auf diese Verhältnisse, die bei der Verteilung der Armenlast von ausschlaggebender Wichtigkeit sind, Rücksicht genommen werden.

Meine Herren! Von allen Problemen des platten Landes scheint mir das des Armenwesens zur Zeit das wichtigste und auch am leichtesten lösbare. Die heutigen Armenverbände kranken zunächst an der Kleinheit der Bezirke, sodann an der Unfähigkeit, die nötigen Geldmittel bereitzustellen und namentlich im Osten, wo die Verwaltung meist ehrenamtlich geführt wird, an der Unfähigkeit der Handhabung der Gesetzgebung. Die ehrenamtlichen ländlichen Gemeindevorsteher, denen die verwaltungstechnische Vorbildung abgeht, sind außerstande, sich in der schwierigen Materie des Armenrechtes zurecht zu finden und die Interessen ihres Verbandes in sachgemäßer Weise zu vertreten. Kein geringerer wie Graf Posadowsky hat auf die großen Schäden hingewiesen, die den kleinen Landgemeinden dadurch erwachsen.

Wenn wir in der Verwaltungsgeschichte nach Vorbildern für eine Lösung des Problems suchen, so brauchen wir nur auf das gesetzgeberische Material zurückzugehen, das uns die französische Herrschaft auf dem linken Rheinufer hinterlassen hat. Es ist das berühmte Gesetz des Jahres VI (1798), das den 4 Departements des linken Rheinufers die kantonalen Armenverbände gegeben hat, die die Ortsgemeinden aus der individualistischen Zersplitterung ihrer Kräfte erlösten und sie zu leistungsfähigen Armenverbänden zusammenfaßten. Sie hatten an 3—4000 Einwohner. Wenige Jahre nach der Besitznahme Rheinlands durch die preußische Regierung wurden sie aufgelöst. Einzelne Reste von ihnen haben sich unter anderm im Landkreise Bonn erhalten[1]. Es wird daran festzuhalten sein, daß die Verbände

[1] Vergl. meine Schriften: Die Bürgermeisterei Poppelsdorf im Jahre 1904, sowie: Die Finanzen der Stadt Köln seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, letztere demnächst erscheinend.

Digitized by Google

mindestens 3—4000 Einwohner zählen. Ihr Umfang hätte sich im Rheinland mit der Bürgermeisterei, in Westfalen mit dem Amt zu decken, in der Provinz Posen wären sie dem Polizeidistrikt anzugliedern. In ähnlicher Weise wären für jeden Kreis etwa 5 bis 6 Armenverbände von ungefähr gleicher Größe zu bilden. Für einen mittleren Kreis des Ostens würde dies meines Erachtens ausreichend, aber auch erforderlich sein. Die Zusammenfassung hätte zunächst den Vorteil, daß sich der Verband ein besseres Personal hält, als es bisher die alten Verbände vermocht haben. Ein weiteres Moment ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit. Die Aufbringung der Umlagen würde in anderer Weise wie bisher zu erfolgen haben. Auch ohne mich mit den Delbrückschen Klagen über die Mängel der Einkommenbesteuerung des platten Landes zu identifizieren, kann ich mich auf Grund eigener Erfahrungen der Überzeugnng nicht verschließen, daß die zutreffende steuerliche Erfassung des Einkommens auf dem platten Lande mitunter versagt. Für die Verteilung der Lasten wäre meines Erachtens das Kreissteuersoll zugrunde zu legen. Es würde den gerechtesten Maßstab bieten. Der Herr Referent aus Ostpreußen hat es als zweckmäßig bezeichnet, die Gutsbezirke von den zu bildenden Armenverbänden auszuschließen. Welche Nachteile derartige Ausschließungsbestrebungen der Gutsbezirke im Gefolge haben, dafür dürften die Gutsbezirke im oberschlesischen Industriebezirke, die dort zu einer vollendeten Karikatur geworden sind, ein treffliches Beispiel abgeben. Wenn sich gerade die wohlhabendsten Einwohner des platten Landes, die Inhaber der Gutsbezirke, von dem Eintritt in die Verbände ausschließen, wird es nicht gelingen, einen lebensfähigen Armenverband zu bilden. Die in dem Gutsbezirk lebende Bevölkerung fällt erfahrungsgemäß in viel geringerem Umfange der Armenpflege zur Last, wie die in der Dorfgemeinde wohnenden Tagelöhner.

Eine Lösung des Problems auf fakultativer Grundlage ist ausgeschlossen. Uns kann in Preußen nur ein Landesgesetz helfen, dessen Grundlinien die Resolution des Reichstages bildet, die sich für die Schaffung größerer Armenverbände ausspricht. Es ist vorhin das Bedenken erhoben worden, daß die Organisation der neuen Verbände Schwierigkeiten machen und daß ihre Kosten zu hoch würden. In ausgedehnten ländlichen Bezirken wird meines Erachtens der Verbandsausschuß nicht genügen. Ihm sind nach städtischem Vorbild örtliche Armenkommissionen anzugliedern, die die Verhältnisse aus eigener Kenntnis zu beurteilen vermögen und denen das Recht zur vorübergehenden Unterstützung in kleinen Fällen zuzuweisen wäre, während die Gewährung der dauernden Unterstützungen der Entschließung des Verbandsvorstandes vorbehalten bleiben müßte. Gerade wenn die leistungsfähigsten Steuerzahler, im Osten die Gutsherrn, dafür sorgen, daß sie in den Armenkommissionen und Verbandsvorständen vertreten sind, dann wird am ehesten das Bedenken des Herrn Referenten aus Ostpreußen beseitigt werden, daß die neuen Verbände zu große Kosten verursachen.

Der preußische Herr Minister des Innern hat jüngst gesagt, zu gesetzgeberischen Reformen reiche die Erkenntnis des Mißstandes nicht aus. Es müßten auch in einwandsfreier Weise die Probleme seiner Beseitigung ge-

Digitized by Google

klärt sein. Die Mängel der Armenverbände des platten Landes sind erkannt. Die Mittel zu ihrer Beseitigung dürfte die heutige Beratung gegeben haben. Für den Herrn Minister des Innern gibt es kein dankbareres Gesetz, wie eine großzügige Reform der preußischen Armenverbände, die den heutigen unbefriedigenden Zuständen ein Ende bereiten und den Namen von Moltkes mit goldenen Lettern in den Annalen der inneren Geschichte Preußens verewigen würde.

Zu meinem Bedauern bin ich genötigt, mich mit dem Herrn Referenten von Hannover auseinanderzusetzen. Beim Durchlesen seiner Leitsätze fiel mir auf, daß er die Reform des Armenwesens vorwiegend vom Standpunkt der Landarmenverbände würdigt, während er die Verhältnisse der Ortsarmenverbände in unzureichender Weise berücksichtigt. Ich erkenne mit ihm an, daß es einen nicht zu billigenden Mißbrauch darstellt, wenn der Landarme anders behandelt wird wie der Ortsarme. Gegen derartige Vorkommnisse muß mit allen Mitteln der Gesetzgebung angekämpft werden. Wenn der Herr Referent sodann eine völlige Änderung der Gesetzgebung angeregt hat, so bin ich der Ansicht, daß diese Materie über den Rahmen der heutigen Verhandlungen hinausgeht und den Gegenstand einer späteren Beratung zu bilden hätte. An der Frage des Heimatprinzips sind die Großstädte im besonderen Maße interessiert. Ich bedaure die These 4 des Herrn Landrats Dr. Drechsler ablehnen zu müssen. Das Heimatsprinzip ist in seiner Art ebenso verfehlt, wie das Aufenthaltsprinzip. Unsere heutige Gesetzgebung sucht in dieser Hinsicht einen Mittelweg. Gleichwohl leidet das heutige Verfahren wegen der endlosen Schreibereien um Erstattungen an erheblichen Mängeln. Die zahlreichen Streitsachen sind nachgerade zu einer Kalamität geworden. Die Prozesse zwischen Armenverbänden tragen vielfach den Charakter von Präventivklagen. Nicht die oft geringe Unterstützung bildet den Gegenstand des Streites, sondern die Furcht, durch deren Zahlung den Unterstützungswohnsitz anzuerkennen und damit den Armen vielleicht einmal dauernd übernehmen zu müssen. Es scheint die Frage der Prüfung wert, ob nicht alle kleineren und vorübergehenden Unterstützungen von der Rückforderung auszuschließen wären, so daß diese Handreichungen für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht in Frage kämen. Damit wäre eine Menge von Weiterungen aus der Welt geschafft. Für einmalige Unterstützungen an Ortsfremde könnte dadurch Erleichterung geschaffen werden, daß der Kreis, ähnlich wie bei dem heutigen Irrenwesen, einen Teil dieser Aufwendungen zu erstatten hätte.

Ein besonderes Vergnügen hat es mir bereitet, daß der Herr Referent aus Hannover den Finger auf eine offene Wunde gelegt hat: „Die Zusammensetzung der Provinziallandtage." Diese sind zur Zeit in Preußen derart einseitig zusammengesetzt, daß den Ortsarmenverbänden jede Teilnahme an der Verwaltung der Provinz entzogen ist. Über den gleichen Übelstand klagen nicht nur die Zwerggemeinden, sondern auch die Klein- und Mittelstädte. Die Provinziallandtage bestehen heute zu $^3/_4$ aus Edelleuten und Kommerzienräten, aus Landräten und Oberbürgermeistern. Obwohl in den Beratungen dieser Landesparlamente Fragen des Armen- und Krankenwesens

Digitized by Google

einen breiten Raum einnehmen, ist der werktätigen Bevölkerung der Zutritt zu ihnen gänzlich verschlossen. Der Mittelstand, die Vertreter von Landgemeinden und Kleinstädten, die Ärzte und auch die Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft sind bei dem heutigen Wahlverfahren in den Provinziallandtagen kaum zu finden. Die alten Provinzialverordnungen, die sich auf dem ständischen Prinzip aufbauten, waren in dieser Hinsicht ungleich besser.

Meine Damen und Herren! Der Herr Referent aus Hannover hat in den Thesen 7 und 8 ein eigenartiges Gebiet betreten, das der Übertragung einzelner Zweige des Armenwesens auf die Kreise. Ihm scheint als Vorbild das jüngst erlassene reichsländische Armengesetz gedient zu haben, das eine ähnliche Bestimmung vorsieht. Wir haben in Preußen eine teilweise Übertragung von Armenlasten auf den Kreis. Wir verdanken sie dem meisterhaften Gesetz von 1891, das die Lasten des Irrenwesens zwischen Kreis, Gemeinde und Provinz teilt. Indessen hält dieses Gesetz noch immer an der Gemeinde als dem Träger des Irrenwesens fest. Es macht den Kreis nicht dazu, sondern es verpflichtet ihn nur, einen Teil der Lasten zu übernehmen, ohne daß es ihm auf Kosten der Armenverbände Rechte einräumt. Die Verpflichtung des Kreises stellt sich als eine Rückversicherung dar. Es erscheint mir sehr bedenklich, diesen Boden zu verlassen und die Kreise zu Trägern gewisser Zweige des Armenwesens zu machen. Vorweg möchte ich bemerken, daß der Vorschlag, die Waisenpflege auf den Kreis übergehen zu lassen, keine innere Notwendigkeit in sich trägt, denn zunächst — — — —

Vorsitzender: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er bereits 20 Minuten spricht.

Gemeindevorsteher Dr. Lücker aus Roßberg b. Beuthen, O.-S., — stehen wir vor dem Reichswaisengesetz, das die Waisenlasten wesentlich herabmindern wird. Ich möchte Ihnen noch einen anderen Vorschlag machen, auch hier wiederum die Wege französischer Gesetzgebung einzuschlagen, den Ertrag der Polizeistrafen innerhalb eines großen Bezirkes gleichmäßig zu verteilen und die einkommenden Beträge durch die Landesverwaltung an die Ortsarmenverbände zur Deckung ihrer Waisenkosten zu überweisen. Die in der Rheinprovinz bestehenden, von der Landesverwaltung verwalteten Polizeistrafgelderfonds geben für jedes Waisenkind 80—100 Mark jährlich an Unterstützung[1].

Wenn wir sonach den Kreis als Träger der Armenlasten ausgeschaltet zu sehen wünschen, so schließt das nicht aus, daß wir ihm auf einem anderen Gebiete, dem der fakultativen Armenpflege, der Wohlfahrtspflege, eine große Zukunft herbeisehnen. Je größere Überschüsse die Spar-

[1] Über die Polizeistrafgelderfonds der Rheinprovinz siehe die Verwaltungsberichte der rheinischen Provinzialverwaltung. Über die prinzipielle Bedeutung dieser Fonds s. mein Referat in dem Verein der Bürgermeister des Regierungsbezirkes Köln im Jahre 1904, gedruckt in den Drucksachen des Vereins.

Digitized by Google

kassen liefern, umso mehr wird der Kreis auf karitativem Gebiete an Boden gewinnen. Indessen steht dieser Entwicklung die heutige Kreisverfassung hindernd im Wege. Die gleichen Klagen der Klein- und Mittelstädte über ihren geringen Einfluß in den Provinziallandtagen erheben die großen Landgemeinden über die Kreistage. Die heutige Kreisordnung bevorzugt die Notabeln und den Grundbesitz in ungerechtfertigter Weise vor den Gemeinden. In Rheinland und in Westfalen sind sogar die Bürgermeister und Amtmänner von der Tätigkeit in der Kreisverwaltung kraft des Gesetzes ausgeschlossen. Noch ein anderer Umstand lähmt bei uns die Entwicklung der Kreise: die staatliche Bevormundung der Kreiskommunalverwaltung. Eine große Reform bereitet sich in Preußen vor. Der Zunahme des Personalbedarfes soll eine Reform der inneren Verwaltung steuern. Wer die bisherigen Vorschläge genauer verfolgt hat, wird sich mit der Tatsache abfinden müssen, daß mit der Neuänderung der Dinge eine erhebliche Zunahme der Befugnisse des Landrats verbunden sein wird. Dieser Landrat der Reform von 1910 wird mit dem altpreußischen nur mehr eines, den Titel, gemeinsam haben. Einst war der preußische Landrat Kreiseingesessener. Er ging aus den Grundbesitzern hervor. Er war Vertreter des Kreises bei der Regierung. Er hatte nur geringe Entscheidungsbefugnisse. Im Kreistag war er Primus inter pares. Von Grund auf haben sich die Dinge im Wechsel der Zeiten gewandelt. Der Landrat ist heute ein von der Regierung entsendeter Berufsbeamter, der im Gegensatz zu früher sein Amt nur als Durchgangsstadium betrachtet. Der Landrat und der ihm beigegebene Kreisausschuß sind mit Geschäften derartig überlastet, daß die eigentliche Kreiskommunalverwaltung heutzutage durch das Personal der Kreisausschüsse erfolgt, das sich gar nicht als Organ der Selbstverwaltung sondern einer Aufsichtsbehörde betrachtet. Dieser Zustand kennzeichnet sich dadurch am besten, daß sich der gesamte amtliche Schriftwechsel zwischen Kreiskommunalverband und Gemeinde heute in der Form des Berichtes und der Verfügung abspielt. Die Städte und die großen Landgemeinden stehen heute der Kreiskommunalverwaltung ablehnend gegenüber. Sie müssen in jeder ihrer Ausdehnung eine indirekte Wiederverstaatlichung erblicken, da der Einfluß des Kreistages auf die laufende Verwaltung so gut wie ausgeschlossen ist Es ist charakteristisch für diese Zustände, daß in einem großen oberschlesischen Kreise die an und für sich zweckmäßige Schaffung eines Kreisvermessungsamtes von den Gemeinden abgelehnt wurde, weil sie darin eine weitere Machtstärkung der Aufsichtsbehörde sehen mußten.

Ein besseres Wahlrecht für die Kreis- und Provinziallandtage, leistungsfähige große Ortsarmenverbände, intensive Wohlfahrtspflege durch die Kreise und die Trennung der Kreiskommunalverwaltung von der Regierung sind die Forderungen, die zur Hebung der Armen- und der Wohlfahrtspflege auf dem platten Lande erhoben werden. Werden sie erfüllt, dann werden wir die schlummernden Kräfte wecken, werden die Städte und die großen Landgemeinden zu einer ersprießlichen und fruchtbringenden Arbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege heranziehen. Dann werden wir die Fürsorge für die Notleidenden auf dem platten Lande aus den Niederungen der heutigen Zustände auf jene hehren Höhen emporführen, auf denen wir sie im Interesse

Digitized by Google

unserer Selbstverwaltung, unserer Gemeinde und des hilfsbedürftigen Volkes herbeisehnen.

Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig. Meine verehrten Damen und Herren! Nur mit ein paar Worten will ich nach einer ganz bestimmten Richtung hin die Ausführungen der Herren Berichterstatter und ihre verdienstvollen Mitteilungen ergänzen. Es liegt mir fern, in der Weise, wie der Herr Vorredner, französische Vorbilder Ihnen zu empfehlen; mein Wunsch geht dahin, daß die heutige Versammlung mit mir darin übereinstimmen möchte, daß der Ausbau einer deutschen Einrichtung, auf die wir stolz sein können, mit dazu beitragen möge, die Armenpflege auf dem Lande nach Möglichkeit zu bessern: und das ist die von den Herrn Berichterstattern bereits erwähnte deutsche Arbeiterversicherung. Ich bin der Ansicht, daß es für die Armenpflege auf dem Lande einen ganz außerordentlichen Fortschritt bedeuten wird, wenn die Versicherungspflicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in der Krankenversicherung allgemein ausgedehnt werden wird, und es ist hier wohl der Ort, in dieser hochansehnlichen Versammlung darauf hinzuweisen, mit welcher Freude wir es begrüßen durften, daß im April dieses Jahres der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung diesen wichtigen Fortschritt mit vorgesehen hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch Besserung der Krankenversicherungsverhältnisse auf dem Lande auch in anderer Beziehung sehr wesentliche Verbesserungen erzielt werden; ich will insbesondere darauf hinweisen, daß die ganze Arztfrage, die auf dem Lande so häufig außerordentlich große Schwierigkeiten bereitet, dann viel leichter der Lösung entgegengeführt werden kann. Ich will weiter darauf aufmerksam machen, daß sich an die Krankenkassen, so wie sie die Reichsversicherungsordnung vorsieht, an die Landkrankenkassen oder die größeren gemeinsamen Ortskrankenkassen, sehr wohl auch eine Familienkrankenversicherung angliedern läßt, durch die den Angehörigen der Versicherten die ärztliche Hilfe in Krankheitsfällen gewährt werden kann. Es würden das alles nach meinem Dafürhalten sehr wesentliche Fortschritte sein, zu denen sich, wie es seitens der Herren Berichterstatter auch schon hervorgehoben wurde, noch die Witwen- und Waisenversicherung, wenn auch zunächst aus finanziellen Gründen — der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe — in sehr enger Beschränkung gesellen würde. Ich hoffe, daß diese Maßregel im Laufe des nächsten Jahres bereits feste Form gewinnt, so daß die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung den Armen auf dem Lande zu Hilfe kommt. Denn davon dürfen wir überzeugt sein, daß, wie wir gehört haben aus Hannover und aus Schwabenland, aus Ostpreußen und aus Bayern, ein allgemeiner Notstand vorhanden ist, und daß deshalb eine möglichst umfassende allgemeine Hilfe angebracht ist. Ich wage nicht zu hoffen, daß durch eine Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, oder durch eine Übertragung der Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern, diese allgemeine Abhilfe erfolgen wird; ich hoffe vielmehr, daß durch den Ausbau der deutschen Arbeiterversicherung in dieser Hinsicht mancherlei Verbesserungen in der Zukunft werden erzielt werden. Den Hauptwert lege ich darauf, daß dabei auch die Familienkrankenversicherung mit zur Durchführung kommt; denn dadurch wird dem

Digitized by Google

Arbeiter die Sorge um sein eigen Fleisch und Blut in kranken Tagen abgenommen, und es darf hier wiederholt werden: in dem Familiensinn des deutschen Arbeiters, des deutschen Landarbeiters — wie ich mit den warmherzigen Worten des Herrn Geheimrats Kapp sagen möchte — liegt ein kostbarer Schatz, den man hegen und pflegen sollte.

(Bravo!)

Landesrat Schölzel-Breslau: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um vom Standpunkt des schlesischen Landarmenverbandes, eines östlichen Landarmenverbandes, der, weil er die Stadt Breslau nicht mit umfaßt, auch ein ländlicher Verband ist, Stellung zu nehmen zu den Thesen, die mein Herr Kollege aus Hannover als letzter Referent Ihnen gedruckt vorgelegt hat.

Ich kann die ersten beiden Leitsätze, die Ihnen gedruckt vorliegen, ohne weiteres unterschreiben. Auch in Schlesien hat die ländliche Armenpflege im letzten Jahrzehnt ganz erhebliche Fortschritte gemacht; überall sind die Lasten von Jahr zu Jahr geringer geworden, und nur wenige leistungsunfähige Ortsarmenverbände werden noch vom Landarmenverbande unterstützt. 1899 wurden 240 Ortsarmenverbände mit rund 33 800 Mark unterstützt, 1907 nur noch 127 mit 21 000 Mark. Wenn Sie berücksichtigen, daß Schlesien beinahe 6000 Armenverbände umfaßt, so ist das gewiß eine geringe Zahl. Hinsichtlich der Ursachen, denen wir diese Besserung verdanken, kann ich mich lediglich auf den Boden des Herrn Referenten aus Hannover stellen.

Was die These 3 anlangt, so haben wir auch in Schlesien die Erfahrung gemacht, daß von den Ortsarmenverbänden landarme Kranke gegenüber den eigentlichen Ortsarmen überreichlich unterstützt wurden. Wir haben uns, ähnlich wie Hannover, seit einigen Jahren durch Kontrolleure geholfen, die sehr segensreich gewirkt und erhebliche Reduktionen erzielt haben durch Zurückführung der Armenpflege auf das wirklich notwendige Maß. Die versuchsweise eingeführte Kontrolle soll als ständige Einrichtung beibehalten werden.

Zu These 4 macht der Herr Referent aus Hannover Vorschläge, die vom Standpunkte eines ländlichen Armenverbandes sehr zu begrüßen wären. Ich glaube aber, daß die städtischen Armenverbände und auch die Industriezentren sich weigern werden, diese These zu akzeptieren. Mir scheint dieser Vorschlag noch etwas verfrüht. Wir müssen doch abwarten, welche Wirkung die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz ausüben wird; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die erhofften Wirkungen eintreten werden; jedenfalls müssen wir das erst abwarten, ehe wir von neuem an eine Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes herangehen. Gegen eine weitere Übertragung der Armenpflege an größere Verbände möchte ich mich entschieden aussprechen; jedenfalls kann eine Übertragung weiterer Zweige der Armenpflege auf die Landarmenverbände ohne neue erhebliche Dotationen nach meinem Dafürhalten nicht verlangt werden.

Was die Schaffung von Gesamtarmenverbänden anlangt, so kann ich für Schlesien nur zwei ganz kurze Zahlen geben. 2663 Gesamtarmenverbände stehen 3246 Ortsarmenverbänden gegenüber. Wir haben also in

Digitized by Google

Schlesien von der freiwilligen Bildung von Gesamtarmenverbänden einen ziemlich reichlichen Gebrauch gemacht.

Zu fünf hat der Herr Referent eingehend die erleichterte Einführung des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes behandelt. Unter diejenigen Provinzen, welche sich zwar nicht ablehnend, aber doch abwartend verhalten, zählt auch Schlesien. Wir haben dort den Anfang der erstrebten Fürsorge für die Wanderarmen darin, daß im Regierungsbezirk Liegnitz, dank der energischen Tätigkeit unserer Behörden, ein Netz von Wanderarbeitsstätten geschaffen ist mit einer Zentrale in Liegnitz, die im allgemeinen segensreich gewirkt haben, wenn sich auch der vornehmste Zweck, nämlich die Versorgung der Wanderarmen mit Arbeitsgelegenheit, durch die Erfahrung nicht hat erreichen lassen, und wenn sich auch ein weiterer Zweck, der in Liegnitz geübt wird, die Weiterbeförderung der Wanderarmen mit der Bahn — also nicht per pedes, sondern per Bahn — in der Praxis nicht bewährt hat. In Schlesien glaubten sowohl der Herr Oberpräsident wie der Herr Landeshauptmann im Provinziallandtag keinen dankbaren Boden für die Annahme des Wanderarbeitsstättengesetzes zu finden; die Zweidrittelmehrheit wäre sicher nicht erreicht worden. Man wollte daher dem Gesetz nicht schaden durch eine Ablehnung, sondern man hat sich dahin geeinigt, daß auf Ersuchen des Landeshauptmanns die beiden anderen Regierungsbezirke, Oppeln und Breslau, die vorhandenen Verpflegungsstationen und ähnlichen Institute nach dem Liegnitzer Muster zu Wanderarbeitsstätten ausbauen. Außerdem haben wir noch zwei sehr große und mit umfangreichem Grundbesitz versehene Arbeiterkolonien, die auch mit Arbeitsnachweis verbunden sind, so daß wir eine Fürsorge für Wanderarme in ziemlichem Umfange haben. Wir subventionieren mit 26 000 Mark diese vorhandenen und im Ausbau begriffenen Wanderarbeitsstätten und hoffen, daß allmählich bei uns sich doch die vorhandenen Institute so bewähren werden, daß schließlich eine Majorität im Landtag für Einführung des Gesetzes zu finden sein wird. Allerdings bedenklich ist meinem Chef und mir gewesen das Urteil eines Großindustriellen in Westpreußen. Als dieser Herr von dem Pastor von Bodelschwingh um Unterstützung seines Wanderarbeitsstättenplanes angegangen wurde, hat er ihm geantwortet, daß er dafür nicht zu haben sei; er hielte diese Wanderarbeitsstätten für Brutstätten sozialdemokratischer Gesinnung und für „Pfründen für allerlei arbeitsscheue Elemente". Das hat uns doch stutzig gemacht. Wir werden die Bewährung des Gesetzes in den anderen Provinzen abwarten; wir wollen auch abwarten, wie sich das in Schlesien weiter ausbildet, und dann eventuell unserem Provinziallandtage eine Vorlage machen.

In These 6 verlangt der Herr Referent aus Hannover die Ausdehnung des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 auf weitere Krankenkreise. Wenn ich auch nicht mit so großen Zahlen dienen kann wie der Herr Referent aus Ostpreußen, so muß ich doch einer solchen Ausdehnung von den schlesischen Verhältnissen aus entschieden widersprechen, wenn nicht eine ausreichende Dotation vom Staat gewährt wird. Wir haben seit dem Jahre 1895, dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1891, bis 1907 eine Steigerung erfahren an Landarmenkosten von 1 253 000 Mk. auf 2 269 000 Mk., oder von 6,35 % auf 7,85 % der Staatssteuern. Unsere Provinzialabgaben

Digitized by Google

sind in derselben Zeit von 1 456 000 (5,95 % der Staatssteuern) auf 3 358 000 Mk. (9,65 % der Staatssteuern) gestiegen, das ist eine Steigerung von fast 150 %. Unsere Anleiheschulden sind von 4 888 000 Mk. auf 18 725 000 Mk. gestiegen, haben sich also fast vervierfacht — hier ist die Wegebauverwaltung und der schlesische Landarmenverband nicht inbegriffen. Diese Anleihen entfallen zum großen Teil auf den Bau zweier neuer großer Irrenanstalten. Wir haben im Jahre 1909 uns vom Landtage wiederum 5 Millionen für Irrenzwecke bewilligen lassen müssen, um neue Plätze in den Anstalten zu schaffen, und auch diese Plätze werden nur bis 1912 voraussichtlich reichen; alsdann müssen wir wieder neue Anstalten bauen. Alles Ausgaben zum Zwecke der außerordentlichen Armenpflege, die es begreiflich machen, daß der schlesische Landarmenverband sich sträubt gegen eine Erweiterung seiner gesetzlichen Verpflichtungen ohne ausreichende Dotation.

Was im einzelnen die Vorschläge anlangt, so kann ich denjenigen zu a und b im wesentlichen beistimmen. Wir haben bereits eine Fürsorge für bildungsfähige idiotische und epileptische Kinder, teils auf Grund eines Provinzialgesetzes, teils auf Grund der Tatsache, daß wir in provinziell sehr ausgiebig unterstützten Privatanstalten für Blinde und Taubstumme ausreichende Bildungsgelegenheit geben, und daß die Ortsarmenverbände solche Kinder billiger unterbringen können, als ihr Beitrag auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 sein würde. Sie bringen sie deswegen zum größten Teil direkt unter, zum Teil durch Vermittlung des Landarmenverbandes, dem aber dadurch keine Kosten erwachsen.

Hinsichtlich der Krüppel gehe ich weiter als der Herr Referent. Ich möchte sogar wünschen, daß auch diejenigen, die der Pflege bedürfen, der Fürsorge der Landarmenverbände auf Grund des Gesetzes von 1891 unterstellt werden. Wir haben ein einziges Krüppelheim, das bei weitem nicht ausreicht, und auch dort sind die Kosten so hoch, daß die Ortsarmenverbände sich scheuen, ihre Krüppel dort unterzubringen. Zu c und d muß ich ganz entschieden widersprechen der Ausdehnung des Gesetzes auf Sieche und Gebrechliche, sowie auf Arbeitsscheue und Trinker. Die Krankenpflege wird ausreichend geübt von der Versicherungsanstalt, und außerdem geben die Kreiskrankenhäuser, die städtischen Krankenhäuser, die Gemeindekrankenhäuser ausreichend Gelegenheit, die Kranken billig unterzubringen. Gegen Arbeitsscheue ist durch Verschärfung der strafgesetzlichen Vorschriften und durch Einführung gesetzlichen Arbeitszwanges vorzugehen, aber nicht durch schrankenlose Unterstützung auf Grund des Gesetzes von 1891. Für die Trinker haben wir in Schlesien ausreichende Fürsorgeanstalten, die von uns subventioniert werden; es liegt kein ausreichender Grund vor, sie dem Gesetz von 1891 zu unterstellen.

Mit dem ersten Diskussionsredner habe ich Bedenken, die unter 7 und 8 vorgeschlagene Beteiligung der Kreisverbände gutzuheißen. Bezüglich der Krankenfürsorge kann ich mich auf meine vorstehenden Ausführungen beziehen. Die Waisen sollten doch mehr in Familien untergebracht werden. Wie ich jetzt erfahren habe, neigen auch einzelne schlesische Städte dazu, sie in Familien unterzubringen, und erst im Bedarfsfalle in Anstalten. Die Einzelerziehung scheint in der Regel besser, als die Anstaltsmassenerziehung.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Gesamtarmenverbände — These 9 — habe ich bereits mitgeteilt, daß in Schlesien eine ausreichende Bildung von solchen stattgefunden hat; bei uns ist also eine Änderung der Gesetzgebung nicht notwendig.

Die Beihilfe an leistungsunfähige Ortsarmenverbände — These 10 — wird bei uns ausreichend geübt; die Beihilfen sind von Jahr zu Jahr zurückgegangen.

Den sehr bestechenden Ausführungen des Herrn Referenten aus Ostpreußen möchte ich gern beitreten. Ich fürchte aber, sie werden ein unerfüllbares Ideal bleiben. Ich kann mir nicht denken, daß ein schlesischer Gutsbesitzer erhebliche Unkosten und Mittel aufwenden würde, um in seiner Gemeinde Heimstätten und dergleichen für seine Arbeiter zu errichten, ohne dafür auf der anderen Seite die Sicherheit zu haben, daß sie wirklich mit ihren Familien auf seinem Gute bleiben und arbeiten. Es würde das ebenso werden wie mit den Stellenbesitzern, daß sie ihre Familie zuhause zurücklassen, sie selbst aber in die westlichen Provinzen, in die Industriegebiete, wo sie noch höhere Löhne bekommen, abwandern, und dort ihre Arbeitskraft verwerten.

Ich kann nicht schließen, ohne mich ganz kurz mit dem ersten Diskussionsredner noch abzufinden bezüglich der traurigen Schilderung der schlesischen Verhältnisse. Ich möchte nur erwähnen: ich bin in Schlesien geboren und groß geworden, bin 52 Jahre alt und bin erheblich kaum aus der Provinz herausgekommen; aber solche Mißstände, wie sie der erste Herr Diskussionsredner behauptet, habe ich noch nicht wahrgenommen.

Stadtverordneter Salinger, Mitglied der Armendirektion zu Schöneberg/Berlin: Meine Damen und Herren, ich will Sie mit einem Vortrag nicht belästigen, sondern nur einige Ausführungen machen, und zwar zu dem Vortrage des einen Herrn Referenten, Geheimrat Kapp, der über die ländlichen Verhältnisse so viel Aufklärung gegeben hat. Ich selbst, der ich Ackerwirtschaft gehabt habe, kenne diese Verhältnisse zur Genüge, um auch ein Urteil darüber abgeben zu können. Zu Beginn des Vortrages glaubte ich, der Herr Geheimrat würde die Herren im Osten der Monarchie vertreten, die immer dahin streben und dafür sind, die Freizügigkeit wieder aufzuheben; ich habe mich gefreut, daß das nicht der Fall war, sondern daß der Herr Geheimrat das Entgegengesetzte von dem vorschlug, und daß er in vollständig richtiger Weise die Sache zu würdigen wußte. Es war nicht, als wenn jemand vom grünen Tisch irgendwie ein Urteil fällt, sondern es war aus der Wirklichkeit hervorgegangen und herausgegriffen. Ich habe in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Wirtschaft im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. auf dem Lande gehabt und sagte zu dem alten Inspektor, den ich dort hatte: so kann die Wirtschaft nicht weitergehen; denn wenn die Knechte nicht zu essen bekommen, dann können sie auch nicht arbeiten. Darauf sagte er: Herr Salinger, führen Sie doch keine neuen Zustände ein, Sie ruinieren ja alles, die Leute wollen dann immer noch mehr haben. Ich habe trotzdem eine Änderung eintreten lassen, und die Sache hat sehr wenig gekostet, das Gefühl, welches ich für die Leute hatte,

Digitized by Google

hat mir mehr eingebracht, als die Kosten betrugen. Es ist ein falscher Standpunkt der Landwirte, wenn sie immer glauben, daß die Arbeiter, die etwas Menschenwürdiges verlangen, Sozialdemokraten seien; das ist ein so merkwürdig kleinlicher Standpunkt, der mitunter gar nicht zu begreifen ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß, wenn in dieser Weise, wie Herr Geheimrat Kapp vorgeschlagen hat, auf dem Lande vorgegangen würde, wir es in den Städten auch fühlen, denn wir würden lange nicht diese kolossalen Unterstützungen zahlen müssen. Heute, wenn der Sohn vom Lande weggeht und sich in die Stadt begibt, — wer will es seinem Vater, der beim Militär gewesen ist und ganz andere Verhältnisse kennt, verdenken, daß er sich damit einverstanden erklärt? Jeder Mensch will doch, daß sein Kind eine bessere Stellung bekommt. Daß ganz und gar die Landflucht aufhören wird, der Überzeugung bin ich nicht; aber man kann doch Zustände schaffen, die uns ganz entschieden eine Besserung auf dem Lande bringen; vor allem, daß die Arbeiter einen menschenwürdigen Lohn bekommen. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Geheimrats, der zirka 1400 Mk. Lohn angenommen hatte; so hoch können wir uns nicht versteigen. Die Naturalien schätze ich überhaupt nur auf 200 Mk., und wenn wir die 300 Arbeitstage durchschnittlich mit 2 Mk. bezahlen, so würden 800 Mk. herauskommen. Jedenfalls würden die Leute, wenn sie in solcher Weise wie Herr Geheimrat andeutete, angesiedelt würden — sie brauchen ja kein Eigentum zu bekommen, sondern nur eine menschenwürdige Wohnung — sich heimisch fühlen.

Ich möchte hier noch einen Fall zur Sprache bringen, weil die Landarmenverbände herangezogen wurden. Wir haben bei uns in Schöneberg einen Fall gehabt, wo ich selbst, der ich in der Armendirektion bin, keine Ahnung davon hatte, daß der betreffende Arme eigentlich keinen Unterstützungswohnsitz hatte; es wurde recherchiert, und es wurde ihm das Geld gezahlt. Es war ein früherer Maler, ein Mann in den siebziger Jahren, außerdem noch gichtleidend, so daß er nichts mehr verdienen konnte. Nun wollte er im Frühjahr seinen Wohnsitz in einen Badeort verlegen. Ich sagte ihm: Sie können ruhig ziehen, Sie bekommen ja die Unterstützung von uns weiter gezahlt; ich hatte aber keine Ahnung, daß er, da er früher von Berlin nach Wilmersdorf gezogen war, dadurch seinen Unterstützungswohnsitz verloren hatte. Jetzt weigert sich der dortige Landarmenverband und sagt: wir können nichts zahlen, wir haben nichts, er muß wieder abgeschoben werden. Ich habe mich noch persönlich bemüht, damit der dortige Landarmenverband etwas tun solle. Da sieht man aber, wie die Leute dann abgeschoben werden; der Unterstützungswohnsitz ist weggefallen, dann muß der Betreffende wieder abgehen. Das ist das Traurige bei den Landarmenverbänden und auch da, glaube ich, ließe sich etwas besseres schaffen.

Nun, verehrte Anwesende, es ist schon erfreulich, wenn man sieht — und ich bin zum ersten Male in der Lage, an einem Kongreß dieses Vereins teilzunehmen —, daß das Eingreifen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ganz bedeutende Vorteile hat, denn die Anregungen, die seit Jahren gegeben werden, verhallen nicht, sondern das Samenkorn geht auf, und die Ethik greift mehr und mehr Platz. Es liegt auch heute schon bei manchen Landgemeinden anders; da ist schon mancher Bauer, der vor 20

Digitized by Google

Jahren auf einem ganz anderen Standpunkt stand, ethischer geworden und sagt sich: Ja, das sind doch auch Menschen. Der Grund, der durch diesen Verein gelegt wird, davon bin ich fest überzeugt, wird auch in der Gesetzgebung uns zur Hilfe kommen. Dann wird immer mehr und mehr, worauf bei Eröffnung dieser Versammlung hauptsächlich Wert gelegt wurde, Moral und Ethik verbreitet werden durch diesen Verein. Davon bin ich fest überzeugt.

(Bravo!)

Bürgermeister Westram-Ratibor: Nur eine ganz kurze Bemerkung, meine Damen und Herren! Es ist seitens der Herren Berichterstatter erwähnt worden, daß vielfach die ländlichen Gemeinden die Unterstützung für ortsfremde Personen höher bemessen, als für ihre eigenen Angehörigen. Es ist das eine Tatsache, die wohl jeder von uns, der Armendezernent ist, auch schon gemacht hat. Nun ist da als ein besonders wirksames Mittel in der Diskussion seitens des Herrn Landesrat Schölzel die Einrichtung der Landarmenkontrolleure erwähnt worden. Diese beruht auf einem Beschluß der preußischen Landesdirektoren. Ich verspreche mir von diesem Mittel sehr wenig auf Grund der Erfahrungen, die ich gemacht habe. (Vergl. Selbstverw. 1908 Nr. 21.)

Zunächst ist das Mittel ein ungesetzliches; denn nach § 7 des Unterstützungswohnsitzgesetzes stehen Landarmenverbände und Ortsarmenverbände einander vollständig gleich, es wäre also ein Unding, wenn ein gleichgestellter Armenverband einen anderen Armenverband bezüglich der Gewährung von Unterstützungen kontrolliert, in seine Geschäftsführung sich hinein mischt. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Armenverbände findet vielmehr durch die landesgesetzlich dazu bestimmten Organe statt und ist für Preußen geregelt durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und das Ausführungsgesetz vom 8. 3. 1871 / 11. 7. 1891.

Vom praktischen Standpunkt aus verspreche ich mir ebensowenig von dieser vorgeschlagenen Maßregel der Kontrolleure auf Grund der Erfahrungen, die ich mit denselben gemacht habe. Es sind nämlich auch die städtischen Verwaltungen mit deren Besuch beglückt worden, und wir haben nachher die Revisionsberichte zugeschickt bekommen. Nun hieße es doch wohl die Tätigkeit und den Pflichteifer unserer Armenpfleger sehr niedrig einschätzen, wenn man glaubt, daß diese Herren sich nicht mit dem nötigen Eifer, mit der nötigen Gewissenhaftigkeit Gewißheit verschafften über die Bedürftigkeit einer Person, von der sie zur Zeit, wo sie die Hilfsbedürftigkeit prüfen, sehr häufig noch gar nicht wissen, ob sie den Unterstützungswohnsitz in der Stadt hat, oder ob sich vielleicht nach 6 Monaten auf Grund der angestellten Ermittelungen herausstellt, daß sie landarm ist oder sonst in einem anderen Armenverbande ihren Unterstützungswohnsitz hat. Nein, meine Herren, unsere Armenpfleger haben Gott sei Dank diesen Pflichteifer, daß sie ganz genau und sorgfältig die Verhältnisse prüfen, nicht von dem Standpunkt aus, ob dadurch eine Mehrbelastung der Stadt oder des Landarmenverbandes eintritt, sondern ob ein Armer Hilfe bedarf. Nun findet also von dieser Seite aus eine sehr sorgfältige Prüfung statt, die Unterstützung



Digitized by Google

wird angewiesen, die Zentralstelle prüft nochmals und weist dann definitiv die Unterstützung an. Der Armenkontrolleur aber kommt in den fremden Ort, hat eine Liste sämtlicher Landarmen, die in diesem Ort, sei es Dorf oder Stadt, auf Kosten des Landarmenverbandes verpflegt werden, und prüft in ungefähr 20 Minuten — mehr Zeit kann auf den einzelnen Armen kaum entfallen — seiner Meinung nach ganz genau die Verhältnisse des betreffenden Landarmen. Wie er das anstellt, wo er die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse hernimmt, weiß ich nicht; ich weiß aber, daß seine Tätigkeit im wesentlichen darin besteht, daß er die Unterstützung der Landarmen unter allen Umständen herabzudrücken versucht. Es ist in meiner Stadt vorgekommen, daß einer wohltätigen Anstalt, die auch landarme Kinder in Pflege übernommen hatte, bedeutet wurde, die Unterstützungen von 10 und 12 Mark, die die Stadt jetzt für Rechnung des Landarmenverbandes monatlich zahlte, wären zu hoch und müßten auf 7 und 9 Mark herabgesetzt werden. Die Anstaltsoberin ließ sich auch einschüchtern. Wer darunter leidet, ist natürlich das Kind. Und ich meine, auf dem Lande wird es noch schlechter sein; denn der Kontrolleur kennt wohl die städtischen Verhältnisse noch eher, aber nicht diejenigen auf dem Lande, und die sind untereinander so verschieden in den einzelnen Gegenden, daß das, was in dem einen Armenverbande zutreffen mag, vielleicht in einem anderen, 10 Kilometer entfernten Armenverbande nicht mehr zutrifft. Wir haben mitten im rein ländlichen Bezirke plötzlich eine Industriegemeinde, in der die Lebensbedürfnisse und die ganze Lebensführung naturgemäß ganz andere sind als in einer rein ländlichen Gemeinde; es hieße wirklich, von diesem Kontrolleur Unmögliches verlangen, wenn man ihm zumutete, diese Verhältnisse im Augenblick, in dieser kurzen Frist, so genau zu prüfen und zu entscheiden. Ich glaube, eine häufigere und gewissenhafte Aufsicht durch die gesetzlich berufenen Aufsichtsbehörden der Ortsarmenverbände würde bei den ländlichen Gemeinden mit besserem Erfolge dasselbe erreichen, was durch diese Landarmenkontrolleure geschaffen werden soll, und ich glaube auch, daß bei uns in Preußen der Landrat dieser Aufgabe voll gewachsen sein wird.

Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus-Dortmund: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß für die Landgemeinden eine besondere und eigentümliche Schwierigkeit sich ergibt dadurch, daß die Insassen der in ihrem Bezirk errichteten Fürsorgeheime unter Umständen dort ihren Unterstützungswohnsitz erwerben können, und daß es nach meiner Erfahrung nicht genau feststeht, inwieweit dies eintrifft.

Für die Fürsorgeheime kommt ja unter den vom § 11 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz genannten drei Ausnahmen fast nur die eine, die Bewahranstalten, in Frage, und da ist mir auf meine wiederholten Erkundigungen, auch bei kompetenten Persönlichkeiten, gesagt worden, daß das Moment der Freiwilligkeit da eine große Rolle spiele, daß ein Mädchen, das freiwillig in eine Anstalt ginge, obwohl es noch in der Lage sei, sein Brot zu verdienen, in dem Orte, wo diese Fürsorgeanstalt wäre, den Unterstützungswohnsitz erwürbe. Wenn das der Fall ist, so wird dem Gründen solcher Fürsorgeanstalten eine ganz bedeutende Schwierigkeit in den

Digitized by Google

Weg gestellt, unter der wir schon jetzt leiden. Wir geben uns die größte Mühe, unsere Fürsorgebedürftigen zur Mitarbeit an ihrer Hebung durch die Freiwilligkeit heranzuziehen; also wir legen Wert auf die Freiwilligkeit. Anderseits haben wir ein großes Interesse daran, unsere Fürsorgeanstalten gerade in den ländlichen Gegenden zu errichten, wo für die Betreffenden viel besser gesorgt wäre. Nach dem neuen Gesetz ist schon nach einem Jahre, und schon vom 16. Jahre an, der Unterstützungswohnsitz zu erlangen. Wenn also das tatsächlich so ist, daß der freiwillig in eine Anstalt sich Begebende, sofern er sonst seinen Unterhalt noch gut verdienen könnte, nach einem Jahre schon den Unterstützungswohnsitz erwirbt, so müßten ja die Landgemeinden mit aller Gewalt sich dagegen verwahren, daß man in ihrem Bereich eine derartige Anstalt errichtet. Das widerspricht sich ja in sich. Es kommt noch hinzu, daß diese Frage der Unterstützung in den Fürsorgeheimen besonders oft akut wird, weil gerade diese Mädchen, die mehr oder weniger leichtsinnig gelebt haben, leichter krank werden und momentan ins Krankenhaus befördert werden müssen als andere. Also diese Frage tritt sehr scharf an uns heran. Nicht nur bei Errichtung von Anstalten, sondern auch schon bei der Aufnahme solcher fürsorgebedürftigen Persönlichkeiten treffen wir auf große Schwierigkeiten, weil die Gemeinden fürchten, daß sie den Unterstützungswohnsitz erwerben. — Ich möchte hier darauf hinweisen, damit, wenn an eine Gesetzesänderung herangegangen wird, auch dieser Punkt geregelt werde. Es muß feststehen, daß jemand, der sich freiwillig in eine Anstalt hineinbegibt, weil er wieder in geordnete Verhältnisse kommen will, nicht dadurch ein Recht erwirbt, der Gemeinde, in der diese Anstalt liegt, zur Last zu fallen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft; Herr Doktor Münsterberg wünscht ein paar Worte zum Schluß zu sagen.

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Ich wollte nur wegen der geschäftlichen Behandlung ein Wort sagen. Wir haben bei der Besprechung der geschäftlichen Verhandlung der Sache angenommen, daß es auch hier, wie bei dem gestrigen Thema der Schulspeisung, zur Annahme förmlicher Leitsätze nicht kommen werde. Sie haben gesehen, daß auch hier die Tendenzen, die in den früheren Verhandlungen des Vereins so lebhaft zum Ausdruck gekommen sind, ihren Boden gefunden haben, und daß, wenn auch mannigfach gefärbt, doch die eine große Richtung der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden auch hier wieder sehr eindringlich betont worden ist; sei es, daß die Gemeinden in sich gestärkt werden, sei es, daß die größeren Verbände mithelfen, sei es, daß Gemeinden zwangsweise zusammengelegt werden, wofür zwei Herren sich freudig aussprachen, während andere Bedenken hatten, — kurz es ist im großen Ganzen, kann man sagen, Übereinstimmung dahin erzielt worden, daß diese Richtung vollständig berechtigt ist, und daß auf diesem Wege fortzuschreiten sein möchte. Wir können aber über die Einzelheiten unmöglich abstimmen, da es ein zu großes Detail sein würde; wir vertrauen, daß vielleicht noch mehr und zum mindesten ebenso wie bei dem gestrigen Thema die Verhandlungen, die in Druck gelegt werden,



Digitized by Google

jedem, der sich mit der Frage beschäftigt, ein sehr gutes und lehrreiches Material bieten werden, um sich mit der Frage weiter zu befassen. Ohne den anderen Referenten zu nahe zu treten, glaube ich doch der Empfindung Ausdruck geben zu sollen, daß es uns sehr willkommen war, daß Herr Geheimrat Kapp ein wenig über die ganz strenge Grenze, die die rein fachliche Behandlung der Frage bietet, hinausgegangen ist und in großzügiger Weise etwas betont hat, was ich mir ja auch schon in meinen Einführungsworten anzudeuten erlaubt hatte, daß die Vorbeugung, daß der innere Aufbau, daß die Erfüllung kultureller und sozialer Aufgaben gegenüber der Landbevölkerung zweifellos höher stehen, als die positiven Verbesserungen repressiver Armenpflege. Ich nehme an, daß aus dem, was hier gesprochen und verhandelt worden ist — eine Verhandlung, die nun doch fast ununterbrochen sechs Stunden gewährt hat, wirklich die Hörer unmittelbare Anregung und Belehrung mitnehmen, daß die Verhandlungen, wenn sie gedruckt vorliegen, weiter fortwirken werden, und daß sie von unserem Standpunkte aus, und namentlich auch vom Standpunkte der Regierungen und Parlamente einen Markstein in der Behandlung dieser Frage bilden werden. Und damit glaube ich, dürfen wir uns begnügen; ich würde daher empfehlen, von der Aufstellung oder Annahme von einzelnen Leitsätzen Abstand zu nehmen.

Berichterstatter Generallandschaftsdirektor Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kapp-Königsberg i. P.: In den Schlußbemerkungen meines Referats habe auch ich mir bereits erlaubt, darauf hinzuweisen, daß es wohl nicht die Aufgabe der heutigen Besprechung sein kann, schon im gegenwärtigen Moment Resolutionen anzunehmen. Ich habe das hauptsächlich betont gerade vom Standpunkt der präventiven Armenpflege, den ich bei meinem Referat mir erlaubt habe in den Vordergrund der Erörterung zu stellen.

Meine Damen und Herren, es ist Ihnen bekannt, daß wir bei der inneren Kolonisation erst im Anfang einer großen Entwicklung stehen, daß sich noch gar nicht absehen läßt, welche Bahnen diese Entwicklung einschlagen wird, daß es die wichtigsten Organisationsfragen sind der Seßhaftmachung der breiten Unterschichten unserer ländlichen Bevölkerung, die einer Lösung entgegengeführt werden müssen, bevor wir in der Lage sind, einen auch nur einigermaßen abschließenden Überblick zu gewinnen, wie sich diese Entwicklung in Zukunft weiter gestalten wird. Ich möchte also annehmen, daß die Auffassung meines hochverehrten Herrn Vorredners, wenigstens zunächst noch eine abwartende Stellung einzunehmen, durchaus das Richtige trifft.

Gleichwohl möchte ich mir gestatten, ganz kurz noch auf einzelne Punkte zurückzukommen, die in der Diskussion von den einzelnen Rednern berührt worden sind. Ich werde das der Reihenfolge nach tun, und da wende ich mich zunächst zu dem, was Herr Gemeindevorsteher Dr. Lücker gesagt hat.

Ich pflichte Herrn Dr. Lücker vollkommen darin bei, daß es sehr schwierig ist, den Begriff dessen, was unter plattem Lande zu verstehen ist, scharf abzugrenzen, und gerade seine oberschlesischen Verhältnisse weisen darauf hin, daß es hierfür in der Tat an allgemein zutreffenden Kriterien fehlt. In meiner langjährigen Tätigkeit als Landrat eines brandenburgischen Kreises habe ich mehrfach die Wahrnehmung machen können, daß selbst in ländlichen

Digitized by Google

Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl der Charakter einer ländlichen Gemeinde eigentlich ganz verloren gegangen war, daß infolge von industriellen Betrieben, von Holzschleifereien, großen Mühlenetablissements, Riesenziegeleien und ähnlichen Etablissements, die betreffende Gemeinde einen ganz industriellen Charakter gewonnen hatte sowohl in der sozialen Schichtung der Bevölkerung, als auch, was ja im Gemeindeleben von besonderer Bedeutung ist, hinsichtlich der Zusammensetzung der Gemeindevertretung und der Quellen der Gemeindebesteuerung. Ich kann also wenigstens nach dieser Richtung hin den Bedenken und Gesichtspunkten, wie sie von Herrn Dr. Lücker aufgestellt worden sind, auch meinerseits nur beipflichten. Dahingegen muß ich es aber auf das entschiedenste zurückweisen, als ob die Inhaber der selbständigen Gutsbezirke darauf ausgingen, sich ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Aufbringung von Steuern und insbesondere der Armenlasten zu entziehen. Es liegt mir gänzlich fern, mich für sämtliche Gutsbesitzer ins Zeug legen zu wollen; wir sind alle Menschen, und sicher kommen auch unter den Gutsbesitzern solche vor, die ihren Pflichten nicht so nachkommen, wie es vielleicht im allgemeinen Interesse wünschenswert wäre; aber in dieser Allgemeinheit ausgesprochen ist eine derartige Beschuldigung falsch und muß mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden. Es hat mir aber durchaus fern gelegen — und das möchte ich zum zweiten betonen —, als ob ich für meine Person eine derartige Freilassung der Inhaber selbständiger Gutsbezirke von den ihnen zukommenden Armenlasten befürwortet hätte. Das ist mir nicht eingefallen, und es muß da ein Irrtum auf seiten des Herrn Dr. Lücker vorliegen, an dem ich nicht Schuld bin. Ich habe nur davor gewarnt, daß, wenn mit der inneren Kolonisation vorgegangen wird, Arbeiter in Gutsbezirken angesetzt werden, und ich habe in Verbindung damit darauf hingewiesen, daß der ländliche Arbeiter in die Bauerngemeinde gehört, weil er sich dort als selbständiges Glied eines Gemeinwesens fühlt, weil er damit das Gefühl der Unabhängigkeit und Selbständigkeit erhält, und daß das Dinge sind, die der inneren Kolonisation und Arbeiteransetzung nur förderlich sein können. Meine Damen und Herren, ich wiederhole es: weswegen wandert denn der ländliche Arbeiter ab vom Lande, warum geht er in die Industriebezirke und in die großen Städte? Weil er wirtschaftlich-sozial unabhängig zu werden hofft. Diese ständige Aufsicht in den Gutsbezirken durch den Arbeitgeber und seine Beamten, die durch die Verbindung von Arbeits- und Wohngelegenheit bedingt ist, sagt dem landwirtschaftlichen Arbeiter vielfach nicht zu, und wenn man sich auf einen vorurteilsfreien Standpunkt stellt, wird man das den Leuten sehr wohl nachfühlen können. Also darum, und nicht etwa, um den Gutsbesitzer vor Armenlasten zu bewahren, habe ich gesagt, der anzusiedelnde Arbeiter gehört nicht in die Gutsbezirke, er soll angesiedelt werden in der bäuerlichen Gemeinde.

Ich komme damit zu Herrn Landesrat Schölzel. Er hat die Meinung ausgesprochen, das, was ich befürwortet habe mit der inneren Kolonisation und der Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter, sei ein unerfüllbares Ideal. Ja, meine Damen und Herren, ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, daß doch diese Bewegung schon sehr weite Kreise und gerade auch in der Provinz Schlesien erfaßt hat. Ich glaube, daß wenn das große Werk der

Digitized by Google

Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiterbevölkerung nachdrücklich in die Hand genommen wird, die Aussichten in der Tat nicht so gering sind, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheint. Das ist ja natürlich: eine so große Aufgabe, die notwendig wird durch die Entwicklung unserer Agrarverfassung im letzten Jahrhundert, wird nicht mit einem Male vollkommener Erfüllung entgegengeführt werden können; es gehört unendlich viel Arbeit und Geduld dazu, und man soll sich nicht der Selbsttäuschung hingeben, als ob die Menschenalter hindurch vernachlässigte Wieder-Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiterbevölkerung mit einem Schlage erreicht werden könne. Es ist eine alte Erfahrung, daß es viel leichter ist, etwas einzureißen, als das Eingerissene wieder aufzubauen, und deshalb sind die ungeheueren Schwierigkeiten, die sich bieten, keineswegs zu unterschätzen. Aber so weit zu gehen und die Sache überhaupt als hoffnungslos anzusehen, davor möchte ich doch dringend warnen. Zum mindesten muß doch der ernste Versuch gemacht werden.

Es ist dann nach meinen Notizen von Herrn Salinger bemängelt worden die Berechnung des ländlichen Einkommens der ostpreußischen Gutstagelöhnerfamilien. Ich hatte die betreffenden Ziffern angegeben unter Einbeziehung der Naturalbezüge auf 1200 bis 1400 Mk. Ich will mich nicht in Einzelheiten verlieren. Auch stellen sich die Bezüge natürlich nach den einzelnen Gegenden — auch da spielt es ja eine große Rolle, ob die betreffende Gegend landwirtschaftlich reich oder arm ist — sehr verschieden; es sind aber zahlreiche Berechnungen aus der Praxis aufgestellt worden, und sie bewegen sich in den von mir angegebenen Grenzen. Wenn man den Wert aller Naturalbezüge des ostpreußischen Gutstagelöhners aus der Kuh-, Schweine- und Federviehhaltung, aus Garten- und Kartoffelland, aus dem Erdruschanteil, an freier Wohnung, Brennmaterial, Arzt und Apotheke zusammenzählt, so werden sich meine Angaben als ungefähr zutreffend herausstellen. Richtig ist allerdings, daß die Geldbezüge verhältnismäßig niedrig sind, sie spielen in dem Budget des ländlichen Gutsarbeiters in Ostpreußen eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Ich möchte aber bezüglich der Einschätzung der Naturalbezüge durch die Arbeitgeber auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Leider mehren sich die Vorgänge, daß die Arbeitgeber dazu übergehen, die Naturalbezüge abzuschaffen und ihrerseits zum Barlohnsystem überzugehen. Es sind mir Fälle bekannt, daß Arbeitgeber sich berechnet haben, bei Tagelohnsätzen von 3 bis 4 Mk. finanziell ungleich günstiger abzuschneiden, als wenn sie den Arbeiter unter Beibehaltung der Naturalentlöhnung ständig beschäftigen. Das ist auch ein Beweis dafür, daß die Naturalbezüge nicht so niedrig zu veranschlagen sind, als es vielfach geschieht.

(Bravo!)

Vorsitzender: Wir sind damit an den Schluß der Debatte gelangt, und ich glaube aus der Zustimmung der geehrten Versammlung zu dem, was vorhin Herr Kollege Münsterberg gesagt hat, annehmen zu sollen, daß von einer speziellen Beschlußfassung über den Gegenstand abgesehen wird. — Wenn niemand widerspricht, will ich das im Namen der Versammlung hier konstatieren.

Digitized by Google

# Leitsätze

zu dem Thema:

## Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande.

### A. Decker (Bayern).

I.

Die ländliche Armenpflege in Bayern entspricht nicht immer den Anforderungen, die an eine gute Armenpflege gestellt werden müssen. Verspätetes Eingreifen der Armenpflege, Unzulänglichkeit der Hilfe nach Art und Umfang, Mangel an individualisierender Behandlung und an Vorbeugung gegen den Eintritt der Verarmung, ungerechtfertigtes Sparen auf der einen, Ausbeutung der Armenpflege, überflüssige Aufwendungen, Mangel an einer geordneten Kontrolle des Unterstützten auf der anderen Seite, kurz ein unrationelles Arbeiten sind häufig zu beklagen.

II.

Als Ursachen dieser Unzuträglichkeiten sind im wesentlichen zu bezeichnen:

1. die Verbindung der Armenunterstützungspflicht mit dem Heimatrechte, die Schwierigkeit des Heimatwechsels und als ihre Folge Belastung der ländlichen Gemeinden mit der Fürsorge für abgewanderte und heimatentfremdete Personen;

2. die zu geringe Leistungsfähigkeit vieler überbürdeter ländlicher Heimatgemeinden;

3. die Unmöglichkeit, gegen säumige Nährpflichtige, Trunksüchtige und Arbeitsscheue mit der notwendigen Schärfe vorzugehen.

Digitized by Google

### III.

Abhilfe ist möglich:

1. durch weitere Zugeständnisse an den Grundsatz des letzten Aufenthaltes, und zwar entweder

   a) falls das Heimatprinzip beibehalten werden sollte: durch Erleichterungen im Erwerbe des Heimatrechtes, oder:

   b) durch den Übergang zum Prinzipe des Unterstützungswohnsitzes;

2. durch unmittelbare Übernahme gewisser Speziallasten auf größere Verbände, und zwar unter

   a) tunlichster Anknüpfung an die bereits vorhandenen Ansätze;

   b) Quotenbeteiligung der politischen Gemeinden an den Individualkosten, sofern die politischen Gemeinden an und für sich unterstützungspflichtig wären;

   c) Heranziehung sowohl des Kreises — für Anstaltspflege solcher Personen, bei denen die Notwendigkeit der Anstaltshilfe leicht feststellbar ist, als auch des Distriktes — für Unterstützungsfälle, bei denen die individuelle Würdigung eine größere Rolle spielt;

3. durch schärfere Maßnahmen gegen die Ausbeutung der Armenpflege;

4. durch Zusammenlegung kleiner Gemeinden im Wege der Gemeindegesetzgebung;

5. durch planmäßige Bekämpfung der Armutsursachen.

## B. Kapp (Ostpreußen).

Die erhöhten Anforderungen an die öffentliche Armenpflege auf dem Lande im Osten der preußischen Monarchie werden vornehmlich hervorgerufen durch die in den letzten Jahrzehnten sich fortgesetzt verstärkende Massenabwanderung der ländlichen Arbeiterbevölkerung nach den einen reichlicheren Verdienst und bessere Lebenshaltung versprechenden Städten und Industriegebieten. Unter Zurücklassung derjenigen Familienglieder, die alsbald oder doch in absehbarer Zeit der öffentlichen Fürsorgepflicht anheimfallen, entzieht diese Abwanderung dem platten Lande gerade die arbeitsfähigen Kräfte und die für ihre Erziehung gemachten Aufwendungen. Sie erhöht daher nicht nur die

Digitized by Google

Armenlast, sondern vermindert zugleich die Leistungsfähigkeit der ländlichen Unterstützungswohnsitz-Gemeinden. Eine erfolgversprechende Bekämpfung der hieraus auf dem Gebiete der ländlichen Armenpflege erwachsenden Mißstände wird daher nicht umhin können, vor allem auf eine Beseitigung der Ursachen der Landflucht hinzuwirken: Im letzten Ende läuft sie hinaus auf eine Beseitigung der Mängel in der Verteilung der breiten Grundschichten unserer Bevölkerung. Die hier zur Entscheidung stehenden Fragen können daher nur gelöst werden im Zusammenhang mit einer gesunden Bevölkerungspolitik und den zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln agrar-, sozial- und wirtschaftspolitischer Art. Vor allem müssen im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung alle zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hebung der ländlichen Arbeiterschaft geeigneten Mittel ergriffen werden. Als solche Mittel bieten sich insbesondere die Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter und die ländliche Wohlfahrtspflege. Hand in Hand mit ihrer planmäßigen, zielbewußten Förderung ist die Übertragung der ländlichen örtlichen Armenpflege von den Einzelgemeinden auf größere leistungsfähige Träger ins Auge zu fassen. Auch ist die Gewährung erhöhter staatlicher Beihilfen im Wege ausreichender Dotierung der Provinzen zwecks Unterstützung der örtlichen Armenpflege anzustreben.

## C. Lechler (Württemberg).

1. Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege auf dem Lande zeigt da und dort bedauerliche Mißstände. Ebenso fehlt vielfach das Verständnis für eine vorbeugende Armenpflege oder im Falle eines Notstandes für dessen gründliche Beseitigung.

2. Die Ursache der Mißstände in der öffentlichen Armenpflege ist häufig darin zu suchen, daß kleine, wenig steuerkräftige Armenverbände nicht in der Lage sind, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Unterstützungspflicht erforderlichen Mittel allein aufzubringen.

3. Eine gründliche Beseitigung dieser Mißstände kann nur durch eine gerechtere Verteilung der Armenlasten auf breitere Schultern im Wege der Gesetzgebung erreicht werden.

4. Insolange dieses Ziel noch nicht erreicht ist, sollten wenigstens die Bundesstaaten denjenigen Armenverbänden, welche zur Zahlung

Digitized by Google

der ihnen endgültig auferlegten Kosten ganz oder teilweise außerstande sind (§ 59 des U. W. G.), die Erstattung ihrer Aufwendungen in liberalster Weise gewährleisten.

5. Neben der öffentlichen Armenpflege steht namentlich in ärmeren Landgemeinden der freien Vereinstätigkeit ein weites und dankbares Gebiet ihrer Betätigung offen, insbesondere in der vorbeugenden Armenpflege und in Notstandsfällen.

Ein beachtenswerter Vorgang in dieser Richtung ist geschaffen in dem seit mehr als 20 Jahren überaus segensreich wirkenden Stuttgarter „Verein zur Hilfe in außerordentlichen Notstandsfällen auf dem Lande".

## D. Drechsler (Hannover).

1. Seit der Verhandlung des Armenpflegerkongresses im Jahre 1886 hat die ländliche Armenpflege ersichtliche Fortschritte gemacht. Fast überall sind die Armenlasten geringer geworden, nur wenige Gemeinden sind noch überbürdet.

2. Die Besserung hat ihre Ursache

a) in dem preußischen Gesetz vom 11. Juli 1891, das die Fürsorge für die Geisteskranken usw. dem Landarmenverband (der Provinz) unter Beteiligung der Kreise und Gemeinden an den Kosten übertragen hat;

b) in der sozialen Gesetzgebung. Durch die Rentenzahlungen, die vorbeugende Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten und den allgemeinen Aufschwung der Krankenfürsorge hat die Armenpflege vielfach vermieden werden können.

3. Als ein Mißstand muß es nach wie vor empfunden werden, daß die auf dem Lande regelmäßig äußerst knappe Unterstützung vielfach bei ortsfremden Personen überreichlich gewährt, daß die Hilfsbedürftigkeit solcher Personen künstlich geschaffen oder ihnen das Niederlassungsrecht verkümmert wird. Dieser Mißstand kann durch eine ständige Überwachung seitens des Landarmenverbandes nur teilweise und mit großen Kosten beseitigt werden.

4. Eine gründliche Besserung läßt sich durch eine Änderung der Armengesetzgebung erreichen, welche den Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes statt vorläufig regelmäßig endgültig zur Unterstützung verpflichtet. Eine solche Bestimmung macht auch das kostspielige und

umständliche Ersatzverfahren überflüssig, dem namentlich die ländlichen Gemeindevorsteher oft nicht gewachsen sind, und führt zu einer gleichmäßigen Anwendung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit. Die größere Belastung der Ortsarmenverbände ist durch Übertragung weiterer Zweige der Armenpflege an größere Verbände und durch Schaffung von Gesamtarmenverbänden auszugleichen.

5. Zu den Aufgaben, welchen die Ortsarmenverbände, namentlich die ländlichen, nicht gewachsen sind, und die auf einen großen Verband übertragen werden müssen, gehört in erster Linie die Fürsorge für die Wanderarmen. Die Anwendung des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes ist durch die Forderung einer Zweidrittelmehrheit des Provinziallandtags äußerst erschwert. Es ist daher dringend erwünscht, daß bei der unter 4 vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die vorläufige und endgültige Fürsorge für die Wanderarmen dem Landarmenverband auferlegt wird. Damit würde auch der Abschiebung kranker und arbeitsunfähiger Wanderarmer vorgebeugt und ihre Unterbringung in geeignete Anstalten gesichert sein.

6. Das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 muß ausgedehnt werden:

a) auf diejenigen Idioten, Blinden und Taubstummen, die nur ihrer Ausbildung wegen der Anstaltspflege bedürfen, da die jetzige ungleichmäßige Behandlung zu Härten führt;

b) auf die Krüppel, deren notwendige Ausbildung zur Erlernung eines Handwerks vielfach aus Scheu vor den Kosten unterbleibt;

c) auf Sieche und Gebrechliche, deren Unterbringung in einem Siechenhaus oft unterlassen wird, da sie der Gemeinde mehr kostet als diejenige der Geisteskranken;

d) auf Arbeitsscheue und Trinker, deren zwangsweise Festhaltung in einer geschlossenen Anstalt im Verwaltungswege nötig ist.

7. Die bisherige Entwicklung der Krankenpflege, zu deren Ausübung die ländliche Gemeinde ungeeignet ist, muß ihren notwendigen Abschluß in der gesetzlichen Übertragung der armenrechtlichen Krankenfürsorge an den Kreis finden, unter Beteiligung der Ortsarmenverbände an den Kosten des einzelnen Falles.

8. Eine Übertragung der Fürsorge für arme Voll-Waisen und uneheliche Kinder auf den Kreis, sowie eine staatlich geregelte Aufsicht über alle bei fremden Leuten auf dem Lande untergebrachten Kinder

Digitized by Google

ist erforderlich, um die Kinder vor Ausnutzung zu bewahren und ihnen eine gute Unterkunft zu sichern.

9. Gesamtarmenverbände erfüllen ihre Aufgaben in jeder Richtung besser als die einzelnen kleinen Ortsarmenverbände. Da die freiwillige Bildung von Gesamtarmenverbänden regelmäßig scheitert, muß die Möglichkeit einer zwangsweisen Zusammenlegung gefordert werden.

10. Beihilfen an leistungsunfähige Ortsarmenverbände sind quotenmäßig zu bemessen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils heft 86-91
339.043 D48

Schriften des Deutschen Vereins f ur Arm

3 1951 002 212 140 F

Digitized by Google